



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : 4 Aqua  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : 4 Aqua  
Adresse, Ort : Jubiläumsstrasse 93, 3005 Bern  
Kontaktperson : Martin Würsten, Peter Hunziker  
Telefon : 031 300 32 22  
E-Mail : [info@4aqua.ch](mailto:info@4aqua.ch)  
Datum : 04. März 2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

### **Vorbemerkungen:**

In der Vernehmlassung fehlt eine Synopse, die es den Adressaten ermöglicht, die geplanten Bestimmungen mit den Bestimmungen der bestehenden PSMV zu vergleichen. Weil die bestehende PSMV 200 Seiten und die neue 100 Seiten umfasst, die Systematik und Anhänge geändert haben, ist es nicht möglich, einen solchen Vergleich mit angemessenem Aufwand anzustellen. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind nicht abschätzbar. Vieles deutet darauf hin, dass der Schutz im Vergleich zur bestehenden PSMV, und namentlich auch zum EU-Recht stark verschlechtert wird. Darauf deutet auch, dass in den Erläuterungen zwar oft von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen wird, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Es fehlt eine nachvollziehbare Regulierungsfolgenabschätzung.

Wir stellen deshalb die folgenden Anträge:

- 1. Es ist vom BLV eine Synopse zu erstellen und diese den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.**
- 2. Es ist eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.**
- 3. Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.**

### **Ablehnung von Art. 45 neue PSMV: Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden**

Wir lehnen Art. 45 vehement ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadens Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Art. 45 hemmt die Innovation für eine nachhaltige Landwirtschaft und steht somit auch im Widerspruch zu einer zukünftigen Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz wie dies der Bundesrat im Postulatsbericht zur zukünftigen Agrarpolitik skizziert.

Die Bestimmung unterstützt eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen wird nicht ernst genommen.

In diesem Sinne ist die geplante Revision verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 74 [Umweltschutz], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine **Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU** erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Slowakei (alles EU-Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, Ungarn, Slowakei, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit der Schweiz «vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen» (Art. 45 Abs. 1) eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

### **Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig**

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfaspkte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern
- Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*
- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*
- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*

- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,
- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails namentlich auf die Artenvielfalt, insbesondere sensible Arten\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF3-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

### **Transparenz ist zu verbessern**

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

### **EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte**

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. → Anhang 6

### **Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden**

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

### **Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein**

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

### **Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM**

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

**Hobbyanwendung von Pestiziden**

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

**Fazit**

Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Zudem sei für den nächsten Entwurf eine Synopse und unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potentiellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Art. 1 Zweck</b>	<p>Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV (heute Art. 1 Abs. 4 PSMV) Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden. In den Erläuterungen wird für die Streichung angeführt, das Vorsorgeprinzip sei schon im übergeordneten Recht (USG) geregelt. Dort findet sich jedoch nur eine allgemeine Regelung. Nötig ist eine auf Pflanzenschutzmittel zugeschnittene Regelung.</p> <p>Die Streichung des Vorsorgeprinzips käme einer grossen Verschlechterung des Schutzprinzips gleich. Die Grundfassung in Art. 1 Abs. 2 USG ist an das Thema Pflanzenschutzmittel zu adaptieren und hat seine Grundlage in Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BV.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>Eventualantrag: Übernahme des bestehenden Artikels zur Vorsorge (Art. 1 Abs. 4 PSMV)</p> <p>Einfügen von zwei weiteren Absätzen:</p> <p>«<sup>2</sup> Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p>

	<p>Der neben stehende Textvorschlag basiert auf der Formulierung in Art. 1 Umweltschutzgesetz (USG), welche hier an die Belange der Pflanzenschutzmittel angepasst wurde.</p>	<p>«<sup>3</sup> Einwirkungen von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten oder Produkten, die für Menschen, Nichtzielorganismen oder die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.»</p>
<p><b>Art. 7</b></p>	<p><b>Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.</b></p> <p>In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe (EU-Wirkstoffe). In der Schweiz sollen diese nun mit einem Automatismus als «genehmigt gelten». Alle von der EU genehmigten Wirkstoffe, und seien diese noch so schädlich, würde die Schweiz zukünftig automatisch übernehmen. Zwar besteht die Möglichkeit, einzelne davon nach Art. 9 neue PSMV zu streichen. Allerdings ist die Zulassungsbehörde dabei in der Pflicht und in der Beweislast. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und wird einen grossen Aufwand haben. Die gestrichenen Wirkstoffe sollen in den Anhängen 1.3 und 4.3 aufgelistet werden. Tatsächlich findet sich in diesen Anhängen <b>kein einziger gestrichener EU-Wirkstoff</b>. Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 67), hier habe die Schweiz die Option, strenger zu sein als die EU, mutet schönfärberisch an.</p> <p>Der neue Art. 7 geht zudem (und namentlich auch im Zusammenhang mit Art. 45 neue PSMV) viel weiter als die heutige Regelung in Art. 24 Abs. 2 PSMV, wonach «die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen die Beurteilungsergebnisse der EFSA sowie die Erwägungen der Kommission der EU übernimmt», wobei Art. 17 Abs. 1 Bst. e PSMV eine Abweichung erlaubt, wenn das PSM «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5W nicht erfüllt». Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil eine Vielzahl von Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen basieren, die vor vielen, oft sogar über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. All diese Erkenntnisse</p>	<p><b>Streichen.</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>

	<p>müssten von den Behörden prinzipiell ignoriert werden, weil es der neue Art. 7 so will.</p> <p>Als Beispiel kann die Schädigung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthialicarb, Clofentezin und Triflurosulfuronmethyl. Mit Art. 7 würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.</p>	
<p><b>Art. 9</b> In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF<sub>3</sub>-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p> <p>Wenn Art. 7 wie beantragt gestrichen wird, ist diese Vorschrift überflüssig.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass Wirkstoffe die PFAS (insbesondere -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten, gestrichen werden, weil sich Trifluoressigsäure im Grundwasser, Oberflächengewässern und Trinkwasser zunehmend anreichert und der Schadschwelle nähert. Dasselbe gilt für Wirkstoffe, von denen Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/Liter ins Grundwasser gelangen. Es braucht ein</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 9 Abs. 2:  "Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese  a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder  b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."</p> <p>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</p> <p>Es sei vom BLV ein Vorschlag zur Konkretisierung von Art. 9 vorzulegen. So sollen</p>

	langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	zum Beispiel Wirkstoffe, die PFAS (insbesondere -CF <sub>3</sub> -Substituenten) enthalten, gestrichen werden. Weitere Konkretisierungen sollen die Human- und Ökotoxizität sowie die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung betreffen.
<b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<p><b>Streichen von Art. 10.</b></p> <p>Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab.</p> <p>Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>
<b>3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten nach Artikel 10</b>	<p>Wenn Art. 10 wie beantragt gestrichen wird, ist der 3. Abschnitt obsolet.</p> <p>Allerdings wehren wir uns gegen den Automatismus von Art. 7 und verlangen, dass die EU-Wirkstoffe wie bisher wenigstens im Rahmen der Zulassung von PSM nach diesen Kriterien, insb. Art. 15, geprüft werden (siehe dazu oben zu Art. 7). Hierzu muss Art. 15 bleiben.</p>	
<b>Art. 11</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	<p>Siehe Art. 10</p> <p>Diese Bestimmung würde im Zusammenhang mit Art. 10 ermöglichen, dass hochtoxische, auch nicht mehr in der EU zugelassene</p>	<b>Streichen</b>

	Pestizidwirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden können. Wir lehnen diese Verschlechterung gegenüber der heutigen PSMV rundweg ab.	
<b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen den Ausschluss von gebietsfremden oder genetisch veränderten Makroorganismen sowie von Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert werden müssen.	
<b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat	Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz als Substitutionskandidaten genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung	Wir begrüßen die Befristung der Genehmigung von Wirkstoffen.	<b>Streichen (wenn Art. 10 gestrichen wird)</b>
<b>Art. 15</b>	<p><b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSMV (Art. 4 Abs. 1: «...des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes...») muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. b:</b> Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf</p>	<p><b>Ergänzen Abs. 1 (fett):</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes und</b> unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»</p> <p><b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b> «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am</b></p>

	<p>nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien:  Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung insbesondere durch Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht</p>	<p><b>Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte –</b>  keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)  1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,  2. die Gesundheit von Tieren, und  3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»:</p>
--	---	---

	<p>an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...) 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.»</b></p> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> <b>«Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</b></p>
<p><b>Art. 17</b> Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz</p>	<p>Die Einführung dieser Regelung wird im erläuternden Bericht nicht begründet. Sie steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz. → vgl. dazu auch Art. 138.</i> Zumindest den kantonalen Vollzugsorganen und den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen muss auch Einblick in vertrauliche Unterlagen gewährt werden, soweit deren Inhalt zur Beurteilung des Wirkstoffes und des Pflanzenschutzmittels etc. auf</p>	<p>Neuer Absatz 2: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

	<p>Menschen, Tier und Umwelt dient, ansonsten können sie die ihnen vom Gesetz gegebenen Aufgaben nicht erfüllen. .</p> <p>Im Übrigen regelt Art. 27 Abs. 1 lit. b VWVG explizit den Umgang mit Akten, wenn wesentliche private Interessen, insbesondere der Gegenparteien, dies erfordern. Damit wird indirekt auf Art. 162 StGB Bezug genommen, der die Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellt. Daraus hat sich eine reichhaltige Praxis betreffend die Frage entwickelt, was als Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat. Zudem sei auch auf Art. 273 StGB verwiesen, der den wirtschaftlichen Nachrichtendienst unter Strafe stellt, auch hier hat sich, unter Bezugnahme auf Art. 162 StGB eine Praxis zur Frage entwickelt, was Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat.</p> <p>Art. 17 des Entwurfs der PSMV und die auf ihn Bezug nehmenden Artikel, namentlich Art. 30 Abs. 2 65, 92 und 96, sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</p>	
<p><b>Art. 19</b> Erneuerung von nach Artikel 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten</p>	<p>Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.</p>	<p><b>Streichen (da auch Art. 10 zu streichen ist)</b>  <b>Eventuell Anpassung Abs. 3:</b>  «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Artikeln 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 beziehungsweise für 15 Jahre.»</p>
<p><b>Art. 20</b> Überprüfung der Genehmigung</p>	<p>Diese Überprüfung muss sich auch auf Wirkstoffe beziehen, die nach Art. 7 automatisch als genehmigt gelten. Dies ist ausdrücklich zu erwähnen. →  Einschub eines neuen Abs. 2a</p>	<p>Abs. 2a:  «Die Möglichkeit der Überprüfung nach Abs. 1 besteht auch für Wirkstoffe die nach Art. 7 als genehmigt gelten.»</p>
<p><b>Art. 21</b></p>	<p>Wir begrüßen Art. 21. Dieser ist jedoch zu ergänzen:</p>	<p><b>Ergänzung mit Bst. d:</b></p>

	Ist in der EU absehbar, dass ein Wirkstoff keine Genehmigung mehr erhält, ziehen die Hersteller das entsprechende Erneuerungsgesuch oft zurück, um eine längere Abverkaufsfrist zu erhalten. Dies ist zu unterbinden.	«d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiedergulassung zurückgezogen wurde.»
<b>Art. 28</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	Wir begrüßen die Vorgaben gemäss Absatz 4.	
<b>Art. 30 Abs. 2</b> Gesuch um Genehmigung	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	<b>Ergänzung Abs.2:</b> Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden und den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.
<b>Art. 34</b>	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbotend.	<b>Ergänzung mit Abs. 4:</b> «4Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»
<b>Art. 40 – 44</b>	Es müssen bereits in diesem Abschnitt die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 erwähnt werden. Der geeignete Ort ist Art. 42.	
<b>Art. 42</b> Anforderungen an das Pflanzenschutzmittel	Es fehlt der bisherige Art. 17 («Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5.») ist in Bst. a nicht korrekt abgebildet. Bst. a ist zu ergänzen.  Hier muss zudem auf die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 verwiesen werden. → im ersten Bst. a  Nach Bst. b soll das Risiko für Gesundheitsschäden und Schäden an der Umwelt nur soweit «minimiert» werden, als dies «ohne relevante Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels möglich» ist. Diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthalten eine inakzeptable Inkaufnahme von Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt: Der vorgeschlagene Bst. b ist zu verbessern. Er widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Bundes, die Gesundheit der Menschen zu schützen (Art. 118 BV).	«Ein Pflanzenschutzmittel muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es erfüllt <b>unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse</b> die Anforderungen nach Art. 15 und Anhang 6. (...)»  <b>Verbesserung von Bst. b:</b> «b. Es ist so formuliert, dass die Risiken für die Verwenderinnen und Verwender und für die Umwelt derart minimiert sind, dass mit Sicherheit weder durch akute noch chronische Exposition Krankheiten oder Schäden zu befürchten sind.»  Ergänzung Bst. d ( <b>fett</b> ): «Die toxikologisch (...) bestimmt werden. <b>Als</b>

	Bst. d verlangt als weitere Zulassungsvoraussetzung für ein PSM, dass geeignete Methoden für den Nachweis («mit geeigneten Nachweisgrenzen») bekannt sind. Dies ist zu unbestimmt. Die «geeigneten Nachweisgrenzen» sind im Sinne der geltenden Grenzwerte zu präzisieren.	<b>geeignete Nachweisgrenzen gelten die stoffspezifischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV. Fehlt es an solchen Werten, sind die gemäss Wasserrahmenrichtlinie der EU ermittelten Werte massgebend.</b>
<b>Neuer Art. 43a</b> Umweltmonitoring	Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt. Im Übrigen wären Hersteller und Importeure von Stoffen gemäss Art. 26 USG sowieso verpflichtet, für diese ein Umweltmonitoring einzuführen um im Rahmen der Selbstkontrolle beurteilen zu können, ob diese bei vorschriftsgemäsem Umgang die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können. Das gilt auch für die Stoffe, die nach Erfüllen ihrer Aufgabe in der Umwelt dissipiert mehr oder weniger lang verbleiben.	« <sup>1</sup> Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt. <sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»
<b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung	Das Risiko einer solchen Zulassung ist enorm. Auch diese Bestimmung, welche Gesundheitsschäden bei Menschen und an der Natur provoziert weil der Wirkstoff nicht ordentlich geprüft und genehmigt wird muss gestrichen werden.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind	<b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b> Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein «Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit. Im Ergebnis würden mit Art. 45 von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die Totalrevision bewirkte damit (auch zusammen mit Art. 10) eine <b>Nivellierung des Schweizerischen Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU. Es handelt sich bei dieser Revision um eine präzedenlose Verschlechterung einer bestehenden</b>	<b>Streichen</b>

**Rechtsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewässer, Natur und Biodiversität.**

Es trifft nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:

- In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.
- Selbst beim (seltenen) zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz **keinerlei Mitwirkungsrechte** bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren

	<p>Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber <b>keine Bewilligungsverweigerung</b> ermöglicht und weil die <b>Beweislast</b> bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt.</p> <p>Würden etwa die vier Nachbarländer als Länder mit vergleichbaren Bedingungen gelten, drohte die prüfungslose Zulassung von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die bislang in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe Anhang). Darunter befinden sich mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche Pestizidwirkstoffe (siehe Anhang). Werden noch Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Slowakei (alles Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, Belgien etc. als Länder mit vergleichbaren Bedingungen aufgefasst, sind es noch mehr</p> <p>Art. 45 widerspricht dem in zahlreichen Bundesgesetzen statuierten Schutzgedanken, so namentlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Schutz der Biodiversität: Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz</li> <li>● Schutz der Säugetiere und Vögel: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel</li> <li>● Schutz der Fische und Fischnährtiere: Bundesgesetz über die Fischerei</li> </ul> <p>Schutz der Gewässer und insbesondere des Trinkwassers: Bundesgesetz über den Gewässerschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Schutz der Menschen und der Umwelt vor Giftstoffen: Chemikaliengesetz und Umweltschutzgesetz</li> </ul>	
--	---	--

	<p>Für die Biologische Landwirtschaft würde damit das schon heute dringende Problem der Kontamination mit Pestiziden, die von Nachbarparzellen über die Luft oder das Wasser auf Bio-Produkte gelangen, noch verschärft.</p> <p>Für die Wasserversorger bildet die Totalrevision ein Angriff auf ihre Substanz (Grundwasser und Oberflächenwasser), aus der sie ihr Kapital (Trinkwasser) schöpfen. Die Wasserressourcen würden nicht nur mit buchstäblich tausenden neuen Wirkstoffen und Metaboliten belastet, sondern auch durch die Möglichkeit, Wirkstoffe und PSM weit unter dem Schutzniveau der EU zuzulassen (Art. 10 ff.), drohen auch noch weit toxischere Verunreinigungen als heute. Die Schäden für die Wasserversorger sind derzeit völlig unberechenbar. Der neue Art. 45 kann im Zusammenhang mit Art. 10 eine Staatshaftung des Bundes für Schäden der Wasserversorger zur Folge haben.</p> <p>Abgesehen davon ist die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, unspezifisch und unjustiziabel. Sie müssten zweifellos konkretisiert werden.</p> <p>Art. 45 ist aus all diesen Gründen zu streichen. Nötig ist vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.</p>	
<p><b>Art. 46</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Saatgutbeziehung oder zur Verwendung auf dem Wald geschlagenem Holz</p>	<p>Pestizide im Wald sind mit Ausnahmen verboten. Das BAFU erläutert, wie auf Insektizide bei der Lagerung verzichtet werden kann: <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html</a>. Gewisse Kantone lassen überhaupt keinen Pestizideinsatz im Wald zu. Die Wälder bilden im Mittelland eines der letzten Refugien für die Biodiversität. Pestizide haben im Wald nichts zu suchen.</p>	<p><b>Antrag (neue Bestimmung und Anpassung):</b> <b>Art. 46a</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.»</p> <p><b>Eventualantrag:</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden.»</p>

<p><b>Art. 49</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Die nichtberufliche Anwendung muss auf Grundstoffe eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.»</p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben müssen in einem neuen Absatz 3 auf den gesamten Zustrombereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund 200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzonen von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p><b>Neu:</b> Abs. 1a: «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Document on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation / (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p> <p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zustrombereichen.</p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts: 4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p> <p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</li> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverbote bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>

	<p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfliessen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	
<p><b>Art. 51</b> Notfallzulassungen</p>	<p>Heute werden im Rahmen der Notfallzulassung regelmässig Produkte genehmigt, die sich stark negativ auf die Biodiversität, die Umwelt und potentiell auch die menschliche Gesundheit auswirken.</p> <p>Damit das Instrument der Notfallzulassung nicht inflationär genutzt wird, muss definiert werden was die Wendung <i>«und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann»</i> bedeutet. So kann eine nicht anders abwendbare Gefahr nicht etwa schon deshalb vorliegen, weil gegen drohende Schäden an einer Kultur keine PSM bewilligt sind. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sein, bevor eine nicht anders abwendbare Gefahr entstehen kann. Auch muss die Frage gestellt werden, welche besonders anfälligen und pestizidintensiven Kulturen in der Schweiz durch andere Kulturen ersetzt werden können (Bsp. Sonnenblumen statt Raps). → neuer Abs. 2a</p> <p>In Abs. 3 sind wichtige Ausschlusskriterien nicht erwähnt, insbesondere die Eigenschaft von Wirkstoffen, als Endokrine Disruptoren zu wirken und Umweltkriterien. Unangebracht ist auch, reproduktionstoxische Wirkstoffe der Kategorie 1B notfallmässig zuzulassen. → Ergänzung</p> <p>Zu Absatz 4: Eine Befristung ist sinnvoll und nötig. Eine Erneuerung ist jedoch nicht im Sinne der Notfallzulassung. Die Möglichkeit einer solchen Erneuerung verleitet die Zulassungsstelle dazu, die zum Schutz von</p>	<p><b>Antrag:</b> Absatz 2a: «Eine nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn: a. Sämtliche Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sind und die Gefahr immer noch besteht; b. Die gefährdete Kultur nicht durch eine gleichwertige andere Kulturen ersetzt werden kann.»</p> <p>Ergänzen von Absatz 3 (<b>fett</b>): «Von einer Notfallzulassung ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel, die: a. aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten; b. Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/200824 als krebserzeugend der Kategorie 1A, krebserzeugend der Kategorie 1B ohne Schwellenwert, <b>als endokrinschädlich</b> oder als</p>

	<p>Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben durch Notfallzulassungen zu untergraben, wie es schon mehrmals geschehen ist, auch in der EU. Soll ein solches Mittel über mehrere Jahre verwendet werden, muss dafür zuerst eine ordentliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Zudem bedarf es eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. → neuer Abs. 5</p>	<p>reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder <b>1B</b> eingestuft oder einzustufen sind.</p> <p>c. <b>offensichtlich gegen umweltrelevante Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang 6 verstossen, namentlich die Vorgaben im Anhang der Verordnung (EU) NR. 546/2019.»</b></p> <p><b>Anpassung von Absatz 4:</b> 4 Die Notfallzulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann <b>nicht</b> erneuert werden.</p> <p><b>Neuer Absatz 5:</b> «Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.»</p>
<p><b>Art. 62</b> Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen von Art. 10 verwiesen. Art. 62 steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i></p> <p>Im Übrigen regelt Art. 27 Abs. 1 lit. b VWVG explizit den Umgang mit Akten, wenn wesentliche private Interessen, insbesondere der Gegenparteien, dies erfordern. Damit wird indirekt auf Art. 162 StGB Bezug genommen, der die Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellt. Daraus hat sich eine reichhaltige Praxis betreffend die Frage entwickelt, was als Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat. Zudem sei auch auf Art. 273 StGB verwiesen, der den wirtschaftlichen Nachrichtendienst unter Strafe stellt, auch hier hat sich, unter Bezugnahme auf Art. 162 StGB eine Praxis zur Frage entwickelt, was Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat.</p> <p>Art. 10 des Entwurfs der PSMV und die auf ihn Bezug nehmenden Artikel, namentlich Art. 30 Abs. 2 65, 92 und 96, sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</p> <p><i>Diese Regelung ist unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</i></p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualiter Anpassung:</b> «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

	Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	
<b>Art. 65</b> Parteistellung im Verfahren	<p>Wir begrüssen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p> <p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden».</p> <p>Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	<b>Streichen von Absatz 2 Bst. c</b>
<b>Art. 67 Fristen</b>	<p>Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen sind zu streichen.</p> <p>Es ist bekannt, dass sich bei der Zulassungsstelle über die letzten 10 Jahre ein Berg von 800 unerledigten Gesuchen aufgestaut hat, weil das Parlament die nötigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Gesuche immer wieder verweigerte. Es darf aber nicht sein und wäre rechtsverletzend, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen, namentlich wenn dem BLV, SECO, BAFU und BLW weiterhin nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, zulasten der Gesundheit der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen.</p>	Streichen

	<p><b>Hinweis:</b> Die 800 unerledigten Gesuche sind nicht entstanden, weil das Bundesgericht den Umweltorganisationen (USO) im Jahre 2019 das Beschwerderecht gegen Pflanzenschutzmittelbewilligungen erteilte. Der Ursprung liegt zeitlich viel weiter zurück. Seit 2019 haben die USO bloss zwei Gerichtsverfahren zu PSM selbst eingeleitet. Ferner haben sie sich an fünf Verfahren, die von Pestizidhändlern eingeleitet wurden, - notabene auf Seiten des Bundes - beteiligt.</p>	
<p><b>Art. 69</b> Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Dem Verfahren fehlt ein Automatismus, wonach die Bewilligung trotz rechtzeitiger Gesuchstellung ausläuft, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Es kann nicht sein, dass aufgrund mangelnder Ressourcen problematische Pestizide weiterhin verkauft und ausgebracht werden. → Ergänzung Abs. 2</p> <p>Die Fristverlängerungen in Abs. 3 dürfen nicht ewig dauern. Sie sind zu begrenzen. → Einschub in Abs. 3</p> <p>Abs. 4: Der 2. Satz ist zu streichen, weil auch Art. 45 gestrichen werden muss.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen (S. 36) wird mit dieser Bestimmung nicht das gleiche Schutzniveau wie in der EU erreicht, u.a. deshalb, weil mit Art. 10 auch Wirkstoffe zugelassen werden können, die in der EU nicht zugelassen sind (nach Art. 11 Abs. 2 sind nur von der EU aktiv nicht genehmigte Wirkstoffe ausgeschlossen).</p> <p>aufgrund ihrer Gefährdung für die menschliche Gesundheit oder Umwelt schon längst verboten sind.</p>	<p>Abs. 2: «... Artikel 39 aus. Die Bewilligung endet jedoch, wenn die Erneuerung der Bewilligung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Gesuchs erfolgt ist.»</p> <p>Abs. 3: «... hin die Frist <b>um höchstens 6 Monate</b> verlängern.»</p> <p>Abs. 4: «Das Gesuch um Erneuerung muss ein Dossier nach Anhang 3 Ziffer 2.3 oder 2.4 enthalten.»</p>
<p><b>Art. 74</b> Frist für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei</p>	<p>Heute liegt die Frist für die Verwendung bei 12 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun auf 18 erweitert werden soll.</p>	<p><b>Anpassung:</b> b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens 12 Monate.</p>

Änderung, Widerruf oder Ablauf der Zulassung		
<b>Art. 76</b> Vergleichende Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung	<p>Wir begrüßen die vergleichende Bewertung.</p> <p>Abs. 2 ist jedoch unangebracht. Enthält das PSM mehrere als Substitutionskandidaten genehmigte Wirkstoffe, muss die vergleichende Bewertung im Interesse der Gesundheit von Menschen und der Umwelt für alle Wirkstoffe durchgeführt werden; unter anderem auch deshalb, weil die verschiedenen Substitutionskandidaten sich in ihrer Wirkung verstärken können.</p> <p>Absatz 3 Bst. c (ausreichende chemische Vielfalt der Wirkstoffe, Methoden und Verfahren für den Pflanzenschutz) ist ebenfalls zu streichen, weil dieses Argument bei jedem Wirkstoff und sei er noch so human- oder ökotoxisch für die Beibehaltung der Bewilligung erhalten kann. Eine derart vage Bestimmung beschränkt die Handlungsmöglichkeiten der Zulassungsbehörde massiv.</p>	<p>Streichen von Abs. 2.</p> <p>Streichen von Abs. 3 Bst. c</p>
<b>10. Abschnitt: Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</b>	Wir begrüßen das Vorgehen im Rahmen der Parallelimporte.	
<b>13. Abschnitt: Vertrauliche Behandlung von Informationen</b>		
<b>Art. 92 Berichtschutz</b>	<p>Es wird auf die Ausführungen von Art. 10 verwiesen. Art. 92 steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i></p> <p><i>Diese Regelung ist unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</i></p> <p>Im Übrigen regelt Art. 27 Abs. 1 lit. b VWVG explizit den Umgang mit Akten, wenn wesentliche private Interessen, insbesondere der Gegenparteien, dies erfordern. Damit wird indirekt auf Art. 162 StGB Bezug genommen, der die</p>	

	<p>Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellt. Daraus hat sich eine reichhaltige Praxis betreffend die Frage entwickelt, was als Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat. Zudem sei auch auf Art. 273 StGB verwiesen, der den wirtschaftlichen Nachrichtendienst unter Strafe stellt, auch hier hat sich, unter Bezugnahme auf Art. 162 StGB eine Praxis zur Frage entwickelt, was Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat.</p> <p>Art. 10 des Entwurfs der PSMV und die auf ihn Bezug nehmenden Artikel, namentlich Art. 30 Abs. 2 65, 92 und 96, sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</p> <p>Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden</p>	
<p><b>Art. 96 vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>	<p>Es wird auf die Ausführungen von Art. 10 verwiesen. Art. 92 steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i></p> <p><i>Diese Regelung ist unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</i></p> <p>Im Übrigen regelt Art. 27 Abs. 1 lit. b WWVG explizit den Umgang mit Akten, wenn wesentliche private Interessen, insbesondere der Gegenparteien, dies erfordern. Damit wird indirekt auf Art. 162 StGB Bezug genommen, der die Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellt. Daraus hat sich eine reichhaltige Praxis betreffend die Frage entwickelt, was als Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat. Zudem sei auch auf Art. 273 StGB verwiesen, der den wirtschaftlichen Nachrichtendienst unter Strafe stellt, auch hier hat sich, unter Bezugnahme auf Art. 162 StGB eine Praxis zur Frage entwickelt, was Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat.</p> <p>Art. 10 des Entwurfs der PSMV und die auf ihn Bezug nehmenden Artikel, namentlich Art. 30 Abs. 2 65, 92 und 96, sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</p>	<p><b>Beschränkung der Geheimhaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Kantone</b></p> <p><b>Streichen von Abs. 1 Bst. d</b></p>

	<p>Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden</p> <p>Namentlich die Informationen nach Bst. b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können (Bsp. gefälschte PSM, PSM mit falschen Wirkstoffen oder gefährlichen Verunreinigungen).</p> <p>Absatz 1 Bst. d ist zu verbessern: Ob Verunreinigungen als ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden, muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Verbandsbeschwerde sein können. Es sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht deshalb (auch) alle Verunreinigungen offenzulegen.</p>	
<b>Art. 101</b> Kennzeichnung	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<b>Ergänzung:</b> Abs. 5: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.
<b>Art. 102</b> Kennzeichnung zugelassener ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<b>Ergänzung:</b> Abs. 4: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.
<b>Art. 111</b> Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn	Wir begrüßen die Vorgaben zur Meldepflicht.	
<b>Art. 112</b> Aufzeichnungspflichten von Zulassungsinhaberinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Inhaberinnen einer GEB, Exporteurinnen sowie von beruflichen	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten. Sie sind jedoch zu unspezifisch.</p> <p>Nötig ist insbesondere eine Aufzeichnungspflicht, die eine zeitliche Geolokalisierung beim Ausbringen von PSM umfasst, damit die kantonalen Vollzugsbehörden prüfen können, ob die nötigen Abstände zu Gewässern und Biotopen eingehalten wurden und ob nicht bei Niederschlagswetter gespritzt wurde.</p>	Ergänzen mit einer Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwender, die eine Geolokalisierung mit Zeitangabe beim Ausbringen von PSM umfasst (plombiertes kleines Zusatzgerät auf Spritze).

Verwenderinnen und Verwendern		
<b>Art. 129</b> Einfuhr von behandeltem Saatgut	Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, das mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.	<b>Streichen von Abs. 2</b>
<b>Art. 138</b> Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel	<p>Neuer Abs. 2bis: Wie im Bericht der KPMG sowie im Auftrag des BR an das BLV gefordert wird, muss die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden. Es handelt sich um Informationen nach Art. 10e USG und Art. 4 f. Aarhus-Konvention. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf diese Informationen; <b>so wie es auch die EU zu Recht in Art. 10 EU-PSMV vorschreibt</b>. Diese Vorschrift ist analog in der Schweiz umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Schweiz eine höhere Geheimhaltung gelten soll als in der EU. Da sich hier um Informationen handelt, welche über Umweltschäden und Gesundheitsschäden Auskunft geben, besteht von vorne herein kein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse der Gesuchsteller. → Einschub eine neuen Abs. 2a.</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information bezüglich beruflicher bzw. nicht-beruflicher Verwendung muss ergänzt werden.</p> <p>Weiter sollen auch die Berichte gemäss Abs. 3 in jedem Fall zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b></p> <p><b>Neuer Abs. 2bis, analog zu Art. 10 EU-PSMV:</b> «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p><b>Neuer Abs. 2 Bst. j:</b> Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p><b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Zulassungsstelle <del>veröffentlicht kann</del> <b>zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von</b> Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen.</del></p>
<b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU	Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser <b>Zuständigkeitswechsel</b> ist	<b>Ergänzung:</b> Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht

	<p>absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Mensch, weil immer weniger (wildlebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p>bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<b>Art. 144</b> Aufgaben des BLV	<p>Auch das BLV muss die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Gesundheit und insbesondere den Schutz der Trinkwasserressourcen (Grundwasser, Oberflächengewässer) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<b>Art. 145</b> Aufgaben des BLW	<p>Siehe Art. 143</p>	<p><b>Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143</b></p>
<b>Art. 154</b> Finanzierung von Probenuntersuchungen	<p>Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist nicht sinnvoll. Es ist den (kantonalen) Vollzugsorganen zu überlassen, wie viele Proben notwendig sind. So kann es etwa sein, dass eine ZulassungsinhaberIn mehrere Chargen eines PSM pro Jahr einkauft, welche sich mit Bezug auf die Inhaltsstoffe unterscheiden.</p> <p>Manche PSM werden bekanntlich in Mengen von Dutzenden Tonnen pro Jahr verkauft. Dort sind ohne weiteres mehrere Proben angebracht.</p>	<p><b>Streichen:</b> Abs. 2</p>
<b>Art. 158</b> Zugriffsberechtigung	<p>Auch die Kantone müssen Zugriff haben zu diesen Daten.</p>	<p>Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten ....</p>
<b>2. Kapitel: Übergangsbestimmung</b>		
<b>Art. 165</b>		
<b>Art. 166</b>	<p>Wir begrüßen diese Übergangsbestimmung.</p>	
<b>Art. 168</b>	<p>Die Widerrufsdauer von zwei Jahren (Abs. 2) ist zu lang.</p>	<p><b>Antrag zu Abs. 2:</b></p>

		(1 Jahr nach Inkrafttreten)
<b>Art. 173</b>	Das Inkrafttreten von Artikel 107 Absatz 1 erst auf den 1. Januar 2027 ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen zu spät.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Anhang 1</b>		
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 4.2</b>	<p>Nach diesem Anhang sollen die Verwendungsbedingungen in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abweichen können. Diese sehen unter anderem vor, dass Cypermethrin nur ausserhalb der Blütezeit von Kulturen und bei nicht Vorhandensein von blühenden Unkräutern angewendet werden darf (vgl. Anhang 4.2).</p> <p>Diese Regelung wirkt sich äusserst schädlich zulasten von Nutzarthropoden, namentlich Bestäuberinsekten aus. Namentlich darf Cypermethrin in der Schweiz gemäss den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch während der Vollblüte, z.B. bei Beerenkulturen, verwendet werden. Dies bedeutet eine krasse Gefährdung aller Insekten, welche diese Blüten besuchen, zum Beispiel Schmetterlinge, Nachtfalter, Käfer, Wildbienen, Hummeln usw. Zudem werden dadurch auch Wasserorganismen stark gefährdet, weil die EU-Vorschrift, wonach die Konzentration des Wirkstoffs im Wasserkörper unter 0.0038 µg/Liter liegen muss, nicht gilt.</p> <p>Es ist unverantwortlich, dass das BLV einen solchen Vorschlag machen kann.</p>	<b>Streichen von Cypermethrin</b> (keine Abweichung von den EU-Sonderbestimmungen zu Lasten der Natur)
<b>Anhang 5, Teil 1</b>	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	<b>Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.</b>
<b>Anhang 6</b>	Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz	Abs. 3: «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition

	<p>der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.</p> <p>Zudem müssen für die Beurteilung der Oberflächengewässer die EQS-Werte vorgeschrieben werden. → neuer Absatz 4</p> <p>Ergänzung der Kriterien für die Genehmigung:  Aufnahme der Arten (z.B. Amphibien, Wasserpilze, Wildbienen und weitere Bestäuberinsekten) bei der Prüfung der Produkte und Wirkstoffe,  Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten,  Prüfung von mittelbaren Effekten müssen ebenfalls geprüft werden (Verlust von Lebensraum und Nahrung),  Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.</p>	<p>von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»</p> <p>Abs. 4:  «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSChV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine spezifischen Anforderungen in der GSChV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) massgebend.»</p>
<b>Anhang 8</b>	Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln	<b>Ergänzung:</b> Angaben zur Zulassung für nichtberufliche Anwender:innen



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden. Wir fordern jedoch eine vollständige, sprich <b>100% Kostendeckung des Aufwandes</b>. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gegeben. Warum die Gebühren nicht die Kosten decken sollen, weshalb das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung kommt und weshalb es gerechtfertigt sein soll, tiefere Gebühren zu verlangen als in den EU-Ländern, erschliesst sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Eine volle, 100-prozentige Kostendeckung ist auch gerechtfertigt und nötig, weil die Pestizid-Händler eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen und hohe Gewinne einfahren. Jeder Franken, der unter der vollen Kostendeckung liegt, fließt in ihre Kasse. Bezahlen tun dies die Steuerzahlerinnen. Dazu kommt noch, dass die Pestizidhändler keinen Rappen für die Umweltschäden bezahlen, die sie mit ihrem Geschäft verursachen. Auch dies geht zulasten der Steuerzahlerinnen sowie der wehrlosen Natur.</p> <p>Die Gebühren für die Notfallzulassungen sind viel zu tief. Sie sind auf mindestens CHF 45'000.- pro Gesuch anzusetzen, damit solche Notfallzulassungen nicht inflationär und auf Vorrat eingereicht werden.</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Generell: Erhöhung der Kostendeckung auf 100 %</li><li>• Erhöhung der Gebühren für Notfallzulassungen auf CHF 45'000 pro Gesuch</li></ul> <p><b>Eventualiter:</b> Abstufung der Gebühren nach Risiko</p>
<b>Art. 26a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....</b>	<p>Nach der Übergangsbestimmung sollen sich die Gebühren für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der neuen PSMV eingereicht wurden, nach dem alten Recht richten. Dies ist unangebracht und eine unfaire Belastung für die SteuerzahlerInnen.</p>	<p><b>Antrag:</b> «Die Gebühren nach Art. 24c kommen auf alle Gesuche und Kontrollen zur Anwendung, die bis</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es keine «Bestandesgarantie für tiefe Gebühren des alten Rechts», wenn ein Gesuch beim Inkrafttreten einer neuen Regelung noch hängig ist (<b>kein Anwendungsfall einer verbotenen Rückwirkung, weil der Sachverhalt noch andauert; kein Vertrauensschutz in eine alte Gebührenregelung</b>). Zudem besteht die Gefahr, dass Gesuchsteller vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch sehr viele Gesuche auf Vorrat stellen, in der Hoffnung, diese würden (fast gratis) nach dem alten Gebührenrecht behandelt.</p> <p>Mit der geplanten Übergangsbestimmung würde der Bund auf Einnahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken verzichten. Dies ist nicht im Sinne der Bundesfinanzen. Ein solches Geschenk an die Gesuchsteller kann auch nicht auf Verordnungsebene ausgerichtet werden, sondern erforderte eine Regelung im Gesetz.</p> <p>Zudem kann mit einer Gebührenerhöhung, die auch hängige Fälle erfasst, vermutlich ein grosser Teil der 800 hängigen Gesuche erledigt werden, weil diese für die Gesuchsteller nur von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>zum Inkrafttreten der Verordnung vom (...) nicht erstinstanzlich erledigt sind.»</p> <p>C von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom eingereicht wurden, richtet sich</p>
--	--	--

<h2 style="margin: 0;">4 Ergänzung der ChemRRV</h2>		
<p><b>neuer Art. 4a ChemRRV</b></p>	<p>Es ist ein altbekannter Missstand, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Helikoptern oder Drohnen in der Nähe von biologisch bewirtschafteten Grundstücken Rückstände auf den biologischen Produkten entstehen, die einen Verkauf unter dem Bio-Label nicht mehr zulassen. Den Bio-LandwirtInnen entstehen daraus hohe wirtschaftliche Schäden. So müssen etwa im Jahresdurchschnitt allein 180'000 Liter Wein wegen Pestizidbelastung von Nachbarparzellen deklassiert oder entsorgt werden. Da der Bund die Biologische Landwirtschaft als Produktionsform anerkannt hat und</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Beim Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft sind zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln vor Rückständen die folgenden Abstände des Fluggeräts zu biologisch bewirtschafteten Flächen einzuhalten:</p>

	<p>fördert, ist es nur gut und recht, dass er diese auch vor Pestizidrückständen schützt. Diesem Schutz dienen die Abstände im neuen Artikel 4a.</p>	<p>a. Bei der Ausbringung mit Helikoptern: 40 m b. Bei der Ausbringung mit Drohnen: 30 m</p>
<p><b>Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Ergänzung von Absatz 2</b></p>	<p>Die in Abs. 2 genannten Flächen bilden oft letzte Refugien für Wildbienen und andere Insekten. Leider werden immer wieder Insektizide eingesetzt, etwa um Ameisen zu vergiften. Diese Gifte töten auch Wildbienen und andere Insekten. Der Einsatz von Insektiziden ist dort deshalb ebenfalls zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung der ChemRRV mit einem Insektizidverbot, auf Plätzen, Dächern etc. (analog Herbizide):</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, <b>sowie Insektizide</b> dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen; b. auf Lagerplätzen; c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen; d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</p> <p>Eventualvorschlag: Es dürfen nur Insektizide verwendet werden, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.</p>

**Anhang 1:** Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind

Wirkstoffe	Schweiz <sup>23</sup>	Deutschland <sup>24</sup>	Frankreich <sup>25</sup>	Italien <sup>26</sup>	Österreich <sup>27</sup>	EU <sup>28*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB			grün			grün
<del>Benfluralin</del>			grün			grün
<del>Bensulfuron</del>			grün		grün	grün
<del>Bensulfuron-methyl</del>				grün		
<del>Cyflumetofen</del>			grün			grün
<del>Cyhalofop-butyl</del>			grün			grün
<del>Cyprosulfamide</del>		grün			grün	
<del>Diclofop</del>			grün			grün
<del>Dimoxystrobin</del>		grün	grün		grün	grün
<del>Eenpicoxamid</del>		grün	grün		grün	grün
<del>Flubendiamide</del>			grün			grün
<del>Flumetralin</del>			grün			grün
<del>Fluometuron</del>			grün			grün
<del>Flupyradifurone</del>			grün	grün	grün	grün
<del>Flutianil</del>		grün	grün			grün
<del>Fenchlorfenuron</del>			grün	grün		grün
<del>Formetanate</del>		grün	grün	grün		grün
<del>Fosfiazate</del>		grün	grün	grün		grün

Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamethylglucan						
Indolybuttersäure						
Iproconazol						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefenitrufluconazole						
Metaflumizone						
Metan						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P						
Quizalofop-P-terfuryl						
Resaclore						
Sedaxane						
Salthiofan						
Sipiofen						
Spirameifen						
Tetraconazole						
Tri-allate						

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>33</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>

<sup>34</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=23](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=23)

<sup>35</sup> [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)

<sup>36</sup> <https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>

<sup>37</sup> <https://psmregister.baes.qv.at/psmregister/faces/main>

<sup>38</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

\* Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht muss. Kein EU-Land hat PSM mit allen "EU-Wirkstoffen" zugelassen, was auch die obige Tabelle zeigt.

## Anhang 2: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr. Die Quellen für die angeführten Schadwirkungen können auf Anfrage nachgeliefert werden.

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
<b>Gamma-cyhalothrin</b>	$C_{23}H_{19}ClF_3NO_3$	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>1</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>2</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>3</sup> Bioakkumulation. <sup>4</sup>	FR, AT, EU	DE, IT, CH
<b>Halosulfuron-methyl</b>	$C_{13}H_{15}ClN_6O_7S$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>5</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>6</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
<b>Malathion</b>	$C_{10}H_{19}O_6PS_2$	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>7</sup> , endokriner Disruptor <sup>8</sup> , reproduktionstoxisch <sup>9</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>10</sup> . Sehr schädlich für Bienen. <sup>11</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
<b>Flumetralin</b>	$C_{16}H_{12}ClF_4N_3O_4$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit <sup>12</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>13</sup>	FR	CH, DE, IT, AT, EU

<sup>1</sup> <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=It%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earth%20worms.>

<sup>2</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>

<sup>4</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>5</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>

<sup>8</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>

<sup>10</sup> [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)

<sup>11</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>

<sup>13</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<b>Pyriproxyfen</b>	C <sub>20</sub> H <sub>19</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>14</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>15</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>16</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, <b>CH</b>
<b>Sintofen</b>	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>17</sup> , aquatische Toxizität, <sup>18</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>19</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, <b>CH</b>
<b>Tetraconazole</b>	C <sub>14</sub> H <sub>18</sub> Cl <sub>2</sub> N <sub>4</sub> O <sub>2</sub>	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>20</sup> und Säugetiere <sup>21</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>22</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	<b>CH</b>
<b>Tri-allate</b>	C <sub>9</sub> H <sub>16</sub> ClNO <sub>2</sub>	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>23</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>24</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>25</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, <b>CH</b>
<b>Quizalofop-P-tefuryl</b>	C <sub>19</sub> H <sub>24</sub> F <sub>3</sub> NO <sub>4</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>26</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>27</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, <b>CH</b>
<b>2,4-DB</b>	C <sub>8</sub> H <sub>6</sub> Cl <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>28</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>29</sup> , Infertilität beim Mann <sup>30</sup> , potenziell	FR, EU	IT, DE, AT, <b>CH</b>

<sup>14</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>

<sup>15</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>16</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>17</sup> <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>

<sup>18</sup> <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>

<sup>19</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>20</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)

<sup>21</sup> <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>

<sup>22</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5)

<sup>23</sup> <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>

<sup>24</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)

<sup>25</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

			karzinogen <sup>31</sup> . Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor. <sup>32</sup>		
--	--	--	--	--	--

---

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)



**Procédure de consultation au sujet de la modification totale de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires et de la modification de l'ordonnance sur les émoluments de l'OSAV  
(du 14 décembre 2023 au 29 mars 2024)**

**Avis de**

Nom / entreprise / organisation / service : Prométerre – Association vaudoise de promotion des métiers de la terre

Sigle entreprise / organisation / service :  **Prométerre**

Adresse, lieu : Avenue des Jordils 1, 1001 Lausanne

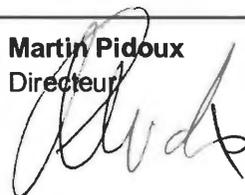
Interlocuteur : Guyliane Leuba

Téléphone : 021 614 24 43

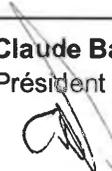
Courriel : [g.leuba@prometerre.ch](mailto:g.leuba@prometerre.ch)

Date : 29.03.24

**Martin Pidoux**  
Directeur



**Claude Baehler**  
Président



**Remarques importantes :**

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 29 mars 2024 à l'adresse suivante : [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
Tél. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.osav.admin.ch](http://www.osav.admin.ch)

## 1 Remarques générales sur l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh)

Prométerre rejette la révision en l'état de l'OPPh. En effet, l'écart entre le but initial et la manière dont l'ordonnance suggère de l'atteindre est bien trop grand et ne permet donc, en aucun cas, la mise en œuvre de l'initiative parlementaire Bregy « une protection des plantes moderne, c'est possible » (22.441). Pour rappel, cette initiative qui vise à assurer une homologation rapide et rigoureuse de nouveaux produits phytosanitaires se décompose en 3 objectifs qui ne sont absolument pas atteints dans la proposition de révision de l'OPPh :

1. La Suisse reprend les décisions de l'UE et de ses États membres en matière d'homologation des produits phytosanitaires et des substances actives → la révision ne met pas cela en œuvre. Pourtant, cette disposition permettrait d'accélérer les processus mais aussi de décharger fortement les autorités suisses dans leur travail administratif ce qui serait, en conséquence, favorable à l'agriculture suisse.
2. Si nécessaire, la Suisse adapte les autorisations de produits phytosanitaires aux prescriptions d'utilisation suisses → la révision n'aborde à aucun moment cette possibilité d'adaptation nécessaire.
3. Les mesures précitées seront coordonnées de manière à ce que les produits phytosanitaires homologués dans les pays voisins puissent être commercialisés en Suisse sans délai → cela favoriserait une meilleure protection des cultures puisque les produits phytosanitaires seraient plus vite à disposition des agriculteurs suisses, pourtant la révision de l'OPPh ne tente à aucun moment de mettre cela en œuvre.

La révision de l'OPPh, en ne traitant aucun de ces 3 points, manque totalement sa cible.

De plus, nous jugeons que cette révision ne permet pas de tendre vers une simplification de la procédure d'autorisation des produits phytosanitaires et le processus d'autorisation n'est pas accéléré. Il n'y a pas non plus d'alignement sur l'UE comme prévu initialement. Au-delà des manquements constatés, nous soulignons notre inquiétude face à la très forte augmentation des taxes d'homologation qui risquent de se répercuter sur le prix des produits phytosanitaires, et donc, les coûts pour les agriculteurs, ainsi que sur les dispositions à solliciter une homologation pour des cultures minoritaires ou marginales. Finalement, nous demandons que des délais contraignants pour le traitement des demandes d'autorisation soient mis en place, comme c'est le cas dans l'UE.

Il est regrettable de voir, à travers cette proposition de révision, que la protection des cultures n'est pas une priorité, au contraire de l'augmentation du personnel affecté à des tâches qui devraient paradoxalement être allégées, et que le développement des résistances est négligé en faisant la réduction des substances actives mises sur le marché. Nous espérons que les remarques émises seront prises en considération afin de tendre vers une meilleure sécurité alimentaire.



## 2 Remarques sur les différentes dispositions sur l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
10	L'alinéa 2, lettre b qui vise à s'assurer qu'il n'y ait pas d'autre solution dans la lutte d'un nuisible que l'approbation des substances actives, des phytoprotecteurs ou des synergistes qui ne sont pas admis dans l'UE, restreint inutilement la marge de manœuvre et risque d'affaiblir la lutte contre certains nuisibles.	Supprimer l'art.10, al. 2, let. b
12	La possibilité d'autoriser des substances actives à faible risque, indépendamment de l'UE est importante. Toutefois, pour que l'art. 12 puisse être appliqué une évaluation rapide est nécessaire.	Ajouter un alinéa 3 à l'article 12 3 La demande d'approbation en tant que substance active à faible risque est traitée de manière prioritaire et accélérée et évaluée dans les 12 mois.
21	À l'alinéa b, il faut compléter par la mention de l'exception prévue par LEaux, art.9, al. 6. De cette manière, si une mesure devait compromettre l'approvisionnement du pays en cultures agricoles importantes, le Conseil fédéral peut renoncer, pour une durée limitée, à retirer l'homologation ou l'autorisation	Ajouter l'art. 9, al. 6 LEaux → la condition prévue à l'art. 9, al. 5 et al. 6, LEaux est prise en compte
38	Pour l'art. 38, al. 2, let. l, nous souhaitons conserver le même terme qu'utiliser jusqu'à maintenant ; le délai d'attente.  Pour L'art. 38, al. 2, let. n, seule la taille doit être indiquée sur l'étiquette (contenu en kg/g ou litres, dl) et non le type d'emballage. Dans l'ordonnance	Art. 38, al. 2, let. l <del>le délai entre la dernière utilisation et la consommation du produit végétal</del> <b>Le délai d'attente;</b>

	on ne parle que de la taille tandis que le rapport explicatif y ajoute le type → à retirer	
41	À l'article 41, alinéa 1, lettre d, la disposition est trop floue et permet, de ce fait, des interprétations aléatoires.	Art. 41, al. 1, let. d : l'identité et les propriétés biologiques des micro-organismes et des macro-organismes ont été déterminées selon des méthodes scientifiques et techniques reconnues
64	Nous nous joignons à la proposition de l'USP pour que l'autorité d'autorisation dispose d'un délai maximal de 3 ans pour décider d'accepter ou de refuser une demande de PPh. Cette proposition vise à garantir qu'un(e) demandeur(se) dispose d'une décision dans un délai raisonnable et bénéficie ainsi d'une plus grande sécurité de planification. Certaines demandes sont en effet en suspens depuis de trop nombreuses années.	Ajouter à l'art. 64 un alinéa 4 : La décision de rejet ou d'autorisation d'une demande de PPh est prise dans un délai maximal de 3 ans après le dépôt du dossier complet.
65	Alinéa 3 : Avec cette formulation, le service d'homologation autorise que toute association qui fait opposition dans un délai de 6 semaines soit entendue. Nous sommes opposés à ce que davantage de parties soient consultées, car cela retarderait considérablement la procédure d'autorisation.	Art. 65, al. 3 : Le service d'homologation accorde aux organisations agréées qui ont demandé la qualité de partie dans le délai prévu à l'art. 160b, al. 1, LAgr, le droit de consulter le dossier et un délai de six semaines pour prendre position. Pour le reste, la procédure est régie par la loi fédérale du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative.
67	Les délais de traitement ne sont pas clairement exposés. Il est donc nécessaire d'être plus précis et de s'aligner au droit européen.	
74	Concernant l'alinéa 2, lettre a de l'article 74, le délai de six mois mentionné est jugé trop peu cohérent avec la pratique. En effet, en Suisse, les produits phytosanitaires sont généralement commandés en hiver. Si l'autorisation d'un produit est retirée le 1er avril, le délai de vente expire le 1er septembre. Si le délai d'écoulement était d'un an (comme jusqu'à présent), l'entreprise pourrait encore vendre ses restes pendant l'hiver (lorsque les ventes sont nombreuses), ce qui est plus simple. L'utilisateur doit et peut alors utiliser le produit dans un délai d'un an (dans ce cas, la saison à venir).	Art. 74, al. 2, let. a a. <del>six</del> douze mois pour la mise en circulation ;
76	L'alinéa 3 de l'article 76 ne tient pas compte que l'objectif de la révision est de se rapprocher du système d'autorisation européen.	Supprimer l'alinéa 3 de l'article 76
98	L'alinéa 1 de l'article 98 ne doit pas être conservé. En effet, les risques cités sont déjà évalués par l'UE lors de l'homologation d'un produit. Il n'y a donc pas lieu de refaire le travail.	Supprimer l'alinéa 1 de l'article 98
122	Le rinçage, comme mentionné dans l'alinéa 2, ne doit pas être traité dans cette ordonnance. De plus, il est à noter que le rinçage peut également être	Supprimer l'alinéa 2 de l'article 122

	effectué à d'autres endroits que le champ traité, sans que cela n'entraîne de risques.	
125	L'alinéa 1 de l'article 125 est inutile et crée de la complication. En effet, il arrive en pratique qu'un produit ne soit plus utile à l'instant T mais qu'il le soit à nouveau plus tard suite à des changements de conditions.	Supprimer l'alinéa 1 de l'article 125
131	En l'état, l'alinéa 1 de l'article 131 entrave trop la recherche ainsi que l'innovation.	Art. 131, al.1 Le service d'homologation peut, sur demande, délivrer aux organisations de recherche, aux cantons ou aux entreprises une autorisation générale de réaliser des essais impliquant l'utilisation d'un produit phytosanitaire non homologué ou d'une substance de base non approuvée. <del>si le demandeur a l'expérience de la réalisation d'essais en Suisse.</del>
137	Le cadre n'est pas suffisamment défini. Ce n'est pas le rôle des autorités.	Supprimer l'alinéa 1 de l'article 137
154	Le financement des analyses d'échantillons doit être assuré par les organes d'exécution.	Supprimer l'article 154



### 3 Remarques sur l'ordonnance sur les émoluments de l'OSAV (OEml-OSAV)

Prométerre rejette les modifications apportées à cette ordonnance.

Cette forte augmentation des émoluments ne pourra qu'avoir un impact négatif sur l'agriculture suisse. En effet, le prix des produits augmentera massivement et sera donc reporté sur l'acheteur, l'agriculteur. De plus, nous nous attendons, avec une telle révision, à voir la disponibilité des produits phytosanitaires réduite pour les cultures moins importantes ainsi que pour les maladies et ravageurs moins fréquents.

Du point de vue du marché, nous doutons que beaucoup d'entreprises puissent subir de telles augmentations sans de lourdes répercussions financières. Seules les grosses entreprises, souvent multinationales, pourront se permettre de payer de telles sommes. De plus, ces grosses entreprises n'investiront que pour des produits phytosanitaires utilisés de manière très courante. Pour les cultures et les maladies moins courantes, la disponibilité en produits va chuter, impactant la diversification culturelle et donc, la sécurité alimentaire.

Il est important pour nous de rappeler que l'objectif initial de la révision est de tendre vers une simplification des autorisations en reprenant le droit de l'UE. De ce fait, une augmentation de 2 ETP au service d'homologation est totalement contradictoire.



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV  
(14.12.2023 bis 29.3.2024)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV  
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg  
Kontaktperson : David Brugger  
**Behandlungsstufe : Definitive Fassung**  
E-Mail : david.brugger@sbv-usp.ch  
Datum : 18.03.2024

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## Allgemeine Bemerkungen & Antrag SBV

Der Schweizer Bauernverband (SBV) bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und zur Revision der Gebührenverordnung BLV.

### Einleitende Bemerkungen

Der Schweizer Bauernverband macht sich sehr grosse Sorgen um den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen. Er begründet diese Sorgen in seinem Lagebericht Pflanzenschutz von 1. Mai 2023 ausführlich ([https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/sbvuspch/05\\_Themen/Pflanzenschutz/230626\\_Lagebericht\\_Pflanzenschutz\\_def.pdf](https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/sbvuspch/05_Themen/Pflanzenschutz/230626_Lagebericht_Pflanzenschutz_def.pdf)). Für die Verbesserung des «Schutz der Kulturen» formuliert der SBV im Lagebericht acht konkrete Massnahmen und Stossrichtungen, wovon eine die Pflanzenschutzmittelzulassung betrifft. Der SBV hat dementsprechend sehr hohe Erwartungen in diese Revision und insbesondere in die Umsetzung der Pa.lv. 22.441 «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen», welcher am 25. Januar 2024 auch die WAK-S zugestimmt hatte. Die WAK-N ist nun daran, eine Vorlage zur Umsetzung der Pa.lv. 22.441 auszuarbeiten. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, das PSM-Zulassungsverfahren grundlegend zu modernisieren (was in dieser Vorlage hier leider verpasst wird) und an die Anforderungen des heutigen und künftigen Land- und Ernährungssystems anzupassen. Diese Chance gilt es zu nutzen.

In der vorliegenden Vorlage fehlen zentrale Elemente, namentlich die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, eine automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten sowie verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten. Mit Blick auf das in der Vorlage erwähnte Verursacherprinzip fordern wir, dass die Kosten für die Parteistellung vollumfänglich durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen sind. Die Anpassung der Gebührenverordnung BLV lehnen wir ab, weil das Grundproblem für die Landwirtschaft – der fehlende Schutz der Kulturen - damit nur verschärft und in keiner Weise gelöst wird.

### Kernpunkte der Vorlage

Der Bundesrat möchte mit seiner Totalrevision das Schweizer PSM-Zulassungsverfahren optimieren und noch stärker an die Europäische Union (EU) angleichen. Weiter möchte er die Transparenz und die Kommunikation zum Zulassungsprozess verbessern. Mit einer Erhöhung der Gebühren (Änderung Gebührenverordnung BLV) soll zudem der Kostendeckungsgrad von derzeit 2% auf rund 40% angehoben werden. Er begründet diese Anpassung unter anderem mit zusätzlichen Kosten durch Parteistellungsanträge von beschwerdeberechtigten Organisationen, dem Abbau des grossen Gesuchüberhangs und einer besseren Umsetzung des Verursacherprinzips. In diesem Zusammenhang soll der Personalbestand um 6 auf 52 Vollzeitstellen aufgestockt werden.

## **Vorzüge dieser Vorlage**

Die generelle Stossrichtung (engere Anlehnung der CH-Zulassung an jene der EU) und die Schaffung der Möglichkeit einer vereinfachten Zulassung für Grundstoffe wird begrüsst.

## **Mängel dieser Vorlage**

Die PSMV-Revision sieht zahlreiche Ausnahmen und Abweichungen für Schweizer Eigenheiten, insbesondere im Umwelt- und Gewässerschutzbereich vor, was sie kompliziert, träge und unvorhersehbar macht. Auf die immer drängenderen Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft - konkret den Schutz der Kulturen - geht diese Vorlage nicht ein. Die umfassende Verankerung der Parteistellung in der PSMV (ein Schweizer Alleinstellungsmerkmal - in der EU inexistent) und das Fehlen von konkreten Fristen für die Beurteilung eines Gesuchs führt dazu, dass die Schweizer PSM-Zulassung weiterhin äusserst unberechenbar bleibt. Die massive Gebührenerhöhung führt weiter dazu, dass noch weniger Zulassungsanträge gestellt und die gleichen Mittel in immer mehr Kulturen eingesetzt werden. Das Wirkstoff- und Produkteportfolio geht immer weiter zurück und das massiv unterschätzte Risiko für Resistenzen von Schadorganismen gegenüber PSM-Wirkstoffen wird noch weiter ansteigen, was die Versorgungssicherheit mit Schweizer Lebensmitteln immer weiter gefährdet. Für Kulturen mit geringen Flächen wird die Zulassung vollends unattraktiv, während es den Schweizer Zulassungsbehörden praktisch freigestellt bleibt, ob sie ein im Ausland bewilligtes Mittel für die Schweiz zulassen möchten oder nicht. Die massiv höheren Gebühren befeuern die Marktkonzentration im vorgelagerten Bereich und die Schweizer Bauernbetriebe sehen sich mittelfristig noch 3-4 international tätigen Unternehmen gegenüber, was schlecht für die Produktvielfalt ist und schlussendlich zu noch höheren PSM-Preisen und damit höheren Produktionskosten führt. Zudem fehlt die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, welches explizit die Stärkung der Ernährungssicherheit und Förderung der inländischen pflanzlichen Produktion vorsieht. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die pflanzliche Produktion der Schweiz seit 2014 rückläufig und 2023 auf einem vorläufigen Tiefstand angekommen ist. Der Selbstversorgungsgrad liegt noch bei rund 33% – auch wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten unserer Kulturen.

## **Ausgewählte Punkte**

- **Die automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten fehlt**  
Die Vernehmlassungsvorlage übernimmt die von den einleitend erwähnten politischen Vorstössen geforderten EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Wirkstoffe zwar im Grundsatz → «unter bestimmten Voraussetzungen wird eine erleichterte Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten ermöglicht, sofern bereits ein identisches Pflanzenschutzmittel in einem EU-Mitgliedstaat mit vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen wie in der Schweiz zugelassen ist». Die Schweizer Behörden können auch Verschärfungen gegenüber der EU-Gesetzgebung bestimmen, sind aber nicht verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft einzugehen und Entscheide der EU zu übernehmen. Zudem gewähren die Schweizer Behörden beschwerdeberechtigten Organisationen umfangreich Parteistellung. Damit wird das Ziel einer noch stärkeren Annäherung an die EU-Zulassung nicht erreicht und die Schweizer Zulassung bleibt unberechenbar und unverbindlich.

- Analog den EU-Staaten sind auch in der Schweiz verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs nötig**  
 Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden aber nicht übernommen. Es sind aber dringend analog zu den EU-Staaten auch in der Schweiz verbindliche Fristen nötig, welche an sich auch vorgesehen wären durch die Ordnungsfristenverordnung OrFV, aber durch den aktuellen Prozess ausgehebelt werden. Mit der vorgesehenen vereinfachten Zulassung von Grundstoffmitteln (welche im Grundsatz zu begrüßen wäre), besteht erst recht das Risiko, dass chemisch-synthetisch hergestellte Produkte noch länger unbearbeitet bleiben. Die Einführung von behördenverbindlichen Fristen für alle Gesuche ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung von Grundstoffen und herkömmlichen PSM zwingend notwendig.
- Die Vorlage bringt keinen Mehrwert - die Behörden werden nicht entlastet, die Kosten steigen ohne Gegenwert für den Zulassungsprozess und die Anwender**  
 Eine vollständige automatische Übernahme der EU-Zulassungsentscheide für Wirkstoffe und Produkte im Sinne der Pa.IV. 22.441 würde höchste Sicherheitsstandards übernehmen und administrativ zu einer echten Entlastung der Behörden führen. Dies wäre in Anbetracht der knappen Bundesfinanzen ein wirksames Mittel, finanzielle und personelle Ressourcen einzusparen. Die Vernehmlassungsvorlage sieht aber gerade das Gegenteil vor - eine Erhöhung des personellen Ressourcenbedarfs (um 6 auf 52 Vollzeitstellen) aus der neuen Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie aus der gesetzlichen Verankerung des Parteistellungsverfahrens. Statt die Prozesse von Grund auf zu optimieren, soll zusätzliches Personal die Ineffizienz kompensieren.
- Massiv höhere Zulassungsgebühren verhindern Zulassungsanträge, reduzieren die Kulturvielfalt, in der Folge die Vielfalt in den Fruchtfolgen, steigern das Resistenzrisiko, gefährdet die inländische Produktion und verursachen vermeidbare Ausfälle im Ernährungssystem**  
 Zusammen mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden (durch eine Änderung der Gebührenverordnung BLV), um den Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent anzuheben. Anstatt die Grundprobleme (vollständige und automatische Übernahme EU-Zulassungen, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen, schlanke Umsetzung des Verbandsbeschwerderechts) zu lösen, sollen die Gesuchsteller und in der Folge die Betriebe massiv höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses bezahlen – notabene ohne substantielle Verbesserung im Zulassungsprozess selbst. Das von den Behörden zur Begründung angeführte Verursacherprinzip ist absurd, denn die Mehrkosten für die neuen sechs Vollzeitstellen wären in diesem Fall durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen. Der Verweis auf den Kostendeckungsgrad für Biozidprodukte und Tierarzneimittel ist nicht korrekt, da es sich bei beiden um ungleich grössere Marktvolumen handelt, sprich die Zulassungskosten können auf viel grössere Einheiten und Akteure verteilt werden. Auch das revidierte System geht die drängenden Probleme der Praxis auf den Feldern nicht an. Bereits heute müssen erntereife Kulturen wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten auf den Feldern vernichtet werden (Beispielsweise aufgrund von Schäden der Baumwollkapselseule in Buschbohnen). Dies ist ein unhaltbarer Zustand, welcher auch den Food-Waste-Bestrebungen des Bundes zuwiderläuft.

## **Fazit SBV**

Der Bundesrat schreibt in seinem erläuternden Bericht, dass die Ziele der Pa.lv. 22.441 mit dieser Vorlage nur in Teilen erreicht werden, will diese aber trotzdem mit dieser Revision abschreiben. Unsere umfassende Analyse zeigt, dass die Vorlage sogar zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation beim Schutz der Kulturen führt – bei gleichzeitig massiv höheren Kosten für die Betriebe, welche aufgrund der Marktkonzentration im nachgelagerten Bereich nicht weitergegeben werden können. Der Bundesrat setzt sich zwar zum Ziel, die Schweizer Zulassungspraxis weitestgehend an jene der EU anzugleichen, lässt aber die Schweizer Sonderfälle - besonders im Umweltbereich -, welche den Prozess komplex, teuer und unberechenbar machen, unangetastet. Dabei zeigt sich bei den Bioziden exemplarisch, dass die 1:1 Übernahme der Zulassung aus der EU einwandfrei funktioniert, ohne dass es zu inakzeptablen Zugeständnissen beim Schutz der Umwelt kommt. Uns stört diese Ungleichbehandlung von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln sehr stark, da in beiden Kategorien für Mensch und Umwelt kritische Stoffe zum Einsatz kommen und viele PSM gleichzeitig auch eine Zulassung als Biozid haben. Es wird mit unterschiedlichen Ellen gemessen. Wir fordern darum, dass der Prozess von Grund auf reformiert wird.

## **Antrag SBV zur Revision PSMV**

→ **Die Revision PSMV ist auf Basis der vorangehenden Ausführungen umfassend zu überarbeiten und im Minimum um die folgenden Punkte zu ergänzen:**

1. Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes
2. Automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten
3. Verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten
4. Übernahme der Kosten für die Parteistellung durch die beschwerdeberechtigten Organisationen

Mit der Überarbeitung der Vorlage ist das Zulassungsverfahren und dessen Umsetzung grundlegend zu modernisieren und an die tatsächlichen wie auch künftigen Bedürfnisse in der Produktion und der Land- und Ernährungswirtschaft anzupassen.

## **Antrag SBV zur Revision Gebührenverordnung BLV**

→ **Die Anpassungen der Gebührenverordnung BLV werden abgelehnt**

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Soll die Land- und Ernährungswirtschaft auch in Zukunft einen substanziellen Beitrag an die Ernährungssicherheit beitragen, müssen die Rahmenbedingungen für eine rasche und bedarfsgerechte Zulassung von Pflanzenschutzmittel neu ausgehandelt werden.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 10	Bei der Beurteilung von alternativen Möglichkeiten sind Kosten-Nutzen-Erwägungen zur Bekämpfung zu berücksichtigen.	b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <u>ausreichende und wirksame</u> Alternative besteht.
Art 14	Die Dauer der Genehmigung soll mit der EU harmonisiert werden.	Art. 14 Dauer der Genehmigung <u>Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung.</u>
Art. 21	Art. 21 muss um den Hinweis auf die im GSchG Art. 9 Abs. 6 vorgesehene Ausnahme ergänzt werden	<u>Auf die Widerrufung wird verzichtet, wenn Art. 9 Abs. 6 GSchG zur Anwendung gelangt</u>
Art. 39. / 74.	Für behandeltes Saatgut, welches sich am Lager befindet, müssten die Fristen verlängert werden. Wird ein Wirkstoff im November zurückgezogen und es liegt Saatgut mit diesem Produkt am Lager, so hat man keine Chance, dieses aufzubrechen, da der nächste Saattermin erst im nächsten September/Oktober möglich ist.	<u>Für behandeltes Saatgut braucht es eine andere Formulierung und längere Aufbrauchfristen</u>
Abschnitt 4	Ganzer Abschnitt sollte nur für in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe gelten.	
Art. 45, Abs. 2, a.	Es ist unklar, wann dies der Fall sein sollte, und muss deshalb präzisiert werden. Achtung: Gummiartikel!	
Art. 45, Abs. 2, b.	Gummiartikel: Zu viele Ausnahmen, zu viele Schlupflöcher, zu viel Wenn und Aber - unklare Aussagen. Es muss klar sein, wann welche Ausnahmen eintreten.	
Art. 47	Satz ist in der aktuellen Verordnung nicht enthalten und ist unnötig	<u><del>Abs. 3, a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Art. 47 zugelassen wurde;</del></u>
Art 51	Der Gefahr ist mit verhältnismässigen Mitteln zu begegnen und die Gefahr darf die wirtschaftliche Basis der Betriebe nicht existenziell gefährden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <u>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Mitteln</u> anders abgewendet werden kann.

Art 52	Angleichung an den Text in der EU.	Abs. 1 c. den Ort, an dem das Pflanzenschutzmittel hergestellt, <del>verpackt oder umgepackt</del> wird;
Art 63	Das Dossier muss innert nützlicher Frist auf seine Vollständigkeit geprüft werden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle leitet das Gesuch über das Informationssystem nach den Artikeln 156–163 an die Beurteilungsstellen weiter und prüft mit diesen, ob das Gesuch vollständig ist <u>und gibt der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen Rückmeldung, ob das Dossier vollständig ist, damit aufschiebende Nachforderung zu den Gesuchen entfallen.</u>
Art 64	Es ist nicht definiert, welche Art von 'neuen Informationen' eine eigene Bewertung der Studien rechtfertigt. Ohne klare Definition erlaubt diese Formulierung Willkür. Den Satz streichen.	Abs. 2 (...) <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden,</del>
Art 65	Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens (Verbandsbeschwerderecht) ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Ein konstruktiver Mehrwert ist nicht ersichtlich.	Grundlegende Neukonzeption der Parteistellung im Verfahren nötig
Art. 67	Fristen je nach Art des Gesuches. Aber auch für Verwaltungsarbeiten, wie z.B. Ausstellung einer Bewilligung, wenn keine Parteistellung beantragt wurde, soll die Bewilligung dem Antragsteller max. 30 Tagen nach Publikation im Bundesblatt vorliegen! Und nicht nach 3 Monaten wie es im Durchschnitt der Fall ist.	Vorschläge: Für Art. 45 Anträge (PSM bereits in der EU zugelassen und Beurteilungsbericht des EU-Staates liegt vor): Fall 1: Wirkstoff ist bereits auf dem Schweizer Markt: 30 Tage für die Vollständigkeitsprüfung, 6 Monate für Bewertung (nicht alle Beurteilungsstellen beteiligt, Umweltrisiko muss getrennt von der EU beurteilt werden). Für jede Nachforderung 3 zusätzliche Monate für Bewertung. Maximal 12 Monate bis zur Publikation.  Fall 2: Es gibt in der Schweiz noch kein zugelassenes PSM mit dem Wirkstoff – Wirkstoffdossier / AIR Dossiers müssen eingereicht werden, dann:  60 Tage für die Vollständigkeitsprüfung; 12 Monate für Bewertung; je Nachforderung 3 zusätzlichen Monate. Maximal 15 Monate bis zur Publikation.  Für Art. 47 (minor use) 3 Monate bis zur Publikation.
Art 74	<b>Verkehrsfähigkeit von behandeltem Saatgut</b> Saatgut kann in der gesamten EU in Verkehr gebracht und angewendet werden, <b>solange das Saatgutbehandlungsmittel in einem Mitgliedstaat</b>	Die EU-Regelung ist zu übernehmen.

	<b>zugelassen ist.</b> Bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass das behandelte Saatgut ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tier oder die Umwelt darstellt, so muss die Europäische Kommission Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs einleiten.	
Art 105	Nicht gemäss Handhabung der Sicherheitsdatenblätter. Die Firmen verwenden EU SDB- technische Herausforderung! Die Anwendungsbedingungen für den Anwender sind auf der Etiketle vermerkt.	Streichen von Ziffer 3
Art. 112	Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen aus, um den Auftrag aus Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben bzw. die zusätzliche Erfassung im einem IS PSM sind nicht nötig und würden zu einem massiv höheren, unverhältnismässigen Aufwand ohne Nutzen für die Betriebe führen. Streichung Abs. 3	<del>3 Berufliche Verwenderinnen und Verwender müssen pro Verwendung eines Pflanzenschutzmittels im IS PSM die Daten nach den Artikeln 16a – 16c ISLV erfassen. Dies gilt auch für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben im Ausland.</del>
Neuer Art.	Wichtiger Grundsatz: Der Zulassungsprozess darf nicht durch das Schweizer Gewässerschutzgesetz übersteuert werden. Werden im MODELL mögliche wiederholte und verbreiteten Überschreitungen des Grenzwertes berechnet, darf dies nicht zu einer Nichtzulassung eines PSM führen.	Ein in der EU zugelassenes PSM-Produkt muss in jedem Fall in der CH zugelassen werden



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Aargauer Obstverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AOV  
Adresse, Ort : im Roos 5, 5630 Muri AG  
Kontaktperson : Fredi Siegrist  
Telefon : 056 460 50 52  
E-Mail : [fredi.siegrist@bvaargau.ch](mailto:fredi.siegrist@bvaargau.ch)  
Datum : 27.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket danken wir Ihnen. AOV ist die kantonale Organisation der Aargauer Obstproduzenten und -verarbeiter.

Wir erwarten, dass die PSMV sicherstellt, dass der Schutz der Kulturen und somit die Produktion von Obst und Beeren in der Schweiz möglich bleibt. Wir erwarten, dass im Ausland bewilligte Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel durch die Angleichung der Prozesse direkt der Schweizer Produktion zur Verfügung stehen. Wir stellen fest, dass in der vorliegenden Version der PSMV die automatische Übernahme der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nicht stattfindet. Die gehen davon aus, dass die Vorlage der Zulassungsstelle und den Bewilligungsstellen keine Entlastung bringt, sondern Mehrkosten ohne Gegenwert verursacht.

Es ist stossend, dass Früchte importiert werden, welche mit Pflanzenschutzmitteln oder Methoden geschützt werden, welche in der Schweiz verboten sind. Ein Beispiel ist der Pflaumenwickler, welcher im grenznahen Ausland mit in der Schweiz nicht bewilligten Pflanzenschutzmitteln erfolgreich bekämpft werden kann. Diese Früchte werden importiert und gelangen in den Verkauf.

Wir begrüssen:

- die weitere Angleichung der Pflanzenschutzmittel-Zulassung an die EU.
- die Absicht, Gesuche schneller und in noch besserer Qualität zu bearbeiten.
- dass Makroorganismen als Wirkstoffe mit geringem Risiko gelten.
- dass festgehalten wird, dass gewisse Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln akzeptiert werden.
- dass das Verbandsbeschwerderecht nicht anwendbar ist bei Gesuchen betreffend die Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport (Art. 78 ff.), Notfallzulassungen (Art. 51) sowie Gesuche rein administrativer Natur (Abs. 2).
- dass Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur an Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV43 abgegeben werden dürfen.
- dass an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender ausschliesslich Pflanzenschutzmittel abgegeben werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.
- dass auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Siedlungsgebieten auch Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe verwendet werden dürfen, die die Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 2 nicht erfüllen.
- dass die Auswirkungen der Änderung oder des Widerrufs einer Zulassung auf die landwirtschaftliche Produktion beurteilt werden.

Wir lehnen ab:

- dass die PSMV den Schutz der Kulturen und die Produktion in der Schweiz nicht würdigt und sich einzig auf den Schutz der menschlichen

Gesundheit und der Umwelt fokussiert.

- dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden können (weiterhin keine gleich langen Spiesse)
- strengere Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels als jene des EU-Mitgliedstaates.
- die Möglichkeit, jeden Wirkstoff und jedes Pflanzenschutzmittel in der Schweiz nochmals zu überprüfen und die Bewilligung zu verweigern.
- dass alle Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln nach Ablauf ihrer Geltungsdauer nach den neuesten Kriterien geprüft werden müssen.
- dass die Zulassungsstelle Berichte über die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten sowie der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln publizieren kann.
- dass das Parteistellungsverfahren in der PSMV verankert wird. Wir gehen davon aus, dass mehr Organisationen als bisher davon Gebrauch machen werden und die Zulassung von Pflanzenschutzmittel zum wirkungsvollen Schutz der Kulturen nahezu verunmöglicht wird.

Wir fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:

- wir erwarten, dass die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung entsprechend angepasst werden (Art. 47a, Art. 48 Abs. 3 und Art. 48a GSchV), indem die Zulassungsvoraussetzungen für Pflanzenschutzmittel zuerst mit möglichen weiteren Anwendungsaufgaben oder Risikoreduktionsmassnahmen erreicht werden. Überprüfungen von Wirkstoffen, Safener oder Synergisten dürfen höchstens als letztes Mittel zum Widerruf der Genehmigung führen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Andy Steinacher, Präsident



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8 Ziff.1	Wirkstoffzulassungen und Bestimmungen sollen voll mit der EU harmonisiert sein. Ziffer ist daher zu streichen.	<del>Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Artikel 7 genehmigt sind, für die aber Bestimmungen gelten, die von denjenigen der geltenden Durchführungsverordnungen der EU abweichen, sind in Anhang 1 Ziffern 1.2, 3.2 und 4.2 aufgeführt</del>
Art. 9	In der EU genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, sind auch in der Schweiz automatisch zu genehmigen.	<del>Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU, aber nicht in der Schweiz genehmigt sind, sind in Anhang 1 Ziffern 1.3, 3.3 und 4.3 aufgeführt.</del>
Art. 10	Alternativen sind oft mit einem deutlich höheren Risiko verbunden, weil diese weniger wirkungsvoll sind; und zudem öfter angewandt werden müssen. Ausreichend i.S.v. wirkungsvoll und finanziell tragbar (Produktionskosten).	Eine Genehmigung nach Absatz 1 kann insbesondere erfolgen: a. für Makroorganismen; b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <b>ausreichende</b> Alternative besteht.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Art. 14	Die Dauer der Genehmigung ist mit der EU zu harmonisieren.	Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung.
Art. 20	Die Planungssicherheit ist nicht mehr gegeben. Der Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung ist willkürlich.	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen genehmigte Wirkstoffe, Safeners oder Synergisten <del>jederzeit</del> überprüfen. <del>Sie berücksichtigt beim Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse sowie Daten von Kontrollen.</del>
Art 41, Abs. 1, Bst. d	«Hinreichend» ist eine dehnbare Beschreibung.	d. die Identität und die biologischen Eigenschaften der Mikro- und Makroorganismen sind <del>nach anerkannten wissenschaftlichen und technischen Methoden bestimmt worden hinreichend bekannt.</del>
Art. 45	Bst b ist ersatzlos zu streichen, weil dies der angestrebten Harmonisierung der Prozesse völlig widerspricht, sowie zu Willkür führt.	<sup>2</sup> Die Beurteilungsstellen können eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, wenn: a. dies effizienter ist als die Begutachtung der Beurteilungsberichte des EU-Mitgliedstaats; oder <del>b. davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde.</del>
Art. 47, Absatz 3, a.	Erweiterungen müssen insbesondere für Minor Use (Beeren) möglich sein.	<sup>3</sup> Eine Erweiterung der Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht möglich, wenn: <del>a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Artikel 47 zugelassen wurde;</del>

Art. 51	Eine Notfallzulassung hat national zu gelten. Im Sinne der administrativen Vereinfachung bedarf die Notfallzulassung nicht zusätzlich der Bewilligung durch den Kanton. Zudem wäre dadurch die Rechtsgleichheit nicht mehr gegeben.	<p><sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <del>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Alternativen</del> abgewendet werden kann. <del>Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss.</del></p>
Art. 64	Diese Passage ist zu streichen, weil auch dieser Abschnitt keine Planungssicherheit bietet. «Wenn neue Informationen vorliegen» bedeutet eine völlige Willkür und führt zu einer weiteren Verzögerung im Zulassungsprozess. Wer entscheidet, was neue Informationen sein sollen?	<p><sup>2</sup> Sie übernehmen bei der Beurteilung des Gesuchs um Zulassung oder Erneuerung der Zulassung die neusten Bewertungsergebnisse der EFSA sowie die hierauf basierenden Erwägungen und Entscheide der Europäischen Kommission betreffend die Genehmigung der im Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe, Safener oder Synergisten.</p> <p><del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung der Studien durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden.</del></p>
Art. 65	Je nach Resistenzsituation (IRAC, FRAC, HRAC) ist mehr als ein Wirkstoff zur Bewältigung einer Notfallsituation notwendig.	<p><sup>2</sup> Ausgenommen von Absatz 1 sind Informationen zu Gesuchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. mit ausschliesslich administrativem Inhalt;</li> <li>b. um Zulassung eines ausländischen Pflanzenschutzmittels für den Parallelimport;</li> <li>c. um Zulassung <del>eines von</del> Pflanzenschutzmittel<del>n</del> zur Bewältigung einer Notfallsituation.</li> </ul>
Art. 70	«Wenn es Anzeichen dafür gibt» bedeutet eine völlige Willkür und führt zu einer weiteren Verzögerung im Zulassungsprozess.	<p><sup>4</sup><del>Die Zulassungsstelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels auch vor Ablauf der Zulassung überprüfen, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass</del></p>

		<del>mindestens eine der Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt ist.</del>
Art. 78, Ziff.3 Bst a.	Parallelimporte sind bezüglich der Anforderungen an die Gesuchunterlagen hier: Zusammensetzung) gleich zu behandeln (ansonsten verlieren die Schweizer Firmen das Interesse Anträge zu stellen und den ganzen Aufwand für das Gesuch zu leisten).	a. es <del>gleichartige identische</del> wertbestimmende Eigenschaften, namentlich den gleichen Gehalt an Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten, aufweist und zum gleichen Zubereitungstyp gehört wie ein in der Schweiz zugelassenes Pflanzenschutzmittel (Referenzprodukt);
Art. 98	«interessierten Stellen» ist zu streichen, weil es immer interessierte Stellen geben wird, welche Pflanzenschutzmittel verbieten wollen und diesen Art. als Vorwand ins Feld führen. Die Situation war zum Zeitpunkt der PSMV 2010 noch nicht derart angespannt, daher war diese Passage damals noch nicht derart relevant.	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann <del>im Einvernehmen mit den interessierten Stellen</del> die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln verbieten, sofern....
Art. 122	Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf der behandelten Fläche <del>oder auf dem Befüll- und Waschplatz</del> erfolgen.	Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf der behandelten Fläche erfolgen.
Art. 125	Ziff. 1 ist zu streichen. Die Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffmittel sind neu nachvollziehbar in digiFLUX erfasst. Die Transparenz ist somit sichergestellt.	<del>Wer Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffmittel besitzt, die sie oder er nicht mehr verwenden darf oder will, muss sie bei einer rücknahmepflichtigen Person oder bei einer dafür vorgesehenen Sammelstelle abgeben.</del>
Art. 137	Ziff. 1 ist zu streichen. Der Mehrwert für die Produktion ist nicht ersichtlich.	<del><sup>4</sup>Die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen dürfen Daten, die nicht vertraulich sind, an ausländische Institutionen sowie internationale Organisationen weitergeben.</del>
Art. 138	Ziff. 3 ist zu streichen. Interessierte Kreise werden den Inhalt dieser Berichte mutmasslich stets in Frage stellen und mit der Parteistellung den Prozess weiter verzögern.	<del><sup>2</sup>Die Zulassungsstelle kann zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen und Zulassungs-erneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten veröffentlichen.</del>



### 3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Gebührenverordnung BLV danken wir Ihnen. Der Aargauer Obstverband ist die kantonale Organisation der Aargauer Obstproduzenten und -verarbeiter.

Wir begrüßen:

- alle Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung, welche die Handhabung und die Umsetzbarkeit für Produzenten und Produzentinnen vereinfachen.

Wir lehnen ab:

- das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel einer Vollkostenrechnung zu unterstellen und den Kostendeckungsgrad massiv zu erhöhen (Zusatzeinnahmen zirka CHF 2.5 Millionen pro Jahr).
- die schleichende Einführung des Verursacherprinzips.
- die Aussage des BLV's, dass die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in der Regel den Gesuchstellerinnen Umsätze generiert, welche die Gebühren für das Zulassungsverfahren übersteigen. Dies trifft insbesondere bei Minor Crops und Minor Uses nicht zu und führt dadurch zu weiteren Lücken beim Schutz der Kulturen.
- das Einführen von Gebühren für Dienstleistungen, für die heute keine Gebühren erhoben werden, insbesondere für die Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem, Synergisten und Pflanzenschutzmitteln sowie bei der Anpassung und Erweiterung bestehender Zulassungen
- jegliche Gebühren für die Notfallzulassungen (die Anträge sind eine direkte Folge der zunehmenden Lücken beim Schutz der Kulturen)
- jegliche Gebühren für Bewilligungen für Minor Use und Minor Crops (weil sich dadurch noch mehr Lücken ergeben werden)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Wir fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:

- Aktuell sind bei der Zulassungsstelle 12.4 FTE und bei den Beurteilungsstellen 33.25 FTE für Zulassungen und Genehmigungen im Bereich Pflanzenschutzmittel tätig. Es ist nicht nachvollziehbar, warum durch die neuen Gebühren weitere 6 FTE geschaffen werden sollen, wird durch das BLV doch stets betont, dass durch die Angleichung an die EU-Prozesse der Aufwand sinken sollen und die Zulassungsentscheide rascher erfolgen. Wir erwarten von der Zulassungsstelle und den Beurteilungsstellen eine Effizienzsteigerung mit dem bisherigen Etat.
- Die Gebühren bei Parallelimporte sind im Vergleich zu den Gebühren, welche für die Behandlung von Gesuchen von «Schweizer Firmen» anfallen, minim. «Schweizer Firmen» werden dadurch deutlich benachteiligt und werden mutmasslich deutlich weniger Gesuche einreichen. Dies erhöht das Risiko von weiteren Indikationslücken. Wir erwarten, dass sich Parallelimporte substantziell an den Kosten des Zulassungsverfahrens beteiligen; auch weil Parallelimporte erst möglich sind, wenn ein PSM in der Schweiz zugelassen ist.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Andy Steinacher, Präsident

Nachfragen

[Diana Hornung, Arbeitshygienikerin ETHZ: schädliche Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung...](#)

[Raymond Schüpbach, 4418 Reigoldswil: Stellungnahme zu Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzen...](#)

Identisch wie Imkerei

[SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND, 8032 Zürich: Stellungnahme zur Revision Pflanzenschutzmittelver...](#)

Verzicht auf Stellungnahme



## **Procédure de consultation au sujet de la modification totale de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires et de la modification de l'ordonnance sur les émoluments de l'OSAV**

**(du 14 décembre 2023 au 29 mars 2024)**

### **Avis de**

Nom / entreprise / organisation / service : Association des groupements et organisations romands de l'agriculture

Sigle entreprise / organisation / service : AGORA

Adresse, lieu : Avenue des Jordils 5, 1006 Lausanne

Interlocuteur : Loïc Bardet, directeur

Téléphone : 021/614.04.73 / 079/718.01.88

Courriel : [l.bardet@agora-romandie.ch](mailto:l.bardet@agora-romandie.ch)

Date : Payerne, le 4 mars 2024

### **Remarques importantes :**

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 29 mars 2024 à l'adresse suivante :  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
Tél. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.osav.admin.ch](http://www.osav.admin.ch)

## 1 Remarques générales sur l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh)

AGORA remercie l'OSAV de nous donner la possibilité de donner notre avis concernant ce important sujet.

Si nous saluons la volonté de rapprocher la procédure d'homologation de celle de l'Union européenne, nous estimons que la proposition mise en consultation ne va pas assez loin en termes de simplification et d'accélération des procédures.

Il est ici nécessaire de rappeler la diminution constante de la liste des produits homologués et de ses conséquences pour la sécurité alimentaire. Alors que le taux d'auto-provisionnement en production végétale est tombé à environ un tiers, les simulations d'Agroscope sur les conséquences de l'introduction des trajectoires de réduction des risques liés aux pesticides et des pertes en éléments fertilisants font craindre une diminution supplémentaire de 6,7% de la production. Si l'on ajoute à ceci les défis que représentent le changement climatique et l'augmentation constante de la population, il est indispensable d'offrir aux agriculteurs suisses les outils pour y répondre. Ceci passe non seulement par un renforcement de la sélection et de la recherche agronomique mais également par le fait de pouvoir protéger suffisamment ses cultures. Or, il faut que les entreprises fabricant ces produits ne soient pas découragées de développer de nouvelles substances par des procédures bureaucratiques et des émoluments déraisonnables.

De ce fait, nous demandons que la révision totale de l'Ordonnance sur les produits phytosanitaires soit revue en simplifiant les procédures, notamment par la mise en œuvre de la motion 21.4164 « Reconnaissance de l'homologation des produits phytosanitaires par l'UE » adoptée récemment par les chambres fédérales.



## **2 Remarques sur l'ordonnance sur les émoluments de l'OSAV (OEmol-OSAV)**

Nous refusons cette hausse massive des émoluments perçus par l'OSAV qui aura comme conséquences de ralentir voire de bloquer l'arrivée de nouveaux produits sur le marché suisse ainsi que d'augmenter les coûts de production agricole.

Cette hausse est d'autant moins justifiée qu'elle doit servir à financer les 6 ETP supplémentaires prévus dans le projet. Pour rappel, ces besoins supplémentaires en personnel s'expliquent par le maintien d'une procédure autonome non justifiée vis-à-vis de l'UE.

Si l'augmentation des émoluments peut paraître négligeable par rapport aux millions de francs nécessaires à l'élaboration d'un dossier sur chaque nouveau produit, elle n'en reste pas moins contre-productive et injustifiée.

Nous demandons donc au Conseil fédéral d'en rester aux tarifs actuels et donc de ne pas toucher à l'OEmol-OSAV.



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Agrarallianz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Kornplatz 2, 7000 Chur  
Kontaktperson : Rebecca Knoth-Letsch  
Telefon : 081 257 12 20  
E-Mail : [info@agrarallianz.ch](mailto:info@agrarallianz.ch)  
Datum : 22.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

**Wir beantragen eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen**, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.

**Wir beantragen die Streichung von Art. 45, mit dem eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden müssten.** Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadens Pestizide würden damit zunichte gemacht. Art. 45 hemmt die Innovation für eine nachhaltige Landwirtschaft und steht somit auch im Widerspruch zu einer zukünftigen Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz, wie dies der Bundesrat im Postulatsbericht zur zukünftigen Agrarpolitik skizziert.

**Wir beantragen die Einführung von Risikomanagement-Massnahmen**, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

**Wir beantragen eine Priorisierung, beschleunigte Beurteilung von Wirkstoffen und Produkten mit geringem Risiko.**

Wirkstoffe, die in einem Meeting vor Einreichung des Antrags als risikoarm eingestuft werden, sollen von einem beschleunigten (Fast-track) Zulassungsverfahren profitieren.

### Fazit

Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Für den nächsten Entwurf ist insbesondere eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potenziellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Art. 1</b> Zweck	Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV (heute Art. 1 Abs. 4 PSMV) Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden. In den Erläuterungen wird für die Streichung angeführt, das Vorsorgeprinzip sei schon im übergeordneten Recht (USG) geregelt. Dort findet sich jedoch nur eine allgemeine Regelung. Nötig ist eine auf Pflanzenschutzmittel zugeschnittene Regelung.  Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.	«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»  «Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»
<b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<b>Streichen von Art. 10.</b> Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab. Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte.	<b>Streichen von Art. 10</b>  <b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	
<p><b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko</p>	<p>Wir begrüßen die Möglichkeit zur Zulassung von Wirkstoffen mit geringem Risiko, unabhängig zur EU.</p> <p>Damit Art. 12 zur Anwendung kommen kann, braucht es eine angepasste Gebühr und eine zügige Beurteilung.</p>	<p><b>Antrag auf Ergänzung: zusätzlicher Abs 3</b></p> <p>3 Der Antrag um Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko wird priorisiert und beschleunigt behandelt.</p> <p><b>Antrag auf Ergänzung in Gebührenverordnung (fett)</b></p> <p>a Behandlung eines Gesuchs um Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Wirkstoff, Safenern oder Synergisten, der noch nicht genehmigt ist.</p> <p>Gebühr: <b>Wirkstoff mit geringem Risiko: 0 - 5000 Fr.</b></p>
<p><b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat</p>	<p><b>Streichen von Art. 13</b></p> <p>Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz als Substitutionskandidaten genehmigen zu wollen.</p> <p>Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.</p>	<p><b>Streichen von Art. 13</b></p>
<p><b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung</p>	<p>Bei Wirkstoffen mit geringem Risiko braucht es eine Abweichung von der EU, so könnten wertvolle Ressourcen für die Zulassung von neuen Wirkstoffen gespart werden, welche ein geringes Risiko aufweisen.</p>	
<p><b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung</p>	<p>Die vorläufige Zulassung soll für alle Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen mit geringem Risiko erteilt werden. Dies trägt dazu bei, Lücken beim Schutz der Kulturen schneller zu schliessen und die Produktion von</p>	<p><b>Antrag auf Ergänzung Art. 44, Abs. 4</b></p> <p>Ein Pflanzenschutzmittel, das</p>

	<p>Nahrungsmitteln ohne unannehmbare Risiken auf den Mensch und Umwelt zu gewährleisten.</p> <p>Dieser Ansatz entspricht dem Vorschlag der Motion 23.4289 Fast Track bei Wirkstoffen mit geringem Risiko.</p>	<p>ausschliesslich Wirkstoffe mit geringem Risiko nach Anhang 1, Art. 3 enthält, erhält eine vorläufige Zulassung bis zur vollständigen Beurteilung. In diesem Fall gilt Abs. 2 nicht.</p>
<p><b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind</p>	<p><b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b></p> <p>Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein «Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit.</p>	<p><b>Streichen von Art. 45</b></p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts:</b> <b>4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt:</p> <p>Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p> <p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p> <p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfließen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</li> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverbote bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>

	<p>auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	
<b>Art. 67</b> Fristen	<p>Die Fristen der Evaluationsdauer sind nicht transparent. Die EU hat klare Fristen für die Dauer der Evaluation vorgegeben. Bsp. für eine Mutual Recognition (entspricht Art 45 vereinfachte Zulassung) ist die Frist 120 Tage. <a href="#">Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (europa.eu)</a></p>	<b>Antrag auf Änderung und Ergänzung Art. 67</b> Es sollen transparente Fristen angegeben werden, wie lange die Evaluation eines Antrages dauert.
<b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU	<p>Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser Zuständigkeitswechsel ist absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Mensch, weil immer weniger (wildlebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<b>Ergänzung:</b>  Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,  Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.
<b>Anhang 2</b>	<p>Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten</p>	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 6</b>	<p>Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.</p>	<b>Antrag auf Ergänzung Anhang 6, Abs 3</b> «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»



### 3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Biologische Pflanzenschutzmittel sind oft hochspezifisch, das heisst, sie wirken nur gegen einen spezifischen Schadorganismus. Das macht solche Produkte im kleinen Schweizer Markt zu zwar hochwillkommenen aber gleichzeitig winzig kleinen Nischenprodukten. Die drastische Erhöhung der Zulassungsgebühren stellt eine unüberwindbare Hürde für den Markteintritt von Nischenprodukten in der Schweiz dar. Hätten diese Gebühren schon bisher gegolten, hätte man aus wirtschaftlichen Gründen für über die Hälfte der aktuell zugelassenen biologischen Pflanzenschutzmittel gar nie eine Zulassung beantragt! Die geplante Verpflichtung zur Erneuerung der Zulassung alle 10-15 Jahre, verbunden mit den vorgesehenen Kosten, würde dazu führen, dass rund ein Drittel der bestehenden biologischen Pflanzenschutzmittel aufgrund wirtschaftlicher Unrentabilität aus dem Markt ausscheiden müssten. Wenn zusätzlich zu den chemisch-synthetischen Wirkstoffen auch noch die dringend benötigten Alternativen mit geringen Risiken wegfallen, steht dies im klaren Widerspruch zu den Zielen des Pflanzenschutz Aktionsplan und des Auftrages des Bundesrates das Risiko beim Pflanzenschutz zu senken. Eine solche Einschränkung der Vielfalt an verfügbaren Wirkstoffen und Produkten wird mehr Lücken beim Schutz der Kulturen als Folge haben, wie auch die Problematik der Resistenzbildung bei Schadorganismen weiter zu verschärfen.

In der EU haben viele Länder auf diese Problematik reagiert. Einerseits verzichten die meisten EU-Länder auf eine Registrierungspflicht von Makroorganismen und andererseits differenzieren sie in ihren Gebührenverordnungen zwischen konventionellen Wirkstoffen und Wirkstoffen mit geringem Risiko. Dies führt zu erheblich niedrigeren Gebühren für die Zulassung von Mikroorganismen und Wirkstoffen mit geringem Risiko in diesen Ländern im Vergleich zur Schweiz.

Es ist dringend erforderlich, auch in der Schweiz eine differenzierte Gebührenstruktur einzuführen. Eine solche Struktur sollte zwischen chemisch-synthetischen Wirkstoffen, Mikroorganismen und Wirkstoffen mit geringem Risiko sowie Makroorganismen und Grundstoffen unterscheiden. Um weiterhin eine nachhaltige Landwirtschaft zu gewährleisten, sollte insbesondere eine niedrigere Gebühr für die Zulassung von Wirkstoffen mit geringem Risiko eingeführt werden. Gleiches gilt für Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich aus Wirkstoffen mit geringem Risiko bestehen. Dies würde den Zielen des Aktionsplans Pflanzenschutz besser gerecht werden.

Kurz gesagt: Die Zulassung von Low-risk Produkten und Makroorganismen muss wo immer möglich gefördert werden. Sie darf nicht behindert werden!



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AGRIDEA  
Adresse, Ort : Ruelle Notre-Dame 2, 1700 Fribourg  
Kontaktperson : Nicolas Bezençon  
Telefon : +41216194453  
E-Mail : nicolas.bezencon@agridea.ch  
Datum : 25.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

- L'augmentation du coût de l'extension de l'approbation d'un produit à d'autres cultures désavantagera ceux qui cultivent des produits de niche, car il y aura moins de principes actifs disponibles pour les cultures mineures. Cela se ferait au détriment de la rotation diversifiée des cultures (qui est également la base d'une bonne protection phytosanitaire intégrée), de la biodiversité et favoriserait le développement de résistances.
- Die deutliche Erhöhung der Gebühren gefährdet die breite Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln in verschiedenen Kulturen. Für Pflanzenschutzmittel-Firmen könnte es angesichts des teilweise kleinen Marktes uninteressant werden Bewilligungen zu beantragen. Dies gilt insbesondere für Kulturen mit geringem Anbau-Umfang.
- Wer ist Gebührenpflichtig wenn eine Branche eine Provisorische (art 44) , minor use (art 47) oder Notfallzulassung (art 51) beantragt? Wenn die Vertreter eines Produktes, wird es eher schwierig das Ganze zu planen.
- In den vergangenen Jahren sind viele Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel weggefallen. Damit verengt sich die Anzahl der möglichen Alternativen beim Pflanzenschutz. Die verbleibenden Wirkstoffe tragen damit eine grössere Last bei der Bekämpfung und sind damit einem grösseren Risiko einer Resistenzbildung ausgesetzt. Gleichzeitig gibt es einen grossen Zulassungstau. Der Abbau dieses Staus ist sehr zu begrüssen. Um den Zulassungstau abzubauen, sind verbindliche Fristen notwendig, wann über eine Bewilligung entschieden sein muss. Nur so besteht eine rechtliche Handhabe die Ressourcen auf den Zulassungstau abzustimmen.
- Das Pflanzenschutzmittelverzeichnis ist wenig benutzerfreundlich. So wie es aktuell konzipiert ist, ist die Übernahme der Informationen des Pflanzenschutzmittelverzeichnisses in verschiedenen Tools extrem aufwändig. Es sollte neu entwickelt werden.
- Parteistellungsverfahren sind ein wichtiges Mittel zur Beteiligung der interessierten Bevölkerung am Zulassungsprozess. Gleichzeitig sollte gewährleistet sein, dass dieses Instrument zielgerichtet und konstruktiv genutzt wird.



<b>2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



**3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Obwalden, Volkswirtschaftsdepartement  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Adresse, Ort : St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen  
Kontaktperson : André Windlin, Amtsleiter  
Telefon : 041 666 63 55  
E-Mail : [andre.windlin@ow.ch](mailto:andre.windlin@ow.ch)  
Datum : 19.01.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## **1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Gebührenverordnung BLV**

Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt des Volkswirtschaftsdepartements Obwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln hat im Grünlandkanton Obwalden eine untergeordnete Bedeutung, deshalb verzichten wir auf eine Stellungnahme, sowohl bezüglich der Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung wie auch der Revision der Gebührenverordnung BLV.

# APDP.ch

**Association Pflanzenschutz  
Association Protection Des Plantes**

c/o SINTAGRO AG

Chasseralstrasse 1-3, 4900 Langenthal

Tel. +41 (0) 62 - 398 57 57

E-mail: [sintagro@sintagro.ch](mailto:sintagro@sintagro.ch)

[www.sintagro.ch](http://www.sintagro.ch)

**Eidgenössisches Departement  
des Innern (EDI)**

[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

05.02.2024

## **Stellungnahme zur Totalrevision Pflanzenschutzmittelverordnung und Revision der Gebührenverordnung BLV:**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die APDP.ch ist eine Organisation von kleinen und mittleren Firmen, welche in der Schweiz über eigene Registrierungen für Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte verfügen. Die APDP.ch stellt fest, dass die vorgesehenen Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung und der Gebührenverordnung schwerwiegende Folgen haben werden. Anstatt dass der Staat KMU-Firmen Steine aus dem Weg räumt, verursacht er eine riesengrosse Gerölllawine und bürgt den Schweizer KMU neue Kosten auf.

Schon vor geraumer Zeit erkannte Bundesrat Kaspar Villiger eigentlich richtig: „Wenn sich die Gesellschaft und Wirtschaft verändern, muss sich auch der Staat anpassen, dann müssen sich auch seine Organisationen und muss sich sein Handeln verändern.“ (Wie die Beamten zu Angestellten wurden, Geschichte aktuell, Schweizerisches Bundesarchiv, 2012).

Mit der in der Vernehmlassung vorgesehenen Änderung, will der Bundesrat den administrativen Prozess bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vereinfachen und das Zulassungsverfahren stärker an die EU annähern. Dieses Ziel wird mit den geplanten Änderungen aber weit verfehlt. Denn neue Erneuerungsgesuche und horrenden Gebühren führen nicht nur zu höheren Kosten für Pflanzenschutzmittelfirmen, sondern auch zu einem Mehraufwand bei den Zulassungsstellen, welcher mit neuen, gebührenfinanzierten Stellen bewältigt werden soll. Die APDP lehnt die geplanten Änderungen vollumfänglich ab.

# **APDP.ch**

**Association Pflanzenschutz  
Association Protection Des Plantes**

**c/o SINTAGRO AG**

Chasseralstrasse 1-3, 4900 Langenthal

## **Erleichterte Zulassung nach Art. 45 PSMV**

Was in der Vernehmlassung in Art. 45 PSMV als Vereinfachung dargestellt wird, bringt Schweizer KMU-Pflanzenschutzmittelfirmen nichts. Denn nach wie vor müsste für eine Produktzulassung ein komplettes und kostenintensives Anmeldedossier mit sämtlichen Studien erstellt und eingereicht werden. Eine Erleichterung bedeutet der neue Artikel höchstens für multinationale Grosskonzerne, weil diese Firmen bereits bestehende Zulassungsdossiers und Studien aus Ländern und Märkten in der EU verwenden können.

Deshalb müssen für eine erleichterte Zulassung, Produkte, welche in der EU oder mindestens in umliegenden Ländern zugelassen sind, automatisch auch für relevante Indikationen in der Schweiz zugelassen und importiert werden können.

## **Gebühren**

Beim Zulassungsprozess für Pflanzenschutzmittel müssen Kosten gesenkt und nicht Gebühren erhöht werden! Dies ist möglich, wenn man zum Beispiel nicht noch einmal die gleichen Dossiers von bereits in der EU geprüften und identischen Produkten, in aufwändigen Evaluationsprozessen mehrere Jahre lang prüft. Solche Produkte müssen wie oben beschrieben, in der Schweiz automatisch zugelassen sein und dürfen keine Anmeldegebühren verursachen. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Gebühren von CHF 20'000 bis 50'000.- für eine vereinfachte Zulassung nach Art. 45 ist abzulehnen. Solche Gesuche müssen kostenlos möglich sein.

Und anders als in der EU, haben in der Schweiz beschwerdeberechtigte Organisationen (z.B. WWF, Birdlife, Greenpeace) das Recht am Zulassungsverfahren teilzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft noch mehr Organisationen davon Gebrauch machen werden. Dies führt zu noch grösseren Verzögerungen, zu weiteren personellen Ressourcenengpässen bei der Zulassungsstelle und schlussendlich zu enormen Kosten. Keinesfalls dürfen diese Kosten auf dem Buckel von Firmen gebührenfinanziert werden. Solche Kosten fallen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln im Ausland nicht an und verteuern die Produkte in der Schweiz.

Die Möglichkeit mit einer Verkaufserlaubnis zugelassene Produkte unter eigenem Namen in Verkehr zu bringen, ist für vielen Firmen eine wichtige und existenzielle Grundlage, Produkte geeint mit professioneller Beratung anzubieten. Das Ausstellen einer Verkaufserlaubnis stellt für die Zulassungsstelle ein rein administrativer Akt dar. Die geplante Verdoppelung der Gebühr für das Ausstellen einer Verkaufserlaubnis ist absurd. Eine solche Gebühr ist jetzt schon überflüssig und muss abgeschafft werden.

## **Erneuerungsgesuche**

Neu soll die Zulassungsdauer von Pflanzenschutzmitteln befristet werden. Sobald die Zulassung eines Wirkstoffes in der EU gutgeheissen und verlängert wurde, müssten Firmen zusätzlich auch noch ein Gesuch für eine weiterführende Zulassung für jedes einzelne Produkt mit diesem Wirkstoff, erstellen. Für diese Gesuche werden dann wieder neue Gebühren von CHF 20'000.- geschaffen und auch neue Bundesstellen für die Bearbeitung dieser neuen Gesuche. Solche Erneuerungsgesuche bringen keine Vorteile, sie verursachen nur absurd hohe Kosten. Aber auch hier gilt: multinational tätige Firmen wären im Vorteil, weil

# **APDP.ch**

**Association Pflanzenschutz  
Association Protection Des Plantes**

**c/o SINTAGRO AG**

Chasseralstrasse 1-3, 4900 Langenthal

notwendige Dossiers und Studien für die Wiederezulassung aus EU-Mitgliedstaaten bereits vorhanden sind. Für die Mehrzahl der Schweizer KMU ist dies nicht der Fall. Vielen Firmen sind nur auf dem Schweizer Markt tätig. Das Erstellen von Dossiers für Erneuerungsgesuche würden neben den Gebühren einen immensen zusätzlichen finanziellen Aufwand bedeuten und stehen in keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen (viel kleinerer Schweizer Markt). Dies wird zur Folge haben, dass viele Schweizer KMU keine Erneuerungsgesuche mehr einreichen werden und dass viele Produkte vom Markt verschwinden werden. Davon betroffen wären vor allem viele Produktspezialitäten in Nischenbereichen mit kleinen Absatzvolumen.

Deshalb müssen Erneuerungsgesuche zur Erhaltung der Produktvielfalt kostenlos sein.

## **Folgen**

Die Änderungen führen zu:

- zusätzlichem Verwaltungsaufwand, welcher mit der Schaffung neuer Bundesstellen bewältigt werden soll
- einer Verteuerung von Pflanzenschutzmitteln
- Verlust der Produktvielfalt von Pflanzenschutzmitteln und damit einer Erhöhung der Resistenzgefahren
- Verlust von in der Schweiz angebauten Kulturen, weil keine Pflanzenschutzmittel mehr zugelassen sind und damit verbundene Verunmöglichung von effizienten und langjährigen, auf Sorten- und Pflanzenzüchtung ausgerichtete Pflanzenschutzstrategien
- Planungsunsicherheit für KMU Firmen

## **Antrag**

Die vorgeschlagenen Gebühren missachten das Äquivalenzprinzip, denn diese stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Wert der Leistung. Die Gebühren sind auf dem bestehenden Niveau zu belassen und können durch Kosteneinsparungen sogar reduziert oder vollständig abgeschafft werden.

Eine nochmalige separate Prüfung von in der EU zugelassenen Produkten verursacht nur hohe Kosten und keinen Mehrnutzen. Gefordert wird eine vollständige Übernahme von Produktzulassungen von angrenzenden EU-Staaten, wie dies bereits für die Wirkstoffe und auch für Biozidprodukte der Fall ist.

Markus Walther

Präsident APDP.ch



## Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : apisuisse  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Jakob Signer-Strasse, 9050 Appenzell  
Kontaktperson : Joëlle Quadri  
Telefon : 078 600 36 44  
E-Mail : [joelle.quadri@apisuisse.ch](mailto:joelle.quadri@apisuisse.ch)  
Datum : 27.03.2024

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

### Vorbemerkungen:

Apisuisse ist der Dachverband der Schweizerischen Imkerinnen und Imker, der sich sowohl für das Wohl der Wild- als auch Honigbienen einsetzt. Apisuisse unterstützt die Vernehmlassungsantwort der Umweltallianz. In unserer Stellungnahme haben wir die Anliegen der Bienen und Bestäuber ergänzt und farblich hervorgehoben.

In der Vernehmlassung fehlt eine Synopse, die es den Adressaten ermöglicht, die geplanten Bestimmungen mit den Bestimmungen der bestehenden PSMV zu vergleichen. Weil die bestehende PSMV 200 Seiten und die neue 100 Seiten umfasst, die Systematik und Anhänge geändert haben, ist es nicht möglich, einen solchen Vergleich mit angemessenem Aufwand anzustellen. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind nicht abschätzbar. Vieles deutet darauf hin, dass der Schutz im Vergleich zur bestehenden PSMV, und namentlich auch zum EU-Recht stark verschlechtert wird. Darauf deutet auch, dass in den Erläuterungen zwar oft von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen wird, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Es fehlt eine nachvollziehbare Regulierungsfolgenabschätzung.

Wir stellen deshalb die folgenden Anträge:

1. **Es ist vom BLV eine Synopse zu erstellen und diese den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.**
2. **Es ist eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.**
3. **Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.**

### **Ablehnung von Art. 45 neue PSMV: Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden**

Wir lehnen Art. 45 vehement ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des

Absenkpflanzes Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Art. 45 hemmt die Innovation für eine nachhaltige Landwirtschaft und steht somit auch im Widerspruch zu einer zukünftigen Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz wie dies der Bundesrat im Postulatsbericht zur zukünftigen Agrarpolitik skizziert.

Die Bestimmung unterstützt eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen wird nicht ernst genommen.

In diesem Sinne ist die geplante Revision verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine **Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU** erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich, als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Polen, Ungarn, Slowakei, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

### **Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig**

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüf Aspekte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern
- Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*

- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*
- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*
- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,
- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF3-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Es ist bekannt und auch anerkannt, dass die Gefährdung der Bestäuberinsekten im aktuellen Zulassungsprozess nur unzureichend überprüft und erfasst wird. Aus diesem Grund sind aktuell neue Richtlinien in Erarbeitung. Einzelne davon werden bereits angewendet, andere aber nicht. Es ist entscheidend, dass die Schweiz stets Risikobeurteilungen basierend auf dem neuesten Kenntnisstand anwendet. Insbesondere muss dafür zwingend die selbständige Überprüfung beibehalten werden. Ziel und Schwerpunkt müssen darauf liegen, dass die schweizerischen Gesetze kompromisslos eingehalten werden! Es muss alles daran gesetzt werden, dass der höhere Standard der Schweiz eingehalten wird!

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

#### **Transparenz ist zu verbessern**

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

#### **EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte**

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. → Anhang 6

#### **Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden**

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

#### **Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein**

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür erhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

#### **Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM**

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

#### **Hobbyanwendung von Pestiziden**

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

#### **Fazit**

Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Zudem sei für den nächsten Entwurf eine Synopse und unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potentiellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Art. 1 Zweck</b>	<p>Das Vorsorgeprinzip (heute Art. 1 Abs. 4 PSMV) wurde – ohne Erklärung in den Erläuterungen – gestrichen. Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV ein Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden.</p> <p>Die Streichung des Vorsorgeprinzips käme einer grossen Verschlechterung des Schutzprinzips gleich. Die Grundfassung in Art. 1 Abs. 2 USG ist an das Thema Pflanzenschutzmittel zu adaptieren.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p> <p>Der neben stehende Textvorschlag basiert auf der Formulierung in Art. 1 Umweltschutzgesetz (USG), welche hier an die Belange der Pflanzenschutzmittel angepasst wurde.</p>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>Eventualantrag: Übernahme des bestehenden Artikels zur Vorsorge (Art. 1 Abs. 4 PSMV)</p> <p>Einfügen von zwei weiteren Absätzen:</p> <p>«<sup>2</sup> Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p>

		« <sup>3</sup> Einwirkungen von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten oder Produkten, die für Menschen, Nichtzielorganismen oder die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.»
<p><b>Art. 7</b></p>	<p><b>Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.</b></p> <p>In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe (EU-Wirkstoffe). In der Schweiz sollen diese nun mit einem Automatismus als «genehmigt gelten». Alle von der EU genehmigten Wirkstoffe, und seien diese noch so schädlich, würde die Schweiz zukünftig automatisch übernehmen. Zwar besteht die Möglichkeit, einzelne davon nach Art. 9 neue PSMV zu streichen. Allerdings ist die Zulassungsbehörde dabei in der Pflicht und in der Beweislast. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und wird einen grossen Aufwand haben. Die gestrichenen Wirkstoffe sollen in den Anhängen 1.3 und 4.3 aufgelistet werden. Tatsächlich findet sich in diesen Anhängen <b>kein einziger gestrichener EU-Wirkstoff</b>. Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 67), hier habe die Schweiz die Option, strenger zu sein als die EU, mutet schönfärberisch an.</p> <p>Der neue Art. 7 geht zudem (und namentlich auch im Zusammenhang mit Art. 45 neue PSMV) viel weiter als die heutige Regelung in Art. 24 Abs. 2 PSMV, wonach «die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen die Beurteilungsergebnisse der EFSA sowie die Erwägungen der Kommission der EU übernimmt», wobei Art. 17 Abs. 1 Bst. e PSMV eine Abweichung erlaubt, wenn das PSM «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5W nicht erfüllt». Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil eine Vielzahl von Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen basieren, die vor vielen, oft sogar über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. All diese Erkenntnisse</p>	<p><b>Streichen.</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b>  Neuer Artikel im 2. Kapitel  Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>

	<p>müssten von den Behörden prinzipiell ignoriert werden, weil es der neue Art. 7 so will.</p> <p>Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthialdicarb, Clofentezin und Triflurosulfuronmethyl. Mit Art. 7 würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.</p>	
<p><b>Art. 9</b> In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF3-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p> <p>Wenn Art. 7 wie beantragt gestrichen wird, ist diese Vorschrift überflüssig.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass Wirkstoffe die PFAS (insbesondere -CF3-Substituenten) enthalten, gestrichen werden, weil sich Trifluoressigsäure im Grundwasser, Oberflächengewässern und Trinkwasser zunehmend anreichert und der Schadschwelle nähert. Dasselbe gilt für Wirkstoffe, von denen Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/Liter ins Grundwasser gelangen. Es braucht ein</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 9 Abs. 2:  "Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese  a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder  b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."</p> <p>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</p> <p>Es sei vom BLV ein Vorschlag zur Konkretisierung von Art. 9 vorzulegen. So sollen</p>

	langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	zum Beispiel Wirkstoffe, die PFAS (insbesondere -CF <sub>3</sub> -Substituenten) enthalten, gestrichen werden. Weitere Konkretisierungen sollen die Human- und Ökotoxizität sowie die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung betreffen.
<b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<p><b>Streichen von Art. 10.</b></p> <p>Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab.</p> <p>Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>
<b>3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten nach Artikel 10</b>	<p>Wenn Art. 10 wie beantragt gestrichen wird, ist der 3 Abschnitt obsolet.</p> <p>Allerdings wehren wir uns gegen den Automatismus von Art. 7 und verlangen, dass die EU-Wirkstoffe wie bisher wenigstens im Rahmen der Zulassung von PSM nach diesen Kriterien, insb. Art. 15, geprüft werden (siehe dazu oben zu Art. 7). Hierzu muss Art. 15 bleiben.</p>	
<b>Art. 11</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	<p>Siehe Art. 10</p> <p>Diese Bestimmung würde im Zusammenhang mit Art. 10 ermöglichen, dass hochtoxische, auch nicht mehr in der EU zugelassene</p>	<b>Streichen</b>

	Pestizidwirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden können. Wir lehnen diese Verschlechterung gegenüber der heutigen PSMV rundweg ab.	
<b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen den Ausschluss von gebietsfremden oder genetisch veränderten Makroorganismen sowie von Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert werden müssen.	
<b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat	Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung	Wir begrüßen die Befristung der Genehmigung von Wirkstoffen.	<b>Streichen (wenn Art. 10 gestrichen wird)</b>
<b>Art. 15</b>	<b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSMV (Art. 4 Abs. 1: «...des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes...») muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.  <b>Ergänzen Bst. b:</b> Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf	<b>Ergänzen Abs. 1 (fett):</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes und</b> unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»  <b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b> «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am</b>

	<p>nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien:  Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung insbesondere durch Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht</p>	<p><b>Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte –</b>  keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)  1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,  2. die Gesundheit von Tieren, und  3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»:</p>
--	---	---

	<p>an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...)» 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.»</b></p> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> <b>«Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</b></p>
<p><b>Art. 17</b> Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz</p>	<p>Diese Regelung steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> → vgl. dazu auch Art. 138. Zumindes den kantonalen Vollzugsorganen und den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen muss auch Einblick in vertrauliche Unterlagen gewährt werden.</p>	<p>Neuer Absatz 2: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

<b>Art. 19</b> Erneuerung von nach Artikel 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten	Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.	<b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Artikeln 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 beziehungsweise für 15 Jahre.»
<b>Art. 20</b> Überprüfung der Genehmigung	Diese Überprüfung muss sich auch auf Wirkstoffe beziehen, die nach Art. 7 automatisch als genehmigt gelten. Dies ist ausdrücklich zu erwähnen. → Einschub eines neuen Abs. 2a	Abs. 2a: «Die Möglichkeit der Überprüfung nach Abs. 1 besteht auch für Wirkstoffe die nach Art. 7 als genehmigt gelten.»
<b>Art. 21</b>	Wir begrüssen Art. 21. Dieser ist jedoch zu ergänzen: Ist in der EU absehbar, dass ein Wirkstoff keine Genehmigung mehr erhält, ziehen die Hersteller das entsprechende Erneuerungsgesuch oft zurück, um eine längere Abverkaufsfrist zu erhalten. Dies ist zu unterbinden.	<b>Ergänzung mit Bst. d:</b> «d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiederzulassung zurückgezogen wurde.»
<b>Art. 28</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	Wir begrüssen die Vorgaben gemäss Absatz 4.	
<b>Art. 30</b> Gesuch um Genehmigung	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	<b>Ergänzung Abs.2:</b> Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet
<b>Art. 34</b>	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbotend.	<b>Ergänzung mit Abs. 4:</b> « <sup>4</sup> Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»
<b>Art. 40 – 44</b>	Es müssen bereits in diesem Abschnitt die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 erwähnt werden. Der geeignete Ort ist Art. 42.	
<b>Art. 42</b> Anforderungen an das Pflanzenschutzmittel	Es fehlt der bisherige Art. 17 («Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5.») ist in Bst. a nicht korrekt abgebildet. Bst. a ist zu ergänzen.  Hier muss zudem auf die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 verwiesen werden. → im ersten Bst. a	«Ein Pflanzenschutzmittel muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es erfüllt <b>unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse</b> die Anforderungen nach Art. 15 <b>und Anhang 6.</b> (...)»

	<p>Nach Bst. b soll das Risiko für Gesundheitsschäden und Schäden an der Umwelt nur soweit «minimiert» werden, als dies «ohne relevante Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels möglich» ist. Diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthalten eine inakzeptable Inkaufnahme von Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt: Der vorgeschlagene Bst. b ist zu verbessern. Er widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Bundes, die Gesundheit der Menschen zu schützen (Art. 118 BV).</p> <p>Bst. d verlangt als weitere Zulassungsvoraussetzung für ein PSM, dass geeignete Methoden für den Nachweis («mit geeigneten Nachweisgrenzen») bekannt sind. Dies ist zu unbestimmt. Die «geeigneten Nachweisgrenzen» sind im Sinne der geltenden Grenzwerte zu präzisieren.</p>	<p><b>Verbesserung von Bst. b:</b> «b. Es ist so formuliert, dass die Risiken für die Verwenderinnen und Verwender und für die Umwelt derart minimiert sind, dass mit Sicherheit weder Krankheiten noch kurz- oder langfristige Schäden zu befürchten sind.»</p> <p>Ergänzung Bst. d (<b>fett</b>): «Die toxikologisch (...) bestimmt werden. <b>Als geeignete Nachweisgrenzen gelten die stoffspezifischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV. Fehlt es an solchen Werten, sind die gemäss Wasserrahmenrichtlinie der EU ermittelten Werte massgebend.</b>»</p>
<b>Neuer Art. 43a</b> Umweltmonitoring	Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt.	« <sup>1</sup> Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt. <sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»
<b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung	Das Risiko einer solchen Zulassung ist enorm. Auch diese Bestimmung, welche Gesundheitsschäden bei Menschen und an der Natur provoziert weil der Wirkstoff nicht ordentlich geprüft und genehmigt wird muss gestrichen werden.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind	<b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b> Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein	<b>Streichen</b>

«Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit. m Ergebnis würden mit Art. 45 von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein **«Race to the Bottom»** einleiten. Die Totalrevision bewirkte damit (auch zusammen mit Art. 10) eine **Nivellierung des Schweizerischen Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU. Es handelt sich bei dieser Revision um eine präzedenzlose Verschlechterung einer bestehenden Rechtsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewässer, Natur und Biodiversität.**

Es trifft nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:

- In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in

	<p>einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbst beim (seltenen) zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz <b>keinerlei Mitwirkungsrechte</b> bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber <b>keine Bewilligungsverweigerung</b> ermöglicht und weil die <b>Beweislast</b> bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt. <p>Würden etwa die vier Nachbarländer als Länder mit ähnlichen Bedingungen gelten, drohte die prüfungslose Zulassung von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die bislang in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe Anhang). Darunter befinden sich mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche Pestizidwirkstoffe (siehe Anhang). Werden noch Polen, Ungarn, Belgien etc. als Länder mit ähnlichen Bedingungen aufgefasst, sind es noch mehr.</p> <p>Art. 45 widerspricht dem in zahlreichen Bundesgesetzen statuierten Schutzgedanken, so namentlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Biodiversität: Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz</li> </ul> </li></ul>	
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Säugetiere und Vögel: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel</li> <li>• Schutz der Fische und Fischnährtiere: Bundesgesetz über die Fischerei</li> <li>• Schutz der Gewässer und insbesondere des Trinkwassers: Bundesgesetz über den Gewässerschutz</li> <li>• Schutz der Menschen vor Giftstoffen: Chemikaliengesetz und Umweltschutzgesetz</li> </ul> <p>Für die Biologische Landwirtschaft würde damit das schon heute dringende Problem der Kontamination mit Pestiziden, die von Nachbarparzellen über die Luft oder das Wasser auf Bio-Produkte gelangen, noch verschärft.</p> <p>Für die Wasserversorger bildet die Totalrevision ein Angriff auf ihre Substanz (Grundwasser und Oberflächenwasser), aus der sie ihr Kapital (Trinkwasser) schöpfen. Die Wasserressourcen würden nicht nur mit buchstäblich tausenden neuen Wirkstoffen und Metaboliten belastet, sondern auch durch die Möglichkeit, Wirkstoffe und PSM weit unter dem Schutzniveau der EU zuzulassen (Art. 10 ff.), drohen auch noch weit toxischere Verunreinigungen als heute. Die Schäden für die Wasserversorger sind derzeit völlig unberechenbar. Der neue Art. 45 kann im Zusammenhang mit Art. 10 eine Staatshaftung des Bundes für Schäden der Wasserversorger zur Folge haben.</p> <p>Abgesehen davon ist die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, unspezifisch und unjustiziabel.</p> <p>Art. 45 ist aus all diesen Gründen zu streichen. Nötig ist vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.</p>	
--	--	--

<p><b>Art. 46</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Saatgutbeziehung oder zur Verwendung auf dem Wald geschlagenem Holz</p>	<p>Pestizide im Wald sind mit Ausnahmen verboten. Das BAFU erläutert, wie auf Insektizide bei der Lagerung verzichtet werden kann: <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html</a>. Gewisse Kantone lassen überhaupt keinen Pestizideinsatz im Wald zu. Die Wälder bilden im Mittelland eines der letzten Refugien für die Biodiversität. Pestizide haben im Wald nichts zu suchen.</p>	<p><b>Antrag (neue Bestimmung und Anpassung):</b> <b>Art. 46a</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.»</p> <p><b>Eventualantrag:</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden.»</p>
<p><b>Art. 49</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Die nichtberufliche Anwendung muss auf Grundstoffe eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.»</p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben in Abs. 3 müssen auf den gesamten Zuströmbereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund 200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzonen von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p><b>Neu:</b> Abs. 1a: «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Document on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation / (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p> <p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 und 2 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zuströmbereichen.</p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts:</b> <b>4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände</li> </ul>

	<p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p> <p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfliessen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	<p>zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverbote bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>
<p><b>Art. 51</b> Notfallzulassungen</p>	<p>Heute werden im Rahmen der Notfallzulassung regelmässig Produkte genehmigt, die sich stark negativ auf die Biodiversität, die Umwelt und potentiell auch die menschliche Gesundheit auswirken.</p> <p>Damit das Instrument der Notfallzulassung nicht inflationär genutzt wird, muss definiert werden was die Wendung <i>«und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann»</i> bedeutet. So kann eine nicht anders abwendbare Gefahr nicht etwa schon deshalb vorliegen, weil gegen drohende Schäden an einer Kultur keine PSM bewilligt sind. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sein, bevor eine nicht anders abwendbare Gefahr entstehen kann. Auch muss die Frage gestellt werden, welche besonders anfälligen und pestizidintensiven Kulturen in der Schweiz durch andere Kulturen ersetzt werden können (Bsp. Sonnenblumen statt Raps). → neuer Abs. 2a</p>	<p><b>Antrag:</b> Absatz 2a: «Eine nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn: a. Sämtliche Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sind und die Gefahr immer noch besteht; b. Die gefährdete Kultur nicht durch eine gleichwertige andere Kulturen ersetzt werden kann.»</p> <p>Ergänzen von Absatz 3 (<b>fett</b>):</p>

	<p>In Abs. 3 sind wichtige Ausschlusskriterien nicht erwähnt, insbesondere die Eigenschaft von Wirkstoffen, als Endokrine Disruptoren zu wirken und Umweltkriterien. Unangebracht ist auch, reproduktionstoxische Wirkstoffe der Kategorie 1B notfallmässig zuzulassen. → Ergänzung</p> <p>Zu Absatz 4: Eine Befristung ist sinnvoll und nötig. Eine Erneuerung ist jedoch nicht im Sinne der Notfallzulassung. Die Möglichkeit einer solchen Erneuerung verleitet die Zulassungsstelle dazu, die zum Schutz von Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben durch Notfallzulassungen zu untergraben, wie es schon mehrmals geschehen ist, auch in der EU. Soll ein solches Mittel über mehrere Jahre verwendet werden, muss dafür zuerst eine ordentliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Zudem bedarf es eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. → neuer Abs. 5</p>	<p>«Von einer Notfallzulassung ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten;</li> <li>b. Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/200824 als krebserzeugend der Kategorie 1A, krebserzeugend der Kategorie 1B ohne Schwellenwert, <b>als endokrinschädlich</b> oder als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder <b>1B</b> eingestuft oder einzustufen sind.</li> <li>c. <b>offensichtlich gegen umweltrelevante Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang 6 verstossen, namentlich die Vorgaben im Anhang der Verordnung (EU) NR. 546/2019.»</b></li> </ul> <p><b>Anpassung von Absatz 4:</b> 4 Die Notfallzulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann <b>nicht</b> erneuert werden.</p> <p><b>Neuer Absatz 5:</b> «Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.»</p>
<p><b>Art. 62</b> Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz</p>	<p>Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>
<p><b>Art. 65</b> Parteistellung im Verfahren</p>	<p>Wir begrüssen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p>	<p><b>Streichen von Absatz 2 Bst. c</b></p>

	<p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden».</p> <p>Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	
<p><b>Art. 67 Fristen</b></p>	<p>Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen sind zu streichen.</p> <p>Es ist bekannt, dass sich bei der Zulassungsstelle über die letzten 10 Jahre ein Berg von 800 unerledigten Gesuchen aufgestaut hat, weil das Parlament die nötigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Gesuche immer wieder verweigerte. Es darf aber nicht sein und wäre rechtsverletzend, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen, namentlich wenn dem BLV, SECO, BAFU und BLW weiterhin nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, zulasten der Gesundheit der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die 800 unerledigten Gesuche sind nicht entstanden, weil das Bundesgericht den Umweltorganisationen (USO) im Jahre 2019 das Beschwerderecht gegen Pflanzenschutzmittelbewilligungen erteilte. Der Ursprung liegt zeitlich viel weiter zurück. Seit 2019 haben die USO bloss zwei Gerichtsverfahren zu PSM selbst eingeleitet. Ferner haben sie sich an</p>	<p>Streichen</p>

	fünf Verfahren, die von Pestizidhändlern eingeleitet wurden, - notabene auf Seiten des Bundes - beteiligt.	
<b>Art. 69</b> Erneuerung der Zulassung	<p>Dem Verfahren fehlt ein Automatismus, wonach die Bewilligung trotz rechtzeitiger Gesuchstellung ausläuft, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Es kann nicht sein, dass aufgrund mangelnder Ressourcen problematische Pestizide weiterhin verkauft und ausgebracht werden. → Ergänzung Abs. 2</p> <p>Die Fristverlängerungen in Abs. 3 dürfen nicht ewig dauern. Sie sind zu begrenzen. → Einschub in Abs. 3</p> <p>Abs. 4: Der 2. Satz ist zu streichen, weil auch Art. 45 gestrichen werden muss.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen (S. 36) wird mit dieser Bestimmung nicht das gleiche Schutzniveau wie in der EU erreicht, u.a. deshalb, weil mit Art. 10 auch Wirkstoffe zugelassen werden können, die in der EU aufgrund ihrer Gefährdung für die menschliche Gesundheit oder Umwelt schon längst verboten sind.</p>	<p>Abs. 2: «...Artikel 39 aus. Die Bewilligung endet jedoch, wenn die Erneuerung der Bewilligung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Gesuchs erfolgt ist.»</p> <p>Abs. 3: «... hin die Frist <b>um höchstens 6 Monate</b> verlängern.»</p> <p>Abs. 4: «Das Gesuch um Erneuerung muss ein Dossier nach Anhang 3 Ziffer 2.3 oder 2.4 enthalten.» <del>Betrifft die Erneuerung der Zulassung ein Pflanzenschutzmittel, das bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist (Art. 45), muss das Gesuch zusätzlich die Unterlagen nach Artikel 60 enthalten.</del></p>
<b>Art. 71</b>	<p>Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. a ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p> <p>Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt.</p> <p>Artikel 9 Absatz 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p>Art. 71 1 Die Zulassungsstelle ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung: a. (...) b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p>

<p><b>Art. 72</b></p>	<p>In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen</p>	<p>Art. 72  1 Die Zulassungsstelle widerruft die Zulassung für eine bestimmte Verwendung oder für alle Verwendungen, wenn für die betreffende Verwendung:  a. (...);  b. die Überprüfung der Zulassung ergeben hat, dass:  1. die Anforderungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, oder  2. ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden;</p>
<p><b>Art. 74</b> Frist für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Änderung, Widerruf oder Ablauf der Zulassung</p>	<p>Heute liegt die Frist für die Verwendung bei 12 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun auf 18 erweitert werden soll.</p>	<p><b>Anpassung:</b>  b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens <b>12</b> <del>18</del> Monate.</p>
<p><b>Art. 76</b> Vergleichende Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Wir begrüßen die vergleichende Bewertung.</p> <p>Abs. 2 ist jedoch unangebracht. Enthält das PSM mehrere als Substitutionskandidaten genehmigte Wirkstoffe, muss die vergleichende Bewertung im Interesse der Gesundheit von Menschen und der Umwelt für alle Wirkstoffe durchgeführt werden; unter anderem auch deshalb, weil die verschiedenen Substitutionskandidaten sich in ihrer Wirkung verstärken können.</p> <p>Absatz 3 Bst. c (ausreichende chemische Vielfalt der Wirkstoffe, Methoden und Verfahren für den Pflanzenschutz) ist ebenfalls zu streichen, weil dieses Argument bei jedem Wirkstoff und sei er noch so human- oder ökotoxisch für die Beibehaltung der Bewilligung erhalten kann. Eine derart</p>	<p>Streichen von Abs. 2.</p> <p>Streichen von Abs. 3 Bst. c</p>

	vage Bestimmung beschränkt die Handlungsmöglichkeiten der Zulassungsbehörde massiv.	
<b>10. Abschnitt: Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</b>	Wir begrüßen das Vorgehen im Rahmen der Parallelimporte.	
<b>13. Abschnitt: Vertrauliche Behandlung von Informationen</b>		
<b>Art. 96 vertrauliche Behandlung von Informationen</b>	<p>Namentlich die Informationen nach Bst. b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können (Bsp. gefälschte PSM, PSM mit falschen Wirkstoffen oder gefährlichen Verunreinigungen)</p> <p>Absatz 1 Bst. d ist zu verbessern: Ob Verunreinigungen als ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden, muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Verbandsbeschwerde sein können. Es sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht deshalb (auch) alle Verunreinigungen offenzulegen.</p>	<p><b>Beschränkung der Geheimhaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Kantone</b></p> <p><b>Streichen von Abs. 1 Bst. d</b></p>
<b>Art. 101</b> Kennzeichnung	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<b>Ergänzung:</b> Abs. 5: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.
<b>Art. 102</b> Kennzeichnung zugelassener ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<b>Ergänzung:</b> Abs. 4: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.
<b>Art. 111</b> Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn	Wir begrüßen die Vorgaben zur Meldepflicht.	

<p><b>Art. 112</b> Aufzeichnungspflichten von Zulassungsinhaberinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Inhaberinnen einer GEB, Exporteurinnen sowie von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten. Sie sind jedoch zu unspezifisch.</p> <p>Nötig ist insbesondere eine Aufzeichnungspflicht, die eine zeitliche Geolokalisierung beim Ausbringen von PSM umfasst, damit die kantonalen Vollzugsbehörden prüfen können, ob die nötigen Abstände zu Gewässern und Biotopen eingehalten wurden und ob nicht bei Niederschlagswetter gespritzt wurde.</p>	<p>Ergänzen mit einer Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwender, die eine Geolokalisierung mit Zeitangabe beim Ausbringen von PSM umfasst (plombiertes kleines Zusatzgerät auf Spritze).</p>
<p><b>Art. 129</b> Einfuhr von behandeltem Saatgut</p>	<p>Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, dass mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.</p>	<p><b>Streichen von Abs. 2</b></p>
<p><b>Art. 138</b> Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Neuer Abs. 2bis: Wie im Bericht der KPMG sowie im Auftrag des BR an das BLV gefordert wird, muss die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden. Es handelt sich um Informationen nach Art. 10e USG und Art. 4 f. Aarhus-Konvention. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf diese Informationen; <b>so wie es auch die EU zu Recht in Art. 10 EU-PSMV vorschreibt</b>. Diese Vorschrift ist analog in der Schweiz umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Schweiz eine höhere Geheimhaltung gelten soll als in der EU. Da sich hier um Informationen handelt, welche über Umweltschäden und Gesundheitsschäden Auskunft geben, besteht von vorne herein kein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse der Gesuchsteller. → Einschub eine neuen Abs. 2a.</p>	<p><b>Ergänzung:</b></p> <p><b>Neuer Abs. 2bis, analog zu Art. 10 EU-PSMV:</b> «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p><b>Neuer Abs. 2 Bst. j:</b> Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p><b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Zulassungsstelle <del>veröffentlicht kann</del> <b>zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte</b></p>

	<p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information bezüglich beruflicher bzw. nicht-beruflicher Verwendung muss ergänzt werden.</p> <p>Weiter sollen auch die Berichte gemäss Abs. 3 in jedem Fall zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von</b> Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten <del>veröffentlichen.</del></p>
<p><b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU</p>	<p>Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser <b>Zuständigkeitswechsel</b> ist absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Mensch, weil immer weniger (wildlebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<p><b>Art. 144</b> Aufgaben des BLV</p>	<p>Auch das BLV muss die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Gesundheit und insbesondere den Schutz der Trinkwasserressourcen (Grundwasser, Oberflächengewässer) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<p><b>Art. 145</b> Aufgaben des BLW</p>	<p>Siehe Art. 143</p>	<p><b>Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143</b></p>
<p><b>Art. 154</b> Finanzierung von Probenuntersuchungen</p>	<p>Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist nicht sinnvoll. Es ist den (kantonalen) Vollzugsorganen zu überlassen, wie viele Proben notwendig sind. So kann es etwa sein, dass eine Zulassungsinhaberin mehrere Chargen eines PSM pro Jahr einkauft, welche sich mit Bezug auf die Inhaltsstoffe unterscheiden.</p> <p>Manche PSM werden bekanntlich in Mengen von Dutzenden Tonnen pro Jahr verkauft. Dort sind ohne weiteres mehrere Proben angebracht.</p>	<p><b>Streichen:</b> Abs. 2</p>

	<p>Die Qualitätssicherung der Pflanzenschutzmittel und die damit verbundene Beprobung sind sehr wichtig. In den letzten Jahren wurden mehrere Vergiftungsfälle an Bienen nachgewiesen, die auf verunreinigte PSM zurückzuführen waren. Auslöser waren Insektizide, welche Produkte kontaminierten, die als nicht oder wenig toxisch für Bienen eingestuft waren. Der Einsatz dieser Mittel, nach den entsprechend weniger strengen Auflagen, führte zu erheblichen Vergiftungsfällen (Zäziwil BE, 2014, Kontamination eines Fungizids durch Fipronil; Lengnau AG, 2019, Kontamination eines Insektizids durch Fipronil; Meggen LU, 2021, Kontamination eines Insektizids durch Fipronil).</p> <p>Bei der Qualitätssicherung muss im Screening daher unbedingt auch nach allfälligen Kontaminanten gesucht werden, anstatt nur sicherzustellen, dass die Inhaltsstoffe der Mittel stimmen.</p>	
<b>Art. 158</b> Zugriffsberechtigung	Auch die Kantone müssen Zugriff haben zu diesen Daten.	Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten ....
<b>2. Kapitel:</b> <b>Übergangsbestimmung</b>		
<b>Art. 165</b>		
<b>Art. 166</b>	Wir begrüßen diese Übergangsbestimmung.	
<b>Art. 168</b>	Die Widerrufsdauer von zwei Jahren (Abs. 2) ist zu lang.	<b>Antrag zu Abs. 2:</b> (1 Jahr nach Inkrafttreten)
<b>Art. 173</b>	Das Inkrafttreten von Artikel 107 Absatz 1 erst auf den 1. Januar 2027 ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen zu spät.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Anhang 1</b>		
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 4.2</b>	Nach diesem Anhang sollen die Verwendungsbedingungen in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abweichen können. Diese sehen unter anderem vor, dass Cypermethrin nur ausserhalb der Blütezeit von Kulturen und bei nicht Vorhandensein von blühenden Unkräutern angewendet werden darf (vgl. Anhang 4.2).	<b>Streichen von Cypermethrin</b> (keine Abweichung von den EU-Sonderbestimmungen zu Lasten der Natur)

	<p>Diese Regelung wirkt sich äusserst schädlich zulasten von Nutzarthropoden, namentlich Bestäuberinsekten aus. Namentlich darf Cypermethrin in der Schweiz gemäss den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch während der Vollblüte, z.B. bei Beerenkulturen, verwendet werden. Dies bedeutet eine krasse Gefährdung aller Insekten, welche diese Blüten besuchen, zum Beispiel Schmetterlinge, Nachtfalter, Käfer, Wildbienen und Honigbienen, Hummeln usw. Zudem werden dadurch auch Wasserorganismen stark gefährdet, weil die EU-Vorschrift, wonach die Konzentration des Wirkstoffs im Wasserkörper unter 0.0038 µg/Liter liegen muss, nicht gilt.</p> <p>Es ist unverantwortlich, dass das BLV einen solchen Vorschlag machen kann.</p>	
<b>Anhang 5, Teil 1</b>	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	<b>Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.</b>
<b>Anhang 6</b>	<p>Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.</p> <p>Zudem müssen für die Beurteilung der Oberflächengewässer die EQS-Werte vorgeschrieben werden. → neuer Absatz 4</p> <p>Ergänzung der Kriterien für die Genehmigung: Aufnahme der Arten (z.B. Amphibien, Wasserpilze, Wildbienen und weitere Bestäuberinsekten) bei der Prüfung der Produkte und Wirkstoffe,</p>	<p>Abs. 3: «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»</p> <p>Abs. 4: «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSChV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine spezifischen Anforderungen in der GSChV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental</p>

	Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten, Prüfung von mittelbaren Effekten müssen ebenfalls geprüft werden (Verlust von Lebensraum und Nahrung), Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.	Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) massgebend.»
<b>Anhang 8</b>	Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln	<b>Ergänzung:</b> Angaben zur Zulassung für nichtberufliche Anwender:innen



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden. Wir fordern jedoch eine vollständige, sprich <b>100% Kostendeckung des Aufwandes</b>. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gegeben. Warum die Gebühren nicht die Kosten decken sollen, weshalb das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung kommt und weshalb es gerechtfertigt sein soll, tiefere Gebühren zu verlangen als in den EU-Ländern, erschliesst sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Eine volle, 100-prozentige Kostendeckung ist auch gerechtfertigt und nötig, weil die Pestizid-Händler eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen und hohe Gewinne einfahren. Jeder Franken, der unter der vollen Kostendeckung liegt, fließt in ihre Kasse. Bezahlen tun dies die Steuerzahlerinnen. Dazu kommt noch, dass die Pestizidhändler keinen Rappen für die Umweltschäden bezahlen, die sie mit ihrem Geschäft verursachen. Auch dies geht zulasten der Steuerzahlerinnen sowie der wehrlosen Natur.</p> <p>Die Gebühren für die Notfallzulassungen sind viel zu tief. Sie sind auf mindestens CHF 45'000.- pro Gesuch anzusetzen, damit solche Notfallzulassungen nicht inflationär und auf Vorrat eingereicht werden.</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>● Generell: Erhöhung der Kostendeckung auf 100 %</li><li>● Erhöhung der Gebühren für Notfallzulassungen auf CHF 45'000 pro Gesuch</li></ul> <p><b>Eventualiter:</b> Abstufung der Gebühren nach Risiko</p>
<b>Art. 26a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....</b>	<p>Nach der Übergangsbestimmung sollen sich die Gebühren für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der neuen PSMV eingereicht wurden, nach dem alten Recht richten. Dies ist unangebracht und eine unfaire Belastung für die SteuerzahlerInnen.</p>	<p><b>Antrag:</b> «Die Gebühren nach Art. 24c kommen auf alle Gesuche und Kontrollen zur Anwendung, die bis</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es keine «Bestandesgarantie für tiefe Gebühren des alten Rechts», wenn ein Gesuch beim Inkrafttreten einer neuen Regelung noch hängig ist (<b>kein Anwendungsfall einer verbotenen Rückwirkung, weil der Sachverhalt noch andauert; kein Vertrauensschutz in eine alte Gebührenregelung</b>). Zudem besteht die Gefahr, dass Gesuchsteller vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch sehr viele Gesuche auf Vorrat stellen, in der Hoffnung, diese würden (fast gratis) nach dem alten Gebührenrecht behandelt.</p> <p>Mit der geplanten Übergangsbestimmung würde der Bund auf Einnahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken verzichten. Dies ist nicht im Sinne der Bundesfinanzen. Ein solches Geschenk an die Gesuchsteller kann auch nicht auf Verordnungsebene ausgerichtet werden, sondern erforderte eine Regelung im Gesetz.</p> <p>Zudem kann mit einer Gebührenerhöhung, die auch hängige Fälle erfasst, vermutlich ein grosser Teil der 800 hängigen Gesuche erledigt werden, weil diese für die Gesuchsteller nur von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>zum Inkrafttreten der Verordnung vom (...) nicht erstinstanzlich erledigt sind.»</p> <p>C von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom eingereicht wurden, richtet sich</p>
--	--	--

<h2 style="text-align: left; margin: 0;">4 Ergänzung der ChemRRV</h2>		
<p><b>neuer Art. 4a ChemRRV</b></p>	<p>Es ist ein altbekannter Missstand, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Helikoptern oder Drohnen in der Nähe von biologisch bewirtschafteten Grundstücken Rückstände auf den biologischen Produkten entstehen, die einen Verkauf unter dem Bio-Label nicht mehr zulassen. Den Bio-LandwirtInnen entstehen daraus hohe wirtschaftliche Schäden. So müssen etwa im Jahresdurchschnitt allein 180'000 Liter Wein wegen Pestizidbelastung von Nachbarparzellen deklassiert oder entsorgt werden. Da der Bund die Biologische Landwirtschaft als Produktionsform anerkannt hat und</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Beim Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft sind zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln vor Rückständen die folgenden Abstände des Fluggeräts zu biologisch bewirtschafteten Flächen einzuhalten:</p>

	<p>fördert, ist es nur gut und recht, dass er diese auch vor Pestizidrückständen schützt. Diesem Schutz dienen die Abstände im neuen Artikel 4a.</p>	<p>a. Bei der Ausbringung mit Helikoptern: 40 m b. Bei der Ausbringung mit Drohnen: 30 m</p>
<p><b>Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Ergänzung von Absatz 2</b></p>	<p>Die in Abs. 2 genannten Flächen bilden oft letzte Refugien für Wildbienen und andere Insekten. Leider werden immer wieder Insektizide eingesetzt, etwa um Ameisen zu vergiften. Diese Gifte töten auch Wildbienen und andere Insekten. Der Einsatz von Insektiziden ist dort deshalb ebenfalls zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung der ChemRRV mit einem Insektizidverbot, auf Plätzen, Dächern etc. (analog Herbizide):</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, <b>sowie Insektizide</b> dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen; b. auf Lagerplätzen; c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen; d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</p>

**Anhang 1:** Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind

Wirkstoffe	Schweiz <sup>23</sup>	Deutschland <sup>24</sup>	Frankreich <sup>25</sup>	Italien <sup>26</sup>	Österreich <sup>27</sup>	EU <sup>28*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB			grün			grün
<del>Benfluralin</del>			grün			grün
<del>Bensulfuron</del>			grün		grün	grün
<del>Bensulfuron-methyl</del>				grün		
<del>Cyflumetofen</del>			grün			grün
<del>Cyhalofop-butyl</del>			grün			grün
<del>Cyprosulfamide</del>		grün			grün	
<del>Diclofop</del>			grün			grün
<del>Dimoxystrobin</del>		grün			grün	
<del>Eenpicoxamid</del>		grün			grün	
<del>Flubendiamide</del>			grün			grün
<del>Flumetralin</del>			grün			grün
<del>Fluometuron</del>			grün			grün
<del>Flupyradifurone</del>			grün		grün	grün
<del>Flutianil</del>		grün	grün			grün
<del>Fenchlorfenuron</del>			grün	grün		grün
<del>Formetanate</del>		grün				grün
<del>Fosfiazate</del>		grün				grün

Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloglyloglucan						
Indolybuttersäure						
Iproconazol						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefenitrufluconazole						
Metaflumizone						
Metan						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P						
Quizalofop-P-terfuryl						
Resaclore						
Sedaxane						
Salthiofop						
Sipiofen						
Spirameifen						
Tetraconazole						
Tri-allate						

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>33</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>

<sup>34</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=23](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=23)

<sup>35</sup> [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)

<sup>36</sup> <https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>

<sup>37</sup> <https://psmregister.baes.qv.at/psmregister/faces/main>

<sup>38</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

\* Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht muss. Kein EU-Land hat PSM mit allen "EU-Wirkstoffen" zugelassen, was auch die obige Tabelle zeigt.

**Anhang 2: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr. Die Quellen für die angeführten Schadwirkungen können auf Anfrage nachgeliefert werden.**

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
<b>Gamma-cyhalothrin</b>	C <sub>23</sub> H <sub>19</sub> ClF <sub>3</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>1</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>2</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>3</sup> Bioakkumulation. <sup>4</sup> <b>Sehr schädlich für Bienen.</b>	FR, AT, EU	DE, IT, <b>CH</b>
<b>Halosulfuron-methyl</b>	C <sub>13</sub> H <sub>15</sub> ClN <sub>6</sub> O <sub>7</sub> S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>5</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>6</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
<b>Malathion</b>	C <sub>10</sub> H <sub>19</sub> O <sub>6</sub> PS <sub>2</sub>	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>7</sup> , endokriner Disruptor <sup>8</sup> , reproduktionstoxisch <sup>9</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>10</sup> . <b>Sehr schädlich für Bienen.</b> <sup>11</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, <b>CH</b>
<b>Flumetralin</b>	C <sub>16</sub> H <sub>12</sub> ClF <sub>4</sub> N <sub>3</sub> O <sub>4</sub>	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer	FR	<b>CH</b> , DE, IT, AT, EU

<sup>1</sup> <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=lt%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earth%20worms.>

<sup>2</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>

<sup>4</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>5</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>

<sup>8</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>

<sup>10</sup> [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)

<sup>11</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

			Halbwertszeit <sup>12</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>13</sup>		
<b>Pyriproxyfen</b>	C <sub>20</sub> H <sub>19</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>14</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>15</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>16</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, CH
<b>Sintofen</b>	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>17</sup> , aquatische Toxizität, <sup>18</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>19</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, CH
<b>Tetraconazole</b>	C <sub>14</sub> H <sub>18</sub> Cl <sub>2</sub> N <sub>4</sub> O <sub>2</sub>	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>20</sup> und Säugetiere <sup>21</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>22</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	CH
<b>Tri-allate</b>	C <sub>9</sub> H <sub>16</sub> ClNOS	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>23</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>24</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>25</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, CH
<b>Quizalofop-P-tefuryl</b>	C <sub>19</sub> H <sub>24</sub> F <sub>3</sub> NO <sub>4</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>26</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>27</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, CH

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>

<sup>13</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>14</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>

<sup>15</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>16</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>17</sup> <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>

<sup>18</sup> <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>

<sup>19</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>20</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)

<sup>21</sup> <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>

<sup>22</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5)

<sup>23</sup> <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>

<sup>24</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)

<sup>25</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<b>2,4-DB</b>	$C_8H_6Cl_2O_3$	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>28</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>29</sup> , Infertilität beim Mann <sup>30</sup> , potenziell karzinogen <sup>31</sup> . Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor. <sup>32</sup>	FR, EU	IT, DE, AT, <b>CH</b>
---------------	-----------------	----------	---	--------	-----------------------

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Aqua Viva, Gewässerschutzorganisation  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AV  
Adresse, Ort : Neuwiesenstrasse 95, 8400 Winterthur  
Kontaktperson : Salome Steiner  
Telefon : +41 52 510 14 50  
E-Mail : salome.steiner@aquaviva.ch  
Datum : 27.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

### **Vorbemerkungen:**

In der Vernehmlassung fehlt eine Synopse (Vergleich), in der die bestehenden und die sie ersetzenden neuen Bestimmungen nebeneinander zitiert und kommentiert sind. Weil die bestehende PSMV 200 Seiten und die neue 100 Seiten umfasst, die Systematik und Anhänge geändert haben, ist es nicht möglich, einen solchen Vergleich mit angemessenem Aufwand selbst anzustellen. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind nicht abschätzbar. Vieles deutet darauf hin, dass der Schutz im Vergleich zur bestehenden PSMV, und namentlich auch zum EU-Recht stark verschlechtert wird. Darauf deutet auch, dass in den Erläuterungen zwar oft von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen wird, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Es fehlt zudem eine einlässliche Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) für die Bereiche Umwelt- und Gesellschaft, obwohl dies in den RFA-Richtlinien (Kap. 1.3) vorgeschrieben ist.

Wir stellen deshalb die folgenden Anträge:

1. **Es ist vom BLV eine Synopse zu erstellen, in der die bestehenden und die sie ersetzenden neuen Bestimmungen nebeneinander zitiert und kommentiert sind. Diese ist den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.**
2. **Es ist eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.**
3. **Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.**

### **Ablehnung von Art. 45 neue PSMV (vereinfachte Zulassung von PSM): Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden**

Wir lehnen Art. 45 vehement ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadens Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Nach Art. 103 BV muss die Landwirtschaft nachhaltig produzieren. Dies bedeutet, dass mit vielfältiger Fruchtfolge, Förderung von Biodiversität und Nützlingen, resistenten Sorten, Hackrobotern etc. gearbeitet werden muss. Mit der "vereinfachten Zulassung" würde diese Entwicklung ausgebremst, weil gegen jedes Problem, das sonst mit den Methoden einer nachhaltigen Landwirtschaft gelöst werden müsste, ein neues, noch stärkeres Gift eingesetzt werden kann. Art. 45 steht damit auch im Widerspruch zu den Zielen des Bundesrats für die zukünftige Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz (Bundesrat, Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik, Bericht vom 22. Juni 2022). Die Bestimmung unterstützt eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen werden nicht ernst genommen.

Zusammengefasst ist die geplante Revision in vielfacher Weise verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 74 [Umweltschutz], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine **Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU** erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden (vgl. Tabellen im Anhang). Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Rumänien, Ungarn, Bulgarien, Slowakei (alles EU-Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit zur Schweiz «vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen» (Art. 45 Abs. 1) eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

### **Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig**

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfungsaspekte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern

- Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*
- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*
- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*
- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,
- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt, insbesondere sensible Arten\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches Aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

### **Transparenz ist zu verbessern**

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV\*\*). Die «Kann»-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss»-Formulierung ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

\*\* VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

### **EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte**

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. → Anhang 6

### **Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden**

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

### **Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein**

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit

Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

#### **Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM**

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

#### **Hobbyanwendung von Pestiziden**

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

#### **Fazit**

Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Zudem sei für den nächsten Entwurf eine Synopse (s. oben) und unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potentiellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Art. 1 Zweck</b>	<p>Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV (Art. 1 Abs. 4) ein Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden. In den Erläuterungen wird für die Streichung angeführt, das Vorsorgeprinzip sei schon im übergeordneten Recht (USG) geregelt. Dort findet sich jedoch nur eine allgemeine Regelung. Nötig ist eine auf Pflanzenschutzmittel zugeschnittene Regelung.</p> <p>Die Streichung des Vorsorgeprinzips käme einer grossen Verschlechterung des Schutzprinzips gleich. Die Grundfassung in Art. 1 Abs. 2 USG ist an das Thema Pflanzenschutzmittel zu adaptieren.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p> <p>Der neben stehende Textvorschlag basiert auf der Formulierung in Art. 1 Umweltschutzgesetz (USG), welche hier an die Belange der Pflanzenschutzmittel angepasst wurde.</p>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>Eventualantrag: Übernahme des bestehenden Artikels zur Vorsorge (Art. 1 Abs. 4 PSMV)</p> <p>Einfügen von zwei weiteren Absätzen:</p> <p>«<sup>2</sup> Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

		« <sup>3</sup> Einwirkungen von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten oder Produkten, die für Menschen, Nichtzielorganismen oder die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.»
<b>Art. 7</b>	<p><b>Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.</b></p> <p>In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe (EU-Wirkstoffe). In der Schweiz sollen diese nun mit einem Automatismus als «genehmigt gelten». Alle von der EU genehmigten Wirkstoffe, und seien diese noch so schädlich, würde die Schweiz zukünftig automatisch übernehmen. Zwar besteht die Möglichkeit, einzelne davon nach Art. 9 neue PSMV zu streichen. Allerdings ist die Zulassungsbehörde dabei in der Pflicht und in der Beweislast. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und wird einen grossen Aufwand haben. Die gestrichenen Wirkstoffe sollen in den Anhängen 1.3 und 4.3 aufgelistet werden. Tatsächlich findet sich in diesen Anhängen <b>kein einziger gestrichener EU-Wirkstoff</b>. Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 67), hier habe die Schweiz die Option, strenger zu sein als die EU, mutet schönfärberisch an.</p> <p>Der neue Art. 7 geht zudem (und namentlich auch im Zusammenhang mit Art. 45 neue PSMV) viel weiter als die heutige Regelung in Art. 24 Abs. 2 PSMV, wonach «die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen die Beurteilungsergebnisse der EFSA sowie die Erwägungen der Kommission der EU übernimmt», wobei Art. 17 Abs. 1 Bst. e PSMV eine Abweichung erlaubt, wenn das PSM «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5W nicht erfüllt». Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil eine Vielzahl von Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen basieren, die vor vielen, oft sogar über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. All diese Erkenntnisse</p>	<p><b>Streichen.</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b>  Neuer Artikel im 2. Kapitel  Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>

	<p>müssten von den Behörden prinzipiell ignoriert werden, weil es der neue Art. 7 so will.</p> <p>Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthialicarb, Clofentezin und Triflurosulfuronmethyl. Mit Art. 7 würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.</p>	
<p><b>Art. 9</b> In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF3-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p> <p>Wenn Art. 7 wie beantragt gestrichen wird, ist diese Vorschrift überflüssig.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass Wirkstoffe die PFAS (insbesondere -CF3-Substituenten) enthalten, gestrichen werden, weil sich Trifluoressigsäure im Grundwasser, Oberflächengewässern und Trinkwasser zunehmend anreichert und der Schadschwelle nähert. Dasselbe gilt für Wirkstoffe, von denen Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/Liter ins Grundwasser gelangen. Es braucht ein</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 9 Abs. 2:  "Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese  a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder  b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."</p> <p>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</p> <p>Es sei vom BLV ein Vorschlag zur Konkretisierung von Art. 9 vorzulegen. So sollen</p>

	langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	zum Beispiel Wirkstoffe, die PFAS (insbesondere -CF <sub>3</sub> -Substituenten) enthalten, gestrichen werden. Weitere Konkretisierungen sollen die Human- und Ökotoxizität sowie die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung betreffen.
<b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<p><b>Streichen von Art. 10.</b></p> <p>Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab.</p> <p>Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>
<b>3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten nach Artikel 10</b>	<p>Wenn Art. 10 wie beantragt gestrichen wird, ist der 3. Abschnitt obsolet.</p> <p>Allerdings wehren wir uns gegen den Automatismus von Art. 7 und verlangen, dass die EU-Wirkstoffe wie bisher wenigstens im Rahmen der Zulassung von PSM nach diesen Kriterien, insb. Art. 15, geprüft werden (siehe dazu oben zu Art. 7). Hierzu muss Art. 15 bleiben.</p>	
<b>Art. 11</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	<p>Siehe Art. 10</p> <p>Diese Bestimmung würde im Zusammenhang mit Art. 10 ermöglichen, dass hochtoxische, auch nicht mehr in der EU zugelassene</p>	<b>Streichen</b>

	Pestizidwirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden können. Wir lehnen diese Verschlechterung gegenüber der heutigen PSMV rundweg ab.	
<b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen den Ausschluss von gebietsfremden oder genetisch veränderten Makroorganismen sowie von Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert werden müssen.	
<b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat	Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung	Wir begrüßen die Befristung der Genehmigung von Wirkstoffen.	<b>Streichen (wenn Art. 10 gestrichen wird)</b>
<b>Art. 15</b>	<b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSMV (Art. 4 Abs. 1: «...des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes...») muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.  <b>Ergänzen Bst. b:</b> Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf	<b>Ergänzen Abs. 1 (fett):</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes und</b> unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»  <b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b> «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am</b>

	<p>nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien:  Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung insbesondere durch Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht</p>	<p><b>Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte –</b>  keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)  1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,  2. die Gesundheit von Tieren, und  3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  «...<del>soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt</del>»:</p>
--	---	--

	<p>an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...)» 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.»</b></p> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> <b>«Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</b></p>
<p><b>Art. 17</b> Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz</p>	<p>Diese Regelung steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> → vgl. dazu auch Art. 138. Zumindes den kantonalen Vollzugsorganen und den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen muss auch Einblick in vertrauliche Unterlagen gewährt werden.</p>	<p>Neuer Absatz 2: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

	Der Umgang mit der Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen ist in Art. 162 StGB geregelt. Zudem wird der Umgang mit wirtschaftlichen Geheimnissen (Nachrichtendienst) in Art. 273 StGB geregelt. Die Regelungen von Art. 17, 65, 92 und 96 neue PSMV werden nicht begründet. Es gibt auch keinen Grund von der strafrechtlichen Regelung abzuweichen. Die vorgeschlagenen Artikel sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.	
<b>Art. 19</b> Erneuerung von nach Artikel 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten	Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.	<b>Streichen (da auch Art. 10 zu streichen ist)</b>  <b>Eventuell Anpassung Abs. 3:</b> «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Artikeln 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 beziehungsweise für 15 Jahre.»
<b>Art. 20</b> Überprüfung der Genehmigung	Diese Überprüfung muss sich auch auf Wirkstoffe beziehen, die nach Art. 7 automatisch als genehmigt gelten. Dies ist ausdrücklich zu erwähnen. → Einschub eines neuen Abs. 2a	Abs. 2a: «Die Möglichkeit der Überprüfung nach Abs. 1 besteht auch für Wirkstoffe die nach Art. 7 als genehmigt gelten.»
<b>Art. 21</b>	Wir begrüßen Art. 21. Dieser ist jedoch zu ergänzen: Ist in der EU absehbar, dass ein Wirkstoff keine Genehmigung mehr erhält, ziehen die Hersteller das entsprechende Erneuerungsgesuch oft zurück, um eine längere Abverkaufsfrist zu erhalten. Dies ist zu unterbinden.	<b>Ergänzung mit Bst. d:</b> «d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiederzulassung zurückgezogen wurde.»
<b>Art. 28</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	Wir begrüßen die Vorgaben gemäss Absatz 4.	
<b>Art. 30</b> Gesuch um Genehmigung	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	<b>Ergänzung Abs.2:</b> Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden und den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.
<b>Art. 34</b>	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbietend.	<b>Ergänzung mit Abs. 4:</b> « <sup>4</sup> Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»

<b>Art. 40 – 44</b>	Es müssen bereits in diesem Abschnitt die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 erwähnt werden. Der geeignete Ort ist Art. 42.	
<b>Art. 42</b> Anforderungen an das Pflanzenschutzmittel	<p>Es fehlt der bisherige Art. 17 («Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5.») ist in Bst. a nicht korrekt abgebildet. Bst. a ist zu ergänzen.</p> <p>Hier muss zudem auf die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 verwiesen werden. → im ersten Bst. a</p> <p>Nach Bst. b soll das Risiko für Gesundheitsschäden und Schäden an der Umwelt nur soweit «minimiert» werden, als dies «ohne relevante Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels möglich» ist. Diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthalten eine inakzeptable Inkaufnahme von Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt: Der vorgeschlagene Bst. b ist zu verbessern. Er widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Bundes, die Gesundheit der Menschen zu schützen (Art. 118 BV).</p> <p>Bst. d verlangt als weitere Zulassungsvoraussetzung für ein PSM, dass geeignete Methoden für den Nachweis («mit geeigneten Nachweisgrenzen») bekannt sind. Dies ist zu unbestimmt. Die «geeigneten Nachweisgrenzen» sind im Sinne der geltenden Grenzwerte zu präzisieren.</p>	<p>«Ein Pflanzenschutzmittel muss die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Es erfüllt <b>unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse</b> die Anforderungen nach Art. 15 <b>und Anhang 6.</b> (...))»</p> <p><b>Verbesserung von Bst. b:</b></p> <p>«b. Es ist so formuliert, dass die Risiken für die Verwenderinnen und Verwender und für die Umwelt derart minimiert sind, dass mit Sicherheit weder durch akute noch chronische Exposition Krankheiten oder Schäden zu befürchten sind.»</p> <p>Ergänzung Bst. d (<b>fett</b>):</p> <p>«Die toxikologisch (...) bestimmt werden. <b>Als geeignete Nachweisgrenzen gelten die stoffspezifischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV. Fehlt es an solchen Werten, sind die gemäss Wasserrahmenrichtlinie der EU ermittelten Werte massgebend.</b></p>
<b>Neuer Art. 43a</b> Umweltmonitoring	Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt.	« <sup>1</sup> Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt.

		<sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»
<b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung	Das Risiko einer solchen Zulassung ist enorm. Auch diese Bestimmung, welche Gesundheitsschäden bei Menschen und an der Natur provoziert weil der Wirkstoff nicht ordentlich geprüft und genehmigt wird muss gestrichen werden.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind	<p><b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b></p> <p>Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein «Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit. Im Ergebnis würden mit Art. 45 von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die Totalrevision bewirkte damit (auch zusammen mit Art. 10) eine <b>Nivellierung des Schweizerischen Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU. Es handelt sich bei dieser Revision um eine präzedenzlose Verschlechterung einer bestehenden Rechtsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewässer, Natur und Biodiversität.</b></p> <p>Es trifft nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.</li> </ul>	<b>Streichen</b>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.</li> <li>• Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.</li> <li>• Selbst beim zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz <b>keinerlei Mitwirkungsrechte</b> bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber <b>keine Bewilligungsverweigerung</b> ermöglicht und weil die <b>Beweislast</b> bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt.</li> </ul>	
--	--	--

	<p>Würden etwa die vier Nachbarländer als Länder mit vergleichbaren Bedingungen gelten, drohte die prüfungslose Zulassung von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die bislang in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe Anhang). Darunter befinden sich mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche Pestizidwirkstoffe (siehe Anhang). Werden noch Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Slowakei (alles Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, , Belgien etc. als Länder mit vergleichbaren Bedingungen aufgefasst, sind es noch mehr.</p> <p>Art. 45 widerspricht dem in zahlreichen Bundesgesetzen statuierten Schutzgedanken, so namentlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Schutz der Biodiversität: Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz</li> <li>● Schutz der Säugetiere und Vögel: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel</li> <li>● Schutz der Fische und Fischnährtiere: Bundesgesetz über die Fischerei</li> </ul> <p>Schutz der Gewässer und insbesondere des Trinkwassers: Bundesgesetz über den Gewässerschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Schutz der Menschen und der Umwelt vor Giftstoffen: Chemikaliengesetz und Umweltschutzgesetz</li> </ul> <p>Für die Biologische Landwirtschaft würde damit das schon heute dringende Problem der Kontamination mit Pestiziden, die von Nachbarparzellen über die Luft oder das Wasser auf Bio-Produkte gelangen, noch verschärft.</p> <p>Für die Wasserversorger bildet die Totalrevision ein Angriff auf ihre Substanz (Grundwasser und Oberflächenwasser), aus der sie ihr Kapital (Trinkwasser) schöpfen. Die Wasserressourcen würden nicht nur mit buchstäblich tausenden neuen Wirkstoffen und Metaboliten belastet, sondern auch durch die Möglichkeit, Wirkstoffe und PSM weit unter dem Schutzniveau der EU zuzulassen (Art. 10 ff.), drohen auch noch weit toxischere Verunreinigungen als heute. Die Schäden für die</p>	
--	---	--

	<p>Wasserversorger sind derzeit völlig unberechenbar. Der neue Art. 45 kann im Zusammenhang mit Art. 10 eine Staatshaftung des Bundes für Schäden der Wasserversorger zur Folge haben.</p> <p>Abgesehen davon ist die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, unspezifisch und unjustiziabel.</p> <p>Art. 45 ist aus all diesen Gründen zu streichen. Nötig ist vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.</p>	
<p><b>Art. 46</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Saatgutbeziehung oder zur Verwendung auf dem Wald geschlagenem Holz</p>	<p>Pestizide im Wald sind mit Ausnahmen verboten. Das BAFU erläutert, wie auf Insektizide bei der Lagerung verzichtet werden kann:  <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html</a>.          Gewisse Kantone lassen überhaupt keinen Pestizideinsatz im Wald zu. Die Wälder bilden im Mittelland eines der letzten Refugien für die Biodiversität. Pestizide haben im Wald nichts zu suchen.</p>	<p><b>Antrag (neue Bestimmung und Anpassung):</b>  <b>Art. 46a</b>          «Für die Verwendung im Wald dürfen keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.»</p> <p><b>Eventualantrag:</b>          «Für die Verwendung im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden.»</p>
<p><b>Art. 49</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Die nichtberufliche Anwendung muss auf Grundstoffe eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b>          «Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.»</p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben müssen in einem neuen Absatz 3 auf den gesamten Zuströmbereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund</p>	<p><b>Neu:</b>          Abs. 1a:          «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Dokument on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation / (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p>

	<p>200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzonen von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zuströmbereichen.</p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts: 4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p> <p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p> <p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfliessen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</li> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverbote bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>

<p><b>Art. 51</b> Notfallzulassungen</p>	<p>Heute werden im Rahmen der Notfallzulassung regelmässig Produkte genehmigt, die sich stark negativ auf die Biodiversität, die Umwelt und potentiell auch die menschliche Gesundheit auswirken.</p> <p>Damit das Instrument der Notfallzulassung nicht inflationär genutzt wird, muss definiert werden was die Wendung <i>«und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann»</i> bedeutet. So kann eine nicht anders abwendbare Gefahr nicht etwa schon deshalb vorliegen, weil gegen drohende Schäden an einer Kultur keine PSM bewilligt sind. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sein, bevor eine nicht anders abwendbare Gefahr entstehen kann. Auch muss die Frage gestellt werden, welche besonders anfälligen und pestizidintensiven Kulturen in der Schweiz durch andere Kulturen ersetzt werden können (Bsp. Sonnenblumen statt Raps). → neuer Abs. 2a</p> <p>In Abs. 3 sind wichtige Ausschlusskriterien nicht erwähnt, insbesondere die Eigenschaft von Wirkstoffen, als Endokrine Disruptoren zu wirken und Umweltkriterien. Unangebracht ist auch, reproduktionstoxische Wirkstoffe der Kategorie 1B notfallmässig zuzulassen. → Ergänzung</p> <p>Zu Absatz 4: Eine Befristung ist sinnvoll und nötig. Eine Erneuerung ist jedoch nicht im Sinne der Notfallzulassung. Die Möglichkeit einer solchen Erneuerung verleitet die Zulassungsstelle dazu, die zum Schutz von Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben durch Notfallzulassungen zu untergraben, wie es schon mehrmals geschehen ist, auch in der EU. Soll ein solches Mittel über mehrere Jahre verwendet werden, muss dafür zuerst eine ordentliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Zudem bedarf es eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. → neuer Abs. 5</p>	<p><b>Antrag:</b> Absatz 2a: «Eine nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Sämtliche Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sind und die Gefahr immer noch besteht;</li> <li>Die gefährdete Kultur nicht durch eine gleichwertige andere Kulturen ersetzt werden kann.»</li> </ol> <p>Ergänzen von Absatz 3 (<b>fett</b>): «Von einer Notfallzulassung ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten;</li> <li>Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/200824 als krebserzeugend der Kategorie 1A, krebserzeugend der Kategorie 1B ohne Schwellenwert, <b>als endokrinschädlich</b> oder als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder <b>1B</b> eingestuft oder einzustufen sind.</li> <li><b>offensichtlich gegen umweltrelevante Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang 6 verstossen, namentlich die Vorgaben im Anhang der Verordnung (EU) NR. 546/2019.»</b></li> </ol> <p><b>Anpassung von Absatz 4:</b> 4 Die Notfallzulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann <b>nicht</b> erneuert werden.</p>
--	---	---

		<p><b>Neuer Absatz 5:</b> «Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.»</p>
<p><b>Art. 62</b> Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz</p>	<p>Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>
<p><b>Art. 65</b> Parteistellung im Verfahren</p>	<p>Wir begrüßen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p> <p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden». Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	<p><b>Streichen von Absatz 2 Bst. c</b></p>
<p><b>Art. 67 Fristen</b></p>	<p>Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen sind zu streichen.</p> <p>Es ist bekannt, dass sich bei der Zulassungsstelle über die letzten 10 Jahre ein Berg von 800 unerledigten Gesuchen aufgestaut hat, weil das</p>	<p>Streichen</p>

	<p>Parlament die nötigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Gesuche immer wieder verweigerte. Es darf aber nicht sein und wäre rechtsverletzend, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen, namentlich wenn dem BLV, SECO, BAFU und BLW weiterhin nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, zulasten der Gesundheit der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die 800 unerledigten Gesuche sind nicht entstanden, weil das Bundesgericht den Umweltorganisationen (USO) im Jahre 2019 das Beschwerderecht gegen Pflanzenschutzmittelbewilligungen erteilte. Der Ursprung liegt zeitlich viel weiter zurück. Seit 2019 haben die USO bloss zwei Gerichtsverfahren zu PSM selbst eingeleitet. Ferner haben sie sich an fünf Verfahren, die von Pestizidhändlern eingeleitet wurden, - notabene auf Seiten des Bundes - beteiligt.</p>	
<p><b>Art. 69</b> Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Dem Verfahren fehlt ein Automatismus, wonach die Bewilligung trotz rechtzeitiger Gesuchstellung ausläuft, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Es kann nicht sein, dass aufgrund mangelnder Ressourcen problematische Pestizide weiterhin verkauft und ausgebracht werden. → Ergänzung Abs. 2</p> <p>Die Fristverlängerungen in Abs. 3 dürfen nicht ewig dauern. Sie sind zu begrenzen. → Einschub in Abs. 3</p> <p>Abs. 4: Der 2. Satz ist zu streichen, weil auch Art. 45 gestrichen werden muss.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen (S. 36) wird mit dieser Bestimmung nicht das gleiche Schutzniveau wie in der EU erreicht, u.a. deshalb, weil mit Art. 10 auch Wirkstoffe zugelassen werden können, die in der EU nicht zugelassen sind (nach Art. 11 Abs. 2 sind nur von der EU aktiv nicht genehmigte Wirkstoffe ausgeschlossen).</p>	<p>Abs. 2: «... Artikel 39 aus. Die Bewilligung endet jedoch, wenn die Erneuerung der Bewilligung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Gesuchs erfolgt ist.»</p> <p>Abs. 3: «... hin die Frist <b>um höchstens 6 Monate</b> verlängern.»</p> <p>Abs. 4: «Das Gesuch um Erneuerung muss ein Dossier nach Anhang 3 Ziffer 2.3 oder 2.4 enthalten.» <del>Betrifft die Erneuerung der Zulassung ein Pflanzenschutzmittel, das bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist (Art. 45), muss das Gesuch zusätzlich die Unterlagen nach Artikel 60 enthalten.</del></p>

<p><b>Art. 74</b> Frist für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Änderung, Widerruf oder Ablauf der Zulassung</p>	<p>Heute liegt die Frist für die Verwendung bei 12 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun auf 18 erweitert werden soll.</p>	<p><b>Anpassung:</b> b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens <b>12</b> <del>18</del> Monate.</p>
<p><b>Art. 76</b> Vergleichende Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Wir begrüßen die vergleichende Bewertung.</p> <p>Abs. 2 ist jedoch unangebracht. Enthält das PSM mehrere als Substitutionskandidaten genehmigte Wirkstoffe, muss die vergleichende Bewertung im Interesse der Gesundheit von Menschen und der Umwelt für alle Wirkstoffe durchgeführt werden; unter anderem auch deshalb, weil die verschiedenen Substitutionskandidaten sich in ihrer Wirkung verstärken können.</p> <p>Absatz 3 Bst. c (ausreichende chemische Vielfalt der Wirkstoffe, Methoden und Verfahren für den Pflanzenschutz) ist ebenfalls zu streichen, weil dieses Argument bei jedem Wirkstoff und sei er noch so human- oder ökotoxisch für die Beibehaltung der Bewilligung erhalten kann. Eine derart vage Bestimmung beschränkt die Handlungsmöglichkeiten der Zulassungsbehörde massiv.</p>	<p>Streichen von Abs. 2.</p> <p>Streichen von Abs. 3 Bst. c</p>
<p><b>10. Abschnitt:</b> <b>Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</b></p>	<p>Wir begrüßen das Vorgehen im Rahmen der Parallelimporte.</p>	
<p><b>13. Abschnitt:</b> <b>Vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>		

<p><b>Art. 96 vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>	<p>Namentlich die Informationen nach Bst. b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können (Bsp. gefälschte PSM, PSM mit falschen Wirkstoffen oder gefährlichen Verunreinigungen).</p> <p>Absatz 1 Bst. d ist zu verbessern: Ob Verunreinigungen als ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden, muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Verbandsbeschwerde sein können. Es sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht deshalb (auch) alle Verunreinigungen offenzulegen.</p>	<p><b>Beschränkung der Geheimhaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Kantone</b></p> <p><b>Streichen von Abs. 1 Bst. d</b></p>
<p><b>Art. 101</b> Kennzeichnung</p>	<p>Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 5: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<p><b>Art. 102</b> Kennzeichnung zugelassener ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</p>	<p>Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 4: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<p><b>Art. 111</b> Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zur Meldepflicht.</p>	
<p><b>Art. 112</b> Aufzeichnungspflichten von Zulassungsinhaberinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Inhaberinnen einer GEB, Exporteurinnen sowie von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten. Sie sind jedoch zu unspezifisch.</p> <p>Nötig ist insbesondere eine Aufzeichnungspflicht, die eine zeitliche Geolokalisierung beim Ausbringen von PSM umfasst, damit die kantonalen Vollzugsbehörden prüfen können, ob die nötigen Abstände zu Gewässern und Biotopen eingehalten wurden und ob nicht bei Niederschlagswetter gespritzt wurde.</p>	<p>Ergänzen mit einer Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwender, die eine Geolokalisierung mit Zeitangabe beim Ausbringen von PSM umfasst (plombiertes kleines Zusatzgerät auf Spritze).</p>

<p><b>Art. 129</b> Einfuhr von behandeltem Saatgut</p>	<p>Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, dass mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.</p>	<p><b>Streichen von Abs. 2</b></p>
<p><b>Art. 138</b> Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Neuer Abs. 2bis: Wie im Bericht der KPMG sowie im Auftrag des BR an das BLV gefordert wird, muss die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden. Es handelt sich um Informationen nach Art. 10e USG und Art. 4 f. Aarhus-Konvention. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf diese Informationen; <b>so wie es auch die EU zu Recht in Art. 10 EU-PSMV vorschreibt.</b> Diese Vorschrift ist analog in der Schweiz umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Schweiz eine höhere Geheimhaltung gelten soll als in der EU. Da sich hier um Informationen handelt, welche über Umweltschäden und Gesundheitsschäden Auskunft geben, besteht von vorne herein kein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse der Gesuchsteller. → Einschub eine neuen Abs. 2a.</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information bezüglich beruflicher bzw. nicht-beruflicher Verwendung muss ergänzt werden.</p> <p>Weiter sollen auch die Berichte gemäss Abs. 3 in jedem Fall zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b></p> <p><b>Neuer Abs. 2bis, analog zu Art. 10 EU-PSMV:</b> «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p><b>Neuer Abs. 2 Bst. j:</b> Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p><b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Zulassungsstelle <del>veröffentlicht kann</del> <b>zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von</b> Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen.</del>»</p>
<p><b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU</p>	<p>Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser <b>Zuständigkeitswechsel</b> ist absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die</p>

	<p>damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Mensch, weil immer weniger (wildelebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p>Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<b>Art. 144</b> Aufgaben des BLV	Auch das BLV muss die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Gesundheit und insbesondere den Schutz der Trinkwasserressourcen (Grundwasser, Oberflächengewässer) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden.	<b>Ergänzung:</b> Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.
<b>Art. 145</b> Aufgaben des BLV	Siehe Art. 143	<b>Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143</b>
<b>Art. 154</b> Finanzierung von Probenuntersuchungen	Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist nicht sinnvoll. Es ist den (kantonalen) Vollzugsorganen zu überlassen, wie viele Proben notwendig sind. So kann es etwa sein, dass eine ZulassungsinhaberIn mehrere Chargen eines PSM pro Jahr einkauft, welche sich mit Bezug auf die Inhaltsstoffe unterscheiden. Manche PSM werden bekanntlich in Mengen von Dutzenden Tonnen pro Jahr verkauft. Dort sind ohne weiteres mehrere Proben angebracht.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Art. 158</b> Zugriffsberechtigung	Auch die Kantone müssen Zugriff haben zu diesen Daten.	Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten ....
<b>2. Kapitel: Übergangsbestimmung</b>		
<b>Art. 165</b>		
<b>Art. 166</b>	Wir begrüßen diese Übergangsbestimmung.	
<b>Art. 168</b>	Die Widerrufsdauer von zwei Jahren (Abs. 2) ist zu lang.	<b>Antrag zu Abs. 2:</b> (1 Jahr nach Inkrafttreten)

<b>Art. 173</b>	Das Inkrafttreten von Artikel 107 Absatz 1 erst auf den 1. Januar 2027 ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen zu spät.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Anhang 1, Ziff. 4.2</b>	<p>Nach diesem Anhang sollen die Verwendungsbedingungen in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abweichen können. Diese sehen unter anderem vor, dass Cypermethrin nur ausserhalb der Blütezeit von Kulturen und bei nicht Vorhandensein von blühenden Unkräutern angewendet werden darf (vgl. Anhang 4.2).</p> <p>Diese Regelung wirkt sich äusserst schädlich zulasten von Nutzarthropoden, namentlich Bestäuberinsekten aus. Namentlich darf Cypermethrin in der Schweiz gemäss den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch während der Vollblüte, z.B. bei Beerenkulturen, verwendet werden. Dies bedeutet eine krasse Gefährdung aller Insekten, welche diese Blüten besuchen, zum Beispiel Schmetterlinge, Nachtfalter, Käfer, Wildbienen, Hummeln usw. Zudem werden dadurch auch Wasserorganismen stark gefährdet, weil die EU-Vorschrift, wonach die Konzentration des Wirkstoffs im Wasserkörper unter 0.0038 µg/Liter liegen muss, nicht gilt.</p> <p>Es ist unverantwortlich, dass das BLV einen solchen Vorschlag machen kann.</p>	<b>Streichen von Cypermethrin</b> (keine Abweichung von den EU-Sonderbestimmungen zu Lasten der Natur)
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 5, Teil 1</b>	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	<b>Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.</b>
<b>Anhang 6</b>	Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.	Abs. 3: «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»

	<p>Zudem müssen für die Beurteilung der Oberflächengewässer die EQS-Werte vorgeschrieben werden. → neuer Absatz 4</p> <p>Ergänzung der Kriterien für die Genehmigung:  Aufnahme der Arten (z.B. Amphibien, Wasserpilze, Wildbienen und weitere Bestäuberinsekten) bei der Prüfung der Produkte und Wirkstoffe,  Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten,  Prüfung von mittelbaren Effekten müssen ebenfalls geprüft werden (Verlust von Lebensraum und Nahrung),  Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.</p>	<p>Abs. 4:  «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSChV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine spezifischen Anforderungen in der GSChV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) massgebend.»</p>
<b>Anhang 8</b>	Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln	<p><b>Ergänzung:</b>  Angaben zur Zulassung für nichtberufliche Anwender:innen</p>



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden. Wir fordern jedoch eine vollständige, sprich <b>100% Kostendeckung des Aufwandes</b>. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gegeben. Warum die Gebühren nicht die Kosten decken sollen, weshalb das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung kommt und weshalb es gerechtfertigt sein soll, tiefere Gebühren zu verlangen als in den EU-Ländern, erschliesst sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Eine volle, 100-prozentige Kostendeckung ist auch gerechtfertigt und nötig, weil die Pestizid-Händler eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen und hohe Gewinne einfahren. Jeder Franken, der unter der vollen Kostendeckung liegt, fließt in ihre Kasse. Bezahlen tun dies die Steuerzahlerinnen. Dazu kommt noch, dass die Pestizidhändler keinen Rappen für die Umweltschäden bezahlen, die sie mit ihrem Geschäft verursachen. Auch dies geht zulasten der Steuerzahlerinnen sowie der wehrlosen Natur.</p> <p>Die Gebühren für die Notfallzulassungen sind viel zu tief. Sie sind auf mindestens CHF 45'000.- pro Gesuch anzusetzen, damit solche Notfallzulassungen nicht inflationär und auf Vorrat eingereicht werden.</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Generell: Erhöhung der Kostendeckung auf 100 %</li><li>• Erhöhung der Gebühren für Notfallzulassungen auf CHF 45'000 pro Gesuch</li></ul> <p><b>Eventualiter:</b> Abstufung der Gebühren nach Risiko</p>
<b>Art. 26a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....</b>	<p>Nach der Übergangsbestimmung sollen sich die Gebühren für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der neuen PSMV eingereicht wurden, nach dem alten Recht richten. Dies ist unangebracht und eine unfaire Belastung für die SteuerzahlerInnen.</p>	<p><b>Antrag:</b> «Die Gebühren nach Art. 24c kommen auf alle Gesuche und Kontrollen zur Anwendung, die bis</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es keine «Bestandesgarantie für tiefe Gebühren des alten Rechts», wenn ein Gesuch beim Inkrafttreten einer neuen Regelung noch hängig ist (<b>kein Anwendungsfall einer verbotenen Rückwirkung, weil der Sachverhalt noch andauert; kein Vertrauensschutz in eine alte Gebührenregelung</b>). Zudem besteht die Gefahr, dass Gesuchsteller vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch sehr viele Gesuche auf Vorrat stellen, in der Hoffnung, diese würden (fast gratis) nach dem alten Gebührenrecht behandelt.</p> <p>Mit der geplanten Übergangsbestimmung würde der Bund auf Einnahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken verzichten. Dies ist nicht im Sinne der Bundesfinanzen. Ein solches Geschenk an die Gesuchsteller kann auch nicht auf Verordnungsebene ausgerichtet werden, sondern erforderte eine Regelung im Gesetz.</p> <p>Zudem kann mit einer Gebührenerhöhung, die auch hängige Fälle erfasst, vermutlich ein grosser Teil der 800 hängigen Gesuche erledigt werden, weil diese für die Gesuchsteller nur von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>zum Inkrafttreten der Verordnung vom (...) nicht erstinstanzlich erledigt sind.»</p> <p>C von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom eingereicht wurden, richtet sich</p>
--	--	--

<h2 style="text-align: left; margin: 0;">4 Ergänzung der ChemRRV</h2>		
<p><b>neuer Art. 4a ChemRRV</b></p>	<p>Es ist ein altbekannter Missstand, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Helikoptern oder Drohnen in der Nähe von biologisch bewirtschafteten Grundstücken Rückstände auf den biologischen Produkten entstehen, die einen Verkauf unter dem Bio-Label nicht mehr zulassen. Den Bio-LandwirtInnen entstehen daraus hohe wirtschaftliche Schäden. So müssen etwa im Jahresdurchschnitt allein 180'000 Liter Wein wegen Pestizidbelastung von Nachbarparzellen deklassiert oder entsorgt werden. Da der Bund die Biologische Landwirtschaft als Produktionsform anerkannt hat und fördert, ist es nur gut und recht, dass er diese auch vor</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Beim Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft sind zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln vor Rückständen die folgenden Abstände des Fluggeräts zu biologisch bewirtschafteten Flächen einzuhalten:</p>

	<p>Pestizidrückständen schützt. Diesem Schutz dienen die Abstände im neuen Artikel 4a.</p>	<p>a. Bei der Ausbringung mit Helikoptern: 40 m</p> <p>b. Bei der Ausbringung mit Drohnen: 30 m</p>
<p><b>Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Ergänzung von Absatz 2</b></p>	<p>Die in Abs. 2 genannten Flächen bilden oft letzte Refugien für Wildbienen und andere Insekten. Leider werden immer wieder Insektizide eingesetzt, etwa um Ameisen zu vergiften. Diese Gifte töten auch Wildbienen und andere Insekten. Der Einsatz von Insektiziden ist dort deshalb ebenfalls zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung der ChemRRV mit einem Insektizidverbot, auf Plätzen, Dächern etc. (analog Herbizide):</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, <b>sowie Insektizide</b> dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen;</p> <p>b. auf Lagerplätzen;</p> <p>c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen;</p> <p>d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</p> <p>Eventualvorschlag: Es dürfen nur Insektizide verwendet werden, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.</p>

## Anhang 1: Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind

grün = erlaubt

weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz <sup>1</sup>	Deutschland <sup>2</sup>	Frankreich <sup>3</sup>	Italien <sup>4</sup>	Österreich <sup>5</sup>	EU <sup>6*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						

Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						
Metaflumizone						
Metam						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P-tefuryl						
Sedaxane						
Silthiofam						
Sintofen						
Spiromesifen						
Sulcotrion						
Tetraconazole						
Toclofos-methyl						
Tri-allate						

<sup>1</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>

<sup>2</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=36](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=36)

<sup>3</sup> [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)

<sup>4</sup> <https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>

<sup>5</sup> <https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main>

<sup>6</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

## Anhang 2: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr. Die Quellen für die angeführten Schädwirkungen können auf Anfrage nachgeliefert werden.

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
<b>Gamma-cyhalothrin</b>	$C_{23}H_{19}ClF_3NO_3$	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>1</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>2</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>3</sup> Bioakkumulation. <sup>4</sup>	FR, AT, EU	DE, IT, CH
<b>Halosulfuron-methyl</b>	$C_{13}H_{15}ClN_6O_7S$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>5</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>6</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
<b>Malathion</b>	$C_{10}H_{19}O_6PS_2$	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>7</sup> , endokriner Disruptor <sup>8</sup> , reproduktionstoxisch <sup>9</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>10</sup> . Sehr schädlich für Bienen. <sup>11</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
<b>Flumetralin</b>	$C_{16}H_{12}ClF_4N_3O_4$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit <sup>12</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>13</sup>	FR, EU	CH, DE, IT, AT, EU

<sup>1</sup> <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=It%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earth%20worms.>

<sup>2</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>

<sup>4</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>5</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>

<sup>8</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>

<sup>10</sup> [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)

<sup>11</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>

<sup>13</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<b>Pyriproxyfen</b>	C <sub>20</sub> H <sub>19</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>14</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>15</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>16</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, <b>CH</b>
<b>Sintofen</b>	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>17</sup> , aquatische Toxizität, <sup>18</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>19</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, <b>CH</b>
<b>Tetraconazole</b>	C <sub>14</sub> H <sub>18</sub> Cl <sub>2</sub> N <sub>4</sub> O <sub>2</sub>	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>20</sup> und Säugetiere <sup>21</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>22</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	<b>CH</b>
<b>Tri-allate</b>	C <sub>9</sub> H <sub>16</sub> ClNOS	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>23</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>24</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>25</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, <b>CH</b>
<b>Quizalofop-P-tefuryl</b>	C <sub>19</sub> H <sub>24</sub> F <sub>3</sub> NO <sub>4</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>26</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>27</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, <b>CH</b>
<b>2,4-DB</b>	C <sub>8</sub> H <sub>6</sub> Cl <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>28</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>29</sup> , Infertilität beim Mann <sup>30</sup> , potenziell	FR, EU	IT, DE, AT, <b>CH</b>

<sup>14</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>

<sup>15</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>16</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>17</sup> <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>

<sup>18</sup> <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>

<sup>19</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>20</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)

<sup>21</sup> <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>

<sup>22</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf? blob=publicationFile&v=5](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf? blob=publicationFile&v=5)

<sup>23</sup> <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>

<sup>24</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)

<sup>25</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

			karzinogen <sup>31</sup> . Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor. <sup>32</sup>		
--	--	--	--	--	--

---

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AWBR  
Adresse, Ort : c/o Wasserverbund Seeland AG, Bremgartenweg 3a, 3252 Worben  
Kontaktperson : Hr. Roman Wiget  
Telefon : 032 387 20 40  
E-Mail : [wiget@swg-worben.ch](mailto:wiget@swg-worben.ch)  
Datum : 13.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir begrüßen eine Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Übersichtlichkeit in der komplexen Regulierung grundsätzlich verbessert. Allerdings fehlt eine Übersicht, anhand der die aktuelle PSMV und der revidierte Vorschlag verglichen werden können. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind **nicht abschätzbar**. Eine Annäherung des Zulassungsverfahrens an die Europäische Union (EU) ist grundsätzlich sinnvoll. Der Revisionsvorschlag schiesst allerdings teilweise über dieses Ziel hinaus und senkt das Schutzniveau in der Schweiz gegenüber den EU-Ländern. Die Vorschläge zur Erhöhung der Transparenz und der Kommunikation bei der Zulassung werden aus Sicht der öffentlichen Trinkwasserversorgungen begrüsst, sind aber noch nicht ausreichend. Für einen zielgerichteten Vollzug fehlen nach wie vor wichtige Informationen.

**Wir empfehlen, die PSMV zu überarbeiten und sie mit einer transparenten Übersicht sowie einer Darlegung der Auswirkungen auf Mensch, Trinkwasser und die Umwelt nochmals in Vernehmlassung zu geben.**

### Allgemeine Anmerkungen und Anträge:

- **Tieferes Schutzniveau:** Gemäss Erläuterungen soll mit der Revision eine «Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU erfolgen». Dabei sollen «Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind», generell auch in der Schweiz als genehmigt gelten. Und für Pflanzenschutzmittel, die bereits in EU-Mitgliedstaaten zugelassen sind, soll unter gewissen Voraussetzungen eine «vereinfachte Zulassung» möglich sein. Das Kriterium "vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen" ist sehr unscharf und lässt grossen Interpretationsspielraum. Zudem können gemäss Art. 10 in der Schweiz auch Wirkstoffe zugelassen werden, die in der EU nicht zugelassen sind. Währenddem EU-Länder bei einer Gesuchprüfung die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes verweigern können, würde sich die Schweiz ein analoges Recht gemäss Art. 45 von sich aus wegnehmen. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. Währenddem EU-Länder beim zonalen Verfahren mitwirken können, hat die Schweiz keinerlei Mitwirkungsrechte. **Die Totalrevision bewirkte damit eine Senkung des schweizerischen Schutzniveaus unter dasjenige der EU-Länder.** Es ist zu befürchten, dass die Fortschritte, die in den letzten Jahren mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel erzielt worden sind, rückgängig gemacht werden.
- **Kostendeckungsgrad:** Die Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei der Zulassung von PSM wurde bereits in der Vergangenheit wiederholt gefordert und wird daher begrüsst. Die Erhöhung ist allerdings nicht ausreichend. Es sind die gesamten Aufwendungen in Rechnung zu stellen, denn die Verursacher des Aufwandes sind letztlich Nutzniesser einer Zulassung.
- **Befristungen von Zulassungen:** Die Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten wird begrüsst. Damit kann sichergestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel regelmässig auf die Einhaltung der neusten Zulassungskriterien überprüft werden.
- **Erhöhung der Transparenz:** Im Revisionsentwurf ist vorgesehen, dass die Zulassungsstelle Berichte über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels veröffentlichen kann. Diese "Kann-Formulierung" ist in eine "Muss-Formulierung" zu überführen, um dem Transparenzanspruch zu genügen.

- **Analysemethoden und -standards:** Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen, ebenso Analysestandards. Diese Vorgabe ist unbedingt in die revidierte PSMV aufzunehmen, da viele der heutigen Trinkwasserbelastungen u.a. wegen in der Vergangenheit fehlender Standards erst stark zeitverzögert entdeckt wurden. Vorsorgemassnahmen wurden dadurch verunmöglicht.
- **Risikomanagement:** Die Einhaltung von Massnahmen zum Risikomanagement muss für die Vollzugsbehörden einfach kontrollierbar sein. So müssen Spritzeinsätze in zeitlicher und örtlicher Hinsicht überprüfbar sein, was eine entsprechende Aufzeichnung voraussetzt. Die Anwender müssen die Vorgaben einhalten, damit das Risiko der PSM-Anwendungen für Mensch und Umwelt nicht zu hoch ist. Ohne griffige Kontrolle ist dies nicht gewährleistet. PSM-Anwendungen, deren Risiko für Mensch und Umwelt nur mit nicht kontrollierbare Massnahmen auf ein akzeptables Niveau gesenkt werden können, sind nicht mehr zuzulassen.
- **Einschränkung des Einsatzes für nicht professionelle Anwender:** Der Einsatz von PSM durch nicht professionelle Anwender wurde zwar auf den 01.01.2023 weiter eingeschränkt. Dies ist allerdings noch nicht ausreichend, denn nicht professionelle Anwender sind nicht auf einen wirtschaftlichen Ertrag angewiesen und können auf umweltverträglichere Verfahren ausweichen. Eine Beschränkung auf die im Biolandbau akzeptierten Mittel ist anzustreben und umzusetzen, denn diese Mittel sind fürs Grund- und Trinkwasser deutlich weniger problematisch als die chemisch-synthetischen PSM.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Gemäss der geltenden PSMV (Art. 1 Abs. 4) beruhen die geltenden Bestimmungen auf dem Vorsorgeprinzip. Doch gerade dieses wurde in der Vergangenheit oft nicht beachtet, weshalb es nicht gestrichen werden darf.	Der bestehende Artikel zur Vorsorge ist ohne Änderung zu übernehmen.
Art. 7	Die Übernahme der in der EU genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten ist auf neue Genehmigungen der EU ab Inkrafttreten der neuen PSMV einzuschränken. Es sind in der EU noch zahlreiche Wirkstoffe zugelassen, die nicht auf den neusten Erkenntnissen beruhen (z.B. keine Berücksichtigung der Wirkung als endokrine Disruptoren vor 2020). Dies belegen die zahlreichen Widerrufe in den letzten Jahren. Es macht keinen Sinn, Wirkstoffe zuzulassen, die dann wieder zurückgezogen werden müssen.	Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.
Art. 9	Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren. Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins	Ergänzung von Art. 9: Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten, und Abbauprodukte, wenn diese zu Überschreitungen von Grenzwerten im Grundwasser oder in den Oberflächengewässern gemäss GSchG führen können.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute grossflächig in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF3-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.	
Art. 10	Gemäss Artikel 10 können Wirkstoffe in der Schweiz zugelassen werden, die in der EU nicht zugelassen sind, wenn gemäss Abs. 2 Bst. b keine Alternativen bestehen. Das Fehlen von Alternativen darf auf keinen Fall alleiniger Grund für die Zulassung von Wirkstoffen sein. Es ist zudem unklar, was «das Fehlen von Alternativen» überhaupt bedeutet. Mit einer solchen Bestimmung würde das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt. Art. 10 ist zu streichen, wobei die Ausnahme der Makroorganismen bestehen und in einem separaten Artikel zu regeln ist. Als Folge davon ist der gesamte 3. Abschnitt zu überarbeiten.	Art. 10 ist zu streichen und die Makroorganismen sind separat zu regeln. Als Folge davon ist auch der gesamte Abschnitt 3 komplett zu überarbeiten.
Art. 11	Die Auswirkungen dieser Bestimmung sind unklar. Die Bedeutung ist aufzuzeigen, oder der Artikel ist zu streichen.	Streichen.
Art. 13	Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	Streichen.
Art. 15	Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV nicht vollständig übernommen. So fehlt beispielsweise die Vorgabe, wonach keine schädlichen Auswirkungen über das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung erfolgen dürfen. Das Weglassen solcher Aspekte entspricht ebenfalls einer Senkung des Schutzniveaus gegenüber der EU.  <u>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. e:</u> Nach dieser Bestimmung müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, wenn es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil damit Amphibien und aquatischen Pilze nicht geschützt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass einheimische Amphibien stark bedroht sind, macht eine solche Einschränkung keinen Sinn.	Abs. 1 Bst. b: Die Kriterien sind so festzulegen, dass sie gegenüber dem geltenden Art. 4 PSMV und auch gegenüber der EU keine Schwächung des Schutzniveaus zur Folge haben.  Streichen in Abs. 1 Bst. e von: «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»

	<p><u>Ergänzen und Streichen eines Teilsatzes in Abs.1 Bst. f:</u> Das Oberflächengewässer ist zu ergänzen. Die Einschränkung «wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» ist unnötig.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein. Diese Vorgabe wurde nicht übernommen. Doch für den Vollzug ist diese Vorgabe für ihre Tätigkeit von essentieller Bedeutung.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5, der auf Anhang 9 verweist, für anwendbar erklärt. Entsprechend ist nun auf Anhang 6 zu verweisen.</p>	<p>Streichen in Abs. 1 Bst. f von: «...wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» und Oberflächengewässer ergänzen.</p> <p>Art. 4 Abs.4 der geltenden PSMV ist unverändert zu übernehmen.</p> <p>neuer Absatz: «Die Anforderungen werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</p>
Art. 17	In Artikel 17 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen erhalten, wenn sie dies wünschen.	Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 30 Abs. 2	Analog zu Art. 17: Widerspricht der angestrebten Transparenz.	Ergänzen: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 44	Eine vorläufige Zulassung ohne reguläre Genehmigung des Wirkstoffes ist mit hohen Risiken verbunden. Die Beschränkung auf drei Jahre kann einen allfälligen Schaden nicht verhindern.	streichen
Neuer Artikel	Bereits im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel haben die Kantone darauf hingewiesen, dass bestehende Monitoringprogramme nicht ausreichend sind, um die Auswirkungen einer Zulassung auf die Umwelt zu evaluieren. Hierzu braucht es ein spezifisches Umweltmonitoring.	Neuer Artikel: «Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff ist der Bund zuständig für die Ermittlung der Auswirkung auf Böden und Gewässer.».

<p>Art. 45</p>	<p>Diese Bestimmung sieht vor, dass PSM, die in einem EU-Mitgliedsland zugelassen sind, in dem mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, auch in der Schweiz zugelassen werden. Die Beurteilungsstellen können nach Abs. 2 eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, u.a. wenn sie davon ausgehen, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen führen würde als im betreffenden EU-Mitgliedstaat.</p> <p>Diese Vorgaben überlassen den Beurteilungsstellen einen grossen Spielraum. Es ist nicht auszuschliessen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen werden als in jedem anderen EU-Land. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, würden damit zunichte gemacht.</p> <p>Währenddem EU-Länder die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes verweigern können, würde sich die Schweiz mit dieser Bestimmung dieses Recht wegnehmen. Darüber hinaus hat die Schweiz in der EU keinerlei Mitwirkungsrechte. So beispielsweise bei einem zonalen Zulassungsverfahren der EU, bei dem die betroffenen EU-Länder mitwirken dürfen. Mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b können die Beurteilungsstellen eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen führen könnte. Doch wie sollen die Beurteilungsstellen zu einem solchen Schluss gelangen, ohne dass sie eine reguläre Prüfung vornehmen? Darüber hinaus ist nur eine Einschränkung und keine Bewilligungsverweigerung vorgesehen.</p> <p>Die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, ist zu wenig konkret. Dadurch wird der Interpretationsspielraum noch grösser und der Druck auf die Beurteilungsstellen steigt.</p> <p>Die Auswirkungen von Art. 45 werden nicht konkret dargelegt. Aus diesem Grund ist er zu streichen oder die Konsequenzen sind aufzuzeigen und Art. 45 ist entsprechend oben ausgeführter Kritik zu konkretisieren.</p>	<p>Streichen</p>
----------------	--	------------------

Art. 49	Gemäss Art. 49 wird ein Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung zugelassen, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 40 die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 1 erfüllt. Auf den 1.1.2023 wurden zwar Verschärfungen für die nichtberufliche Verwendung eingeführt. Gleichwohl sind dringend weitere Einschränkungen nötig (siehe auch aktuelle Statistik zum Einsatz von PSM, die zeigt, dass rund 1/3 der PSM in unbekannte Kanäle gelangen).	Art. 49 ersetzen durch: Im nichtberuflichen Bereich ist nur der Einsatz von Hilfsstoffen des biologischen Landbaus erlaubt.
Art. 50	Der Einsatz von PSM in Zuströmbereichen Zu wird im Entwurf der PSMV nicht behandelt, obwohl es für den Schutz des Trinkwassers zentral ist. Lediglich im Ingress wird auf das GschG hingewiesen («gestützt auf Art. 27 Abs. 2 GSchG»; Abs. 2 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die nötigen Vorschriften zu erlassen). Auch wenn der Erlass eines Verbotes für die Anwendung gewisser PSM in Zuströmbereichen gestützt auf Art. 27 Abs. 1bis GSchG möglich ist, ist es wichtig, dass dieses Verbot auch in der für die Zulassung massgebenden Verordnung (PSMV) abgebildet wird. In Analogie zu den Zonen S2/S3/Sh und im Sinne der Vorsorge ist in der PSMV festzulegen, welche PSM in einem Zuströmbereich zugelassen sind.	Art. 50 Abs. 3 (neu): Ein Pflanzenschutzmittel wird für die Verwendung in Zuströmbereichen Zu nur dann zugelassen, wenn es die Bedingungen von Art. 27 Abs. 1bis GSchG erfüllt.
Art. 51	Notfallzulassungen: Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss. Notfallzulassungen haben zugenommen und es werden Produkte mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt erlaubt. Die Gefahr und seine mögliche Abwendung sind nicht spezifiziert. Auch ein Ausweichen auf andere, besser an den Standort angepasste Kulturen könnte ein Ausweg aus der Gefahr darstellen. Ob eine Notfallzulassung in einem einzelnen konkreten Fall notwendig ist, können die Kantone besser als der Bund beurteilen, weshalb die Verwendung in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde voraussetzen sollte.	Anpassung von Art. 51 Abs. 1: Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung <del>auf einer bestimmten Fläche oder Kultur</del> zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders, <b>beispielsweise durch eine andere, gleichwertige Kultur</b> , abgewendet werden kann. <del>Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss.</del>  Neuer Absatz: Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde für eine bestimmte Fläche und Kultur.
Art. 62	Berichtsschutz: siehe Art. 17	

Art. 65 Abs.3	Die Bestimmung betrifft das Parteistellungsrecht. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die öffentlichen Wasserversorgungen nicht ebenfalls Akteneinsicht erhalten und Stellung nehmen können.	Ergänzung von Art. 65 Abs.3: .... Die öffentlichen Wasserversorgungen werden den Organisationen mit Parteistellungsrecht gleichgestellt.
Art. 71	<p>Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. a ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p> <p>Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt.</p> <p>Artikel 9 Absatz 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p>Art. 71</p> <p>1 Die Zulassungsstelle ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung:</p> <p>a. (...)</p> <p>b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.</p>
Art. 72	In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen	<p>Art. 72</p> <p>1 Die Zulassungsstelle widerruft die Zulassung für eine bestimmte Verwendung oder für alle Verwendungen, wenn für die betreffende Verwendung:</p> <p>a. (...);</p> <p>b. die Überprüfung der Zulassung ergeben hat, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anforderungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, oder</li> <li>2. ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden;</li> </ol>

Art. 96 Abs. 1	Sämtliche, unter Bst. a bis g gelisteten Information sind für den Vollzug von grosser Bedeutung. Es ist klarzustellen, dass diese Informationen in jedem Fall den Kantonen und öffentlichen Wasserversorgungen zur Verfügung stehen.	Neuer Absatz: Sämtliche Informationen unter Abs. 1 sind den Kantonen und öffentlichen Wasserversorgungen zugänglich zu machen.
Art. 101	Es wird begrüsst, dass der Hinweis «Die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist verboten.» Teil der Kennzeichnung sein muss.	
Art. 107 Abs. 2	Siehe Art. 49	An nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender dürfen ausschliesslich Hilfsstoffe des biologischen Landbaus abgegeben werden. Zusatzstoffe dürfen nicht an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden.
Art. 112	Die Aufzeichnungspflichten werden begrüsst. Für den Vollzug ist jedoch eine Information zur zeitlichen und örtlichen Ausbringung von grosser Bedeutung. Dies ist heute technisch einfach realisierbar.	Neuer Absatz: Berufliche Verwenderinnen und Verwender haben das Ausbringen von PSM zeitlich und örtlich nachvollziehbar aufzuzeichnen.
Art. 138	<p>Die angestrebte Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit wird begrüsst, ist aber noch nicht ausreichend. Insbesondere die Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden, sind zu veröffentlichen. Dies in Analogie zum EU-Recht, das in <u>Art. 10 EU-PSMV eine solche Veröffentlichung vorschreibt</u>. Eine höhere Geheimhaltung in der Schweiz als in der EU ist nicht gerechtfertigt.</p> <p>In der Auflistung von Abs. 2 fehlt die Information bezüglich beruflicher resp. nicht-beruflicher Verwendung.</p> <p>Die in Anhang 6 aufgeführten Vorgaben für die Bewertung von PSM lassen den Beurteilungsstellen des Bundes grossen Spielraum. Beispielsweise werden in der EU verschiedene Modelle unter Verwendung verschiedener</p>	<p>Neuer Absatz (analog zu Art. 10 EU-PSMV): «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p>Anpassung Abs. 3: «Die Zulassungsstelle veröffentlicht <del>kann</del> zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen,</p>

	<p>Umweltbedingungen (Szenarien) verwendet, um die Auswirkungen einer Anwendung auf das Grund- und Oberflächengewässer zu berechnen. Es ist ein öffentlich zugänglicher Bericht zu verfassen, der das Vorgehen der Beurteilungsstellen aufzeigt. Ein weiterer Bericht muss aufzeigen, welche Risiko- Minderungsmaßnahmen in der Schweiz zur Verfügung stehen und welchen Beitrag die Massnahmen zur Risikoreduktion leisten müssen.</p> <p>Die Berichte gemäss Abs. 3 sind in jedem Fall zugänglich zu machen.</p>	<p>einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und ihrer Erneuerung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen</del>.</p>
Art. 143	Die Aufgaben des BAFU sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 144	Die Aufgaben des BLV sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 145 Bst. a	<p>Der Punkt 2 (die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) ist ein Umweltthema, das konsequenterweise beim BAFU angesiedelt sein muss.</p> <p>Der Punkt 5 (die Erfüllung der Voraussetzungen bei Notfallzulassungen) darf nicht ausschliesslich Aufgabe des BLW sein, sondern auch das BAFU und das BLV tragen hierfür eine Mitverantwortung.</p> <p>Es sind entsprechende Zuständigkeitswechsel nötig.</p>	<p>Die Punkte 2 und 5 von Art. 145 Bst. a sind in den Art. 143 zu transferieren.</p> <p>Der Punkt 5 ist zudem in den Art. 144 zu transferieren.</p>
Art. 154	<p>Damit wird den kantonalen Vollzugsbehörden ermöglicht, dass sie ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Untersuchung von Proben den Zulassungsinhabern oder dem Inhaber einer Verkaufserlaubnis verrechnen können. Dies wird begrüsst. Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist unnötig und unüblich. Die Vollzugsorgane sind sich gewohnt, risikobasiert zu beproben. Sie wissen, wie viele Proben zu erheben sind.</p>	Absatz 2 ist zu streichen.
Art. 158	Zugriff auf das Informationssystem: Die Kantone als Vollzugsorgane benötigen Zugriff auf dieses System.	1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <u>und die kantonalen Vollzugsstellen</u> dürfen nur die Daten bearbeiten, die ...
Anhang 2	Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten: Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten.	Anhang 2 ergänzen.

Anhang 5, Teil 1	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.
Anhang 6	<p>Drainagen spielen bei den Einträgen von Wirkstoffen oder Abbauprodukten in Oberflächengewässer eine wichtige Rolle und müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden. Hierzu ist ein neuer Absatz notwendig.</p> <p>Für die Beurteilung der Oberflächengewässer müssen EQS-Werte – hergeleitet nach dem Leitfaden Nr. 27 der Europäischen Union (Technical Guidance for Deriving Environmental Quality Standards) vorgeschrieben werden, weil sie die ökotoxikologische Situation korrekter und vollständiger wiedergeben als die RAC-Werte. Zudem verursachen die Differenzen zwischen den beiden Werten einen grossen Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden. Hierzu braucht es einen neuen Absatz.</p> <p>Siehe auch Art. 138</p>	<p>Neuer Absatz: Bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern sind Einträge über Drainagen zu berücksichtigen.</p> <p>Neuer Absatz: Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine entsprechenden Anforderungen in der GSchV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) oder Ableitungen des Ökotoxizitätsmassgebend.</p>
Anhang 9	Bei der Revision der <u>Biozidprodukteverordnung</u> vom 15.11.2023 (in Kraft seit 1.1.2024) ist in Artikel 24 ein Wortlaut eingeführt worden, der nicht dem Wortlaut der zugrundeliegenden Bestimmung von Art. 9 Abs. 4 GSchG entspricht. Dieser Fehler sollte so rasch als möglich korrigiert werden. Zur Begründung siehe Anmerkungen zu Art. 71 und 72 PSMV.	<p>Art. 24 Änderung 1 Die Anmeldestelle ändert im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen eine Zulassung, wenn:</p> <p>a. ....</p> <p>d. eine Überprüfung nach Artikel 9 Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ergibt, dass eine Änderung nötig ist, damit die dort genannten Grenzwerte nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.</p>
	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen ( <u>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung</u> , ChemRRV) vom 18. Mai 2005:	<b>Anhang 2.5 ist anzupassen</b> <b>1.1 Verbote und Einschränkungen</b>

	<p>Bei Anhang 2.5 Ziffer 11 Absatz 4 ChemRRV wird versäumt, den Text an den neuen Artikel 27 Abs. 1bis GSchG anzupassen. Es wird lediglich der zusätzliche Begriff der «Grundstoffmittel» eingefügt.</p> <p>War bis anhin für kantonale Anwendungseinschränkungen im Zuströmbereich Zu einzig die Konzentration der Wirkstoffe ausschlaggebend, weitet Art. 27 Abs. 1bis GSchG die Anwendungseinschränkungen in Zuströmbereichen Zu auf alle Wirkstoffe mit Metaboliten aus. Zusätzlich verlangt Art. 27 Abs. 1bis GSchG nicht bloss «Verwendungseinschränkungen», wie aktuell in Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 4 ChemRRV ausgeführt, sondern ein Verbot für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffe oder Metaboliten Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/l im Grundwasser erreichen. Hierzu der Wortlaut von Art. 27 Abs. 1bis GSchG: «Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu Konzentrationen von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0,1 µg/l führen.» Im Umkehrschluss heisst dies, dass alle anderen Pflanzenschutzmittel in Zuströmbereichen nicht verwendet werden dürfen, auch nicht eingeschränkt.</p> <p>Das heisst: Die aktuelle Formulierung von Absatz 4 steht dazu in Widerspruch, da sie a) nur die Wirkstoffe anspricht, b) nur eine «Einschränkung» nicht aber ein Verbot verlangt, c) nur auf die Anforderungen an das genutzte Grundwasser verweist, in welchen jedoch die nicht relevanten Metaboliten nicht geregelt sind und d) eine wiederholte Überschreitung verlangt, was gemäss Artikel 27 Absatz 1<sup>bis</sup> GSchG nicht erforderlich ist, respektive dem Gesetz widerspricht.</p> <p>Ergänzung von Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Absatz 2:  Ein Einsatz von den in Abs. 2 genannten Flächen stellt eine grosse Gefahr für Auswaschungen in Oberflächengewässer dar. Insektizidrückstände sind die Hauptverursacher von ökotoxikologischen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern. Diese Flächen sind zudem sehr wichtig für Wildbienen und andere Insekten. Insektizide werden oft eingesetzt, um beispielsweise Ameisen zu vergiften. Ein solcher Einsatz ist unnötig.</p>	<p>«4 Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln in den Zuströmbereichen Zu und Zo legen die Kantone, unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Ziffer 1.2 Absätze 2, 4 und 5, über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Einschränkungen fest, soweit dies zum Schutz der Gewässer erforderlich ist. Insbesondere <del>schränken</del> verbieten sie die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels oder Grundstoffmittels im Zuströmbereich Zu <del>ein</del>, wenn dieses oder seine Metaboliten in einer Trinkwasserfassung <del>festgestellt wird</del> und die Anforderungen an genutztes oder zur Nutzung vorgesehenes Grundwasser <del>wiederholt nicht erfüllt werden</del> in Konzentrationen von mehr als 0,1 µg/l auftritt.»</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen <b>oder Insekten zu vernichten</b>, dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen; etc.</p>
--	---	---



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden wird begrüsst. Wir fordern jedoch eine vollständige <u>Kostendeckung des Aufwandes</u>. Es gibt keinen Grund, weshalb die Gesuchsteller, die letztlich von der Zulassung wirtschaftlich profitieren, nicht den gesamten Aufwand tragen sollen, resp. weshalb die Steuerzahler für die nicht gedeckten Kosten aufkommen sollen. Zudem werden bereits die Umwelt- und Gesundheitsschäden von der öffentlichen Hand getragen.</p> <p>Dasselbe gilt für die Gebühren für die Notfallzulassungen: Sie sind deutlich zu tief angesetzt.</p>	<p>Kostendeckung von Zulassungen auf 100 % erhöhen.</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizerische Obstproduzenten  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AZO  
Adresse, Ort : Am Stutz 5, 8854 Siebnen  
Kontaktperson : Präsident: Kilian Diethelm  
Telefon : 079 672 62 05  
E-Mail : [info@fruechtehof.ch](mailto:info@fruechtehof.ch)  
Datum : 27.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket danken wir Ihnen. Die AZO ist die regionale Organisation der zentralschweizerische Obstproduzenten.

Wir erwarten, dass die PSMV sicherstellt, dass der Schutz der Kulturen und somit die Produktion von Obst und Beeren in der Schweiz möglich bleibt. Wir erwarten, dass im Ausland bewilligte Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel durch die Angleichung der Prozesse direkt der Schweizer Produktion zur Verfügung stehen. Wir stellen fest, dass in der vorliegenden Version der PSMV die automatische Übernahme der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nicht stattfindet. Die gehen davon aus, dass die Vorlage der Zulassungsstelle und den Bewilligungsstellen keine Entlastung bringt, sondern Mehrkosten ohne Gegenwert verursacht.

Es ist stossend, dass Früchte importiert werden, welche mit Pflanzenschutzmitteln oder Methoden geschützt werden, welche in der Schweiz verboten sind. Ein Beispiel ist der Pflaumenwickler, welcher im grenznahen Ausland mit in der Schweiz nicht bewilligten Pflanzenschutzmitteln erfolgreich bekämpft werden kann. Diese Früchte werden importiert und gelangen in den Verkauf.

Wir begrüssen:

- die weitere Angleichung der Pflanzenschutzmittel-Zulassung an die EU.
- die Absicht, Gesuche schneller und in noch besserer Qualität zu bearbeiten.
- dass Makroorganismen als Wirkstoffe mit geringem Risiko gelten.
- dass festgehalten wird, dass gewisse Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln akzeptiert werden.
- dass das Verbandsbeschwerderecht nicht anwendbar ist bei Gesuchen betreffend die Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport (Art. 78 ff.), Notfallzulassungen (Art. 51) sowie Gesuche rein administrativer Natur (Abs. 2).
- dass Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur an Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV43 abgegeben werden dürfen.
- dass an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender ausschliesslich Pflanzenschutzmittel abgegeben werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.
- dass auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Siedlungsgebieten auch Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe verwendet werden dürfen, die die Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 2 nicht erfüllen.
- dass die Auswirkungen der Änderung oder des Widerrufs einer Zulassung auf die landwirtschaftliche Produktion beurteilt werden.

Wir lehnen ab:

- dass die PSMV den Schutz der Kulturen und die Produktion in der Schweiz nicht würdigt und sich einzig auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt fokussiert.

- dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden können (weiterhin keine gleich langen Spiesse)
- strengere Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels als jene des EU-Mitgliedstaates.
- die Möglichkeit, jeden Wirkstoff und jedes Pflanzenschutzmittel in der Schweiz nochmals zu überprüfen und die Bewilligung zu verweigern.
- dass alle Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln nach Ablauf ihrer Geltungsdauer nach den neuesten Kriterien geprüft werden müssen.
- dass die Zulassungsstelle Berichte über die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten sowie der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln publizieren kann.
- dass das Parteistellungsverfahren in der PSMV verankert wird. Wir gehen davon aus, dass mehr Organisationen als bisher davon Gebrauch machen werden und die Zulassung von Pflanzenschutzmittel zum wirkungsvollen Schutz der Kulturen nahezu verunmöglicht wird.

Wir fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:

- wir erwarten, dass die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung entsprechend angepasst werden (Art. 47a, Art. 48 Abs. 3 und Art. 48a GSchV), indem die Zulassungsvoraussetzungen für Pflanzenschutzmittel zuerst mit möglichen weiteren Anwendungsaufgaben oder Risikoreduktionsmassnahmen erreicht werden. Überprüfungen von Wirkstoffen, Safener oder Synergisten dürfen höchstens als letztes Mittel zum Widerruf der Genehmigung führen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Kilian Diethelm, Präsident



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8 Ziff.1	Wirkstoffzulassungen und Bestimmungen sollen voll mit der EU harmonisiert sein. Ziffer ist daher zu streichen.	<del>Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Artikel 7 genehmigt sind, für die aber Bestimmungen gelten, die von denjenigen der geltenden Durchführungsverordnungen der EU abweichen, sind in Anhang 1 Ziffern 1.2, 3.2 und 4.2 aufgeführt</del>
Art. 9	In der EU genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, sind auch in der Schweiz automatisch zu genehmigen.	<del>Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU, aber nicht in der Schweiz genehmigt sind, sind in Anhang 1 Ziffern 1.3, 3.3 und 4.3 aufgeführt.</del>
Art. 10	Alternativen sind oft mit einem deutlich höheren Risiko verbunden, weil diese weniger wirkungsvoll sind; und zudem öfter angewandt werden müssen. Ausreichend i. S.v. wirkungsvoll und finanziell tragbar (Produktionskosten).	Eine Genehmigung nach Absatz 1 kann insbesondere erfolgen: a. für Makroorganismen; b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <b>ausreichende</b> Alternative besteht.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Art. 14	Die Dauer der Genehmigung ist mit der EU zu harmonisieren.	Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung.
Art. 20	Die Planungssicherheit ist nicht mehr gegeben. Der Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung ist willkürlich.	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen genehmigte Wirkstoffe, Safeners oder Synergisten <del>jederzeit</del> überprüfen. <del>Sie berücksichtigt beim Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse sowie Daten von Kontrollen.</del>
Art 41, Abs. 1, Bst. d	«Hinreichend» ist eine dehnbare Beschreibung.	d. die Identität und die biologischen Eigenschaften der Mikro- und Makroorganismen sind <del>nach anerkannten wissenschaftlichen und technischen Methoden bestimmt worden hinreichend bekannt.</del>
Art. 45	Bst b ist ersatzlos zu streichen, weil dies der angestrebten Harmonisierung der Prozesse völlig widerspricht, sowie zu Willkür führt.	<sup>2</sup> Die Beurteilungsstellen können eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, wenn: a. dies effizienter ist als die Begutachtung der Beurteilungsberichte des EU-Mitgliedstaats; oder <del>b. davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde.</del>
Art. 47, Absatz 3, a.	Erweiterungen müssen insbesondere für Minor Use (Beeren) möglich sein.	<sup>3</sup> Eine Erweiterung der Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht möglich, wenn: <del>a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Artikel 47 zugelassen wurde;</del>
Art. 51	Eine Notfallzulassung hat national zu gelten. Im Sinne der administrativen Vereinfachung bedarf die Notfallzulassung nicht zusätzlich der Bewilligung	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer

	durch den Kanton. Zudem wäre dadurch die Rechtsgleichheit nicht mehr gegeben.	bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <del>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Alternativen</del> abgewendet werden kann. <del>Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss.</del>
Art. 64	Diese Passage ist zu streichen, weil auch dieser Abschnitt keine Planungssicherheit bietet. «Wenn neue Informationen vorliegen» bedeutet eine völlige Willkür und führt zu einer weiteren Verzögerung im Zulassungsprozess. Wer entscheidet, was neue Informationen sein sollen?	<sup>2</sup> Sie übernehmen bei der Beurteilung des Gesuchs um Zulassung oder Erneuerung der Zulassung die neusten Bewertungsergebnisse der EFSA sowie die hierauf basierenden Erwägungen und Entscheide der Europäischen Kommission betreffend die Genehmigung der im Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe, Safener oder Synergisten.  <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung der Studien durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden.</del>
Art. 65	Je nach Resistenzsituation (IRAC, FRAC, HRAC) ist mehr als ein Wirkstoff zur Bewältigung einer Notfallsituation notwendig.	<sup>2</sup> Ausgenommen von Absatz 1 sind Informationen zu Gesuchen: a. mit ausschliesslich administrativem Inhalt; b. um Zulassung eines ausländischen Pflanzenschutzmittels für den Parallelimport; c. um Zulassung <del>eines von</del> Pflanzenschutzmittel <del>n</del> zur Bewältigung einer Notfallsituation.
Art. 70	«Wenn es Anzeichen dafür gibt» bedeutet eine völlige Willkür und führt zu einer weiteren Verzögerung im Zulassungsprozess.	<del><sup>4</sup>Die Zulassungsstelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels auch vor Ablauf der Zulassung überprüfen, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass mindestens eine der Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt ist.</del>
Art. 78, Ziff.3 Bst a.	Parallelimporte sind bezüglich der Anforderungen an die Gesuchunterlagen hier: Zusammensetzung) gleich zu behandeln (ansonsten verlieren die	a. es <del>gleichartige identische</del> wertbestimmende Eigenschaften, namentlich den gleichen Gehalt an Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten, aufweist und

	Schweizer Firmen das Interesse Anträge zu stellen und den ganzen Aufwand für das Gesuch zu leisten).	zum gleichen Zubereitungstyp gehört wie ein in der Schweiz zugelassenes Pflanzenschutzmittel (Referenzprodukt);
Art. 98	«interessierten Stellen» ist zu streichen, weil es immer interessierte Stellen geben wird, welche Pflanzenschutzmittel verbieten wollen und diesen Art. als Vorwand ins Feld führen. Die Situation war zum Zeitpunkt der PSMV 2010 noch nicht derart angespannt, daher war diese Passage damals noch nicht derart relevant.	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann <del>im Einvernehmen mit den interessierten Stellen</del> die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln verbieten, sofern....
Art. 122	Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf der behandelten Fläche <del>oder auf dem Befüll- und Waschplatz</del> erfolgen.	Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf der behandelten Fläche erfolgen.
Art. 125	Ziff. 1 ist zu streichen. Die Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffmittel sind neu nachvollziehbar in digiFLUX erfasst. Die Transparenz ist somit sichergestellt.	<del>Wer Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffmittel besitzt, die sie oder er nicht mehr verwenden darf oder will, muss sie bei einer rücknahmepflichtigen Person oder bei einer dafür vorgesehenen Sammelstelle abgeben.</del>
Art. 137	Ziff. 1 ist zu streichen. Der Mehrwert für die Produktion ist nicht ersichtlich.	<del><sup>4</sup>Die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen dürfen Daten, die nicht vertraulich sind, an ausländische Institutionen sowie internationale Organisationen weitergeben.</del>
Art. 138	Ziff. 3 ist zu streichen. Interessierte Kreise werden den Inhalt dieser Berichte mutmasslich stets in Frage stellen und mit der Parteistellung den Prozess weiter verzögern.	<del><sup>3</sup>Die Zulassungsstelle kann zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen und Zulassungs-erneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenorm und Synergisten veröffentlichen.</del>



### 3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket danken wir Ihnen. Die AZO ist die regionale Organisation der zentralschweizerische Obstproduzenten.

Wir begrüssen:

- alle Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung, welche die Handhabung und die Umsetzbarkeit für Produzenten und Produzentinnen vereinfachen.

Wir lehnen ab:

- das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel einer Vollkostenrechnung zu unterstellen und den Kostendeckungsgrad massiv zu erhöhen (Zusatzeinnahmen zirka CHF 2.5 Millionen pro Jahr).
- die schleichende Einführung des Verursacherprinzips.
- die Aussage des BLV's, dass die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in der Regel den Gesuchstellerinnen Umsätze generiert, welche die Gebühren für das Zulassungsverfahren übersteigen. Dies trifft insbesondere bei Minor Crops und Minor Uses nicht zu und führt dadurch zu weiteren Lücken beim Schutz der Kulturen.
- das Einführen von Gebühren für Dienstleistungen, für die heute keine Gebühren erhoben werden, insbesondere für die Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten und Pflanzenschutzmitteln sowie bei der Anpassung und Erweiterung bestehender Zulassungen
- jegliche Gebühren für die Notfallzulassungen (die Anträge sind eine direkte Folge der zunehmenden Lücken beim Schutz der Kulturen)
- jegliche Gebühren für Bewilligungen für Minor Use und Minor Crops (weil sich dadurch noch mehr Lücken ergeben werden)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Wir fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:

- Aktuell sind bei der Zulassungsstelle 12.4 FTE und bei den Beurteilungsstellen 33.25 FTE für Zulassungen und Genehmigungen im Bereich Pflanzenschutzmittel tätig. Es ist nicht nachvollziehbar, warum durch die neuen Gebühren weitere 6 FTE geschaffen werden sollen, wird durch das BLV doch stets betont, dass durch die Angleichung an die EU-Prozesse der Aufwand sinken sollen und die Zulassungsentscheide rascher erfolgen. Wir erwarten von der Zulassungsstelle und den Beurteilungsstellen eine Effizienzsteigerung mit dem bisherigen Etat.
- Die Gebühren bei Parallelimporte sind im Vergleich zu den Gebühren, welche für die Behandlung von Gesuchen von «Schweizer Firmen» anfallen, minim. «Schweizer Firmen» werden dadurch deutlich benachteiligt und werden mutmasslich deutlich weniger Gesuche einreichen. Dies erhöht das Risiko von weiteren Indikationslücken. Wir erwarten, dass sich Parallelimporte substantziell an den Kosten des Zulassungsverfahrens beteiligen; auch weil Parallelimporte erst möglich sind, wenn ein PSM in der Schweiz zugelassen ist.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Kilian Diethelm, Präsident



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Arbon Energie AG  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AE  
Adresse, Ort : Salwiesenstrasse 1, 9320 Arbon  
Kontaktperson : Roger Patreluk  
Telefon : 071 447 62 62  
E-Mail : roger.patreluk@arbonenergie.ch  
Datum : 14.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir begrüßen eine Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Übersichtlichkeit in der komplexen Regulierung grundsätzlich verbessert. Allerdings fehlt eine Übersicht, anhand der die aktuelle PSMV und der revidierte Vorschlag verglichen werden können. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind **nicht abschätzbar**. Eine Annäherung des Zulassungsverfahrens an die Europäische Union (EU) ist grundsätzlich sinnvoll. Der Revisionsvorschlag schießt allerdings teilweise über dieses Ziel hinaus und senkt das Schutzniveau in der Schweiz gegenüber den EU-Ländern. Die Vorschläge zur Erhöhung der Transparenz und der Kommunikation bei der Zulassung werden aus Sicht der öffentlichen Trinkwasserversorgungen begrüsst, sind aber noch nicht ausreichend. Für einen zielgerichteten Vollzug fehlen nach wie vor wichtige Informationen.

**Wir empfehlen, die PSMV zu überarbeiten und sie mit einer transparenten Übersicht sowie einer Darlegung der Auswirkungen auf Mensch, Trinkwasser und die Umwelt nochmals in Vernehmlassung zu geben.**

### Allgemeine Anmerkungen und Anträge:

- **Tieferes Schutzniveau:** Gemäss Erläuterungen soll mit der Revision eine «Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU erfolgen». Dabei sollen «Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind», generell auch in der Schweiz als genehmigt gelten. Und für Pflanzenschutzmittel, die bereits in EU-Mitgliedstaaten zugelassen sind, soll unter gewissen Voraussetzungen eine «vereinfachte Zulassung» möglich sein. Das Kriterium "vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen" ist sehr unscharf und lässt grossen Interpretationsspielraum. Zudem können gemäss Art. 10 in der Schweiz auch Wirkstoffe zugelassen werden, die in der EU nicht zugelassen sind. Währenddem EU-Länder bei einer Gesuchprüfung die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes verweigern können, würde sich die Schweiz ein analoges Recht gemäss Art. 45 von sich aus wegnehmen. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. Währenddem EU-Länder beim zonalen Verfahren mitwirken können, hat die Schweiz keinerlei Mitwirkungsrechte. **Die Totalrevision bewirkte damit eine Senkung des Schweizerischen Schutzniveaus unter dasjenige der EU-Länder.** Es ist zu befürchten, dass die Fortschritte, die in den letzten Jahren mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel erzielt worden sind, rückgängig gemacht werden.
- **Kostendeckungsgrad:** Die Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei der Zulassung von PSM wurde bereits in der Vergangenheit wiederholt gefordert und wird daher begrüsst. Die Erhöhung ist allerdings nicht ausreichend. Es sind die gesamten Aufwendungen in Rechnung zu stellen, denn die Verursacher des Aufwandes sind letztlich Nutzniesser einer Zulassung.
- **Befristungen von Zulassungen:** Die Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten wird begrüsst. Damit kann sichergestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel regelmässig auf die Einhaltung der neusten Zulassungskriterien überprüft werden.
- **Erhöhung der Transparenz:** Im Revisionsentwurf ist vorgesehen, dass die Zulassungsstelle Berichte über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels veröffentlichen kann. Diese "Kann-Formulierung" ist in eine "Muss-Formulierung" zu überführen, um dem Transparenzanspruch zu genügen.

- **Analysemethoden und -standards:** Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen, ebenso Analysestandards. Diese Vorgabe ist unbedingt in die revidierte PSMV aufzunehmen, da viele der heutigen Trinkwasserbelastungen u.a. wegen in der Vergangenheit fehlender Standards erst stark zeitverzögert entdeckt wurden. Vorsorgemassnahmen wurden dadurch verunmöglicht.
- **Risikomanagement:** Die Einhaltung von Massnahmen zum Risikomanagement muss für die Vollzugsbehörden einfach kontrollierbar sein. So müssen Spritzeinsätze in zeitlicher und örtlicher Hinsicht überprüfbar sein, was eine entsprechende Aufzeichnung voraussetzt. Die Anwender müssen die Vorgaben einhalten, damit das Risiko der PSM-Anwendungen für Mensch und Umwelt nicht zu hoch ist. Ohne griffige Kontrolle ist dies nicht gewährleistet. PSM-Anwendungen, deren Risiko für Mensch und Umwelt nur mit nicht kontrollierbare Massnahmen auf ein akzeptables Niveau gesenkt werden können, sind nicht mehr zuzulassen.
- **Einschränkung des Einsatzes für nicht professionelle Anwender:** Der Einsatz von PSM durch nicht professionelle Anwender wurde zwar auf den 01.01.2023 weiter eingeschränkt. Dies ist allerdings noch nicht ausreichend, denn nicht professionelle Anwender sind nicht auf einen wirtschaftlichen Ertrag angewiesen und können auf umweltverträglichere Verfahren ausweichen. Eine Beschränkung auf die im Biolandbau akzeptierten Mittel ist anzustreben und umzusetzen, denn diese Mittel sind fürs Grund- und Trinkwasser deutlich weniger problematisch als die chemisch-synthetischen PSM.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Gemäss der geltenden PSMV (Art. 1 Abs. 4) beruhen die geltenden Bestimmungen auf dem Vorsorgeprinzip. Doch gerade dieses wurde in der Vergangenheit oft nicht beachtet, weshalb es nicht gestrichen werden darf.	Der bestehende Artikel zur Vorsorge ist ohne Änderung zu übernehmen.
Art. 7	Die Übernahme der in der EU genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten ist auf neue Genehmigungen der EU ab Inkrafttreten der neuen PSMV einzuschränken. Es sind in der EU noch zahlreiche Wirkstoffe zugelassen, die nicht auf den neusten Erkenntnissen beruhen (z.B. keine Berücksichtigung der Wirkung als endokrine Disruptoren vor 2020). Dies belegen die zahlreichen Widerrufe in den letzten Jahren. Es macht keinen Sinn, Wirkstoffe zuzulassen, die dann wieder zurückgezogen werden müssen.	Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.
Art. 9	Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren. Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins	Ergänzung von Art. 9: Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten, und Abbauprodukte, wenn diese zu Überschreitungen von Grenzwerten im Grundwasser oder in den Oberflächengewässern gemäss GSchG führen können.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute grossflächig in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF3-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.	
Art. 10	Gemäss Artikel 10 können Wirkstoffe in der Schweiz zugelassen werden, die in der EU nicht zugelassen sind, wenn gemäss Abs. 2 Bst. b keine Alternativen bestehen. Das Fehlen von Alternativen darf auf keinen Fall alleiniger Grund für die Zulassung von Wirkstoffen sein. Es ist zudem unklar, was «das Fehlen von Alternativen» überhaupt bedeutet. Mit einer solchen Bestimmung würde das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt. Art. 10 ist zu streichen, wobei die Ausnahme der Makroorganismen bestehen und in einem separaten Artikel zu regeln ist. Als Folge davon ist der gesamte 3. Abschnitt zu überarbeiten.	Art. 10 ist zu streichen und die Makroorganismen sind separat zu regeln. Als Folge davon ist auch der gesamte Abschnitt 3 komplett zu überarbeiten.
Art. 11	Die Auswirkungen dieser Bestimmung sind unklar. Die Bedeutung ist aufzuzeigen, oder der Artikel ist zu streichen.	Streichen.
Art. 13	Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	Streichen.
Art. 15	Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV nicht vollständig übernommen. So fehlt beispielsweise die Vorgabe, wonach keine schädlichen Auswirkungen über das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung erfolgen dürfen. Das Weglassen solcher Aspekte entspricht ebenfalls einer Senkung des Schutzniveaus gegenüber der EU.  <u>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. e:</u> Nach dieser Bestimmung müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, wenn es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil damit Amphibien und aquatische Pilze nicht geschützt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass einheimische Amphibien stark bedroht sind, macht eine solche Einschränkung keinen Sinn.	Abs. 1 Bst. b: Die Kriterien sind so festzulegen, dass sie gegenüber dem geltenden Art. 4 PSMV und auch gegenüber der EU keine Schwächung des Schutzniveaus zur Folge haben.  Streichen in Abs. 1 Bst. e von: «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»

	<p><u>Ergänzen und Streichen eines Teilsatzes in Abs.1 Bst. f:</u> Das Oberflächengewässer ist zu ergänzen. Die Einschränkung «wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» ist unnötig.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein. Diese Vorgabe wurde nicht übernommen. Doch für den Vollzug ist diese Vorgabe für ihre Tätigkeit von essentieller Bedeutung.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5, der auf Anhang 9 verweist, für anwendbar erklärt. Entsprechend ist nun auf Anhang 6 zu verweisen.</p>	<p>Streichen in Abs. 1 Bst. f von: «...wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» und Oberflächengewässer ergänzen.</p> <p>Art. 4 Abs.4 der geltenden PSMV ist unverändert zu übernehmen.</p> <p>neuer Absatz: «Die Anforderungen werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</p>
Art. 17	In Artikel 17 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen erhalten, wenn sie dies wünschen.	Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 30 Abs. 2	Analog zu Art. 17: Widerspricht der angestrebten Transparenz.	Ergänzen: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 44	Eine vorläufige Zulassung ohne reguläre Genehmigung des Wirkstoffes ist mit hohen Risiken verbunden. Die Beschränkung auf drei Jahre kann einen allfälligen Schaden nicht verhindern.	streichen
Neuer Artikel	Bereits im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel haben die Kantone darauf hingewiesen, dass bestehende Monitoringprogramme nicht ausreichend sind, um die Auswirkungen einer Zulassung auf die Umwelt zu evaluieren. Hierzu braucht es ein spezifisches Umweltmonitoring.	Neuer Artikel: «Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff ist der Bund zuständig für die Ermittlung der Auswirkung auf Böden und Gewässer.».

<p>Art. 45</p>	<p>Diese Bestimmung sieht vor, dass PSM, die in einem EU-Mitgliedsland zugelassen sind, in dem mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, auch in der Schweiz zugelassen werden. Die Beurteilungsstellen können nach Abs. 2 eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, u.a. wenn sie davon ausgehen, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen führen würde als im betreffenden EU-Mitgliedstaat.</p> <p>Diese Vorgaben überlassen den Beurteilungsstellen einen grossen Spielraum. Es ist nicht auszuschliessen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen werden als in jedem anderen EU-Land. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, würden damit zunichte gemacht.</p> <p>Währenddem EU-Länder die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes verweigern können, würde sich die Schweiz mit dieser Bestimmung dieses Recht wegnehmen. Darüber hinaus hat die Schweiz in der EU keinerlei Mitwirkungsrechte. So beispielsweise bei einem zonalen Zulassungsverfahren der EU, bei dem die betroffenen EU-Länder mitwirken dürfen. Mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b können die Beurteilungsstellen eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen führen könnte. Doch wie sollen die Beurteilungsstellen zu einem solchen Schluss gelangen, ohne dass sie eine reguläre Prüfung vornehmen? Darüber hinaus ist nur eine Einschränkung und keine Bewilligungsverweigerung vorgesehen.</p> <p>Die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, ist zu wenig konkret. Dadurch wird der Interpretationsspielraum noch grösser und der Druck auf die Beurteilungsstellen steigt.</p> <p>Die Auswirkungen von Art. 45 werden nicht konkret dargelegt. Aus diesem Grund ist er zu streichen oder die Konsequenzen sind aufzuzeigen und Art. 45 ist entsprechend oben ausgeführter Kritik zu konkretisieren.</p>	<p>Streichen</p>
----------------	--	------------------

Art. 49	Gemäss Art. 49 wird ein Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung zugelassen, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 40 die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 1 erfüllt. Auf den 1.1.2023 wurden zwar Verschärfungen für die nichtberufliche Verwendung eingeführt. Gleichwohl sind dringend weitere Einschränkungen nötig (siehe auch aktuelle Statistik zum Einsatz von PSM, die zeigt, dass rund 1/3 der PSM in unbekannte Kanäle gelangen).	Art. 49 ersetzen durch: Im nichtberuflichen Bereich ist nur der Einsatz von Hilfsstoffen des biologischen Landbaus erlaubt.
Art. 50	Der Einsatz von PSM in Zuströmbereichen Zu wird im Entwurf der PSMV nicht behandelt, obwohl es für den Schutz des Trinkwassers zentral ist. Lediglich im Ingress wird auf das GschG hingewiesen («gestützt auf Art. 27 Abs. 2 GSchG»; Abs. 2 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die nötigen Vorschriften zu erlassen). Auch wenn der Erlass eines Verbotes für die Anwendung gewisser PSM in Zuströmbereichen gestützt auf Art. 27 Abs. 1bis GSchG möglich ist, ist es wichtig, dass dieses Verbot auch in der für die Zulassung massgebenden Verordnung (PSMV) abgebildet wird. In Analogie zu den Zonen S2/S3/Sh und im Sinne der Vorsorge ist in der PSMV festzulegen, welche PSM in einem Zuströmbereich zugelassen sind.	Art. 50 Abs. 3 (neu): Ein Pflanzenschutzmittel wird für die Verwendung in Zuströmbereichen Zu nur dann zugelassen, wenn es die Bedingungen von Art. 27 Abs. 1bis GSchG erfüllt.
Art. 51	Notfallzulassungen: Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss. Notfallzulassungen haben zugenommen und es werden Produkte mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt erlaubt. Die Gefahr und seine mögliche Abwendung sind nicht spezifiziert. Auch ein Ausweichen auf andere, besser an den Standort angepasste Kulturen könnte ein Ausweg aus der Gefahr darstellen. Ob eine Notfallzulassung in einem einzelnen konkreten Fall notwendig ist, können die Kantone besser als der Bund beurteilen, weshalb die Verwendung in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde voraussetzen sollte.	Anpassung von Art. 51 Abs. 1: Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung <del>auf einer bestimmten Fläche oder Kultur</del> zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders, <b>beispielsweise durch eine andere, gleichwertige Kultur</b> , abgewendet werden kann. <del>Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss.</del>  Neuer Absatz: Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde für eine bestimmte Fläche und Kultur.
Art. 62	Berichtsschutz: siehe Art. 17	

Art. 65 Abs.3	Die Bestimmung betrifft das Parteistellungsrecht. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die öffentlichen Wasserversorgungen nicht ebenfalls Akteneinsicht erhalten und Stellung nehmen können.	Ergänzung von Art. 65 Abs.3: .... Die öffentlichen Wasserversorgungen werden den Organisationen mit Parteistellungsrecht gleichgestellt.
Art. 71	<p>Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. a ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p> <p>Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt.</p> <p>Artikel 9 Absatz 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p>Art. 71</p> <p>1 Die Zulassungsstelle ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung:</p> <p>a. (...)</p> <p>b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.</p>
Art. 72	In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen	<p>Art. 72</p> <p>1 Die Zulassungsstelle widerruft die Zulassung für eine bestimmte Verwendung oder für alle Verwendungen, wenn für die betreffende Verwendung:</p> <p>a. (...);</p> <p>b. die Überprüfung der Zulassung ergeben hat, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anforderungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, oder</li> <li>2. ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden;</li> </ol>

Art. 96 Abs. 1	Sämtliche, unter Bst. a bis g gelisteten Information sind für den Vollzug von grosser Bedeutung. Es ist klarzustellen, dass diese Informationen in jedem Fall den Kantonen und öffentlichen Wasserversorgungen zur Verfügung stehen.	Neuer Absatz: Sämtliche Informationen unter Abs. 1 sind den Kantonen und öffentlichen Wasserversorgungen zugänglich zu machen.
Art. 101	Es wird begrüsst, dass der Hinweis «Die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist verboten.» Teil der Kennzeichnung sein muss.	
Art. 107 Abs. 2	Siehe Art. 49	An nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender dürfen ausschliesslich Hilfsstoffe des biologischen Landbaus abgegeben werden. Zusatzstoffe dürfen nicht an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden.
Art. 112	Die Aufzeichnungspflichten werden begrüsst. Für den Vollzug ist jedoch eine Information zur zeitlichen und örtlichen Ausbringung von grosser Bedeutung. Dies ist heute technisch einfach realisierbar.	Neuer Absatz: Berufliche Verwenderinnen und Verwender haben das Ausbringen von PSM zeitlich und örtlich nachvollziehbar aufzuzeichnen.
Art. 138	<p>Die angestrebte Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit wird begrüsst, ist aber noch nicht ausreichend. Insbesondere die Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden, sind zu veröffentlichen. Dies in Analogie zum EU-Recht, das in <u>Art. 10 EU-PSMV eine solche Veröffentlichung vorschreibt</u>. Eine höhere Geheimhaltung in der Schweiz als in der EU ist nicht gerechtfertigt.</p> <p>In der Auflistung von Abs. 2 fehlt die Information bezüglich beruflicher resp. nicht-beruflicher Verwendung.</p> <p>Die in Anhang 6 aufgeführten Vorgaben für die Bewertung von PSM lassen den Beurteilungsstellen des Bundes grossen Spielraum. Beispielsweise werden in der EU verschiedene Modelle unter Verwendung verschiedener</p>	<p>Neuer Absatz (analog zu Art. 10 EU-PSMV): «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p>Anpassung Abs. 3: «Die Zulassungsstelle veröffentlicht <del>kann</del> zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen,</p>

	<p>Umweltbedingungen (Szenarien) verwendet, um die Auswirkungen einer Anwendung auf das Grund- und Oberflächengewässer zu berechnen. Es ist ein öffentlich zugänglicher Bericht zu verfassen, der das Vorgehen der Beurteilungsstellen aufzeigt. Ein weiterer Bericht muss aufzeigen, welche Risiko- Minderungsmaßnahmen in der Schweiz zur Verfügung stehen und welchen Beitrag die Massnahmen zur Risikoreduktion leisten müssen.</p> <p>Die Berichte gemäss Abs. 3 sind in jedem Fall zugänglich zu machen.</p>	<p>einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und ihrer Erneuerung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen</del>.</p>
Art. 143	Die Aufgaben des BAFU sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 144	Die Aufgaben des BLV sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 145 Bst. a	<p>Der Punkt 2 (die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) ist ein Umweltthema, das konsequenterweise beim BAFU angesiedelt sein muss.</p> <p>Der Punkt 5 (die Erfüllung der Voraussetzungen bei Notfallzulassungen) darf nicht ausschliesslich Aufgabe des BLW sein, sondern auch das BAFU und das BLV tragen hierfür eine Mitverantwortung.</p> <p>Es sind entsprechende Zuständigkeitswechsel nötig.</p>	<p>Die Punkte 2 und 5 von Art. 145 Bst. a sind in den Art. 143 zu transferieren.</p> <p>Der Punkt 5 ist zudem in den Art. 144 zu transferieren.</p>
Art. 154	<p>Damit wird den kantonalen Vollzugsbehörden ermöglicht, dass sie ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Untersuchung von Proben den Zulassungsinhabern oder dem Inhaber einer Verkaufserlaubnis verrechnen können. Dies wird begrüsst. Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist unnötig und unüblich. Die Vollzugsorgane sind sich gewohnt, risikobasiert zu beproben. Sie wissen, wie viele Proben zu erheben sind.</p>	Absatz 2 ist zu streichen.
Art. 158	Zugriff auf das Informationssystem: Die Kantone als Vollzugsorgane benötigen Zugriff auf dieses System.	1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <u>und die kantonalen Vollzugsstellen</u> dürfen nur die Daten bearbeiten, die ...
Anhang 2	Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten: Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten.	Anhang 2 ergänzen.

Anhang 5, Teil 1	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.
Anhang 6	<p>Drainagen spielen bei den Einträgen von Wirkstoffen oder Abbauprodukten in Oberflächengewässer eine wichtige Rolle und müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden. Hierzu ist ein neuer Absatz notwendig.</p> <p>Für die Beurteilung der Oberflächengewässer müssen EQS-Werte – hergeleitet nach dem Leitfaden Nr. 27 der Europäischen Union (Technical Guidance for Deriving Environmental Quality Standards) vorgeschrieben werden, weil sie die ökotoxikologische Situation korrekter und vollständiger wiedergeben als die RAC-Werte. Zudem verursachen die Differenzen zwischen den beiden Werten einen grossen Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden. Hierzu braucht es einen neuen Absatz.</p> <p>Siehe auch Art. 138</p>	<p>Neuer Absatz: Bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern sind Einträge über Drainagen zu berücksichtigen.</p> <p>Neuer Absatz: Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine entsprechenden Anforderungen in der GSchV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) oder Ableitungen des Ökotoxizitätsmassgebend.</p>
Anhang 9	Bei der Revision der <u>Biozidprodukteverordnung</u> vom 15.11.2023 (in Kraft seit 1.1.2024) ist in Artikel 24 ein Wortlaut eingeführt worden, der nicht dem Wortlaut der zugrundeliegenden Bestimmung von Art. 9 Abs. 4 GSchG entspricht. Dieser Fehler sollte so rasch als möglich korrigiert werden. Zur Begründung siehe Anmerkungen zu Art. 71 und 72 PSMV.	<p>Art. 24 Änderung</p> <p>1 Die Anmeldestelle ändert im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen eine Zulassung, wenn:</p> <p>a. ....</p> <p>d. eine Überprüfung nach Artikel 9 Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ergibt, dass eine Änderung nötig ist, damit die dort genannten Grenzwerte nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.</p>
	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen ( <u>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung</u> , ChemRRV) vom 18. Mai 2005:	<b>Anhang 2.5 ist anzupassen</b> <b>1.1 Verbote und Einschränkungen</b>

	<p>Bei Anhang 2.5 Ziffer 11 Absatz 4 ChemRRV wird versäumt, den Text an den neuen Artikel 27 Abs. 1bis GSchG anzupassen. Es wird lediglich der zusätzliche Begriff der «Grundstoffmittel» eingefügt.</p> <p>War bis anhin für kantonale Anwendungseinschränkungen im Zuströmbereich Zu einzig die Konzentration der Wirkstoffe ausschlaggebend, weitet Art. 27 Abs. 1bis GSchG die Anwendungseinschränkungen in Zuströmbereichen Zu auf alle Wirkstoffe mit Metaboliten aus. Zusätzlich verlangt Art. 27 Abs. 1bis GSchG nicht bloss «Verwendungseinschränkungen», wie aktuell in Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 4 ChemRRV ausgeführt, sondern ein Verbot für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffe oder Metaboliten Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/l im Grundwasser erreichen. Hierzu der Wortlaut von Art. 27 Abs. 1bis GSchG: «Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu Konzentrationen von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0,1 µg/l führen.» Im Umkehrschluss heisst dies, dass alle anderen Pflanzenschutzmittel in Zuströmbereichen nicht verwendet werden dürfen, auch nicht eingeschränkt.</p> <p>Das heisst: Die aktuelle Formulierung von Absatz 4 steht dazu in Widerspruch, da sie a) nur die Wirkstoffe anspricht, b) nur eine «Einschränkung» nicht aber ein Verbot verlangt, c) nur auf die Anforderungen an das genutzte Grundwasser verweist, in welchen jedoch die nicht relevanten Metaboliten nicht geregelt sind und d) eine wiederholte Überschreitung verlangt, was gemäss Artikel 27 Absatz 1<sup>bis</sup> GSchG nicht erforderlich ist, respektive dem Gesetz widerspricht.</p> <p>Ergänzung von Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Absatz 2:  Ein Einsatz von den in Abs. 2 genannten Flächen stellt eine grosse Gefahr für Auswaschungen in Oberflächengewässer dar. Insektizidrückstände sind die Hauptverursacher von ökotoxikologischen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern. Diese Flächen sind zudem sehr wichtig für Wildbienen und andere Insekten. Insektizide werden oft eingesetzt, um beispielsweise Ameisen zu vergiften. Ein solcher Einsatz ist unnötig.</p>	<p>«4 Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln in den Zuströmbereichen Zu und Zo legen die Kantone, unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Ziffer 1.2 Absätze 2, 4 und 5, über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Einschränkungen fest, soweit dies zum Schutz der Gewässer erforderlich ist. Insbesondere <del>schränken</del> verbieten sie die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels oder Grundstoffmittels im Zuströmbereich Zu <del>ein</del>, wenn dieses oder seine Metaboliten in einer Trinkwasserfassung <del>festgestellt wird</del> und die Anforderungen an genutztes oder zur Nutzung vorgesehenes Grundwasser <del>wiederholt nicht erfüllt werden</del> in Konzentrationen von mehr als 0,1 µg/l auftritt.»</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen <b>oder Insekten zu vernichten</b>, dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen; etc.</p>
--	---	---



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden wird begrüsst. Wir fordern jedoch eine vollständige <u>Kostendeckung des Aufwandes</u>. Es gibt keinen Grund, weshalb die Gesuchsteller, die letztlich von der Zulassung wirtschaftlich profitieren, nicht den gesamten Aufwand tragen sollen, resp. weshalb die Steuerzahler für die nicht gedeckten Kosten aufkommen sollen. Zudem werden bereits die Umwelt- und Gesundheitsschäden von der öffentlichen Hand getragen.</p> <p>Dasselbe gilt für die Gebühren für die Notfallzulassungen: Sie sind deutlich zu tief angesetzt.</p>	<p>Kostendeckung von Zulassungen auf 100 % erhöhen.</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



## Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AefU  
Adresse, Ort : Postfach 620, 4019 Basel  
Kontaktperson : Martin Forter  
Telefon : 061 322 49 49  
E-Mail : [info@aefu.ch](mailto:info@aefu.ch)  
Datum : 19.3.2024

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

### **Vorbemerkungen:**

In der Vernehmlassung fehlt eine Synopse (Vergleich), in der die bestehenden und die sie ersetzenden neuen Bestimmungen nebeneinander zitiert und kommentiert sind. Weil die bestehende PSMV 200 Seiten und die neue 100 Seiten umfasst, die Systematik und Anhänge geändert haben, ist es nicht möglich, einen solchen Vergleich mit angemessenem Aufwand selbst anzustellen. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind nicht abschätzbar. Vieles deutet darauf hin, dass der Schutz im Vergleich zur bestehenden PSMV, und namentlich auch zum EU-Recht stark verschlechtert wird. Darauf deutet auch, dass in den Erläuterungen zwar oft von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen wird, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Es fehlt zudem eine einlässliche Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) für die Bereiche Umwelt- und Gesellschaft, obwohl dies in den RFA-Richtlinien (Kap. 1.3) vorgeschrieben ist.

Wir stellen deshalb die folgenden Anträge:

1. **Es ist vom BLV eine Synopse zu erstellen, in der die bestehenden und die sie ersetzenden neuen Bestimmungen nebeneinander zitiert und kommentiert sind. Diese ist den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.**
2. **Es ist eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.**
3. **Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.**

### **Ablehnung von Art. 45 neue PSMV (vereinfachte Zulassung von PSM): Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden**

Wir lehnen Art. 45 kategorisch ab. Er öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadens Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Nach Art. 103 BV muss die Landwirtschaft nachhaltig produzieren. Dies bedeutet, dass mit vielfältiger Fruchtfolge, Förderung von Biodiversität und Nützlingen, resistenten Sorten, Hackrobotern etc. gearbeitet werden muss. Mit der "vereinfachten Zulassung" würde diese Entwicklung ausgebremst, weil gegen jedes Problem, das sonst mit den Methoden einer nachhaltigen Landwirtschaft gelöst werden müsste, ein neues, noch stärkeres Gift eingesetzt werden kann. Art. 45 steht damit auch im Widerspruch zu den Zielen des Bundesrats für die zukünftige Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz (Bundesrat, Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik, Bericht vom 22. Juni 2022). Die Bestimmung unterstützt eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen werden nicht ernst genommen.

Zusammengefasst ist die geplante Revision in vielfacher Weise verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 74 [Umweltschutz], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine **Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU** erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden (vgl. Tabellen im Anhang). Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Rumänien, Ungarn, Bulgarien, Slowakei (alles EU-Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit zur Schweiz «vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen» (Art. 45 Abs. 1) eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

### **Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig**

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfungsaspekte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern

- Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*
- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*
- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*
- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,
- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt, insbesondere sensible Arten\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches Aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

### **Transparenz ist zu verbessern**

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV\*\*). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

\*\* VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

### **EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte**

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. → Anhang 6

### **Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden**

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

### **Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein**

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit

Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

#### **Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM**

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

#### **Hobbyanwendung von Pestiziden**

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

#### **Fazit**

Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Zudem sei für den nächsten Entwurf eine Synopse (s. oben) und unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potentiellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Art. 1 Zweck</b>	<p>Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV (Art. 1 Abs. 4) ein Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden. In den Erläuterungen wird für die Streichung angeführt, das Vorsorgeprinzip sei schon im übergeordneten Recht (USG) geregelt. Dort findet sich jedoch nur eine allgemeine Regelung. Nötig ist eine auf Pflanzenschutzmittel zugeschnittene Regelung.</p> <p>Die Streichung des Vorsorgeprinzips käme einer grossen Verschlechterung des Schutzprinzips gleich. Die Grundfassung in Art. 1 Abs. 2 USG ist an das Thema Pflanzenschutzmittel zu adaptieren.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p> <p>Der neben stehende Textvorschlag basiert auf der Formulierung in Art. 1 Umweltschutzgesetz (USG), welche hier an die Belange der Pflanzenschutzmittel angepasst wurde.</p>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>Eventualantrag: Übernahme des bestehenden Artikels zur Vorsorge (Art. 1 Abs. 4 PSMV)</p> <p>Einfügen von zwei weiteren Absätzen:</p> <p>«<sup>2</sup> Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

		« <sup>3</sup> Einwirkungen von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten oder Produkten, die für Menschen, Nichtzielorganismen oder die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.»
<p><b>Art. 7</b></p>	<p><b>Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.</b></p> <p>In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe (EU-Wirkstoffe). In der Schweiz sollen diese nun mit einem Automatismus als «genehmigt gelten». Alle von der EU genehmigten Wirkstoffe, und seien diese noch so schädlich, würde die Schweiz zukünftig automatisch übernehmen. Zwar besteht die Möglichkeit, einzelne davon nach Art. 9 neue PSMV zu streichen. Allerdings ist die Zulassungsbehörde dabei in der Pflicht und in der Beweislast. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und wird einen grossen Aufwand haben. Die gestrichenen Wirkstoffe sollen in den Anhängen 1.3 und 4.3 aufgelistet werden. Tatsächlich findet sich in diesen Anhängen <b>kein einziger gestrichener EU-Wirkstoff</b>. Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 67), hier habe die Schweiz die Option, strenger zu sein als die EU, mutet schönfärberisch an.</p> <p>Der neue Art. 7 geht zudem (und namentlich auch im Zusammenhang mit Art. 45 neue PSMV) viel weiter als die heutige Regelung in Art. 24 Abs. 2 PSMV, wonach «die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen die Beurteilungsergebnisse der EFSA sowie die Erwägungen der Kommission der EU übernimmt», wobei Art. 17 Abs. 1 Bst. e PSMV eine Abweichung erlaubt, wenn das PSM «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5W nicht erfüllt». Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil eine Vielzahl von Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen basieren, die vor vielen, oft sogar über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. All diese Erkenntnisse</p>	<p><b>Streichen.</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b>  Neuer Artikel im 2. Kapitel  Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>

	<p>müssten von den Behörden prinzipiell ignoriert werden, weil es der neue Art. 7 so will.</p> <p>Als Beispiel kann die Schädigung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthialicarb, Clofentezin und Triflurosulfuronmethyl. Mit Art. 7 würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.</p>	
<p><b>Art. 9</b> In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF<sub>3</sub>-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p> <p>Wenn Art. 7 wie beantragt gestrichen wird, ist diese Vorschrift überflüssig.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass Wirkstoffe die PFAS (insbesondere -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten, gestrichen werden, weil sich Trifluoressigsäure im Grundwasser, Oberflächengewässern und Trinkwasser zunehmend anreichert und der Schadschwelle nähert. Dasselbe gilt für Wirkstoffe, von denen Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/Liter ins Grundwasser gelangen. Es braucht ein</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 9 Abs. 2:  "Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese  a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder  b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."</p> <p>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</p> <p>Es sei vom BLV ein Vorschlag zur Konkretisierung von Art. 9 vorzulegen. So sollen</p>

	langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	zum Beispiel Wirkstoffe, die PFAS (insbesondere -CF <sub>3</sub> -Substituenten) enthalten, gestrichen werden. Weitere Konkretisierungen sollen die Human- und Ökotoxizität sowie die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung betreffen.
<b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<p><b>Streichen von Art. 10.</b></p> <p>Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab.</p> <p>Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>
<b>3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten nach Artikel 10</b>	<p>Wenn Art. 10 wie beantragt gestrichen wird, ist der 3 Abschnitt obsolet.</p> <p>Allerdings wehren wir uns gegen den Automatismus von Art. 7 und verlangen, dass die EU-Wirkstoffe wie bisher wenigstens im Rahmen der Zulassung von PSM nach diesen Kriterien, insb. Art. 15, geprüft werden (siehe dazu oben zu Art. 7). Hierzu muss Art. 15 bleiben.</p>	
<b>Art. 11</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	<p>Siehe Art. 10</p> <p>Diese Bestimmung würde im Zusammenhang mit Art. 10 ermöglichen, dass hochtoxische, auch nicht mehr in der EU zugelassene</p>	<b>Streichen</b>

	Pestizidwirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden können. Wir lehnen diese Verschlechterung gegenüber der heutigen PSMV rundweg ab.	
<b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen den Ausschluss von gebietsfremden oder genetisch veränderten Makroorganismen sowie von Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert werden müssen.	
<b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat	Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung	Wir begrüßen die Befristung der Genehmigung von Wirkstoffen.	<b>Streichen (wenn Art. 10 gestrichen wird)</b>
<b>Art. 15</b>	<b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSMV (Art. 4 Abs. 1: «...des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes...») muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.  <b>Ergänzen Bst. b:</b> Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf	<b>Ergänzen Abs. 1 (fett):</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes und</b> unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»  <b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b> «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am</b>

	<p>nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien:  Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung insbesondere durch Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht</p>	<p><b>Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte –</b>  keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)  1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,  2. die Gesundheit von Tieren, und  3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  «...<del>soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt</del>»:</p>
--	---	--

	<p>an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...) 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.»</b></p> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> <b>«Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</b></p>
<p><b>Art. 17</b> Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz</p>	<p>Diese Regelung steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> → vgl. dazu auch Art. 138. Zumindes den kantonalen Vollzugsorganen und den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen muss auch Einblick in vertrauliche Unterlagen gewährt werden.</p>	<p>Neuer Absatz 2: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

	Der Umgang mit der Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen ist in Art. 162 StGB geregelt. Zudem wird der Umgang mit wirtschaftlichen Geheimnissen (Nachrichtendienst) in Art. 273 StGB geregelt. Die Regelungen von Art. 17, 65, 92 und 96 neue PSMV werden nicht begründet. Es gibt auch keinen Grund von der strafrechtlichen Regelung abzuweichen. Die vorgeschlagenen Artikel sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.	
<b>Art. 19</b> Erneuerung von nach Artikel 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten	Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.	<b>Streichen (da auch Art. 10 zu streichen ist)</b>  <b>Eventuell Anpassung Abs. 3:</b> «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Artikeln 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 beziehungsweise für 15 Jahre.»
<b>Art. 20</b> Überprüfung der Genehmigung	Diese Überprüfung muss sich auch auf Wirkstoffe beziehen, die nach Art. 7 automatisch als genehmigt gelten. Dies ist ausdrücklich zu erwähnen. → Einschub eines neuen Abs. 2a	Abs. 2a: «Die Möglichkeit der Überprüfung nach Abs. 1 besteht auch für Wirkstoffe die nach Art. 7 als genehmigt gelten.»
<b>Art. 21</b>	Wir begrüßen Art. 21. Dieser ist jedoch zu ergänzen: Ist in der EU absehbar, dass ein Wirkstoff keine Genehmigung mehr erhält, ziehen die Hersteller das entsprechende Erneuerungsgesuch oft zurück, um eine längere Abverkaufsfrist zu erhalten. Dies ist zu unterbinden.	<b>Ergänzung mit Bst. d:</b> «d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiederzulassung zurückgezogen wurde.»
<b>Art. 28</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	Wir begrüßen die Vorgaben gemäss Absatz 4.	
<b>Art. 30</b> Gesuch um Genehmigung	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	<b>Ergänzung Abs.2:</b> Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden und den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.
<b>Art. 34</b>	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbietend.	<b>Ergänzung mit Abs. 4:</b> « <sup>4</sup> Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»

<p><b>Art. 40 – 44</b></p>	<p>Es müssen bereits in diesem Abschnitt die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 erwähnt werden. Der geeignete Ort ist Art. 42.</p>	
<p><b>Art. 42</b> Anforderungen an das Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Es fehlt der bisherige Art. 17 («Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5.») ist in Bst. a nicht korrekt abgebildet. Bst. a ist zu ergänzen.</p> <p>Hier muss zudem auf die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 verwiesen werden. → im ersten Bst. a</p> <p>Nach Bst. b soll das Risiko für Gesundheitsschäden und Schäden an der Umwelt nur soweit «minimiert» werden, als dies «ohne relevante Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels möglich» ist. Diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthalten eine inakzeptable Inkaufnahme von Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt: Der vorgeschlagene Bst. b ist zu verbessern. Er widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Bundes, die Gesundheit der Menschen zu schützen (Art. 118 BV).</p> <p>Bst. d verlangt als weitere Zulassungsvoraussetzung für ein PSM, dass geeignete Methoden für den Nachweis («mit geeigneten Nachweisgrenzen») bekannt sind. Dies ist zu unbestimmt. Die «geeigneten Nachweisgrenzen» sind im Sinne der geltenden Grenzwerte zu präzisieren.</p>	<p>«Ein Pflanzenschutzmittel muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es erfüllt <b>unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse</b> die Anforderungen nach Art. 15 <b>und Anhang 6.</b> (...))»</p> <p><b>Verbesserung von Bst. b:</b> «b. Es ist so formuliert, dass die Risiken für die Verwenderinnen und Verwender und für die Umwelt derart minimiert sind, dass mit Sicherheit weder durch akute noch chronische Exposition Krankheiten oder Schäden zu befürchten sind.»</p> <p>Ergänzung Bst. d (<b>fett</b>): «Die toxikologisch (...) bestimmt werden. <b>Als geeignete Nachweisgrenzen gelten die stoffspezifischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV. Fehlt es an solchen Werten, sind die gemäss Wasserrahmenrichtlinie der EU ermittelten Werte massgebend.</b></p>
<p><b>Neuer Art. 43a</b> Umweltmonitoring</p>	<p>Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt.</p>	<p>«<sup>1</sup>Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt.</p>

		<sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»
<b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung	Das Risiko einer solchen Zulassung ist enorm. Auch diese Bestimmung, welche Gesundheitsschäden bei Menschen und an der Natur provoziert weil der Wirkstoff nicht ordentlich geprüft und genehmigt wird muss gestrichen werden.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind	<p><b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b></p> <p>Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein «Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit. Im Ergebnis würden mit Art. 45 von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die Totalrevision bewirkte damit (auch zusammen mit Art. 10) eine <b>Nivellierung des Schweizerischen Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU. Es handelt sich bei dieser Revision um eine präzedenzlose Verschlechterung einer bestehenden Rechtsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewässer, Natur und Biodiversität.</b></p> <p>Es trifft nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.</li> </ul>	<b>Streichen</b>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.</li> <li>• Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.</li> <li>• Selbst beim zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz <b>keinerlei Mitwirkungsrechte</b> bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber <b>keine Bewilligungsverweigerung</b> ermöglicht und weil die <b>Beweislast</b> bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt.</li> </ul>	
--	--	--

	<p>Würden etwa die vier Nachbarländer als Länder mit vergleichbaren Bedingungen gelten, drohte die prüfungslose Zulassung von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die bislang in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe Anhang). Darunter befinden sich mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche Pestizidwirkstoffe (siehe Anhang). Werden noch Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Slowakei (alles Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, , Belgien etc. als Länder mit vergleichbaren Bedingungen aufgefasst, sind es noch mehr.</p> <p>Art. 45 widerspricht dem in zahlreichen Bundesgesetzen statuierten Schutzgedanken, so namentlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Schutz der Biodiversität: Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz</li> <li>● Schutz der Säugetiere und Vögel: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel</li> <li>● Schutz der Fische und Fischnährtiere: Bundesgesetz über die Fischerei</li> </ul> <p>Schutz der Gewässer und insbesondere des Trinkwassers: Bundesgesetz über den Gewässerschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Schutz der Menschen und der Umwelt vor Giftstoffen: Chemikaliengesetz und Umweltschutzgesetz</li> </ul> <p>Für die Biologische Landwirtschaft würde damit das schon heute dringende Problem der Kontamination mit Pestiziden, die von Nachbarparzellen über die Luft oder das Wasser auf Bio-Produkte gelangen, noch verschärft.</p> <p>Für die Wasserversorger bildet die Totalrevision ein Angriff auf ihre Substanz (Grundwasser und Oberflächenwasser), aus der sie ihr Kapital (Trinkwasser) schöpfen. Die Wasserressourcen würden nicht nur mit buchstäblich tausenden neuen Wirkstoffen und Metaboliten belastet, sondern auch durch die Möglichkeit, Wirkstoffe und PSM weit unter dem Schutzniveau der EU zuzulassen (Art. 10 ff.), drohen auch noch weit toxischere Verunreinigungen als heute. Die Schäden für die</p>	
--	---	--

	<p>Wasserversorger sind derzeit völlig unberechenbar. Der neue Art. 45 kann im Zusammenhang mit Art. 10 eine Staatshaftung des Bundes für Schäden der Wasserversorger zur Folge haben.</p> <p>Abgesehen davon ist die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, unspezifisch und unjustiziabel.</p> <p>Art. 45 ist aus all diesen Gründen zu streichen. Nötig ist vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.</p>	
<p><b>Art. 46</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Saatgutbeziehung oder zur Verwendung auf dem Wald geschlagenem Holz</p>	<p>Pestizide im Wald sind mit Ausnahmen verboten. Das BAFU erläutert, wie auf Insektizide bei der Lagerung verzichtet werden kann:  <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html</a>.          Gewisse Kantone lassen überhaupt keinen Pestizideinsatz im Wald zu. Die Wälder bilden im Mittelland eines der letzten Refugien für die Biodiversität. Pestizide haben im Wald nichts zu suchen.</p>	<p><b>Antrag (neue Bestimmung und Anpassung):</b>  <b>Art. 46a</b>          «Für die Verwendung im Wald dürfen keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.»</p> <p><b>Eventualantrag:</b>          «Für die Verwendung im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden.»</p>
<p><b>Art. 49</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Die nichtberufliche Anwendung muss auf Grundstoffe eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b>          «Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.»</p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben müssen in einem neuen Absatz 3 auf den gesamten Zuströmbereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund</p>	<p><b>Neu:</b>          Abs. 1a:          «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Dokument on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation / (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p>

	<p>200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzonen von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zuströmbereichen.</p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts: 4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p> <p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p> <p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfliessen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</li> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverbote bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>

<p><b>Art. 51</b> Notfallzulassungen</p>	<p>Heute werden im Rahmen der Notfallzulassung regelmässig Produkte genehmigt, die sich stark negativ auf die Biodiversität, die Umwelt und potentiell auch die menschliche Gesundheit auswirken.</p> <p>Damit das Instrument der Notfallzulassung nicht inflationär genutzt wird, muss definiert werden was die Wendung <i>«und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann»</i> bedeutet. So kann eine nicht anders abwendbare Gefahr nicht etwa schon deshalb vorliegen, weil gegen drohende Schäden an einer Kultur keine PSM bewilligt sind. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sein, bevor eine nicht anders abwendbare Gefahr entstehen kann. Auch muss die Frage gestellt werden, welche besonders anfälligen und pestizidintensiven Kulturen in der Schweiz durch andere Kulturen ersetzt werden können (Bsp. Sonnenblumen statt Raps). → neuer Abs. 2a</p> <p>In Abs. 3 sind wichtige Ausschlusskriterien nicht erwähnt, insbesondere die Eigenschaft von Wirkstoffen, als Endokrine Disruptoren zu wirken und Umweltkriterien. Unangebracht ist auch, reproduktionstoxische Wirkstoffe der Kategorie 1B notfallmässig zuzulassen. → Ergänzung</p> <p>Zu Absatz 4: Eine Befristung ist sinnvoll und nötig. Eine Erneuerung ist jedoch nicht im Sinne der Notfallzulassung. Die Möglichkeit einer solchen Erneuerung verleitet die Zulassungsstelle dazu, die zum Schutz von Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben durch Notfallzulassungen zu untergraben, wie es schon mehrmals geschehen ist, auch in der EU. Soll ein solches Mittel über mehrere Jahre verwendet werden, muss dafür zuerst eine ordentliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Zudem bedarf es eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. → neuer Abs. 5</p>	<p><b>Antrag:</b> Absatz 2a: «Eine nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Sämtliche Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sind und die Gefahr immer noch besteht;</li> <li>Die gefährdete Kultur nicht durch eine gleichwertige andere Kulturen ersetzt werden kann.»</li> </ol> <p>Ergänzen von Absatz 3 (<b>fett</b>): «Von einer Notfallzulassung ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten;</li> <li>Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/200824 als krebserzeugend der Kategorie 1A, krebserzeugend der Kategorie 1B ohne Schwellenwert, <b>als endokrinschädlich</b> oder als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder <b>1B</b> eingestuft oder einzustufen sind.</li> <li><b>offensichtlich gegen umweltrelevante Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang 6 verstossen, namentlich die Vorgaben im Anhang der Verordnung (EU) NR. 546/2019.»</b></li> </ol> <p><b>Anpassung von Absatz 4:</b> 4 Die Notfallzulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann <b>nicht</b> erneuert werden.</p>
--	---	---

		<p><b>Neuer Absatz 5:</b> «Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.»</p>
<p><b>Art. 62</b> Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz</p>	<p>Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>
<p><b>Art. 65</b> Parteistellung im Verfahren</p>	<p>Wir begrüßen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p> <p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden». Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	<p><b>Streichen von Absatz 2 Bst. c</b></p>
<p><b>Art. 67 Fristen</b></p>	<p>Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen sind zu streichen.</p> <p>Es ist bekannt, dass sich bei der Zulassungsstelle über die letzten 10 Jahre ein Berg von 800 unerledigten Gesuchen aufgestaut hat, weil das</p>	<p>Streichen</p>

	<p>Parlament die nötigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Gesuche immer wieder verweigerte. Es darf aber nicht sein und wäre rechtsverletzend, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen, namentlich wenn dem BLV, SECO, BAFU und BLW weiterhin nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, zulasten der Gesundheit der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die 800 unerledigten Gesuche sind nicht entstanden, weil das Bundesgericht den Umweltorganisationen (USO) im Jahre 2019 das Beschwerderecht gegen Pflanzenschutzmittelbewilligungen erteilte. Der Ursprung liegt zeitlich viel weiter zurück. Seit 2019 haben die USO bloss zwei Gerichtsverfahren zu PSM selbst eingeleitet. Ferner haben sie sich an fünf Verfahren, die von Pestizidhändlern eingeleitet wurden, - notabene auf Seiten des Bundes - beteiligt.</p>	
<p><b>Art. 69</b> Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Dem Verfahren fehlt ein Automatismus, wonach die Bewilligung trotz rechtzeitiger Gesuchstellung ausläuft, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Es kann nicht sein, dass aufgrund mangelnder Ressourcen problematische Pestizide weiterhin verkauft und ausgebracht werden. → Ergänzung Abs. 2</p> <p>Die Fristverlängerungen in Abs. 3 dürfen nicht ewig dauern. Sie sind zu begrenzen. → Einschub in Abs. 3</p> <p>Abs. 4: Der 2. Satz ist zu streichen, weil auch Art. 45 gestrichen werden muss.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen (S. 36) wird mit dieser Bestimmung nicht das gleiche Schutzniveau wie in der EU erreicht, u.a. deshalb, weil mit Art. 10 auch Wirkstoffe zugelassen werden können, die in der EU nicht zugelassen sind (nach Art. 11 Abs. 2 sind nur von der EU aktiv nicht genehmigte Wirkstoffe ausgeschlossen).</p>	<p>Abs. 2: «... Artikel 39 aus. Die Bewilligung endet jedoch, wenn die Erneuerung der Bewilligung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Gesuchs erfolgt ist.»</p> <p>Abs. 3: «... hin die Frist <b>um höchstens 6 Monate</b> verlängern.»</p> <p>Abs. 4: «Das Gesuch um Erneuerung muss ein Dossier nach Anhang 3 Ziffer 2.3 oder 2.4 enthalten.» <del>Betrifft die Erneuerung der Zulassung ein Pflanzenschutzmittel, das bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist (Art. 45), muss das Gesuch zusätzlich die Unterlagen nach Artikel 60 enthalten.</del></p>

<p><b>Art. 74</b> Frist für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Änderung, Widerruf oder Ablauf der Zulassung</p>	<p>Heute liegt die Frist für die Verwendung bei 12 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun auf 18 erweitert werden soll.</p>	<p><b>Anpassung:</b> b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens <b>12</b> <del>18</del> Monate.</p>
<p><b>Art. 76</b> Vergleichende Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Wir begrüßen die vergleichende Bewertung.</p> <p>Abs. 2 ist jedoch unangebracht. Enthält das PSM mehrere als Substitutionskandidaten genehmigte Wirkstoffe, muss die vergleichende Bewertung im Interesse der Gesundheit von Menschen und der Umwelt für alle Wirkstoffe durchgeführt werden; unter anderem auch deshalb, weil die verschiedenen Substitutionskandidaten sich in ihrer Wirkung verstärken können.</p> <p>Absatz 3 Bst. c (ausreichende chemische Vielfalt der Wirkstoffe, Methoden und Verfahren für den Pflanzenschutz) ist ebenfalls zu streichen, weil dieses Argument bei jedem Wirkstoff und sei er noch so human- oder ökotoxisch für die Beibehaltung der Bewilligung erhalten kann. Eine derart vage Bestimmung beschränkt die Handlungsmöglichkeiten der Zulassungsbehörde massiv.</p>	<p>Streichen von Abs. 2.</p> <p>Streichen von Abs. 3 Bst. c</p>
<p><b>10. Abschnitt:</b> <b>Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</b></p>	<p>Wir begrüßen das Vorgehen im Rahmen der Parallelimporte.</p>	
<p><b>13. Abschnitt:</b> <b>Vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>		

<p><b>Art. 96 vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>	<p>Namentlich die Informationen nach Bst. b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können (Bsp. gefälschte PSM, PSM mit falschen Wirkstoffen oder gefährlichen Verunreinigungen).</p> <p>Absatz 1 Bst. d ist zu verbessern: Ob Verunreinigungen als ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden, muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Verbandsbeschwerde sein können. Es sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht deshalb (auch) alle Verunreinigungen offenzulegen.</p>	<p><b>Beschränkung der Geheimhaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Kantone</b></p> <p><b>Streichen von Abs. 1 Bst. d</b></p>
<p><b>Art. 101</b> Kennzeichnung</p>	<p>Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 5: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<p><b>Art. 102</b> Kennzeichnung zugelassener ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</p>	<p>Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 4: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<p><b>Art. 111</b> Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zur Meldepflicht.</p>	
<p><b>Art. 112</b> Aufzeichnungspflichten von Zulassungsinhaberinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Inhaberinnen einer GEB, Exporteurinnen sowie von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten. Sie sind jedoch zu unspezifisch.</p> <p>Nötig ist insbesondere eine Aufzeichnungspflicht, die eine zeitliche Geolokalisierung beim Ausbringen von PSM umfasst, damit die kantonalen Vollzugsbehörden prüfen können, ob die nötigen Abstände zu Gewässern und Biotopen eingehalten wurden und ob nicht bei Niederschlagswetter gespritzt wurde.</p>	<p>Ergänzen mit einer Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwender, die eine Geolokalisierung mit Zeitangabe beim Ausbringen von PSM umfasst (plombiertes kleines Zusatzgerät auf Spritze).</p>

<p><b>Art. 129</b> Einfuhr von behandeltem Saatgut</p>	<p>Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, dass mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.</p>	<p><b>Streichen von Abs. 2</b></p>
<p><b>Art. 138</b> Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Neuer Abs. 2bis: Wie im Bericht der KPMG sowie im Auftrag des BR an das BLV gefordert wird, muss die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden. Es handelt sich um Informationen nach Art. 10e USG und Art. 4 f. Aarhus-Konvention. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf diese Informationen; <b>so wie es auch die EU zu Recht in Art. 10 EU-PSMV vorschreibt</b>. Diese Vorschrift ist analog in der Schweiz umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Schweiz eine höhere Geheimhaltung gelten soll als in der EU. Da sich hier um Informationen handelt, welche über Umweltschäden und Gesundheitsschäden Auskunft geben, besteht von vorne herein kein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse der Gesuchsteller. → Einschub eine neuen Abs. 2a.</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information bezüglich beruflicher bzw. nicht-beruflicher Verwendung muss ergänzt werden.</p> <p>Weiter sollen auch die Berichte gemäss Abs. 3 in jedem Fall zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b></p> <p><b>Neuer Abs. 2bis, analog zu Art. 10 EU-PSMV:</b> «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p><b>Neuer Abs. 2 Bst. j:</b> Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p><b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Zulassungsstelle <del>veröffentlicht kann</del> <b>zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von</b> Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen</del>»</p>
<p><b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU</p>	<p>Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser <b>Zuständigkeitswechsel</b> ist absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die</p>

	<p>damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Mensch, weil immer weniger (wildlebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p>Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<b>Art. 144</b> Aufgaben des BLV	Auch das BLV muss die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Gesundheit und insbesondere den Schutz der Trinkwasserressourcen (Grundwasser, Oberflächengewässer) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden.	<b>Ergänzung:</b> Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.
<b>Art. 145</b> Aufgaben des BLV	Siehe Art. 143	<b>Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143</b>
<b>Art. 154</b> Finanzierung von Probenuntersuchungen	Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist nicht sinnvoll. Es ist den (kantonalen) Vollzugsorganen zu überlassen, wie viele Proben notwendig sind. So kann es etwa sein, dass eine ZulassungsinhaberIn mehrere Chargen eines PSM pro Jahr einkauft, welche sich mit Bezug auf die Inhaltsstoffe unterscheiden. Manche PSM werden bekanntlich in Mengen von Dutzenden Tonnen pro Jahr verkauft. Dort sind ohne weiteres mehrere Proben angebracht.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Art. 158</b> Zugriffsberechtigung	Auch die Kantone müssen Zugriff haben zu diesen Daten.	Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten ....
<b>2. Kapitel: Übergangsbestimmung</b>		
<b>Art. 165</b>		
<b>Art. 166</b>	Wir begrüßen diese Übergangsbestimmung.	
<b>Art. 168</b>	Die Widerrufsdauer von zwei Jahren (Abs. 2) ist zu lang.	<b>Antrag zu Abs. 2:</b> (1 Jahr nach Inkrafttreten)

<b>Art. 173</b>	Das Inkrafttreten von Artikel 107 Absatz 1 erst auf den 1. Januar 2027 ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen zu spät.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Anhang 1, Ziff. 4.2</b>	<p>Nach diesem Anhang sollen die Verwendungsbedingungen in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abweichen können. Diese sehen unter anderem vor, dass Cypermethrin nur ausserhalb der Blütezeit von Kulturen und bei nicht Vorhandensein von blühenden Unkräutern angewendet werden darf (vgl. Anhang 4.2).</p> <p>Diese Regelung wirkt sich äusserst schädlich zulasten von Nutzarthropoden, namentlich Bestäuberinsekten aus. Namentlich darf Cypermethrin in der Schweiz gemäss den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch während der Vollblüte, z.B. bei Beerenkulturen, verwendet werden. Dies bedeutet eine krasse Gefährdung aller Insekten, welche diese Blüten besuchen, zum Beispiel Schmetterlinge, Nachtfalter, Käfer, Wildbienen, Hummeln usw. Zudem werden dadurch auch Wasserorganismen stark gefährdet, weil die EU-Vorschrift, wonach die Konzentration des Wirkstoffs im Wasserkörper unter 0.0038 µg/Liter liegen muss, nicht gilt.</p> <p>Es ist unverantwortlich, dass das BLV einen solchen Vorschlag machen kann.</p>	<b>Streichen von Cypermethrin</b> (keine Abweichung von den EU-Sonderbestimmungen zu Lasten der Natur)
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 5, Teil 1</b>	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	<b>Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.</b>
<b>Anhang 6</b>	Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.	Abs. 3: «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»

	<p>Zudem müssen für die Beurteilung der Oberflächengewässer die EQS-Werte vorgeschrieben werden. → neuer Absatz 4</p> <p>Ergänzung der Kriterien für die Genehmigung:  Aufnahme der Arten (z.B. Amphibien, Wasserpilze, Wildbienen und weitere Bestäuberinsekten) bei der Prüfung der Produkte und Wirkstoffe,  Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten,  Prüfung von mittelbaren Effekten müssen ebenfalls geprüft werden (Verlust von Lebensraum und Nahrung),  Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.</p>	<p>Abs. 4:  «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSChV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine spezifischen Anforderungen in der GSChV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) massgebend.»</p>
<b>Anhang 8</b>	Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln	<p><b>Ergänzung:</b>  Angaben zur Zulassung für nichtberufliche Anwender:innen</p>



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden. Wir fordern jedoch eine vollständige, sprich <b>100% Kostendeckung des Aufwandes</b>. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gegeben. Warum die Gebühren nicht die Kosten decken sollen, weshalb das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung kommt und weshalb es gerechtfertigt sein soll, tiefere Gebühren zu verlangen als in den EU-Ländern, erschliesst sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Eine volle, 100-prozentige Kostendeckung ist auch gerechtfertigt und nötig, weil die Pestizid-Händler eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen und hohe Gewinne einfahren. Jeder Franken, der unter der vollen Kostendeckung liegt, fließt in ihre Kasse. Bezahlen tun dies die Steuerzahlerinnen. Dazu kommt noch, dass die Pestizidhändler keinen Rappen für die Umweltschäden bezahlen, die sie mit ihrem Geschäft verursachen. Auch dies geht zulasten der Steuerzahlerinnen sowie der wehrlosen Natur.</p> <p>Die Gebühren für die Notfallzulassungen sind viel zu tief. Sie sind auf mindestens CHF 45'000.- pro Gesuch anzusetzen, damit solche Notfallzulassungen nicht inflationär und auf Vorrat eingereicht werden.</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Generell: Erhöhung der Kostendeckung auf 100 %</li><li>• Erhöhung der Gebühren für Notfallzulassungen auf CHF 45'000 pro Gesuch</li></ul> <p><b>Eventualiter:</b> Abstufung der Gebühren nach Risiko</p>
<b>Art. 26a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....</b>	<p>Nach der Übergangsbestimmung sollen sich die Gebühren für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der neuen PSMV eingereicht wurden, nach dem alten Recht richten. Dies ist unangebracht und eine unfaire Belastung für die SteuerzahlerInnen.</p>	<p><b>Antrag:</b> «Die Gebühren nach Art. 24c kommen auf alle Gesuche und Kontrollen zur Anwendung, die bis</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es keine «Bestandesgarantie für tiefe Gebühren des alten Rechts», wenn ein Gesuch beim Inkrafttreten einer neuen Regelung noch hängig ist (<b>kein Anwendungsfall einer verbotenen Rückwirkung, weil der Sachverhalt noch andauert; kein Vertrauensschutz in eine alte Gebührenregelung</b>). Zudem besteht die Gefahr, dass Gesuchsteller vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch sehr viele Gesuche auf Vorrat stellen, in der Hoffnung, diese würden (fast gratis) nach dem alten Gebührenrecht behandelt.</p> <p>Mit der geplanten Übergangsbestimmung würde der Bund auf Einnahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken verzichten. Dies ist nicht im Sinne der Bundesfinanzen. Ein solches Geschenk an die Gesuchsteller kann auch nicht auf Verordnungsebene ausgerichtet werden, sondern erforderte eine Regelung im Gesetz.</p> <p>Zudem kann mit einer Gebührenerhöhung, die auch hängige Fälle erfasst, vermutlich ein grosser Teil der 800 hängigen Gesuche erledigt werden, weil diese für die Gesuchsteller nur von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>zum Inkrafttreten der Verordnung vom (...) nicht erstinstanzlich erledigt sind.»</p> <p>C von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom eingereicht wurden, richtet sich</p>
--	--	--

<h4>4 Ergänzung der ChemRRV</h4>		
<p><b>neuer Art. 4a ChemRRV</b></p>	<p>Es ist ein altbekannter Missstand, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Helikoptern oder Drohnen in der Nähe von biologisch bewirtschafteten Grundstücken Rückstände auf den biologischen Produkten entstehen, die einen Verkauf unter dem Bio-Label nicht mehr zulassen. Den Bio-LandwirtInnen entstehen daraus hohe wirtschaftliche Schäden. So müssen etwa im Jahresdurchschnitt allein 180'000 Liter Wein wegen Pestizidbelastung von Nachbarparzellen deklassiert oder entsorgt werden. Da der Bund die Biologische Landwirtschaft als Produktionsform anerkannt hat und fördert, ist es nur gut und recht, dass er diese auch vor</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Beim Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft sind zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln vor Rückständen die folgenden Abstände des Fluggeräts zu biologisch bewirtschafteten Flächen einzuhalten:</p>

	<p>Pestizidrückständen schützt. Diesem Schutz dienen die Abstände im neuen Artikel 4a.</p>	<p>a. Bei der Ausbringung mit Helikoptern: 40 m</p> <p>b. Bei der Ausbringung mit Drohnen: 30 m</p>
<p><b>Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Ergänzung von Absatz 2</b></p>	<p>Die in Abs. 2 genannten Flächen bilden oft letzte Refugien für Wildbienen und andere Insekten. Leider werden immer wieder Insektizide eingesetzt, etwa um Ameisen zu vergiften. Diese Gifte töten auch Wildbienen und andere Insekten. Der Einsatz von Insektiziden ist dort deshalb ebenfalls zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung der ChemRRV mit einem Insektizidverbot, auf Plätzen, Dächern etc. (analog Herbizide):</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, <b>sowie Insektizide</b> dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen;</p> <p>b. auf Lagerplätzen;</p> <p>c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen;</p> <p>d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</p> <p>Eventualvorschlag: Es dürfen nur Insektizide verwendet werden, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.</p>

## Anhang 1: Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind

grün = erlaubt

weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz <sup>1</sup>	Deutschland <sup>2</sup>	Frankreich <sup>3</sup>	Italien <sup>4</sup>	Österreich <sup>5</sup>	EU <sup>6*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						

Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						
Metaflumizone						
Metam						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P-tefuryl						
Sedaxane						
Silthiofam						
Sintofen						
Spiromesifen						
Sulcotrion						
Tetraconazole						
Toclofos-methyl						
Tri-allate						

<sup>1</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>

<sup>2</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=36](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=36)

<sup>3</sup> [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)

<sup>4</sup> <https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>

<sup>5</sup> <https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main>

<sup>6</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

**Anhang 2: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr. Die Quellen für die angeführten Schädwirkungen können auf Anfrage nachgeliefert werden.**

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
<b>Gamma-cyhalothrin</b>	C <sub>23</sub> H <sub>19</sub> ClF <sub>3</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>1</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>2</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>3</sup> Bioakkumulation. <sup>4</sup>	FR, AT, EU	DE, IT, CH
<b>Halosulfuron-methyl</b>	C <sub>13</sub> H <sub>15</sub> ClN <sub>6</sub> O <sub>7</sub> S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>5</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>6</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
<b>Malathion</b>	C <sub>10</sub> H <sub>19</sub> O <sub>6</sub> PS <sub>2</sub>	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>7</sup> , endokriner Disruptor <sup>8</sup> , reproduktionstoxisch <sup>9</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>10</sup> . Sehr schädlich für Bienen. <sup>11</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
<b>Flumetralin</b>	C <sub>16</sub> H <sub>12</sub> ClF <sub>4</sub> N <sub>3</sub> O <sub>4</sub>	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit <sup>12</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>13</sup>	FR, EU	CH, DE, IT, AT, EU

<sup>1</sup> <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=It%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earth%20worms.>

<sup>2</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>

<sup>4</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>5</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>

<sup>8</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>

<sup>10</sup> [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)

<sup>11</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>

<sup>13</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<b>Pyriproxyfen</b>	C <sub>20</sub> H <sub>19</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>14</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>15</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>16</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, <b>CH</b>
<b>Sintofen</b>	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>17</sup> , aquatische Toxizität, <sup>18</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>19</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, <b>CH</b>
<b>Tetraconazole</b>	C <sub>14</sub> H <sub>18</sub> Cl <sub>2</sub> N <sub>4</sub> O <sub>2</sub>	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>20</sup> und Säugetiere <sup>21</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>22</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	<b>CH</b>
<b>Tri-allate</b>	C <sub>9</sub> H <sub>16</sub> ClNOS	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>23</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>24</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>25</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, <b>CH</b>
<b>Quizalofop-P-tefuryl</b>	C <sub>19</sub> H <sub>24</sub> F <sub>3</sub> NO <sub>4</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>26</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>27</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, <b>CH</b>
<b>2,4-DB</b>	C <sub>8</sub> H <sub>6</sub> Cl <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>28</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>29</sup> , Infertilität beim Mann <sup>30</sup> , potenziell	FR, EU	IT, DE, AT, <b>CH</b>

<sup>14</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>

<sup>15</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>16</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>17</sup> <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>

<sup>18</sup> <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>

<sup>19</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>20</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)

<sup>21</sup> <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>

<sup>22</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5)

<sup>23</sup> <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>

<sup>24</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)

<sup>25</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

			karzinogen <sup>31</sup> . Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor. <sup>32</sup>		
--	--	--	--	--	--

---

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV  
(14.12.2023 bis 29.3.2024)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Bauernverband Appenzell Ausserrhoden  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BVAR  
Adresse, Ort : Steblenstr. 9, 9104 Waldstatt  
Kontaktperson : Priska Frischknecht  
E-Mail : sekretariat@appenzellerbauern.ch  
Datum : 27.03.2024

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## Allgemeine Bemerkungen & Antrag BVAR

Der Bauernverband Appenzell Ausserrhoden (BVAR) bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und zur Revision der Gebührenverordnung BLV.

### Einleitende Bemerkungen

Der Bauernverband Appenzell Ausserrhoden macht sich sehr grosse Sorgen um den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen. Die Begründung dieser Sorgen steht ausführlich im Lagebericht Pflanzenschutz von 1. Mai 2023 ([https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/sbvuspch/05\\_Themen/Pflanzenschutz/230626\\_Lagebericht\\_Pflanzenschutz\\_def.pdf](https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/sbvuspch/05_Themen/Pflanzenschutz/230626_Lagebericht_Pflanzenschutz_def.pdf)). Für die Verbesserung des «Schutz der Kulturen» formuliert der SBV im Lagebericht acht konkrete Massnahmen und Stossrichtungen, wovon eine die Pflanzenschutzmittelzulassung betrifft. Es werden dementsprechend sehr hohe Erwartungen in diese Revision und insbesondere in die Umsetzung der Pa.lv. 22.441 «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen», welcher am 25. Januar 2024 auch die WAK-S zugestimmt hatte. Die WAK-N ist nun daran, eine Vorlage zur Umsetzung der Pa.lv. 22.441 auszuarbeiten. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, das PSM-Zulassungsverfahren grundlegend zu modernisieren (was in dieser Vorlage hier leider verpasst wird) und an die Anforderungen des heutigen und künftigen Land- und Ernährungssystems anzupassen. Diese Chance gilt es zu nutzen.

In der vorliegenden Vorlage fehlen zentrale Elemente, namentlich die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, eine automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten sowie verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten. Mit Blick auf das in der Vorlage erwähnte Verursacherprinzip fordern wir, dass die Kosten für die Parteistellung vollumfänglich durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen sind. Die Anpassung der Gebührenverordnung BLV lehnen wir ab, weil das Grundproblem für die Landwirtschaft – der fehlende Schutz der Kulturen - damit nur verschärft und in keiner Weise gelöst wird.

### Kernpunkte der Vorlage

Der Bundesrat möchte mit seiner Totalrevision das Schweizer PSM-Zulassungsverfahren optimieren und noch stärker an die Europäische Union (EU) angleichen. Weiter möchte er die Transparenz und die Kommunikation zum Zulassungsprozess verbessern. Mit einer Erhöhung der Gebühren (Änderung Gebührenverordnung BLV) soll zudem der Kostendeckungsgrad von derzeit 2% auf rund 40% angehoben werden. Er begründet diese Anpassung unter anderem mit zusätzlichen Kosten durch Parteistellungsanträge von beschwerdeberechtigten Organisationen, dem Abbau des grossen Gesuchüberhangs und einer besseren Umsetzung des Verursacherprinzips. In diesem Zusammenhang soll der Personalbestand um 6 auf 52 Vollzeitstellen aufgestockt werden.

## **Vorzüge dieser Vorlage**

Die generelle Stossrichtung (engere Anlehnung der CH-Zulassung an jene der EU) und die Schaffung der Möglichkeit einer vereinfachten Zulassung für Grundstoffe wird begrüsst.

## **Mängel dieser Vorlage**

Die PSMV-Revision sieht zahlreiche Ausnahmen und Abweichungen für Schweizer Eigenheiten, insbesondere im Umwelt- und Gewässerschutzbereich vor, was sie kompliziert, träge und unvorhersehbar macht. Auf die immer drängenderen Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft - konkret den Schutz der Kulturen - geht diese Vorlage nicht ein. Die umfassende Verankerung der Parteistellung in der PSMV (ein Schweizer Alleinstellungsmerkmal - in der EU inexistent) und das Fehlen von konkreten Fristen für die Beurteilung eines Gesuchs führt dazu, dass die Schweizer PSM-Zulassung weiterhin äusserst unberechenbar bleibt. Die massive Gebührenerhöhung führt weiter dazu, dass noch weniger Zulassungsanträge gestellt und die gleichen Mittel in immer mehr Kulturen eingesetzt werden. Das Wirkstoff- und Produkteportfolio geht immer weiter zurück und das massiv unterschätzte Risiko für Resistenzen von Schadorganismen gegenüber PSM-Wirkstoffen wird noch weiter ansteigen, was die Versorgungssicherheit mit Schweizer Lebensmitteln immer weiter gefährdet. Für Kulturen mit geringen Flächen wird die Zulassung vollends unattraktiv, während es den Schweizer Zulassungsbehörden praktisch freigestellt bleibt, ob sie ein im Ausland bewilligtes Mittel für die Schweiz zulassen möchten oder nicht. Die massiv höheren Gebühren befeuern die Marktkonzentration im vorgelagerten Bereich und die Schweizer Bauernbetriebe sehen sich mittelfristig noch 3-4 international tätigen Unternehmen gegenüber, was schlecht für die Produktvielfalt ist und schlussendlich zu noch höheren PSM-Preisen und damit höheren Produktionskosten führt. Zudem fehlt die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, welches explizit die Stärkung der Ernährungssicherheit und Förderung der inländischen pflanzlichen Produktion vorsieht. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die pflanzliche Produktion der Schweiz seit 2014 rückläufig und 2023 auf einem vorläufigen Tiefstand angekommen ist. Der Selbstversorgungsgrad liegt noch bei rund 33% – auch wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten unserer Kulturen.

## **Ausgewählte Punkte**

- **Die automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten fehlt**  
Die Vernehmlassungsvorlage übernimmt die von den einleitend erwähnten politischen Vorstössen geforderten EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Wirkstoffe zwar im Grundsatz → «unter bestimmten Voraussetzungen wird eine erleichterte Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten ermöglicht, sofern bereits ein identisches Pflanzenschutzmittel in einem EU-Mitgliedstaat mit vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen wie in der Schweiz zugelassen ist». Die Schweizer Behörden können auch Verschärfungen gegenüber der EU-Gesetzgebung bestimmen, sind aber nicht verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft einzugehen und Entscheide der EU zu übernehmen. Zudem gewähren die Schweizer Behörden beschwerdeberechtigten Organisationen umfangreich Parteistellung. Damit wird das Ziel einer noch stärkeren Annäherung an die EU-Zulassung nicht erreicht und die Schweizer Zulassung bleibt unberechenbar und unverbindlich.

- Analog den EU-Staaten sind auch in der Schweiz verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs nötig**  
 Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden aber nicht übernommen. Es sind aber dringend analog zu den EU-Staaten auch in der Schweiz verbindliche Fristen nötig, welche an sich auch vorgesehen wären durch die Ordnungsfristenverordnung OrFV, aber durch den aktuellen Prozess ausgehebelt werden. Mit der vorgesehenen vereinfachten Zulassung von Grundstoffmitteln (welche im Grundsatz zu begrüßen wäre), besteht erst recht das Risiko, dass chemisch-synthetisch hergestellte Produkte noch länger unbearbeitet bleiben. Die Einführung von behördenverbindlichen Fristen für alle Gesuche ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung von Grundstoffen und herkömmlichen PSM zwingend notwendig.
- Die Vorlage bringt keinen Mehrwert - die Behörden werden nicht entlastet, die Kosten steigen ohne Gegenwert für den Zulassungsprozess und die Anwender**  
 Eine vollständige automatische Übernahme der EU-Zulassungsentscheide für Wirkstoffe und Produkte im Sinne der Pa.IV. 22.441 würde höchste Sicherheitsstandards übernehmen und administrativ zu einer echten Entlastung der Behörden führen. Dies wäre in Anbetracht der knappen Bundesfinanzen ein wirksames Mittel, finanzielle und personelle Ressourcen einzusparen. Die Vernehmlassungsvorlage sieht aber gerade das Gegenteil vor - eine Erhöhung des personellen Ressourcenbedarfs (um 6 auf 52 Vollzeitstellen) aus der neuen Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie aus der gesetzlichen Verankerung des Parteistellungsverfahrens. Statt die Prozesse von Grund auf zu optimieren, soll zusätzliches Personal die Ineffizienz kompensieren.
- Massiv höhere Zulassungsgebühren verhindern Zulassungsanträge, reduzieren die Kulturvielfalt, in der Folge die Vielfalt in den Fruchtfolgen, steigern das Resistenzrisiko, gefährdet die inländische Produktion und verursachen vermeidbare Ausfälle im Ernährungssystem**  
 Zusammen mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden (durch eine Änderung der Gebührenverordnung BLV), um den Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent anzuheben. Anstatt die Grundprobleme (vollständige und automatische Übernahme EU-Zulassungen, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen, schlanke Umsetzung des Verbandsbeschwerderechts) zu lösen, sollen die Gesuchsteller und in der Folge die Betriebe massiv höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses bezahlen – notabene ohne substantielle Verbesserung im Zulassungsprozess selbst. Das von den Behörden zur Begründung angeführte Verursacherprinzip ist absurd, denn die Mehrkosten für die neuen sechs Vollzeitstellen wären in diesem Fall durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen. Der Verweis auf den Kostendeckungsgrad für Biozidprodukte und Tierarzneimittel ist nicht korrekt, da es sich bei beiden um ungleich grössere Marktvolumen handelt, sprich die Zulassungskosten können auf viel grössere Einheiten und Akteure verteilt werden. Auch das revidierte System geht die drängenden Probleme der Praxis auf den Feldern nicht an. Bereits heute müssen erntereife Kulturen wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten auf den Feldern vernichtet werden (Beispielsweise aufgrund von Schäden der Baumwollkapselseule in Buschbohnen). Dies ist ein unhaltbarer Zustand, welcher auch den Food-Waste-Bestrebungen des Bundes zuwiderläuft.

## **Fazit BVAR**

Der Bundesrat schreibt in seinem erläuternden Bericht, dass die Ziele der Pa.Iv. 22.441 mit dieser Vorlage nur in Teilen erreicht werden, will diese aber trotzdem mit dieser Revision abschreiben. Unsere umfassende Analyse zeigt, dass die Vorlage sogar zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation beim Schutz der Kulturen führt – bei gleichzeitig massiv höheren Kosten für die Betriebe, welche aufgrund der Marktkonzentration im nachgelagerten Bereich nicht weitergegeben werden können. Der Bundesrat setzt sich zwar zum Ziel, die Schweizer Zulassungspraxis weitestgehend an jene der EU anzugleichen, lässt aber die Schweizer Sonderfälle - besonders im Umweltbereich -, welche den Prozess komplex, teuer und unberechenbar machen, unangetastet. Dabei zeigt sich bei den Bioziden exemplarisch, dass die 1:1 Übernahme der Zulassung aus der EU einwandfrei funktioniert, ohne dass es zu inakzeptablen Zugeständnissen beim Schutz der Umwelt kommt. Uns stört diese Ungleichbehandlung von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln sehr stark, da in beiden Kategorien für Mensch und Umwelt kritische Stoffe zum Einsatz kommen und viele PSM gleichzeitig auch eine Zulassung als Biozid haben. Es wird mit unterschiedlichen Ellen gemessen. Wir fordern darum, dass der Prozess von Grund auf reformiert wird.

## **Antrag BVAR zur Revision PSMV**

→ **Die Revision PSMV ist auf Basis der vorangehenden Ausführungen umfassend zu überarbeiten und im Minimum um die folgenden Punkte zu ergänzen:**

1. Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes
2. Automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten
3. Verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten
4. Übernahme der Kosten für die Parteistellung durch die beschwerdeberechtigten Organisationen

Mit der Überarbeitung der Vorlage ist das Zulassungsverfahren und dessen Umsetzung grundlegend zu modernisieren und an die tatsächlichen wie auch künftigen Bedürfnisse in der Produktion und der Land- und Ernährungswirtschaft anzupassen.

## **Antrag BVAR zur Revision Gebührenverordnung BLV**

→ **Die Anpassungen der Gebührenverordnung BLV werden abgelehnt**

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Soll die Land- und Ernährungswirtschaft auch in Zukunft einen substanziellen Beitrag an die Ernährungssicherheit beitragen, müssen die Rahmenbedingungen für eine rasche und bedarfsgerechte Zulassung von Pflanzenschutzmittel neu ausgehandelt werden.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 10	Bei der Beurteilung von alternativen Möglichkeiten sind Kosten-Nutzen-Erwägungen zur Bekämpfung zu berücksichtigen.	b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <u>ausreichende und wirksame</u> Alternative besteht.
Art 14	Die Dauer der Genehmigung soll mit der EU harmonisiert werden.	Art. 14 Dauer der Genehmigung <u>Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung.</u>
Art. 21	Art. 21 muss um den Hinweis auf die im GSchG Art. 9 Abs. 6 vorgesehene Ausnahme ergänzt werden	<u>Auf die Widerrufung wird verzichtet, wenn Art. 9 Abs. 6 GSchG zur Anwendung gelangt</u>
Art. 39. / 74.	Für behandeltes Saatgut, welches sich am Lager befindet, müssten die Fristen verlängert werden. Wird ein Wirkstoff im November zurückgezogen und es liegt Saatgut mit diesem Produkt am Lager, so hat man keine Chance, dieses aufzubrechen, da der nächste Saattermin erst im nächsten September/Okttober möglich ist.	<u>Für behandeltes Saatgut braucht es eine andere Formulierung und längere Aufbrauchfristen</u>
Abschnitt 4	Ganzer Abschnitt sollte nur für in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe gelten.	
Art. 45, Abs. 2, a.	Es ist unklar, wann dies der Fall sein sollte, und muss deshalb präzisiert werden. Achtung: Gummiartikel!	
Art. 45, Abs. 2, b.	Gummiartikel: Zu viele Ausnahmen, zu viele Schlupflöcher, zu viel Wenn und Aber - unklare Aussagen. Es muss klar sein, wann welche Ausnahmen eintreten.	
Art. 47	Satz ist in der aktuellen Verordnung nicht enthalten und ist unnötig	<u><del>Abs. 3, a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Art. 47 zugelassen wurde;</del></u>
Art 51	Der Gefahr ist mit verhältnismässigen Mitteln zu begegnen und die Gefahr darf die wirtschaftliche Basis der Betriebe nicht existenziell gefährden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <u>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Mitteln</u> anders abgewendet werden kann.

Art 52	Angleichung an den Text in der EU.	Abs. 1 c. den Ort, an dem das Pflanzenschutzmittel hergestellt, <del>verpackt oder umgepackt</del> wird;
Art 63	Das Dossier muss innert nützlicher Frist auf seine Vollständigkeit geprüft werden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle leitet das Gesuch über das Informationssystem nach den Artikeln 156–163 an die Beurteilungsstellen weiter und prüft mit diesen, ob das Gesuch vollständig ist <u>und gibt der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen Rückmeldung, ob das Dossier vollständig ist, damit aufschiebende Nachforderung zu den Gesuchen entfallen.</u>
Art 64	Es ist nicht definiert, welche Art von 'neuen Informationen' eine eigene Bewertung der Studien rechtfertigt. Ohne klare Definition erlaubt diese Formulierung Willkür. Den Satz streichen.	Abs. 2 (...) <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden,</del>
Art 65	Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens (Verbandsbeschwerderecht) ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Ein konstruktiver Mehrwert ist nicht ersichtlich.	Grundlegende Neukonzeption der Parteistellung im Verfahren nötig
Art. 67	Fristen je nach Art des Gesuches. Aber auch für Verwaltungsarbeiten, wie z.B. Ausstellung einer Bewilligung, wenn keine Parteistellung beantragt wurde, soll die Bewilligung dem Antragsteller max. 30 Tagen nach Publikation im Bundesblatt vorliegen! Und nicht nach 3 Monaten wie es im Durchschnitt der Fall ist.	Vorschläge: Für Art. 45 Anträge (PSM bereits in der EU zugelassen und Beurteilungsbericht des EU-Staates liegt vor): Fall 1: Wirkstoff ist bereits auf dem Schweizer Markt: 30 Tage für die Vollständigkeitsprüfung, 6 Monate für Bewertung (nicht alle Beurteilungsstellen beteiligt, Umweltrisiko muss getrennt von der EU beurteilt werden). Für jede Nachforderung 3 zusätzliche Monate für Bewertung. Maximal 12 Monate bis zur Publikation.  Fall 2: Es gibt in der Schweiz noch kein zugelassenes PSM mit dem Wirkstoff – Wirkstoffdossier / AIR Dossiers müssen eingereicht werden, dann:  60 Tage für die Vollständigkeitsprüfung; 12 Monate für Bewertung; je Nachforderung 3 zusätzlichen Monate. Maximal 15 Monate bis zur Publikation.  Für Art. 47 (minor use) 3 Monate bis zur Publikation.
Art 74	<b>Verkehrsfähigkeit von behandeltem Saatgut</b> Saatgut kann in der gesamten EU in Verkehr gebracht und angewendet werden, <b>solange das Saatgutbehandlungsmittel in einem Mitgliedstaat</b>	Die EU-Regelung ist zu übernehmen.

	<b>zugelassen ist.</b> Bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass das behandelte Saatgut ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tier oder die Umwelt darstellt, so muss die Europäische Kommission Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs einleiten.	
Art 105	Nicht gemäss Handhabung der Sicherheitsdatenblätter. Die Firmen verwenden EU SDB- technische Herausforderung! Die Anwendungsbedingungen für den Anwender sind auf der Etiketle vermerkt.	Streichen von Ziffer 3
Art. 112	Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen aus, um den Auftrag aus Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben bzw. die zusätzliche Erfassung im einem IS PSM sind nicht nötig und würden zu einem massiv höheren, unverhältnismässigen Aufwand ohne Nutzen für die Betriebe führen. Streichung Abs. 3	<del>3 Berufliche Verwenderinnen und Verwender müssen pro Verwendung eines Pflanzenschutzmittels im IS PSM die Daten nach den Artikeln 16a – 16c ISLV erfassen. Dies gilt auch für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben im Ausland.</del>
Neuer Art.	Wichtiger Grundsatz: Der Zulassungsprozess darf nicht durch das Schweizer Gewässerschutzgesetz übersteuert werden. Werden im MODELL mögliche wiederholte und verbreiteten Überschreitungen des Grenzwertes berechnet, darf dies nicht zu einer Nichtzulassung eines PSM führen.	Ein in der EU zugelassenes PSM-Produkt muss in jedem Fall in der CH zugelassen werden



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Bayer (Schweiz) AG

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BAY

Adresse, Ort : Peter-Merian-Strasse 84, CH-4052 Basel

Kontaktperson : Dr. Suha Timmermann /Dr. Richard Rimle

Telefon : +49 175 2612752 +49 175 2612752 / +41 794399510

E-Mail : [suha.timmermann@bayer.com](mailto:suha.timmermann@bayer.com) / [richard.rimle@bayer.com](mailto:richard.rimle@bayer.com)

Datum : 28.03.2024

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Bayer (Schweiz) AG bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV. Wir haben an der Eingabe von scienceindustries mitgearbeitet und reichen diese praktisch identisch ein. Die wenigen Ergänzungen unsererseits haben wir gelb markiert, um Ihnen die Verarbeitung dieser Eingabe zu erleichtern.

### Allgemeine Bemerkungen

Die vom Bundesrat am 18.12.2023 in die Vernehmlassung gegebene Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und Revision der Gebührenverordnung BLV, erfüllt die Forderungen der Motion 21.4164 «Anerkennung der EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutzmittel» und der parlamentarischen Initiative (pa.IV) 22.441 «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» nur teilweise. Die im erläuternden Bericht formulierten Ziele und Eckpunkte – die Erhöhung der Transparenz des Zulassungsverfahrens und die stärkere Annäherung an die EU - werden in der vorliegenden Revision jedoch verfehlt. Die geplante Gebührenerhöhung ist überzogen und kontraproduktiv. Sie führt dazu, dass die Produktionskosten zusätzlich steigen und moderner Pflanzenschutz, insbesondere auch für kleinere Indikationen wegen fehlender Produkte, verunmöglicht wird.

Zudem muss dringend eine Einbettung des Pflanzenschutzes in die langfristige Strategie des Bundes erfolgen, da der Schutz der Kulturen grosse Relevanz für die künftige Entwicklung des Schweizer Land- und Ernährungssystems hat.

Mit der jüngsten Annahme der pa.IV. 22.441 durch die beiden Kommissionen Wirtschaft und Abgaben (WAK-N und WAK-S) eröffnet sich die Möglichkeit, das Zulassungsverfahren grundlegend zu modernisieren und an die Anforderungen des heutigen und künftigen Land- und Ernährungssystems anzupassen.

**→ Bayer (Schweiz) AG fordert daher, die vorliegende Totalrevision PSMV zu sistieren und auf die vom Parlament ausgearbeiteten Gesetzesanpassungen im Rahmen der pa.IV. 22.441 abzustimmen.**

Dabei sind folgende Mängel zu beheben und im modernisierten Regelwerk der PSM-Zulassung anzupassen:

**Mangel: Die nötige automatische Übernahme der Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten findet nicht statt.**

**Erfordernis:** Gemäss dem heute gültigen Recht übernimmt die Schweiz die EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Wirkstoffe. Bei der Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten verhindern Sonderbestimmungen und Vorbehalte eine automatische Übernahme. Die Schweizer Behörden können Verschärfungen gegenüber der EU-Gesetzgebung bestimmen, sind aber nicht verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft einzugehen und Entscheide der EU-Staaten mit vergleichbaren klimatischen und agronomischen Bedingungen zu übernehmen. Von einer Übernahme der Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Produkte der EU und deren Mitgliedsstaaten kann keine Rede sein. Reziprok zur bereits eingeführten Übernahme der EU-Entscheide beim Rückzug von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln braucht es auch bei der Zulassung die automatische Übernahme.

**Mangel: Anders als in den EU-Staaten sind in der Schweiz weiterhin keine verbindlichen Fristen im Zulassungsprozess vorgesehen**

**Erfordernis:** Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden aber nicht übernommen. Wie in den EU-Staaten sind auch in der Schweiz verbindliche Bearbeitungsfristen im Zulassungsprozess nötig. Diese wären an sich durch die Ordnungsfristenverordnung (OrFV) vorgesehen, werden aber durch den

aktuellen Prozess ausgehebelt. Die Hersteller benötigen ein Minimum an Planungssicherheit, um den Schweizer Markt überhaupt und dazu abgestimmt auf die Vegetationszyklen beliefern zu können. Es sind analog zu den EU-Staaten auch in der Schweiz verbindliche Fristen im Zulassungsprozess vorzusehen.

**Mangel: Die massive Erhöhung der Zulassungsgebühren verhindert Zulassungsanträge, gefährdet die inländische Produktion und verursacht unnötige Ausfälle im Ernährungssystem**

**Erfordernis:** Zusammen mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden (durch eine Änderung der Gebührenverordnung des BLV), um den Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent zu erhöhen. Anstatt die Grundprobleme (vollständige und automatische Übernahme EU-Zulassungen und damit geringerer Personalbedarf, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen, Einschränkung Verbandsbeschwerderecht) zu lösen, sollen die Firmen höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses bezahlen – notabene ohne substantielle Verbesserung im Zulassungsprozess für sie selbst. Das von den Behörden zur Begründung angeführte Verursacherprinzip wird ad absurdum geführt. Ohne sich rechnenden Business Case werden die Firmen aber weder Zulassungsanträge für neue und moderne Mittel noch für die Wiederzulassung nach Ablauf der Bewilligung stellen, da es sich für den kleinen Schweizer Markt schlicht nicht mehr lohnt. Es braucht effiziente Prozess statt hoher Gebühren.

Die Gebühren für die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln in der Schweiz sind nicht mit denen in der EU zu vergleichen. In der EU findet eine zonale Bewertung des core Dossiers vom zRMS statt, in der Schweiz hingegen nur eine nationale Bewertung. Sollten die Gebühren, wie angekündigt, in diesem Ausmass erhöht werden, wird die Bayer (Schweiz) AG für den kleinen Schweizer Markt kaum mehr neue innovative Pflanzenschutzmittel bewilligen lassen können. Insbesondere für kleinere Kulturen /Indikationen (zB. Gemüsebau) gibt es dann keinen Business Case mehr.

**Mangel: Personalaufstockung beseitigt ineffiziente Prozesse nicht.**

**Erfordernis:** Die Dauer des Zulassungsprozesses dauert bis zu zehn Jahre und mehr. Für die Branche ist das inakzeptabel und massiv geschäftsschädigend. Gemäss Bundesrat sind bereits heute 46 Vollzeitstellen (FTE) für die Zulassungsprüfung zuständig. Mit der vorliegenden Totalrevision soll der Personalbestand um 6 auf 52 FTE weiter aufgestockt werden. Statt die Prozesse von Grund auf zu optimieren, soll zusätzliches Personal die Ineffizienz kompensieren. Erfahrungsgemäss benötigten Rekrutierung und Einarbeitung der Fachpersonen ein bis zwei Jahre. Mehr Personal bedeutet kein Effizienzgewinn, im Gegenteil: ein unbefriedigendes Zulassungssystem wird weiter aufgebläht statt reformiert. Es braucht Effizienz statt Personal.

**Mangel: Parallelimporte werden überproportional bevorzugt behandelt.**

**Erfordernis:** Die Registrierung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteldossiers sind aufwändig und kostspielig. Sind die offiziell in der Schweiz registrierten Produkte einmal zugelassen, können ausländische Produkte zu einem Bruchteil der Kosten für den Parallelimport zugelassen werden. Die Diskrepanz zwischen dem Aufwand der Zulassungsinhaber und den Parallelimporten ist zu verringern, in dem sich die Parallelimporteure an den Zulassungskosten beteiligen. Zudem sind aus Sicherheitsgründen nur identische, und nicht gleichwertige Produkte für den Parallelimport zuzulassen. Bei einer Zulassung von gleichwertigen statt identischen Produkten kann der hohe Schutz für Menschen, Tiere und Umwelt nicht gewährleistet werden.

**Mangel: Keine zielführende Integration der Parteistellung im Zulassungsprozess**

**Erfordernis:** Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Eine substantielle Neukonzeption des Zulassungs- und Parteistellungsverfahrens ist dringend erforderlich.

Folgende zielführende Ansätze müssen weiterverfolgt werden:

**Regelung zur Bearbeitung von Daten im Informationssystem InfoFito**

**Begründung:** Mit der Einführung eines elektronischen Dossierverwaltungssystems erhoffen sich die gesuchstellenden Firmen und Organisationen mehr Transparenz und eine Beschleunigung des Beurteilungsprozesses.

**Mehr Flexibilität durch die Streichung der Gesuchs-Eingabefristen**

**Begründung:** Die Eingabe der Gesuchdossiers auf ein fixes Stichdatum verursacht eine unnötige Arbeitsbelastung bei den Gesuchstellenden und der Behörde. Die laufende Eingabe der Gesuche entspricht der Arbeitspraxis und senkt die Fehlerquote im Prozess.

**Einführung des UFI-Codes zur Unterstützung der ToxInfo Schweiz und zur Sicherstellung der Identität von Importprodukten**

**Begründung:** Der UFI-Code ermöglicht der ToxInfo Schweiz, der schweizerischen Giftnotrufzentrale, eine schnelle Identifizierung der Zusammensetzung bei einem Vergiftungsfall. Die Einführung des UFI-Codes für Zubereitungen, Dünger und Biozide, die aufgrund der von ihnen ausgehenden Gesundheits- oder physikalischen Gefahren als gefährlich eingestuft sind, ist schon erfolgt. Die Einführung für Pflanzenschutzmittel zur Unterstützung der Tox Info Schweiz ist sehr zu begrüßen. Da die Schweiz keinen direkten Zugang zu den Daten hat, die in den EU-Mitgliedstaaten eingereicht werden, kann die Übereinstimmung der Identität des ausländischen in der Schweiz zur Zulassung beantragten Pflanzenschutzmittels mit derjenigen des Schweizerischen Referenzprodukts nicht geprüft werden. Der eindeutige Rezepturidentifikations-Code (Unique Formula Identifier / UFI) erlaubt, die Zusammensetzung zu identifizieren. Damit kann sichergestellt werden, dass die (parallel-) importierten Produkte mit den in der Schweiz zugelassenen PSM identisch sind. Damit wird die Anwendersicherheit erhöht und mögliche negativen Auswirkungen auf die Umwelt minimiert.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Soll die Land- und Ernährungswirtschaft auch in Zukunft einen substanziellen Beitrag an die Ernährungssicherheit spielen, müssen die Rahmenbedingungen für eine rasche und bedarfsgerechte Zulassung von Pflanzenschutzmitteln neu ausgehandelt werden. Die Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen sind das Ergebnis eines mehrstufigen internen Konsultationsverfahrens innerhalb des Branchenverbands und den Zulassungsexpertinnen und -experten der Industrie im Austausch mit der zuständigen Behörde. Die gemachten Vorschläge haben zum Ziel, die unnötigen Hürden zu beseitigen bei gleichzeitiger Wahrung der Sicherheit für Mensch und Umwelt.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 und Art. 4	Abs. 1 a erwähnt Wirkstoffe, Safener und Synergisten. Art. 38 Abs. 3 verlangt Angaben zu chemischen Wirkstoffen. Es braucht eine Vereinheitlichung der Definition von Wirkstoffen und chemischen Wirkstoffen.	
Art 10	Bei der Beurteilung von alternativen Möglichkeiten sind Kosten-Nutzen-Erwägungen zur Bekämpfung zu berücksichtigen.	b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <u>ausreichende</u> Alternative besteht.
Art 14	Die Dauer der Genehmigung soll mit der EU harmonisiert werden.	Art. 14 Dauer der Genehmigung <u>Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung.</u> Zulassungsverzögerungen in der Schweiz müssen berücksichtigt werden.
Abschnitt 4	Ganzer Abschnitt sollte nur für in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe gelten.	

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	Änderungen der Zusammensetzung oder der Wirkstoffquelle werden auch in der EU beurteilt. Diese könnten vollumfänglich von der Schweiz übernommen werden. Sie benötigen keine Schweiz spezifische Beurteilung.	
Art 38	Die Zulassung soll Angaben über die Grösse der Verpackung beinhalten. Dies war bisher nicht der Fall und das soll so beibehalten werden. Eine Begrenzung der Verpackung für die nicht berufliche Verwendung (nbV) der Produkte ist vertretbar, jedoch ohne Bewilligungspflicht einzelner Grössen. Es könnte einen Grössenbereich mit einem Maximum definiert werden. Die Zulassung für einzelne Grössen führt zu administrativem Mehraufwand und Kosten.	Abs. 2, n. <del>Grösse der Verpackung</del>  Streichen oder klarer definieren, dass nur nbV Produkte gemeint sind.
Art. 45	Die Schweiz kann die Wirksamkeitsdaten von den klimatisch und agronomisch vergleichbaren EU-Staaten DE, AT, BE, FR, IT und NL für die Übernahme der EU-Zulassungsentscheide akzeptieren. Die Akzeptanz von Wirksamkeitsdaten aus südlichen Regionen von FR und IT muss noch geklärt werden.  PSM für die gleichen Verwendungen und Verwendungsbedingungen sind klarere Definitionen gefordert.  Praxis Beispiel: Andere Länder haben andere Systeme. ZB Obst- oder Weinbau wird in der EU die Aufwandmenge auf die Blattwand und in der Schweiz auf das Baumvolumen gerechnet. Umrechnungen sind zu akzeptieren.	Abs. 1 Für ein Pflanzenschutzmittel, das identisch ist mit einem Pflanzenschutzmittel, das in einem <u>der</u> EU-Mitgliedstaat <u>DE, AT, BE, FR, IT oder NL</u> zugelassen ist, in dem mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, gelten die Voraussetzungen nach Artikel 40 Buchstaben a und c sowie 42 Absatz 1 Buchstaben a– e und g als erfüllt, wenn: a. Das PSM für die gleichen Verwendungen und Verwendungsbedingungen zugelassen werden soll.... <b>Ausnahmen für bestimmte Kulturen wie Aprikosen, Pfirsiche oder Sonnenblumen und gewisse Schädlinge, wo es keine oder nicht ausreichend Wirksamkeitsversuche aus der maritimen Zone gibt, müssen definiert werden.</b>
Art. 45, Abs. 2, a.	Es ist unklar, wann dies der Fall sein sollte, und muss deshalb präzisiert werden. Achtung: Gummiartikel!	Es ist eine klarere Definition gefordert z.B. zu den akzeptierten Beurteilungsmethoden.
Art. 45, Abs. 2, b.	Gummiartikel: Zu viele Ausnahmen, zu viele Schlupflöcher, zu viel Wenn und Aber - unklare Aussagen. Es muss klar sein, wann welche Ausnahmen eintreten.	Es ist eine klarere Definition gefordert, damit es nicht zur Subjektivität führt. Eine Prüfung muss rechtliche und/oder wissenschaftlich begründet sein.
Art. 47	Bislang sind nur Erweiterungen für geringfügige Verwendungen möglich, wenn auf ein Referenzprodukt in der EU verwiesen werden kann. Es ist nicht möglich initial eine geringfügige Verwendung zu beantragen wie in der EU.	Für eine initiale Erweiterung für eine geringfügige Verwendung soll wie in der EU einreduziertes Datenpaket akzeptiert werden.

Art. 47	Satz ist in der aktuellen Verordnung nicht enthalten und ist unnötig	<del>Abs. 3, a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Art. 47 zugelassen wurde;</del>
Art 51	Der Gefahr ist mit verhältnismässigen Mitteln zu begegnen und die Gefahr darf die wirtschaftliche Basis der Betriebe nicht existenziell gefährden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <u>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Mitteln</u> anders abgewendet werden kann.
Art 52	Angleichung an den Text in der EU.	Abs. 1 c. den Ort, an dem das Pflanzenschutzmittel hergestellt, <del>verpackt oder umgepackt</del> wird;
Art 57	Zulassung von Produkten mit Makroorganismen. Die Prüfung und Bewertung eines Produktes basierend auf Makroorganismen ist übertrieben. In den meisten Ländern der EU sind keine Daten wie Wirksamkeit etc. gefordert. Lediglich der Mikroorganismus muss genehmigt sein. Es wird keine Produktprüfung durchgeführt. Die Zulassung soll vereinfacht werden. Danach sollen ein Inverkehrbringen eines Produktes und dessen Einsatzgebiet (Indikationen, Aufwandmengen) in der Verantwortung des Inverkehrbringers liegen.	
Art 63	Das Dossier muss innert nützlicher Frist auf seine Vollständigkeit geprüft werden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle leitet das Gesuch über das Informationssystem nach den Artikeln 156–163 an die Beurteilungsstellen weiter und prüft mit diesen, ob das Gesuch vollständig ist <u>und gibt der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen Rückmeldung, ob das Dossier vollständig ist damit aufschiebende Nachforderung zu den Gesuchen entfallen.</u>
Art 64	Es ist nicht definiert, welche Art von 'neuen Informationen' eine eigene Bewertung der Studien rechtfertigt. Ohne klare Definition erlaubt diese Formulierung Willkür. Den Satz streichen.	Abs. 2 (...) <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden,</del>
Art 65	Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens (Verbandsbeschwerderecht) ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Ein konstruktiver Mehrwert ist nicht ersichtlich.	Grundlegende Neukonzeption der Parteistellung im Verfahren nötig

Art. 67	Fristen je nach Art des Gesuches. Aber auch für Verwaltungsarbeiten, wie z.B. Ausstellung einer Bewilligung, wenn keine Parteistellung beantragt wurde, soll die Bewilligung dem Antragsteller max. 30 Tagen nach Publikation im Bundesblatt vorliegen! Und nicht nach 3 Monaten wie es im Durchschnitt der Fall ist.	<p>Vorschläge: Für Art. 45 Anträge (PSM bereits in der EU zugelassen und Beurteilungsbericht des EU-Staates liegt vor): Fall 1: Wirkstoff ist bereits auf dem Schweizer Markt: 30 Tage für die Vollständigkeitsprüfung, 6 Monate für Bewertung (nicht alle Beurteilungsstellen beteiligt, Umweltrisiko muss getrennt von der EU beurteilt werden). Für jede Nachforderung 3 zusätzliche Monate für Bewertung. Maximal 12 Monate bis zur Publikation.</p> <p>Fall 2: Es gibt in der Schweiz noch kein zugelassenes PSM mit dem Wirkstoff – Wirkstoffdossier / AIR Dossiers müssen eingereicht werden, dann: 60 Tage für die Vollständigkeitsprüfung; 12 Monate für Bewertung; je Nachforderung 3 zusätzlichen Monate. Maximal 15 Monate bis zur Publikation.</p> <p>Für Art. 47 (minor use) 3 Monate bis zur Publikation.</p>
Art 74	<p><b>Verkehrsfähigkeit von behandeltem Saatgut</b> Saatgut kann in der gesamten EU in Verkehr gebracht und angewendet werden, <b>solange das Saatgutbehandlungsmittel in einem Mitgliedstaat zugelassen ist.</b> Bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass das behandelte Saatgut ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tier oder die Umwelt darstellt, so muss die Europäische Kommission Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs einleiten.</p>	Die EU-Regelung ist zu übernehmen.
Art. 74	Fristen für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PSM bei Widerruf oder Ablauf der Zulassung. Die Fristen für die Verwendungen wurden z.B. in der Vergangenheit nicht an die BewilligungsinhaberIn kommuniziert. Dies soll geändert werden.	Fristen sollen an die InhaberIn der Zulassung kommuniziert werden, auch die bzgl. der Verwendung. <b>Wir unterstützen die Forderung, die Schweiz bezüglich Fristen wie einen EU-Mitgliedstaat zu behandeln.</b>
Art. 75	Widerruf der Zulassung für eine bestimmte Verwendung. Die allfälligen Fristen sind zu definieren und an die InhaberIn der Zulassung zu kommunizieren. Die Fristen für die Verwendungen wurden zB. in der Vergangenheit nicht an die BewilligungsinhaberIn kommuniziert. Dies soll geändert werden.	Die Fristen sollen die gleichen sein wie bei einem Widerruf der Bewilligung analog Art. 74  Fristen werden an die InhaberIn der Zulassung kommuniziert.

Art 78	<p>Die Zusammensetzung eines Produktes muss in jedem Gesuch ausführlich und auf 100% dargestellt werden. Sämtliche Informationen, (vertrauliche Informationen) <b>zu jedem Beistoff</b> welcher in der Zusammensetzung des Produktes vorkommt, werden von Behörde verlangt. Dies führt zu hohem Aufwand und Verzögerung bei der Zulassung. Viele der Schweizer Nachforderungen in diesem Bereich sind für den Antragsteller nicht nachvollziehbar, da in den anderen EU-Staaten diese nicht verlangt bzw. anders beurteilt worden sind.</p> <p>Es kann nicht sein, dass bei den Parallelimporte dies nicht der Fall ist, und gleichartige Eigenschaften ausreichend sind. Die Diskrepanz ist in diesem Fall ein Absurdum.</p>	<p>Abs. 1 und 3 Bst. b Ein im Ausland... Bei den Minor use Gesuchen gemäss Art. 47 sind die Länder definiert. Es braucht analog Art. 47 eine Bezeichnung der Länder, in denen die Bewertung für die Parallelimporte stattgefunden hat. Die Erstzulassung muss in einem dieser Länder erfolgt sein. Es soll kein Parallelimport vom Parallelimporten möglich sein.</p> <p>Beispiel: Ist Polen nicht als Land anerkannt so sollen Produkte welche in Deutschland (welches anerkannt ist) per Parallelimport von Polen zugelassen sind, nicht auch in der Schweiz als Parallelimport zugelassen werden können, wie es heute der Fall ist.</p> <p>Abs. 3, a. es <u>gleichartige identische</u> wertbestimmende Eigenschaften, ..., aufweist ...</p>
Art 88	<p>Bislang gab es die Möglichkeit eine Zweitbewilligung oder eine Verkaufserlaubnis erstellen zu lassen. Neu gibt es nur noch die Möglichkeit einer Verkaufserlaubnis, diese kann aber individuell angepasst werden.</p> <p>Im Fall von Firmenliquidationen sind Zweitbewilligungen pragmatischer als Bewilligungsübertragungen.</p>	Artikel mit Zweitbewilligungen wieder hinzufügen.
Art 99 / Art 38	<p>Bisher mussten Anpassungen der Einstufung und Kennzeichnung (E&amp;K) der Zulassungsstelle gemeldet werden. Neu heisst es in der PSMV, dass die Inhaberin einer Zulassung das PSM einstufen muss. Eine Meldung und Beurteilung mit hohen Gebühren und langen Wartezeiten verhindern eine schnelle Anpassung.</p>	<p>Die Einstufung und Kennzeichnung nach CLP soll in der Verantwortung der Inhaberin der Zulassung liegen. Dies ermöglicht eine E&amp;K nach neusten Erkenntnissen. Sie soll nicht Teil der Zulassung (Bewilligung) sein.</p>
Art 105	<p>Nicht gemäss Handhabung der Sicherheitsdatenblätter (SDB). Die Firmen verwenden EU SDB- technische Herausforderung. Die Anwendungsbedingungen für den Anwender sind auf der Etiketle vermerkt und sind in der EU auch nicht Teil des SDBs. Sicherheitsdatenblätter werden genutzt für Lagerung, Transport und allgemeinen Umgang. Sie sind nicht die Informationsquelle für agronomische Informationen für den Anwender. Die in der Zulassung erwähnten Verwendungen sind nicht im SDB anzugeben.</p>	Streichen von Ziffer 3

Art. 168	Produkte, die ausschliesslich Beistoffe enthalten Anforderungen sind (wie bisher) in Verordnung noch nicht spezifiziert Mögliche Anforderungen: • Formulierungstyp, Zusammensetzung, Produktionsstandort, Sicherheitsdatenblätter, Vorschlag für Einstufung und Kennzeichnung sowie Gebrauchsanweisung	Klar definieren was gefordert ist und was gemacht werden muss.
Art. 170	Übergangsfrist für PSM die neu als Grundstoffmittel dürfen noch bis 6 Monate als PSM in Verkehr gebracht werden. Diese Zeitdauer ist zu kurz und muss auf 2 Jahre erweitert werden	Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich Grundstoffe enthalten und nach bisherigem Recht als Pflanzenschutzmittel, nach neuem Recht jedoch als Grundstoffmittel gelten, dürfen noch bis zum [ <del>6 Monate</del> <u>2 Jahre</u> nach Inkrafttreten] als Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden.

<h3>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</h3>
<p>Die geplante Gebührenerhöhung ist überrissen und kontraproduktiv. Sie führen dazu, dass die Produktpalette in Zukunft für alle Kulturen, insbesondere die kleineren Indikationen mit wenig Flächen, weiter verkleinert wird. Die Innovationen in der Schweizer Landwirtschaft durch neue, moderne Pflanzenschutzmittel werden zusätzlich gebremst, da es Dritten innert Monaten möglich ist, für CHF 400.- eine Parallelimportbewilligung zu erhalten. Die Wirtschaftlichkeit von Investitionen in neue Zulassungen ist so nicht mehr gegeben. Die Diskrepanz zwischen dem Aufwand der Zulassungsinhaber und den Parallelimporten ist zu verringern, in dem sich die Parallelimporteure an den Zulassungskosten beteiligen oder für erstzugelassene Pflanzenschutzmittel ein 'Parallelimportschutz' für 10 Jahre eingeführt wird. <b>Inbesondere die neuen Gebühren bei bewilligten Produkten (gezielte Überprüfungen, Formulierungsänderungen, Bewilligungserweiterungen usw.), was bisher gratis war, müssen anteilmässig auf die Parallelimportsprodukte verteilt werden.</b></p> <p>Zudem Art. 24 c Abs. m Für die Anträge auf geringfügige Verwendungen muss klar definiert werden, was unter Indikation gemeint ist. Beispiel Bundzwiebeln Schaderreger: Blatt Botrytis der Zwiebel, Samtfleckenkrankheit der Zwiebelgewächse, Papierfleckenkrankheit der Zwiebel, Rost der Zwiebel-Arten, Alternaria-Purpurfleckenkrankheit (insgesamt 5 Schaderreger) Gemäss der neuen Gebührenverordnung 5* 500 Franken = 2'500 Franken Vorschlag: eine Deckelung der Gebühren z.B. bei 1'000 Franken ab einer bestimmten Anzahl Indikationen.</p> <p>In der Gebührenverordnung fehlt die Information, welche Gebühren erhoben werden, falls eine Anmeldung für ein Pflanzenschutzmittel, während dem Zulassungsprozess zurückgezogen wird. <b>Dem Aufwand der Bewertung muss Rechnung getragen werden (insbesondere der Anzahl beantragter Indikationen). Vorschlag: Angabe eine Gebührenspanne, wie das auch in anderen EU-Ländern der Fall ist.</b></p>

**Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision  
der Gebührenverordnung BLV  
(14.12.2023 bis 29.3.2024)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Bio-Imkerei Beat Feigenwinter

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Talweg 1, 4437 Waldenburg

Kontaktperson : siehe oben

Telefon : 061 961 86 53

E-Mail : [beat.feigenwinter@bluewin.ch](mailto:beat.feigenwinter@bluewin.ch)

Datum : 1.02.2024

**Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung**

Ich bedanke mich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

**Vorbemerkungen:**

In der Vernehmlassung fehlt eine Synopse, die es den Adressaten ermöglicht, die geplanten Bestimmungen mit den Bestimmungen der bestehenden PSMV zu vergleichen. Weil die bestehende PSMV 200 Seiten und die neue 100 Seiten umfasst, die Systematik und Anhänge geändert haben, ist es nicht möglich, einen solchen Vergleich mit angemessenem Aufwand anzustellen. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind nicht abschätzbar. Vieles deutet darauf hin, dass der Schutz im Vergleich zur bestehenden PSMV, und namentlich auch zum EU-Recht stark verschlechtert wird. Darauf deutet auch, dass in den Erläuterungen zwar oft von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen wird, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Es fehlt eine nachvollziehbare Regulierungsfolgenabschätzung.

Ich stelle deshalb die folgenden Anträge:

1. Es ist vom BLV eine Synopse zu erstellen und diese den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.

2. Es ist eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.
3. Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.

Ablehnung von Art. 45 neue PSMV: Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden

Ich lehne Art. 45 vehement ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadest Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Art. 45 hemmt die Innovation für eine nachhaltige Landwirtschaft und steht somit auch im Widerspruch zu einer zukünftigen Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz wie dies der Bundesrat im Postulatsbericht zur zukünftigen Agrarpolitik skizziert.

Die Bestimmung unterstützt eine rückwärtsgerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen wird nicht ernst genommen.

In diesem Sinne ist die geplante Revision verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Mail-Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Polen, Ungarn, Slowakei, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfungsaspekte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtieren
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern
- Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*
- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*
- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*
- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,
- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches Aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

Transparenz ist zu verbessern

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. □ Anhang 6

Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. □ Anhang 6.

Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein

Ich fordere Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

Hobbyanwendung von Pestiziden

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

Fazit

Ich weise aufgrund der obigen Argumente die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Zudem sei für den nächsten Entwurf eine Synopse und unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potentiellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.

**ANHANG** (zu Vernehmlassung PSMV)

Tabelle 1: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr in D, F, I & AT. Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht muss.

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma-cyhalothrin	$C_{23}H_{19}ClF_3NO_3$	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>9</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>10</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>11</sup> Bioakkumulation. <sup>12</sup>	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron-methyl	$C_{13}H_{15}ClN_6O_7S$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>13</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>14</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
Malathion	$C_{10}H_{19}O_6PS_2$	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>15</sup> , endokriner Disruptor <sup>16</sup> , reproduktionstoxisch <sup>17</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>18</sup> . Sehr schädlich für Bienen. <sup>19</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	$C_{16}H_{12}ClF_4N_3O_4$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit <sup>20</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>21</sup>	FR	CH, DE, IT, AT, EU
Pyriproxyfen	$C_{20}H_{19}NO_3$	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>22</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>23</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>24</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	$C_{16}H_{18}N_2O_4S$	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>25</sup> , aquatische Toxizität, <sup>26</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>27</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, CH
Tetraconazole	$C_{14}H_{18}Cl_2N_4O_2$	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>28</sup> und Säugetiere <sup>29</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>30</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	CH
Tri-allate	$C_9H_{16}ClNOS$	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>31</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>32</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>33</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P-tefuryl	$C_{19}H_{24}F_3NO_4$	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>34</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>35</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	$C_8H_6Cl_2O_3$	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>36</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>37</sup> , Infertilität beim Mann <sup>38</sup> , potenziell karzinogen <sup>39</sup> . Neurotoxisch für Menschen (morbus Parkinson) und endokriner Disruptor <sup>40</sup>	FR, EU	IT, DE, AT, CH

Table 2: Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind. (grün = erlaubt / weiss = nicht erlaubt)

Wirkstoffe	Schweiz <sup>48</sup>	Deutschland <sup>49</sup>	Frankreich <sup>50</sup>	Italien <sup>51</sup>	Österreich <sup>52</sup>	EU <sup>53*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Benfluralin						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Cyprosulfamide						
Diclofop						
Dimoxystrobin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Fometanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Ipconazol						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						
Metaflumizone						
Metam						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P						
Quizalofop-P-tefuryl						
Rescalure						
Sedaxane						
Silthiofam						
Sintofen						
Spiromesifen						
Tetraconazole						
Tri-allate						

## Quellen:

- [1] <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/340/de>
- [2] [https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/92/cons\\_1/doc\\_4/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-92-cons\\_1-doc\\_4-de-pdf-a.pdf](https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/92/cons_1/doc_4/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-92-cons_1-doc_4-de-pdf-a.pdf)
- [3] [https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/92/cons\\_1/doc\\_1/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-92-cons\\_1-doc\\_1-de-pdf-a.pdf](https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/92/cons_1/doc_1/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-92-cons_1-doc_1-de-pdf-a.pdf)
- [4] Etwa der Pflanzenschutzmittelverordnung der Europäischen Union von 2009 (EU-PSMV): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02009R1107-20221121>
- [5] Erläuternder Bericht des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zur Totalrevision PSMV, S. 2, siehe: [https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/92/cons\\_1/doc\\_6/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-92-cons\\_1-doc\\_6-de-pdf-a.pdf](https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/92/cons_1/doc_6/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-92-cons_1-doc_6-de-pdf-a.pdf)
- [6] [https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/92/cons\\_1/doc\\_1/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-92-cons\\_1-doc\\_1-de-pdf-a.pdf](https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/92/cons_1/doc_1/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-92-cons_1-doc_1-de-pdf-a.pdf)
- [7] <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20220441>
- [8] <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20214164>
- [9] <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=It%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earthworms.>
- [10] [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)
- [11] <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>
- [12] [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)
- [13] [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)
- [14] [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)
- [15] <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>
- [16] <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>
- [17] <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>
- [18] [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)
- [19] [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)
- [20] <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>
- [21] [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)
- [22] <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>
- [23] [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

- [24] [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)
- [25] <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>
- [26] <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>
- [27] [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)
- [28] [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)
- [29] <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>
- [30] [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/)
- [31] <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>
- [32] [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)
- [33] <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>
- [34] <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>
- [35] <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>
- [36] <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>
- [37] <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>
- [38] <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>
- [39] [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)
- [40] [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf) sowie <https://jamanetwork.com/journals/jamaneurology/fullarticle/797977>
- [41] <https://www.transparency.de/cpi/cpi-2022/cpi-2022-tabellarische-rangliste>
- [42] <https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwj3qe3-r82DAxX87bslHaZsD2cQFnoECA8QAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.umweltbundesamt.de%2Fthemen%2Fumwelttrisen-durch-pestizid-cocktails-werden&usq=AOvVaw0ZUuhgknD0yY-Rhb95LA03&opi=89978449>
- [43] <https://pubs.acs.org/doi/10.1021/acs.est.0c06405>
- [44] [https://www.dora.lib4ri.ch/eawag/islandora/object/eawag%3A19533/datastream/PDF/Kiefer-2019-Pflanzenschutzmittel-Metaboliten\\_im\\_Grundwasser.\\_Ergebnisse\\_aus-\(published\\_version\).pdf](https://www.dora.lib4ri.ch/eawag/islandora/object/eawag%3A19533/datastream/PDF/Kiefer-2019-Pflanzenschutzmittel-Metaboliten_im_Grundwasser._Ergebnisse_aus-(published_version).pdf)
- [45] <https://www.parkinson.ch/parkinsonkrankheit/was-ist-parkinson>
- [46] <https://www.agrarheute.com/land-leben/frankreich-parkinson-berufskrankheit-anerkannt-511913>
- [47] <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/land-for>
- [48] <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>
- [49] [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=23](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=23)
- [50] [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)
- [51] <https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>
- [52] <https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main>

[53]<https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Bioterra  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich  
Kontaktperson : Urs Gantner  
Telefon : 079 321 85 72  
E-Mail : u.gantner@bluewin.ch  
Datum : 15.02.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

### **Vorbemerkungen:**

In der Vernehmlassung fehlt eine Zusammenstellung «Bisher – Neu», die es den Adressaten ermöglicht, die geplanten Bestimmungen mit den Bestimmungen der bestehenden PSMV zu vergleichen. In den Erläuterungen wird von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Auch fehlt eine ex-ante Evaluation; wie können die Verantwortlichen der Revision deren Folgen einschätzen, wenn sie keine dementsprechenden Überlegungen gemacht haben?

Wir stellen deshalb die folgenden Anträge:

1. **Es ist vom BLV eine synoptische Zusammenstellung «Bisher – Neu» zu erstellen und diese den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.**
2. **Es ist eine unabhängige ex-ante Evaluation vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.**
3. **Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.**

### **Ablehnung von Art. 45 neue PSMV: Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden**

Wir lehnen Art. 45 klar ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder («race to the bottom»). Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadest Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Art. 45 hemmt die Innovation für eine nachhaltige Landwirtschaft und steht somit auch im Widerspruch zu einer zukünftigen Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz wie dies der Bundesrat im Postulatsbericht zur zukünftigen Agrarpolitik skizziert.

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine **Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU** erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten

Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Polen, Ungarn, Slowakei, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

### **Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig**

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weiterführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfaspkte:

- Mensch
- Grundwasser und Trinkwasser
- Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Vögel und Säugetiere
- Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmer
- Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)
- Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*
- Aquatische Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*
- Fortpflanzungserfolg von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*
- Effekte durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,
- Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

### **Transparenz ist zu verbessern**

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

### **EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte**

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. → Anhang 6

### **Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden**

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

### **Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein**

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

### **Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM**

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

### **Hobbyanwendung von Pestiziden**

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

### **Fazit**

Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Zudem ist für den nächsten Entwurf eine synoptische Gegenüberstellung «Bisher – Neu» zu erstellen und es ist eine unabhängige ex-ante Evaluation notwendig. Die geplanten Systemänderungen derart gross, dass sich dieser Aufwand rechtfertigt.

### **Schlussanmerkung**

Die Komplexität der Verordnung wie auch die vielen letztlich ungelösten oder unbefriedigend gelösten oben angeführten Aspekte, zeigen auf, dass wir mit den PSM auf einem problematischen Pfad unterwegs sind. Es muss langfristig darum gehen, den Einsatz von PSM zu verringern. Die Wege dazu sind Gebote / Verbote, Preis-Kosten-Relationen und Kommunikation. Werden die Preis-Kosten-Relationen mit **Abgaben** auf PSM verändert, dann werden vielfältige Effekte eintreten: es werden auch kurzfristig weniger PSM eingesetzt werden, weil sich deren Einsatz – ceteris paribus – weniger lohnt. Denn die Grenzkosten für den Einsatz von PSM steigen (Produkt-Faktor-Beziehung). Wichtiger aber werden die mittel- und langfristigen Effekte von Abgaben sein. So werden Alternativen zum Einsatz von PSM interessanter (Faktor-Faktor-Beziehung), Kulturen mit hohem PSM-Einsatz werden an Bedeutung verlieren (Produkt-Produkt-Beziehung). Mit dementsprechenden Abgaben wird es möglich, zumindest etwas vom jetzigen Mikro-Management wegzukommen und in Richtung einer Globalsteuerung zu wirken. – Es ist klar, dass diese grundlegende Neuausrichtung ein «grosser Wurf» ist. Das BLV ist gefordert ...



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Art. 1 Zweck</b>	<p>Das Vorsorgeprinzip (heute Art. 1 Abs. 4 PSMV) wurde – ohne Erklärung in den Erläuterungen – gestrichen. Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV ein Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden.</p> <p>Die Streichung des Vorsorgeprinzips käme einer grossen Verschlechterung des Schutzprinzips gleich. Die Grundfassung in Art. 1 Abs. 2 USG ist an das Thema Pflanzenschutzmittel zu adaptieren.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p> <p>Der neben stehende Textvorschlag basiert auf der Formulierung in Art. 1 Umweltschutzgesetz (USG), welche hier an die Belange der Pflanzenschutzmittel angepasst wurde.</p>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>Eventualantrag: Übernahme des bestehenden Artikels zur Vorsorge (Art. 1 Abs. 4 PSMV)</p> <p>Einfügen von zwei weiteren Absätzen:</p> <p>«<sup>2</sup> Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p>

		« <sup>3</sup> Einwirkungen von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten oder Produkten, die für Menschen, Nichtzielorganismen oder die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.»
<b>Art. 7</b>	<p><b>Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.</b></p> <p>In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe (EU-Wirkstoffe). In der Schweiz sollen diese nun mit einem Automatismus als «genehmigt gelten». Alle von der EU genehmigten Wirkstoffe, und seien diese noch so schädlich, würde die Schweiz zukünftig automatisch übernehmen. Zwar besteht die Möglichkeit, einzelne davon nach Art. 9 neue PSMV zu streichen. Allerdings ist die Zulassungsbehörde dabei in der Pflicht und in der Beweislast. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und wird einen grossen Aufwand haben. Die gestrichenen Wirkstoffe sollen in den Anhängen 1.3 und 4.3 aufgelistet werden. Tatsächlich findet sich in diesen Anhängen <b>kein einziger gestrichener EU-Wirkstoff</b>. Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 67), hier habe die Schweiz die Option, strenger zu sein als die EU, mutet schönfärberisch an.</p> <p>Der neue Art. 7 geht zudem (und namentlich auch im Zusammenhang mit Art. 45 neue PSMV) viel weiter als die heutige Regelung in Art. 24 Abs. 2 PSMV, wonach «die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen die Beurteilungsergebnisse der EFSA sowie die Erwägungen der Kommission der EU übernimmt», wobei Art. 17 Abs. 1 Bst. e PSMV eine Abweichung erlaubt, wenn das PSM «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5W nicht erfüllt». Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil eine Vielzahl von Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen basieren, die vor vielen, oft sogar über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. All diese Erkenntnisse</p>	<p><b>Streichen.</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b>  Neuer Artikel im 2. Kapitel  Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>

	<p>müssten von den Behörden prinzipiell ignoriert werden, weil es der neue Art. 7 so will.</p> <p>Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthialicarb, Clofentezin und Triflurosulfuronmethyl. Mit Art. 7 würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.</p>	
<p><b>Art. 9</b> In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF3-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p> <p>Wenn Art. 7 wie beantragt gestrichen wird, ist diese Vorschrift überflüssig.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass Wirkstoffe die PFAS (insbesondere -CF3-Substituenten) enthalten, gestrichen werden, weil sich Trifluoressigsäure im Grundwasser, Oberflächengewässern und Trinkwasser zunehmend anreichert und der Schadschwelle nähert. Dasselbe gilt für Wirkstoffe, von denen Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/Liter ins Grundwasser gelangen. Es braucht ein</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 9 Abs. 2:  "Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese  a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder  b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."</p> <p>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</p> <p>Es sei vom BLV ein Vorschlag zur Konkretisierung von Art. 9 vorzulegen. So sollen</p>

	langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	zum Beispiel Wirkstoffe, die PFAS (insbesondere -CF <sub>3</sub> -Substituenten) enthalten, gestrichen werden. Weitere Konkretisierungen sollen die Human- und Ökotoxizität sowie die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung betreffen.
<b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<p><b>Streichen von Art. 10.</b></p> <p>Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab.</p> <p>Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>
<b>3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten nach Artikel 10</b>	<p>Wenn Art. 10 wie beantragt gestrichen wird, ist der 3 Abschnitt obsolet.</p> <p>Allerdings wehren wir uns gegen den Automatismus von Art. 7 und verlangen, dass die EU-Wirkstoffe wie bisher wenigstens im Rahmen der Zulassung von PSM nach diesen Kriterien, insb. Art. 15, geprüft werden (siehe dazu oben zu Art. 7). Hierzu muss Art. 15 bleiben.</p>	
<b>Art. 11</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	<p>Siehe Art. 10</p> <p>Diese Bestimmung würde im Zusammenhang mit Art. 10 ermöglichen, dass hochtoxische, auch nicht mehr in der EU zugelassene</p>	<b>Streichen</b>

	Pestizidwirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden können. Wir lehnen diese Verschlechterung gegenüber der heutigen PSMV rundweg ab.	
<b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen den Ausschluss von gebietsfremden oder genetisch veränderten Makroorganismen sowie von Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert werden müssen.	
<b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat	Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung	Wir begrüßen die Befristung der Genehmigung von Wirkstoffen.	<b>Streichen (wenn Art. 10 gestrichen wird)</b>
<b>Art. 15</b>	<b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSMV (Art. 4 Abs. 1: «...des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes...») muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.  <b>Ergänzen Bst. b:</b> Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf	<b>Ergänzen Abs. 1 (fett):</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes und</b> unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»  <b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b> «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am</b>

	<p>nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien:  Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung insbesondere durch Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht</p>	<p><b>Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte –</b>  keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)  1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,  2. die Gesundheit von Tieren, und  3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»:</p>
--	---	---

	<p>an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...)» 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.»</b></p> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> <b>«Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</b></p>
<p><b>Art. 17</b> Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz</p>	<p>Diese Regelung steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> → vgl. dazu auch Art. 138. Zumindes den kantonalen Vollzugsorganen und den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen muss auch Einblick in vertrauliche Unterlagen gewährt werden.</p>	<p>Neuer Absatz 2: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

<b>Art. 19</b> Erneuerung von nach Artikel 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten	Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.	<b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Artikeln 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 beziehungsweise für 15 Jahre.»
<b>Art. 20</b> Überprüfung der Genehmigung	Diese Überprüfung muss sich auch auf Wirkstoffe beziehen, die nach Art. 7 automatisch als genehmigt gelten. Dies ist ausdrücklich zu erwähnen. → Einschub eines neuen Abs. 2a	Abs. 2a: «Die Möglichkeit der Überprüfung nach Abs. 1 besteht auch für Wirkstoffe die nach Art. 7 als genehmigt gelten.»
<b>Art. 21</b>	Wir begrüssen Art. 21. Dieser ist jedoch zu ergänzen: Ist in der EU absehbar, dass ein Wirkstoff keine Genehmigung mehr erhält, ziehen die Hersteller das entsprechende Erneuerungsgesuch oft zurück, um eine längere Abverkaufsfrist zu erhalten. Dies ist zu unterbinden.	<b>Ergänzung mit Bst. d:</b> «d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiedergenehmigung zurückgezogen wurde.»
<b>Art. 28</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	Wir begrüssen die Vorgaben gemäss Absatz 4.	
<b>Art. 30</b> Gesuch um Genehmigung	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	<b>Ergänzung Abs.2:</b> Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet
<b>Art. 34</b>	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbotend.	<b>Ergänzung mit Abs. 4:</b> « <sup>4</sup> Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»
<b>Art. 40 – 44</b>	Es müssen bereits in diesem Abschnitt die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 erwähnt werden. Der geeignete Ort ist Art. 42.	
<b>Art. 42</b> Anforderungen an das Pflanzenschutzmittel	Es fehlt der bisherige Art. 17 («Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5.») ist in Bst. a nicht korrekt abgebildet. Bst. a ist zu ergänzen.  Hier muss zudem auf die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 verwiesen werden. → im ersten Bst. a	«Ein Pflanzenschutzmittel muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es erfüllt <b>unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse</b> die Anforderungen nach Art. 15 <b>und Anhang 6.</b> (...)»

	<p>Nach Bst. b soll das Risiko für Gesundheitsschäden und Schäden an der Umwelt nur soweit «minimiert» werden, als dies «ohne relevante Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels möglich» ist. Diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthalten eine inakzeptable Inkaufnahme von Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt: Der vorgeschlagene Bst. b ist zu verbessern. Er widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Bundes, die Gesundheit der Menschen zu schützen (Art. 118 BV).</p> <p>Bst. d verlangt als weitere Zulassungsvoraussetzung für ein PSM, dass geeignete Methoden für den Nachweis («mit geeigneten Nachweisgrenzen») bekannt sind. Dies ist zu unbestimmt. Die «geeigneten Nachweisgrenzen» sind im Sinne der geltenden Grenzwerte zu präzisieren.</p>	<p><b>Verbesserung von Bst. b:</b> «b. Es ist so formuliert, dass die Risiken für die Verwenderinnen und Verwender und für die Umwelt derart minimiert sind, dass mit Sicherheit weder Krankheiten noch kurz- oder langfristige Schäden zu befürchten sind.»</p> <p>Ergänzung Bst. d (<b>fett</b>): «Die toxikologisch (...) bestimmt werden. <b>Als geeignete Nachweisgrenzen gelten die stoffspezifischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV. Fehlt es an solchen Werten, sind die gemäss Wasserrahmenrichtlinie der EU ermittelten Werte massgebend.</b>»</p>
<p><b>Neuer Art. 43a</b> Umweltmonitoring</p>	<p>Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt.</p>	<p>«<sup>1</sup>Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt. <sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»</p>
<p><b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung</p>	<p>Das Risiko einer solchen Zulassung ist enorm. Auch diese Bestimmung, welche Gesundheitsschäden bei Menschen und an der Natur provoziert weil der Wirkstoff nicht ordentlich geprüft und genehmigt wird muss gestrichen werden.</p>	<p><b>Streichen</b></p>
<p><b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind</p>	<p><b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b> Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein</p>	<p><b>Streichen</b></p>

«Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit. m Ergebnis würden mit Art. 45 von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein **«Race to the Bottom»** einleiten. Die Totalrevision bewirkte damit (auch zusammen mit Art. 10) eine **Nivellierung des Schweizerischen Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU. Es handelt sich bei dieser Revision um eine präzedenzlose Verschlechterung einer bestehenden Rechtsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewässer, Natur und Biodiversität.**

Es trifft nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:

- In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in

	<p>einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbst beim (seltenen) zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz <b>keinerlei Mitwirkungsrechte</b> bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber <b>keine Bewilligungsverweigerung</b> ermöglicht und weil die <b>Beweislast</b> bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt. <p>Würden etwa die vier Nachbarländer als Länder mit ähnlichen Bedingungen gelten, drohte die prüfungslose Zulassung von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die bislang in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe Anhang). Darunter befinden sich mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche Pestizidwirkstoffe (siehe Anhang). Werden noch Polen, Ungarn, Belgien etc. als Länder mit ähnlichen Bedingungen aufgefasst, sind es noch mehr.</p> <p>Art. 45 widerspricht dem in zahlreichen Bundesgesetzen statuierten Schutzgedanken, so namentlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Biodiversität: Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz</li> </ul> </li></ul>	
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Schutz der Säugetiere und Vögel: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel</li> <li>● Schutz der Fische und Fischnährtiere: Bundesgesetz über die Fischerei</li> <li>● Schutz der Gewässer und insbesondere des Trinkwassers: Bundesgesetz über den Gewässerschutz</li> <li>● Schutz der Menschen vor Giftstoffen: Chemikaliengesetz und Umweltschutzgesetz</li> </ul> <p>Für die Biologische Landwirtschaft würde damit das schon heute dringende Problem der Kontamination mit Pestiziden, die von Nachbarparzellen über die Luft oder das Wasser auf Bio-Produkte gelangen, noch verschärft.</p> <p>Für die Wasserversorger bildet die Totalrevision ein Angriff auf ihre Substanz (Grundwasser und Oberflächenwasser), aus der sie ihr Kapital (Trinkwasser) schöpfen. Die Wasserressourcen würden nicht nur mit buchstäblich tausenden neuen Wirkstoffen und Metaboliten belastet, sondern auch durch die Möglichkeit, Wirkstoffe und PSM weit unter dem Schutzniveau der EU zuzulassen (Art. 10 ff.), drohen auch noch weit toxischere Verunreinigungen als heute. Die Schäden für die Wasserversorger sind derzeit völlig unberechenbar. Der neue Art. 45 kann im Zusammenhang mit Art. 10 eine Staatshaftung des Bundes für Schäden der Wasserversorger zur Folge haben.</p> <p>Abgesehen davon ist die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, unspezifisch und unjustiziabel.</p> <p>Art. 45 ist aus all diesen Gründen zu streichen. Nötig ist vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.</p>	
--	--	--

<p><b>Art. 46</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Saatgutbeziehung oder zur Verwendung auf dem Wald geschlagenem Holz</p>	<p>Pestizide im Wald sind mit Ausnahmen verboten. Das BAFU erläutert, wie auf Insektizide bei der Lagerung verzichtet werden kann: <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html</a>. Gewisse Kantone lassen überhaupt keinen Pestizideinsatz im Wald zu. Die Wälder bilden im Mittelland eines der letzten Refugien für die Biodiversität. Pestizide haben im Wald nichts zu suchen.</p>	<p><b>Antrag (neue Bestimmung und Anpassung):</b> <b>Art. 46a</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.»</p> <p><b>Eventualantrag:</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden.»</p>
<p><b>Art. 49</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Die nichtberufliche Anwendung muss auf Grundstoffe eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.»</p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben in Abs. 3 müssen auf den gesamten Zuströmbereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund 200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzonen von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p><b>Neu:</b> Abs. 1a: «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Dokument on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation / (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p> <p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 und 2 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zuströmbereichen.</p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts:</b> <b>4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände</li> </ul>

	<p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p> <p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfliessen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	<p>zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverboten bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>
<p><b>Art. 51</b> Notfallzulassungen</p>	<p>Heute werden im Rahmen der Notfallzulassung regelmässig Produkte genehmigt, die sich stark negativ auf die Biodiversität, die Umwelt und potentiell auch die menschliche Gesundheit auswirken.</p> <p>Damit das Instrument der Notfallzulassung nicht inflationär genutzt wird, muss definiert werden was die Wendung <i>«und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann»</i> bedeutet. So kann eine nicht anders abwendbare Gefahr nicht etwa schon deshalb vorliegen, weil gegen drohende Schäden an einer Kultur keine PSM bewilligt sind. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sein, bevor eine nicht anders abwendbare Gefahr entstehen kann. Auch muss die Frage gestellt werden, welche besonders anfälligen und pestizidintensiven Kulturen in der Schweiz durch andere Kulturen ersetzt werden können (Bsp. Sonnenblumen statt Raps). → neuer Abs. 2a</p>	<p><b>Antrag:</b> Absatz 2a: «Eine nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Sämtliche Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sind und die Gefahr immer noch besteht;</li> <li>Die gefährdete Kultur nicht durch eine gleichwertige andere Kulturen ersetzt werden kann.»</li> </ol> <p>Ergänzen von Absatz 3 (<b>fett</b>):</p>

	<p>In Abs. 3 sind wichtige Ausschlusskriterien nicht erwähnt, insbesondere die Eigenschaft von Wirkstoffen, als Endokrine Disruptoren zu wirken und Umweltkriterien. Unangebracht ist auch, reproduktionstoxische Wirkstoffe der Kategorie 1B notfallmässig zuzulassen. → Ergänzung</p> <p>Zu Absatz 4: Eine Befristung ist sinnvoll und nötig. Eine Erneuerung ist jedoch nicht im Sinne der Notfallzulassung. Die Möglichkeit einer solchen Erneuerung verleitet die Zulassungsstelle dazu, die zum Schutz von Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben durch Notfallzulassungen zu untergraben, wie es schon mehrmals geschehen ist, auch in der EU. Soll ein solches Mittel über mehrere Jahre verwendet werden, muss dafür zuerst eine ordentliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Zudem bedarf es eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. → neuer Abs. 5</p>	<p>«Von einer Notfallzulassung ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten;</li> <li>b. Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/200824 als krebserzeugend der Kategorie 1A, krebserzeugend der Kategorie 1B ohne Schwellenwert, <b>als endokrinschädlich</b> oder als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder <b>1B</b> eingestuft oder einzustufen sind.</li> <li>c. <b>offensichtlich gegen umweltrelevante Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang 6 verstossen, namentlich die Vorgaben im Anhang der Verordnung (EU) NR. 546/2019.»</b></li> </ul> <p><b>Anpassung von Absatz 4:</b> 4 Die Notfallzulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann <b>nicht</b> erneuert werden.</p> <p><b>Neuer Absatz 5:</b> «Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.»</p>
<p><b>Art. 62</b> Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz</p>	<p>Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>
<p><b>Art. 65</b> Parteistellung im Verfahren</p>	<p>Wir begrüssen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p>	<p><b>Streichen von Absatz 2 Bst. c</b></p>

	<p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden».</p> <p>Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	
<b>Art. 67 Fristen</b>	<p>Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen sind zu streichen.</p> <p>Es ist bekannt, dass sich bei der Zulassungsstelle über die letzten 10 Jahre ein Berg von 800 unerledigten Gesuchen aufgestaut hat, weil das Parlament die nötigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Gesuche immer wieder verweigerte. Es darf aber nicht sein und wäre rechtsverletzend, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen, namentlich wenn dem BLV, SECO, BAFU und BLW weiterhin nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, zulasten der Gesundheit der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen.</p>	Streichen
<b>Art. 69</b> Erneuerung der Zulassung	<p>Dem Verfahren fehlt ein Automatismus, wonach die Bewilligung trotz rechtzeitiger Gestuchstellung ausläuft, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Es kann nicht sein, dass aufgrund mangelnder Ressourcen problematische Pestizide weiterhin verkauft und ausgebracht werden. → Ergänzung Abs. 2</p>	<p>Abs. 2: «...Artikel 39 aus. Die Bewilligung endet jedoch, wenn die Erneuerung der Bewilligung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Gesuchs erfolgt ist.»</p>

	<p>Die Fristverlängerungen in Abs. 3 dürfen nicht ewig dauern. Sie sind zu begrenzen. → Einschub in Abs. 3</p> <p>Abs. 4: Der 2. Satz ist zu streichen, weil auch Art. 45 gestrichen werden muss.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen (S. 36) wird mit dieser Bestimmung nicht das gleiche Schutzniveau wie in der EU erreicht, u.a. deshalb, weil mit Art. 10 auch Wirkstoffe zugelassen werden können, die in der EU aufgrund ihrer Gefährdung für die menschliche Gesundheit oder Umwelt schon längst verboten sind.</p>	<p>Abs. 3: «... hin die Frist <b>um höchstens 6 Monate</b> verlängern.»</p> <p>Abs. 4: «Das Gesuch um Erneuerung muss ein Dossier nach Anhang 3 Ziffer 2.3 oder 2.4 enthalten.» <del>Betrifft die Erneuerung der Zulassung ein Pflanzenschutzmittel, das bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist (Art. 45), muss das Gesuch zusätzlich die Unterlagen nach Artikel 60 enthalten.</del></p>
<b>Art. 71</b>	<p>Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. a ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p> <p>Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt.</p> <p>Artikel 9 Absatz 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p>Art. 71 1 Die Zulassungsstelle ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung:</p> <p>a. (...)</p> <p>b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p>
<b>Art. 72</b>	<p>In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen</p>	<p>Art. 72 1 Die Zulassungsstelle widerruft die Zulassung für eine bestimmte Verwendung oder für alle Verwendungen, wenn für die betreffende Verwendung:</p> <p>a. (...);</p>

		<p>b. die Überprüfung der Zulassung ergeben hat, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anforderungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, oder</li> <li>2. ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden;</li> </ol>
<p><b>Art. 74</b> Frist für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Änderung, Widerruf oder Ablauf der Zulassung</p>	<p>Heute liegt die Frist für die Verwendung bei 12 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun auf 18 erweitert werden soll.</p>	<p><b>Anpassung:</b></p> <p>b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens <b>12</b> <del>18</del> Monate.</p>
<p><b>Art. 76</b> Vergleichende Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Wir begrüßen die vergleichende Bewertung.</p> <p>Abs. 2 ist jedoch unangebracht. Enthält das PSM mehrere als Substitutionskandidaten genehmigte Wirkstoffe, muss die vergleichende Bewertung im Interesse der Gesundheit von Menschen und der Umwelt für alle Wirkstoffe durchgeführt werden; unter anderem auch deshalb, weil die verschiedenen Substitutionskandidaten sich in ihrer Wirkung verstärken können.</p> <p>Absatz 3 Bst. c (ausreichende chemische Vielfalt der Wirkstoffe, Methoden und Verfahren für den Pflanzenschutz) ist ebenfalls zu streichen, weil dieses Argument bei jedem Wirkstoff und sei er noch so human- oder ökotoxisch für die Beibehaltung der Bewilligung erhalten kann. Eine derart vage Bestimmung beschränkt die Handlungsmöglichkeiten der Zulassungsbehörde massiv.</p>	<p>Streichen von Abs. 2.</p> <p>Streichen von Abs. 3 Bst. c</p>
<p><b>10. Abschnitt: Zulassung ausländischer</b></p>	<p>Wir begrüßen das Vorgehen im Rahmen der Parallelimporte.</p>	

<b>Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</b>		
<b>13. Abschnitt: Vertrauliche Behandlung von Informationen</b>		
<b>Art. 96 vertrauliche Behandlung von Informationen</b>	<p>Namentlich die Informationen nach Bst. b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können (Bsp. gefälschte PSM, PSM mit falschen Wirkstoffen oder gefährlichen Verunreinigungen)</p> <p>Absatz 1 Bst. d ist zu verbessern: Ob Verunreinigungen als ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden, muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Verbandsbeschwerde sein können. Es sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht deshalb (auch) alle Verunreinigungen offenzulegen.</p>	<p><b>Beschränkung der Geheimhaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Kantone</b></p> <p><b>Streichen von Abs. 1 Bst. d</b></p>
<b>Art. 101</b> Kennzeichnung	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 5: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<b>Art. 102</b> Kennzeichnung zugelassener ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 4: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<b>Art. 111</b> Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn	Wir begrüßen die Vorgaben zur Meldepflicht.	
<b>Art. 112</b> Aufzeichnungspflichten von ZulassungsinhaberInnen, LieferantInnen, HändlerInnen,	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten. Sie sind jedoch zu unspezifisch.</p> <p>Nötig ist insbesondere eine Aufzeichnungspflicht, die eine zeitliche Geolokalisierung beim Ausbringen von PSM umfasst, damit die kantonalen Vollzugsbehörden prüfen können, ob die nötigen Abstände zu Gewässern</p>	Ergänzen mit einer Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwender, die eine Geolokalisierung mit Zeitangabe beim Ausbringen von PSM umfasst (plombiertes kleines Zusatzgerät auf Spritze).

<p>Inhaberinnen einer GEB, Exporteurinnen sowie von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern</p>	<p>und Biotopen eingehalten wurden und ob nicht bei Niederschlagswetter gespritzt wurde.</p>	
<p><b>Art. 129</b> Einfuhr von behandeltem Saatgut</p>	<p>Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, dass mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.</p>	<p><b>Streichen von Abs. 2</b></p>
<p><b>Art. 138</b> Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Neuer Abs. 2bis: Wie im Bericht der KPMG sowie im Auftrag des BR an das BLV gefordert wird, muss die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden. Es handelt sich um Informationen nach Art. 10e USG und Art. 4 f. Aarhus-Konvention. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf diese Informationen; <b>so wie es auch die EU zu Recht in Art. 10 EU-PSMV vorschreibt.</b> Diese Vorschrift ist analog in der Schweiz umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Schweiz eine höhere Geheimhaltung gelten soll als in der EU. Da sich hier um Informationen handelt, welche über Umweltschäden und Gesundheitsschäden Auskunft geben, besteht von vorne herein kein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse der Gesuchsteller. → Einschub eine neuen Abs. 2a.</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information bezüglich beruflicher bzw. nicht-beruflicher Verwendung muss ergänzt werden.</p> <p>Weiter sollen auch die Berichte gemäss Abs. 3 in jedem Fall zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b></p> <p><b>Neuer Abs. 2bis, analog zu Art. 10 EU-PSMV:</b> «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p><b>Neuer Abs. 2 Bst. j:</b> Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p><b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Zulassungsstelle <del>veröffentlicht kann</del> <b>zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von</b> Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen.</del>»</p>

<p><b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU</p>	<p>Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser <b>Zuständigkeitswechsel</b> ist absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Menschen, weil immer weniger (wildlebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<p><b>Art. 144</b> Aufgaben des BLV</p>	<p>Auch das BLV muss die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Gesundheit und insbesondere den Schutz der Trinkwasserressourcen (Grundwasser, Oberflächengewässer) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<p><b>Art. 145</b> Aufgaben des BLW</p>	<p>Siehe Art. 143</p>	<p><b>Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143</b></p>
<p><b>Art. 154</b> Finanzierung von Probenuntersuchungen</p>	<p>Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist nicht sinnvoll. Es ist den (kantonalen) Vollzugsorganen zu überlassen, wie viele Proben notwendig sind. So kann es etwa sein, dass eine ZulassungsinhaberIn mehrere Chargen eines PSM pro Jahr einkauft, welche sich mit Bezug auf die Inhaltsstoffe unterscheiden. Manche PSM werden bekanntlich in Mengen von Dutzenden Tonnen pro Jahr verkauft. Dort sind ohne weiteres mehrere Proben angebracht.</p>	<p><b>Streichen:</b> Abs. 2</p>
<p><b>Art. 158</b> Zugriffsberechtigung</p>	<p>Auch die Kantone müssen Zugriff haben zu diesen Daten.</p>	<p>Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten ....</p>
<p><b>2. Kapitel: Übergangsbestimmung</b></p>		

<b>Art. 165</b>		
<b>Art. 166</b>	Wir begrüßen diese Übergangsbestimmung.	
<b>Art. 168</b>	Die Widerrufsdauer von zwei Jahren (Abs. 2) ist zu lang.	<b>Antrag zu Abs. 2:</b> (1 Jahr nach Inkrafttreten)
<b>Art. 173</b>	Das Inkrafttreten von Artikel 107 Absatz 1 erst auf den 1. Januar 2027 ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen zu spät.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Anhang 1</b>		
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 4.2</b>	<p>Nach diesem Anhang sollen die Verwendungsbedingungen in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abweichen können. Diese sehen unter anderem vor, dass Cypermethrin nur ausserhalb der Blütezeit von Kulturen und bei nicht Vorhandensein von blühenden Unkräutern angewendet werden darf (vgl. Anhang 4.2).</p> <p>Diese Regelung wirkt sich äusserst schädlich zulasten von Nutzarthropoden, namentlich Bestäuberinsekten aus. Namentlich darf Cypermethrin in der Schweiz gemäss den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch während der Vollblüte, z.B. bei Beerenkulturen, verwendet werden. Dies bedeutet eine krasse Gefährdung aller Insekten, welche diese Blüten besuchen, zum Beispiel Schmetterlinge, Nachtfalter, Käfer, Wildbienen, Hummeln usw. Zudem werden dadurch auch Wasserorganismen stark gefährdet, weil die EU-Vorschrift, wonach die Konzentration des Wirkstoffs im Wasserkörper unter 0.0038 µg/Liter liegen muss, nicht gilt.</p> <p>Es ist unverantwortlich, dass das BLV einen solchen Vorschlag machen kann.</p>	<b>Streichen von Cypermethrin</b> (keine Abweichung von den EU-Sonderbestimmungen zu Lasten der Natur)
<b>Anhang 5, Teil 1</b>	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	<b>Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.</b>
<b>Anhang 6</b>	Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer	Abs. 3:

	<p>Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.</p> <p>Zudem müssen für die Beurteilung der Oberflächengewässer die EQS-Werte vorgeschrieben werden. → neuer Absatz 4</p> <p>Ergänzung der Kriterien für die Genehmigung:  Aufnahme der Arten (z.B. Amphibien, Wasserpilze, Wildbienen und weitere Bestäuberinsekten) bei der Prüfung der Produkte und Wirkstoffe,  Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten,  Prüfung von mittelbaren Effekten müssen ebenfalls geprüft werden (Verlust von Lebensraum und Nahrung),  Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.</p>	<p>«Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»</p> <p>Abs. 4:  «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSChV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine spezifischen Anforderungen in der GSChV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) massgebend.»</p>
<b>Anhang 8</b>	Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln	<b>Ergänzung:</b> Angaben zur Zulassung für nichtberufliche Anwender:innen



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden. Wir fordern jedoch eine vollständige, sprich <b>100% Kostendeckung des Aufwandes</b>. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gegeben. Warum die Gebühren nicht die Kosten decken sollen, weshalb das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung kommt und weshalb es gerechtfertigt sein soll, tiefere Gebühren zu verlangen als in den EU-Ländern, erschliesst sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Eine volle, 100-prozentige Kostendeckung ist auch gerechtfertigt und nötig, weil die Pestizid-Händler eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen und hohe Gewinne einfahren. Jeder Franken, der unter der vollen Kostendeckung liegt, fließt in ihre Kasse. Bezahlen tun dies die Steuerzahlerinnen. Dazu kommt noch, dass die Pestizidhändler keinen Rappen für die Umweltschäden bezahlen, die sie mit ihrem Geschäft verursachen. Auch dies geht zulasten der Steuerzahlerinnen sowie der wehrlosen Natur.</p> <p>Die Gebühren für die Notfallzulassungen sind viel zu tief. Sie sind auf mindestens CHF 45'000.- pro Gesuch anzusetzen, damit solche Notfallzulassungen nicht inflationär und auf Vorrat eingereicht werden.</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Generell: Erhöhung der Kostendeckung auf 100 %</li><li>• Erhöhung der Gebühren für Notfallzulassungen auf CHF 45'000 pro Gesuch</li></ul> <p><b>Eventualiter:</b> Abstufung der Gebühren nach Risiko</p>
<b>Art. 26a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....</b>	<p>Nach der Übergangsbestimmung sollen sich die Gebühren für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der neuen PSMV eingereicht wurden, nach dem alten Recht richten. Dies ist unangebracht und eine unfaire Belastung für die SteuerzahlerInnen.</p>	<p><b>Antrag:</b> «Die Gebühren nach Art. 24c kommen auf alle Gesuche und Kontrollen zur Anwendung, die bis</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es keine «Bestandesgarantie für tiefe Gebühren des alten Rechts», wenn ein Gesuch beim Inkrafttreten einer neuen Regelung noch hängig ist (<b>kein Anwendungsfall einer verbotenen Rückwirkung, weil der Sachverhalt noch andauert; kein Vertrauensschutz in eine alte Gebührenregelung</b>). Zudem besteht die Gefahr, dass Gesuchsteller vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch sehr viele Gesuche auf Vorrat stellen, in der Hoffnung, diese würden (fast gratis) nach dem alten Gebührenrecht behandelt.</p> <p>Mit der geplanten Übergangsbestimmung würde der Bund auf Einnahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken verzichten. Dies ist nicht im Sinne der Bundesfinanzen. Ein solches Geschenk an die Gesuchsteller kann auch nicht auf Verordnungsebene ausgerichtet werden, sondern erforderte eine Regelung im Gesetz.</p> <p>Zudem kann mit einer Gebührenerhöhung, die auch hängige Fälle erfasst, vermutlich ein grosser Teil der 800 hängigen Gesuche erledigt werden, weil diese für die Gesuchsteller nur von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>zum Inkrafttreten der Verordnung vom (...) nicht erstinstanzlich erledigt sind.»</p> <p>C von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom eingereicht wurden, richtet sich</p>
--	--	--

<h2 style="margin: 0;">4 Ergänzung der ChemRRV</h2>		
<p><b>neuer Art. 4a ChemRRV</b></p>	<p>Es ist ein altbekannter Missstand, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Helikoptern oder Drohnen in der Nähe von biologisch bewirtschafteten Grundstücken Rückstände auf den biologischen Produkten entstehen, die einen Verkauf unter dem Bio-Label nicht mehr zulassen. Den Bio-LandwirtInnen entstehen daraus hohe wirtschaftliche Schäden. So müssen etwa im Jahresdurchschnitt allein 180'000 Liter Wein wegen Pestizidbelastung von Nachbarparzellen deklassiert oder entsorgt werden. Da der Bund die Biologische Landwirtschaft als Produktionsform anerkannt hat und</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Beim Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft sind zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln vor Rückständen die folgenden Abstände des Fluggeräts zu biologisch bewirtschafteten Flächen einzuhalten:</p>

	<p>fördert, ist es nur gut und recht, dass er diese auch vor Pestizidrückständen schützt. Diesem Schutz dienen die Abstände im neuen Artikel 4a.</p>	<p>a. Bei der Ausbringung mit Helikoptern: 40 m b. Bei der Ausbringung mit Drohnen: 30 m</p>
<p><b>Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Ergänzung von Absatz 2</b></p>	<p>Die in Abs. 2 genannten Flächen bilden oft letzte Refugien für Wildbienen und andere Insekten. Leider werden immer wieder Insektizide eingesetzt, etwa um Ameisen zu vergiften. Diese Gifte töten auch Wildbienen und andere Insekten. Der Einsatz von Insektiziden ist dort deshalb ebenfalls zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung der ChemRRV mit einem Insektizidverbot, auf Plätzen, Dächern etc. (analog Herbizide):</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, <b>sowie Insektizide</b> dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen; b. auf Lagerplätzen; c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen; d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</p> <p>Eventualvorschlag: Es dürfen nur Insektizide verwendet werden, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.</p>

**Anhang 1:** Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind

Wirkstoffe	Schweiz <sup>23</sup>	Deutschland <sup>24</sup>	Frankreich <sup>25</sup>	Italien <sup>26</sup>	Österreich <sup>27</sup>	EU <sup>28*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB			grün			grün
<del>Benfluralin</del>			grün			grün
<del>Bensulfuron</del>			grün		grün	grün
<del>Bensulfuron-methyl</del>				grün		
<del>Cyflumetofen</del>			grün			grün
<del>Cyhalofop-butyl</del>			grün			grün
<del>Cyprosulfamide</del>		grün			grün	
<del>Diclofop</del>			grün			grün
<del>Dimoxystrobin</del>		grün	grün		grün	grün
<del>Eenpicoxamid</del>		grün	grün		grün	grün
<del>Flubendiamide</del>			grün			grün
<del>Flumetralin</del>			grün			grün
<del>Fluometuron</del>			grün			grün
<del>Flupyradifurone</del>			grün	grün	grün	grün
<del>Flutianil</del>		grün	grün			grün
<del>Fenchlorfenuron</del>			grün	grün		grün
<del>Formetanate</del>		grün	grün	grün		grün
<del>Fosfiazate</del>		grün	grün	grün		grün

Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamethylglucan						
Indolybuttersäure						
Iproconazol						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefenitrufluconazole						
Metaflumizone						
Metan						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P						
Quizalofop-P-terfuryl						
Resaclore						
Sedaxane						
Silthiofan						
Sipiofen						
Spirameifen						
Tetraconazole						
Tri-allate						

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>33</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>

<sup>34</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=23](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=23)

<sup>35</sup> [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)

<sup>36</sup> <https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>

<sup>37</sup> <https://psmregister.baes.qv.at/psmregister/faces/main>

<sup>38</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

\* Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht muss. Kein EU-Land hat PSM mit allen "EU-Wirkstoffen" zugelassen, was auch die obige Tabelle zeigt.

## Anhang 2: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr. Die Quellen für die angeführten Schadwirkungen können auf Anfrage nachgeliefert werden.

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
<b>Gamma-cyhalothrin</b>	$C_{23}H_{19}ClF_3NO_3$	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>1</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>2</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>3</sup> Bioakkumulation. <sup>4</sup>	FR, AT, EU	DE, IT, CH
<b>Halosulfuron-methyl</b>	$C_{13}H_{15}ClN_6O_7S$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>5</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>6</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
<b>Malathion</b>	$C_{10}H_{19}O_6PS_2$	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>7</sup> , endokriner Disruptor <sup>8</sup> , reproduktionstoxisch <sup>9</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>10</sup> . Sehr schädlich für Bienen. <sup>11</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
<b>Flumetralin</b>	$C_{16}H_{12}ClF_4N_3O_4$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit <sup>12</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>13</sup>	FR	CH, DE, IT, AT, EU

<sup>1</sup> <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=It%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earth%20worms.>

<sup>2</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>

<sup>4</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>5</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>

<sup>8</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>

<sup>10</sup> [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)

<sup>11</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>

<sup>13</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<b>Pyriproxyfen</b>	C <sub>20</sub> H <sub>19</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>14</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>15</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>16</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, CH
<b>Sintofen</b>	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>17</sup> , aquatische Toxizität, <sup>18</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>19</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, CH
<b>Tetraconazole</b>	C <sub>14</sub> H <sub>18</sub> Cl <sub>2</sub> N <sub>4</sub> O <sub>2</sub>	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>20</sup> und Säugetiere <sup>21</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>22</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	CH
<b>Tri-allate</b>	C <sub>9</sub> H <sub>16</sub> ClNOS	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>23</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>24</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>25</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, CH
<b>Quizalofop-P-tefuryl</b>	C <sub>19</sub> H <sub>24</sub> F <sub>3</sub> NO <sub>4</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>26</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>27</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, CH
<b>2,4-DB</b>	C <sub>8</sub> H <sub>6</sub> Cl <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>28</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>29</sup> , Infertilität beim Mann <sup>30</sup> , potenziell	FR, EU	IT, DE, AT, CH

<sup>14</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>

<sup>15</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>16</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>17</sup> <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>

<sup>18</sup> <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>

<sup>19</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>20</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)

<sup>21</sup> <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>

<sup>22</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5)

<sup>23</sup> <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>

<sup>24</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)

<sup>25</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

			karzinogen <sup>31</sup> . Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor. <sup>32</sup>		
--	--	--	--	--	--

---

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)



## Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Biovision  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Heinrichstrasse 147, 8005 Zürich  
Kontaktperson : Daniel Seifert  
Telefon : +41 44 512 58 62  
E-Mail : [d.seifert@biovision.ch](mailto:d.seifert@biovision.ch)  
Datum : 08.02.2024

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Biovision bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV. Biovision schliesst sich der Rückmeldung der Umweltallianz an.

### **Vorbemerkungen:**

In der Vernehmlassung fehlt eine Synopse, die es den Adressaten ermöglicht, die geplanten Bestimmungen mit den Bestimmungen der bestehenden PSMV zu vergleichen. Weil die bestehende PSMV 200 Seiten und die neue 100 Seiten umfasst, die Systematik und Anhänge geändert haben, ist es nicht möglich, einen solchen Vergleich mit angemessenem Aufwand anzustellen. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind nicht abschätzbar. Vieles deutet darauf hin, dass der Schutz im Vergleich zur bestehenden PSMV, und namentlich auch zum EU-Recht stark verschlechtert wird. Darauf deutet auch, dass in den Erläuterungen zwar oft von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen wird, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Es fehlt eine nachvollziehbare Regulierungsfolgenabschätzung.

Wir stellen deshalb die folgenden Anträge:

- 1. Es ist vom BLV eine Synopse zu erstellen und diese den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.**
- 2. Es ist eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.**
- 3. Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.**

### **Ablehnung von Art. 45 neue PSMV: Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden**

Wir lehnen Art. 45 vehement ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadens Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Art. 45 hemmt die Innovation für eine nachhaltige Landwirtschaft und steht somit auch im Widerspruch zu einer zukünftigen Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz wie dies der Bundesrat im Postulatsbericht zur zukünftigen Agrarpolitik skizziert.

Die Bestimmung unterstützt eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen wird nicht ernst genommen.

In diesem Sinne ist die geplante Revision verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine **Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU** erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Polen, Ungarn, Slowakei, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

### **Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig**

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfungsaspekte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern
- Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*
- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*
- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*
- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,

- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

### **Transparenz ist zu verbessern**

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

### **EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte**

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. → Anhang 6

### **Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden**

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

### **Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein**

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

### **Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM**

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

**Hobbyanwendung von Pestiziden**

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

**Fazit**

Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Zudem sei für den nächsten Entwurf eine Synopse und unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potentiellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Art. 1 Zweck</b>	<p>Das Vorsorgeprinzip (heute Art. 1 Abs. 4 PSMV) wurde – ohne Erklärung in den Erläuterungen – gestrichen. Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV ein Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden.</p> <p>Die Streichung des Vorsorgeprinzips käme einer grossen Verschlechterung des Schutzprinzips gleich. Die Grundfassung in Art. 1 Abs. 2 USG ist an das Thema Pflanzenschutzmittel zu adaptieren.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p> <p>Der neben stehende Textvorschlag basiert auf der Formulierung in Art. 1 Umweltschutzgesetz (USG), welche hier an die Belange der Pflanzenschutzmittel angepasst wurde.</p>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>Eventualantrag: Übernahme des bestehenden Artikels zur Vorsorge (Art. 1 Abs. 4 PSMV)</p> <p>Einfügen von zwei weiteren Absätzen:</p> <p>«<sup>2</sup> Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p>

		« <sup>3</sup> Einwirkungen von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten oder Produkten, die für Menschen, Nichtzielorganismen oder die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.»
<b>Art. 7</b>	<p><b>Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.</b></p> <p>In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe (EU-Wirkstoffe). In der Schweiz sollen diese nun mit einem Automatismus als «genehmigt gelten». Alle von der EU genehmigten Wirkstoffe, und seien diese noch so schädlich, würde die Schweiz zukünftig automatisch übernehmen. Zwar besteht die Möglichkeit, einzelne davon nach Art. 9 neue PSMV zu streichen. Allerdings ist die Zulassungsbehörde dabei in der Pflicht und in der Beweislast. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und wird einen grossen Aufwand haben. Die gestrichenen Wirkstoffe sollen in den Anhängen 1.3 und 4.3 aufgelistet werden. Tatsächlich findet sich in diesen Anhängen <b>kein einziger gestrichener EU-Wirkstoff</b>. Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 67), hier habe die Schweiz die Option, strenger zu sein als die EU, mutet schönfärberisch an.</p> <p>Der neue Art. 7 geht zudem (und namentlich auch im Zusammenhang mit Art. 45 neue PSMV) viel weiter als die heutige Regelung in Art. 24 Abs. 2 PSMV, wonach «die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen die Beurteilungsergebnisse der EFSA sowie die Erwägungen der Kommission der EU übernimmt», wobei Art. 17 Abs. 1 Bst. e PSMV eine Abweichung erlaubt, wenn das PSM «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5W nicht erfüllt». Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil eine Vielzahl von Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen basieren, die vor vielen, oft sogar über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. All diese Erkenntnisse</p>	<p><b>Streichen.</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>

	<p>müssten von den Behörden prinzipiell ignoriert werden, weil es der neue Art. 7 so will.</p> <p>Als Beispiel kann die Schädigung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthialdicarb, Clofentezin und Triflurosulfuronmethyl. Mit Art. 7 würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.</p>	
<p><b>Art. 9</b> In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF3-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p> <p>Wenn Art. 7 wie beantragt gestrichen wird, ist diese Vorschrift überflüssig.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass Wirkstoffe die PFAS (insbesondere -CF3-Substituenten) enthalten, gestrichen werden, weil sich Trifluoressigsäure im Grundwasser, Oberflächengewässern und Trinkwasser zunehmend anreichert und der Schadschwelle nähert. Dasselbe gilt für Wirkstoffe, von denen Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/Liter ins Grundwasser gelangen. Es braucht ein</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 9 Abs. 2:  "Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese  a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder  b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."</p> <p>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</p> <p>Es sei vom BLV ein Vorschlag zur Konkretisierung von Art. 9 vorzulegen. So sollen</p>

	langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	zum Beispiel Wirkstoffe, die PFAS (insbesondere -CF <sub>3</sub> -Substituenten) enthalten, gestrichen werden. Weitere Konkretisierungen sollen die Human- und Ökotoxizität sowie die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung betreffen.
<b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<p><b>Streichen von Art. 10.</b></p> <p>Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab.</p> <p>Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>
<b>3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten nach Artikel 10</b>	<p>Wenn Art. 10 wie beantragt gestrichen wird, ist der 3. Abschnitt obsolet.</p> <p>Allerdings wehren wir uns gegen den Automatismus von Art. 7 und verlangen, dass die EU-Wirkstoffe wie bisher wenigstens im Rahmen der Zulassung von PSM nach diesen Kriterien, insb. Art. 15, geprüft werden (siehe dazu oben zu Art. 7). Hierzu muss Art. 15 bleiben.</p>	
<b>Art. 11</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	<p>Siehe Art. 10</p> <p>Diese Bestimmung würde im Zusammenhang mit Art. 10 ermöglichen, dass hochtoxische, auch nicht mehr in der EU zugelassene</p>	<b>Streichen</b>

	Pestizidwirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden können. Wir lehnen diese Verschlechterung gegenüber der heutigen PSMV rundweg ab.	
<b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen den Ausschluss von gebietsfremden oder genetisch veränderten Makroorganismen sowie von Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert werden müssen.	
<b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat	Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung	Wir begrüßen die Befristung der Genehmigung von Wirkstoffen.	<b>Streichen (wenn Art. 10 gestrichen wird)</b>
<b>Art. 15</b>	<b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSMV (Art. 4 Abs. 1: «...des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes...») muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.  <b>Ergänzen Bst. b:</b> Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf	<b>Ergänzen Abs. 1 (fett):</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes und</b> unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»  <b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b> «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am</b>

	<p>nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien:  Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung insbesondere durch Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht</p>	<p><b>Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte –</b>  keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)  1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,  2. die Gesundheit von Tieren, und  3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»:</p>
--	---	---

	<p>an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...)» 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.»</b></p> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> <b>«Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</b></p>
<p><b>Art. 17</b> Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz</p>	<p>Diese Regelung steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> → vgl. dazu auch Art. 138. Zumindes den kantonalen Vollzugsorganen und den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen muss auch Einblick in vertrauliche Unterlagen gewährt werden.</p>	<p>Neuer Absatz 2: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

<b>Art. 19</b> Erneuerung von nach Artikel 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten	Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.	<b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Artikeln 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 beziehungsweise für 15 Jahre.»
<b>Art. 20</b> Überprüfung der Genehmigung	Diese Überprüfung muss sich auch auf Wirkstoffe beziehen, die nach Art. 7 automatisch als genehmigt gelten. Dies ist ausdrücklich zu erwähnen. → Einschub eines neuen Abs. 2a	Abs. 2a: «Die Möglichkeit der Überprüfung nach Abs. 1 besteht auch für Wirkstoffe die nach Art. 7 als genehmigt gelten.»
<b>Art. 21</b>	Wir begrüssen Art. 21. Dieser ist jedoch zu ergänzen: Ist in der EU absehbar, dass ein Wirkstoff keine Genehmigung mehr erhält, ziehen die Hersteller das entsprechende Erneuerungsgesuch oft zurück, um eine längere Abverkaufsfrist zu erhalten. Dies ist zu unterbinden.	<b>Ergänzung mit Bst. d:</b> «d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiedezulassung zurückgezogen wurde.»
<b>Art. 28</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	Wir begrüssen die Vorgaben gemäss Absatz 4.	
<b>Art. 30</b> Gesuch um Genehmigung	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	<b>Ergänzung Abs.2:</b> Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet
<b>Art. 34</b>	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbotend.	<b>Ergänzung mit Abs. 4:</b> « <sup>4</sup> Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»
<b>Art. 40 – 44</b>	Es müssen bereits in diesem Abschnitt die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 erwähnt werden. Der geeignete Ort ist Art. 42.	
<b>Art. 42</b> Anforderungen an das Pflanzenschutzmittel	Es fehlt der bisherige Art. 17 («Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5.») ist in Bst. a nicht korrekt abgebildet. Bst. a ist zu ergänzen.  Hier muss zudem auf die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 verwiesen werden. → im ersten Bst. a	«Ein Pflanzenschutzmittel muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es erfüllt <b>unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse</b> die Anforderungen nach Art. 15 <b>und Anhang 6.</b> (...)»

	<p>Nach Bst. b soll das Risiko für Gesundheitsschäden und Schäden an der Umwelt nur soweit «minimiert» werden, als dies «ohne relevante Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels möglich» ist. Diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthalten eine inakzeptable Inkaufnahme von Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt: Der vorgeschlagene Bst. b ist zu verbessern. Er widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Bundes, die Gesundheit der Menschen zu schützen (Art. 118 BV).</p> <p>Bst. d verlangt als weitere Zulassungsvoraussetzung für ein PSM, dass geeignete Methoden für den Nachweis («mit geeigneten Nachweisgrenzen») bekannt sind. Dies ist zu unbestimmt. Die «geeigneten Nachweisgrenzen» sind im Sinne der geltenden Grenzwerte zu präzisieren.</p>	<p><b>Verbesserung von Bst. b:</b> «b. Es ist so formuliert, dass die Risiken für die Verwenderinnen und Verwender und für die Umwelt derart minimiert sind, dass mit Sicherheit weder Krankheiten noch kurz- oder langfristige Schäden zu befürchten sind.»</p> <p>Ergänzung Bst. d (<b>fett</b>): «Die toxikologisch (...) bestimmt werden. <b>Als geeignete Nachweisgrenzen gelten die stoffspezifischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV. Fehlt es an solchen Werten, sind die gemäss Wasserrahmenrichtlinie der EU ermittelten Werte massgebend.</b>»</p>
<p><b>Neuer Art. 43a</b> Umweltmonitoring</p>	<p>Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt.</p>	<p>«<sup>1</sup>Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt. <sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»</p>
<p><b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung</p>	<p>Das Risiko einer solchen Zulassung ist enorm. Auch diese Bestimmung, welche Gesundheitsschäden bei Menschen und an der Natur provoziert weil der Wirkstoff nicht ordentlich geprüft und genehmigt wird muss gestrichen werden.</p>	<p><b>Streichen</b></p>
<p><b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind</p>	<p><b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b> Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein</p>	<p><b>Streichen</b></p>

«Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit. m Ergebnis würden mit Art. 45 von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein **«Race to the Bottom»** einleiten. Die Totalrevision bewirkte damit (auch zusammen mit Art. 10) eine **Nivellierung des Schweizerischen Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU. Es handelt sich bei dieser Revision um eine präzedenzlose Verschlechterung einer bestehenden Rechtsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewässer, Natur und Biodiversität.**

Es trifft nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:

- In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in

	<p>einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbst beim (seltenen) zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz <b>keinerlei Mitwirkungsrechte</b> bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber <b>keine Bewilligungsverweigerung</b> ermöglicht und weil die <b>Beweislast</b> bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt. <p>Würden etwa die vier Nachbarländer als Länder mit ähnlichen Bedingungen gelten, drohte die prüfungslose Zulassung von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die bislang in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe Anhang). Darunter befinden sich mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche Pestizidwirkstoffe (siehe Anhang). Werden noch Polen, Ungarn, Belgien etc. als Länder mit ähnlichen Bedingungen aufgefasst, sind es noch mehr.</p> <p>Art. 45 widerspricht dem in zahlreichen Bundesgesetzen statuierten Schutzgedanken, so namentlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Biodiversität: Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz</li> </ul> </li></ul>	
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Säugetiere und Vögel: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel</li> <li>• Schutz der Fische und Fischnährtiere: Bundesgesetz über die Fischerei</li> <li>• Schutz der Gewässer und insbesondere des Trinkwassers: Bundesgesetz über den Gewässerschutz</li> <li>• Schutz der Menschen vor Giftstoffen: Chemikaliengesetz und Umweltschutzgesetz</li> </ul> <p>Für die Biologische Landwirtschaft würde damit das schon heute dringende Problem der Kontamination mit Pestiziden, die von Nachbarparzellen über die Luft oder das Wasser auf Bio-Produkte gelangen, noch verschärft.</p> <p>Für die Wasserversorger bildet die Totalrevision ein Angriff auf ihre Substanz (Grundwasser und Oberflächenwasser), aus der sie ihr Kapital (Trinkwasser) schöpfen. Die Wasserressourcen würden nicht nur mit buchstäblich tausenden neuen Wirkstoffen und Metaboliten belastet, sondern auch durch die Möglichkeit, Wirkstoffe und PSM weit unter dem Schutzniveau der EU zuzulassen (Art. 10 ff.), drohen auch noch weit toxischere Verunreinigungen als heute. Die Schäden für die Wasserversorger sind derzeit völlig unberechenbar. Der neue Art. 45 kann im Zusammenhang mit Art. 10 eine Staatshaftung des Bundes für Schäden der Wasserversorger zur Folge haben.</p> <p>Abgesehen davon ist die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, unspezifisch und unjustiziabel.</p> <p>Art. 45 ist aus all diesen Gründen zu streichen. Nötig ist vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.</p>	
--	--	--

<p><b>Art. 46</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Saatgutbeziehung oder zur Verwendung auf dem Wald geschlagenem Holz</p>	<p>Pestizide im Wald sind mit Ausnahmen verboten. Das BAFU erläutert, wie auf Insektizide bei der Lagerung verzichtet werden kann: <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html</a>. Gewisse Kantone lassen überhaupt keinen Pestizideinsatz im Wald zu. Die Wälder bilden im Mittelland eines der letzten Refugien für die Biodiversität. Pestizide haben im Wald nichts zu suchen.</p>	<p><b>Antrag (neue Bestimmung und Anpassung):</b> <b>Art. 46a</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.»</p> <p><b>Eventualantrag:</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden.»</p>
<p><b>Art. 49</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Die nichtberufliche Anwendung muss auf Grundstoffe eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.»</p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben in Abs. 3 müssen auf den gesamten Zuströmbereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund 200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzonen von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p><b>Neu:</b> Abs. 1a: «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Document on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation / (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p> <p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 und 2 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zuströmbereichen.</p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts:</b> <b>4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände</li> </ul>

	<p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p> <p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfliessen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	<p>zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverboten bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>
<p><b>Art. 51</b> Notfallzulassungen</p>	<p>Heute werden im Rahmen der Notfallzulassung regelmässig Produkte genehmigt, die sich stark negativ auf die Biodiversität, die Umwelt und potentiell auch die menschliche Gesundheit auswirken.</p> <p>Damit das Instrument der Notfallzulassung nicht inflationär genutzt wird, muss definiert werden was die Wendung <i>«und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann»</i> bedeutet. So kann eine nicht anders abwendbare Gefahr nicht etwa schon deshalb vorliegen, weil gegen drohende Schäden an einer Kultur keine PSM bewilligt sind. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sein, bevor eine nicht anders abwendbare Gefahr entstehen kann. Auch muss die Frage gestellt werden, welche besonders anfälligen und pestizidintensiven Kulturen in der Schweiz durch andere Kulturen ersetzt werden können (Bsp. Sonnenblumen statt Raps). → neuer Abs. 2a</p>	<p><b>Antrag:</b> Absatz 2a: «Eine nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn: a. Sämtliche Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sind und die Gefahr immer noch besteht; b. Die gefährdete Kultur nicht durch eine gleichwertige andere Kulturen ersetzt werden kann.»</p> <p>Ergänzen von Absatz 3 (<b>fett</b>):</p>

	<p>In Abs. 3 sind wichtige Ausschlusskriterien nicht erwähnt, insbesondere die Eigenschaft von Wirkstoffen, als Endokrine Disruptoren zu wirken und Umweltkriterien. Unangebracht ist auch, reproduktionstoxische Wirkstoffe der Kategorie 1B notfallmässig zuzulassen. → Ergänzung</p> <p>Zu Absatz 4: Eine Befristung ist sinnvoll und nötig. Eine Erneuerung ist jedoch nicht im Sinne der Notfallzulassung. Die Möglichkeit einer solchen Erneuerung verleitet die Zulassungsstelle dazu, die zum Schutz von Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben durch Notfallzulassungen zu untergraben, wie es schon mehrmals geschehen ist, auch in der EU. Soll ein solches Mittel über mehrere Jahre verwendet werden, muss dafür zuerst eine ordentliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Zudem bedarf es eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. → neuer Abs. 5</p>	<p>«Von einer Notfallzulassung ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten;</li> <li>b. Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/200824 als krebserzeugend der Kategorie 1A, krebserzeugend der Kategorie 1B ohne Schwellenwert, <b>als endokrinschädlich</b> oder als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder <b>1B</b> eingestuft oder einzustufen sind.</li> <li>c. <b>offensichtlich gegen umweltrelevante Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang 6 verstossen, namentlich die Vorgaben im Anhang der Verordnung (EU) NR. 546/2019.»</b></li> </ul> <p><b>Anpassung von Absatz 4:</b> 4 Die Notfallzulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann <b>nicht</b> erneuert werden.</p> <p><b>Neuer Absatz 5:</b> «Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.»</p>
<p><b>Art. 62</b> Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz</p>	<p>Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>
<p><b>Art. 65</b> Parteistellung im Verfahren</p>	<p>Wir begrüssen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p>	<p><b>Streichen von Absatz 2 Bst. c</b></p>

	<p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden».</p> <p>Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	
<p><b>Art. 67 Fristen</b></p>	<p>Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen sind zu streichen.</p> <p>Es ist bekannt, dass sich bei der Zulassungsstelle über die letzten 10 Jahre ein Berg von 800 unerledigten Gesuchen aufgestaut hat, weil das Parlament die nötigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Gesuche immer wieder verweigerte. Es darf aber nicht sein und wäre rechtsverletzend, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen, namentlich wenn dem BLV, SECO, BAFU und BLW weiterhin nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, zulasten der Gesundheit der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die 800 unerledigten Gesuche sind nicht entstanden, weil das Bundesgericht den Umweltorganisationen (USO) im Jahre 2019 das Beschwerderecht gegen Pflanzenschutzmittelbewilligungen erteilte. Der Ursprung liegt zeitlich viel weiter zurück. Seit 2019 haben die USO bloss zwei Gerichtsverfahren zu PSM selbst eingeleitet. Ferner haben sie sich an</p>	<p>Streichen</p>

	fünf Verfahren, die von Pestizidhändlern eingeleitet wurden, - notabene auf Seiten des Bundes - beteiligt.	
<b>Art. 69</b> Erneuerung der Zulassung	<p>Dem Verfahren fehlt ein Automatismus, wonach die Bewilligung trotz rechtzeitiger Gesuchstellung ausläuft, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Es kann nicht sein, dass aufgrund mangelnder Ressourcen problematische Pestizide weiterhin verkauft und ausgebracht werden. → Ergänzung Abs. 2</p> <p>Die Fristverlängerungen in Abs. 3 dürfen nicht ewig dauern. Sie sind zu begrenzen. → Einschub in Abs. 3</p> <p>Abs. 4: Der 2. Satz ist zu streichen, weil auch Art. 45 gestrichen werden muss.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen (S. 36) wird mit dieser Bestimmung nicht das gleiche Schutzniveau wie in der EU erreicht, u.a. deshalb, weil mit Art. 10 auch Wirkstoffe zugelassen werden können, die in der EU aufgrund ihrer Gefährdung für die menschliche Gesundheit oder Umwelt schon längst verboten sind.</p>	<p>Abs. 2: «...Artikel 39 aus. Die Bewilligung endet jedoch, wenn die Erneuerung der Bewilligung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Gesuchs erfolgt ist.»</p> <p>Abs. 3: «... hin die Frist <b>um höchstens 6 Monate</b> verlängern.»</p> <p>Abs. 4: «Das Gesuch um Erneuerung muss ein Dossier nach Anhang 3 Ziffer 2.3 oder 2.4 enthalten.» <del>Betrifft die Erneuerung der Zulassung ein Pflanzenschutzmittel, das bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist (Art. 45), muss das Gesuch zusätzlich die Unterlagen nach Artikel 60 enthalten.</del></p>
<b>Art. 71</b>	<p>Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. a ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p> <p>Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt.</p> <p>Artikel 9 Absatz 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p>Art. 71 1 Die Zulassungsstelle ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung: a. (...) b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p>

<p><b>Art. 72</b></p>	<p>In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen</p>	<p>Art. 72  1 Die Zulassungsstelle widerruft die Zulassung für eine bestimmte Verwendung oder für alle Verwendungen, wenn für die betreffende Verwendung:  a. (...);  b. die Überprüfung der Zulassung ergeben hat, dass:  1. die Anforderungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, oder  2. ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden;</p>
<p><b>Art. 74</b> Frist für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Änderung, Widerruf oder Ablauf der Zulassung</p>	<p>Heute liegt die Frist für die Verwendung bei 12 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun auf 18 erweitert werden soll.</p>	<p><b>Anpassung:</b>  b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens <b>12</b> <del>18</del> Monate.</p>
<p><b>Art. 76</b> Vergleichende Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Wir begrüßen die vergleichende Bewertung.</p> <p>Abs. 2 ist jedoch unangebracht. Enthält das PSM mehrere als Substitutionskandidaten genehmigte Wirkstoffe, muss die vergleichende Bewertung im Interesse der Gesundheit von Menschen und der Umwelt für alle Wirkstoffe durchgeführt werden; unter anderem auch deshalb, weil die verschiedenen Substitutionskandidaten sich in ihrer Wirkung verstärken können.</p> <p>Absatz 3 Bst. c (ausreichende chemische Vielfalt der Wirkstoffe, Methoden und Verfahren für den Pflanzenschutz) ist ebenfalls zu streichen, weil dieses Argument bei jedem Wirkstoff und sei er noch so human- oder ökotoxisch für die Beibehaltung der Bewilligung erhalten kann. Eine derart</p>	<p>Streichen von Abs. 2.</p> <p>Streichen von Abs. 3 Bst. c</p>

	vage Bestimmung beschränkt die Handlungsmöglichkeiten der Zulassungsbehörde massiv.	
<b>10. Abschnitt: Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</b>	Wir begrüßen das Vorgehen im Rahmen der Parallelimporte.	
<b>13. Abschnitt: Vertrauliche Behandlung von Informationen</b>		
<b>Art. 96 vertrauliche Behandlung von Informationen</b>	<p>Namentlich die Informationen nach Bst. b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können (Bsp. gefälschte PSM, PSM mit falschen Wirkstoffen oder gefährlichen Verunreinigungen)</p> <p>Absatz 1 Bst. d ist zu verbessern: Ob Verunreinigungen als ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden, muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Verbandsbeschwerde sein können. Es sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht deshalb (auch) alle Verunreinigungen offenzulegen.</p>	<p><b>Beschränkung der Geheimhaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Kantone</b></p> <p><b>Streichen von Abs. 1 Bst. d</b></p>
<b>Art. 101</b> Kennzeichnung	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 5: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<b>Art. 102</b> Kennzeichnung zugelassener ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 4: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<b>Art. 111</b> Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn	Wir begrüßen die Vorgaben zur Meldepflicht.	

<p><b>Art. 112</b> Aufzeichnungspflichten von Zulassungsinhaberinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Inhaberinnen einer GEB, Exporteurinnen sowie von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten. Sie sind jedoch zu unspezifisch.</p> <p>Nötig ist insbesondere eine Aufzeichnungspflicht, die eine zeitliche Geolokalisierung beim Ausbringen von PSM umfasst, damit die kantonalen Vollzugsbehörden prüfen können, ob die nötigen Abstände zu Gewässern und Biotopen eingehalten wurden und ob nicht bei Niederschlagswetter gespritzt wurde.</p>	<p>Ergänzen mit einer Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwender, die eine Geolokalisierung mit Zeitangabe beim Ausbringen von PSM umfasst (plombiertes kleines Zusatzgerät auf Spritze).</p>
<p><b>Art. 129</b> Einfuhr von behandeltem Saatgut</p>	<p>Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, dass mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.</p>	<p><b>Streichen von Abs. 2</b></p>
<p><b>Art. 138</b> Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Neuer Abs. 2bis: Wie im Bericht der KPMG sowie im Auftrag des BR an das BLV gefordert wird, muss die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden. Es handelt sich um Informationen nach Art. 10e USG und Art. 4 f. Aarhus-Konvention. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf diese Informationen; <b>so wie es auch die EU zu Recht in Art. 10 EU-PSMV vorschreibt.</b> Diese Vorschrift ist analog in der Schweiz umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Schweiz eine höhere Geheimhaltung gelten soll als in der EU. Da sich hier um Informationen handelt, welche über Umweltschäden und Gesundheitsschäden Auskunft geben, besteht von vorne herein kein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse der Gesuchsteller. → Einschub eine neuen Abs. 2a.</p>	<p><b>Ergänzung:</b></p> <p><b>Neuer Abs. 2bis, analog zu Art. 10 EU-PSMV:</b> «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p><b>Neuer Abs. 2 Bst. j:</b> Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p><b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Zulassungsstelle <del>veröffentlicht kann</del> <b>zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte</b></p>

	<p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information bezüglich beruflicher bzw. nicht-beruflicher Verwendung muss ergänzt werden.</p> <p>Weiter sollen auch die Berichte gemäss Abs. 3 in jedem Fall zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von</b> Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen.</del></p>
<p><b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU</p>	<p>Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser <b>Zuständigkeitswechsel</b> ist absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Mensch, weil immer weniger (wildlebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<p><b>Art. 144</b> Aufgaben des BLV</p>	<p>Auch das BLV muss die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Gesundheit und insbesondere den Schutz der Trinkwasserressourcen (Grundwasser, Oberflächengewässer) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<p><b>Art. 145</b> Aufgaben des BLW</p>	<p>Siehe Art. 143</p>	<p><b>Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143</b></p>
<p><b>Art. 154</b> Finanzierung von Probenuntersuchungen</p>	<p>Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist nicht sinnvoll. Es ist den (kantonalen) Vollzugsorganen zu überlassen, wie viele Proben notwendig sind. So kann es etwa sein, dass eine Zulassungsinhaberin mehrere Chargen eines PSM pro Jahr einkauft, welche sich mit Bezug auf die Inhaltsstoffe unterscheiden.</p> <p>Manche PSM werden bekanntlich in Mengen von Dutzenden Tonnen pro Jahr verkauft. Dort sind ohne weiteres mehrere Proben angebracht.</p>	<p><b>Streichen:</b> Abs. 2</p>

<b>Art. 158</b> Zugriffsberechtigung	Auch die Kantone müssen Zugriff haben zu diesen Daten.	Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten ....
<b>2. Kapitel:</b> <b>Übergangsbestimmung</b>		
<b>Art. 165</b>		
<b>Art. 166</b>	Wir begrüßen diese Übergangsbestimmung.	
<b>Art. 168</b>	Die Widerrufsdauer von zwei Jahren (Abs. 2) ist zu lang.	<b>Antrag zu Abs. 2:</b> (1 Jahr nach Inkrafttreten)
<b>Art. 173</b>	Das Inkrafttreten von Artikel 107 Absatz 1 erst auf den 1. Januar 2027 ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen zu spät.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Anhang 1</b>		
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 4.2</b>	<p>Nach diesem Anhang sollen die Verwendungsbedingungen in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abweichen können. Diese sehen unter anderem vor, dass Cypermethrin nur ausserhalb der Blütezeit von Kulturen und bei nicht Vorhandensein von blühenden Unkräutern angewendet werden darf (vgl. Anhang 4.2).</p> <p>Diese Regelung wirkt sich äusserst schädlich zulasten von Nutzarthropoden, namentlich Bestäuberinsekten aus. Namentlich darf Cypermethrin in der Schweiz gemäss den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch während der Vollblüte, z.B. bei Beerenkulturen, verwendet werden. Dies bedeutet eine krasse Gefährdung aller Insekten, welche diese Blüten besuchen, zum Beispiel Schmetterlinge, Nachtfalter, Käfer, Wildbienen, Hummeln usw. Zudem werden dadurch auch Wasserorganismen stark gefährdet, weil die EU-Vorschrift, wonach die Konzentration des Wirkstoffs im Wasserkörper unter 0.0038 µg/Liter liegen muss, nicht gilt.</p>	<b>Streichen von Cypermethrin</b> (keine Abweichung von den EU-Sonderbestimmungen zu Lasten der Natur)

	Es ist unverantwortlich, dass das BLV einen solchen Vorschlag machen kann.	
<b>Anhang 5, Teil 1</b>	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	<b>Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.</b>
<b>Anhang 6</b>	<p>Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.</p> <p>Zudem müssen für die Beurteilung der Oberflächengewässer die EQS-Werte vorgeschrieben werden. → neuer Absatz 4</p> <p>Ergänzung der Kriterien für die Genehmigung:  Aufnahme der Arten (z.B. Amphibien, Wasserpilze, Wildbienen und weitere Bestäuberinsekten) bei der Prüfung der Produkte und Wirkstoffe,  Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten,  Prüfung von mittelbaren Effekten müssen ebenfalls geprüft werden (Verlust von Lebensraum und Nahrung),  Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.</p>	<p>Abs. 3:  «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»</p> <p>Abs. 4:  «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSChV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine spezifischen Anforderungen in der GSChV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) massgebend.»</p>
<b>Anhang 8</b>	Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln	<b>Ergänzung:</b> Angaben zur Zulassung für nichtberufliche Anwender:innen



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden. Wir fordern jedoch eine vollständige, sprich <b>100% Kostendeckung des Aufwandes</b>. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gegeben. Warum die Gebühren nicht die Kosten decken sollen, weshalb das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung kommt und weshalb es gerechtfertigt sein soll, tiefere Gebühren zu verlangen als in den EU-Ländern, erschliesst sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Eine volle, 100-prozentige Kostendeckung ist auch gerechtfertigt und nötig, weil die Pestizid-Händler eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen und hohe Gewinne einfahren. Jeder Franken, der unter der vollen Kostendeckung liegt, fließt in ihre Kasse. Bezahlen tun dies die Steuerzahlerinnen. Dazu kommt noch, dass die Pestizidhändler keinen Rappen für die Umweltschäden bezahlen, die sie mit ihrem Geschäft verursachen. Auch dies geht zulasten der Steuerzahlerinnen sowie der wehrlosen Natur.</p> <p>Die Gebühren für die Notfallzulassungen sind viel zu tief. Sie sind auf mindestens CHF 45'000.- pro Gesuch anzusetzen, damit solche Notfallzulassungen nicht inflationär und auf Vorrat eingereicht werden.</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>● Generell: Erhöhung der Kostendeckung auf 100 %</li><li>● Erhöhung der Gebühren für Notfallzulassungen auf CHF 45'000 pro Gesuch</li></ul> <p><b>Eventualiter:</b> Abstufung der Gebühren nach Risiko</p>
<b>Art. 26a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....</b>	<p>Nach der Übergangsbestimmung sollen sich die Gebühren für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der neuen PSMV eingereicht wurden, nach dem alten Recht richten. Dies ist unangebracht und eine unfaire Belastung für die SteuerzahlerInnen.</p>	<p><b>Antrag:</b> «Die Gebühren nach Art. 24c kommen auf alle Gesuche und Kontrollen zur Anwendung, die bis</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es keine «Bestandesgarantie für tiefe Gebühren des alten Rechts», wenn ein Gesuch beim Inkrafttreten einer neuen Regelung noch hängig ist (<b>kein Anwendungsfall einer verbotenen Rückwirkung, weil der Sachverhalt noch andauert; kein Vertrauensschutz in eine alte Gebührenregelung</b>). Zudem besteht die Gefahr, dass Gesuchsteller vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch sehr viele Gesuche auf Vorrat stellen, in der Hoffnung, diese würden (fast gratis) nach dem alten Gebührenrecht behandelt.</p> <p>Mit der geplanten Übergangsbestimmung würde der Bund auf Einnahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken verzichten. Dies ist nicht im Sinne der Bundesfinanzen. Ein solches Geschenk an die Gesuchsteller kann auch nicht auf Verordnungsebene ausgerichtet werden, sondern erforderte eine Regelung im Gesetz.</p> <p>Zudem kann mit einer Gebührenerhöhung, die auch hängige Fälle erfasst, vermutlich ein grosser Teil der 800 hängigen Gesuche erledigt werden, weil diese für die Gesuchsteller nur von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>zum Inkrafttreten der Verordnung vom (...) nicht erstinstanzlich erledigt sind.»</p> <p>C von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom eingereicht wurden, richtet sich</p>
--	--	--

<b>4 Ergänzung der ChemRRV</b>		
<b>neuer Art. 4a ChemRRV</b>	<p>Es ist ein altbekannter Missstand, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Helikoptern oder Drohnen in der Nähe von biologisch bewirtschafteten Grundstücken Rückstände auf den biologischen Produkten entstehen, die einen Verkauf unter dem Bio-Label nicht mehr zulassen. Den Bio-LandwirtInnen entstehen daraus hohe wirtschaftliche Schäden. So müssen etwa im Jahresdurchschnitt allein 180'000 Liter Wein wegen Pestizidbelastung von Nachbarparzellen deklassiert oder entsorgt werden. Da der Bund die Biologische Landwirtschaft als Produktionsform anerkannt hat und</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Beim Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft sind zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln vor Rückständen die folgenden Abstände des Fluggeräts zu biologisch bewirtschafteten Flächen einzuhalten:</p>

	<p>fördert, ist es nur gut und recht, dass er diese auch vor Pestizidrückständen schützt. Diesem Schutz dienen die Abstände im neuen Artikel 4a.</p>	<p>a. Bei der Ausbringung mit Helikoptern: 40 m b. Bei der Ausbringung mit Drohnen: 30 m</p>
<p><b>Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Ergänzung von Absatz 2</b></p>	<p>Die in Abs. 2 genannten Flächen bilden oft letzte Refugien für Wildbienen und andere Insekten. Leider werden immer wieder Insektizide eingesetzt, etwa um Ameisen zu vergiften. Diese Gifte töten auch Wildbienen und andere Insekten. Der Einsatz von Insektiziden ist dort deshalb ebenfalls zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung der ChemRRV mit einem Insektizidverbot, auf Plätzen, Dächern etc. (analog Herbizide):</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, <b>sowie Insektizide</b> dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen; b. auf Lagerplätzen; c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen; d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</p> <p>Eventualvorschlag: Es dürfen nur Insektizide verwendet werden, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.</p>

**Anhang 1:** Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind

Wirkstoffe	Schweiz <sup>23</sup>	Deutschland <sup>24</sup>	Frankreich <sup>25</sup>	Italien <sup>26</sup>	Österreich <sup>27</sup>	EU <sup>28*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB			grün			grün
<del>Benfluralin</del>			grün			grün
<del>Bensulfuron</del>			grün		grün	grün
<del>Bensulfuron-methyl</del>				grün		
<del>Cyflumetofen</del>			grün			grün
<del>Cyhalofop-butyl</del>			grün			grün
<del>Cyprosulfamide</del>		grün			grün	
<del>Diclofop</del>			grün			grün
<del>Dimoxystrobin</del>		grün	grün		grün	grün
<del>Eenpicoxamid</del>		grün	grün		grün	grün
<del>Flubendiamide</del>			grün			grün
<del>Flumetralin</del>			grün			grün
<del>Fluometuron</del>			grün			grün
<del>Flupyradifurone</del>			grün	grün	grün	grün
<del>Flutianil</del>		grün	grün			grün
<del>Fenchlorfenuron</del>			grün	grün		grün
<del>Formetanate</del>		grün	grün	grün		grün
<del>Fosfiazate</del>		grün	grün	grün		grün

Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloglyloglucan						
Indolybuttersäure						
Iproconazol						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefenitrufluconazole						
Metaflumizone						
Metan						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P						
Quizalofop-P-terfuryl						
Resaclore						
Sedaxane						
Salthiofan						
Sipiofen						
Spirameifen						
Tetraconazole						
Tri-allate						

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>33</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>

<sup>34</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=23](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=23)

<sup>35</sup> [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)

<sup>36</sup> <https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>

<sup>37</sup> <https://psmregister.baes.qv.at/psmregister/faces/main>

<sup>38</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

\* Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht muss. Kein EU-Land hat PSM mit allen "EU-Wirkstoffen" zugelassen, was auch die obige Tabelle zeigt.

## Anhang 2: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr. Die Quellen für die angeführten Schadwirkungen können auf Anfrage nachgeliefert werden.

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
<b>Gamma-cyhalothrin</b>	$C_{23}H_{19}ClF_3NO_3$	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>1</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>2</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>3</sup> Bioakkumulation. <sup>4</sup>	FR, AT, EU	DE, IT, CH
<b>Halosulfuron-methyl</b>	$C_{13}H_{15}ClN_6O_7S$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>5</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>6</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
<b>Malathion</b>	$C_{10}H_{19}O_6PS_2$	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>7</sup> , endokriner Disruptor <sup>8</sup> , reproduktionstoxisch <sup>9</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>10</sup> . Sehr schädlich für Bienen. <sup>11</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
<b>Flumetralin</b>	$C_{16}H_{12}ClF_4N_3O_4$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit <sup>12</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>13</sup>	FR	CH, DE, IT, AT, EU

<sup>1</sup> <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=It%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earth%20worms.>

<sup>2</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>

<sup>4</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>5</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>

<sup>8</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>

<sup>10</sup> [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)

<sup>11</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>

<sup>13</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<b>Pyriproxyfen</b>	C <sub>20</sub> H <sub>19</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>14</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>15</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>16</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, <b>CH</b>
<b>Sintofen</b>	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>17</sup> , aquatische Toxizität, <sup>18</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>19</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, <b>CH</b>
<b>Tetraconazole</b>	C <sub>14</sub> H <sub>18</sub> Cl <sub>2</sub> N <sub>4</sub> O <sub>2</sub>	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>20</sup> und Säugetiere <sup>21</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>22</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	<b>CH</b>
<b>Tri-allate</b>	C <sub>9</sub> H <sub>16</sub> ClNOS	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>23</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>24</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>25</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, <b>CH</b>
<b>Quizalofop-P-tefuryl</b>	C <sub>19</sub> H <sub>24</sub> F <sub>3</sub> NO <sub>4</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>26</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>27</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, <b>CH</b>
<b>2,4-DB</b>	C <sub>8</sub> H <sub>6</sub> Cl <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>28</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>29</sup> , Infertilität beim Mann <sup>30</sup> , potenziell	FR, EU	IT, DE, AT, <b>CH</b>

<sup>14</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>

<sup>15</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>16</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>17</sup> <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>

<sup>18</sup> <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>

<sup>19</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>20</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)

<sup>21</sup> <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>

<sup>22</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5)

<sup>23</sup> <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>

<sup>24</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)

<sup>25</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

			karzinogen <sup>31</sup> . Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor. <sup>32</sup>		
--	--	--	--	--	--

---

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : BirdLife Schweiz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Wiedingstrasse 78, 8036 Zürich  
Kontaktperson : Jonas Schälle  
Telefon : 044 457 70 26  
E-Mail : [jonas.schaelle@birdlife.ch](mailto:jonas.schaelle@birdlife.ch)  
Datum : 22.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

### **Vorbemerkungen:**

In der Vernehmlassung fehlt eine Synopse, die es den Adressaten ermöglicht, die geplanten Bestimmungen mit den Bestimmungen der bestehenden PSMV zu vergleichen. Weil die bestehende PSMV 200 Seiten und die neue 100 Seiten umfasst, die Systematik und Anhänge geändert haben, ist es nicht möglich, einen solchen Vergleich mit angemessenem Aufwand anzustellen. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind nicht abschätzbar. Vieles deutet darauf hin, dass der Schutz im Vergleich zur bestehenden PSMV, und namentlich auch zum EU-Recht stark verschlechtert wird. Darauf deutet auch, dass in den Erläuterungen zwar oft von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen wird, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Es fehlt eine nachvollziehbare Regulierungsfolgenabschätzung.

Wir stellen deshalb die folgenden Anträge:

- 1. Es ist vom BLV eine Synopse zu erstellen und diese den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.**
- 2. Es ist eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.**
- 3. Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.**

### **Ablehnung von Art. 45 neue PSMV: Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden**

Wir lehnen Art. 45 vehement ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadens Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Art. 45 hemmt die Innovation für eine nachhaltige Landwirtschaft und steht somit auch im Widerspruch zu einer zukünftigen Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz wie dies der Bundesrat im Postulatsbericht zur zukünftigen Agrarpolitik skizziert.

Die Bestimmung unterstützt eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen wird nicht ernst genommen.

In diesem Sinne ist die geplante Revision verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 74 [Umweltschutz], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine **Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU** erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Slowakei (alles EU-Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, Ungarn, Slowakei, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit der Schweiz «vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen» (Art. 45 Abs. 1) eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

### **Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig**

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfaspkte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern
- Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*
- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*
- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*

- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,
- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails namentlich auf die Artenvielfalt, insbesondere sensible Arten\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF3-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

### **Transparenz ist zu verbessern**

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

### **EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte**

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. → Anhang 6

### **Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden**

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

### **Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein**

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

### **Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM**

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

**Hobbyanwendung von Pestiziden**

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

**Fazit**

Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Für den nächsten Entwurf ist insbesondere eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potenziellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Art. 1 Zweck</b>	<p>Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV (heute Art. 1 Abs. 4 PSMV) Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden. In den Erläuterungen wird für die Streichung angeführt, das Vorsorgeprinzip sei schon im übergeordneten Recht (USG) geregelt. Dort findet sich jedoch nur eine allgemeine Regelung. Nötig ist eine auf Pflanzenschutzmittel zugeschnittene Regelung.</p> <p>Die Streichung des Vorsorgeprinzips käme einer grossen Verschlechterung des Schutzprinzips gleich. Die Grundfassung in Art. 1 Abs. 2 USG ist an das Thema Pflanzenschutzmittel zu adaptieren und hat seine Grundlage in Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BV.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>Eventualantrag: Übernahme des bestehenden Artikels zur Vorsorge (Art. 1 Abs. 4 PSMV)</p> <p>Einfügen von zwei weiteren Absätzen:</p> <p>«<sup>2</sup> Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Der neben stehende Textvorschlag basiert auf der Formulierung in Art. 1 Umweltschutzgesetz (USG), welche hier an die Belange der Pflanzenschutzmittel angepasst wurde.</p>	<p>«<sup>3</sup> Einwirkungen von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten oder Produkten, die für Menschen, Nichtzielorganismen oder die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.»</p>
<p><b>Art. 7</b></p>	<p><b>Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.</b></p> <p>In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe (EU-Wirkstoffe). In der Schweiz sollen diese nun mit einem Automatismus als «genehmigt gelten». Alle von der EU genehmigten Wirkstoffe, und seien diese noch so schädlich, würde die Schweiz zukünftig automatisch übernehmen. Zwar besteht die Möglichkeit, einzelne davon nach Art. 9 neue PSMV zu streichen. Allerdings ist die Zulassungsbehörde dabei in der Pflicht und in der Beweislast. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und wird einen grossen Aufwand haben. Die gestrichenen Wirkstoffe sollen in den Anhängen 1.3 und 4.3 aufgelistet werden. Tatsächlich findet sich in diesen Anhängen <b>kein einziger gestrichener EU-Wirkstoff</b>. Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 67), hier habe die Schweiz die Option, strenger zu sein als die EU, mutet schönfärberisch an.</p> <p>Der neue Art. 7 geht zudem (und namentlich auch im Zusammenhang mit Art. 45 neue PSMV) viel weiter als die heutige Regelung in Art. 24 Abs. 2 PSMV, wonach «die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen die Beurteilungsergebnisse der EFSA sowie die Erwägungen der Kommission der EU übernimmt», wobei Art. 17 Abs. 1 Bst. e PSMV eine Abweichung erlaubt, wenn das PSM «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5W nicht erfüllt». Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil eine Vielzahl von Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen basieren, die vor vielen, oft sogar über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. All diese Erkenntnisse</p>	<p><b>Streichen.</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>

	<p>müssten von den Behörden prinzipiell ignoriert werden, weil es der neue Art. 7 so will.</p> <p>Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthialvalicarb, Clofentezin und Triflursulfuronmethyl. Mit Art. 7 würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.</p>	
<p><b>Art. 9</b> In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF3-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p> <p>Wenn Art. 7 wie beantragt gestrichen wird, ist diese Vorschrift überflüssig.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass Wirkstoffe die PFAS (insbesondere -CF3-Substituenten) enthalten, gestrichen werden, weil sich Trifluoracetat im Grundwasser, Oberflächengewässern und Trinkwasser zunehmend anreichert und der Schadschwelle nähert. Dasselbe gilt für Wirkstoffe, von denen Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/Liter ins Grundwasser gelangen. Es braucht ein</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 9 Abs. 2:  "Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese  a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder  b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."</p> <p>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</p> <p>Es sei vom BLV ein Vorschlag zur Konkretisierung von Art. 9 vorzulegen. So sollen</p>

	langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	zum Beispiel Wirkstoffe, die PFAS (insbesondere -CF <sub>3</sub> -Substituenten) enthalten, gestrichen werden. Weitere Konkretisierungen sollen die Human- und Ökotoxizität sowie die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung betreffen.
<b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<p><b>Streichen von Art. 10.</b></p> <p>Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab.</p> <p>Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>
<b>3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten nach Artikel 10</b>	<p>Wenn Art. 10 wie beantragt gestrichen wird, ist der 3 Abschnitt obsolet.</p> <p>Allerdings wehren wir uns gegen den Automatismus von Art. 7 und verlangen, dass die EU-Wirkstoffe wie bisher wenigstens im Rahmen der Zulassung von PSM nach diesen Kriterien, insb. Art. 15, geprüft werden (siehe dazu oben zu Art. 7). Hierzu muss Art. 15 bleiben.</p>	
<b>Art. 11</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	<p>Siehe Art. 10</p> <p>Diese Bestimmung würde im Zusammenhang mit Art. 10 ermöglichen, dass hochtoxische, auch nicht mehr in der EU zugelassene</p>	<b>Streichen</b>

	Pestizidwirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden können. Wir lehnen diese Verschlechterung gegenüber der heutigen PSMV rundweg ab.	
<b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen den Ausschluss von gebietsfremden oder genetisch veränderten Makroorganismen sowie von Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert werden müssen.	
<b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat	Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz als Substitutionskandidaten genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung	Wir begrüßen die Befristung der Genehmigung von Wirkstoffen.	<b>Streichen (wenn Art. 10 gestrichen wird)</b>
<b>Art. 15</b>	<p><b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSMV (Art. 4 Abs. 1: «...des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes...») muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. b:</b> Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf</p>	<p><b>Ergänzen Abs. 1 (fett):</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes und</b> unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»</p> <p><b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b> «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am</b></p>

	<p>nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien:  Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung insbesondere durch Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht</p>	<p><b>Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte –</b>  keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)  1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,  2. die Gesundheit von Tieren, und  3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  «...<del>soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt</del>»:</p>
--	---	--

	<p>an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...) 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.»</b></p> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> <b>«Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</b></p>
<p><b>Art. 17</b> Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz</p>	<p>Die Einführung dieser Regelung wird im erläuternden Bericht nicht begründet. Sie steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz. → vgl. dazu auch Art. 138.</i> Zumindes den kantonalen Vollzugsorganen und den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen muss auch Einblick in vertrauliche Unterlagen gewährt werden, soweit deren Inhalt zur Beurteilung des Wirkstoffes und des Pflanzenschutzmittels etc. auf</p>	<p>Neuer Absatz 2: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

	<p>Menschen, Tier und Umwelt dient, ansonsten können sie die ihnen vom Gesetz gegebenen Aufgaben nicht erfüllen. .</p> <p>Im Übrigen regelt Art. 27 Abs. 1 lit. b VWVG explizit den Umgang mit Akten, wenn wesentliche private Interessen, insbesondere der Gegenparteien, dies erfordern. Damit wird indirekt auf Art. 162 StGB Bezug genommen, der die Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellt. Daraus hat sich eine reichhaltige Praxis betreffend die Frage entwickelt, was als Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat. Zudem sei auch auf Art. 273 StGB verwiesen, der den wirtschaftlichen Nachrichtendienst unter Strafe stellt, auch hier hat sich, unter Bezugnahme auf Art. 162 StGB eine Praxis zur Frage entwickelt, was Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat.</p> <p>Art. 17 des Entwurfs der PSMV und die auf ihn Bezug nehmenden Artikel, namentlich Art. 30 Abs. 2 65, 92 und 96, sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</p>	
<b>Art. 19</b> Erneuerung von nach Artikel 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten	Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.	<b>Streichen (da auch Art. 10 zu streichen ist)</b> <b>Eventuell Anpassung Abs. 3:</b> «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Artikeln 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 beziehungsweise für 15 Jahre.»
<b>Art. 20</b> Überprüfung der Genehmigung	Diese Überprüfung muss sich auch auf Wirkstoffe beziehen, die nach Art. 7 automatisch als genehmigt gelten. Dies ist ausdrücklich zu erwähnen. → Einschub eines neuen Abs. 2a	Abs. 2a: «Die Möglichkeit der Überprüfung nach Abs. 1 besteht auch für Wirkstoffe die nach Art. 7 als genehmigt gelten.»
<b>Art. 21</b>	Wir begrüßen Art. 21. Dieser ist jedoch zu ergänzen:	<b>Ergänzung mit Bst. d:</b>

	Ist in der EU absehbar, dass ein Wirkstoff keine Genehmigung mehr erhält, ziehen die Hersteller das entsprechende Erneuerungsgesuch oft zurück, um eine längere Abverkaufsfrist zu erhalten. Dies ist zu unterbinden.	«d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiedergulassung zurückgezogen wurde.»
<b>Art. 28</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	Wir begrüßen die Vorgaben gemäss Absatz 4.	
<b>Art. 30 Abs. 2</b> Gesuch um Genehmigung	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	<b>Ergänzung Abs.2:</b> Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden und den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.
<b>Art. 34</b>	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbotend.	<b>Ergänzung mit Abs. 4:</b> «4Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»
<b>Art. 40 – 44</b>	Es müssen bereits in diesem Abschnitt die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 erwähnt werden. Der geeignete Ort ist Art. 42.	
<b>Art. 42</b> Anforderungen an das Pflanzenschutzmittel	Es fehlt der bisherige Art. 17 («Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5.») ist in Bst. a nicht korrekt abgebildet. Bst. a ist zu ergänzen.  Hier muss zudem auf die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 verwiesen werden. → im ersten Bst. a  Nach Bst. b soll das Risiko für Gesundheitsschäden und Schäden an der Umwelt nur soweit «minimiert» werden, als dies «ohne relevante Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels möglich» ist. Diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthalten eine inakzeptable Inkaufnahme von Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt: Der vorgeschlagene Bst. b ist zu verbessern. Er widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Bundes, die Gesundheit der Menschen zu schützen (Art. 118 BV).	«Ein Pflanzenschutzmittel muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es erfüllt <b>unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse</b> die Anforderungen nach Art. 15 und Anhang 6. (...)»  <b>Verbesserung von Bst. b:</b> «b. Es ist so formuliert, dass die Risiken für die Verwenderinnen und Verwender und für die Umwelt derart minimiert sind, dass mit Sicherheit weder durch akute noch chronische Exposition Krankheiten oder Schäden zu befürchten sind.»  Ergänzung Bst. d ( <b>fett</b> ): «Die toxikologisch (...) bestimmt werden. <b>Als</b>

	Bst. d verlangt als weitere Zulassungsvoraussetzung für ein PSM, dass geeignete Methoden für den Nachweis («mit geeigneten Nachweisgrenzen») bekannt sind. Dies ist zu unbestimmt. Die «geeigneten Nachweisgrenzen» sind im Sinne der geltenden Grenzwerte zu präzisieren.	<b>geeignete Nachweisgrenzen gelten die stoffspezifischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV. Fehlt es an solchen Werten, sind die gemäss Wasserrahmenrichtlinie der EU ermittelten Werte massgebend.</b>
<b>Neuer Art. 43a</b> Umweltmonitoring	Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt. Im Übrigen wären Hersteller und Importeure von Stoffen gemäss Art. 26 USG sowieso verpflichtet, für diese ein Umweltmonitoring einzuführen um im Rahmen der Selbstkontrolle beurteilen zu können, ob diese bei vorschriftsgemäsem Umgang die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können. Das gilt auch für die Stoffe, die nach Erfüllen ihrer Aufgabe in der Umwelt dissipiert mehr oder weniger lang verbleiben.	« <sup>1</sup> Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt. <sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»
<b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung	Das Risiko einer solchen Zulassung ist enorm. Auch diese Bestimmung, welche Gesundheitsschäden bei Menschen und an der Natur provoziert weil der Wirkstoff nicht ordentlich geprüft und genehmigt wird muss gestrichen werden.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind	<b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b> Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein «Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit. Im Ergebnis würden mit Art. 45 von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die Totalrevision bewirkte damit (auch zusammen mit Art. 10) eine <b>Nivellierung des Schweizerischen Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU. Es handelt sich bei dieser Revision um eine präzedenlose Verschlechterung einer bestehenden</b>	<b>Streichen</b>

**Rechtsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewässer, Natur und Biodiversität.**

Es trifft nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:

- In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.
- Selbst beim (seltenen) zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz **keinerlei Mitwirkungsrechte** bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren

	<p>Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber <b>keine Bewilligungsverweigerung</b> ermöglicht und weil die <b>Beweislast</b> bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt.</p> <p>Würden etwa die vier Nachbarländer als Länder mit vergleichbaren Bedingungen gelten, drohte die prüfungslose Zulassung von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die bislang in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe Anhang). Darunter befinden sich mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche Pestizidwirkstoffe (siehe Anhang). Werden noch Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Slowakei (alles Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, Belgien etc. als Länder mit vergleichbaren Bedingungen aufgefasst, sind es noch mehr</p> <p>Art. 45 widerspricht dem in zahlreichen Bundesgesetzen statuierten Schutzgedanken, so namentlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Schutz der Biodiversität: Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz</li> <li>● Schutz der Säugetiere und Vögel: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel</li> <li>● Schutz der Fische und Fischnährtiere: Bundesgesetz über die Fischerei</li> </ul> <p>Schutz der Gewässer und insbesondere des Trinkwassers: Bundesgesetz über den Gewässerschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Schutz der Menschen und der Umwelt vor Giftstoffen: Chemikaliengesetz und Umweltschutzgesetz</li> </ul>	
--	---	--

	<p>Für die Biologische Landwirtschaft würde damit das schon heute dringende Problem der Kontamination mit Pestiziden, die von Nachbarparzellen über die Luft oder das Wasser auf Bio-Produkte gelangen, noch verschärft.</p> <p>Für die Wasserversorger bildet die Totalrevision ein Angriff auf ihre Substanz (Grundwasser und Oberflächenwasser), aus der sie ihr Kapital (Trinkwasser) schöpfen. Die Wasserressourcen würden nicht nur mit buchstäblich tausenden neuen Wirkstoffen und Metaboliten belastet, sondern auch durch die Möglichkeit, Wirkstoffe und PSM weit unter dem Schutzniveau der EU zuzulassen (Art. 10 ff.), drohen auch noch weit toxischere Verunreinigungen als heute. Die Schäden für die Wasserversorger sind derzeit völlig unberechenbar. Der neue Art. 45 kann im Zusammenhang mit Art. 10 eine Staatshaftung des Bundes für Schäden der Wasserversorger zur Folge haben.</p> <p>Abgesehen davon ist die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, unspezifisch und unjustiziabel. Sie müssten zweifellos konkretisiert werden.</p> <p>Art. 45 ist aus all diesen Gründen zu streichen. Nötig ist vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.</p>	
<p><b>Art. 46</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Saatgutbeziehung oder zur Verwendung auf dem Wald geschlagenem Holz</p>	<p>Pestizide im Wald sind mit Ausnahmen verboten. Das BAFU erläutert, wie auf Insektizide bei der Lagerung verzichtet werden kann: <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html</a>. Gewisse Kantone lassen überhaupt keinen Pestizideinsatz im Wald zu. Die Wälder bilden im Mittelland eines der letzten Refugien für die Biodiversität. Pestizide haben im Wald nichts zu suchen.</p>	<p><b>Antrag (neue Bestimmung und Anpassung):</b> <b>Art. 46a</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.»</p> <p><b>Eventualantrag:</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden.»</p>

<p><b>Art. 49</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Die nichtberufliche Anwendung muss auf Grundstoffe eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.»</p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben müssen in einem neuen Absatz 3 auf den gesamten Zustrombereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund 200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzonen von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p><b>Neu:</b> Abs. 1a: «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Document on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation / (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p> <p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zustrombereichen.</p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts:</b> <b>4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p> <p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</li> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverbote bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>

	<p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfliessen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	
<p><b>Art. 51</b> Notfallzulassungen</p>	<p>Heute werden im Rahmen der Notfallzulassung regelmässig Produkte genehmigt, die sich stark negativ auf die Biodiversität, die Umwelt und potentiell auch die menschliche Gesundheit auswirken.</p> <p>Damit das Instrument der Notfallzulassung nicht inflationär genutzt wird, muss definiert werden was die Wendung <i>«und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann»</i> bedeutet. So kann eine nicht anders abwendbare Gefahr nicht etwa schon deshalb vorliegen, weil gegen drohende Schäden an einer Kultur keine PSM bewilligt sind. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sein, bevor eine nicht anders abwendbare Gefahr entstehen kann. Auch muss die Frage gestellt werden, welche besonders anfälligen und pestizidintensiven Kulturen in der Schweiz durch andere Kulturen ersetzt werden können (Bsp. Sonnenblumen statt Raps). → neuer Abs. 2a</p> <p>In Abs. 3 sind wichtige Ausschlusskriterien nicht erwähnt, insbesondere die Eigenschaft von Wirkstoffen, als Endokrine Disruptoren zu wirken und Umweltkriterien. Unangebracht ist auch, reproduktionstoxische Wirkstoffe der Kategorie 1B notfallmässig zuzulassen. → Ergänzung</p> <p>Zu Absatz 4: Eine Befristung ist sinnvoll und nötig. Eine Erneuerung ist jedoch nicht im Sinne der Notfallzulassung. Die Möglichkeit einer solchen Erneuerung verleitet die Zulassungsstelle dazu, die zum Schutz von</p>	<p><b>Antrag:</b> Absatz 2a: «Eine nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn: a. Sämtliche Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sind und die Gefahr immer noch besteht; b. Die gefährdete Kultur nicht durch eine gleichwertige andere Kulturen ersetzt werden kann.»</p> <p>Ergänzen von Absatz 3 (<b>fett</b>): «Von einer Notfallzulassung ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel, die: a. aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten; b. Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/200824 als krebserzeugend der Kategorie 1A, krebserzeugend der Kategorie 1B ohne Schwellenwert, <b>als endokrinschädlich</b> oder als</p>

	<p>Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben durch Notfallzulassungen zu untergraben, wie es schon mehrmals geschehen ist, auch in der EU. Soll ein solches Mittel über mehrere Jahre verwendet werden, muss dafür zuerst eine ordentliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Zudem bedarf es eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. → neuer Abs. 5</p>	<p>reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder <b>1B</b> eingestuft oder einzustufen sind.</p> <p>c. <b>offensichtlich gegen umweltrelevante Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang 6 verstossen, namentlich die Vorgaben im Anhang der Verordnung (EU) NR. 546/2019.»</b></p> <p><b>Anpassung von Absatz 4:</b> 4 Die Notfallzulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann <b>nicht</b> erneuert werden.</p> <p><b>Neuer Absatz 5:</b> «Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.»</p>
<p><b>Art. 62</b> Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen von Art. 10 verwiesen. Art. 62 steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i></p> <p>Im Übrigen regelt Art. 27 Abs. 1 lit. b VWVG explizit den Umgang mit Akten, wenn wesentliche private Interessen, insbesondere der Gegenparteien, dies erfordern. Damit wird indirekt auf Art. 162 StGB Bezug genommen, der die Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellt. Daraus hat sich eine reichhaltige Praxis betreffend die Frage entwickelt, was als Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat. Zudem sei auch auf Art. 273 StGB verwiesen, der den wirtschaftlichen Nachrichtendienst unter Strafe stellt, auch hier hat sich, unter Bezugnahme auf Art. 162 StGB eine Praxis zur Frage entwickelt, was Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat.</p> <p>Art. 10 des Entwurfs der PSMV und die auf ihn Bezug nehmenden Artikel, namentlich Art. 30 Abs. 2 65, 92 und 96, sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</p> <p><i>Diese Regelung ist unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</i></p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualiter Anpassung:</b> «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

	Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	
<b>Art. 65</b> Parteistellung im Verfahren	<p>Wir begrüssen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p> <p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden».</p> <p>Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	<b>Streichen von Absatz 2 Bst. c</b>
<b>Art. 67 Fristen</b>	<p>Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen sind zu streichen.</p> <p>Es ist bekannt, dass sich bei der Zulassungsstelle über die letzten 10 Jahre ein Berg von 800 unerledigten Gesuchen aufgestaut hat, weil das Parlament die nötigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Gesuche immer wieder verweigerte. Es darf aber nicht sein und wäre rechtsverletzend, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen, namentlich wenn dem BLV, SECO, BAFU und BLW weiterhin nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, zulasten der Gesundheit der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen.</p>	Streichen

	<p><b>Hinweis:</b> Die 800 unerledigten Gesuche sind nicht entstanden, weil das Bundesgericht den Umweltorganisationen (USO) im Jahre 2019 das Beschwerderecht gegen Pflanzenschutzmittelbewilligungen erteilte. Der Ursprung liegt zeitlich viel weiter zurück. Seit 2019 haben die USO bloss zwei Gerichtsverfahren zu PSM selbst eingeleitet. Ferner haben sie sich an fünf Verfahren, die von Pestizidhändlern eingeleitet wurden, - notabene auf Seiten des Bundes - beteiligt.</p>	
<p><b>Art. 69</b> Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Dem Verfahren fehlt ein Automatismus, wonach die Bewilligung trotz rechtzeitiger Gesuchstellung ausläuft, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Es kann nicht sein, dass aufgrund mangelnder Ressourcen problematische Pestizide weiterhin verkauft und ausgebracht werden. → Ergänzung Abs. 2</p> <p>Die Fristverlängerungen in Abs. 3 dürfen nicht ewig dauern. Sie sind zu begrenzen. → Einschub in Abs. 3</p> <p>Abs. 4: Der 2. Satz ist zu streichen, weil auch Art. 45 gestrichen werden muss.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen (S. 36) wird mit dieser Bestimmung nicht das gleiche Schutzniveau wie in der EU erreicht, u.a. deshalb, weil mit Art. 10 auch Wirkstoffe zugelassen werden können, die in der EU nicht zugelassen sind (nach Art. 11 Abs. 2 sind nur von der EU aktiv nicht genehmigte Wirkstoffe ausgeschlossen).</p> <p>aufgrund ihrer Gefährdung für die menschliche Gesundheit oder Umwelt schon längst verboten sind.</p>	<p>Abs. 2: «... Artikel 39 aus. Die Bewilligung endet jedoch, wenn die Erneuerung der Bewilligung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Gesuchs erfolgt ist.»</p> <p>Abs. 3: «... hin die Frist <b>um höchstens 6 Monate</b> verlängern.»</p> <p>Abs. 4: «Das Gesuch um Erneuerung muss ein Dossier nach Anhang 3 Ziffer 2.3 oder 2.4 enthalten.»</p>
<p><b>Art. 74</b> Frist für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei</p>	<p>Heute liegt die Frist für die Verwendung bei 12 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun auf 18 erweitert werden soll.</p>	<p><b>Anpassung:</b> b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens 12 Monate.</p>

Änderung, Widerruf oder Ablauf der Zulassung		
<b>Art. 76</b> Vergleichende Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung	<p>Wir begrüßen die vergleichende Bewertung.</p> <p>Abs. 2 ist jedoch unangebracht. Enthält das PSM mehrere als Substitutionskandidaten genehmigte Wirkstoffe, muss die vergleichende Bewertung im Interesse der Gesundheit von Menschen und der Umwelt für alle Wirkstoffe durchgeführt werden; unter anderem auch deshalb, weil die verschiedenen Substitutionskandidaten sich in ihrer Wirkung verstärken können.</p> <p>Absatz 3 Bst. c (ausreichende chemische Vielfalt der Wirkstoffe, Methoden und Verfahren für den Pflanzenschutz) ist ebenfalls zu streichen, weil dieses Argument bei jedem Wirkstoff und sei er noch so human- oder ökotoxisch für die Beibehaltung der Bewilligung erhalten kann. Eine derart vage Bestimmung beschränkt die Handlungsmöglichkeiten der Zulassungsbehörde massiv.</p>	<p>Streichen von Abs. 2.</p> <p>Streichen von Abs. 3 Bst. c</p>
<b>10. Abschnitt: Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</b>	Wir begrüßen das Vorgehen im Rahmen der Parallelimporte.	
<b>13. Abschnitt: Vertrauliche Behandlung von Informationen</b>		
<b>Art. 92 Berichtschutz</b>	<p>Es wird auf die Ausführungen von Art. 10 verwiesen. Art. 92 steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i></p> <p><i>Diese Regelung ist unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</i></p> <p>Im Übrigen regelt Art. 27 Abs. 1 lit. b VWVG explizit den Umgang mit Akten, wenn wesentliche private Interessen, insbesondere der Gegenparteien, dies erfordern. Damit wird indirekt auf Art. 162 StGB Bezug genommen, der die</p>	

	<p>Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellt. Daraus hat sich eine reichhaltige Praxis betreffend die Frage entwickelt, was als Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat. Zudem sei auch auf Art. 273 StGB verwiesen, der den wirtschaftlichen Nachrichtendienst unter Strafe stellt, auch hier hat sich, unter Bezugnahme auf Art. 162 StGB eine Praxis zur Frage entwickelt, was Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat.</p> <p>Art. 10 des Entwurfs der PSMV und die auf ihn Bezug nehmenden Artikel, namentlich Art. 30 Abs. 2 65, 92 und 96, sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</p> <p>Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden</p>	
<p><b>Art. 96 vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>	<p>Es wird auf die Ausführungen von Art. 10 verwiesen. Art. 92 steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i></p> <p><i>Diese Regelung ist unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</i></p> <p>Im Übrigen regelt Art. 27 Abs. 1 lit. b WWVG explizit den Umgang mit Akten, wenn wesentliche private Interessen, insbesondere der Gegenparteien, dies erfordern. Damit wird indirekt auf Art. 162 StGB Bezug genommen, der die Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellt. Daraus hat sich eine reichhaltige Praxis betreffend die Frage entwickelt, was als Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat. Zudem sei auch auf Art. 273 StGB verwiesen, der den wirtschaftlichen Nachrichtendienst unter Strafe stellt, auch hier hat sich, unter Bezugnahme auf Art. 162 StGB eine Praxis zur Frage entwickelt, was Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat.</p> <p>Art. 10 des Entwurfs der PSMV und die auf ihn Bezug nehmenden Artikel, namentlich Art. 30 Abs. 2 65, 92 und 96, sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</p>	<p><b>Beschränkung der Geheimhaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Kantone</b></p> <p><b>Streichen von Abs. 1 Bst. d</b></p>

	<p>Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden</p> <p>Namentlich die Informationen nach Bst. b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können (Bsp. gefälschte PSM, PSM mit falschen Wirkstoffen oder gefährlichen Verunreinigungen).</p> <p>Absatz 1 Bst. d ist zu verbessern: Ob Verunreinigungen als ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden, muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Verbandsbeschwerde sein können. Es sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht deshalb (auch) alle Verunreinigungen offenzulegen.</p>	
<b>Art. 101</b> Kennzeichnung	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<b>Ergänzung:</b> Abs. 5: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.
<b>Art. 102</b> Kennzeichnung zugelassener ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<b>Ergänzung:</b> Abs. 4: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.
<b>Art. 111</b> Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn	Wir begrüssen die Vorgaben zur Meldepflicht.	
<b>Art. 112</b> Aufzeichnungspflichten von Zulassungsinhaberinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Inhaberinnen einer GEB, Exporteurinnen sowie von beruflichen	<p>Wir begrüssen die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten. Sie sind jedoch zu unspezifisch.</p> <p>Nötig ist insbesondere eine Aufzeichnungspflicht, die eine zeitliche Geolokalisierung beim Ausbringen von PSM umfasst, damit die kantonalen Vollzugsbehörden prüfen können, ob die nötigen Abstände zu Gewässern und Biotopen eingehalten wurden und ob nicht bei Niederschlagswetter gespritzt wurde.</p>	Ergänzen mit einer Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwender, die eine Geolokalisierung mit Zeitangabe beim Ausbringen von PSM umfasst (plombiertes kleines Zusatzgerät auf Spritze).

Verwenderinnen und Verwendern		
<b>Art. 129</b> Einfuhr von behandeltem Saatgut	Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, das mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.	<b>Streichen von Abs. 2</b>
<b>Art. 138</b> Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel	<p>Neuer Abs. 2bis: Wie im Bericht der KPMG sowie im Auftrag des BR an das BLV gefordert wird, muss die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden. Es handelt sich um Informationen nach Art. 10e USG und Art. 4 f. Aarhus-Konvention. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf diese Informationen; <b>so wie es auch die EU zu Recht in Art. 10 EU-PSMV vorschreibt</b>. Diese Vorschrift ist analog in der Schweiz umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Schweiz eine höhere Geheimhaltung gelten soll als in der EU. Da sich hier um Informationen handelt, welche über Umweltschäden und Gesundheitsschäden Auskunft geben, besteht von vorne herein kein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse der Gesuchsteller. → Einschub eine neuen Abs. 2a.</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information bezüglich beruflicher bzw. nicht-beruflicher Verwendung muss ergänzt werden.</p> <p>Weiter sollen auch die Berichte gemäss Abs. 3 in jedem Fall zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b></p> <p><b>Neuer Abs. 2bis, analog zu Art. 10 EU-PSMV:</b> «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p><b>Neuer Abs. 2 Bst. j:</b> Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p><b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Zulassungsstelle <del>veröffentlicht kann</del> <b>zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von</b> Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen.</del></p>
<b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU	Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser <b>Zuständigkeitswechsel</b> ist	<b>Ergänzung:</b> Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht

	<p>absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Mensch, weil immer weniger (wildlebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p>bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<b>Art. 144</b> Aufgaben des BLV	Auch das BLV muss die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Gesundheit und insbesondere den Schutz der Trinkwasserressourcen (Grundwasser, Oberflächengewässer) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden.	<b>Ergänzung:</b> Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.
<b>Art. 145</b> Aufgaben des BLW	Siehe Art. 143	<b>Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143</b>
<b>Art. 154</b> Finanzierung von Probenuntersuchungen	Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist nicht sinnvoll. Es ist den (kantonalen) Vollzugsorganen zu überlassen, wie viele Proben notwendig sind. So kann es etwa sein, dass eine ZulassungsinhaberIn mehrere Chargen eines PSM pro Jahr einkauft, welche sich mit Bezug auf die Inhaltsstoffe unterscheiden. Manche PSM werden bekanntlich in Mengen von Dutzenden Tonnen pro Jahr verkauft. Dort sind ohne weiteres mehrere Proben angebracht.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Art. 158</b> Zugriffsberechtigung	Auch die Kantone müssen Zugriff haben zu diesen Daten.	Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten ....
<b>2. Kapitel: Übergangsbestimmung</b>		
<b>Art. 165</b>		
<b>Art. 166</b>	Wir begrüßen diese Übergangsbestimmung.	
<b>Art. 168</b>	Die Widerrufsdauer von zwei Jahren (Abs. 2) ist zu lang.	<b>Antrag zu Abs. 2:</b>

		(1 Jahr nach Inkrafttreten)
<b>Art. 173</b>	Das Inkrafttreten von Artikel 107 Absatz 1 erst auf den 1. Januar 2027 ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen zu spät.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Anhang 1</b>		
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 4.2</b>	<p>Nach diesem Anhang sollen die Verwendungsbedingungen in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abweichen können. Diese sehen unter anderem vor, dass Cypermethrin nur ausserhalb der Blütezeit von Kulturen und bei nicht Vorhandensein von blühenden Unkräutern angewendet werden darf (vgl. Anhang 4.2).</p> <p>Diese Regelung wirkt sich äusserst schädlich zulasten von Nutzarthropoden, namentlich Bestäuberinsekten aus. Namentlich darf Cypermethrin in der Schweiz gemäss den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch während der Vollblüte, z.B. bei Beerenkulturen, verwendet werden. Dies bedeutet eine krasse Gefährdung aller Insekten, welche diese Blüten besuchen, zum Beispiel Schmetterlinge, Nachtfalter, Käfer, Wildbienen, Hummeln usw. Zudem werden dadurch auch Wasserorganismen stark gefährdet, weil die EU-Vorschrift, wonach die Konzentration des Wirkstoffs im Wasserkörper unter 0.0038 µg/Liter liegen muss, nicht gilt.</p> <p>Es ist unverantwortlich, dass das BLV einen solchen Vorschlag machen kann.</p>	<b>Streichen von Cypermethrin</b> (keine Abweichung von den EU-Sonderbestimmungen zu Lasten der Natur)
<b>Anhang 5, Teil 1</b>	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	<b>Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.</b>
<b>Anhang 6</b>	Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz	Abs. 3: «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition

	<p>der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.</p> <p>Zudem müssen für die Beurteilung der Oberflächengewässer die EQS-Werte vorgeschrieben werden. → neuer Absatz 4</p> <p>Ergänzung der Kriterien für die Genehmigung:  Aufnahme der Arten (z.B. Amphibien, Wasserpilze, Wildbienen und weitere Bestäuberinsekten) bei der Prüfung der Produkte und Wirkstoffe,  Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten,  Prüfung von mittelbaren Effekten müssen ebenfalls geprüft werden (Verlust von Lebensraum und Nahrung),  Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.</p>	<p>von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»</p> <p>Abs. 4:  «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSChV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine spezifischen Anforderungen in der GSChV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) massgebend.»</p>
<b>Anhang 8</b>	Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln	<b>Ergänzung:</b> Angaben zur Zulassung für nichtberufliche Anwender:innen



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden. Wir fordern jedoch eine vollständige, sprich <b>100% Kostendeckung des Aufwandes</b>. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gegeben. Warum die Gebühren nicht die Kosten decken sollen, weshalb das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung kommt und weshalb es gerechtfertigt sein soll, tiefere Gebühren zu verlangen als in den EU-Ländern, erschliesst sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Eine volle, 100-prozentige Kostendeckung ist auch gerechtfertigt und nötig, weil die Pestizid-Händler eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen und hohe Gewinne einfahren. Jeder Franken, der unter der vollen Kostendeckung liegt, fließt in ihre Kasse. Bezahlen tun dies die Steuerzahlerinnen. Dazu kommt noch, dass die Pestizidhändler keinen Rappen für die Umweltschäden bezahlen, die sie mit ihrem Geschäft verursachen. Auch dies geht zulasten der Steuerzahlerinnen sowie der wehrlosen Natur.</p> <p>Die Gebühren für die Notfallzulassungen sind viel zu tief. Sie sind auf mindestens CHF 45'000.- pro Gesuch anzusetzen, damit solche Notfallzulassungen nicht inflationär und auf Vorrat eingereicht werden.</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Generell: Erhöhung der Kostendeckung auf 100 %</li><li>• Erhöhung der Gebühren für Notfallzulassungen auf CHF 45'000 pro Gesuch</li></ul> <p><b>Eventualiter:</b> Abstufung der Gebühren nach Risiko</p>
<b>Art. 26a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....</b>	<p>Nach der Übergangsbestimmung sollen sich die Gebühren für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der neuen PSMV eingereicht wurden, nach dem alten Recht richten. Dies ist unangebracht und eine unfaire Belastung für die SteuerzahlerInnen.</p>	<p><b>Antrag:</b> «Die Gebühren nach Art. 24c kommen auf alle Gesuche und Kontrollen zur Anwendung, die bis</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es keine «Bestandesgarantie für tiefe Gebühren des alten Rechts», wenn ein Gesuch beim Inkrafttreten einer neuen Regelung noch hängig ist (<b>kein Anwendungsfall einer verbotenen Rückwirkung, weil der Sachverhalt noch andauert; kein Vertrauensschutz in eine alte Gebührenregelung</b>). Zudem besteht die Gefahr, dass Gesuchsteller vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch sehr viele Gesuche auf Vorrat stellen, in der Hoffnung, diese würden (fast gratis) nach dem alten Gebührenrecht behandelt.</p> <p>Mit der geplanten Übergangsbestimmung würde der Bund auf Einnahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken verzichten. Dies ist nicht im Sinne der Bundesfinanzen. Ein solches Geschenk an die Gesuchsteller kann auch nicht auf Verordnungsebene ausgerichtet werden, sondern erforderte eine Regelung im Gesetz.</p> <p>Zudem kann mit einer Gebührenerhöhung, die auch hängige Fälle erfasst, vermutlich ein grosser Teil der 800 hängigen Gesuche erledigt werden, weil diese für die Gesuchsteller nur von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>zum Inkrafttreten der Verordnung vom (...) nicht erstinstanzlich erledigt sind.»</p> <p>C von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom eingereicht wurden, richtet sich</p>
--	--	--

<h2 style="margin: 0;">4 Ergänzung der ChemRRV</h2>		
<p><b>neuer Art. 4a ChemRRV</b></p>	<p>Es ist ein altbekannter Missstand, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Helikoptern oder Drohnen in der Nähe von biologisch bewirtschafteten Grundstücken Rückstände auf den biologischen Produkten entstehen, die einen Verkauf unter dem Bio-Label nicht mehr zulassen. Den Bio-LandwirtInnen entstehen daraus hohe wirtschaftliche Schäden. So müssen etwa im Jahresdurchschnitt allein 180'000 Liter Wein wegen Pestizidbelastung von Nachbarparzellen deklassiert oder entsorgt werden. Da der Bund die Biologische Landwirtschaft als Produktionsform anerkannt hat und</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Beim Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft sind zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln vor Rückständen die folgenden Abstände des Fluggeräts zu biologisch bewirtschafteten Flächen einzuhalten:</p>

	<p>fördert, ist es nur gut und recht, dass er diese auch vor Pestizidrückständen schützt. Diesem Schutz dienen die Abstände im neuen Artikel 4a.</p>	<p>a. Bei der Ausbringung mit Helikoptern: 40 m b. Bei der Ausbringung mit Drohnen: 30 m</p>
<p><b>Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Ergänzung von Absatz 2</b></p>	<p>Die in Abs. 2 genannten Flächen bilden oft letzte Refugien für Wildbienen und andere Insekten. Leider werden immer wieder Insektizide eingesetzt, etwa um Ameisen zu vergiften. Diese Gifte töten auch Wildbienen und andere Insekten. Der Einsatz von Insektiziden ist dort deshalb ebenfalls zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung der ChemRRV mit einem Insektizidverbot, auf Plätzen, Dächern etc. (analog Herbizide):</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, <b>sowie Insektizide</b> dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen; b. auf Lagerplätzen; c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen; d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</p> <p>Eventualvorschlag: Es dürfen nur Insektizide verwendet werden, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.</p>

**Anhang 1:** Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind

Wirkstoffe	Schweiz <sup>23</sup>	Deutschland <sup>24</sup>	Frankreich <sup>25</sup>	Italien <sup>26</sup>	Österreich <sup>27</sup>	EU <sup>28*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB			grün			grün
<del>Benfluralin</del>			grün			grün
<del>Bensulfuron</del>			grün		grün	grün
<del>Bensulfuron-methyl</del>				grün		
<del>Cyflumetofen</del>			grün			grün
<del>Cyhalofop-butyl</del>			grün			grün
<del>Cyprosulfamide</del>		grün			grün	
<del>Diclofop</del>			grün			grün
<del>Dimoxystrobin</del>		grün	grün		grün	grün
<del>Eenpicoxamid</del>		grün	grün		grün	grün
<del>Flubendiamide</del>			grün			grün
<del>Flumetralin</del>			grün			grün
<del>Fluometuron</del>			grün			grün
<del>Flupyradifurone</del>			grün		grün	grün
<del>Flutianil</del>		grün	grün			grün
<del>Fenchlorfenuron</del>			grün	grün		grün
<del>Formetanate</del>		grün	grün	grün		grün
<del>Eosthiazate</del>		grün	grün	grün		grün

Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamethylglucan						
Indolybuttersäure						
Iproconazol						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefenitrufluconazole						
Metaflumizone						
Metan						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P						
Quizalofop-P-terfuryl						
Resaclore						
Sedaxane						
Salthiofan						
Sipiofen						
Spirameifen						
Tetraconazole						
Tri-allate						

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>33</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>

<sup>34</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=23](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=23)

<sup>35</sup> [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)

<sup>36</sup> <https://www.datil.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>

<sup>37</sup> <https://psmregister.baes.qv.at/psmregister/faces/main>

<sup>38</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

\* Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht muss. Kein EU-Land hat PSM mit allen "EU-Wirkstoffen" zugelassen, was auch die obige Tabelle zeigt.

## Anhang 2: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr. Die Quellen für die angeführten Schadwirkungen können auf Anfrage nachgeliefert werden.

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
<b>Gamma-cyhalothrin</b>	$C_{23}H_{19}ClF_3NO_3$	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>1</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>2</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>3</sup> Bioakkumulation. <sup>4</sup>	FR, AT, EU	DE, IT, CH
<b>Halosulfuron-methyl</b>	$C_{13}H_{15}ClN_6O_7S$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>5</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>6</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
<b>Malathion</b>	$C_{10}H_{19}O_6PS_2$	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>7</sup> , endokriner Disruptor <sup>8</sup> , reproduktionstoxisch <sup>9</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>10</sup> . Sehr schädlich für Bienen. <sup>11</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
<b>Flumetralin</b>	$C_{16}H_{12}ClF_4N_3O_4$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit <sup>12</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>13</sup>	FR	CH, DE, IT, AT, EU

<sup>1</sup> <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=It%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earth%20worms.>

<sup>2</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>

<sup>4</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>5</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>

<sup>8</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>

<sup>10</sup> [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)

<sup>11</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>

<sup>13</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<b>Pyriproxyfen</b>	C <sub>20</sub> H <sub>19</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>14</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>15</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>16</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, <b>CH</b>
<b>Sintofen</b>	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>17</sup> , aquatische Toxizität, <sup>18</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>19</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, <b>CH</b>
<b>Tetraconazole</b>	C <sub>14</sub> H <sub>18</sub> Cl <sub>2</sub> N <sub>4</sub> O <sub>2</sub>	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>20</sup> und Säugetiere <sup>21</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>22</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	<b>CH</b>
<b>Tri-allate</b>	C <sub>9</sub> H <sub>16</sub> ClNOS	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>23</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>24</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>25</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, <b>CH</b>
<b>Quizalofop-P-tefuryl</b>	C <sub>19</sub> H <sub>24</sub> F <sub>3</sub> NO <sub>4</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>26</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>27</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, <b>CH</b>
<b>2,4-DB</b>	C <sub>8</sub> H <sub>6</sub> Cl <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>28</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>29</sup> , Infertilität beim Mann <sup>30</sup> , potenziell	FR, EU	IT, DE, AT, <b>CH</b>

<sup>14</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>

<sup>15</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>16</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>17</sup> <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>

<sup>18</sup> <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>

<sup>19</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>20</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)

<sup>21</sup> <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>

<sup>22</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5)

<sup>23</sup> <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>

<sup>24</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)

<sup>25</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

			karzinogen <sup>31</sup> . Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor. <sup>32</sup>		
--	--	--	--	--	--

---

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
3003 Bern

Per E-Mail an [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bern, 2. April 2024

### **Vernehmlassungsantwort Totalrevision Pflanzenschutzmittelverordnung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern hat die BPUK und die LDK am 14. Dezember 2023 eingeladen, zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und der Revision der Gebührenverordnung Stellung zu nehmen. Die Vorstände von LDK und BPUK bedanken sich für die Gelegenheit, sich zu den vorgeschlagenen Änderungen äussern zu können.

Wir konzentrieren uns in dieser Stellungnahme auf fachübergreifende Aspekte, die für beide Direktorenkonferenzen besonders relevant sind. Wir verweisen gerne auf die detaillierten fachlichen Stellungnahmen der KVV und KBNL sowie der KOLAS.

Die Vorstände von BPUK und LDK wünschen sich einen **modernen Pflanzenschutz**. Dies in der Meinung, moderne Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel (PSM) könnten die Bedürfnisse von Landwirtschaft und Umwelt nach einem verbesserten Schutz der Kulturen bei gleichzeitig möglichst grosser Schonung der Umwelt besser erfüllen. Sie stellen den Schutz von Kulturen sicher und vermindern die negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Deshalb unterstützen wir die Annäherung des Zulassungsverfahrens von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln (PSM) an die EU. Die Zulassung eines Wirkstoffes in der EU soll auch in der Schweiz Grund für die Zulassung sein, wie dies schon beim Widerruf der Zulassung der Fall ist (Art. 29a PSMV). So können moderne PSM in der Schweiz schneller zugelassen und die derzeitigen Verzögerungen bei den Bewilligungen vermieden werden. Seit dem 1. Januar 2021 streicht das EDI ohne weitere Prüfung Wirkstoffe von Anhang 1 der PSMV, wenn der Wirkstoff aus der Durchführungsverordnung der EU gestrichen wird (Art. 10 Abs. 1 PSMV). Die Vorstände von BPUK und LDK fordern, diesen Automatismus auch für die Genehmigung einzuführen. Nimmt die EU **neu** einen Wirkstoff in die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 auf, so nimmt ihn das EDI in Anhang 1 auf.

Die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung von PSM sind zu konkretisieren, analog zur vereinfachten Genehmigung von Wirkstoffen. Der Interpretationsspielraum, in welchen EU-Mitgliedstaaten mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, ist zu gross. **Diese Voraussetzung muss klarer definiert werden.** Dabei müssen sowohl die Zuverlässigkeit des Zulassungsprozesses wie auch die klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen beachtet werden.

Die Abschätzung der **Auswirkungen dieser Vorlage** ist im erläuternden Bericht sehr rudimentär gehalten und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Kosten für Zulassungsgesuche. Aus Sicht von LDK und BPUK muss der Bundesrat die Auswirkungen umfassender analysieren. Aus Sicht der LDK ist insbesondere die Frage der vollständigen Palette an Wirkstoffen und PSM von Bedeutung. Sie bestimmt, welche Kulturen noch angebaut werden können und wie hoch das Risiko von Resistenzen ist. Aus Sicht der BPUK ist die Frage nach dem Eintrag neuer Stoffe und deren Verhalten in der Umwelt entscheidend. Eine ganzheitliche Beurteilung der neuen PSMV ist deshalb sehr schwierig.

Der erläuternde Bericht **unterschätzt zudem den zusätzlichen Vollzugaufwand in den Kantonen.** Unabhängig vom vorgesehenen Art. 154 "Finanzierung von Probeuntersuchungen" sind zusätzliche personelle Aufwendungen im Vollzug von Verwendungsverboten und -einschränkungen sicherzustellen. Betreffend die Aus- und Weiterbildung sind zusätzliche Weiterbildungsveranstaltungen für die Erlangung der Fachbewilligungen nötig. Zudem müssen die neuen Regelungen (insbesondere Abstandsvorschriften) an die Anwenderinnen und Anwender in geeigneten Gefässen kommuniziert werden. Das ist nur mit zusätzlichen Ressourcen möglich.

Die PSMV sieht den Widerruf oder die Änderung der Bewilligung vor, wenn Anzeichen bestehen, dass die Anforderungen nach Art. 17 PSMV nicht mehr erfüllt sind. Sie überprüft die Bewilligung, wenn sie zum Schluss gelangt, dass die Ziele der Gewässerschutzverordnung nicht mit anderen Mitteln zu erreichen sind (Art. 29 Abs. 1). Die **Rückmeldungen aus dem schon bestehenden Umweltmonitoring müssen in die Prozesse der Genehmigung und Überprüfung von Wirkstoffen einfließen.** Das Umweltmonitoring ist so auszubauen, dass es der Zulassungsstelle die benötigten Informationen in wissenschaftlicher Qualität liefern kann. Bei unannehmbaren Nebenwirkungen für die Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen oder der Umwelt müssen bei der Zulassung und Überprüfung auch die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden. Die Bedingungen der Anwendung sollen gegebenenfalls eingeschränkt oder die Genehmigung widerrufen werden können.

Die Vorstände von BPUK und LDK kommen zurück auf eine bereits in ihrer Stellungnahme zur Umsetzung der Pa.IV. 19.475 vom 9. April 2020 erhobene Forderung betreffend die Zulassung von PSM für die nichtberufliche Verwendung. Hierfür bestimmte Produkte sollen nur in gebrauchsfertiger Formulierung und auf Einzelbehandlungen ausgerichtete Gebindegrößen auf den Markt gebracht werden dürfen. Weiter sollten solche Produkte nur Grundstoffe und Wirkstoffe enthalten, die auch für im biologischen Landbau zugelassene PSM zugelassen sind. Wir empfehlen eine diesbezügliche Überprüfung von Art. 49 bzw. Anhang 5 Ziffer 1.

Nicht zuletzt muss auch der Informationsfluss gegenüber der geltenden Regelung verbessert werden. Die Information darüber, **welche Wirkstoffe und PSM momentan genehmigt bzw. zugelassen sind, sollen laufend und nicht nur periodisch** aktualisiert werden. Dies wird heute schon in der EU so praktiziert und vereinfacht den Vollzug in den Kantonen. Auch die kantonalen Landwirtschafts- und Umweltämter brauchen Zugriff auf diese Informationen. Zudem müssen Aussagen zu den Umweltauswirkungen aus den Bewilligungsdossiers neuer Wirkstoffe und Produkte mit den kantonalen Landwirtschafts- und Umweltämtern geteilt werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-  
konferenz (BPUK)**



Regierungsrat Stephan Attiger  
Präsident

**Konferenz der kantonalen Landwirtschafts-  
direktoren (LDK)**



Landeshauptmann Stefan Müller  
Präsident



Mirjam Bütler  
Generalsekretärin



Roger Bisig  
Generalsekretär

Beilagen:

- Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren KOLAS
- Gemeinsame Stellungnahme der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz KVU und der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz KBNL

Kopie an:

- Mitglieder der BPUK und der LDK
- K. Schneeberger, Direktorin Bundesamt für Umwelt BAFU
- C. Hofer, Direktor Bundesamt für Landwirtschaft BLW
- N. Kammermann, Geschäftsführerin KVU
- R. Meier, Geschäftsführer KBNL



## Procédure de consultation au sujet de la modification totale de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires et de la modification de l'ordonnance sur les émoluments de l'OSAV

(du 14 décembre 2023 au 29 mars 2024)

### Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Conseil d'Etat du Canton du Valais

Sigle entreprise / organisation / service : VS

Adresse, lieu : Avenue de France 71, 1950 Sion

Interlocuteur : Service de l'agriculture / Service de l'environnement

Téléphone : 027 606 75 00

Courriel : georg.bregy@admin.vs.ch / Christine.GENOLET-LEUBIN@admin.vs.ch

Date : 12.03.2024

### Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 29 mars 2024 à l'adresse suivante : [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
Tél. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.osav.admin.ch

## 1 Remarques générales sur l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh)

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais a pris connaissance du projet de modification totale de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires et de la modification de l'ordonnance sur les émoluments de l'OSAV soumis à consultation. Il vous remercie de l'opportunité qui lui est offerte de faire valoir son point de vue et vous transmet sa prise de position.

En premier lieu, nous tenons à saluer ce projet qui améliore en même temps l'efficacité du processus et sa coordination avec l'UE, réduit encore les risques de l'utilisation des produits phytosanitaires (PPh) et vise la disponibilité immédiate des substances indispensables à l'agriculture.

Ces dernières années, la procédure d'homologation des PPh a montré ses limites notamment concernant la durée de traitement des dossiers. Dans ce contexte, une modification de la procédure ne peut être que saluée si elle améliore l'efficacité des traitements des dossiers, tout en conservant un bon niveau d'exigences pour la protection de la santé humaine et de l'environnement. Pour atteindre les objectifs d'autosuffisance alimentaire supérieurs à 50% d'ici 2050 fixés par la Confédération, les producteurs ont besoin de PPh efficaces. De plus les PPh homologués doivent permettre l'alternance des groupes de substances actives pour limiter l'apparition de résistances.

Le projet ne permet pas d'avoir une vision globale des modifications et d'évaluer les conséquences des changements pour l'homme et l'environnement. Un rapprochement de la procédure d'autorisation avec celle de l'Union européenne (UE) est en principe judicieux. Cependant, la proposition de révision dépasse en partie cet objectif et risque d'abaisser le niveau de protection en Suisse par rapport aux pays de l'UE. Nous recommandons de mettre l'OPPh à nouveau en consultation avec un aperçu transparent et une présentation des effets sur l'homme, l'eau potable et l'environnement.

Niveau de protection : Selon les explications, la révision doit permettre de « rapprocher la procédure d'homologation de l'UE ». Ainsi, « les substances actives, les phytoprotecteurs et les synergistes approuvés dans l'UE » seront généralement considérés comme approuvés en Suisse. Et pour les produits phytosanitaires qui sont déjà autorisés dans les États membres de l'UE, une « homologation simplifiée » doit être possible sous certaines conditions. Le critère « conditions agronomiques, climatiques et environnementales comparables » est très flou et laisse une grande marge d'interprétation. De plus, selon l'article 10, des substances actives qui ne sont pas autorisées dans l'UE peuvent également être autorisées en Suisse. Alors que les pays de l'UE peuvent, lors de l'examen d'une demande, refuser l'autorisation de PPh contenant certaines substances actives pour des raisons de protection de la biodiversité ou de la santé, la Suisse se priverait d'elle-même d'un droit analogue en vertu de l'art. 45. Aucun pays de l'UE n'autorise les PPh pour la seule raison qu'ils sont autorisés dans un autre pays de l'UE avec des conditions similaires. Alors que les pays de l'UE peuvent participer à la procédure zonale, la Suisse n'a aucun droit de participation. La révision totale a donc pour effet d'abaisser le niveau de protection de la Suisse en dessous de celui des pays de l'UE. Il est à craindre que les progrès réalisés ces dernières années avec le plan d'action sur les produits phytosanitaires soient annulés.

Méthodes et normes d'analyse : Selon l'OPPh en vigueur (art. 4, al. 4), des méthodes de mesure généralement utilisées doivent être disponibles pour les résidus ayant une importance toxicologique, écotoxicologique ou écologique ou une importance pour l'eau potable, ainsi que des normes d'analyse. Cette exigence doit être reprise dans l'OPPh révisée.



2 Remarques sur les différentes dispositions sur l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh)		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 1	« Pas d'effets secondaires inacceptables sur la santé de l'être humain et des animaux » Les insecticides ont forcément un effet sur les animaux, puisqu'ils tuent des insectes.	« Pas d'effets secondaires inacceptables sur la santé de l'être humain et des animaux (espèces non-cibles). »
Art.3 let b	Quel est la définition d'un biostimulant ? Qu'est-ce qui permet de le différencier d'une substance nutritive ou d'une substance de base. Est-ce que comme pour les substances de base, un engrais ou un biostimulant ne peut pas contenir de substance active autorisée comme produit phytosanitaire. Qu'en est-il des substances comme le cuivre ?	
Art. 4 let e, 2	Par utilisateur professionnel : <b>tout titulaire d'un permis</b> L'utilisation de PPh « professionnels » ne doit pas être possible dans les jardins familiaux ! Les emballages et les doses autorisées ne sont adaptés aux petites surfaces. Comment entrer ces données dans DigiFlux ?	
Art. 7	La reprise des substances actives, des phytoprotecteurs et des synergistes approuvés dans l'UE doit être limitée aux nouvelles autorisations de l'UE à partir de l'entrée en vigueur de la nouvelle OPSP. Il existe encore dans l'UE de nombreuses substances actives autorisées qui ne reposent pas sur les connaissances les plus récentes (par exemple, pas de prise en compte de l'effet en tant que perturbateur endocrinien avant 2020). Les nombreux	Nouvel article dans le chapitre 2 Dispositions transitoires : La reprise de substances actives, de phytoprotecteurs et de synergistes approuvés dans l'UE conformément à l'art. 7 ne s'applique qu'aux autorisations de l'UE délivrées à partir de l'entrée en vigueur du présent règlement.

Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
Tél. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.osav.admin.ch

	retraits de ces dernières années en témoignent. Cela n'a aucun sens d'autoriser des substances actives qui doivent ensuite être retirées.	
Art. 15	Compléter et supprimer une partie de la phrase de l'al. 1, let. f : Les eaux de surface doivent être ajoutées. La restriction « lorsqu'il existe des méthodes scientifiques reconnues par l'EFSA pour mesurer de tels effets » est inutile.	Supprimer à l'al. 1, let. f, « ...lorsqu'il existe des méthodes scientifiques reconnues par l'EFSA pour mesurer de tels effets » et compléter les eaux de surface.
Art. 21	Ne pas retirer l'approbation d'une substance active s'il n'y pas de solution alternative.	
Art. 38 let i	« Les mesures relatives à la distribution et à l'utilisation du produit phytosanitaire à prendre afin de garantir la protection de la santé des distributeurs, des utilisateurs, <b>des personnes présentes sur les lieux, des habitants</b> , des consommateurs ou des travailleurs concernés ou afin de garantir la protection de l'environnement » Qui sont les personnes présentes sur les lieux si ce ne sont pas les travailleurs ? Quelles seront les mesures relatives à la protection des habitants ? des distances ?	
Art. 45	Les conséquences de l'art. 45 ne sont pas exposées concrètement. Pour cette raison, il doit être supprimé ou les conséquences doivent être indiquées et l'art. 45 doit être concrétisé en conséquence.	
Art. 45, 1	« dans un État membre de l'UE dans lequel les conditions agronomiques, climatiques et environnementales sont comparables à celles de la Suisse » Qui va choisir ces Etats membres ? Est-ce que ces Etats seront choisis pour une période donnée ?	
Art. 45, 2 let a	« c'est plus efficace que l'examen des rapports d'évaluation de l'État membre de l'UE » La modification de l'ordonnance doit aboutir à des simplifications et à une meilleure efficacité. Comment décider si c'est plus efficace ? Sur quels critères ? trop subjectif.	
Art. 50	L'utilisation de PPh dans les zones d'apport Zu n'est pas abordée dans le projet d'OPPh, bien qu'elle soit centrale pour la protection de l'eau potable. Seul le préambule fait référence à la LEaux (« vu l'art. 27, al. 2, LEaux » ; l'al. 2 donne au Conseil fédéral la compétence d'édicter les prescriptions nécessaires). Même si l'interdiction d'utiliser certains PPh dans les zones d'apport est possible sur la base de l'art. 27, al. 1bis LEaux, il est important que cette interdiction figure également dans l'ordonnance déterminante pour l'homologation (OPPh). Par analogie avec les zones S2 et Shet à titre de	Art. 50, al. 3 (nouveau) : Un produit phytosanitaire n'est autorisé pour une utilisation dans les zones d'apport que s'il remplit les conditions de l'art. 27, al. 1bis, LEaux.

	<p>précaution, il convient de définir dans l'OPPh quels sont les PPh autorisés dans une zone d'apport.</p> <p>Homologation de produits phytosanitaires pour une utilisation dans les zones de protection des eaux souterraines S2 et Sh et dans les zones karstiques : Ce serait plutôt l'inverse, une restriction ou une interdiction d'utilisation dans ces zones.</p>	<p>Restriction d'utilisation de produits phytosanitaires pour une utilisation dans les zones de protection des eaux souterraines S2 et Sh et dans les zones karstiques</p>
Art. 50, 1	<p>Les produits phytosanitaires ne sont homologués pour une utilisation dans les zones de protection des eaux souterraines S2 et Sh selon l'annexe 4, ch. 123 et 125, de l'ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux (OEaux)<sup>23</sup> que lorsque.</p> <p>Les produits sont homologués mais leur utilisation est restreinte dans ces zones.</p>	<p>Les produits phytosanitaires ne sont <b>autorisés</b> pour une utilisation dans les zones de protection des eaux souterraines S2 et Sh selon l'annexe 4, ch. 123 et 125, de l'ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux (OEaux)<sup>23</sup> que lorsque :</p>
Art. 50, 2	<p>Les produits phytosanitaires ne sont homologués pour une utilisation dans les zones karstiques que lorsque</p>	<p>Les produits phytosanitaires ne sont <b>autorisés</b> pour une utilisation dans les zones karstiques que lorsque</p>
Art. 109 4	<p>« Les services cantonaux compétents peuvent exceptionnellement homologuer... ». Les services cantonaux n'homologuent pas mais autorisent. Il faudrait préciser la procédure d'autorisation</p>	<p>Les services cantonaux compétents peuvent exceptionnellement <b>autoriser</b>...r</p>
Art. 71	<p>Selon l'art. 71, al. 1, let. a, l'homologation est modifiée en ce qui concerne une utilisation spécifique si, pour cette utilisation, le réexamen de l'homologation montre qu'une modification est nécessaire, notamment pour que les valeurs limites fixées à l'art. 9, al. 3, LEaux ne soient plus dépassées de manière répétée et généralisée. Cette formulation n'est pas correcte, car la LEaux exige le respect général des valeurs limites.</p> <p>L'art. 9, al. 4, LEaux exige que, grâce au réexamen de l'homologation, les mesures nécessaires soient prises pour qu'à l'avenir les valeurs limites ne soient plus dépassées. La formulation choisie dans les articles 71 et 72 dilue cette exigence claire et contredit les dispositions légales.</p>	<p>Art. 71</p> <p>1 Le service d'homologation modifie l'homologation en ce qui concerne une utilisation particulière si, pour cette utilisation :</p> <p>a. (...)</p> <p>b. le réexamen de l'homologation révèle qu'une modification est nécessaire, notamment pour que les valeurs limites fixées à l'art. 9, al. 3, LEaux ne soient plus dépassées <del>de manière répétée et généralisée.</del></p>
Art. 72	<p>Retrait d'homologation</p> <p>Ne pas retirer d'homologation s'il n'y a pas de solution alternative</p> <p>Par analogie à l'art. 71, l'art. 72 doit également être adapté</p>	<p>Art. 72</p> <p>1 Le service d'homologation révoque l'homologation pour une utilisation spécifique ou pour toutes les utilisations si, pour l'utilisation en question :</p> <p>a. (...);</p> <p>b. le réexamen de l'autorisation a révélé que :</p>

		<p>1. les exigences de l'autorisation ne sont plus remplies, ou</p> <p>2. une révocation est nécessaire pour que les valeurs limites fixées à l'art. 9, al. 3, LEaux ne soient plus dépassées de manière répétée et généralisée ;</p>
Art. 115 et 121	<p>Art. 115 « Les substances de base peuvent être mises en circulation sans homologation lorsqu'elles contiennent exclusivement des substances de base approuvées... »</p> <p>Art. 121 « Les produits phytosanitaires et les produits de base ne peuvent être utilisés qu'aux fins pour lesquelles ils ont été homologués »</p> <p>C'est un peu contradictoire. Si les substances de base sont mises en circulation sans homologation (Art. 115) comment respecter l'Art. 121 ?</p>	
Art. 145 let. a	<p>Le point 2 (les effets des produits phytosanitaires sur les espèces qui ne doivent pas être combattues, sur la fertilité des sols et sur les abeilles dans les surfaces agricoles traitées) est un thème environnemental qui doit logiquement être rattaché à l'OFEV.</p> <p>Le point 5 (remplir les conditions pour les autorisations d'urgence) ne doit pas être une tâche exclusive de l'OFAG, mais l'OFEV et l'OSAV ont également une part de responsabilité à cet égard.</p>	<p>Les points 2 et 5 de l'art. 145, let. a, doivent être transférés à l'art. 143.</p> <p>Le point 5 doit en outre être transféré à l'art. 144.</p>
Annexe 6	<p>Les drainages jouent un rôle important dans les apports de substances actives ou de produits de dégradation dans les eaux de surface et doivent impérativement être pris en compte lors de l'examen. Un nouveau paragraphe est nécessaire à cet effet.</p> <p>Pour l'évaluation des eaux de surface, les valeurs EQS - dérivées du guide n° 27 de l'Union européenne (Technical Guidance for Deriving Environmental Quality Standards) doivent être prescrites, car elles reflètent la situation écotoxicologique de manière plus correcte et plus complète que les valeurs RAC. De plus, les différences entre les deux valeurs entraînent un surcroît de travail important pour les autorités cantonales d'exécution. Un nouvel alinéa est nécessaire à cet effet.</p>	<p>Nouveau paragraphe :</p> <p>Lors de l'évaluation de l'exposition des eaux de surface, il convient de tenir compte des apports par les drainages.</p> <p>Nouvel alinéa :</p> <p>Les valeurs numériques de l'annexe 1, ch. 11, OEaux sont déterminantes pour l'évaluation de l'exposition maximale admissible des eaux de surface. S'il n'existe pas encore d'exigences correspondantes dans l'OEaux pour les substances actives, les phytoprotecteurs et les synergistes à tester, il convient d'appliquer les normes environnementales (Environmental Quality Standards) établies selon des critères scientifiques Quality Standards (EQS) selon la directive-cadre sur l'eau (DCE) de l'Union européenne (UE) ou les dérivations du Centre Ecotox sont déterminantes</p>

Annexe 9	<p>Lors de la révision de l'ordonnance sur les produits biocides du 15.11.2023 (en vigueur depuis le 1.1.2024), une formulation a été introduite à l'article 24 qui ne correspond pas à la formulation de la disposition de l'art. 9, al. 4, LEaux sur laquelle elle se base. Cette erreur doit être corrigée le plus rapidement possible.</p> <p>Pour la justification, voir les remarques relatives aux art. 71 et 72 OPPh.</p>	<p>Art. 24 Modification</p> <p>1 L'organe de réception des notifications modifie une autorisation en accord avec les organes d'évaluation si :</p> <p>a. ....</p> <p>d. il ressort d'un examen effectué en vertu de l'art. 9, al. 3, de la loi du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux qu'une modification est nécessaire pour que les valeurs limites qui y sont mentionnées ne soient plus dépassées <del>de manière répétée et généralisée.</del></p>
ChemRRV	<p>Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005:</p> <p>Bei Anhang 2.5 Ziffer 11 Absatz 4 ChemRRV wird versäumt, den Text an den neuen Artikel 27 Abs. 1bis GSchG anzupassen. Es wird lediglich der zusätzliche Begriff der «Grundstoffmittel» eingefügt.</p> <p>War bis anhin für kantonale Anwendungseinschränkungen im Zuströmbereich Zu einzig die Konzentration der Wirkstoffe ausschlaggebend, weitet Art. 27 Abs. 1bis GSchG die Anwendungseinschränkungen in Zuströmbereichen Zu auf alle Wirkstoffe mit Metaboliten aus. Zusätzlich verlangt Art. 27 Abs. 1bis GSchG nicht bloss «Verwendungseinschränkungen», wie aktuell in Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 4 ChemRRV ausgeführt, sondern ein Verbot für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffe oder Metaboliten Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/l im Grundwasser erreichen. Hierzu der Wortlaut von Art. 27 Abs. 1bis GSchG: «Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu Konzentrationen von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0,1 µg/l führen.» Im Umkehrschluss heisst dies, dass alle anderen Pflanzenschutzmittel in Zuströmbereichen nicht verwendet werden dürfen, auch nicht eingeschränkt.</p> <p>Das heisst: Die aktuelle Formulierung von Absatz 4 steht dazu in Widerspruch, da sie a) nur die Wirkstoffe anspricht, b) nur eine «Einschränkung» nicht aber ein Verbot verlangt, c) nur auf die Anforderungen an das genutzte Grundwasser verweist, in welchen jedoch die nicht relevanten Metaboliten nicht geregelt sind und d) eine wiederholte</p>	<p>Anhang 2.5 ist anzupassen</p> <p>1.1 Verbote und Einschränkungen</p> <p>«4 Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln in den Zuströmbereichen Zu und Zo legen die Kantone, unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Ziffer 1.2 Absätze 2, 4 und 5, über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Einschränkungen fest, soweit dies zum Schutz der Gewässer erforderlich ist. Insbesondere <del>schränken</del> verbieten sie die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels oder Grundstoffmittels im Zuströmbereich Zu <del>ein</del>, wenn dieses oder seine Metaboliten in einer Trinkwasserfassung <del>festgestellt wird</del> und die Anforderungen an <del>genutztes oder zur Nutzung vorgesehene</del> Grundwasser <del>wiederholt nicht erfüllt werden</del> in Konzentrationen von mehr als 0,1 µg/l auftritt.»</p>

	<p>Überschreitung verlangt, was gemäss Artikel 27 Absatz 1bis GSchG nicht erforderlich ist, respektive dem Gesetz widerspricht.</p> <p>Ergänzung von Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Absatz 2:  Ein Einsatz von den in Abs. 2 genannten Flächen stellt eine grosse Gefahr für Auswaschungen in Oberflächengewässer dar. Insektizidrückstände sind die Hauptverursacher von ökotoxikologischen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern. Diese Flächen sind zudem sehr wichtig für Wildbienen und andere Insekten. Insektizide werden oft eingesetzt, um beispielsweise Ameisen zu vergiften. Ein solcher Einsatz ist unnötig.</p>	<p>2 Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen <u>oder Insekten zu vernichten</u>, dürfen zudem nicht verwendet werden:  a. auf Dächern und Terrassen; etc.</p>
--	---	---



### 3 Remarques sur l'ordonnance sur les émoluments de l'OSAV (OEmol-OSAV)

L'augmentation des émoluments pour les dossiers d'homologation fait planer un risque pour les cultures spéciales. Est-ce que les cultures avec « des petites surfaces » seront toujours intéressantes d'un point de vue économique pour que les firmes continuent de demander des homologations. Il faudra peut-être redéfinir les cultures mineures pour la Suisse.

Actuellement, pour l'arboriculture est la branche qui centralise les demandes pour situation d'urgence. Ce sera également à elle de payer les émoluments ? Chaque branche pour l'usage qui la concerne ?

Concernant les organismes de quarantaine, ce sera aux cantons concernés à faire une demande pour situation d'urgence et à payer les émoluments ? Ou est-ce que ce sera fait par l'OFAG ?



**Consultation sur la révision totale de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires et sur la révision de l'ordonnance sur les émoluments de l'OFAG  
(du 14.12.2023 au 29.3.2024)**

**Avis de**

Nom / entreprise / organisation / office      REPUBLIQUE ET CANTON DU JURA, Gouvernement, Hôtel du Gouvernement, 2, Rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Abréviation de l'entreprise / organisation / office : RCJU

Adresse, lieu      : c/o Service de l'économie rurale, Courtemelon, CP 131, 2852 Courtételle

Personne à contacter      : M. Jean-Paul Lachat, Chef de service

Téléphone      : 032 420 74 02

Courrier électronique      : [jean-paul.lachat@jura.ch](mailto:jean-paul.lachat@jura.ch)

Date      : 29 mars 2024

**Remarques importantes :**

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire !
2. Veuillez utiliser une ligne distincte par article du règlement.
3. Veuillez envoyer votre réponse électronique sous forme de **document Word** jusqu'au 29 mars 2024 à l'adresse électronique suivante : [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Remarques générales sur l'ordonnance sur les produits phytosanitaires

La présente révision sert principalement à l'harmonisation avec les directives européennes relatives aux produits phytosanitaires.

Le système d'équivalence entre l'UE et la Suisse, déjà appliqué dans l'ancienne ordonnance, est positif. La nouvelle mouture insiste fortement sur ce point. Il est important que les équivalences soient opérées rapidement. Une nouvelle homologation au sein de l'UE doit être rapidement répercutée en Suisse par une procédure d'homologation simplifiée. Un retrait opéré en UE doit également être rapidement répercuté en Suisse avec les délais d'écoulement et d'utilisation correspondants. Dans ces procédures, il sera nécessaire d'avoir une circulation de l'information rapide entre le service d'homologation et les utilisateurs. L'alignement doit aller encore plus loin. Il faut renoncer aux exceptions (= Swissfinish) lors de l'autorisation des substances actives et les produits phytosanitaires autorisés dans l'UE, ils doivent être autorisés en Suisse sans examen supplémentaire. Il en va de même pour les autres substances actives.

Il faut impérativement veiller à ce que les nouvelles informations à collecter ne provoquent pas une explosion des notifications et des charges administratives à tous les échelons des acteurs concernés par les produits phytosanitaires. Les nouvelles obligations de communications doivent impérativement être gérées par un système numérique interconnectant tous les partenaires concernés. Les utilisateurs professionnels ne doivent pas être astreints à des notifications d'utilisation à la parcelle ; la gestion des flux de produits PPh doit se faire au niveau plus global de l'exploitation agricole.

L'adaptation de l'ordonnance sur les émoluments de l'OFAG est acceptée. Le taux de couverture des coûts visé semble correct et les taux d'émoluments proposés suffisamment différenciés. Toutefois il est très important que les émoluments n'aient en aucun cas un effet prohibitif et dissuadent les fabricants de produits phytosanitaires de demander une autorisation de mise sur le marché suisse. Le petit marché suisse ne doit pas être rendu encore moins intéressant pour eux. L'intérêt d'une gamme complète de produits phytosanitaires modernes passe avant l'augmentation des recettes des taxes.

Enfin, le rapport explicatif sous-estime en outre le travail d'exécution supplémentaire dans les cantons. Désormais, les cantons devraient assurer l'exécution des interdictions et des restrictions d'utilisation, notamment les contrôles de l'utilisation conforme des produits phytosanitaires et des substances de base. Cela n'est possible qu'avec des ressources supplémentaires. Cet aspect est insuffisamment pris en considération.



## 2 Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires

Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)
Art. 5	L'alinéa 1 est formulé de manière ambiguë. Il peut être lu comme signifiant que les substances de base, les phytoprotecteurs et les synergistes sont des exceptions. D'après la formulation des articles suivants, cela ne semble pas être le cas.	Reformuler l'art. 5, al. 1, de la manière suivante : " Le présent chapitre s'applique aux substances actives, aux phytoprotecteurs et aux synergistes. Les substances de base sont exclues. "
Art. 7	Il est fait référence à l'index des produits phytosanitaires dans le rapport explicatif. Au vu de l'augmentation du budget à disposition, il doit être possible de rajeunir et d'actualiser cet index. L'index doit être amélioré en lisibilité, des filtres supplémentaires doivent être ajoutés, par exemple pour voir les exigences liées à l'utilisation d'un PPh sur une certaine culture, sans voir les exigences pour les autres cultures.	
Art. 15 b	Il faut garder une marge de tolérance concernant la santé animale ; il ne peut pas être exclu que certains invertébrés non cibles soient touchés par le PPh utilisé.	Il ne doit pas y avoir d'effets nocifs inacceptables sur la santé des animaux.

Office fédéral de la sécurité alimentaire et de la santé publique  
Services vétérinaires OFAG  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)
Art. 18	Le contenu des alinéas 1 et 2 semble être identique. L'al. 1 peut être supprimé sans être remplacé.	Supprimer l'art. 18, al. 1
Art. 28, al. 1. c	Les notions de « fins phytosanitaires » et « protection phytosanitaire » peuvent être interprétées différemment alors qu'elles signifient la même chose ici.	
Art. 34	L'alinéa 3 est formulé de manière imprécise.	Reformuler l'art. 34, al. 3 : " Un coformulant est inscrit à l'annexe 4 lorsqu'il est scientifiquement prouvé que <u>ses</u> résidus résultant de son utilisation ont des effets nocifs [...]. "
Art. 35	La mention de l'al.2 concernant l'extension d'une homologation existante ne fait pas partie du type d'homologation. L'al.2 devrait être déplacé.	Déplacer l'art. 35, al. 2, vers l'art. 36.
Art. 36	Selon le nouvel alinéa 2, les homologations seront à l'avenir transférables. Les modalités de ce transfert doivent être règlementées. Lorsqu'une homologation est transférée à une autre personne, les responsabilités changent. Le titulaire de l'homologation doit être mentionné dans l'étiquetage, c'est pourquoi des délais doivent être fixés à cet égard pour l'adaptation, notamment dans le cas où l'ancien propriétaire n'existe plus juridiquement.	L'intervention du service d'homologation est nécessaire lors de transfert d'homologation. Une nouvelle décision d'homologation est requise. Il est judicieux d'attribuer un nouveau numéro d'homologation. En outre, des délais doivent être fixés pour l'écoulement des stocks de l'ancien titulaire (par exemple à l'art. 74).
Art. 38	Les critères de restriction d'utilisation en Suisse dans les zones d'habitation sont complexes et ne sont ni évidents pour le titulaire de l'homologation ni déductibles par les utilisateurs eux-mêmes. Pour les produits concernés destinés à un usage professionnel, l'homologation de mise sur le marché doit donc indiquer explicitement qu'ils ne peuvent pas être utilisés dans les zones d'habitation (annexe 5, ch. 2). La détermination doit ensuite être indiquée dans l'étiquetage (voir annexe 8).	Let. supplémentaire après let. j : " x. le cas échéant, la mention que le produit phytosanitaire ne doit pas être utilisé à des fins professionnelles dans les zones habitées ; "
Art. 38	La première partie de la formulation actuelle (art. 18, al. 7, OPPh2010), selon laquelle l'homologation n'est valable que pour le titulaire mentionné dans la décision, doit impérativement être maintenue. Cette déclaration est importante pour le fonctionnement du système d'homologation et l'attribution	Nouvel al. 4 relatif à l'art. 38 : " 4 L'homologation n'est valable que pour le titulaire mentionné dans la décision. "

Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)
	des responsabilités. La transférabilité des homologations nouvellement proposée ne change rien à ce principe	
Art. 50	Aucune zone Sh n'est cartographiée pour le moment en Suisse (source : map.geo.admin.ch). Les zones Sh ne devraient pas être nommées aussi longtemps que leur périmètre n'est pas défini.	Il faut mentionner que : L'utilisation est interdite en S2 et Sh. Les Sh ne sont prises en compte que si leur périmètre est connu et disponible sur le géoportail du canton.
Art. 62	L'article 62 prévoit que les documents de demande et les rapports doivent être traités de manière confidentielle. Il convient de préciser que les organes d'exécution cantonaux ont néanmoins accès aux documents, notamment aux rapports d'homologation.	Nouvel alinéa : L'accès des autorités fédérales et cantonales reste garanti.
Art. 64	Avec un meilleur financement et un renforcement des effectifs, le service d'homologation doit fournir les résultats d'une demande d'homologation dans un délai raisonnable qui doit être précisé dans l'ordonnance.	Ajouter un alinéa : 4. avec un délai de réponse de ... jours doit être respecté.
Art. 76 / Art. 77	L'"évaluation comparative lors de l'homologation" (art. 77) précède l'"évaluation comparative lors du renouvellement de l'homologation" (art. 76). En conséquence, les deux articles devraient être intervertis.	Intervertir le contenu des art. 76 et 77.
Art. 78	Seuls les produits portant les mentions de danger prévues par la législation sur les produits chimiques doivent être autorisés pour l'importation parallèle. Un critère correspondant manque à l'art. 78.	Compléter l'art. 78, al. 3, par une lettre supplémentaire : " f. le produit phytosanitaire satisfait aux exigences en matière d'étiquetage selon le règlement CLP de l'UE ou de l'OChim. "
Art. 82	Si l'organisme d'homologation modifie les exigences relatives à la mise sur le marché d'un produit de référence pour lequel il existe des homologations d'importation parallèle, les importateurs de ces produits, connus selon l'art. 86, devraient en être informés activement. L'art. 82 ne précise pas concrètement ce point.	Compléter l'art. 82 : " Si l'homologation du produit de référence [...] est modifiée, le service d'homologation procède aux adaptations correspondantes dans la liste des produits phytosanitaires étrangers autorisés <u>et informe de la modification les importateurs de ces produits annoncés conformément à l'art. 86.</u> "
Art. 84	Si le service d'homologation constate qu'un produit phytosanitaire ne remplit plus les exigences pour l'importation parallèle, il le retire de la liste. Dans ce	Compléter l'art. 84, al. 2

Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)
	cas, il doit en informer activement les importateurs de ces produits, connus selon l'art. 86. L'article 84 ne le précise pas concrètement.	" Si elle constate qu'un produit phytosanitaire ne remplit plus les exigences, elle le retire de la liste <u>et informe de la modification les importateurs de ces produits notifiés conformément à l'art. 86.</u> "
Art. 86	Selon l'al. 4, il n'y a pas d'obligation d'annoncer l'importation de produits phytosanitaires destinés à l'usage personnel. L'utilité de la collecte de données sur les quantités vendues d'autres produits phytosanitaires est ainsi remise en question de manière générale. Il serait plus judicieux de fixer une quantité minimale pour l'obligation de déclaration, par analogie avec l'art. 54, al. 1, let. j, de l'OChim.	Adapter l'art. 86, al. 4 : " L'obligation de notification ne s'applique pas aux produits phytosanitaires importés <u>par des utilisateurs professionnels en quantités inférieures à 100 kg par an et destinés exclusivement à leur usage personnel.</u> "
Art. 97	La disposition de l'article 97, al. 1 contient le principe selon lequel un produit phytosanitaire ne peut être utilisé que s'il a été autorisé pour l'usage envisagé avec tous les aspects pertinents qui s'y rapportent. La formulation doit donc être élargie dans ce sens.	Compléter/préciser l'alinéa 1 : " <sup>1</sup> Un produit phytosanitaire ne peut être mis sur le marché et utilisé que s'il a été autorisé <u>pour l'usage en question</u> conformément au présent règlement. "
Art. 102	Les conditions et restrictions d'utilisation doivent également être respectées pour les produits phytosanitaires importés en parallèle. Celles-ci doivent donc apparaître sur l'étiquetage ou la notice d'emballage.	Adaptation de l'art. 102, al. 1, let. a : " a. les utilisations autorisées du produit phytosanitaire, les conditions et restrictions de mise sur le marché et d'emploi, ainsi que les règles de stockage et d'élimination ; "
Art. 107	Les dispositions relatives à la remise contenues dans le présent projet d'ordonnance sont difficilement lisibles. Nous suggérons de conserver en grande partie les formulations actuelles. Comme les restrictions de remise aux acheteurs privés se sont éloignées du concept des groupes 1 et 2 selon l'annexe 5 de l'OChim avec les dernières adaptations de l'OPPh2010, les prescriptions de remise devraient également s'en détacher. Nous proposons le concept suivant : - Seuls les produits phytosanitaires autorisés pour un usage non professionnel peuvent être remis aux utilisateurs non professionnels (comme jusqu'à présent). - Les produits autorisés uniquement pour un usage professionnel ne peuvent pas être vendus en libre-service.	Suppression de l'art. 107 proposé et reprise du texte actuel de l'art. 64, al. 2 et 4, 5 OPPh2010.  Introduction d'un alinéa 1 adapté par rapport à l'OPPh2010 : " <sup>1</sup> Les art. 58, 63-66 et 68 OChim s'appliquent par analogie à la remise de produits phytosanitaires. <sup>1a</sup> Les produits phytosanitaires autorisés exclusivement pour un usage professionnel ne peuvent pas être proposés en libre-service. "

Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)
	<p>- Les autres obligations consécutives (notamment la conservation, les connaissances techniques) doivent être reprises de l'OPPh2010.</p>	
Art. 107	<p>Selon les explications, l'actuel art. 64 al. 5 (en vigueur à partir du 01.01.2027) est repris tel quel dans le nouvel art. 107 al. 1. Dans le projet d'ordonnance, il manque des éléments importants qui doivent être complétés.</p>	<p>Complément de l'art. 107, al. 1 :  " <sup>1</sup> Les produits phytosanitaires autorisés exclusivement pour un usage professionnel ne peuvent être remis qu'aux titulaires d'un permis professionnel au sens de l'art. 7, al. 1, let. a, ORRChim. <u>Avant la remise, le commerçant doit vérifier l'identité de l'utilisateur ainsi que le champ d'application et la validité du permis professionnel conformément à l'art. 1, al. 2, de l'ordonnance du 16 novembre 2022<sup>14</sup> sur le registre des permis d'utilisation de produits phytosanitaires.</u> "</p>
Art. 109	<p>L'autorisation de mise sur le marché doit préciser si un produit est autorisé pour un usage professionnel en zone urbaine. Il convient donc de faire ici un renvoi supplémentaire à l'autorisation, afin d'éviter que chaque utilisateur ne doive procéder à une évaluation indépendante en ce qui concerne les critères complexes de l'annexe 5, chiffre 2. L'obligation correspondante doit également apparaître dans l'étiquetage (cf. proposition relative à l'annexe 8).</p>	<p>Complément à l'art. 109, al. 1 :  " <sup>1</sup> Dans les zones d'habitation, seuls peuvent être utilisés les produits phytosanitaires et les adjuvants qui répondent aux critères de l'annexe 5, ch. 2, <u>et qui sont autorisés en conséquence.</u> Ils ne peuvent être utilisés que par des utilisateurs professionnels. "</p>
Art. 111	<p>L'art. 111 règle les obligations de notification du titulaire de l'homologation par analogie à l'art. 44 de l'ancienne OPPh. Dans la version précédente, toute modification nécessitant une adaptation de la classification et de l'étiquetage du produit phytosanitaire devait également être annoncée au service d'homologation, car cela fait partie de l'homologation. Ces dispositions manquaient dans le nouvel art. 111 et doivent être réintroduites par analogie avec la réglementation de l'ancien OPPh, art. 44, al. 5 OPPh. Le report de cette obligation, qui doit être explicitement mentionnée, évoqué dans les explications, n'est pas visible dans le projet d'ordonnance.</p>	<p>Compléter l'art. 111 par un alinéa supplémentaire :  " Elle doit notifier à l'organisme d'homologation toute modification nécessitant une adaptation de la classification et de l'étiquetage du produit phytosanitaire. "</p>
Art. 112	<p>Les obligations d'enregistrement sont particulièrement importantes pour les fabricants. Elles doivent donc être incluses dans l'énumération.</p>	<p>Complément à l'alinéa 1 :  " <sup>1</sup> Titulaires d'homologation, <u>fabricants</u>, fournisseurs ..."</p>

Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)
Art. 112, al.3	Des notifications jusqu'au niveau de la parcelle vont générer un travail administratif trop conséquent en regard du bénéfice attendu d'une information aussi précise. Les systèmes de données agricoles GIS renseignent déjà sur les sortes de cultures au niveau de la parcelle. Il est important de connaître les flux de PPh au niveau de l'exploitation et cela suffit pour suivre d'éventuels problèmes de contamination. Des notifications telles que demandées sont trop exigeantes au niveau administratif.	Modifier : Les utilisateurs <b>doivent confirmer la réception des produits phytosanitaires sur leur exploitation.</b> <del>professionnels saisissent dans le SI PPh, pour chaque utilisation d'un produit phytosanitaire, les données visées aux art. 16a à 16c OSIAgr. Cela vaut également pour l'utilisation de produits phytosanitaires sur des surfaces d'exploitations agricoles suisses à l'étranger.</del>
Art. 121	Dans le nouvel article 121, il manque l'exigence fondamentale de l'art. 61, al. 1 de l'OPPh2010. Celle-ci doit être reprise, car elle contient l'élément central du devoir de diligence lors de l'utilisation de produits phytosanitaires et de produits de base. Chaque utilisation doit être évaluée par rapport à ce principe	Alinéa supplémentaire avant l'alinéa 1 : "1 Quiconque manipule des produits phytosanitaires ou leurs déchets doit veiller à ce qu'ils n'aient pas d'effets secondaires inacceptables sur l'homme, les animaux et l'environnement".
Art. 125	La formulation actuelle de la réglementation reprise de l'ORRChim, selon laquelle les petites quantités doivent être reprises gratuitement, doit être maintenue.	Adaptation de l'al. 3 : " 4 Les petites quantités de produits phytosanitaires et de produits de base doivent être reprises gratuitement. "
Art. 135/136	En tant que service cantonal spécialisé chargé de la surveillance du marché des produits phytosanitaires et des substances de base ainsi que du contrôle de leur utilisation, il est nécessaire, pour leur évaluation, d'avoir accès aux informations qui ne figurent pas dans les registres publics. Il s'agit notamment des homologations et des rapports d'homologation, éventuellement des quantités vendues.	Les art. 135 et 136 doivent être complétés de manière à ce que les informations nécessaires, notamment les homologations et les rapports d'homologation, puissent être mises à la disposition des organes d'exécution cantonaux.
Art. 138	Les restrictions concernant l'utilisation non professionnelle et l'utilisation dans les zones d'habitation doivent également être publiées, car elles sont importantes pour le comportement conforme des acteurs concernés et pour les autorités d'exécution.  Pour que la remise et l'utilisation des produits phytosanitaires soient conformes à la législation, il est également important que les éventuels délais de remise et d'utilisation soient publiés dans le registre, comme c'était le cas jusqu'à présent.	Lettres supplémentaires à l'alinéa 2 : "x l'indication que le produit est autorisé ou non pour un usage non professionnel ; y l'indication de l'interdiction éventuelle d'utilisation professionnelle dans la zone d'implantation ; z le cas échéant, les délais de remise et d'utilisation. "

Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)
Art. 158	Le système d'information contient des données nécessaires aux services cantonaux spécialisés chargés de la surveillance du marché des produits phytosanitaires et des substances de base et du contrôle de leur utilisation. Outre les données mises à la disposition du grand public, les cantons doivent pouvoir consulter d'autres informations pertinentes pour l'exécution. Il s'agit notamment des homologations et des permis de vente ainsi que de leurs retraits, des rapports d'homologation, des titulaires de PGI ainsi que des volumes de vente.	Il convient d'ajouter à l'article 158 un alinéa prévoyant l'appel de données pertinentes pour l'exécution par les services cantonaux d'exécution.
Annexe 8	L'étiquetage doit être complété par un point concernant l'utilisation professionnelle dans les zones d'habitation. Les produits qui ne peuvent pas être utilisés dans les zones d'habitation doivent être accompagnés d'une mention correspondante. L'utilisateur n'a pas la possibilité de déduire la restriction des autres indications. Une simple mention dans la liste des PPh n'est pas suffisante, car les utilisateurs sur le terrain ne disposent pas de cette information.	Point supplémentaire 1.19 : " 1.19 le cas échéant, l'indication, sur les produits destinés à un usage professionnel, que l'utilisation du produit n'est pas autorisée dans les zones d'habitation."



### **3 Remarques sur l'ordonnance sur les émoluments OFAG**

Les redevances doivent être versées à la caisse générale de la Confédération. En aucun cas, les recettes des taxes ne doivent déterminer l'ampleur des ressources humaines engagées. Le Gouvernement s'y oppose fermement. Le nombre actuel de demandes non traitées et les délais de traitement qui y sont liés sont inacceptables. Combinés à l'augmentation prévue des taxes, ils ont un effet dissuasif sur les producteurs ou les demandeurs. Cela conduit à un sous-approvisionnement du marché. Le marché devrait pouvoir être approvisionné par une large palette de produits autorisés et de substances actives de dernière génération. Nous estimons que c'est la meilleure façon de maintenir à un bas niveau les risques de formation de résistances et d'atteintes à l'environnement.

Nous pouvons d'ores et déjà constater que le marché suisse devient de moins en moins intéressant économiquement pour les fabricants de PPH. Cela s'explique d'une part par les faibles quantités demandées. L'autre aspect décisif pourrait être la procédure d'autorisation longue et coûteuse. La Confédération est donc invitée à allouer au service d'immatriculation les ressources techniques et humaines nécessaires à un traitement rapide des demandes.



## Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Chambre d'agriculture du Jura Bernois

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : CAJB

Adresse, Ort : Beau-site 9, 2732 Loveresse

Kontaktperson : Daniela Allemann-Gerber

**Behandlungsstufe : Version définitive**

E-Mail : [info@cajb.ch](mailto:info@cajb.ch)

Datum : 22.03.2024

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## Allgemeine Bemerkungen & Antrag SBV

La Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB) vous remercie de l'invitation à participer à la consultation sur la révision totale de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh) et sur la révision de l'ordonnance sur les émoluments de l'OFAG.

### Remarques introductives

La CAJB est très préoccupée par la protection des cultures agricoles. Elle appuie ses inquiétudes en détail dans le rapport de l'Union Suisse des paysans de la situation sur la protection des végétaux du 1er mai 2023 ([https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/sbvuspch/05\\_Themen/Pflanzenschutz/230626\\_Lagebericht\\_Pflanzenschutz\\_def.pdf](https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/sbvuspch/05_Themen/Pflanzenschutz/230626_Lagebericht_Pflanzenschutz_def.pdf)). Pour améliorer la "protection des cultures", l'USP formule dans le rapport de situation huit mesures et orientations concrètes, dont l'une concerne l'homologation des produits phytosanitaires. L'USP attend donc beaucoup de cette révision et en particulier de la mise en œuvre de l'iv. pa. 22.441 "Permettre une protection phytosanitaire moderne en Suisse", que la CER-E a également approuvée le 25 janvier 2024. La CER-N est maintenant en train d'élaborer un projet de mise en œuvre de l'iv.pa. 22.441. Cela ouvre la possibilité de moderniser fondamentalement la procédure d'autorisation des PPP (ce qui est malheureusement manqué dans ce projet) et de l'adapter aux exigences du système agricole et alimentaire actuel et futur. Il s'agit de saisir cette opportunité.

Des éléments centraux manquent dans le projet actuel, notamment l'intégration de la révision totale dans le concept général de la future politique agricole et alimentaire de la Confédération, une reprise automatique de l'autorisation des produits phytosanitaires autorisés dans l'UE ainsi que des délais contraignants pour le traitement d'une demande d'autorisation, à l'instar des pays de l'UE. Eu égard au principe du pollueur-payeur mentionné dans le projet, nous demandons que les frais liés à la qualité de partie soient intégralement pris en charge par les organisations habilitées à recourir. Nous rejetons l'adaptation de l'ordonnance sur les émoluments de l'OFAG, car elle ne fait qu'aggraver le problème fondamental pour l'agriculture - le manque de protection des cultures - et ne le résout en aucune manière.

### Points essentiels du projet

Avec sa révision totale, le Conseil fédéral souhaite optimiser la procédure d'autorisation des PPP en Suisse et l'aligner encore plus sur celle de l'Union européenne (UE). Il souhaite également améliorer la transparence et la communication sur le processus d'autorisation. Une augmentation des émoluments (modification de l'ordonnance sur les émoluments de l'OFAG) doit en outre permettre de faire passer le taux de couverture des coûts de 2% actuellement à environ 40%. Il justifie cette adaptation notamment par les coûts supplémentaires engendrés par les demandes d'intervention des organisations habilitées à recourir, par la réduction de l'important surplus de demandes et par une meilleure application du principe du pollueur-payeur. Dans ce contexte, l'effectif du personnel doit être augmenté de 6 postes à plein temps pour atteindre 52.

## Avantages de ce projet

L'orientation générale (alignement plus étroit de l'autorisation suisse sur celle de l'UE) et la création de la possibilité d'une autorisation simplifiée pour les substances de base sont saluées.

Les défauts de ce projet

La révision de l'OPPM prévoit de nombreuses exceptions et dérogations pour les spécificités suisses, en particulier dans le domaine de la protection de l'environnement et des eaux, ce qui la rend compliquée, lente et imprévisible. Ce projet ne répond pas aux besoins de plus en plus urgents de l'agriculture suisse - concrètement la protection des cultures. L'ancrage complet de la qualité de partie dans l'OPPM (une exclusivité suisse - inexistante dans l'UE) et l'absence de délais concrets pour l'évaluation d'une demande font que l'homologation suisse des PPP reste extrêmement imprévisible. L'augmentation massive des taxes a en outre pour conséquence que les demandes d'autorisation sont encore moins nombreuses et que les mêmes produits sont utilisés dans toujours plus de cultures. Le portefeuille de substances actives et de produits ne cesse de diminuer et le risque, massivement sous-estimé, de résistance des organismes nuisibles aux substances actives des PPP va encore augmenter, ce qui met toujours plus en danger la sécurité de l'approvisionnement en denrées alimentaires suisses.

L'autorisation devient totalement inintéressante pour les cultures à faible surface, alors que les autorités d'homologation suisses restent pratiquement libres de décider si elles souhaitent ou non autoriser en Suisse un produit autorisé à l'étranger. Les taxes massivement plus élevées alimentent la concentration du marché en amont et les exploitations agricoles suisses se voient confrontées à moyen terme à 3-4 entreprises internationales de plus, ce qui est mauvais pour la diversité des produits et conduit finalement à des prix encore plus élevés des PPP et donc à des coûts de production plus élevés. De plus, il manque l'intégration de la révision totale dans le concept général de la future politique agricole et alimentaire de la Confédération, qui prévoit explicitement le renforcement de la sécurité alimentaire et la promotion de la production végétale indigène. Il convient de mentionner ici que la production végétale de la Suisse est en recul depuis 2014 et qu'elle a provisoirement atteint son niveau le plus bas en 2023. Le taux d'autosuffisance se situe encore aux alentours de 33% - notamment en raison du manque de possibilités de protection de nos cultures.

## Points sélectionnés

- La reprise automatique de l'autorisation des produits phytosanitaires autorisés dans l'UE fait défaut.

Le projet mis en consultation reprend certes le principe des décisions d'autorisation de l'UE pour les substances actives phytosanitaires, exigées par les interventions politiques mentionnées en introduction □ "une autorisation facilitée de produits phytosanitaires est possible à certaines conditions, pour autant qu'un produit phytosanitaire identique soit déjà autorisé dans un Etat membre de l'UE présentant des conditions agronomiques, climatiques et environnementales comparables à celles de la Suisse". Les autorités suisses peuvent également déterminer des durcissements par rapport à la législation de l'UE, mais ne sont pas tenues de répondre aux besoins de l'agriculture suisse et de reprendre les décisions de l'UE. En outre, les autorités suisses accordent largement la qualité de partie aux organisations habilitées à faire recours. Ainsi, l'objectif d'un rapprochement encore plus marqué avec l'autorisation de l'UE n'est pas atteint et l'autorisation suisse reste imprévisible et non contraignante.

- **Comme les pays de l'UE, la Suisse a besoin de délais contraignants pour le traitement d'une demande d'autorisation.**

Le projet mis en consultation prévoit que, comme dans l'UE, les autorisations de produits phytosanitaires soient désormais limitées dans le temps. Les délais d'évaluation en vigueur dans l'UE dans le cadre du processus d'autorisation ne sont toutefois pas repris. Or, il est urgent de fixer des délais contraignants en Suisse, comme dans les pays de l'UE. Ces délais sont prévus par l'ordonnance sur les délais d'ordre (OdelO), mais ils sont annulés par le processus actuel. Avec l'autorisation simplifiée prévue pour les produits de base (qui serait en principe bienvenue), le risque que les produits fabriqués par synthèse chimique restent encore plus longtemps non traités est encore plus grand. L'introduction de délais contraignants pour les autorités pour toutes les demandes est également impérative pour des raisons d'égalité de traitement entre les substances de base et les PPP traditionnels.

**Le projet n'apporte aucune valeur ajoutée - les autorités ne sont pas déchargées, les coûts augmentent sans contrepartie pour le processus d'autorisation et les utilisateurs.**

Une reprise automatique complète des décisions d'autorisation de l'UE pour les substances actives et les produits au sens de l'lv. pa. 22.441 reprendrait les normes de sécurité les plus élevées et entraînerait un véritable allègement administratif pour les autorités. Compte tenu des finances fédérales limitées, ce serait un moyen efficace d'économiser des ressources financières et humaines. Or, le projet mis en consultation prévoit justement le contraire - une augmentation des ressources en personnel nécessaires (de 6 à 52 postes à plein temps) résultant de la nouvelle limitation dans le temps des autorisations de substances actives et de produits phytosanitaires ainsi que de l'inscription dans la loi de la procédure de prise de position des parties. Au lieu d'optimiser les processus de fond en comble, du personnel supplémentaire doit compenser l'inefficacité.

- **- Des taxes d'homologation massivement plus élevées empêchent les demandes d'homologation, réduisent la diversité des cultures et, par conséquent, la diversité des assolements, augmentent le risque de résistance, mettent en danger la production nationale et provoquent des pertes évitables dans le système alimentaire.**

Conjointement à la révision de l'OPPM, les émoluments pour l'autorisation d'un produit phytosanitaire doivent être augmentés (par une modification de l'ordonnance sur les émoluments de l'OFAG) afin de faire passer le taux de couverture des coûts de moins de 2 % actuellement à environ 40 %. Au lieu de résoudre les problèmes de base (reprise complète et automatique des autorisations de l'UE, gestion rigoureuse des procédures grâce à des délais contraignants, mise en œuvre allégée du droit de recours des associations), les demandeurs et, par la suite, les entreprises doivent payer des émoluments massivement plus élevés pour financer un processus d'autorisation inefficace - et ce, notons-le, sans amélioration substantielle du processus d'autorisation lui-même. Le principe du pollueur-payeur invoqué par les autorités pour justifier cette mesure est absurde, car les coûts supplémentaires liés aux six nouveaux postes à temps plein seraient dans ce cas supportés par les organisations habilitées à déposer des recours. La référence au taux de couverture des coûts pour les produits biocides et les médicaments vétérinaires n'est pas correcte, car il s'agit dans les deux cas de volumes de marché inégalement importants, c'est-à-dire que les coûts d'autorisation peuvent être répartis sur des unités et des acteurs beaucoup plus grands. Le système révisé ne s'attaque pas non plus aux problèmes urgents de la pratique sur le terrain. Aujourd'hui déjà, des cultures prêtes à être récoltées doivent être détruites en raison du manque de possibilités de protection dans les champs (par exemple en raison des dégâts causés par la noctuelle du coton dans les haricots nains). Cette situation est intolérable et va à l'encontre des efforts de la Confédération en matière de gaspillage alimentaire.

**Conclusion de la CAJB**

Dans son rapport explicatif, le Conseil fédéral écrit que les objectifs de l'lv.pa. 22.441 ne sont que partiellement atteints avec ce projet, mais qu'il veut néanmoins le classer avec cette révision. Notre analyse approfondie montre que le projet conduit même à une détérioration de la situation actuelle en matière de protection des cultures - tout en entraînant une hausse massive des coûts pour les exploitations, qui ne peuvent pas être répercutés en raison de la concentration du marché en aval. Le Conseil fédéral s'est certes fixé pour objectif d'aligner autant que possible la pratique suisse en matière d'autorisation sur celle de l'UE, mais il ne touche pas aux cas particuliers suisses - notamment dans le domaine de l'environnement - qui rendent le processus complexe, coûteux et imprévisible. Dans le cas des biocides, on constate de manière exemplaire que la reprise 1:1 de l'autorisation de l'UE fonctionne parfaitement, sans qu'il y ait de concessions inacceptables en matière de protection de l'environnement. Cette différence de traitement entre les produits biocides et les produits phytosanitaires nous dérange fortement, car les deux catégories utilisent des substances critiques pour l'homme et l'environnement et de nombreux PPP ont également une autorisation en tant que biocide. On ne mesure pas les choses de la même manière. Nous demandons donc que le processus soit réformé de fond en comble.

#### **Proposition de la CAJB concernant la révision de l'OPPM**

**La révision de l'OPSM doit être entièrement revue sur la base des explications précédentes et complétée au minimum par les points suivants :**

- 1. intégrer la révision totale dans le concept général de la future politique agricole et alimentaire de la Confédération**
- 2. reprise automatique de l'autorisation des produits phytosanitaires autorisés dans l'UE**
- 3. délais contraignants pour le traitement d'une demande d'autorisation, à l'instar des États de l'UE**
- 4. prise en charge des frais liés à la qualité de partie par les organisations habilitées à recourir.**

**Le remaniement du projet doit permettre de moderniser en profondeur la procédure d'homologation et sa mise en œuvre et de l'adapter aux besoins réels et futurs de la production et du secteur agroalimentaire.**

#### **Proposition de la CAJB concernant la révision de l'ordonnance sur les émoluments de l'OFAG**

**Les adaptations de l'ordonnance sur les émoluments de l'OFAG sont rejetées.**

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Si l'on veut que le secteur agroalimentaire continue à l'avenir à contribuer de manière substantielle à la sécurité alimentaire, il faut renégocier les conditions-cadres pour une autorisation rapide et adaptée des produits phytosanitaires.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 10	Lors de l'évaluation de possibilités alternatives, il convient de prendre en compte les considérations de coûts et d'avantages pour la lutte.	b. lorsqu'il n'existe pas d'alternative <u>suffisante et efficace</u> pour lutter contre un organisme nuisible
Art 14	La durée de l'autorisation doit être harmonisée avec celle de l'UE	Art. 14 Durée de l'autorisation <u>Pour les substances actives autorisées dans l'UE, la durée de l'autorisation est la même que dans l'UE. Pour les autres substances actives, c'est l'approbation qui s'applique.</u>
Art. 21	L'art. 21 doit être complété par la mention de l'exception prévue à l'art. 9, al. 6, LEaux.	<u>Il est renoncé à la révocation lorsque l'art. 9, al. 6, LEaux s'applique</u>
Art. 39. / 74.	Pour les semences traitées qui se trouvent en stock, les délais devraient être prolongés. Si une substance active est retirée en novembre et qu'il y a des semences avec ce produit en stock, on n'a aucune chance de les utiliser, car la prochaine date de semis ne sera possible qu'en septembre/octobre prochain.	<u>Pour les semences traitées, il faut une autre formulation et des délais d'utilisation plus longs.</u>
Section 4	La section entière ne devrait s'appliquer qu'aux substances actives non approuvées dans l'UE.	
Art. 45, Abs. 2, a.	Le moment où cela devrait être le cas n'est pas clair et doit donc être précisé. Attention : articles en caoutchouc !	
Art. 45, Abs. 2, b.	Les articles en caoutchouc : Trop d'exceptions, trop de lacunes, trop de si et de mais - des déclarations peu claires. Il doit être clair quand quelles exceptions s'appliquent.	
Art. 47	La phrase n'est pas incluse dans le règlement actuel et est inutile	<u><del>al. 3, a. l'utilisation comparable ou identique à elle-même été autorisée conformément à l'art. 47 ;</del></u>
Art 51	Le danger doit être contré par des moyens proportionnés et le danger ne doit pas mettre en péril l'existence de la base économique des entreprises agricoles.	Al. 1 Le service d'homologation peut autoriser l'utilisation d'un produit phytosanitaire sur une surface ou une culture donnée s'il existe un risque pour la santé des végétaux et si ce risque ne peut être écarté autrement par <u>des moyens économiquement proportionnés.</u>

Art 52	Alignement sur le texte en vigueur dans l'UE	al. 1 c. le lieu où le produit phytopharmaceutique est fabriqué, <del>emballé ou reconditionné</del> ;
Art 63	Le dossier doit être examiné dans un délai raisonnable pour s'assurer qu'il est complet.	Al. 1 L'organisme d'admission transmet la demande aux organismes d'évaluation par le biais du système d'information visé aux art. 156 à 163 et vérifie avec eux si la demande est complète <u>et informe la requérante dans un délai de 30 jours si le dossier est complet, afin d'éviter toute demande ultérieure suspensive concernant les requêtes.</u>
Art 64	Il n'est pas défini quel type de 'nouvelles informations' justifie une évaluation propre des études. Sans définition claire, cette formulation autorise l'arbitraire. Supprimer la phrase.	Alinéa 2 (...) <del>ils ne procèdent à leur propre évaluation qu'en présence de nouvelles informations qui n'ont pas encore été prises en compte dans l'évaluation de l'EFSA,</del>
Art 65	La mise en œuvre de la procédure de prise de position des parties (droit de recours des associations) n'est pas satisfaisante et entraîne des retards inutiles dans le processus d'autorisation. Une plus-value constructive n'est pas évidente.	Une nouvelle conception fondamentale de la position des parties dans la procédure est nécessaire
Art. 67	Délais selon le type de demande. Mais même pour les travaux administratifs, comme par exemple l'établissement d'une autorisation lorsque la qualité de partie n'a pas été demandée, l'autorisation doit parvenir au demandeur au maximum 30 jours après la publication dans la Feuille fédérale ! Et non pas après 3 mois comme c'est le cas en moyenne.	Propositions : Pour l'art. 45 Propositions (le PPP est déjà autorisé dans l'UE et le rapport d'évaluation de l'État membre de l'UE est disponible) : Cas 1 : la substance active est déjà sur le marché suisse : 30 jours pour le contrôle d'intégralité, 6 mois pour l'évaluation (tous les organismes d'évaluation ne sont pas impliqués, le risque environnemental doit être évalué séparément de l'UE). Pour chaque demande supplémentaire, 3 mois supplémentaires pour l'évaluation. 12 mois maximum jusqu'à la publication.  Cas 2 : Il n'y a pas encore de PPP autorisé en Suisse avec la substance active - le dossier de la substance active / les dossiers AIR doivent être déposés, puis :  60 jours pour le contrôle d'exhaustivité ; 12 mois pour l'évaluation ; par demande complémentaire, 3 mois supplémentaires. Maximum 15 mois jusqu'à la publication.

		Pour l'art. 47 (minor use), 3 mois jusqu'à la publication.
Art 74	<b>Aptitude à la commercialisation des semences traitées</b> Les semences peuvent être mises sur le marché et utilisées <b>dans toute l'UE tant que le produit de traitement des semences est autorisé dans un État</b> membre. Toutefois, si l'on craint fortement que les semences traitées ne présentent un risque grave pour la santé humaine ou animale ou pour l'environnement, la Commission européenne doit prendre des mesures pour limiter ou interdire leur utilisation et/ou leur vente.	La réglementation européenne doit être adoptée.
Art 105	Pas selon la manipulation des FDS. Les entreprises utilisent les FDS de l'UE-défi technique ! Les conditions d'utilisation pour l'utilisateur sont indiquées sur l'étiquette.	Supprimer le paragraphe 3
Art. 112	Les données issues des livraisons de PPS, combinées aux données sur les surfaces et les cultures des cantons et aux informations issues de l'homologation des PPP, suffisent pour remplir le mandat de l'art. 165fbis LAgr (utilisation des PPS). D'autres données ou la saisie supplémentaire dans un IS PSM ne sont pas nécessaires et entraîneraient une charge de travail massivement plus élevée, disproportionnée et sans utilité pour les exploitations. Suppression de l'al. 3	<del>3 Pour chaque utilisation d'un produit phytosanitaire, les utilisateurs professionnels doivent saisir dans le SI PPS les données visées aux art. 16a à 16c OSIT. Cela vaut également pour l'utilisation de produits phytosanitaires sur des surfaces d'exploitations agricoles suisses à l'étranger.</del>
Nouvel article	Principe important : le processus d'autorisation ne doit pas être outrepassé par la loi suisse sur la protection des eaux. Si le MODÈLE calcule d'éventuels dépassements répétés et répandus de la valeur limite, cela ne doit pas conduire à la non-autorisation d'un PPS.	Un produit PPS autorisé dans l'UE doit dans tous les cas être autorisé en Suisse.



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Compo Jardin AG  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Hegenheimermattweg 65  
Kontaktperson : David Franitza  
Telefon : 061 486 20 26  
E-Mail : david.franitza@compojardin.ch  
Datum : 27.3.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Als ein führender auf dem schweizerischen Markt tätiger Anbieter von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung sind wir von der geplanten Totalrevision der PSMV und der Gebührenverordnung betroffen. Unser Ziel ist es, Gartenbesitzern in der Schweiz Produkte anzubieten, mit denen sie ihre Pflanzen vor Schädlingen und Krankheiten schützen können, ohne die Umwelt oder die eigene Sicherheit zu gefährden.

In den letzten Jahren haben wir unser Sortiment stark auf die Anforderungen des biologischen Landbaus sowie auf den Wunsch der Verwender nach natürlichen Wirkstoffen ausgerichtet sowie die bisherigen Anforderungen aus dem Aktionsplan Pflanzenschutz erfolgreich umgesetzt. Aktuell sind wir dabei, die gravierenden Auswirkungen der letzten Revision der PSM bezüglich nichtberuflicher Verwendung umzusetzen. Die damit verbundenen Sortimentsumstellungen sind bereits herausfordernd.

Die nun anstehende Totalrevision führt zu weiteren Erschwernissen und deutlichen Kostenerhöhungen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die sich direkt und indirekt negativ auf unser Ziel auswirken, verbrauchergerechte Produkte zu vertretbaren Kosten zu vermarkten.

### Allgemeine Bemerkungen

Die vom Bundesrat am 18.12.2023 in die Vernehmlassung gegebene Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und Revision der Gebührenverordnung BLV, erfüllt die Forderungen der Motion 21.4164 «Anerkennung der EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutzmittel» und der parlamentarischen Initiative (pa.Iv) 22.441 «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» nur teilweise. Die im erläuternden Bericht formulierten Ziele und Eckpunkte – die Erhöhung der Transparenz des Zulassungsverfahrens und die stärkere Annäherung an die EU - werden in der vorliegenden Revision jedoch verfehlt. Die geplante Gebührenerhöhung ist überzogen und kontraproduktiv. Sie führt dazu, dass die Produktionskosten zusätzlich steigen und moderner Pflanzenschutz, insbesondere auch für kleinere Indikationen wegen fehlender Produkte, verunmöglicht wird.

Zudem muss dringend eine Einbettung des Pflanzenschutzes in die langfristige Strategie des Bundes erfolgen, da der Schutz der Kulturen grosse Relevanz für die künftige Entwicklung des Schweizer Land- und Ernährungssystems hat.

Mit der jüngsten Annahme der pa.Iv. 22.441 durch die beiden Kommissionen Wirtschaft und Abgaben (WAK-N und WAK-S) eröffnet sich die Möglichkeit, das Zulassungsverfahren grundlegend zu modernisieren und an die Anforderungen des heutigen und künftigen Land- und Ernährungssystems anzupassen.

**→ Wir fordern daher, die vorliegende Totalrevision PSMV zu sistieren und auf die vom Parlament ausgearbeiteten Gesetzesanpassungen im Rahmen der pa.Iv. 22.441 abzustimmen.**

Dabei sind folgende Mängel zu beheben und im modernisierten Regelwerk der PSM-Zulassung anzupassen:

**Mangel: Die nötige automatische Übernahme der Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten findet nicht statt.**

**Erfordernis:** Gemäss dem heute geltenden Recht übernimmt die Schweiz die EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Wirkstoffe. Bei der Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten verhindern Sonderbestimmungen und Vorbehalte eine automatische Übernahme. Die Schweizer Behörden können Verschärfungen gegenüber der EU-Gesetzgebung bestimmen, sind aber nicht verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft einzugehen

und Entscheide der EU-Staaten mit vergleichbaren klimatischen und agronomischen Bedingungen zu übernehmen. Von einer Übernahme der Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Produkte der EU und deren Mitgliedsstaaten kann keine Rede sein. Reziprok zur bereits eingeführten Übernahme der EU-Entscheide beim Rückzug von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln braucht es auch bei der Zulassung die automatische Übernahme.

**Mangel: Anders als in den EU-Staaten sind in der Schweiz weiterhin keine verbindlichen Fristen im Zulassungsprozess vorgesehen**

**Erfordernis:** Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden aber nicht übernommen. Wie in den EU-Staaten sind auch in der Schweiz verbindliche Bearbeitungsfristen im Zulassungsprozess nötig. Diese wären an sich durch die Ordnungsfristenverordnung (OrFV) vorgesehen, werden aber durch den aktuellen Prozess ausgehebelt. Die Hersteller benötigen ein Minimum an Planungssicherheit, um den Schweizer Markt überhaupt und dazu abgestimmt auf die Vegetationszyklen beliefern zu können. Es sind analog zu den EU-Staaten auch in der Schweiz verbindliche Fristen im Zulassungsprozess vorzusehen.

**Mangel: Die massive Erhöhung der Zulassungsgebühren verhindert Zulassungsanträge, gefährdet die inländische Produktion und verursacht unnötige Ausfälle im Ernährungssystem**

**Erfordernis:** Zusammen mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden (durch eine Änderung der Gebührenverordnung des BLV), um den Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent zu erhöhen. Anstatt die Grundprobleme (vollständige und automatische Übernahme EU-Zulassungen und damit geringerer Personalbedarf, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen, Einschränkung Verbandsbeschwerderecht) zu lösen, sollen die Firmen höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses bezahlen – notabene ohne substanzielle Verbesserung im Zulassungsprozess für sie selbst. Das von den Behörden zur Begründung angeführte Verursacherprinzip wird ad absurdum geführt. Ohne sich rechnenden Business Case werden die Firmen aber weder Zulassungsanträge für neue und moderne Mittel noch für die Wiederezulassung nach Ablauf der Bewilligung stellen, da es sich für den kleinen Schweizer Markt schlicht nicht mehr lohnt. Es braucht effiziente Prozess statt hohe Gebühren.

**Mangel: Personalaufstockung beseitigt ineffiziente Prozesse nicht.**

**Erfordernis:** Die Dauer des Zulassungsprozesses dauert bis zu zehn Jahre und mehr. Für die Branche ist das inakzeptabel und massiv geschäftsschädigend. Gemäss Bundesrat sind bereits heute 46 Vollzeitstellen (FTE) für die Zulassungsprüfung zuständig. Mit der vorliegenden Totalrevision soll der Personalbestand um 6 auf 52 FTE weiter aufgestockt werden. Statt die Prozesse von Grund auf zu optimieren, soll zusätzliches Personal die Ineffizienz kompensieren. Erfahrungsgemäss benötigten Rekrutierung und Einarbeitung der Fachpersonen ein bis zwei Jahre. Mehr Personal bedeutet kein Effizienzgewinn, im Gegenteil: ein unbefriedigendes Zulassungssystem wird weiter aufgebläht statt reformiert. Es braucht Effizienz statt Personal.

**Mangel: Parallelimporte werden überproportional bevorzugt behandelt.**

**Erfordernis:** Die Registrierung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteldossiers sind aufwändig und kostspielig. Sind die offiziell in der Schweiz registrierten Produkte einmal zugelassen, können ausländische Produkte zu einem Bruchteil der Kosten für den Parallelimport zugelassen werden. Die Diskrepanz zwischen dem Aufwand der Zulassungsinhaber und den Parallelimporten ist zu verringern, in dem sich die Parallelimporteure an den Zulassungskosten beteiligen. Zudem sind aus Sicherheitsgründen nur identische, und nicht gleichwertige Produkte für den Parallelimport zuzulassen. Bei einer Zulassung von gleichwertigen statt identischen Produkten kann der hohe Schutz für Menschen, Tiere und Umwelt nicht gewährleistet werden.

**Mangel: Keine zielführende Integration der Parteistellung im Zulassungsprozess**

**Erfordernis:** Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Eine substantielle Neukonzeption des Zulassungs- und Parteistellungsverfahrens ist dringend erforderlich.

Folgende zielführenden Ansätze müssen weiterverfolgt werden:

**Regelung zur Bearbeitung von Daten im Informationssystem InfoFito**

**Begründung:** Mit der Einführung eines elektronischen Dossierverwaltungssystems erhoffen sich die gesuchstellenden Firmen und Organisationen mehr Transparenz und eine Beschleunigung des Beurteilungsprozesses.

**Mehr Flexibilität durch die Streichung der Gesuchs-Eingabefristen**

**Begründung:** Die Eingabe der Gesuchdossiers auf ein fixes Stichdatum verursacht eine unnötige Arbeitsbelastung bei den Gesuchstellenden und der Behörde. Die laufende Eingabe der Gesuche entspricht der Arbeitspraxis und senkt die Fehlerquote im Prozess.

**Einführung des UFI-Codes zur Unterstützung der ToxInfo Schweiz und zur Sicherstellung der Identität von Importprodukten**

**Begründung:** Der UFI-Code ermöglicht der ToxInfo Schweiz, der schweizerischen Giftnotrufzentrale, eine schnelle Identifizierung der Zusammensetzung bei einem Vergiftungsfall. Die Einführung des UFI-Codes für Zubereitungen, Dünger und Biozide, die aufgrund der von ihnen ausgehenden Gesundheits- oder physikalischen Gefahren als gefährlich eingestuft sind, ist schon erfolgt. Die Einführung für Pflanzenschutzmittel zur Unterstützung der ToxInfo Schweiz ist sehr zu begrüßen. Da die Schweiz keinen direkten Zugang zu den Daten hat, die in den EU-Mitgliedstaaten eingereicht werden, kann die Übereinstimmung der Identität des ausländischen in der Schweiz zur Zulassung beantragten Pflanzenschutzmittels mit derjenigen des Schweizerischen Referenzprodukts nicht geprüft werden. Der eindeutige Rezepturidentifikations-Code (Unique Formula Identifier / UFI) erlaubt, die Zusammensetzung zu identifizieren. Damit kann sichergestellt werden, dass die (parallel-) importierten Produkte mit den in der Schweiz zugelassenen PSM identisch sind. Damit wird die Anwendersicherheit erhöht und mögliche negativen Auswirkungen auf die Umwelt minimiert.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Soll die Land- und Ernährungswirtschaft auch in Zukunft einen substanziellen Beitrag an die Ernährungssicherheit spielen, müssen die Rahmenbedingungen für eine rasche und bedarfsgerechte Zulassung von Pflanzenschutzmitteln neu ausgehandelt werden. Die Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen sind das Ergebnis eines mehrstufigen internen Konsultationsverfahrens innerhalb des Branchenverbands und den Zulassungsexpertinnen und -experten der Industrie im Austausch mit der zuständigen Behörde. Die Vorschläge haben zum Ziel, unnötige Hürden zu beseitigen bei gleichzeitiger Wahrung der Sicherheit für Mensch und Umwelt.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 und Art. 4	Abs. 1 a erwähnt Wirkstoffe, Safener und Synergisten. Art. 38 Abs. 3 verlangt Angaben zu chemischen Wirkstoffen. Es braucht eine Vereinheitlichung der Definition von Wirkstoffen und chemischen Wirkstoffen.	
Art 10	Bei der Beurteilung von alternativen Möglichkeiten sind Kosten-Nutzen-Erwägungen zur Bekämpfung zu berücksichtigen.	b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine ausreichende Alternative besteht.
Art 14	Die Dauer der Genehmigung soll mit der EU harmonisiert werden.	Art. 14 Dauer der Genehmigung Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung:
Abschnitt 4	Ganzer Abschnitt sollte nur für in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe gelten. Änderungen der Zusammensetzung oder der Wirkstoffquelle werden auch in der EU beurteilt. Diese könnten vollumfänglich von der	

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	Schweiz übernommen werden. Sie benötigen keine Schweiz spezifische Beurteilung.	
Art 38	<p>Eine Begrenzung der Verpackungsgrösse bei Produkten für nicht berufliche Verwender (nbV) ist nicht nötig. Die 'Weisung für das Einreichen von Gesuchen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Schweiz schränkt den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für nbV zur Genüge ein (minimale Fläche, minimales Volumen). Es besteht kein Anreiz, übergrosse Packungen auf den Markt zu bringen.</p> <p>Das Material soll nicht eingeschränkt werden. Die Materialwahl soll in der Verantwortung des Zulassungsinhabers liegen.</p>	Der Punkt 'Grösse und Material der Verpackung' soll gestrichen werden.
Art. 45	<p>Die Schweiz kann die Wirksamkeitsdaten von den klimatisch und agronomisch vergleichbaren EU-Staaten DE, AT, BE, FR, IT und NL für die Übernahme der EU-Zulassungsentscheide akzeptieren. Die Akzeptanz von Wirksamkeitsdaten aus südlichen Regionen von FR und IT muss noch geklärt werden.</p> <p>Für PSM für die gleichen Verwendungen und Verwendungsbedingungen sind klarere Definitionen gefordert.</p> <p>Praxis Beispiel: Andere Länder haben andere Systeme. ZB Obst- oder Weinbau wird in der EU die Aufwandmenge auf die Blattwand und in der Schweiz auf das Baumvolumen gerechnet. Umrechnungen sind zu akzeptieren.</p>	<p>Abs. 1 Für ein Pflanzenschutzmittel, das identisch ist mit einem Pflanzenschutzmittel, das in einem der EU-Mitgliedstaat DE, AT, BE, FR, IT oder NL zugelassen ist, in dem mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, gelten die Voraussetzungen nach Artikel 40 Buchstaben a und c sowie 42 Absatz 1 Buchstaben a–e und g als erfüllt, wenn:</p> <p>a. Das PSM für die gleichen Verwendungen und Verwendungsbedingungen zugelassen werden soll....</p>
Art. 45, Abs. 2, a.	Es ist unklar, wann dies der Fall sein sollte, und muss deshalb präzisiert werden. Achtung: Gummiartikel!	Es ist eine klarere Definition gefordert z.B. zu den akzeptierten Beurteilungsmethoden.
Art. 45, Abs. 2, b.	Gummiartikel: Zu viele Ausnahmen, zu viele Schlupflöcher, zu viel Wenn und Aber - unklare Aussagen. Es muss klar sein, wann welche Ausnahmen eintreten.	Es ist eine klarere Definition gefordert, damit es nicht zur Subjektivität führt. Eine Prüfung muss rechtlich und/oder wissenschaftlich begründet sein.
Art. 47	Bislang sind nur Erweiterungen für geringfügige Verwendungen möglich, wenn auf ein Referenzprodukt in der EU verwiesen werden kann. Es ist nicht möglich, initial eine geringfügige Verwendung zu beantragen wie in der EU.	Für eine initiale Erweiterung für eine geringfügige Verwendung soll wie in der EU ein reduziertes Datenpaket akzeptiert werden.
Art. 47	Satz ist in der aktuellen Verordnung nicht enthalten und ist unnötig.	

Art 51	Der Gefahr ist mit verhältnismässigen Mitteln zu begegnen und die Gefahr darf die wirtschaftliche Basis der Betriebe nicht existenziell gefährden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht mit wirtschaftlich verhältnismässigen Mitteln anders abgewendet werden kann.
Art 52	Angleichung an den Text in der EU.	Abs. 1 c. den Ort, an dem das Pflanzenschutzmittel hergestellt wird.
Art 57	Zulassung von Produkten mit Makroorganismen. Die Prüfung und Bewertung eines Produktes basierend auf Makroorganismen ist übertrieben. In den meisten Ländern der EU sind keine Daten wie Wirksamkeit etc. gefordert. Lediglich der Mikroorganismus muss genehmigt sein. Es wird keine Produktprüfung durchgeführt. Die Zulassung soll vereinfacht werden. Danach sollen ein Inverkehrbringen eines Produktes und dessen Einsatzgebiet (Indikationen, Aufwandmengen) in der Verantwortung des Inverkehrbringers liegen.	
Art 63	Das Dossier muss innert nützlicher Frist auf seine Vollständigkeit geprüft werden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle leitet das Gesuch über das Informationssystem nach den Artikeln 156–163 an die Beurteilungsstellen weiter und prüft mit diesen, ob das Gesuch vollständig ist und gibt der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen Rückmeldung, ob das Dossier vollständig ist damit aufschiebende Nachforderungen zu den Gesuchen entfallen.
Art 64	Es ist nicht definiert, welche Art von 'neuen Informationen' eine eigene Bewertung der Studien rechtfertigt. Ohne klare Definition erlaubt diese Formulierung Willkür. Den Satz streichen.	Abs. 2 (..)
Art 65	Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens (Verbandsbeschwerderecht) ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Ein konstruktiver Mehrwert ist nicht ersichtlich.	Grundlegende Neukonzeption der Parteistellung im Verfahren nötig.
Art. 67	Fristen je nach Art des Gesuches. Aber auch für Verwaltungsarbeiten, wie z.B. Ausstellung einer Bewilligung, wenn keine Parteistellung beantragt wurde, soll die Bewilligung dem Antragsteller max. 30 Tage nach Publikation im Bundesblatt vorliegen und nicht nach 3 Monaten wie es im Durchschnitt der Fall ist.	Vorschläge: Für Art. 45 Anträge (PSM bereits in der EU zugelassen und Beurteilungsbericht des EU-Staates liegt vor): Fall 1: Wirkstoff ist bereits auf dem Schweizer Markt:

		<p>30 Tage für die Vollständigkeitsprüfung, 6 Monate für Bewertung (nicht alle Beurteilungsstellen beteiligt, Umweltrisiko muss getrennt von der EU beurteilt werden). Für jede Nachforderung 3 zusätzliche Monate für Bewertung. Maximal 12 Monate bis zur Publikation.</p> <p>Fall 2: Es gibt in der Schweiz noch kein zugelassenes PSM mit dem Wirkstoff – Wirkstoffdossier / AIR Dossiers müssen eingereicht werden, dann:</p> <p>60 Tage für die Vollständigkeitsprüfung; 12 Monate für Bewertung; je Nachforderung 3 zusätzlichen Monate. Maximal 15 Monate bis zur Publikation.</p> <p>Für Art. 47 (minor use) 3 Monate bis zur Publikation.</p>
Art 74	<p><b>Verkehrsfähigkeit von behandeltem Saatgut</b>          Saatgut kann in der gesamten EU in Verkehr gebracht und angewendet werden, <b>solange das Saatgutbehandlungsmittel in einem Mitgliedstaat zugelassen ist.</b> Bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass das behandelte Saatgut ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tier oder die Umwelt darstellt, so muss die Europäische Kommission Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs einleiten.</p>	Die EU-Regelung ist zu übernehmen.
Art. 74	<p>Fristen für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PSM bei Widerruf oder Ablauf der Zulassung. Die Fristen für die Verwendungen wurden z.B. in der Vergangenheit nicht an die Bewilligungsinhaberin kommuniziert. Dies soll geändert werden.</p>	Fristen sollen an die Inhaberin der Zulassung kommuniziert werden, auch die bzgl. der Verwendung.
Art. 74	<p>Die Frist für das Inverkehrbringen von 6 Monaten ist für PSM für die nichtberufliche Verwendung aufgrund des indirekten Vertriebs über den Detailhandel nicht realisierbar ohne gravierende wirtschaftliche Schäden durch Warenrücknahmen. Deshalb müssen Produkten für nichtberufliche Verwender, sofern keine unmittelbare Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt besteht, deutlich längere Fristen für das Inverkehrbringen gewährt werden. Dies betrifft insbesondere auch die aufgrund der Revision notwendige Änderungen der Etiketten von Grundstoffen (siehe auch Kommentar zu Art. 170)</p>	Art. 74 Abs.2: Inverkehrbringen nichtberufliche Verwender: 24 Monate

Art. 75	Widerruf der Zulassung für eine bestimmte Verwendung. Die allfälligen Fristen sind zu definieren und an die Inhaberin der Zulassung zu kommunizieren. Die Fristen für die Verwendungen wurden zB. in der Vergangenheit nicht an die Bewilligungsinhaberin kommuniziert. Dies soll geändert werden.	Die Fristen sollen die gleichen sein wie bei einem Widerruf der Bewilligung analog Art. 74  Fristen werden an die Inhaberin der Zulassung kommuniziert.
Art 78	Die Zusammensetzung eines Produktes muss in jedem Gesuch ausführlich und auf 100% dargestellt werden. Sämtliche Informationen (auch vertrauliche Informationen) zu jedem Beistoff, welcher in der Zusammensetzung des Produktes vorkommt, werden von der Behörde verlangt. Dies führt zu hohem Aufwand und Verzögerung bei der Zulassung. Viele der Schweizer Nachforderungen in diesem Bereich sind für den Antragsteller nicht nachvollziehbar, da in den anderen EU-Staaten diese nicht verlangt bzw. anders beurteilt worden sind. Es kann nicht sein, dass bei den Parallelimporten dies nicht der Fall ist, und gleichartige Eigenschaften ausreichend sind. Die Diskrepanz ist in diesem Fall ein Absurdum.	Abs. 1 und 3 Bst. b Ein im Ausland... Bei den Minor use Gesuchen gemässe Art. 47 sind die Länder definiert. Es braucht analog Art. 47 eine Bezeichnung der Länder, in denen die Bewertung für die Parallelimporte stattgefunden hat. Die Erstzulassung muss in einem dieser Länder erfolgt sein. Es soll kein Parallelimport vom Parallelimporten möglich sein.  Beispiel: Ist Polen nicht als Land anerkannt, so sollen Produkte welche in Deutschland (welches anerkannt ist) per Parallelimport von Polen zugelassen sind, nicht auch in der Schweiz als Parallelimport zugelassen werden können, wie es heute der Fall ist.  Abs. 3, a. es identische wertbestimmende Eigenschaften, ..., aufweist ...
Art 88	Bislang gab es die Möglichkeit, eine Zweitbewilligung oder eine Verkaufserlaubnis erstellen zu lassen. Neu gibt es nur noch die Möglichkeit einer Verkaufserlaubnis, diese kann aber individuell angepasst werden. Im Fall von Firmenliquidationen sind Zweitbewilligungen pragmatischer als Bewilligungsübertragungen.	Artikel mit Zweitbewilligungen wieder hinzufügen.
Art 99 / Art 38	Bisher mussten Anpassungen der Einstufung und Kennzeichnung (E&K) der Zulassungsstelle gemeldet werden. Neu heisst es in der PSMV, dass die Inhaberin einer Zulassung das PSM einstufen muss. Eine Meldung und Beurteilung mit hohen Gebühren und langen Wartezeiten verhindern eine schnelle Anpassung.	Die Einstufung und Kennzeichnung nach CLP soll in der Verantwortung der Inhaberin der Zulassung liegen. Dies ermöglicht eine E&K nach neusten Erkenntnissen. Sie soll nicht Teil der Zulassung (Bewilligung) sein.

Art 105	Nicht gemäss Handhabung der Sicherheitsdatenblätter (SDB). Die Firmen verwenden EU SDB- technische Herausforderung. Die Anwendungsbedingungen für den Anwender sind auf der Etiketle vermerkt und sind in der EU auch nicht Teil des SDBs. Sicherheitsdatenblätter werden genutzt für Lagerung, Transport und allgemeinen Umgang. Sie sind nicht die Informationsquelle für agronomische Informationen für den Anwender. Die in der Zulassung erwähnten Verwendungen sind nicht im SDB anzugeben.	Streichen von Ziffer 3
Art. 168	Produkte, die ausschliesslich Beistoffe enthalten Anforderungen sind (wie bisher) in Verordnung noch nicht spezifiziert Mögliche Anforderungen: • Formulierungstyp, Zusammensetzung, Produktionsstandort, Sicherheitsdatenblätter, Vorschlag für Einstufung und Kennzeichnung sowie Gebrauchsanweisung	Klar definieren was gefordert ist und was gemacht werden muss.
Art. 170	PSM, die neu als Grundstoffmittel definiert werden, dürfen nur noch bis 6 Monate als PSM in Verkehr gebracht werden. Diese Zeitdauer ist insbesondere für Produkte für die nichtberufliche Verwendung aufgrund der Zwischenschaltung des Detailhandels viel zu kurz und muss auf 2 Jahre erweitert werden. Andernfalls kommen auf die Zulassungsinhaber gravierende Kosten für Warenrücknahmen aus dem Handel zu. Diese stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen einer derart kurzen Umstellungsfrist.	Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich Grundstoffe enthalten und nach bisherigem Recht als Pflanzenschutzmittel, nach neuem Recht jedoch als Grundstoffmittel gelten, dürfen noch 24 Monate nach Inkrafttreten als Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden.

### 3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Die geplante Gebührenerhöhung ist überrissen und kontraproduktiv. Sie führt dazu, dass die Produktepalette in Zukunft für alle Kulturen, insbesondere die kleineren Indikationen mit wenig Flächen, weiter verkleinert wird. Die Innovationen in der Schweizer Landwirtschaft durch neue, moderne Pflanzenschutzmittel werden zusätzlich gebremst, da es Dritten innert Monaten möglich ist, für CHF 400.- eine Parallelimportbewilligung zu erhalten. Die Wirtschaftlichkeit von Investitionen in neue Zulassungen ist so nicht mehr gegeben. Die Diskrepanz zwischen dem Aufwand der Zulassungsinhaber und den Parallelimporten ist zu verringern, in dem sich die Parallelimporteure an den Zulassungskosten beteiligen oder für erstzugelassene Pflanzenschutzmittel ein 'Parallelimportschutz' für 10 Jahre eingeführt wird.

Zudem Art. 24 c Abs. m

Für die Anträge auf geringfügige Verwendungen muss klar definiert werden, was unter Indikation gemeint ist.

Beispiel Bundzwiebeln

Schaderreger: Blatt Botrytis der Zwiebel, Samtfleckenkrankheit der Zwiebelgewächse, Papierfleckenkrankheit der Zwiebel, Rost der Zweibel-Arten, Alternaria-Purpurfleckenkrankheit (insgesamt 5 Schaderreger)

Gemäss der neuen Gebührenverordnung 5\* 500 Franken = 2'500 Franken  
Vorschlag: eine Deckelung der Gebühren z.B. bei 1'000 Franken ab einer bestimmten Anzahl Indikationen.

In der Gebührenverordnung fehlt die Information, welche Gebühren erhoben werden, falls eine Anmeldung für ein Pflanzenschutzmittel während dem Zulassungsprozess zurückgezogen wird.



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz  
Ökotoxzentrum

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Eawag / Ökotoxzentrum

Adresse, Ort : Überlandstrasse 133, 8600 Dübendorf

Kontaktperson : Dr. Christian Stamm, Stellvertretender Direktor  
Dr. Benoît Ferrari

Telefon : +41 58 765 5565 / +41 21 693 7445

E-Mail : Christian.Stamm@eawag.ch / Benoit.Ferrari@centrecotox.ch

Datum : 28.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Die Eawag und das Ökotoxzentrum begrüßen eine Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Eine Annäherung im Sinne des Abbaus administrativer Hürden kann sinnvoll sein, wenn die Schweiz weiterhin die Souveränität und Verpflichtung hat, eigenständig auf neue Erkenntnisse zu reagieren. Die Annäherung an das Zulassungsverfahren der EU für Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel (PSM) muss gewährleisten, dass die in der Schweiz zugelassenen PSM stets das gemäss dem aktuellen Kenntnisstand erforderliche Schutzniveau erfüllen.

Dass Produktzulassungen zukünftig vereinfacht von der EU übernommen werden können, ist zentraler Bestandteil der revidierten PSMV. Hierbei verlässt man sich auf Entscheidungen, die andernorts unter anderen Bedingungen und basierend auf eventuell überholten wissenschaftlichen Erkenntnissen getroffen wurden. Ein Beispiel dafür ist die Verlängerung der Zulassung des Wirkstoffs Deltamethrin. Für dieses Pyrethroid konnte im Dokument aus dem Vernehmlassungsverfahren aus dem Jahr 2018 keine für Gewässer sichere Anwendung aufgezeigt werden. Dennoch wurde die Zulassung für Deltamethrin in der EU bis 2026 verlängert – aufgrund einer Datennachforderung zu einem anderen Schutzgut (endokrine Disruption). Es wird hier also mit einer Verzögerung von fast 10 Jahren auf von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA erkannte Risiken reagiert. Wir plädieren dafür, die Berücksichtigung aktuellster wissenschaftlicher Erkenntnisse für Neu- und insbesondere auch Wiedertzulassungen von PSM in der Verordnung festzuschreiben.

Zentral für den nachhaltigen Umweltschutz sind ausserdem präventive Massnahmen, mit welchen sichergestellt wird, dass erst gar keine potentiell schädlichen Wirkstoffe und Produkte in die Umwelt gelangen. Im bisherigen PSMV verankert, wurde der Absatz zum Vorsorgeprinzip nun aus der revidierten Version gestrichen. Auch Verweise zum Beispiel auf das Umweltschutzgesetz, welches ebenfalls präventive Massnahmen verlangt, wurden gestrichen. Hier fordern wir eine explizite Wiederaufnahme des Vorsorgeprinzips in die PSMV. So kann sichergestellt werden, dass der Landwirtschaft PSM zur Verfügung gestellt werden, die auch nach neuesten Erkenntnissen sicher für Mensch und Umwelt sind.

Das Vorsorgeprinzip beinhaltet auch umfassende Risikobewertungen für neue oder wiederzuzulassende Stoffe. Deren Verhalten nach Eintrag in die Umwelt bleibt aber nicht gänzlich kalkulierbar und kann komplexe Folgen haben. Wir sprechen uns daher für ein verpflichtendes Umweltmonitoring aus, welches die Auswirkung von neu zugelassenen PSM auf Mensch, Trinkwasser und Umwelt erfasst. Ein solches Monitoring muss gerade auch für Stoffe gelten, welche nach einem Verbot wiederzugelassen werden sollen.

Letztlich muss die revidierte PSMV auch sicherstellen, dass andere Regularien wie das Gewässerschutzgesetz oder das Umweltschutzgesetz nicht unterlaufen werden. So ist zum Beispiel der Umgang mit verschiedenen PSM-Beistoffen - unter anderem manchen PFAS, auch ewige Chemikalien genannt - bereits in anderen Verordnungen geregelt. Auch weil deren Grundbelastung in der Umwelt bereits bedenklich sein kann, muss zwingend darauf geachtet werden, dass sie nicht als Bestandteil von PSM ihren Weg dorthin finden.

Nachfolgend listen wir weitere detaillierte Anmerkungen und Vorschläge zur Nachbesserung der revidierten PSMV auf.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	<p>Gemäss Art. 1 Abs. 4 der geltenden PSMV aus 2010 beruhen die geltenden Bestimmungen auf dem Vorsorgeprinzip: <i>«Die Bestimmungen dieser Verordnung beruhen auf dem Vorsorgeprinzip, mit dem sichergestellt werden soll, dass in Verkehr gebrachte Wirkstoffe oder Produkte die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt nicht beeinträchtigen.»</i></p> <p>Solch präventive Massnahmen sind, wenngleich sie in der Vergangenheit oftmals unterlaufen wurden, zentral, um negative Folgen zu vermeiden.</p>	Der bestehende Artikel zur Vorsorge ist ohne Änderung zu übernehmen.
Art. 1	Ergänzen um Bst. d, der ausführt, dass ein weiterer Zweck ist, dass die Ziele anderer relevanter Gesetzgebungen (z.B. Artikel 9 Absatz 5 GSchG) nicht in ihrer Erreichbarkeit behindert werden.	Neu Art. 1 Bst. d: <i>«d) sichergestellt werden, dass die Erreichbarkeit von Zielen anderer relevanter Gesetze und Verordnungen gewährleistet wird.»</i>
Art. 6	<i>«Ein Wirkstoff, Safener oder Synergist darf in einem Pflanzenschutzmittel nur verwendet werden, wenn er nach Artikel 7 als genehmigt gilt oder nach</i>	Ergänzung: <i>«Ein Wirkstoff, Safener oder Synergist darf in einem Pflanzenschutzmittel nur verwendet werden, wenn er</i>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	Artikel 10 genehmigt wurde.» ergänzen durch zusätzliche Widerrufsmöglichkeit.	nach Artikel 7 als genehmigt gilt oder nach Artikel 10 genehmigt wurde und dessen Genehmigung nicht nach Art. 21 widerrufen wurde.»
Art. 7	In der EU bleiben neueste Erkenntnisse (z.B. die Wirkung mancher Stoffe als endokrine Disruptoren) zunächst oft unberücksichtigt, weswegen zahlreiche Wirkstoffe ihre Zulassung erst er- oder beibehalten und später doch zurückgezogen werden müssen. Dieses Handeln ist ineffizient und nicht nachhaltig. Die Einführung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten sollte nach Inkrafttreten des neuen PSMV auf neu genehmigte EU-Stoffe beschränkt werden.	Neuer Artikel im 2. Kapitel «Übergangsbestimmungen»: «Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.»
Art. 9	Im Sinne der Vorsorge dürfen keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend, muss aber weiter konkretisiert werden.	Ergänzung: «Dazu gehören insbesondere Wirkstoffe, Safener und Synergisten, sowie deren Abbauprodukte, wenn diese zu Überschreitungen von Grenzwerten im Grundwasser oder in den Oberflächengewässern gemäss GSchG führen können.»
Art. 10	In diesem Artikel wird die Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz geregelt, die in der EU nicht zugelassen sind. Das ist wichtig für den Fall, dass für ein PSM erst einmal nur in der Schweiz ein Antrag auf Erstzulassung gestellt wird. Wir begrüßen das grundsätzlich. Allerdings sollte dies nicht dazu führen, dass in der EU bereits verbotene Stoffe und damit auch in der Schweiz bereits einmal verbotene Stoffe wieder zugelassen werden können.	Wenn die Wiederzulassung nach einem Verbot geregelt werden soll, sollte dies in einem zusätzlichen Artikel geschehen, da es sich bei Neu- und Wiederzulassungen um prinzipiell unterschiedliche Fragestellungen handelt. Auch sollten erneut zugelassene Stoffe im Anhang als «wiederzugelassen nach ehemaligem Verbot» gekennzeichnet werden. Ein enges Nachzulassungsmonitoring in allen relevanten Medien sollte zwingend sein.
Art. 10	In Absatz 2 Buchstabe b wird ausgeführt, dass Artikel 10 insbesondere zur Anwendung kommen soll, wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus	Streichung:

	<p>keine Alternative bestehe. Wir beantragen Buchstabe b ersatzlos zu streichen.</p> <p>Schon jetzt bietet das Instrument der Notfallzulassung genügend Spielraum um das Auftreten von Schadorganismen einzudämmen. Wenn die Befürchtung besteht, dass in der EU zukünftig zu viele Wirkstoffe verboten werden, um Schadorganismen bekämpfen zu können, sollte die PSMV prinzipiell nicht an die 1107/2009 der EU gekoppelt werden, wie es mit dieser Totalrevision angestrebt wird.</p>	<p><del>b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine Alternative besteht.</del></p>
Art. 11	<p>Wir begrüßen, dass Absatz 2 festlegt, dass Wirkstoffe, die mit einem identischen Dossier in der EU nicht zugelassen wurden, in der Schweiz nicht zugelassen werden dürfen.</p>	
Art. 12	<p>Auch bei den Wirkstoffen mit geringem Risiko sollte es analog zu Art. 11 Absatz 2 den Ausschluss von Stoffen geben, die in der EU mit demselben Dossier nicht zugelassen wurden.</p>	<p>Aufnahme Abs. 3 in Art. 12:  <i>«3 Von einer Genehmigung ausgeschlossen sind Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die mit dem gleichen Dossier in der EU nach dem Verfahren gemäss Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geprüft und nicht genehmigt worden sind.»</i></p>
Art 15	<p>Abs. 1 Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV nicht vollständig übernommen. So fehlt beispielsweise die Vorgabe, wonach keine schädlichen Auswirkungen auf das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung erfolgen dürfen. Das Weglassen solcher Aspekte entspricht einer Senkung des Schutzniveaus.</p>	<p>Abs. 1 Bst. b: Die Kriterien sind so festzulegen, dass sie gegenüber dem geltenden Art. 4 PSMV und auch gegenüber der EU keine Schwächung des Schutzniveaus zur Folge haben.</p>
Art. 15	<p>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. e:  Nach Abs. 1 Bst. e müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, wenn es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, da sie allen Organismen und Ökosysteme, für die es (noch) keine etablierte</p>	<p>Streichung:  <i>«...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»</i></p>

	<p>Methodik gibt, eine Schutzmöglichkeit verwehrt. So wären unter anderem Amphibien und aquatische Pilze nicht geschützt. Vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass einheimische Amphibien stark bedroht sind, ist diese Einschränkung bedenklich.</p> <p>Zudem führt die EFSA unseres Wissens nach keine Liste mit anerkannten Testmethoden, sondern trifft hier Fallentscheidungen. Gerade im Hinblick darauf, dass weiter vorgesehen ist, dass die Schweiz auch eigene Beurteilungen für nicht in der EU zugelassene Wirkstoffe macht, ist es wichtig, dass die Schweiz hier eigenständige Entscheidungen treffen kann.</p>	
Art. 15	In Abs.1 Bst. f sind Oberflächengewässer zu ergänzen. Die Einschränkung «wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» ist auch hier unnötig.	«Seine Rückstände dürfen, unter Berücksichtigung von Kumulations- und Synergieeffekten, <del>wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt,</del> keine schädlichen Auswirkungen haben auf 3. das Grundwasser und Oberflächengewässer.»
Art. 15	In Abs. 1 Bst. g sollten auch Kumulations- und Synergieeffekte für die Umwelt berücksichtigt werden.	Ergänzung: «Seine Rückstände dürfen, auch unter Berücksichtigung von Kumulations- und Synergieeffekten, keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben.»
Art. 15	Gemäss Art. 4 Abs. 4 geltender PSMV müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein. Diese Vorgabe wurde nicht übernommen. Für den kantonalen Vollzug ist diese Vorgabe von essentieller Bedeutung.	Art. 4 Abs.4 der geltenden PSMV ist unverändert zu übernehmen.
Art. 15	In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5, der auf Anhang 9 verweist, für anwendbar erklärt. Entsprechend ist nun auf Anhang 6 zu verweisen.	Ergänzung: «Die Anforderungen werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»

Art. 18	Hier bleibt unklar, ob die Bedingungen und Einschränkungen über die der EU 1107/2009 hinausgehen, oder ob es sich um einen Nachvollzug handelt.	
Art. 20	Abs. 1 regelt, dass die Zulassungsstelle im Einvernehmen mit der Beurteilungsstelle genehmigte Wirkstoffe, Safeners oder Synergisten jederzeit überprüfen kann. Hier sollte noch explizit erwähnt werden, dass der Prozess von beiden Seiten (Zulassungsstelle und Beurteilungsstelle) angestoßen werden kann. Die Beurteilungsstelle hat häufig als erste Kenntnis neuer wissenschaftlicher Ergebnisse.	Ergänzung: «... <i>Sie berücksichtigt beim Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung» neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse sowie Daten von Kontrollen. Die Initiative für eine Überprüfung kann auch von der Beurteilungsstelle ausgehen.</i> »
Art. 21	Ergänzung um den Fall, dass der Wirkstoff vor einer abschliessenden Neubeurteilung vom Hersteller in der EU zurückgezogen wurde.	Ergänzung: « <i>d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiedezulassung zurückgezogen wurde.</i> »
Art. 31	Analog zu Art. 20 sollte hier ausdrücklich erwähnt werden, dass die Initiative für eine Überprüfung auch von der Beurteilungsstelle ausgehen kann.	«... <i>Sie berücksichtigt beim Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse sowie Daten von Kontrollen. Die Initiative für eine Überprüfung kann auch von der Beurteilungsstelle ausgehen.</i> »
Art. 34	Es sollte hier sichergestellt werden, dass auch durch die Verwendung von Beistoffen die Erreichung der Ziele anderer Regulationen nicht beeinträchtigt werden. Das UBA hat darauf hingewiesen, dass z.B. PFAS als Beistoffe in PSM verwendet werden/wurden ( <a href="https://www.umweltbundesamt.de/pfas-in-pflanzenschutzmitteln">https://www.umweltbundesamt.de/pfas-in-pflanzenschutzmitteln</a> ).	Ergänzung Abs. 3: « <i>Dabei soll die bestehende Grundbelastung in der Umwelt mitberücksichtigt werden. Wenn der Beistoff unter einer anderen in der Schweiz gültigen Regulation bereits geregelt ist, als Einzelstoff oder als Teil einer Summenanforderung, darf es durch die Verwendung in PSM nicht zu einer erhöhten Belastung des regulierten Schutzgutes kommen.</i> »

Art. 42	<p>Wir begrüßen, dass in Abs. 1 Bst. d festgelegt ist, dass ein Pflanzenschutzmittel nur zugelassen werden kann, wenn die ökotoxikologisch relevanten Rückstände, die bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels entstehen, nach etablierten Methoden mit geeigneten Nachweisgrenzen bestimmt werden können.</p> <p>Dies ist zurzeit für die Pyrethroide häufig nicht erfüllt. Es sollten für die Beurteilung der Nachweisbarkeit in Oberflächengewässern die Werte aus der GSChV Anhang 2 verwendet werden. Wenn diese fehlen, sollte auf Werte zurückgegriffen werden, die für die EU-Wasserrahmenrichtlinie erarbeitet wurden (UQN Direktive und offizielle Vorschläge zur Aufnahme unter die UQN Direktive). Falls es dort nicht geregelt ist, sollte der Ausschuss für Risikobewertung (RAC) der ECHA konsultiert werden.</p>	<p>«d. Die toxikologisch, ökotoxikologisch und ökologisch relevanten Rückstände, die bei der zugelassenen Verwendung des Pflanzenschutzmittels entstehen, können nach allgemein gebräuchlichen und geeigneten Methoden mit geeigneten Nachweisgrenzen anhand relevanter Proben bestimmt werden. Massgeblich sind dabei die Werte der Verordnungen, die diese Rückstände regulieren, z.B. GSChV, TBDV.»</p>
Art. 42	<p>Wir empfehlen in Abs. 1 die Ergänzung eines Bst. h, denn die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels sollte den Vollzug anderer Regulationen nicht beeinträchtigen (Verschlechterungsverbot).</p>	<p>Ergänzung:  «h. Wenn ein Inhaltsstoff oder eines seiner Transformationsprodukte unter einer anderen in der Schweiz gültigen Regulation bereits geregelt ist, als Einzelstoff oder als Teil einer Summenanforderung, darf es durch die Verwendung in PSM nicht zu einer erhöhten Belastung des regulierten Schutzgutes kommen.»</p>
Art. 44	<p>Eine vorläufige Zulassung ohne reguläre Genehmigung des Wirkstoffes ist mit hohen Risiken verbunden. Die Beschränkung auf drei Jahre kann einen allfälligen Schaden nicht verhindern.</p>	<p>Streichung des Artikels «Vorläufige Zulassung»</p>
Neuer Artikel	<p>Bereits im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel wurde darauf hingewiesen, dass bestehende Monitoringprogramme nicht ausreichend sind, um die Auswirkungen einer Zulassung auf die Umwelt zu evaluieren. Hierzu braucht es ein spezifisches Umweltmonitoring.</p>	<p>Neuer Artikel «Zulassung neuer Wirkstoffe»  «Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff ist der Bund zuständig für die Ermittlung der Auswirkung auf Böden und Gewässer. Er kann zur Finanzierung beim Bewilligungsinhaber Gebühren erheben.»</p>
Art. 45		

	<p>Hier wird neu geregelt, dass auch Produktzulassungen <i>prima vista</i> von der EU übernommen werden können, was verschiedene Herausforderungen mit sich bringt.</p> <p>Dies betrifft beispielsweise die zonale Zulassung in der EU, bei welcher Nachbarländer unterschiedlichen Zonen angehören. Ein Produkt, das in Deutschland auf dem Markt ist, muss nicht von Deutschland beurteilt worden sein und benötigt nicht einmal die Einschätzung des deutschen Umweltbundesamts, dass das angestrebte Schutzniveau ausreichend ist. Ein Produkt kann in einer Zone zugelassen sein, in einer anderen nicht und Auflagen können sich selbst innerhalb einer Zone unterscheiden.</p> <p>Eine bestehende Produktzulassung in den Nachbarländern basiert häufig nicht auf neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, weil sie entweder veraltet ist oder neue Studien aus dem laufenden Wiederzulassungsverfahren des Wirkstoffs nicht berücksichtigt.</p> <p>Zur Sicherung eines hohen Schutzniveaus in der Schweiz sollten hier daher explizit zwei Prinzipien aufgenommen werden, die in der jetzt gültigen Fassung der PSMV verankert, aber vermutlich durch die Neustrukturierung verloren gegangen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Verweis auf das Vorsorgeprinzip im Umweltschutzgesetz und</li> <li>2) Die Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse, analog zur Wirkstoffzulassung in Artikel 20</li> </ol>	
Art. 45	<p>Wir begrüßen, die Einführung von Absatz 2 Bst b. Dieser sollte um die oben aufgeführten Punkte ergänzt werden. Auch die Erläuterungen sollten entsprechend geändert werden, denn auch dort werden die Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht erwähnt.</p>	<p>Ergänzung:  <i>«b. davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde. Diese Beurteilung berücksichtigt sowohl das Vorsorgeprinzip nach USG und die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, ausdrücklich auch Studien, die im Rahmen des Wiederzulassungsverfahrens für die Wirkstoffe eingereicht wurden. Studien die sich noch nicht in der</i></p>

		<i>offiziellen List of Endpoints befinden, sollen dabei entweder selbst beurteilt werden oder die Beurteilung der EFSA-Arbeitsgruppen wird übernommen.»</i>
Art. 45	Abs. 3 sollte um einen Verweis auf Inhaltsstoffe, die im Fokus anderer Schweizer Regulierungen stehen, ergänzt werden (analog unserer Kommentare zu Art. 42).	Ergänzung: <i>«Die vereinfachte Zulassung nach diesem Artikel ist nicht zulässig für Pflanzenschutzmittel, die gentechnisch veränderte Organismen sind oder solche enthalten. Ebenfalls ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel die Inhaltsstoffe enthalten, die selbst oder eines ihrer Transformationsprodukte bereits anderweitig geregelt sind (geregelt in Art. 42).»</i>
Art. 49	Gemäss Art. 49 wird ein Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung zugelassen, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 40 die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 1 erfüllt. Da nicht professionelle Anwender nicht auf einen wirtschaftlichen Ertrag angewiesen sind, können sie auf umweltverträglichere Verfahren ausweichen.	Art. 49 ersetzen durch: <i>«Im nichtberuflichen Bereich ist nur der Einsatz von Grundstoffmitteln und von Pflanzenschutzmitteln des biologischen Landbaus erlaubt.»</i>
Art. 50	Der Einsatz von PSM in Zuströmbereichen Zu wird im Entwurf der PSMV nicht behandelt, obwohl es für den Schutz des Trinkwassers zentral ist. Lediglich im Ingress wird auf das GschG hingewiesen («gestützt auf Art. 27 Abs. 2 GSchG»; Abs. 2 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die nötigen Vorschriften zu erlassen). Auch wenn der Erlass eines Verbotes für die Anwendung gewisser PSM in Zuströmbereichen gestützt auf Art. 27 Abs. 1bis GSchG möglich ist, ist es wichtig, dass dieses Verbot auch in der für die Zulassung massgebenden Verordnung (PSMV) abgebildet wird. In Analogie zu den Zonen S2 und Sh und im Sinne der Vorsorge ist in der PSMV festzulegen, welche PSM in einem Zuströmbereich zugelassen sind.	Neu Art. 50 Abs. 3: <i>«Ein Pflanzenschutzmittel wird für die Verwendung in Zuströmbereichen nur dann zugelassen, wenn es die Bedingungen von Art. 27 Abs. 1bis GSchG erfüllt.»</i>
Art. 71	Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. a ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der	<i>«b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte</i>

	<p>Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p> <p>Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt.</p> <p>Artikel 9 Absatz 4 GSchG verlangt, dass aufgrund der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, so dass zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p><i>nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.»</i></p>
Art. 72	<p>In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen</p>	<p><i>«b. die Überprüfung der Zulassung ergeben hat, dass:</i>  <i>1. die Anforderungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, oder</i>  <i>2. ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden;»</i></p>
Art. 96	<p>In Absatz 4 steht, dass die Zulassungsstelle in Absprache mit den Beurteilungsstellen darüber entscheidet, welchen Informationen vertrauliche Behandlung gewährt wird. Soll das heissen, dass auch nachträglich noch Informationen als vertraulich eingestuft werden können? Oder bezieht es sich nur auf den Antrag der Hersteller? Bitte klarstellen.</p>	
Art. 98	<p>In Abs. 2 wird ausgeführt, dass Höchstwerte bestimmt werden können. Es fehlt hier ein Bezug zu bestehenden Grenzwerten in der Schweiz.</p>	<p>Ergänzung:  <i>«2 Sie kann für diese Pflanzenschutzmittel Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Die Höchstwerte haben sich nach internationalen Standards, in der Schweiz bestehenden oder nach den im Herkunftsland des Pflanzenschutzmittels bestehenden Grenzwerten zu richten oder müssen wissenschaftlich begründet sein.»</i></p>

Art. 101	Es wird begrüsst, dass der Hinweis «Die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist verboten.» Teil der Kennzeichnung sein muss.	
Art. 107	Abs. 2 sollte analog zu Art. 49 angepasst werden.	<i>«An nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender dürfen ausschliesslich Grundstoffmittel und Pflanzenschutzmittel des biologischen Landbaus abgegeben werden. Zusatzstoffe dürfen nicht an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden.»</i>
Art. 112	Die Aufzeichnungspflichten werden begrüsst. Für den kantonalen Vollzug wie auch für ein Nachzulassungsmonitoring und wissenschaftliche Studien zur Verbesserung von Vorhersagemodellen aus dem Zulassungsverfahren ist jedoch eine Information zur zeitlichen und örtlichen Ausbringung von grosser Bedeutung. Dies ist heute technisch einfach realisierbar.	Neu Art. 112 Abs. 4: <i>«Berufliche Verwenderinnen und Verwender haben das Ausbringen von PSM zeitlich und örtlich nachvollziehbar aufzuzeichnen.»</i>
Art. 138	Die angestrebte Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit wird begrüsst, ist aber noch nicht ausreichend. Insbesondere die Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden, sind zu veröffentlichen. Dies ist in Analogie zum EU-Recht, das in Art. 10 EU-PSMV eine solche Veröffentlichung vorschreibt. Eine höhere Geheimhaltung in der Schweiz als in der EU ist nicht gerechtfertigt.	Neuer Absatz (analog zu Art. 10 EU-PSMV): <i>«Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</i>
Art. 138	In der Auflistung von Abs. 2 fehlt die Information bezüglich beruflicher resp. nicht-beruflicher Verwendung.	Neuer Bst. j: <i>«Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.»</i>
Art. 138	Die Berichte gemäss Abs. 3 sind in jedem Fall zugänglich zu machen.	Anpassung Abs. 3:

		«Die Zulassungsstelle veröffentlicht <del>kann</del> zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und ihrer Erneuerung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen.</del> »
Art. 138	Absatz 4 ist mit dem Datenstand und kritischen Studien zu ergänzen. So sollte z.B. die RAC-Liste, die das BLV veröffentlicht den kritischen Endpunkt inklusive Zitat und verwendetem Sicherheitsfaktor enthalten, sowie das Datum der Beurteilung. Als Vorbild sollte die <a href="#">RAC Liste des deutschen Umweltbundesamtes</a> dienen.	«4 Die Informationen müssen leicht zugänglich sein und mindestens alle drei Monate aktualisiert werden. Sie müssen zwingend das Datum der Beurteilung sowie die kritischen Datenpunkte die zur Beurteilung geführt haben enthalten. Sie dürfen keine vertraulichen Informationen enthalten.»
Art. 143	Die Aufgaben des BAFU sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 144	Die Aufgaben des BLV sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 145	Der Punkt 2 (die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) ist ein Umweltthema, das konsequenterweise beim BAFU angesiedelt sein muss.	Die Punkte 2 und 5 von Art. 145 Bst. a sind in den Art. 143 zu transferieren.
Art. 145	Der Punkt 5 (die Erfüllung der Voraussetzungen bei Notfallzulassungen) darf nicht ausschliesslich Aufgabe des BLW sein. Auch BAFU und BLV tragen hier eine Mitverantwortung.	Punkt 5 ist in Art. 145 zu transferieren
Art. 147	Alle Beurteilungsstellen sollen proaktiv prüfen, ob es neue Erkenntnisse gibt, die eine Neubeurteilung notwendig machen.	«Die am Zulassungsverfahren beteiligten Beurteilungsstellen informieren sich laufend gegenseitig über Tatsachen und Erkenntnisse, welche die Zulassung und die Verwendung von

		<i>Pflanzenschutzmitteln betreffen. Dies bedingt, dass alle Beurteilungsstellen proaktiv und regelmässig prüfen, ob es neue (wissenschaftliche) Erkenntnisse gibt, die eine Neubeurteilung notwendig machen.»</i>
Anhang 2	Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten: Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten.	Anhang 2 ergänzen.
Anhang 5	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden.	Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.
Anhang 9	Bei der Revision der Biozidprodukteverordnung vom 15.11.2023 (in Kraft seit 1.1.2024) ist in Artikel 24 ein Wortlaut eingeführt worden, der nicht dem Wortlaut der zugrundeliegenden Bestimmung von Art. 9 Abs. 4 GSchG entspricht. Dieser Fehler sollte so rasch als möglich korrigiert werden. (Zur Begründung siehe Anmerkungen zu Art. 71 und 72 PSMV.)	<i>«d. eine Überprüfung nach Artikel 9 Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ergibt, dass eine Änderung nötig ist, damit die dort genannten Grenzwerte nicht <del>mehr wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.»</i>



**3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

-

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : economiesuisse  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich  
Kontaktperson : Guido Saurer  
Telefon : +41 44 421 34 68  
E-Mail : [guido.saurer@economiesuisse.ch](mailto:guido.saurer@economiesuisse.ch)  
Datum : 08.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

economiesuisse bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und zur Revision der Gebührenverordnung (GV). Als Dachverband der Wirtschaft bündelt economiesuisse die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen mit 2 Mio. Beschäftigten im Inland.

### Allgemeine Bemerkungen

In den letzten Jahren wurden viele alte Pflanzenschutzmittel verboten und nur wenig neue Mittel zugelassen. Als Folge davon fehlen aktuell in der Schweiz viele moderne, innovative Pflanzenschutzmittel. Die PSMV muss so ausgestaltet werden, dass Engpässe künftig vermieden werden. Nur so bettet sich die PSMV in das übergeordnete Konzept des zukünftigen Land- und Ernährungssystems des Bundes ein, das explizit die Stärkung der Ernährungssicherheit und Förderung der inländischen Produktion vorsieht.

Die vorliegende Totalrevision der PSMV erfüllt diesen Anspruch nur bedingt. Und die zögerlichen Fortschritte in der PSMV würden durch die Anpassungen der GV gleich wieder zunichte gemacht. Die Revision bliebe weitgehend wirkungslos und ist somit nicht geeignet, um dem bestehenden Engpass bei Pflanzenschutzmitteln entgegenzuwirken.

Aus diesem Grund ist economiesuisse der Meinung, dass die vorliegende Totalrevision sistiert werden muss. Das Parlament hat mit der Unterstützung der pa.lv. 22.441 *Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen* sowie der Motion 21.4164 *Anerkennung der EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutzmittel* die Stossrichtung vorgegeben. Es ist an der Zeit, das Zulassungsverfahren und deren Umsetzung grundlegend zu modernisieren. Die Totalrevision der PSMV soll auf die vom Parlament ausgearbeiteten Gesetzesanpassungen im Rahmen der pa.lv. 22.441 abgestimmt werden. Dabei gilt es, folgenden Mängel der Vorlage zu beheben:

- **Die nötige automatische Übernahme der Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten findet nicht statt.**  
Die Vernehmlassungsvorlage übernimmt zwar die von den Vorstössen geforderten EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Wirkstoffe. Unter bestimmten Voraussetzungen wird auch eine erleichterte Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten ermöglicht, sofern bereits ein identisches Pflanzenschutzmittel in einem EU-Mitgliedstaat mit vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen wie in der Schweiz zugelassen ist. Doch können die Schweizer Behörden Verschärfungen gegenüber der EU-Gesetzgebung bestimmen, sind aber nicht verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft einzugehen und Entscheide der EU zu übernehmen.
- **Es sind analog zu den EU-Staaten auch in der Schweiz dringend verbindliche Fristen nötig.**  
Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden aber nicht übernommen. Es sind dringend analog zu den EU-Staaten auch in der Schweiz verbindliche Fristen nötig, welche an sich auch vorgesehen wären durch die Ordnungsfristenverordnung OrFV, aber durch den aktuellen Prozess ausgehebelt werden. Denn die Hersteller benötigen ein Minimum an Planungssicherheit, um den Schweizer Markt überhaupt und dazu abgestimmt auf die Vegetationszyklen beliefern zu können.

- **Die Vorlage bringt keine Entlastung der Behörden, sondern verursacht Mehrkosten ohne Gegenwert für den Zulassungsprozess.**  
Eine vollständige automatische Übernahme der EU-Zulassungsentscheide für Wirkstoffe und Produkte im Sinne der Pa. IV. 22.441 würde bereits höchste Sicherheitsstandards übernehmen und administrativ zur Entlastung der Behörden führen. Dies wäre in Anbetracht der knappen Bundesfinanzen ein wirksames Mittel, finanzielle und personelle Ressourcen einzusparen. Stattdessen ergibt sich gemäss Begleitbericht zur Vernehmlassungsvorlage eine Erhöhung des personellen Ressourcenbedarfs aus der neuen Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie aus der gesetzlichen Verankerung des Parteistellungsverfahrens. Da der Mehraufwand erheblich sei, werden für die Zulassungsstelle und für alle Beurteilungsstellen zusammen sechs Vollzeitstellen beantragt. Diese sechs Vollzeitstellen sollen über die Erhöhung der Gebühren finanziert werden.
  
- **Die massive Erhöhung der Zulassungsgebühren verhindert Zulassungsanträge, gefährdet die inländische Produktion und verursacht unnötige Ausfälle im Ernährungssystem**  
Zusammen mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden, um den Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent zu erhöhen. Anstatt die Grundprobleme (vollständige und automatische Übernahme EU-Zulassungen, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen, Einschränkung Verbandsbeschwerderecht) zu lösen, sollen die Firmen höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses bezahlen – notabene ohne substanzielle Verbesserung im Zulassungsprozess für sie selbst. Das von den Behörden zur Begründung angeführte Verursacherprinzip wird ad absurdum geführt. Ohne sich rechnenden Business Case werden die Firmen aber weder Zulassungsanträge für neue und moderne Mittel noch für die Wiederezulassung nach Ablauf der Bewilligung stellen, da es sich für den kleinen Schweizer Markt schlicht nicht mehr lohnt.
  
- **Parallelimporte werden überproportional bevorzugt behandelt.**  
Die Erstellung eines Pflanzenschutzmitteldossiers ist aufwändig und teuer. Sind die offiziell in der Schweiz registrierten Produkte einmal zugelassen, können ausländische Produkte zu einem Bruchteil der Kosten für den Parallelimport zugelassen werden. Die Diskrepanz zwischen dem Aufwand der Zulassungsinhaber und den Parallelimporten muss verringert werden und die Parallelimporteure müssen an den Kosten für die Zulassung zwingend beteiligt werden. Zudem sollen wie in der EU auch aus Sicherheitsgründen nur identischen, und nicht gleichwertigen Produkten die Zulassung für Parallelimport erteilt werden können. Bei einer Zulassung von gleichartigen Produkten kann nicht sichergestellt werden, dass diese keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Menschen, Tier und Umwelt haben und so der hohe Schutz gewährleistet ist.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Für die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf die Stellungnahme von **scienceindustries**.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



### **3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

Siehe Ausführungen oben (Allgemeine Bemerkungen)



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : EFBS  
Adresse, Ort : c/o BAFU, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern  
Kontaktperson : Julia Link  
Telefon : 058 463 23 12  
E-Mail : [julia.link@efbs.admin.ch](mailto:julia.link@efbs.admin.ch)  
Datum : 28.3.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Die EFBS begrüsst grundsätzlich die Zielrichtung der Revision der Pflanzenschutzmittelverordnung, insbesondere die Annäherung des Zulassungsverfahrens an die Europäische Union (EU) und damit die automatische Zulassung von Wirkstoffen, die in der EU genehmigt sind. Wichtig ist aber auch, dass Ausnahmen in beide Richtungen weiterhin möglich sind. Theoretisch könnte dies zur Folge haben, dass es in der Schweiz kein Prüfverfahren mehr braucht, wenn ein Wirkstoff in der EU bereits zugelassen ist. In der Praxis wird dies aber nicht der Fall sein, da eine Prüfung schon deshalb nötig sein wird, um sicherzustellen, ob es eine Ausnahme braucht und ein Wirkstoff beispielsweise wegen strengerer Gewässerschutzgesetzen nicht zugelassen werden kann.

Für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist weiterhin ein Zulassungsverfahren vorgesehen, was aus Sicht der EFBS sinnvoll ist, ebenso wie die Möglichkeit einer erleichterten Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die in gewissen Ländern der EU (Belgien, Niederlande, Frankreich, Deutschland, Österreich, Italien) bereits bewilligt sind, was die EFBS sehr unterstützt.

Neu ist weiter, dass Grundstoffmittel ohne Zulassung in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie ausschliesslich genehmigte Grundstoffe und einfache Verdünnungsmittel wie Wasser oder eine Wasser-Ethanol-Mischung enthalten. Wenn also ein pflanzenstärkendes Mittel aus beispielsweise Chitosan auf den Markt kommt, muss es nicht einmal gemeldet werden. Mit dieser neuen Regelung werden administrative Erleichterungen angestrebt, was die EFBS begrüsst.

Was in der Verordnung leider nach wie etwas zu kurz kommt, sind spezifischere Artikel zu Organismen. Das fängt bereits bei der Definition an: ein anderer Begriff als «Wirkstoff» für Organismen wäre wünschenswert, macht aber die Verordnung komplizierter, weil dann in den meisten Artikeln zwei Begriffe stehen müssten. Eine Möglichkeit wäre vielleicht, den Begriff «Organismus» zu definieren als «Organismus, der als Wirkstoff eingesetzt wird». In Folge könnte einerseits der Begriff «Wirkstoffe» für chemische Substanzen und andererseits der Begriff «Organismen» verwendet werden.

Die EFBS bedauert es, dass die Verordnung nicht klarere Anforderungen vorgibt, unter welchen Voraussetzungen gebietsfremde Stämme von Mikroorganismen als Wirkstoff zugelassen werden können. Generell könnte mehr Wert darauf gelegt werden, dass bei Mikroorganismen jeweils der Stamm relevant ist und eine Beurteilung auf Artebene nicht ausreicht. Hingegen begrüsst sie es, dass Makroorganismen nun eigenständiger gehandhabt werden und als Wirkstoffe mit geringem Risiko gelten, sofern sie nicht gebietsfremd sind.

Grundsätzlich ist die EFBS der Ansicht, dass eine Vollzugshilfe bzw. eine Checkliste oder ein Vademecum für Gesuchsteller/Firmen sehr hilfreich wäre, die ein Gesuch für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln einreichen möchten, die Organismen enthalten. Ein solches Dokument könnte auch für Beurteilungsstellen und die EFBS ein hilfreiches Instrument sein. Zwar sind die Anforderungen an die Wirkstoff- und Pflanzenschutzmitteldossiers in der EU-Verordnungen Nr. 1107/2009 respektive den Anhängen von Nr. 283/2013 und Nr. 284/2013 festgelegt. Vorgaben für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sind im Anhang der EU-Verordnung Nr. 546/2011 beschrieben und werden in Nr. 2022/441 für Pflanzenschutzmittel, die Mikroorganismen enthalten, spezifiziert. Die EU-Verordnungen sind aber einerseits sehr umfangreich und schwer lesbar und sind andererseits auf technischer Ebene nicht konkret genug, so dass wichtige Angaben wie beispielsweise eine eindeutige Charakterisierung von Mikroorganismen auf

Stammeben mit molekularen Methoden in den Dossiers oft fehlen und nachgefordert werden müssen, was das Zulassungsverfahren und die Arbeit der Beurteilungsstellen verzögert.

Falls innerhalb der EU Guidelines für Gesuchsteller vorhanden sind, wäre es sehr hilfreich, wenn diese auf der Webseite des BLV zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Verfügung gestellt würden. Ergänzend wäre es auch sinnvoll, wenn Gesuchsteller vor dem Einreichen eines Gesuchs die Möglichkeit hätten, sich nach den spezifischen Anforderungen zu erkundigen und generische Fragen stellen könnten. Dies könnte unserer Meinung nach positive Auswirkungen auf die Effizienz aller am Zulassungsverfahren beteiligten Stellen haben.

Weiter würde die EFBS es für sinnvoll erachten, wenn – nach Abbau der pendenten Gesuche – verbindliche Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen eingehalten würden und ein entsprechender Artikel in die PSMV aufgenommen werden könnte. Diese Fristen könnten sich beispielsweise an den Bearbeitungsfristen gemäss [Art. 19 Biozidprodukteverordnung](#) orientieren. Aus Sicht der EFBS könnten verbindliche Fristen die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln effizienter machen und allenfalls auch dazu beitragen, die Qualität der eingereichten Dossiers zu erhöhen: Für Gesuchsteller würde der Anreiz erhöht, möglichst vollständige Dossiers einzureichen, um Nachforderungen zu vermeiden, die zu einem erhöhten Aufwand, höheren Kosten und einer Verzögerung im Verfahren führen könnten.

Aus einer ähnlichen Überlegung heraus hält die EFBS auch die Erhöhung der Gebühren und eine Abrechnung nach Aufwand für sinnvoll und gerechtfertigt: Je vollständiger ein Dossier ist, desto weniger Zeit nimmt die Bearbeitung in Anspruch und desto geringer fallen die Gebühren aus. Die jetzigen sehr tiefen Gebühren fördern dagegen die Motivation, auch ein unvollständiges Dossier einzureichen, da weitere Bearbeitungsschritt nicht mit zusätzlichen Gebühren verbunden sind. Eine Angleichung an die EU ist auch hier angezeigt.

Wir bitten Sie, unsere Rückmeldungen zu berücksichtigen und wären Ihnen sehr dankbar, wenn wir vor der 2. Ämterkonsultation davon in Kenntnis gesetzt werden könnten, ob Sie unsere wesentlichsten Überlegungen (u.a. die Regelung der Notfallzulassungen) berücksichtigt haben und, sollte dies nicht der Fall sein, eine Begründung zu erhalten, weshalb dies nicht möglich war. Ein besonderes Anliegen ist für uns dabei, dass die EFBS namentlich in der PSMV erwähnt wird.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 2 Bst. b	Die Definition von Grundstoffmitteln verweist lediglich auf Produkte nach Art. 3 Abs. 2, was nicht ausreicht. Es fehlt eine substantielle Definition für Grundstoffe. Somit bleibt unklar, welche Wirkstoffe Grundstoffe sein können. Was ist, wenn mehrere Wirkstoffe kombiniert werden? Oder im Produkt anders dosiert sind?	Definition für Grundstoff bzw. auf Art. 23 EU-Verordnung 1107/2009 verweisen.
Art. 4, Abs. 1, Bst. b	In der zitierten EU-Verordnung wird der Begriff Wirkstoff nicht explizit in Artikel 3 definiert, sondern in Artikel 2 Anwendungsbereich unter (2) aufgeführt: «Diese Verordnung gilt für Stoffe, einschließlich Mikroorganismen, mit allgemeiner oder spezifischer Wirkung gegen Schadorganismen an Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenerzeugnissen, „Wirkstoffe“ genannt.» Die Definition von Wirkstoff passt nicht für Organismen, sie sind keine Stoffe. Daher sollten Wirkstoffe in der PSMV eigens definiert werden.	Ergänzung: Abs. 2 ergänzen mit <u>g. Wirkstoffe: Stoffe und Mikroorganismen mit allgemeiner oder spezifischer Wirkung gegen Schadorganismen an Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenerzeugnisse.</u>
Art. 4, Abs. 1, Bst. t	Die Definition von Gewächshaus der EU-Verordnung ist dergestalt, dass zwar vielleicht für Pflanzenschutzmittel mit chemischen Wirkstoffen und allenfalls für Mikroorganismen, die sich nicht über die Luft ausbreiten, ein Austreten verhindert werden kann, nicht aber für aktiv fliegende / sich fortbewegende Makroorganismen. Definition EU-Verordnung:	

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Gewächshaus: «einen begehbaren, feststehenden, abgeschlossenen Raum für die Erzeugung von Kulturpflanzen mit einer gewöhnlich transparenten Außenhülle, die den kontrollierten Austausch von Material und Energie mit der Umgebung zulässt und die Freisetzung von Pflanzenschutzmitteln in die Umwelt verhindert.»</p> <p>Handelt es sich um gebietsfremde Makroorganismen, die nur für den Einsatz im Gewächshaus zugelassen sind, sollte man sich dieser Problematik bewusst sein und die Definition anpassen bzw. eine eigene Definition für Gewächshäuser aufnehmen. Diese könnte sich an den Anforderungen der «<a href="#">Vollzugshilfe für den Betrieb von Gewächshäusern mit einschliessungspflichtigen Organismen</a>» des BAFU orientieren.</p>	
Art. 11, Abs. 2	<p>Wirkstoffe, Safener und Synergisten können in der Schweiz nicht zugelassen werden, wenn ein gleiches Dossier in der EU abgelehnt worden ist. Diese Anforderung bleibt im Verordnungstext sehr unkonkret. Es sollte ergänzt werden, dass ein Dossier neue und zusätzliche Daten enthalten muss, damit es in der Schweiz eingereicht werden kann.</p>	<p>Ergänzung von Abs. 2 [...] <u>Solche Wirkstoffe, Safener und Synergisten können in der Schweiz nur dann genehmigt werden, wenn ein neues Dossier eingereicht wird, das zusätzliche Daten enthält und die Genehmigungskriterien erfüllt.</u></p>
Art. 12	<p>Abs. 2: die Bezeichnung genetisch veränderte Makroorganismen sollte in gentechnisch veränderte Makroorganismen geändert werden. Damit wird die Terminologie des GTG übernommen.</p> <p>In der EU können gewisse Arten von Mikroorganismen Wirkstoffe mit geringem Risiko sein bzw. haben eine <a href="#">QPS-Bewertung der EFSA</a> (qualifizierte Sicherheitsannahme/qualified presumption of safety). Dies wird in den Dossiers auch jeweils hervorgehoben. Aus Sicht der EFBS sollten Mikroorganismen, die nicht gebietsfremd und für Menschen und Tier nicht pathogen sind, tatsächlich als Wirkstoffe mit geringem Risiko gelten können. Dazu ist jedoch eine Beurteilung auf Stammebene essentiell, die Artebene reicht nicht aus, da sich beispielsweise verschiedene Stämme einer Art in risikorelevanten Eigenschaften wie der Pathogenität (inkl. Toxinbildung) oder ihrem Resistenzprofil massgeblich voneinander unterscheiden können.</p> <p>Wir würden es begrüßen, wenn Mikroorganismen – auch wenn in Art. 12 Abs. 1 Bst. a mitgemeint – explizit erwähnt würden.</p>	<p>[...] <u>gentechnisch</u> veränderte Makroorganismen [...]</p> <p>Ergänzung von Abs. 2:  [...]<u> Stämme von Mikroorganismen, die weder gebietsfremd noch pathogen für Mensch und Wirbeltiere sind sowie solche, die den QPS-Status haben, gelten ebenfalls als Wirkstoffe mit geringem Risiko.</u></p>

	Es wäre hilfreich, in Anhang 1 Kapitel 3 auch einen Vermerk aufzunehmen, wo diejenigen Wirkstoffe mit geringem Risiko aufgeführt sind, die gemäss EU-Verordnung 1107/2009 genehmigt sind.	
2. Kapitel Genehmigung von Grundstoffen (Art. 23 – Art. 33	Im Erläuternden Bericht auf S. 17/18 steht, dass die Zulassungsstelle Informationen veröffentlicht, welche Wirkstoffe, Safener und Synergisten unter welchen Bedingungen zugelassen sind. Gibt es entsprechende Informationen auch für Grundstoffe? Wo sind die in der Schweiz genehmigten Grundstoffe aufgelistet? Werden diese von der Zulassungsstelle publiziert, analog zu den Wirkstoffen?	
Art. 24 Abs.1	Es fehlen die Angaben, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit ein Wirkstoff ein Grundstoff sein kann. Dies sollte präzisiert werden.	Ergänzung von Absatz 1: [...] als Grundstoffe genehmigt sind <u>und die Kriterien nach Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllen, [...].</u>
Art. 28 Abs. 4 Bst. a	Nicht-pathogene Mikroorganismen (z. B. Hefen, Bacillusarten, Milchsäurebakterien etc.) können neu als Grundstoff genehmigt sein. Auch Makroorganismen wären möglich. Nach geltender PSMV 2010 können Mikroorganismen nicht als Grundstoffe genehmigt werden (Art. 10a Abs. 3). Die EFBS ist mit dieser Neuerung einverstanden, hält es aber auch hier für wichtig, dass als Grundstoff genehmigte Mikroorganismen auf Stammebene mit molekularen Methoden charakterisiert sein müssen.	
Art. 38 Abs. 1 Bst. e	Es sollte sichergestellt sein, dass es sich damit um eine eindeutige Charakterisierung mit molekularen Nachweismethoden (also auf genomischer Ebene) handelt, bei Mikroorganismen auf Stammebene. Artebene reicht nicht aus. Wir stellen bei A1-Gesuchen immer wieder fest, dass diese Angaben fehlen und fordern sie nach, was zu wesentlichen Verzögerungen bei der Zulassung führt, die nicht im Sinne der Gesuchsteller sein kann.	e. für Mikro- und Makroorganismen: die Identität mit <u>molekularen Nachweismethoden auf der kleinstmöglichen taxonomischen Ebene (Stamm bei Mikroorganismen)</u>
Art. 38 Abs. 2 Bst. e	Für Organismen muss die maximale Aufwandmenge in angemessenen Einheiten angegeben werden, d.h. in cfu/Masseinheit oder in Anzahl Makroorganismen/Masseinheit. Gewichtsangaben eignen sich nicht.	e. die maximale Aufwandmenge bei jeder Verwendung, <u>ausgedrückt in angemessenen Einheiten</u>
Art. 41 Abs. 1 Bst. d	Wie bereits zu Art. 38 Abs. 1 Bst e. erwähnt, ist eine eindeutige Identifikation mit molekularen Methoden sehr wichtig. Dabei sollte zwischen Mikro- und Makroorganismen unterschieden und die Identifizierungsebene (Art, Stamm) präzisiert werden. Hilfreich wäre zudem eine Vollzugshilfe, die beschreibt, welche Informationen für welche Organismen für ein Zulassungsgesuch eingereicht werden müssen.	

Art. 41 Abs. 3	<p>Zusätzlich zur Einschränkung, dass keine invasiven gebietsfremden Organismen als Pflanzenschutzmittel zugelassen werden, sollte hier auch die Frage nach der Zulassung von gebietsfremden Stämmen bei Mikroorganismen geregelt werden.</p> <p>Da viele Schadorganismen auch gebietsfremd sind und sich geeignete Gegenspieler eher in deren Ursprungsgebiet finden, sollten gebietsfremde Organismen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein.</p> <p>Die Anforderungen an gebietsfremde Stämme müssten aber auf jeden Fall grösser sein als für einheimische Stämme.</p>	
Art. 42 Abs. 1 Bst f	<p>Ist es weiterhin so, dass Pflanzenschutzmittel mit Mikroorganismen als Pestizide gelten, für die keine Rückstandshöchstgehalte nach Anhang 3 Tabelle 2 VPRH (SR 817.021.23) gelten, oder gilt dieser Absatz neu auch für Mikroorganismen? Unseres Wissens wurde nie definiert, wie viele cfu an Pilzen oder Bakterien auf dem Produkt sein dürfen und es wäre aus Sicht der EFBS nicht sinnvoll, solche Werte festzulegen.</p>	
Art. 42 Abs. 1 Bst g	<p>Gilt das auch für Mikroorganismen? Gewisse Mikroorganismen haben z.T. eine Wirkung gegen verschiedene Organismengruppen z.B. Pilze und Bakterien oder Pilze und Insekten. Dies sollte berücksichtigt werden.</p>	<p>Ergänzung: g. [...] <u>Davon ausgenommen sind Mikroorganismen, die natürlicherweise eine Wirkung gegen unterschiedliche Gruppen von Schadorganismen haben.</u></p>
Art. 43	<p>Reicht dieser Artikel aus, auch um den Einbezug der EFBS sicherzustellen? In der PSMV 2010 wird teils konkret auf Art. 28 und 34 FrSV verwiesen. Der Einbezug der EFBS erfolgt ja ausschliesslich via FrSV, auch bei nicht-GV Mikro- und Makroorganismen -&gt; wie ist das weiterhin sichergestellt?</p> <p>Gibt es ein Analogon zu Art. 23 Abs. 5? <a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/340/de/art_23">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/340/de/art_23</a></p> <p>Art. 19 Abs. 9 PSMV 2010 war klarer formuliert und sollte beibehalten werden.</p>	<p>Formulierung aus PSMV 2010 übernehmen: Pflanzenschutzmittel, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn sie die Anforderungen der FrSV erfüllen.</p>
5. Abschnitt: Art. 51 Notfallzulassungen	<p>Es wäre schön, wenn diese Revision dazu genützt würde, verbindliche und transparente Kriterien für Notfallzulassungen festzulegen und beispielsweise zu definieren, was eine anders nicht abwendbare Gefahr ist. Ansonsten besteht weiterhin die Möglichkeit, Notfallzulassungen immer wieder zu erneuern. Antragsteller auf Notfallzulassungen sollten einen Anreiz haben, Firmen zu motivieren, ein reguläres Gesuch bzw. nachgeforderte Informationen einzureichen.</p>	

	<p>Aus Sicht der EFBS sollten Notfallzulassungen an die Bedingung geknüpft werden können, dass die Firmen, die die Produkte zur Verfügung stellen, noch fehlende Daten generieren und innert kurzer Zeit ein reguläres Gesuch einreichen. Bereits bei der ersten Notfallzulassung sollte die Firma verpflichtet werden können, beispielsweise Daten zur Persistenz in der Umwelt zu erfassen. Ein reguläres Gesuch sollte spätestens nach der zweiten Notfallzulassung eingereicht werden.</p> <p>Die EFBS würde es begrüßen, wenn eine Notfallzulassung maximal 2x erneuert werden könnte (also maximal drei Notfallzulassungen). Die Anzahl möglicher Erneuerungen sollte in jedem Fall begrenzt werden.</p> <p>Wie in den allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, wäre es zudem hilfreich, verbindliche Fristen für eine reguläre Zulassung festzulegen. Dies würde automatisch dazu beitragen, dass Pflanzenschutzmittel schneller zugelassen werden könnten und wiederholte Notfallzulassungen nicht nötig wären.</p> <p>Das sollte zumindest für Notfallzulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit Organismen gelten.</p>	
Art. 51 Abs. 4	<p>Wie oben erwähnt, sollte eine Notfallzulassung nicht unbegrenzt verlängert werden können. Wir würden eine Begrenzung sehr begrüßen und schlagen vor, dass sie nur zweimal erneuert werden sollte.</p> <p>Ausserdem sollte sichergestellt sein, dass auch das BAFU und, wenn es sich um Organismen handelt, auch die EFBS vor Erteilung der Notfallzulassung angehört wird.</p>	<p>Ergänzung: 4 [...]: Sie kann <u>maximal zweimal</u> erneuert werden. Neuer Absatz: <u>Vor der Erteilung einer Notfallzulassung hört die Zulassungsstelle die Beurteilungsstellen und wenn es sich um Pflanzenschutzmittel handelt, die aus Organismen bestehen oder solche enthalten, auch die EFBS an.</u></p>
Art. 65 Abs 2	<p>Gesuche für Versuche zu Forschungs- und Entwicklungszwecken werden vermutlich nicht publiziert? Müsste das nicht auch explizit ergänzt werden?</p>	<p>Ergänzung: <u>d. um Zulassung von nicht genehmigten Pflanzenschutzmitteln zu Forschungs- und Entwicklungszwecken nach Art. 130</u></p>
Art. 97 Abs.3 Bst. a.	<p>Art. 14 Abs. 2 Bst. a. PSMV 2010 sollte unverändert übernommen und auf ESV und FrSV verwiesen werden, damit sichergestellt ist, dass es solche Versuche auch reguliert sind.</p>	<p>Ergänzung: a. [...] <u>wenn die Pflanzenschutzmittel Organismen sind oder solche enthalten, bleiben die Bestimmungen der</u></p>

		<u>Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012 und der FrSV vorbehalten.</u>
Art. 130-134	Bei Versuchen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken mit nicht genehmigten Pflanzenschutzmitteln, die Makro- oder Mikroorganismen enthalten, müssen unbedingt BAFU und EFBS angehört werden. Die Bestimmungen analog zu Art. 41 Abs 4 und 5 PSMV 2010 sollten wieder aufgenommen werden.	
Art. 131 Abs. 3	Aus Sicht der EFBS könnten auch Versuche mit Organismen eine generelle Bewilligung erhalten, sofern es sich um einheimische Organismen handelt, die nicht pathogen für Mensch und Wirbeltiere sind.	Ergänzung: 3 [...], <u>bei denen Pflanzenschutzmittel, die gebietsfremde oder für Menschen und Wirbeltiere pathogene Organismen enthalten oder daraus bestehen, verwendet oder Luftapplikationen [...].</u>
Art. 133	Hier fehlen die Makroorganismen: Ergänzen gemäss Art. 41 Abs. 5 PSMV 2010 -> für gebietsfremden wirbellose Kleintiere sollte analog auch die FrSV gelten.	Ergänzung: Art. 133 Versuche mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen <u>sowie mit gebietsfremden wirbellosen Kleintieren</u>  1 [...] <u>sowie mit gebietsfremden wirbellosen Kleintieren</u> , die nach FrSV bewilligungspflichtig sind [...]. Neu 2: Sind Versuche mit Makroorganismen <u>vorgesehen, deren Bewilligungsverfahren sich nicht nach Absatz 1 richtet, so hört die Zulassungsstelle vor ihrem Entscheid das BAFU und die EFBS an.</u>
Art. 134	Diese Informationen sollten nicht erst während des Versuchs aufgezeichnet werden, sondern bereits Bestandteil des Gesuchs sein.	
Art. 141	Die EFBS ist in der Freisetzungsverordnung explizit als Fachstelle aufgeführt (Art. 37 FrSV). Die EFBS würde es begrüßen, auch in der PSMV zusätzlich zu den Beurteilungsstellen als Fachstelle aufgeführt zu werden, die bei Pflanzenschutzmitteln angehört wird, die aus Organismen bestehen oder solche enthalten. Entsprechend müssten weitere Artikel der PSMV angepasst werden.	Ergänzen: e) <u>die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS. Sie wird zu Gesuchen für die Genehmigung von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln, die Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, angehört, sowie ebenfalls zu Gesuchen für Versuche mit nicht-bewilligten Pflanzenschutzmitteln, die Organismen enthalten, und zu entsprechenden Notfallzulassungen.</u>

Art. 142 Abs. 1 Bst. b	In diesem Artikel die Bestimmungen von PSMV 2010 Art. 23 Abs. 3 und 4 berücksichtigen.	b. [...] <u>Wenn die Pflanzenschutzmittel Organismen sind oder solche enthalten, bleiben die Bestimmungen von ESV und FrSV vorbehalten.</u>
Art. 160	Es muss sichergestellt sein, dass die Zugriffsrechte auf das Informationssystem weiterhin auch für die EFBS gelten.	
Anhang 1	Getrennte Liste für Mikroorganismen führen und Einschränkungen in der Anwendung für Makroorganismen aufführen.	Anträge: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1. Titel ergänzen: Chemische Wirkstoffe <u>und Mikroorganismen</u>, ausgenommen Wirkstoffe mit geringem Risiko und Substitutionskandidaten, Safener und Synergisten, die abweichend zur EU genehmigt sind</li> <li>- Verweis auf EU-Pesticides database für in der EU genehmigte Wirkstoffe sowie für Wirkstoffe mit geringem Risiko</li> <li>- Chemische Wirkstoffe und Mikroorganismen wieder separat auflisten und</li> <li>- Bei 2. Makroorganismen ergänzen, dass es sich <u>um in der Schweiz bewilligte Makroorganismen</u> handelt.</li> <li>- Einschränkungen in der Anwendung für Makroorganismen aufführen.</li> </ul>



### **3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

Die EFBS ist mit der Gebührenverordnung einverstanden und begrüsst es, dass die Gebühren erhöht werden. Sie verspricht sich davon insbesondere eine grössere Sorgfalt von Seiten der Gesuchsteller beim Erstellen der Dossiers. Siehe dazu auch unsere Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung.

## Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
Adresse / Indirizzo	BAFU 3003 Bern
Datum / Date / Data	22. März 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Grazie!

## Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali .....	4
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11).....	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) .....	6
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	7
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) .....	8
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1).....	9
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) .....	10
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	11
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7).....	12
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) .....	13
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020).....	14
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140).....	15
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) .....	16
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344).....	17
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	18
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371).....	19
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1).....	20
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....	21
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	22
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernterversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto .....	23
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare .....	24
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....	25

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	26
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1).....	27
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2).....	28
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100).....	29

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Die Kommission hat keine Bemerkungen hinsichtlich der Bundesinventare nach Art. 5 NHG.

**BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

<b>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</b>
--

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)**

<p><b>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</b></p>
---

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

<b>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</b>
--

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare**

<b>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</b>        
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)**

<b>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</b>
--

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181)

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)**

<b>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</b>
--

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>





## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Energie Service Biel-Bienne  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ESB  
Adresse, Ort : Gottstattstrasse 4, 2501 Biel-Bienne 4  
Kontaktperson : Andreas Hirt  
Telefon : +41 79 644 39 61  
E-Mail : andreas.hirt@esb.ch  
Datum : 07.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Dezember 2023 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung sowie der Gebührenverordnung BLV eröffnet.

Der ESB ist unmittelbar mit der Wasserversorgung für zwei Städte betroffen. In der Vergangenheit sind bereits mehrfach Trinkwassergewinnungen aufgrund von antropogen generierten Kontaminationen unbrauchbar geworden. Aktuell baut der ESB ein neues Seewasserwerk. Die Aufbereitung ist aufgrund der Belastungen von polaren Stoffen aus der Landwirtschaft und der Medizin extrem aufwändig und teuer. Diese vermeidbaren Kosten werden in keiner Weise durch die Verursacher getragen.

Mit der Klimaveränderung wird sich die Situation bezüglich Wasserqualität und neu auch Quantität weiter verschärfen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf der PSMV verfolgt mit der direkten Übernahme von Genehmigungen von Wirkstoffen und der unter gewissen Voraussetzungen direkten Übernahme von Genehmigungen für Pflanzenschutzmittel das Ziel einer Effizienzsteigerung im Zulassungsprozess. Obwohl das Ziel der Effizienzsteigerung im Prozess begrüssenswert ist, birgt dieses Vorgehen das Risiko, dass Pflanzenschutzmittel in Gebieten der Schweiz eingesetzt werden, ohne dass vorgängig die gebietsspezifischen Risiken und Konsequenzen für die betroffenen Gebiete in der Schweiz adäquat abgeklärt wurden. Die Historie zeigt mehrfach, dass sogar legal zugelassene Pflanzenschutzmittel zu unzulässigen Situationen geführt haben.

Geradezu fahrlässig erscheint dieses Vorgehen für das Mittelland der Schweiz. Es wird einerseits intensiv landwirtschaftlich genutzt, es ist dicht besiedelt und der Untergrund wird zudem praktisch flächendeckend für die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser genutzt. Die Oberflächengewässer infiltrieren mit dem Grundwasserleiter. Daher findet eine gegenseitige Beeinflussung statt, unerwünschte Stoffe werden aus dem Grundwasser in das Oberflächengewässer und zurück transportiert ein geografisch begrenztes Problemgebiet kontaminiert daher einen grossen Bereich. Beispielsweise ist der Bielersee, aus dem Trinkwasser gewonnen wird, durch den Zufluss aus dem Neuenburgersee mit Chlorothalonil-Metaboliten belastet die aus der landwirtschaftlichen Anwendung stammen.

Das Risiko - berechnet als Produkt aus Eintretenswahrscheinlichkeit multipliziert mit dem Schadensausmass - einer künftigen Grundwasser- oder Gewässerverschmutzung mit Pflanzenschutzmitteln und damit einem grossen volkswirtschaftlichen Schaden ist sehr hoch. Die vereinfachte oder praktisch ungeprüfte Übernahme von Genehmigungen für Pflanzenschutzmitteln wird daher der spezifischen Risikosituation in der Schweiz in keiner Weise gerecht.

Der ESB verlangt, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auch künftig ausnahmslos durch nationale Behörden seriös geprüft wird und damit den Risiken und den spezifischen Rahmenbedingungen in der Schweiz Rechnung getragen werden kann. Bestehen Zweifel oder unvollständige wissenschaftliche Beweise für die Unbedenklichkeit der Mittel und deren Metaboliten sind diese nicht zuzulassen. Zudem ist einer bereits bestehenden Belastung von Quell-, Grund-, oder Oberflächengewässern Rechnung zu tragen und die Anwendung im erweiterten Zuströmbereich untersagt, falls bereits Summenparameter von Fremdstoffen erreicht oder überschritten sind. Ein Monitoring muss implementiert werden und Trends dienen zur präventiven Einschränkung der Anwendung bevor die Höchstwerte überschritten werden, da erfahrungsgemäss die Stoffkonzentration durch den trägen Zufluss noch über Dekaden zunehmen kann.

Freundliche Grüsse  
Energie Service Biel-Bienne

Heinz Binggeli  
Direktor

Andreas Hirt  
Leiter Bau & Betrieb Anlagen Wasser



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10	Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Das ist eine Verschlechterung unter den Schutzstandard der EU und ist abzulehnen.	Streichen.
Art. 15	<p>Ergänzen Abs. 1: Wie in der heutigen PSMV muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.</p> <p>Ergänzen Bst. b: Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus</p>	<p>Ergänzen Abs. 1: «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes und unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»</p> <p>Ergänzen Abs. 1 Bst. b: «Es darf – weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel und Nidau ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c: Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien: Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung durch Gifte, insbesondere Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenden.</p> <p>Ergänzen Bst. f: auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p>neuer Absatz 3: es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze: In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für</p>	<p>Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte – keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,</li> <li>2. die Gesundheit von Tieren, und</li> <li>3. das Grundwasser und Oberflächengewässer.</li> </ol> <p>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c: «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»:</p> <p>Ergänzen Bst. f: auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. das Grundwasser und Oberflächengewässer.»</li> </ol> <p>Neuer Absatz 3: «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p>
--	---	---

	<p>anwendbar erklärt.</p> <p>In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p>Neuer Absatz 4:</p> <p>«Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</p>
<p>Neuer Art. 43a Umweltmonitoring</p>	<p>Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt. Die Kosten für dieses Umweltmonitoring sind dem Hersteller der PSM vollständig zu belasten.</p> <p>Zudem sind bereits bestehende Belastungen zu berücksichtigen, es kann nicht sein das bereits andere unerwünschte Fremdstoffe durch neue ergänzt werden. Daher werden Summenparameter von Fremdstoffen analysiert und als Kriterium eingesetzt. Nur so ist es möglich das die Grund-, Quell-, und Oberflächengewässer sich von einer bestehenden belastung erholen können und damit zukünftig den Einsatz von verträglichen Pflanzenschutzmitteln wieder ermöglicht wird.</p>	<p>«<sup>1</sup>Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt.</p> <p><sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.</p> <p><sup>3</sup> zeigt das Monitoring über einen Zeitraum von 3 Jahren einen Trend der in den nächsten 10 Jahren zu einer Überschreitung von Höchstwerten inklusive Summenparameter führen würde, wird dem Wirkstoff mit sofortiger Wirkung zu Zulassung entzogen</p> <p><sup>4</sup> wird der zulässige Summenparameter für Fremdstoffe im Grund-, Quell-, oder Oberflächenwasser bereits durch andere Belastungen erreicht oder überschritten ist die Anwendung in diesem Gebiet nicht zulässig. Das Gebiet wird definiert durch den erweiterten Zuströmbereich der 100% des zufließenden Wassers in einem Zeitraum von 20 Jahren umfasst »</p>
<p>Art. 45</p>	<p>Es trifft auch nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und</li> </ul>	<p>Streichen.</p>

Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 neue PSMV abgeschafft.

- Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 der neuen PSMV abgeschafft.
- Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 der neuen PSMV abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.
- Selbst beim (seltenen) zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV).

Demgegenüber hat die Schweiz keinerlei Mitwirkungsrechte bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber keine Bewilligungsverweigerung ermöglicht und weil die Beweislast bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt.

Die Einführung dieses Artikels würde das Vorsorgeprinzip aushöhlen und die spezifischen Risiken der Schweiz nicht genügend berücksichtigen. Geradezu fahrlässig erscheint dieses Vorgehen für das Mittelland der Schweiz. Es wird einerseits intensiv landwirtschaftlich genutzt, es ist dicht

	<p>besiedelt und der Untergrund und Oberflächengewässer die mit dem Untergrund interagieren werden zudem praktisch flächendeckend für die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser genutzt. Es ist zu erwarten, dass das Risiko - berechnet als Produkt aus Eintretenswahrscheinlichkeit multipliziert mit dem Schadensausmass - einer künftigen Grundwasserverschmutzung mit Pflanzenschutzmitteln und damit einem grossen volkswirtschaftlichen Schaden sehr hoch ist. Die vereinfachte oder praktisch ungeprüfte Übernahme von Genehmigungen für Pflanzenschutzmittel wird daher der spezifischen Risikosituation in der Schweiz in keiner Weise gerecht.</p>	
Art. 46	<p>Im Wald braucht es keine PSM – dies wird so in verschiedenen Kantonen erfolgreich praktiziert</p>	streichen
Art. 50	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist.</p> <p>neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben in Abs. 3 müssen auf den gesamten Zuströmbereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund 200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzonen von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p>Neu:</p> <p>Abs. 1a: «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im Guidance Dokument on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation / (EC) No 1107/2009 in der jeweils aktuellen Fassung.»</p> <p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 und 2 gelten auch in rechtsgültig bezeichneten Zuströmbereichen.</p>
Art. 65	<p>Wir begrüssen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p> <p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden». Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen,</p>	

	<p>weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden, wie es sich in einem Rechtsstaat gehört. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	



### **3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

Die Gebühren sind auf 100% der tatsächlichen Kosten (kostendeckend) zu gestalten. Es ist stossend, dass die Privatwirtschaft zulasten des Steuerzahlers Behördendienstleistungen in Anspruch nehmen kann und für die Kosten nicht voll aufkommen muss.

Auch die Kosten für ein Umweltmonitoring während 10 Jahren nach Zulassung des PSM müssen vollständig vom Antragsteller getragen werden.



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Entomologische Gesellschaft Zürich  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : EGZ  
Adresse, Ort : Rämistrasse 101, 8090 Zürich  
Kontaktperson : André Rey  
Telefon : 076 391 39 98  
E-Mail : ar@andre-rey.ch  
Datum : 16.2.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

### **Vorbemerkungen:**

In der Vernehmlassung fehlt eine Synopse, die es den Adressaten ermöglicht, die geplanten Bestimmungen mit den Bestimmungen der bestehenden PSMV zu vergleichen. Weil die bestehende PSMV 200 Seiten und die neue 100 Seiten umfasst, die Systematik und Anhänge geändert haben, ist es nicht möglich, einen solchen Vergleich mit angemessenem Aufwand anzustellen. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind nicht abschätzbar. Vieles deutet darauf hin, dass der Schutz im Vergleich zur bestehenden PSMV, und namentlich auch zum EU-Recht stark verschlechtert wird. Darauf deutet auch, dass in den Erläuterungen zwar oft von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen wird, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Es fehlt eine nachvollziehbare Regulierungsfolgenabschätzung.

Wir stellen deshalb die folgenden Anträge:

- 1. Es ist vom BLV eine Synopse zu erstellen und diese den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.**
- 2. Es ist eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.**
- 3. Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.**

### **Ablehnung von Art. 45 neue PSMV (vereinfachte Zulassung von PSM): Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden**

Wir lehnen Art. 45 vehement ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadens Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Nach Art. 103 BV muss die Landwirtschaft nachhaltig produzieren. Dies bedeutet, dass mit vielfältiger Fruchtfolge, Förderung von Biodiversität und Nützlingen, resistenten Sorten, Hackrobotern etc. gearbeitet werden muss. Mit der "vereinfachten Zulassung" würde diese Entwicklung ausgebremst, weil gegen jedes Problem, das sonst mit den Methoden einer nachhaltigen Landwirtschaft gelöst werden müsste, ein neues, noch stärkeres Gift eingesetzt

werden kann. Art. 45 steht damit auch im Widerspruch zu den Zielen des Bundesrats für die zukünftige Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz (Bundesrat, Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik, Bericht vom 22. Juni 2022). Die Bestimmung unterstützt eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen werden nicht ernst genommen.

Zusammengefasst ist die geplante Revision in vielfacher Weise verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 74 [Umweltschutz], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine **Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU** erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden (vgl. Tabellen im Anhang). Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Rumänien, Ungarn, Bulgarien, Slowakei (alles EU-Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit zur Schweiz «vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen» (Art. 45 Abs. 1) eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

### **Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig**

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfaspekte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern
- Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*
- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*

- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*
- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,
- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt, insbesondere sensible Arten\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF3-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

### **Transparenz ist zu verbessern**

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV\*\*). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

\*\* VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

### **EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte**

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. → Anhang 6

### **Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden**

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

### **Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein**

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

**Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM**

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

**Hobbyanwendung von Pestiziden**

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

**Fazit**

Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Zudem sei für den nächsten Entwurf eine Synopse und unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potentiellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Art. 1 Zweck</b>	<p>Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV (Art. 1 Abs. 4) ein Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden. In den Erläuterungen wird für die Streichung angeführt, das Vorsorgeprinzip sei schon im übergeordneten Recht (USG) geregelt. Dort findet sich jedoch nur eine allgemeine Regelung. Nötig ist eine auf Pflanzenschutzmittel zugeschnittene Regelung.</p> <p>Die Streichung des Vorsorgeprinzips käme einer grossen Verschlechterung des Schutzprinzips gleich. Die Grundfassung in Art. 1 Abs. 2 USG ist an das Thema Pflanzenschutzmittel zu adaptieren.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p> <p>Der neben stehende Textvorschlag basiert auf der Formulierung in Art. 1 Umweltschutzgesetz (USG), welche hier an die Belange der Pflanzenschutzmittel angepasst wurde.</p>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>Eventualantrag: Übernahme des bestehenden Artikels zur Vorsorge (Art. 1 Abs. 4 PSMV)</p> <p>Einfügen von zwei weiteren Absätzen:</p> <p>«<sup>2</sup> Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

		« <sup>3</sup> Einwirkungen von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten oder Produkten, die für Menschen, Nichtzielorganismen oder die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.»
<p><b>Art. 7</b></p>	<p><b>Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.</b></p> <p>In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe (EU-Wirkstoffe). In der Schweiz sollen diese nun mit einem Automatismus als «genehmigt gelten». Alle von der EU genehmigten Wirkstoffe, und seien diese noch so schädlich, würde die Schweiz zukünftig automatisch übernehmen. Zwar besteht die Möglichkeit, einzelne davon nach Art. 9 neue PSMV zu streichen. Allerdings ist die Zulassungsbehörde dabei in der Pflicht und in der Beweislast. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und wird einen grossen Aufwand haben. Die gestrichenen Wirkstoffe sollen in den Anhängen 1.3 und 4.3 aufgelistet werden. Tatsächlich findet sich in diesen Anhängen <b>kein einziger gestrichener EU-Wirkstoff</b>. Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 67), hier habe die Schweiz die Option, strenger zu sein als die EU, mutet schönfärberisch an.</p> <p>Der neue Art. 7 geht zudem (und namentlich auch im Zusammenhang mit Art. 45 neue PSMV) viel weiter als die heutige Regelung in Art. 24 Abs. 2 PSMV, wonach «die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen die Beurteilungsergebnisse der EFSA sowie die Erwägungen der Kommission der EU übernimmt», wobei Art. 17 Abs. 1 Bst. e PSMV eine Abweichung erlaubt, wenn das PSM «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5W nicht erfüllt». Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil eine Vielzahl von Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen basieren, die vor vielen, oft sogar über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. All diese Erkenntnisse</p>	<p><b>Streichen.</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>

	<p>müssten von den Behörden prinzipiell ignoriert werden, weil es der neue Art. 7 so will.</p> <p>Als Beispiel kann die Schädigung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthialicarb, Clofentezin und Triflursulfuronmethyl. Mit Art. 7 würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.</p>	
<p><b>Art. 9</b> In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF3-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p> <p>Wenn Art. 7 wie beantragt gestrichen wird, ist diese Vorschrift überflüssig.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass Wirkstoffe die PFAS (insbesondere -CF3-Substituenten) enthalten, gestrichen werden, weil sich Trifluoracetat im Grundwasser, Oberflächengewässern und Trinkwasser zunehmend anreichert und der Schadschwelle nähert. Dasselbe gilt für Wirkstoffe, von denen Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/Liter ins Grundwasser gelangen. Es braucht ein</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 9 Abs. 2:  "Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese  a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder  b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."</p> <p>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</p> <p>Es sei vom BLV ein Vorschlag zur Konkretisierung von Art. 9 vorzulegen. So sollen</p>

	langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	zum Beispiel Wirkstoffe, die PFAS (insbesondere -CF <sub>3</sub> -Substituenten) enthalten, gestrichen werden. Weitere Konkretisierungen sollen die Human- und Ökotoxizität sowie die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung betreffen.
<b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<p><b>Streichen von Art. 10.</b></p> <p>Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab.</p> <p>Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>
<b>3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten nach Artikel 10</b>	<p>Wenn Art. 10 wie beantragt gestrichen wird, ist der 3. Abschnitt obsolet.</p> <p>Allerdings wehren wir uns gegen den Automatismus von Art. 7 und verlangen, dass die EU-Wirkstoffe wie bisher wenigstens im Rahmen der Zulassung von PSM nach diesen Kriterien, insb. Art. 15, geprüft werden (siehe dazu oben zu Art. 7). Hierzu muss Art. 15 bleiben.</p>	
<b>Art. 11</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	<p>Siehe Art. 10</p> <p>Diese Bestimmung würde im Zusammenhang mit Art. 10 ermöglichen, dass hochtoxische, auch nicht mehr in der EU zugelassene</p>	<b>Streichen</b>

	Pestizidwirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden können. Wir lehnen diese Verschlechterung gegenüber der heutigen PSMV rundweg ab.	
<b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen den Ausschluss von gebietsfremden oder genetisch veränderten Makroorganismen sowie von Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert werden müssen.	
<b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat	Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung	Wir begrüßen die Befristung der Genehmigung von Wirkstoffen.	<b>Streichen (wenn Art. 10 gestrichen wird)</b>
<b>Art. 15</b>	<b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSMV (Art. 4 Abs. 1: «...des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes...») muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.  <b>Ergänzen Bst. b:</b> Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf	<b>Ergänzen Abs. 1 (fett):</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes</b> und unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»  <b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b> «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am</b>

	<p>nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien:  Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung insbesondere durch Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht</p>	<p><b>Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte –</b>  keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)  1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,  2. die Gesundheit von Tieren, und  3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»:</p>
--	---	---

	<p>an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...) 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b>»</p> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> «Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</p>
<p><b>Art. 17</b> Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz</p>	<p>Diese Regelung steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> → vgl. dazu auch Art. 138. Zumindes den kantonalen Vollzugsorganen und den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen muss auch Einblick in vertrauliche Unterlagen gewährt werden.</p>	<p>Neuer Absatz 2: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

	Der Umgang mit der Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen ist in Art. 162 StGB geregelt. Zudem wird der Umgang mit wirtschaftlichen Geheimnissen (Nachrichtendienst) in Art. 273 StGB geregelt. Die Regelungen von Art. 17, 65, 92 und 96 neue PSMV werden nicht begründet. Es gibt auch keinen Grund von der strafrechtlichen Regelung abzuweichen. Die vorgeschlagenen Artikel sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.	
<b>Art. 19</b> Erneuerung von nach Artikel 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten	Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.	<b>Streichen (da auch Art. 10 zu streichen ist)</b>  <b>Eventuell Anpassung Abs. 3:</b> «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Artikeln 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 beziehungsweise für 15 Jahre.»
<b>Art. 20</b> Überprüfung der Genehmigung	Diese Überprüfung muss sich auch auf Wirkstoffe beziehen, die nach Art. 7 automatisch als genehmigt gelten. Dies ist ausdrücklich zu erwähnen. → Einschub eines neuen Abs. 2a	Abs. 2a: «Die Möglichkeit der Überprüfung nach Abs. 1 besteht auch für Wirkstoffe die nach Art. 7 als genehmigt gelten.»
<b>Art. 21</b>	Wir begrüßen Art. 21. Dieser ist jedoch zu ergänzen: Ist in der EU absehbar, dass ein Wirkstoff keine Genehmigung mehr erhält, ziehen die Hersteller das entsprechende Erneuerungsgesuch oft zurück, um eine längere Abverkaufsfrist zu erhalten. Dies ist zu unterbinden.	<b>Ergänzung mit Bst. d:</b> «d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiedergulassung zurückgezogen wurde.»
<b>Art. 28</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	Wir begrüßen die Vorgaben gemäss Absatz 4.	
<b>Art. 30</b> Gesuch um Genehmigung	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	<b>Ergänzung Abs.2:</b> Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden und den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.
<b>Art. 34</b>	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbietend.	<b>Ergänzung mit Abs. 4:</b> «4Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»

<p><b>Art. 40 – 44</b></p>	<p>Es müssen bereits in diesem Abschnitt die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 erwähnt werden. Der geeignete Ort ist Art. 42.</p>	
<p><b>Art. 42 Anforderungen an das Pflanzenschutzmittel</b></p>	<p>Es fehlt der bisherige Art. 17 («Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5.») ist in Bst. a nicht korrekt abgebildet. Bst. a ist zu ergänzen.</p> <p>Hier muss zudem auf die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 verwiesen werden. → im ersten Bst. a</p> <p>Nach Bst. b soll das Risiko für Gesundheitsschäden und Schäden an der Umwelt nur soweit «minimiert» werden, als dies «ohne relevante Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels möglich» ist. Diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthalten eine inakzeptable Inkaufnahme von Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt: Der vorgeschlagene Bst. b ist zu verbessern. Er widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Bundes, die Gesundheit der Menschen zu schützen (Art. 118 BV).</p> <p>Bst. d verlangt als weitere Zulassungsvoraussetzung für ein PSM, dass geeignete Methoden für den Nachweis («mit geeigneten Nachweisgrenzen») bekannt sind. Dies ist zu unbestimmt. Die «geeigneten Nachweisgrenzen» sind im Sinne der geltenden Grenzwerte zu präzisieren.</p>	<p>«Ein Pflanzenschutzmittel muss die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Es erfüllt <b>unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse</b> die Anforderungen nach Art. 15 und Anhang 6. (...))»</p> <p><b>Verbesserung von Bst. b:</b></p> <p>«b. Es ist so formuliert, dass die Risiken für die Verwenderinnen und Verwender und für die Umwelt derart minimiert sind, dass mit Sicherheit weder durch akute noch chronische Exposition Krankheiten oder Schäden zu befürchten sind.»</p> <p>Ergänzung Bst. d (<b>fett</b>):</p> <p>«Die toxikologisch (...) bestimmt werden. <b>Als geeignete Nachweisgrenzen gelten die stoffspezifischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV. Fehlt es an solchen Werten, sind die gemäss Wasserrahmenrichtlinie der EU ermittelten Werte massgebend.</b></p>
<p><b>Neuer Art. 43a Umweltmonitoring</b></p>	<p>Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt.</p>	<p>«<sup>1</sup>Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt.</p>

		<sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»
<b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung	Das Risiko einer solchen Zulassung ist enorm. Auch diese Bestimmung, welche Gesundheitsschäden bei Menschen und an der Natur provoziert weil der Wirkstoff nicht ordentlich geprüft und genehmigt wird muss gestrichen werden.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind	<p><b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b></p> <p>Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein «Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit. Im Ergebnis würden mit Art. 45 von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die Totalrevision bewirkte damit (auch zusammen mit Art. 10) eine <b>Nivellierung des Schweizerischen Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU. Es handelt sich bei dieser Revision um eine präzedenzlose Verschlechterung einer bestehenden Rechtsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewässer, Natur und Biodiversität.</b></p> <p>Es trifft nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.</li> </ul>	<b>Streichen</b>

- Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.
- Selbst beim zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz **keinerlei Mitwirkungsrechte** bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber **keine Bewilligungsverweigerung** ermöglicht und weil die **Beweislast** bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt.

	<p>Würden etwa die vier Nachbarländer als Länder mit vergleichbaren Bedingungen gelten, drohte die prüfungslose Zulassung von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die bislang in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe Anhang). Darunter befinden sich mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche Pestizidwirkstoffe (siehe Anhang). Werden noch Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Slowakei (alles Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, , Belgien etc. als Länder mit vergleichbaren Bedingungen aufgefasst, sind es noch mehr.</p> <p>Art. 45 widerspricht dem in zahlreichen Bundesgesetzen statuierten Schutzgedanken, so namentlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Biodiversität: Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz</li> <li>• Schutz der Säugetiere und Vögel: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel</li> <li>• Schutz der Fische und Fischnährtiere: Bundesgesetz über die Fischerei</li> </ul> <p>Schutz der Gewässer und insbesondere des Trinkwassers: Bundesgesetz über den Gewässerschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Menschen und der Umwelt vor Giftstoffen: Chemikaliengesetz und Umweltschutzgesetz</li> </ul> <p>Für die Biologische Landwirtschaft würde damit das schon heute dringende Problem der Kontamination mit Pestiziden, die von Nachbarparzellen über die Luft oder das Wasser auf Bio-Produkte gelangen, noch verschärft.</p> <p>Für die Wasserversorger bildet die Totalrevision ein Angriff auf ihre Substanz (Grundwasser und Oberflächenwasser), aus der sie ihr Kapital (Trinkwasser) schöpfen. Die Wasserressourcen würden nicht nur mit buchstäblich tausenden neuen Wirkstoffen und Metaboliten belastet, sondern auch durch die Möglichkeit, Wirkstoffe und PSM weit unter dem Schutzniveau der EU zuzulassen (Art. 10 ff.), drohen auch noch weit toxischere Verunreinigungen als heute. Die Schäden für die</p>	
--	---	--

	<p>Wasserversorger sind derzeit völlig unberechenbar. Der neue Art. 45 kann im Zusammenhang mit Art. 10 eine Staatshaftung des Bundes für Schäden der Wasserversorger zur Folge haben.</p> <p>Abgesehen davon ist die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, unspezifisch und unjustiziabel.</p> <p>Art. 45 ist aus all diesen Gründen zu streichen. Nötig ist vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.</p>	
<p><b>Art. 46</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Saatgutbeziehung oder zur Verwendung auf dem Wald geschlagenem Holz</p>	<p>Pestizide im Wald sind mit Ausnahmen verboten.</p> <p>Das BAFU erläutert, wie auf Insektizide bei der Lagerung verzichtet werden kann:  <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html</a>.</p> <p>Gewisse Kantone lassen überhaupt keinen Pestizideinsatz im Wald zu. Die Wälder bilden im Mittelland eines der letzten Refugien für die Biodiversität. Pestizide haben im Wald nichts zu suchen.</p>	<p><b>Antrag (neue Bestimmung und Anpassung):</b>  <b>Art. 46a</b>  «Für die Verwendung im Wald dürfen keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.»</p> <p><b>Eventualantrag:</b>  «Für die Verwendung im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden.»</p>
<p><b>Art. 49</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Die nichtberufliche Anwendung muss auf Grundstoffe eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b>  «Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.»</p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben müssen in einem neuen Absatz 3 auf den gesamten Zuströmbereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund</p>	<p><b>Neu:</b>  Abs. 1a:  «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Dokument on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p>

	<p>200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzone von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zuströmbereichen.</p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts: 4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p> <p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p> <p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfließen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</li> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverboten bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>

<p><b>Art. 51</b> Notfallzulassungen</p>	<p>Heute werden im Rahmen der Notfallzulassung regelmässig Produkte genehmigt, die sich stark negativ auf die Biodiversität, die Umwelt und potentiell auch die menschliche Gesundheit auswirken.</p> <p>Damit das Instrument der Notfallzulassung nicht inflationär genutzt wird, muss definiert werden was die Wendung «<i>und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann</i>» <i>bedeutet</i>. So kann eine nicht anders abwendbare Gefahr nicht etwa schon deshalb vorliegen, weil gegen drohende Schäden an einer Kultur keine PSM bewilligt sind. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sein, bevor eine nicht anders abwendbare Gefahr entstehen kann. Auch muss die Frage gestellt werden, welche besonders anfälligen und pestizidintensiven Kulturen in der Schweiz durch andere Kulturen ersetzt werden können (Bsp. Sonnenblumen statt Raps). → neuer Abs. 2a</p> <p>In Abs. 3 sind wichtige Ausschlusskriterien nicht erwähnt, insbesondere die Eigenschaft von Wirkstoffen, als Endokrine Disruptoren zu wirken und Umweltkriterien. Unangebracht ist auch, reproduktionstoxische Wirkstoffe der Kategorie 1B notfallmässig zuzulassen. → Ergänzung</p> <p>Zu Absatz 4: Eine Befristung ist sinnvoll und nötig. Eine Erneuerung ist jedoch nicht im Sinne der Notfallzulassung. Die Möglichkeit einer solchen Erneuerung verleitet die Zulassungsstelle dazu, die zum Schutz von Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben durch Notfallzulassungen zu untergraben, wie es schon mehrmals geschehen ist, auch in der EU. Soll ein solches Mittel über mehrere Jahre verwendet werden, muss dafür zuerst eine ordentliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Zudem bedarf es eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. → neuer Abs. 5</p>	<p><b>Antrag:</b> Absatz 2a: «Eine nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn: a. Sämtliche Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sind und die Gefahr immer noch besteht; b. Die gefährdete Kultur nicht durch eine gleichwertige andere Kulturen ersetzt werden kann.»</p> <p>Ergänzen von Absatz 3 (<b>fett</b>): «Von einer Notfallzulassung ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel, die: a. aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten; b. Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/200824 als krebserzeugend der Kategorie 1A, krebserzeugend der Kategorie 1B ohne Schwellenwert, <b>als endokrinschädlich</b> oder als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder <b>1B</b> eingestuft oder einzustufen sind. c. <b>offensichtlich gegen umweltrelevante Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang 6 verstossen, namentlich die Vorgaben im Anhang der Verordnung (EU) NR. 546/2019.</b>»</p> <p><b>Anpassung von Absatz 4:</b> 4 Die Notfallzulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann <b>nicht</b> erneuert werden.</p>
--	--	---

		<b>Neuer Absatz 5:</b> «Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.»
<b>Art. 62</b> Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	<b>Anpassung:</b> «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»
<b>Art. 65</b> Parteistellung im Verfahren	Wir begrüßen die Präzisierungen zur Parteistellung.  Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden». Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.	<b>Streichen von Absatz 2 Bst. c</b>
<b>Art. 67 Fristen</b>	Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen sind zu streichen.  Es ist bekannt, dass sich bei der Zulassungsstelle über die letzten 10 Jahre ein Berg von 800 unerledigten Gesuchen aufgestaut hat, weil das	Streichen

	<p>Parlament die nötigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Gesuche immer wieder verweigerte. Es darf aber nicht sein und wäre rechtsverletzend, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen, namentlich wenn dem BLV, SECO, BAFU und BLW weiterhin nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, zulasten der Gesundheit der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die 800 unerledigten Gesuche sind nicht entstanden, weil das Bundesgericht den Umweltorganisationen (USO) im Jahre 2019 das Beschwerderecht gegen Pflanzenschutzmittelbewilligungen erteilte. Der Ursprung liegt zeitlich viel weiter zurück. Seit 2019 haben die USO bloss zwei Gerichtsverfahren zu PSM selbst eingeleitet. Ferner haben sie sich an fünf Verfahren, die von Pestizidhändlern eingeleitet wurden, - notabene auf Seiten des Bundes - beteiligt.</p>	
<p><b>Art. 69</b> Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Dem Verfahren fehlt ein Automatismus, wonach die Bewilligung trotz rechtzeitiger Gesuchstellung ausläuft, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Es kann nicht sein, dass aufgrund mangelnder Ressourcen problematische Pestizide weiterhin verkauft und ausgebracht werden. → Ergänzung Abs. 2</p> <p>Die Fristverlängerungen in Abs. 3 dürfen nicht ewig dauern. Sie sind zu begrenzen. → Einschub in Abs. 3</p> <p>Abs. 4: Der 2. Satz ist zu streichen, weil auch Art. 45 gestrichen werden muss.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen (S. 36) wird mit dieser Bestimmung nicht das gleiche Schutzniveau wie in der EU erreicht, u.a. deshalb, weil mit Art. 10 auch Wirkstoffe zugelassen werden können, die in der EU nicht zugelassen sind (nach Art. 11 Abs. 2 sind nur von der EU aktiv nicht genehmigte Wirkstoffe ausgeschlossen).</p>	<p>Abs. 2: «... Artikel 39 aus. Die Bewilligung endet jedoch, wenn die Erneuerung der Bewilligung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Gesuchs erfolgt ist.»</p> <p>Abs. 3: «... hin die Frist <b>um höchstens 6 Monate</b> verlängern.»</p> <p>Abs. 4: «Das Gesuch um Erneuerung muss ein Dossier nach Anhang 3 Ziffer 2.3 oder 2.4 enthalten.» <del>Betrifft die Erneuerung der Zulassung ein Pflanzenschutzmittel, das bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist (Art. 45), muss das Gesuch zusätzlich die Unterlagen nach Artikel 60 enthalten.</del></p>

<p><b>Art. 74</b> Frist für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Änderung, Widerruf oder Ablauf der Zulassung</p>	<p>Heute liegt die Frist für die Verwendung bei 12 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun auf 18 erweitert werden soll.</p>	<p><b>Anpassung:</b> b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens <b>12</b> <del>18</del> Monate.</p>
<p><b>Art. 76</b> Vergleichende Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Wir begrüßen die vergleichende Bewertung.</p> <p>Abs. 2 ist jedoch unangebracht. Enthält das PSM mehrere als Substitutionskandidaten genehmigte Wirkstoffe, muss die vergleichende Bewertung im Interesse der Gesundheit von Menschen und der Umwelt für alle Wirkstoffe durchgeführt werden; unter anderem auch deshalb, weil die verschiedenen Substitutionskandidaten sich in ihrer Wirkung verstärken können.</p> <p>Absatz 3 Bst. c (ausreichende chemische Vielfalt der Wirkstoffe, Methoden und Verfahren für den Pflanzenschutz) ist ebenfalls zu streichen, weil dieses Argument bei jedem Wirkstoff und sei er noch so human- oder ökotoxisch für die Beibehaltung der Bewilligung erhalten kann. Eine derart vage Bestimmung beschränkt die Handlungsmöglichkeiten der Zulassungsbehörde massiv.</p>	<p>Streichen von Abs. 2.</p> <p>Streichen von Abs. 3 Bst. c</p>
<p><b>10. Abschnitt:</b> <b>Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</b></p>	<p>Wir begrüßen das Vorgehen im Rahmen der Parallelimporte.</p>	
<p><b>13. Abschnitt:</b> <b>Vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>		

<p><b>Art. 96 vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>	<p>Namentlich die Informationen nach Bst. b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können (Bsp. gefälschte PSM, PSM mit falschen Wirkstoffen oder gefährlichen Verunreinigungen).</p> <p>Absatz 1 Bst. d ist zu verbessern: Ob Verunreinigungen als ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden, muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Verbandsbeschwerde sein können. Es sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht deshalb (auch) alle Verunreinigungen offenzulegen.</p>	<p><b>Beschränkung der Geheimhaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Kantone</b></p> <p><b>Streichen von Abs. 1 Bst. d</b></p>
<p><b>Art. 101</b> Kennzeichnung</p>	<p>Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 5: Auf der Etikette des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<p><b>Art. 102</b> Kennzeichnung zugelassener ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</p>	<p>Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 4: Auf der Etikette des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<p><b>Art. 111</b> Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zur Meldepflicht.</p>	
<p><b>Art. 112</b> Aufzeichnungspflichten von Zulassungsinhaberinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Inhaberinnen einer GEB, Exporteurinnen sowie von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten. Sie sind jedoch zu unspezifisch.</p> <p>Nötig ist insbesondere eine Aufzeichnungspflicht, die eine zeitliche Geolokalisierung beim Ausbringen von PSM umfasst, damit die kantonalen Vollzugsbehörden prüfen können, ob die nötigen Abstände zu Gewässern und Biotopen eingehalten wurden und ob nicht bei Niederschlagswetter gespritzt wurde.</p>	<p>Ergänzen mit einer Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwender, die eine Geolokalisierung mit Zeitangabe beim Ausbringen von PSM umfasst (plombiertes kleines Zusatzgerät auf Spritze).</p>

<p><b>Art. 129</b> Einfuhr von behandeltem Saatgut</p>	<p>Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, das mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.</p>	<p><b>Streichen von Abs. 2</b></p>
<p><b>Art. 138</b> Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Neuer Abs. 2bis: Wie im Bericht der KPMG sowie im Auftrag des BR an das BLV gefordert wird, muss die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden. Es handelt sich um Informationen nach Art. 10e USG und Art. 4 f. Aarhus-Konvention. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf diese Informationen; <b>so wie es auch die EU zu Recht in Art. 10 EU-PSMV vorschreibt</b>. Diese Vorschrift ist analog in der Schweiz umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Schweiz eine höhere Geheimhaltung gelten soll als in der EU. Da sich hier um Informationen handelt, welche über Umweltschäden und Gesundheitsschäden Auskunft geben, besteht von vorne herein kein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse der Gesuchsteller. → Einschub eine neuen Abs. 2a.</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information bezüglich beruflicher bzw. nicht-beruflicher Verwendung muss ergänzt werden.</p> <p>Weiter sollen auch die Berichte gemäss Abs. 3 in jedem Fall zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b></p> <p><b>Neuer Abs. 2bis, analog zu Art. 10 EU-PSMV:</b> «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p><b>Neuer Abs. 2 Bst. j:</b> Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p><b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Zulassungsstelle <del>veröffentlicht kann</del> <b>zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von</b> Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen.</del>»</p>
<p><b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU</p>	<p>Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser <b>Zuständigkeitswechsel</b> ist absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die</p>

	<p>damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Mensch, weil immer weniger (wildlebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p>Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<b>Art. 144</b> Aufgaben des BLV	<p>Auch das BLV muss die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Gesundheit und insbesondere den Schutz der Trinkwasserressourcen (Grundwasser, Oberflächengewässer) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<b>Art. 145</b> Aufgaben des BLV	<p>Siehe Art. 143</p>	<p><b>Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143</b></p>
<b>Art. 154</b> Finanzierung von Probenuntersuchungen	<p>Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist nicht sinnvoll. Es ist den (kantonalen) Vollzugsorganen zu überlassen, wie viele Proben notwendig sind. So kann es etwa sein, dass eine ZulassungsinhaberIn mehrere Chargen eines PSM pro Jahr einkauft, welche sich mit Bezug auf die Inhaltsstoffe unterscheiden.</p> <p>Manche PSM werden bekanntlich in Mengen von Dutzenden Tonnen pro Jahr verkauft. Dort sind ohne weiteres mehrere Proben angebracht.</p>	<p><b>Streichen:</b> Abs. 2</p>
<b>Art. 158</b> Zugriffsberechtigung	<p>Auch die Kantone müssen Zugriff haben zu diesen Daten.</p>	<p>Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten ....</p>
<b>2. Kapitel: Übergangsbestimmung</b>		
<b>Art. 165</b>		
<b>Art. 166</b>	<p>Wir begrüßen diese Übergangsbestimmung.</p>	
<b>Art. 168</b>	<p>Die Widerrufsdauer von zwei Jahren (Abs. 2) ist zu lang.</p>	<p><b>Antrag zu Abs. 2:</b> (1 Jahr nach Inkrafttreten)</p>

<b>Art. 173</b>	Das Inkrafttreten von Artikel 107 Absatz 1 erst auf den 1. Januar 2027 ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen zu spät.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Anhang 1</b>		
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 4.2</b>	<p>Nach diesem Anhang sollen die Verwendungsbedingungen in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abweichen können. Diese sehen unter anderem vor, dass Cypermethrin nur ausserhalb der Blütezeit von Kulturen und bei nicht Vorhandensein von blühenden Unkräutern angewendet werden darf (vgl. Anhang 4.2).</p> <p>Diese Regelung wirkt sich äusserst schädlich zulasten von Nutzarthropoden, namentlich Bestäuberinsekten aus. Namentlich darf Cypermethrin in der Schweiz gemäss den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch während der Vollblüte, z.B. bei Beerenkulturen, verwendet werden. Dies bedeutet eine krasse Gefährdung aller Insekten, welche diese Blüten besuchen, zum Beispiel Schmetterlinge, Nachtfalter, Käfer, Wildbienen, Hummeln usw. Zudem werden dadurch auch Wasserorganismen stark gefährdet, weil die EU-Vorschrift, wonach die Konzentration des Wirkstoffs im Wasserkörper unter 0.0038 µg/Liter liegen muss, nicht gilt.</p> <p>Es ist unverantwortlich, dass das BLV einen solchen Vorschlag machen kann.</p>	<b>Streichen von Cypermethrin</b> (keine Abweichung von den EU-Sonderbestimmungen zu Lasten der Natur)
<b>Anhang 5, Teil 1</b>	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	<b>Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.</b>
<b>Anhang 6</b>	Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.	Abs. 3: «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition

	<p>Zudem müssen für die Beurteilung der Oberflächengewässer die EQS-Werte vorgeschrieben werden. → neuer Absatz 4</p> <p>Ergänzung der Kriterien für die Genehmigung:  Aufnahme der Arten (z.B. Amphibien, Wasserpilze, Wildbienen und weitere Bestäuberinsekten) bei der Prüfung der Produkte und Wirkstoffe,  Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten,  Prüfung von mittelbaren Effekten müssen ebenfalls geprüft werden (Verlust von Lebensraum und Nahrung),  Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.</p>	<p>von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»</p> <p>Abs. 4:  «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSChV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine spezifischen Anforderungen in der GSChV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) massgebend.»</p>
<b>Anhang 8</b>	Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln	<p><b>Ergänzung:</b>  Angaben zur Zulassung für nichtberufliche Anwender:innen</p>



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden. Wir fordern jedoch eine vollständige, sprich <b>100% Kostendeckung des Aufwandes</b>. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gegeben. Warum die Gebühren nicht die Kosten decken sollen, weshalb das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung kommt und weshalb es gerechtfertigt sein soll, tiefere Gebühren zu verlangen als in den EU-Ländern, erschliesst sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Eine volle, 100-prozentige Kostendeckung ist auch gerechtfertigt und nötig, weil die Pestizid-Händler eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen und hohe Gewinne einfahren. Jeder Franken, der unter der vollen Kostendeckung liegt, fließt in ihre Kasse. Bezahlen tun dies die Steuerzahlerinnen. Dazu kommt noch, dass die Pestizidhändler keinen Rappen für die Umweltschäden bezahlen, die sie mit ihrem Geschäft verursachen. Auch dies geht zulasten der Steuerzahlerinnen sowie der wehrlosen Natur.</p> <p>Die Gebühren für die Notfallzulassungen sind viel zu tief. Sie sind auf mindestens CHF 45'000.- pro Gesuch anzusetzen, damit solche Notfallzulassungen nicht inflationär und auf Vorrat eingereicht werden.</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Generell: Erhöhung der Kostendeckung auf 100 %</li><li>• Erhöhung der Gebühren für Notfallzulassungen auf CHF 45'000 pro Gesuch</li></ul> <p><b>Eventualiter:</b> Abstufung der Gebühren nach Risiko</p>
<b>Art. 26a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....</b>	<p>Nach der Übergangsbestimmung sollen sich die Gebühren für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der neuen PSMV eingereicht wurden, nach dem alten Recht richten. Dies ist unangebracht und eine unfaire Belastung für die SteuerzahlerInnen.</p>	<p><b>Antrag:</b> «Die Gebühren nach Art. 24c kommen auf alle Gesuche und Kontrollen zur Anwendung, die bis</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es keine «Bestandesgarantie für tiefe Gebühren des alten Rechts», wenn ein Gesuch beim Inkrafttreten einer neuen Regelung noch hängig ist (<b>kein Anwendungsfall einer verbotenen Rückwirkung, weil der Sachverhalt noch andauert; kein Vertrauensschutz in eine alte Gebührenregelung</b>). Zudem besteht die Gefahr, dass Gesuchsteller vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch sehr viele Gesuche auf Vorrat stellen, in der Hoffnung, diese würden (fast gratis) nach dem alten Gebührenrecht behandelt.</p> <p>Mit der geplanten Übergangsbestimmung würde der Bund auf Einnahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken verzichten. Dies ist nicht im Sinne der Bundesfinanzen. Ein solches Geschenk an die Gesuchsteller kann auch nicht auf Verordnungsebene ausgerichtet werden, sondern erforderte eine Regelung im Gesetz.</p> <p>Zudem kann mit einer Gebührenerhöhung, die auch hängige Fälle erfasst, vermutlich ein grosser Teil der 800 hängigen Gesuche erledigt werden, weil diese für die Gesuchsteller nur von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>zum Inkrafttreten der Verordnung vom (...) nicht erstinstanzlich erledigt sind.»</p> <p>C von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom eingereicht wurden, richtet sich</p>
--	--	--

<h4>4 Ergänzung der ChemRRV</h4>		
<p><b>neuer Art. 4a ChemRRV</b></p>	<p>Es ist ein altbekannter Missstand, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Helikoptern oder Drohnen in der Nähe von biologisch bewirtschafteten Grundstücken Rückstände auf den biologischen Produkten entstehen, die einen Verkauf unter dem Bio-Label nicht mehr zulassen. Den Bio-LandwirtInnen entstehen daraus hohe wirtschaftliche Schäden. So müssen etwa im Jahresdurchschnitt allein 180'000 Liter Wein wegen Pestizidbelastung von Nachbarparzellen deklassiert oder entsorgt werden. Da der Bund die Biologische Landwirtschaft als Produktionsform anerkannt hat und fördert, ist es nur gut und recht, dass er diese auch vor</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Beim Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft sind zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln vor Rückständen die folgenden Abstände des Fluggeräts zu biologisch bewirtschafteten Flächen einzuhalten:</p>

	<p>Pestizidrückständen schützt. Diesem Schutz dienen die Abstände im neuen Artikel 4a.</p>	<p>a. Bei der Ausbringung mit Helikoptern: 40 m</p> <p>b. Bei der Ausbringung mit Drohnen: 30 m</p>
<p><b>Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Ergänzung von Absatz 2</b></p>	<p>Die in Abs. 2 genannten Flächen bilden oft letzte Refugien für Wildbienen und andere Insekten. Leider werden immer wieder Insektizide eingesetzt, etwa um Ameisen zu vergiften. Diese Gifte töten auch Wildbienen und andere Insekten. Der Einsatz von Insektiziden ist dort deshalb ebenfalls zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung der ChemRRV mit einem Insektizidverbot, auf Plätzen, Dächern etc. (analog Herbizide):</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, <b>sowie <u>Insektizide</u></b> dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen;</p> <p>b. auf Lagerplätzen;</p> <p>c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen;</p> <p>d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</p> <p>Eventualvorschlag: Es dürfen nur Insektizide verwendet werden, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.</p>

**Anhang 1:** Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind

grün = erlaubt

weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz <sup>1</sup>	Deutschland <sup>2</sup>	Frankreich <sup>3</sup>	Italien <sup>4</sup>	Österreich <sup>5</sup>	EU <sup>6*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						

Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Metaflumizone						
Metam						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P-tefuryl						
Sedaxane						
Silthiofam						
Sintofen						
Spiromesifen						
Sulcotrion						
Tetraconazole						
Toclofos-methyl						
Tri-allate						

<sup>1</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>

<sup>2</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=36](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=36)

<sup>3</sup> [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)

<sup>4</sup> <https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>

<sup>5</sup> <https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main>

<sup>6</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

**Anhang 2: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr. Die Quellen für die angeführten Schadwirkungen können auf Anfrage nachgeliefert werden.**

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
<b>Gamma-cyhalothrin</b>	C <sub>23</sub> H <sub>19</sub> ClF <sub>3</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>1</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>2</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>3</sup> Bioakkumulation. <sup>4</sup>	FR, AT, EU	DE, IT, <b>CH</b>
<b>Halosulfuron-methyl</b>	C <sub>13</sub> H <sub>15</sub> ClN <sub>6</sub> O <sub>7</sub> S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>5</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>6</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
<b>Malathion</b>	C <sub>10</sub> H <sub>19</sub> O <sub>6</sub> PS <sub>2</sub>	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>7</sup> , endokriner Disruptor <sup>8</sup> , reproduktionstoxisch <sup>9</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>10</sup> . Sehr schädlich für Bienen. <sup>11</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, <b>CH</b>
<b>Flumetralin</b>	C <sub>16</sub> H <sub>12</sub> ClF <sub>4</sub> N <sub>3</sub> O <sub>4</sub>	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit <sup>12</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>13</sup>	FR, EU	<b>CH</b> , DE, IT, AT, EU

<sup>1</sup> <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=It%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earthworms.>

<sup>2</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>

<sup>4</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>5</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>

<sup>8</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>

<sup>10</sup> [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)

<sup>11</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>

<sup>13</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<b>Pyriproxyfen</b>	C <sub>20</sub> H <sub>19</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>14</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>15</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>16</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, <b>CH</b>
<b>Sintofen</b>	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>17</sup> , aquatische Toxizität, <sup>18</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>19</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, <b>CH</b>
<b>Tetraconazole</b>	C <sub>14</sub> H <sub>18</sub> Cl <sub>2</sub> N <sub>4</sub> O <sub>2</sub>	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>20</sup> und Säugetiere <sup>21</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>22</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	<b>CH</b>
<b>Tri-allate</b>	C <sub>9</sub> H <sub>16</sub> ClNOS	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>23</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>24</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>25</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, <b>CH</b>
<b>Quizalofop-P-tefuryl</b>	C <sub>19</sub> H <sub>24</sub> F <sub>3</sub> NO <sub>4</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>26</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>27</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, <b>CH</b>
<b>2,4-DB</b>	C <sub>8</sub> H <sub>6</sub> Cl <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>28</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>29</sup> , Infertilität beim Mann <sup>30</sup> , potenziell	FR, EU	IT, DE, AT, <b>CH</b>

<sup>14</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>

<sup>15</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>16</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>17</sup> <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>

<sup>18</sup> <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>

<sup>19</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>20</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)

<sup>21</sup> <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>

<sup>22</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5)

<sup>23</sup> <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>

<sup>24</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)

<sup>25</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

			karzinogen <sup>31</sup> . Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor. <sup>32</sup>		
--	--	--	--	--	--

---

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)



## **Procédure de consultation au sujet de la modification totale de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires et de la modification de l'ordonnance sur les émoluments de l'OSAV**

**(du 14 décembre 2023 au 29 mars 2024)**

### **Avis de**

Nom / entreprise / organisation / service : État de Vaud

Sigle entreprise / organisation / service : VD

Adresse, lieu : Chancellerie d'État du Canton de Vaud, Place du Château 4, 1014 Lausanne

Interlocuteur : Olivier Viret

Téléphone : 021 316 59 42

Courriel : [olivier.viret@vd.ch](mailto:olivier.viret@vd.ch)

Date : 29.02.2024

### **Remarques importantes :**

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 29 mars 2024 à l'adresse suivante : [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
Tél. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.osav.admin.ch](http://www.osav.admin.ch)

## 1 Remarques générales sur l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh)

Nous saluons vivement l'optimisation de la procédure d'autorisation pour les produits phytosanitaires. Ces dernières années, des centaines de demandes se sont accumulées. Cela pose des problèmes aux entreprises et, surtout, à la protection des cultures. Si nous voulons produire une grande partie de notre propre nourriture, nous aurons également besoin de produits phytosanitaires à l'avenir. Si un seul groupe d'efficacité est disponible pour lutter contre un ravageur, en particulier les insectes, une résistance se développe inévitablement. Cette évolution doit être incluse dans l'évaluation future.

En transférant les données de l'UE pour l'approbation des substances actives, nous accélérons le processus d'approbation. L'approbation des produits contenant le principe actif doit alors être effectuée rapidement en conséquence, sinon l'objectif ne sera pas atteint. Dans ce contexte, il est extrêmement important que nous suivions rapidement les retraits de l'UE, mais que les nouvelles homologations soient décidées tout aussi rapidement.

Nous considérons qu'il faut renoncer aux exceptions lors de l'autorisation des substances actives. Les substances actives et les produits phytosanitaires autorisés dans l'UE devraient également être autorisés en Suisse sans autre examen. Le niveau de protection de la santé humaine et animale ainsi que de l'environnement correspond ainsi à celui de l'UE. De notre point de vue, le « Swissfinish » proposé ne se justifie pas. En alignant la procédure d'autorisation de la Suisse sur celle de l'UE, la Suisse et l'UE deviennent un seul et même marché du point de vue des fournisseurs. Pour la Suisse, cela augmente la sécurité d'approvisionnement en produits phytosanitaires (ci-après : PPh) modernes, mais elle devient à elle seule un marché de moins en moins intéressant sur le plan économique, dans lequel les coûts d'une procédure d'autorisation propre ne sont guère rentables. C'est pourquoi, nous relevons que les taxes ne doivent pas non plus être prohibitives.

Nouvelle catégorie de produits de base : nous saluons l'extension de l'OPPh aux produits constitués de substances de base. Cela permet de clarifier les compétences.

Finalement et d'un point de vue formel, l'ordonnance pourrait être simplifiée, sa compréhension n'étant pas évidente au vu de sa structure complexe, de ses nombreux renvois et des dénominations choisies (substances actives - incluant les substances de base, substances actives - excluant les substances de base, substances actives chimiques, etc.). Il conviendrait en tous les cas d'établir rapidement des documents d'aide à l'interprétation/à l'exécution adaptés aux différents publics cibles pour assurer une meilleure compréhension (utilisateurs, services cantonaux, importateurs avec remise, importateurs pour usage propre, fabricant, vendeur, etc.) mais aussi de moderniser l'index des produits phytosanitaire.



## 2 Remarques sur les différentes dispositions sur l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 1	Nous saluons l'élargissement à la catégorie « produits de base ».	
Art. 3	La teneur de l'article 3 pourrait à notre avis être simplifiée en fusionnant l'alinéa 1 et l'alinéa 2. L'article 4 alinéa 2 lettre a et b seraient modifiés en conséquence. Les « substances actives » incluant selon notre compréhension également les « substances de base », une répétition ne semble en effet pas être nécessaire et porte à confusion.	L'al. 1 et 2 sont fusionnés comme suit : « La présente ordonnance s'applique aux produits composés de substances actives, de phytoprotecteurs, de synergistes, ainsi que de coformulants ou en contenant et destinés : [...] ».
Art. 4 al. 2	<p>La définition des produits phytosanitaires et produits de base n'est pas suffisamment claire et doit être reformulée selon la proposition de chemsuisse</p> <p>Le terme « substances actives chimiques », formulé à plusieurs reprises dans l'ordonnance, n'est pas clair et devrait être précisé dans cet article.</p> <p>De manière générale, il est aussi à noter que l'emploi des termes « substances actives », « substances actives chimiques », « substances de base », « substance active à faible risque », « produits phytosanitaires » et « produits de base », dans différents contextes/avec des significations parfois différentes (p.ex. : art. 3 al. 1 et 2 - titre 2, chapitre 1, section 1) ne facilite pas la compréhension du texte.</p>	Selon proposition de chemsuisse.

Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
Tél. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.osav.admin.ch

Art. 4 al. 2 let. e	<p>La définition proposée n'est pas claire.</p> <p>La définition d'« <i>utilisateur professionnel</i> » n'est pas suffisamment précise. En particulier, selon cette définition et l'art. 112 al. 3, il n'est par exemple pas clair si un titulaire de permis doit enregistrer les PPH (à usage professionnel ou non) qui seraient utilisés dans son jardin privé.</p> <p>Il conviendrait par ailleurs de préciser que le terme « <i>permis</i> » fait bien référence à un permis PPH (OPer-A, OPer-H, etc.).</p>	La notion d'utilisateur professionnel doit être définie en se référant au permis de traiter.
Art. 4 al. 2 let. f	Modifier par « <i>par zone urbanisée, le territoire situé en zone à bâtir</i> », ou dans le cas où cette définition ne serait pas correcte, préciser ce que l'on entend par « <i>à l'intérieur des zones à bâtir</i> ». Le terme « <i>zones urbanisées</i> » de l'art. 109 pourrait aussi être directement remplacé par « <i>en zone à bâtir</i> », et la définition de la lettre f serait alors supprimée.	L'art. 4 al. 2 let. f pourrait être modifié comme suit : « par zone urbanisée, le territoire situé <u>en zone à bâtir</u> ».
Art. 5 al. 1	Reformuler le texte (« Le présent chapitre est applicable aux substances actives à l'exception des substances de base, aux phytoprotecteurs et aux synergistes ») pour éviter toute confusion relative aux exceptions.	Modifier comme suit : « Le présent chapitre est applicable aux phytoprotecteurs, aux synergistes et aux substances actives, à l'exception des substances de base. »
Art. 7	<p>Al. 1 : cet alignement avec le droit de l'UE est salué. Il devrait être mis en œuvre de manière systématique et non bureaucratique.</p> <p>Le commentaire de l'art. 7 du rapport explicatif se réfère au registre des produits phytosanitaires. Cette base de données est obsolète.</p>	La présente révision est l'occasion de moderniser la base de données de l'inventaire des PPh, afin que les obligations puissent également être filtrées, étant rappelé que cette demande est en suspens depuis longtemps.
Art. 10 al. 2 let. b	Cette indication est trop vague puisque pour certains organismes (p. ex. adventices), c'est un groupe et non l'organisme particulier qui est mentionné. De plus, l'efficacité de certaines homologations peut être insuffisante ou empêcher une alternance nécessaire (nombre d'applications ou prévention de la résistance).	L'al. 2 est modifié comme suit : L'approbation visée à l'al. 1, peut notamment être accordée <u>pour lutter de manière efficace contre un organisme nuisible ou une adventice précise.</u>
Art. 15 al. 1 let. b et f	Quels sont les effets nocifs et dans quelle mesure peuvent-ils être tolérés ? C'est la question centrale lors d'une procédure d'autorisation. Nous sommes très étonnés que cet article clé ne fasse pas référence à des méthodes d'évaluation scientifiquement reconnues, alors que la Suisse est membre de l'EFSA, de l'EPPO et de la FAO et qu'elle forme avec eux une sorte d' « espace Schengen de la santé des végétaux » au niveau européen. De plus, la portée de ces dispositions est si absolutiste qu'en vertu du principe de précaution, tous les produits phytosanitaires peuvent se voir refuser l'autorisation. Une	L'art. 15 est modifié comme suit : Al. 1 let. b : Il n'a pas d'effets nocifs inacceptables immédiats ou différés sur : Al. 2 let. f : compte tenu des effets cumulés et synergiques connus lorsque les méthodes scientifiques d'évaluation de ces effets, acceptées par l'EFSA, sont disponibles, ses résidus n'ont pas d'effets nocifs inacceptables sur :

	marge est nécessaire, ne serait-ce que parce qu'il s'agit d'une évaluation des effets pro futuro.	Al. 3 : Les effets visés aux alinéas 1 et 2 sont évalués conformément aux méthodes et procédures scientifiques reconnues par l'Autorité européenne de sécurité des aliments (EFSA), l'Organisation européenne et méditerranéenne pour la protection des végétaux (EPPO) ou l'Organisation des Nations Unies pour l'alimentation et l'agriculture (FAO)
Art. 21 al. 1 let. b	Cet alinéa doit être complété par la mention de l'exception prévue à l'art. 9 al. 6 LEaux qui stipule : <i>Si l'approvisionnement du pays en denrées issues de cultures agricoles importantes se trouve fortement compromis par une mesure selon l'al. 5, le Conseil fédéral peut renoncer, pour une durée limitée, à retirer l'autorisation ou l'approbation.</i>	L'art. 21 al. 1 let. b est modifié comme suit : les conditions prévues aux art. 9 al. 5 et 6 LEaux ont été prises en compte.
Art. 22	L'alignement avec l'UE devrait également inclure le domaine de la communication, de la révocation et des modifications des conditions et des restrictions. Le système actuel, avec la mise à jour périodique de l'annexe 1, avec la base de données obsolète et peu conviviale, doit être abandonné au profit du système de l'UE. Les délais d'écoulement ainsi que les délais d'utilisation sont publiés quotidiennement. Cela permet de créer des conditions de concurrence équitables pour tous les acteurs du marché.  En outre, le commentaire de l'art. 7 du rapport explicatif fait référence à la liste des produits phytosanitaires. La base de données est ancienne et n'est pas à jour. Cette base de données doit être modernisée dans le cadre de la présente révision, de sorte que les produits puissent notamment être triés selon les conditions d'utilisation.	L'art. 22 est supprimé.  Les modifications de l'annexe 1 sont adoptées quotidiennement et font l'objet d'une publication officielle. La publication doit également inclure les délais d'écoulement et d'utilisation.  Toutes les informations figurant à l'annexe 1 sont publiées dans une base de données moderne et conviviale.
Art. 28 al. 1. let. c	Quelle différence entre la « fin phytosanitaire » et la « protection phytosanitaire » ? S'agit-il d'une erreur de traduction ?	
Art. 28 al. 2	Pourquoi l'al. 2 ne couvre pas la lettre e ? Si la substance a une qualité alimentaire, il n'y a pas lieu de l'exclure d'une quelconque manière.	L'al. 2 est modifié comme suit : Les substances actives qui remplissent les critères d'une denrée alimentaire au sens de l'art. 4 LDAI peuvent être approuvées en tant que substances de base même si elles ne satisfont pas aux exigences de l'al. 1, let. a à e.
Art. 38 al. 2	La détermination figurant à l'art. 38 al. 2 let. l de la période comprise entre la dernière utilisation et la consommation du produit végétal est très floue et, en particulier, n'est pas contrôlable étant donné que le moment de la consommation n'est pas déterminé par l'utilisateur d'un PPh.	Remplacer l'art. 38 al. 2 let l par : le délai d'attente entre la dernière utilisation et la consommation du produit végétal ;

	<p>L'art. 38 al. 2 let. m, précise « un délai de rentrée ». L'objectif de cette exigence n'est pas clair, y compris à la lecture du rapport explicatif. Il convient d'y remédier, le cas échéant de renoncer à cette disposition.</p> <p>L'art. 38 al. 2 let. n : indique : « la taille de l'emballage ». Cela étant, le rapport explicatif mentionne également le matériau de l'emballage. Le choix du matériau d'emballage doit être laissé au fabricant ou à l'importateur. En effet, le matériau d'emballage peut avoir un impact sur la qualité du contenu. Si l'effet n'est pas neutre, la question de la responsabilité des produits se pose immédiatement. Par conséquent, le matériau d'emballage ne doit pas être prescrit.</p>	<p>Préciser l'objectif visé par l'art. 38, al. 2 let. m, le cas échéant supprimer cette disposition.</p> <p>Modifier le commentaire de l'art. 38 al. 2 let. n du rapport explicatif afin de préciser qu'il s'agit uniquement de la taille de l'emballage.</p>
Art. 42 al. 1 let. g	Pourquoi cette contrainte vu que pour certaines substances des effets sur différents organismes sont attestés p. ex. soufre avec un effet fongicide et insecticide ?	Renoncer à cette contrainte inutile.
Art. 45	<p>Nous réitérons notre soutien à une application fortement alignée sur l'UE avec une mise en œuvre simple et surtout rapide.</p> <p>Dans une zone commune de protection des végétaux qu'est l'Europe, il est inacceptable que la Suisse aille plus loin avec un « Swissfinish ». L'homme, l'animal et l'environnement ont la même valeur dans tous les pays européens.</p>	Dans le cas d'un produit phytopharmaceutique identique à un produit phytopharmaceutique autorisé dans un État membre de l'UE dans lequel les conditions agronomiques, climatiques et environnementales sont comparables à celles qui prévalent en Suisse, les conditions énoncées à l'art.40, let. a et c et art. 42 al. 1 let. a à e et g, sont réputées remplies si :
Art. 47 al. 1 let. b	Le terme « comparable » utilisé à l'al. 2 est nettement préférable à celui d'« identique ».	La let. b est modifiée comme suit : un produit phytosanitaire contenant la même substance active, le même phytoprotecteur ou le même synergiste est déjà homologué en Suisse pour une utilisation <u>comparable</u> .
Art. 49	Il manque une référence à l'ORRChim concernant les interdictions d'utilisation, ce qui est le cas actuellement avec l'OPPh. L'art. 68 OPPh, mentionne clairement l'annexe 2.5 de l'ORRChim.	<p>L'art. 49 est modifié comme suit :</p> <p>Les produits phytosanitaires sont homologués pour une utilisation non professionnelle si, hormis les exigences visées à l'art. 40, ils satisfont à celles de l'annexe 5, ch. 1 et à l'annexe 2.5 de l'ORRChim</p>
Art. 50	Nous rejetons cette approche. Dans le cadre de l'autorisation, d'éventuelles restrictions doivent être déterminées. Si un PPh spécifique répond aux exigences de l'art. 50 al. 1 ou 2, son utilisation est interdite dans les zones de protection susmentionnées dans le cadre de l'OEaux ou dans la zone karstique. Le Canton de Vaud est largement concerné par la zone karstique.	<p>L'art. 50 est modifié comme suit :</p> <p>Titre : restriction de l'utilisation des produits phytosanitaires dans les zones de protection des eaux souterraines S2 et Sh et dans les zones karstiques</p>

	Cette notion ne bénéficie pas d'une définition légale. L'OEaux devrait faire l'objet d'une modification dans ce sens.	Al. 1 : Un produit phytosanitaire ne peut être utilisé dans les zones S2 et Sh des zones de protection des eaux souterraines conformément à l'annexe 4, ch. 123 et 125, de l'ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux (OEaux) que si : Al. 2 : L'utilisation d'un produit phytosanitaire dans les zones karstiques n'est autorisée que si :
Art. 64	Délai pour l'évaluation d'une demande simplifiée. Compte tenu des nombreuses demandes bloquées et de l'amélioration future des ressources et des procédures, il est proposé que l'OSAV (autorité d'autorisation) dispose d'un délai maximal de 3 ans pour décider d'accepter ou de refuser une demande de PPh. Cette proposition vise à garantir qu'un-e demandeur-euse dispose d'une décision dans un délai raisonnable et bénéficie ainsi d'une plus grande sécurité de planification. Certaines demandes sont en suspens depuis de nombreuses années.	Ajouter : Une décision est rendue dans un délai maximal de trois ans à compter du dépôt du dossier complet. À défaut, l'al. 1 est réputé satisfait.
Art. 65 al. 3	La formulation pourrait préciser que les organisations concernées sont celles ayant qualité pour recourir conformément à l'art. 12 al. 1 let. b de la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage. Par ailleurs et compte tenu du temps de traitement et des coûts supplémentaires engendrés en cas de prise de position, la liste des organisations habilitées ne devrait pas être étendue.	
Art. 74	Nous considérons qu'une période de vente de 6 mois et une période de 18 mois pour l'élimination, le stockage et l'utilisation sont inappropriées, car les produits phytosanitaires ne sont généralement achetés qu'une fois par saison, généralement en hiver. Si l'on ajoute à cela la notification périodique actuelle des modifications apportées aux produits approuvés, cela entraîne une grande incertitude chez les fabricants et les agriculteurs-trices.  Une approche réalisable serait un délai d'écoulement de 12 mois et un délai d'utilisation de 12 mois, mais uniquement en conjonction avec la mise en œuvre d'une communication dynamique (cf. commentaire sur l'art. 22).  En principe, la teneur actuelle de l'art. 31 al. 2 est satisfaite.  Certaines marchandises destinées à être entreposées obligatoirement peuvent également être traitées avec des PPh, comme les semences traitées. Actuellement, et en raison de la guerre en Ukraine, de sérieuses discussions ont lieu sur la création d'un stock obligatoire pour certains produits	L'art. 74 est modifié comme suit : Al. 2 : Le délai à compter de la date de modification, de révocation ou d'expiration peut être de : a. pour la mise sur le marché : un maximum de <del>six</del> 12 mois ; b. pour l'élimination, le stockage et l'utilisation n'excédant pas <del>18</del> 12 mois.  Le cas échéant maintien de l'art. 31 al. 2 OPPh actuel.  Al. 6, nouveau : Pour les marchandises qui doivent être soumises à un stockage obligatoire conformément à l'art. 7 al. 1 LAgr, les délais prévus à l'al. 2 sont prolongés afin de tenir compte du retard dans la mise sur le marché des marchandises.

	phytosanitaires. Les stocks obligatoires sont intégrés dans le flux de marchandises des entreprises tenues de les détenir. Cependant, le stock obligatoire peut prolonger la mise sur le marché des marchandises. Cette circonstance doit être prise en compte dans l'OPPh.	
Art. 76 al. 3	L'inclusion de la diversité chimique est essentielle. Cet alinéa est salué.	
Art. 105	Il impératif que les règles relatives à la remise de fiches de sécurité soient les mêmes pour tous les produits chimiques afin d'éviter toute confusion/complexification non nécessaire. C'est pourquoi la teneur actuelle de l'OPPh doit être conservée dans ses grandes lignes.  Nous soutenons la possibilité de disposer des fiches de sécurité par voie électronique. Il n'est pas nécessaire d'augmenter les exigences bureaucratiques de manière inutile. L'important est que l'utilisateur final ait connaissance de cette information.	
Art. 107 al. 3	Les produits phytosanitaires du groupe 2 ne devraient plus être homologués en tant que PPh pour « <i>usage non professionnel</i> ». Les critères applicables pour l'homologation des PPh à usage non professionnel selon l'annexe 5 restreignent en effet déjà en grande partie les produits du groupe 2. Cette distinction ne semble ainsi plus appropriée à la situation actuelle, et complexifie inutilement la situation pour les vendeurs de produits phytosanitaires. La référence à l'art. 63 de l'OChim pourrait ainsi être à terme supprimée.	
Art. 109 al. 2 et 4	Ces mentions sont essentielles pour certaines zones de production dans lesquelles la lutte est obligatoire. Elles doivent absolument figurer dans cette ordonnance.	
Art. 115	Erreur de traduction : le terme « <i>substances de base</i> » doit selon notre compréhension être remplacé par « <i>produits de base</i> ».	« Les <u>produits</u> de base peuvent être <u>mis</u> en circulation sans homologation lorsqu' <u>ils</u> contiennent exclusivement des substances de base approuvées et des diluants simples tels que l'eau ou l'éthanol dilué dans de l'eau [...] »
Art. 116 al. 3 let. d	Une erreur s'est-elle glissée dans le texte ? Faudrait-il remplacer « substance de base » par « produit de base » ? Du point de vue de l'utilisateur, il semble plus pertinent que les restrictions s'appliquent au produit plutôt qu'à la substance.	« les conditions et restrictions relatives <u>au produit</u> de base »
Art. 124	Remplacer le terme « <i>Conservation</i> » par « <i>Entreposage</i> », comme mentionné dans l'OChim, par soucis de cohérence.	

Art. 127	La durée du PGI devrait à notre avis être limitée dans le temps (proposition : 5 ans, équivalent à la durée de conservation des registres mentionnée à l'art 112). Ceci permettrait en effet de faciliter les contrôles en ayant une meilleure vue d'ensemble des importateurs de produits phytosanitaires encore actifs. Le PGI pourrait par ailleurs être conditionné à l'enregistrement des données selon l'art. 112.	
Art. 129 al. 2	Vu l'importation de l'intégralité des semences de certaines plantes cultivées, cette mention est essentielle. Dans la culture maraîchère, par exemple, la part des importations est proche de 100 %. C'est également le cas pour d'autres cultures importantes.	
Art. 130, 131 et 132	Nous saluons la possibilité donnée de réaliser de manière ciblée des essais avec des produits non homologués et de même qu'une autorisation générale de réaliser des essais.	



### **3 Remarques sur l'ordonnance sur les émoluments de l'OSAV (OEmol-OSAV)**

De notre point de vue, il n'est pas souhaitable que les émoluments déterminent l'étendue des ressources humaines employées. L'état actuel des demandes en suspens et les délais de traitement qui y sont associés sont difficilement justifiables. Une telle augmentation des frais induira un effet dissuasif sur les fabricants et les demandeurs-euses. Cela pourrait conduire à une offre insuffisante du marché. Il devrait être possible d'approvisionner le marché avec une large gamme de produits approuvés et de principes actifs de dernière génération, considérant qu'il s'agit du meilleur moyen de réduire les risques de développement de résistance et de dégradation de l'environnement. Malheureusement, nous constatons déjà que le marché suisse devient de moins en moins intéressant économiquement pour les fabricants de PPh. Cela est probablement en lien avec les petites quantités demandées. Un autre aspect crucial est certainement lié au processus d'approbation long et fastidieux. La Confédération est donc invitée à mettre à la disposition du Service de l'homologation les moyens techniques et humains nécessaires pour un traitement rapide des demandes.



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : FachFrauen Umwelt  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ffu-pee  
Adresse, Ort : Güterstrasse 83  
Kontaktperson : Heidi Mück  
Telefon : 061 222 22 40  
E-Mail : [info@ffu-pee.ch](mailto:info@ffu-pee.ch)  
Datum : 25.3.24

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

**Unsere Stellungnahme schliesst sich derjenigen der Umweltallianz an, da wir deren Anliegen und auch ihre Argumentation teilen und aus Ressourcengründen keine eigene Vernehmlassungsantwort erstellt haben.**

### **Vorbemerkungen:**

In der Vernehmlassung fehlt eine Synopse, die es den Adressaten ermöglicht, die geplanten Bestimmungen mit den Bestimmungen der bestehenden PSMV zu vergleichen. Weil die bestehende PSMV 200 Seiten und die neue 100 Seiten umfasst, die Systematik und Anhänge geändert haben, ist es nicht möglich, einen solchen Vergleich mit angemessenem Aufwand anzustellen. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind nicht abschätzbar. Vieles deutet darauf hin, dass der Schutz im Vergleich zur bestehenden PSMV, und namentlich auch zum EU-Recht stark verschlechtert wird. Darauf deutet auch, dass in den Erläuterungen zwar oft von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen wird, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Es fehlt eine nachvollziehbare Regulierungsfolgenabschätzung.

Wir stellen deshalb die folgenden Anträge:

1. **Es ist vom BLV eine Synopse zu erstellen und diese den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.**
2. **Es ist eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.**
3. **Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.**

**Ablehnung von Art. 45 neue PSMV: Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden**

Wir lehnen Art. 45 vehement ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadens Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Art. 45 hemmt die Innovation für eine nachhaltige Landwirtschaft und steht somit auch im Widerspruch zu einer zukünftigen Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz wie dies der Bundesrat im Postulatsbericht zur zukünftigen Agrarpolitik skizziert.

Die Bestimmung unterstützt eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen wird nicht ernst genommen.

In diesem Sinne ist die geplante Revision verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine **Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU** erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Polen, Ungarn, Slowakei, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

### **Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig**

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfaspkte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern
- Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*
- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*

- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*
- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,
- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

### **Transparenz ist zu verbessern**

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

### **EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte**

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. → Anhang 6

### **Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden**

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

### **Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein**

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

### **Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM**

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

### **Hobbyanwendung von Pestiziden**

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

### **Fazit**

Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Zudem sei für den nächsten Entwurf eine Synopse und unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potentiellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Art. 1 Zweck</b>	<p>Das Vorsorgeprinzip (heute Art. 1 Abs. 4 PSMV) wurde – ohne Erklärung in den Erläuterungen – gestrichen. Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV ein Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden.</p> <p>Die Streichung des Vorsorgeprinzips käme einer grossen Verschlechterung des Schutzprinzips gleich. Die Grundfassung in Art. 1 Abs. 2 USG ist an das Thema Pflanzenschutzmittel zu adaptieren.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p> <p>Der neben stehende Textvorschlag basiert auf der Formulierung in Art. 1 Umweltschutzgesetz (USG), welche hier an die Belange der Pflanzenschutzmittel angepasst wurde.</p>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>Eventualantrag: Übernahme des bestehenden Artikels zur Vorsorge (Art. 1 Abs. 4 PSMV)</p> <p>Einfügen von zwei weiteren Absätzen:</p> <p>«<sup>2</sup> Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p>

		« <sup>3</sup> Einwirkungen von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten oder Produkten, die für Menschen, Nichtzielorganismen oder die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.»
<b>Art. 7</b>	<p><b>Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.</b></p> <p>In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe (EU-Wirkstoffe). In der Schweiz sollen diese nun mit einem Automatismus als «genehmigt gelten». Alle von der EU genehmigten Wirkstoffe, und seien diese noch so schädlich, würde die Schweiz zukünftig automatisch übernehmen. Zwar besteht die Möglichkeit, einzelne davon nach Art. 9 neue PSMV zu streichen. Allerdings ist die Zulassungsbehörde dabei in der Pflicht und in der Beweislast. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und wird einen grossen Aufwand haben. Die gestrichenen Wirkstoffe sollen in den Anhängen 1.3 und 4.3 aufgelistet werden. Tatsächlich findet sich in diesen Anhängen <b>kein einziger gestrichener EU-Wirkstoff</b>. Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 67), hier habe die Schweiz die Option, strenger zu sein als die EU, mutet schönfärberisch an.</p> <p>Der neue Art. 7 geht zudem (und namentlich auch im Zusammenhang mit Art. 45 neue PSMV) viel weiter als die heutige Regelung in Art. 24 Abs. 2 PSMV, wonach «die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen die Beurteilungsergebnisse der EFSA sowie die Erwägungen der Kommission der EU übernimmt», wobei Art. 17 Abs. 1 Bst. e PSMV eine Abweichung erlaubt, wenn das PSM «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5W nicht erfüllt». Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil eine Vielzahl von Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen basieren, die vor vielen, oft sogar über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. All diese Erkenntnisse</p>	<p><b>Streichen.</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>

	<p>müssten von den Behörden prinzipiell ignoriert werden, weil es der neue Art. 7 so will.</p> <p>Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthialdicarb, Clofentezin und Triflurosulfuronmethyl. Mit Art. 7 würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.</p>	
<p><b>Art. 9</b> In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF<sub>3</sub>-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p> <p>Wenn Art. 7 wie beantragt gestrichen wird, ist diese Vorschrift überflüssig.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass Wirkstoffe die PFAS (insbesondere -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten, gestrichen werden, weil sich Trifluoressigsäure im Grundwasser, Oberflächengewässern und Trinkwasser zunehmend anreichert und der Schadschwelle nähert. Dasselbe gilt für Wirkstoffe, von denen Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/Liter ins Grundwasser gelangen. Es braucht ein</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 9 Abs. 2:  "Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese  a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder  b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."</p> <p>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</p> <p>Es sei vom BLV ein Vorschlag zur Konkretisierung von Art. 9 vorzulegen. So sollen</p>

	langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	zum Beispiel Wirkstoffe, die PFAS (insbesondere -CF <sub>3</sub> -Substituenten) enthalten, gestrichen werden. Weitere Konkretisierungen sollen die Human- und Ökotoxizität sowie die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung betreffen.
<b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<p><b>Streichen von Art. 10.</b></p> <p>Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab.</p> <p>Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>
<b>3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten nach Artikel 10</b>	<p>Wenn Art. 10 wie beantragt gestrichen wird, ist der 3. Abschnitt obsolet.</p> <p>Allerdings wehren wir uns gegen den Automatismus von Art. 7 und verlangen, dass die EU-Wirkstoffe wie bisher wenigstens im Rahmen der Zulassung von PSM nach diesen Kriterien, insb. Art. 15, geprüft werden (siehe dazu oben zu Art. 7). Hierzu muss Art. 15 bleiben.</p>	
<b>Art. 11</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	<p>Siehe Art. 10</p> <p>Diese Bestimmung würde im Zusammenhang mit Art. 10 ermöglichen, dass hochtoxische, auch nicht mehr in der EU zugelassene</p>	<b>Streichen</b>

	Pestizidwirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden können. Wir lehnen diese Verschlechterung gegenüber der heutigen PSMV rundweg ab.	
<b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen den Ausschluss von gebietsfremden oder genetisch veränderten Makroorganismen sowie von Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert werden müssen.	
<b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat	Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung	Wir begrüßen die Befristung der Genehmigung von Wirkstoffen.	<b>Streichen (wenn Art. 10 gestrichen wird)</b>
<b>Art. 15</b>	<b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSMV (Art. 4 Abs. 1: «...des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes...») muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.  <b>Ergänzen Bst. b:</b> Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf	<b>Ergänzen Abs. 1 (fett):</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes und</b> unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»  <b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b> «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am</b>

	<p>nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien:  Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung insbesondere durch Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht</p>	<p><b>Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte –</b>  keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)  1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,  2. die Gesundheit von Tieren, und  3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»:</p>
--	---	---

	<p>an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...)» 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.»</b></p> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> <b>«Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</b></p>
<p><b>Art. 17</b> Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz</p>	<p>Diese Regelung steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> → vgl. dazu auch Art. 138. Zumindes den kantonalen Vollzugsorganen und den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen muss auch Einblick in vertrauliche Unterlagen gewährt werden.</p>	<p>Neuer Absatz 2: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

<b>Art. 19</b> Erneuerung von nach Artikel 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten	Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.	<b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Artikeln 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 beziehungsweise für 15 Jahre.»
<b>Art. 20</b> Überprüfung der Genehmigung	Diese Überprüfung muss sich auch auf Wirkstoffe beziehen, die nach Art. 7 automatisch als genehmigt gelten. Dies ist ausdrücklich zu erwähnen. → Einschub eines neuen Abs. 2a	Abs. 2a: «Die Möglichkeit der Überprüfung nach Abs. 1 besteht auch für Wirkstoffe die nach Art. 7 als genehmigt gelten.»
<b>Art. 21</b>	Wir begrüssen Art. 21. Dieser ist jedoch zu ergänzen: Ist in der EU absehbar, dass ein Wirkstoff keine Genehmigung mehr erhält, ziehen die Hersteller das entsprechende Erneuerungsgesuch oft zurück, um eine längere Abverkaufsfrist zu erhalten. Dies ist zu unterbinden.	<b>Ergänzung mit Bst. d:</b> «d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiedezulassung zurückgezogen wurde.»
<b>Art. 28</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	Wir begrüssen die Vorgaben gemäss Absatz 4.	
<b>Art. 30</b> Gesuch um Genehmigung	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	<b>Ergänzung Abs.2:</b> Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet
<b>Art. 34</b>	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbotend.	<b>Ergänzung mit Abs. 4:</b> « <sup>4</sup> Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»
<b>Art. 40 – 44</b>	Es müssen bereits in diesem Abschnitt die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 erwähnt werden. Der geeignete Ort ist Art. 42.	
<b>Art. 42</b> Anforderungen an das Pflanzenschutzmittel	Es fehlt der bisherige Art. 17 («Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5.») ist in Bst. a nicht korrekt abgebildet. Bst. a ist zu ergänzen.  Hier muss zudem auf die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 verwiesen werden. → im ersten Bst. a	«Ein Pflanzenschutzmittel muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es erfüllt <b>unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse</b> die Anforderungen nach Art. 15 <b>und Anhang 6.</b> (...)»

	<p>Nach Bst. b soll das Risiko für Gesundheitsschäden und Schäden an der Umwelt nur soweit «minimiert» werden, als dies «ohne relevante Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels möglich» ist. Diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthalten eine inakzeptable Inkaufnahme von Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt: Der vorgeschlagene Bst. b ist zu verbessern. Er widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Bundes, die Gesundheit der Menschen zu schützen (Art. 118 BV).</p> <p>Bst. d verlangt als weitere Zulassungsvoraussetzung für ein PSM, dass geeignete Methoden für den Nachweis («mit geeigneten Nachweisgrenzen») bekannt sind. Dies ist zu unbestimmt. Die «geeigneten Nachweisgrenzen» sind im Sinne der geltenden Grenzwerte zu präzisieren.</p>	<p><b>Verbesserung von Bst. b:</b> «b. Es ist so formuliert, dass die Risiken für die Verwenderinnen und Verwender und für die Umwelt derart minimiert sind, dass mit Sicherheit weder Krankheiten noch kurz- oder langfristige Schäden zu befürchten sind.»</p> <p>Ergänzung Bst. d (<b>fett</b>): «Die toxikologisch (...) bestimmt werden. <b>Als geeignete Nachweisgrenzen gelten die stoffspezifischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV. Fehlt es an solchen Werten, sind die gemäss Wasserrahmenrichtlinie der EU ermittelten Werte massgebend.</b>»</p>
<b>Neuer Art. 43a</b> Umweltmonitoring	Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt.	« <sup>1</sup> Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt. <sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»
<b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung	Das Risiko einer solchen Zulassung ist enorm. Auch diese Bestimmung, welche Gesundheitsschäden bei Menschen und an der Natur provoziert weil der Wirkstoff nicht ordentlich geprüft und genehmigt wird muss gestrichen werden.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind	<b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b> Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein	<b>Streichen</b>

«Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit. m Ergebnis würden mit Art. 45 von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein **«Race to the Bottom»** einleiten. Die Totalrevision bewirkte damit (auch zusammen mit Art. 10) eine **Nivellierung des Schweizerischen Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU. Es handelt sich bei dieser Revision um eine präzedenzlose Verschlechterung einer bestehenden Rechtsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewässer, Natur und Biodiversität.**

Es trifft nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:

- In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in

	<p>einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbst beim (seltenen) zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz <b>keinerlei Mitwirkungsrechte</b> bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber <b>keine Bewilligungsverweigerung</b> ermöglicht und weil die <b>Beweislast</b> bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt. <p>Würden etwa die vier Nachbarländer als Länder mit ähnlichen Bedingungen gelten, drohte die prüfungslose Zulassung von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die bislang in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe Anhang). Darunter befinden sich mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche Pestizidwirkstoffe (siehe Anhang). Werden noch Polen, Ungarn, Belgien etc. als Länder mit ähnlichen Bedingungen aufgefasst, sind es noch mehr.</p> <p>Art. 45 widerspricht dem in zahlreichen Bundesgesetzen statuierten Schutzgedanken, so namentlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Biodiversität: Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz</li> </ul> </li></ul>	
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Schutz der Säugetiere und Vögel: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel</li> <li>● Schutz der Fische und Fischnährtiere: Bundesgesetz über die Fischerei</li> <li>● Schutz der Gewässer und insbesondere des Trinkwassers: Bundesgesetz über den Gewässerschutz</li> <li>● Schutz der Menschen vor Giftstoffen: Chemikaliengesetz und Umweltschutzgesetz</li> </ul> <p>Für die Biologische Landwirtschaft würde damit das schon heute dringende Problem der Kontamination mit Pestiziden, die von Nachbarparzellen über die Luft oder das Wasser auf Bio-Produkte gelangen, noch verschärft.</p> <p>Für die Wasserversorger bildet die Totalrevision ein Angriff auf ihre Substanz (Grundwasser und Oberflächenwasser), aus der sie ihr Kapital (Trinkwasser) schöpfen. Die Wasserressourcen würden nicht nur mit buchstäblich tausenden neuen Wirkstoffen und Metaboliten belastet, sondern auch durch die Möglichkeit, Wirkstoffe und PSM weit unter dem Schutzniveau der EU zuzulassen (Art. 10 ff.), drohen auch noch weit toxischere Verunreinigungen als heute. Die Schäden für die Wasserversorger sind derzeit völlig unberechenbar. Der neue Art. 45 kann im Zusammenhang mit Art. 10 eine Staatshaftung des Bundes für Schäden der Wasserversorger zur Folge haben.</p> <p>Abgesehen davon ist die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, unspezifisch und unjustiziabel.</p> <p>Art. 45 ist aus all diesen Gründen zu streichen. Nötig ist vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.</p>	
--	--	--

<p><b>Art. 46</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Saatgutbeziehung oder zur Verwendung auf dem Wald geschlagenem Holz</p>	<p>Pestizide im Wald sind mit Ausnahmen verboten. Das BAFU erläutert, wie auf Insektizide bei der Lagerung verzichtet werden kann: <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html</a>. Gewisse Kantone lassen überhaupt keinen Pestizideinsatz im Wald zu. Die Wälder bilden im Mittelland eines der letzten Refugien für die Biodiversität. Pestizide haben im Wald nichts zu suchen.</p>	<p><b>Antrag (neue Bestimmung und Anpassung):</b> <b>Art. 46a</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.»</p> <p><b>Eventualantrag:</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden.»</p>
<p><b>Art. 49</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Die nichtberufliche Anwendung muss auf Grundstoffe eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.»</p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben in Abs. 3 müssen auf den gesamten Zuströmbereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund 200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzonen von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p><b>Neu:</b> Abs. 1a: «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Document on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation / (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p> <p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 und 2 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zuströmbereichen.</p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts:</b> <b>4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände</li> </ul>

	<p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p> <p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfliessen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	<p>zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverbote bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>
<p><b>Art. 51</b> Notfallzulassungen</p>	<p>Heute werden im Rahmen der Notfallzulassung regelmässig Produkte genehmigt, die sich stark negativ auf die Biodiversität, die Umwelt und potentiell auch die menschliche Gesundheit auswirken.</p> <p>Damit das Instrument der Notfallzulassung nicht inflationär genutzt wird, muss definiert werden was die Wendung <i>«und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann»</i> bedeutet. So kann eine nicht anders abwendbare Gefahr nicht etwa schon deshalb vorliegen, weil gegen drohende Schäden an einer Kultur keine PSM bewilligt sind. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sein, bevor eine nicht anders abwendbare Gefahr entstehen kann. Auch muss die Frage gestellt werden, welche besonders anfälligen und pestizidintensiven Kulturen in der Schweiz durch andere Kulturen ersetzt werden können (Bsp. Sonnenblumen statt Raps). → neuer Abs. 2a</p>	<p><b>Antrag:</b> Absatz 2a: «Eine nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn: a. Sämtliche Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sind und die Gefahr immer noch besteht; b. Die gefährdete Kultur nicht durch eine gleichwertige andere Kulturen ersetzt werden kann.»</p> <p>Ergänzen von Absatz 3 (<b>fett</b>):</p>

	<p>In Abs. 3 sind wichtige Ausschlusskriterien nicht erwähnt, insbesondere die Eigenschaft von Wirkstoffen, als Endokrine Disruptoren zu wirken und Umweltkriterien. Unangebracht ist auch, reproduktionstoxische Wirkstoffe der Kategorie 1B notfallmässig zuzulassen. → Ergänzung</p> <p>Zu Absatz 4: Eine Befristung ist sinnvoll und nötig. Eine Erneuerung ist jedoch nicht im Sinne der Notfallzulassung. Die Möglichkeit einer solchen Erneuerung verleitet die Zulassungsstelle dazu, die zum Schutz von Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben durch Notfallzulassungen zu untergraben, wie es schon mehrmals geschehen ist, auch in der EU. Soll ein solches Mittel über mehrere Jahre verwendet werden, muss dafür zuerst eine ordentliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Zudem bedarf es eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. → neuer Abs. 5</p>	<p>«Von einer Notfallzulassung ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten;</li> <li>b. Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/200824 als krebserzeugend der Kategorie 1A, krebserzeugend der Kategorie 1B ohne Schwellenwert, <b>als endokrinschädlich</b> oder als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder <b>1B</b> eingestuft oder einzustufen sind.</li> <li>c. <b>offensichtlich gegen umweltrelevante Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang 6 verstossen, namentlich die Vorgaben im Anhang der Verordnung (EU) NR. 546/2019.»</b></li> </ul> <p><b>Anpassung von Absatz 4:</b> 4 Die Notfallzulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann <b>nicht</b> erneuert werden.</p> <p><b>Neuer Absatz 5:</b> «Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.»</p>
<p><b>Art. 62</b> Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz</p>	<p>Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>
<p><b>Art. 65</b> Parteistellung im Verfahren</p>	<p>Wir begrüssen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p>	<p><b>Streichen von Absatz 2 Bst. c</b></p>

	<p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden».</p> <p>Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	
<p><b>Art. 67 Fristen</b></p>	<p>Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen sind zu streichen.</p> <p>Es ist bekannt, dass sich bei der Zulassungsstelle über die letzten 10 Jahre ein Berg von 800 unerledigten Gesuchen aufgestaut hat, weil das Parlament die nötigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Gesuche immer wieder verweigerte. Es darf aber nicht sein und wäre rechtsverletzend, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen, namentlich wenn dem BLV, SECO, BAFU und BLW weiterhin nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, zulasten der Gesundheit der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die 800 unerledigten Gesuche sind nicht entstanden, weil das Bundesgericht den Umweltorganisationen (USO) im Jahre 2019 das Beschwerderecht gegen Pflanzenschutzmittelbewilligungen erteilte. Der Ursprung liegt zeitlich viel weiter zurück. Seit 2019 haben die USO bloss zwei Gerichtsverfahren zu PSM selbst eingeleitet. Ferner haben sie sich an</p>	<p>Streichen</p>

	fünf Verfahren, die von Pestizidhändlern eingeleitet wurden, - notabene auf Seiten des Bundes - beteiligt.	
<b>Art. 69</b> Erneuerung der Zulassung	<p>Dem Verfahren fehlt ein Automatismus, wonach die Bewilligung trotz rechtzeitiger Gesuchstellung ausläuft, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Es kann nicht sein, dass aufgrund mangelnder Ressourcen problematische Pestizide weiterhin verkauft und ausgebracht werden. → Ergänzung Abs. 2</p> <p>Die Fristverlängerungen in Abs. 3 dürfen nicht ewig dauern. Sie sind zu begrenzen. → Einschub in Abs. 3</p> <p>Abs. 4: Der 2. Satz ist zu streichen, weil auch Art. 45 gestrichen werden muss.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen (S. 36) wird mit dieser Bestimmung nicht das gleiche Schutzniveau wie in der EU erreicht, u.a. deshalb, weil mit Art. 10 auch Wirkstoffe zugelassen werden können, die in der EU aufgrund ihrer Gefährdung für die menschliche Gesundheit oder Umwelt schon längst verboten sind.</p>	<p>Abs. 2: «...Artikel 39 aus. Die Bewilligung endet jedoch, wenn die Erneuerung der Bewilligung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Gesuchs erfolgt ist.»</p> <p>Abs. 3: «... hin die Frist <b>um höchstens 6 Monate</b> verlängern.»</p> <p>Abs. 4: «Das Gesuch um Erneuerung muss ein Dossier nach Anhang 3 Ziffer 2.3 oder 2.4 enthalten.» <del>Betrifft die Erneuerung der Zulassung ein Pflanzenschutzmittel, das bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist (Art. 45), muss das Gesuch zusätzlich die Unterlagen nach Artikel 60 enthalten.</del></p>
<b>Art. 71</b>	<p>Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. a ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p> <p>Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt.</p> <p>Artikel 9 Absatz 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p>Art. 71 1 Die Zulassungsstelle ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung: a. (...) b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p>

<p><b>Art. 72</b></p>	<p>In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen</p>	<p>Art. 72  1 Die Zulassungsstelle widerruft die Zulassung für eine bestimmte Verwendung oder für alle Verwendungen, wenn für die betreffende Verwendung:  a. (...);  b. die Überprüfung der Zulassung ergeben hat, dass:  1. die Anforderungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, oder  2. ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden;</p>
<p><b>Art. 74</b> Frist für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Änderung, Widerruf oder Ablauf der Zulassung</p>	<p>Heute liegt die Frist für die Verwendung bei 12 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun auf 18 erweitert werden soll.</p>	<p><b>Anpassung:</b>  b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens <b>12</b> <del>18</del> Monate.</p>
<p><b>Art. 76</b> Vergleichende Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Wir begrüßen die vergleichende Bewertung.</p> <p>Abs. 2 ist jedoch unangebracht. Enthält das PSM mehrere als Substitutionskandidaten genehmigte Wirkstoffe, muss die vergleichende Bewertung im Interesse der Gesundheit von Menschen und der Umwelt für alle Wirkstoffe durchgeführt werden; unter anderem auch deshalb, weil die verschiedenen Substitutionskandidaten sich in ihrer Wirkung verstärken können.</p> <p>Absatz 3 Bst. c (ausreichende chemische Vielfalt der Wirkstoffe, Methoden und Verfahren für den Pflanzenschutz) ist ebenfalls zu streichen, weil dieses Argument bei jedem Wirkstoff und sei er noch so human- oder ökotoxisch für die Beibehaltung der Bewilligung erhalten kann. Eine derart</p>	<p>Streichen von Abs. 2.</p> <p>Streichen von Abs. 3 Bst. c</p>

	vage Bestimmung beschränkt die Handlungsmöglichkeiten der Zulassungsbehörde massiv.	
<b>10. Abschnitt: Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</b>	Wir begrüßen das Vorgehen im Rahmen der Parallelimporte.	
<b>13. Abschnitt: Vertrauliche Behandlung von Informationen</b>		
<b>Art. 96 vertrauliche Behandlung von Informationen</b>	<p>Namentlich die Informationen nach Bst. b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können (Bsp. gefälschte PSM, PSM mit falschen Wirkstoffen oder gefährlichen Verunreinigungen)</p> <p>Absatz 1 Bst. d ist zu verbessern: Ob Verunreinigungen als ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden, muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Verbandsbeschwerde sein können. Es sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht deshalb (auch) alle Verunreinigungen offenzulegen.</p>	<p><b>Beschränkung der Geheimhaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Kantone</b></p> <p><b>Streichen von Abs. 1 Bst. d</b></p>
<b>Art. 101</b> Kennzeichnung	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 5: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<b>Art. 102</b> Kennzeichnung zugelassener ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 4: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<b>Art. 111</b> Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn	Wir begrüßen die Vorgaben zur Meldepflicht.	

<p><b>Art. 112</b> Aufzeichnungspflichten von Zulassungsinhaberinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Inhaberinnen einer GEB, Exporteurinnen sowie von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten. Sie sind jedoch zu unspezifisch.</p> <p>Nötig ist insbesondere eine Aufzeichnungspflicht, die eine zeitliche Geolokalisierung beim Ausbringen von PSM umfasst, damit die kantonalen Vollzugsbehörden prüfen können, ob die nötigen Abstände zu Gewässern und Biotopen eingehalten wurden und ob nicht bei Niederschlagswetter gespritzt wurde.</p>	<p>Ergänzen mit einer Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwender, die eine Geolokalisierung mit Zeitangabe beim Ausbringen von PSM umfasst (plombiertes kleines Zusatzgerät auf Spritze).</p>
<p><b>Art. 129</b> Einfuhr von behandeltem Saatgut</p>	<p>Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, dass mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.</p>	<p><b>Streichen von Abs. 2</b></p>
<p><b>Art. 138</b> Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Neuer Abs. 2bis: Wie im Bericht der KPMG sowie im Auftrag des BR an das BLV gefordert wird, muss die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden. Es handelt sich um Informationen nach Art. 10e USG und Art. 4 f. Aarhus-Konvention. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf diese Informationen; <b>so wie es auch die EU zu Recht in Art. 10 EU-PSMV vorschreibt.</b> Diese Vorschrift ist analog in der Schweiz umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Schweiz eine höhere Geheimhaltung gelten soll als in der EU. Da sich hier um Informationen handelt, welche über Umweltschäden und Gesundheitsschäden Auskunft geben, besteht von vorne herein kein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse der Gesuchsteller. → Einschub eine neuen Abs. 2a.</p>	<p><b>Ergänzung:</b></p> <p><b>Neuer Abs. 2bis, analog zu Art. 10 EU-PSMV:</b> «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p><b>Neuer Abs. 2 Bst. j:</b> Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p><b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Zulassungsstelle <del>veröffentlicht kann</del> <b>zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte</b></p>

	<p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information bezüglich beruflicher bzw. nicht-beruflicher Verwendung muss ergänzt werden.</p> <p>Weiter sollen auch die Berichte gemäss Abs. 3 in jedem Fall zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von</b> Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen.</del></p>
<p><b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU</p>	<p>Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser <b>Zuständigkeitswechsel</b> ist absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Mensch, weil immer weniger (wildlebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<p><b>Art. 144</b> Aufgaben des BLV</p>	<p>Auch das BLV muss die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Gesundheit und insbesondere den Schutz der Trinkwasserressourcen (Grundwasser, Oberflächengewässer) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<p><b>Art. 145</b> Aufgaben des BLW</p>	<p>Siehe Art. 143</p>	<p><b>Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143</b></p>
<p><b>Art. 154</b> Finanzierung von Probenuntersuchungen</p>	<p>Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist nicht sinnvoll. Es ist den (kantonalen) Vollzugsorganen zu überlassen, wie viele Proben notwendig sind. So kann es etwa sein, dass eine Zulassungsinhaberin mehrere Chargen eines PSM pro Jahr einkauft, welche sich mit Bezug auf die Inhaltsstoffe unterscheiden.</p> <p>Manche PSM werden bekanntlich in Mengen von Dutzenden Tonnen pro Jahr verkauft. Dort sind ohne weiteres mehrere Proben angebracht.</p>	<p><b>Streichen:</b> Abs. 2</p>

<b>Art. 158</b> Zugriffsberechtigung	Auch die Kantone müssen Zugriff haben zu diesen Daten.	Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten ....
<b>2. Kapitel:</b> <b>Übergangsbestimmung</b>		
<b>Art. 165</b>		
<b>Art. 166</b>	Wir begrüßen diese Übergangsbestimmung.	
<b>Art. 168</b>	Die Widerrufsdauer von zwei Jahren (Abs. 2) ist zu lang.	<b>Antrag zu Abs. 2:</b> (1 Jahr nach Inkrafttreten)
<b>Art. 173</b>	Das Inkrafttreten von Artikel 107 Absatz 1 erst auf den 1. Januar 2027 ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen zu spät.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Anhang 1</b>		
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 4.2</b>	<p>Nach diesem Anhang sollen die Verwendungsbedingungen in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abweichen können. Diese sehen unter anderem vor, dass Cypermethrin nur ausserhalb der Blütezeit von Kulturen und bei nicht Vorhandensein von blühenden Unkräutern angewendet werden darf (vgl. Anhang 4.2).</p> <p>Diese Regelung wirkt sich äusserst schädlich zulasten von Nutzarthropoden, namentlich Bestäuberinsekten aus. Namentlich darf Cypermethrin in der Schweiz gemäss den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch während der Vollblüte, z.B. bei Beerenkulturen, verwendet werden. Dies bedeutet eine krasse Gefährdung aller Insekten, welche diese Blüten besuchen, zum Beispiel Schmetterlinge, Nachtfalter, Käfer, Wildbienen, Hummeln usw. Zudem werden dadurch auch Wasserorganismen stark gefährdet, weil die EU-Vorschrift, wonach die Konzentration des Wirkstoffs im Wasserkörper unter 0.0038 µg/Liter liegen muss, nicht gilt.</p>	<b>Streichen von Cypermethrin</b> (keine Abweichung von den EU-Sonderbestimmungen zu Lasten der Natur)

	Es ist unverantwortlich, dass das BLV einen solchen Vorschlag machen kann.	
<b>Anhang 5, Teil 1</b>	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	<b>Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.</b>
<b>Anhang 6</b>	<p>Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.</p> <p>Zudem müssen für die Beurteilung der Oberflächengewässer die EQS-Werte vorgeschrieben werden. → neuer Absatz 4</p> <p>Ergänzung der Kriterien für die Genehmigung:  Aufnahme der Arten (z.B. Amphibien, Wasserpilze, Wildbienen und weitere Bestäuberinsekten) bei der Prüfung der Produkte und Wirkstoffe,  Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten,  Prüfung von mittelbaren Effekten müssen ebenfalls geprüft werden (Verlust von Lebensraum und Nahrung),  Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.</p>	<p>Abs. 3:  «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»</p> <p>Abs. 4:  «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSChV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine spezifischen Anforderungen in der GSChV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) massgebend.»</p>
<b>Anhang 8</b>	Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln	<b>Ergänzung:</b> Angaben zur Zulassung für nichtberufliche Anwender:innen



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden. Wir fordern jedoch eine vollständige, sprich <b>100% Kostendeckung des Aufwandes</b>. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gegeben. Warum die Gebühren nicht die Kosten decken sollen, weshalb das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung kommt und weshalb es gerechtfertigt sein soll, tiefere Gebühren zu verlangen als in den EU-Ländern, erschliesst sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Eine volle, 100-prozentige Kostendeckung ist auch gerechtfertigt und nötig, weil die Pestizid-Händler eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen und hohe Gewinne einfahren. Jeder Franken, der unter der vollen Kostendeckung liegt, fließt in ihre Kasse. Bezahlen tun dies die Steuerzahlerinnen. Dazu kommt noch, dass die Pestizidhändler keinen Rappen für die Umweltschäden bezahlen, die sie mit ihrem Geschäft verursachen. Auch dies geht zulasten der Steuerzahlerinnen sowie der wehrlosen Natur.</p> <p>Die Gebühren für die Notfallzulassungen sind viel zu tief. Sie sind auf mindestens CHF 45'000.- pro Gesuch anzusetzen, damit solche Notfallzulassungen nicht inflationär und auf Vorrat eingereicht werden.</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>● Generell: Erhöhung der Kostendeckung auf 100 %</li><li>● Erhöhung der Gebühren für Notfallzulassungen auf CHF 45'000 pro Gesuch</li></ul> <p><b>Eventualiter:</b> Abstufung der Gebühren nach Risiko</p>
<b>Art. 26a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....</b>	<p>Nach der Übergangsbestimmung sollen sich die Gebühren für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der neuen PSMV eingereicht wurden, nach dem alten Recht richten. Dies ist unangebracht und eine unfaire Belastung für die SteuerzahlerInnen.</p>	<p><b>Antrag:</b> «Die Gebühren nach Art. 24c kommen auf alle Gesuche und Kontrollen zur Anwendung, die bis</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es keine «Bestandesgarantie für tiefe Gebühren des alten Rechts», wenn ein Gesuch beim Inkrafttreten einer neuen Regelung noch hängig ist (<b>kein Anwendungsfall einer verbotenen Rückwirkung, weil der Sachverhalt noch andauert; kein Vertrauensschutz in eine alte Gebührenregelung</b>). Zudem besteht die Gefahr, dass Gesuchsteller vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch sehr viele Gesuche auf Vorrat stellen, in der Hoffnung, diese würden (fast gratis) nach dem alten Gebührenrecht behandelt.</p> <p>Mit der geplanten Übergangsbestimmung würde der Bund auf Einnahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken verzichten. Dies ist nicht im Sinne der Bundesfinanzen. Ein solches Geschenk an die Gesuchsteller kann auch nicht auf Verordnungsebene ausgerichtet werden, sondern erforderte eine Regelung im Gesetz.</p> <p>Zudem kann mit einer Gebührenerhöhung, die auch hängige Fälle erfasst, vermutlich ein grosser Teil der 800 hängigen Gesuche erledigt werden, weil diese für die Gesuchsteller nur von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>zum Inkrafttreten der Verordnung vom (...) nicht erstinstanzlich erledigt sind.»</p> <p>C von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom eingereicht wurden, richtet sich</p>
--	--	--

<h2 style="margin: 0;">4 Ergänzung der ChemRRV</h2>		
<p><b>neuer Art. 4a ChemRRV</b></p>	<p>Es ist ein altbekannter Missstand, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Helikoptern oder Drohnen in der Nähe von biologisch bewirtschafteten Grundstücken Rückstände auf den biologischen Produkten entstehen, die einen Verkauf unter dem Bio-Label nicht mehr zulassen. Den Bio-LandwirtInnen entstehen daraus hohe wirtschaftliche Schäden. So müssen etwa im Jahresdurchschnitt allein 180'000 Liter Wein wegen Pestizidbelastung von Nachbarparzellen deklassiert oder entsorgt werden. Da der Bund die Biologische Landwirtschaft als Produktionsform anerkannt hat und</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Beim Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft sind zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln vor Rückständen die folgenden Abstände des Fluggeräts zu biologisch bewirtschafteten Flächen einzuhalten:</p>

	<p>fördert, ist es nur gut und recht, dass er diese auch vor Pestizidrückständen schützt. Diesem Schutz dienen die Abstände im neuen Artikel 4a.</p>	<p>a. Bei der Ausbringung mit Helikoptern: 40 m b. Bei der Ausbringung mit Drohnen: 30 m</p>
<p><b>Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Ergänzung von Absatz 2</b></p>	<p>Die in Abs. 2 genannten Flächen bilden oft letzte Refugien für Wildbienen und andere Insekten. Leider werden immer wieder Insektizide eingesetzt, etwa um Ameisen zu vergiften. Diese Gifte töten auch Wildbienen und andere Insekten. Der Einsatz von Insektiziden ist dort deshalb ebenfalls zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung der ChemRRV mit einem Insektizidverbot, auf Plätzen, Dächern etc. (analog Herbizide):</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, <b>sowie Insektizide</b> dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen; b. auf Lagerplätzen; c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen; d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</p> <p>Eventualvorschlag: Es dürfen nur Insektizide verwendet werden, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.</p>

**Anhang 1:** Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind

Wirkstoffe	Schweiz <sup>23</sup>	Deutschland <sup>24</sup>	Frankreich <sup>25</sup>	Italien <sup>26</sup>	Österreich <sup>27</sup>	EU <sup>28*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB			grün			grün
<del>Benfluralin</del>			grün			grün
<del>Bensulfuron</del>			grün		grün	grün
<del>Bensulfuron-methyl</del>				grün		
<del>Cyflumetofen</del>			grün			grün
<del>Cyhalofop-butyl</del>			grün			grün
<del>Cyprosulfamide</del>		grün			grün	
<del>Diclofop</del>			grün			grün
<del>Dimoxystrobin</del>		grün	grün		grün	grün
<del>Eenpicoxamid</del>		grün	grün		grün	grün
<del>Flubendiamide</del>			grün			grün
<del>Flumetralin</del>			grün			grün
<del>Fluometuron</del>			grün			grün
<del>Flupyradifurone</del>			grün	grün	grün	grün
<del>Flutianil</del>		grün	grün			grün
<del>Fenchlorfenuron</del>			grün	grün		grün
<del>Formetanate</del>		grün	grün	grün		grün
<del>Fosfiazate</del>		grün	grün	grün		grün

Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamethylglucan						
Indolybuttersäure						
Iproconazol						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefenitrufluconazole						
Metaflumizone						
Metan						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P						
Quizalofop-P-terfuryl						
Resaclore						
Sedaxane						
Silthiofop						
Sipiofen						
Spirameifen						
Tetraconazole						
Tri-allate						

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>33</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>

<sup>34</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=23](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=23)

<sup>35</sup> [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)

<sup>36</sup> <https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>

<sup>37</sup> <https://psmregister.baes.qv.at/psmregister/faces/main>

<sup>38</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

\* Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht muss. Kein EU-Land hat PSM mit allen "EU-Wirkstoffen" zugelassen, was auch die obige Tabelle zeigt.

## Anhang 2: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr. Die Quellen für die angeführten Schadwirkungen können auf Anfrage nachgeliefert werden.

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
<b>Gamma-cyhalothrin</b>	$C_{23}H_{19}ClF_3NO_3$	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>1</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>2</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>3</sup> Bioakkumulation. <sup>4</sup>	FR, AT, EU	DE, IT, CH
<b>Halosulfuron-methyl</b>	$C_{13}H_{15}ClN_6O_7S$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>5</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>6</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
<b>Malathion</b>	$C_{10}H_{19}O_6PS_2$	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>7</sup> , endokriner Disruptor <sup>8</sup> , reproduktionstoxisch <sup>9</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>10</sup> . Sehr schädlich für Bienen. <sup>11</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
<b>Flumetralin</b>	$C_{16}H_{12}ClF_4N_3O_4$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit <sup>12</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>13</sup>	FR	CH, DE, IT, AT, EU

<sup>1</sup> <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=It%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earth%20worms.>

<sup>2</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>

<sup>4</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>5</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>

<sup>8</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>

<sup>10</sup> [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)

<sup>11</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>

<sup>13</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<b>Pyriproxyfen</b>	C <sub>20</sub> H <sub>19</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>14</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>15</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>16</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, CH
<b>Sintofen</b>	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>17</sup> , aquatische Toxizität, <sup>18</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>19</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, CH
<b>Tetraconazole</b>	C <sub>14</sub> H <sub>18</sub> Cl <sub>2</sub> N <sub>4</sub> O <sub>2</sub>	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>20</sup> und Säugetiere <sup>21</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>22</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	CH
<b>Tri-allate</b>	C <sub>9</sub> H <sub>16</sub> ClNOS	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>23</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>24</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>25</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, CH
<b>Quizalofop-P-tefuryl</b>	C <sub>19</sub> H <sub>24</sub> F <sub>3</sub> NO <sub>4</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>26</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>27</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, CH
<b>2,4-DB</b>	C <sub>8</sub> H <sub>6</sub> Cl <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>28</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>29</sup> , Infertilität beim Mann <sup>30</sup> , potenziell	FR, EU	IT, DE, AT, CH

<sup>14</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>

<sup>15</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>16</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>17</sup> <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>

<sup>18</sup> <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>

<sup>19</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>20</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)

<sup>21</sup> <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>

<sup>22</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5)

<sup>23</sup> <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>

<sup>24</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)

<sup>25</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

			karzinogen <sup>31</sup> . Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor. <sup>32</sup>		
--	--	--	--	--	--

---

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : SVGW – Fachverband für Wasser, Gas und Wärme  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVGW  
Adresse, Ort : Grütlistrasse 44, 8027 Zürich  
Kontaktperson : Rolf Meier  
Telefon : +41 44 288 3367  
E-Mail : r.meier@svgw.ch  
Datum : 20.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Dezember 2023 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung sowie der Gebührenverordnung BLV eröffnet.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Der SVGW vertritt als Fachverband die Interessen von über 700 Wasserversorgern in der Schweiz, die ihrerseits zirka 75% der Bevölkerung mit Trinkwasser versorgen. Im Namen der Trinkwasserversorger setzt sich der SVGW mit dem Ziel einer nachhaltigen und sicheren Versorgung mit Trinkwasser für den Schutz der Trinkwasserressourcen in der Schweiz ein.

Eine sichere und nachhaltige Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser wird für die Schweizer Wasserversorger aus verschiedenen Gründen zur Herausforderung. Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft, Siedlungen und Verkehrswegen, sowie Privaten und der Industrie schränken die Verfügbarkeit von qualitativ und quantitativ genügenden Rohwasservorkommen immer mehr ein. Im dicht besiedelten Mittelland sind vielerorts Trinkwasserressourcen und Fassungen durch Pflanzenschutzmittel, Nitrat und vielen weiteren Substanzen menschlichen Ursprungs verschmutzt und mussten daher aufgegeben werden.

Diese Abhängigkeit von immer weniger Fassungen und Trinkwasserressourcen wird durch die klimatischen Veränderungen mit längeren Trockenperioden und gehäuft auftretenden Hitzewellen weiter verstärkt und gefährdet zunehmend die Versorgungssicherheit. Die heutige und vor allem die künftige Wasserversorgung sind daher auf saubere und auch in der Zukunft zur Verfügung stehende Grundwasservorkommen absolut angewiesen. Der vom Parlament mit der PaIV 19.475 bereits eingeschlagene Weg zur Stärkung des vorsorglichen Ressourcenschutzes muss daher unbedingt weiterverfolgt werden. Dabei spielen die Zuströmbereiche eine wichtige Rolle, zumal mit ihnen ein Instrument vorliegen würde, womit Trinkwasserfassungen auch vor Verschmutzungen durch Pflanzenschutzmittel und Mikroverunreinigungen geschützt werden könnten. Die entsprechende Motion Zanetti (20.3625) ist aber auch drei Jahre nach Annahme durch die Räte noch immer nicht umgesetzt!

Die vorliegende Verordnungsentwurf der PSMV verfolgt mit der direkten Übernahme von Genehmigungen von Wirkstoffen und der unter gewissen Voraussetzungen direkten Übernahme von Genehmigungen für Pflanzenschutzmittel das Ziel einer Effizienzsteigerung im Zulassungsprozess. Obwohl grundsätzlich begrüssenswert, birgt dieses Vorgehen das Risiko, dass Pflanzenschutzmittel in Gebieten der Schweiz eingesetzt werden, ohne dass vorgängig die gebietsspezifischen Risiken und Konsequenzen für die betroffenen Gebiete in der Schweiz adäquat abgeklärt wurden.

Geradezu fahrlässig erscheint dieses Vorgehen für das Mittelland der Schweiz. Es wird einerseits intensiv landwirtschaftlich genutzt, es ist dicht besiedelt und der Untergrund wird zudem praktisch flächendeckend für die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser genutzt. Es ist zu erwarten, dass das Risiko - berechnet als Produkt aus Eintretenswahrscheinlichkeit multipliziert mit dem Schadensausmass - einer künftigen Grundwasserverschmutzung mit Pflanzenschutzmitteln und damit einem grossen volkswirtschaftlichen Schaden sehr hoch ist. Die vereinfachte oder praktisch ungeprüfte Übernahme von Genehmigungen für Pflanzenschutzmitteln wird daher der spezifischen Risikosituation in der Schweiz in keiner Weise gerecht.

Der SVGW begrüsst grundsätzlich die direkte Übernahme von Genehmigungen von Wirkstoffen aus der EU, verlangt aber, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auch künftig ausnahmslos durch nationale Behörden seriös geprüft wird und damit den Risiken und den spezifischen Rahmenbedingungen in der Schweiz Rechnung getragen werden kann.

Freundliche Grüsse

SVGW Fachverband für Wasser, Gas und Wärme



Martin Sager  
Direktor



Vizedirektor, Bereichsleiter Wasser Rolf Meier



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10	Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Das ist eine Verschlechterung unter den Schutzstandard der EU und ist abzulehnen.	<b>Streichen.</b>
Art. 15	<p><b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSM V muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. b:</b> Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b></p>	<p><b>Ergänzen Abs. 1:</b> «Wirkstoffe, Safer oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safer und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes und</b> unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»</p> <p><b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b> «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am Arbeitsplatz oder durch andere</b></p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit da zu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien: Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung durch Gifte, insbesondere Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenden.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte –</b> keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,</li> <li>2. die Gesundheit von Tieren, und</li> <li>3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></li> </ol> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b> «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»:</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.»</b></li> </ol> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> <b>«Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</b></p>
<p><b>Neuer Art. 43a Umweltmonitoring</b></p>	<p>Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt</p>	<p>«Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern,</p>

	sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt. Die Kosten für dieses Umweltmonitoring sind dem Hersteller der PSM vollständig zu belasten.	Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt. <sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»
Art. 45	<p>Es trifft auch nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Naturschützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 neue PSMV abgeschafft.</li> <li>• Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 der neuen PSMV abgeschafft.</li> <li>• Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 der neuen PSMV abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.</li> <li>• Selbst beim (seltenen) zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz <b>keinerlei Mitwirkungsrechte</b> bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber <b>keine Bewilligungsverweigerung</b> ermöglicht und weil die <b>Beweislast</b> bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die</li> </ul>	Streichen.

	<p>Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt.</p> <p>Die Einführung dieses Artikels würde das Vorsorgeprinzip aushöhlen und die spezifischen Risiken der Schweiz nicht genügend berücksichtigen. Geradezu <b>fahrlässig</b> erscheint dieses Vorgehen für das Mittelland der Schweiz. Es wird einerseits intensiv landwirtschaftlich genutzt, es ist dicht besiedelt und der Untergrund wird zudem praktisch flächendeckend für die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser genutzt. Es ist zu erwarten, dass das Risiko - berechnet als Produkt aus Eintretenswahrscheinlichkeit multipliziert mit dem Schadensausmass - einer künftigen Grundwasserverschmutzung mit Pflanzenschutzmitteln und damit einem grossen volkswirtschaftlichen Schaden sehr hoch ist. Die vereinfachte oder praktisch ungeprüfte Übernahme von Genehmigungen für Pflanzenschutzmittel wird daher der spezifischen Risikosituation in der Schweiz in keiner Weise gerecht.</p>	
Art. 46	Im Wald braucht es keine PSM – dies wird so in verschiedenen Kantonen erfolgreich praktiziert	streichen
Art. 50	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben in Abs. 3 müssen auf den gesamten Zuströmbereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund 200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzonen von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p><b>Neu:</b> Abs. 1a: «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Dokument on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation / (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p> <p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 und 2 gelten auch in rechtsgültig bezeichneten Zuströmbereichen.</p>
Art. 65	<p>Wir begrüssen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p> <p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden». Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der</p>	

	<p>Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden, wie es sich in einem Rechtsstaat gehört. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	



### **3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

Die Gebühren sind auf 100% der tatsächlichen Kosten (kostendeckend) zu gestalten. Es ist stossend, dass die Privatwirtschaft zulasten des Steuerzahlers Behördendienstleistungen in Anspruch nehmen kann und für die Kosten nicht voll aufkommen muss.

Auch die Kosten für ein Umweltmonitoring während 10 Jahren nach Zulassung des PSM müssen vollständig vom Antragsteller getragen werden.



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV  
(14.12.2023 bis 29.3.2024)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV  
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg  
Kontaktperson : David Brugger  
**Behandlungsstufe : **Definitive Fassung****  
E-Mail : david.brugger@sbv-usp.ch  
Datum : 18.03.2024

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## Allgemeine Bemerkungen & Antrag SBV

Der Schweizer Bauernverband (SBV) bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und zur Revision der Gebührenverordnung BLV.

### Einleitende Bemerkungen

Der Schweizer Bauernverband macht sich sehr grosse Sorgen um den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen. Er begründet diese Sorgen in seinem Lagebericht Pflanzenschutz von 1. Mai 2023 ausführlich ([https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/sbvuspch/05\\_Themen/Pflanzenschutz/230626\\_Lagebericht\\_Pflanzenschutz\\_def.pdf](https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/sbvuspch/05_Themen/Pflanzenschutz/230626_Lagebericht_Pflanzenschutz_def.pdf)). Für die Verbesserung des «Schutz der Kulturen» formuliert der SBV im Lagebericht acht konkrete Massnahmen und Stossrichtungen, wovon eine die Pflanzenschutzmittelzulassung betrifft. Der SBV hat dementsprechend sehr hohe Erwartungen in diese Revision und insbesondere in die Umsetzung der Pa.lv. 22.441 «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen», welcher am 25. Januar 2024 auch die WAK-S zugestimmt hatte. Die WAK-N ist nun daran, eine Vorlage zur Umsetzung der Pa.lv. 22.441 auszuarbeiten. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, das PSM-Zulassungsverfahren grundlegend zu modernisieren (was in dieser Vorlage hier leider verpasst wird) und an die Anforderungen des heutigen und künftigen Land- und Ernährungssystems anzupassen. Diese Chance gilt es zu nutzen.

In der vorliegenden Vorlage fehlen zentrale Elemente, namentlich die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, eine automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten sowie verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten. Mit Blick auf das in der Vorlage erwähnte Verursacherprinzip fordern wir, dass die Kosten für die Parteistellung vollumfänglich durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen sind. Die Anpassung der Gebührenverordnung BLV lehnen wir ab, weil das Grundproblem für die Landwirtschaft – der fehlende Schutz der Kulturen - damit nur verschärft und in keiner Weise gelöst wird.

### Kernpunkte der Vorlage

Der Bundesrat möchte mit seiner Totalrevision das Schweizer PSM-Zulassungsverfahren optimieren und noch stärker an die Europäische Union (EU) angleichen. Weiter möchte er die Transparenz und die Kommunikation zum Zulassungsprozess verbessern. Mit einer Erhöhung der Gebühren (Änderung Gebührenverordnung BLV) soll zudem der Kostendeckungsgrad von derzeit 2% auf rund 40% angehoben werden. Er begründet diese Anpassung unter anderem mit zusätzlichen Kosten durch Parteistellungsanträge von beschwerdeberechtigten Organisationen, dem Abbau des grossen Gesuchüberhangs und einer besseren Umsetzung des Verursacherprinzips. In diesem Zusammenhang soll der Personalbestand um 6 auf 52 Vollzeitstellen aufgestockt werden.

## **Vorzüge dieser Vorlage**

Die generelle Stossrichtung (engere Anlehnung der CH-Zulassung an jene der EU) und die Schaffung der Möglichkeit einer vereinfachten Zulassung für Grundstoffe wird begrüsst.

## **Mängel dieser Vorlage**

Die PSMV-Revision sieht zahlreiche Ausnahmen und Abweichungen für Schweizer Eigenheiten, insbesondere im Umwelt- und Gewässerschutzbereich vor, was sie kompliziert, träge und unvorhersehbar macht. Auf die immer drängenderen Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft - konkret den Schutz der Kulturen - geht diese Vorlage nicht ein. Die umfassende Verankerung der Parteistellung in der PSMV (ein Schweizer Alleinstellungsmerkmal - in der EU inexistent) und das Fehlen von konkreten Fristen für die Beurteilung eines Gesuchs führt dazu, dass die Schweizer PSM-Zulassung weiterhin äusserst unberechenbar bleibt. Die massive Gebührenerhöhung führt weiter dazu, dass noch weniger Zulassungsanträge gestellt und die gleichen Mittel in immer mehr Kulturen eingesetzt werden. Das Wirkstoff- und Produkteportfolio geht immer weiter zurück und das massiv unterschätzte Risiko für Resistenzen von Schadorganismen gegenüber PSM-Wirkstoffen wird noch weiter ansteigen, was die Versorgungssicherheit mit Schweizer Lebensmitteln immer weiter gefährdet. Für Kulturen mit geringen Flächen wird die Zulassung vollends unattraktiv, während es den Schweizer Zulassungsbehörden praktisch freigestellt bleibt, ob sie ein im Ausland bewilligtes Mittel für die Schweiz zulassen möchten oder nicht. Die massiv höheren Gebühren befeuern die Marktkonzentration im vorgelagerten Bereich und die Schweizer Bauernbetriebe sehen sich mittelfristig noch 3-4 international tätigen Unternehmen gegenüber, was schlecht für die Produktvielfalt ist und schlussendlich zu noch höheren PSM-Preisen und damit höheren Produktionskosten führt. Zudem fehlt die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, welches explizit die Stärkung der Ernährungssicherheit und Förderung der inländischen pflanzlichen Produktion vorsieht. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die pflanzliche Produktion der Schweiz seit 2014 rückläufig und 2023 auf einem vorläufigen Tiefststand angekommen ist. Der Selbstversorgungsgrad liegt noch bei rund 33% – auch wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten unserer Kulturen.

## **Ausgewählte Punkte**

- **Die automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten fehlt**  
Die Vernehmlassungsvorlage übernimmt die von den einleitend erwähnten politischen Vorstössen geforderten EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Wirkstoffe zwar im Grundsatz → «unter bestimmten Voraussetzungen wird eine erleichterte Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten ermöglicht, sofern bereits ein identisches Pflanzenschutzmittel in einem EU-Mitgliedstaat mit vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen wie in der Schweiz zugelassen ist». Die Schweizer Behörden können auch Verschärfungen gegenüber der EU-Gesetzgebung bestimmen, sind aber nicht verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft einzugehen und Entscheide der EU zu übernehmen. Zudem gewähren die Schweizer Behörden beschwerdeberechtigten Organisationen umfangreich Parteistellung. Damit wird das Ziel einer noch stärkeren Annäherung an die EU-Zulassung nicht erreicht und die Schweizer Zulassung bleibt unberechenbar und unverbindlich.

- Analog den EU-Staaten sind auch in der Schweiz verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs nötig**  
 Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden aber nicht übernommen. Es sind aber dringend analog zu den EU-Staaten auch in der Schweiz verbindliche Fristen nötig, welche an sich auch vorgesehen wären durch die Ordnungsfristenverordnung OrFV, aber durch den aktuellen Prozess ausgehebelt werden. Mit der vorgesehenen vereinfachten Zulassung von Grundstoffmitteln (welche im Grundsatz zu begrüßen wäre), besteht erst recht das Risiko, dass chemisch-synthetisch hergestellte Produkte noch länger unbearbeitet bleiben. Die Einführung von behördenverbindlichen Fristen für alle Gesuche ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung von Grundstoffen und herkömmlichen PSM zwingend notwendig.
- Die Vorlage bringt keinen Mehrwert - die Behörden werden nicht entlastet, die Kosten steigen ohne Gegenwert für den Zulassungsprozess und die Anwender**  
 Eine vollständige automatische Übernahme der EU-Zulassungsentscheide für Wirkstoffe und Produkte im Sinne der Pa.Iv. 22.441 würde höchste Sicherheitsstandards übernehmen und administrativ zu einer echten Entlastung der Behörden führen. Dies wäre in Anbetracht der knappen Bundesfinanzen ein wirksames Mittel, finanzielle und personelle Ressourcen einzusparen. Die Vernehmlassungsvorlage sieht aber gerade das Gegenteil vor - eine Erhöhung des personellen Ressourcenbedarfs (um 6 auf 52 Vollzeitstellen) aus der neuen Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie aus der gesetzlichen Verankerung des Parteistellungsverfahrens. Statt die Prozesse von Grund auf zu optimieren, soll zusätzliches Personal die Ineffizienz kompensieren.
- Massiv höhere Zulassungsgebühren verhindern Zulassungsanträge, reduzieren die Kulturvielfalt, in der Folge die Vielfalt in den Fruchtfolgen, steigern das Resistenzrisiko, gefährdet die inländische Produktion und verursachen vermeidbare Ausfälle im Ernährungssystem**  
 Zusammen mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden (durch eine Änderung der Gebührenverordnung BLV), um den Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent anzuheben. Anstatt die Grundprobleme (vollständige und automatische Übernahme EU-Zulassungen, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen, schlanke Umsetzung des Verbandsbeschwerderechts) zu lösen, sollen die Gesuchsteller und in der Folge die Betriebe massiv höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses bezahlen – notabene ohne substantielle Verbesserung im Zulassungsprozess selbst. Das von den Behörden zur Begründung angeführte Verursacherprinzip ist absurd, denn die Mehrkosten für die neuen sechs Vollzeitstellen wären in diesem Fall durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen. Der Verweis auf den Kostendeckungsgrad für Biozidprodukte und Tierarzneimittel ist nicht korrekt, da es sich bei beiden um ungleich grössere Marktvolumen handelt, sprich die Zulassungskosten können auf viel grössere Einheiten und Akteure verteilt werden. Auch das revidierte System geht die drängenden Probleme der Praxis auf den Feldern nicht an. Bereits heute müssen erntereife Kulturen wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten auf den Feldern vernichtet werden (Beispielsweise aufgrund von Schäden der Baumwollkapselseule in Buschbohnen). Dies ist ein unhaltbarer Zustand, welcher auch den Food-Waste-Bestrebungen des Bundes zuwiderläuft.

## **Fazit SBV**

Der Bundesrat schreibt in seinem erläuternden Bericht, dass die Ziele der Pa.IV. 22.441 mit dieser Vorlage nur in Teilen erreicht werden, will diese aber trotzdem mit dieser Revision abschreiben. Unsere umfassende Analyse zeigt, dass die Vorlage sogar zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation beim Schutz der Kulturen führt – bei gleichzeitig massiv höheren Kosten für die Betriebe, welche aufgrund der Marktkonzentration im nachgelagerten Bereich nicht weitergegeben werden können. Der Bundesrat setzt sich zwar zum Ziel, die Schweizer Zulassungspraxis weitestgehend an jene der EU anzugleichen, lässt aber die Schweizer Sonderfälle - besonders im Umweltbereich -, welche den Prozess komplex, teuer und unberechenbar machen, unangetastet. Dabei zeigt sich bei den Bioziden exemplarisch, dass die 1:1 Übernahme der Zulassung aus der EU einwandfrei funktioniert, ohne dass es zu inakzeptablen Zugeständnissen beim Schutz der Umwelt kommt. Uns stört diese Ungleichbehandlung von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln sehr stark, da in beiden Kategorien für Mensch und Umwelt kritische Stoffe zum Einsatz kommen und viele PSM gleichzeitig auch eine Zulassung als Biozid haben. Es wird mit unterschiedlichen Ellen gemessen. Wir fordern darum, dass der Prozess von Grund auf reformiert wird.

## **Antrag SBV zur Revision PSMV**

➔ **Die Revision PSMV ist auf Basis der vorangehenden Ausführungen umfassend zu überarbeiten und im Minimum um die folgenden Punkte zu ergänzen:**

1. Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes
2. Automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten
3. Verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten
4. Übernahme der Kosten für die Parteistellung durch die beschwerdeberechtigten Organisationen

Mit der Überarbeitung der Vorlage ist das Zulassungsverfahren und dessen Umsetzung grundlegend zu modernisieren und an die tatsächlichen wie auch künftigen Bedürfnisse in der Produktion und der Land- und Ernährungswirtschaft anzupassen.

## **Antrag SBV zur Revision Gebührenverordnung BLV**

➔ **Die Anpassungen der Gebührenverordnung BLV werden abgelehnt**

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Soll die Land- und Ernährungswirtschaft auch in Zukunft einen substanziellen Beitrag an die Ernährungssicherheit beitragen, müssen die Rahmenbedingungen für eine rasche und bedarfsgerechte Zulassung von Pflanzenschutzmittel neu ausgehandelt werden.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 10	Bei der Beurteilung von alternativen Möglichkeiten sind Kosten-Nutzen-Erwägungen zur Bekämpfung zu berücksichtigen.	b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <u>ausreichende und wirksame</u> Alternative besteht.
Art 14	Die Dauer der Genehmigung soll mit der EU harmonisiert werden.	Art. 14 Dauer der Genehmigung <u>Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung;</u>
Art. 21	Art. 21 muss um den Hinweis auf die im GSchG Art. 9 Abs. 6 vorgesehene Ausnahme ergänzt werden	<u>Auf die Widerrufung wird verzichtet, wenn Art. 9 Abs. 6 GSchG zur Anwendung gelangt</u>
Art. 39. / 74.	Für behandeltes Saatgut, welches sich am Lager befindet, müssten die Fristen verlängert werden. Wird ein Wirkstoff im November zurückgezogen und es liegt Saatgut mit diesem Produkt am Lager, so hat man keine Chance, dieses aufzubrechen, da der nächste Saattermin erst im nächsten September/Oktober möglich ist.	<u>Für behandeltes Saatgut braucht es eine andere Formulierung und längere Aufbrauchfristen</u>
Abschnitt 4	Ganzer Abschnitt sollte nur für in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe gelten.	
Art. 45, Abs. 2, a.	Es ist unklar, wann dies der Fall sein sollte, und muss deshalb präzisiert werden. Achtung: Gummiartikel!	
Art. 45, Abs. 2, b.	Gummiartikel: Zu viele Ausnahmen, zu viele Schlupflöcher, zu viel Wenn und Aber - unklare Aussagen. Es muss klar sein, wann welche Ausnahmen eintreten.	
Art. 47	Satz ist in der aktuellen Verordnung nicht enthalten und ist unnötig	<u><del>Abs. 3, a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Art. 47 zugelassen wurde;</del></u>
Art 51	Der Gefahr ist mit verhältnismässigen Mitteln zu begegnen und die Gefahr darf die wirtschaftliche Basis der Betriebe nicht existenziell gefährden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <u>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Mitteln</u> anders abgewendet werden kann.

Art 52	Angleichung an den Text in der EU.	Abs. 1 c. den Ort, an dem das Pflanzenschutzmittel hergestellt, <del>verpackt oder umgepackt</del> wird;
Art 63	Das Dossier muss innert nützlicher Frist auf seine Vollständigkeit geprüft werden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle leitet das Gesuch über das Informationssystem nach den Artikeln 156–163 an die Beurteilungsstellen weiter und prüft mit diesen, ob das Gesuch vollständig ist <u>und gibt der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen Rückmeldung, ob das Dossier vollständig ist, damit aufschiebende Nachforderung zu den Gesuchen entfallen.</u>
Art 64	Es ist nicht definiert, welche Art von 'neuen Informationen' eine eigene Bewertung der Studien rechtfertigt. Ohne klare Definition erlaubt diese Formulierung Willkür. Den Satz streichen.	Abs. 2 (..) <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden,</del>
Art 65	Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens (Verbandsbeschwerderecht) ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Ein konstruktiver Mehrwert ist nicht ersichtlich.	Grundlegende Neukonzeption der Parteistellung im Verfahren nötig
Art. 67	Fristen je nach Art des Gesuches. Aber auch für Verwaltungsarbeiten, wie z.B. Ausstellung einer Bewilligung, wenn keine Parteistellung beantragt wurde, soll die Bewilligung dem Antragsteller max. 30 Tagen nach Publikation im Bundesblatt vorliegen! Und nicht nach 3 Monaten wie es im Durchschnitt der Fall ist.	Vorschläge: Für Art. 45 Anträge (PSM bereits in der EU zugelassen und Beurteilungsbericht des EU-Staates liegt vor): Fall 1: Wirkstoff ist bereits auf dem Schweizer Markt: 30 Tage für die Vollständigkeitsprüfung, 6 Monate für Bewertung (nicht alle Beurteilungsstellen beteiligt, Umweltrisikoprüfung muss getrennt von der EU beurteilt werden). Für jede Nachforderung 3 zusätzliche Monate für Bewertung. Maximal 12 Monate bis zur Publikation.  Fall 2: Es gibt in der Schweiz noch kein zugelassenes PSM mit dem Wirkstoff – Wirkstoffdossier / AIR Dossiers müssen eingereicht werden, dann:  60 Tage für die Vollständigkeitsprüfung; 12 Monate für Bewertung; je Nachforderung 3 zusätzlichen Monate. Maximal 15 Monate bis zur Publikation.  Für Art. 47 (minor use) 3 Monate bis zur Publikation.
Art 74	<b>Verkehrsfähigkeit von behandeltem Saatgut</b> Saatgut kann in der gesamten EU in Verkehr gebracht und angewendet werden, <b>solange das Saatgutbehandlungsmittel in einem Mitgliedstaat</b>	Die EU-Regelung ist zu übernehmen.

	<b>zugelassen ist.</b> Bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass das behandelte Saatgut ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tier oder die Umwelt darstellt, so muss die Europäische Kommission Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs einleiten.	
Art 105	Nicht gemäss Handhabung der Sicherheitsdatenblätter. Die Firmen verwenden EU SDB- technische Herausforderung! Die Anwendungsbedingungen für den Anwender sind auf der Etiketle vermerkt.	Streichen von Ziffer 3
Art. 112	Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen aus, um den Auftrag aus Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben bzw. die zusätzliche Erfassung im einem IS PSM sind nicht nötig und würden zu einem massiv höheren, unverhältnismässigen Aufwand ohne Nutzen für die Betriebe führen. Streichung Abs. 3	<del>3-Berufliche-Verwenderinnen und Verwender müssen pro-Verwendung eines Pflanzenschutzmittels im IS-PSM die Daten nach den Artikeln 16a-16c ISLV erfassen. Dies gilt auch für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben im Ausland.</del>
<b>Neuer Art.</b>	Wichtiger Grundsatz: Der Zulassungsprozess darf nicht durch das Schweizer Gewässerschutzgesetz übersteuert werden. Werden im MODELL mögliche wiederholte und verbreiteten Überschreitungen des Grenzwertes berechnet, darf dies nicht zu einer Nichtzulassung eines PSM führen.	Ein in der EU zugelassenes PSM-Produkt muss in jedem Fall in der CH zugelassen werden



## Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : fenaco Genossenschaft  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : fenaco  
Adresse, Ort : Erlachstrasse 5, 3001 Bern  
Kontaktperson : Michael Feitknecht, Leiter Departement Pflanzenbau  
Telefon : 058 433 69 04  
E-Mail : [michael.feitknecht@fenaco.com](mailto:michael.feitknecht@fenaco.com)  
Datum : 25. März 2024

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Eine Überarbeitung der bestehenden Pflanzenschutzmittelverordnung ist dringend nötig. Daher begrüsst die fenaco Genossenschaft den Entwurf und bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zur Vernehmlassung Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung. Die fenaco ist ein genossenschaftlich organisiertes Unternehmen mit dem Ziel, die Schweizer Landwirtinnen und Landwirte bei der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Unternehmen zu unterstützen. Wir arbeiten mit Nachdruck an innovativen und wirksamen Pflanzenschutzmittellösungen für die produzierende Landwirtschaft, den Gartenbau und für nichtberufliche Anwender.

### Allgemeine Bemerkungen

Die vom Bundesrat am 23.12.2023 in die Vernehmlassung gegebene Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) zielt in die richtige Richtung und setzt die Absichten der [Motion 21.4164](#) (Anerkennung EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutzmittel) und der [parlamentarische Initiative 22.441](#) (modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen) teilweise um. Wir bitten den Bundesrat und das BLV, den parlamentarischen Willen ohne Abschwächung bereits in der aktuellen PSMV-Revision zu berücksichtigen. Eine weitere Verzögerung der Überarbeitung der PSMV würde der Landwirtschaft mehr schaden als nützen. Die Landwirtschaft ist darauf angewiesen, dass genügend Produkte mit unterschiedlichen Wirkstoffen – egal ob für den Bio- oder konventionellen Anbau – zur Verfügung stehen. Nur so kann sie den Versorgungsauftrag mittel- und langfristig sicherstellen. Andererseits sehen wir die Anbaubereitschaft im Pflanzenbau generell und im Ackerbau im Speziellen gefährdet.

Der Revisionsentwurf hat unserer Ansicht nach Mängel. Die PSMV-Revision beinhaltet zahlreiche Ausnahmen und Abweichungen für Schweizer Eigenheiten, insbesondere im Umwelt- und Gewässerschutzbereich, was sie kompliziert, träge und unvorhersehbar macht. Auf die immer drängenderen Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft – konkret den Schutz der Kulturen – geht die Vorlage leider nicht ein. Die umfassende Verankerung der Parteistellung in der PSMV (ein Schweizer Alleinstellungsmerkmal, in der EU inexistent) und das Fehlen von konkreten Fristen für die Beurteilung eines Gesuchs führt dazu, dass die Schweizer Pflanzenschutzmittel-Zulassung weiterhin unberechenbar bleibt. Das ist bedauerlich. Die massive Gebührenerhöhung führt zusätzlich dazu, dass noch weniger Zulassungsanträge gestellt werden. Das Wirkstoff- und Produkteportfolio geht so immer weiter zurück und die gleichen Pflanzenschutzmittel (PSM) werden gezwungenermassen in immer mehr Kulturen eingesetzt. Das unterschätzte Risiko für Resistenzen von Schadorganismen gegenüber PSM-Wirkstoffen wird weiter ansteigen, was die Versorgungssicherheit mit Schweizer Lebensmitteln in Besorgnis erregendem Ausmass gefährdet. Speziell für Kulturen mit geringen Flächen wird die Zulassung vollends unattraktiv. Andererseits wäre es den Schweizer Zulassungsbehörden praktisch freigestellt, ob sie ein im Ausland bewilligtes Mittel für die Schweiz zulassen oder nicht. An dieser Stelle möchten wir nochmals den Parlamentswillen mit der angenommenen Motion 21.4164 betonen. Ein weiterer Aspekt ist, dass die massiv höheren Gebühren die Marktkonzentration im vorgelagerten Bereich befeuern. Mittelfristig dürften sich die Schweizer PSM-Händler respektive die Schweizer Bauernbetriebe noch 3-4 international tätigen Herstellerfirmen gegenüber, was negativ für die Produktvielfalt ist und schlussendlich zu höheren PSM-Preisen respektive Produktionskosten führt. Schliesslich fehlt für uns die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Landwirtschafts- und Ernährungspolitik des Bundes, welches explizit die Stärkung der Ernährungssicherheit und die Förderung der inländischen pflanzlichen Produktion vorsieht. Leider ist die pflanzliche Produktion in der Schweiz jedoch seit 2014 rückläufig (2023 mit einem vorläufigen Tiefststand). Dies auf Kosten des Selbstversorgungsgrades. Deshalb ist für uns eine Korrektur der fehlenden Schutzmöglichkeiten im Pflanzenbau zwingend. Sie wirkt diesem negativen Trend entgegen und stärkt die Schweizer Ernährungspolitik von morgen.

**Folgende Punkte sind uns im Einzelnen wichtig:**

1. **Die automatische Übernahme** der Zulassung von Wirkstoffen und Pflanzenschutzprodukten aus der EU, deren Daten im Hinblick auf die Schweiz aus vergleichbaren klimatischen, agronomischen und umweltrelevanten Bedingungen stammen. Spezifische Aspekte der schweizerischen Gesetzgebung (z.B. des Gewässerschutzes) müssen in definierter Frist von den zuständigen Behörden bearbeitet werden. Wir unterstützen «Pre-Submission-Meetings» zwischen BLV und Antragsteller, mit Einreichung von Dossiers.
2. **Fristen:** Wir fordern analog zum EU-Zulassungsverfahren, verbindliche Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen. Momentan erfolgt nach Bearbeitung durch die Schweizer Behörden eine starke Verzögerung im Bewilligungsprozess durch das Parteistellungsverfahren. Das Parteistellungsverfahren sollte bezüglich der Vermeidung von weiteren Verzögerungen, nach eigentlich erfolgter Genehmigung, nochmals überarbeitet werden.
3. **Pflanzenschutzmittel mit niedrigem Risiko (Low-Risk):** In der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung (EU 1107/2009) existiert eine Liste mit Low-Risk Produkten. Diese sollte für die Schweiz übernommen, weitere Produkte identifiziert, überarbeitet und EU-unabhängig geführt werden. Mit einem beschleunigten Bewilligungsprozess für solche Produkte für die Schweiz (Max. 12 Monate).
4. **Gebührenverordnung:** Wir fordern, dass die Gebühren im vorliegenden Entwurf noch stärker differenziert und insgesamt nach unten korrigiert werden. Die Schweizer Landwirtschaft benötigt wirksame chemische und biologische Pflanzenschutzprodukte und Methoden, die in Resistenzen abwehrenden Programmen verwendet werden können. Dies auch im Rahmen des Aktionsplanes zur Risikoreduktion des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel, aber auch als Beitrag zur Versorgungssicherheit von in der Schweiz produzierten Lebensmitteln.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)



## Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Fondation Future 3  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : -  
Adresse, Ort : Route des Falaises 7, 2000 Neuenburg  
Kontaktperson : Dominik Waser  
Telefon : 079 313 98 02  
E-Mail : dominik@future3.ch  
Datum : 25.03.24

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

### **Vorbemerkungen:**

In der Vernehmlassung fehlt eine Synopse (Vergleich), in der die bestehenden und die sie ersetzenden neuen Bestimmungen nebeneinander zitiert und kommentiert sind. Weil die bestehende PSMV 200 Seiten und die neue 100 Seiten umfasst, die Systematik und Anhänge geändert haben, ist es nicht möglich, einen solchen Vergleich mit angemessenem Aufwand selbst anzustellen. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind nicht abschätzbar. Vieles deutet darauf hin, dass der Schutz im Vergleich zur bestehenden PSMV, und namentlich auch zum EU-Recht stark verschlechtert wird. Darauf deutet auch, dass in den Erläuterungen zwar oft von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen wird, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Es fehlt zudem eine einlässliche Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) für die Bereiche Umwelt- und Gesellschaft, obwohl dies in den RFA-Richtlinien (Kap. 1.3) vorgeschrieben ist.

Wir stellen deshalb die folgenden Anträge:

1. **Es ist vom BLV eine Synopse zu erstellen, in der die bestehenden und die sie ersetzenden neuen Bestimmungen nebeneinander zitiert und kommentiert sind. Diese ist den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.**
2. **Es ist eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.**
3. **Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.**

### **Ablehnung von Art. 45 neue PSMV (vereinfachte Zulassung von PSM): Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden**

Wir lehnen Art. 45 vehement ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadens Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Nach Art. 103 BV muss die Landwirtschaft nachhaltig produzieren. Dies bedeutet, dass mit vielfältiger Fruchtfolge, Förderung von Biodiversität und Nützlingen, resistenten Sorten, Hackrobotern etc. gearbeitet werden muss. Mit der "vereinfachten Zulassung" würde diese Entwicklung ausgebremst, weil gegen jedes Problem, das sonst mit den Methoden einer nachhaltigen Landwirtschaft gelöst werden müsste, ein neues, noch stärkeres Gift eingesetzt werden kann. Art. 45 steht damit auch im Widerspruch zu den Zielen des Bundesrats für die zukünftige Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz (Bundesrat, Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik, Bericht vom 22. Juni 2022). Die Bestimmung unterstützt eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen werden nicht ernst genommen.

Zusammengefasst ist die geplante Revision in vielfacher Weise verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 74 [Umweltschutz], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine **Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU** erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden (vgl. Tabellen im Anhang). Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Rumänien, Ungarn, Bulgarien, Slowakei (alles EU-Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit zur Schweiz «vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen» (Art. 45 Abs. 1) eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

### **Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig**

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfungsaspekte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern

- Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*
- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*
- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*
- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,
- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt, insbesondere sensible Arten\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches Aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

### **Transparenz ist zu verbessern**

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV\*\*). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

\*\* VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

### **EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte**

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. → Anhang 6

### **Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden**

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

### **Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein**

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit

Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

#### **Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM**

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

#### **Hobbyanwendung von Pestiziden**

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

#### **Fazit**

Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Zudem sei für den nächsten Entwurf eine Synopse (s. oben) und unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potentiellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Art. 1 Zweck</b>	<p>Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV (Art. 1 Abs. 4) ein Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden. In den Erläuterungen wird für die Streichung angeführt, das Vorsorgeprinzip sei schon im übergeordneten Recht (USG) geregelt. Dort findet sich jedoch nur eine allgemeine Regelung. Nötig ist eine auf Pflanzenschutzmittel zugeschnittene Regelung.</p> <p>Die Streichung des Vorsorgeprinzips käme einer grossen Verschlechterung des Schutzprinzips gleich. Die Grundfassung in Art. 1 Abs. 2 USG ist an das Thema Pflanzenschutzmittel zu adaptieren.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p> <p>Der neben stehende Textvorschlag basiert auf der Formulierung in Art. 1 Umweltschutzgesetz (USG), welche hier an die Belange der Pflanzenschutzmittel angepasst wurde.</p>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>Eventualantrag: Übernahme des bestehenden Artikels zur Vorsorge (Art. 1 Abs. 4 PSMV)</p> <p>Einfügen von zwei weiteren Absätzen:</p> <p>«<sup>2</sup> Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

		« <sup>3</sup> Einwirkungen von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten oder Produkten, die für Menschen, Nichtzielorganismen oder die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.»
<p><b>Art. 7</b></p>	<p><b>Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.</b></p> <p>In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe (EU-Wirkstoffe). In der Schweiz sollen diese nun mit einem Automatismus als «genehmigt gelten». Alle von der EU genehmigten Wirkstoffe, und seien diese noch so schädlich, würde die Schweiz zukünftig automatisch übernehmen. Zwar besteht die Möglichkeit, einzelne davon nach Art. 9 neue PSMV zu streichen. Allerdings ist die Zulassungsbehörde dabei in der Pflicht und in der Beweislast. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und wird einen grossen Aufwand haben. Die gestrichenen Wirkstoffe sollen in den Anhängen 1.3 und 4.3 aufgelistet werden. Tatsächlich findet sich in diesen Anhängen <b>kein einziger gestrichener EU-Wirkstoff</b>. Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 67), hier habe die Schweiz die Option, strenger zu sein als die EU, mutet schönfärberisch an.</p> <p>Der neue Art. 7 geht zudem (und namentlich auch im Zusammenhang mit Art. 45 neue PSMV) viel weiter als die heutige Regelung in Art. 24 Abs. 2 PSMV, wonach «die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen die Beurteilungsergebnisse der EFSA sowie die Erwägungen der Kommission der EU übernimmt», wobei Art. 17 Abs. 1 Bst. e PSMV eine Abweichung erlaubt, wenn das PSM «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5W nicht erfüllt». Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil eine Vielzahl von Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen basieren, die vor vielen, oft sogar über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. All diese Erkenntnisse</p>	<p><b>Streichen.</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>

	<p>müssten von den Behörden prinzipiell ignoriert werden, weil es der neue Art. 7 so will.</p> <p>Als Beispiel kann die Schädigung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthialicarb, Clofentezin und Triflurosulfuronmethyl. Mit Art. 7 würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.</p>	
<p><b>Art. 9</b> In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF<sub>3</sub>-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p> <p>Wenn Art. 7 wie beantragt gestrichen wird, ist diese Vorschrift überflüssig.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass Wirkstoffe die PFAS (insbesondere -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten, gestrichen werden, weil sich Trifluoressigsäure im Grundwasser, Oberflächengewässern und Trinkwasser zunehmend anreichert und der Schadschwelle nähert. Dasselbe gilt für Wirkstoffe, von denen Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/Liter ins Grundwasser gelangen. Es braucht ein</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 9 Abs. 2:          "Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese          a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder          b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."</p> <p>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</p> <p>Es sei vom BLV ein Vorschlag zur Konkretisierung von Art. 9 vorzulegen. So sollen</p>

	langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	zum Beispiel Wirkstoffe, die PFAS (insbesondere -CF <sub>3</sub> -Substituenten) enthalten, gestrichen werden. Weitere Konkretisierungen sollen die Human- und Ökotoxizität sowie die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung betreffen.
<b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<p><b>Streichen von Art. 10.</b></p> <p>Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab.</p> <p>Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>
<b>3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten nach Artikel 10</b>	<p>Wenn Art. 10 wie beantragt gestrichen wird, ist der 3 Abschnitt obsolet.</p> <p>Allerdings wehren wir uns gegen den Automatismus von Art. 7 und verlangen, dass die EU-Wirkstoffe wie bisher wenigstens im Rahmen der Zulassung von PSM nach diesen Kriterien, insb. Art. 15, geprüft werden (siehe dazu oben zu Art. 7). Hierzu muss Art. 15 bleiben.</p>	
<b>Art. 11</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	<p>Siehe Art. 10</p> <p>Diese Bestimmung würde im Zusammenhang mit Art. 10 ermöglichen, dass hochtoxische, auch nicht mehr in der EU zugelassene</p>	<b>Streichen</b>

	Pestizidwirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden können. Wir lehnen diese Verschlechterung gegenüber der heutigen PSMV rundweg ab.	
<b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen den Ausschluss von gebietsfremden oder genetisch veränderten Makroorganismen sowie von Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert werden müssen.	
<b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat	Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung	Wir begrüßen die Befristung der Genehmigung von Wirkstoffen.	<b>Streichen (wenn Art. 10 gestrichen wird)</b>
<b>Art. 15</b>	<b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSMV (Art. 4 Abs. 1: «...des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes...») muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.  <b>Ergänzen Bst. b:</b> Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf	<b>Ergänzen Abs. 1 (fett):</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes und</b> unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»  <b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b> «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am</b>

	<p>nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien:  Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung insbesondere durch Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht</p>	<p><b>Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte –</b>  keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)  1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,  2. die Gesundheit von Tieren, und  3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»:</p>
--	---	---

	<p>an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...) 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.»</b></p> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> <b>«Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</b></p>
<p><b>Art. 17</b> Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz</p>	<p>Diese Regelung steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> → vgl. dazu auch Art. 138. Zumindes den kantonalen Vollzugsorganen und den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen muss auch Einblick in vertrauliche Unterlagen gewährt werden.</p>	<p>Neuer Absatz 2: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

	Der Umgang mit der Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen ist in Art. 162 StGB geregelt. Zudem wird der Umgang mit wirtschaftlichen Geheimnissen (Nachrichtendienst) in Art. 273 StGB geregelt. Die Regelungen von Art. 17, 65, 92 und 96 neue PSMV werden nicht begründet. Es gibt auch keinen Grund von der strafrechtlichen Regelung abzuweichen. Die vorgeschlagenen Artikel sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.	
<b>Art. 19</b> Erneuerung von nach Artikel 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten	Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.	<b>Streichen (da auch Art. 10 zu streichen ist)</b>  <b>Eventuell Anpassung Abs. 3:</b> «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Artikeln 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 beziehungsweise für 15 Jahre.»
<b>Art. 20</b> Überprüfung der Genehmigung	Diese Überprüfung muss sich auch auf Wirkstoffe beziehen, die nach Art. 7 automatisch als genehmigt gelten. Dies ist ausdrücklich zu erwähnen. → Einschub eines neuen Abs. 2a	Abs. 2a: «Die Möglichkeit der Überprüfung nach Abs. 1 besteht auch für Wirkstoffe die nach Art. 7 als genehmigt gelten.»
<b>Art. 21</b>	Wir begrüssen Art. 21. Dieser ist jedoch zu ergänzen: Ist in der EU absehbar, dass ein Wirkstoff keine Genehmigung mehr erhält, ziehen die Hersteller das entsprechende Erneuerungsgesuch oft zurück, um eine längere Abverkaufsfrist zu erhalten. Dies ist zu unterbinden.	<b>Ergänzung mit Bst. d:</b> «d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiederzulassung zurückgezogen wurde.»
<b>Art. 28</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	Wir begrüssen die Vorgaben gemäss Absatz 4.	
<b>Art. 30</b> Gesuch um Genehmigung	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	<b>Ergänzung Abs.2:</b> Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden und den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.
<b>Art. 34</b>	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbietend.	<b>Ergänzung mit Abs. 4:</b> « <sup>4</sup> Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»

<p><b>Art. 40 – 44</b></p>	<p>Es müssen bereits in diesem Abschnitt die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 erwähnt werden. Der geeignete Ort ist Art. 42.</p>	
<p><b>Art. 42</b> Anforderungen an das Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Es fehlt der bisherige Art. 17 («Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5.») ist in Bst. a nicht korrekt abgebildet. Bst. a ist zu ergänzen.</p> <p>Hier muss zudem auf die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 verwiesen werden. → im ersten Bst. a</p> <p>Nach Bst. b soll das Risiko für Gesundheitsschäden und Schäden an der Umwelt nur soweit «minimiert» werden, als dies «ohne relevante Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels möglich» ist. Diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthalten eine inakzeptable Inkaufnahme von Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt: Der vorgeschlagene Bst. b ist zu verbessern. Er widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Bundes, die Gesundheit der Menschen zu schützen (Art. 118 BV).</p> <p>Bst. d verlangt als weitere Zulassungsvoraussetzung für ein PSM, dass geeignete Methoden für den Nachweis («mit geeigneten Nachweisgrenzen») bekannt sind. Dies ist zu unbestimmt. Die «geeigneten Nachweisgrenzen» sind im Sinne der geltenden Grenzwerte zu präzisieren.</p>	<p>«Ein Pflanzenschutzmittel muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es erfüllt <b>unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse</b> die Anforderungen nach Art. 15 <b>und Anhang 6.</b> (...))»</p> <p><b>Verbesserung von Bst. b:</b> «b. Es ist so formuliert, dass die Risiken für die Verwenderinnen und Verwender und für die Umwelt derart minimiert sind, dass mit Sicherheit weder durch akute noch chronische Exposition Krankheiten oder Schäden zu befürchten sind.»</p> <p>Ergänzung Bst. d (<b>fett</b>): «Die toxikologisch (...) bestimmt werden. <b>Als geeignete Nachweisgrenzen gelten die stoffspezifischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV. Fehlt es an solchen Werten, sind die gemäss Wasserrahmenrichtlinie der EU ermittelten Werte massgebend.</b>»</p>
<p><b>Neuer Art. 43a</b> Umweltmonitoring</p>	<p>Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt.</p>	<p>«<sup>1</sup>Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt.</p>

		<sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»
<b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung	Das Risiko einer solchen Zulassung ist enorm. Auch diese Bestimmung, welche Gesundheitsschäden bei Menschen und an der Natur provoziert weil der Wirkstoff nicht ordentlich geprüft und genehmigt wird muss gestrichen werden.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind	<p><b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b></p> <p>Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein «Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit. Im Ergebnis würden mit Art. 45 von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die Totalrevision bewirkte damit (auch zusammen mit Art. 10) eine <b>Nivellierung des Schweizerischen Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU. Es handelt sich bei dieser Revision um eine präzedenzlose Verschlechterung einer bestehenden Rechtsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewässer, Natur und Biodiversität.</b></p> <p>Es trifft nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.</li> </ul>	<b>Streichen</b>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.</li> <li>● Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.</li> <li>● Selbst beim zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz <b>keinerlei Mitwirkungsrechte</b> bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber <b>keine Bewilligungsverweigerung</b> ermöglicht und weil die <b>Beweislast</b> bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt.</li> </ul>	
--	--	--

	<p>Würden etwa die vier Nachbarländer als Länder mit vergleichbaren Bedingungen gelten, drohte die prüfungslose Zulassung von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die bislang in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe Anhang). Darunter befinden sich mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche Pestizidwirkstoffe (siehe Anhang). Werden noch Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Slowakei (alles Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, , Belgien etc. als Länder mit vergleichbaren Bedingungen aufgefasst, sind es noch mehr.</p> <p>Art. 45 widerspricht dem in zahlreichen Bundesgesetzen statuierten Schutzgedanken, so namentlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Schutz der Biodiversität: Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz</li> <li>● Schutz der Säugetiere und Vögel: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel</li> <li>● Schutz der Fische und Fischnährtiere: Bundesgesetz über die Fischerei</li> </ul> <p>Schutz der Gewässer und insbesondere des Trinkwassers: Bundesgesetz über den Gewässerschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Schutz der Menschen und der Umwelt vor Giftstoffen: Chemikaliengesetz und Umweltschutzgesetz</li> </ul> <p>Für die Biologische Landwirtschaft würde damit das schon heute dringende Problem der Kontamination mit Pestiziden, die von Nachbarparzellen über die Luft oder das Wasser auf Bio-Produkte gelangen, noch verschärft.</p> <p>Für die Wasserversorger bildet die Totalrevision ein Angriff auf ihre Substanz (Grundwasser und Oberflächenwasser), aus der sie ihr Kapital (Trinkwasser) schöpfen. Die Wasserressourcen würden nicht nur mit buchstäblich tausenden neuen Wirkstoffen und Metaboliten belastet, sondern auch durch die Möglichkeit, Wirkstoffe und PSM weit unter dem Schutzniveau der EU zuzulassen (Art. 10 ff.), drohen auch noch weit toxischere Verunreinigungen als heute. Die Schäden für die</p>	
--	---	--

	<p>Wasserversorger sind derzeit völlig unberechenbar. Der neue Art. 45 kann im Zusammenhang mit Art. 10 eine Staatshaftung des Bundes für Schäden der Wasserversorger zur Folge haben.</p> <p>Abgesehen davon ist die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, unspezifisch und unjustiziabel.</p> <p>Art. 45 ist aus all diesen Gründen zu streichen. Nötig ist vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.</p>	
<p><b>Art. 46</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Saatgutbeziehung oder zur Verwendung auf dem Wald geschlagenem Holz</p>	<p>Pestizide im Wald sind mit Ausnahmen verboten. Das BAFU erläutert, wie auf Insektizide bei der Lagerung verzichtet werden kann:  <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html</a>.</p> <p>Gewisse Kantone lassen überhaupt keinen Pestizideinsatz im Wald zu. Die Wälder bilden im Mittelland eines der letzten Refugien für die Biodiversität. Pestizide haben im Wald nichts zu suchen.</p>	<p><b>Antrag (neue Bestimmung und Anpassung):</b>  <b>Art. 46a</b>  «Für die Verwendung im Wald dürfen keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.»</p> <p><b>Eventualantrag:</b>  «Für die Verwendung im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden.»</p>
<p><b>Art. 49</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Die nichtberufliche Anwendung muss auf Grundstoffe eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b>  «Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.»</p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben müssen in einem neuen Absatz 3 auf den gesamten Zuströmbereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund</p>	<p><b>Neu:</b>  Abs. 1a:  «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Dokument on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation / (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p>

	<p>200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzonen von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zuströmbereichen.</p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts: 4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p> <p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p> <p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfliessen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</li> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverbote bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>

<p><b>Art. 51</b> Notfallzulassungen</p>	<p>Heute werden im Rahmen der Notfallzulassung regelmässig Produkte genehmigt, die sich stark negativ auf die Biodiversität, die Umwelt und potentiell auch die menschliche Gesundheit auswirken.</p> <p>Damit das Instrument der Notfallzulassung nicht inflationär genutzt wird, muss definiert werden was die Wendung <i>«und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann»</i> bedeutet. So kann eine nicht anders abwendbare Gefahr nicht etwa schon deshalb vorliegen, weil gegen drohende Schäden an einer Kultur keine PSM bewilligt sind. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sein, bevor eine nicht anders abwendbare Gefahr entstehen kann. Auch muss die Frage gestellt werden, welche besonders anfälligen und pestizidintensiven Kulturen in der Schweiz durch andere Kulturen ersetzt werden können (Bsp. Sonnenblumen statt Raps). → neuer Abs. 2a</p> <p>In Abs. 3 sind wichtige Ausschlusskriterien nicht erwähnt, insbesondere die Eigenschaft von Wirkstoffen, als Endokrine Disruptoren zu wirken und Umweltkriterien. Unangebracht ist auch, reproduktionstoxische Wirkstoffe der Kategorie 1B notfallmässig zuzulassen. → Ergänzung</p> <p>Zu Absatz 4: Eine Befristung ist sinnvoll und nötig. Eine Erneuerung ist jedoch nicht im Sinne der Notfallzulassung. Die Möglichkeit einer solchen Erneuerung verleitet die Zulassungsstelle dazu, die zum Schutz von Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben durch Notfallzulassungen zu untergraben, wie es schon mehrmals geschehen ist, auch in der EU. Soll ein solches Mittel über mehrere Jahre verwendet werden, muss dafür zuerst eine ordentliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Zudem bedarf es eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. → neuer Abs. 5</p>	<p><b>Antrag:</b> Absatz 2a: «Eine nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Sämtliche Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sind und die Gefahr immer noch besteht;</li> <li>Die gefährdete Kultur nicht durch eine gleichwertige andere Kulturen ersetzt werden kann.»</li> </ol> <p>Ergänzen von Absatz 3 (<b>fett</b>): «Von einer Notfallzulassung ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten;</li> <li>Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/200824 als krebserzeugend der Kategorie 1A, krebserzeugend der Kategorie 1B ohne Schwellenwert, <b>als endokrinschädlich</b> oder als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder <b>1B</b> eingestuft oder einzustufen sind.</li> <li><b>offensichtlich gegen umweltrelevante Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang 6 verstossen, namentlich die Vorgaben im Anhang der Verordnung (EU) NR. 546/2019.»</b></li> </ol> <p><b>Anpassung von Absatz 4:</b> 4 Die Notfallzulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann <b>nicht</b> erneuert werden.</p>
--	---	---

		<p><b>Neuer Absatz 5:</b> «Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.»</p>
<p><b>Art. 62</b> Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz</p>	<p>Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>
<p><b>Art. 65</b> Parteistellung im Verfahren</p>	<p>Wir begrüßen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p> <p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden». Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	<p><b>Streichen von Absatz 2 Bst. c</b></p>
<p><b>Art. 67 Fristen</b></p>	<p>Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen sind zu streichen.</p> <p>Es ist bekannt, dass sich bei der Zulassungsstelle über die letzten 10 Jahre ein Berg von 800 unerledigten Gesuchen aufgestaut hat, weil das</p>	<p>Streichen</p>

	<p>Parlament die nötigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Gesuche immer wieder verweigerte. Es darf aber nicht sein und wäre rechtsverletzend, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen, namentlich wenn dem BLV, SECO, BAFU und BLW weiterhin nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, zulasten der Gesundheit der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die 800 unerledigten Gesuche sind nicht entstanden, weil das Bundesgericht den Umweltorganisationen (USO) im Jahre 2019 das Beschwerderecht gegen Pflanzenschutzmittelbewilligungen erteilte. Der Ursprung liegt zeitlich viel weiter zurück. Seit 2019 haben die USO bloss zwei Gerichtsverfahren zu PSM selbst eingeleitet. Ferner haben sie sich an fünf Verfahren, die von Pestizidhändlern eingeleitet wurden, - notabene auf Seiten des Bundes - beteiligt.</p>	
<p><b>Art. 69</b> Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Dem Verfahren fehlt ein Automatismus, wonach die Bewilligung trotz rechtzeitiger Gesuchstellung ausläuft, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Es kann nicht sein, dass aufgrund mangelnder Ressourcen problematische Pestizide weiterhin verkauft und ausgebracht werden. → Ergänzung Abs. 2</p> <p>Die Fristverlängerungen in Abs. 3 dürfen nicht ewig dauern. Sie sind zu begrenzen. → Einschub in Abs. 3</p> <p>Abs. 4: Der 2. Satz ist zu streichen, weil auch Art. 45 gestrichen werden muss.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen (S. 36) wird mit dieser Bestimmung nicht das gleiche Schutzniveau wie in der EU erreicht, u.a. deshalb, weil mit Art. 10 auch Wirkstoffe zugelassen werden können, die in der EU nicht zugelassen sind (nach Art. 11 Abs. 2 sind nur von der EU aktiv nicht genehmigte Wirkstoffe ausgeschlossen).</p>	<p>Abs. 2: «... Artikel 39 aus. Die Bewilligung endet jedoch, wenn die Erneuerung der Bewilligung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Gesuchs erfolgt ist.»</p> <p>Abs. 3: «... hin die Frist <b>um höchstens 6 Monate</b> verlängern.»</p> <p>Abs. 4: «Das Gesuch um Erneuerung muss ein Dossier nach Anhang 3 Ziffer 2.3 oder 2.4 enthalten.» <del>Betrifft die Erneuerung der Zulassung ein Pflanzenschutzmittel, das bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist (Art. 45), muss das Gesuch zusätzlich die Unterlagen nach Artikel 60 enthalten.</del></p>

<p><b>Art. 74</b> Frist für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Änderung, Widerruf oder Ablauf der Zulassung</p>	<p>Heute liegt die Frist für die Verwendung bei 12 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun auf 18 erweitert werden soll.</p>	<p><b>Anpassung:</b> b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens <b>12</b> <del>18</del> Monate.</p>
<p><b>Art. 76</b> Vergleichende Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Wir begrüßen die vergleichende Bewertung.</p> <p>Abs. 2 ist jedoch unangebracht. Enthält das PSM mehrere als Substitutionskandidaten genehmigte Wirkstoffe, muss die vergleichende Bewertung im Interesse der Gesundheit von Menschen und der Umwelt für alle Wirkstoffe durchgeführt werden; unter anderem auch deshalb, weil die verschiedenen Substitutionskandidaten sich in ihrer Wirkung verstärken können.</p> <p>Absatz 3 Bst. c (ausreichende chemische Vielfalt der Wirkstoffe, Methoden und Verfahren für den Pflanzenschutz) ist ebenfalls zu streichen, weil dieses Argument bei jedem Wirkstoff und sei er noch so human- oder ökotoxisch für die Beibehaltung der Bewilligung erhalten kann. Eine derart vage Bestimmung beschränkt die Handlungsmöglichkeiten der Zulassungsbehörde massiv.</p>	<p>Streichen von Abs. 2.</p> <p>Streichen von Abs. 3 Bst. c</p>
<p><b>10. Abschnitt:</b> <b>Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</b></p>	<p>Wir begrüßen das Vorgehen im Rahmen der Parallelimporte.</p>	
<p><b>13. Abschnitt:</b> <b>Vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>		

<p><b>Art. 96 vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>	<p>Namentlich die Informationen nach Bst. b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können (Bsp. gefälschte PSM, PSM mit falschen Wirkstoffen oder gefährlichen Verunreinigungen).</p> <p>Absatz 1 Bst. d ist zu verbessern: Ob Verunreinigungen als ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden, muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Verbandsbeschwerde sein können. Es sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht deshalb (auch) alle Verunreinigungen offenzulegen.</p>	<p><b>Beschränkung der Geheimhaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Kantone</b></p> <p><b>Streichen von Abs. 1 Bst. d</b></p>
<p><b>Art. 101</b> Kennzeichnung</p>	<p>Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 5: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<p><b>Art. 102</b> Kennzeichnung zugelassener ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</p>	<p>Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 4: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<p><b>Art. 111</b> Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zur Meldepflicht.</p>	
<p><b>Art. 112</b> Aufzeichnungspflichten von Zulassungsinhaberinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Inhaberinnen einer GEB, Exporteurinnen sowie von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten. Sie sind jedoch zu unspezifisch.</p> <p>Nötig ist insbesondere eine Aufzeichnungspflicht, die eine zeitliche Geolokalisierung beim Ausbringen von PSM umfasst, damit die kantonalen Vollzugsbehörden prüfen können, ob die nötigen Abstände zu Gewässern und Biotopen eingehalten wurden und ob nicht bei Niederschlagswetter gespritzt wurde.</p>	<p>Ergänzen mit einer Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwender, die eine Geolokalisierung mit Zeitangabe beim Ausbringen von PSM umfasst (plombiertes kleines Zusatzgerät auf Spritze).</p>

<p><b>Art. 129</b> Einfuhr von behandeltem Saatgut</p>	<p>Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, dass mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.</p>	<p><b>Streichen von Abs. 2</b></p>
<p><b>Art. 138</b> Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Neuer Abs. 2bis: Wie im Bericht der KPMG sowie im Auftrag des BR an das BLV gefordert wird, muss die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden. Es handelt sich um Informationen nach Art. 10e USG und Art. 4 f. Aarhus-Konvention. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf diese Informationen; <b>so wie es auch die EU zu Recht in Art. 10 EU-PSMV vorschreibt.</b> Diese Vorschrift ist analog in der Schweiz umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Schweiz eine höhere Geheimhaltung gelten soll als in der EU. Da sich hier um Informationen handelt, welche über Umweltschäden und Gesundheitsschäden Auskunft geben, besteht von vorne herein kein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse der Gesuchsteller. → Einschub eine neuen Abs. 2a.</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information bezüglich beruflicher bzw. nicht-beruflicher Verwendung muss ergänzt werden.</p> <p>Weiter sollen auch die Berichte gemäss Abs. 3 in jedem Fall zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b></p> <p><b>Neuer Abs. 2bis, analog zu Art. 10 EU-PSMV:</b> «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p><b>Neuer Abs. 2 Bst. j:</b> Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p><b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Zulassungsstelle <del>veröffentlicht kann</del> <b>zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von</b> Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen.</del>»</p>
<p><b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU</p>	<p>Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser <b>Zuständigkeitswechsel</b> ist absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die</p>

	<p>damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Mensch, weil immer weniger (wildelebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p>Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<b>Art. 144</b> Aufgaben des BLV	Auch das BLV muss die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Gesundheit und insbesondere den Schutz der Trinkwasserressourcen (Grundwasser, Oberflächengewässer) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden.	<b>Ergänzung:</b> Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.
<b>Art. 145</b> Aufgaben des BLV	Siehe Art. 143	<b>Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143</b>
<b>Art. 154</b> Finanzierung von Probenuntersuchungen	Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist nicht sinnvoll. Es ist den (kantonalen) Vollzugsorganen zu überlassen, wie viele Proben notwendig sind. So kann es etwa sein, dass eine ZulassungsinhaberIn mehrere Chargen eines PSM pro Jahr einkauft, welche sich mit Bezug auf die Inhaltsstoffe unterscheiden. Manche PSM werden bekanntlich in Mengen von Dutzenden Tonnen pro Jahr verkauft. Dort sind ohne weiteres mehrere Proben angebracht.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Art. 158</b> Zugriffsberechtigung	Auch die Kantone müssen Zugriff haben zu diesen Daten.	Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten ....
<b>2. Kapitel: Übergangsbestimmung</b>		
<b>Art. 165</b>		
<b>Art. 166</b>	Wir begrüßen diese Übergangsbestimmung.	
<b>Art. 168</b>	Die Widerrufsdauer von zwei Jahren (Abs. 2) ist zu lang.	<b>Antrag zu Abs. 2:</b> (1 Jahr nach Inkrafttreten)

<b>Art. 173</b>	Das Inkrafttreten von Artikel 107 Absatz 1 erst auf den 1. Januar 2027 ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen zu spät.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Anhang 1, Ziff. 4.2</b>	<p>Nach diesem Anhang sollen die Verwendungsbedingungen in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abweichen können. Diese sehen unter anderem vor, dass Cypermethrin nur ausserhalb der Blütezeit von Kulturen und bei nicht Vorhandensein von blühenden Unkräutern angewendet werden darf (vgl. Anhang 4.2).</p> <p>Diese Regelung wirkt sich äusserst schädlich zulasten von Nutzarthropoden, namentlich Bestäuberinsekten aus. Namentlich darf Cypermethrin in der Schweiz gemäss den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch während der Vollblüte, z.B. bei Beerenkulturen, verwendet werden. Dies bedeutet eine krasse Gefährdung aller Insekten, welche diese Blüten besuchen, zum Beispiel Schmetterlinge, Nachtfalter, Käfer, Wildbienen, Hummeln usw. Zudem werden dadurch auch Wasserorganismen stark gefährdet, weil die EU-Vorschrift, wonach die Konzentration des Wirkstoffs im Wasserkörper unter 0.0038 µg/Liter liegen muss, nicht gilt.</p> <p>Es ist unverantwortlich, dass das BLV einen solchen Vorschlag machen kann.</p>	<b>Streichen von Cypermethrin</b> (keine Abweichung von den EU-Sonderbestimmungen zu Lasten der Natur)
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 5, Teil 1</b>	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	<b>Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.</b>
<b>Anhang 6</b>	Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.	Abs. 3: «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»

	<p>Zudem müssen für die Beurteilung der Oberflächengewässer die EQS-Werte vorgeschrieben werden. → neuer Absatz 4</p> <p>Ergänzung der Kriterien für die Genehmigung:  Aufnahme der Arten (z.B. Amphibien, Wasserpilze, Wildbienen und weitere Bestäuberinsekten) bei der Prüfung der Produkte und Wirkstoffe,  Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten,  Prüfung von mittelbaren Effekten müssen ebenfalls geprüft werden (Verlust von Lebensraum und Nahrung),  Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.</p>	<p>Abs. 4:  «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSChV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine spezifischen Anforderungen in der GSChV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) massgebend.»</p>
<p><b>Anhang 8</b></p>	<p>Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln</p>	<p><b>Ergänzung:</b>  Angaben zur Zulassung für nichtberufliche Anwender:innen</p>



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden. Wir fordern jedoch eine vollständige, sprich <b>100% Kostendeckung des Aufwandes</b>. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gegeben. Warum die Gebühren nicht die Kosten decken sollen, weshalb das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung kommt und weshalb es gerechtfertigt sein soll, tiefere Gebühren zu verlangen als in den EU-Ländern, erschliesst sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Eine volle, 100-prozentige Kostendeckung ist auch gerechtfertigt und nötig, weil die Pestizid-Händler eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen und hohe Gewinne einfahren. Jeder Franken, der unter der vollen Kostendeckung liegt, fließt in ihre Kasse. Bezahlen tun dies die Steuerzahlerinnen. Dazu kommt noch, dass die Pestizidhändler keinen Rappen für die Umweltschäden bezahlen, die sie mit ihrem Geschäft verursachen. Auch dies geht zulasten der Steuerzahlerinnen sowie der wehrlosen Natur.</p> <p>Die Gebühren für die Notfallzulassungen sind viel zu tief. Sie sind auf mindestens CHF 45'000.- pro Gesuch anzusetzen, damit solche Notfallzulassungen nicht inflationär und auf Vorrat eingereicht werden.</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Generell: Erhöhung der Kostendeckung auf 100 %</li><li>• Erhöhung der Gebühren für Notfallzulassungen auf CHF 45'000 pro Gesuch</li></ul> <p><b>Eventualiter:</b> Abstufung der Gebühren nach Risiko</p>
<b>Art. 26a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....</b>	<p>Nach der Übergangsbestimmung sollen sich die Gebühren für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der neuen PSMV eingereicht wurden, nach dem alten Recht richten. Dies ist unangebracht und eine unfaire Belastung für die SteuerzahlerInnen.</p>	<p><b>Antrag:</b> «Die Gebühren nach Art. 24c kommen auf alle Gesuche und Kontrollen zur Anwendung, die bis</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es keine «Bestandesgarantie für tiefe Gebühren des alten Rechts», wenn ein Gesuch beim Inkrafttreten einer neuen Regelung noch hängig ist (<b>kein Anwendungsfall einer verbotenen Rückwirkung, weil der Sachverhalt noch andauert; kein Vertrauensschutz in eine alte Gebührenregelung</b>). Zudem besteht die Gefahr, dass Gesuchsteller vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch sehr viele Gesuche auf Vorrat stellen, in der Hoffnung, diese würden (fast gratis) nach dem alten Gebührenrecht behandelt.</p> <p>Mit der geplanten Übergangsbestimmung würde der Bund auf Einnahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken verzichten. Dies ist nicht im Sinne der Bundesfinanzen. Ein solches Geschenk an die Gesuchsteller kann auch nicht auf Verordnungsebene ausgerichtet werden, sondern erforderte eine Regelung im Gesetz.</p> <p>Zudem kann mit einer Gebührenerhöhung, die auch hängige Fälle erfasst, vermutlich ein grosser Teil der 800 hängigen Gesuche erledigt werden, weil diese für die Gesuchsteller nur von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>zum Inkrafttreten der Verordnung vom (...) nicht erstinstanzlich erledigt sind.»</p> <p>C von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom eingereicht wurden, richtet sich</p>
--	--	--

<h2 style="text-align: left; margin: 0;">4 Ergänzung der ChemRRV</h2>		
<p><b>neuer Art. 4a ChemRRV</b></p>	<p>Es ist ein altbekannter Missstand, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Helikoptern oder Drohnen in der Nähe von biologisch bewirtschafteten Grundstücken Rückstände auf den biologischen Produkten entstehen, die einen Verkauf unter dem Bio-Label nicht mehr zulassen. Den Bio-LandwirtInnen entstehen daraus hohe wirtschaftliche Schäden. So müssen etwa im Jahresdurchschnitt allein 180'000 Liter Wein wegen Pestizidbelastung von Nachbarparzellen deklassiert oder entsorgt werden. Da der Bund die Biologische Landwirtschaft als Produktionsform anerkannt hat und fördert, ist es nur gut und recht, dass er diese auch vor</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Beim Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft sind zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln vor Rückständen die folgenden Abstände des Fluggeräts zu biologisch bewirtschafteten Flächen einzuhalten:</p>

	<p>Pestizidrückständen schützt. Diesem Schutz dienen die Abstände im neuen Artikel 4a.</p>	<p>a. Bei der Ausbringung mit Helikoptern: 40 m</p> <p>b. Bei der Ausbringung mit Drohnen: 30 m</p>
<p><b>Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Ergänzung von Absatz 2</b></p>	<p>Die in Abs. 2 genannten Flächen bilden oft letzte Refugien für Wildbienen und andere Insekten. Leider werden immer wieder Insektizide eingesetzt, etwa um Ameisen zu vergiften. Diese Gifte töten auch Wildbienen und andere Insekten. Der Einsatz von Insektiziden ist dort deshalb ebenfalls zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung der ChemRRV mit einem Insektizidverbot, auf Plätzen, Dächern etc. (analog Herbizide):</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, <b>sowie Insektizide</b> dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen;</p> <p>b. auf Lagerplätzen;</p> <p>c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen;</p> <p>d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</p> <p>Eventualvorschlag: Es dürfen nur Insektizide verwendet werden, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.</p>

## Anhang 1: Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind

grün = erlaubt

weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz <sup>1</sup>	Deutschland <sup>2</sup>	Frankreich <sup>3</sup>	Italien <sup>4</sup>	Österreich <sup>5</sup>	EU <sup>6*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						

Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						
Metaflumizone						
Metam						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P-tefuryl						
Sedaxane						
Silthiofam						
Sintofen						
Spiromesifen						
Sulcotrion						
Tetraconazole						
Toclofos-methyl						
Tri-allate						

<sup>1</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>

<sup>2</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=36](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=36)

<sup>3</sup> [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)

<sup>4</sup> <https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>

<sup>5</sup> <https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main>

<sup>6</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

## Anhang 2: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr. Die Quellen für die angeführten Schadwirkungen können auf Anfrage nachgeliefert werden.

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
<b>Gamma-cyhalothrin</b>	$C_{23}H_{19}ClF_3NO_3$	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>1</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>2</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>3</sup> Bioakkumulation. <sup>4</sup>	FR, AT, EU	DE, IT, CH
<b>Halosulfuron-methyl</b>	$C_{13}H_{15}ClN_6O_7S$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>5</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>6</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
<b>Malathion</b>	$C_{10}H_{19}O_6PS_2$	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>7</sup> , endokriner Disruptor <sup>8</sup> , reproduktionstoxisch <sup>9</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>10</sup> . Sehr schädlich für Bienen. <sup>11</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
<b>Flumetralin</b>	$C_{16}H_{12}ClF_4N_3O_4$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit <sup>12</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>13</sup>	FR, EU	CH, DE, IT, AT, EU

<sup>1</sup> <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=It%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earth%20worms.>

<sup>2</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>

<sup>4</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>5</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>

<sup>8</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>

<sup>10</sup> [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)

<sup>11</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>

<sup>13</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<b>Pyriproxyfen</b>	C <sub>20</sub> H <sub>19</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>14</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>15</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>16</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, <b>CH</b>
<b>Sintofen</b>	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>17</sup> , aquatische Toxizität, <sup>18</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>19</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, <b>CH</b>
<b>Tetraconazole</b>	C <sub>14</sub> H <sub>18</sub> Cl <sub>2</sub> N <sub>4</sub> O <sub>2</sub>	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>20</sup> und Säugetiere <sup>21</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>22</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	<b>CH</b>
<b>Tri-allate</b>	C <sub>9</sub> H <sub>16</sub> ClNOS	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>23</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>24</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>25</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, <b>CH</b>
<b>Quizalofop-P-tefuryl</b>	C <sub>19</sub> H <sub>24</sub> F <sub>3</sub> NO <sub>4</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>26</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>27</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, <b>CH</b>
<b>2,4-DB</b>	C <sub>8</sub> H <sub>6</sub> Cl <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>28</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>29</sup> , Infertilität beim Mann <sup>30</sup> , potenziell	FR, EU	IT, DE, AT, <b>CH</b>

<sup>14</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>

<sup>15</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>16</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>17</sup> <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>

<sup>18</sup> <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>

<sup>19</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>20</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)

<sup>21</sup> <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>

<sup>22</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5)

<sup>23</sup> <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>

<sup>24</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)

<sup>25</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

			karzinogen <sup>31</sup> . Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor. <sup>32</sup>		
--	--	--	--	--	--

---

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Forschungsinstitut für biologischen Landbau  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : FiBL  
Adresse, Ort : Ackerstrasse 113, Postfach 219, 5070 Frick  
Kontaktperson : Sharon Woolsey  
Telefon : +41 062 510 53 10  
E-Mail : sharon.woolsey@fibl.org  
Datum : 22.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir danken für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung Stellung nehmen zu können.

Aus unserer Sicht ist es dringend notwendig, dass die Entwicklung von PSM-Alternativen und der Ersatz von chemisch-synthetischen Wirkstoffen durch PSM mit geringem Risiko gefördert wird. Wir bitten dementsprechend um eine beschleunigte Beurteilung von Wirkstoffen und Produkten mit geringem Risiko. Parallel dazu beantragen wir eine Differenzierung der Gebühren für Wirkstoffe und Produkte mit geringem Risiko. Es braucht eine deutliche tiefere Gebühr für Wirkstoffe und Produkte mit geringem Risiko. Der Aufwand für die Beurteilung von Wirkstoffen und Produkten mit geringem Risiko ist deutlich kleiner und weniger aufwendig, zudem entspricht die Zulassung solcher Wirkstoffe einem Bedürfnis der breiten Bevölkerung. Schlussendlich schlagen wir vor, dass Wirkstoffe mit geringem Risiko unbefristet zugelassen werden. Die Erneuerung und somit die Überprüfung von genehmigten, naturfremden Wirkstoffen sind wichtig und sinnvoll. Im Fall von Wirkstoffen mit geringem Risiko erachten wir sie als nicht prioritär.



<b>2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Art. 2 und Art. 3 Definitionen und Begriffe	GVO-Definition fehlt im Entwurf	Einfügen in Art. 2 oder Art. 3 z.B. GVO: Organismen, deren genetisches Material im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 GTG verändert wurde;
Art. 12	Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko  Wir begrüßen dieses Vorgehen. Damit solche wünschenswerten Produkte rasch eine weite Verbreitung finden, braucht es eine angepasste Gebührenordnung und eine zügige Beurteilung.	Notwendige Ergänzung: Der Antrag um Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko wird priorisiert und beschleunigt behandelt und innerhalb 12 Monaten bewertet.
14	Wirkstoffe mit geringem Risiko sollen unbegrenzt genehmigt sein, ausser wenn der Wirkstoff die Zulassung in der EU verliert oder aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse der Status Low-Risk überprüft werden muss. So könnten wertvolle Ressourcen für die Zulassung von neuen Wirkstoffen gespart werden, welche ein geringes Risiko aufweisen.	b. für Wirkstoffe mit geringem Risiko: unbegrenzt, ausser...
19	Wirkstoffe mit geringem Risiko sollen von der Erneuerungspflicht ausgenommen werden. Siehe Kommentar zu Art 14.	

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

<p><b>Art 41, Abs. 1, Bst. d</b> Anforderungen an die im PSM enthaltenen Wirkstoffe</p>	<p>" Die Identität und die biologischen Eigenschaften der Mikro- und Makroorganismen sind hinreichend bekannt"</p> <p>Wer definiert "hinreichend"?</p>	<p>Ändern: <b>Art 41, Abs 1 Bst. d.</b> " die Identität und die biologischen Eigenschaften der Mikro- und Makroorganismen sind nach anerkannten wissenschaftlichen und technischen Methoden bestimmt worden"</p>
<p>Art. 44 vorläufige Zulassung</p>	<p>Die vorläufige Zulassung soll für alle Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen mit geringem Risiko erteilt werden. Dies trägt dazu bei Lücken beim Schutz der Kulturen schneller zu schliessen und die Produktion von Nahrungsmitteln ohne unannehmbare Risiken auf den Mensch und Umwelt zu gewährleisten. Dieser Ansatz entspricht dem Vorschlag der Motion 23.4289 Fast Track bei Wirkstoffen mit geringem Risiko.</p>	<p><b>Antrag auf Ergänzung Art 44, Abs 4</b> Für ein Pflanzenschutzmittel, das ausschliesslich Wirkstoffe mit geringem Risiko nach Anhang 1, Art 3 enthält, erhält eine vorläufige Zulassung bis zur vollständigen Beurteilung. In diesem Fall gilt Abs 2 nicht.</p>
<p>Art 67</p>	<p>Die Fristen der Evaluationsdauer sind nicht transparent. Die EU hat klare Fristen für die Dauer der Evaluation vorgegeben. Bsp. für eine Mutual Recognition (entspricht Art 45 vereinfachte Zulassung) ist die Frist 120 Tage. <a href="#">Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (europa.eu)</a></p>	<p><b>Antrag auf Änderung und Ergänzung Art 67</b> Es sollen transparente Fristen angegeben werden, wie lange die Evaluation eines Antrages dauert.</p>
<p>115</p>	<p>Grundstoffmittel (Mittel, die ausschliesslich Grundstoffe enthalten) sollen weder zulassungs- noch meldepflichtig sein.</p>	<p>Wichtig ist, dass Grundstoffmittel weiterhin unter Handelsbezeichnungen verkauft werden können.</p>



### 3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Biologische Pflanzenschutzmittel sind oft hochspezifisch, das heisst, sie wirken nur gegen einen einzigen Schadorganismus. Das macht solche Produkte im kleinen Schweizer Markt zu zwar hochwillkommenen aber gleichzeitig winzig kleinen Nischenprodukten. Die drastische Erhöhung der Zulassungsgebühren stellt eine unüberwindbare Hürde für den Markteintritt von Nischenprodukten in der Schweiz dar. Hätten diese Gebühren schon bisher gegolten, so wäre aus wirtschaftlichen Gründen für über die Hälfte der aktuell zugelassenen biologischen Pflanzenschutzmittel gar nie eine Zulassung beantragt worden! Die geplante Verpflichtung zur Erneuerung der Zulassung alle 10-15 Jahre, verbunden mit den vorgesehenen Kosten, würde dazu führen, dass rund ein Drittel der bestehenden biologischen Pflanzenschutzmittel aufgrund wirtschaftlicher Unrentabilität aus dem Markt ausscheiden müssten. Wenn zusätzlich zu den chemisch-synthetischen Wirkstoffen auch noch die dringend benötigten Alternativen mit geringem Risiko wegfallen, steht dies im klaren Widerspruch zu den Zielen des Pflanzenschutz Aktionsplan und des Auftrages des Bundesrates, das Risiko beim Pflanzenschutz zu senken. Eine solche Einschränkung der Vielfalt an verfügbaren Wirkstoffen und Produkten wird mehr Lücken beim Schutz der Kulturen als Folge haben, wie auch die Problematik der Resistenzbildung bei Schadorganismen weiter zu verschärfen. Den Biolandbau wird dies ganz besonders treffen.

In der EU haben viele Länder auf diese Problematik reagiert. Einerseits verzichten die meisten EU-Länder auf eine Registrierungspflicht von Makroorganismen (!) und andererseits differenzieren sie in ihren Gebührenverordnungen zwischen konventionellen Wirkstoffen und Wirkstoffen mit geringem Risiko. Dies führt zu erheblich niedrigeren Gebühren für die Zulassung von Mikroorganismen und Wirkstoffen mit geringem Risiko in diesen Ländern im Vergleich zur Schweiz.

Es ist dringend erforderlich, auch in der Schweiz eine differenzierte Gebührenstruktur einzuführen. Eine solche Struktur sollte zwischen chemisch-synthetischen Wirkstoffen, Mikroorganismen und Wirkstoffen mit geringem Risiko sowie Makroorganismen und Grundstoffen unterscheiden. Um weiterhin eine nachhaltige Landwirtschaft zu gewährleisten, sollte insbesondere eine niedrigere Gebühr für die Zulassung von Wirkstoffen mit geringem Risiko eingeführt werden. Gleiches gilt für Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich aus Wirkstoffen mit geringem Risiko bestehen. Dies würde den Zielen des Aktionsplans Pflanzenschutz besser gerecht werden.

Es besteht ein grosses öffentliches Interesse, die Zulassung von Mikro- und Makroorganismen, Grundstoffen und Stoffen mit geringem Risiko zu fördern. Vor diesem Hintergrund ist es problemlos zu rechtfertigen, wenn solche Gesuche nicht kostendeckend sind.

Die vorgeschlagene Gebührenstruktur differenziert bereits zwischen chemischen Wirkstoffen, Mikro- und Makroorganismen sowie Grundstoffen. Während die Gebühren für Makroorganismen und Grundstoffe vertretbar scheinen, scheinen sie uns für Mikroorganismen deutlich zu hoch. Für Stoffe mit geringem Risiko sollten die gleichen Gebühren gelten wie für Grundstoffe.

Kurz gesagt: Die Zulassung von Low-risk Produkten und Makroorganismen muss wo immer möglich gefördert werden. Sie darf nicht behindert werden!



## Procédure de consultation au sujet de la modification totale de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires et de la modification de l'ordonnance sur les émoluments de l'OSAV

(du 14 décembre 2023 au 29 mars 2024)

### Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Fédération romande des consommateurs

Sigle entreprise / organisation / service : FRC

Adresse, lieu : Rue de Genève 17, CP 585, 1001 Lausanne

Interlocuteur : Laurianne Altwegg

Téléphone : 021 331 00 90

Courriel : l.altwegg@frc.ch

Date : 28.03.2024

### Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 29 mars 2024 à l'adresse suivante : [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
Tél. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.osav.admin.ch

## 1 Remarques générales sur l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh)

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation sur la modification totale de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh) et vous prie de trouver ses commentaires ci-après.

En préambule, nous rappelons que le consommateur attend de l'agriculture une offre diversifiée correspondant à ses attentes pour des produits sains, frais, de qualité, de proximité, ayant du goût, accessibles à tous, produits dans le respect de l'environnement, des animaux et des conditions de travail des producteurs et de leurs employés, en Suisse comme à l'étranger – et sans résidus de pesticides. Pour répondre à ces attentes, la FRC milite à moyen terme pour une agriculture ayant davantage recours aux méthodes alternatives pour garantir la bonne santé des plantes, utilisant le minimum de pesticides de synthèse nécessaires et pour l'interdiction des produits les plus problématiques dans tous les secteurs (terrains agricoles, publics et privés). Elle défend également l'augmentation des moyens alloués à la recherche publique pour étudier les alternatives à l'utilisation de pesticides. A long terme, elle demande de viser l'abandon des pesticides de synthèse dans l'agriculture et dans les autres secteurs.

Plus d'infos : « De la fourche à la fourchette – Vision de l'agriculture de la Fédération romande des consommateurs » ([frc.ch/de-la-fourche-a-la-fourchette](http://frc.ch/de-la-fourche-a-la-fourchette)), mai 2018.

En cohérence avec cette vision, la FRC a soutenu l'initiative parlementaire 19.475 visant la réduction des risques de l'utilisation de pesticides, ainsi que le plan de réduction des risques de la Confédération. Constatant que le projet soumis à consultation ne va pas dans le sens de cette vision et des objectifs exposés ci-avant et mènerait au contraire à une autorisation facilitée et accrue de produits potentiellement dangereux et problématiques, **la FRC rejette le projet de révision totale de l'OPPh proposé.**

### **PAS DE REPRISE AUTOMATIQUE DES HOMOLOGATIONS**

**La FRC rejette en particulier l'art.45 qui ouvre la porte à la reprise de toutes les substances actives et de tous les produits autorisés dans l'UE** indépendamment de leur dangerosité pour l'humain ou la nature. Tout comme les organisations environnementales qui se sont prononcées à ce sujet, nous craignons que cet article ne débouche à terme sur un nombre plus important de produits autorisés en Suisse par rapport aux autres pays de l'UE, avec un niveau de protection qui serait ainsi inférieur en Suisse comparé à celui de nos voisins. Les efforts entrepris dans le cadre du plan d'action sur les produits phytosanitaires et les prescriptions de la trajectoire de réduction des pesticides seraient réduits à néant.

En outre, la question de savoir quels pays seraient considérés comme présentant des « conditions agronomiques, climatiques et environnementales [...] comparables à celles de la Suisse » (art. 45, al. 1 P-OPPh) reste également ouverte. Selon l'analyse des organisations environnementales, si les pays voisins (Allemagne, France, Italie et Autriche) devaient être considérés comme tels, des centaines de produits phytosanitaires contenant une cinquantaine de substances actives problématiques – dont dix très problématiques – pourraient être autorisés en Suisse à l'avenir sans examen pertinent de leur impact sur l'environnement et la santé. Sans compter que si la Roumanie, la Bulgarie, la Hongrie, la Slovaquie, la Pologne, la Hongrie, la Belgique, les Pays-Bas, etc. devaient également être considérés comme présentant des « conditions comparables », un nombre supplémentaire inconnu de pesticides

problématiques seraient alors autorisés en Suisse. Il s'agit d'un nivellement par le bas et d'une péjoration du niveau de protection de la santé des consommateurs, des eaux, de la biodiversité et de la nature en général.

La FRC estime également erroné de considérer que cette révision permet un rapprochement de la procédure d'homologation suisse de celle de l'UE, puisque des dispositions importantes de cette dernière ne sont pas reprises. En effet, les Etats membres délivrent les autorisations pour les produits phytosanitaires en choisissant parmi les substances actives autorisées au sein de l'UE. Chaque pays peut et doit procéder à une évaluation environnementale et sanitaire des nouveaux produits phytosanitaires conformément aux dispositions du règlement européen sur les produits phytosanitaires. Or, la révision totale de l'OPPh proposée ici ne prévoit pas cette procédure. Lors de l'examen des demandes, les pays de l'UE sont en outre libres de refuser l'autorisation de produits phytosanitaires contenant certaines substances actives pour des raisons de protection de la biodiversité ou de la santé. Ce principe ne figure pas non plus dans le projet soumis à consultation.

#### **LIMITER LES SUBSTANCES DISPONIBLES AUX UTILISATEURS NON PROFESSIONNELS**

La FRC est déçue de constater qu'aucune nouvelle restriction n'est prévue quant à l'autorisation de substances destinées à un usage non professionnel. En 2016, une [enquête](#) de la FRC avait démontré que les consignes d'usage des produits phytosanitaires arrivent rarement jusqu'à l'utilisateur privé. Les vendeurs de ces produits ne sont pas assez formés et ils ne transmettent trop souvent pas à l'acheteur les limites d'usage ou les interdictions éventuelles, ce qui fait courir des risques inutiles aux privés utilisant ces produits. **La FRC continue donc à revendiquer une révision des substances homologuées pour un usage non professionnel.** Une limitation aux substances autorisées en agriculture biologique serait une possibilité.

#### **PROMOUVOIR LES PRODUITS À FAIBLE RISQUE**

Enfin, seules les substances actives et les produits à faible risque devraient être priorités et évalués plus rapidement dans le cadre de la procédure d'homologation. Selon le règlement européen 1107/2009 concernant la mise sur le marché des produits phytopharmaceutiques : "L'évaluation d'une substance active peut révéler que celle-ci présente un risque nettement moindre que d'autres substances. Afin de favoriser l'utilisation d'une telle substance dans les produits phytopharmaceutiques, il convient d'identifier cette substance et de faciliter la mise sur le marché de produits phytopharmaceutiques qui en contiennent. Des incitations devraient être données pour la mise sur le marché de produits phytopharmaceutiques présentant un faible risque." Les États membres de l'UE appliquent cette disposition de différentes manières. La FRC estime que de telles mesures visant à promouvoir les produits phytosanitaires à faible risque devraient également être intégrées dans l'OPPh.



**2 Remarques sur les différentes dispositions sur l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh)**

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
Tél. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.osav.admin.ch



**3**

**Remarques sur l'ordonnance sur les émoluments de l'OSAV (OEmol-OSAV)**



## Procédure de consultation au sujet de la modification totale de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires et de la modification de l'ordonnance sur les émoluments de l'OSAV

(du 14 décembre 2023 au 29 mars 2024)

### Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Fédération suisse des producteurs de céréales

Sigle entreprise / organisation / service : FSPC

Adresse, lieu : Belpstrasse 26, 3007 Berne

Interlocuteur : Pierre-Yves Perrin

Téléphone : 031 381 72 05

Courriel : [py.perrin@fspc.ch](mailto:py.perrin@fspc.ch)

Date : Berne, le 26.03.2024



Schweizerischer Getreideproduzentenverband  
Fédération suisse des producteurs de céréales  
Federazione svizzera dei produttori di cereali

### Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 29 mars 2024 à l'adresse suivante : [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
Tél. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.osav.admin.ch](http://www.osav.admin.ch)

## 1 Remarques générales sur l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh)

Madame,  
Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de prendre position sur cette consultation.

**La FSPC soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans.**

Nous tenons ici à relever les aspects suivants :

La proposition mise en consultation ne tient pas compte d'une reprise automatique de l'autorisation des produits phytosanitaires autorisés dans l'UE. Il est impératif que les paysans suisses aient accès aux mêmes produits / matières actives que leurs collègues européens. La pression des ravageurs et maladies augmente et il faut absolument conserver toutes les mesures de lutte envisageables.

Le projet en consultation devrait simplifier le travail de l'administration, en reprenant les décisions d'autorisation de l'UE. Or, il est prévu une augmentation des besoins en ressources humaines, ce qui est particulièrement illogique.

La production de matières premières sera encore soumise à plus de pression, par manque de produits phytosanitaires à disposition, notamment à cause de l'augmentation des coûts d'homologation.

**En l'état, la FSPC demande d'abandonner la version mise en consultation et de mettre en consultation une nouvelle version retravaillée, qui tienne compte des besoins de l'agriculture, pour garantir une production en quantité et en qualité suffisante à long terme.**



## 2 Remarques sur les différentes dispositions sur l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 4, al. 2, let. e, chiffre 2	L'utilisation de produits phytosanitaires durant les loisirs ne devrait à notre avis pas être autorisée pour les personnes qui n'ont pas exercé pas une activité professionnelle nécessitant l'emploi de produits phytosanitaires. Les usages non-professionnels devraient être limités au maximum.	
Art. 8, al. 2	Si les dispositions sont différentes, la Suisse devrait garder une marge de manœuvre sur la durée de validité et ne pas reprendre automatiquement les dispositions d'exécution de l'UE applicables.	
Art. 10	Les alternatives doivent avoir une efficacité suffisante et un coût comparable.	
Art. 14	La durée doit être harmonisée avec l'UE	Les matières actives autorisées dans l'UE doivent avoir la même durée de validité en Suisse
Art. 39 / 74	Les semences en stock doivent bénéficier de délais d'utilisation plus longs, afin de pouvoir les utiliser. La formulation devra être adaptée en conséquence.	
Art. 51	Un produit phytosanitaire devra pouvoir être utilisé si les autres moyens de lutte offrent des solutions disproportionnées (en terme de coûts, de méthode d'application, d'efficacité ou de charge en main d'œuvre).	

Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
Tél. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.osav.admin.ch

Art. 74	La réglementation européenne doit être reprise, afin que les semences puissent être utilisées dans des délais raisonnables.	
Art. 112, al. 3	Al. 3 à biffer.  Les données des livraisons de PPh, en combinaison avec les données des surfaces et des cultures, ainsi qu'avec les données d'homologation, suffisent. Il n'est pas nécessaire d'augmenter la charge administrative des exploitants en demandant de saisir des données inutiles.	



**3 Remarques sur l'ordonnance sur les émoluments de l'OSAV (OEmol-OSAV)**

**Les adaptations de l'ordonnance sur les émoluments de l'OFAG sont rejetées.**



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV  
(14.12.2023 bis 29.3.2024)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Glarner Bauernverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GLBV  
Adresse, Ort : Ygrubenstrasse 9, 8750 Glarus  
Kontaktperson : Sandra Hefti  
**Behandlungsstufe : **Definitive Fassung****  
E-Mail : info@bvgl.ch  
Datum : 18.03.2024

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## Allgemeine Bemerkungen & Antrag SBV

Der Schweizer Bauernverband (SBV) bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und zur Revision der Gebührenverordnung BLV.

### Einleitende Bemerkungen

Der Schweizer Bauernverband macht sich sehr grosse Sorgen um den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen. Er begründet diese Sorgen in seinem Lagebericht Pflanzenschutz von 1. Mai 2023 ausführlich ([https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/sbvuspch/05\\_Themen/Pflanzenschutz/230626\\_Lagebericht\\_Pflanzenschutz\\_def.pdf](https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/sbvuspch/05_Themen/Pflanzenschutz/230626_Lagebericht_Pflanzenschutz_def.pdf)). Für die Verbesserung des «Schutz der Kulturen» formuliert der SBV im Lagebericht acht konkrete Massnahmen und Stossrichtungen, wovon eine die Pflanzenschutzmittelzulassung betrifft. Der SBV hat dementsprechend sehr hohe Erwartungen in diese Revision und insbesondere in die Umsetzung der Pa.lv. 22.441 «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen», welcher am 25. Januar 2024 auch die WAK-S zugestimmt hatte. Die WAK-N ist nun daran, eine Vorlage zur Umsetzung der Pa.lv. 22.441 auszuarbeiten. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, das PSM-Zulassungsverfahren grundlegend zu modernisieren (was in dieser Vorlage hier leider verpasst wird) und an die Anforderungen des heutigen und künftigen Land- und Ernährungssystems anzupassen. Diese Chance gilt es zu nutzen.

In der vorliegenden Vorlage fehlen zentrale Elemente, namentlich die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, eine automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten sowie verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten. Mit Blick auf das in der Vorlage erwähnte Verursacherprinzip fordern wir, dass die Kosten für die Parteistellung vollumfänglich durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen sind. Die Anpassung der Gebührenverordnung BLV lehnen wir ab, weil das Grundproblem für die Landwirtschaft – der fehlende Schutz der Kulturen - damit nur verschärft und in keiner Weise gelöst wird.

### Kernpunkte der Vorlage

Der Bundesrat möchte mit seiner Totalrevision das Schweizer PSM-Zulassungsverfahren optimieren und noch stärker an die Europäische Union (EU) angleichen. Weiter möchte er die Transparenz und die Kommunikation zum Zulassungsprozess verbessern. Mit einer Erhöhung der Gebühren (Änderung Gebührenverordnung BLV) soll zudem der Kostendeckungsgrad von derzeit 2% auf rund 40% angehoben werden. Er begründet diese Anpassung unter anderem mit zusätzlichen Kosten durch Parteistellungsanträge von beschwerdeberechtigten Organisationen, dem Abbau des grossen Gesuchüberhangs und einer besseren Umsetzung des Verursacherprinzips. In diesem Zusammenhang soll der Personalbestand um 6 auf 52 Vollzeitstellen aufgestockt werden.

## **Vorzüge dieser Vorlage**

Die generelle Stossrichtung (engere Anlehnung der CH-Zulassung an jene der EU) und die Schaffung der Möglichkeit einer vereinfachten Zulassung für Grundstoffe wird begrüsst.

## **Mängel dieser Vorlage**

Die PSMV-Revision sieht zahlreiche Ausnahmen und Abweichungen für Schweizer Eigenheiten, insbesondere im Umwelt- und Gewässerschutzbereich vor, was sie kompliziert, träge und unvorhersehbar macht. Auf die immer drängenderen Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft - konkret den Schutz der Kulturen - geht diese Vorlage nicht ein. Die umfassende Verankerung der Parteistellung in der PSMV (ein Schweizer Alleinstellungsmerkmal - in der EU inexistent) und das Fehlen von konkreten Fristen für die Beurteilung eines Gesuchs führt dazu, dass die Schweizer PSM-Zulassung weiterhin äusserst unberechenbar bleibt. Die massive Gebührenerhöhung führt weiter dazu, dass noch weniger Zulassungsanträge gestellt und die gleichen Mittel in immer mehr Kulturen eingesetzt werden. Das Wirkstoff- und Produkteportfolio geht immer weiter zurück und das massiv unterschätzte Risiko für Resistenzen von Schadorganismen gegenüber PSM-Wirkstoffen wird noch weiter ansteigen, was die Versorgungssicherheit mit Schweizer Lebensmitteln immer weiter gefährdet. Für Kulturen mit geringen Flächen wird die Zulassung vollends unattraktiv, während es den Schweizer Zulassungsbehörden praktisch freigestellt bleibt, ob sie ein im Ausland bewilligtes Mittel für die Schweiz zulassen möchten oder nicht. Die massiv höheren Gebühren befeuern die Marktkonzentration im vorgelagerten Bereich und die Schweizer Bauernbetriebe sehen sich mittelfristig noch 3-4 international tätigen Unternehmen gegenüber, was schlecht für die Produktvielfalt ist und schlussendlich zu noch höheren PSM-Preisen und damit höheren Produktionskosten führt. Zudem fehlt die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, welches explizit die Stärkung der Ernährungssicherheit und Förderung der inländischen pflanzlichen Produktion vorsieht. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die pflanzliche Produktion der Schweiz seit 2014 rückläufig und 2023 auf einem vorläufigen Tiefstand angekommen ist. Der Selbstversorgungsgrad liegt noch bei rund 33% – auch wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten unserer Kulturen.

## **Ausgewählte Punkte**

- **Die automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten fehlt**  
Die Vernehmlassungsvorlage übernimmt die von den einleitend erwähnten politischen Vorstössen geforderten EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Wirkstoffe zwar im Grundsatz → «unter bestimmten Voraussetzungen wird eine erleichterte Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten ermöglicht, sofern bereits ein identisches Pflanzenschutzmittel in einem EU-Mitgliedstaat mit vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen wie in der Schweiz zugelassen ist». Die Schweizer Behörden können auch Verschärfungen gegenüber der EU-Gesetzgebung bestimmen, sind aber nicht verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft einzugehen und Entscheide der EU zu übernehmen. Zudem gewähren die Schweizer Behörden beschwerdeberechtigten Organisationen umfangreich Parteistellung. Damit wird das Ziel einer noch stärkeren Annäherung an die EU-Zulassung nicht erreicht und die Schweizer Zulassung bleibt unberechenbar und unverbindlich.

- Analog den EU-Staaten sind auch in der Schweiz verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs nötig**  
 Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden aber nicht übernommen. Es sind aber dringend analog zu den EU-Staaten auch in der Schweiz verbindliche Fristen nötig, welche an sich auch vorgesehen wären durch die Ordnungsfristenverordnung OrFV, aber durch den aktuellen Prozess ausgehebelt werden. Mit der vorgesehenen vereinfachten Zulassung von Grundstoffmitteln (welche im Grundsatz zu begrüßen wäre), besteht erst recht das Risiko, dass chemisch-synthetisch hergestellte Produkte noch länger unbearbeitet bleiben. Die Einführung von behördenverbindlichen Fristen für alle Gesuche ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung von Grundstoffen und herkömmlichen PSM zwingend notwendig.
- Die Vorlage bringt keinen Mehrwert - die Behörden werden nicht entlastet, die Kosten steigen ohne Gegenwert für den Zulassungsprozess und die Anwender**  
 Eine vollständige automatische Übernahme der EU-Zulassungsentscheide für Wirkstoffe und Produkte im Sinne der Pa.IV. 22.441 würde höchste Sicherheitsstandards übernehmen und administrativ zu einer echten Entlastung der Behörden führen. Dies wäre in Anbetracht der knappen Bundesfinanzen ein wirksames Mittel, finanzielle und personelle Ressourcen einzusparen. Die Vernehmlassungsvorlage sieht aber gerade das Gegenteil vor - eine Erhöhung des personellen Ressourcenbedarfs (um 6 auf 52 Vollzeitstellen) aus der neuen Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie aus der gesetzlichen Verankerung des Parteistellungsverfahrens. Statt die Prozesse von Grund auf zu optimieren, soll zusätzliches Personal die Ineffizienz kompensieren.
- Massiv höhere Zulassungsgebühren verhindern Zulassungsanträge, reduzieren die Kulturvielfalt, in der Folge die Vielfalt in den Fruchtfolgen, steigern das Resistenzrisiko, gefährdet die inländische Produktion und verursachen vermeidbare Ausfälle im Ernährungssystem**  
 Zusammen mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden (durch eine Änderung der Gebührenverordnung BLV), um den Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent anzuheben. Anstatt die Grundprobleme (vollständige und automatische Übernahme EU-Zulassungen, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen, schlanke Umsetzung des Verbandsbeschwerderechts) zu lösen, sollen die Gesuchsteller und in der Folge die Betriebe massiv höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses bezahlen – notabene ohne substantielle Verbesserung im Zulassungsprozess selbst. Das von den Behörden zur Begründung angeführte Verursacherprinzip ist absurd, denn die Mehrkosten für die neuen sechs Vollzeitstellen wären in diesem Fall durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen. Der Verweis auf den Kostendeckungsgrad für Biozidprodukte und Tierarzneimittel ist nicht korrekt, da es sich bei beiden um ungleich grössere Marktvolumen handelt, sprich die Zulassungskosten können auf viel grössere Einheiten und Akteure verteilt werden. Auch das revidierte System geht die drängenden Probleme der Praxis auf den Feldern nicht an. Bereits heute müssen erntereife Kulturen wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten auf den Feldern vernichtet werden (Beispielsweise aufgrund von Schäden der Baumwollkapselseule in Buschbohnen). Dies ist ein unhaltbarer Zustand, welcher auch den Food-Waste-Bestrebungen des Bundes zuwiderläuft.

## **Fazit SBV**

Der Bundesrat schreibt in seinem erläuternden Bericht, dass die Ziele der Pa.lv. 22.441 mit dieser Vorlage nur in Teilen erreicht werden, will diese aber trotzdem mit dieser Revision abschreiben. Unsere umfassende Analyse zeigt, dass die Vorlage sogar zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation beim Schutz der Kulturen führt – bei gleichzeitig massiv höheren Kosten für die Betriebe, welche aufgrund der Marktkonzentration im nachgelagerten Bereich nicht weitergegeben werden können. Der Bundesrat setzt sich zwar zum Ziel, die Schweizer Zulassungspraxis weitestgehend an jene der EU anzugleichen, lässt aber die Schweizer Sonderfälle - besonders im Umweltbereich -, welche den Prozess komplex, teuer und unberechenbar machen, unangetastet. Dabei zeigt sich bei den Bioziden exemplarisch, dass die 1:1 Übernahme der Zulassung aus der EU einwandfrei funktioniert, ohne dass es zu inakzeptablen Zugeständnissen beim Schutz der Umwelt kommt. Uns stört diese Ungleichbehandlung von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln sehr stark, da in beiden Kategorien für Mensch und Umwelt kritische Stoffe zum Einsatz kommen und viele PSM gleichzeitig auch eine Zulassung als Biozid haben. Es wird mit unterschiedlichen Ellen gemessen. Wir fordern darum, dass der Prozess von Grund auf reformiert wird.

Der Glarner Bauernverband unterstützt die Stellungnahme und das Fazit vom Schweizer Bauernverband.

## **Antrag SBV zur Revision PSMV**

→ **Die Revision PSMV ist auf Basis der vorangehenden Ausführungen umfassend zu überarbeiten und im Minimum, um die folgenden Punkte zu ergänzen:**

1. Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes
2. Automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten
3. Verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten
4. Übernahme der Kosten für die Parteistellung durch die beschwerdeberechtigten Organisationen

Mit der Überarbeitung der Vorlage ist das Zulassungsverfahren und dessen Umsetzung grundlegend zu modernisieren und an die tatsächlichen wie auch künftigen Bedürfnisse in der Produktion und der Land- und Ernährungswirtschaft anzupassen.

## **Antrag SBV zur Revision Gebührenverordnung BLV**

→ **Die Anpassungen der Gebührenverordnung BLV werden abgelehnt**

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Soll die Land- und Ernährungswirtschaft auch in Zukunft einen substanzialen Beitrag an die Ernährungssicherheit beitragen, müssen die Rahmenbedingungen für eine rasche und bedarfsgerechte Zulassung von Pflanzenschutzmittel neu ausgehandelt werden.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 10	Bei der Beurteilung von alternativen Möglichkeiten sind Kosten-Nutzen-Erwägungen zur Bekämpfung zu berücksichtigen.	b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <u>ausreichende und wirksame</u> Alternative besteht.
Art 14	Die Dauer der Genehmigung soll mit der EU harmonisiert werden.	Art. 14 Dauer der Genehmigung <u>Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung.</u>
Art. 21	Art. 21 muss um den Hinweis auf die im GSchG Art. 9 Abs. 6 vorgesehene Ausnahme ergänzt werden	<u>Auf die Widerrufung wird verzichtet, wenn Art. 9 Abs. 6 GSchG zur Anwendung gelangt</u>
Art. 39. / 74.	Für behandeltes Saatgut, welches sich am Lager befindet, müssten die Fristen verlängert werden. Wird ein Wirkstoff im November zurückgezogen und es liegt Saatgut mit diesem Produkt am Lager, so hat man keine Chance, dieses aufzubrechen, da der nächste Saattermin erst im nächsten September/Okttober möglich ist.	<u>Für behandeltes Saatgut braucht es eine andere Formulierung und längere Aufbrauchfristen</u>
Abschnitt 4	Ganzer Abschnitt sollte nur für in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe gelten.	
Art. 45, Abs. 2, a.	Es ist unklar, wann dies der Fall sein sollte, und muss deshalb präzisiert werden. Achtung: Gummiartikel!	
Art. 45, Abs. 2, b.	Gummiartikel: Zu viele Ausnahmen, zu viele Schlupflöcher, zu viel Wenn und Aber - unklare Aussagen. Es muss klar sein, wann welche Ausnahmen eintreten.	
Art. 47	Satz ist in der aktuellen Verordnung nicht enthalten und ist unnötig	<u><del>Abs. 3, a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Art. 47 zugelassen wurde;</del></u>
Art 51	Der Gefahr ist mit verhältnismässigen Mitteln zu begegnen und die Gefahr darf die wirtschaftliche Basis der Betriebe nicht existenziell gefährden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <u>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Mitteln</u> anders abgewendet werden kann.

Art 52	Angleichung an den Text in der EU.	Abs. 1 c. den Ort, an dem das Pflanzenschutzmittel hergestellt, <del>verpackt oder umgepackt</del> wird;
Art 63	Das Dossier muss innert nützlicher Frist auf seine Vollständigkeit geprüft werden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle leitet das Gesuch über das Informationssystem nach den Artikeln 156–163 an die Beurteilungsstellen weiter und prüft mit diesen, ob das Gesuch vollständig ist <u>und gibt der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen Rückmeldung, ob das Dossier vollständig ist, damit aufschiebende Nachforderung zu den Gesuchen entfallen.</u>
Art 64	Es ist nicht definiert, welche Art von 'neuen Informationen' eine eigene Bewertung der Studien rechtfertigt. Ohne klare Definition erlaubt diese Formulierung Willkür. Den Satz streichen.	Abs. 2 (...) <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden,</del>
Art 65	Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens (Verbandsbeschwerderecht) ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Ein konstruktiver Mehrwert ist nicht ersichtlich.	Grundlegende Neukonzeption der Parteistellung im Verfahren nötig
Art. 67	Fristen je nach Art des Gesuches. Aber auch für Verwaltungsarbeiten, wie z.B. Ausstellung einer Bewilligung, wenn keine Parteistellung beantragt wurde, soll die Bewilligung dem Antragsteller max. 30 Tagen nach Publikation im Bundesblatt vorliegen! Und nicht nach 3 Monaten wie es im Durchschnitt der Fall ist.	Vorschläge: Für Art. 45 Anträge (PSM bereits in der EU zugelassen und Beurteilungsbericht des EU-Staates liegt vor): Fall 1: Wirkstoff ist bereits auf dem Schweizer Markt: 30 Tage für die Vollständigkeitsprüfung, 6 Monate für Bewertung (nicht alle Beurteilungsstellen beteiligt, Umweltrisiko muss getrennt von der EU beurteilt werden). Für jede Nachforderung 3 zusätzliche Monate für Bewertung. Maximal 12 Monate bis zur Publikation.  Fall 2: Es gibt in der Schweiz noch kein zugelassenes PSM mit dem Wirkstoff – Wirkstoffdossier / AIR Dossiers müssen eingereicht werden, dann:  60 Tage für die Vollständigkeitsprüfung; 12 Monate für Bewertung; je Nachforderung 3 zusätzlichen Monate. Maximal 15 Monate bis zur Publikation.  Für Art. 47 (minor use) 3 Monate bis zur Publikation.
Art 74	<b>Verkehrsfähigkeit von behandeltem Saatgut</b> Saatgut kann in der gesamten EU in Verkehr gebracht und angewendet werden, <b>solange das Saatgutbehandlungsmittel in einem Mitgliedstaat</b>	Die EU-Regelung ist zu übernehmen.

	<b>zugelassen ist.</b> Bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass das behandelte Saatgut ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tier oder die Umwelt darstellt, so muss die Europäische Kommission Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs einleiten.	
Art 105	Nicht gemäss Handhabung der Sicherheitsdatenblätter. Die Firmen verwenden EU SDB- technische Herausforderung! Die Anwendungsbedingungen für den Anwender sind auf der Etiketle vermerkt.	Streichen von Ziffer 3
Art. 112	Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen aus, um den Auftrag aus Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben bzw. die zusätzliche Erfassung im einem IS PSM sind nicht nötig und würden zu einem massiv höheren, unverhältnismässigen Aufwand ohne Nutzen für die Betriebe führen. Streichung Abs. 3	<del>3 Berufliche Verwenderinnen und Verwender müssen pro Verwendung eines Pflanzenschutzmittels im IS PSM die Daten nach den Artikeln 16a – 16c ISLV erfassen. Dies gilt auch für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben im Ausland.</del>
Neuer Art.	Wichtiger Grundsatz: Der Zulassungsprozess darf nicht durch das Schweizer Gewässerschutzgesetz übersteuert werden. Werden im MODELL mögliche wiederholte und verbreiteten Überschreitungen des Grenzwertes berechnet, darf dies nicht zu einer Nichtzulassung eines PSM führen.	Ein in der EU zugelassenes PSM-Produkt muss in jedem Fall in der CH zugelassen werden



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Greenpeace Schweiz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Badenerstrasse 171, 8003 Zürich  
Kontaktperson : Remco Giovanoli  
Telefon : 044 447 41 47  
E-Mail : [remco.giovanoli@greenpeace.org](mailto:remco.giovanoli@greenpeace.org)  
Datum : 20.03.24

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

### **Vorbemerkungen:**

In der Vernehmlassung fehlt eine Synopse, die es den Adressaten ermöglicht, die geplanten Bestimmungen mit den Bestimmungen der bestehenden PSMV zu vergleichen. Weil die bestehende PSMV 200 Seiten und die neue 100 Seiten umfasst, die Systematik und Anhänge geändert haben, ist es nicht möglich, einen solchen Vergleich mit angemessenem Aufwand anzustellen. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind nicht abschätzbar. Vieles deutet darauf hin, dass der Schutz im Vergleich zur bestehenden PSMV, und namentlich auch zum EU-Recht stark verschlechtert wird. Darauf deutet auch, dass in den Erläuterungen zwar oft von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen wird, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Es fehlt eine nachvollziehbare Regulierungsfolgenabschätzung.

Wir stellen deshalb die folgenden Anträge:

- 1. Es ist vom BLV eine Synopse zu erstellen und diese den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.**
- 2. Es ist eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.**
- 3. Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.**

### **Ablehnung von Art. 45 neue PSMV: Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden**

Wir lehnen Art. 45 vehement ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadens Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Art. 45 hemmt die Innovation für eine nachhaltige Landwirtschaft und steht somit auch im Widerspruch zu einer zukünftigen Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz wie dies der Bundesrat im Postulatsbericht zur zukünftigen Agrarpolitik skizziert.

Die Bestimmung unterstützt eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen wird nicht ernst genommen.

In diesem Sinne ist die geplante Revision verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 74 [Umweltschutz], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine **Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU** erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Slowakei (alles EU-Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, Ungarn, Slowakei, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit der Schweiz «vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen» (Art. 45 Abs. 1) eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

### **Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig**

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfaspkte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern
- Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*
- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*
- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*

- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,
- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails namentlich auf die Artenvielfalt, insbesondere sensible Arten\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF3-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

### **Transparenz ist zu verbessern**

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

### **EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte**

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. → Anhang 6

### **Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden**

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

### **Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein**

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

### **Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM**

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

**Hobbyanwendung von Pestiziden**

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

**Fazit**

Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Zudem sei für den nächsten Entwurf eine Synopse und unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potentiellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Art. 1 Zweck</b>	<p>Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV (heute Art. 1 Abs. 4 PSMV) Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden. In den Erläuterungen wird für die Streichung angeführt, das Vorsorgeprinzip sei schon im übergeordneten Recht (USG) geregelt. Dort findet sich jedoch nur eine allgemeine Regelung. Nötig ist eine auf Pflanzenschutzmittel zugeschnittene Regelung.</p> <p>Die Streichung des Vorsorgeprinzips käme einer grossen Verschlechterung des Schutzprinzips gleich. Die Grundfassung in Art. 1 Abs. 2 USG ist an das Thema Pflanzenschutzmittel zu adaptieren und hat seine Grundlage in Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BV.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>Eventualantrag: Übernahme des bestehenden Artikels zur Vorsorge (Art. 1 Abs. 4 PSMV)</p> <p>Einfügen von zwei weiteren Absätzen:</p> <p>«<sup>2</sup> Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Der neben stehende Textvorschlag basiert auf der Formulierung in Art. 1 Umweltschutzgesetz (USG), welche hier an die Belange der Pflanzenschutzmittel angepasst wurde.</p>	<p>«<sup>3</sup> Einwirkungen von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten oder Produkten, die für Menschen, Nichtzielorganismen oder die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.»</p>
<p><b>Art. 7</b></p>	<p><b>Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.</b></p> <p>In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe (EU-Wirkstoffe). In der Schweiz sollen diese nun mit einem Automatismus als «genehmigt gelten». Alle von der EU genehmigten Wirkstoffe, und seien diese noch so schädlich, würde die Schweiz zukünftig automatisch übernehmen. Zwar besteht die Möglichkeit, einzelne davon nach Art. 9 neue PSMV zu streichen. Allerdings ist die Zulassungsbehörde dabei in der Pflicht und in der Beweislast. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und wird einen grossen Aufwand haben. Die gestrichenen Wirkstoffe sollen in den Anhängen 1.3 und 4.3 aufgelistet werden. Tatsächlich findet sich in diesen Anhängen <b>kein einziger gestrichener EU-Wirkstoff</b>. Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 67), hier habe die Schweiz die Option, strenger zu sein als die EU, mutet schönfärberisch an.</p> <p>Der neue Art. 7 geht zudem (und namentlich auch im Zusammenhang mit Art. 45 neue PSMV) viel weiter als die heutige Regelung in Art. 24 Abs. 2 PSMV, wonach «die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen die Beurteilungsergebnisse der EFSA sowie die Erwägungen der Kommission der EU übernimmt», wobei Art. 17 Abs. 1 Bst. e PSMV eine Abweichung erlaubt, wenn das PSM «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5W nicht erfüllt». Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil eine Vielzahl von Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen basieren, die vor vielen, oft sogar über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. All diese Erkenntnisse</p>	<p><b>Streichen.</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>

	<p>müssten von den Behörden prinzipiell ignoriert werden, weil es der neue Art. 7 so will.</p> <p>Als Beispiel kann die Schädigung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthialicarb, Clofentezin und Triflurosulfuronmethyl. Mit Art. 7 würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.</p>	
<p><b>Art. 9</b> In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF3-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p> <p>Wenn Art. 7 wie beantragt gestrichen wird, ist diese Vorschrift überflüssig.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass Wirkstoffe die PFAS (insbesondere -CF3-Substituenten) enthalten, gestrichen werden, weil sich Trifluoressigsäure im Grundwasser, Oberflächengewässern und Trinkwasser zunehmend anreichert und der Schadschwelle nähert. Dasselbe gilt für Wirkstoffe, von denen Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/Liter ins Grundwasser gelangen. Es braucht ein</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 9 Abs. 2:  "Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese  a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder  b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."</p> <p>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</p> <p>Es sei vom BLV ein Vorschlag zur Konkretisierung von Art. 9 vorzulegen. So sollen</p>

	langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	zum Beispiel Wirkstoffe, die PFAS (insbesondere -CF <sub>3</sub> -Substituenten) enthalten, gestrichen werden. Weitere Konkretisierungen sollen die Human- und Ökotoxizität sowie die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung betreffen.
<b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<p><b>Streichen von Art. 10.</b></p> <p>Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab.</p> <p>Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>
<b>3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten nach Artikel 10</b>	<p>Wenn Art. 10 wie beantragt gestrichen wird, ist der 3. Abschnitt obsolet.</p> <p>Allerdings wehren wir uns gegen den Automatismus von Art. 7 und verlangen, dass die EU-Wirkstoffe wie bisher wenigstens im Rahmen der Zulassung von PSM nach diesen Kriterien, insb. Art. 15, geprüft werden (siehe dazu oben zu Art. 7). Hierzu muss Art. 15 bleiben.</p>	
<b>Art. 11</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	<p>Siehe Art. 10</p> <p>Diese Bestimmung würde im Zusammenhang mit Art. 10 ermöglichen, dass hochtoxische, auch nicht mehr in der EU zugelassene</p>	<b>Streichen</b>

	Pestizidwirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden können. Wir lehnen diese Verschlechterung gegenüber der heutigen PSMV rundweg ab.	
<b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen den Ausschluss von gebietsfremden oder genetisch veränderten Makroorganismen sowie von Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert werden müssen.	
<b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat	Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz als Substitutionskandidaten genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung	Wir begrüßen die Befristung der Genehmigung von Wirkstoffen.	<b>Streichen (wenn Art. 10 gestrichen wird)</b>
<b>Art. 15</b>	<p><b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSMV (Art. 4 Abs. 1: «...des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes...») muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. b:</b> Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf</p>	<p><b>Ergänzen Abs. 1 (fett):</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes und</b> unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»</p> <p><b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b> «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am</b></p>

	<p>nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien:  Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung insbesondere durch Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht</p>	<p><b>Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte –</b>  keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)  1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,  2. die Gesundheit von Tieren, und  3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»:</p>
--	---	---

	<p>an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...) 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.»</b></p> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> <b>«Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</b></p>
<p><b>Art. 17</b> Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz</p>	<p>Die Einführung dieser Regelung wird im erläuternden Bericht nicht begründet. Sie steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz. → vgl. dazu auch Art. 138.</i> Zumindes den kantonalen Vollzugsorganen und den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen muss auch Einblick in vertrauliche Unterlagen gewährt werden, soweit deren Inhalt zur Beurteilung des Wirkstoffes und des Pflanzenschutzmittels etc. auf</p>	<p>Neuer Absatz 2: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

	<p>Menschen, Tier und Umwelt dient, ansonsten können sie die ihnen vom Gesetz gegebenen Aufgaben nicht erfüllen. .</p> <p>Im Übrigen regelt Art. 27 Abs. 1 lit. b VWVG explizit den Umgang mit Akten, wenn wesentliche private Interessen, insbesondere der Gegenparteien, dies erfordern. Damit wird indirekt auf Art. 162 StGB Bezug genommen, der die Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellt. Daraus hat sich eine reichhaltige Praxis betreffend die Frage entwickelt, was als Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat. Zudem sei auch auf Art. 273 StGB verwiesen, der den wirtschaftlichen Nachrichtendienst unter Strafe stellt, auch hier hat sich, unter Bezugnahme auf Art. 162 StGB eine Praxis zur Frage entwickelt, was Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat.</p> <p>Art. 17 des Entwurfs der PSMV und die auf ihn Bezug nehmenden Artikel, namentlich Art. 30 Abs. 2 65, 92 und 96, sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</p>	
<b>Art. 19</b> Erneuerung von nach Artikel 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten	Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.	<b>Streichen (da auch Art. 10 zu streichen ist)</b> <b>Eventuell Anpassung Abs. 3:</b> «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Artikeln 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 beziehungsweise für 15 Jahre.»
<b>Art. 20</b> Überprüfung der Genehmigung	Diese Überprüfung muss sich auch auf Wirkstoffe beziehen, die nach Art. 7 automatisch als genehmigt gelten. Dies ist ausdrücklich zu erwähnen. → Einschub eines neuen Abs. 2a	Abs. 2a: «Die Möglichkeit der Überprüfung nach Abs. 1 besteht auch für Wirkstoffe die nach Art. 7 als genehmigt gelten.»
<b>Art. 21</b>	Wir begrüßen Art. 21. Dieser ist jedoch zu ergänzen:	<b>Ergänzung mit Bst. d:</b>

	Ist in der EU absehbar, dass ein Wirkstoff keine Genehmigung mehr erhält, ziehen die Hersteller das entsprechende Erneuerungsgesuch oft zurück, um eine längere Abverkaufsfrist zu erhalten. Dies ist zu unterbinden.	«d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiedergulassung zurückgezogen wurde.»
<b>Art. 28</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	Wir begrüßen die Vorgaben gemäss Absatz 4.	
<b>Art. 30 Abs. 2</b> Gesuch um Genehmigung	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz</i> . Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	<b>Ergänzung Abs.2:</b> Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden und den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.
<b>Art. 34</b>	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbotend.	<b>Ergänzung mit Abs. 4:</b> «4Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»
<b>Art. 40 – 44</b>	Es müssen bereits in diesem Abschnitt die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 erwähnt werden. Der geeignete Ort ist Art. 42.	
<b>Art. 42</b> Anforderungen an das Pflanzenschutzmittel	Es fehlt der bisherige Art. 17 («Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5.») ist in Bst. a nicht korrekt abgebildet. Bst. a ist zu ergänzen.  Hier muss zudem auf die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 verwiesen werden. → im ersten Bst. a  Nach Bst. b soll das Risiko für Gesundheitsschäden und Schäden an der Umwelt nur soweit «minimiert» werden, als dies «ohne relevante Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels möglich» ist. Diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthalten eine inakzeptable Inkaufnahme von Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt: Der vorgeschlagene Bst. b ist zu verbessern. Er widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Bundes, die Gesundheit der Menschen zu schützen (Art. 118 BV).	«Ein Pflanzenschutzmittel muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es erfüllt <b>unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse</b> die Anforderungen nach Art. 15 und Anhang 6. (...)»  <b>Verbesserung von Bst. b:</b> «b. Es ist so formuliert, dass die Risiken für die Verwenderinnen und Verwender und für die Umwelt derart minimiert sind, dass mit Sicherheit weder durch akute noch chronische Exposition Krankheiten oder Schäden zu befürchten sind.»  Ergänzung Bst. d ( <b>fett</b> ): «Die toxikologisch (...) bestimmt werden. <b>Als</b>

	Bst. d verlangt als weitere Zulassungsvoraussetzung für ein PSM, dass geeignete Methoden für den Nachweis («mit geeigneten Nachweisgrenzen») bekannt sind. Dies ist zu unbestimmt. Die «geeigneten Nachweisgrenzen» sind im Sinne der geltenden Grenzwerte zu präzisieren.	<b>geeignete Nachweisgrenzen gelten die stoffspezifischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV. Fehlt es an solchen Werten, sind die gemäss Wasserrahmenrichtlinie der EU ermittelten Werte massgebend.</b>
<b>Neuer Art. 43a</b> Umweltmonitoring	Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt. Im Übrigen wären Hersteller und Importeure von Stoffen gemäss Art. 26 USG sowieso verpflichtet, für diese ein Umweltmonitoring einzuführen um im Rahmen der Selbstkontrolle beurteilen zu können, ob diese bei vorschriftsgemäsem Umgang die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können. Das gilt auch für die Stoffe, die nach Erfüllen ihrer Aufgabe in der Umwelt dissipiert mehr oder weniger lang verbleiben.	« <sup>1</sup> Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt. <sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»
<b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung	Das Risiko einer solchen Zulassung ist enorm. Auch diese Bestimmung, welche Gesundheitsschäden bei Menschen und an der Natur provoziert weil der Wirkstoff nicht ordentlich geprüft und genehmigt wird muss gestrichen werden.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind	<b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b> Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein «Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit. Im Ergebnis würden mit Art. 45 von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die Totalrevision bewirkte damit (auch zusammen mit Art. 10) eine <b>Nivellierung des Schweizerischen Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU. Es handelt sich bei dieser Revision um eine präzedenlose Verschlechterung einer bestehenden</b>	<b>Streichen</b>

**Rechtsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewässer, Natur und Biodiversität.**

Es trifft nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:

- In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.
- Selbst beim (seltenen) zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz **keinerlei Mitwirkungsrechte** bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren

	<p>Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber <b>keine Bewilligungsverweigerung</b> ermöglicht und weil die <b>Beweislast</b> bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt.</p> <p>Würden etwa die vier Nachbarländer als Länder mit vergleichbaren Bedingungen gelten, drohte die prüfungslose Zulassung von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die bislang in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe Anhang). Darunter befinden sich mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche Pestizidwirkstoffe (siehe Anhang). Werden noch Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Slowakei (alles Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, Belgien etc. als Länder mit vergleichbaren Bedingungen aufgefasst, sind es noch mehr</p> <p>Art. 45 widerspricht dem in zahlreichen Bundesgesetzen statuierten Schutzgedanken, so namentlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Schutz der Biodiversität: Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz</li> <li>● Schutz der Säugetiere und Vögel: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel</li> <li>● Schutz der Fische und Fischnährtiere: Bundesgesetz über die Fischerei</li> </ul> <p>Schutz der Gewässer und insbesondere des Trinkwassers: Bundesgesetz über den Gewässerschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Schutz der Menschen und der Umwelt vor Giftstoffen: Chemikaliengesetz und Umweltschutzgesetz</li> </ul>	
--	---	--

	<p>Für die Biologische Landwirtschaft würde damit das schon heute dringende Problem der Kontamination mit Pestiziden, die von Nachbarparzellen über die Luft oder das Wasser auf Bio-Produkte gelangen, noch verschärft.</p> <p>Für die Wasserversorger bildet die Totalrevision ein Angriff auf ihre Substanz (Grundwasser und Oberflächenwasser), aus der sie ihr Kapital (Trinkwasser) schöpfen. Die Wasserressourcen würden nicht nur mit buchstäblich tausenden neuen Wirkstoffen und Metaboliten belastet, sondern auch durch die Möglichkeit, Wirkstoffe und PSM weit unter dem Schutzniveau der EU zuzulassen (Art. 10 ff.), drohen auch noch weit toxischere Verunreinigungen als heute. Die Schäden für die Wasserversorger sind derzeit völlig unberechenbar. Der neue Art. 45 kann im Zusammenhang mit Art. 10 eine Staatshaftung des Bundes für Schäden der Wasserversorger zur Folge haben.</p> <p>Abgesehen davon ist die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, unspezifisch und unjustiziabel. Sie müssten zweifellos konkretisiert werden.</p> <p>Art. 45 ist aus all diesen Gründen zu streichen. Nötig ist vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.</p>	
<p><b>Art. 46</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Saatgutbeziehung oder zur Verwendung auf dem Wald geschlagenem Holz</p>	<p>Pestizide im Wald sind mit Ausnahmen verboten. Das BAFU erläutert, wie auf Insektizide bei der Lagerung verzichtet werden kann: <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html</a>. Gewisse Kantone lassen überhaupt keinen Pestizideinsatz im Wald zu. Die Wälder bilden im Mittelland eines der letzten Refugien für die Biodiversität. Pestizide haben im Wald nichts zu suchen.</p>	<p><b>Antrag (neue Bestimmung und Anpassung):</b> <b>Art. 46a</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.»</p> <p><b>Eventualantrag:</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden.»</p>

<p><b>Art. 49</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Die nichtberufliche Anwendung muss auf Grundstoffe eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.»</p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben müssen in einem neuen Absatz 3 auf den gesamten Zustrombereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund 200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzonen von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p><b>Neu:</b> Abs. 1a: «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Document on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation / (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p> <p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zustrombereichen.</p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts:</b> <b>4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p> <p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</li> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverbote bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>

	<p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfliessen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	
<p><b>Art. 51</b> Notfallzulassungen</p>	<p>Heute werden im Rahmen der Notfallzulassung regelmässig Produkte genehmigt, die sich stark negativ auf die Biodiversität, die Umwelt und potentiell auch die menschliche Gesundheit auswirken.</p> <p>Damit das Instrument der Notfallzulassung nicht inflationär genutzt wird, muss definiert werden was die Wendung <i>«und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann»</i> bedeutet. So kann eine nicht anders abwendbare Gefahr nicht etwa schon deshalb vorliegen, weil gegen drohende Schäden an einer Kultur keine PSM bewilligt sind. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sein, bevor eine nicht anders abwendbare Gefahr entstehen kann. Auch muss die Frage gestellt werden, welche besonders anfälligen und pestizidintensiven Kulturen in der Schweiz durch andere Kulturen ersetzt werden können (Bsp. Sonnenblumen statt Raps). → neuer Abs. 2a</p> <p>In Abs. 3 sind wichtige Ausschlusskriterien nicht erwähnt, insbesondere die Eigenschaft von Wirkstoffen, als Endokrine Disruptoren zu wirken und Umweltkriterien. Unangebracht ist auch, reproduktionstoxische Wirkstoffe der Kategorie 1B notfallmässig zuzulassen. → Ergänzung</p> <p>Zu Absatz 4: Eine Befristung ist sinnvoll und nötig. Eine Erneuerung ist jedoch nicht im Sinne der Notfallzulassung. Die Möglichkeit einer solchen Erneuerung verleitet die Zulassungsstelle dazu, die zum Schutz von</p>	<p><b>Antrag:</b> Absatz 2a: «Eine nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn: a. Sämtliche Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sind und die Gefahr immer noch besteht; b. Die gefährdete Kultur nicht durch eine gleichwertige andere Kulturen ersetzt werden kann.»</p> <p>Ergänzen von Absatz 3 (<b>fett</b>): «Von einer Notfallzulassung ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel, die: a. aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten; b. Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/200824 als krebserzeugend der Kategorie 1A, krebserzeugend der Kategorie 1B ohne Schwellenwert, <b>als endokrinschädlich</b> oder als</p>

	<p>Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben durch Notfallzulassungen zu untergraben, wie es schon mehrmals geschehen ist, auch in der EU. Soll ein solches Mittel über mehrere Jahre verwendet werden, muss dafür zuerst eine ordentliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Zudem bedarf es eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. → neuer Abs. 5</p>	<p>reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder <b>1B</b> eingestuft oder einzustufen sind.</p> <p>c. <b>offensichtlich gegen umweltrelevante Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang 6 verstossen, namentlich die Vorgaben im Anhang der Verordnung (EU) NR. 546/2019.»</b></p> <p><b>Anpassung von Absatz 4:</b> 4 Die Notfallzulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann <b>nicht</b> erneuert werden.</p> <p><b>Neuer Absatz 5:</b> «Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.»</p>
<p><b>Art. 62</b> Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen von Art. 10 verwiesen. Art. 62 steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i></p> <p>Im Übrigen regelt Art. 27 Abs. 1 lit. b VWVG explizit den Umgang mit Akten, wenn wesentliche private Interessen, insbesondere der Gegenparteien, dies erfordern. Damit wird indirekt auf Art. 162 StGB Bezug genommen, der die Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellt. Daraus hat sich eine reichhaltige Praxis betreffend die Frage entwickelt, was als Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat. Zudem sei auch auf Art. 273 StGB verwiesen, der den wirtschaftlichen Nachrichtendienst unter Strafe stellt, auch hier hat sich, unter Bezugnahme auf Art. 162 StGB eine Praxis zur Frage entwickelt, was Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat.</p> <p>Art. 10 des Entwurfs der PSMV und die auf ihn Bezug nehmenden Artikel, namentlich Art. 30 Abs. 2 65, 92 und 96, sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</p> <p><i>Diese Regelung ist unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</i></p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualiter Anpassung:</b> «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

	Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	
<b>Art. 65</b> Parteistellung im Verfahren	<p>Wir begrüssen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p> <p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden».</p> <p>Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	<b>Streichen von Absatz 2 Bst. c</b>
<b>Art. 67 Fristen</b>	<p>Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen sind zu streichen.</p> <p>Es ist bekannt, dass sich bei der Zulassungsstelle über die letzten 10 Jahre ein Berg von 800 unerledigten Gesuchen aufgestaut hat, weil das Parlament die nötigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Gesuche immer wieder verweigerte. Es darf aber nicht sein und wäre rechtsverletzend, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen, namentlich wenn dem BLV, SECO, BAFU und BLW weiterhin nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, zulasten der Gesundheit der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen.</p>	Streichen

	<p><b>Hinweis:</b> Die 800 unerledigten Gesuche sind nicht entstanden, weil das Bundesgericht den Umweltorganisationen (USO) im Jahre 2019 das Beschwerderecht gegen Pflanzenschutzmittelbewilligungen erteilte. Der Ursprung liegt zeitlich viel weiter zurück. Seit 2019 haben die USO bloss zwei Gerichtsverfahren zu PSM selbst eingeleitet. Ferner haben sie sich an fünf Verfahren, die von Pestizidhändlern eingeleitet wurden, - notabene auf Seiten des Bundes - beteiligt.</p>	
<p><b>Art. 69</b> Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Dem Verfahren fehlt ein Automatismus, wonach die Bewilligung trotz rechtzeitiger Gesuchstellung ausläuft, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Es kann nicht sein, dass aufgrund mangelnder Ressourcen problematische Pestizide weiterhin verkauft und ausgebracht werden. → Ergänzung Abs. 2</p> <p>Die Fristverlängerungen in Abs. 3 dürfen nicht ewig dauern. Sie sind zu begrenzen. → Einschub in Abs. 3</p> <p>Abs. 4: Der 2. Satz ist zu streichen, weil auch Art. 45 gestrichen werden muss.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen (S. 36) wird mit dieser Bestimmung nicht das gleiche Schutzniveau wie in der EU erreicht, u.a. deshalb, weil mit Art. 10 auch Wirkstoffe zugelassen werden können, die in der EU nicht zugelassen sind (nach Art. 11 Abs. 2 sind nur von der EU aktiv nicht genehmigte Wirkstoffe ausgeschlossen).</p> <p>aufgrund ihrer Gefährdung für die menschliche Gesundheit oder Umwelt schon längst verboten sind.</p>	<p>Abs. 2: «... Artikel 39 aus. Die Bewilligung endet jedoch, wenn die Erneuerung der Bewilligung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Gesuchs erfolgt ist.»</p> <p>Abs. 3: «... hin die Frist <b>um höchstens 6 Monate</b> verlängern.»</p> <p>Abs. 4: «Das Gesuch um Erneuerung muss ein Dossier nach Anhang 3 Ziffer 2.3 oder 2.4 enthalten.»</p>
<p><b>Art. 74</b> Frist für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei</p>	<p>Heute liegt die Frist für die Verwendung bei 12 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun auf 18 erweitert werden soll.</p>	<p><b>Anpassung:</b> b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens 12 Monate.</p>

Änderung, Widerruf oder Ablauf der Zulassung		
<b>Art. 76</b> Vergleichende Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung	<p>Wir begrüßen die vergleichende Bewertung.</p> <p>Abs. 2 ist jedoch unangebracht. Enthält das PSM mehrere als Substitutionskandidaten genehmigte Wirkstoffe, muss die vergleichende Bewertung im Interesse der Gesundheit von Menschen und der Umwelt für alle Wirkstoffe durchgeführt werden; unter anderem auch deshalb, weil die verschiedenen Substitutionskandidaten sich in ihrer Wirkung verstärken können.</p> <p>Absatz 3 Bst. c (ausreichende chemische Vielfalt der Wirkstoffe, Methoden und Verfahren für den Pflanzenschutz) ist ebenfalls zu streichen, weil dieses Argument bei jedem Wirkstoff und sei er noch so human- oder ökotoxisch für die Beibehaltung der Bewilligung erhalten kann. Eine derart vage Bestimmung beschränkt die Handlungsmöglichkeiten der Zulassungsbehörde massiv.</p>	<p>Streichen von Abs. 2.</p> <p>Streichen von Abs. 3 Bst. c</p>
<b>10. Abschnitt: Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</b>	Wir begrüßen das Vorgehen im Rahmen der Parallelimporte.	
<b>13. Abschnitt: Vertrauliche Behandlung von Informationen</b>		
<b>Art. 92 Berichtschutz</b>	<p>Es wird auf die Ausführungen von Art. 10 verwiesen. Art. 92 steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i></p> <p><i>Diese Regelung ist unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</i></p> <p>Im Übrigen regelt Art. 27 Abs. 1 lit. b VWVG explizit den Umgang mit Akten, wenn wesentliche private Interessen, insbesondere der Gegenparteien, dies erfordern. Damit wird indirekt auf Art. 162 StGB Bezug genommen, der die</p>	

	<p>Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellt. Daraus hat sich eine reichhaltige Praxis betreffend die Frage entwickelt, was als Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat. Zudem sei auch auf Art. 273 StGB verwiesen, der den wirtschaftlichen Nachrichtendienst unter Strafe stellt, auch hier hat sich, unter Bezugnahme auf Art. 162 StGB eine Praxis zur Frage entwickelt, was Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat.</p> <p>Art. 10 des Entwurfs der PSMV und die auf ihn Bezug nehmenden Artikel, namentlich Art. 30 Abs. 2 65, 92 und 96, sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</p> <p>Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden</p>	
<p><b>Art. 96 vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>	<p>Es wird auf die Ausführungen von Art. 10 verwiesen. Art. 92 steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i></p> <p><i>Diese Regelung ist unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</i></p> <p>Im Übrigen regelt Art. 27 Abs. 1 lit. b WWVG explizit den Umgang mit Akten, wenn wesentliche private Interessen, insbesondere der Gegenparteien, dies erfordern. Damit wird indirekt auf Art. 162 StGB Bezug genommen, der die Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellt. Daraus hat sich eine reichhaltige Praxis betreffend die Frage entwickelt, was als Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat. Zudem sei auch auf Art. 273 StGB verwiesen, der den wirtschaftlichen Nachrichtendienst unter Strafe stellt, auch hier hat sich, unter Bezugnahme auf Art. 162 StGB eine Praxis zur Frage entwickelt, was Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat.</p> <p>Art. 10 des Entwurfs der PSMV und die auf ihn Bezug nehmenden Artikel, namentlich Art. 30 Abs. 2 65, 92 und 96, sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</p>	<p><b>Beschränkung der Geheimhaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Kantone</b></p> <p><b>Streichen von Abs. 1 Bst. d</b></p>

	<p>Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden</p> <p>Namentlich die Informationen nach Bst. b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können (Bsp. gefälschte PSM, PSM mit falschen Wirkstoffen oder gefährlichen Verunreinigungen).</p> <p>Absatz 1 Bst. d ist zu verbessern: Ob Verunreinigungen als ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden, muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Verbandsbeschwerde sein können. Es sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht deshalb (auch) alle Verunreinigungen offenzulegen.</p>	
<b>Art. 101</b> Kennzeichnung	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<b>Ergänzung:</b> Abs. 5: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.
<b>Art. 102</b> Kennzeichnung zugelassener ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<b>Ergänzung:</b> Abs. 4: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.
<b>Art. 111</b> Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn	Wir begrüßen die Vorgaben zur Meldepflicht.	
<b>Art. 112</b> Aufzeichnungspflichten von Zulassungsinhaberinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Inhaberinnen einer GEB, Exporteurinnen sowie von beruflichen	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten. Sie sind jedoch zu unspezifisch.</p> <p>Nötig ist insbesondere eine Aufzeichnungspflicht, die eine zeitliche Geolokalisierung beim Ausbringen von PSM umfasst, damit die kantonalen Vollzugsbehörden prüfen können, ob die nötigen Abstände zu Gewässern und Biotopen eingehalten wurden und ob nicht bei Niederschlagswetter gespritzt wurde.</p>	Ergänzen mit einer Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwender, die eine Geolokalisierung mit Zeitangabe beim Ausbringen von PSM umfasst (plombiertes kleines Zusatzgerät auf Spritze).

Verwenderinnen und Verwendern		
<b>Art. 129</b> Einfuhr von behandeltem Saatgut	Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, das mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.	<b>Streichen von Abs. 2</b>
<b>Art. 138</b> Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel	<p>Neuer Abs. 2bis: Wie im Bericht der KPMG sowie im Auftrag des BR an das BLV gefordert wird, muss die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden. Es handelt sich um Informationen nach Art. 10e USG und Art. 4 f. Aarhus-Konvention. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf diese Informationen; <b>so wie es auch die EU zu Recht in Art. 10 EU-PSMV vorschreibt</b>. Diese Vorschrift ist analog in der Schweiz umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Schweiz eine höhere Geheimhaltung gelten soll als in der EU. Da sich hier um Informationen handelt, welche über Umweltschäden und Gesundheitsschäden Auskunft geben, besteht von vorne herein kein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse der Gesuchsteller. → Einschub eine neuen Abs. 2a.</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information bezüglich beruflicher bzw. nicht-beruflicher Verwendung muss ergänzt werden.</p> <p>Weiter sollen auch die Berichte gemäss Abs. 3 in jedem Fall zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b></p> <p><b>Neuer Abs. 2bis, analog zu Art. 10 EU-PSMV:</b> «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p><b>Neuer Abs. 2 Bst. j:</b> Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p><b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Zulassungsstelle <del>veröffentlicht kann</del> <b>zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von</b> Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen.</del>»</p>
<b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU	Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser <b>Zuständigkeitswechsel</b> ist	<b>Ergänzung:</b> Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht

	<p>absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Mensch, weil immer weniger (wildlebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p>bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<b>Art. 144</b> Aufgaben des BLV	Auch das BLV muss die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Gesundheit und insbesondere den Schutz der Trinkwasserressourcen (Grundwasser, Oberflächengewässer) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden.	<b>Ergänzung:</b> Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.
<b>Art. 145</b> Aufgaben des BLW	Siehe Art. 143	<b>Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143</b>
<b>Art. 154</b> Finanzierung von Probenuntersuchungen	Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist nicht sinnvoll. Es ist den (kantonalen) Vollzugsorganen zu überlassen, wie viele Proben notwendig sind. So kann es etwa sein, dass eine ZulassungsinhaberIn mehrere Chargen eines PSM pro Jahr einkauft, welche sich mit Bezug auf die Inhaltsstoffe unterscheiden. Manche PSM werden bekanntlich in Mengen von Dutzenden Tonnen pro Jahr verkauft. Dort sind ohne weiteres mehrere Proben angebracht.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Art. 158</b> Zugriffsberechtigung	Auch die Kantone müssen Zugriff haben zu diesen Daten.	Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten ....
<b>2. Kapitel: Übergangsbestimmung</b>		
<b>Art. 165</b>		
<b>Art. 166</b>	Wir begrüßen diese Übergangsbestimmung.	
<b>Art. 168</b>	Die Widerrufsdauer von zwei Jahren (Abs. 2) ist zu lang.	<b>Antrag zu Abs. 2:</b>

		(1 Jahr nach Inkrafttreten)
<b>Art. 173</b>	Das Inkrafttreten von Artikel 107 Absatz 1 erst auf den 1. Januar 2027 ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen zu spät.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Anhang 1</b>		
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 4.2</b>	<p>Nach diesem Anhang sollen die Verwendungsbedingungen in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abweichen können. Diese sehen unter anderem vor, dass Cypermethrin nur ausserhalb der Blütezeit von Kulturen und bei nicht Vorhandensein von blühenden Unkräutern angewendet werden darf (vgl. Anhang 4.2).</p> <p>Diese Regelung wirkt sich äusserst schädlich zulasten von Nutzarthropoden, namentlich Bestäuberinsekten aus. Namentlich darf Cypermethrin in der Schweiz gemäss den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch während der Vollblüte, z.B. bei Beerenkulturen, verwendet werden. Dies bedeutet eine krasse Gefährdung aller Insekten, welche diese Blüten besuchen, zum Beispiel Schmetterlinge, Nachtfalter, Käfer, Wildbienen, Hummeln usw. Zudem werden dadurch auch Wasserorganismen stark gefährdet, weil die EU-Vorschrift, wonach die Konzentration des Wirkstoffs im Wasserkörper unter 0.0038 µg/Liter liegen muss, nicht gilt.</p> <p>Es ist unverantwortlich, dass das BLV einen solchen Vorschlag machen kann.</p>	<b>Streichen von Cypermethrin</b> (keine Abweichung von den EU-Sonderbestimmungen zu Lasten der Natur)
<b>Anhang 5, Teil 1</b>	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	<b>Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.</b>
<b>Anhang 6</b>	Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz	Abs. 3: «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition

	<p>der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.</p> <p>Zudem müssen für die Beurteilung der Oberflächengewässer die EQS-Werte vorgeschrieben werden. → neuer Absatz 4</p> <p>Ergänzung der Kriterien für die Genehmigung:  Aufnahme der Arten (z.B. Amphibien, Wasserpilze, Wildbienen und weitere Bestäuberinsekten) bei der Prüfung der Produkte und Wirkstoffe,  Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten,  Prüfung von mittelbaren Effekten müssen ebenfalls geprüft werden (Verlust von Lebensraum und Nahrung),  Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.</p>	<p>von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»</p> <p>Abs. 4:  «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSChV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine spezifischen Anforderungen in der GSChV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) massgebend.»</p>
<b>Anhang 8</b>	Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln	<b>Ergänzung:</b> Angaben zur Zulassung für nichtberufliche Anwender:innen



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden. Wir fordern jedoch eine vollständige, sprich <b>100% Kostendeckung des Aufwandes</b>. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gegeben. Warum die Gebühren nicht die Kosten decken sollen, weshalb das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung kommt und weshalb es gerechtfertigt sein soll, tiefere Gebühren zu verlangen als in den EU-Ländern, erschliesst sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Eine volle, 100-prozentige Kostendeckung ist auch gerechtfertigt und nötig, weil die Pestizid-Händler eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen und hohe Gewinne einfahren. Jeder Franken, der unter der vollen Kostendeckung liegt, fließt in ihre Kasse. Bezahlen tun dies die Steuerzahlerinnen. Dazu kommt noch, dass die Pestizidhändler keinen Rappen für die Umweltschäden bezahlen, die sie mit ihrem Geschäft verursachen. Auch dies geht zulasten der Steuerzahlerinnen sowie der wehrlosen Natur.</p> <p>Die Gebühren für die Notfallzulassungen sind viel zu tief. Sie sind auf mindestens CHF 45'000.- pro Gesuch anzusetzen, damit solche Notfallzulassungen nicht inflationär und auf Vorrat eingereicht werden.</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Generell: Erhöhung der Kostendeckung auf 100 %</li><li>• Erhöhung der Gebühren für Notfallzulassungen auf CHF 45'000 pro Gesuch</li></ul> <p><b>Eventualiter:</b> Abstufung der Gebühren nach Risiko</p>
<b>Art. 26a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....</b>	<p>Nach der Übergangsbestimmung sollen sich die Gebühren für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der neuen PSMV eingereicht wurden, nach dem alten Recht richten. Dies ist unangebracht und eine unfaire Belastung für die SteuerzahlerInnen.</p>	<p><b>Antrag:</b> «Die Gebühren nach Art. 24c kommen auf alle Gesuche und Kontrollen zur Anwendung, die bis</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es keine «Bestandesgarantie für tiefe Gebühren des alten Rechts», wenn ein Gesuch beim Inkrafttreten einer neuen Regelung noch hängig ist (<b>kein Anwendungsfall einer verbotenen Rückwirkung, weil der Sachverhalt noch andauert; kein Vertrauensschutz in eine alte Gebührenregelung</b>). Zudem besteht die Gefahr, dass Gesuchsteller vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch sehr viele Gesuche auf Vorrat stellen, in der Hoffnung, diese würden (fast gratis) nach dem alten Gebührenrecht behandelt.</p> <p>Mit der geplanten Übergangsbestimmung würde der Bund auf Einnahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken verzichten. Dies ist nicht im Sinne der Bundesfinanzen. Ein solches Geschenk an die Gesuchsteller kann auch nicht auf Verordnungsebene ausgerichtet werden, sondern erforderte eine Regelung im Gesetz.</p> <p>Zudem kann mit einer Gebührenerhöhung, die auch hängige Fälle erfasst, vermutlich ein grosser Teil der 800 hängigen Gesuche erledigt werden, weil diese für die Gesuchsteller nur von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>zum Inkrafttreten der Verordnung vom (...) nicht erstinstanzlich erledigt sind.»</p> <p>C von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom eingereicht wurden, richtet sich</p>
--	--	--

<h2 style="margin: 0;">4 Ergänzung der ChemRRV</h2>		
<p><b>neuer Art. 4a ChemRRV</b></p>	<p>Es ist ein altbekannter Missstand, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Helikoptern oder Drohnen in der Nähe von biologisch bewirtschafteten Grundstücken Rückstände auf den biologischen Produkten entstehen, die einen Verkauf unter dem Bio-Label nicht mehr zulassen. Den Bio-LandwirtInnen entstehen daraus hohe wirtschaftliche Schäden. So müssen etwa im Jahresdurchschnitt allein 180'000 Liter Wein wegen Pestizidbelastung von Nachbarparzellen deklassiert oder entsorgt werden. Da der Bund die Biologische Landwirtschaft als Produktionsform anerkannt hat und</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Beim Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft sind zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln vor Rückständen die folgenden Abstände des Fluggeräts zu biologisch bewirtschafteten Flächen einzuhalten:</p>

	<p>fördert, ist es nur gut und recht, dass er diese auch vor Pestizidrückständen schützt. Diesem Schutz dienen die Abstände im neuen Artikel 4a.</p>	<p>a. Bei der Ausbringung mit Helikoptern: 40 m b. Bei der Ausbringung mit Drohnen: 30 m</p>
<p><b>Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Ergänzung von Absatz 2</b></p>	<p>Die in Abs. 2 genannten Flächen bilden oft letzte Refugien für Wildbienen und andere Insekten. Leider werden immer wieder Insektizide eingesetzt, etwa um Ameisen zu vergiften. Diese Gifte töten auch Wildbienen und andere Insekten. Der Einsatz von Insektiziden ist dort deshalb ebenfalls zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung der ChemRRV mit einem Insektizidverbot, auf Plätzen, Dächern etc. (analog Herbizide):</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, <b>sowie Insektizide</b> dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen; b. auf Lagerplätzen; c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen; d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</p> <p>Eventualvorschlag: Es dürfen nur Insektizide verwendet werden, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.</p>

**Anhang 1:** Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind

grün = erlaubt						
weiss = nicht erlaubt						
Wirkstoffe	Schweiz <sup>23</sup>	Deutschland <sup>24</sup>	Frankreich <sup>25</sup>	Italien <sup>26</sup>	Österreich <sup>27</sup>	EU <sup>28*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
<del>Benfluralin</del>						
<del>Bensulfuron</del>						
<del>Bensulfuron-methyl</del>						
<del>Cyflumetofen</del>						
<del>Cyhalofop-butyl</del>						
<del>Cyprosulfamide</del>						
<del>Diclofop</del>						
<del>Dimoxystrobin</del>						
<del>Eenpicoxamid</del>						
<del>Flubendiamide</del>						
<del>Flumetralin</del>						
<del>Fluometuron</del>						
<del>Flupyradifurone</del>						
<del>Flutianil</del>						
<del>Fenchlorfenuron</del>						
<del>Formetanate</del>						
<del>Eosthiazate</del>						

Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamethylglucan						
Indolybuttersäure						
Iproconazol						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefenitrufluconazole						
Metaflumizone						
Metan						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P						
Quizalofop-P-terfuryl						
Resaclore						
Sedaxane						
Salthiofop						
Sipiofen						
Spirameifen						
Tetraconazole						
Tri-allate						

\* Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht muss. Kein EU-Land hat PSM mit allen "EU-Wirkstoffen" zugelassen, was auch die obige Tabelle zeigt.

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>33</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>

<sup>34</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=23](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=23)

<sup>35</sup> [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)

<sup>36</sup> <https://www.datil.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>

<sup>37</sup> <https://psmregister.baes.qv.at/psmregister/faces/main>

<sup>38</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

**Anhang 2: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr. Die Quellen für die angeführten Schadwirkungen können auf Anfrage nachgeliefert werden.**

Wirkstoff	Summenfomel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
<b>Gamma-cyhalothrin</b>	C <sub>23</sub> H <sub>19</sub> ClF <sub>3</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>1</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>2</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>3</sup> Bioakkumulation. <sup>4</sup>	FR, AT, EU	DE, IT, CH
<b>Halosulfuron-methyl</b>	C <sub>13</sub> H <sub>15</sub> ClN <sub>6</sub> O <sub>7</sub> S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>5</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>6</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
<b>Malathion</b>	C <sub>10</sub> H <sub>19</sub> O <sub>6</sub> PS <sub>2</sub>	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>7</sup> , endokriner Disruptor <sup>8</sup> , reproduktionstoxisch <sup>9</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>10</sup> . Sehr schädlich für Bienen. <sup>11</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
<b>Flumetralin</b>	C <sub>16</sub> H <sub>12</sub> ClF <sub>4</sub> N <sub>3</sub> O <sub>4</sub>	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit <sup>12</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>13</sup>	FR	CH, DE, IT, AT, EU

<sup>1</sup> <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=It%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earth%20worms.>

<sup>2</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>

<sup>4</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>5</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>

<sup>8</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>

<sup>10</sup> [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)

<sup>11</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>

<sup>13</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<b>Pyriproxyfen</b>	C <sub>20</sub> H <sub>19</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>14</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>15</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>16</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, <b>CH</b>
<b>Sintofen</b>	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>17</sup> , aquatische Toxizität, <sup>18</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>19</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, <b>CH</b>
<b>Tetraconazole</b>	C <sub>14</sub> H <sub>18</sub> Cl <sub>2</sub> N <sub>4</sub> O <sub>2</sub>	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>20</sup> und Säugetiere <sup>21</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>22</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	<b>CH</b>
<b>Tri-allate</b>	C <sub>9</sub> H <sub>16</sub> ClNOS	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>23</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>24</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>25</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, <b>CH</b>
<b>Quizalofop-P-tefuryl</b>	C <sub>19</sub> H <sub>24</sub> F <sub>3</sub> NO <sub>4</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>26</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>27</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, <b>CH</b>
<b>2,4-DB</b>	C <sub>8</sub> H <sub>6</sub> Cl <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>28</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>29</sup> , Infertilität beim Mann <sup>30</sup> , potenziell	FR, EU	IT, DE, AT, <b>CH</b>

<sup>14</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>

<sup>15</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>16</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>17</sup> <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>

<sup>18</sup> <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>

<sup>19</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>20</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)

<sup>21</sup> <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>

<sup>22</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5)

<sup>23</sup> <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>

<sup>24</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)

<sup>25</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

			karzinogen <sup>31</sup> . Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor. <sup>32</sup>		
--	--	--	--	--	--

---

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)



**GRÜNE Schweiz**

Urs Scheuss  
Waisenhausplatz 21  
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch  
031 326 66 04

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen BLV  
3003 Bern

per Mail an: [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bern, 28. März 2024

**Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und Revision der Gebührenverordnung BLV; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und Revision der Gebührenverordnung BLV haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die GRÜNEN weisen die Vorlage zurück. Sie verweisen darauf, dass im Vorfeld der Abstimmungen über die Pestizid- und die Trinkwasserinitiative von Parlament und Bundesrat zugesichert wurde, im Bereich der Pestizide einen ambitionierten Absenkpfad festzuschreiben und bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln die Anliegen der Biodiversität und des Gesundheitsschutzes stärker zu berücksichtigen. Die vorliegende Totalrevision geht aber genau in die umgekehrte Richtung und stellt darum eine auch demokratiepolitisch problematische Kehrtwende des Bundesrats dar.

Mit der vorgeschlagenen neuen Regelung des Zulassungsverfahrens würden von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch die Pflanzenschutzmittel mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung übernommen. Das würde insgesamt zu einer Nivellierung des Schweizer Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU führen. Daraus ergibt sich eine massive Verschlechterung des Schutzes der menschlichen Gesundheit, der Gewässer sowie der Natur und der Biodiversität. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfad Pestizide würden damit zunichte gemacht.

Sollten zum Beispiel die Nachbarländer der Schweiz, also Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich, als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von Pflanzenschutzmitteln mit rund 50 problematischen Wirkstoffen – darunter 10 sehr problematische – ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Und sollten auch Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Slowakei (alles EU-Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, Ungarn, Slowakei, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit der Schweiz «vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen» eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

Es trifft aus Sicht der GRÜNEN nicht zu, dass mit der Vorlage eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben, denn wichtige Bestimmungen des EU-Zulassungsverfahrens werden nicht übernommen: In der EU erteilen die Länder einzeln die Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel mit einer Auswahl aus den auf Ebene der EU grundsätzlich zugelassenen Wirkstoffen. Dabei

kann und muss jedes Land für neue Pflanzenschutzmittel nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Die vorliegende Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung sieht genau dieses Prozedere für die Schweiz nicht vor. Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern zudem frei, die Bewilligung für Pflanzenschutzmittel mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip findet sich nicht im Vernehmlassungsentwurf.

Für die Biologische Landwirtschaft würde damit das schon heute dringende Problem der Kontamination mit Pestiziden, die von Nachbarparzellen über die Luft oder das Wasser auf Bio-Produkte gelangen, noch verschärft. Die Wasserressourcen würden zudem mit buchstäblich tausenden neuen Wirkstoffen und Metaboliten belastet und es drohen noch weit toxischere Verunreinigungen als heute. Nötig ist daher vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.

In diesem Sinn begrüssen die GRÜNEN die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, zu den Zulassungsberichten sowie zur geplanten Datenbank. Die Kann-Formulierung muss - wie in der EU - durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden.

Es braucht zudem aus Sicht der GRÜNEN Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit Geolokalisierung. Nach der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels soll zudem ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

Aus Sicht der GRÜNEN sollten schliesslich Wirkstoffe und Produkte mit geringem Risiko im Zulassungsverfahren priorisiert und beschleunigt beurteilt werden. Gemäss der EU-Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>1</sup> gilt: «Bei der Bewertung eines Wirkstoffs kann sich herausstellen, dass dieser Wirkstoff ein wesentlich niedrigeres Risiko darstellt als andere Stoffe. Um die Verwendung eines solchen Stoffes in Pflanzenschutzmitteln zu begünstigen, sollten derartige Stoffe identifiziert und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die diese Stoffe enthalten, erleichtert werden. Es sollten Anreize für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko geschaffen werden.»

Die EU-Mitgliedstaaten setzen diese Bestimmung unterschiedlich um, einerseits mit tieferen Gebühren für die Zulassung oder mit priorisierten Evaluationen. Solche Massnahmen zur Förderung von Pflanzenschutzmitteln mit geringen Risiken sollten aus Sicht der GRÜNEN auch in die neue Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung einfließen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen einer umfassenden Neuauflage der Totalrevision, die den Schutz von Mensch und Umwelt verbessert und nicht wie vorliegend verschlechtert. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli  
Präsident



Urs Scheuss  
stv. Generalsekretär

---

<sup>1</sup> [eur-lex.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj](http://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj)



## Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Grünliberale Partei Schweiz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GLP  
Adresse, Ort : Monbijoustrasse 30, 3011 Bern  
Kontaktperson : Noëmi Emmenegger  
Telefon : +41 31 311 33 03  
E-Mail : [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)  
Datum : 28.03.2024

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Grundsätzlich begrüßen wir eine Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung, da die Übersichtlichkeit in der komplexen Regulierung verbessert wird. Auch unterstützen wir eine Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU. Wir möchten aber daran erinnern, dass die negativen Auswirkungen der hohen Pestizidbelastung unbestritten sind, die sich etwa im akuten Rückgang der Artenvielfalt in Böden, Gewässern und Luft sowie in der Verschmutzung von Grundwasser zeigen. Um unsere Produktions- und Lebensgrundlage zu erhalten, ist zwingend sicherzustellen, dass diese Belastung kontinuierlich und nachhaltig reduziert wird. Die Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung darf deshalb keinesfalls mit einer Senkung des Schutzniveaus einhergehen. Eine Senkung des Schutzniveaus ist auch aus demokratiepolitischen Gründen problematisch: Damit würden zentrale Errungenschaften, die mit dem informellen Gegenvorschlag zur Trinkwasser-Initiative (parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Pestizideinsatz verringern») erreicht wurden, rückgängig gemacht. Aus diesen Gründen erachten wir insbesondere folgende Präzisierungen bzw. Anpassungen als notwendig: Die Schweiz muss weiterhin eigenständig über die Zulassung eines Wirkstoffs befinden können, auch wenn die Zulassung in der EU bereits erfolgt ist (Art. 45). Den gebietsspezifischen Risiken und Konsequenzen für die betroffenen Gebiete in der Schweiz muss angemessen Rechnung getragen werden und sie müssen in die Entscheidung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln miteinbezogen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die spezifische Risikosituation in der Schweiz angemessen berücksichtigt wird. Die vereinfachte Zulassung ist zudem auf neu zugelassene Wirkstoffe zu beschränken, da in der EU noch diverse Wirkstoffe zugelassen sind, deren Zulassungen nicht auf dem neusten Erkenntnisstand beruhen (Art. 7). Auf die Zulassung von Wirkstoffen, die in der EU nicht zugelassen sind, ist zudem grundsätzlich zu verzichten (Art. 13). Das «Fehlen von Alternativen» darf keinesfalls alleiniger Grund für die Zulassung von Wirkstoffen sein, die in der EU nicht zugelassen sind (Art. 10).

Wir begrüßen explizit, dass die Genehmigung von Wirkstoffen, Safener und Synergisten befristet wird. Damit kann sichergestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel regelmässig auf die Einhaltung der neusten Zulassungskriterien überprüft werden. Ebenso begrüßen wir die Erhöhung des Kostendeckungsgrads sowie der Transparenz. Letztere sollte unseres Erachtens für einen wirksameren Vollzug aber weiter erhöht werden. Hingegen erachten wir es als wichtig, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch nicht professionelle Anwender eingeschränkt wird, um die Belastung von Böden, Gewässern und Luft zu reduzieren. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn eine Beschränkung auf Grundstoffmittel oder auf im Biolandbau akzeptierte Mittel geprüft würde.

Die Struktur der totalrevidierten PSMV mit der Untergliederung in Titel, Kapitel und Abschnitte ist unübersichtlich. Für verschiedene Arten von Pflanzenschutzmitteln wiederholen sich gewisse ganz oder teilweise deckungsgleiche Textpassagen. Es stellt sich die Frage, ob die gewählte Gliederung adressatengerecht gewählt ist. Aus unserer Sicht ist es zwingend notwendig, dass für die Inverkehrbringer ein Hilfsmittel erstellt wird, in dem ihre Pflichten und die wichtigsten Vorgaben für die Produkte übersichtlich zusammengefasst werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt, wie die bisherige PSMV2010, insbesondere das Inverkehrbringen und den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Pflichten der Akteure, die zugelassene Mittel auf den Markt bringen, werden, anders als in vergleichbaren Rechtstexten (z. B. Düngerverordnung vom 01.11.2023), nicht formuliert. Hersteller, Importeure oder Bewilligungsinhaber sind nicht explizit verpflichtet, Massnahmen zur Sicherstellung der

Qualität und der Konformität mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durchzuführen. Dieser zentrale Mangel ist mit der Totalrevision durch Einführung eines entsprechenden Grundsatzes zu beheben.

Der Bereich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Siedlungsgebieten braucht Präzisierungen. Aus diesem Bereich sind heute viele Punktbelastungen im Wasser und diese gilt es in Zukunft zu vermeiden. Hier muss in Zukunft deutlich restriktiver gearbeitet werden. Eine Zulassung für die Landwirtschaft darf für eine Anwendung im Siedlungsgebiet nicht reichen. Dazu sollten Zusatztests notwendig sein, da die Rückstände in den jeweiligen Orten grösser sind, da weniger Aktivsubstanz abgebaut wird, weil meistens nicht auf einen gewachsenen Boden appliziert wird.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Gemäss der geltenden PSMV/2010 (Art. 1 Abs. 4) beruhen die geltenden Bestimmungen auf dem Vorsorgeprinzip. Doch gerade dieses wurde in der Vergangenheit oft nicht beachtet, weshalb es nicht gestrichen werden darf.	Ergänzung von Art. 1: Der bisherige Absatz zur Vorsorge ist ohne Änderung zu übernehmen.
Art. 4	Hinweis zu Abs. 2 Bst. f: Die Absicht, den Begriff des "Siedlungsgebiets" zu definieren, wird begrüsst. Wir weisen darauf hin, dass das Siedlungsgebiet nicht identisch ist wie die Bauzone. Viele Sportanlagen, Schulhäuser oder Golfplätze befinden sich ausserhalb des Siedlungsgebiets aber noch in einer Bauzone (bzw. nicht in einer Nichtbauzone). Deshalb dürften auf diesen Anlagen zukünftig diverse Mittel gemäss Anhang 5 Ziffer 2 nicht mehr verwendet werden. Aus unserer Sicht ist die vorliegende Formulierung aber in Ordnung.	
Art. 7	Die Übernahme der in der EU genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten ist auf neue Genehmigungen der EU ab Inkrafttreten der neuen PSMV einzuschränken. Es sind in der EU noch zahlreiche Wirkstoffe zugelassen, die nicht auf den neusten Erkenntnissen beruhen (z.B. keine Berücksichtigung der Wirkung als endokrine Disruptoren vor 2020). Dies belegen die zahlreichen Widerrufe in den letzten Jahren. Es macht keinen	Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Sinn, Wirkstoffe zuzulassen, die dann wieder zurückgezogen werden müssen.	
Art. 9	Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren. Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF3-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.	Ergänzung von Art. 9: Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten und Abbauprodukte, wenn diese zu Überschreitungen von Grenzwerten im Grundwasser oder in den Oberflächengewässern gemäss GSchG führen können.
Art. 10	Gemäss Artikel 10 können Wirkstoffe in der Schweiz zugelassen werden, die in der EU nicht zugelassen sind, wenn gemäss Abs. 2 Bst. b keine Alternativen bestehen. Das Fehlen von Alternativen darf nicht alleiniger Grund für die Zulassung von Wirkstoffen sein. Es ist zudem unklar, was «das Fehlen von Alternativen» bedeutet. Mit einer solchen Bestimmung würde das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt. Art. 10 Abs. 2 Bst. b ist zu streichen. Die Ausnahme der Makroorganismen bestehen und in einem separaten Artikel zu regeln ist.	Streichen
Art. 13	Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, würde das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	Streichen.
Art. 15	<p>Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV nicht vollständig übernommen. So fehlt beispielsweise die Vorgabe, wonach keine schädlichen Auswirkungen über das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung erfolgen dürfen. Das Weglassen solcher Aspekte entspricht ebenfalls einer Senkung des Schutzniveaus gegenüber der EU.</p> <p><u>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. e:</u>  Nach dieser Bestimmung müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, wenn es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil damit Amphibien und aquatischen Pilze nicht geschützt</p>	<p>Abs. 1 Bst. b: Die Kriterien sind so festzulegen, dass sie gegenüber dem geltenden Art. 4 PSMV und auch gegenüber der EU keine Schwächung des Schutzniveaus zur Folge haben.</p> <p>Streichen in Abs. 1 Bst. e von: «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>werden. In Anbetracht der Tatsache, dass einheimische Amphibien stark bedroht sind, macht eine solche Einschränkung keinen Sinn.</p> <p><u>Ergänzen und Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. f:</u> Das Oberflächengewässer ist zu ergänzen. Die Einschränkung «wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» ist unnötig.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein. Diese Vorgabe wurde nicht übernommen. Doch für den kantonalen Vollzug ist diese Vorgabe für ihre Tätigkeit von essentieller Bedeutung.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5, der auf Anhang 9 verweist, für anwendbar erklärt. Entsprechend ist nun auf Anhang 6 zu verweisen.</p>	<p>Streichen in Abs. 1 Bst. f von: «...wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» und Oberflächengewässer ergänzen.</p> <p>Art. 4 Abs.4 der geltenden PSMV ist unverändert zu übernehmen.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> «Die Anforderungen werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</p>
Art. 17	In Artikel 17 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Landwirtschafts- und Umweltämter gleichwohl Zugang zu den Unterlagen erhalten, insbesondere zu den Umweltauswirkungen von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten.	Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet, insbesondere zu den Umweltauswirkungen.
Art. 30 Abs. 2	Analog zu Art. 17: Widerspricht der angestrebten Transparenz.	Ergänzen: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 36	Konkret fehlen hier die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Verwendung, welche zentrale Inhalte der Zulassung darstellen und für die sichere Verwendung des Mittels nach Art. 40 ff. relevant sind.	Art. 36 Abs. 1 ergänzen: "Die Zulassung legt [...] fest, in welcher Zusammensetzung und für welchen Zweck es verwendet werden darf und hält Bedingungen <u>für das Inverkehrbringen und die Verwendung fest.</u> "
Art. 38	Die Kriterien für die schweizerische Verwendungsbeschränkung im Siedlungsgebiet sind komplex und weder für den Zulassungsinhaber offensichtlich noch durch die Verwender selbstständig ableitbar. Für die betroffenen Mittel zur beruflichen Verwendung ist deshalb in der Zulassung	zusätzlicher Bst. nach Bst. j: "x. gegebenenfalls die Festlegung, dass das Pflanzenschutzmittel zu beruflichen Zwecken im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden darf;"

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	explizit festzuhalten, dass sie im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen (Anhang 5 Ziffer 2). Die Festlegung ist in der Folge in der Kennzeichnung anzugeben (siehe Anhang 8).	
Art. 38	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur Pflanzenschutzmittel, die <u>chemische</u> Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten, eine Gefahrenkennzeichnung und deren Spezifikation in der Zulassung erfordern. Auch andere natürliche Stoffe können gefährliche Eigenschaften aufweise, die zu einer Einstufung und Kennzeichnung führen. Wir weisen darauf hin, dass der Begriff der "chemischen Wirkstoffe" nicht definiert ist und zu Interpretationsschwierigkeiten und Abgrenzungsdiskussionen führen würde.	"3 Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, <del>das chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält,</del> muss zudem die Gefahrenhinweise, die gemäss Artikel 6 oder 7 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 201518 (ChemV) für die betreffende Einstufung vorgeschrieben sind, enthalten."
Art. 44	Eine vorläufige Zulassung ohne reguläre Genehmigung des Wirkstoffes ist mit hohen Risiken verbunden. Die Beschränkung auf drei Jahre kann einen allfälligen Schaden nicht verhindern.	streichen
Art. 45	Mit Art. 45 würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. So steht es den Ländern bspw. frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu untersagen. Auch bedeutet die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe"), dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 der neuen PSMV abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist. Dazu kommt, dass die betroffenen Länder beim zonalen Zulassungsverfahren in der EU mitwirken und problematischen Wirkstoffen die Zulassung verweigern können. Die Schweiz verfügt jedoch über keinerlei solche Mitwirkungsrechte bei den EU-Verfahren, insbesondere besetzt keine Möglichkeit über eine Bewilligungsverweigerung. Dieser Artikel würde das Vorsorgeprinzip aushöhlen, die spezifischen Risiken der Schweiz nicht berücksichtigen und hätte eine Senkung des Schutzniveaus zur Folge.	Streichen
Art. 49	Gemäss Art. 49 wird ein Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung zugelassen, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 40 die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 1 erfüllt. Auf den 1.1.2023 wurden zwar Verschärfungen für die nichtberufliche Verwendung	Art. 49 ersetzen durch: Im nichtberuflichen Bereich ist nur der Einsatz von Grundstoffmitteln und von Pflanzenschutzmitteln des biologischen Landbaus erlaubt.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	eingeführt. Gleichwohl sind dringend weitere Einschränkungen nötig (siehe auch aktuelle Statistik zum Einsatz von PSM, die zeigt, dass rund 1/3 der PSM in unbekannte Kanäle gelangen).	
Art. 50	<p>Der Einsatz von PSM in Zuströmbereichen wird im Entwurf der PSMV nicht behandelt, obwohl es für den Schutz des Trinkwassers zentral ist. Lediglich im Ingress wird auf das GSchG hingewiesen («gestützt auf Art. 27 Abs. 2 GSchG»; Abs. 2 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die nötigen Vorschriften zu erlassen).</p> <p>Auch wenn der Erlass eines Verbotes für die Anwendung gewisser PSM in Zuströmbereichen gestützt auf Art. 27 Abs. 1bis GSchG möglich ist, ist es wichtig, dass dieses Verbot auch in der für die Zulassung massgebenden Verordnung (PSMV) abgebildet wird. In Analogie zu den Zonen S2 und Sh und im Sinne der Vorsorge ist in der PSMV festzulegen, welche PSM in einem Zuströmbereich zugelassen sind.</p>	<p>Art. 50 Abs. 3 (neu):</p> <p>Ein Pflanzenschutzmittel wird für die Verwendung in Zuströmbereichen Zu nur dann zugelassen, wenn es die Bedingungen von Art. 27 Abs. 1bis GSchG erfüllt.</p>
Art. 51	<p>Für eine Notzulassung müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, die in Art. 51 aufgeführt sind. Es fehlt allerdings ein Verweis auf die Reinheitskriterien gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. d. Es sollte geprüft werden, ob die Reinheitskriterien auch bei einer Notzulassung erfüllt sein müssen.</p> <p><i>Bemerkung BT: in der letzten Zeit wurde das Instrument der Notfallzulassung sehr oft gebraucht, evtl. sollte dies restriktiver gehandhabt werden z.B. nur für bereits bewilligte Mittel, welche aber noch nicht für einen "neuen" Zielorganismus oder Pflanzenkultur bewilligt sind. Also nur eine Ausweitung eine bestehenden Bewilligung und nicht eine neue Bewilligung, der Artikel ist relativ offen formuliert und sollte allenfalls diesbezüglich präzisiert werden</i></p>	<p>Prüfen, ob Art. 51 Abs. 2 folgendermassen ergänzt werden soll:</p> <p>"Für eine Notfallzulassung müssen nur die Voraussetzungen nach den Artikeln 41 Absatz 1 Buchstaben <u>b</u> und <u>d</u> und [...] erfüllt sein."</p>
Art. 62/135/136/158	<p>In Artikel 62 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen, insbesondere den Zulassungsberichten erhalten, wenn sie dies wünschen. Dies ist auch an anderen Stellen der Gesetzgebung zu beachten und zu gewährleisten.</p>	<p>Die eidgenössischen und kantonalen Vollzugsbehörden sollen Zugriff auf für die Beurteilung relevanten Daten haben, insbesondere auf die Bewilligung bzw. Zulassungen und Zulassungsberichte. Wo dies nicht garantiert ist, soll die Gesetzesgrundlage geschaffen werden</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 65 Abs.3	<p>Die Bestimmung betrifft das Parteistellungsrecht. Auch die kantonalen Vollzugsbehörden sollten Akteneinsicht erhalten und Stellung nehmen können.</p> <p>Zudem fordern wir, dass die Parteistellung auch bei Notfallzulassungen möglich ist.</p>	Ergänzung von Art. 65 Abs.3: .... Die Kantone werden den Organisationen mit Parteistellungsrecht gleichgestellt.
Art. 71	<p>Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. a ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p> <p>Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt.</p> <p>Art. 9 Abs. 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p>Art. 71</p> <p>1 Die Zulassungsstelle ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung:</p> <p>a. (...)</p> <p>b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.</p>
Art. 72	In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen	<p>Art. 72</p> <p>1 Die Zulassungsstelle widerruft die Zulassung für eine bestimmte Verwendung oder für alle Verwendungen, wenn für die betreffende Verwendung:</p> <p>a. (...);</p> <p>b. die Überprüfung der Zulassung ergeben hat, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anforderungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, oder</li> <li>2. ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden;</li> </ol>
Art. 84	Stellt die Zulassungsstelle fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen für den Parallelimport nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus	Art. 84 Abs. 2 ergänzen:

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	der Liste. In diesem Fall sollte sie die gemäss Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informieren. Art. 84 gibt dies nicht konkret vor.	"Stellt sie fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste <u>und informiert die gemäss Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung.</u> "
Art. 86	Gemäss Abs. 4 besteht keine Meldepflicht bei Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln für den Eigengebrauch. Dadurch wird der Sinn der Datenerhebung von Verkaufsmengen anderer Pflanzenschutzmittel generell in Frage gestellt. Sinnvoller wäre hier eine Mindestmenge für die Meldepflicht analog zu Art. 54 Abs. 1 Bst. j in der ChemV.	Art. 86 Abs. 4 anpassen: "Die Meldepflicht gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die <u>von beruflichen Verwendern in Mengen von unter 100 kg pro Jahr ausschliesslich</u> für den Eigengebrauch eingeführt werden. "
Art. 97	Die Bestimmung von Art. 97 Abs. 1 ist von zentraler Bedeutung. Sie beinhaltet den Grundsatz, dass ein Pflanzenschutzmittel nur verwendet werden darf, wenn es für die in Betracht kommende Verwendung mit allen zugehörigen relevanten Aspekten zugelassen wurde. Die Formulierung ist deshalb in diesem Sinn zu erweitern.	Ergänzung/Präzisierung von Abs. 1: "1 Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht <u>und verwendet</u> werden, wenn es nach dieser Verordnung für den entsprechenden Zweck zugelassen wurde."
Art. 100	Wir begrüssen ausdrücklich, dass im Art. 100 neu geklärt wird, dass sich die Angaben auf <u>oder in</u> der Verpackung angebracht sein müssen und die entsprechenden Präzisierungen in Anhang 8. Dies ist eine deutliche Verbesserung gegenüber der unklaren Vorgabe von Art. 55 und Anhang 11 der bisherigen PSMV.	
Art. 102	Auch bei Pflanzenschutzmitteln, die parallelimportiert werden, sind Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung zu beachten. Diese müssen deshalb in der Kennzeichnung bzw. der Packungsbeilage erscheinen. <i>Bemerkung BT: Packungsbeilage ist CH spezifisch.</i>	Anpassung von Art. 102 Abs. 1 Bst. a: "a. die zugelassenen Verwendungen des Pflanzenschutzmittels, die Bedingungen und Einschränkungen <u>für das Inverkehrbringen</u> und die Verwendung sowie <del>und</del> die Vorschriften für die Lagerung und die Entsorgung;"
Art. 106	Abs. 4 Bst. a scheint im Widerspruch zu stehen zu Art. 101 Abs. 4: Gemäss Art. 106 darf in der Werbung darauf hingewiesen werden, dass es sich um ein "Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko" handelt. Auf der Etikette ist diese Angabe hingegen gemäss Art. 101 verboten.	Art. 106 Abs. 4 Bst. a anpassen: "Informationen in Form von Text oder Grafiken, die hinsichtlich möglicher Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt irreführend sein könnten wie Bezeichnungen "risikoarm", "ungiftig" oder

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>Die vorliegende Bestimmung wurde so aus dem Europäischen Recht übernommen. Aus unserer Sicht sollte diese Vorgabe für die Etikette von der EU übernommen werden, um Handelshemmnisse zu vermeiden. Bezüglich Vorgaben für die Werbung kann die Schweiz aber von den Europäischen Vorgaben abweichen. Im Sinne einer Harmonisierung zwischen Art. 101 und Art. 106 ist die Ausnahme in Art. 106 Abs. 4 Bst. a bzgl. Werbeaussage "als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen" zu streichen, da Webestimmungen keine Handelshemmnisse darstellen.</p>	<p>"harmlos"; <del>davon ausgenommen ist die Information "als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen" für Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 48.</del></p>
Art. 107	<p>Gemäss Art. 116 Abs. 3 Bst. e muss auf einem Grundstoffmittel das Verfalldatum angegeben werden, wenn das Produkt weniger als zwei Jahre lang haltbar ist. Die PSMV lässt aber offen, was die Konsequenzen eines überschrittenen Verfalldatums sind. Wenn ein Produkt auch über das Verfalldatum hinaus abgegeben werden darf, kann die entsprechende Deklarationspflicht aufgehoben werden. Art. 107 sollte daher mit einer Regelung zum Verfalldatum ergänzt werden.</p>	<p>Art. 107 mit neuem Absatz ergänzen: "Wurde für ein Produkt in der Bewilligung eine Haltbarkeit von weniger als zwei Jahren festgelegt, darf dieses nach Ablauf des Verfalldatums nicht mehr abgegeben werden."  Alternativ ist die Deklarationspflicht des Verfalldatums auf der Verpackung aufzuheben und allenfalls die Packungsgrösse für solche Produkte zu beschränken.</p>
Art. 107	<p>Die Abgabevorschriften des vorliegenden Verordnungsentwurfs sind kaum lesbar. Wir regen an, die bisherigen Formulierungen weitgehend beizubehalten.</p>	<p>Streichung des vorgeschlagenen Art. 107 und Übernahme des bisherigen Textes von Art. 64 Abs. 2 und 4, 5 PSMV2010.</p>
Art. 107 Abs. 2	<p>Siehe Art. 49</p>	<p>An nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender dürfen ausschliesslich Grundstoffmittel und Pflanzenschutzmittel des biologischen Landbaus abgegeben werden. Zusatzstoffe dürfen nicht an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden.</p>
Art. 108	<p>Die Aufzählung weiterer Verwendungsvorschriften sollte nicht abschliessend formuliert werden.</p>	<p>Ergänzung von Abs. 1: "1 Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten insbesondere Anhang 2.5 [...]."</p>
Art. 109		<p>Ergänzung zu Art. 109 Abs. 1:</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>Ob ein Mittel zur beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet zugelassen ist, muss in der Zulassung festgehalten werden. Deshalb muss hier zusätzlich auf die Zulassung verwiesen werden, um zu verhindern, dass jede Verwenderin eine selbstständige Beurteilung bezüglich der komplexen Kriterien von Anhang 5 Ziffer 2 vornehmen muss. Die entsprechende Auflage muss auch in der Kennzeichnung erscheinen (vgl. Antrag zu Anhang 8).</p>	<p>"1 In Siedlungsgebieten dürfen nur Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe verwendet werden, die die Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 2 erfüllen <u>und entsprechend zugelassen sind</u>. Sie dürfen nur von beruflichen Verwenderinnen und Verwender verwendet werden.</p>
Art. 109	<p>Die Ausnahme für landwirtschaftliche Produktionsflächen im Siedlungsgebiet gemäss Abs. 2 ist aus agronomischer Sicht nachvollziehbar. Es stellt sich allerdings die Frage, ob ein solcher Einsatz mit zusätzlichen Auflagen verbunden sein muss. z. B. driftreduzierende Massnahmen etc. In Abs. 4 sollte zudem auf generelle Voraussetzungen (inkl.No-Go's) und Beurteilungskriterien für eine Ausnahmegewilligung verwiesen werden (analog ChemRRV Anhang 2.5)</p>	<p>Art. 109 Abs. 2 mit risikomindernden Massnahmen ergänzen.</p>
Art. 112	<p>Art. 68 sieht vor, dass von der mit dem Bewilligungsgesuch eingereichten Produktionscharge ein Rückstellmuster aufbewahrt werden muss. Bei Marktkontrollen bewilligter Produkte kam es in der Vergangenheit wiederholt vor, dass Abklärungen anhand eines Rückstellmusters wichtig gewesen wären, um den Umfang eines Missstands zu klären, aber keine Rückstellmuster verfügbar waren. Es sollte geprüft werden, ob in Art. 112 "Aufzeichnungspflichten" im Rahmen der Selbstkontrolle generell eine Pflicht zur Aufbewahrung von Rückstellmustern der einzelnen Produktionschargen vorgeschrieben werden soll (angelehnt an Art. 68 Abs. 2).</p>	<p>Art. 112 mit einem zusätzlichen Absatz ergänzen (oder an anderer geeigneter Stelle):  "Die Herstellerin oder Importeurin muss Rückstellmuster der einzelnen Produktions- bzw. Abfüllchargen verfügbar halten und so lange aufbewahren, wie ihr Zustand eine Auswertung erlaubt."</p>
Art. 138	<p>Die angestrebte Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit wird begrüsst, ist aber noch nicht ausreichend. Insbesondere die Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden, sind zu veröffentlichen. Dies in Analogie zum EU-Recht, das in <u>Art. 10 EU-PSMV eine solche Veröffentlichung vorschreibt</u>. Eine höhere Geheimhaltung in der Schweiz als in der EU ist nicht gerechtfertigt.</p>	<p>Neuer Absatz (analog zu Art. 10 EU-PSMV): «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»  Neuer Abs. 2 Bst. j:</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>In der Auflistung von Abs. 2 fehlt die Information bezüglich beruflicher resp. nicht-beruflicher Verwendung.</p> <p>Die in Anhang 6 aufgeführten Vorgaben für die Bewertung von PSM lassen den Beurteilungsstellen des Bundes grossen Spielraum. Beispielsweise werden in der EU verschiedene Modelle unter Verwendung verschiedener Umweltbedingungen (Szenarien) verwendet, um die Auswirkungen einer Anwendung auf das Grund- und Oberflächengewässer zu berechnen. Es ist ein öffentlich zugänglicher Bericht zu verfassen, der das Vorgehen der Beurteilungsstellen aufzeigt. Ein weiterer Bericht muss aufzeigen, welche Risiko- Minderungsmaßnahmen in der Schweiz zur Verfügung stehen und welchen Beitrag die Massnahmen zur Risikoreduktion leisten müssen.</p> <p>Die Berichte gemäss Abs. 3 sind in jedem Fall zugänglich zu machen.</p>	<p>Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p>Anpassung Abs. 3:  «Die Zulassungsstelle veröffentlicht <del>kann</del> zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und ihrer Erneuerung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen</del>.</p>
Art. 145 Bst. a	<p>Der Punkt 2 (die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) ist ein Umweltthema, das konsequenterweise beim BAFU angesiedelt sein muss.</p> <p>Der Punkt 5 (die Erfüllung der Voraussetzungen bei Notfallzulassungen) darf nicht ausschliesslich Aufgabe des BLW sein, sondern auch das BAFU und das BLV tragen hierfür eine Mitverantwortung.</p> <p>Es sind entsprechende Zuständigkeitswechsel nötig.</p>	<p>Die Punkte 2 und 5 von Art. 145 Bst. a sind in den Art. 143 zu transferieren.</p> <p>Der Punkt 5 ist zudem in den Art. 144 zu transferieren.</p>
6. Titel	<p>Das Chemikalienrecht regelt Qualitätsanforderungen an den Herstellungsprozess nur oberflächlich unter dem Begriff "Selbstkontrolle" gemäss Art. 5 ChemG.</p> <p>Aufgrund ihres Verwendungszwecks werden Pflanzenschutzmittel gezielt in die Umwelt ausgebracht. Verschiedene Wirkstoffe weisen zudem eine erhöhte Gesundheits- oder Umweltgefährdung auf. Insbesondere eine Kontamination eines Produkts mit Fremdwirkstoffen kann schwerwiegende Folgen haben.</p>	<p>Im 6. Titel "Gemeinsame Bestimmungen für Pflanzenschutzmittel und für Grundstoffmittel" zusätzliches Kapitel "Selbstkontrolle" mit folgenden Art. einfügen:</p> <p>"1 Bei der Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln ist die gute Herstellungspraxis zu beachten und es sind der Tätigkeit angemessene Massnahmen zur Qualitätssicherung zu treffen. Dies</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>Insbesondere bei der Einfuhr von Mitteln kann keiner der Akteure dafür verantwortlich gemacht werden, wenn nicht konforme und gefährliche Chargen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Auch der vorliegende Entwurf beinhaltet diesbezüglich keine Vorgaben. Dieser zentrale Mangel ist mit der Totalrevision durch Einführung eines entsprechenden Grundsatzes für Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel zu beheben.</p> <p>In der PSMV sollte daher im 6. Titel in einem neuen 1. Kapitel die Selbstkontrolle gemäss ChemG daher durch eine Verpflichtung zur "guten Herstellpraxis" konkretisiert werden, beispielsweise angelehnt an die Formulierung in Art. 49 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV).</p>	<p>umfasst auch die Eingangskontrolle von Ausgangsmaterialien.</p> <p><sup>2</sup> Das BLV kann Weisungen erlassen, in denen die Pflichten gemäss Abs. 1 konkretisiert werden. Dazu hört sie vorgängig die Betroffenen an."</p> <p>Allenfalls muss der Gegenstand der Verordnung in Art. 2 ebenfalls entsprechend ergänzt werden.</p>
Art. 121	<p>Im neuen Artikel 121 fehlt die grundlegende Forderung von Art. 61 Abs. 1 der PSMV2010. Diese ist zu übernehmen, da sie das zentrale Element der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Pflanzenschutz- und Grundstoffmitteln beinhaltet. Im Zusammenhang mit Ereignissen ist jede Verwendung bezüglich dieses Grundsatzes zu beurteilen.</p>	<p>zusätzlicher Absatz vor Abs. 1:  <sup>1</sup> Wer mit Pflanzenschutzmitteln oder ihren Abfällen umgeht, muss dafür sorgen, dass sie keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben."</p>
Art. 125	<p>Die Vorgaben zur unentgeltlichen Rücknahme sollten an die entsprechende Vorgabe in Anhang 2.5 Zff. 3 ChemRRV angeglichen werden: Nicht nur im Detailhandel abgegebene Pflanzenschutzmittel müssen unentgeltlich zurückgenommen werden, sondern Kleinmengen generell.</p>	<p>Art. 125 As. 3 ergänzen:  "<u>Kleinmengen sowie im Detailhandel</u> abgegebene Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel müssen unentgeltlich zurückgenommen werden."</p>
Art. 138	<p>Die Beschränkungen betreffend die nichtberufliche Verwendung und die Verwendung im Siedlungsgebiet sind ebenfalls zu veröffentlichen, da sie für das konforme Verhalten der betroffenen Akteure und für die Vollzugsbehörden wichtig sind.</p> <p>Für die rechtskonforme Abgabe und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist es auch wichtig, dass etwaige Abgabe- und Aufbrauchfristen wie bisher im Verzeichnis veröffentlicht werden.</p>	<p>zusätzliche Buchstaben in Abs. 2:  "x die Angabe, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist;  y die Angabe über das etwaige Verbot der beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet;  z. gegebenenfalls Abgabe- und Aufbrauchfristen."</p>
Anhang 8	<p>Die Kennzeichnung ist um einen Punkt betreffend die berufliche Verwendung im Siedlungsgebiet zu erweitern. Mittel, die im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen, müssen mit einem entsprechenden Hinweis</p>	<p>zusätzlicher Punkt 1.19:</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>versehen sein. Der Verwenderin ist es nicht möglich, die Beschränkung aus den anderen Angaben abzuleiten. Eine Erwähnung im PSM-Verzeichnis allein ist nicht ausreichend, da diese Information den Verwendern vor Ort nicht vorliegt. Wichtige Anwendungseinschränkungen müssen aussen auf der Packung prominent erkennbar sein</p>	<p>"1. 19 gegebenenfalls der Hinweis auf Produkten für die berufliche Verwendung, dass die Verwendung des Produktes im Siedlungsgebiet nicht zulässig ist."</p>
<p>Zusätzlicher Anhang</p>	<p>Die Kontamination von Pflanzenschutzmitteln mit in der Bewilligung nicht vorgesehenen Fremdwirkstoffen ist in der Schweiz bisher nicht klar geregelt und entsprechende Grenzwerte fehlen. Kritisch sind insbesondere Kontaminationen mit Fremdwirkstoffen, die beispielsweise bei ungenügender Anlagenreinigung zwischen der Herstellung verschiedener Produkte auftreten können. In der Vergangenheit haben solche Kontaminationen schon wiederholt zu Bienensterben geführt. In der Vollzugspraxis müssen Toleranzgrenzen über den Umweg der Bewilligungskriterien hergeleitet werden. ("Pflanzenschutzmittel sind nicht bewilligungsfähig, wenn sie schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit oder unannehmbare Auswirkungen auf die Umwelt haben können." Art. 4 Abs. 5 Bst. b der aktuellen PSMV) Um einen rechtsgleichen Vollzug sicherzustellen, müssen in der Schweiz verbindliche Grenzwerte für Fremdwirkstoffe rechtlich festgelegt werden. Dazu kann beispielsweise der differenzierte Ansatz der USA zugrunde gelegt und in einem Anhang der PSMV geregelt werden.</p>	<p>Für die Kontamination von Pflanzenschutzmitteln mit in der Bewilligung nicht vorgesehenen Fremdwirkstoffen sollen verbindliche Höchstwerte festgelegt werden. Ein differenzierter Ansatz dazu könnte in einem Anhang zur PSMV beschrieben werden und sich beispielsweise an den Vorgaben der USA orientieren (United States Environmental Protection Agency, Pesticide Regulation (PR) Notice 96-8, Notice to Manufacturers, Formulators, Producers and Registrants of Pesticide Products, October 31, 1996).</p>



3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV		
<b>Art. 24c</b>	<p>Die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden wird begrüsst. Wir fordern jedoch eine vollständige <u>Kostendeckung des Aufwandes</u>. Es gibt keinen Grund, weshalb die Gesuchsteller, die letztlich von der Zulassung wirtschaftlich profitieren, nicht den gesamten Aufwand tragen sollen, resp. weshalb die Steuerzahler für die nicht gedeckten Kosten aufkommen sollen. Zudem werden bereits die Umwelt- und Gesundheitsschäden von der öffentlichen Hand getragen.</p> <p>Dasselbe gilt für die Gebühren für die Notfallzulassungen: Sie sind deutlich zu tief angesetzt.</p>	Kostendeckung von Zulassungen auf 100 % erhöhen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : International Biocontrol Manufacturers Association Switzerland  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IBMA Switzerland  
Adresse, Ort : Stahlermatten 6, 6146 Grossdietwil  
Kontaktperson : Deborah Meier  
Telefon : +41 62 552 40 00  
E-Mail : [ibma.switzerland@ibma-global.org](mailto:ibma.switzerland@ibma-global.org)  
Datum : 25.3.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV. Grundsätzlich begrüsst der IBMA Switzerland die Totalrevision der PSMV, mit dem Ziel Ressourcen für die Beurteilung zu sparen und Doppelspurigkeit zu vermeiden. Die Fristengleichsetzung, anstatt "Nachvollzug" ist wünschenswert und positiv.

Die Zulassungsdauer eines Pflanzenschutzmittels in der EU beträgt vom Erstkontakt mit der Behörde bis zur Produktzulassung rund 6-10 Jahre. Dies gilt auch für Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko und verzögert somit den Markteintritt von den dringend benötigten Alternativen zu den laufend wegfallenden chem.-synthetischen Wirkstoffen.

In der EU 1107/2009 Art 17 steht folgendes: "Bei der Bewertung eines Wirkstoffs kann sich herausstellen, dass dieser Wirkstoff ein wesentlich niedrigeres Risiko darstellt als andere Stoffe. Um die Verwendung eines solchen Stoffes in Pflanzenschutzmitteln zu begünstigen, sollten derartige Stoffe identifiziert und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die diese Stoffe enthalten, erleichtert werden. Es sollten Anreize für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko geschaffen werden." Die EU-Mitgliedstaaten setzen dies unterschiedlich um; einerseits mit tieferen Gebühren für die Zulassung oder priorisierten Evaluation.

Die Kriterien, welche diese Wirkstoffe und Produkte erfüllen müssen, sind bereits definiert und in der EU Regulierung, sowie auch in der aktuellen PSMV enthalten.

In der nun zur Vernehmlassung vorliegenden Version der PSMV fehlt der oben erwähnte Artikel 17 aus EU 1107/2009 und entsprechende Anreize oder überhaupt eine Ermöglichung für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko.

### **Wir beantragen eine Priorisierung, beschleunigte Beurteilung von Wirkstoffen und Produkten mit geringem Risiko.**

Wirkstoffe, die in einem Meeting vor Einreichung des Antrags als risikoarm eingestuft werden, sollen von einem beschleunigten (Fast-track) Zulassungsverfahren profitieren. Ein solches beschleunigtes Zulassungsverfahren für Wirkstoffe mit geringem Risiko darf maximal 12 Monate dauern.

### **Wir beantragen eine Differenzierung der Gebühren für Wirkstoffe und Produkte mit geringem Risiko.**

Basierend auf EU 1107/2009 Art 17 sollen Anreize für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko geschaffen werden. Aufgrund dessen und der weiteren Erklärung unten im Dokument bei Punkt 3, braucht es eine deutliche tiefere Gebühr für Wirkstoffe und Produkte mit geringem Risiko. Der Aufwand für die Beurteilung von Wirkstoffen und Produkten mit geringem Risiko ist deutlich kleiner und weniger aufwendig.

### **Wir beantragen eine unbefristete Zulassung für Wirkstoffe mit geringem Risiko.**

Die Erneuerung und somit die Überprüfung von genehmigten, naturfremden Wirkstoffen sind wichtig und sinnvoll. Im Fall von Wirkstoffen mit geringem Risiko erachten wir sie als unlogisch und somit unnötig.

Die Erfahrung aus der EU zeigt, dass die Erneuerung von Wirkstoffen mit geringem Risiko bisher nicht zu veränderten Entscheidungen bezüglich Risiken geführt haben. Im Gegenteil, es führt sogar dazu, dass jahrelang eingesetzte biologische Pflanzenschutzmittel (oft Nischenprodukte) mit geringem Risiko aus dem Markt verschwinden, weil die Firmen die hohen Erneuerungskosten aus Rentabilitätsgründen nicht tragen können.

Produkte mit geringem Risiko sollen unbegrenzt genehmigt sein, ausser wenn der Wirkstoff die Zulassung in der EU verliert oder aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse der Status Low-Risk überprüft werden muss.

**Wir beantragen eine klare Fristensetzung der Beurteilungsdauer der Anträge**

Es besteht ein Mangel an Fristen im Zulassungsprozess, was zu schlechter Transparenz führt. Des Weiteren fehlt es an einem genau definierten Evaluationsprozess; z.B. ein "Dossier Completeness Check" oder bis wann welche Beurteilung abgeschlossen ist etc. Die aktuelle Situation ist heute und auch in der vorliegenden Vernehmlassung der PSMV nicht akzeptabel. Ein Ticketsystem könnte hier die nötige Transparenz schaffen.

**Wir beantragen, dass Wirksamkeitsdaten für Makroorganismen und Mikroorganismen auf einer Kultur ausreichend sind, um das Produkt auf allen anderen Kulturen anwenden zu dürfen.**

Die Wirkungsweise von Makroorganismen und Mikroorganismen sind wirtsspezifisch und in der Regel nicht abhängig von der Kultur, somit macht es keinen Sinn in allen vorhandenen Kulturen Wirksamkeitsdaten zu generieren. Einige Länder wie USA und Brasilien haben das erkannt und verlangen entweder keine oder nur auf einer Kultur Wirksamkeitsversuche. Entsprechend könnte man das auf dem Etikett angeben mit dem Satz: "Produkt mit nachgewiesener agronomischer Wirksamkeit für die Kulturen [Liste der Kulturen, in denen die Wirksamkeit von der Behörde beurteilt worden ist]. Man kann es aber in allen Kulturen einsetzen, wo nötig. Da weder Makroorganismen noch Mikroorganismen rückstandsrelevant sind, entfallen die kulturspezifischen Beurteilungen der Höchstwerte.

Damit könnte man bei vielen Nischenkulturen die Behandlungslücken schliessen mit Produkten mit geringem Risiko.



<b>2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
<b>Art 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen die Möglichkeit zur Zulassung von Wirkstoffen mit geringem Risiko, unabhängig zur EU. Damit Art 12 zur Anwendung kommen kann, braucht es eine angepasste Gebühr und eine zügige Beurteilung.	<b>Antrag auf Ergänzung: zusätzlicher Abs 3</b>  3 Der Antrag um Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko wird priorisiert und beschleunigt behandelt und innerhalb 12 Monate bewertet.  <b>Antrag auf Ergänzung in Gebührenverordnung (fett)</b>  a Behandlung eines Gesuchs um Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Wirkstoff, Safenern oder Synergisten, der noch nicht genehmigt ist. Gebühr: <b>Wirkstoff mit geringem Risiko: 0 - 5000 Fr.</b>
<b>Art 14</b> Dauer der Genehmigung	Wirkstoffe mit geringem Risiko sollen unbegrenzt genehmigt sein, ausser wenn der Wirkstoff die Zulassung in der EU verliert oder aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse der Status Low-Risk überprüft werden muss.	b. für Wirkstoffe mit geringem Risiko: unbegrenzt

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	Bei Wirkstoffen mit geringem Risiko braucht es eine Abweichung von der EU, so könnten wertvolle Ressourcen für die Zulassung von neuen Wirkstoffen gespart werden, welche ein geringes Risiko aufweisen.	
<b>Art 19</b> Erneuerung, Überprüfung und Widerruf	Wirkstoffe mit geringem Risiko sollen von der Erneuerungspflicht ausgenommen werden. Siehe Kommentar zu Art 14.	
<b>Art 41, Abs. 1, Bst. d</b> Anforderungen an die im PSM enthaltenen Wirkstoffe	" Die Identität und die biologischen Eigenschaften der Mikro- und Makroorganismen sind hinreichend bekannt"  Wer definiert "hinreichend"?	Ändern: <b>Art 41, Abs 1 Bst. d.</b> " die Identität und die biologischen Eigenschaften der Mikro- und Makroorganismen sind nach anerkannten wissenschaftlichen und technischen Methoden bestimmt worden"
<b>Art 44</b> Vorläufige Zulassung	Die vorläufige Zulassung soll für alle Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen mit geringem Risiko erteilt werden. Dies trägt dazu bei Lücken beim Schutz der Kulturen schneller zu schliessen und die Produktion von Nahrungsmitteln ohne unannehmbare Risiken auf den Mensch und Umwelt zu gewährleisten. Dieser Ansatz entspricht dem Vorschlag der Motion 23.4289 Fast Track bei Wirkstoffen mit geringem Risiko.	<b>Antrag auf Ergänzung Art 44, Abs 4</b> Für ein Pflanzenschutzmittel, das ausschliesslich Wirkstoffe mit geringem Risiko nach Anhang 1, Art 3 enthält, erhält eine vorläufige Zulassung bis zur vollständigen Beurteilung. In diesem Fall gilt Abs 2 nicht.
<b>Art 67</b> Fristen	Die Fristen der Evaluationsdauer sind nicht transparent. Die EU hat klare Fristen für die Dauer der Evaluation vorgegeben. Bsp. für eine Mutual Recognition (entspricht Art 45 vereinfachte Zulassung) ist die Frist 120 Tage. <a href="#">Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (europa.eu)</a>	<b>Antrag auf Änderung und Ergänzung Art 67</b> Es sollen transparente Fristen angegeben werden, wie lange die Evaluation eines Antrages dauert.
<b>Art 115</b> Grundstoffmittel	Grundstoffmittel (Mittel, die ausschliesslich Grundstoffe enthalten) sollen weder zulassungs- noch meldepflichtig sein.	Wichtig ist, dass Grundstoffmittel weiterhin unter Handelsbezeichnungen verkauft werden können.



### 3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Biologische Pflanzenschutzmittel sind oft hochspezifisch, das heisst, sie wirken nur gegen einen spezifischen Schadorganismus. Das macht solche Produkte im kleinen Schweizer Markt zu zwar hochwillkommenen aber gleichzeitig winzig kleinen Nischenprodukten. Die drastische Erhöhung der Zulassungsgebühren stellt eine unüberwindbare Hürde für den Markteintritt von Nischenprodukten in der Schweiz dar. Hätten diese Gebühren schon bisher gegolten, hätte man aus wirtschaftlichen Gründen für über die Hälfte der aktuell zugelassenen biologischen Pflanzenschutzmittel gar nie eine Zulassung beantragt! Die geplante Verpflichtung zur Erneuerung der Zulassung alle 10-15 Jahre, verbunden mit den vorgesehenen Kosten, würde dazu führen, dass rund ein Drittel der bestehenden biologischen Pflanzenschutzmittel aufgrund wirtschaftlicher Unrentabilität aus dem Markt ausscheiden müssten. Wenn zusätzlich zu den chemisch-synthetischen Wirkstoffen auch noch die dringend benötigten Alternativen mit geringem Risiko wegfallen, steht dies im klaren Widerspruch zu den Zielen des Pflanzenschutz Aktionsplan und des Auftrages des Bundesrat das Risiko beim Pflanzenschutz zu senken. Eine solche Einschränkung der Vielfalt an verfügbaren Wirkstoffen und Produkten wird mehr Lücken beim Schutz der Kulturen als Folge haben, wie auch die Problematik der Resistenzbildung bei Schadorganismen weiter zu verschärfen.

In der EU haben viele Länder auf diese Problematik reagiert. Einerseits verzichten die meisten EU-Länder auf eine Registrierungspflicht von Makroorganismen (!) und andererseits differenzieren sie in ihren Gebührenverordnungen zwischen konventionellen Wirkstoffen und Wirkstoffen mit geringem Risiko. Dies führt zu erheblich niedrigeren Gebühren für die Zulassung von Mikroorganismen und Wirkstoffen mit geringem Risiko in diesen Ländern im Vergleich zur Schweiz.

Einige Beispiele für Gebühren aus der EU mit reduzierten Tarifen für Produkte mit Wirkstoffen mit geringem Risiko:

Land	Produktgebühren
Österreich Österreichische Agentur für Gesundheit (baes.gv.at)	Zonaler Rapporteur Member State (ZRMS): 38'000 Euro Concerned Member State (cMS): 14'000 Euro

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	Mutual Recognition (MR, wenn Registration Report vorhanden von ZRMS, entspricht Art 45 vereinfachte Zulassung in PSMV): 6000-14'000 Euro (je nach Produkt)
Belgien Guidance for the applicant of an authorisation of a plant Protection product (fytoweb.be)	ZRMS: 25'000 Euro cMS: 6000 Euro Basierend auf Aufwand, werden Gebühren erhoben. <a href="https://fytoweb.be/sites/default/files/guide/attachments/guidance-authorisation-for-plant-protection-products-20230621_1.pdf">https://fytoweb.be/sites/default/files/guide/attachments/guidance-authorisation-for-plant-protection-products-20230621_1.pdf</a> , annex 2, seite 66
Frankreich Reduzierter Tarif für Biocontrol Produkte	2000 Euro : MM produit contenant exclusivement une ou plusieurs SA à faible risque, ou un dispositif de piégeage de masse sans diffusion active dans l'environnement ni contact avec l'utilisateur, ou d'un produit de biocontrôle, à l'exception des produits composés de substances naturelles végétales transformées chimiquement ou d'origine animale ou minérale.
Italien Reduzierter Tarif für Mikroorganismen und Wirkstoffe mit geringem Risiko	zRMS: 18'000 Euro cMS: 10'500 Euro MR : 3500 Euro (entspricht der vereinfachten Zulassung nach Art 45 in Schweiz) <a href="https://www.salute.gov.it/portale/fitosanitari/schedeAmbitoFitosanitari.jsp?idAmb=PPP">https://www.salute.gov.it/portale/fitosanitari/schedeAmbitoFitosanitari.jsp?idAmb=PPP</a>
Tschechien Reduzierte Gebühr für Produkte mit geringem Risiko	Worst case: 20'000 Euro für Produkte mit geringem Risiko; meistens aber tiefer, wird nach Aufwand verrechnet Erneuerungsgebühr für PSM mit geringem Risiko: 1200 Euro
Slowenien Keine Gebühr for Produkte mit geringem Risiko	cMs oder MR: 4250 Euro For low-risk PPP according to Reg (EU) 1107/2009 no fee is charged only administrative fee (22.60 €)
Deutschland	Der Antragssteller kann eine Ermässigung von Gebühren für biologische Pflanzenschutzmittel und Wirkstoffe / Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko beantragen (Paragraph 4, Artikel 3: <a href="http://www.gesetze-bundestag.de/bundestag/1130643861..3900">bgb1130643861..3900 (bund.de)</a> )

Es ist dringend erforderlich, auch in der Schweiz eine differenzierte Gebührenstruktur einzuführen. Eine solche Struktur sollte zwischen chemisch-synthetischen Wirkstoffen, Mikroorganismen und Wirkstoffen mit geringem Risiko sowie Makroorganismen und Grundstoffen unterscheiden. Um weiterhin

eine nachhaltige Landwirtschaft zu gewährleisten, sollte insbesondere eine niedrigere Gebühr für die Zulassung von Wirkstoffen mit geringem Risiko eingeführt werden. Gleiches gilt für Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich aus Wirkstoffen mit geringem Risiko bestehen. Dies würde den Zielen des Aktionsplans Pflanzenschutz besser gerecht werden.

Kurz gesagt: Die Zulassung von Low-risk Produkten und Makroorganismen muss wo immer möglich gefördert werden. Sie darf nicht behindert werden!



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : IG Zukunft Pflanzenschutz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IGZPS  
Adresse, Ort : Sternenmatt 15, 6423 Seewen  
Kontaktperson : Christian Schönbächler  
Telefon : 079 781 44 30  
E-Mail : [info@zukunft-pflanzenschutz.ch](mailto:info@zukunft-pflanzenschutz.ch)  
Datum : 29. März 2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die IG Zukunft Pflanzenschutz erlaubt sich, als spezialisierte Organisation im Bereich von Pflanzenschutz, an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Gebührenordnung BLV teilzunehmen. Wir bedauern, dass wir nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden.

Die Interessengemeinschaft (IG) Zukunft Pflanzenschutz vereint verschiedene Landwirtschaftsverbände. Ihr Ziel ist es, neue Anliegen rund um das Thema Pflanzenschutz aufzunehmen und umsetzbare Lösungen zu entwickeln. Diese sollen dazu beitragen, das Risiko von Pflanzenschutzmitteln für Mensch und Umwelt weiter zu reduzieren. Wir vertreten die Anliegen des Schweizer Obstverbandes, des Verbandes Schweizer Gemüseproduzenten sowie von swisspatat. Die entsprechenden Verbände haben in den vergangenen Monaten erfolgreich und in eigener Verantwortung zahlreiche Massnahmen zur Reduktion der Risiken von PSM umgesetzt. Beispiele sind das Branchenprogramm «Nachhaltigkeit Früchte», die Anpassung der Qualitätsnormen im Gemüsektor oder die Zielvereinbarung zur Etablierung robuster Kartoffelsorten. Die Branchen arbeiten mit Hochdruck an der Zielerreichung der Pa. Iv. 19.475.

Gleichzeitig ist die Produktion einem starken Schädlingsdruck ausgesetzt, dem nur mit einem gezielten Einsatz von PSM wirksam zu begegnen ist. In den letzten Jahren wurden mehrere Dutzend Wirkstoffe aus der Pflanzenschutzmittelverordnung gestrichen und über 500 Produkten die Bewilligung entzogen. In der gleichen Zeit wurden nur sehr wenige neue Stoffe aufgenommen. Schweizer Kulturen können gegenwärtig nur ungenügend geschützt werden und die Gefahr von Resistenzbildungen aufgrund von Indikationslücken ist real. Damit ist die Produktion von Lebensmitteln in der Schweiz gefährdet. Das widerspricht in hohem Masse dem Konzept des Land- und Ernährungssystems des Bundes, das explizit die Stärkung der Ernährungssicherheit und Förderung der inländischen Produktion vorsieht.

Aus diesem Grunde begrüsst die IG ZPS grundsätzlich die Bestrebungen des Bundesrats, das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel in der Schweiz zu modernisieren und Zulassungsentscheide aus der EU zu übernehmen. Die in der Vernehmlassung vorgesehenen Massnahmen entsprechen jedoch nicht den dringend benötigten Reformen, die eine effektive und zukunftsorientierte Landwirtschaft ermöglichen würden. Stattdessen verfestigen sie die bestehende Benachteiligung der inländischen Produktion. **Die IG ZPS fordert daher die Korrektur der nachfolgend aufgelisteten Punkte und verweist darauf, dass die Forderungen der Pa. Iv. 22.441 Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen, mit der Vernehmlassungsvorlage keinesfalls erfüllt werden.**

### **Angleichung der Pflanzenschutzmittel-Zulassung an die EU**

Wir begrüssen die Angleichung der PSM-Zulassung an die EU und die Absicht, Gesuche schneller und in noch besserer Qualität zu bearbeiten. Allerdings lehnen wir ab, dass die PSMV den Schutz der Kulturen und die Produktion in der Schweiz nicht würdigt und einzig auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt fokussiert. Überdies lehnen wir ab, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden können (weiterhin keine gleich langen Spiesse). Die Möglichkeit, jeden Wirkstoff und jedes Pflanzenschutzmittel in der Schweiz

nochmals zu überprüfen und die Bewilligung zu verweigern, machen die beabsichtigte Effizienzsteigerung zur Makulatur.

#### **Verbandsbeschwerderecht und Parteistellungsverfahren**

Wir begrüßen, dass das Verbandsbeschwerderecht nicht bei Gesuchen betreffend die Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport (Art. 78 ff.), Notfallzulassungen (Art. 51) sowie Gesuche rein administrativer Natur (Abs. 2) anwendbar ist. Gleichzeitig lehnen wir die Verankerung des Parteistellungsverfahrens in der PSMV ab. Wir gehen davon aus, dass mehr Organisationen als bisher davon Gebrauch machen werden und die Zulassung von Pflanzenschutzmittel zum wirkungsvollen Schutz der Kulturen nahezu verunmöglicht wird.

#### **Anpassung der Gebührenverordnung**

Wir begrüßen Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung, welche die Handhabung und die Umsetzbarkeit für Produzenten und Produzentinnen vereinfachen. Gleichzeitig lehnen wir das Prinzip ab, das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel einer Vollkostenrechnung zu unterstellen und den Kostendeckungsgrad massiv zu erhöhen (Zusatzeinnahmen zirka CHF 2.5 Millionen pro Jahr). Die Einführung von Gebühren für Notfallzulassungen, Minor Use und Minor Crops sowie Dienstleistungen, für die heute keine Gebühren erhoben werden, insbesondere für die Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten und Pflanzenschutzmitteln sowie bei der Anpassung und Erweiterung bestehender Zulassungen lehnen wir mit Nachdruck ab.

Im Übrigen sehen wir von einer Kommentierung der entsprechenden Artikel im Detail ab und verweisen auf die entsprechenden Eingaben unserer Mitgliederverbände.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Christian Schönbächler, Geschäftsführer

**Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision  
der Gebührenverordnung BLV  
(14.12.2023 bis 29.3.2024)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Imkerei Franziska Feigenwinter Hasenfratz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Scheidbachstrasse 14, 8566 Lippoldswilen/TG

Kontaktperson : siehe oben

Telefon : 071 699 12 67

E-Mail : [franziska.feigenwinter@bluewin.ch](mailto:franziska.feigenwinter@bluewin.ch)

Datum : 19.02.2024

**Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung**

Ich bedanke mich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

**Vorbemerkungen:**

In der Vernehmlassung fehlt eine Synopse, die es den Adressaten ermöglicht, die geplanten Bestimmungen mit den Bestimmungen der bestehenden PSMV zu vergleichen. Weil die bestehende PSMV 200 Seiten und die neue 100 Seiten umfasst, die Systematik und Anhänge geändert haben, ist es nicht möglich, einen solchen Vergleich mit angemessenem Aufwand anzustellen. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind nicht abschätzbar. Vieles deutet darauf hin, dass der Schutz im Vergleich zur bestehenden PSMV, und namentlich auch zum EU-Recht stark verschlechtert wird. Darauf deutet auch, dass in den Erläuterungen zwar oft von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen wird, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Es fehlt eine nachvollziehbare Regulierungsfolgenabschätzung.

Ich stelle deshalb die folgenden Anträge:

1. Es ist vom BLV eine Synopse zu erstellen und diese den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.
2. Es ist eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität

(namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.

3. Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.

Ablehnung von Art. 45 neue PSMV: Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden

Ich lehne Art. 45 vehement ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadens Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Art. 45 hemmt die Innovation für eine nachhaltige Landwirtschaft und steht somit auch im Widerspruch zu einer zukünftigen Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz wie dies der Bundesrat im Postulatsbericht zur zukünftigen Agrarpolitik skizziert.

Die Bestimmung unterstützt eine rückwärtsgerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen wird nicht ernst genommen.

In diesem Sinne ist die geplante Revision verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Mail-Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Polen, Ungarn, Slowakei, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfungsaspekte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtieren
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern
- Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*
- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*
- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*
- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,
- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches Aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

Transparenz ist zu verbessern

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. (Anhang 6)

Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. (Anhang 6)

Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein

Ich fordere Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

Hobbyanwendung von Pestiziden

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

Fazit

Ich weise aufgrund der obigen Argumente die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Zudem sei für den nächsten Entwurf eine Synopse und unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potentiellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.

**ANHANG** (zu Vernehmlassung PSMV)

Tabelle 1: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr in D, F, I & AT. Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht muss.

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma-cyhalothrin	$C_{23}H_{19}ClF_3NO_3$	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>9</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>10</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>11</sup> Bioakkumulation. <sup>12</sup>	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron-methyl	$C_{13}H_{15}ClN_6O_7S$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>13</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>14</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
Malathion	$C_{10}H_{19}O_6PS_2$	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>15</sup> , endokriner Disruptor <sup>16</sup> , reproduktionstoxisch <sup>17</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>18</sup> . Sehr schädlich für Bienen. <sup>19</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	$C_{16}H_{12}ClF_4N_3O_4$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit <sup>20</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>21</sup>	FR	CH, DE, IT, AT, EU
Pyriproxyfen	$C_{20}H_{19}NO_3$	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>22</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>23</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>24</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	$C_{16}H_{18}N_2O_4S$	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>25</sup> , aquatische Toxizität, <sup>26</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>27</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, CH
Tetraconazole	$C_{14}H_{18}Cl_2N_4O_2$	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>28</sup> und Säugetiere <sup>29</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>30</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	CH
Tri-allate	$C_9H_{16}ClNOS$	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>31</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>32</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>33</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P-tefuryl	$C_{19}H_{24}F_3NO_4$	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>34</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>35</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	$C_8H_6Cl_2O_3$	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>36</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>37</sup> , Infertilität beim Mann <sup>38</sup> , potenziell karzinogen <sup>39</sup> . Neurotoxisch für Menschen (morbus Parkinson) und endokriner Disruptor <sup>40</sup>	FR, EU	IT, DE, AT, CH

Tabelle 2: Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind. (grün = erlaubt / weiss = nicht erlaubt)

Wirkstoffe	Schweiz <sup>48</sup>	Deutschland <sup>49</sup>	Frankreich <sup>50</sup>	Italien <sup>51</sup>	Österreich <sup>52</sup>	EU <sup>53*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Benfluralin						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Cyprosulfamide						
Diclofop						
Dimoxystrobin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Fometanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Ipconazol						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						
Metaflumizone						
Metam						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P						
Quizalofop-P-tefuryl						
Rescalure						
Sedaxane						
Silthiofam						
Sintofen						
Spiromesifen						
Tetraconazole						
Tri-allate						

## Quellen:

- [1] <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/340/de>
- [2] [https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/92/cons\\_1/doc\\_4/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-92-cons\\_1-doc\\_4-de-pdf-a.pdf](https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/92/cons_1/doc_4/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-92-cons_1-doc_4-de-pdf-a.pdf)
- [3] [https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/92/cons\\_1/doc\\_1/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-92-cons\\_1-doc\\_1-de-pdf-a.pdf](https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/92/cons_1/doc_1/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-92-cons_1-doc_1-de-pdf-a.pdf)
- [4] Etwa der Pflanzenschutzmittelverordnung der Europäischen Union von 2009 (EU-PSMV): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02009R1107-20221121>
- [5] Erläuternder Bericht des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zur Totalrevision PSMV, S. 2, siehe: [https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/92/cons\\_1/doc\\_6/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-92-cons\\_1-doc\\_6-de-pdf-a.pdf](https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/92/cons_1/doc_6/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-92-cons_1-doc_6-de-pdf-a.pdf)
- [6] [https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/92/cons\\_1/doc\\_1/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-92-cons\\_1-doc\\_1-de-pdf-a.pdf](https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/92/cons_1/doc_1/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-92-cons_1-doc_1-de-pdf-a.pdf)
- [7] <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20220441>
- [8] <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20214164>
- [9] <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=It%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earthworms.>
- [10] [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)
- [11] <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>
- [12] [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)
- [13] [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)
- [14] [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)
- [15] <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>
- [16] <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>
- [17] <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>
- [18] [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)
- [19] [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)
- [20] <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>
- [21] [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)
- [22] <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>
- [23] [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

- [24] [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)
- [25] <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>
- [26] <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>
- [27] [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)
- [28] [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)
- [29] <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>
- [30] [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/)
- [31] <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>
- [32] [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)
- [33] <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>
- [34] <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>
- [35] <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>
- [36] <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>
- [37] <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>
- [38] <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>
- [39] [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)
- [40] [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf) sowie <https://jamanetwork.com/journals/jamaneurology/fullarticle/797977>
- [41] <https://www.transparency.de/cpi/cpi-2022/cpi-2022-tabellarische-rangliste>
- [42] <https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwj3qe3-r82DAxX87bslHaZsD2cQFnoECA8QAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.umweltbundesamt.de%2Fthemen%2Fumwelttrisen-durch-pestizid-cocktails-werden&usq=AOvVaw0ZUuhgknD0yY-Rhb95LA03&opi=89978449>
- [43] <https://pubs.acs.org/doi/10.1021/acs.est.0c06405>
- [44] [https://www.dora.lib4ri.ch/eawag/islandora/object/eawag%3A19533/datastream/PDF/Kiefer-2019-Pflanzenschutzmittel-Metaboliten\\_im\\_Grundwasser.\\_Ergebnisse\\_aus-\(published\\_version\).pdf](https://www.dora.lib4ri.ch/eawag/islandora/object/eawag%3A19533/datastream/PDF/Kiefer-2019-Pflanzenschutzmittel-Metaboliten_im_Grundwasser._Ergebnisse_aus-(published_version).pdf)
- [45] <https://www.parkinson.ch/parkinsonkrankheit/was-ist-parkinson>
- [46] <https://www.agrarheute.com/land-leben/frankreich-parkinson-berufskrankheit-anerkannt-511913>
- [47] <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/land-for>
- [48] <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>
- [49] [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=23](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=23)
- [50] [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)
- [51] <https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>
- [52] <https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main>

[53]<https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Insektol AG pest control  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Ueberlandstrasse 341, 8051 Zürich  
Kontaktperson : Jürg Ryffel  
Telefon : +41 79 663 60 78  
E-Mail : jryffel@insektol.ch  
Datum : 29.03.24

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

**1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung**



<b>2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



### **3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

Die Fachverbände der Schädlingsbekämpfung (Fachverband qualifizierter Schädlingsbekämpfer, Holz- und Bautenschutz, allpeco) und VSS wurden nicht angeschrieben und deren Mitglieder sind mit der neuen Gebührenordnung vermutlich stark betroffen. Es ist mit einem weiteren Rückgang von zugelassenen Schädlingsbekämpfungsmitteln im Innenbereich (Biozide) sowie Pflanzenschutzmitteln ebenfalls im Innenbereich (Getreidesiloanlagen) zu rechnen. Diese weil durch die hohen Gebühren sich die Registrierung von Produkten im Nischenbereich für Hersteller / Importeur auf dem schweizerischen Markt nicht mehr lohnen werden.

Anpassung der Gebührenordnung

Art. 24c

Zusätzliche Kategorie Nischenprodukte

x. Behandlung eines Gesuches um Zulassung eines im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittels / Biozid, für eine Erstzulassung in der Schweiz bei Nischenprodukten für Schädlingsbekämpfer. Gebühr Fr. 1'500.00

Definition für Nischenprodukte (Die Mengenschwelle wird durch Bundesamt je nach Produkt festgelegt)

z.B. Insektol Silikat Spray (CHZN5278) der ein wichtiger Bestandteil für die Bettwanzenbekämpfung ist wäre ein solches Nischenprodukt.

Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe einer Gebühr verhältnismässig sein.

Die Gebühr soll in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Verwaltungsleistung stehen, den man erhält.

Dabei sind zwei Betrachtungsweisen möglich.

Auf der einen Seite sollte der wirtschaftliche Nutzen, den man durch die Zulassung des Nischenproduktes erhält, durch die Gebühr für die Zulassung ungefähr abgegolten sein.

Auf der anderen Seite sollte die Gebühr in etwa dem Aufwand entsprechen, den die Verwaltung für die Zulassung des Nischenproduktes hatte. Dabei sind aber Grobbetrachtungen möglich. Ein gewisses Missverhältnis ist zulässig. Die Gebühr muss nicht genau dem Verwaltungsaufwand entsprechen,

Annahmen und Pauschalisierungen sind erlaubt.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

In diesem Sinne bitten wir um Berücksichtigung der Nischenprodukte, da sonst mit vermehrtem Kostenaufwand durch den Vollzug der Kantone infolge Einsatzes von in der Schweiz nicht zugelassener Produkte die Folge sein wird.



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Interessengemeinschaft wilde Biene  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IG WILDE BIENE  
Adresse, Ort : Langstrasse 62, 8004 Zürich  
Kontaktperson : André Rey  
Telefon : 076 391 39 98  
E-Mail : ar@andre-rey.ch  
Datum : 16.2.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

### **Vorbemerkungen:**

In der Vernehmlassung fehlt eine Synopse, die es den Adressaten ermöglicht, die geplanten Bestimmungen mit den Bestimmungen der bestehenden PSMV zu vergleichen. Weil die bestehende PSMV 200 Seiten und die neue 100 Seiten umfasst, die Systematik und Anhänge geändert haben, ist es nicht möglich, einen solchen Vergleich mit angemessenem Aufwand anzustellen. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind nicht abschätzbar. Vieles deutet darauf hin, dass der Schutz im Vergleich zur bestehenden PSMV, und namentlich auch zum EU-Recht stark verschlechtert wird. Darauf deutet auch, dass in den Erläuterungen zwar oft von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen wird, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Es fehlt eine nachvollziehbare Regulierungsfolgenabschätzung.

Wir stellen deshalb die folgenden Anträge:

- 1. Es ist vom BLV eine Synopse zu erstellen und diese den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.**
- 2. Es ist eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.**
- 3. Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.**

### **Ablehnung von Art. 45 neue PSMV (vereinfachte Zulassung von PSM): Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden**

Wir lehnen Art. 45 vehement ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpades Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Nach Art. 103 BV muss die Landwirtschaft nachhaltig produzieren. Dies bedeutet, dass mit vielfältiger Fruchtfolge, Förderung von Biodiversität und Nützlingen, resistenten Sorten, Hackrobotern etc. gearbeitet werden muss. Mit der "vereinfachten Zulassung" würde diese Entwicklung ausgebremst, weil gegen jedes Problem, das sonst mit den Methoden einer nachhaltigen Landwirtschaft gelöst werden müsste, ein neues, noch stärkeres Gift eingesetzt

werden kann. Art. 45 steht damit auch im Widerspruch zu den Zielen des Bundesrats für die zukünftige Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz (Bundesrat, Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik, Bericht vom 22. Juni 2022). Die Bestimmung unterstützt eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen werden nicht ernst genommen.

Zusammengefasst ist die geplante Revision in vielfacher Weise verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 74 [Umweltschutz], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine **Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU** erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden (vgl. Tabellen im Anhang). Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Rumänien, Ungarn, Bulgarien, Slowakei (alles EU-Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit zur Schweiz «vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen» (Art. 45 Abs. 1) eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

### **Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig**

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfaspekte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern
- Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*
- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*

- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*
- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,
- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt, insbesondere sensible Arten\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

### **Transparenz ist zu verbessern**

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV\*\*). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

\*\* VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

### **EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte**

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. → Anhang 6

### **Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden**

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

### **Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein**

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

**Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM**

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

**Hobbyanwendung von Pestiziden**

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

**Fazit**

Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Zudem sei für den nächsten Entwurf eine Synopse und unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potentiellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Art. 1 Zweck</b>	<p>Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV (Art. 1 Abs. 4) ein Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden. In den Erläuterungen wird für die Streichung angeführt, das Vorsorgeprinzip sei schon im übergeordneten Recht (USG) geregelt. Dort findet sich jedoch nur eine allgemeine Regelung. Nötig ist eine auf Pflanzenschutzmittel zugeschnittene Regelung.</p> <p>Die Streichung des Vorsorgeprinzips käme einer grossen Verschlechterung des Schutzprinzips gleich. Die Grundfassung in Art. 1 Abs. 2 USG ist an das Thema Pflanzenschutzmittel zu adaptieren.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p> <p>Der neben stehende Textvorschlag basiert auf der Formulierung in Art. 1 Umweltschutzgesetz (USG), welche hier an die Belange der Pflanzenschutzmittel angepasst wurde.</p>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>Eventualantrag: Übernahme des bestehenden Artikels zur Vorsorge (Art. 1 Abs. 4 PSMV)</p> <p>Einfügen von zwei weiteren Absätzen:</p> <p>«<sup>2</sup> Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

		<p>«<sup>3</sup> Einwirkungen von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten oder Produkten, die für Menschen, Nichtzielorganismen oder die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.»</p>
<p><b>Art. 7</b></p>	<p><b>Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.</b></p> <p>In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe (EU-Wirkstoffe). In der Schweiz sollen diese nun mit einem Automatismus als «genehmigt gelten». Alle von der EU genehmigten Wirkstoffe, und seien diese noch so schädlich, würde die Schweiz zukünftig automatisch übernehmen. Zwar besteht die Möglichkeit, einzelne davon nach Art. 9 neue PSMV zu streichen. Allerdings ist die Zulassungsbehörde dabei in der Pflicht und in der Beweislast. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und wird einen grossen Aufwand haben. Die gestrichenen Wirkstoffe sollen in den Anhängen 1.3 und 4.3 aufgelistet werden. Tatsächlich findet sich in diesen Anhängen <b>kein einziger gestrichener EU-Wirkstoff</b>. Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 67), hier habe die Schweiz die Option, strenger zu sein als die EU, mutet schönfärberisch an.</p> <p>Der neue Art. 7 geht zudem (und namentlich auch im Zusammenhang mit Art. 45 neue PSMV) viel weiter als die heutige Regelung in Art. 24 Abs. 2 PSMV, wonach «die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen die Beurteilungsergebnisse der EFSA sowie die Erwägungen der Kommission der EU übernimmt», wobei Art. 17 Abs. 1 Bst. e PSMV eine Abweichung erlaubt, wenn das PSM «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5W nicht erfüllt». Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil eine Vielzahl von Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen basieren, die vor vielen, oft sogar über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. All diese Erkenntnisse</p>	<p><b>Streichen.</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>

	<p>müssten von den Behörden prinzipiell ignoriert werden, weil es der neue Art. 7 so will.</p> <p>Als Beispiel kann die Schädigung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflursulfuronmethyl. Mit Art. 7 würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.</p>	
<p><b>Art. 9</b> In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF3-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p> <p>Wenn Art. 7 wie beantragt gestrichen wird, ist diese Vorschrift überflüssig.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass Wirkstoffe die PFAS (insbesondere -CF3-Substituenten) enthalten, gestrichen werden, weil sich Trifluoracetat im Grundwasser, Oberflächengewässern und Trinkwasser zunehmend anreichert und der Schadschwelle nähert. Dasselbe gilt für Wirkstoffe, von denen Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/Liter ins Grundwasser gelangen. Es braucht ein</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 9 Abs. 2:  "Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese  a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder  b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."</p> <p>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</p> <p>Es sei vom BLV ein Vorschlag zur Konkretisierung von Art. 9 vorzulegen. So sollen</p>

	langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	zum Beispiel Wirkstoffe, die PFAS (insbesondere -CF <sub>3</sub> -Substituenten) enthalten, gestrichen werden. Weitere Konkretisierungen sollen die Human- und Ökotoxizität sowie die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung betreffen.
<b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<p><b>Streichen von Art. 10.</b></p> <p>Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab.</p> <p>Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>
<b>3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten nach Artikel 10</b>	<p>Wenn Art. 10 wie beantragt gestrichen wird, ist der 3. Abschnitt obsolet.</p> <p>Allerdings wehren wir uns gegen den Automatismus von Art. 7 und verlangen, dass die EU-Wirkstoffe wie bisher wenigstens im Rahmen der Zulassung von PSM nach diesen Kriterien, insb. Art. 15, geprüft werden (siehe dazu oben zu Art. 7). Hierzu muss Art. 15 bleiben.</p>	
<b>Art. 11</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	<p>Siehe Art. 10</p> <p>Diese Bestimmung würde im Zusammenhang mit Art. 10 ermöglichen, dass hochtoxische, auch nicht mehr in der EU zugelassene</p>	<b>Streichen</b>

	Pestizidwirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden können. Wir lehnen diese Verschlechterung gegenüber der heutigen PSMV rundweg ab.	
<b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen den Ausschluss von gebietsfremden oder genetisch veränderten Makroorganismen sowie von Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert werden müssen.	
<b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat	Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung	Wir begrüßen die Befristung der Genehmigung von Wirkstoffen.	<b>Streichen (wenn Art. 10 gestrichen wird)</b>
<b>Art. 15</b>	<b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSMV (Art. 4 Abs. 1: «...des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes...») muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.  <b>Ergänzen Bst. b:</b> Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf	<b>Ergänzen Abs. 1 (fett):</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes</b> und unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»  <b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b> «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am</b>

	<p>nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien:  Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung insbesondere durch Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht</p>	<p><b>Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte –</b>  keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)  1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,  2. die Gesundheit von Tieren, und  3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»:</p>
--	---	---

	<p>an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenden.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...) 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b>»</p> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> «Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</p>
<p><b>Art. 17</b> Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz</p>	<p>Diese Regelung steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> → vgl. dazu auch Art. 138. Zumindes den kantonalen Vollzugsorganen und den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen muss auch Einblick in vertrauliche Unterlagen gewährt werden.</p>	<p>Neuer Absatz 2: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

	Der Umgang mit der Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen ist in Art. 162 StGB geregelt. Zudem wird der Umgang mit wirtschaftlichen Geheimnissen (Nachrichtendienst) in Art. 273 StGB geregelt. Die Regelungen von Art. 17, 65, 92 und 96 neue PSMV werden nicht begründet. Es gibt auch keinen Grund von der strafrechtlichen Regelung abzuweichen. Die vorgeschlagenen Artikel sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.	
<b>Art. 19</b> Erneuerung von nach Artikel 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten	Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.	<b>Streichen (da auch Art. 10 zu streichen ist)</b>  <b>Eventuell Anpassung Abs. 3:</b> «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Artikeln 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 beziehungsweise für 15 Jahre.»
<b>Art. 20</b> Überprüfung der Genehmigung	Diese Überprüfung muss sich auch auf Wirkstoffe beziehen, die nach Art. 7 automatisch als genehmigt gelten. Dies ist ausdrücklich zu erwähnen. → Einschub eines neuen Abs. 2a	Abs. 2a: «Die Möglichkeit der Überprüfung nach Abs. 1 besteht auch für Wirkstoffe die nach Art. 7 als genehmigt gelten.»
<b>Art. 21</b>	Wir begrüßen Art. 21. Dieser ist jedoch zu ergänzen: Ist in der EU absehbar, dass ein Wirkstoff keine Genehmigung mehr erhält, ziehen die Hersteller das entsprechende Erneuerungsgesuch oft zurück, um eine längere Abverkaufsfrist zu erhalten. Dies ist zu unterbinden.	<b>Ergänzung mit Bst. d:</b> «d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiedergulassung zurückgezogen wurde.»
<b>Art. 28</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	Wir begrüßen die Vorgaben gemäss Absatz 4.	
<b>Art. 30</b> Gesuch um Genehmigung	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	<b>Ergänzung Abs.2:</b> Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden und den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.
<b>Art. 34</b>	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbietend.	<b>Ergänzung mit Abs. 4:</b> «4Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»

<p><b>Art. 40 – 44</b></p>	<p>Es müssen bereits in diesem Abschnitt die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 erwähnt werden. Der geeignete Ort ist Art. 42.</p>	
<p><b>Art. 42 Anforderungen an das Pflanzenschutzmittel</b></p>	<p>Es fehlt der bisherige Art. 17 («Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5.») ist in Bst. a nicht korrekt abgebildet. Bst. a ist zu ergänzen.</p> <p>Hier muss zudem auf die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 verwiesen werden. → im ersten Bst. a</p> <p>Nach Bst. b soll das Risiko für Gesundheitsschäden und Schäden an der Umwelt nur soweit «minimiert» werden, als dies «ohne relevante Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels möglich» ist. Diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthalten eine inakzeptable Inkaufnahme von Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt: Der vorgeschlagene Bst. b ist zu verbessern. Er widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Bundes, die Gesundheit der Menschen zu schützen (Art. 118 BV).</p> <p>Bst. d verlangt als weitere Zulassungsvoraussetzung für ein PSM, dass geeignete Methoden für den Nachweis («mit geeigneten Nachweisgrenzen») bekannt sind. Dies ist zu unbestimmt. Die «geeigneten Nachweisgrenzen» sind im Sinne der geltenden Grenzwerte zu präzisieren.</p>	<p>«Ein Pflanzenschutzmittel muss die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Es erfüllt <b>unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse</b> die Anforderungen nach Art. 15 und Anhang 6. (...))»</p> <p><b>Verbesserung von Bst. b:</b></p> <p>«b. Es ist so formuliert, dass die Risiken für die Verwenderinnen und Verwender und für die Umwelt derart minimiert sind, dass mit Sicherheit weder durch akute noch chronische Exposition Krankheiten oder Schäden zu befürchten sind.»</p> <p>Ergänzung Bst. d (<b>fett</b>):</p> <p>«Die toxikologisch (...) bestimmt werden. <b>Als geeignete Nachweisgrenzen gelten die stoffspezifischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV. Fehlt es an solchen Werten, sind die gemäss Wasserrahmenrichtlinie der EU ermittelten Werte massgebend.</b></p>
<p><b>Neuer Art. 43a Umweltmonitoring</b></p>	<p>Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt.</p>	<p>«<sup>1</sup>Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt.</p>

		<sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»
<b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung	Das Risiko einer solchen Zulassung ist enorm. Auch diese Bestimmung, welche Gesundheitsschäden bei Menschen und an der Natur provoziert weil der Wirkstoff nicht ordentlich geprüft und genehmigt wird muss gestrichen werden.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind	<p><b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b></p> <p>Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein «Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit. Im Ergebnis würden mit Art. 45 von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die Totalrevision bewirkte damit (auch zusammen mit Art. 10) eine <b>Nivellierung des Schweizerischen Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU. Es handelt sich bei dieser Revision um eine präzedenzlose Verschlechterung einer bestehenden Rechtsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewässer, Natur und Biodiversität.</b></p> <p>Es trifft nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.</li> </ul>	<b>Streichen</b>

- Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.
- Selbst beim zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz **keinerlei Mitwirkungsrechte** bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber **keine Bewilligungsverweigerung** ermöglicht und weil die **Beweislast** bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt.

	<p>Würden etwa die vier Nachbarländer als Länder mit vergleichbaren Bedingungen gelten, drohte die prüfungslose Zulassung von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die bislang in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe Anhang). Darunter befinden sich mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche Pestizidwirkstoffe (siehe Anhang). Werden noch Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Slowakei (alles Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, , Belgien etc. als Länder mit vergleichbaren Bedingungen aufgefasst, sind es noch mehr.</p> <p>Art. 45 widerspricht dem in zahlreichen Bundesgesetzen statuierten Schutzgedanken, so namentlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schutz der Biodiversität: Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz</li><li>• Schutz der Säugetiere und Vögel: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel</li><li>• Schutz der Fische und Fischnährtiere: Bundesgesetz über die Fischerei</li></ul> <p>Schutz der Gewässer und insbesondere des Trinkwassers: Bundesgesetz über den Gewässerschutz</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schutz der Menschen und der Umwelt vor Giftstoffen: Chemikaliengesetz und Umweltschutzgesetz</li></ul> <p>Für die Biologische Landwirtschaft würde damit das schon heute dringende Problem der Kontamination mit Pestiziden, die von Nachbarparzellen über die Luft oder das Wasser auf Bio-Produkte gelangen, noch verschärft.</p> <p>Für die Wasserversorger bildet die Totalrevision ein Angriff auf ihre Substanz (Grundwasser und Oberflächenwasser), aus der sie ihr Kapital (Trinkwasser) schöpfen. Die Wasserressourcen würden nicht nur mit buchstäblich tausenden neuen Wirkstoffen und Metaboliten belastet, sondern auch durch die Möglichkeit, Wirkstoffe und PSM weit unter dem Schutzniveau der EU zuzulassen (Art. 10 ff.), drohen auch noch weit toxischere Verunreinigungen als heute. Die Schäden für die</p>	
--	---	--

	<p>Wasserversorger sind derzeit völlig unberechenbar. Der neue Art. 45 kann im Zusammenhang mit Art. 10 eine Staatshaftung des Bundes für Schäden der Wasserversorger zur Folge haben.</p> <p>Abgesehen davon ist die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, unspezifisch und unjustiziabel.</p> <p>Art. 45 ist aus all diesen Gründen zu streichen. Nötig ist vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.</p>	
<p><b>Art. 46</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Saatgutbeziehung oder zur Verwendung auf dem Wald geschlagenem Holz</p>	<p>Pestizide im Wald sind mit Ausnahmen verboten. Das BAFU erläutert, wie auf Insektizide bei der Lagerung verzichtet werden kann: <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html</a>. Gewisse Kantone lassen überhaupt keinen Pestizideinsatz im Wald zu. Die Wälder bilden im Mittelland eines der letzten Refugien für die Biodiversität. Pestizide haben im Wald nichts zu suchen.</p>	<p><b>Antrag (neue Bestimmung und Anpassung):</b> <b>Art. 46a</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.»</p> <p><b>Eventualantrag:</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden.»</p>
<p><b>Art. 49</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Die nichtberufliche Anwendung muss auf Grundstoffe eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.»</p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben müssen in einem neuen Absatz 3 auf den gesamten Zuströmbereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund</p>	<p><b>Neu:</b> Abs. 1a: «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Dokument on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p>

	<p>200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzone von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zuströmbereichen.</p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts: 4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p> <p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p> <p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfließen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</li> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverboten bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>

<p><b>Art. 51</b> Notfallzulassungen</p>	<p>Heute werden im Rahmen der Notfallzulassung regelmässig Produkte genehmigt, die sich stark negativ auf die Biodiversität, die Umwelt und potentiell auch die menschliche Gesundheit auswirken.</p> <p>Damit das Instrument der Notfallzulassung nicht inflationär genutzt wird, muss definiert werden was die Wendung «<i>und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann</i>» <i>bedeutet</i>. So kann eine nicht anders abwendbare Gefahr nicht etwa schon deshalb vorliegen, weil gegen drohende Schäden an einer Kultur keine PSM bewilligt sind. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sein, bevor eine nicht anders abwendbare Gefahr entstehen kann. Auch muss die Frage gestellt werden, welche besonders anfälligen und pestizidintensiven Kulturen in der Schweiz durch andere Kulturen ersetzt werden können (Bsp. Sonnenblumen statt Raps). → neuer Abs. 2a</p> <p>In Abs. 3 sind wichtige Ausschlusskriterien nicht erwähnt, insbesondere die Eigenschaft von Wirkstoffen, als Endokrine Disruptoren zu wirken und Umweltkriterien. Unangebracht ist auch, reproduktionstoxische Wirkstoffe der Kategorie 1B notfallmässig zuzulassen. → Ergänzung</p> <p>Zu Absatz 4: Eine Befristung ist sinnvoll und nötig. Eine Erneuerung ist jedoch nicht im Sinne der Notfallzulassung. Die Möglichkeit einer solchen Erneuerung verleitet die Zulassungsstelle dazu, die zum Schutz von Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben durch Notfallzulassungen zu untergraben, wie es schon mehrmals geschehen ist, auch in der EU. Soll ein solches Mittel über mehrere Jahre verwendet werden, muss dafür zuerst eine ordentliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Zudem bedarf es eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. → neuer Abs. 5</p>	<p><b>Antrag:</b> Absatz 2a: «Eine nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn: a. Sämtliche Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sind und die Gefahr immer noch besteht; b. Die gefährdete Kultur nicht durch eine gleichwertige andere Kulturen ersetzt werden kann.»</p> <p>Ergänzen von Absatz 3 (<b>fett</b>): «Von einer Notfallzulassung ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel, die: a. aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten; b. Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/200824 als krebserzeugend der Kategorie 1A, krebserzeugend der Kategorie 1B ohne Schwellenwert, <b>als endokrinschädlich</b> oder als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder <b>1B</b> eingestuft oder einzustufen sind. c. <b>offensichtlich gegen umweltrelevante Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang 6 verstossen, namentlich die Vorgaben im Anhang der Verordnung (EU) NR. 546/2019.</b>»</p> <p><b>Anpassung von Absatz 4:</b> 4 Die Notfallzulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann <b>nicht</b> erneuert werden.</p>
--	--	---

		<p><b>Neuer Absatz 5:</b> «Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.»</p>
<p><b>Art. 62</b> Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz</p>	<p>Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>
<p><b>Art. 65</b> Parteistellung im Verfahren</p>	<p>Wir begrüssen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p> <p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden». Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	<p><b>Streichen von Absatz 2 Bst. c</b></p>
<p><b>Art. 67 Fristen</b></p>	<p>Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen sind zu streichen.</p> <p>Es ist bekannt, dass sich bei der Zulassungsstelle über die letzten 10 Jahre ein Berg von 800 unerledigten Gesuchen aufgestaut hat, weil das</p>	<p>Streichen</p>

	<p>Parlament die nötigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Gesuche immer wieder verweigerte. Es darf aber nicht sein und wäre rechtsverletzend, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen, namentlich wenn dem BLV, SECO, BAFU und BLW weiterhin nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, zulasten der Gesundheit der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die 800 unerledigten Gesuche sind nicht entstanden, weil das Bundesgericht den Umweltorganisationen (USO) im Jahre 2019 das Beschwerderecht gegen Pflanzenschutzmittelbewilligungen erteilte. Der Ursprung liegt zeitlich viel weiter zurück. Seit 2019 haben die USO bloss zwei Gerichtsverfahren zu PSM selbst eingeleitet. Ferner haben sie sich an fünf Verfahren, die von Pestizidhändlern eingeleitet wurden, - notabene auf Seiten des Bundes - beteiligt.</p>	
<p><b>Art. 69</b> Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Dem Verfahren fehlt ein Automatismus, wonach die Bewilligung trotz rechtzeitiger Gesuchstellung ausläuft, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Es kann nicht sein, dass aufgrund mangelnder Ressourcen problematische Pestizide weiterhin verkauft und ausgebracht werden. → Ergänzung Abs. 2</p> <p>Die Fristverlängerungen in Abs. 3 dürfen nicht ewig dauern. Sie sind zu begrenzen. → Einschub in Abs. 3</p> <p>Abs. 4: Der 2. Satz ist zu streichen, weil auch Art. 45 gestrichen werden muss.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen (S. 36) wird mit dieser Bestimmung nicht das gleiche Schutzniveau wie in der EU erreicht, u.a. deshalb, weil mit Art. 10 auch Wirkstoffe zugelassen werden können, die in der EU nicht zugelassen sind (nach Art. 11 Abs. 2 sind nur von der EU aktiv nicht genehmigte Wirkstoffe ausgeschlossen).</p>	<p>Abs. 2: «... Artikel 39 aus. Die Bewilligung endet jedoch, wenn die Erneuerung der Bewilligung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Gesuchs erfolgt ist.»</p> <p>Abs. 3: «... hin die Frist <b>um höchstens 6 Monate</b> verlängern.»</p> <p>Abs. 4: «Das Gesuch um Erneuerung muss ein Dossier nach Anhang 3 Ziffer 2.3 oder 2.4 enthalten.» <del>Betrifft die Erneuerung der Zulassung ein Pflanzenschutzmittel, das bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist (Art. 45), muss das Gesuch zusätzlich die Unterlagen nach Artikel 60 enthalten.</del></p>

<p><b>Art. 74</b> Frist für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Änderung, Widerruf oder Ablauf der Zulassung</p>	<p>Heute liegt die Frist für die Verwendung bei 12 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun auf 18 erweitert werden soll.</p>	<p><b>Anpassung:</b> b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens <b>12</b> <del>18</del> Monate.</p>
<p><b>Art. 76</b> Vergleichende Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Wir begrüßen die vergleichende Bewertung.</p> <p>Abs. 2 ist jedoch unangebracht. Enthält das PSM mehrere als Substitutionskandidaten genehmigte Wirkstoffe, muss die vergleichende Bewertung im Interesse der Gesundheit von Menschen und der Umwelt für alle Wirkstoffe durchgeführt werden; unter anderem auch deshalb, weil die verschiedenen Substitutionskandidaten sich in ihrer Wirkung verstärken können.</p> <p>Absatz 3 Bst. c (ausreichende chemische Vielfalt der Wirkstoffe, Methoden und Verfahren für den Pflanzenschutz) ist ebenfalls zu streichen, weil dieses Argument bei jedem Wirkstoff und sei er noch so human- oder ökotoxisch für die Beibehaltung der Bewilligung erhalten kann. Eine derart vage Bestimmung beschränkt die Handlungsmöglichkeiten der Zulassungsbehörde massiv.</p>	<p>Streichen von Abs. 2.</p> <p>Streichen von Abs. 3 Bst. c</p>
<p><b>10. Abschnitt:</b> <b>Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</b></p>	<p>Wir begrüßen das Vorgehen im Rahmen der Parallelimporte.</p>	
<p><b>13. Abschnitt:</b> <b>Vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>		

<p><b>Art. 96 vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>	<p>Namentlich die Informationen nach Bst. b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können (Bsp. gefälschte PSM, PSM mit falschen Wirkstoffen oder gefährlichen Verunreinigungen).</p> <p>Absatz 1 Bst. d ist zu verbessern: Ob Verunreinigungen als ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden, muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Verbandsbeschwerde sein können. Es sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht deshalb (auch) alle Verunreinigungen offenzulegen.</p>	<p><b>Beschränkung der Geheimhaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Kantone</b></p> <p><b>Streichen von Abs. 1 Bst. d</b></p>
<p><b>Art. 101</b> Kennzeichnung</p>	<p>Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 5: Auf der Etikette des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<p><b>Art. 102</b> Kennzeichnung zugelassener ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</p>	<p>Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 4: Auf der Etikette des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<p><b>Art. 111</b> Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zur Meldepflicht.</p>	
<p><b>Art. 112</b> Aufzeichnungspflichten von Zulassungsinhaberinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Inhaberinnen einer GEB, Exporteurinnen sowie von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten. Sie sind jedoch zu unspezifisch.</p> <p>Nötig ist insbesondere eine Aufzeichnungspflicht, die eine zeitliche Geolokalisierung beim Ausbringen von PSM umfasst, damit die kantonalen Vollzugsbehörden prüfen können, ob die nötigen Abstände zu Gewässern und Biotopen eingehalten wurden und ob nicht bei Niederschlagswetter gespritzt wurde.</p>	<p>Ergänzen mit einer Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwender, die eine Geolokalisierung mit Zeitangabe beim Ausbringen von PSM umfasst (plombiertes kleines Zusatzgerät auf Spritze).</p>

<p><b>Art. 129</b> Einfuhr von behandeltem Saatgut</p>	<p>Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, das mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.</p>	<p><b>Streichen von Abs. 2</b></p>
<p><b>Art. 138</b> Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Neuer Abs. 2bis: Wie im Bericht der KPMG sowie im Auftrag des BR an das BLV gefordert wird, muss die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden. Es handelt sich um Informationen nach Art. 10e USG und Art. 4 f. Aarhus-Konvention. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf diese Informationen; <b>so wie es auch die EU zu Recht in Art. 10 EU-PSMV vorschreibt</b>. Diese Vorschrift ist analog in der Schweiz umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Schweiz eine höhere Geheimhaltung gelten soll als in der EU. Da sich hier um Informationen handelt, welche über Umweltschäden und Gesundheitsschäden Auskunft geben, besteht von vorne herein kein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse der Gesuchsteller. → Einschub eine neuen Abs. 2a.</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information bezüglich beruflicher bzw. nicht-beruflicher Verwendung muss ergänzt werden.</p> <p>Weiter sollen auch die Berichte gemäss Abs. 3 in jedem Fall zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b></p> <p><b>Neuer Abs. 2bis, analog zu Art. 10 EU-PSMV:</b> «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p><b>Neuer Abs. 2 Bst. j:</b> Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p><b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Zulassungsstelle <del>veröffentlicht kann</del> <b>zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von</b> Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen.</del>»</p>
<p><b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU</p>	<p>Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser <b>Zuständigkeitswechsel</b> ist absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die</p>

	<p>damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Mensch, weil immer weniger (wildlebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p>Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<b>Art. 144</b> Aufgaben des BLV	<p>Auch das BLV muss die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Gesundheit und insbesondere den Schutz der Trinkwasserressourcen (Grundwasser, Oberflächengewässer) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<b>Art. 145</b> Aufgaben des BLV	<p>Siehe Art. 143</p>	<p><b>Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143</b></p>
<b>Art. 154</b> Finanzierung von Probenuntersuchungen	<p>Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist nicht sinnvoll. Es ist den (kantonalen) Vollzugsorganen zu überlassen, wie viele Proben notwendig sind. So kann es etwa sein, dass eine ZulassungsinhaberIn mehrere Chargen eines PSM pro Jahr einkauft, welche sich mit Bezug auf die Inhaltsstoffe unterscheiden.</p> <p>Manche PSM werden bekanntlich in Mengen von Dutzenden Tonnen pro Jahr verkauft. Dort sind ohne weiteres mehrere Proben angebracht.</p>	<p><b>Streichen:</b> Abs. 2</p>
<b>Art. 158</b> Zugriffsberechtigung	<p>Auch die Kantone müssen Zugriff haben zu diesen Daten.</p>	<p>Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten ....</p>
<b>2. Kapitel: Übergangsbestimmung</b>		
<b>Art. 165</b>		
<b>Art. 166</b>	<p>Wir begrüßen diese Übergangsbestimmung.</p>	
<b>Art. 168</b>	<p>Die Widerrufsdauer von zwei Jahren (Abs. 2) ist zu lang.</p>	<p><b>Antrag zu Abs. 2:</b> (1 Jahr nach Inkrafttreten)</p>

<b>Art. 173</b>	Das Inkrafttreten von Artikel 107 Absatz 1 erst auf den 1. Januar 2027 ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen zu spät.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Anhang 1</b>		
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 4.2</b>	<p>Nach diesem Anhang sollen die Verwendungsbedingungen in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abweichen können. Diese sehen unter anderem vor, dass Cypermethrin nur ausserhalb der Blütezeit von Kulturen und bei nicht Vorhandensein von blühenden Unkräutern angewendet werden darf (vgl. Anhang 4.2).</p> <p>Diese Regelung wirkt sich äusserst schädlich zulasten von Nutzarthropoden, namentlich Bestäuberinsekten aus. Namentlich darf Cypermethrin in der Schweiz gemäss den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch während der Vollblüte, z.B. bei Beerenkulturen, verwendet werden. Dies bedeutet eine krasse Gefährdung aller Insekten, welche diese Blüten besuchen, zum Beispiel Schmetterlinge, Nachtfalter, Käfer, Wildbienen, Hummeln usw. Zudem werden dadurch auch Wasserorganismen stark gefährdet, weil die EU-Vorschrift, wonach die Konzentration des Wirkstoffs im Wasserkörper unter 0.0038 µg/Liter liegen muss, nicht gilt.</p> <p>Es ist unverantwortlich, dass das BLV einen solchen Vorschlag machen kann.</p>	<b>Streichen von Cypermethrin</b> (keine Abweichung von den EU-Sonderbestimmungen zu Lasten der Natur)
<b>Anhang 5, Teil 1</b>	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	<b>Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.</b>
<b>Anhang 6</b>	Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.	Abs. 3: «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition

	<p>Zudem müssen für die Beurteilung der Oberflächengewässer die EQS-Werte vorgeschrieben werden. → neuer Absatz 4</p> <p>Ergänzung der Kriterien für die Genehmigung:  Aufnahme der Arten (z.B. Amphibien, Wasserpilze, Wildbienen und weitere Bestäuberinsekten) bei der Prüfung der Produkte und Wirkstoffe,  Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten,  Prüfung von mittelbaren Effekten müssen ebenfalls geprüft werden (Verlust von Lebensraum und Nahrung),  Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.</p>	<p>von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»</p> <p>Abs. 4:  «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSChV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine spezifischen Anforderungen in der GSChV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) massgebend.»</p>
<b>Anhang 8</b>	Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln	<b>Ergänzung:</b> Angaben zur Zulassung für nichtberufliche Anwender:innen



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden. Wir fordern jedoch eine vollständige, sprich <b>100% Kostendeckung des Aufwandes</b>. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gegeben. Warum die Gebühren nicht die Kosten decken sollen, weshalb das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung kommt und weshalb es gerechtfertigt sein soll, tiefere Gebühren zu verlangen als in den EU-Ländern, erschliesst sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Eine volle, 100-prozentige Kostendeckung ist auch gerechtfertigt und nötig, weil die Pestizid-Händler eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen und hohe Gewinne einfahren. Jeder Franken, der unter der vollen Kostendeckung liegt, fließt in ihre Kasse. Bezahlen tun dies die Steuerzahlerinnen. Dazu kommt noch, dass die Pestizidhändler keinen Rappen für die Umweltschäden bezahlen, die sie mit ihrem Geschäft verursachen. Auch dies geht zulasten der Steuerzahlerinnen sowie der wehrlosen Natur.</p> <p>Die Gebühren für die Notfallzulassungen sind viel zu tief. Sie sind auf mindestens CHF 45'000.- pro Gesuch anzusetzen, damit solche Notfallzulassungen nicht inflationär und auf Vorrat eingereicht werden.</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Generell: Erhöhung der Kostendeckung auf 100 %</li><li>• Erhöhung der Gebühren für Notfallzulassungen auf CHF 45'000 pro Gesuch</li></ul> <p><b>Eventualiter:</b> Abstufung der Gebühren nach Risiko</p>
<b>Art. 26a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....</b>	<p>Nach der Übergangsbestimmung sollen sich die Gebühren für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der neuen PSMV eingereicht wurden, nach dem alten Recht richten. Dies ist unangebracht und eine unfaire Belastung für die SteuerzahlerInnen.</p>	<p><b>Antrag:</b> «Die Gebühren nach Art. 24c kommen auf alle Gesuche und Kontrollen zur Anwendung, die bis</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es keine «Bestandesgarantie für tiefe Gebühren des alten Rechts», wenn ein Gesuch beim Inkrafttreten einer neuen Regelung noch hängig ist (<b>kein Anwendungsfall einer verbotenen Rückwirkung, weil der Sachverhalt noch andauert; kein Vertrauensschutz in eine alte Gebührenregelung</b>). Zudem besteht die Gefahr, dass Gesuchsteller vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch sehr viele Gesuche auf Vorrat stellen, in der Hoffnung, diese würden (fast gratis) nach dem alten Gebührenrecht behandelt.</p> <p>Mit der geplanten Übergangsbestimmung würde der Bund auf Einnahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken verzichten. Dies ist nicht im Sinne der Bundesfinanzen. Ein solches Geschenk an die Gesuchsteller kann auch nicht auf Verordnungsebene ausgerichtet werden, sondern erforderte eine Regelung im Gesetz.</p> <p>Zudem kann mit einer Gebührenerhöhung, die auch hängige Fälle erfasst, vermutlich ein grosser Teil der 800 hängigen Gesuche erledigt werden, weil diese für die Gesuchsteller nur von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>zum Inkrafttreten der Verordnung vom (...) nicht erstinstanzlich erledigt sind.»</p> <p>C von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom eingereicht wurden, richtet sich</p>
--	--	--

<h2 style="text-align: left; margin: 0;">4 Ergänzung der ChemRRV</h2>		
<p><b>neuer Art. 4a ChemRRV</b></p>	<p>Es ist ein altbekannter Missstand, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Helikoptern oder Drohnen in der Nähe von biologisch bewirtschafteten Grundstücken Rückstände auf den biologischen Produkten entstehen, die einen Verkauf unter dem Bio-Label nicht mehr zulassen. Den Bio-LandwirtInnen entstehen daraus hohe wirtschaftliche Schäden. So müssen etwa im Jahresdurchschnitt allein 180'000 Liter Wein wegen Pestizidbelastung von Nachbarparzellen deklassiert oder entsorgt werden. Da der Bund die Biologische Landwirtschaft als Produktionsform anerkannt hat und fördert, ist es nur gut und recht, dass er diese auch vor</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Beim Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft sind zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln vor Rückständen die folgenden Abstände des Fluggeräts zu biologisch bewirtschafteten Flächen einzuhalten:</p>

	<p>Pestizidrückständen schützt. Diesem Schutz dienen die Abstände im neuen Artikel 4a.</p>	<p>a. Bei der Ausbringung mit Helikoptern: 40 m</p> <p>b. Bei der Ausbringung mit Drohnen: 30 m</p>
<p><b>Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Ergänzung von Absatz 2</b></p>	<p>Die in Abs. 2 genannten Flächen bilden oft letzte Refugien für Wildbienen und andere Insekten. Leider werden immer wieder Insektizide eingesetzt, etwa um Ameisen zu vergiften. Diese Gifte töten auch Wildbienen und andere Insekten. Der Einsatz von Insektiziden ist dort deshalb ebenfalls zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung der ChemRRV mit einem Insektizidverbot, auf Plätzen, Dächern etc. (analog Herbizide):</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, <b>sowie Insektizide</b> dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen;</p> <p>b. auf Lagerplätzen;</p> <p>c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen;</p> <p>d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</p> <p>Eventualvorschlag: Es dürfen nur Insektizide verwendet werden, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.</p>

**Anhang 1:** Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind

grün = erlaubt

weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz <sup>1</sup>	Deutschland <sup>2</sup>	Frankreich <sup>3</sup>	Italien <sup>4</sup>	Österreich <sup>5</sup>	EU <sup>6*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						

Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Metaflumizone						
Metam						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P-tefuryl						
Sedaxane						
Silthiofam						
Sintofen						
Spiromesifen						
Sulcotrion						
Tetraconazole						
Toclofos-methyl						
Tri-allate						

<sup>1</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>

<sup>2</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=36](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=36)

<sup>3</sup> [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)

<sup>4</sup> <https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>

<sup>5</sup> <https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main>

<sup>6</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

**Anhang 2: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr. Die Quellen für die angeführten Schadwirkungen können auf Anfrage nachgeliefert werden.**

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
<b>Gamma-cyhalothrin</b>	C <sub>23</sub> H <sub>19</sub> ClF <sub>3</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>1</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>2</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>3</sup> Bioakkumulation. <sup>4</sup>	FR, AT, EU	DE, IT, <b>CH</b>
<b>Halosulfuron-methyl</b>	C <sub>13</sub> H <sub>15</sub> ClN <sub>6</sub> O <sub>7</sub> S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>5</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>6</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
<b>Malathion</b>	C <sub>10</sub> H <sub>19</sub> O <sub>6</sub> PS <sub>2</sub>	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>7</sup> , endokriner Disruptor <sup>8</sup> , reproduktionstoxisch <sup>9</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>10</sup> . Sehr schädlich für Bienen. <sup>11</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, <b>CH</b>
<b>Flumetralin</b>	C <sub>16</sub> H <sub>12</sub> ClF <sub>4</sub> N <sub>3</sub> O <sub>4</sub>	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit <sup>12</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>13</sup>	FR, EU	<b>CH</b> , DE, IT, AT, EU

<sup>1</sup> <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=It%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earthworms.>

<sup>2</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>

<sup>4</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>5</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>

<sup>8</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>

<sup>10</sup> [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)

<sup>11</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>

<sup>13</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<b>Pyriproxyfen</b>	C <sub>20</sub> H <sub>19</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>14</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>15</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>16</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, <b>CH</b>
<b>Sintofen</b>	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>17</sup> , aquatische Toxizität, <sup>18</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>19</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, <b>CH</b>
<b>Tetraconazole</b>	C <sub>14</sub> H <sub>18</sub> Cl <sub>2</sub> N <sub>4</sub> O <sub>2</sub>	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>20</sup> und Säugetiere <sup>21</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>22</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	<b>CH</b>
<b>Tri-allate</b>	C <sub>9</sub> H <sub>16</sub> ClNOS	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>23</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>24</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>25</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, <b>CH</b>
<b>Quizalofop-P-tefuryl</b>	C <sub>19</sub> H <sub>24</sub> F <sub>3</sub> NO <sub>4</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>26</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>27</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, <b>CH</b>
<b>2,4-DB</b>	C <sub>8</sub> H <sub>6</sub> Cl <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>28</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>29</sup> , Infertilität beim Mann <sup>30</sup> , potenziell	FR, EU	IT, DE, AT, <b>CH</b>

<sup>14</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>

<sup>15</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>16</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>17</sup> <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>

<sup>18</sup> <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>

<sup>19</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>20</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)

<sup>21</sup> <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>

<sup>22</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5)

<sup>23</sup> <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>

<sup>24</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)

<sup>25</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

			karzinogen <sup>31</sup> . Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor. <sup>32</sup>		
--	--	--	--	--	--

---

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)



## Consultation sur la révision totale de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires et sur la révision de l'ordonnance sur les émoluments de l'OFAG (du 14.12.2023 au 29.3.2024)

### Avis de

Nom / entreprise / organisation / office : INTERPROFESSION DES FRUITS ET LEGUMES DU VALAIS

Abréviation de l'entreprise / organisation / office : IFELV

Adresse, lieu : Avenue de la Gare 2, 1964 Conthey

Personne de contact : Olivier Borgeat

Téléphone : 027 345 40 40

Courrier électronique : o.borgeat@ifelv.ch

Date : 20.03.2024

### Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire !
2. Veuillez utiliser une ligne distincte par article du règlement.
3. Veuillez envoyer votre réponse électronique sous forme de **document Word** jusqu'au 29 mars 2024 à l'adresse électronique suivante : [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Office fédéral de la sécurité alimentaire et de la santé publique  
Services vétérinaires OFAG  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Remarques générales sur l'ordonnance sur les produits phytosanitaires

Cher Conseil fédéral  
Mesdames et Messieurs

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur le train d'ordonnances agricoles. L'Interprofession des Fruits et Légumes du Valais est l'organisation cantonale des producteurs, commerces de gros et transformateurs des fruits et légumes du Valais.

Nous attendons de l'OPPh qu'elle garantisse que la protection des cultures, et donc la production de fruits et de baies, reste possible en Suisse. Nous attendons que les substances actives et les produits phytosanitaires autorisés à l'étranger soient directement disponibles pour la production suisse grâce à l'harmonisation des processus. Nous constatons que dans la version actuelle de l'OPPh, la reprise automatique de l'autorisation des produits phytosanitaires n'a pas lieu. Ils partent du principe que le projet ne déchargera pas le service d'homologation et les offices d'autorisation, mais entraînera des coûts supplémentaires sans contrepartie.

Il est choquant d'importer des fruits qui sont protégés par des produits phytosanitaires ou des méthodes interdits en Suisse. Un exemple est le carpocapse des prunes, qui peut être combattu avec succès dans les pays limitrophes avec des produits phytosanitaires non autorisés en Suisse. Ces fruits sont importés et mis en vente.

Nous approuvons :

- la poursuite de l'alignement de l'autorisation des produits phytosanitaires sur l'UE.
- l'intention de traiter les demandes plus rapidement et avec une qualité encore meilleure.
- que les macro-organismes sont considérés comme des substances actives à faible risque.
- qu'il est précisé que certains effets des produits phytosanitaires sont acceptés.
- que le droit de recours des organisations n'est pas applicable aux demandes concernant l'autorisation de produits phytosanitaires étrangers pour l'importation parallèle (art. 78 ss), les autorisations d'urgence (art. 51) ainsi que les demandes de nature purement administrative (al. 2).
- que les produits phytosanitaires autorisés exclusivement pour un usage professionnel ne peuvent être remis qu'aux titulaires d'un permis professionnel au sens de l'art. 7, al. 1, let. a, ORRChim43.
- que seuls les produits phytosanitaires autorisés pour un usage non professionnel peuvent être remis aux utilisateurs non professionnels.
- que des produits phytosanitaires et des additifs qui ne remplissent pas les critères de l'annexe 5, ch. 2, peuvent également être utilisés sur des surfaces de production agricole situées dans des zones d'habitation.
- que les effets de la modification ou de la révocation d'une autorisation sur la production agricole soient évalués.

Nous refusons :

- que l'OPPh ne reconnaît pas la protection des cultures et de la production en Suisse et se concentre uniquement sur la protection de la santé humaine et de l'environnement.
- que les substances actives, les phytoprotecteurs et les synergistes approuvés dans l'UE ne peuvent pas être autorisés en Suisse (toujours pas d'égalité des chances)
- des restrictions d'utilisation du produit phytosanitaire plus strictes que celles de l'État membre de l'UE.
- la possibilité de réexaminer chaque substance active et chaque produit phytosanitaire en Suisse et de refuser l'autorisation.
- que toutes les autorisations de produits phytopharmaceutiques doivent être réexaminées à la lumière des critères les plus récents à l'expiration de leur période de validité.
- que le service d'homologation puisse publier des rapports sur l'approbation des substances actives, des phytoprotecteurs et des synergistes, ainsi que sur l'autorisation des produits phytopharmaceutiques.
- que la procédure de prise de position des parties soit ancrée dans l'OPPh. Nous partons du principe que davantage d'organisations y auront recours que jusqu'à présent et que l'autorisation de produits phytosanitaires pour protéger efficacement les cultures deviendra presque impossible.

Nous demandons des mesures concrètes dans les domaines thématiques suivants :

- nous attendons que les dispositions de l'ordonnance sur la protection des eaux soient adaptées en conséquence (art. 47a, art. 48, al. 3 et art. 48a OEaux), en ce sens que les conditions d'autorisation des produits phytosanitaires soient d'abord atteintes avec d'éventuelles autres conditions d'utilisation ou mesures de réduction des risques. Les réexamens de substances actives, de phytoprotecteurs ou de synergistes ne peuvent conduire à la révocation de l'autorisation qu'en dernier recours.

Nous vous remercions d'avoir pris connaissance de nos demandes et de les avoir examinées avec bienveillance. Nous restons à votre disposition pour toute question, remarque ou renseignement.

Yannick Buttet, président



2 Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires		
Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)
Art. 8, ch. 1	Les autorisations de substances actives et les dispositions doivent être entièrement harmonisées avec l'UE. Le paragraphe doit donc être supprimé.	<del>Les substances actives, phytoprotecteurs et synergistes approuvés conformément à l'article 7, mais soumis à des dispositions différentes de celles des règlements d'application de l'UE en vigueur, sont énumérés à l'annexe 1, points 1.2, 3.2 et 4.2.</del>
Art. 9	Les substances actives approuvées dans l'UE, les phytoprotecteurs et les synergistes, doivent également être approuvés automatiquement en Suisse.	<del>Les substances actives, phytoprotecteurs et synergistes approuvés dans l'UE, mais pas en Suisse, sont énumérés à l'annexe 1, points 1.3, 3.3 et 4.3.</del>
Art. 10	Les alternatives sont souvent liées à un risque nettement plus élevé, car elles sont moins efficaces ; et doivent en outre être appliquées plus souvent. Suffisante dans le sens d'efficace et financièrement supportable (coûts de production).	L'autorisation visée au paragraphe 1 peut notamment être accordée a. pour les macro-organismes ; b. lorsqu'il n'existe pas d'alternative <b>suffisante</b> pour lutter contre un organisme nuisible.

Office fédéral de la sécurité alimentaire et de la santé publique  
Services vétérinaires OFAG  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Art. 14	La durée de l'autorisation doit être harmonisée avec celle de l'UE.	Pour les substances actives autorisées dans l'UE, la durée de l'autorisation est la même que dans l'UE. Pour les autres substances actives, c'est l'approbation qui s'applique.
Art. 20	La sécurité de la planification n'est plus assurée. La décision sur la nécessité de la révision est arbitraire.	<sup>1</sup> L'organisme d'autorisation peut, en accord avec les organismes d'évaluation, réexaminer <del>à tout moment</del> les substances actives, les phytoprotecteurs ou les synergistes approuvés. <del>Il tient compte lors de la décision sur la nécessité du réexamen, les nouvelles connaissances scientifiques et techniques ainsi que les données issues des contrôles.</del>
Art 41, al. 1, let. d	"Suffisant" est une description élastique.	d. l'identité et les propriétés biologiques des micro-organismes et des macro-organismes <del>ont été</del> déterminées selon des méthodes scientifiques et techniques reconnues et sont <del>suffisamment connues.</del>
Art. 45	La lettre b doit être supprimée sans être remplacée, car cela va totalement à l'encontre de l'harmonisation des processus visée et conduit à l'arbitraire.	<sup>2</sup> Les organismes d'évaluation peuvent procéder à un examen des documents soumis si : a. cela est plus efficace que l'évaluation des rapports d'évaluation de l'État membre de l'UE ; ou <del>b. il faut partir du principe que l'examen conduirait à des restrictions d'utilisation du produit phytopharmaceutique plus sévères que si l'évaluation de l'État membre de l'UE concerné était reprise.</del>
Art. 47, paragraphe 3, a.	Des extensions doivent être possibles, notamment pour les Minor Use (baies).	<sup>3</sup> L'extension de l'autorisation visée aux paragraphes 1 et 2 n'est pas possible si : <del>a. l'utilisation comparable ou identique a elle-même été autorisée conformément à l'article 47 ;</del>

Art. 51	Une autorisation d'urgence doit être valable au niveau national. Dans un souci de simplification administrative, l'agrément d'urgence ne nécessite pas en plus l'autorisation du canton. De plus, l'égalité de traitement ne serait plus assurée.	<p><sup>1</sup> Le service d'homologation peut autoriser un produit phytopharmaceutique à être utilisé sur une</p> <p>L'autorité compétente peut autoriser l'utilisation d'un produit phytosanitaire sur une surface ou une culture déterminée s'il existe un risque phytosanitaire et si ce risque ne peut pas être écarté <del>par des alternatives économiquement proportionnées. Elle peut en outre stipuler que l'utilisation doit être autorisée au cas par cas par les cantons.</del></p>
Art. 64	Ce passage doit être supprimé, car ce paragraphe n'offre pas non plus de sécurité de planification. "Lorsque de nouvelles informations sont disponibles" signifie un arbitraire total et conduit à un nouveau retard dans le processus d'autorisation. Qui décide de ce que doivent être de nouvelles informations ?	<p><sup>2</sup> Ils prennent en compte les derniers résultats de l'évaluation de l'EFSA ainsi que les considérations et décisions de la Commission européenne relatives à l'autorisation qui en découlent lors de l'évaluation de la demande d'autorisation ou de renouvellement de l'autorisation.</p> <p>des substances actives, phytoprotecteurs ou synergistes contenus dans le produit phytopharmaceutique.</p> <p><del>Ils ne procèdent à leur propre évaluation des études qu'en cas de nouvelles informations qui n'ont pas encore été prises en compte dans l'évaluation de l'EFSA.</del></p>
Art. 65	Selon la situation de résistance (IRAC, FRAC, HRAC), plus d'une substance active est nécessaire pour faire face à une situation d'urgence.	<p><sup>2</sup> Les informations relatives aux demandes sont exclues de l'alinéa 1 :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. dont le contenu est exclusivement administratif ;</li> <li>b. demander l'autorisation d'un produit phytosanitaire étranger pour l'importation parallèle ;</li> <li>c. d'autoriser <del>l'utilisation d'un produit</del> phytopharmaceutique pour faire face à une situation d'urgence.</li> </ul>
Art. 70	"S'il y a des signes" signifie un arbitraire total et conduit à un retard supplémentaire dans le processus d'autorisation.	<p><sup>4</sup><del>L'organisme d'autorisation peut, en accord avec les organismes d'évaluation, réexaminer l'autorisation d'un produit phytopharmaceutique avant l'expiration de l'autorisation s'il existe des éléments indiquant qu'au</del></p>

		<del>moins une des conditions d'autorisation n'est plus remplie.</del>
Art. 78, ch. 3, let. a.	Les importations parallèles doivent être soumises aux mêmes exigences que les documents de demande : Composition) doivent être traitées de la même manière (sinon les entreprises suisses perdent l'intérêt de déposer des demandes et de fournir tout le travail nécessaire à la demande).	a. s'il présente des propriétés <del>similaires</del> <b>identiques</b> déterminant la valeur, notamment la même teneur en substances actives, en phytoprotecteurs ou en synergistes, et s'il appartient au même type de préparation qu'un produit phytosanitaire autorisé en Suisse (produit de référence) ;
Art. 98	Il faut supprimer "les organismes intéressés", car il y aura toujours des organismes intéressés qui voudront interdire les produits phytosanitaires et invoqueront cet article comme prétexte. La situation n'était pas encore aussi tendue au moment de l'OPSM 2010, c'est pourquoi ce passage n'était pas encore aussi pertinent à l'époque.	<sup>1</sup> Le service d'homologation peut, <del>en accord avec les organismes intéressés,</del> interdire l'importation, la mise sur le marché et l'utilisation de produits phytopharmaceutiques autorisés, pour autant que...
Art. 122	Le rinçage de la pompe, du filtre, des conduites et des buses doit être effectué sur la surface traitée <b>ou sur l'aire de remplissage et de lavage.</b>	Le rinçage de la pompe, du filtre, des conduites et des buses doit être effectué sur la surface traitée.
Art. 125	Le ch. 1 doit être supprimé. Les produits phytosanitaires ou les produits de base sont désormais saisis de manière compréhensible dans digiFLUX. La transparence est ainsi assurée.	<del>Toute personne qui possède des produits phytosanitaires ou des produits de base qu'elle ne peut ou ne veut plus utiliser doit les remettre à une personne tenue de les reprendre ou à un centre de collecte prévu à cet effet.</del>
Art. 137	Le point 1 doit être supprimé. La valeur ajoutée pour la production n'est pas évidente.	<del><sup>4</sup>Le service d'admission et les organismes d'évaluation peuvent transmettre des données qui ne sont pas confidentielles à des institutions étrangères ainsi qu'à des organisations internationales.</del>
Art. 138	Le point 3 doit être supprimé. Les milieux intéressés remettront vraisemblablement toujours en question le contenu de ces rapports et retarderont encore le processus en se constituant partie civile.	<del><sup>2</sup>Le service d'homologation peut également publier des évaluations et des rapports sur les autorisations et les renouvellements d'autorisations de produits phytopharmaceutiques, ainsi que sur l'approbation et le renouvellement de l'approbation des substances actives, des phytoprotecteurs et des synergistes.</del>



### 3 Remarques sur l'ordonnance sur les émoluments

Cher Conseil fédéral  
Mesdames et Messieurs

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de prendre position sur l'ordonnance sur les émoluments. L'Interprofession des Fruits et Légumes du Valais est l'organisation cantonale des producteurs, commerces de gros et transformateurs des fruits et légumes du Valais.

Nous approuvons :

- toutes les adaptations de l'ordonnance sur les paiements directs qui simplifient l'utilisation et la mise en œuvre pour les producteurs et les productrices.

Nous refusons :

- de soumettre la procédure d'autorisation des produits phytosanitaires à un calcul des coûts complets et d'augmenter massivement le taux de couverture des coûts (recettes supplémentaires d'environ 2,5 millions de francs par an).
- l'introduction insidieuse du principe du pollueur-payeur.
- l'affirmation de l'OSAV selon laquelle l'autorisation d'un produit phytosanitaire génère en règle générale un chiffre d'affaires pour le requérant qui dépasse les frais de la procédure d'autorisation. Cela n'est pas le cas, en particulier pour les cultures mineures et les utilisations mineures, ce qui entraîne de nouvelles lacunes dans la protection des cultures.
- l'introduction de redevances pour des services qui ne sont pas facturés actuellement, notamment pour le renouvellement de l'approbation des substances actives, des phytoprotecteurs, des synergistes et des produits phytopharmaceutiques, ainsi que pour l'adaptation et l'extension des autorisations existantes

Office fédéral de la sécurité alimentaire et de la santé publique  
Services vétérinaires OFAG  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

- toute redevance pour les autorisations d'urgence (les demandes sont une conséquence directe des lacunes croissantes dans la protection des cultures)
- tous les frais liés aux autorisations pour les utilisations mineures et les cultures mineures (parce que cela créera encore plus de lacunes)

Nous demandons des mesures concrètes dans les domaines thématiques suivants :

- Actuellement, le service d'homologation emploie 12.4 FTE et les centres d'évaluation 33.25 FTE pour les homologations et les autorisations dans le domaine des produits phytosanitaires. Il est difficile de comprendre pourquoi les nouveaux émoluments devraient entraîner la création de 6 ETP supplémentaires, l'OSAV ayant toujours souligné que l'alignement sur les processus de l'UE devait permettre de réduire les charges et d'accélérer les décisions d'autorisation. Nous attendons du service d'homologation et des centres d'évaluation qu'ils augmentent leur efficacité avec le budget actuel.
- Les taxes perçues pour les importations parallèles sont minimales par rapport à celles qui sont perçues pour le traitement des demandes des "entreprises suisses". Les "entreprises suisses" sont ainsi nettement désavantagées et déposeront vraisemblablement beaucoup moins de demandes. Cela augmente le risque de nouvelles lacunes dans les indications. Nous attendons des importations parallèles qu'elles participent de manière substantielle aux coûts de la procédure d'autorisation ; notamment parce que les importations parallèles ne sont possibles que lorsqu'un PPP est autorisé en Suisse.

Nous vous remercions d'avoir pris connaissance de nos demandes et de les avoir examinées avec bienveillance. Nous restons à votre entière disposition pour toute question, remarque ou information.

Yannick Buttet, président



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : JardinSuisse  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : JS  
Adresse, Ort : Bahnhofstr. 94, 5000 Aarau  
Kontaktperson : Thomas Pfyffer, Leiter Kommunikation und Politik  
Telefon : 044 388 53 00  
E-Mail : [t.pfyffer@jardinsuisse.ch](mailto:t.pfyffer@jardinsuisse.ch)  
Datum : 19.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

JardinSuisse bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an dieser Vernehmlassung. JardinSuisse ist der Unternehmerverband Gärtner Schweiz und die Stimme von gegen 1'800 Unternehmen dieser Branche.

### Allgemeine Bemerkungen

Wichtigster Punkt für JardinSuisse ist und bleibt, dass für Schweizer Gärtner/-innen auch in Zukunft die für sie relevanten Pflanzenschutzmittel auf dem Markt erhältlich bleiben. Das bedingt u.a., dass die inländische Produktion von PSM durch erhöhte Gebühren nicht gefährdet wird.

Aus Sicht von JardinSuisse ist die Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV mit Mängeln behaftet, die in den nachstehend aufgelisteten Punkten zusammengefasst sind. Überdies machen die grundsätzlich zu begrüssenden, beantragten Anpassungen der Gebührenverordnung BLV die schleppenden Fortschritte in der PSMV vollumfänglich zunichte; die Revision bliebe deshalb ohne die angestrebte Wirkung.

Zu bemängeln ist aus Sicht von JardinSuisse der Umstand, dass ein klar definierter, verbindlicher und transparenter Zulassungsprozess nicht geplant ist. Dies steht im Widerspruch zur Zielsetzung von mehr Transparenz und einer verbesserten Kommunikation, wie sie im erläuternden Bericht beschrieben sind. Beide Ziele - Transparenz und optimierte Kommunikation – können mit der vorliegenden Revision nicht eingelöst werden.

Mit der Unterstützung der pa.lv. 22.441 *Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen* durch die beiden Kommissionen Wirtschaft und Abgaben ([Medienmitteilung WAK-S](#)) eröffnet sich die Möglichkeit, das Zulassungsverfahren und deren Umsetzung grundlegend zu modernisieren und an die Anforderungen des heutigen und künftigen Land- und Ernährungssystems anzupassen. Die vorliegende Totalrevision der PSMV ist deshalb zu sistieren und auf die vom Parlament ausgearbeiteten Gesetzesanpassungen im Rahmen der pa.lv. 22.441 abzustimmen. Damit können unter anderem die nachstehenden Mängel dieser Vorlage behoben werden.

- **Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden allerdings nicht übernommen.** Es sind dringend zu den EU-Staaten analoge und verbindliche Fristen für die Schweiz gefordert. Diese sind an sich durch die Ordnungsfristenverordnung OrFV vorgesehen, werden aber durch den aktuellen Prozess ausgehebelt. Den Herstellern ist ein Minimum an Planungssicherheit zuzugestehen, um den Schweizer Markt überhaupt und dazu abgestimmt auf die Vegetationszyklen beliefern zu können.
  - **Analog zu den EU-Staaten sind auch in der Schweiz dringend verbindliche Fristen nötig.**

- **Mit der Vernehmlassungsvorlage werden die von den Vorstössen geforderten EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Wirkstoffe übernommen. Sind bestimmte Voraussetzungen gegeben, wird auch eine erleichterte Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten ermöglicht,** sofern bereits ein identisches Pflanzenschutzmittel in einem EU-Mitgliedstaat mit vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen wie in der Schweiz zugelassen ist. Die Schweizer Behörden können allerdings Verschärfungen gegenüber der EU-Gesetzgebung vornehmen, sie sind aber nicht verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft einzugehen und Entscheide der EU zu übernehmen.

  - ***Die gewünschte automatische Übernahme der Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten findet nicht statt.***
  
- **Gleichzeitig mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden (durch eine Änderung der Gebührenverordnung BLV). Somit soll der Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent angehoben werden.** Dadurch werden die Grundprobleme – eine vollständige und automatische Übernahme EU-Zulassungen, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen – nicht gelöst, umso mehr werden die Firmen für höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses zur Kasse gebeten. Dies im Übrigen ohne substanzielle Verbesserung im Zulassungsprozess für sie selbst. Dies widerspricht dem zur Begründung angeführten Verursacherprinzip fundamental. Ohne sich rechnenden Business Case werden die Firmen aber weder Zulassungsanträge für neue und moderne Mittel noch für die Wiederezulassung nach Ablauf der Bewilligung stellen, da es sich für den kleinen Schweizer Markt schlicht nicht mehr lohnt.

  - ***Die massive Erhöhung der Zulassungsgebühren verhindert Zulassungsanträge, gefährdet die inländische Produktion.***
  
- **Mit der vollständigen automatischen Übernahme der EU-Zulassungsentscheide für Wirkstoffe und Produkte im Sinne der Pa. Iv. 22.441 und der Motion 21.4164 wären sehr hohe Sicherheitsstandards gewährleistet. Diese führten zu einer administrativen Entlastung der Behörden.** JardinSuisse erachtet das als ein wirksames Mittel mit Blick auf die Bundesfinanzen, finanzielle und personelle Ressourcen einzusparen. Stattdessen informiert der Begleitbericht zur Vernehmlassungsvorlage über eine Erhöhung des personellen Ressourcenbedarfs aus der neuen Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie aus der gesetzlichen Verankerung des Parteistellungsverfahrens. Da der Mehraufwand erheblich sei, werden für die Zulassungsstelle und für alle Beurteilungsstellen zusammen sechs Vollzeitstellen beantragt. Diese sechs Vollzeitstellen sollen über die Erhöhung der Gebühren finanziert werden.

  - ***Die Vorlage bringt keine Entlastung der Behörden, sondern verursacht Mehrkosten ohne Gegenwert für den Zulassungsprozess.***
  
- **Die Registrierung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteldossiers sind aufwändig und kostspielig.** Aufwendig und teuer ist die Erstellung eines Pflanzenschutzmitteldossiers. Aber: Sind die offiziell in der Schweiz registrierten Produkte einmal zugelassen, können ausländische Produkte zu einem Bruchteil der Kosten für den Parallelimport zugelassen werden. Diese Diskrepanz zwischen dem Aufwand, der bei den Zulassungsinhabern anfällt und den Parallelimporten muss dringend verringert werden; die Parallelimporteure müssen an den Kosten für die Zulassung beteiligt werden. Zudem sollen wie in der EU - auch aus Sicherheitsgründen - nur identischen, und nicht gleichwertigen Produkten die Zulassung für den Parallelimport erteilt werden können. Denn bei einer Zulassung von gleichartigen Produkten kann nicht sichergestellt werden, dass diese keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Menschen, Tier und Umwelt haben und so der hohe Schutz gewährleistet ist.

  - ***Parallelimporte werden überproportional bevorzugt behandelt.***

## **Fazit JardinSuisse**

Der Bundesrat selbst hält in seinem erläuternden Bericht fest, dass die Ziele der Pa. Iv.22.441 mit dieser Vorlage nur zu Teilen erreicht würden. Dennoch will er an ihr festhalten. Die vorliegende Vorlage könnte gar zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation beim Schutz der Kulturen führen - bei gleichzeitig höheren Kosten für die Unternehmen, welche aufgrund der Marktkonzentration im nachgelagerten Bereich nicht weitergegeben werden könnten. Wichtig ist, dass die inländische Produktion von PSM nicht Gefahr läuft, wegen zu hoher Gebühren von Zulassungsanträgen ab zusehen. Das Ziel, die Schweizer Zulassungspraxis weitestgehend an jene der EU anzugleichen, bleibt auf der Strecke, weil die Sonderfälle im Umweltbereich weiterhin bestünden. Es sind vor allem diese Sonderfälle, die den Prozess komplex, teuer und unberechenbar machen. Dabei zeigt sich bei den Bioziden exemplarisch, dass die 1:1 Übernahme der Zulassung aus der EU einwandfrei funktioniert, ohne dass es zu nicht vertretbaren Zugeständnissen beim Schutz der Umwelt kommt. Diese Ungleichbehandlung von Biozid-Produkten und Pflanzenschutzmitteln ergibt insofern keinen Sinn, als in beiden Kategorien für Mensch und Umwelt kritische Stoffe zum Einsatz kommen. Viele PSM haben gleichzeitig eine Zulassung als Biozid; es wird also mit unterschiedlichen Ellen gemessen.



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KT AG  
Adresse, Ort : 5000 Aarau  
Kontaktperson : Andreas Distel  
Telefon : 062 855 86 84  
E-Mail : andreas.distel@ag.ch  
Datum : 27. März 2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) und der Revision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Gebührenverordnung BLV). Er begrüsst, die mit der Totalrevision der PSMV angestrebte Angleichung an das Zulassungsverfahren der EU. Mit der Angleichung des Zulassungsverfahrens der Schweiz an jenes der EU werden die Schweiz und die EU in der Perspektive der Anbieter zu einem einzigen Markt. Dies erhöht für die Schweiz die Versorgungssicherheit mit modernen Pflanzenschutzmitteln (PSM). Der Kanton Aargau setzt sich seit Jahren für den sachgemässen zurückhaltenden Einsatz von PSM ein, um die Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering zu halten. Nur wenn keine Alternativen zum Einsatz von PSM zum Schutz der Kulturen möglich sind, werden notwendige Wirkstoffe als ultimo ratio eingesetzt. Dabei sollten möglichst neue, verbesserte und umweltschonendere Wirkstoffe verwendet werden. Eine zeitnahe Einführung nach der Entwicklung solcher verbesserten Wirkstoffe ist von Vorteil. Zudem wird die neue Kategorie der Grundstoffmittel begrüsst, damit werden Zuständigkeiten geklärt. Neu sollen Zulassungen von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich befristet sein und ohne erneutes Zulassungsverfahren erlöschen. Damit kann sichergestellt werden, dass die zugelassene Palette an Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln stets den aktuellen Einschätzungen und Erkenntnissen für deren Wirksamkeit und Gefährdung von Mensch, Tier und Umwelt entsprechen. Das bisherige System der Überprüfung der Zulassungen konnte das nicht garantieren. Der Regierungsrat begrüsst den neuen Ansatz. Schliesslich wird die Einrichtung der geplanten Informatiksysteme vom Kanton Aargau befürwortet.

Die Struktur der totalrevidierten PSMV mit der Untergliederung in Titel, Kapitel und Abschnitte ist unübersichtlich. Für verschiedene Arten von PSM wiederholen sich zudem öfters ganz oder teilweise deckungsgleiche Textpassagen. Aus Sicht des Regierungsrats ist es zwingend notwendig, dass für die Inverkehrbringer ein Hilfsmittel erstellt wird, in dem ihre Pflichten und die wichtigsten Vorgaben für die Produkte übersichtlich zusammengefasst werden.

Die generellen Anforderungen des Chemikalienrechts sind bei Pflanzenschutzmitteln nur anwendbar, wo die PSMV explizit auf die Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) vom 5. Juni 2015 (SR 813.11) verweist (Art. 1 Abs. 2 ChemV). Es entsteht der Eindruck, dass hierdurch unnötige Überschneidungen zwischen den Verordnungen entstehen, was auch die Gefahr von ungewollt fehlenden Verweisen erhöht. Insbesondere kann so die ChemV ihre Funktion als Auffangrecht gegenüber den Spezialgesetzgebungen nicht erfüllen. Der Regierungsrat bittet daher das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu prüfen, diese Ausnahmeregelung in der ChemV aufzuheben. Auch für PSM sollten die Anforderungen der ChemV grundsätzlich gültig sein, sofern die jeweiligen Produkte in den Geltungsbereich der ChemV fallen und die PSMV keine Ausnahme davon vorsieht. In der PSMV müssten dann nur die Ausnahmen geregelt werden, anstelle der heute zahlreichen Verweise auf die ChemV an diversen Stellen.

Die vorliegende Revision dient hauptsächlich der Harmonisierung mit den europäischen Vorgaben für Pflanzenschutzmittel. Basierend auf der Vollzugserfahrung mit der bestehenden PSMV schlägt der Regierungsrat verschiedene Klärungen zu in der Vergangenheit angetroffenen Unklarheiten der bisherigen PSMV vor (vgl. Anträge). Sollte die vorliegende Revision mit diesen Anträgen überladen werden, bittet der Regierungsrat das BLV zeitnah eine Folgeversion durchzuführen, in der diese Anträge aufgenommen werden.

Ein grosses Anliegen in der Totalrevision und der Gebührenverordnung ist die Transparenz. Im Detail sind beispielsweise die Auswirkungen der Kosten aufgeführt, welche ein Bewilligungsantrag verursacht. Ausserdem sind auch die Auswirkungen der geplanten neuen Gebühren aufgeführt, welche einer Firma mit ihrem Zulassungsantrag auferlegt werden. Aus Sicht des Regierungsrats ist es jedoch nicht nachvollziehbar, dass in keiner Form die Kosten des neu in der Verordnung aufgenommenen Verbandsbeschwerderechts abgebildet sind. Der Aufwand für die Aufbereitung der Unterlagen zwecks Einsichtnahme durch die Verbände ist gross und sollte Gebühren für die Verbände nach sich ziehen.

Aufgrund der Gebührenerhöhung für das Zulassungsverfahren werden sich Firmen stärker mit der Wirtschaftlichkeit eines Zulassungsverfahrens auseinandersetzen. Aus Sicht des Regierungsrats führt das dazu, dass sich die Unternehmungen für Zulassungen von PSM für Major-crops einsetzen, denn diese tragen ihre Kosten. Bei Minor-Crops dürfte die Rentabilität nicht gegeben sein und entsprechende Zulassungen werden abnehmen. Dies hat zur Folge, dass der Schutz dieser Kulturen nicht mehr gewährleistet ist und der Anbau zurückgehen oder ganz aufgegeben wird. Aus diesen Gründen ist es wichtig, dass die Angleichung an die EU im Bereich Zulassung von PSM möglichst maximiert wird.

Der erläuternde Bericht beurteilt die volkswirtschaftlichen Auswirkungen als geringfügig. Allerdings werden einzig die Kostenfolgen der höheren Gebühren betrachtet. Unbeachtet bleiben die Auswirkungen auf die Land- und Ernährungswirtschaft beziehungsweise die zur Verfügung stehenden PSM. Diese Fragestellung muss öffentlich dargelegt und detailliert überprüft werden. Vor dem Hintergrund der immer kleiner werdenden Mittelpalette und der sich infolge des Klimawandels schnell ändernden Anbaubedingungen ist diese Frage wichtig.

Der Regierungsrat wünscht eine weitergehende Einschränkung der Vollzugs- und Überwachungsaufgaben der Kantone auf effektiv durchführbare Aufgaben. Aus Sicht des Regierungsrats wäre es zielführend, wenn die Feststellungen der Kantone, die sie im Rahmen ihrer Vollzugs- und Überwachungsaufgaben (zum Beispiel Umweltbeobachtung) gemacht haben, mit einem geeigneten Instrument systematisch erfasst, ausgewertet und in den Zulassungsentscheid einfließen würden. Damit wäre analog den Heilmitteln sichergestellt, dass Erkenntnisse aus der Praxis in die Gültigkeit der Zulassung einfließen. Im Rahmen der Beratungen der (19.475) Parlamentarischen Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats vom 29. August 2019 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" wurde das Schliessen dieses Regelkreises zwar bemängelt, aber nicht behoben.

Damit die Revision dem angestrebten Ziel erhöhter Transparenz auch in Bezug auf Abbauprodukte gerecht werden kann, sollen die im Grundwasser zu erwartenden Metaboliten aller bewilligten Wirkstoffe durch den Bund publiziert und unabhängig vom aktuellen Bewilligungsstatus dauerhaft für die Kantone einsehbar gehalten werden.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Gemäss der geltenden PSMV2010 (Art. 1 Abs. 4) beruhen die geltenden Bestimmungen auf dem Vorsorgeprinzip. Das Vorsorgeprinzip ist weiterhin eine wichtige Grundlage und soll in der revidierten PSMV ebenfalls verankert werden.	Ergänzung  <u><sup>4</sup>Die Bestimmungen dieser Verordnung beruhen auf dem Vorsorgeprinzip, mit dem sichergestellt werden soll, dass in Verkehr gebrachte Wirkstoffe oder Produkte die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt nicht beeinträchtigen.</u>
Art. 2 Abs. 2	Gegenstand der PSMV sind für Pflanzenschutzmittel gemäss Abs. 2 auch die Themen Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt. Für Grundstoffmittel ist der Gegenstand der Verordnung gemäss Absatz 3 hingegen deutlich weniger umfangreich. Je nach Zusammensetzung können aber nach Chemikalienrecht auch für Grundstoffmittel Anforderungen bezüglich Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt sowie für die Meldepflicht bestehen.  Zudem fehlt im Gegenstand der PSMV eine Konkretisierung der Meldepflicht gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) vom 15. Dezember 2000 (SR 813.1). Für zulassungspflichtige Produkte ist diese mit dem Zulassungsverfahren abgedeckt. Für die nicht zulassungspflichtigen Grundstoffmittel	Ergänzung "Sie regelt für Pflanzenschutzmittel <u>und Grundstoffmittel</u> in der Form, in der sie vermarktet werden, insbesondere: [...] k. die Meldepflicht"

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	hingegen nicht. Für diese ist eine Meldepflicht analog zur Meldepflicht anderer chemischer Produkte gemäss ChemV vorzusehen, soweit die entsprechenden Produkte die Kriterien analog zur ChemV erfüllen.	
Art. 2 Abs. 3	Wird der Antrag zu Art. 2 Abs. 2 PSMV umgesetzt, wird Art. 2 Abs. 3 obsolet und kann gestrichen werden.	<p>Streichung</p> <p>Falls auf die Streichung verzichtet wird, sollen in der Aufzählung zu Art. 2 Abs. 3 folgende Punkte ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>f. die Einstufung</li> <li>g. die Verpackung</li> <li>h. das Sicherheitsdatenblatt</li> <li>i. die Meldepflicht</li> </ul>
Art. 3 Abs. 1	Der Geltungsbereich für Produkte aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten sowie Beistoffen (Absatz 1) beziehungsweise für Produkte die aus Grundstoffen bestehen (Absatz 2) sind identisch formuliert. Diese sollten in einem Absatz zusammengefasst werden.	<p>Ergänzung</p> <p>"Diese Verordnung gilt für Produkte, die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten sowie Beistoffen <u>oder aus Grundstoffen</u> bestehen oder diese enthalten und die dazu bestimmt sind: [...]"</p>
Art. 3 Abs. 2	Wird der Antrag zu Art. 3 Abs. 1 PSMV umgesetzt, wird Art. 3 Abs. 1 obsolet und kann gestrichen werden.	Streichung
Art. 4 Abs. 1	<p>Bei diversen Begriffsbestimmungen wird direkt auf die europäische Verordnung verwiesen. Im Chemikalienrecht sind aber einige Begriffe bewusst abweichend von der europäischen Verordnung definiert worden. Insbesondere für folgende Begriffe sind die Begriffsbestimmungen an die Vorgaben des schweizerischen Chemikalienrechts anzugleichen:</p> <p>"Inverkehrbringen" umfasst gemäss ChemG auch die Einfuhr zu beruflichen Zwecken. Mit dem Verweis auf die Begriffsdefinition im Europäischen Recht wird dieser Aspekt für Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel abweichend vom schweizerischen Chemikalienrecht ausgeschlossen.</p> <p>"Herstellerin": Nach Chemikalienrecht gelten Personen auch als Herstellerin, wenn sie fertige Formulierungen lediglich umfüllen oder lediglich fertig verpackte Produkte mit eigenen Etiketten versehen. Es ist zu prüfen, ob dieser Aspekt mit der Europäischen Begriffsbestimmung "eine Person, die Pflanzenschutzmittel herstellt" abgedeckt ist.</p>	<p>Änderung</p> <p>Art. 4 Abs. 1 Bst. I "Inverkehrbringen" sowie Abs. 1 Bst. m "Herstellerin" in den Abs. 2 verschieben und sinngemäss an die bestehenden Begriffsdefinition des Chemikalienrechts angleichen.</p>

Art. 4 Abs. 2	Die Unterscheidung zwischen Abs. 2 Bst. a "Pflanzenschutzmittel" und Bst. b "Grundstoffmittel" mittels Verweises auf den Geltungsbereich in Art. 3 ist kompliziert. Der Unterschied zwischen den beiden Produktarten sollte in den Begriffsdefinitionen geklärt werden (Art. 4) und nicht im Geltungsbereich (Art. 3).	Änderung Die Definitionen aus Art. 3 sinngemäss an die entsprechenden Stellen in Art. 4 verschieben: a. "Pflanzenschutzmittel: Produkte die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten sowie Beistoffen bestehen oder diese enthalten und in den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäss Art. 3 fallen." b. "Grundstoffmittel: Produkte, die aus Grundstoffen bestehen oder diese enthalten und in den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäss Art. 3 fallen."
Art. 4	Die Begriffsbestimmung für Mikroorganismen weicht von der entsprechenden Begriffsbestimmung in der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP) vom 18. Mai 2005 (SR 813.12) ab.	Änderung Die Begriffsdefinition für "Mikroorganismen" zwischen PSMV und VBP soll harmonisiert werden.
Art. 5	Absatz 1 ist unglücklich formuliert. Er kann so gelesen werden, dass die Ausnahme von Grundstoffen auch für die danach genannten Safener und Synergisten gilt. Gemäss Formulierung der folgenden Abschnitte scheint dies aber nicht so gemeint zu sein.	Änderung Art. 5 Abs. 1 soll folgendermassen umformuliert werden: "Dieses Kapitel gilt für Wirkstoffe, für Safener und für Synergisten. Ausgenommen davon sind Grundstoffe."
Art. 14	Im Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) sind die Kriterien hinterlegt, bei welchen es bei einer Erfüllung dieser Kriterien zu einer Überprüfung der Zulassung kommen muss. Deshalb muss hier eine Präzisierung erfolgen.	Ergänzung "Die Genehmigung gilt, <u>vorbehalten gezielter Überprüfungen gemäss Art 9 Abs 3 GSchG [...]</u> "
Art. 15 Titel	Der Titel sollte dahingehend präzisiert werden, dass es sich um Bewilligungskriterien handelt.	Ergänzung Titel " <u>Bewilligungskriterien</u> für das Pflanzenschutzmittel [...]"
Art. 15 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2	Dieser Normtext legt fest, dass PSM keine Auswirkung auf die Gesundheit von Tieren haben darf. In einigen Fällen ist es aber der Zweck des Produkts, Schädlinge abzutöten. Das Kriterium sollte so formuliert werden, dass es nur für Nichtzielorganismen gilt.	Ergänzung "die Gesundheit von Tieren ( <u>mit Ausnahme der Zielorganismen</u> ), und"
Art. 15 Abs. 1 Bst. f. Ziff. 1-3	Diese Ziffern sind eine Doppelung zu Bst. b. Entsprechend sollte an dieser Stelle auf die bereits aufgeführten Kriterien verwiesen werden.	Ergänzung "[...] keine schädlichen Auswirkungen haben <u>gemäss Bst. b.</u> "
Art. 18 Abs. 1	Die Absätze 1 und 2 scheinen inhaltlich deckungsgleich zu sein. Absatz 2 erscheint uns allerdings besser strukturiert. Absatz 1 kann nach Verständnis des Regierungsrats ersatzlos gestrichen werden.	Streichung

Art. 19 Abs. 5	Absatz 5 ist nach Verständnis des Regierungsrats mit Art. 69 Abs. 6 abgedeckt und kann hier gestrichen werden.	Streichung
Art. 20	Im Art. 9 Abs. 3 GschG sind die Kriterien hinterlegt, bei welchen es bei einer Erfüllung dieser Kriterien zu einer Überprüfung der Zulassung kommen muss. Deshalb muss hier eine Präzisierung erfolgen.	Ergänzung Art. 20: "[...] Daten von Kontrollen <u>sowie Monitoringdaten, welche eine Überprüfung gemäss Art 9 Abs 3 GSchG fordern.</u> "
Art. 34	Absatz 3 ist unglücklich formuliert. Der Beistoff sollte für die Formulierung im Vordergrund stehen und nicht das Pflanzenschutzmittel.	Änderung "Ein Beistoff wird in Anhang 4 aufgenommen, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass <del>das Pflanzenschutzmittel</del> <u>er bei der Verwendung in Pflanzenschutzmitteln</u> oder die bei seiner Verwendung entstehenden Rückstände schädliche Auswirkungen [...] haben [...]"
Art. 35 Abs. 2	Der Hinweis in Absatz 2 zur Erweiterung einer bestehenden Zulassung gehört nach dem Verständnis des Regierungsrats nicht zur Zulassungsart (Art. 35), sondern zum Umfang der Zulassung (Art. 36). Der Absatz sollte entsprechend verschoben werden.	Streichung
Art. 36	Der Hinweis in Absatz 2 zur Erweiterung einer bestehenden Zulassung gehört nach dem Verständnis des Regierungsrats nicht zur Zulassungsart (Art. 35), sondern zum Umfang der Zulassung (Art. 36). Der Absatz sollte entsprechend verschoben werden.	Ergänzen Absatz 3 einfügen (ehemals Art. 35 Abs. 2): " <u>Die Erweiterung einer bestehenden Zulassung auf weitere Verwendungen erfordert ein ordentliches Zulassungsverfahren.</u> "
Art. 36 Abs. 1	Die Formulierungen in Art. 36 "Umfang der Zulassung" entsprechen nicht vollständig den Angaben in Art. 38 "Inhalt der Zulassung". Konkret fehlen hier die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Verwendung. Dies kann den Schluss nahelegen, dass die Zulassungsverfügung auch unverbindliche Inhalte umfasst. Konkret fehlen hier die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Verwendung, welche zentrale Inhalte der Zulassung darstellen und für die sichere Verwendung des Mittels nach Art. 40 ff. relevant sind.	Ergänzung "Die Zulassung legt [...] fest, in welcher Zusammensetzung und für welche Zwecke es verwendet werden darf <u>sowie Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung.</u> "
Art. 36	Gemäss dem neuen Absatz 2 sollen Zulassungen künftig übertragbar sein. Der Regierungsrat begrüsst diese Möglichkeit und weisen darauf hin, dass die Modalitäten der Übertragung noch zu regeln sind. Wenn eine Zulassung auf eine andere Person übertragen wird, ändern sich die Verantwortlichkeiten. Die Zulassungsinhaberin muss in der Kennzeichnung aufgeführt werden, weshalb diesbezüglich Fristen für die Anpassung vorgegeben werden müssen, insbesondere für den Fall, dass die frühere Besitzerin rechtlich nicht mehr existiert. Es ist festzuhalten, dass Zulassungen nicht rein privatrechtlich übertragen werden können. Es ist das Zutun der Zulassungsstelle nötig und	Ergänzung An geeigneter Stelle müssen folgende Punkte normiert werden: - Zulassungen dürfen nicht privatrechtlich übertragen werden. - Verfügung der Zulassungsstelle mit neuer Zulassungsnummer ist nötig. - Abverkaufsfristen der Mittel für vorherige Inhaberin werden festgelegt.

	eine neue Zulassungsverfügung ist erforderlich. Zweckmässigerweise wird eine neue Zulassungsnummer zugeordnet. Ausserdem sind Fristen für den Abverkauf der Mittel der vorherigen Inhaberin festzulegen (beispielsweise in Art. 74 PSMV).	
Art. 38 Abs. 1	Die Reihenfolge der aufgelisteten Anforderungen wirkt zufällig und ist dadurch schwer nachvollziehbar. Beispielsweise stehen die Bst. f., g. und l. in näherem Zusammenhang zueinander, werden aber von anderen Anforderungen unterbrochen. Die Auflistung sollte in eine logisch nachvollziehbare Reihenfolge gebracht werden.	Änderung Reihenfolge der Anforderungen in Art. 38 Abs. 2 (Bst. a - n) prüfen und optimieren.
Art. 38 Abs. 2	Die Kriterien für die schweizerische Verwendungsbeschränkung im Siedlungsgebiet sind komplex und weder für den Zulassungsinhaber oder die Zulassungsinhaberin offensichtlich noch durch die Verwender selbstständig ableitbar. Für die betroffenen Mittel zur beruflichen Verwendung ist deshalb in der Zulassung explizit festzuhalten, dass sie im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen (Anhang 5 Ziffer 2). Die Festlegung ist in der Folge in der Kennzeichnung anzugeben (siehe Anhang 8).	Ergänzung zusätzlicher Bst. nach Bst. j: <u>"k. gegebenenfalls die Festlegung, dass das Pflanzenschutzmittel zu beruflichen Zwecken im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden darf;"</u>
Art. 38 Abs. 3	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur PSM, die chemischen Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten, eine Gefahrenkennzeichnung und deren Spezifikation in der Zulassung erfordern. Auch andere Stoffe können gefährliche Eigenschaften aufweisen, die zu einer Einstufung und Kennzeichnung führen. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass der Begriff der "chemischen Wirkstoffe" nicht definiert ist und zu Interpretationsschwierigkeiten und Abgrenzungsdiskussionen führen würde.	Streichung "3 Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, <del>das chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält,</del> muss <del>zudem</del> die Gefahrenhinweise, die gemäss Artikel 6 oder 7 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 201518 (ChemV) für die betreffende Einstufung vorgeschrieben sind, enthalten."
Art. 38 Abs. 4 (neu)	Der erste Teil der bisherigen Formulierung (Art. 18 Abs. 7 PSMV2010), dass die Bewilligung nur für die in der Verfügung aufgeführte Inhaberin gilt, ist beizubehalten. Diese Aussage ist wichtig für das Funktionieren des Zulassungssystems und die Zuordnung der Verantwortlichkeiten. Die neu vorgeschlagene Übertragbarkeit der Zulassungen ändert an diesem Grundsatz nichts. Die entsprechende Formulierung in Art. 36 umfasst nur die Herstellerin. Ohne entsprechende Ergänzung von Art. 38 kann diese zu Missverständnissen führen und möglicherweise die Notwendigkeit von Verkaufserlaubnissen gemäss Art. 87–90 aushebeln.	Ergänzung <u>"Die Bewilligung gilt nur für die in der Verfügung aufgeführte Inhaberin."</u>
Art. 41 Abs. 1 Bst. b	Abs. 1 Bst. b verweist auf die "Reinheitskriterien". Dieser Begriff wird in den Begriffsbestimmungen nicht näher erläutert. Gemäss erläuterndem Bericht sind die Reinheitskriterien gemäss Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 gemeint. Dies sollte im Art. entsprechend präzisiert werden.	Ergänzung <u>"sie erfüllen die Reinheitskriterien gemäss Durchführungsverordnung (EU) 540/2011."</u>

<p>Art. 51</p>	<p>Notfallzulassungen sind ein wichtiges Instrument, um Schadorganismen unter Kontrolle zu halten. Die Möglichkeit zur Erteilung von Notfallzulassungen ist allerdings sehr offen formuliert. Aus diesem Grund und aufgrund der starken Zunahme an erteilten Notfallzulassungen im letzten Jahr kam in diversen Gremien die Frage auf, ob mit den Notfallzulassungen die strenger gewordenen Zulassungskriterien ausgehebelt werden. Nach Wissensstand des Regierungsrats kommen aber Notfallzulassungen hauptsächlich zum Zug, um den Verwendungsbereich bereits bewilligter Produkte auszuweiten. In Art. 51 sollte daher klarer festgelegt werden, in welchem Umfang Notfallzulassungen möglich sind beziehungsweise was nicht möglich ist.</p> <p>Um die Transparenz und das öffentliche Vertrauen zu erhöhen, sollte eine jährliche, öffentlich einsehbare Berichterstattung zu erteilten Notfallzulassungen etabliert werden.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass den kantonalen Vollzugsbehörden auch bei per Notfallzulassung bewilligten Produkten die grundwasserrelevanten Metaboliten der betreffenden Wirkstoffe bekanntgegeben werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass diese Information auch nach Verfall der Notfallzulassung weiterhin zugänglich bleibt.</p>	<p>Ergänzung Der Regierungsrat regt an, dass der mögliche Umfang von Notfallzulassungen beziehungsweise Ausschlusskriterien klarer beschrieben und enger eingegrenzt werden sollen. Damit wird sichergestellt, dass die Notfallzulassungen nicht zur Umgehung der regulären Bewilligungskriterien genutzt werden können.</p> <p>Das zuständige Bundesamt soll beauftragt werden, jährlich über die erteilten Notfallzulassungen und den Bewilligungsstatus der betroffenen Wirkstoffe in geeigneter Form zu berichten.</p> <p>Den kantonalen Behörden sind die Informationen zu grundwasserrelevanten Metaboliten dauerhaft zur Verfügung zu stellen, auch nach Verfall der Notfallzulassung.</p>
<p>Art. 51 Abs. 1</p>	<p>Die Notfallzulassung kann bestimmen, dass die Verwendung des so zugelassen Produkts im Einzelfall durch den Kanton bewilligt werden muss. Bei den Aufgaben der Kantone in Art. 51 fehlt allerdings ein Verweis auf solche Bewilligungen. Sachlich handelt es sich hier vermutlich um eine Anwendungsbewilligung gemäss Art. 4 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 (SR 814.81). Aber auch dort fehlt eine Grundlage für die Anwendungsbewilligung solcher per Notzulassung bewilligter Pflanzenschutzmittel.</p>	<p>Änderung "[...] Sie kann zusätzlich bestimmen, dass <u>für die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss eine Anwendungsbewilligung durch die kantonale Behörde gemäss Art. 4 ChemRRV erforderlich ist.</u>"</p> <p>Art. 4 ChemRRV ist entsprechend durch einen weiteren Bst. zu ergänzen: <u>"d. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, wenn diese per Notzulassung bewilligt wurden und in der Zulassungsverfügung eine Anwendungsbewilligung durch die Kantone vorgeschrieben ist."</u></p>
<p>Art. 51 Abs. 2</p>	<p>Für eine Notzulassung müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, die in Art. 51 aufgeführt sind. Es fehlt allerdings ein Verweis auf die Reinheitskriterien gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. d. Es sollte geprüft werden, ob die Reinheitskriterien auch bei einer Notzulassung erfüllt sein müssen.</p>	<p>Prüfung Ergänzung "Für eine Notfallzulassung müssen nur die Voraussetzungen nach den Artikeln 41 Absatz 1 Buchstaben <u>b und d</u> und [...] erfüllt sein. [...]."</p>

Art. 62 (neu)	In Art. 62 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugorgane, gleichwohl Zugang zu den Unterlagen, insbesondere den Zulassungsberichten erhalten, wenn sie dies wünschen.	Ergänzung Absatz " <u>Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.</u> "
Art. 64 Abs. 1	Gemäss Art. 38 umfasst die Bewilligung auch die chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung eines Produkts. Bei der Beurteilung des Gesuchs gemäss Art. 64 werden diese aber nicht erwähnt. Dies kann den Schluss nahelegen, dass die Zulassungsverfügung auch unverbindliche Inhalte umfasst.	Ergänzung "Die Beurteilungsstellen prüfen auf der Grundlage der Kriterien nach Anhang 6, ob die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind <u>und ob weitere Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung des Pflanzenschutzmittels gemäss Art. 38 festgelegt werden müssen.</u> "
Art. 74a (neu)	Auch bei der Übertragung von Zulassungen sollen aus Sicht des Regierungsrats entsprechende Fristen festgehalten werden.	Ergänzung Einführung eines neuen Artikels zur Festlegung von Fristen nach Übertragungen von Zulassungen.
Art. 76 / Art. 77	Der Regierungsrat geht davon aus, dass eine "Vergleichende Bewertung bei der Zulassung" (Art. 77) vor einer "Vergleichenden Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung" (Art. 76) erfolgt. Entsprechend sollten die beiden Artikel in der Reihenfolge getauscht werden.	Änderung Reihenfolge Art. 76 und Art. 77 tauschen.
Art. 78 Abs. 1	Der Verweis auf das in der Schweiz zugelassene PSM meint vermutlich das Referenzprodukt. Dieses sollte daher auch so bezeichnet werden.	Änderung "[...] Es ist für die Verwendungen zugelassen, für die das <del>das Pflanzenschutzmittel in der Schweiz in der Schweiz</del> bewilligte Referenzprodukt zugelassen ist."
Art. 78 Abs. 3 Bst. f (neu)	Für den Parallelimport zugelassen werden sollen nur Produkte, die mit den chemikalienrechtlichen Gefahrenhinweisen gekennzeichnet sind. Ein entsprechendes Kriterium fehlt in Art. 78.	Ergänzung " <u>f. das Pflanzenschutzmittel die Anforderungen an die Kennzeichnung gemäss EU CLP-Verordnung oder der ChemV erfüllt.</u> "
Art. 80 Abs. 5	Die Kriterien gemäss Abs. 5 Bst. a. + b. sind eine unnötige Doppelung von Abs. 2.	Ergänzung "Sie verzichtet auf die Aufnahme in die Liste [...] wenn die Zulassungsinhaberin für das Referenzprodukt glaubhaft machen konnte, dass <u>die Kriterien für eine Nicht-Aufnahme gemäss Abs. 2 erfüllt sind.</u> "

Art. 82	Ändert die Zulassungsstelle die Anforderungen für das Inverkehrbringen eines Referenzprodukts, für das Bewilligungen für den Parallelimport bestehen, sollten die gemäss Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informiert werden. Art. 82 gibt dies nicht konkret vor.	Ergänzung "Ändert die Zulassung für das Referenzprodukt [...] nimmt die Zulassungsstelle in der Liste der zugelassenen ausländischen Pflanzenschutzmittel die entsprechenden Anpassungen vor <u>und informiert die gemäss Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung.</u> "
Art. 84 Abs. 2	Stellt die Zulassungsstelle fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen für den Parallelimport nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste. In diesem Fall sollte sie die gemäss Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informieren. Art. 84 gibt dies nicht konkret vor.	Ergänzung "Stellt sie fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste <u>und informiert die gemäss Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung.</u> "
Art. 86 Abs. 4	Gemäss Abs. 4 besteht keine Meldepflicht bei Einfuhr von PSM für den Eigengebrauch. Dadurch wird der Sinn der Datenerhebung von Verkaufsmengen anderer PSM generell infrage gestellt. Sinnvoller wäre hier eine Mindestmenge für die Meldepflicht analog zu Art. 54 Abs. 1 Bst. j in der ChemV.	Ergänzung "Die Meldepflicht gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die <u>von beruflichen Verwendern in Mengen von unter 100 kg pro Jahr ausschliesslich</u> für den Eigengebrauch eingeführt werden.  Der Begriff "Eigengebrauch" muss genauer definiert werden, ausserdem muss geklärt werden, wie solche Einfuhren mit digiFLUX koordiniert werden.
Art. 89 Abs. 3 Bst. c (neu)	Art. 90 sieht vor, dass die Zulassungsinhaberin des Originalprodukts ihr Einverständnis für eine Verkaufserlaubnis zurückziehen kann. Da es sich hierbei um eine mögliche Ursache für den Widerruf einer Verkaufserlaubnis handelt, wäre aus Sicht des Regierungsrats eine Platzierung in Art. 89 Abs. 3 sinnvoller als in Art. 90.	Ergänzung " <u>c. wenn die Zulassungsinhaberin des Originalprodukts der Zulassungsstelle mitteilt, dass sie ihr Einverständnis zur Verkaufserlaubnis zurückzieht.</u> "  In der Folge kann Art. 90 Abs., 1 gestrichen werden.
Art. 90 Abs. 1	Vgl. Kommentar zu Art. 89 Abs. 3 Bst. c (neu)	Streichung
Art. 97 Abs. 1	Die Bestimmung von Art. 97 Abs. 1 ist von zentraler Bedeutung. Sie beinhaltet den Grundsatz, dass ein PSM nur verwendet werden darf, wenn es für die in Betracht kommende Verwendung mit allen zugehörigen relevanten Aspekten zugelassen wurde. Die Formulierung ist deshalb in diesem Sinn zu erweitern.	Änderung "Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn es nach dieser Verordnung <del>dafür zugelassen wurde</del> <u>für den entsprechenden Zweck zugelassen wurde.</u> "

Art. 98 Abs. 1 & 2	Im Rahmen der Schutzklausel muss nicht in jedem Fall ein Verbot ausgesprochen werden. Die Sicherheit kann allenfalls mit einer Beschränkung sichergestellt werden.	Änderung "1 Die Zulassungsstelle kann [...] von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln verbieten <u>oder beschränken</u> , sofern von diesen Pflanzenschutzmitteln [...]. 2 Sie kann für <del>diese</del> solche Pflanzenschutzmittel [...]."
Art. 99 Art. 100 Abs. 4 Art. 101 Abs. 5	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur PSM, die chemischen Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten, eine chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung erfordern. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass der Begriff der "chemischen Wirkstoffe" nicht definiert ist und zu Interpretationsschwierigkeiten und Abgrenzungsdiskussionen führen würde.	Streichung "Die Inhaberin einer Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel, <del>das chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält</del> , muss dieses nach Artikel 6 oder 7 ChemV36 einstufen."
Art. 100	Der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich, dass im Art. 100 neu geklärt wird, dass die Angaben auf <u>oder in</u> der Verpackung angebracht sein müssen und die entsprechenden Präzisierungen in Anhang 8. Dies ist eine deutliche Verbesserung gegenüber der unklaren Vorgabe von Art. 55 und Anhang 11 der bisherigen PSMV.	Zustimmung
Art. 100	Die Bestimmung nach Absatz 2 sollte gemäss den Erläuterungen unverändert aus der PSMV2010 übernommen werden. Der vorliegende verkürzte Verordnungstext ändert jedoch den Sinn der Bestimmung und weicht von der EU-PPPR ab.	Änderung Die bisherige, der VO (EU) 1107/2009 entsprechende Formulierung, ist beizubehalten.
Art. 100 Art. 101	Abs. 1 weist Überschneidungen mit den Kennzeichnungsvorschriften in Art. 101 auf. Aus Sicht des Regierungsrats wäre es sinnvoll, die Art. 100 und 101 in einem Artikel zusammenzufassen unter dem Titel "Verpackung und Kennzeichnung".  Die Art. 100 und 101 nehmen alle Inverkehrbringer in die Pflicht. Der Begriff des Inverkehrbringens ist im Chemikalienrecht aber sehr breit gefasst und umfasst unter anderem auch reine Verkäufer. Die Verantwortung für die Verpackung, Kennzeichnung etc. liegt aber klar bei der Bewilligungsinhaberin. Die Artikel geben diesen Sachverhalt nicht korrekt wieder.	Änderung Art. 100 und 101 in einem Artikel zusammenzufassen unter dem Titel "Verpackung und Kennzeichnung".  Art. 100 und Art. 101 (und allenfalls weitere Artikel) sind dahingehend zu korrigieren, dass die Verantwortung für eine korrekte Verpackung, Kennzeichnung, etc. bei der Bewilligungsinhaberin, bei der Inhaberin der Verkaufserlaubnis beziehungsweise bei der Inhaberin einer Gene-raleinfuhrbewilligung liegt.
Art. 101 Abs. 6 (neu)	Bei den kennzeichnungspflichtigen Angaben fehlt das Verfalldatum bei Produkten, die weniger als zwei Jahre lang haltbar sind, analog zu den Grundstoffprodukten gemäss Art. 116 Abs. 3 Bst. e.	Ergänzung " <u>Auf der Etikette des Pflanzenschutzmittels erscheint das Verfalldatum, sofern das Produkt weniger als zwei Jahre haltbar ist.</u> "

<p>Art. 102 Abs. 1 Bst. a</p>	<p>Auch bei PSM, die parallelimportiert werden, sind Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung zu beachten. Diese müssen deshalb in der Kennzeichnung beziehungsweise der Packungsbeilage erscheinen.</p>	<p>Änderung "a. die zugelassenen Verwendungen des Pflanzenschutzmittels, <u>die Bedingungen und Einschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung sowie und die Vorschriften für die Lagerung und die Entsorgung;</u>"</p>
<p>Art. 105</p>	<p>Gemäss den Erläuterungen zur vorliegenden Totalrevision, sollen die Bestimmungen zum Sicherheitsdatenblatt (SDB), aus dem bisherigen Recht (PSMV2010) unverändert übernommen werden. Damit bleibt die einheitliche Regelung über die verschiedenen dem Chemikalienrecht unterstellten Produktgruppen (Stoffe, Zubereitungen, Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel) erhalten. Im vorliegenden Verordnungstext werden dagegen vom bisherigen Recht in mehreren Punkten diametral abweichende Regelungen vorgeschlagen, welche nur die Weitergabe des SDB in der ersten Stufe der Lieferkette beinhalten. Damit kämen die Verwender nicht in Besitz des SDB und könnten ihrer Aufbewahrungspflicht nicht nachkommen. Die vorliegende Sonderregelung für PSM ist abzulehnen.</p>	<p>Änderung: <del><sup>4</sup> Die Zulassungsinhaberinnen und die Inhaberinnen einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB müssen für ihre Pflanzenschutzmittel Sicherheitsdatenblätter erstellen und der Abnehmerin oder dem Abnehmer abgeben. Gibt die Abnehmerin oder der Abnehmer ein Pflanzenschutzmittel weiter, muss sie oder er auf Anfrage auch das Sicherheitsdatenblatt für dieses Pflanzenschutzmittel weitergeben.</del> <sup>2</sup> Für die Erstellung, Aktualisierung und Abgabe der Sicherheitsdatenblätter gelten die Artikel 19–22 ChemV sinngemäss; die Expositionsszenarien nach Artikel 20 Absatz 2 ChemV müssen dem Sicherheitsdatenblatt nicht beigefügt werden. <u>Wo in der ChemV von der Herstellerin die Rede ist, ist vorliegend die Zulassungsinhaberinnen, die Inhaberin einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB gemeint.</u> <sup>3</sup> Die Informationen in den Abschnitten 1, 7, 8 und 13 des Sicherheitsdatenblatts müssen den in der Zulassung erwähnten Verwendungen entsprechen. <del><sup>4</sup> Die Sicherheitsdatenblätter können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage müssen sie in Papierform abgegeben werden.</del> <sup>5</sup> Sie müssen nach Artikel 23 ChemV aufbewahrt werden.</p>
<p>Art. 106 Abs. 4 Bst. a</p>	<p>Abs. 4 Bst. a scheint im Widerspruch zu stehen zu Art. 101 Abs. 4: Gemäss Art. 106 darf in der Werbung darauf hingewiesen werden, dass es sich um ein "Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko" handelt. Auf der Etikette ist diese Angabe hingegen gemäss Art. 101 verboten.  Die vorliegende Bestimmung wurde so aus dem Europäischen Recht übernommen. Aus Sicht des Regierungsrats sollte diese Vorgabe für die Etikette</p>	<p>Streichung "Informationen in Form von Text oder Grafiken, die hinsichtlich möglicher Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt irreführend sein könnten wie Bezeichnungen "risikoarm", "ungiftig" oder "harmlos"; <del>davon ausgenommen ist die Information "als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen"</del></p>

	<p>von der EU übernommen werden, um Handelshemmnisse zu vermeiden. Bezüglich Vorgaben für die Werbung kann die Schweiz aber von den Europäischen Vorgaben abweichen. Im Sinne einer Harmonisierung zwischen Art. 101 und Art. 106 ist die Ausnahme in Art. 106 Abs. 4 Bst. a bzgl. Werbeaussage "als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen" zu streichen.</p>	<p>für Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 48."</p>
Art. 107	<p>Die Abgabevorschriften des vorliegenden Verordnungsentwurfs sind kaum lesbar. Der Regierungsrat regt an, die bisherigen Formulierungen weitgehend beizubehalten.</p> <p>Weil die Abgabebeschränkungen an private Abnehmerinnen sich mit den letzten Anpassungen der PSMV2010 vom Konzept der Gruppen 1 und 2 nach Anhang 5 ChemV entfernt haben, sollten sich auch die Abgabevorschriften davon lösen. Der Regierungsrat schlägt folgendes Konzept vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- An nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen dürfen ausschliesslich PSM abgegeben werden, die für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind (wie bisher).</li> <li>- Produkte, die nur für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nicht in Selbstbedienung abgegeben werden.</li> <li>- Die übrigen Folgepflichten (insbesondere Aufbewahrung, Sachkenntnis) sollen vorläufig aus der PSMV2010 übernommen werden. Eine Neukonzeption ist auszuarbeiten und im Rahmen zukünftiger Revisionen umzusetzen.</li> </ul> <p>Folgender Ansatz wäre möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf Sachkenntnis zur Abgabe von PSM</li> <li>- Aufbewahrung von Produkten zur ausschliesslich beruflichen Verwendung wie Gruppen 1/2 nach Art. 62 ChemV, Produkte zur nichtberuflichen Verwendung nur nach Art. 57.</li> </ul> <p>Benachrichtigung bei Diebstahl, Verlust und Irrtum von allen Produkten zur ausschliesslich beruflichen Verwendung wie Art. 67 ChemV, Produkte für nichtberufliche Verwendung nur bei Irrtum.</p>	<p>Streichung des vorgeschlagenen Art. 107 und Übernahme des bisherigen Texts von Art. 64 Abs. 2 und 4, 5 PSMV2010.</p> <p>Einführung eines gegenüber der PSMV2010 angepassten Absatzes 1:  <sup>1</sup> Für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln gelten die Artikel 58, 63-66 und 68 ChemV<sup>143</sup> sinngemäss.  <sup>1a</sup> Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nicht in Selbstbedienung angeboten werden."</p> <p>Art. 110 Diebstahl, Verlust und irrtümlichem Inverkehrbringen ist ebenfalls entsprechend anzupassen.</p>
Art. 107 Abs. 1	<p>Gemäss den Erläuterungen wird der bisherige Art. 64 Abs. 5 (in Kraft ab 1. Januar 2027) unverändert mit dem neuen Art. 107 Abs. 1 übernommen. Im Verordnungsentwurf fehlen wichtige Elemente davon, die zu ergänzen sind.</p>	<p>Ergänzung  <sup>1</sup> Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nur an Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV abgegeben werden.  <u>Vor der Abgabe muss die Händlerin oder der Händler die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Anwendungsbereich und die Gültigkeit der</u></p>

		<u>Fachbewilligung gemäss Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 16. November 2022<sup>14</sup> über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen."</u>
Art. 107 Abs. 4 (neu)	Gemäss Art. 116 Abs. 3 Bst. e muss auf einem Grundstoffmittel das Verfalldatum angegeben werden, wenn das Produkt weniger als zwei Jahre lang haltbar ist. Die PSMV lässt aber offen, was die Konsequenzen eines überschrittenen Verfalldatums sind. Wenn ein Produkt auch über das Verfalldatum hinaus abgegeben werden darf, kann die entsprechende Deklarationspflicht aufgehoben werden. Art. 107 sollte daher mit einer Regelung zum Verfalldatum ergänzt werden.	Ergänzung <u>"Wurde für ein Produkt in der Bewilligung eine Haltbarkeit von weniger als zwei Jahren festgelegt, darf dieses nach Ablauf des Verfalldatums nicht mehr abgegeben werden."</u>  Alternativ ist die Deklarationspflicht des Verfalldatums auf der Verpackung aufzuheben und allenfalls die Packungsgrösse für solche Produkte zu beschränken.
Art. 108 Abs. 1	Die Aufzählung weiterer Verwendungsvorschriften sollte nicht abschliessend formuliert werden.	Ergänzung <u>"<sup>1</sup> Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten insbesondere Anhang 2.5 [...]."</u>
Art. 109 Abs. 1	Ob ein Mittel zur beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet zugelassen ist, muss in der Zulassung festgehalten werden. Deshalb muss hier zusätzlich auf die Zulassung verwiesen werden, um zu verhindern, dass jede Verwenderin eine selbstständige Beurteilung bezüglich der komplexen Kriterien von Anhang 5 Ziffer 2 vornehmen muss. Die entsprechende Auflage muss auch in der Kennzeichnung erscheinen (vgl. Antrag zu Anhang 8).	Ergänzung <u>"<sup>1</sup>In Siedlungsgebieten dürfen nur Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe verwendet werden, die die Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 2 erfüllen und entsprechend zugelassen sind. Sie dürfen nur von beruflichen Verwenderinnen und Verwender verwendet werden.</u>
Art. 109 Abs. 2	Die Ausnahme für landwirtschaftliche Produktionsflächen im Siedlungsgebiet gemäss Abs. 2 ist aus agronomischer Sicht nachvollziehbar. Es stellt sich allerdings die Frage, ob ein solcher Einsatz mit zusätzlichen Auflagen verbunden sein muss wie beispielsweise driftreduzierende Massnahmen etc.	Ergänzung Art. 109 Abs. 2 mit risikomindernden Massnahmen ergänzen.
Art. 109 Abs. 4	Für die Aufgabe der Kantone in Absatz 4 bestehen derzeit keine klaren Zuständigkeitsregelungen. Aus Sicht des Regierungsrats wäre es sinnvoll, diese Ausnahmebewilligungen über die ChemRRV zu regeln, wo es bereits ähnliche Prozesse gibt.	Änderung <u>"Die zuständigen kantonalen Stellen können die Verwendung [...] ausnahmsweise zulassen nach <u>Art. 4 ChemRRV bewilligen</u>, wenn [...]"</u>  Art. 4 ChemRRV mit neuem Bst. d ergänzen: <u>"d. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Siedlungsgebiet gemäss Art. 109 Abs. 4 PSMV. "</u>
Art. 111 Abs. 6 (neu)	Art. 111 regelt die Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn analog zu Art. 44 der bisherigen PSMV. In der bisherigen Fassung musste der Zulassungsstelle aber auch jede Änderung gemeldet werden, die eine Anpassung der	Ergänzung

	Einstufung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels erfordert, weil dies Teil der Bewilligung ist. Im neuen Art. 111 fehlten diese Bestimmungen und sollen wieder analog zur Regelung der bisherigen PSMV Art. 44 Abs. 5 PSMV aufgenommen werden. Die in den Erläuterungen erwähnte Verschiebung dieser explizit zu erwähnenden Pflicht ist im Verordnungsentwurf nicht erkennbar.	<u>"Sie muss der Zulassungsstelle jede Änderung melden, die eine Anpassung der Einstufung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels erfordert."</u>
Art. 112 Abs. 1	Die Aufzeichnungspflichten sind insbesondere auch bei den Herstellerinnen wichtig. Sie sind deshalb in die Aufzählung einzuschliessen.	Ergänzung "1Zulassungsinhaberinnen, <u>Herstellerinnen</u> , Lieferantinnen [...]."
Art. 112 Abs. 3	Gemäss der vorliegenden Formulierung von Absatz 3 müssen Inhaber einer Fachbewilligung Anwendungen von PSM auch dann aufzeichnen, wenn sie für sich privat Produkte einsetzen, die für die private Verwendung zugelassen sind. Als Fachbewilligungsinhaber sind sie gemäss Begriffsbestimmung in Art. 4 Abs. 2 Bst. e Ziff. 2 immer berufliche Verwender, auch im Privatleben. Grundsätzlich erscheint uns das korrekt, weil Fachbewilligungsinhaber Produkte erwerben können, die nur für die berufliche Verwendung zugelassen sind. Die Begriffsbestimmung kann also so belassen werden. Nach Verständnis des Regierungsrats soll aber die Aufzeichnungspflicht gemäss Art. 112 nur für den Einsatz von Produkten gelten, die nur für die berufliche Verwendung zugelassen sind.	Ergänzung "Berufliche Verwenderinnen und Verwender müssen pro Verwendung eines Pflanzenschutzmittels, <u>das nur für die berufliche Verwendung zugelassen ist</u> , im IS PSM die Daten [...] erfassen."
Art. 112 Abs. 4 (neu)	Art. 68 sieht vor, dass von der mit dem Bewilligungsgesuch eingereichten Produktionscharge ein Rückstellmuster aufbewahrt werden muss. Bei Marktkontrollen bewilligter Produkte kam es in der Vergangenheit wiederholt vor, dass Abklärungen anhand eines Rückstellmusters wichtig gewesen wären, um den Umfang eines Missstands zu klären, aber keine Rückstellmuster verfügbar waren. Es sollte geprüft werden, ob in Art. 112 "Aufzeichnungspflichten" im Rahmen der Selbstkontrolle generell eine Pflicht zur Aufbewahrung von Rückstellmustern der einzelnen Produktionschargen vorgeschrieben werden soll (angelehnt an Art. 68 Abs. 2).	Ergänzung <u>"Die Herstellerin oder Importeurin muss Rückstellmuster der einzelnen Produktions- beziehungsweise Abfüllchargen verfügbar halten und so lange aufbewahren, wie ihr Zustand eine Auswertung erlaubt."</u>
5. Titel	Der 5. Titel "Umgang mit Grundstoffmitteln" weicht in seinem Aufbau vom 3. Titel "Beistoffe" und 4. Titel "Pflanzenschutzmittel" ab.	Streichung <u>Umgang mit Grundstoffmitteln"</u>
Art. 115ff	Weil auch Grundstoffmittel gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikaliengesetzgebung aufweisen können, ist es wichtig, dass für sie alle Vorschriften für Stoffe und Zubereitungen unabhängig der Bestimmungen der PSMV gelten, insbesondere auch jene zum Sicherheitsdatenblatt, der Verpackung und zur Meldepflicht. Dieser Grundsatz scheint im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt. Diverse Verweise beschränken sich auf Grundstoffmittel, die	Änderung In den Regelungen zum Gegenstand der PSMV ist der Grundsatz festzuhalten, dass für Grundstoffmittel die Bestimmungen der ChemRRV gelten (vgl. Antrag zu Art. 2).

	"chemische Wirkstoffe" enthalten. Diese Einschränkung ist sachlich nicht korrekt, da auch "natürliche" Wirkstoffe (zum Beispiel ätherische Öle) gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikalienverordnung aufweisen.	Entsprechend kann hier im 5. Titel auf partielle Verweise auf einzelne Artikel der ChemV verzichtet werden.  Alternativ ist der Grundsatz hier unter dem 5. Titel "Umgang mit Grundstoffmitteln" zu verankern.
Art. 116 Abs. 2	Der Artikel gilt für Grundstoffmittel. Im letzten Satz wird fälschlicherweise der Begriff "Pflanzenschutzmittel" verwendet.	Änderung "[...] über die Natur, die Art der Zusammensetzung oder die Verwendbarkeit eines <u>Grundstoffpflanzenschutzmittels</u> täuschen."
6. Titel (Kapitel neu)	Das Chemikalienrecht regelt Qualitätsanforderungen an den Herstellungsprozess nur oberflächlich unter dem Begriff "Selbstkontrolle" gemäss Art. 5 ChemG. Aufgrund ihres Verwendungszwecks werden Pflanzenschutzmittel gezielt in die Umwelt ausgebracht. Verschiedene Wirkstoffe weisen zudem eine erhöhte Gesundheits- oder Umweltgefährdung auf. Insbesondere eine Kontamination eines Produkts mit Fremdwirkstoffen kann schwerwiegende Folgen haben. Insbesondere bei der Einfuhr von Mitteln kann keiner der Akteure dafür verantwortlich gemacht werden, wenn nicht konforme und gefährliche Chargen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Auch der vorliegende Entwurf beinhaltet diesbezüglich keine Vorgaben. Dieser zentrale Mangel ist mit der Totalrevision durch Einführung eines entsprechenden Grundsatzes für Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel zu beheben. In der PSMV sollte daher im 6. Titel in einem neuen 1. Kapitel die Selbstkontrolle gemäss ChemG durch eine Verpflichtung zur "guten Herstellpraxis" konkretisiert werden, beispielsweise angelehnt an die Formulierung in Art. 49 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 16. Dezember 2016 (SR 817.02).	Ergänzung <u>Kapitel Selbstkontrolle</u> <u>"<sup>1</sup> Bei der Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln ist die gute Herstellungspraxis zu beachten und es sind der Tätigkeit angemessene Massnahmen zur Qualitätssicherung zu treffen. Dies umfasst auch die Eingangskontrolle von Ausgangsmaterialien.</u> <u><sup>2</sup> Das BLV kann Weisungen erlassen, in denen die Pflichten gemäss Abs. 1 konkretisiert werden. Dazu hört sie vorgängig die Betroffenen an."</u>  Allenfalls muss der Gegenstand der Verordnung in Art. 2 ebenfalls entsprechend ergänzt werden.  Als Stand der Technik sind die Vorgaben der FAO im 'International Code of Conduct on Pesticide Management' (WHO, FAO 2014) und der Leitfaden 'Contamination Prevention in the Manufacture of Crop Protection Products' (Crop Life International) zu erwähnen.
Art. 121 Abs. 1 (neu)	Im neuen Art. 121 fehlt die grundlegende Forderung von Art. 61 Abs. 1 der PSMV2010. Diese ist zu übernehmen, da sie das zentrale Element der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Pflanzenschutz- und Grundstoffmitteln beinhaltet. Im Zusammenhang mit Ereignissen ist jede Verwendung bezüglich dieses Grundsatzes zu beurteilen.	Ergänzung zusätzlicher Absatz vor Abs. 1: <u>"<sup>1</sup> Wer mit Pflanzenschutzmitteln oder ihren Abfällen umgeht, muss dafür sorgen, dass sie keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben."</u>
Art. 124 Abs. 3	Die Aufbewahrungspflichten sind auch für gewisse Grundstoffmittel relevant.	Ergänzung <u>"<sup>3</sup> Für Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel nach Absatz 2 [...] ."</u>

Art. 125 Abs. 3	Die Vorgaben zur unentgeltlichen Rücknahme sollten an die entsprechende Vorgabe in Anhang 2.5 Zff. 3 ChemRRV angeglichen werden: Nicht nur im Detailhandel abgegebene PSM müssen unentgeltlich zurückgenommen werden, sondern Kleinmengen generell.	Ergänzung " <u>Kleinmengen sowie im Detailhandel abgegebene Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel</u> müssen unentgeltlich zurückgenommen werden."
Art. 135 Art. 136	Die kantonalen Fachstellen, denen die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen und die Kontrolle der Verwendung obliegt, benötigen für die Beurteilung Angaben, welche nicht in den öffentlichen Verzeichnissen aufgeführt sind. Dazu gehören insbesondere Zulassungen und Zulassungsberichte, evtl. Verkaufsmengen.	Ergänzung Art. 135 und Art. 136 sind dahingehend zu ergänzen, dass den kantonalen Vollzugsstellen die erforderlichen Informationen, insbesondere Zulassungen und Zulassungsberichte, zur Verfügung gestellt werden können.
Art. 138 Abs. 2	Die Beschränkungen betreffend die nichtberufliche Verwendung und die Verwendung im Siedlungsgebiet sind ebenfalls zu veröffentlichen, da sie für das konforme Verhalten der betroffenen Akteure und für die Vollzugsbehörden wichtig sind. Für die rechtskonforme Abgabe und Verwendung von PSM ist es auch wichtig, dass etwaige Abgabe- und Aufbrauchfristen wie bisher im Verzeichnis veröffentlicht werden.	Ergänzung " <u>x die Angabe, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist;</u> <u>y die Angabe über das etwaige Verbot der beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet;</u> <u>z. gegebenenfalls Abgabe- und Aufbrauchfristen.</u> "
Art. 139 Abs. 1a (neu)	Erlaubte Grundstoffe sind sowohl in der EU- als auch der CH-Liste aufgeführt. Zur besseren Verständlichkeit sollte eine konsolidierte Liste veröffentlicht werden.	Ergänzung " <sup>1a</sup> <u>Die Zulassungsstelle für eine Liste der zugelassenen Grundstoffe.</u> "
Art. 142	Zur Gewährleistung der Trinkwassersicherheit muss im Bereich der Bundesaufgaben geregelt werden, dass den kantonalen Vollzugsbehörden dauerhaft alle vorhandenen Informationen betreffend Relevanz, der im Grundwasser zu erwartenden Metaboliten zur Verfügung gestellt werden. Dies muss alle in der Vergangenheit und aktuell zugelassenen Wirkstoffe umfassen inklusive der per Notzulassung bewilligten Wirkstoffe. Die Informationen müssen über den gesamten Zeitraum auffindbar bleiben, in dem Metaboliten vorhanden sein können, das heisst weit über den Anwendungszeitpunkt und die Dauer der Zulassung hinaus.	Ergänzung Die Aufgaben des Bundes sind an geeigneter Stelle, beispielsweise Art. 142 dahingehend zu ergänzen, dass vorhandene Angaben zur Relevanz der im Grundwasser zu erwartenden Metaboliten dauerhaft verfügbar und für die kantonalen Stellen auch nach Verfall der Bewilligung beziehungsweise der Notfallzulassung einsehbar bleiben.
Art. 153 Abs. 2 Bst. b Art. 153 Abs. 2 Bst. e (neu)	Gemäss Art. 81 ChemV ist das Überprüfen des SDB Aufgabe des Bundes. Die Kantone prüfen das SDB gemäss Art. 87 ChemV nur auf offensichtliche Fehler. In Abs. 2 wird hier die Überprüfung des SDB von PSM generell den Kantonen zugewiesen. Diese Abweichung von den Vorgaben der ChemV ist nicht sinnvoll, da den Kantonen das spezifische Fachwissen für eine detaillierte Überprüfungen des Sicherheitsdatenblatts fehlt. Das Fachwissen hierfür ist beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) vorhanden.	Änderung Art. 153 Abs. 2 Bst. b " <u>der Vorschriften über Verpackung, Kennzeichnung, <del>Sicherheitsdatenblatt</del> und Werbung (Art. 100-104, Art. 106, Art. 116-118);</u> "  Art. 153 Abs. 2 Bst. e (neu) " <u>der Vorschriften über das Sicherheitsdatenblatt auf offensichtliche Fehler (Art. 105);</u> "

		Im 1. Kapitel Bund (Art. 140-146) ist die Überprüfung des Sicherheitsdatenblatts gemäss Art. 105 dem zuständigen Bundesamt zuzuweisen.
Art. 153	Die Kantone müssen beziehungsweise können gemäss den Art. 51 und 109 in gewissen Fällen lokale Bewilligungen für die Verwendung von PSM erteilen. Diese Aufgaben der Kantone sollten im entsprechenden Artikel erwähnt werden.	Ergänzung Die Aufgaben der bezüglich der Bewilligungen nach Art. 51 und 109 sind zu ergänzen.
Art. 155 Abs.1 Bst. a, Bst. d (neu), Abs. 5 und Abs. 6 (neu)	Aus der Praxis der Marktüberwachung ergeben sich Anforderungen an die Verwaltungsmassnahmen, die im vorgeschlagenen Wortlaut nicht berücksichtigt sind. Der Artikel ist deshalb entsprechend anzupassen. Aus dem bisherigen Text entfernte Inhalte sind beizubehalten.	Ergänzung Art. 155 Abs. 1: " <u>1[...] den Bestimmungen dieser Verordnung <u>oder hierauf erlassener Vorschriften oder Zulassung</u> nicht entspricht [...]</u> " Bst. a: " <u>den Verkauf <u>oder die Verwendung</u> [...]</u> " Bst d (neu): " <u>d. die Inhaberin zur Entsorgung des Pflanzenschutzmittels oder des Grundstoffes zu verpflichten.</u> "  Art. 155 Abs. 5: " <u>5 [...] oder gibt sie <u>gegebenenfalls mit Auflagen</u> frei.</u> "  Abs. 6 (neu) " <u>6 <u>Für den Export von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen, die den Spezifikationen nicht genügen, deren Verfallsdatum überschritten ist oder die für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind gilt überdies das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.</u></u> "
9. Titel Art. 156 ff.	Für Auskünfte der ToxInfo Suisse ist es wichtig, dass alle relevanten Angaben zu chemischen Produkten in der Produktdatenbank des Bundes (RPC) erfasst sind. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Unsicherheiten, weil die Angaben im RPC nicht mit den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLV übereinstimmten.	Ergänzung An geeigneter Stelle ist zu klären, in welchem Verhältnis das Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLV und die Produktdatenbank des Bundes (RPC) zueinander stehen, welche Informationen in welchem System vorhanden sein müssen und in welche Richtung der Datenabgleich erfolgt.

Art. 158 Abs. 3 (neu)	Das Informationssystem beinhaltet Daten, die von den kantonalen Fachstellen, denen die Marktüberwachung von PSM und Grundstoffen und die Kontrolle der Verwendung obliegt, benötigt werden. Durch den Zugriff auf die entsprechenden Inhalte des Informationssystems können veraltete Methoden für den Datenaustausch ersetzt werden. Neben den Angaben, die auch für die breite Öffentlichkeit bereitgestellt werden, sollen von den Kantonen weitere, für den Vollzug relevante Informationen abgerufen werden können. Dazu gehören insbesondere Zulassungen und Verkaufserlaubnisse sowie deren Rückzüge, Zulassungsberichte, Inhaber von GEB sowie Verkaufsmengen.	Ergänzung Dem Artikel 158 ist ein Absatz hinzuzufügen, welcher den Abruf vollzugsrelevanter Daten durch die kantonalen Vollzugsstellen vorsieht.
Art. 169 Abs. 1	Die Übergangsfrist von zwei Jahren für Produkte, die nach neuem Recht als PSM gelten, ist aus Sicht des Regierungsrats zu lange. Diese Produkte über einen so langen Zeitraum weiter als Chemikalien in Verkehr zu bringen, erscheint uns nicht angemessen.	Änderung Produkte, die nach neuem Recht als Pflanzenschutzmittel gelten, dürfen längstens bis zum [ <del>2</del> 1 Jahre nach Inkrafttreten] als Chemikalien in Verkehr gebracht werden.
Art. 170	Aus Sicht des Regierungsrats ist diese Übergangsbestimmung sehr kurzgefasst. Er schlägt vor, diese auf zwei Jahre zu verlängern.	Prüfung Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich Grundstoffe enthalten und nach bisherigem Recht als Pflanzenschutzmittel, nach neuem Recht jedoch als Grundstoffmittel gelten, dürfen noch bis zum [ <del>6 Monate</del> 2 Jahre nach Inkrafttreten] als Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden.
Anhang 8 1.19 (neu)	Die Kennzeichnung ist um einen Punkt betreffend die berufliche Verwendung im Siedlungsgebiet zu erweitern. Mittel, die im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen, müssen mit einem entsprechenden Hinweis versehen sein. Der Verwenderin ist es nicht möglich, die Beschränkung aus den anderen Angaben abzuleiten. Eine Erwähnung im PSM-Verzeichnis allein ist nicht ausreichend, da diese Information den Verwendern vor Ort nicht vorliegt.	Ergänzung <u>"1.19 gegebenenfalls der Hinweis auf Produkten für die berufliche Verwendung, dass die Verwendung des Produktes im Siedlungsgebiet nicht zulässig ist."</u>
Anhang 8 Ziffer 1 und 2	Generell begrüsst der Regierungsrat, dass gegenüber der bisherigen PSMV geklärt wird, welche Angaben auf der Aussenseite der Verpackung gemacht werden müssen und wo eine Angabe auf der Innenseite ausreicht. Zur konkreten Formulierung hat er folgende Verbesserungsvorschläge:  In Ziffer 1 sollte klargestellt werden, dass diese Angaben aussen auf der Verpackung beziehungsweise der Etikette angebracht sein können. Dieser Zusammenhang wird ansonsten erst durch die Formulierung von Ziffer 2 klar, weil die Angaben dort explizit auch auf der Innenseite angebracht werden	Ergänzung Anhang 8 Ziffer 1 "Auf <u>der Aussenseite</u> der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben [...]"  Anhang 8 Ziffer 2 "Folgende Angaben müssen auf der Verpackung oder können [...] in der Innenseite <u>einer Mehrlagenetikette</u>

	<p>können.</p> <p>In Ziffer 2 sollte die Formulierung bezüglich "Innenseite" verbessert werden. Bei Ziffer 2 sollte zudem präzisiert werden, dass das begleitende Dokument in geeigneter Form der Verpackung beiliegen muss.</p>	<p><u>oder einem begleitenden Dokument in der Packungsbeilage stehen."</u></p>
Anhang 8 Ziffer 1 1.20 (neu)	<p>In Anhang 8 fehlt der Verweis auf die speziellen Kennzeichnungsvorschriften gemäss Anhang 2.5 ChemRRV. Der entsprechende Verweis auf die ChemRRV ist zwar in Art. 101 vorhanden, hier fehlt aber der Verweis auf Art. 101.</p>	<p>Ergänzung  <u>"Die besondere Kennzeichnung nach Anhang 2.5 Ziffer 2 ChemRRV, soweit diese für das betroffene Produkt anwendbar sind."</u></p>
Zusätzlicher Anhang (neu)	<p>Die Kontamination von PSM mit in der Bewilligung nicht vorgesehenen Fremdwirkstoffen ist in der Schweiz bisher nicht klar geregelt und entsprechende Grenzwerte fehlen. Kritisch sind insbesondere Kontaminationen mit Fremdwirkstoffen, die beispielsweise bei ungenügender Anlagenreinigung zwischen der Herstellung verschiedener Produkte auftreten können. In der Vergangenheit haben solche Kontaminationen schon wiederholt zu Bienensterben geführt. In der Vollzugspraxis müssen Toleranzgrenzen über den Umweg der Bewilligungskriterien hergeleitet werden. ("Pflanzenschutzmittel sind nicht bewilligungsfähig, wenn sie schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit oder unannehmbare Auswirkungen auf die Umwelt haben können." Gemäss Art. 4 Abs. 5 Bst. b der aktuellen PSMV)  Um einen rechtsgleichen Vollzug sicherzustellen, müssen in der Schweiz verbindliche Grenzwerte für Fremdwirkstoffe rechtlich festgelegt werden. Dazu kann beispielsweise der differenzierte Ansatz der USA zugrunde gelegt und in einem Anhang der PSMV geregelt werden.</p>	<p>Für die Kontamination von PSM mit in der Bewilligung nicht vorgesehenen Fremdwirkstoffen sollen verbindliche Höchstwerte festgelegt werden. Ein differenzierter Ansatz dazu könnte in einem Anhang zur PSMV beschrieben werden und sich beispielsweise an den Vorgaben der USA orientieren (United States Environmental Protection Agency, Pesticide Regulation (PR) Notice 96-8, Notice to Manufacturers, Formulators, Producers and Registrants of Pesticide Products, October 31, 1996).</p>
Anhang 9	<p>Änderungen anderer Erlasse: 2. Chemikalienverordnung  Die derzeitige Ausnahme von PSM von den Vorgaben der ChemV verkompliziert die rechtlichen Vorgaben und erhöht die Gefahr unbeabsichtigt fehlender Verweise von der PSMV auf die ChemV. Insbesondere kann so die ChemV ihre Funktion als Auffangrecht gegenüber den Spezialgesetzgebungen nicht erfüllen. Der Regierungsrat bittet daher das BLV zu prüfen, diese Ausnahmeregelung in Art. 1 Abs. 2 ChemV aufzuheben: Auch für PSM sollten die Anforderungen der ChemV grundsätzlich gültig sein, sofern die jeweiligen Produkte in den Geltungsbereich der ChemV fallen und die PSMV keine Ausnahme davon vorsieht. In der PSMV müssten dann nur die Ausnahmen geregelt werden, anstelle der heute zahlreichen Verweise auf die ChemV an diversen Stellen.</p>	<p>Änderung  Art. 1 Abs. 2 ChemV  "Für Biozidprodukte und deren Wirkstoffe <del>sowie für Pflanzenschutzmittel und deren Wirkstoffe und Formulierungshilfsstoffe</del> gilt diese Verordnung, soweit in der Biozidprodukteverordnung [...] <del>beziehungsweise in der Pflanzenschutzmittelverordnung [...]</del> darauf verwiesen wird."  Stattdessen soll in der PSMV an geeigneter Stelle ein zusätzlicher Artikel eingeführt werden: "<u>Für Produkte im Geltungsbereich dieser Verordnung gelten die Vorgaben</u></p>

	<p>Sollte diese Ausnahme dennoch beibehalten werden, dann muss in Art. 1 ChemV explizit auf die PSMV verwiesen werden: Gemäss Art. 1 ChemV sind Pflanzenschutzmittel vom Geltungsbereich der ChemV ausgenommen. Die PSMV unterscheidet zwischen Pflanzenschutzmitteln und der neuen Kategorie der Grundstoffmittel. Dies legt den Schluss nahe, dass Grundstoffmittel <u>nicht</u> von den Bestimmungen der ChemV ausgenommen sind. Allerdings stützt sich die ChemV auf das ChemG und nicht auf die PSMV. Im ChemG ist der Begriff Pflanzenschutzmittel breiter gefasst als in der PSMV, so dass auch Grundstoffmittel darunterfallen. Die Formulierung in der ChemV muss so gewählt werden, dass keine Fehlinterpretationen möglich sind.</p>	<p><u>der Chemikalienverordnung vom 15. Juni 2015 sinngemäss, sofern die vorliegende Verordnung keine Ausnahme davon vorsieht."</u></p> <p>Eventualantrag Sollten Pflanzenschutzmittel nicht wie vorgeschlagen aus Art. 1 Abs. 2 ChemV entfernt werden, ist dort stattdessen explizit auf die Begriffsbestimmungen der PSMV zu verweisen: "...sowie für Pflanzenschutzmittel <u>gemäss PSMV ...</u>"</p>
--	---	--



### **3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

Grundsätzlich stimmt der Regierungsrat der Anpassung der Gebührenverordnung BLV zu. Der angestrebte Kostendeckungsgrad erscheint ihm korrekt und die vorgeschlagenen Gebührensätze sind genügend differenziert.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AR  
Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 9102 Herisau  
Kontaktperson : Valentin Lanz, Leiter Abteilung Wasser und Stoffe  
Telefon :  
E-Mail : Valentin.Lanz@ar.ch  
Datum : 12. März 2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

### **Vorbemerkungen:**

Leider fehlt eine Übersicht, anhand der die aktuelle PSMV und der revidierte Textvorschlag verglichen werden. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen sehr aufwendig. Die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt dieser Verordnungsrevision sind schwer abschätzbar.

### **Grundsatz:**

Eine Annäherung des Zulassungsverfahrens an die Europäische Union (EU) ist grundsätzlich nachvollziehbar. Der Revisionsvorschlag schiesst möglicherweise allerdings über dieses Ziel hinaus und es besteht die Gefahr, dass das Schutzniveau in der Schweiz bzgl. der Umwelt gegenüber den EU-Ländern erheblich gesenkt wird. Alle in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur, würden in der Schweiz im Grundsatz resp. vereinfacht zugelassen werden. Inwieweit die Ausnahmeregelung (d.h. in der EU zugelassene Mittel können in der Schweiz weiterhin eingeschränkt werden) in der Praxis umgesetzt werden wird, ist aufgrund der vielen unbestimmten Rechtsbegriffe und unklaren Abläufen im zukünftigen Zulassungsverfahren noch ungewiss. Es ist folglich unklar, ob die Revision mit dem vom Bundesrat verabschiedeten Aktionsplan Pflanzenschutzmittel, welcher eine Absenkung der Risiken durch Pestizide vorsieht, in Einklang steht oder nicht. Daher kann der Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung in dieser Form nicht zugestimmt werden. Insbesondere Art. 45 PSMV (neu), nach welchem eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden könnten, soll im Hinblick auf den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel konkreter formuliert werden (resp. die zukünftigen Abläufe bei der Zulassung durch die Schweiz sollen genauer erläutert werden).

Wir empfehlen, die PSMV zu überarbeiten und sie mit einer transparenten Übersicht sowie einer Darlegung der Auswirkungen auf Mensch, Trinkwasser und die Umwelt nochmals in Vernehmlassung zu geben.

Wichtig ist, dass die Schweizer Standards bei der Umweltprüfung durch die Revision nicht untergraben, sondern verbessert werden. Nur so kann der Schutz von Gewässern und der Biodiversität gewährleistet und die Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft umgesetzt werden.

### **Allgemeine Anmerkungen und Anträge:**

#### Tieferes Schutzniveau:

Gemäss Erläuterungen soll mit der Revision eine «Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU erfolgen». Dabei sollen «Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind», generell auch in der Schweiz als genehmigt gelten. Und für Pflanzenschutzmittel, die bereits in EU-Mitgliedstaaten zugelassen sind, soll unter gewissen Voraussetzungen eine «vereinfachte Zulassung» möglich sein. Das Kriterium "vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen" ist sehr unscharf und lässt grossen Interpretationsspielraum. Zudem können gemäss Art. 10 in der Schweiz auch Wirkstoffe zugelassen werden, die in der EU nicht zugelassen sind. Währendem EU-Länder bei einer Gesuchsprüfung die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes verweigern können, besteht in der Schweiz die Gefahr, dass aufgrund des neuen Automatismus im vereinfachten Zulassungsverfahren nach Art. 45 Abs. 1 PSMV diese Prüfung (als

Ausnahmeregelung nach Art. 45 Abs. 2) in der Praxis nur ungenügend wahrgenommen wird. Währendem EU-Länder beim Zulassungsverfahren mitwirken können, hat die Schweiz keinerlei Mitwirkungsrechte. Die Totalrevision bewirkte damit eine Senkung des Schweizerischen Schutzniveaus unter dasjenige der EU-Länder. Es ist zu befürchten, dass die Fortschritte, die in den letzten Jahren mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel erzielt worden sind, rückgängig gemacht werden.

#### Kostendeckungsgrad:

Die Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei der Zulassung von PSM wurde bereits in der Vergangenheit wiederholt gefordert und wird daher im Sinne des Verursacherprinzips begrüsst. Die Erhöhung ist allerdings nicht ausreichend. Es sind die gesamten Aufwendungen in Rechnung zu stellen, denn die Verursacher des Aufwandes sind letztlich Nutzniesser einer Zulassung.

#### Befristungen von Zulassungen:

Die Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten wird begrüsst. Damit kann sichergestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel regelmässig auf die Einhaltung der neusten Zulassungskriterien überprüft werden.

#### Analysemethoden und -standards:

Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen, ebenso Analysestandards. Diese Vorgabe ist in die revidierte PSMV aufzunehmen.

#### Risikomanagement:

Die Einhaltung von Massnahmen zum Risikomanagement muss für die kantonalen Vollzugsbehörden einfach kontrollierbar sein. So müssen Spritzeinsätze in zeitlicher und örtlicher Hinsicht überprüfbar sein, was eine entsprechende Aufzeichnung voraussetzt. Die Anwender müssen die Vorgaben einhalten, damit das Risiko der PSM-Anwendungen für Mensch und Umwelt nicht zu hoch ist. Ohne griffige Kontrolle ist dies nicht gewährleistet. PSM-Anwendungen, deren Risiko für Mensch und Umwelt nur mit nicht kontrollierbaren Massnahmen auf ein akzeptables Niveau gesenkt werden können, sind nicht mehr zuzulassen.

#### Einschränkung des Einsatzes für nicht professionelle Anwender:

Der Einsatz von PSM durch nicht professionelle Anwender wurde zwar auf den 1.1.2023 weiter eingeschränkt. Dies ist allerdings noch nicht ausreichend, denn nicht professionelle Anwender sind nicht auf einen wirtschaftlichen Ertrag angewiesen und können auf umweltverträglichere Verfahren ausweichen. Eine Beschränkung auf Grundstoffmittel oder auf im Biolandbau akzeptierte Mittel ist zu prüfen.



<b>2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
<b>Art. 1 Zweck</b>	<p>Das Vorsorgeprinzip (heute Art. 1 Abs. 4 PSMV) wurde – ohne Erklärung in den Erläuterungen – gestrichen. Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV ein Grundprinzip für die Beurteilung und darf nicht gestrichen werden.</p> <p>Die Streichung des Vorsorgeprinzips käme einer grossen Verschlechterung des Schutzprinzips gleich. Die Grundfassung in Art. 1 Abs. 2 USG ist an das Thema Pflanzenschutzmittel zu adaptieren.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p>	<p>Übernahme des bestehenden Artikels zur Vorsorge (Art. 1 Abs. 4 PSMV)</p> <p>Einfügen von zwei weiteren Absätzen:</p> <p>«<sup>2</sup> Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p> <p>«<sup>3</sup> Einwirkungen von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten oder Produkten, die für Menschen, Nichtzielorganismen oder die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.»</p>
<b>Art. 7</b>	Die Übernahme der in der EU genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten ist auf neue Genehmigungen der EU ab Inkrafttreten der	

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>neuen PSMV einzuschränken. Es sind in der EU noch zahlreiche Wirkstoffe zugelassen, die nicht auf den neusten Erkenntnissen beruhen (z.B. keine Berücksichtigung der Wirkung als endokrine Disruptoren vor 2020). Dies belegen die zahlreichen Widerrufe in den letzten Jahren. Es macht keinen Sinn, Wirkstoffe zuzulassen, die dann wieder zurückgezogen werden müssen.</p>	<p>Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>
<p><b>Art. 9</b> In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Art. 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren. Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF<sub>3</sub>-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung von Art. 9: Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten und Abbauprodukte, wenn diese zu Überschreitungen von Grenzwerten im Grundwasser oder in den Oberflächengewässern gemäss GSchG führen können.</p>
<p><b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind</p>	<p>Gemäss Art. 10 können Wirkstoffe in der Schweiz zugelassen werden, die in der EU nicht zugelassen sind, wenn gemäss Abs. 2 Bst. b keine Alternativen bestehen. Das Fehlen von Alternativen darf auf keinen Fall alleiniger Grund für die Zulassung von Wirkstoffen sein. Es ist zudem unklar, was «das Fehlen von Alternativen» überhaupt bedeutet. Mit einer solchen Bestimmung würde das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt. Art. 10 ist zu streichen, wobei die Ausnahme der Makroorganismen bestehen und in einem separaten Artikel zu regeln ist. Als Folge davon ist der gesamte 3. Abschnitt zu überarbeiten.</p>	<p>Art. 10 ist zu streichen und die Makroorganismen sind separat zu regeln. Als Folge davon ist auch der gesamte Abschnitt 3 komplett zu überarbeiten.</p>
<p><b>Art. 11</b> Voraussetzungen für die Genehmigung</p>	<p>Siehe Art. 10 Diese Bestimmung würde im Zusammenhang mit Art. 10 ermöglichen, dass hochtoxische, auch nicht mehr in der EU zugelassene Pestizidwirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden können. Wir lehnen diese Verschlechterung gegenüber der heutigen PSMV rundweg ab.</p>	<p>Streichen</p>

<p><b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat</p>	<p>Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.</p>	<p>Streichen</p>
<p><b>Art. 15</b></p>	<p>Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV nicht vollständig übernommen. So fehlt beispielsweise die Vorgaben, wonach keine schädlichen Auswirkungen über das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung erfolgen dürfen. Das Weglassen solcher Aspekte entspricht ebenfalls einer Senkung des Schutzniveaus gegenüber der EU.</p> <p><u>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. e:</u> Nach dieser Bestimmung müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, wenn es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil damit Amphibien und aquatischen Pilze nicht geschützt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass einheimische Amphibien stark bedroht sind, macht eine solche Einschränkung keinen Sinn.</p> <p><u>Ergänzen und Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. f:</u> Das Oberflächengewässer ist zu ergänzen. Die Einschränkung «wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftliche Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» ist unnötig.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.</p>	<p>Abs. 1 Bst. b: Die Kriterien sind so festzulegen, dass sie gegenüber dem geltenden Art. 4 PSMV und auch gegenüber der EU keine Schwächung des Schutzniveaus zur Folge haben.</p> <p>Streichen in Abs. 1 Bst. e von: «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»</p> <p>Streichen in Abs. 1 Bst. f von: «...wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftliche Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» und Oberflächengewässer ergänzen.</p> <p>Art. 4 Abs.4 der geltenden PSMV ist unverändert zu übernehmen.</p>

	<p>Diese Vorgabe wurde nicht übernommen. Doch für den kantonalen Vollzug ist diese Vorgabe für ihre Tätigkeit von essentieller Bedeutung.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5, der auf Anhang 9 verweist, für anwendbar erklärt. Entsprechend ist nun auf Anhang 6 zu verweisen.</p>	<p>neuer Absatz: «Die Anforderungen werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</p>
<b>Art. 17</b> Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz	In Art. 17 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen erhalten, wenn sie dies wünschen.	Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
<b>Art. 19</b> Erneuerung von nach Art. 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenem und Synergisten	Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.	Anpassung Abs. 3: «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Art. 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 bzw. für 15 Jahre.»
<b>Art. 30</b> Gesuch um Genehmigung	Analog zu Art. 17: Widerspricht der angestrebten Transparenz.	Ergänzung Abs.2: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
<b>Art. 34</b>	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbieten.	Ergänzung mit Abs. 4: « <sup>4</sup> Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»
<b>Neuer Art. 43a</b> Umweltmonitoring	Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt.	« <sup>1</sup> Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt. <sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»

<p><b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung</p>	<p>Eine vorläufige Zulassung ohne reguläre Genehmigung des Wirkstoffes ist mit hohen Risiken verbunden. Die Beschränkung auf drei Jahre kann einen allfälligen Schaden nicht verhindern.</p>	<p>Streichen</p>
<p><b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind</p>	<p>Abs. 1: Die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung eines in der EU zugelassenen Mittels ("vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen") ist zu wenig konkret, auch in Verbindung mit Art. 139 Abs. 2 lit a. (neu) und bietet zu viel Ermessensspielraum. Es ist unklar, wie diese Bestimmung der Praxis umgesetzt wird.</p> <p>Abs. 2 lit. b: Es ist unklar, wie diese Prüfung der Beurteilungsstellen abläuft. Der Ablauf soll standardisiert werden. Auch der erläuternde Bericht macht dazu nur vage Aussagen:</p> <p><i>Davon ist insbesondere der Bereich der Umweltbeurteilung betroffen: hier ist aufgrund der besonderen Bestimmungen in der Schweiz und der nicht vollständigen Harmonisierung der Beurteilungsmethoden zwischen den Mitgliedstaaten der EU davon auszugehen, dass eine Beurteilung in der Schweiz erfolgen wird.</i></p>	<p>unbestimmte Begriffe konkretisieren, zukünftige Umsetzung Bewilligungsverfahren aufzeigen</p>
<p><b>Art. 49</b></p>	<p>Die nichtberufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln soll weiter eingeschränkt werden.</p>	<p>Im nichtberuflichen Bereich soll grundsätzlich nur der Einsatz von Grundstoffmitteln und von Pflanzenschutzmitteln des biologischen Landbaus erlaubt sein.</p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Die Vorgaben in Abs. 3 müssen auf den gesamten Zuströmbereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund 200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzone von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vieler Jahre geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 und 2 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zuströmbereichen.</p>

<p><b>Art. 62</b> Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz</p>	<p>In Art. 62 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen, insbesondere den Zulassungsberichten erhalten.</p>	<p>Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.</p>
<p><b>Art. 65 Abs. 3</b></p>	<p>Vgl. Bemerkungen zu <b>Art. 62</b>: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die kant. Vollzugsbehörden nicht ebenfalls Akteneinsicht und Parteirechte haben.</p>	<p>Ergänzung: Die Kantone sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht gleichgestellt.</p>
<p><b>Art. 76 / 77</b></p>	<p>Wir gehen davon aus, dass eine "Vergleichende Bewertung bei der Zulassung" (Art. 77) vor einer "Vergleichenden Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung" (Art. 76) erfolgt. Entsprechend sollten die beiden Artikel in der Reihenfolge getauscht werden.</p>	<p>Art. 76 und Art. 77 in der Reihenfolge miteinander tauschen.</p>
<p><b>Art. 82</b></p>	<p>Ändert die Zulassungsstelle die Anforderungen für das Inverkehrbringen eines Referenzproduktes, für das Bewilligungen für den Parallelimport bestehen, sollten die gemäss Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informiert werden. Art. 82 gibt dies nicht konkret vor.</p>	<p>Art. 82 ergänzen: "Ändert die Zulassung für das Referenzprodukt [...] nimmt die Zulassungsstelle in der Liste der zugelassenen ausländischen Pflanzenschutzmittel die entsprechenden Anpassungen vor <u>und informiert die gemäss Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung.</u>"</p>
<p><b>Art. 84</b></p>	<p>Stellt die Zulassungsstelle fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen für den Parallelimport nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste. In diesem Fall sollte sie die gemäss Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informieren. Art. 84 gibt dies nicht konkret vor.</p>	<p>Art. 84 Abs. 2 ergänzen: "Stellt sie fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste <u>und informiert die gemäss Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung.</u>"</p>
<p><b>Art. 86</b></p>	<p>Gemäss Abs. 4 besteht keine Meldepflicht bei Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln für den Eigengebrauch. Dadurch wird der Sinn der Datenerhebung von Verkaufsmengen anderer Pflanzenschutzmittel generell in Frage gestellt. Sinnvoller wäre hier eine Mindestmenge für die Meldepflicht analog zu Art. 54 Abs. 1 Bst. j in der ChemV.</p>	<p>Art. 86 Abs. 4 anpassen: "Die Meldepflicht gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die <u>von beruflichen Verwendern in Mengen von unter 100 kg pro Jahr ausschliesslich</u> für den Eigengebrauch eingeführt werden. "</p>

<b>Art. 96 Abs. 1</b>	Die aufgeführten Informationen sind auch für die kant. Vollzugsstellen von grosser Bedeutung.	Es ist sicher zu stellen, dass die Informationen unter Art. 96 Abs. 1 für die Kantone zugänglich sind.
<b>Art. 97</b>	Die Bestimmung von Art. 97 Abs. 1 ist von zentraler Bedeutung. Sie beinhaltet den Grundsatz, dass ein Pflanzenschutzmittel nur verwendet werden darf, wenn es für die in Betracht kommende Verwendung mit allen zugehörigen relevanten Aspekten zugelassen wurde. Die Formulierung ist deshalb in diesem Sinn zu erweitern.	Ergänzung/Präzisierung von Abs. 1: « <sup>1</sup> Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn es nach dieser Verordnung <u>für die entsprechende Verwendung</u> zugelassen wurde.»
<b>Art. 99 ff.</b>	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur Pflanzenschutzmittel, die chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten, eine chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung erfordern. Wir weisen darauf hin, dass der Begriff der «chemischen Wirkstoffe» nicht definiert ist und zu Interpretationsschwierigkeiten und Abgrenzungsdiskussionen führen würde. Diese Feststellung betrifft auch Art. 100 Abs. 4 sowie Art. 101 Abs. 5.	Streichung der Bedingung: «Die Inhaberin einer Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel-muss dieses nach Art. 6 oder 7 ChemV einstufen.»
<b>Art. 101 Kennzeichnung</b>	Abs. 3 wird ausdrücklich begrüsst.  Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	Ergänzung: Abs. 5: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.
<b>Art. 107 Abs. 2</b>	Die nichtberufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln soll weiter eingeschränkt werden.	An nichtberufliche Anwender sollen grundsätzlich nur Grundstoffmittel und Pflanzenschutzmittel des biologischen Landbaus abgegeben werden dürfen.
<b>Art. 109</b>	Ob ein Mittel zur beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet zugelassen ist, muss in der Zulassung festgehalten werden. Deshalb ist hier zusätzlich auf die Zulassung zu verweisen, um zu verhindern, dass jede Verwenderin eine selbstständige Beurteilung bezüglich der komplexen Kriterien von Anhang 5 Ziffer 2 vornehmen muss. Die entsprechende Auflage muss auch in der Kennzeichnung erscheinen (vgl. Antrag zu Anhang 8).	Ergänzung zu Art. 109 Abs. 1: « <sup>1</sup> In Siedlungsgebieten dürfen nur Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe verwendet werden, die die Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 2 erfüllen <u>und entsprechend zugelassen sind</u> . Sie dürfen nur von beruflichen

		Verwenderinnen und Verwender verwendet werden.
<b>Art. 111</b>	Art. 111 regelt die Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn analog zu Art. 44 der bisherigen PSMV. In der bisherigen Fassung mussten der Zulassungsstelle aber auch jede Änderung gemeldet werden, die eine Anpassung der Einstufung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels erfordert, weil dies Teil der Bewilligung ist. Im neuen Art. 111 fehlten diese Bestimmungen und sollen wieder analog zur Regelung der bisherigen PSMV Art. 44 Abs. 5 PSMV aufgenommen werden. Die in den Erläuterungen erwähnte Verschiebung dieser explizit zu erwähnenden Pflicht ist im Verordnungsentwurf nicht erkennbar.	Art. 111 mit einem zusätzlichen Absatz ergänzen: "Sie muss der Zulassungsstelle jede Änderung melden, die eine Anpassung der Einstufung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels erfordert."
<b>Art. 112</b>	Die Aufzeichnungspflichten werden im Grundsatz begrüsst. Für den Umweltvollzug ist eine Aufzeichnung der örtlichen und zeitlichen Anwendung von grosser Bedeutung	Ergänzung: Berufliche Verwender müssen die Anwendung von PSM zeitlich und örtlich dokumentieren.
<b>Art. 121</b>	Im neuen Art. 121 fehlt die grundlegende Forderung von Art. 61 Abs. 1 der PSMV vom 12. Mai 2010. Diese ist zu übernehmen, da sie das zentrale Element der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Pflanzenschutz- und Grundstoffmitteln beinhaltet. Im Zusammenhang mit Ereignissen ist jede Verwendung bezüglich dieses Grundsatzes zu beurteilen.	zusätzlicher Absatz vor Abs. 1: « <sup>1</sup> Wer mit Pflanzenschutzmitteln oder ihren Abfällen umgeht, muss dafür sorgen, dass sie keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben.»
<b>Art. 129</b> Einfuhr von behandeltem Saatgut	Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, das mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.	Streichen von Abs. 2
<b>Art. 135/136</b>	Die kantonalen Fachstellen, denen die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen und die Kontrolle der Verwendung obliegt, benötigen für die Beurteilung Angaben, welche nicht in den öffentlichen Verzeichnissen aufgeführt sind. Dazu gehören insbesondere Zulassungen und Zulassungsberichte, evtl. Verkaufsmengen.	Art. 135 und Art. 136 sind dahingehend zu ergänzen, dass den kantonalen Vollzugsstellen die erforderlichen Informationen, insbesondere Zulassungen und Zulassungsberichte, zur Verfügung gestellt werden können.

<p><b>Art. 138</b> Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Die Beschränkungen betreffend die nichtberufliche Verwendung und die Verwendung im Siedlungsgebiet sind ebenfalls zu veröffentlichen, da sie für das konforme Verhalten der betroffenen Akteure und für die Vollzugsbehörden wichtig sind.</p> <p>Für die rechtskonforme Abgabe und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist es auch wichtig, dass etwaige Abgabe- und Aufbrauchfristen wie bisher im Verzeichnis veröffentlicht werden.</p> <p>Die Dossiers mit den Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit sollen im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips ebenfalls publiziert werden</p>	<p>zusätzliche Buchstaben in Abs. 2: «x die Angabe, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist; y die Angabe über das etwaige Verbot der beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet; z. gegebenenfalls Abgabe- und Aufbrauchfristen.»</p> <p>Ergänzung: Die Zulassungsstelle veröffentlicht die Prüfbericht zu den Bereichen Umwelt und Gesundheit.</p>
<p><b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU</p>	<p>Die Beurteilung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtzielorganismen, Boden und Bienen gehört ebenfalls in den Aufgabenbereich des BAFU.</p> <p>Weiter müssen BAFU und BLV auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung (auf die Umwelt) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p>Ergänzung: Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<p><b>Art. 145</b> Aufgaben des BLW</p>	<p>Siehe Art. 143</p>	<p><b>Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143</b></p>
<p>Art. 153 Aufgaben der Kantone</p>	<p>Gemäss Art. 81 ChemV ist das Überprüfen des Sicherheitsdatenblatts Aufgabe des Bundes. Die Kantone prüfen das Sicherheitsdatenblatt gemäss Art. 87 ChemV nur auf offensichtliche Fehler. In Abs. 2 wird hier die Überprüfung des Sicherheitsdatenblatts von Pflanzenschutzmitteln generell den Kantonen zugewiesen. Diese Abweichung von den Vorgaben der ChemV ist nicht sinnvoll. Das Fachwissen hierfür ist bei SECO vorhanden.</p>	<p>Art. 153 Abs. 2 Bst. b anpassen: "der Vorschriften über Verpackung, Kennzeichnung, <del>Sicherheitsdatenblatt</del> und Werbung (Art. 100-104, <u>Art. 106</u>, Art. 116-118);"</p> <p>Art. 153 Abs. 2, neuer Bst. einfügen: "der Vorschriften über das Sicherheitsdatenblatt auf offensichtliche Fehler (Art. 105);"</p>

		Im 1. Kapitel Bund (Art. 140-146) ist die Überprüfung des Sicherheitsdatenblatts gemäss Art. 105 dem zuständigen Bundesamt zuzuweisen.
Art. 154 Abs. 2	Die Beschränkung der Zahlungspflicht auf jährlich eine (sic!) Probenuntersuchung pro Jahr entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.	streichen
<b>Art. 158</b> Zugriffsberechtigung	Auch die Kantone müssen Zugriff haben auf diesen Daten.	Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten ....
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten.	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 8</b>	Die Kennzeichnung ist um einen Punkt betreffend die berufliche Verwendung im Siedlungsgebiet zu erweitern. Mittel, die im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen, müssen mit einem entsprechenden Hinweis versehen sein. Der Verwenderin ist es nicht möglich, die Beschränkung aus den anderen Angaben abzuleiten. Eine Erwähnung im PSM-Verzeichnis allein ist nicht ausreichend, da diese Information den Verwendern vor Ort nicht vorliegt.	zusätzlicher Punkt 1.19: «1.19 gegebenenfalls der Hinweis auf Produkten für die berufliche Verwendung, dass die Verwendung des Produktes im Siedlungsgebiet nicht zulässig ist.»

<b>3</b> <b>Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>
Keine Bemerkungen.



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Standeskommission Appenzell I.Rh.  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kt. AI  
Adresse, Ort : Marktgasse 2, 9050 Appenzell  
Kontaktperson : Markus Dörig, Ratschreiber  
Telefon : 071 788 93 11  
E-Mail : [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)  
Datum : 21. März 2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

### 1. Grundsätzliche Ausrichtung am Verfahren der EU

Die Ständekommission begrüsst die mit der Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) angestrebte Angleichung an das Zulassungsverfahren der Europäischen Union (EU). Die Angleichung sollte jedoch noch weiter gehen. Die in der EU zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind in der Schweiz ohne weitere Prüfung ebenfalls zuzulassen. Gleiches gilt für die Wirkstoffe. Das Schutzniveau der Gesundheit von Mensch und Tier sowie Umwelt entspricht so demjenigen der EU. Auf den vorgeschlagenen, teuren Swissfinish ist zu verzichten. Mit der Angleichung des Zulassungsverfahrens der Schweiz an jenes der EU werden die Schweiz und die EU in der Perspektive der Anbieterinnen und Anbieter zu einem einzigen Markt. Das erhöht für die Schweiz die Versorgungssicherheit mit modernen Pflanzenschutzmitteln (PSM), wird sie doch allein ein wirtschaftlich zunehmend uninteressanter Markt, in dem sich die Kosten für ein eigenes Zulassungsverfahren kaum rentieren. Deshalb dürfen die Gebühren auch nicht prohibitiv sein.

In den letzten Jahren haben sich bei der Zulassungsstelle hunderte Gesuche aufgestaut. Das verursacht Probleme bei den Pflanzenschutzmittelfirmen und vor allem beim Schutz der Kulturen. Auch in Zukunft braucht es Pflanzenschutzmittel. Steht nur eine Wirkstoffgruppe zur Verfügung, um Schaderreger, insbesondere Insekten zu bekämpfen, entstehen unweigerlich Resistenzen. Mit der Übernahme der Daten aus der EU und bei der Bewilligung von Wirkstoffen, wird das Zulassungsverfahren beschleunigt. Die Bewilligung von Mitteln, die den Wirkstoff enthalten, muss dann entsprechend speditiv erfolgen, sonst wird der Vorsprung zunichte gemacht.

### 2. Neue Kategorie der Grundstoffmittel

Die Ständekommission begrüsst die Ausdehnung des Gegenstands der PSMV auf die aus Grundstoffen (wie z.B. Brennesselextrakt) bestehenden. Damit werden Zuständigkeiten geklärt.

### 3. Befristete Gültigkeit von Zulassungen

Neu sollen Zulassungen von Wirkstoffen wie von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich befristet sein und ohne erneutes Zulassungsverfahren erlöschen. Damit kann sichergestellt werden, dass die zugelassene Palette an Wirkstoffen und PSM stets den aktuellen Einschätzungen und Erkenntnissen für deren Wirksamkeit und Gefährdung von Mensch, Tier und Umwelt entsprechen. Das bisherige System der Überprüfung der Zulassungen konnte das nicht garantieren. Die Ständekommission begrüsst den neuen Ansatz.

### 4. Parteistellung von Organisationen

Bezüglich der Parteistellung von Organisationen ist ebenfalls eine Angleichung an das Verfahren der EU vorzunehmen. Dort können sich diese Organisationen nicht am Verfahren beteiligen.

### 5. Aufgaben der Kantone: Realistische Vorgaben und Schliessen des Regelkreises

Den Kantonen werden keine neuen Aufgaben zugewiesen. Die Ständekommission begrüsst das, wünscht aber eine weitergehende Einschränkung der Vollzugs- und Überwachungsaufgaben der Kantone auf effektiv durchführbare Aufgaben. Eine pauschale Auftragserteilung gemäss Art. 153 Abs. 3 PSMV ist nicht zielführend. Verwendungsverbote sowie Verwendungseinschränkungen sind Bestandteil der Anwendungsvorschriften (Beipackzettel), deren

Einhaltung in der Verantwortung der Anwenderinnen und Anwender liegt. In der Praxis kann eine Verletzung von Verwendungsverboten oder -einschränkungen nur im Moment der Anwendung nachgewiesen werden. Die Sicherstellung der Einhaltung der Anwendungsvorschriften durch die Kantone ist eine Illusion. Weder steht das notwendige Personal dafür zur Verfügung, noch sind die Kantone gewillt, die Kosten dafür zu tragen. Die Ständekommission hält am Umfang der Auslegung des heutigen Art. 80 (neu Art. 153) fest. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Ausführungen im Abschnitt «Auswirkungen auf die Kantone» zutreffend. Die Weiterverrechnung von Kosten für die Untersuchung von PSM an die Inhaberin oder den Inhaber der Zulassung ist unseres Erachtens eine Wunschvorstellung und darum abzulehnen.

Die Ständekommission vermisst den Umgang mit Feststellungen der Kantone, die sie im Rahmen ihrer Vollzugs- und Überwachungsaufgaben gemacht haben. Hier muss ein Rückkoppelungsmechanismus entwickelt werden, sodass für den Zulassungsentscheid relevante Fakten (beispielsweise aus der Umweltbeobachtung) systematisch erfasst, ausgewertet und laufend in den Zulassungsentscheid einfließen. Analog wie dies bei den Heilmitteln besteht, wo Nebenwirkungen meldepflichtig sind und sich auf die weitere Gültigkeit einer Zulassung auswirken können.

Im Rahmen der Beratungen der parlamentarischen Initiative 19.475 wurde das Schliessen dieses Regelkreises zwar bemängelt, aber nicht behoben. Die Ständekommission ist sich bewusst, dass ein grosser Teil der geforderten Überwachungsarbeit heute bereits im Aufgabenbereich der Kantone wäre. Würde diese Aufgabe ernst genommen, sind die Auswirkungen dieser Vorlage auf die Kantone nicht mehr als gering, sondern als gross einzustufen. Für die Kantone entstünden Koordinationsbedarf, Kosten und ein erheblicher Personalbedarf.

## **6. Informatiksysteme**

Die Ständekommission befürwortet die Einrichtung der geplanten Informatiksysteme und geht davon aus, dass es sich lediglich um die nachträgliche Schaffung der rechtlichen Grundlagen handelt.

## **7. Übergangsbestimmungen**

Das Konzept der Übergangsbestimmungen wird unterstützt, welches insbesondere bei den für die nichtberufliche Verwendung bestimmten Pflanzenschutzmitteln und Zusatzstoffen in kurzer Zeit zu einer weitgehenden Straffung der im Handel zugelassenen Produktepalette führen wird.

## **8. Volkswirtschaftliche Auswirkungen - Auswirkungen auf die Landwirtschaft**

Der erläuternde Bericht beurteilt die volkswirtschaftlichen Auswirkungen als geringfügig. Allerdings werden einzig die Kostenfolgen der höheren Gebühren betrachtet. Unbeachtet bleiben die Auswirkungen auf die Landwirtschaft und auf das der Landwirtschaft zur Verfügung stehende Sortiment an zugelassenen, wirksamen PSM und somit die Auswirkungen auf die Selbstversorgung. Diese Frage muss insbesondere im Lichte der verkürzten Geltungsdauer der Zulassung, dem automatischen Erlöschen von Zulassungen und den neuen Übergangsbestimmungen geprüft und öffentlich dargelegt werden. Vor dem Hintergrund der sich infolge des Klimawandels schnell ändernden Anbaubedingungen (Krankheitsdruck, Neophyten) ist diese Frage nicht unerheblich und muss untersucht werden. In den letzten Jahren und seit der Neuorganisation der Zulassungsstelle, hat die den Landwirtinnen und Landwirten zur Verfügung stehende Produktpalette erhebliche Lücken erhalten. Wegen fehlender Produkte und Alternativen wird der Anbau verschiedener Kulturen zunehmend schwierig. Als Beispiel sei der Anbau von Zuckerrüben genannt. Diese Kultur ist auch für die wirtschaftliche Landesversorgung wichtig. Die unbefriedigende Situation bei der Palette von zugelassenen PSM und den überlangen Bearbeitungsfristen bei der Zulassungsstelle sind daher besonders stossend. Die steigende Anzahl von Notzulassungen unterstreichen unseren Unmut. In ihrer hohen Zahl machen sie das System der Zulassung

unglaublich. Werden doch damit Mittel zugelassen, gerade ohne die sorgfältige Prüfung durch die Zulassungsstelle. Der Bund muss darum der Zulassungsstelle die für eine glaubwürdige Arbeit notwendigen Ressourcen zuteilen.

### **9. Anpassung Gebührenverordnung BLV**

Die Ständekommission stimmt der Anpassung der Gebührenverordnung BLV zu. Der angestrebte Kostendeckungsgrad erscheint korrekt und die vorgeschlagenen Gebührensätze genügend differenziert. Die Ständekommission weist jedoch nachdrücklich daraufhin, dass die Gebühren nicht im Geringsten prohibitiv wirken und Herstellerinnen und Hersteller von PSM von der Beantragung einer Zulassung abhalten dürfen. Der kleine Schweizer Markt darf für sie nicht zusätzlich uninteressant gemacht werden. Das Interesse an einer kompletten Palette moderner PSM geht der Erhöhung der Gebühreneinnahmen vor.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Die Bildung der Kategorie Grundstoffe wird sehr begrüsst.	
Art. 2 Abs. 1	Der Begriff der beruflichen Verwenderin oder des beruflichen Verwenders ist unter Verweis auf die Fachbewilligung Pflanzenschutz zu definieren.  Begriffe, zwecks Leserfreundlichkeit, sollten in diesem Artikel unter einem Begriff zusammengefasst werden.	Jede Inhaberin und jeder Inhaber einer <u>Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</u> ist eine berufliche Verwenderin oder ein beruflicher Verwender.  Die Begriffe Wirkstoff, Safener und Synergist sind zusammenzufassen.
Art. 15	Was sind schädliche Auswirkungen und wieviel davon ist in Kauf zu nehmen? Das ist die Kernfrage eines Zulassungsverfahrens. Es erstaunt, dass in diesem zentralen Artikel nicht auf wissenschaftlich anerkannte Bewertungsmethoden zurück referenziert wird, obwohl die Schweiz der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), der European and Mediterranean Plant Protection Organization (EPPO) und auch der The Food and Agriculture Organization (FAO) angehört und mit ihnen auf europäischer Ebene eine Art «Schengenraum für Pflanzengesundheit» bildet. Wir fordern, dass Art. 15 explizit eine Referenz auf die Methoden der genannten drei Organisationen enthält.	Antrag:  Art. 15 Abs. 3 (neu). <sup>3</sup> Die Auswirkungen gemäss Abs. 1 und Abs. 2 sind nach den anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Verfahren europäischer Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), der European and Mediterranean Plant Protection Organization (EPPO) oder der The Food and Agriculture Organization (FAO) zu bewerten.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Art. 15 Abs. 1 lit. b	Diese Bestimmung ist inakzeptabel. Sie ist so absolutistisch, dass mit Hilfe des Vorsorgeprinzips allen PSM die Genehmigung verweigert werden könnte. Der Absatz ist anzupassen.	Antrag:  Art. 15 Abs. 1 lit. b ändern: Es darf keine sofortigen oder verzögerten <u>unannehmbaren</u> schädlichen Auswirkungen haben auf:
Art. 17	In Art. 17 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen erhalten, wenn sie dies wünschen.	Antrag:  Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 21 Bst. b	Diese Regel sieht den Widerruf einer Genehmigung vor, wenn die Grenzwerte gemäss Gewässerschutzgesetz nicht mittels Anwendungsaufgaben eingehalten werden können (Art. 9 Abs. 5, GschG). Würde allerdings durch eine Massnahme nach Art. 9 Abs. 5 GschG die Inlandversorgung durch wichtige landwirtschaftliche Kulturen stark beeinträchtigt, so kann der Bundesrat für eine begrenzte Zeit von einem Entzug der Zulassung oder der Genehmigung absehen (Art. 9 Abs. 6, GschG). Dieser Vorbehalt ist in die PSMV zu übernehmen.	Antrag:  Art. 21 lit. b ändern: b. die Voraussetzung nach Art. 9 Abs. 5 GschG erfüllt ist; <u>vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 6 GschG</u> ; oder
Art. 22	<p>Kommunikation von Widerruf und Änderungen von Bedingungen und Einschränkungen:</p> <p>Die Angleichung an die EU soll auch die Kommunikation von Widerruf und Änderungen von Bedingungen und Einschränkungen umfassen.</p> <p>Das heutige System mit der periodischen Nachführung von Anhang 1, mit der veralteten und wenig benutzerfreundlichen Datenbank ist zugunsten des Systems der EU aufzugeben. In täglich publizierten Durchführungsverfügungen werden Widerrufe sowie Ausverkaufs- und Aufbrauchsfristen publiziert. Damit entstehen für alle Marktteilnehmenden gleiche Bedingungen.</p> <p>Zudem ist im erläuternden Bericht in Art. 7 die Rede vom Pflanzenschutzmittelverzeichnis. Die Datenbank ist alt und nicht zeitgemäss. Im Rahmen der Revision der PSMV und der Gebührenverordnung ist diese Datenbank zu erneuern, so dass auch bspw. nach den Auflagen sortiert werden kann.</p>	<p>Antrag:</p> <p>Art. 22 ändern: <del>Bei einem Widerruf der Genehmigung eines Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten oder wenn die Beurteilung im Rahmen eines Gesuchs um Erneuerung der Genehmigung oder die Überprüfung der Genehmigung ergibt, dass die Bedingungen und Einschränkungen angepasst werden müssen, wird Anhang 1 entsprechend geändert.</del></p> <p><u>Änderungen von Anhang 1 sind täglich zu verfügen und amtlich zu publizieren. Die Publikation muss auch die Ausverkaufs- und Aufbrauchsfristen umfassen. Alle Angaben von Anhang 1 sind in einer modernen, kundenfreundlichen Datenbank zu veröffentlichen.</u></p>

Art. 30 Abs. 2	Analog zu Art. 17: Widerspricht der angestrebten Transparenz.	Ergänzen: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 38 Abs. 2 lit. l, lit. m und lit. n	<p>Die Definition von Art. 38 Abs. 2 lit. l beschreibt den Zeitraum zwischen der letzten Verwendung und dem Verzehr des Pflanzenerzeugnisses. Dies ist höchst unklar und vor allem nicht kontrollierbar, da der Zeitpunkt des Verzehrs nicht von der Anwenderin oder vom Anwender eines PSM bestimmt wird. Es wird vorgeschlagen, weiterhin von der Wartefrist zu sprechen.</p> <p>Art. 38 Abs. 2 lit. m nennt eine Wiederbetretungsfrist. Es erschliesst sich aus dem erläuternden Bericht nicht, was erst nach Ablauf dieser Frist wieder betreten werden darf. Hier besteht Erklärungsbedarf. Ansonsten ist die Bestimmung zu streichen.</p> <p>Art. 38 Abs. 2 lit. n: im Verordnungstext schreibt man von der Grösse der Verpackung. Der erläuternde Bericht spricht hingegen von Grösse und Material der Verpackung. Diese Differenz ist zu bereinigen.</p>	<p>Anträge:</p> <p>Art. 38 Abs. 2 lit. i ändern: <del>l. den Zeitraum</del> <u>Die Wartefrist</u> zwischen der letzten Verwendung und dem Verzehr des Pflanzenerzeugnisses;</p> <p>Art. 38 Abs. 2 lit. m streichen: <del>m. die Wiederbetretungsfrist</del></p>
Art. 45	Die in der EU zugelassenen PSM sind in der Schweiz ohne weitere Prüfung ebenfalls zuzulassen. Gleiches gilt für die Wirkstoffe. Das Schutzniveau der Gesundheit von Mensch und Tier sowie Umwelt entspricht so demjenigen der EU. Auf den vorgeschlagenen, teuren Swissfinish ist zu verzichten.	<p>Antrag:</p> <p>Art. 45 Abs. 1 ändern: 1Für ein Pflanzenschutzmittel, das identisch ist mit einem Pflanzenschutzmittel, das in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist, in dem mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, gelten die Voraussetzungen nach Art. 40 lit. a und lit. c sowie Art. 42 Abs. 1 <del>Buchstaben a, e und g</del> als erfüllt, wenn:</p>
Art. 50	Dieser Vorschlag wird abgelehnt. Im Rahmen der Zulassung sind auch eventuelle Einschränkungen des Anwendungsbereichs festzulegen. Erfüllt ein spezifisches PSM die Anforderungen von Art. 50 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht, so ist seine Anwendung in den genannten Schutzzonen nach der Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG) oder im Karstgebiet verboten.	<p>Anträge_</p> <p>Art. 50 Titel ändern: <b>Art. 50 Zulassung</b> <u>Einschränkung der Anwendung</u> von Pflanzenschutzmitteln <del>für die Verwendung</del> in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>

	<p>Eine spezielle Zulassung für diese Zonen oder das Karstgebiet ist nicht notwendig.</p>	<p>Art. 50 Abs. 1 ändern:  <sup>1</sup>Ein Pflanzenschutzmittel <del>wird für die Verwendung</del> <u>darf</u> in den Zonen S2 und Sh von Grundwasserschutzzonen nach Anhang 4 Ziff. 123 und Ziff. 125 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) nur <del>zugelassen angewendet</del>, wenn:</p> <p>Art. 50 Abs. 2 ändern:  <sup>2</sup>Ein Pflanzenschutzmittel <del>wird für die Verwendung</del> <u>darf</u> in Karstgebieten <u>angewendet werden nur zugelassen</u>, wenn:</p>
Art. 64	<p>In Anbetracht der vielen aufgestauten Gesuche und der künftig verbesserten Ressourcen und Verfahrensabläufe wird vorgeschlagen, dass die Bewilligungsbehörde eine maximale Frist von drei Jahren hat, um über die Bewilligung oder Ablehnung eines PSM-Gesuchs zu entscheiden. Dieser Vorschlag soll sicherstellen, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller innert nützlicher Frist einen Entscheid hat und dadurch mehr Planungssicherheit erhält.</p> <p>Eine raschere Entscheidung bedeutet auch mehr Sicherheit für den Anbau und die Umwelt. So können moderne, ordentlich zugelassene PSM eingesetzt werden. Ein Rückgriff auf Notzulassungen (was für die Glaubwürdigkeit der Zulassungsstelle ohnehin ein Problem darstellt); würde seltener.</p> <p>Der Bund ist daher aufgerufen, die Zulassungsstelle mit den erforderlichen personellen Ressourcen auszustatten.</p>	<p>Antrag:</p> <p>Art. 64 Abs. 4 neu:  <sup>3</sup>Die Bewilligungsstelle fällt ihren Entscheid innert längstens drei Jahren seit Einreichung des vollständigen Gesuchs um Zulassung.</p>
Art. 65 Abs. 3	<p>Die Zulassungsstelle lässt bei dieser Formulierung zu, dass jeder Verband, der innert sechs Wochen eine Einsprache macht, angehört wird. Durch die neu angedachte Regelung würde das Bewilligungsverfahren massiv verzögert, da noch mehr Parteien angehört würden. Wenn weitere Verbände sich einbringen möchten, sollen sie ihre Anliegen bei den drei zugelassenen Verbänden anmelden.</p>	<p>Anträge:</p> <p>Art. 65 Abs. 3 ändern:  <sup>3</sup>Die Zulassungsstelle gewährt denjenigen <u>zugelassenen</u> Organisationen, welche die Parteistellung innert der Frist nach Art. 160b Abs. 1 LwG beantragt haben (...).</p>

Art. 105 Abs. 4	Die Möglichkeit, die Sicherheitsdatenblätter auch in elektronischer Form verfügbar zu machen, wird unterstützt. Das erleichtert der Anwenderin oder dem Anwendern den Zugang zu dieser wichtigen Information.	
Art. 129 Abs. 2	Diese explizite Präzisierung für importiertes Saatgut ist enorm wichtig. Denn ein Grossteil des Saatguts wird importiert. Im Gemüsebau beträgt der Importanteil beispielsweise nahezu 100%. Auch für andere wichtige Kulturpflanzen ist dies der Fall.	
Art. 153 Abs. 3	<p>Dieser Absatz wird abgelehnt, auch wenn er bereits im heutigen Recht enthalten ist. Seit seiner Einführung sind den Kantonen massiv mehr Aufgaben übertragen worden, insbesondere wird von ihnen eine intensivere Überwachungstätigkeit der Schadorganismen erwartet. Ebenfalls stark zugenommen hat der Detaillierungsgrad der Verwendungsverbote und Verwendungseinschränkungen, deren Einhaltung grundsätzlich in der Eigenverantwortung der Anwenderinnen und Anwender liegt. Auch aus diesem Grund wird eine weitergehende Einschränkung der Vollzugs- und Überwachungsaufgaben der Kantone auf effektiv durchführbare Aufgaben erwartet. Eine pauschale Auftragserteilung gemäss Art. 153 Abs. 3 ist nicht zielführend. Verwendungsverbote sowie Verwendungseinschränkungen sind Bestandteil der Anwendungsvorschriften (Beipackzettel), deren Einhaltung in der Verantwortung der Anwenderinnen und Anwender liegt. In der Praxis kann eine Verletzung von Verwendungsverböten oder -einschränkungen nur im Moment der Anwendung nachgewiesen werden. Die Sicherstellung der Einhaltung der Anwendungsvorschriften durch die Kantone ist nicht realistisch. Weder steht das notwendige Personal dafür zur Verfügung, noch sind die Kantone gewillt, die Kosten dafür zu tragen. Am Umfang der Auslegung des heutigen Art. 80 (neu Art. 153) wird festgehalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Ausführungen im Abschnitt «Auswirkungen auf die Kantone» zutreffend.</p> <p>Die Weiterverrechnung von Kosten für die Untersuchung von PSM an die Inhaberin oder den Inhaber der Zulassung ist eine Wunschvorstellung und darum abzulehnen.</p> <p>Die Aufgaben der Kantone werden in Art. 153 Abs.3 falsch beschrieben. Es gibt dabei keine Vollzugstätigkeit, denn die Kantone haben in Bezug auf</p>	<p>Antrag:</p> <p>Art. 153 Abs. 3 ändern:</p> <p><del><sup>3</sup>Die Kantone stellen den Vollzug von Verwendungsverböten und -einschränkungen sicher.</del></p> <p><sup>3</sup>Die Kantone überwachen die Einhaltung von Verwendungsverböten nach Art. 73 in den Fällen von <u>Anhang 2.5 Ziff. 1 ChemRRV.</u></p>

	Verwendungsverbote und -einschränkungen keine Entscheidungskompetenz. Die Kompetenz hierfür liegt allein bei der Zulassungsstelle.	
--	---	--



### **3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

Gebühren sollen der allgemeinen Bundeskasse zufließen. In keinem Fall dürfen Gebühreneinnahmen den Umfang der eingesetzten Personalressourcen bestimmen. Dies wird strikt abgelehnt. Der aktuelle Stand an nicht erledigten Gesuchen und die damit verbundenen Bearbeitungsfristen sind nicht vertretbar. Zusammen mit der geplanten Gebührenerhöhung wirken sie für die Herstellerinnen und Hersteller und Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller abschreckend. Das führt zu einer Unterversorgung des Markts. Aus der Sicht der Ständekommission sollte der Markt mit einer breiten Palette zugelassener Produkte und Wirkstoffe der neuesten Generation versorgt werden können. Die Ständekommission schätzt, dass so die Risiken für die Bildung von Resistenzen und Umweltbeeinträchtigungen am besten tief gehalten werden können.

Bereits heute kann festgestellt werden, dass der Schweizer Markt für die Herstellerinnen und Hersteller von PSM zunehmend wirtschaftlich uninteressant wird, dies trotz zahlungskräftiger Kundschaft. Zum einen dürfte das an den kleinen nachgefragten Mengen liegen. Der andere entscheidende Aspekt dürfte das langwierige und aufwändige Zulassungsverfahren sein.

Der Bund ist daher aufgefordert, der Zulassungsstelle die nötigen fachlichen und personellen Ressourcen für eine speditive Gesuchsabwicklung zuzuteilen.



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : VGD / Ebenrain Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Ebenrain  
Adresse, Ort : Ebenrainweg 27, 4450 Sissach  
Kontaktperson : Eleonor Fiechter  
Telefon : 061 552 21 57  
E-Mail : [eleonor.fiechter@bl.ch](mailto:eleonor.fiechter@bl.ch)  
Datum : 19.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
**Fehler! Linkreferenz ungültig.**

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Die Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung wird begrüßt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Übersichtlichkeit in der komplexen Regulierung verbessert. Die Annäherung des Zulassungsverfahrens an die Europäische Union (EU) ist zweckmäßig und sinnvoll. Die angestrebte Erhöhung der Transparenz und der Kommunikation werden aus Kantonssicht explizit begrüßt. In den letzten Jahren haben sich hunderte Gesuche aufgestaut. Das verursacht Probleme bei den Pflanzenschutzmittelfirmen und vor allem beim Schutz der Kulturen.

Allgemeine Anmerkungen:

- Die Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei der Zulassung von PSM wurde bereits in der Vergangenheit wiederholt gefordert und wird daher begrüßt. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb für die Festlegung des Niveaus die Zulassungen von Bioziden und Arzneimitteln beigezogen wird.
- Anlehnung an das EU-Recht bei den Wirkstoffen: Die Vermeidung von Verzögerungen gegenüber der EU bei der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten in der Schweiz wird begrüßt. Die vorgeschlagene Möglichkeit von Abweichungen von der EU sind zwingend, so beispielsweise, wenn gewässerschutzrechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden können.
- Die Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird begrüßt. So kann sichergestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel regelmäßig auf die Einhaltung der neusten Zulassungskriterien überprüft werden. Voraussetzung dafür ist, dass die personellen Ressourcen für die Überprüfung ausreichend sind. Es scheint, dass bereits bei der Übernahme der Zulassung durch das BLV nicht genügend Ressourcen vom BLW zum BLV transferiert worden sind. Ob die nun beantragten 6 FTE für eine zeitnahe Bearbeitung der Gesuche und insbesondere auch zur Umsetzung der neuen gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen ausreichend sind, bleibt offen.
- Die Einführung der Kategorie "Grundstoffmittel" ebenso wie ein Informationssystem zur Verwaltung und zur Bearbeitung der Gesuche um Zulassung von Pflanzenschutzmitteln werden begrüßt.
- Der Einsatz von PSM durch nicht professionelle Anwender wurde zwar auf den 1.1.2023 weiter eingeschränkt. Nicht professionelle Anwender sind jedoch auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht angewiesen, wie dies in der produzierenden Landwirtschaft der Fall ist. Weitere Einschränkungen sind daher ohne weiteres möglich. Eine Limitierung auf den Einsatz von Grundstoffmitteln wäre absolut ausreichend.



<b>2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
4	Die Unterscheidung zwischen Abs. 2 Bst. a "Pflanzenschutzmittel" und Bst. b "Grundstoffmittel" mittels eines Verweises auf den Geltungsbereich in Art. 3 ist unnötig kompliziert. Der Unterschied zwischen den beiden Produktarten sollte stattdessen in den Begriffsdefinitionen geklärt werden (Art. 4) und nicht im Geltungsbereich (Art. 3).	Die Definitionen aus Art. 3 sinngemäß an die entsprechenden Stellen in Art. 4 verschieben: a. "Pflanzenschutzmittel: Produkte die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten sowie Beistoffen bestehen oder diese enthalten und in den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß Art. 3 fallen." "Grundstoffmittel: Produkte, die aus Grundstoffen bestehen oder diese enthalten und in den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß Art. 3 fallen."
5	Abs. 1 ist missverständlich formuliert. Er kann so gelesen werden, dass die Ausnahme von Grundstoffen auch für die danach genannten Safener und Synergisten gilt. Gemäß Formulierung der folgenden Abschnitte scheint dies aber nicht so gemeint zu sein.	Art. 5 Abs. 1 folgendermaßen umformulieren: "Dieses Kapitel gilt für Wirkstoffe, für Safener und für Synergisten. Ausgenommen davon sind Grundstoffe."
7	Abs. 1 Kommunikation bei Widerruf einer Bewilligung eines Wirkstoffes, Safeners und Synergisten ist in der Schweiz diametral anders als in der EU. Wenn schon eine generelle Anpassung erfolgen soll, dann auch hier. In der EU kann täglich anhand einer Durchführungsverordnung der Widerruf eines	Analog der EU, sollen Rückzüge von Wirkstoffen, so oft wie notwendig, durch eine Verfügung (Durchführungsverordnung in der EU) inkl. Ausverkaufs- und Aufbrauchfristen kommuniziert werden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Wirkstoffes kommuniziert werden. Dabei werden auch die Ausverkaufsfristen und die Aufbrauchfristen kommuniziert (Bewilligungsinhabern und Internet).</p> <p>Zudem ist im erläuternden Bericht im Art. 7 die Rede vom Pflanzenschutzmittelverzeichnis. Die Datenbank ist alt und nicht zeitgemäß. Im Rahmen der PSMV-Änderung und Gebührenverordnungsänderung (Verteuerung) ist diese Datenbank zu erneuern, so dass auch bspw. nach den Auflagen sortiert werden kann.</p>	<p>Antrag: Erneuerung der Datenbank des PSM-Verzeichnisses, so dass auch Auflagen gefiltert werden können. Dieser Antrag ist schon lange pendent.</p>
10. Abs. 2.b	<p>Diese Aussage ist vage, da bei einigen Organismen (z. B. Unkräutern) eine Gruppe und nicht der einzelne Organismus genannt wird. Darüber hinaus kann die Wirksamkeit einiger Zulassungen unzureichend sein oder eine notwendige Abwechslung verhindern (Anzahl der Anwendungen oder Vermeidung von Resistenzen).</p>	<p>Um einen bestimmten Schadorganismus oder ein bestimmtes Unkraut wirksam zu bekämpfen.</p>
15	<p>Der Titel sollte dahingehend präzisiert werden, dass es sich um Bewilligungskriterien handelt.</p> <p>Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 legt fest, dass Pflanzenschutzmittel keine Auswirkung auf die Gesundheit von Tieren haben dürfen. In einigen Fällen ist es aber der Zweck des Produkts, Schädlinge abzutöten. Das Kriterium sollte so formuliert werden, dass es nur für Nichtzielorganismen gilt.</p>	<p>Titel von Art. 15 präzisieren: "Bewilligungskriterien für das Pflanzenschutzmittel [...]"</p> <p>Art. 15 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 präzisieren: «die Gesundheit von Nichtzielorganismen, und ...»</p>
17	<p>In Artikel 17 ist vorgesehen, dass Gesuchs Unterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klar zu stellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen erhalten, wenn sie dies wünschen.</p>	<p>Neu: Art. 17 Abs.2: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.</p>
21	<p>Widerruf der Genehmigung, wenn: Absatz b, die Voraussetzung nach Artikel 9 Absatz 5, GschG erfüllt ist; Dieser Absatz ist mit dem Hinweis der Ausnahme aus der GSchG Art. 9 Abs 6 zu ergänzen.</p>	<p>Art. 21, die Voraussetzung nach Artikel 9 Absatz 5 und Absatz 6, GschG berücksichtigt wurden.</p> <p>Wortlaut GschG Art. 9: Absatz 6, Würde durch eine Maßnahme nach Absatz 5 die Inlandversorgung durch wichtige landwirtschaftliche Kulturen stark beeinträchtigt, so kann der Bundesrat für eine begrenzte Zeit von einem Entzug der Zulassung oder der Genehmigung absehen.</p>
30 Abs. 2	<p>Analog zu Art. 17</p>	<p>Ergänzen: Mit dem Gesuch kann die vertrauliche Behandlung von Gesuchs Unterlagen und</p>

		Berichtsschutz <u>durch die eidgenössischen und kantonalen Behörden</u> beantragt werden
36	Die Formulierungen in Art. 36 "Umfang der Zulassung" umfassen nicht alle Arten von Angaben nach Art. 38 "Inhalt der Zulassung". Dies kann den Schluss nahelegen, dass die Zulassungsverfügung auch unverbindliche Inhalte umfasst. Konkret fehlen hier die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Verwendung, welche zentrale Inhalte der Zulassung darstellen und für die sichere Verwendung des Mittels nach Art. 40 ff. relevant sind.	Art. 36 Abs. 1 ergänzen: "Die Zulassung legt [...] mit einem bestimmten Handelsnamen in Verbindung mit <u>der Zulassungsnummer</u> fest, in welcher Zusammensetzung und für welchen Zweck es verwendet werden darf und hält Bedingungen <u>für das Inverkehrbringen und die Verwendung fest.</u> "
38	Die Reihenfolge der aufgelisteten Anforderungen wirkt zufällig und ist dadurch schwer nachvollziehbar. Die Auflistung sollte in eine logisch nachvollziehbare Reihenfolge gebracht werden.  Der erste Teil der bisherigen Formulierung (Art. 18 Abs. 7 PSMV2010), dass die Bewilligung nur für die in der Verfügung aufgeführte Inhaberin gilt, ist zwingend beizubehalten. Diese Aussage ist wichtig für das Funktionieren des Zulassungssystems und die Zuordnung der Verantwortlichkeiten. Die neu vorgeschlagene Übertragbarkeit der Zulassungen ändert an diesem Grundsatz nichts.	Reihenfolge der Anforderungen in Art. 38 Abs. 2 (Bst. a - n) prüfen und optimieren. Beispielsweise stehen die Bst. f., g. und l. in näherem Zusammenhang zueinander, werden aber von anderen Anforderungen unterbrochen.  neuer Abs. 4 zu Art. 38: « <sup>4</sup> Die Bewilligung gilt nur für die in der Verfügung aufgeführte Inhaberin.»
41	Abs. 1 Bst. b verweist auf die "Reinheitskriterien". Dieser Begriff wird in den Begriffsbestimmungen nicht näher erläutert. Gemäß erläuterndem Bericht sind die Reinheitskriterien gemäß Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 gemeint.	Präzisierung von Art. 41 Abs. 1 Bst. b: «sie erfüllen die Reinheitskriterien <u>gemäß den Listen in den entsprechenden Anhängen dieser Verordnung bzw. der Durchführungsverordnung (EU) 540/2011,</u> »
45	Diese Bestimmung sieht vor, dass PSM, die in einem EU-Mitgliedsland zugelassen sind, in dem mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, auch in der Schweiz zugelassen werden. Die Beurteilungsstellen können nach Abs. 2 eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, u. a. wenn sie davon ausgehen, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen führen würde als im betreffenden EU-Mitgliedstaat.	Die Voraussetzungen von vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen sind zu präzisieren, denn auch im erläuternden Bericht fehlen entsprechende Angaben.
49	Gemäß Art. 49 wird ein Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung zugelassen, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 40 die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 1 erfüllt. Auf den 01.01.2023 wurden zwar Verschärfungen für die nichtberufliche Verwendung eingeführt, die beibehalten werden sollen. Gleichwohl stellt sich die Frage,	Art. 49 ersetzen durch: Im nichtberuflichen Bereich ist ausschließlich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.

	weshalb mit der Einführung der Grundstoffmittel der Anwendungsbereich nicht entsprechend eingeschränkt werden soll.	
50	Zulassung von PSM in den Grundwasserschutzzonen S2 und im Sh: Wirkstoffe werden unter bestimmten Bedingungen in den genannten Grundwasserschutzzonen zugelassen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Kriterien nicht im ganzen Zuströmbereich gelten sollen. Denn Stoffeinträge ins Grundwasser und damit ins Trinkwasser erfolgen nicht nur in den Schutzzonen, sondern über die Zuströmbereiche (zu rund 90 %).	Neuer Abs. 3 in Art. 50: Die Einschränkungen nach Abs. 1 und 2 gelten auch in den Zuströmbereichen, sofern sie rechtsgültig ausgeschlossen sind.
51	Notfallzulassungen: Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss. Notfallzulassungen haben stark zugenommen. Sie müssen stärker eingeschränkt werden, weil auf diesem Weg das ordentliche Zulassungsverfahren unterlaufen wird. Zudem ist die alleinige Gefahr für die Pflanzengesundheit kein Grund, ein Pflanzenschutzmittel zuzulassen und dabei Umweltschäden in Kauf zu nehmen.	Die Zulassungsstelle hat bei Notfallzulassungen insbesondere diejenigen Kriterien zu beurteilen, die zu einer Nichteinstufung geführt haben. Sie hat eine Güterabwägung durchzuführen. Zusätzlich haben die Kantone eine Verwendung im Einzelfall zu überprüfen und zu bewilligen.
62	In Artikel 62 ist vorgesehen, dass Gesuchs Unterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane in jedem Fall Zugang zu den Unterlagen, insbesondere den Zulassungsberichten erhalten.	Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
64	Frist für die Beurteilung eines PSM-Mittel-Gesuchs In Anbetracht der vielen gestauten Gesuche und der künftig verbesserten Ressourcen und Verfahrensabläufe wird vorgeschlagen, dass das BLV (Bewilligungsbehörde) eine maximale Frist von 3 Jahren hat, um über die Bewilligung oder Ablehnung eines PSM-Gesuches zu entscheiden. Dieser Vorschlag soll sicherstellen, dass ein Antragsteller/in innert nützlicher Frist einen Entscheid hat und dadurch mehr Planungssicherheit erhält. Es gibt Gesuche, die sind seit vielen Jahren hängig.	Art. 64 Absatz 4 Über die Ablehnung oder über die Bewilligung eines PSM-Gesuches wird innert maximal 3 Jahren nach Einreichung der kompletten Unterlagen entschieden.
65	Absatz 3 Die Zulassungsstelle lässt bei dieser Formulierung zu, dass jeder Verband, der innert 6 Wochen eine Einsprache macht, angehört wird. Wir sind dagegen, dass noch mehr Parteien angehört werden, weil dies das Bewilligungsverfahren deutlich verzögert. Mit der Beschränkung, wie sie jetzt ist, geht es einigermassen, weil diese Verbände auch seriöse Einwände	Absatz 3 neu: Die Zulassungsstelle gewährt denjenigen zugelassenen Organisationen, welche die Parteistellung innert der Frist nach Artikel 160b Absatz 1 LwG beantragt haben, Akteneinsicht und eine Frist von sechs Wochen für eine Stellungnahme. Im Übrigen richtet sich das Verfahren

	<p>einbringen. Das könnte sich aber ändern. Wenn andere Verbände sich einbringen möchten, sollen sie ihre Anliegen bei den 3 erlaubten Verbänden anmelden.</p> <p>Würde das Parteistellungsverfahren auf weitere Parteien ausgeweitet, müsste eine Gebühr je eingereichtes Gesuch erhoben werden. Das Parteistellungsverfahren verursacht eine Verzögerung der Zeit, bis ein Gesuch bewilligt wird und es führt zu erhöhten Mehrkosten, weil die Daten aufwändig aufbereitet werden müssen, was personelle Ressourcen bindet.</p>	<p>nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968.</p> <p>Absatz 4 neu: Das Einreichen eines Gesuches durch Organisationen welche das Parteistellungsverfahren beantragen, wird, eine Gebühr von (Vorschlag Fr. 7'500.–) erhoben.</p>
74	<p>Absatz 2. Abverkaufs Frist 6 Monate. In der Schweiz werden die Pflanzenschutzmittel meistens im Winter bestellt. Wird nun einem Mittel die Bewilligung am 1. April entzogen, dann ist die Abverkaufs Frist am 1. September abgelaufen. Wäre die Abverkaufs Frist 1 Jahr (wie bis anhin) könnte die Firma während dem Winter (wenn viele Verkäufe getätigt werden) ihre Resten noch verkaufen, was einfacher ist. Der Verwender muss dann innert einem Jahr (in diesem Fall die kommende Saison) das Mittel aufbrauchen.</p> <p>Absatz 5: bei behandelten (Beizung) Pflichtlagersaatgut können längere Aufbrauchfristen festgelegt werden. Es gibt auch Pläne für Pflichtlager von Pflanzenschutzmitteln beim Bund. Klären, ob Absatz 5 auch auf Pflanzenschutzmittel im Pflichtlager angewendet werden kann.</p>	<p>Absatz 2, Abverkaufs Frist 12 Monate Entsorgen oder Aufbrauchen 12 Monate. Diese Variante ist praxistauglicher als die EU Variante mit 6 /18</p> <p>Es geht gleich lang, bis das Mittel aufgebraucht ist, 24 Monate.</p> <p>Absatz 5: längere Fristen können auch bei Pflanzenschutzmitteln im Pflichtlagern festgelegt werden.</p>
76	<p>Wir gehen davon aus, dass eine "Vergleichende Bewertung bei der Zulassung" (Art. 77) vor einer "Vergleichenden Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung" (Art. 76) erfolgt. Entsprechend sollten die beiden Artikel in der Reihenfolge getauscht werden.</p>	<p>Art. 76 und Art. 77 in der Reihenfolge miteinander tauschen.</p>
78	<p>Für den Parallelimport zugelassen werden, sollen nur Produkte, die mit den chemikalienrechtlichen Gefahrenhinweisen gekennzeichnet sind. Ein entsprechendes Kriterium fehlt in Art. 78.</p>	<p>Art. 78 Abs. 3 um einen weiteren Buchstaben ergänzen: "f. das Pflanzenschutzmittel die Anforderungen an die Kennzeichnung gemäß EU CLP-Verordnung oder der ChemV erfüllt."</p>
82	<p>Ändert die Zulassungsstelle die Anforderungen für das Inverkehrbringen eines Referenzproduktes, für das Bewilligungen für den Parallelimport bestehen, sollten die gemäß Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informiert werden. Art. 82 gibt dies nicht konkret vor.</p>	<p>Art. 82 ergänzen: "Ändert die Zulassung für das Referenzprodukt [...] nimmt die Zulassungsstelle in der Liste der zugelassenen ausländischen Pflanzenschutzmittel die entsprechenden Anpassungen vor <u>und informiert die</u></p>

		<u>gemäß Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung."</u>
84	Stellt die Zulassungsstelle fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen für den Parallelimport nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste. In diesem Fall sollte sie die gemäß Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informieren. Art. 84 gibt dies nicht konkret vor.	Art. 84 Abs. 2 ergänzen: "Stellt sie fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste <u>und informiert die gemäß Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung."</u>
96	Die gelisteten Informationen sind für den kantonalen Vollzug von großer Bedeutung. Es ist klar zu stellen, dass diese Informationen in jedem Fall den Kantonen zur Verfügung stehen.  Zudem wurde die Bestimmung in der geltenden PSMV zu den Messmethoden und den Analysestandards gestrichen. Eine entsprechende Bestimmung ist an geeigneter Stelle aufzunehmen.	Art. 96 Abs. 6: Die Kantonalen Vollzugsstellen gelten nicht als Dritte und haben Zugang zu den Informationen gemäß Abs. 1.  Folgende Bestimmung aus der geltenden PSMV ist aufzunehmen: Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.
97	Die Bestimmung von Art. 97 Abs. 1 ist von zentraler Bedeutung. Sie beinhaltet den Grundsatz, dass ein Pflanzenschutzmittel nur verwendet werden darf, wenn es für die in Betracht kommende Verwendung mit allen zugehörigen relevanten Aspekten zugelassen wurde. Die Formulierung ist deshalb in diesem Sinn zu erweitern.	Ergänzung/Präzisierung von Abs. 1: « <sup>1</sup> Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn es nach dieser Verordnung <u>für die entsprechende Verwendung</u> zugelassen wurde.»
99 ff	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur Pflanzenschutzmittel, die chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten, eine chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung erfordern. Wir weisen darauf hin, dass der Begriff der «chemischen Wirkstoffe» nicht definiert ist und zu Interpretationsschwierigkeiten und Abgrenzungsdiskussionen führen würde. Diese Feststellung betrifft auch Art. 100 Abs., 4 sowie Art. 101 Abs. 5.	Streichung der Bedingung: «Die Inhaberin einer Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel muss dieses nach Artikel 6 oder 7 ChemV einstufen.»
100	Es ist verwirrend, wenn an mehreren Stellen Bestimmungen erscheinen, welche die Kennzeichnung betreffen. Der Verweis auf die Angaben nach Anhang 8 ist deshalb in den Artikel 101 «Kennzeichnung» zu verschieben.  Die Bestimmung nach Absatz 2 sollte gemäß den Erläuterungen unverändert aus der PSMV/2010 übernommen werden. Der vorliegende verkürzte	Anpassung Titel Art. 100: «Art. 100 Verpackung <del>und Aufmachung</del> » Verschiebung von Abs. 1 in Art. 101.  Die bisherige, der VO (EU) 1107/2009 entsprechende Formulierung von Abs. 2, ist beizubehalten.

	Verordnungstext ändert jedoch den Sinn der Bestimmung und weicht von der EU-PPPR ab.	
102	Auch bei Pflanzenschutzmitteln, die parallelimportiert werden, sind Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung zu beachten. Diese müssen deshalb in der Kennzeichnung bzw. der Packungsbeilage erscheinen.	Anpassung von Art. 102 Abs. 1 Bst. a: «a. die zugelassenen Verwendungen des Pflanzenschutzmittels, die Bedingungen und Einschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung sowie <del>und</del> die Vorschriften für die Lagerung und die Entsorgung;»
105	Gemäß den Erläuterungen zur vorliegenden Totalrevision, sollen die Bestimmungen zum Sicherheitsdatenblatt aus dem bisherigen Recht (PSMV2010) unverändert übernommen werden. Damit bleibt die einheitliche Regelung über die verschiedenen dem Chemikalienrecht unterstellten Produktgruppen (Stoffe, Zubereitungen, Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel) erhalten. Im vorliegenden Verordnungstext werden dagegen vom bisherigen Recht in mehreren Punkten diametral abweichende Regelungen vorgeschlagen, welche nur die Weitergabe des SDB in der ersten Stufe der Lieferkette beinhalten. Damit kämen die Verwender nicht in Besitz des SDB und könnten ihrer Aufbewahrungspflicht nicht nachkommen. Die vorliegende Sonderregelung für Pflanzenschutzmittel ist abzulehnen.	Korrektur von Art. 105: <del><sup>4</sup> Die Zulassungsinhaberinnen und die Inhaberinnen einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB müssen für ihre Pflanzenschutzmittel Sicherheitsdatenblätter erstellen und der Abnehmerin oder dem Abnehmer abgeben. Gibt die Abnehmerin oder der Abnehmer ein Pflanzenschutzmittel weiter, muss sie oder er auf Anfrage auch das Sicherheitsdatenblatt für dieses Pflanzenschutzmittel weitergeben.</del> <sup>2</sup> Für die Erstellung, Aktualisierung und Abgabe der Sicherheitsdatenblätter gelten die Artikel 19–22 ChemV sinngemäß; die Expositionsszenarien nach Artikel 20 Absatz 2 ChemV müssen dem Sicherheitsdatenblatt nicht beigefügt werden. <u>Wo in der ChemV von der Herstellerin die Rede ist, ist vorliegend die Zulassungsinhaberinnen, die Inhaberin einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB gemeint.</u> <sup>3</sup> Die Informationen in den Abschnitten 1, 7, 8 und 13 des Sicherheitsdatenblatts müssen den in der Zulassung erwähnten Verwendungen entsprechen. <del><sup>4</sup> Die Sicherheitsdatenblätter können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage müssen sie in Papierform abgegeben werden.</del> <sup>5</sup> Sie müssen nach Artikel 23 ChemV aufbewahrt werden.
107	Die Abgabevorschriften des vorliegenden Verordnungsentwurfs sind kaum lesbar. Wir regen an, die bisherigen Formulierungen weitgehend beizubehalten.	Streichung des vorgeschlagenen Art. 107 und Übernahme des bisherigen Textes von Art. 64 Abs. 2 und 4, 5 PSMV2010.

	<p>Weil die Abgabebeschränkungen an private Abnehmerinnen sich mit den letzten Anpassungen der PSMV2010 vom Konzept der Gruppen 1 und 2 nach Anhang 5 ChemV entfernt haben, sollten sich auch die Abgabevorschriften davon lösen. Wir schlagen folgendes Konzept vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- An nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen dürfen ausschließlich Pflanzenschutzmittel abgegeben werden, die für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind (wie bisher).</li> <li>- Produkte, die nur für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nicht in Selbstbedienung abgegeben werden.</li> <li>- Die übrigen Folgepflichten (insbesondere Aufbewahrung, Sachkenntnis) sollen vorläufig aus der PSMV2010 übernommen werden. Eine Neukonzeption ist auszuarbeiten und im Rahmen zukünftiger Revisionen umzusetzen.</li> </ul> <p>Folgender Ansatz wäre möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf Sachkenntnis zur Abgabe von PSM</li> <li>- Aufbewahrung von Produkten zur ausschließlich beruflichen Verwendung wie Gruppen 1/2 nach Art. 62 ChemV, Produkte zur nichtberuflichen Verwendung nur nach Art. 57.</li> </ul> <p>Benachrichtigung bei Diebstahl, Verlust und Irrtum von allen Produkten zur ausschließlich beruflichen Verwendung wie Art. 67 ChemV, Produkte für nichtberufliche Verwendung nur bei Irrtum.</p> <p>Gemäß den Erläuterungen wird der bisherige Art. 64 Abs. 5 (in Kraft ab 01.01.2027) unverändert in den neuen Art. 107 Abs. 1 übernommen. Im Verordnungsentwurf fehlen wichtige Elemente davon, die zu ergänzen sind.</p>	<p>Einführung eines gegenüber der PSMV2010 angepassten Absatzes 1:  «1 Für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln gelten die Artikel 58, 6364–66 und 68 ChemV sinngemäß.  1a Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nicht in Selbstbedienung angeboten werden. »</p> <p>Ergänzung von Art. 107 Abs. 1:  «1 Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nur an Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV abgegeben werden. Vor der Abgabe muss die Händlerin oder der Händler die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Anwendungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 16. November 2022 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen.»</p>
112	Die Aufzeichnungspflichten sind insbesondere auch bei den Herstellerinnen wichtig. Sie sind deshalb in die Aufzählung einzuschließen	Ergänzung in Abs. 1:

		«1 Zulassungsinhaberinnen, Herstellerinnen, Lieferantinnen ... »
116	Der Artikel gilt für Grundstoffmittel. Im letzten Satz wird fälschlicherweise der Begriff «Pflanzenschutzmittel» verwendet.	Korrektur Art. 116 Abs. 2: «2 ... über die Natur, die Art der Zusammensetzung oder die Verwendbarkeit eines Grundstoff Pflanzenschutzmittels täuschen.»
124	Die Aufbewahrungspflichten sind auf für gewisse Grundstoffmittel relevant.	Ergänzung im Abs. 3: «3 Für Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel nach Absatz 2... »
138	Die Beschränkungen betreffend die nichtberufliche Verwendung und die Verwendung im Siedlungsgebiet sind ebenfalls zu veröffentlichen, da sie für das konforme Verhalten der betroffenen Akteure und für die Vollzugsbehörden wichtig sind.  Für die rechtskonforme Abgabe und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist es auch wichtig, dass etwaige Abgabe- und Aufbrauchfristen wie bisher im Verzeichnis veröffentlicht werden.	zusätzliche Buchstaben in Abs. 2: «x die Angabe, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist; y die Angabe über das etwaige Verbot der beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet; z. gegebenenfalls Abgabe- und Aufbrauchfristen.»
145	Die Punkte 2 (die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) sowie 7 sind Umweltthemen, die beim BAFU angesiedelt sein müssen.	Die Punkte 2 und 7 von Art. 145 Bst. a sind in den Art. 143 zu transferieren.
153	Den Kantonen müssen bzw. können gemäß den Art. 51 und 109 in gewissen Fällen lokale Bewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilen. Diese Aufgaben der Kantone sollten im entsprechenden Artikel erwähnt werden.	Die Aufgaben der bezüglich der Bewilligungen nach Art. 51 und 109 sind zu ergänzen.
158	Zugriff auf das Informationssystem: Die Kantone als Vollzugsorgane benötigen Zugriff auf dieses System.	Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen und die kantonalen Vollzugsstellen dürfen nur die Daten bearbeiten ....
Anhang 2	Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten: Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuber Insekten.	Anhang 2 ergänzen.
Anhang 8	Die Kennzeichnung ist um einen Punkt betreffend die berufliche Verwendung im Siedlungsgebiet zu erweitern. Mittel, die im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen, müssen mit einem entsprechenden Hinweis versehen sein. Der Verwenderin ist es nicht möglich, die Beschränkung aus	zusätzlicher Punkt 1.19:

	den anderen Angaben abzuleiten. Eine Erwähnung im PSM-Verzeichnis allein ist nicht ausreichend, da diese Information den Verwendern vor Ort nicht vorliegt.	«1.19 gegebenenfalls der Hinweis auf Produkten für die berufliche Verwendung, dass die Verwendung des Produktes im Siedlungsgebiet nicht zulässig ist.»
Gebühren VeO	Der Bund schreibt, die Gebührenerhöhung sei überfällig. Fakt ist, beim Bund stapeln sich die Gesuche. Wenn der Bund die Gebühren erhöht, ist er noch mehr verpflichtet, die Gesuche zeitnah zu beurteilen. Notwendig ist deshalb Art. 64, Absatz 4. Frist für die Beurteilung eines Gesuchs	



### **3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

Siehe Einleitungstext

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel Stadt  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS  
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, CH-4001 Basel  
Kontaktperson : Dr. Marzio Giamboni, Abteilungsleiter Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit  
Telefon : 061 385 25 27  
E-Mail : marzio.giamboni@bs.ch  
Datum :

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst, dass mit der Totalrevision der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, nachfolgend PSMV 2010) eine Harmonisierung mit den europäischen Vorgaben für Pflanzenschutzmittel angestrebt wird. Basierend auf den Vollzugserfahrungen mit den geltenden Bestimmungen und in der Vergangenheit festgestellten Unklarheiten sind aus Sicht des Kantons Basel-Stadt verschiedene Präzisierungen angezeigt.

Im Allgemeinen erscheint die Strukturierung mit der Untergliederung in Titel, Kapitel und Abschnitte unübersichtlich und gewöhnungsbedürftig. Für verschiedene Arten von Pflanzenschutzmitteln wiederholen sich gewisse, deckungsgleiche Textpassagen ganz oder teilweise. Es stellt sich die Frage, ob die gewählte Gliederung adressatengerecht ist. Unseres Erachtens ist es zwingend notwendig, dass für die Inverkehrbringer ein Hilfsmittel erstellt wird, in dem ihre Pflichten und die wichtigsten Vorgaben für die Produkte übersichtlich zusammengefasst werden.

In den Erläuterungen zur Vorlage wird bei vielen Artikeln darauf verwiesen, dass die Bestimmungen der PSMV 2010 unverändert übernommen worden seien. Bei mehreren dieser Artikel beinhaltet der Verordnungstext dagegen relevante inhaltliche Änderungen. Wir beantragen daher, dass die betroffenen Formulierungen dieser Artikel so anzupassen sind, dass keine materiellen Abweichungen zur geltenden PSMV 2010 entstehen.

Die Vorlage regelt, wie nach bisherigem Recht, insbesondere das Inverkehrbringen und den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Die Pflichten der Akteure, die zugelassene Mittel auf den Markt bringen, werden im Gegensatz zu vergleichbaren Rechtstexten (z.B. Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern [Düngerverordnung, DüV; SR 916.171] vom 1. November 2023), nicht geregelt. Hersteller, Importeure oder Bewilligungsinhaber sind folglich nicht explizit verpflichtet, als Teil der Selbstkontrolle Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität und der Konformität mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durchzuführen. Dieser zentrale Mangel ist aus Sicht des Kantons Basel-Stadt mit der vorliegenden Totalrevision durch die Einführung eines entsprechenden Grundsatzes zu beheben.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Gemäss der geltenden PSMV 2010 (Art. 1 Abs. 4) beruhen die geltenden Bestimmungen auf dem Vorsorgeprinzip. Doch gerade dieses wurde in der Vergangenheit oft nicht beachtet, weshalb es nicht gestrichen werden darf.	Ergänzung von Art. 1: Der bisherige Absatz zur Vorsorge ist ohne Änderung zu übernehmen.
Art. 2	Die neue Kategorie der Grundstoffmittel fällt nicht unter den Begriff der Pflanzenschutzmittel. Gemäss Art. 1 der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV; SR 813.11) vom 5. Juni 2015 sind Formulierungshilfsstoffe jedoch nicht vom Geltungsbereich der Chemikalienverordnung ausgenommen. Entsprechend gelten sie als Stoffe und Zubereitungen im Sinn der ChemV und unterstehen den entsprechenden Vorschriften. Nur die besonderen Bestimmungen dazu müssen in der Pflanzenschutzmittelverordnung geregelt werden (5. Titel; besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Werbung bei Grundstoffen). Im Übrigen kann vollumfänglich auf die ChemV verwiesen werden (analog zur ähnlichen Produktkategorie der Dünger in Art. 1 Abs. 3 DüV). Weil auch Grundstoffmittel gefährliche Eigenschaften im Sinne der Chemikaliengesetzgebung aufweisen können, ist es wichtig, dass für sie	Neuer Abs. 4: «Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) für Grundstoffmittel.»  Entsprechend kann im 5. Titel auf partielle Verweise zu einzelnen Artikel der ChemV verzichtet werden.  Alternativ kann der Grundsatz auch unter dem 5. Titel «Umgang mit Grundstoffmitteln» verankert werden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>alle Vorschriften für Stoffe und Zubereitungen unbeschadet der Bestimmungen der PSMV gelten, insbesondere auch jene zum Sicherheitsdatenblatt, der Verpackung und zur Meldepflicht. Dieser Grundsatz scheint im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Diverse Verweise beschränken sich auf Grundstoffmittel, die «chemische Wirkstoffe» enthalten. Diese Einschränkung ist sachlich nicht korrekt, da auch «natürliche» Wirkstoffe (z.B. ätherische Öle) gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikalienverordnung aufweisen.</p>	
Art. 4	Für diverse Begriffe wird auf die jeweilige Definition nach den Art. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (PPPR) verwiesen. Gewisse Definitionen sind nicht direkt anwendbar (z.B. «Die Überführung in den freien Verkehr des Gebiets der Gemeinschaft»), weshalb die Begriffe nur sinngemäss anwendbar sind.	Ergänzung in Art. 4 Abs. 1: « <sup>1</sup> In dieser Verordnung gilt für die folgenden Begriffe die jeweilige Definition nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 <u>sinngemäss</u> :»
Art. 4	Die Unterscheidung zwischen Abs. 2 Bst. a «Pflanzenschutzmittel» und Bst. b «Grundstoffmittel» mittels eines Verweises auf den Geltungsbereich in Art. 3 ist unnötig kompliziert. Der Unterschied zwischen den beiden Produktarten sollte stattdessen in den Begriffsdefinitionen geklärt werden (Art. 4) und nicht im Geltungsbereich (Art. 3).	Die Definitionen aus Art. 3 sinngemäss an die entsprechenden Stellen in Art. 4 verschieben: a. «Pflanzenschutzmittel: Produkte die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten sowie Beistoffen bestehen oder diese enthalten und in den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäss Art. 3 fallen.» b. «Grundstoffmittel: Produkte, die aus Grundstoffen bestehen oder diese enthalten und in den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäss Art. 3 fallen.» Zudem ist der Begriff «Grundstoff» ebenfalls in die Begriffsdefinition aufzunehmen.
Art. 4	<p>Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Präzisierung des Begriffs «Siedlungsgebiet» in Abs. 2 Bst. f.</p> <p>Wir weisen indes darauf hin, dass das Siedlungsgebiet nicht identisch ist mit der Bauzone. Viele Sportanlagen, Schulhäuser oder Golfplätze befinden sich ausserhalb des Siedlungsgebiets, aber noch in einer Bauzone (bzw.</p>	

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	nicht in einer Nichtbauzone). Deshalb dürften auf diesen Anlagen zukünftig diverse Mittel gemäss Anhang 5 Ziffer 2 nicht mehr verwendet werden, was sachlogisch scheint.	
Art. 5	Abs. 1 ist missverständlich formuliert. Er kann so gelesen werden, dass die Ausnahme von Grundstoffen auch für die danach genannten Safener und Synergisten gilt. Gemäss Formulierung der folgenden Abschnitte scheint dies aber nicht so gemeint zu sein.	Art. 5 Abs. 1 folgendermassen umformulieren: «Dieses Kapitel gilt für Wirkstoffe, für Safener und für Synergisten. Ausgenommen davon sind Grundstoffe.»
Art. 15	Der Titel sollte dahingehend präzisiert werden, dass es sich um Bewilligungskriterien handelt.	Titel von Art. 15 präzisieren: « <u>Bewilligungskriterien</u> für das Pflanzenschutzmittel [...]»
Art. 15	Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 legt fest, dass Pflanzenschutzmittel keine Auswirkung auf die Gesundheit von Tieren haben dürfen. In einigen Fällen ist es aber der Zweck des Produkts, Schädlinge abzutöten. Das Kriterium sollte so formuliert werden, dass es nur für Nichtzielorganismen gilt.	Art. 15 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 präzisieren: «die Gesundheit von Nichtzielorganismen, und ...»
Art. 18	Die Abs. 1 und 2 scheinen inhaltlich deckungsgleich zu sein. Abs. 2 erscheint uns allerdings besser strukturiert. Abs. 1 kann nach unserem Verständnis ersatzlos gestrichen werden.	Art. 18 Abs. 1 streichen.
Art. 35	Der Hinweis in Abs. 2 zur Erweiterung einer bestehenden Zulassung gehört nach unserem Verständnis nicht zur Zulassungsart (Abs. 2), sondern zum Umfang der Zulassung (vgl. Art. 36). Der Absatz sollte entsprechend verschoben werden.	Art. 35 Abs. 2 verschieben in Art. 36.
Art. 36	Die Formulierungen in Art. 36 «Umfang der Zulassung» umfassen nicht alle Arten von Angaben nach Art. 38 «Inhalt der Zulassung». Dies kann den Schluss nahelegen, dass die Zulassungsverfügung auch unverbindliche Inhalte umfasst. Konkret fehlen hier die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Verwendung, welche zentrale Inhalte der Zulassung darstellen und für die sichere Verwendung des Mittels nach Art. 40 ff. relevant sind.	Art. 36 Abs. 1 ergänzen: «Die Zulassung legt [...] mit einem bestimmten Handelsnamen in Verbindung mit <u>der Zulassungsnummer</u> fest, in welcher Zusammensetzung und für welchen Zweck es verwendet werden darf und hält Bedingungen <u>für das Inverkehrbringen und die Verwendung fest.</u> »

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36	<p>Gemäss dem neuen Abs. 2 sollen Zulassungen künftig übertragbar sein. Wir begrüssen diese Möglichkeit und weisen darauf hin, dass die Modalitäten der Übertragung noch zu regeln sind.</p> <p>Wenn eine Zulassung auf eine andere Person übertragen wird, ändern sich die Verantwortlichkeiten. Die Zulassungsinhaberin muss in der Kennzeichnung aufgeführt werden, weshalb diesbezüglich Fristen für die Anpassung vorgegeben werden müssen, insbesondere für den Fall, dass die frühere Besitzerin rechtlich nicht mehr existiert.</p>	<p>Es ist festzuhalten, dass Zulassungen nicht rein privatrechtlich übertragen werden können. Es ist das Zutun der Zulassungsstelle nötig und eine neue Zulassungsverfügung ist erforderlich.</p> <p>Zweckmässigerweise wird eine neue Zulassungsnummer zugeordnet.</p> <p>Ausserdem sind Fristen für den Abverkauf der Mittel der vorherigen Inhaberin festzulegen (z.B. in Art. 74).</p>
Art. 38	<p>Die Reihenfolge der aufgelisteten Anforderungen wirkt zufällig und ist dadurch schwer nachvollziehbar.</p> <p>Die Auflistung sollte in eine logisch nachvollziehbare Reihenfolge gebracht werden.</p>	<p>Reihenfolge der Anforderungen in Art. 38 Abs. 2 (Bst. a - n) prüfen und optimieren. Beispielsweise stehen die Bst. f, g und l in näherem Zusammenhang zueinander, werden aber von anderen Anforderungen unterbrochen.</p>
Art. 38	<p>Die Kriterien für die schweizerische Verwendungsbeschränkung im Siedlungsgebiet sind komplex und weder für den Zulassungsinhaber offensichtlich noch durch die Verwender selbstständig ableitbar. Für die betroffenen Mittel zur beruflichen Verwendung ist deshalb in der Zulassung explizit festzuhalten, dass sie im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen (Anhang 5 Ziffer 2).</p> <p>Die Festlegung ist in der Folge in der Kennzeichnung anzugeben (siehe Anhang 8).</p>	<p>zusätzlicher Bst. nach Bst. j:  «x. gegebenenfalls die Festlegung, dass das Pflanzenschutzmittel zu beruflichen Zwecken im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden darf;»</p>
Art. 38	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur Pflanzenschutzmittel, die chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten, eine Gefahrenkennzeichnung und deren Spezifikation in der Zulassung erfordern. Auch andere Stoffe können gefährliche Eigenschaften aufweisen, die zu einer Einstufung und Kennzeichnung führen. Wir weisen darauf hin, dass der Begriff der «chemischen Wirkstoffe» nicht definiert ist und zu Interpretationsschwierigkeiten und Abgrenzungsdiskussionen führen würde.</p>	<p>«<sup>3</sup> Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, <del>das chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält,</del> muss zudem die Gefahrenhinweise, die gemäss Artikel 6 oder 7 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015<sup>18</sup> (ChemV) für die betreffende Einstufung vorgeschrieben sind, enthalten.»</p>
Art. 38	<p>Der erste Teil der bisherigen Formulierung (Art. 18 Abs. 7 PSMV 2010), dass die Bewilligung nur für die in der Verfügung aufgeführte Inhaberin gilt, ist zwingend beizubehalten. Diese Aussage ist wichtig für das Funktionieren des Zulassungssystems und die Zuordnung der Verantwortlichkeiten. Die</p>	<p>neuer Abs. 4 zu Art. 38:  «<sup>4</sup> Die Bewilligung gilt nur für die in der Verfügung aufgeführte Inhaberin.»</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	neu vorgeschlagene Übertragbarkeit der Zulassungen ändert an diesem Grundsatz nichts.	
Art. 41	Abs. 1 Bst. b verweist auf die «Reinheitskriterien». Dieser Begriff wird in den Begriffsdefinitionen nicht näher erläutert. Gemäss erläuterndem Bericht sind die Reinheitskriterien gemäss Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 gemeint.	Präzisierung von Art. 41 Abs. 1 Bst. b: «sie erfüllen die Reinheitskriterien <u>gemäss den Listen in den entsprechenden Anhängen dieser Verordnung bzw. der Durchführungsverordnung (EU) 540/2011;</u> »
Art. 51	Für eine Notfallzulassung müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, die in Art. 51 aufgeführt sind. Es fehlt allerdings ein Verweis auf die Reinheitskriterien gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. d. Es sollte geprüft werden, ob die Reinheitskriterien auch bei einer Notzulassung erfüllt sein müssen.	Prüfen, ob Art. 51 Abs. 2 folgendermassen ergänzt werden soll: «Für eine Notfallzulassung müssen nur die Voraussetzungen nach den Artikeln 41 Absatz 1 Buchstaben <u>b und d</u> und [...] erfüllt sein [...] »
Art. 51	Die Notfallzulassung kann bestimmen, dass die Verwendung des so zugelassenen Produktes im Einzelfall durch den Kanton bewilligt werden muss.  Eine solche Bewilligung ist sachlich verwandt mit den Anwendungsbewilligungen gemäss Art. 4 ChemRRV. Aus organisatorischen Gründen wäre es zweckmässig, wenn die vorliegende Bewilligung als solche ausformuliert und in die ChemRRV verschoben würde.	Es ist zu prüfen, ob die gegebenenfalls erforderliche Bewilligungspflicht in Form einer Anwendungsbewilligung nach Art. 4 ChemRRV formuliert werden kann.
Art. 62	In Art. 62 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen, insbesondere den Zulassungsberichten erhalten.	Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 64	Gemäss Art. 38 umfasst die Bewilligung auch die chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung eines Produkts. Bei der Beurteilung des Gesuchs durch die Beurteilungsstellen gemäss Art. 64 werden diese aber nicht erwähnt.	Art. 64 Abs. 1 ergänzen: «Die Beurteilungsstellen prüfen auf der Grundlage der Kriterien nach Anhang 6, ob die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind <u>und ob weitere Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung des Pflanzenschutzmittels gemäss Ziffer 1 Absätze 3-5 festgelegt werden müssen.</u> »

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 73	Die Bestimmungen von Art. 73 wurden sinngemäss vom bisherigen Art. 67 PSMV 2010 übernommen. Der Artikel wurde ins Kapitel 1 über die Zulassung und den Widerruf von Zulassungen verschoben, obwohl er die Verwendung betrifft. Das ist nicht sachlogisch und könnte so verstanden werden, dass diese wichtige Schutzklausel für nicht zulassungspflichtige Pflanzenschutzmittel und für Grundstoffmittel nicht anwendbar ist.	Der Artikel 73 ist ins 2. Kapitel (z. B. 6. Titel) zu verschieben. Der Text ist so zu formulieren, dass die Schutzklausel für alle Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel anwendbar ist.
Art. 74a	Auch bei der Übertragung von Zulassungen sollten entsprechende Fristen festgehalten werden.	Einführung eines neuen Art. 74 zur Festlegung von Fristen nach Übertragungen von Zulassungen.
Art. 76 / Art. 77	Wir gehen davon aus, dass eine «Vergleichende Bewertung bei der Zulassung» (Art. 77) vor einer «Vergleichenden Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung» (Art. 76) erfolgt. Entsprechend sollten die beiden Artikel in der Reihenfolge getauscht werden.	Art. 76 und Art. 77 in der Reihenfolge miteinander tauschen.
Art. 78	Der Verweis in Abs. 1 auf das in der Schweiz zugelassene Pflanzenschutzmittel meint vermutlich das Referenzprodukt. Die Klammerdefinition aus Abs. 3 Bst. a sollte aus Gründen der Verständlichkeit vorgezogen werden.	Formulierung von Art. 78 Abs. 1 anpassen: « <sup>1</sup> Ein im Ausland zugelassenes Pflanzenschutzmittel, das einem in der Schweiz zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Referenzprodukt) entspricht, kann auf Gesuch ...»  Die Klammer am Ende von Abs. 3 Bst. a wird obsolet.
Art. 78	Für den Parallelimport zugelassen werden sollen nur Produkte, die mit den chemikalienrechtlichen Gefahrenhinweisen gekennzeichnet sind. Ein entsprechendes Kriterium fehlt in Art. 78.	Art. 78 Abs. 3 um einen weiteren Buchstaben ergänzen: «f. das Pflanzenschutzmittel die Anforderungen an die Kennzeichnung gemäss EU CLP-Verordnung oder der ChemV erfüllt.»
Art. 82	Ändert die Zulassungsstelle die Anforderungen für das Inverkehrbringen eines Referenzproduktes, für welches Bewilligungen für den Parallelimport bestehen, sollten die gemäss Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informiert werden. Art. 82 gibt dies nicht konkret vor.	Art. 82 ergänzen: «Ändert die Zulassung für das Referenzprodukt [...] nimmt die Zulassungsstelle in der Liste der zugelassenen ausländischen Pflanzenschutzmittel die entsprechenden Anpassungen vor <u>und informiert die gemäss Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung.</u> »

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 84	Stellt die Zulassungsstelle fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen für den Parallelimport nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste. In diesem Fall sollte sie die gemäss Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informieren. Art. 84 gibt dies nicht konkret vor.	Art. 84 Abs. 2 ergänzen: «Stellt sie fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste <u>und informiert die gemäss Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung.</u> »
Art. 86	Gemäss Abs. 4 besteht keine Meldepflicht bei Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln für den Eigengebrauch. Dadurch wird der Sinn der Datenerhebung von Verkaufsmengen anderer Pflanzenschutzmittel generell in Frage gestellt. Sinnvoller wäre hier eine Mindestmenge für die Meldepflicht analog zu Art. 54 Abs. 1 Bst. j in der ChemV.	Art. 86 Abs. 4 anpassen: «Die Meldepflicht gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die <u>von beruflichen Verwendern in Mengen von unter 100 kg pro Jahr ausschliesslich</u> für den Eigengebrauch eingeführt werden.»
Art. 89	Art. 90 sieht vor, dass die Zulassungsinhaberin des Originalprodukts ihr Einverständnis für eine Verkaufserlaubnis zurückziehen kann. Da es sich hierbei um eine mögliche Ursache für den Widerruf einer Verkaufserlaubnis handelt, wäre aus unserer Sicht eine Verschiebung in Art. 89 Abs. 3 sinnvoller als die Platzierung in Art. 90.	Art. 89 Abs. 3 um einen weiteren Buchstaben ergänzen: «c. wenn die Zulassungsinhaberin des Originalprodukts der Zulassungsstelle mitteilt, dass sie ihr Einverständnis zur Verkaufserlaubnis zurückzieht.»  In der Folge kann Art. 90 Abs. 1 gestrichen werden.
Art. 97	Die Bestimmung von Art. 97 Abs. 1 ist von zentraler Bedeutung. Sie beinhaltet den Grundsatz, dass ein Pflanzenschutzmittel nur verwendet werden darf, wenn es für die in Betracht kommende Verwendung mit allen zugehörigen relevanten Aspekten zugelassen wurde. Die Formulierung ist deshalb in diesem Sinn zu erweitern.	Ergänzung/Präzisierung von Abs. 1: « <sup>1</sup> Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn es nach dieser Verordnung <u>für die entsprechende Verwendung</u> zugelassen wurde.»
Art. 98	Im Rahmen der Schutzklausel muss nicht in jedem Fall ein Verbot ausgesprochen werden. Die Sicherheit kann allenfalls mit einer Beschränkung sichergestellt werden.	Ergänzung und sprachliche Präzisierung von Art. 98: « <sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann [...] von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln <u>verbieten oder beschränken</u> , sofern von diesen Pflanzenschutzmitteln [...]. <sup>2</sup> Sie kann für <del>diese</del> solche Pflanzenschutzmittel ... »
Art. 99 ff.	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur Pflanzenschutzmittel, die chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten, eine chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung erfordern. Wir weisen	Streichung der Bedingung:

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	darauf hin, dass der Begriff der «chemischen Wirkstoffe» nicht definiert ist und zu Interpretationsschwierigkeiten und Abgrenzungsdiskussionen führen würde. Diese Feststellung betrifft auch Art. 100 Abs. 4 sowie Art. 101 Abs. 5.	«Die Inhaberin einer Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel muss dieses nach Artikel 6 oder 7 ChemV einstufen.»
Art. 100	Es ist verwirrend, wenn an mehreren Stellen Bestimmungen erscheinen, welche die Kennzeichnung betreffen. Der Verweis auf die Angaben nach Anhang 8 ist deshalb in Art. 101 «Kennzeichnung» zu verschieben.	Anpassung Titel Art. 100: «Art. 100 Verpackung <del>und Aufmachung</del> »  Verschiebung von Abs. 1 in Art. 101.
Art. 100	Die Bestimmung nach Absatz 2 sollte gemäss den Erläuterungen unverändert aus der PSMV 2010 übernommen werden. Der vorliegende verkürzte Verordnungstext ändert jedoch den Sinn der Bestimmung und weicht von der EU-PPPR ab.	Die bisherige, der VO (EU) 1107/2009 entsprechende Formulierung von Abs. 2, ist beizubehalten.
Art. 101	siehe Antrag zu Art. 100	Der Verweis auf Anhang 8 aus Art. 100 ist hier zu Beginn zu ergänzen: «Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, muss auf oder in der Verpackung die Angaben nach Anhang 8 aufführen.»
Art. 102	Auch bei Pflanzenschutzmitteln, die parallelimportiert werden, sind Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung zu beachten. Diese müssen deshalb in der Kennzeichnung bzw. der Packungsbeilage erscheinen.	Anpassung von Art. 102 Abs. 1 Bst. a: «a. die zugelassenen Verwendungen des Pflanzenschutzmittels, die Bedingungen und Einschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung sowie <del>und</del> die Vorschriften für die Lagerung und die Entsorgung;»
Art. 105	Gemäss den Erläuterungen zur vorliegenden Totalrevision, sollen die Bestimmungen zum Sicherheitsdatenblatt, aus dem bisherigen Recht (PSMV 2010) unverändert übernommen werden. Damit bleibt die einheitliche Regelung über die verschiedenen, dem Chemikalienrecht unterstellten Produktgruppen (Stoffe, Zubereitungen, Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel), erhalten. Im vorliegenden Verordnungstext werden dagegen vom bisherigen Recht in mehreren Punkten diametral abweichende Regelungen vorgeschlagen,	Korrektur von Art. 105: <del>Die Zulassungsinhaberinnen und die Inhaberinnen einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB müssen für ihre Pflanzenschutzmittel Sicherheitsdatenblätter erstellen und der Abnehmerin oder dem Abnehmer abgeben. Gibt die Abnehmerin oder der Abnehmer ein Pflanzenschutzmittel weiter, muss sie oder er auf</del>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>welche nur die Weitergabe des SDB in der ersten Stufe der Lieferkette beinhalten. Damit kämen die Verwender nicht in Besitz des SDB und könnten ihrer Aufbewahrungspflicht nicht nachkommen. Die vorliegende Sonderregelung für Pflanzenschutzmittel ist daher abzulehnen.</p>	<p><del>Anfrage auch das Sicherheitsdatenblatt für dieses Pflanzenschutzmittel weitergeben.</del>  <sup>2</sup> Für die Erstellung, Aktualisierung und Abgabe der Sicherheitsdatenblätter gelten die Artikel 19–22 ChemV sinngemäss; die Expositionsszenarien nach Artikel 20 Absatz 2 ChemV müssen dem Sicherheitsdatenblatt nicht beigefügt werden.  <u>Wo in der ChemV von der Herstellerin die Rede ist, ist vorliegend die Zulassungsinhaberinnen, die Inhaberin einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB gemeint.</u>  <sup>3</sup> Die Informationen in den Abschnitten 1, 7, 8 und 13 des Sicherheitsdatenblatts müssen den in der Zulassung erwähnten Verwendungen entsprechen.  <del><sup>4</sup> Die Sicherheitsdatenblätter können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage müssen sie in Papierform abgegeben werden.</del>  <sup>5</sup> Sie müssen nach Artikel 23 ChemV aufbewahrt werden.</p>
Art. 106	<p>Abs. 4 Bst. a steht im Widerspruch zu Art. 101 Abs. 4:  Gemäss Art. 106 darf in der Werbung darauf hingewiesen werden, dass es sich um ein «Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko» handelt. Auf der Etikette ist diese Angabe hingegen gemäss Art. 101 verboten.  Bezüglich der Werbung ist eine Abweichung von der PPPR unproblematisch.</p>	<p>Die Aussage «Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko» sollte auch in der Werbung untersagt werden.</p>
Art. 107	<p>Die Abgabevorschriften des vorliegenden Verordnungsentwurfs sind kaum lesbar. Wir regen an, die bisherigen Formulierungen weitgehend beizubehalten.  Weil die Abgabebeschränkungen an private Abnehmerinnen sich mit den letzten Anpassungen der PSMV 2010 vom Konzept der Gruppen 1 und 2 nach Anhang 5 ChemV entfernt haben, sollten sich auch die Abgabevorschriften davon lösen. Wir schlagen folgendes Konzept vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- An nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen dürfen ausschliesslich Pflanzenschutzmittel abgegeben werden, die für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind (wie bisher).</li> </ul>	<p>Streichung des vorgeschlagenen Art. 107 und Übernahme des bisherigen Textes von Art. 64 Abs. 2 und 4 PSMV 2010.</p> <p>Einführung eines gegenüber der PSMV 2010 angepassten Absatzes 1:  «<sup>1</sup> Für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln gelten die Artikel 58, <del>63</del>64–66 und 68 ChemV sinngemäss.</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Produkte, die nur für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nicht in Selbstbedienung abgegeben werden.</li> <li>- Die übrigen Folgepflichten (insbesondere Aufbewahrung, Sachkenntnis) sollen vorläufig aus der PSMV 2010 übernommen werden. Eine Neukonzeption ist auszuarbeiten und im Rahmen zukünftiger Revisionen umzusetzen. Folgender Ansatz wäre möglich: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf Sachkenntnis zur Abgabe von PSM</li> <li>- Aufbewahrung von Produkten zur ausschliesslich beruflichen Verwendung wie Gruppen 1/2 nach Art. 62 ChemV, Produkte zur nichtberuflichen Verwendung nur nach Art. 57.</li> <li>- Benachrichtigung bei Diebstahl, Verlust und Irrtum von allen Produkten zur ausschliesslich beruflichen Verwendung wie Art. 67 ChemV, Produkte für nichtberufliche Verwendung nur bei Irrtum.</li> </ul> </li> </ul>	<sup>1bis</sup> Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nicht in Selbstbedienung angeboten werden.»
Art. 107	Gemäss den Erläuterungen wird der bisherige Art. 64 Abs. 5 (in Kraft ab 01.01.2027) unverändert in den neuen Art. 107 Abs. 1 übernommen. Im Verordnungsentwurf fehlen wichtige Elemente davon, die zu ergänzen sind.	Ergänzung von Art. 107 Abs. 1: « <sup>1</sup> Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nur an Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV abgegeben werden. <u>Vor der Abgabe muss die Händlerin oder der Händler die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Anwendungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 16. November 2022<sup>14</sup> über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen.</u> »
Art. 108	Die Aufzählung weiterer Verwendungsvorschriften sollte nicht abschliessend formuliert werden.	Ergänzung von Abs. 1: « <sup>1</sup> Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten <u>insbesondere Anhang 2.5 ...</u> »
Art. 109	Ob ein Mittel zur beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet zugelassen ist, muss in der Zulassung festgehalten werden. Deshalb ist hier zusätzlich auf die Zulassung zu verweisen, um zu verhindern, dass jede Verwenderin eine selbstständige Beurteilung bezüglich der komplexen Kriterien von	Ergänzung zu Art. 109 Abs. 1: « <sup>1</sup> In Siedlungsgebieten dürfen nur Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe verwendet werden, die die Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 2 erfüllen <u>und entsprechend</u>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Anhang 5 Ziffer 2 vornehmen muss. Die entsprechende Auflage muss auch in der Kennzeichnung erscheinen (vgl. Antrag zu Anhang 8).	<u>zugelassen sind</u> . Sie dürfen nur von beruflichen Verwenderinnen und Verwender verwendet werden.
Art. 109	Die Ausnahme für landwirtschaftliche Produktionsflächen im Siedlungsgebiet gemäss Abs. 2 ist aus agronomischer Sicht nachvollziehbar. Es stellt sich allerdings die Frage, ob ein solcher Einsatz mit zusätzlichen Auflagen verbunden sein muss. z.B. driftreduzierende Massnahmen etc.	Art. 109 Abs. 2 mit risikomindernden Massnahmen ergänzen.
Art. 109	Die Ausnahmegewilligung nach Abs. 4 ist sachlich verwandt mit den Anwendungsbewilligungen von Art. 4 ChemRRV. Aus organisatorischen Gründen wäre es zweckmässig, wenn die vorliegende Bewilligung als solche ausformuliert und in die ChemRRV verschoben würde.	Es ist zu prüfen, ob die Bestimmung betreffend eine etwaige Ausnahmegewilligung nach Abs. 4 in Form einer Anwendungsbewilligung nach Art. 4 ChemRRV formuliert werden kann.
Art. 111	Art. 111 regelt die Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn analog zu Art. 44 der bisherigen PSMV. In der bisherigen Fassung mussten der Zulassungsstelle aber auch jede Änderung gemeldet werden, die eine Anpassung der Einstufung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels erfordert, weil dies Teil der Bewilligung ist. Im neuen Art. 111 fehlten diese Bestimmungen und sollen wieder analog zur bisherigen Regelung in Art. 44 Abs. 5 PSMV 2010 aufgenommen werden. Die in den Erläuterungen erwähnte Verschiebung dieser explizit zu erwähnenden Pflicht ist im Verordnungsentwurf nicht erkennbar.	Art. 111 mit einem zusätzlichen Absatz ergänzen: «Sie muss der Zulassungsstelle jede Änderung melden, die eine Anpassung der Einstufung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels erfordert.»
Art. 112	Die Aufzeichnungspflichten sind insbesondere auch bei den Herstellerinnen wichtig. Sie sind deshalb in die Aufzählung einzuschliessen	Ergänzung in Abs. 1: « <sup>1</sup> Zulassungsinhaberinnen, <u>Herstellerinnen</u> , Lieferantinnen ... .»
Art. 112	Art. 68 sieht vor, dass von der mit dem Bewilligungsgesuch eingereichten Produktionscharge ein Rückstellmuster aufbewahrt werden muss. Bei Marktkontrollen bewilligter Produkte kam es in der Vergangenheit wiederholt vor, dass Abklärungen anhand eines Rückstellmusters wichtig gewesen wären, um den Umfang eines Missstands zu klären, aber keine Rückstellmuster verfügbar waren. Es sollte geprüft werden, ob in Art. 112 «Aufzeichnungspflichten» im Rahmen der Selbstkontrolle generell eine Pflicht zur Aufbewahrung von	Art. 112 mit einem zusätzlichen Absatz ergänzen (oder an anderer geeigneter Stelle): «Die Herstellerin oder Importeurin muss Rückstellmuster der einzelnen Produktions- bzw. Abfüllchargen verfügbar halten und so lange aufbewahren, wie ihr Zustand eine Auswertung erlaubt.»

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Rückstellmustern der einzelnen Produktionschargen vorgeschrieben werden soll (angelehnt an Art. 68 Abs. 2).	
Art. 112	<p>Abs. 3 übernimmt die per 01.01.2026 in Kraft tretende Mitteilungspflicht für alle beruflichen Verwendungen von PSM ins IS PSM.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Begriffs der «beruflichen Verwender» auf alle Fachbewilligungsinhaber (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. e Nr. 2) stellt sich die Frage, ob Fachbewilligungsinhaber zukünftig auch folgende Verwendungen mitzuteilen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- berufliche Verwendung von Mitteln, die für nichtberufliche Verwendung zugelassen sind</li> <li>- private Verwendung von Mitteln, die für nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.</li> </ul>	Abs. 3 ist bezüglich der mitzuteilenden Verwendungen zu präzisieren.
5. Titel	Der 5. Titel «Umgang mit Grundstoffmitteln» weicht in seinem Aufbau vom 3. Titel «Beistoffe» und 4. Titel «Pflanzenschutzmittel» ab.	5. Titel umbenennen zu «5. Titel: <del>Umgang mit Grundstoffmitteln</del> »
Art. 115 ff.	<p>Weil auch Grundstoffmittel gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikaliengesetzgebung aufweisen können, ist es wichtig, dass für sie alle Vorschriften für Stoffe und Zubereitungen unbeschadet der Bestimmungen der PSMV gelten, insbesondere auch jene zum Sicherheitsdatenblatt, der Verpackung und zur Meldepflicht. Dieser Grundsatz scheint im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Diverse Verweise beschränken sich auf Grundstoffmittel, die «chemische Wirkstoffe» enthalten. Diese Einschränkung ist sachlich nicht korrekt, da auch «natürliche» Wirkstoffe (z.B. ätherische Öle) gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikalienverordnung aufweisen.</p>	<p>In den Regelungen zum Gegenstand der PSMV ist der Grundsatz festzuhalten, dass für Grundstoffmittel die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) gelten (vgl. Antrag zu Art. 2).</p> <p>Entsprechend kann hier im 5. Titel auf partielle Verweise auf einzelne Artikel der ChemV verzichtet werden.</p> <p>Alternativ ist der Grundsatz hier unter dem 5. Titel «Umgang mit Grundstoffmitteln» zu verankern.</p>
Art. 116	Der Artikel gilt für Grundstoffmittel. Im letzten Satz wird fälschlicherweise der Begriff «Pflanzenschutzmittel» verwendet.	Korrektur Art. 116 Abs. 2: « <sup>2</sup> ... über die Natur, die Art der Zusammensetzung oder die Verwendbarkeit eines Grundstoffpflanzenschutzmittels täuschen.»

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
«Selbstkontrolle»	<p>In der Folge von Bienensterben, die durch «verunreinigte» und nicht der Zulassung entsprechende Pflanzenschutzmittel verursacht worden waren, wurde festgestellt, dass die PSMV 2010 keinerlei Vorgaben enthält, welche die Akteure verpflichtet, die Qualität und die Konformität mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die auf den Schweizer Markt gebracht werden, sicherzustellen und zu überprüfen.</p> <p>Deshalb sind weder Hersteller, Importeure noch Bewilligungsinhaber gesetzlich verpflichtet, entsprechende Massnahmen durchzuführen. Insbesondere bei der Einfuhr von Mitteln kann bisher keiner der Akteure dafür verantwortlich gemacht werden, wenn nicht konforme und gefährliche Chargen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Auch der vorliegende Entwurf beinhaltet diesbezüglich keine Vorgaben. Dieser zentrale Mangel ist mit der Totalrevision durch Einführung eines entsprechenden Grundsatzes über die «Selbstkontrolle» für Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel zu beheben.</p>	<p>Ergänzung an geeigneter Stelle (z.B. unter 6. Titel): Es ist der Grundsatz festzuhalten, dass Bewilligungsinhaber, nötigenfalls in Zusammenarbeit mit den Importeuren oder Herstellern, Massnahmen durchzuführen haben, die sicherstellen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel der Zulassung entsprechen und somit die Anforderungen nach Art. 42 erfüllen.</p> <p>Die Massnahmen im Sinn einer guten Herstellpraxis sollen sich nach dem Stand der Technik richten. Analoges gilt für Grundstoffmittel.</p> <p>Das BLV soll ermächtigt werden, diesbezügliche Anforderungen festzulegen und Weisungen zu erlassen.</p> <p>Als Stand der Technik sind die Vorgaben der FAO im International Code of Conduct on Pesticide Management (WHO, FAO 2014) und der Leitfaden Contamination Prevention in the Manufacture of Crop Protection Products (Crop Life International) zu erwähnen.</p>
Art. 121	<p>Im neuen Artikel 121 fehlt die grundlegende Forderung von Art. 61 Abs. 1 der PSMV 2010. Diese ist zu übernehmen, da sie das zentrale Element der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Pflanzenschutz- und Grundstoffmitteln beinhaltet. Im Zusammenhang mit Ereignissen ist jede Verwendung bezüglich dieses Grundsatzes zu beurteilen.</p>	<p>Zusätzlicher Absatz vor Abs. 1: «<sup>1</sup> Wer mit Pflanzenschutzmitteln oder ihren Abfällen umgeht, muss dafür sorgen, dass sie keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben.»</p>
Art. 124	<p>Die Aufbewahrungspflichten sind auch für gewisse Grundstoffmittel relevant.</p>	<p>Ergänzung im Abs. 3: «<sup>3</sup> Für Pflanzenschutzmittel <u>und Grundstoffmittel</u> nach Absatz 2... .»</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 125	Die bisherige Formulierung, der aus der ChemRRV übernommenen Regelung, dass Kleinmengen unentgeltlich zurückzunehmen sind, ist beizubehalten.	Anpassung Abs. 3: « <sup>4</sup> Kleinmengen von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln müssen unentgeltlich zurückgenommen werden.»
Art. 135/136	Die kantonalen Fachstellen, denen die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen und die Kontrolle der Verwendung obliegt, benötigen für die Beurteilung Angaben, welche nicht in den öffentlichen Verzeichnissen aufgeführt sind. Dazu gehören insbesondere Zulassungen und Zulassungsberichte, evtl. Verkaufsmengen.	Art. 135 und Art. 136 sind dahingehend zu ergänzen, dass den kantonalen Vollzugsstellen die erforderlichen Informationen, insbesondere Zulassungen und Zulassungsberichte, zur Verfügung gestellt werden können.
Art. 138	Die Beschränkungen betreffend die nichtberufliche Verwendung und die Verwendung im Siedlungsgebiet sind ebenfalls zu veröffentlichen, da sie für das konforme Verhalten der betroffenen Akteure und für die Vollzugsbehörden wichtig sind.  Für die rechtskonforme Abgabe und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist es auch wichtig, dass etwaige Abgabe- und Ablauffristen wie bisher im Verzeichnis veröffentlicht werden.	zusätzliche Buchstaben in Abs. 2: «x. die Angabe, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist; y. die Angabe über das etwaige Verbot der beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet; z. gegebenenfalls Abgabe- und Ablauffristen.»
Art. 139	Erlaubte Grundstoffe sind sowohl in der EU- als auch der CH-Liste aufgeführt. Zur besseren Verständlichkeit sollte eine konsolidierte Liste veröffentlicht werden.	Neuer Abs. 1bis: « <sup>1bis</sup> Die Zulassungsstelle führt eine Liste der zugelassenen Grundstoffe.»
Art. 142	Die Wahrnehmung der teilweise neuen Aufzeichnungs- bzw. Mitteilungspflichten gemäss Art. 112, insbesondere nach Abs. 2, sind durch die Zulassungsstelle zu überwachen. Diese Aufgabe ist im Art. 142 noch nicht aufgeführt.	Art. 142 ist mit der Überwachung der Aufzeichnungs- bzw. Mitteilungspflichten nach Art. 112 zu ergänzen.
Art. 142	In der Vollzugspraxis zeigte sich, dass bei Änderungen der Einstufung der Inhaltsstoffe der PSM (bspw. 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on, MIT, aufgrund 13.ATP) offenbar keine einheitliche Regelung für eine zeitnahe Anpassung der Zulassungen der betroffenen PSM besteht.	Im Sinne des Anwenderschutzes ist zu prüfen, in welchem Zeitrahmen die Zulassungen von PSM von Seiten der Zulassungsstelle bei relevanten Änderungen der Einstufung der Inhaltsstoffe aktualisiert werden.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 153	<p>Gemäss Art. 81 ChemV ist das Überprüfen des Sicherheitsdatenblatts Aufgabe des Bundes. Die Kantone prüfen das Sicherheitsdatenblatt gemäss Art. 87 ChemV nur auf offensichtliche Fehler.</p> <p>In Abs. 2 wird hier die Überprüfung des Sicherheitsdatenblatts von Pflanzenschutzmitteln generell den Kantonen zugewiesen. Diese Abweichung von den Vorgaben der ChemV ist nicht sinnvoll. Das Fachwissen hierfür ist bei SECO vorhanden.</p>	<p>Art. 153 Abs. 2 Bst. b anpassen: «der Vorschriften über Verpackung, Kennzeichnung, <del>Sicherheitsdatenblatt</del> und Werbung (Art. 100-104, Art. 106, Art. 116-118);»</p> <p>Art. 153 Abs. 2, neuer Bst. einfügen: «der Vorschriften über das Sicherheitsdatenblatt auf offensichtliche Fehler (Art. 105);»</p> <p>Im 1. Kapitel Bund (Art. 140-146) ist die Überprüfung des Sicherheitsdatenblatts gemäss Art. 105 dem zuständigen Bundesamt zuzuweisen.</p>
Art. 153	<p>Den Kantonen müssen bzw. können gemäss den Art. 51 und 109 in gewissen Fällen lokale Bewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilen. Diese Aufgaben der Kantone sollten im entsprechenden Artikel erwähnt werden.</p>	<p>Die Aufgaben der Kantone in Bezug auf die Bewilligungserteilung nach Art. 51 und 109 sind zu ergänzen.</p>
Art. 155	<p>Aus der Praxis der Marktüberwachung ergeben sich Anforderungen an die Verwaltungsmassnahmen, die im vorgeschlagenen Wortlaut nicht berücksichtigt sind. Der Artikel ist deshalb entsprechend anzupassen. Aus dem bisherigen Text entfernte Inhalte sind beizubehalten.</p> <p>Mittel, die in der Schweiz beanstandet wurden oder zu Ereignissen geführt haben (weil sie die den Spezifikationen nicht genügen, das Verfallsdatum überschritten ist oder sie für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind) sollen nicht unbesehen exportiert werden können. Sie können auch im Ausland nicht sicher verwendet werden. Es besteht allenfalls sogar die Gefahr, dass sie über den Parallelhandel wieder in die Schweiz gelangen.</p>	<p>Anpassung und Ergänzung von Art. 155 Abs. 1: "1... den Bestimmungen dieser Verordnung <u>oder hierauf erlassener Vorschriften oder Zulassung</u> nicht entspricht ...»</p> <p>Ergänzung Bst. a: «den Verkauf <u>oder die Verwendung</u> ...»</p> <p>Neuer Bst. d: «d. die Inhaberin zur Entsorgung des Pflanzenschutzmittels oder des Grundstoffes zu verpflichten.»</p> <p>Ergänzung von Art. 155 Abs. 5: «<sup>5</sup> .... oder gibt sie <u>gegebenenfalls mit Auflagen</u> frei.»</p> <p>Neuer Abs. 6:</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		« <sup>6</sup> Für den Export von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen, die den Spezifikationen nicht genügen, deren Verfallsdatum überschritten ist oder die für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind gilt überdies das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.»
Art. 158	Das Informationssystem beinhaltet Daten, die von den kantonalen Fachstellen, denen die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen und die Kontrolle der Verwendung obliegt, benötigt werden. Durch den Zugriff auf die entsprechenden Inhalte des Informationssystems können veraltete Methoden für den Datenaustausch ersetzt werden. Neben den Angaben, die auch für die breite Öffentlichkeit bereitgestellt werden, sollen von den Kantonen weitere, für den Vollzug relevante Informationen abgerufen werden können. Dazu gehören insbesondere Zulassungen und Verkaufserlaubnisse sowie deren Rückzüge, Zulassungsberichte, Inhaber von GEB sowie Verkaufsmengen.	Dem Art. 158 ist ein Absatz hinzuzufügen, welcher den Abruf vollzugsrelevanter Daten durch die kantonalen Vollzugsstellen vorsieht.
9. Titel Art. 156 ff.	Für Auskünfte der Tox Info Suisse ist es wichtig, dass alle relevanten Angaben zu chemischen Produkten in der Produktdatenbank des Bundes (RPC) erfasst sind. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Unsicherheiten, weil die Angaben im RPC nicht mit den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLV übereinstimmten.	An geeigneter Stelle ist zu klären, in welchem Verhältnis das Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLV und die Produktdatenbank des Bundes (RPC) zueinander stehen, welche Informationen in welchem System und wann vorhanden sein müssen und in welche Richtung der Datenabgleich erfolgt.
Art. 169	Die Übergangsfrist von zwei Jahren für Produkte, die nach neuem Recht als Pflanzenschutzmittel gelten, ist aus unserer Sicht zu lange. Diese Produkte über einen so langen Zeitraum weiter als Chemikalien in Verkehr zu bringen, erscheint uns nicht angemessen.	Art. 169 anpassen: Frist auf ein Jahr nach Inkrafttreten beschränken.
Art. 170	Aus unserer Sicht ist diese Übergangsbestimmung sehr kurz gefasst. Wir schlagen vor, diese auf zwei Jahre zu verlängern.	Verlängerung der Übergangsbestimmung von Art. 170 prüfen.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 8	<p>Generell begrüßen wir, dass gegenüber der bisherigen PSMV geklärt wird, welche Angaben auf der Aussenseite der Verpackung gemacht werden müssen und wo eine Angabe auf der Innenseite ausreicht. Zur konkreten Formulierung haben wir Verbesserungsvorschläge:</p> <p>In Ziffer 1 sollte klargestellt werden, dass diese Angaben aussen auf der Verpackung bzw. der Etiketle angebracht sein können. Dieser Zusammenhang wird ansonsten erst durch die Formulierung von Ziffer 2 klar, weil die Angaben dort explizit auch auf der Innenseite angebracht werden können.</p> <p>In Ziffer 2 sollte die Formulierung bezüglich «Innenseite» verbessert werden. Logischerweise kann die Angabe nicht auf der Innenseite der Verpackung angebracht werden. Bei Ziffer 2 sollte zudem präzisiert werden, dass das begleitende Dokument in geeigneter Form der Verpackung beiliegen muss.</p>	<p>Anhang 8 Ziffer 1 präzisieren: «Auf <u>der Aussenseite</u> der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben [...]»</p> <p>Anhang 8 Ziffer 2 präzisieren: «Folgende Angaben müssen auf der Verpackung oder können [...] in der Innenseite <u>Mehrlagenetikette</u> oder in einem begleitenden Dokument stehen. <u>Ein begleitendes Dokument muss in geeigneter Form an der Verpackung befestigt sein beziehungsweise dieser beiliegen.</u>»</p>
Anhang 8	<p>Unter Ziffer 1.8 wird aufgeführt, dass Hinweise auf besondere Gefahren für die Gesundheit von Mensch, Tier oder für die Umwelt auch in Form von Piktogrammen dargestellt werden können. Für die einfachere Lesbarkeit der Kennzeichnung sollte diese Möglichkeit auch für weitere Angaben (z.B. Hinweise auf Schutzausrüstung) gegeben sein.</p>	<p>Die Verwendung von gängigen Piktogrammen sollte für weitere Angaben ermöglicht werden (z.B. Ziffer 1.10).</p>
Anhang 8	<p>Die Kennzeichnung ist um eine Ziffer betreffend die berufliche Verwendung im Siedlungsgebiet zu erweitern. Mittel, die im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen, müssen mit einem entsprechenden Hinweis versehen sein. Der Verwenderin ist es nicht möglich, die Beschränkung aus den anderen Angaben abzuleiten. Eine Erwähnung im PSM-Verzeichnis allein ist nicht ausreichend, da diese Information den Verwendern vor Ort nicht vorliegt.</p>	<p>zusätzlicher Ziffer 1.19: «1.19 gegebenenfalls der Hinweis auf Produkten für die berufliche Verwendung, dass die Verwendung des Produktes im Siedlungsgebiet nicht zulässig ist.»</p>
Anhang 8	<p>1.14 Eine Definition des Begriffs «Merkblatt» ist nicht vorhanden.</p>	<p>Es ist zu prüfen, inwiefern der Satz</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>In Art. 106 Abs. 3 ist der Hinweis «Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikette und Produktinformationen lesen» vorhanden.</p> <p>Der Unterschied der Begriffe «Produktinformation» und «Merkblatt» ist nicht erkennbar.</p> <p>Da der Zweck des Hinweises an den Verwender, die gesamte an der Verpackung angebrachte Dokumentation zu lesen, mit dem Satz «Vor Gebrauch stets Etikette und Gebrauchsanweisung lesen» erfüllt wäre, regen wir eine Vereinheitlichung an.</p>	<p>«Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen», sofern ein Merkblatt beigefügt ist, durch «Vor Gebrauch stets Etikette und Gebrauchsanweisung lesen» ersetzt werden kann.</p>
Zusätzlicher Anhang	<p>Die Kontamination von Pflanzenschutzmitteln mit in der Bewilligung nicht vorgesehenen Fremdwirkstoffen ist in der Schweiz bisher nicht klar geregelt und entsprechende Grenzwerte fehlen. Kritisch sind insbesondere Kontaminationen mit Fremdwirkstoffen, die beispielsweise bei ungenügender Anlagenreinigung zwischen der Herstellung verschiedener Produkte auftreten können. In der Vergangenheit haben solche Kontaminationen schon wiederholt zu Bienensterben geführt. In der Vollzugspraxis müssen Toleranzgrenzen über den Umweg der Bewilligungskriterien hergeleitet werden. («Pflanzenschutzmittel sind nicht bewilligungsfähig, wenn sie schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit oder unannehmbare Auswirkungen auf die Umwelt haben können.» Art. 4 Abs. 5 Bst. b PSMV 2010)</p> <p>Um einen rechtsgleichen Vollzug sicherzustellen, müssen in der Schweiz verbindliche Grenzwerte für Fremdwirkstoffe rechtlich festgelegt werden. Dazu kann beispielsweise der differenzierte Ansatz der USA zugrunde gelegt und in einem Anhang der PSMV geregelt werden.</p>	<p>Für die Kontamination von Pflanzenschutzmitteln mit in der Bewilligung nicht vorgesehenen Fremdwirkstoffen sollen verbindliche Höchstwerte festgelegt werden. Ein differenzierter Ansatz dazu könnte in einem Anhang zur PSMV beschrieben werden und sich beispielsweise an den Vorgaben der USA orientieren (United States Environmental Protection Agency, Pesticide Regulation (PR) Notice 96-8, Notice to Manufacturers, Formulators, Producers and Registrants of Pesticide Products, October 31, 1996).</p>



**3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

Keine Bemerkungen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat Kanton Bern

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Postgasse 68, 3008 Bern

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

### 1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und Revision der Gebührenverordnung BLV. Die Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und der Gebührenverordnung wird von uns grundsätzlich begrüsst.

Der Umgang mit Pflanzenschutzmittel steht im Fokus vieler, auch emotional geführten Diskussionen. Der Bundesrat hat sich mit der Totalrevision diesem wichtigen Thema angenommen, das sowohl die Landwirtschaft wie auch die allgemeine Schweizer Bevölkerung in den letzten Jahren stark beschäftigt hat. Mit der Vorlage schafft der Bundesrat den notwendigen Spielraum, um auch zukünftig ausgewogene Lösungen, zwischen den Anforderungen an eine produktive Landwirtschaft und den Schutz der Menschen und der Umwelt, zu erarbeiten.

Die Revision dient hauptsächlich der Annäherung des Zulassungsverfahrens und der Harmonisierung mit den europäischen Vorgaben für Pflanzenschutzmittel an jenes der Europäischen Union (EU) mit dem Ziel einer Vereinfachung. Dies wird begrüsst, da damit der administrative Aufwand für die Zulassung verringert werden kann und freie Ressourcen für andere Zulassungsaufgaben zur Verfügung stehen. Zudem können der schweizerischen Landwirtschaft neue Bekämpfungsmöglichkeiten gegen Schadorganismen schneller zur Verfügung gestellt werden, was Wettbewerbsverzerrungen zwischen der EU- und der Schweizer Landwirtschaft verringern sollte. Weiter werden Wirkstoffe, die in der EU zurückgezogen wurden, in der Schweiz ebenfalls verboten werden (automatischer Vollzug), womit auch der Schutz der Schweizer Bevölkerung und der Umwelt gestärkt werden soll. Die vereinfachte Zulassung beinhaltet aber auch Ausnahme, wenn z.B. für die Umweltbeurteilung in der Schweiz strengeren Bestimmungen als in der EU (Art. 45 Abs. 2) gelten. Diese Ausnahmeregelung ist nachvollziehbar.

Wir unterstützen die Absichten des Bundes mit dieser Totalrevision eine ausgewogene Lösung zwischen Nützen und Schützen zu erzielen. Die Ausführungen über die zu erwartenden Auswirkungen sind jedoch sehr knapp gehalten. Da dieses Thema so komplex ist und die Auswirkungen aus Kantonssicht nur bedingt einschätzbar sind, erwarten wir diesbezüglich eine vertiefte Analyse der Auswirkungen auf die Umwelt und die Kantone. Der Spielraum den die Schweiz hat, soll zum Schutz der Umwelt genutzt werden, ohne die produktive Landwirtschaft wettbewerbs-technisch zu benachteiligen.

### 2. Pflanzenschutzmittelverordnung

Im Bereich der Vollzugsaufgaben der Kantone wurde eine Präzisierung eingeführt. Neu müssen die Kantone den Vollzug von Verwendungsverboten und -einschränkungen sicherstellen (Art. 153 Abs. 3). Diese Anpassung könnte insbesondere für die Kontrollen der vorschriftsgemässen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln zu einer deutlichen Zunahme des Kontroll- und Vollzugsaufwandes bei den Kantonen führen. Aus unserer Sicht stimmt die Aussage zu Art. 153 Abs. 3 in den Erläuterungen somit nicht. Wenn die Kantone den Vollzug der Verwendungsverboten und -einschränkungen sowie die dazugehörenden Produktaufgaben sicherstellen müssen, führt dies zu einem zusätzlichen Ressourcenbedarf resp. ist dies mit den heutigen personellen Ressourcen nicht möglich.

Aufgrund von Art. 154 können die Kantone die Finanzierung von Probenuntersuchungen den Inhaberinnen von Verkaufserlaubnissen sowie den kommerziellen Importeuren in Rechnung stellen. Da sich die erwähnte Zahlungspflicht auf jährlich eine Probenuntersuchung pro Pflanzenschutzmittel beschränkt, kann der zusätzliche Ressourcenbedarf für den Vollzug nicht gedeckt werden. Diese Bestimmung ändert somit nichts am zusätzlichen Ressourcenbedarf für den Vollzug.

Basierend auf der Vollzugserfahrung mit der bestehenden PSMV wünschen wir uns überdies verschiedene Klärungen zu in der Vergangenheit angetroffenen Unklarheiten der bisherigen Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV2010).

In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird bei vielen Artikeln darauf verwiesen, dass die Bestimmungen der PSMV2010 unverändert übernommen wurden. Bei mehreren dieser Artikel beinhaltet der Verordnungstext dagegen relevante inhaltliche Änderungen. Die betroffenen Formulierungen dieser Artikel sind so anzupassen, dass keine materiellen Abweichungen zur PSMV2010 entstehen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt, wie die bisherige PSMV2010, insbesondere das Inverkehrbringen und den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Pflichten der Akteure, die zugelassene Mittel auf den Markt bringen, werden, anders als in vergleichbaren Rechtstexten (z. B. Düngerverordnung vom 01.11.2023), nicht formuliert. Hersteller, Importeure oder Bewilligungs-inhaber sind nicht explizit verpflichtet, als Teil der Selbstkontrolle Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität und der Konformität mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durchzuführen. Dieser zentrale Mangel ist mit der Totalrevision durch Einführung eines entsprechenden Grundsatzes zu beheben.

### 3. Gebührenverordnung

Aus Verwaltungssicht begrüßen wir es, dass eine bessere Kostendeckung bei den Gebühren angestrebt wird.

Wir hoffen, dass eine bessere Kostendeckung es erlaubt, dass zukünftig die Gesuche zeitnah geprüft werden und der bestehende Gesuchsüberhang abgebaut wird. Die Situation mit den angestauten Dossiers ist sowohl aus Perspektive Landwirtschaft wie auch aus Perspektive Umwelt nicht befriedigend. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse erweiterten sich schnell, daher ist zu begrüßen, dass Zulassungen nur befristet gültig sind und es periodisch zu einer Überprüfung kommt. Die Gebühren sollen dabei auch sicherstellen, dass für die Re-Registrierungen genügend Personal für eine zeitnahe Bearbeitung gestellt werden kann



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Die Struktur der totalrevidierten PSMV mit der Untergliederung in Titel, Kapitel und Abschnitte ist unübersichtlich. Für verschiedene Arten von PSM wiederholen sich gewisse ganz oder teilweise deckungsgleiche Textpassagen. Es stellt sich die Frage, ob die gewählte Gliederung adressatengerecht ist. Aus unserer Sicht ist es zwingend notwendig, dass für die Inverkehrbringer ein Hilfsmittel erstellt wird, in dem ihre Pflichten und die wichtigsten Vorgaben für die Produkte übersichtlich zusammengefasst sind.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Artikel 2 Gegenstand	<p>Die neue Kategorie der Grundstoffmittel fällt nicht unter den Begriff der Pflanzenschutzmittel. Gemäss Artikel 1 ChemV sind sie nicht vom Geltungsbereich der Chemikalienverordnung ausgenommen. Entsprechend gelten sie als Stoffe und Zubereitungen im Sinn der ChemV und unterstehen den entsprechenden Vorschriften. Nur die besonderen Bestimmungen dazu müssen in der Pflanzenschutzmittelverordnung geregelt werden (5. Titel; besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Werbung bei Grundstoffen). Im Übrigen kann vollumfänglich auf die ChemV verwiesen werden (analog zur ähnlichen Produktkategorie der Dünger in Art. 1 Abs. 3 DüV).</p> <p>Weil auch Grundstoffmittel gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikaliengesetzgebung aufweisen können, ist es wichtig, dass für sie alle Vorschriften für Stoffe und Zubereitungen unbeschadet der Bestimmungen der PSMV gelten, insbesondere auch jene zum</p>	<p>neuer Absatz 4: Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) für Grundstoffmittel.</p> <p>Entsprechend kann im 5. Titel auf partielle Verweise auf einzelne Artikel der ChemV verzichtet werden.</p> <p>Alternativ kann der Grundsatz auch unter dem 5. Titel «Umgang mit Grundstoffmitteln» verankert werden.</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>Sicherheitsdatenblatt, der Verpackung und zur Meldepflicht. Dieser Grundsatz scheint im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Diverse Verweise beschränken sich auf Grundstoffmittel, die «chemische Wirkstoffe» enthalten. Diese Einschränkung ist sachlich nicht korrekt, da auch «natürliche» Wirkstoffe (z. B. ätherische Öle) gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikalienverordnung aufweisen können.</p>	
Art. 4	Für diverse Begriffe wird auf die jeweilige Definition nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (PPPR) verwiesen. Gewisse Definitionen sind nicht direkt anwendbar (z. B. «Die Überführung in den freien Verkehr des Gebiets der Gemeinschaft»), weshalb die Begriffe nur sinngemäss anwendbar sind.	Ergänzung in Art. 4 Abs. 1: « <sup>1</sup> In dieser Verordnung gilt für die folgenden Begriffe die jeweilige Definition nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 <b>sinngemäss</b> :»
Art. 4	Die Unterscheidung zwischen Abs. 2 Bst. a "Pflanzenschutzmittel" und Bst. b "Grundstoffmittel" mittels eines Verweises auf den Geltungsbereich in Art. 3 ist unnötig kompliziert. Der Unterschied zwischen den beiden Produktarten sollte stattdessen in den Begriffsdefinitionen geklärt werden (Art. 4) und nicht im Geltungsbereich (Art. 3).	Die Definitionen aus Art. 3 sinngemäss an die entsprechenden Stellen in Art. 4 verschieben: a. "Pflanzenschutzmittel: Produkte die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten sowie Beistoffen bestehen oder diese enthalten und in den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäss Art. 3 fallen." b. "Grundstoffmittel: Produkte, die aus Grundstoffen bestehen oder diese enthalten und in den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäss Art. 3 fallen."
Art. 4	<p>Wir begrüßen die Präzisierung des Begriffs «Siedlungsgebiet» in Abs. 2 Bst. f.</p> <p>Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass das Siedlungsgebiet nicht identisch ist mit der Bauzone. Viele Sportanlagen, Schulhäuser oder Golfplätze befinden sich ausserhalb des Siedlungsgebiets, aber noch in einer Bauzone (bzw. nicht in einer Nichtbauzone). Deshalb dürften auf diesen Anlagen zukünftig diverse Mittel gemäss Anhang 5 Ziffer 2 nicht mehr verwendet werden, was sachlogisch scheint.</p>	

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5	Abs. 1 ist missverständlich formuliert. Er kann so gelesen werden, dass die Ausnahme von Grundstoffen auch für die danach genannten Safener und Synergisten gilt. Gemäss Formulierung der folgenden Abschnitte scheint dies aber nicht so gemeint zu sein.	Art. 5 Abs. 1 folgendermassen umformulieren: "Dieses Kapitel gilt für Wirkstoffe, für Safener und für Synergisten. Ausgenommen davon sind Grundstoffe."
Art. 11 Absatz 2	Wir begrüssen, dass Wirkstoffe, die mit einem identischen Dossier in der EU nicht zugelassen wurden in der Schweiz nicht zugelassen werden dürfen. Siehe auch Kommentare zu Artikel 10.	
Art. 15	Der Titel sollte dahingehend präzisiert werden, dass es sich um Bewilligungskriterien handelt.	Titel von Art. 15 präzisieren: <b>"Bewilligungskriterien für das Pflanzenschutzmittel [...]"</b>
Art. 15 Abs. 1 Bst. b	Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 legt fest, dass Pflanzenschutzmittel keine Auswirkung auf die Gesundheit von Tieren haben dürfen. In einigen Fällen ist es aber der Zweck des Produkts, Schädlinge abzutöten. Das Kriterium sollte so formuliert werden, dass es nur für Nichtzielorganismen gilt.  Zudem ist die Bestimmung mit der Formulierung «das Trinkwasser (unter Berücksichtigung des bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte)» zu ergänzen.	Art. 15 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 präzisieren: «die Gesundheit von Nichtzielorganismen, und ...»  Im neuen Art. 15 Bst. B wäre sonst nur noch das Grundwasser von sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen geschützt. <b>Mit dem Schutz des Grundwassers sind jedoch nicht alle Trinkwasserressourcen geschützt</b> (nebst Grundwasser sind dies bspw. Seen oder grösser Fliessgewässer).
Art. 17	In Artikel 17 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klar zu stellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen erhalten, wenn sie dies wünschen.	Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 18	Die Absätze 1 und 2 scheinen inhaltlich deckungsgleich zu sein. Abs. 2 erscheint uns allerdings besser strukturiert. Abs. 1 kann nach unserem Verständnis ersatzlos gestrichen werden.	Art. 18 Abs. 1 streichen.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Unklar ist zudem ob diese Bedingungen über die Anforderungen der EU 107/2009 hinausgehen	
Art. 30 Abs. 2	Analog zu Art. 17: Widerspricht der angestrebten Transparenz.	Ergänzen: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 34	Abs. 3 ist unpräzise formuliert. Der Beistoff sollte für die Formulierung im Vordergrund stehen und nicht das Pflanzenschutzmittel.	Art. 34 Abs. 3 umformulieren: "Ein Beistoff wird in Anhang 4 aufgenommen, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass <b>seine</b> die bei seiner Verwendung entstehenden Rückstände schädliche Auswirkungen [...] haben [...]"
Art. 35	Der Hinweis in Abs. 2 zur Erweiterung einer bestehenden Zulassung gehört nach unserem Verständnis nicht zur Zulassungsart (Abs. 2), sondern zum Umfang der Zulassung (Abs. 3). Der Absatz sollte entsprechend verschoben werden.	Art. 35 Abs. 2 verschieben in Art. 36.
Art. 36	Die Formulierungen in Art. 36 "Umfang der Zulassung" umfassen nicht alle Arten von Angaben nach Art. 38 "Inhalt der Zulassung". Dies kann den Schluss nahelegen, dass die Zulassungsverfügung auch unverbindliche Inhalte umfasst. Konkret fehlen hier die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Verwendung, welche zentrale Inhalte der Zulassung darstellen und für die sichere Verwendung des Mittels nach Art. 40 ff. relevant sind.	Art. 36 Abs. 1 ergänzen: "Die Zulassung legt [...] mit einem bestimmten Handelsnamen in Verbindung mit <b>der Zulassungsnummer</b> fest, in welcher Zusammensetzung und für welchen Zweck es verwendet werden darf und hält Bedingungen <b>für das Inverkehrbringen und die Verwendung fest.</b> "
Art. 36	Gemäss dem neuen Abs. 2 sollen Zulassungen künftig übertragbar sein. Wir begrüßen diese Möglichkeit und weisen darauf hin, dass die Modalitäten der Übertragung noch zu regeln sind. Wenn eine Zulassung auf eine andere Person übertragen wird, ändern sich die Verantwortlichkeiten. Die Zulassungsinhaberin muss in der Kennzeichnung aufgeführt werden, weshalb diesbezüglich Fristen für die Anpassung vorgegeben werden müssen, insbesondere für den Fall, dass die frühere Besitzerin rechtlich nicht mehr existiert.	Es ist festzuhalten, dass Zulassungen nicht rein privatrechtlich übertragen werden können. Es ist das Zutun der Zulassungsstelle nötig und eine neue Zulassungsverfügung ist erforderlich. Zweckmässigerweise wird eine neue Zulassungsnummer zugeordnet. Ausserdem sind Fristen für den Abverkauf der Mittel der vorherigen Inhaberin festzulegen (z. B. in Art. 74).
Art. 38	Die Kriterien für die schweizerische Verwendungsbeschränkung im Siedlungsgebiet sind komplex und weder für den Zulassungsinhaber	zusätzlicher Bst. nach Bst. j:

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>offensichtlich noch durch die Verwender selbstständig ableitbar. Für die betroffenen Mittel zur beruflichen Verwendung ist deshalb in der Zulassung explizit festzuhalten, dass sie im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen (Anhang 5 Ziffer 2).</p> <p>Die Festlegung ist in der Folge in der Kennzeichnung anzugeben (siehe Anhang 8).</p>	<p>«x. gegebenenfalls die Festlegung, dass das Pflanzenschutzmittel zu beruflichen Zwecken im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden darf;»</p>
Art. 38	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur Pflanzenschutzmittel, die chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten, eine Gefahrenkennzeichnung und deren Spezifikation in der Zulassung erfordern. Auch andere Stoffe können gefährliche Eigenschaften aufweisen, die zu einer Einstufung und Kennzeichnung führen. Wir weisen darauf hin, dass der Begriff der «chemischen Wirkstoffe» nicht definiert ist und zu Interpretationsschwierigkeiten und Abgrenzungsdiskussionen führen würde.</p>	<p>«<sup>3</sup> Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, <del>das chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält</del>, muss zudem die Gefahrenhinweise, die gemäss Artikel 6 oder 7 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015<sup>18</sup> (ChemV) für die betreffende Einstufung vorgeschrieben sind, enthalten.»</p>
Art. 38	<p>Der erste Teil der bisherigen Formulierung (Art. 18 Abs. 7 PSMV2010), dass die Bewilligung nur für die in der Verfügung aufgeführte Inhaberin gilt, ist zwingend beizubehalten. Diese Aussage ist wichtig für das Funktionieren des Zulassungssystems und die Zuordnung der Verantwortlichkeiten. Die neu vorgeschlagene Übertragbarkeit der Zulassungen ändert an diesem Grundsatz nichts.</p>	<p>neuer Abs. 4 zu Art. 38: «<sup>4</sup> Die Bewilligung gilt nur für die in der Verfügung aufgeführte Inhaberin.»</p>
Art. 38 Abs. 2 Bst. h	<p>Die Angaben «Höchstzahl der Verwendungen pro Jahr» ist unklar resp. sollte präzisiert werden.</p>	<p>Ergänzung Art. 38 Abs. 2 Bst. h: «die Höchstzahl der Verwendungen pro Jahr <b>und Kultur</b>»</p>
Art. 41	<p>Abs. 1 Bst. b verweist auf die "Reinheitskriterien". Dieser Begriff wird in den Begriffsbestimmungen nicht näher erläutert. Gemäss erläuterndem Bericht sind die Reinheitskriterien gemäss Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 gemeint.</p>	<p>Präzisierung von Art. 41 Abs. 1 Bst. b: «sie erfüllen die Reinheitskriterien <b>gemäss den Listen in den entsprechenden Anhängen dieser Verordnung bzw. der Durchführungsverordnung (EU) 540/2011;</b>»</p>
Art. 45 Abs. 1	<p>Die vorgeschlagene erleichterte Zulassung ist sinnvoll und zu begrüßen. Es entspricht einer gewissen Logik, dass ein PSM, das in einem EU-Mitgliedstaat mit vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen wie in der Schweiz zugelassen ist, auch in der Schweiz erleichtert zugelassen werden kann.</p>	<p>Zustimmung</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 45 Abs. 2 Bst. b	Die Möglichkeit einer selbstständigen Prüfung der Unterlagen durch die CH-Beurteilungsstellen, wenn diese Prüfung zu strengeren Einschränkungen beim Einsatz des betroffenen PSM führen würden, ist nachvollziehbar. Bei sogenannten Lückenindikationen sollten jedoch die Ergänzungen nicht gelten (fehlende Zulassung und Bekämpfungsmöglichkeiten bei gewissen Kulturen, v.a. diejenigen mit kleinen Anbauflächen). Aus diesem Grund soll Art. 45 Abs. 2 mit einer Ausnahmebestimmung für Lückenindikationen ergänzt werden.	Ergänzung Art. 45 Abs. 2 mit neuem Buchstabe c: <b>«Die Bestimmungen von Bst. b gelten nicht für die Zulassung von Lückenindikationen».</b>
Art 50	Der Einsatz von PSM in Zuströmbereichen Zu wird im Entwurf der PSMV nicht behandelt, obwohl es für den Schutz des Trinkwassers zentral ist. Lediglich im Ingress wird auf das GschG hingewiesen («gestützt auf Art. 27 Abs. 2 GSchG»; Abs. 2 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die nötigen Vorschriften zu erlassen). Auch wenn der Erlass eines Verbotes für die Anwendung gewisser PSM in Zuströmbereichen gestützt auf Art. 27 Abs. 1bis GSchG möglich ist, ist es wichtig, dass dieses Verbot auch in der für die Zulassung massgebenden Verordnung (PSMV) abgebildet wird. In Analogie zu den Zonen S2 und Sh und im Sinne der Vorsorge ist in der PSMV festzulegen, welche PSM in einem Zuströmbereich zugelassen sind.	Art. 50 Abs. 3 (neu):  Ein Pflanzenschutzmittel wird für die Verwendung in Zuströmbereichen Zu nur dann zugelassen, wenn es die Bedingungen von Art. 27 Abs. 1bis GSchG erfüllt.
Art. 51	Für eine Notzulassung müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, die in Art. 51 aufgeführt sind. Es fehlt allerdings ein Verweis auf die Reinheitskriterien gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. d. Es sollte geprüft werden, ob die Reinheitskriterien auch bei einer Notzulassung erfüllt sein müssen.	Prüfen, ob Art. 51 Abs. 2 folgendermassen ergänzt werden soll: "Für eine Notfallzulassung müssen nur die Voraussetzungen nach den Artikeln 41 Absatz 1 Buchstaben <b>b und d</b> und [...] erfüllt sein [...]"
Art. 51	Die Notfallzulassung kann bestimmen, dass die Verwendung des so zugelassenen Produktes im Einzelfall durch den Kanton bewilligt werden muss.  Eine solche Bewilligung ist sachlich verwandt mit den Anwendungsbewilligungen gemäss Art. 4 ChemRRV. Aus organisatorischen Gründen wäre es zweckmässig, wenn die vorliegende Bewilligung als solche ausformuliert und in die ChemRRV verschoben würde.	Es ist zu prüfen, ob die gegebenenfalls erforderliche Bewilligungspflicht in Form einer Anwendungsbewilligung nach Art. 4 ChemRRV formuliert werden kann.
Art. 62		

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	In Artikel 62 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen, insbesondere den Zulassungsberichten erhalten.	Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 64	Gemäss Art. 38 umfasst die Bewilligung auch die chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung eines Produkts. Bei der Beurteilung des Gesuchs durch die Beurteilungsstellen gemäss Art. 64 werden diese aber nicht erwähnt.	Art. 64 Abs. 1 ergänzen: "Die Beurteilungsstellen prüfen auf der Grundlage der Kriterien nach Anhang 6, ob die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind <b>und ob weitere Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung des Pflanzenschutzmittels gemäss den Abschnitten 3-5 festgelegt werden müssen.</b> "
Art. 71 Bst. b	Art. 71 Bst. b ist wie folgt anzupassen: Die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.	Die PSMV wäre sonst nicht mit dem <b>Gewässerschutzgesetz</b> (GSchG) in <b>Einklang</b> . Das GSchG fordert in Art. 9 Abs. 4 klar, dass ein neuer Zulassungsentscheid sicherstellen muss, dass die Grenzwerte eingehalten werden. Dies muss auch bei der Änderung einer Zulassung gelten
Art. 73	Die Bestimmungen von Art. 73 wurden sinngemäss vom bisherigen Art. 67 PSMV2010 übernommen. Der Artikel wurde ins Kapitel 1 über die Zulassung und den Widerruf von Zulassungen verschoben, obwohl er die Verwendung betrifft. Das ist nicht sachlogisch und könnte so verstanden werden, dass diese wichtige Schutzklausel für nicht zulassungspflichtige Pflanzenschutzmittel und für Grundstoffmittel nicht anwendbar ist.	Der Artikel 73 ist ins 2. Kapitel (z. B. 6. Titel) zu verschieben. Der Text ist so zu formulieren, dass die Schutzklausel für alle Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel anwendbar ist.
Artikel 74a	Auch bei der Übertragung von Zulassungen sollten entsprechende Fristen festgehalten werden.	Einführung eines neuen Art. 74 zur Festlegung von Fristen nach Übertragungen von Zulassungen.
Art. 74 Abs. 2 Bst. b	Die Frist von 18 Monaten für die Verwendung nach Widerruf oder Ablauf der Zulassung ist vertretbar. Diese Frist muss jedoch so festgelegt werden, dass eine Verwendung innerhalb von 18 Monaten agronomisch sinnvoll und möglich ist.	Ergänzung Art. 74 Abs. 2 Bst. b: «für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens 18 Monate, <b>dafür werden die agronomischen Gegebenheiten berücksichtigt</b> »
Art. 76 / Art. 77	Wir gehen davon aus, dass eine "Vergleichende Bewertung bei der Zulassung" (Art. 77) vor einer "Vergleichenden Bewertung bei der	Art. 76 und Art. 77 in der Reihenfolge miteinander tauschen.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Erneuerung der Zulassung" (Art. 76) erfolgt. Entsprechend sollten die beiden Artikel in der Reihenfolge getauscht werden.	
Art. 78	Der Verweis in Abs. 1 auf das in der Schweiz zugelassene Pflanzenschutzmittel meint vermutlich das Referenzprodukt. Die Klammerdefinition aus Abs. 3 Bst. a sollte aus Gründen der Verständlichkeit vorgezogen werden.	Formulierung von Art. 78 Abs. 1 anpassen: « <sup>1</sup> Ein im Ausland zugelassenes Pflanzenschutzmittel, das einem in der Schweiz zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Referenzprodukt) entspricht, kann auf Gesuch ...»  Die Klammer am Ende von Abs. 3 Bst. a wird obsolet.
Art. 78	Für den Parallelimport zugelassen werden sollen nur Produkte, die mit den chemikalienrechtlichen Gefahrenhinweisen gekennzeichnet sind. Ein entsprechendes Kriterium fehlt in Art. 78.	Art. 78 Abs. 3 um einen weiteren Buchstaben ergänzen: "f. das Pflanzenschutzmittel die Anforderungen an die Kennzeichnung gemäss EU CLP-Verordnung oder der ChemV erfüllt."
Art. 80	Die Kriterien gemäss Abs. 5 Bst. a. + b. sind eine unnötige Doppelung von Abs. 2.	Art. 80 Abs. 5 anpassen: "Sie verzichtet auf die Aufnahme in die Liste [...] wenn die ZulassungsinhaberIn für das Referenzprodukt glaubhaft machen konnte, dass <b>die Gründe für eine Nicht-Aufnahme gemäss Abs. 2 erfüllt sind.</b> "
Art. 82	Ändert die Zulassungsstelle die Anforderungen für das Inverkehrbringen eines Referenzproduktes, für das Bewilligungen für den Parallelimport bestehen, sollten die gemäss Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informiert werden. Art. 82 gibt dies nicht konkret vor.	Art. 82 ergänzen: "Ändert die Zulassung für das Referenzprodukt [...] nimmt die Zulassungsstelle in der Liste der zugelassenen ausländischen Pflanzenschutzmittel die entsprechenden Anpassungen vor <b>und informiert die gemäss Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung.</b> "
Art. 84	Stellt die Zulassungsstelle fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen für den Parallelimport nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste. In diesem Fall sollte sie die gemäss Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informieren. Art. 84 gibt dies nicht konkret vor.	Art. 84 Abs. 2 ergänzen: "Stellt sie fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste <b>und informiert die gemäss Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung.</b> "

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 86	Gemäss Abs. 4 besteht keine Meldepflicht bei Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln für den Eigengebrauch. Dadurch wird der Sinn der Datenerhebung von Verkaufsmengen anderer Pflanzenschutzmittel generell in Frage gestellt. Sinnvoller wäre hier eine Mindestmenge für die Meldepflicht analog zu Art. 54 Abs. 1 Bst. j in der ChemV.	Art. 86 Abs. 4 anpassen: "Die Meldepflicht gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die <b>von beruflichen Verwendern in Mengen von unter 100 kg pro Jahr ausschliesslich</b> für den Eigengebrauch eingeführt werden."
Art. 89	Art. 90 sieht vor, dass die Zulassungsinhaberin des Originalprodukts ihr Einverständnis für eine Verkaufserlaubnis zurückziehen kann. Da es sich hierbei um eine mögliche Ursache für den Widerruf einer Verkaufserlaubnis handelt, wäre aus unserer Sicht eine Verschiebung in Art. 89 Abs. 3 sinnvoller als die Platzierung in Art. 90.	Art. 89 Abs. 3 um einen weiteren Buchstaben ergänzen: "c. wenn die Zulassungsinhaberin des Originalprodukts der Zulassungsstelle mitteilt, dass sie ihr Einverständnis zur Verkaufserlaubnis zurückzieht."  In der Folge kann Art. 90 Abs., 1 gestrichen werden.
Art. 97	Die Bestimmung von Art. 97 Abs. 1 ist von zentraler Bedeutung. Sie beinhaltet den Grundsatz, dass ein Pflanzenschutzmittel nur verwendet werden darf, wenn es für die in Betracht kommende Verwendung mit allen zugehörigen relevanten Aspekten zugelassen wurde. Die Formulierung ist deshalb in diesem Sinn zu erweitern.	Ergänzung/Präzisierung von Abs. 1: « <sup>1</sup> Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn es nach dieser Verordnung <b>für die entsprechende Verwendung</b> zugelassen wurde.»
Art. 98	Im Rahmen der Schutzklausel muss nicht in jedem Fall ein Verbot ausgesprochen werden. Die Sicherheit kann allenfalls mit einer Beschränkung sichergestellt werden.	Ergänzung und sprachliche Präzisierung von Art. 98: « <sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann [...] von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln verbieten <b>oder beschränken</b> , sofern von diesen Pflanzenschutzmitteln [...]. <sup>2</sup> Sie kann für <del>diese</del> solche Pflanzenschutzmittel ... »
Art. 98 Abs 2	Es fehlt ein Bezug zu bestehenden Grenzwerten in der Schweiz.	Sie kann für diese Pflanzenschutzmittel Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Die Höchstwerte haben sich nach internationalen Standards, <b>in der Schweiz bestehenden</b> oder nach den im Herkunftsland des Pflanzenschutzmittels bestehenden Grenzwerten zu richten oder müssen wissenschaftlich begründet sein.
Art. 99 ff.	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur Pflanzenschutzmittel, die chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten, eine chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung erfordern. Wir weisen	Streichung der Bedingung:

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	darauf hin, dass der Begriff der «chemischen Wirkstoffe» nicht definiert ist und zu Interpretationsschwierigkeiten und Abgrenzungsdiskussionen führen würde. Diese Feststellung betrifft auch Art. 100 Abs., 4 sowie Art. 101 Abs. 5.	«Die Inhaberin einer Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel muss dieses nach Artikel 6 oder 7 ChemV einstufen.»
Art. 100	Es ist verwirrend, wenn an mehreren Stellen Bestimmungen erscheinen, welche die Kennzeichnung betreffen. Der Verweis auf die Angaben nach Anhang 8 ist deshalb in den Artikel 101 «Kennzeichnung» zu verschieben.	Anpassung Titel Art. 100: «Art. 100 Verpackung <del>und Aufmachung</del> »  Verschiebung von Abs. 1 in Art. 101.
Art. 100	Die Bestimmung nach Absatz 2 sollte gemäss den Erläuterungen unverändert aus der PSMV2010 übernommen werden. Der vorliegende verkürzte Verordnungstext ändert jedoch den Sinn der Bestimmung und weicht von der EU-PPPR ab.	Die bisherige, der VO (EU) 1107/2009 entsprechende Formulierung von Abs. 2, ist beizubehalten.
Art. 101	siehe Antrag zu Art. 100	Der Verweis auf Anhang 8 aus Art. 100 ist hier zu Beginn zu ergänzen: «Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, muss auf oder in der Verpackung die Angaben nach Anhang 8 aufführen.»
Art. 102	Auch bei Pflanzenschutzmitteln, die parallelimportiert werden, sind Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung zu beachten. Diese müssen deshalb in der Kennzeichnung bzw. der Packungsbeilage erscheinen.	Anpassung von Art. 102 Abs. 1 Bst. a: «a. die zugelassenen Verwendungen des Pflanzenschutzmittels, die Bedingungen und Einschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung sowie <del>und</del> die Vorschriften für die Lagerung und die Entsorgung;»
Art. 105	Gemäss den Erläuterungen zur vorliegenden Totalrevision, sollen die Bestimmungen zum Sicherheitsdatenblatt, aus dem bisherigen Recht (PSMV2010) unverändert übernommen werden. Damit bleibt die einheitliche Regelung über die verschiedenen dem Chemikalienrecht unterstellten Produktgruppen (Stoffe, Zubereitungen, Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel) erhalten.	Korrektur von Art. 105: <del>Die Zulassungsinhaberinnen und die Inhaberinnen einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB müssen für ihre Pflanzenschutzmittel Sicherheitsdatenblätter erstellen und der Abnehmerin oder dem Abnehmer abgeben. Gibt die Abnehmerin oder der Abnehmer ein Pflanzenschutzmittel weiter, muss sie oder er auf</del>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>Im vorliegenden Verordnungstext werden dagegen vom bisherigen Recht in mehreren Punkten diametral abweichende Regelungen vorgeschlagen, welche nur die Weitergabe des SDB in der ersten Stufe der Lieferkette beinhalten. Damit kämen die Verwender nicht in Besitz des SDB und könnten ihrer Aufbewahrungspflicht nicht nachkommen. Die vorliegende Sonderregelung für Pflanzenschutzmittel ist abzulehnen.</p>	<p><del>Anfrage auch das Sicherheitsdatenblatt für dieses Pflanzenschutzmittel weitergeben.</del>  <sup>2</sup> Für die Erstellung, <b>Aktualisierung und Abgabe</b> der Sicherheitsdatenblätter gelten die Artikel 19–22 ChemV sinngemäss; die Expositionsszenarien nach Artikel 20 Absatz 2 ChemV müssen dem Sicherheitsdatenblatt nicht beigefügt werden.  <b>Wo in der ChemV von der Herstellerin die Rede ist, ist vorliegend die Zulassungsinhaberinnen, die Inhaberin einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB gemeint.</b>  <sup>3</sup> Die Informationen in den Abschnitten 1, 7, 8 und 13 des Sicherheitsdatenblatts müssen den in der Zulassung erwähnten Verwendungen entsprechen.  <del><sup>4</sup> Die Sicherheitsdatenblätter können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage müssen sie in Papierform abgegeben werden.</del>  <sup>5</sup> Sie müssen nach Artikel 23 ChemV aufbewahrt werden.</p>
Art. 106	<p>Abs. 4 Bst. a steht im Widerspruch zu Art. 101 Abs. 4: Gemäss Art. 106 darf in der Werbung darauf hingewiesen werden, dass es sich um ein "Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko" handelt. Auf der Etikette ist diese Angabe hingegen gemäss Art. 101 verboten. Bezüglich der Werbung ist eine Abweichung von der PPPR unproblematisch.</p>	<p>Diese Aussage "Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko" sollte auch in der Werbung untersagt werden.</p>
Art. 107	<p>Die Abgabevorschriften des vorliegenden Verordnungsentwurfs sind kaum lesbar. Wir regen an, die bisherigen Formulierungen weitgehend beizubehalten.  Weil die Abgabebeschränkungen an private Abnehmerinnen sich mit den letzten Anpassungen der PSMV2010 vom Konzept der Gruppen 1 und 2 nach Anhang 5 ChemV entfernt haben, sollten sich auch die Abgabevorschriften davon lösen. Wir schlagen folgendes Konzept vor:</p>	<p>Streichung des vorgeschlagenen Art. 107 und Übernahme des bisherigen Textes von Art. 64 Abs. 2 und 4, 5 PSMV2010.   Einführung eines gegenüber der PSMV2010 angepassten Absatzes 1:  «1 Für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln gelten die Artikel 58, 6364–66 und 68 ChemV143 sinngemäss.</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- An nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen dürfen ausschliesslich Pflanzenschutzmittel abgegeben werden, die für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind (wie bisher).</li> <li>- Produkte, die nur für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nicht in Selbstbedienung abgegeben werden.</li> <li>- Die übrigen Folgepflichten (insbesondere Aufbewahrung, Sachkenntnis) sollen vorläufig aus der PSMV2010 übernommen werden. Eine Neukonzeption ist auszuarbeiten und im Rahmen zukünftiger Revisionen umzusetzen. Folgender Ansatz wäre möglich: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf Sachkenntnis zur Abgabe von PSM</li> <li>- Aufbewahrung von Produkten zur ausschliesslich beruflichen Verwendung wie Gruppen 1/2 nach Art. 62 ChemV, Produkte zur nichtberuflichen Verwendung nur nach Art. 57.</li> <li>- Benachrichtigung bei Diebstahl, Verlust und Irrtum von allen Produkten zur ausschliesslich beruflichen Verwendung wie Art. 67 ChemV, Produkte für nichtberufliche Verwendung nur bei Irrtum.</li> </ul> </li> </ul>	<p>1a Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nicht in Selbstbedienung angeboten werden.»</p>
Art. 107	<p>Gemäss den Erläuterungen wird der bisherige Art. 64 Abs. 5 (in Kraft ab 01.01.2027) unverändert in den neuen Art. 107 Abs. 1 übernommen. Im Verordnungsentwurf fehlen wichtige Elemente davon, die zu ergänzen sind.</p>	<p>Ergänzung von Art. 107 Abs. 1: «<sup>1</sup> Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nur an Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV abgegeben werden. <b>Vor der Abgabe muss die Händlerin oder der Händler die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Anwendungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 16. November 2022<sup>14</sup> über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen.</b>»</p>
Art. 108	<p>Die Aufzählung weiterer Verwendungsvorschriften sollte nicht abschliessend formuliert werden.</p>	<p>Ergänzung von Abs. 1: «<sup>1</sup> Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten insbesondere Anhang 2.5 ... .»</p>
Art. 109		

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Ob ein Mittel zur beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet zugelassen ist, muss in der Zulassung festgehalten werden. Deshalb ist hier zusätzlich auf die Zulassung zu verweisen, um zu verhindern, dass jede Verwenderin eine selbstständige Beurteilung bezüglich der komplexen Kriterien von Anhang 5 Ziffer 2 vornehmen muss. Die entsprechende Auflage muss auch in der Kennzeichnung erscheinen (vgl. Antrag zu Anhang 8).	Ergänzung zu Art. 109 Abs. 1: « <sup>1</sup> In Siedlungsgebieten dürfen nur Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe verwendet werden, die die Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 2 erfüllen <b>und entsprechend zugelassen sind</b> . Sie dürfen nur von beruflichen Verwenderinnen und Verwender verwendet werden.
Art. 109	Die Ausnahme für landwirtschaftliche Produktionsflächen im Siedlungsgebiet gemäss Abs. 2 ist aus agronomischer Sicht nachvollziehbar. Es stellt sich allerdings die Frage, ob ein solcher Einsatz mit zusätzlichen Auflagen verbunden sein muss. z. B. driftreduzierende Massnahmen etc.	Art. 109 Abs. 2 mit risikomindernden Massnahmen ergänzen.
Art. 109	Die Ausnahmegewilligung nach Abs. 4 ist sachlich verwandt mit den Anwendungsbewilligungen von Art. 4 ChemRRV. Aus organisatorischen Gründen wäre es zweckmässig, wenn die vorliegende Bewilligung als solche ausformuliert und in die ChemRRV verschoben würde.	Es ist zu prüfen, ob die Bestimmung einer etwaigen Ausnahmegewilligung nach Abs. 4 in Form einer Anwendungsbewilligung nach Art. 4 ChemRRV formuliert werden kann.
Art. 111	Art. 111 regelt die Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn analog zu Art. 44 der bisherigen PSMV. In der bisherigen Fassung mussten der Zulassungsstelle aber auch jede Änderung gemeldet werden, die eine Anpassung der Einstufung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels erfordert, weil dies Teil der Bewilligung ist. Im neuen Art. 111 fehlten diese Bestimmungen und sollen wieder analog zur Regelung der bisherigen PSMV Art. 44 Abs. 5 PSMV aufgenommen werden. Die in den Erläuterungen erwähnte Verschiebung dieser explizit zu erwähnenden Pflicht ist im Verordnungsentwurf nicht erkennbar.	Art. 111 mit einem zusätzlichen Absatz ergänzen: "Sie muss der Zulassungsstelle jede Änderung melden, die eine Anpassung der Einstufung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels erfordert."
Art. 112	Die Aufzeichnungspflichten sind insbesondere auch bei den Herstellerinnen wichtig. Sie sind deshalb in die Aufzählung einzuschliessen	Ergänzung in Abs. 1: « <sup>1</sup> Zulassungsinhaberinnen, <b>Herstellerinnen</b> , Lieferantinnen ... »
Art. 112	Art. 68 sieht vor, dass von der mit dem Bewilligungsgesuch eingereichten Produktionscharge ein Rückstellmuster aufbewahrt werden muss. Bei Marktkontrollen bewilligter Produkte kam es in der Vergangenheit wiederholt vor, dass Abklärungen anhand eines Rückstellmusters wichtig	Art. 112 mit einem zusätzlichen Absatz ergänzen (oder an anderer geeigneter Stelle):

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>gewesen wären, um den Umfang eines Missstands zu klären, aber keine Rückstellmuster verfügbar waren. Es sollte geprüft werden, ob in Art. 112 "Aufzeichnungspflichten" im Rahmen der Selbstkontrolle generell eine Pflicht zur Aufbewahrung von Rückstellmustern der einzelnen Produktionschargen vorgeschrieben werden soll (angelehnt an Art. 68 Abs. 2).</p>	<p>"Die Herstellerin oder Importeurin muss Rückstellmuster der einzelnen Produktions- bzw. Abfüllchargen verfügbar halten und so lange aufbewahren, wie ihr Zustand eine Auswertung erlaubt."</p>
Art. 112	<p>Abs. 3 übernimmt die per 01.01.2026 in Kraft tretende Mitteilungspflicht für alle beruflichen Verwendungen von PSM ins IS PSM. Im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Begriffs der «beruflichen Verwender» auf alle Fachbewilligungsinhaber (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. e Nr. 2) stellt sich die Frage, ob Fachbewilligungsinhaber zukünftig auch folgende Verwendungen mitzuteilen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- berufliche Verwendung von Mitteln, die für nichtberufliche Verwendung zugelassen sind</li> <li>- private Verwendung von Mitteln, die für nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.</li> </ul>	<p>Abs. 3 ist bezüglich der mitzuteilenden Verwendungen zu präzisieren.</p>
5. Titel	<p>Der 5. Titel "Umgang mit Grundstoffmitteln" weicht in seinem Aufbau vom 3. Titel "Beistoffe" und 4. Titel "Pflanzenschutzmittel" ab.</p>	<p>5. Titel umbenennen zu "5. Titel: <del>Umgang mit Grundstoffmitteln</del>"</p>
Art. 115 ff.	<p>Weil auch Grundstoffmittel gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikaliengesetzgebung aufweisen können, ist es wichtig, dass für sie alle Vorschriften für Stoffe und Zubereitungen unbeschadet der Bestimmungen der PSMV gelten, insbesondere auch jene zum Sicherheitsdatenblatt, der Verpackung und zur Meldepflicht. Dieser Grundsatz scheint im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Diverse Verweise beschränken sich auf Grundstoffmittel, die «chemische Wirkstoffe» enthalten. Diese Einschränkung ist sachlich nicht korrekt, da auch «natürliche» Wirkstoffe (z. B. ätherische Öle) gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikalienverordnung aufweisen.</p>	<p>In den Regelungen zum Gegenstand der PSMV ist der Grundsatz festzuhalten, dass für Grundstoffmittel die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) gelten (vgl. Antrag zu Art. 2).</p> <p>Entsprechend kann hier im 5. Titel auf partielle Verweise auf einzelne Artikel der ChemV verzichtet werden.</p> <p>Alternativ ist der Grundsatz hier unter dem 5. Titel «Umgang mit Grundstoffmitteln» zu verankern.</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 116	Der Artikel gilt für Grundstoffmittel. Im letzten Satz wird fälschlicherweise der Begriff «Pflanzenschutzmittel» verwendet.	Korrektur Art. 116 Abs. 2: «2 ... über die Natur, die Art der Zusammensetzung oder die Verwendbarkeit eines Grundstoffpflanzenschutzmittels täuschen.»
«Selbstkontrolle»	<p>In der Folge von Bienensterben, die durch «verunreinigte» und nicht der Zulassung entsprechende Pflanzenschutzmittel verursacht worden waren, wurde festgestellt, dass die PSMV2010 keinerlei Vorgaben enthält, welche die Akteure verpflichtet, die Qualität und die Konformität mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die auf den Schweizer Markt gebracht werden, sicherzustellen und zu überprüfen.</p> <p>Deshalb sind weder Hersteller, Importeure noch Bewilligungsinhaber gesetzlich verpflichtet, entsprechende Massnahmen durchzuführen. Insbesondere bei der Einfuhr von Mitteln kann bisher keiner der Akteure dafür verantwortlich gemacht werden, wenn nicht konforme und gefährliche Chargen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Auch der vorliegende Entwurf beinhaltet diesbezüglich keine Vorgaben. Dieser zentrale Mangel ist mit der Totalrevision durch Einführung eines entsprechenden Grundsatzes über die «Selbstkontrolle» für Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel zu beheben.</p>	<p>Ergänzung an geeigneter Stelle (z. B. unter 6. Titel): Es ist der Grundsatz festzuhalten, dass Bewilligungsinhaber, nötigenfalls in Zusammenarbeit mit den Importeuren oder Herstellern, Massnahmen durchzuführen haben, die sicherstellen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel der Zulassung entsprechen und somit die Anforderungen nach Art. 42 erfüllen.</p> <p>Die Massnahmen im Sinn einer guten Herstellpraxis sollen sich nach dem Stand der Technik richten. Analoges gilt für Grundstoffmittel.</p> <p>Das BLV soll ermächtigt werden, diesbezügliche Anforderungen festzulegen und Weisungen zu erlassen.</p> <p>Als Stand der Technik sind die Vorgaben der FAO im 'International Code of Conduct on Pesticide Management' (WHO, FAO 2014) und der Leitfaden 'Contamination Prevention in the Manufacture of Crop Protection Products' (Crop Life International) zu erwähnen.</p>
Art. 121	Im neuen Artikel 121 fehlt die grundlegende Forderung von Art. 61 Abs. 1 der PSMV2010. Diese ist zu übernehmen, da sie das zentrale Element der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Pflanzenschutz- und Grundstoffmitteln beinhaltet. Im Zusammenhang mit Ereignissen ist jede Verwendung bezüglich dieses Grundsatzes zu beurteilen.	zusätzlicher Absatz vor Abs. 1: « <sup>1</sup> Wer mit Pflanzenschutzmitteln oder ihren Abfällen umgeht, muss dafür sorgen, dass sie keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben.»
Art. 124	Die Aufbewahrungspflichten sind auf für gewisse Grundstoffmittel relevant.	Ergänzung im Abs. 3:

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		« <sup>3</sup> Für Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel nach Absatz 2... .»
Art. 125	Die bisherige Formulierung, der aus der ChemRRV übernommenen Regelung, dass Kleinmengen unentgeltlich zurückzunehmen sind, ist beizubehalten.	Anpassung Abs. 3: « <sup>4</sup> Kleinmengen von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln müssen unentgeltlich zurückgenommen werden.»
Art. 135/136	Die kantonalen Fachstellen, denen die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen und die Kontrolle der Verwendung obliegt, benötigen für die Beurteilung Angaben, welche nicht in den öffentlichen Verzeichnissen aufgeführt sind. Dazu gehören insbesondere Zulassungen und Zulassungsberichte, evtl. Verkaufsmengen.	Art. 135 und Art. 136 sind dahingehend zu ergänzen, dass den kantonalen Vollzugsstellen die erforderlichen Informationen, insbesondere Zulassungen und Zulassungsberichte, zur Verfügung gestellt werden können.
Art. 138	<p>Die Beschränkungen betreffend die nichtberufliche Verwendung und die Verwendung im Siedlungsgebiet sind ebenfalls zu veröffentlichen, da sie für das konforme Verhalten der betroffenen Akteure und für die Vollzugsbehörden wichtig sind.</p> <p>Für die rechtskonforme Abgabe und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist es auch wichtig, dass etwaige Abgabe- und Aufbrauchfristen wie bisher im Verzeichnis veröffentlicht werden.</p> <p>Die Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden, sind zu veröffentlichen. Dies in Analogie zum EU-Recht, das in <u>Art. 10 EU-PSMV eine solche Veröffentlichung vorschreibt</u>. Eine höhere Geheimhaltung in der Schweiz als in der EU ist nicht gerechtfertigt.</p> <p>Die in Anhang 6 aufgeführten Vorgaben für die Bewertung von PSM lassen den Beurteilungsstellen des Bundes grossen Spielraum. Beispielsweise werden in der EU verschiedene Modelle unter Verwendung verschiedener Umweltbedingungen (Szenarien) verwendet, um die Auswirkungen einer Anwendung auf das Grund- und Oberflächengewässer zu berechnen. Es ist</p>	<p>zusätzliche Buchstaben in Abs. 2: «x die Angabe, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist; y die Angabe über das etwaige Verbot der beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet; z. gegebenenfalls Abgabe- und Aufbrauchfristen.»</p> <p>Neuer Absatz (analog zu Art. 10 EU-PSMV): «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p>Anpassung Abs. 3: «Die Zulassungsstelle <del>kann</del> <b>veröffentlicht</b> zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>ein öffentlich zugänglicher Bericht zu verfassen, der das Vorgehen der Beurteilungsstellen aufzeigt. Ein weiterer Bericht muss aufzeigen, welche Risiko- Minderungsmaßnahmen in der Schweiz zur Verfügung stehen und welchen Beitrag die Massnahmen zur Risikoreduktion leisten müssen.</p> <p>Absatz 4 ist mit dem Datenstand zu ergänzen und den kritischen Studien zu ergänzen. So sollte z.B. die RAC-Liste, die das BLV veröffentlicht den kritischen Endpunkt inklusive Zitat und verwendetem Sicherheitsfaktor enthalten, sowie das Datum der Beurteilung. Als Vorbild sollte die RAC Liste des deutschen Umweltbundesamtes dienen.</p>	<p>Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und ihrer Erneuerung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen</del>.</p> <p>4 Die Informationen müssen leicht zugänglich sein und mindestens alle drei Monate aktualisiert werden. <b>Sie müssen zwingend das Datum der Beurteilung sowie die kritischen Datenpunkte die zur Beurteilung geführt haben enthalten.</b> Sie dürfen keine vertraulichen Informationen enthalten.</p>
Art. 139	Erlaubte Grundstoffe sind sowohl in der EU- als auch der CH-Liste aufgeführt. Zur besseren Verständlichkeit sollte eine konsolidierte Liste veröffentlicht werden.	Neuer Abs. 1a: « <sup>1a</sup> Die Zulassungsstelle für eine Liste der zugelassenen Grundstoffe.»
Art. 142	Die Wahrnehmung der teilweise neuen Aufzeichnungs- bzw. Mitteilungspflichten gemäss Art. 112, insbesondere nach Abs. 2, sind durch die Zulassungsstelle zu überwachen. Diese Aufgabe ist im Artikel 142 noch nicht aufgeführt.	Art. 142 ist mit der Überwachung der Aufzeichnungs- bzw. Mitteilungspflichten nach Art. 112 zu ergänzen.
Art. 153	Gemäss Art. 81 ChemV ist das Überprüfen des Sicherheitsdatenblatts Aufgabe des Bundes. Die Kantone prüfen das Sicherheitsdatenblatt gemäss Art. 87 ChemV nur auf offensichtliche Fehler. In Abs. 2 wird hier die Überprüfung des Sicherheitsdatenblatts von Pflanzenschutzmitteln generell den Kantonen zugewiesen. Diese Abweichung von den Vorgaben der ChemV ist nicht sinnvoll. Das Fachwissen hierfür ist bei SECO vorhanden.	<p>Art. 153 Abs. 2 Bst. b anpassen: "der Vorschriften über Verpackung, Kennzeichnung, <del>Sicherheitsdatenblatt</del> und Werbung (Art. 100_104, <b>Art. 106</b>, Art. 116-118);"</p> <p>Art. 153 Abs. 2, neuer Bst. einfügen: "der Vorschriften über das Sicherheitsdatenblatt auf offensichtliche Fehler (Art. 105);"</p> <p>Im 1. Kapitel Bund (Art. 140-146) ist die Überprüfung des Sicherheitsdatenblatts gemäss Art. 105 dem zuständigen Bundesamt zuzuweisen.</p>
Art. 153		

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Den Kantonen müssen bzw. können gemäss den Art. 51 und 109 in gewissen Fällen lokale Bewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilen. Diese Aufgaben der Kantone sollten im entsprechenden Artikel erwähnt werden.	Die Aufgaben der bezüglich der Bewilligungen nach Art. 51 und 109 sind zu ergänzen.
Art. 153 Abs. 3	Gemäss Abs. 3 müssen die Kantone den Vollzug von Verwendungseinschränkungen sicherstellen. Mit dieser Bestimmung wird die Vollzugsanforderung an die Kantone gegenüber der PSMV vom 12.05.2010 verschärft. Sicherstellen bedeutet «dafür sorgen» oder «gewährleisten» und ist mit Kontrollen resp. mit personellem Aufwand verbunden. Die Kontrolle solcher Einschränkungen ist zudem i.d.R. sehr aufwendig resp. sehr schwierig durchzuführen. Zum Beispiel sind zahlreiche Produktauflagen und –einschränkungen (z.B. Abstandsauflagen) im Zeitpunkt der Anwendung praktisch nicht kontrollierbar oder können nur mit unverhältnismässigem Aufwand kontrolliert werden.	<p>Art. 153 Abs. 3 soll so angepasst werden, dass der kantonale Vollzug in diesen Bereichen (Verwendungsverboten und –einschränkungen) mit verhältnismässigem Aufwand umgesetzt werden kann.</p> <p>Anpassungsvorschlag für Abs. 3: «Die Kantone stellen den Vollzug von Verwendungsverboten und -Einschränkungen <b>im Rahmen ihrer Möglichkeiten</b> sicher».</p> <p>Eine Alternative wäre eine Präzisierung der Vollzugsaufgaben in den zwei Bereichen, d.h. präzisieren was unter den Begriffen «Verwendungsverboten und –einschränkungen» zu verstehen ist. Alternativvorschlag für Abs. 3: «Die Kantone stellen den Vollzug von Verwendungsverboten und -Einschränkungen sicher, <b>insbesondere von den Verboten und Einschränkungen nach ChemRRV Anhang 2.5</b>».</p>
Art. 154	Die Möglichkeit der Finanzierung von Probenuntersuchungen den Inhaberinnen von Verkaufserlaubnissen sowie den kommerziellen Importeuren in Rechnung zu stellen, wird begrüsst. Da sich die Zahlungspflicht aber nur auf jährlich eine Probenuntersuchung pro Pflanzenschutzmittel beschränkt, kann der zusätzliche Ressourcenbedarf für den Vollzug nicht gedeckt werden.	Anpassungsvorschlag für Art. 154 Abs. 2: «Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf jährlich <b>fünf bis zehn</b> Probenuntersuchung pro Pflanzenschutzmittel.»
Art. 155	Aus der Praxis der Marktüberwachung ergeben sich Anforderungen an die Verwaltungsmassnahmen, die im vorgeschlagenen Wortlaut nicht berücksichtigt sind. Der Artikel ist deshalb entsprechend zu anpassen. Aus dem bisherigen Text entfernte Inhalte sind beizubehalten.	Anpassung und Ergänzung von Art. 155 Abs. 1: "1... den Bestimmungen dieser Verordnung <b>oder hierauf erlassener Vorschriften oder Zulassung</b> nicht entspricht ...» Ergänzung Bst. a: «den Verkauf <b>oder die Verwendung</b> ...

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>Mittel, die in der Schweiz beanstandet wurden oder zu Ereignissen geführt haben (weil sie die den Spezifikationen nicht genügen, das Verfallsdatum überschritten ist oder sie für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind) sollen nicht unbesehen exportiert werden können. Sie können auch im Ausland nicht sicher verwendet werden. Es besteht allenfalls sogar die Gefahr, dass sie über den Parallelhandel wieder in die Schweiz gelangen.</p>	<p>neuer Bst d: «d. die Inhaberin zur Entsorgung des Pflanzenschutzmittels oder des Grundstoffes zu verpflichten.»</p> <p>Ergänzung von Art. 155 Abs. 5: «<sup>5</sup> .... oder gibt sie <b>gegebenenfalls mit Auflagen</b> frei.</p> <p>neuer Abs. 6: «<sup>6</sup> Für den Export von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen, die den Spezifikationen nicht genügen, deren Verfallsdatum überschritten ist oder die für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind gilt überdies das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.»</p>
Art. 158	<p>Das Informationssystem beinhaltet Daten, die von den kantonalen Fachstellen, denen die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen und die Kontrolle der Verwendung obliegt, benötigt werden. Durch den Zugriff auf die entsprechenden Inhalte des Informationssystems können veraltete Methoden für den Datenaustausch ersetzt werden. Neben den Angaben, die auch für die breite Öffentlichkeit bereitgestellt werden, sollen von den Kantonen weitere, für den Vollzug relevante Informationen abgerufen werden können. Dazu gehören insbesondere Zulassungen und Verkaufserlaubnisse sowie deren Rückzüge, Zulassungsberichte, Inhaber von GEB sowie Verkaufsmengen.</p>	<p>Dem Artikel 158 ist ein Absatz hinzuzufügen, welcher den Abruf vollzugsrelevanter Daten durch die kantonalen Vollzugsstellen vorsieht.</p>
9. Titel Art. 156 ff.	<p>Für Auskünfte der Tox Info Suisse ist es wichtig, dass alle relevanten Angaben zu chemischen Produkten in der Produktdatenbank des Bundes (RPC) erfasst sind. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Unsicherheiten, weil die Angaben im RPC nicht mit den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLV übereinstimmten.</p>	<p>An geeigneter Stelle ist zu klären, in welchem Verhältnis das Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLV und die Produktdatenbank des Bundes (RPC) zueinander stehen, welche Informationen in welchem System vorhanden sein müssen und in welche Richtung der Datenabgleich erfolgt.</p>
Art. 169		

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Die Übergangsfrist von zwei Jahren für Produkte, die nach neuem Recht als Pflanzenschutzmittel gelten, ist aus unserer Sicht zu lange. Wobei die agronomische Nutzbarkeit berücksichtigt werden soll.	Art. 169 anpassen: Frist auf ein Jahr nach Inkrafttreten, sofern agronomisch umsetzbar, beschränken.
Art. 170	Aus unserer Sicht ist diese Übergangsbestimmung sehr kurz gefasst. Wir schlagen vor, diese auf zwei Jahre zu verlängern.	Verlängerung von Art. 170 prüfen.
Anhang 8	<p>Generell begrüßen wir, dass gegenüber der bisherigen PSMV geklärt wird, welche Angaben auf der Aussenseite der Verpackung gemacht werden müssen und wo eine Angabe auf der Innenseite ausreicht. Zur konkreten Formulierung haben wir Verbesserungsvorschläge:</p> <p>In Ziffer 1 sollte klargestellt werden, dass diese Angaben aussen auf der Verpackung bzw. der Etiketle angebracht sein können. Dieser Zusammenhang wird ansonsten erst durch die Formulierung von Ziffer 2 klar, weil die Angaben dort explizit auch auf der Innenseite angebracht werden können.</p> <p>In Ziffer 2 sollte die Formulierung bezüglich "Innenseite" verbessert werden. Logischerweise kann die Angabe nicht auf der Innenseite der Verpackung angebracht werden. Bei Ziffer 2 sollte zudem präzisiert werden, dass das begleitende Dokument in geeigneter Form der Verpackung beiliegen muss.</p>	<p>Anhang 8 Ziffer 1 präzisieren: "Auf <b>der Aussenseite</b> der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben [...]"</p> <p>Anhang 8 Ziffer 2 präzisieren: "Folgende Angaben müssen auf der Verpackung oder können [...] in der Innenseite <b>Mehrlagenetikette</b> oder in einem begleitenden Dokument stehen. <b>Ein begleitendes Dokument muss in geeigneter Form an der Verpackung befestigt sein beziehungsweise dieser beiliegen.</b>"</p>
Anhang 8	Unter 1.8 wird aufgeführt, dass Hinweise auf besondere Gefahren für die Gesundheit von Mensch, Tier oder für die Umwelt auch in Form von Piktogrammen dargestellt werden können. Für die einfachere Lesbarkeit der Kennzeichnung sollte diese Möglichkeit auch für weitere Angaben (z. B. Hinweise auf Schutzausrüstung) gegeben sein.	Die Verwendung von Piktogrammen sollte für weitere Angaben ermöglicht werden (z. B. Punkt 1.10).
Anhang 8	Die Kennzeichnung ist um einen Punkt betreffend die berufliche Verwendung im Siedlungsgebiet zu erweitern. Mittel, die im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen, müssen mit einem entsprechenden Hinweis	zusätzlicher Punkt 1.19:

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>versehen sein. Der Verwenderin ist es nicht möglich, die Beschränkung aus den anderen Angaben abzuleiten. Eine Erwähnung im PSM-Verzeichnis allein ist nicht ausreichend, da diese Information den Verwendern vor Ort nicht vorliegt.</p>	<p>«1.19 gegebenenfalls der Hinweis auf Produkten für die berufliche Verwendung, dass die Verwendung des Produktes im Siedlungsgebiet nicht zulässig ist.»</p>
<p>Zusätzlicher Anhang</p>	<p>Die Kontamination von Pflanzenschutzmitteln mit in der Bewilligung nicht vorgesehenen Fremdwirkstoffen ist in der Schweiz bisher nicht klar geregelt und entsprechende Grenzwerte fehlen. Kritisch sind insbesondere Kontaminationen mit Fremdwirkstoffen, die beispielsweise bei ungenügender Anlagenreinigung zwischen der Herstellung verschiedener Produkte auftreten können. In der Vergangenheit haben solche Kontaminationen schon wiederholt zu Bienensterben geführt.</p> <p>In der Vollzugspraxis müssen Toleranzgrenzen über den Umweg der Bewilligungskriterien hergeleitet werden. ("Pflanzenschutzmittel sind nicht bewilligungsfähig, wenn sie schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit oder unannehmbare Auswirkungen auf die Umwelt haben können." Art. 4 Abs. 5 Bst. b der aktuellen PSMV)</p> <p>Um einen rechtsgleichen Vollzug sicherzustellen, müssen in der Schweiz verbindliche Grenzwerte für Fremdwirkstoffe rechtlich festgelegt werden. Dazu kann beispielsweise der differenzierte Ansatz der USA zugrunde gelegt und in einem Anhang der PSMV geregelt werden.</p>	<p>Für die Kontamination von Pflanzenschutzmitteln mit in der Bewilligung nicht vorgesehenen Fremdwirkstoffen sollen verbindliche Höchstwerte festgelegt werden. Ein differenzierter Ansatz dazu könnte in einem Anhang zur PSMV beschrieben werden und sich beispielsweise an den Vorgaben der USA orientieren (United States Environmental Protection Agency, Pesticide Regulation (PR) Notice 96-8, Notice to Manufacturers, Formulators, Producers and Registrants of Pesticide Products, October 31, 1996).</p>



### **3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

Mit der Anpassung der Gebühren wird der Kostendeckungsgrad für den administrativen Zulassungsaufwand von Pflanzenschutzmitteln (PSM) deutlich verbessert (von heute 2 % auf neu 40 %). Diese Anpassung ist zu begrüßen.



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Etat de Fribourg  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : FR  
Adresse, Ort : Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg  
Kontaktperson : André Chassot, Grangeneuve  
Telefon : 026 305 58 65  
E-Mail : [andre.chassot@fr.ch](mailto:andre.chassot@fr.ch)  
Datum : 27.2.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Grundsätzlich begrüßen wir die angestrebte Anpassung der Verfahren an diejenigen der EU. Faktisch orientiert sich die Schweiz bereits heute stark an der EU (Gezielte Überprüfung, Verbote etc.). Das vorgeschlagene Vorgehen scheint genügend Spielraum für Schweizer Besonderheiten, wie das Gewässerschutzgesetz, spezielle Zulassungen und Verbote zu enthalten. In diesem Sinne gehen wir aber auch nicht von einem fundamentalen Wechsel des aktuellen Systems aus. Dabei ist sicherzustellen, dass die Fortschritte, die in den letzten Jahren mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel erzielt worden sind, erhalten bleiben.

- Die Kantone benötigen in Zukunft alle für den Vollzug relevanten Daten in aufgearbeiteter und aktueller Form sowie Zugang zum geplanten **Informationssystem**.
- **Befristungen von Zulassungen:** Die Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten wird begrüsst. Damit kann sichergestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel regelmässig auf die Einhaltung der neusten Zulassungskriterien überprüft werden.
- **Erhöhung der Transparenz:** Information und Kommunikation mit den Kantonen wurden dank regelmässig stattfindenden Treffen tatsächlich gestärkt. Allerdings sind nun dringend weitere Schritte notwendig. Den Kantonen wurde zwar eine Liste mit den relevanten Metaboliten zur Verfügung gestellt, allerdings wurde diese jeweils nur sporadisch aktualisiert und taugte daher als Vollzugsgrundlage nicht. Die Kantone benötigen alle für den Vollzug relevanten Daten in aufgearbeiteter und aktueller Form. Zudem benötigen die Kantone Zugang zum geplanten Informationssystem. Im Revisionsentwurf ist vorgesehen, dass die Zulassungsstelle Berichte über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels veröffentlichen kann. Diese "Kann-Formulierung" ist in eine "Muss-Formulierung" zu überführen, um dem Transparenzanspruch zu genügen.
- **Analysemethoden und -standards:** Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen, ebenso Analysestandards. Diese Vorgabe ist in die revidierte PSMV aufzunehmen.
- Die Einhaltung von Massnahmen zum **Risikomanagement** muss für die kantonalen Vollzugsbehörden einfach kontrollierbar sein.

Ebenso begrüßen wir grundsätzlich die Bestrebungen für funktionalere Zulassungsverfahren unter anderem durch die Erhöhung der Anzahl Arbeitskräfte im Zusammenhang mit der Anpassung der Gebührenverordnung. Der Mangel an Arbeitskräften bei den Zulassungsbehörden ist offensichtlich. Anhand der erläuterten Verschiebungen bezüglich Arbeitsaufwandes (Minder bzw. Mehraufwand durch die Anpassung an die EU) ist es aber nicht klar ersichtlich ob wirklich Zeit gewonnen wird.



<b>2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Art. 1	Gemäss der geltenden PSMV (Art. 1 Abs. 4) beruhen die geltenden Bestimmungen auf dem Vorsorgeprinzip. Doch gerade dieses wurde in der Vergangenheit oft nicht beachtet, weshalb es nicht gestrichen werden darf.	Der bestehende Artikel zur Vorsorge ist ohne Änderung zu übernehmen.
Art. 7	<p>Kommunikation bei Widerruf einer Bewilligung eines Wirkstoffes, Safeners und Synergisten ist in der Schweiz diametral anders als in der EU. Wenn schon eine generelle Anpassung erfolgen soll, dann auch hier. In der EU kann täglich anhand einer Durchführungsverordnung der Widerruf eines Wirkstoffes kommuniziert werden. Dabei werden auch die Ausverkaufsfristen und die Ablauffristen kommuniziert (Bewilligungsinhabern und Internet)</p> <p>Zudem ist im erläuternden Bericht im Art. 7 die Rede vom Pflanzenschutzmittelverzeichnis. Die Datenbank ist alt und nicht zeitgemäss. Im Rahmen der PSMV-Änderung und Gebührenverordnungsänderung (Verteuerung) ist diese Datenbank zu erneuern, so dass auch bspw. nach den Auflagen sortiert werden kann.</p>	<p>Analog der EU, sollen Rückzüge von Wirkstoffen, sooft wie notwendig, durch eine Verfügung (Durchführungsverordnung in der EU) inkl. Ausverkaufs und Ablauffristen kommuniziert werden.</p> <p>Antrag. Erneuerung der Datenbank des PSM-Verzeichnisses, so dass auch Auflagen gefiltert werden können. Dieser Antrag ist schon lange pendent.</p>
Art. 15	Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV nicht vollständig übernommen. So fehlt beispielsweise die Vorgabe, wonach keine schädlichen Auswirkungen über das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung erfolgen dürfen.	Abs. 1 Bst. b: Die Kriterien sind so festzulegen, dass sie gegenüber dem geltenden Art. 4 PSMV und auch gegenüber der EU keine Schwächung des Schutzniveaus zur Folge haben.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p><u>neuer Absatz:</u> Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein. Diese Vorgabe wurde nicht übernommen. Doch für den kantonalen Vollzug ist diese Vorgabe für ihre Tätigkeit von essentieller Bedeutung.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5, der auf Anhang 9 verweist, für anwendbar erklärt. Entsprechend ist nun auf Anhang 6 zu verweisen.</p>	<p>Art. 4 Abs.4 der geltenden PSMV ist unverändert zu übernehmen.</p> <p>neuer Absatz: «Die Anforderungen werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</p>
Art. 17	In Artikel 17 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klar zu stellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen erhalten, wenn sie dies wünschen.	Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 21	Widerruf der Genehmigung, wenn: Absatz b, die Voraussetzung nach Artikel 9 Absatz 5, GschG erfüllt ist; Dieser Absatz ist mit dem Hinweis der Ausnahme aus der GSchG Art. 9 Abs 6 zu ergänzen. Wortlaut GschG Art. 9: Absatz 6, Würde durch eine Massnahme nach Absatz 5 die Inlandversorgung durch wichtige landwirtschaftliche Kulturen stark beeinträchtigt, so kann der Bundesrat für eine begrenzte Zeit von einem Entzug der Zulassung oder der Genehmigung absehen.	Art. 21, die Voraussetzung nach Artikel 9 Absatz 5 und Absatz 6, GschG berücksichtigt wurde.
Art. 30 Abs. 2	Analog zu Art. 17: Widerspricht der angestrebten Transparenz.	Ergänzen: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 65	Genügt das Verwaltungsverfahrensgesetz, um zu verhindern, dass die Bearbeitung von unfundierten Rekursen wertvolle Ressourcen bei der Bundesadministration bindet?	

Art. 96 Abs. 1	Sämtliche, unter Bst. a bis g gelisteten Information sind für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung. Es ist klar zu stellen, dass diese Informationen in jedem Fall den Kantonen zur Verfügung stehen.	Neuer Absatz: Sämtliche Informationen unter Abs. 1 sind den Kantonen zugänglich zu machen.
Art. 112	Die Aufzeichnungspflichten werden begrüsst. Für den kantonalen Vollzug ist jedoch eine Information zur zeitlichen und örtlichen Ausbringung von grosser Bedeutung. Dies ist heute technisch einfach realisierbar.	Neuer Absatz: Berufliche Verwenderinnen und Verwender haben das Ausbringen von PSM zeitlich und örtlich nachvollziehbar aufzuzeichnen.
Art. 143	Die Aufgaben des BAFU sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 144	Die Aufgaben des BLV sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 145 Bst. a	Der Punkt 2 (die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) ist ein Umweltthema, das konsequenterweise beim BAFU angesiedelt sein muss.  Der Punkt 5 (die Erfüllung der Voraussetzungen bei Notfallzulassungen) darf nicht ausschliesslich Aufgabe des BLW sein, sondern auch das BAFU und das BLV tragen hierfür eine Mitverantwortung.  Es sind entsprechende Zuständigkeitswechsel nötig.	Die Punkte 2 und 5 von Art. 145 Bst. a sind in den Art. 143 zu transferieren.  Der Punkt 5 ist zudem in den Art. 144 zu transferieren.
Art. 158	Zugriff auf das Informationssystem: Die Kantone als Vollzugsorgane benötigen Zugriff auf dieses System.	1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <u>und die kantonalen Vollzugsstellen</u> dürfen nur die Daten bearbeiten, die ...
Anhang 9	Bei der Revision der <u>Biozidprodukteverordnung</u> vom 15.11.2023 (in Kraft seit 1.1.2024) ist in Artikel 24 ein Wortlaut eingeführt worden, der nicht dem Wortlaut der zugrundeliegenden Bestimmung von Art. 9 Abs. 4 GSchG entspricht. Dieser Fehler sollte so rasch als möglich korrigiert werden. Zur Begründung siehe Anmerkungen zu Art. 71 und 72 PSMV.	Art. 24 Änderung 1 Die Anmeldestelle ändert im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen eine Zulassung, wenn: a. .... d. eine Überprüfung nach Artikel 9 Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ergibt, dass eine Änderung nötig ist, damit die dort genannten Grenzwerte nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.



### **3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

Es ist zu beachten, dass mit erhöhten Gebühren die Wirtschaftlichkeit einer Indikation für kleinflächigen Kulturen erschwert wird. Damit ist zu rechnen, dass vermehrt Lückenindikationen entstehen. Das kann durch Notfallzulassungen ergänzt werden, wird aber sehr schwierig zu kommunizieren sein.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, wer gebührenpflichtig wird, wenn eine Branche eine provisorische (Art 44), minor use (Art. 47) oder Notfallzulassung (Art. 51) beantragt. Wenn das die Vertreiber eines Produktes sind, wird es eher schwierig das Ganze zu planen.



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Glarus, Abteilung Landwirtschaft  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AfL  
Adresse, Ort : Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus  
Kontaktperson : Marco Baltensweiler  
Telefon : 055 646 66 40  
E-Mail : [landwirtschaft@gl.ch](mailto:landwirtschaft@gl.ch)  
Datum : 05.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## **1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung**

Auch wenn der Kanton Glarus zur Hauptsache ein Futterbaugesamt ist, haben sich der Acker- und Gemüsebau, sowie der Reb- und Obstbau im nördlichen Kantonsgebiet auf einigen Betrieben etabliert. Der Grundsatz der Harmonisierung des Zulassungsverfahrens von PSM mit jenem der angrenzenden Nachbarländer resp. EU-Staaten ist deshalb auch aus unserer Sicht zu begrüßen, insbesondere in Erwartung von speditiveren Bewilligungsverfahren.



<b>2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
64	<p>Wir unterstützen den Antrag der KPSD von ZH und VD für eine Frist für die Beurteilung von PSM-Gesuchen.</p> <p>Aufgrund der vielen hängigen Gesuche und für verbesserte Ressourcen und Verfahrensabläufe wird vorgeschlagen, dass das BLV (Bewilligungsbehörde) eine maximale Frist von 3 Jahren hat, um über die Bewilligung oder Ablehnung eines PSM-Gesuches zu entscheiden. Dieser Vorschlag soll sicherstellen, dass ein Antragsteller/in innert nützlicher Frist einen Entscheid hat und dadurch mehr Planungssicherheit erhält.</p>	<p>Art. 64 Absatz 4 Über die Ablehnung oder über die Bewilligung eines PSM-Gesuches wird innert maximal 3 Jahren nach Einreichung der kompletten Unterlagen entschieden.</p>
65	<p>Absatz 3 (analog Antrag KPSD ZH und VD): Die Zulassungsstelle lässt bei dieser Formulierung zu, dass jeder Verband, der innert 6 Wochen eine Einsprache macht angehört wird. Wir sind dagegen, dass noch mehr Parteien angehört werden, weil dies das Bewilligungsverfahren verzögert. Die aktuelle Beschränkung ist einigermaßen praktikabel, weil diese Verbände auch seriöse Einwände einbringen. Wenn andere Verbände sich einbringen möchten, sollen sie ihre Anliegen bei den 3 zugelassenen Verbänden anmelden.</p> <p>Würde das Parteistellungsverfahren auf weitere Parteien ausgeweitet, müsste eine Gebühr je eingereichtes Gesuch erhoben werden.</p>	<p>Absatz 3 neu: Die Zulassungsstelle gewährt denjenigen <b>zugelassenen</b> Organisationen, welche die Parteistellung innert der Frist nach Artikel 160b Absatz 1 LwG beantragt haben, Akteneinsicht und eine Frist von sechs Wochen für eine Stellungnahme. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968.</p> <p>Absatz 4 neu (sinngemäss): Die Gebühr für die Einreichung eines Gesuches einer Organisation um Parteistellung beträgt Fr. 7'500.- (Vorschlag).</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	Das Parteistellungsverfahren verursacht eine Verzögerungen und führt zu erhöhten Mehrkosten, weil die Daten aufwändig aufbereitet werden müssen, was personelle Ressourcen bindet.	
74	<p>Absatz 2. Abverkaufsfrist 6 Monate. In der Schweiz werden die Pflanzenschutzmittel meistens im Winter bestellt. Wird einem Mittel die Bewilligung am 1. April entzogen, dann ist die Abverkaufsfrist am 1. September abgelaufen. Wäre die Abverkaufsfrist 1 Jahr (wie bis anhin) könnte die Firma während dem Winter (wenn viele Verkäufe getätigt werden) ihre Restbestände noch verkaufen, was einfacher ist. Der Verwender muss dann innert einem Jahr (in diesem Fall die kommende Saison) das Mittel aufbrauchen.</p> <p>Absatz 5: bei behandelten (Beizung) Pflichtlagersaatgut können längere Aufbrauchfristen festgelegt werden. Es gibt auch Pläne für Pflichtlager von Pflanzenschutzmitteln beim Bund. Kann der Absatz 5 auch auf Pflanzenschutzmittel im Pflichtlager angewendet werden?</p>	<p>Absatz 2, Abverkaufsfrist 12 Monate Entsorgen oder Aufbrauchen 12 Monate. Diese Variante ist praxistauglicher als die EU Variante mit 6 / 18</p> <p>Es geht gleich lang, bis das Mittel aufgebraucht ist, 24 Monate.</p> <p>Absatz 5: längere Fristen können auch bei Pflanzenschutzmitteln in Pflichtlagern festgelegt werden.</p>



**3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

Keine Bemerkungen

Glarus, 5.März 2024

Benjamin Mühlemann  
Landammann

Arpad Baranyi  
Ratsschreiber

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Graubünden  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GR  
Adresse, Ort : Plantahof, Fachstelle Pflanzenschutz, Kantonsstrasse 17, 7302 Landquart  
Kontaktperson : Andreas Vetsch  
Telefon : 081 257 60 43  
E-Mail : [andreas.vetsch@plantahof.gr.ch](mailto:andreas.vetsch@plantahof.gr.ch)  
Datum : 26.3.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

### 1. Grundsätzliche Ausrichtung am Verfahren der EU

Wir begrüssen die mit der Totalrevision der PSMV angestrebte Angleichung an das Zulassungsverfahren der EU.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Übersichtlichkeit in der komplexen Regulierung verbessert. Die Annäherung des Zulassungsverfahrens an die Europäische Union (EU) ist zweckmässig und sinnvoll. Die angestrebte Erhöhung der Transparenz und der Kommunikation werden aus Kantonssicht explizit begrüsst.

Anlehnung an das EU-Recht bei den Wirkstoffen: Die Vermeidung von Verzögerungen gegenüber der EU bei der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten in der Schweiz wird begrüsst. Die vorgeschlagene Möglichkeit von Abweichungen von der EU sind zwingend, so beispielsweise, wenn gewässerschutzrechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden können.

Betreffend Übernahme von Produktzulassungen aus Mitgliedstaaten der EU: Es ist neu vorgesehen, dass Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in bestimmten Mitgliedstaaten der EU zugelassen sind, unter gewissen Voraussetzungen auch in der Schweiz zugelassen werden (Art. 45), ohne dass durch die Schweizer Behörden nochmals sämtliche Zulassungsvoraussetzungen überprüft werden müssen. Zwar wird vorgegeben, dass in diesem Mitgliedstaat mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen. Da diese Kriterien sehr unscharf sind und nicht weiter präzisiert werden, droht die Gefahr, dass in der Schweiz mit der Zeit die meisten Produkte aller EU-Länder zugelassen sind, auch solche mit unerwünschten Auswirkungen in der Schweiz. Die Kriterien zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sind klarer festzulegen.

Die Anlehnung an das EU-Recht erhöht für die Schweiz die Versorgungssicherheit mit modernen PSM, wird sie doch allein ein wirtschaftlich zunehmend uninteressanter Markt, in dem sich die Kosten für ein eigenes Zulassungsverfahren kaum rentieren.

Die Einführung der Kategorie "Grundstoffmittel" ebenso wie ein Informationssystem zur Verwaltung und zur Bearbeitung der Gesuche um Zulassung von Pflanzenschutzmitteln werden begrüsst. Damit werden Zuständigkeiten geklärt

In den letzten Jahren haben sich bei der Zulassungsstelle hunderte Gesuche aufgestaut. Das verursacht Probleme bei den Pflanzenschutzmittelfirmen und vor allem beim Schutz der Kulturen. Auch in Zukunft braucht es Pflanzenschutzmittel. Steht nur eine Wirkstoffgruppe zur Verfügung um Schaderreger, insbesondere Insekten, zu bekämpfen, entstehen unweigerlich Resistenzen. Mit der Übernahme der Daten aus der EU bei der Bewilligung von Wirkstoffen wird das Zulassungsverfahren beschleunigt. Die Bewilligung von Mitteln, die den Wirkstoff enthalten, muss dann entsprechend speditiv erfolgen, sonst wird der Vorsprung zunichte gemacht.

In diesem Kontext ist es enorm wichtig, dass die Schweizer Zulassungsstelle nicht nur gleich schnell wie die EU Bewilligungen beenden, sondern dass ähnlich rasch bei uns die neuen Mittel bewilligt werden.

## **2. Befristete Gültigkeit von Zulassungen**

Neu sollen Zulassungen von Wirkstoffen wie von PSM grundsätzlich befristet sein und ohne erneutes Zulassungsverfahren erlöschen. Damit kann sichergestellt werden, dass die zugelassene Palette an Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln stets den aktuellen Einschätzungen und Erkenntnissen für deren Wirksamkeit und Gefährdung von Mensch Tier und Umwelt entsprechen. Das bisherige System der Überprüfung der Zulassungen konnte das nicht garantieren. Wir begrüßen den neuen Ansatz.

Die Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten wird begrüsst. So kann sichergestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel regelmässig auf die Einhaltung der neusten Zulassungskriterien überprüft werden. Voraussetzung dafür ist, dass die personellen Ressourcen für die Überprüfung ausreichend sind. Es scheint, dass bereits bei der Übernahme der Zulassung durch das BLV nicht genügend Ressourcen vom BLW zum BLV transferiert worden sind. Ob die nun beantragten 6 FTE für eine zeitnahe Bearbeitung der Gesuche und insbesondere auch zur Umsetzung der neuen gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen ausreichend sind, bleibt offen.

## **3. Parteistellung von Organisationen**

Bezüglich der Parteistellung von Organisationen ist ebenfalls eine Angleichung an das Verfahren der EU vorzunehmen. Dort können sich diese Organisationen nicht am Verfahren beteiligen.

## **4. Aufgaben der Kantone: Realistische Vorgaben und Schliessen des Regelkreises**

A Priori werden den Kantonen keine neuen Aufgaben zugewiesen. Wir begrüßen das, wünschen aber eine weitergehende Einschränkung der Vollzugs- und Überwachungsaufgaben der Kantone auf effektiv durchführbare Aufgaben. Eine pauschale Auftragserteilung gemäss Art. 153 Abs. 3 E-PSMV ist nicht zielführend. Verwendungsverbote sowie Verwendungseinschränkungen sind Bestandteil der Anwendungsvorschriften (Beipackzettel), deren Einhaltung in der Verantwortung der Anwender liegt. In der Praxis kann eine Verletzung von Verwendungsverböten oder -einschränkungen nur im Moment der Anwendung nachgewiesen werden. Die Sicherstellung der Einhaltung der Anwendungsvorschriften durch die Kantone ist nicht möglich. Weder steht das notwendige Personal dafür zur Verfügung noch sind die Kantone gewillt, die Kosten dafür zu tragen. Wir halten am Umfang der Auslegung des heutigen Art. 80 (neu Art. 153) fest. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Ausführungen im Abschnitt «Auswirkungen auf die Kantone» zutreffend. Die Weiterverrechnung von Kosten für die Untersuchung von PSM an den Inhaber der Zulassung ist nicht umsetzbar und darum abzulehnen.

Wir vermissen hingegen den Umgang mit Feststellungen der Kantone, die sie im Rahmen ihrer Vollzugs- und Überwachungsaufgaben gemacht haben. Hier muss ein Rückkoppelungsmechanismus entwickelt werden, so dass für den Zulassungsentscheid relevante Fakten (beispielsweise aus der Umweltbeobachtung) systematisch erfasst, ausgewertet und laufend in den Zulassungsentscheid einfließen, analog wie dies bei den Heilmitteln besteht, wo Nebenwirkungen meldepflichtig sind und sich auf die weitere Gültigkeit einer Zulassung auswirken können.

Im Rahmen der Beratungen der parlamentarischen Initiative 19.475 wurde das Schliessen dieses Regelkreises zwar bemängelt, aber nicht behoben. Wir sind uns bewusst, dass ein grosser Teil der geforderten Überwachungsarbeit schon heute Sache der Kantone wäre. Würde diese Aufgabe ernst genommen, sind die Auswirkungen dieser Vorlage auf die Kantone nicht mehr als gering, sondern als gross einzustufen. Für die Kantone entstünden Koordinationsbedarf, Kosten und ein erheblicher Personalbedarf.

## **5. Informatiksysteme**

Wir befürworten die Einrichtung der geplanten Informatiksysteme und gehen davon aus, dass es sich lediglich um die nachträgliche Schaffung der rechtlichen Grundlagen handelt.

## **6. Übergangsbestimmungen**

Wir unterstützen das Konzept der Übergangsbestimmungen, welches insbesondere bei den für die nichtberufliche Verwendung bestimmten Pflanzenschutzmitteln und Zusatzstoffen in kurzer Zeit zu einer weitgehenden Straffung der im Handel zugelassenen Produktpalette führen wird. Damit wird auch ein Postulat aus der Diskussion zur pa.lv. 19.475 erfüllt, welches von LDK und BPUK unterstützt wurde.

## **7. Volkswirtschaftliche Auswirkungen – Auswirkungen auf die Landwirtschaft**

Der erläuternde Bericht beurteilt die volkswirtschaftlichen Auswirkungen als geringfügig. Allerdings werden einzig die Kostenfolgen der höheren Gebühren betrachtet. Unbeachtet bleiben die Auswirkungen auf die Landwirtschaft bzw. auf das der Landwirtschaft zur Verfügung stehende Sortiment an zugelassenen, wirksamen PSM und somit die Auswirkungen auf die Selbstversorgung. Diese Frage muss insbesondere im Lichte der verkürzten Geltungsdauer der Zulassung, dem automatischen Erlöschen von Zulassungen und den neuen Übergangsbestimmungen geprüft und öffentlich dargelegt werden. Vor dem Hintergrund der sich infolge des Klimawandels schnell ändernden Anbaubedingungen (Krankheitsdruck, Neophyten) ist diese Frage nicht unerheblich und muss untersucht werden. In den letzten Jahren und seit der Neuorganisation der Zulassungsstelle hat die den Landwirten zur Verfügung stehende Produktpalette erhebliche Lücken erhalten. Wegen fehlender Produkte und Alternativen wird der Anbau verschiedener Kulturen zunehmend schwierig. Als Beispiel sei der Anbau von Zuckerrüben genannt. Diese Kultur ist auch für die wirtschaftliche Landesversorgung wichtig. Die unbefriedigende Situation bei der Palette an zugelassenen Pflanzenschutzmitteln und den überlangen Bearbeitungsfristen bei der Zulassungsstelle sind daher besonders stossend. Die steigende Anzahl von Notzulassungen unterstreichen unseren Unmut. In ihrer hohen Zahl machen sie das System der Zulassung unglaubwürdig, werden doch damit Mittel gerade ohne die sorgfältige Prüfung durch die Zulassungsstelle zugelassen. Der Bund muss darum der Zulassungsstelle die für eine glaubwürdige Arbeit notwendigen Ressourcen zuteilen.

## **8. Anpassung Gebührenverordnung BLV**

Wir stimmen der Anpassung der Gebührenverordnung BLV zu. Der angestrebte Kostendeckungsgrad erscheint uns korrekt und die vorgeschlagenen Gebührensätze genügend differenziert. Wir weisen jedoch nachdrücklich darauf hin, dass die Gebühren nicht im Geringsten prohibitiv wirken und Hersteller von Pflanzenschutzmitteln von der Beantragung einer Zulassung abhalten dürfen. Der kleine Schweizer Markt darf für sie nicht zusätzlich uninteressant gemacht werden. Das Interesse an einer kompletten Palette moderner Pflanzenschutzmittel geht der Erhöhung der Gebühreneinnahmen vor.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Die Bildung der Kategorie Grundstoffe wird sehr begrüsst.	
Art. 4 Abs. 1	Begriffe, zwecks Leserfreundlichkeit sollten: Wirkstoff, Safener und Synergisten in diesem Artikel unter einem Begriff zusammengefasst werden.	Wirkstoff, Safener und Synergist zusammenfassen
Art. 7	Diese Analogie zur EU wird begrüsst, dadurch werden die Verfahren vereinfacht.	
Art. 9	Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 GschG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst.	
Art. 10	Gemäss Artikel 10 können Wirkstoffe in der Schweiz zugelassen werden, die in der EU nicht zugelassen sind, wenn gemäss Abs. 2 Bst. b keine Alternativen bestehen. Das Fehlen von Alternativen darf auf keinen Fall alleiniger Grund für die Zulassung von Wirkstoffen sein. Der Vorbeugung von Resistenzen ist stärker Rechnung zu tragen. Das erfordert die Möglichkeit, das Produkt und die Wirkstoffgruppen alternieren zu können.	Art. 10 Abs.2 Bst. b präzisieren
Art. 15	Was sind schädliche Auswirkungen und wieviel davon ist in Kauf zu nehmen? Das ist die Kernfrage eines Zulassungsverfahrens. Wir sind sehr erstaunt, dass in diesem zentralen Artikel nicht auf wissenschaftlich anerkannte Bewertungsmethoden referenziert wird, obwohl die Schweiz der EFSA, der	Art. 15 Abs. 3 (neu): <sup>3</sup> Die Auswirkungen gemäss Absatz 1 und 2 sind nach den anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Verfahren europäischer Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), der European and

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>EPPO und auch der FAO angehört und mit ihnen auf europäischer Ebene eine Art «Schengenraum für Pflanzengesundheit» bildet.</p> <p>Wir fordern, dass Art. 15 explizit eine Referenz auf die Methoden der genannten drei Organisationen enthält.</p>	<p><i>Mediterranean Plant Protection Organization EPPO oder der The Food and Agriculture Organization (FAO) zu bewerten.</i></p>
Art. 17	<p>In Artikel 17 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klar zu stellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen erhalten, wenn sie dies wünschen.</p>	<p>Art. 17 Abs. 2 (neu):  <sup>2</sup> <i>Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.</i></p>
Art. 21 Bst. b	<p>Diese Regel sieht den Widerruf einer Genehmigung vor, wenn:          Wenn die Grenzwerte gemäss Gewässerschutzgesetz nicht mittels Anwendungsaufgaben eingehalten werden können (Art. 9 Abs. 5, GschG). Würde allerdings durch eine Massnahme nach Art. 9 Abs. 5 GSchG die Inlandversorgung durch wichtige landwirtschaftliche Kulturen stark beeinträchtigt, so kann der Bundesrat für eine begrenzte Zeit von einem Entzug der Zulassung oder der Genehmigung absehen (Art. 9 Abs. 6 GschG). Dieser Vorbehalt ist in die PSMV zu übernehmen.</p>	<p>Art. 21 Bst. b ändern:  <i>b. die Voraussetzung nach Artikel 9 Absatz 5 GschG erfüllt ist; <b>vorbehalten bleibt Artikel 9 Absatz 6 GschG</b>, oder</i></p>
Art. 22	<p>Kommunikation von Widerruf und Änderungen von Bedingungen und Einschränkungen:          Die Angleichung an die EU soll auch bezüglich der Kommunikation den Bereich der Kommunikation von Widerruf und Änderungen von Bedingungen und Einschränkungen umfassen.          Das heutige System mit der periodischen Nachführung von Anhang 1 mit der veralteten und wenig benutzerfreundlichen Datenbank ist zugunsten des Systems der EU aufzugeben. In täglich publizierten Durchführungsverfügungen werden Widerrufe sowie Ausverkaufs- und Aufbrauchsfristen publiziert.          Damit entstehen für alle Marktteilnehmer gleiche Bedingungen.          Zudem ist im erläuternden Bericht im Art. 7 die Rede vom Pflanzenschutzmittelverzeichnis. Die Datenbank ist alt und nicht zeitgemäss. Im Rahmen der PSMV-Änderung und Gebührenverordnungsänderung (Verteuerung) ist diese Datenbank zu erneuern, so dass auch bspw. nach den Auflagen sortiert werden kann.</p>	<p>Art. 22: ändern  <del><i>Bei einem Widerruf der Genehmigung eines Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten oder wenn die Beurteilung im Rahmen eines Gesuchs um Erneuerung der Genehmigung oder die Überprüfung der Genehmigung ergibt, dass die Bedingungen und Einschränkungen angepasst werden müssen, wird Anhang 1 entsprechend geändert.</i></del>  <b><i>Änderungen von Anhang 1 sind täglich zu verfügen und amtlich zu publizieren. Die Publikation muss auch die Ausverkaufs- und Aufbrauchsfristen umfassen.</i></b>  <b><i>Alle Angaben von Anhang 1 sind in einer modernen, kundenfreundlichen Datenbank zu veröffentlichen.</i></b></p>
Art. 30 Abs. 2	<p>Analog zu Art. 17</p>	<p>Ergänzen:  <i>Mit dem Gesuch kann die vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtsschutz <b>durch die eidgenössischen und kantonalen Behörden beantragt werden.</b></i></p>

<p>Art. 38 Abs. 2</p>	<p>Die Definition von Art 38 Abs. 2 Buchstabe l den Zeitraum zwischen der letzten Verwendung und dem Verzehr des Pflanzenerzeugnisses ist höchst unklar und vor allem nicht kontrollierbar, da der Zeitpunkt des Verzehrs nicht vom Anwender eines PSM bestimmt wird. Wir schlagen vor, weiterhin von der Wartefrist zu sprechen.</p> <p>Art 38 Bst. m nennt eine Wiederbetretungsfrist. Es erschliesst sich auch aus dem erläuternden Bericht nicht, was erst nach Ablauf dieser Frist wieder betreten werden darf. Hier besteht Erklärungsbedarf. Ansonsten ist die Bestimmung zu streichen.</p> <p>Art. 38 Bst. n: im Verordnungstext heisst es: die Grösse der Verpackung. Der erläuternde Bericht spricht hingegen von Grösse und Material der Verpackung. Wir gehen davon aus, dass es wirklich nur um die Grösse der Verpackung geht. Die Wahl des Verpackungsmaterials muss dem Hersteller oder Importeur überlassen bleiben. Denn das Verpackungsmaterial kann sich auf die Qualität des Inhaltes auswirken. Ist die Auswirkung nicht neutral, stellen sich sofort Fragen der Produkthaftpflicht. Darum soll das Verpackungsmaterial nicht vorgeschrieben sein.</p>	<p>Art. 38 Abs. 2 Bst. l ändern: l. <del>den Zeitraum</del> <b>Die Wartefrist</b> zwischen der letzten Verwendung und dem Verzehr des Pflanzenerzeugnisses;</p> <p>Art. 38 Abs. 2 Bst. m streichen: <del>m. die Wiederbetretungsfrist</del></p> <p>Art. 38 Abs. 2 Bst. n beibehalten: n. <b>die Grösse der Verpackung.</b></p>
<p>Art. 45</p>	<p>Diese Bestimmung sieht vor, dass PSM, die in einem EU - Mitgliedsland zugelassen sind, in dem mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, auch in der Schweiz zugelassen werden. Die Beurteilungsstellen können nach Abs. 2 eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, u.a. wenn sie davon ausgehen, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen führen würde als im betreffenden EU-Mitgliedstaat.</p> <p>Dieser Vorschlag gibt den Beurteilungsstellen einen grossen Spielraum. Es ist zu befürchten, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen werden als in jedem anderen EU-Land.</p>	<p>Die Voraussetzungen von vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen sind zu präzisieren, denn auch im erläuternden Bericht fehlen entsprechende Angaben.</p>
<p>Art. 49</p>	<p>Gemäss Art. 49 wird ein Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung zugelassen, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 40 die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 1 erfüllt. Auf den 1.1.2023 wurden zwar Verschärfungen für die nichtberufliche Verwendung eingeführt, die beibehalten werden sollen. Gleichwohl stellt sich die Frage, weshalb mit der Einführung der Grundstoffmittel der Anwendungsbereich nicht entsprechend eingeschränkt werden soll.</p>	<p>Art. 49 ersetzen durch: <b>Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.</b></p>

Art. 50	Zulassung von PSM in den Grundwasserschutzzonen S2 und im Sh: Wirkstoffe werden unter bestimmten Bedingungen in den genannten Grundwasserschutzzonen zugelassen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Kriterien nicht im ganzen Zuströmbereich gelten sollen. Denn Stoffeinträge ins Grundwasser und damit ins Trinkwasser erfolgen nicht nur in den Schutzzonen, sondern über die Zuströmbereiche (zu rund 90 Prozent).	Neuer Abs. 3 in Art. 50: <b><sup>3</sup> Die Einschränkungen nach Abs. 1 und 2 gelten auch in den Zuströmbereichen, sofern sie rechtsgültig ausgeschieden sind.</b>
Art. 51	Notfallzulassungen: Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss. Notfallzulassungen haben stark zugenommen. Sie müssen stärker eingeschränkt werden, weil auf diesem Weg das ordentliche Zulassungsverfahren unterlaufen wird. Zudem ist die alleinige Gefahr für die Pflanzengesundheit kein Grund, ein Pflanzenschutzmittel zuzulassen und dabei Umweltschäden in Kauf zu nehmen.	Die Zulassungsstelle hat bei Notfallzulassungen insbesondere diejenigen Kriterien zu beurteilen, die zu einer Nichteinstufung geführt haben. Sie hat eine Güterabwägung durchzuführen. Zusätzlich haben die Kantone eine Verwendung im Einzelfall zu überprüfen und zu bewilligen.
Art. 62	Berichtsschutz: siehe Art. 17	
Art. 64	Frist für die Beurteilung eines PFS-Mittel-Gesuchs: In Anbetracht der vielen aufgestauten Gesuche und der künftig verbesserten Ressourcen und Verfahrensabläufe wird vorgeschlagen, dass das BLV (Bewilligungsbehörde) eine maximale Frist von 3 Jahren hat, um über die Bewilligung oder Ablehnung eines PSM-Gesuches zu entscheiden. Dieser Vorschlag soll sicherstellen, dass ein Antragsteller/in innert nützlicher Frist einen Entscheid hat und dadurch mehr Planungssicherheit erhält. Es gibt Gesuche, die sind seit vielen Jahren hängig. Eine raschere Entscheidung bedeutet auch mehr Sicherheit für den Anbau und die Umwelt. So können moderne, ordentlich zugelassene Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Ein Rückgriff auf Notzulassungen (was für die Glaubwürdigkeit der Zulassungsstelle ohnehin ein Problem darstellt; würde seltener). Der Bund ist daher aufgerufen, die Zulassungsstelle mit den erforderlichen personellen Ressourcen auszustatten.	Art. 64 Abs. 4 neu <b><sup>4</sup> Die Beurteilungsstelle fällt ihren Entscheid innert längstens drei Jahren seit Einreichung des vollständigen Gesuches um Zulassung. Braucht sie länger, gilt Absatz 1 als erfüllt.</b>
Art. 65 Abs. 3	Die Zulassungsstelle lässt bei dieser Formulierung zu, dass jeder Verband, der innert 6 Wochen eine Einsprache macht, angehört wird. Wir sind dagegen, dass noch mehr Parteien angehört werden, weil dies das Bewilligungsverfahren deutlich verzögert. Mit der Beschränkung, wie sie jetzt ist, geht es einigermassen, weil diese Verbände auch seriöse Einwände	Art. 65 Abs. 3 ändern: <b><sup>3</sup> Die Zulassungsstelle gewährt denjenigen zugelassenen Organisationen, welche die Parteistellung innert der Frist nach Artikel 160b Absatz 1 LwG beantragt haben (...).</b>

	<p>einbringen. Das könnte sich aber ändern, wenn die Einsprache zunehmend als Verhinderungstaktik eingesetzt wird. Wenn andere Verbände sich einbringen möchten, sollen sie ihre Anliegen bei den 3 erlaubten Verbänden anmelden.</p> <p>Soll das Parteistellungsverfahren auf weitere Parteien ausgeweitet werden, muss eine Gebühr je eingereichtes Gesuch erhoben werden.</p> <p>Das Parteistellungsverfahren verursacht eine Verzögerung der Zeit, bis ein Gesuch bewilligt wird und es führt zu erhöhten Mehrkosten, weil die Daten aufwändig aufbereitet werden müssen, was personelle Ressourcen bindet.</p>	<p>Art. 65 Abs. 4 neu:  <sup>4</sup> <b>Bei Einreichen eines Gesuches durch Organisationen, welche das Parteistellungsverfahren beantragen, ist ein Kostenvorschuss von 10'000.- Franken zu hinterlegen.</b></p>
Art. 74	<p>Wir erachten eine Abverkaufsfrist von 6 Monaten und eine Frist für Entsorgung, Lagerung und Verwendung von 18 Monaten als unzweckmässig, da Pflanzenschutzmittel in der Regel nur einmal pro Saison, bevorzugt im Winter, eingekauft werden. Kombiniert mit der heutigen nur periodischen Mitteilung von Änderungen bei den zugelassenen Produkten, führt das zu grossen Unsicherheiten bei Herstellern und Landwirten.</p> <p>Ein möglicher praxistauglicher Weg wäre eine Abverkaufsfrist von 12 Monaten und eine letzte Frist für von 12 Monaten allerdings nur in Verbindung mit der Umsetzung der dynamischen Kommunikation (siehe Ausführungen zu Artikel 22).</p> <p>Grundsätzlich genügt die heutige Regelung von Art. 31 Abs. 2.</p> <p>Gewisse an Pflichtlager zu haltende Güter können ebenfalls mit PSM behandelt sein, etwa gebeiztes Saatgut. Aktuell und aufgrund des Ukrainekrieges, gibt es auch ernsthafte Diskussionen zur Schaffung eines Pflichtlagers für bestimmte Pflanzenschutzmittel. Die Pflichtlager sind in den Warenfluss der zu Pflichtlagerhaltung verpflichtete Unternehmungen eingebunden. Durch das Pflichtlager kann sich aber der Warenumschlag verlängern. Diesem Umstand ist in der PSMV Rechnung zu tragen.</p>	<p>Art. 74 Abs. 2 ändern:  <sup>2</sup> <b>Die Frist darf ab Änderung, Widerruf oder Ablauf betragen:</b>  a. für das Inverkehrbringen: höchstens <del>sechs</del> 12 Monate;  b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens <del>48</del> 12 Monate.</p> <p>Alternativ:  Beibehaltung von Art. 31 Abs. 2 PSMV 2010</p> <p>Art. 74 Abs. 6 neu:  <sup>6</sup> <b>Für an Pflichtlager zu haltende Güter gemäss Art. 7 Abs. 1 LVG, sind die Fristen nach Absatz 2 zu verlängern. Dem durch die Pflichtlagerhaltung verzögerten Warenumschlag ist Rechnung zu tragen.</b></p>
Art. 96 Abs. 1	<p>Die gelisteten Informationen sind für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung. Es ist klar zu stellen, dass diese Informationen in jedem Fall den Kantonen zur Verfügung stehen.</p>	<p>Art. 96 Abs. 6 neu:  <sup>6</sup> <b>Die kantonalen Vollzugsstellen gelten nicht als Dritte und haben Zugang zu den Informationen gemäss Abs. 1.</b></p> <p>Folgende Bestimmung aus der geltenden PSMV ist aufzunehmen:</p>

	Zudem wurde die Bestimmung in der geltenden PSMV zu den Messmethoden und den Analysestandards gestrichen. Eine entsprechende Bestimmung ist an geeigneter Stelle aufzunehmen.	<b>Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.</b>
Art. 101	Es wird begrüsst, dass der Hinweis «Die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist verboten.» Teil der Kennzeichnung sein muss.	
Art. 107 Abs. 2	Siehe Art. 49	An nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender dürfen ausschliesslich Grundstoffmittel abgegeben werden. Zusatzstoffe dürfen nicht an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden.
Art. 138 Abs. 3	Gemäss dieser Bestimmung kann die Zulassungsstelle Bewertungen und Berichte über die Zulassungen veröffentlichen. Das ist wichtig und richtig.	Um der eingangs erwähnten Transparenz zum Durchbruch zu verhelfen, ist die «Kann-Formulierung» durch eine «Muss-Formulierung zu ersetzen.
Art. 145 Bst. a	Die Punkte 2 (die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) sowie 7 (die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) sind Umweltthemen, die beim BAFU angesiedelt sein müssen.	Die Punkte 2 und 7 von Art. 145 Bst. a sind in den Art. 143 zu transferieren.
153 Abs. 3	Wir lehnen diesen Artikel ab, auch wenn er schon im heutigen Recht enthalten ist. Denn seit seiner Einführung sind den Kantonen massiv mehr Aufgaben übertragen worden, insbesondere wird von ihnen eine intensivere Überwachungstätigkeit der Schadorganismen erwartet. Ebenfalls stark zugenommen hat der Detaillierungsgrad der Verwendungsverbote und Verwendungseinschränkungen, deren Einhaltung grundsätzlich in der Eigenverantwortung der Anwender liegt. Auch aus diesem Grund wünschen wir eine weitergehende Einschränkung der Vollzugs- und Überwachungsaufgaben der Kantone auf effektiv durchführbare Aufgaben. Eine pauschale Auftragserteilung gem. Art. 153 Abs. 3 E-PSMV ist nicht zielführend. Verwendungsverbote sowie Verwendungseinschränkungen sind Bestandteil der Anwendungsvorschriften (Beipackzettel) deren Einhaltung in der Verantwortung der Anwender liegt. In der Praxis kann eine Verletzung von Verwendungsverböten oder -einschränkungen nur im Moment der Anwendung nachgewiesen werden. Die Sicherstellung der Einhaltung der	Art. 153 Abs. 3 ändern: <del><sup>2</sup>Die Kantone stellen den Vollzug von Verwendungsverböten und -einschränkungen sicher.</del> <sup>3</sup> <b>Die Kantone überwachen die Einhaltung von Verwendungsverböten nach Artikel 73 in den Fällen von Anhang 2.5 Ziffer 1 ChemRRV.</b>

	<p>Anwendungsvorschriften durch die Kantone ist nicht möglich. Weder steht das notwendige Personal dafür zur Verfügung, noch sind die Kantone gewillt, die Kosten dafür zu tragen. Wir halten am Umfang der Auslegung des heutigen Art. 80 (neu Art. 153) fest. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Ausführungen im Abschnitt «Auswirkungen auf die Kantone» zutreffend. Die Weiterverrechnung von Kosten für die Untersuchung von PSM an den Inhaber der Zulassung ist nicht umsetzbar und darum abzulehnen.</p> <p>Zudem beschreibt Art. 153 Abs.3 die Aufgaben der Kantone falsch. Es gibt nichts zu vollziehen, denn sie haben in Bezug auf Verwendungsverbote und Verwendungseinschränkungen nichts zu entscheiden. Die Kompetenz hierfür liegt allein bei der Zulassungsstelle.</p> <p>Wir halten an der heutigen Regelung fest. Zudem soll präzisiert werden, dass sich die Kantone auf die Anwendungsbereiche gemäss Anhang 2.5 Ziff. 1 ChemRRV konzentrieren können.</p>	
Art. 154	<p>Damit wird den kantonalen Vollzugsbehörden ermöglicht, dass sie ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Untersuchung von Proben den Zulassungsinhabern oder dem Inhaber einer Verkaufserlaubnis verrechnet werden können. Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist unnötig und unüblich. Wie in anderen Bereichen soll es den Vollzugsorganen überlassen werden, wo und wie oft sie Proben erheben.</p>	<p>Streichen:  <del>2 Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf jährlich eine Probenuntersuchung pro Pflanzenschutzmittel. Ist der Zahlungspflichtige unkooperativ und müssen deshalb mehrere Pflanzenschutzmittelverordnung Proben erhoben und untersucht werden, so ist .....</del></p>
Art. 158 Abs. 1	<p>Zugriff auf das Informationssystem: Die Kantone als Vollzugsorgane benötigen Zugriff auf dieses System.</p>	<p>Ändern:  <sup>1</sup> Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten ....</p>
Anhang 2	<p>Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten: Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten.</p>	<p>Anhang 2 ergänzen.</p>



### 3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Die Erhöhung des Kostendeckungsgrads bei der Zulassung von PSM wurde bereits in der Vergangenheit wiederholt gefordert und wird daher begrüsst. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb für die Festlegung des Niveaus die Zulassungen von Bioziden und Arzneimitteln beigezogen wird. Das bei Gebühren geltende Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip ist vollständig umzusetzen. Das heisst, die Aufwendungen sind zu 100 Prozent in Rechnung zu stellen, denn die Verursacher des Aufwands sind letztlich Profiteure einer Zulassung.

Bereits heute können wir feststellen, dass der Schweizer Markt für die Hersteller von PSM zunehmen wirtschaftlich uninteressant wird, dies trotz zahlungskräftiger Kundschaft. Zum einen dürfte das an den kleinen nachgefragten Mengen liegen. Der andere entscheidende Aspekt dürfte das langwierig und aufwendige Zulassungsverfahren sein.

Der Bund ist daher aufgefordert, der Zulassungsstelle die nötigen fachlichen und personellen Ressourcen für eine speditive Gesuchsabwicklung zuzuteilen, damit diese die Aufgaben bei der Zulassung der PSM wahrnehmen kann.

Der aktuelle Stand an nicht erledigten Gesuchen und die damit verbundene Bearbeitungsfristen sind nicht vertretbar.



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BUWD  
Adresse, Ort : Bahnhofstrasse 15, Postfach 3768, 6002 Luzern  
Kontaktperson : Andrea Liniger  
Telefon : 041 228 50 48  
E-Mail : [andrea.liniger@lu.ch](mailto:andrea.liniger@lu.ch)  
Datum : 12. März 2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Hinweis: Diese Stellungnahme stützt sich im Wesentlichen auf den Entwurf der Stellungnahme des Interkantonalen Labors Schaffhausen (IKS) vom 20. Januar 2024.

Die Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung wird im Grundsatz begrüsst. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Übersichtlichkeit in der komplexen Regulierung grundsätzlich verbessert. Die Annäherung des Zulassungsverfahrens an die Europäische Union (EU) ist zweckmässig und sinnvoll. Der Revisionsvorschlag schießt allerdings teilweise über dieses Ziel hinaus und senkt das Schutzniveau in der Schweiz gegenüber den EU-Ländern. Die Vorschläge zur Erhöhung der Transparenz und der Kommunikation bei der Zulassung werden aus Kantonssicht begrüsst, sind aber noch nicht ausreichend. Für einen zielgerichteten Vollzug fehlen den Kantonen nach wie vor wichtige Informationen.

### Allgemeine Anmerkungen und Anträge:

- **Tieferes Schutzniveau:** Gemäss Erläuterungen soll mit der Revision eine «Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU erfolgen». Dabei sollen «Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind», generell auch in der Schweiz als genehmigt gelten. Und für Pflanzenschutzmittel, die bereits in EU-Mitgliedstaaten zugelassen sind, soll unter gewissen Voraussetzungen eine «vereinfachte Zulassung» möglich sein. Das Kriterium "vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen" ist unscharf und lässt grossen Interpretationsspielraum. Zudem können gemäss Art. 10 in der Schweiz auch Wirkstoffe zugelassen werden, die in der EU nicht zugelassen sind. Während EU-Länder bei einer Gesuchprüfung die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes verweigern können, würde sich die Schweiz ein analoges Recht gemäss Art. 45 von sich aus wegnehmen. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. Während EU-Länder beim zonalen Verfahren mitwirken können, hat die Schweiz keinerlei Mitwirkungsrechte. Die Totalrevision bewirkte damit eine Senkung des Schweizerischen Schutzniveaus unter dasjenige der EU-Länder. Es ist zu befürchten, dass die Fortschritte, die in den letzten Jahren mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel erzielt worden sind, rückgängig gemacht werden.
- **Kostendeckungsgrad:** Die Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei der Zulassung von PSM wurde bereits in der Vergangenheit wiederholt gefordert und wird daher begrüsst. Die Erhöhung ist allerdings nicht ausreichend. Es sind die gesamten Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
- **Erhöhung der Transparenz:** Information und Kommunikation mit den Kantonen wurden dank regelmässig stattfindenden Treffen tatsächlich gestärkt. Allerdings sind nun dringend weitere Schritte notwendig. Den Kantonen wurde zwar eine Liste mit den relevanten Metaboliten zur Verfügung gestellt, allerdings wurde diese jeweils nur sporadisch aktualisiert und taugte daher nicht als Vollzugsgrundlage. Die Kantone benötigen alle für den Vollzug relevanten Daten in aufgearbeiteter und aktueller Form. Zudem benötigen die Kantone Zugang zum geplanten

Informationssystem. Im Revisionsentwurf ist vorgesehen, dass die Zulassungsstelle Berichte über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels veröffentlichen kann. Diese «Kann-Formulierung» ist in eine «Muss-Formulierung» zu überführen, um dem Transparenzanspruch zu genügen.

- **Analysemethoden und -standards:** Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen, ebenso Analysestandards. Diese Vorgabe ist in die revidierte PSMV aufzunehmen.
- **Risikomanagement:** Die Einhaltung von Massnahmen zum Risikomanagement muss für die kantonalen Vollzugsbehörden einfach kontrollierbar sein. So müssen Spritzeinsätze in zeitlicher und örtlicher Hinsicht überprüfbar sein, was eine entsprechende Aufzeichnung voraussetzt. Die Anwender müssen die Vorgaben einhalten, damit das Risiko der PSM-Anwendungen für Mensch und Umwelt nicht zu hoch ist. Ohne griffige Kontrolle ist dies nicht gewährleistet. PSM-Anwendungen, deren Risiko für Mensch und Umwelt nur mit nicht kontrollierbaren Massnahmen auf ein akzeptables Niveau gesenkt werden können, sind nicht mehr zuzulassen.
- **Einschränkung des Einsatzes für nicht professionelle Anwender:** Der Einsatz von PSM durch nicht professionelle Anwender wurde zwar auf den 1. Januar 2023 weiter eingeschränkt. Dies ist allerdings noch nicht ausreichend, denn nicht professionelle Anwender sind nicht auf einen wirtschaftlichen Ertrag angewiesen und können auf umweltverträglichere Verfahren ausweichen. Eine Beschränkung auf Grundstoffmittel oder auf im Biolandbau akzeptierte Mittel ist zu prüfen.
- **Neue Kategorie der Grundstoffmittel:** Die Einführung der Kategorie "Grundstoffmittel" ebenso wie ein Informationssystem zur Verwaltung und zur Bearbeitung der Gesuche um Zulassung von Pflanzenschutzmitteln werden begrüsst.
- **Befristete Gültigkeit von Zulassungen:** Neu sollen Zulassungen von Wirkstoffen wie von PSM grundsätzlich befristet sein und ohne erneutes Zulassungsverfahren erlöschen. Damit kann sichergestellt werden, dass die zugelassene Palette an Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln stets den aktuellen Einschätzungen und Erkenntnissen für deren Wirksamkeit und Gefährdung von Mensch, Tier und Umwelt entsprechen. Das bisherige System der Überprüfung der Zulassungen konnte das nicht garantieren. Die Erneuerung und somit die Überprüfung von genehmigten, naturfremden Wirkstoffen ist wichtig und wird begrüsst. Im Fall von Wirkstoffen mit geringem Risiko wird die Überprüfung jedoch als kritisch betrachtet. Erfahrungen aus der EU zeigen, dass die Erneuerung von Wirkstoffen mit geringem Risiko bisher nicht zu veränderten Entscheidungen bezüglich Risiken geführt haben. Es führt sogar dazu, dass jahrelang eingesetzte biologische Pflanzenschutzmittel (oft Nischenprodukte) mit geringem Risiko aus dem Markt verschwinden, weil die Firmen die hohen Erneuerungskosten aus Rentabilitätsgründen nicht tragen können. Daher sollen Produkte mit geringem Risiko unbegrenzt genehmigt sein, ausser wenn der Wirkstoff die Zulassung in der EU verliert oder aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse der Status Wirkstoff mit geringem Risiko überprüft werden muss.
- **Übernahme von Produktzulassungen aus Mitgliedstaaten der EU (DILV):** Es ist neu vorgesehen, dass Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in bestimmten Mitgliedstaaten der EU zugelassen sind, unter gewissen Voraussetzungen auch in der Schweiz

zugelassen werden (Art. 45), ohne dass durch die Schweizer Behörden nochmals sämtliche Zulassungsvoraussetzungen überprüft werden müssen. Zwar wird vorgegeben, dass in diesem Mitgliedstaat mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen. Da diese Kriterien sehr unscharf sind und nicht weiter präzisiert werden, droht die Gefahr, dass in der Schweiz mit der Zeit die meisten Produkte aller EU-Länder zugelassen sind, auch solche mit unerwünschten Auswirkungen in der Schweiz. Die Kriterien zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sind klarer festzulegen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass das Schutzniveau für Mensch und Umwelt in der Schweiz durch diese rechtliche Anpassung nicht verringert wird.

- **Weitere Forderungen aus der Evaluation des Zulassungsprozesses und der Kantone aus dem Jahr 2016, die noch nicht umgesetzt wurden:**
  - Die Risiken für sensible Organismen (z.B. Pilze, Amphibien) werden bislang nur unzureichend berücksichtigt. Eine entsprechende Anpassung der Zulassungskriterien ist dringend.
  - Es bestehen nach wie vor Differenzen zwischen der bei der Zulassung angewendeten toxikologischen Beurteilungskriterien (RAC-Werte) und den gewässertoxikologischen Anforderungen (EQS-Werte). Die Differenzen sind aufzuzeigen und wo nötig sind die Pflanzenschutzmittel nur mit zusätzlichen Auflagen zuzulassen, da sonst die Probleme auf die kantonalen Vollzugsstellen überwältigt werden.
  - Die derzeitigen Überwachungsdaten in Grundwasser und Oberflächengewässern sind für eine Evaluation der Risikomodelle nicht geeignet. Hierzu sind gezielte Beprobungen an spezifischen Standorten notwendig. Die Finanzierung ist durch die Gesuchsteller zu gewährleisten.
  
- **Parteistellung von Organisationen:** Bezüglich der Parteistellung von Organisationen ist ebenfalls eine Angleichung an das Verfahren der EU vorzunehmen. Dort können sich diese Organisationen nicht am Verfahren beteiligen. Wird an dem Parteistellungsverfahren festgehalten, sind damit verbunden Gebühren für entsprechende Organisationen zu prüfen.
  
- **Aufgaben der Kantone – Schliessen des Regelkreises:** A Priori werden den Kantonen keine neuen Aufgaben zugewiesen. Wir begrüßen das, wünschen aber eine weitergehende Einschränkung der Vollzugs- und Überwachungsaufgaben der Kantone auf effektiv durchführbare Aufgaben. Eine pauschale Auftragserteilung gem. Art. 153 Abs. 3 ist nicht zielführend.
  
- **Übergangsbestimmungen:** Wir unterstützen das Konzept der Übergangsbestimmungen, welches insbesondere bei den für die nichtberufliche Verwendung bestimmten Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffen in kurzer Zeit zu einer weitgehenden Straffung der im Handel zugelassenen Produktepalette führen wird. Damit wird auch ein Postulat aus der Diskussion zur Pa.Iv. 19.475 erfüllt.
  
- **Volkswirtschaftliche Auswirkungen – Auswirkungen auf die Landwirtschaft:** Der erläuternde Bericht beurteilt die volkswirtschaftlichen Auswirkungen als geringfügig. Allerdings werden einzig die Kostenfolgen der höheren Gebühren betrachtet. Unbeachtet bleiben die Auswirkungen auf die Landwirtschaft bzw. auf das der Landwirtschaft zur Verfügung stehende Sortiment an zugelassenen, wirksamen PSM. Diese Frage muss insbesondere im Lichte der verkürzten Geltungsdauer der Zulassung, dem automatischen Erlöschen von Zulassungen und den neuen Übergangsbestimmungen geprüft und öffentlich dargelegt werden. Vor dem Hintergrund der sich infolge des Klimawandels schnell ändernden Anbaubedingungen (Krankheitsdruck, Neophyten) ist diese Frage nicht unerheblich und muss untersucht werden.

- **Wirksamkeitsdaten für Makroorganismen und Mikroorganismen auf einer Kultur sollen ausreichend sein, um ein Produkt auf allen anderen Kulturen anwenden zu dürfen:** Die Wirkungsweise von Makroorganismen und Mikroorganismen sind wirtsspezifisch und in der Regel nicht abhängig von der Kultur, somit macht es keinen Sinn in allen vorhandenen Kulturen Wirksamkeitsdaten zu generieren. Einige Länder wie USA und Brasilien haben das erkannt und verlangen entweder keine oder nur auf einer Kultur Wirksamkeitsversuche. Da weder Makroorganismen noch Mikroorganismen rückstandsrelevant sind, entfallen die kulturspezifischen Beurteilungen der Höchstwerte. Damit könnte man bei vielen Nischenkulturen die Lückenindikationen mit Produkten mit geringem Risiko schliessen.
- **Koordination mit den Gewässermonitoringprogrammen von Bund und Kantonen:** In den vergangenen Jahren wurde eine Vielzahl an Messungen sowohl in den Oberflächengewässern als auch im Grundwasser durchgeführt, um die Gewässerqualität hinsichtlich des Einflusses von Mikroverunreinigungen beurteilen und notwendige Massnahmen ergreifen zu können. Diese Vielzahl an Messungen bieten bei langjähriger Durchführung die Möglichkeit, langfristige Trends festzustellen. Jedoch fehlen bisher gesamthaft die entsprechenden applizierten Mengen. Die Verkaufszahlen sind derzeit die einzigen Informationen, die für eine grobe Schätzung zur Verfügung stehen. Um zukünftig plausible Aussagen und Trends zu ermitteln, müssen die Applikationsdaten der Anwender vorliegen. Die Revision der Pflanzenschutzmittelverordnung bietet die Möglichkeit, diese fehlenden Informationen koordiniert anfordern zu können und zu erfassen.



<b>2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Art. 1	Gemäss der geltenden PSMV (Art. 1 Abs. 4) beruhen die geltenden Bestimmungen auf dem Vorsorgeprinzip. Doch gerade dieses wurde in der Vergangenheit oft nicht beachtet, weshalb es nicht gestrichen werden soll.	Der bestehende Artikel zur Vorsorge ist ohne Änderung zu übernehmen.
Art. 4	Begriffe: Wirkstoff, Safener und Synergisten in diesem Artikel sollten zwecks Leserfreundlichkeit unter einem Begriff zusammengefasst werden.	Wirkstoff, Safener und Synergist zusammenfassen
Art. 4, Abs. 1	Ergänzung der Begriffe / Unterscheidung zwischen Genehmigung (für Wirkstoffe) und Zulassung (für Mittel). Dies dient der Verständlichkeit.	Ergänzung der Unterscheidung zwischen <u>Genehmigung</u> für Wirkstoffe und <u>Zulassung</u> für Pflanzenschutzmittel.
Art. 4, Abs. 2 Bst. e	Eine Fachbewilligung berechtigt zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. In der neuen Definition von «berufliche Verwenderin oder beruflicher Verwender» fehlt der Begriff «gewerblich».  Pestizide vs. Pflanzenschutzmittel: in der aktuell gültigen Verordnung wird von Pestiziden gesprochen, neu soll sich der Wortlaut auf Pflanzenschutzmittel beziehen.	Definition von «berufliche Verwenderin oder beruflicher Verwender» weiter präzisieren. Begriff «gewerblich» miteinbeziehen.
Art. 4, Abs. 2 Bst. e 2	Die Ergänzung von «weitere Inhaberinnen oder Inhaber einer Fachbewilligung» wird begrüsst. Ob jemand im Besitz einer Fachbewilligung ist, entscheidet jedoch noch nicht darüber, ob jemand auch beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel einsetzt.	Präzisieren bezüglich Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Art. 7	<p>Kommunikation bei Widerruf einer Bewilligung eines Wirkstoffes, Safeners und Synergisten ist in der Schweiz diametral anders als in der EU. Wenn eine generelle Anpassung erfolgen soll, dann auch hier. In der EU kann täglich anhand einer Durchführungsverordnung der Widerruf eines Wirkstoffes kommuniziert werden. Dabei werden auch die Ausverkaufsfristen und die Aufbrauchfristen kommuniziert (Bewilligungsinhabern und Internet). Zudem ist im erläuternden Bericht im Art. 7 die Rede vom Pflanzenschutzmittelverzeichnis. Die Datenbank ist alt und nicht zeitgemäss. Im Rahmen der PSMV-Änderung und Gebührenverordnungsänderung (Verteuerung) ist diese Datenbank zu erneuern, so dass auch bspw. nach den Auflagen sortiert werden kann.</p>	<p>Analog der EU sollen Rückzüge von Wirkstoffen so oft wie notwendig durch eine Verfügung (Durchführungsverordnung in der EU) inkl. Ausverkaufs und Aufbrauchfristen kommuniziert werden.</p> <p>Antrag: Erneuerung der Datenbank des PSM-Verzeichnisses, so dass auch Auflagen (inkl. ÖLN Auflagen) gefiltert werden können. Dieser Antrag ist schon lange pendent.</p>
Art. 7	<p>Die Übernahme der in der EU genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten ist auf neue Genehmigungen der EU ab Inkrafttreten der neuen PSMV einzuschränken. Es sind in der EU noch zahlreiche Wirkstoffe zugelassen, die nicht auf den neusten Erkenntnissen beruhen (z.B. keine Berücksichtigung der Wirkung als endokrine Disruptoren vor 2020). Dies belegen die zahlreichen Widerrufe in den letzten Jahren. Es macht keinen Sinn, Wirkstoffe zuzulassen, die dann wieder zurückgezogen werden müssen.</p>	<p>Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>
Art. 9	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren. Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF<sub>3</sub>-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung von Art. 9: Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten, und Abbauprodukte, wenn diese zu Überschreitungen von Grenzwerten im Grundwasser oder in den Oberflächengewässern gemäss GSchG führen können.</p>
Art. 10	<p>Gemäss Artikel 10 können Wirkstoffe in der Schweiz zugelassen werden, die in der EU nicht zugelassen sind, wenn gemäss Abs. 2 Bst. b keine Alternativen bestehen. Das Fehlen von Alternativen darf auf keinen Fall alleiniger Grund für die Zulassung von Wirkstoffen sein. Es ist zudem unklar, was «das Fehlen von Alternativen» überhaupt bedeutet. Mit einer solchen Bestimmung würde das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.</p>	<p>Art. 10 ist zu streichen und die Makroorganismen sind separat zu regeln. Als Folge davon ist auch der gesamte Abschnitt 3 komplett zu überarbeiten.</p>
Art. 10, Abs. 2 Bst. b	<p>Diese Angabe ist zu vage, da bei bestimmten Schadorganismen (z. B. Unkräutern) eine Gruppe (Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter) oder</p>	<p>«Schadorganismus» präzisieren, Verweis auf mögliche Gruppen von Organismen.</p>

	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser) und nicht der bestimmte Organismus in der Zulassung erwähnt wird.	
Art. 11	Die Auswirkungen dieser Bestimmung sind unklar. Die Bedeutung ist aufzuzeigen, oder der Artikel ist zu streichen.  Unvollständige Ausführung des Artikels.	Streichen.  <sup>3</sup> Ein Wirkstoff, Safener oder Synergisten, welche nach Art. 10 genehmigt wurden, und zu einem späteren Zeitpunkt in der EU nach dem Verfahren geprüft und nicht genehmigt worden sind, verlieren auch in der Schweiz ihre Genehmigung.
Art. 12	Wir begrüßen die Möglichkeit zur Zulassung von Wirkstoffen mit geringem Risiko, unabhängig zur EU. Damit Art 12 zur Anwendung kommen kann, braucht es eine angepasste Gebühr und eine zügige Beurteilung.	Antrag auf Ergänzung: <sup>3</sup> Der Antrag um Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko wird priorisiert und beschleunigt behandelt und innerhalb 12 Monate bewertet.
Art. 13	Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	Streichen.
Art. 15	Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV nicht vollständig übernommen. So fehlt beispielsweise die Vorgabe, wonach keine schädlichen Auswirkungen über das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung erfolgen dürfen. Das Weglassen solcher Aspekte entspricht ebenfalls einer Senkung des Schutzniveaus gegenüber der EU.  <u>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. e:</u> Nach dieser Bestimmung müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, wenn es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil damit Amphibien und aquatischen Pilze, die stark bedroht sind, nicht geschützt werden.  <u>Ergänzen und Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. f:</u> Das Oberflächengewässer ist zu ergänzen. Die Einschränkung «wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» ist unnötig.	Abs. 1 Bst. b: Die Kriterien sind so festzulegen, dass sie gegenüber dem geltenden Art. 4 PSMV und auch gegenüber der EU keine Schwächung des Schutzniveaus zur Folge haben.  Streichen in Abs. 1 Bst. e von: «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»  Streichen in Abs. 1 Bst. f von: «...wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» und Oberflächengewässer ergänzen.

	<p><u>neuer Absatz:</u> Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein. Diese Vorgabe wurde nicht übernommen, ist aber für den kantonalen Vollzug von essentieller Bedeutung.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5, der auf Anhang 9 verweist, für anwendbar erklärt. Entsprechend ist nun auf Anhang 6 zu verweisen.</p> <p>Generell würde es die Leserlichkeit fördern, wenn zwischen Nicht-Zielorganismen und Zielorganismen unterschieden wird.</p>	<p>Art. 4 Abs.4 der geltenden PSMV ist unverändert zu übernehmen.</p> <p>neuer Absatz: «Die Anforderungen werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</p>
Art. 17	In Artikel 17 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klar zu stellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen erhalten, wenn sie dies wünschen.	neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art.18 Abs. 1 Bst. f	Gemäss unserem Antrag zu Art. 49 soll im nichtberuflichen Bereich nur der Einsatz von Grundstoffmitteln und von Pflanzenschutzmitteln des biologischen Landbaus erlaubt sein.	Art. 18 Abs. 1 Bst. f ist auf Art. 49 inhaltlich abzustimmen.
Art.18 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2	dito	Art. 18 Abs. 1 Bst. f ist auf Art. 49 inhaltlich abzustimmen.
Art. 29	Die Dauer der Genehmigung muss eine definierte Befristung haben.	Die Dauer der Genehmigung ist in Anlehnung an Art. 14 für die Dauer von höchstens 10 Jahren auszusprechen.
Art. 30 Abs. 2	Analog zu Art. 17: Widerspricht der angestrebten Transparenz.	Ergänzen: Mit dem Gesuch kann die vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtsschutz <u>durch die eidgenössischen und kantonalen Behörden</u> beantragt werden
Art. 38 Abs. 2 Bst. j	Gemäss unserem Antrag zu Art. 49 soll im nichtberuflichen Bereich nur der Einsatz von Grundstoffmitteln und von Pflanzenschutzmitteln des biologischen Landbaus erlaubt sein.	Die nichtberufliche Verwendung muss gestrichen werden; Art. 38 Abs. 2 Bst. j ist auf Art. 49 inhaltlich abzustimmen.
Art. 38 Abs. 2 Bst. l	Neu: «Zeitraum zwischen der letzten Verwendung und dem <u>Verzehr</u> des Pflanzenerzeugnisses». Wie kann bestimmt werden, wann ein Erntegut schlussendlich verzehrt wird?	Präzisieren, dass sich Abs. 2 Bst. l auf die Anwendung von PSM bei Erntegut am Lager bezieht. «Verzehr» mit «Abgabe an Kunden» ersetzen.

Art. 38 Abs. 2 Bst. n	Im Verordnungstext heisst es: «die Grösse der Verpackung». Im erläuternden Bericht heisst es: «Grösse und Material der Verpackung»	Es soll nur die Grösse auf der Etiketle vermerkt werden (Inhalt in kg/g oder Liter, dl) und nicht die Art der Verpackung (Material).
Art. 41, Abs. 1, Bst. d	«Die Identität und die biologischen Eigenschaften der Mikro- und Makroorganismen sind hinreichend bekannt».	Ändern: «die Identität und die biologischen Eigenschaften der Mikro- und Makroorganismen sind nach anerkannten wissenschaftlichen und technischen Methoden bestimmt worden».
Art. 44	Eine vorläufige Zulassung ohne reguläre Genehmigung des Wirkstoffes ist mit hohen Risiken verbunden. Die Beschränkung auf drei Jahre kann einen allfälligen Schaden nicht verhindern.	streichen
Neuer Artikel	Bereits im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel haben die Kantone darauf hingewiesen, dass bestehende Monitoringprogramme nicht ausreichend sind, um die Auswirkungen einer Zulassung auf die Umwelt zu evaluieren. Hierzu braucht es ein spezifisches Umweltmonitoring.	Neuer Artikel: «Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff ist der Bund zuständig für die Ermittlung der Auswirkung auf Böden und Gewässer.».
Art. 45	Diese Bestimmung sieht vor, dass PSM, die in einem EU - Mitgliedsland zugelassen sind, in dem mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, auch in der Schweiz zugelassen werden. Die Beurteilungsstellen können nach Abs. 2 eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, u.a., wenn sie davon ausgehen, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen führen würde als im betreffenden EU-Mitgliedstaat. Diese Vorgaben überlassen den Beurteilungsstellen einen grossen Spielraum. Während EU-Länder die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes verweigern können, würde sich die Schweiz mit dieser Bestimmung dieses Recht wegnehmen. Darüber hinaus hat die Schweiz in der EU keinerlei Mitwirkungsrechte. Mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b können die Beurteilungsstellen eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen führen könnte. Doch wie sollen die Beurteilungsstellen zu einem solchen Schluss gelangen, ohne dass sie eine reguläre Prüfung vornehmen? Darüber hinaus ist nur eine Einschränkung und keine Bewilligungsverweigerung vorgesehen. Die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, ist zu wenig konkret. Dadurch wird der	streichen

	<p>Interpretationsspielraum noch grösser und der Druck auf die Beurteilungsstellen steigt.</p> <p>Die Auswirkungen von Art. 45 werden nicht konkret dargelegt. Aus diesem Grund ist er zu streichen oder die Konsequenzen sind aufzuzeigen und Art. 45 ist entsprechend oben ausgeführter Kritik zu konkretisieren.</p>	
Art. 49	<p>Gemäss Art. 49 wird ein Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung zugelassen, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 40 die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 1 erfüllt. Auf den 1.1.2023 wurden zwar Verschärfungen für die nichtberufliche Verwendung eingeführt. Gleichwohl sind dringend weitere Einschränkungen nötig (siehe auch aktuelle Statistik zum Einsatz von PSM, die zeigt, dass rund 1/3 der PSM in unbekannte Kanäle gelangen).</p>	<p>Art. 49 ersetzen durch: Im nichtberuflichen Bereich ist nur der Einsatz von Grundstoffmitteln und von Pflanzenschutzmitteln des biologischen Landbaus erlaubt.</p>
Art. 50	<p>Der Einsatz von PSM in Zuströmbereichen <math>Z_u</math> wird im Entwurf der PSMV nicht behandelt, obwohl es für den Schutz des Trinkwassers zentral ist. Lediglich im Ingress wird auf das GschG hingewiesen. Auch wenn der Erlass eines Verbotes für die Anwendung gewisser PSM in Zuströmbereichen gestützt auf Art. 27 Abs. 1bis GSchG möglich ist, ist es wichtig, dass dieses Verbot auch in der für die Zulassung massgebenden Verordnung (PSMV) abgebildet wird. In Analogie zu den Zonen S2 und Sh und im Sinne der Vorsorge ist in der PSMV festzulegen, welche PSM in einem Zuströmbereich zugelassen sind.</p> <p>«Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten».</p> <p>Es ist keine Zulassung, sondern eine Einschränkung der Zulassung, dass Stoffe, die gewisse Kriterien nicht erfüllen, in der S2, Sh nicht eingesetzt werden dürfen.</p>	<p>Art. 50 Abs. 3 (neu): Ein Pflanzenschutzmittel wird für die Verwendung in Zuströmbereichen <math>Z_u</math> nur dann zugelassen, wenn es die Bedingungen von Art. 27 Abs. 1bis GSchG erfüllt.</p> <p>Es soll wieder heissen Einschränkung der Zulassung.</p>
Art. 51 Abs. 1	<p>«Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss».</p> <p>Die Kantone verfügen nur im Rahmen der Sonderbewilligungen im ÖLN über spezifische Befugnisse.</p> <p>Notfallzulassungen: Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss.</p>	<p>«Bewilligung durch Kantone» präzisieren.</p> <p>Die Zulassungsstelle hat bei Notfallzulassungen insbesondere diejenigen Kriterien zu beurteilen, die zu einer Nichteinstufung geführt haben. Sie hat eine Güterabwägung durchzuführen. Zusätzlich haben die</p>

	<p>Notfallzulassungen haben zugenommen und es werden Produkte mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt erlaubt. Die Gefahr und seine mögliche Abwendung sind nicht spezifiziert. Auch ein Ausweichen auf andere, besser an den Standort angepasste Kulturen könnte ein Ausweg aus der Gefahr darstellen. Ob eine Notfallzulassung in einem einzelnen konkreten Fall notwendig ist, können die Kantone besser als der Bund beurteilen, weshalb die Verwendung in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde voraussetzen sollte.</p>	<p>Kantone eine Verwendung im Einzelfall zu überprüfen und zu bewilligen.</p> <p>Anpassung von Art. 51 Abs. 1: Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung <del>auf einer bestimmten Fläche oder Kultur</del> zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders, beispielsweise durch eine andere, gleichwertige Kultur, abgewendet werden kann. <del>Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss.</del></p> <p>Neuer Absatz: Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde für eine bestimmte Fläche und Kultur.</p>
Art. 51 Abs. 4	<p>Die Erneuerung der Notfallzulassung muss an Kriterien geknüpft werden, damit sie nicht verstetigt wird.</p>	<p>Definition von Kriterien in Art. 51 Abs. 4, die eine Notfallzulassung ermöglichen resp. ausschliessen.</p>
Art. 62	<p>Berichtsschutz: siehe Art. 17</p>	
Art. 65 Abs. 2 Bst. c	<p>Notfallzulassungen im Sinne von Art. 51 müssen transparent gemacht werden.</p>	<p>Art. 65 Abs. 2 Bst. c streichen</p>
Art. 65 Abs. 3	<p>Die Zulassungsstelle lässt bei dieser Formulierung zu, dass jede Organisation, die innert Frist die Parteistellung beantragt hat, die Möglichkeit hat, eine Stellungnahme einzureichen. Diese Formulierung wird nicht begrüsst, da sonst noch mehr Parteien angehört werden und dies das Bewilligungsverfahren deutlich verzögert. Die aktuellen Beschränkungen zu Anzahl der Organisationen sollen beibehalten werden. Die Bestimmung betrifft das Parteistellungsrecht. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die kantonalen Vollzugsbehörden nicht ebenfalls Akteneinsicht erhalten und Stellung nehmen können. Das Parteistellungsverfahren verursacht eine Verzögerung der Zulassung und es führt zu Mehrkosten. Würde das Parteistellungsverfahren auf weitere Parteien ausgeweitet, müsste eine Gebühr je eingereichte Stellungnahme erhoben werden. Die Gebühr soll in Abhängigkeit der Kosten für das Zulassungsverfahren gewählt werden.</p>	<p>Die Zulassungsstelle gewährt denjenigen <u>zugelassenen</u> Organisationen, welche die Parteistellung innert der Frist nach Artikel 160b Absatz 1 LwG beantragt haben, Akteneinsicht und eine Frist von sechs Wochen für eine Stellungnahme.</p> <p>Ergänzung von Art. 65 Abs.3: Die Kantone werden den Organisationen mit Parteistellungsrecht gleichgestellt.</p>

Art. 67	Die Fristen der Evaluationsdauer sind nicht transparent. Die EU hat klare Fristen für die Dauer der Evaluation vorgegeben.	Antrag auf Änderung und Ergänzung Art 67: Es sollen transparente Fristen angegeben werden, wie lange die Evaluation eines Antrages dauert.
Art. 71	Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. a ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden. Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt. Artikel 9 Absatz 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.	Art. 71 <sup>1</sup> Die Zulassungsstelle ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung: a. (...) b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.
Art. 72	In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen	Art. 72 <sup>1</sup> Die Zulassungsstelle widerruft die Zulassung für eine bestimmte Verwendung oder für alle Verwendungen, wenn für die betreffende Verwendung: a. (...); b. die Überprüfung der Zulassung ergeben hat, dass: 1. die Anforderungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, oder 2. ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden;
Art. 74 Abs. 2	Abverkaufsfrist 6 Monate. In der Schweiz werden die Pflanzenschutzmittel meistens im Winter bestellt. Wird nun einem Mittel die Bewilligung am 1. April entzogen, dann ist die Abverkaufsfrist am 1. September abgelaufen. Wäre die Abverkaufsfrist 1 Jahr – wie bis anhin – könnte die Firma während des Winters (wenn viele Verkäufe getätigt werden) ihre Resten noch verkaufen. Die heutige Regelung wäre hier zu bevorzugen.	Absatz 2, Abverkaufsfrist 12 Monate Entsorgen oder Aufbrauchen 12 Monate. Diese Variante ist praxistauglicher als die EU Variante mit 6/18
Art. 76 Abs. 3 Bst. c	Die Einbeziehung der chemischen Vielfalt von Wirkstoffen ist unerlässlich. Wir unterstützen ausdrücklich die Buchstaben a bis c.	
Art. 96 Abs. 1	Sämtliche, unter Bst. a bis g gelisteten Informationen sind für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung. Es ist klar zu stellen, dass diese Informationen in jedem Fall den Kantonen zur Verfügung stehen.	Neuer Absatz: Sämtliche Informationen unter Abs. 1 sind den Kantonen zugänglich zu machen.

	Zudem wurde die Bestimmung in der geltenden PSMV zu den Messmethoden und den Analysestandards gestrichen. Eine entsprechende Bestimmung ist an geeigneter Stelle aufzunehmen.	Art. 96 Abs. 6: Die Kantonalen Vollzugsstellen gelten nicht als Dritte und haben Zugang zu den Informationen gemäss Abs. 1.  Folgende Bestimmung aus der geltenden PSMV ist aufzunehmen: Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.
Art. 101	Es wird begrüsst, dass die Hinweise «Verwendungsverbote nach ChemRRV» sowie «Die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist verboten» Teil der Kennzeichnung sein müssen.	
Art. 107 Abs. 2	Siehe Art. 49	An nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender dürfen ausschliesslich Grundstoffmittel und Pflanzenschutzmittel des biologischen Landbaus abgegeben werden. Zusatzstoffe dürfen nicht an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden.
Art. 112	Die Aufzeichnungspflichten werden begrüsst. Für den kantonalen Vollzug ist jedoch eine Information zur zeitlichen und örtlichen Ausbringung von grosser Bedeutung. Dies ist heute technisch einfach realisierbar.	Neuer Absatz: Berufliche Verwenderinnen und Verwender haben das Ausbringen von PSM zeitlich und örtlich nachvollziehbar aufzuzeichnen.
Art. 130, 131 und 132	Wir begrüßen die Möglichkeit, gezielte Versuche mit nicht zugelassenen Produkten durchzuführen und ebenso die Möglichkeit eine generelle Versuchsbewilligung für die Durchführung von PSM-Versuchen zu erhalten.	
Art. 138	Die angestrebte Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit wird begrüsst, ist aber noch nicht ausreichend. Insbesondere die Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden, sind zu veröffentlichen. Dies in Analogie zum EU-Recht, das in Art. 10 EU-PSMV eine solche Veröffentlichung vorschreibt.  In der Auflistung von Abs. 2 fehlt die Information bezüglich beruflicher resp. nicht-beruflicher Verwendung.	Neuer Absatz (analog zu Art. 10 EU-PSMV): «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»  Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.

	<p>Die in Anhang 6 aufgeführten Vorgaben für die Bewertung von PSM lassen den Beurteilungsstellen des Bundes grossen Spielraum. Beispielsweise werden in der EU verschiedene Modelle unter Verwendung verschiedener Umweltbedingungen (Szenarien) verwendet, um die Auswirkungen einer Anwendung auf das Grund- und Oberflächengewässer zu berechnen. Es ist ein öffentlich zugänglicher Bericht zu verfassen, der das Vorgehen der Beurteilungsstellen aufzeigt. Ein weiterer Bericht muss aufzeigen, welche Risiko- Minderungsmassnahmen in der Schweiz zur Verfügung stehen und welchen Beitrag die Massnahmen zur Risikoreduktion leisten müssen.</p> <p>Die Berichte gemäss Abs. 3 sind in jedem Fall zugänglich zu machen.</p>	<p>Anpassung Abs. 3: «Die Zulassungsstelle veröffentlicht <del>kann</del> zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und ihrer Erneuerung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen.</del></p>
Art. 139 Abs. 1	<p>Zulassung von PSM werden nicht nur in den Gewässerschutzzonen S2 und im Sh in die Gewässer eingetragen, sondern zu einem erheblichen Anteil in den Zuströmbereichen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Listen sich auf S2, Sh, und Karstgebiete beschränken.</p>	<p>Art. 139 Abs. 1 Bst. c neu: in Zuströmbereichen Zu und Zo.</p>
Art. 143	<p>Die Aufgaben des BAFU sind zu erweitern (siehe Art. 145) In Anlehnung zur Aufgabe des BLW, die Aufzeichnungspflicht in der landwirtschaftlichen Anwendung zu überprüfen, muss durch das BAFU die berufliche Anwendung ausserhalb der Landwirtschaft überprüfen.</p>	<p>Ergänzung: «Es überprüft die Aufzeichnungspflichten von beruflichen Anwendern ausserhalb der Landwirtschaft.»</p>
Art. 144	<p>Die Aufgaben des BLV sind zu erweitern (siehe Art. 145)</p>	
Art. 145 Bst. a	<p>Der Punkt 2 (die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) ist ein Umweltthema, das konsequenterweise beim BAFU angesiedelt sein muss. Der Punkt 5 (die Erfüllung der Voraussetzungen bei Notfallzulassungen) darf nicht ausschliesslich Aufgabe des BLW sein, auch das BAFU und das BLV tragen hierfür eine Mitverantwortung. Es sind entsprechende Zuständigkeitswechsel nötig.</p>	<p>Die Punkte 2 und 5 von Art. 145 Bst. a sind in den Art. 143 zu transferieren.  Der Punkt 5 ist zudem in den Art. 144 zu transferieren.</p>
Art. 153 Abs. 3	<p>Die Kantone stellen den Vollzug von Verwendungsverboten und -einschränkungen sicher. Die aktuelle Fassung umfasst lediglich die Überprüfung von Verwendungsverboten. Mit der Aufnahme der Überprüfung von Verwendungseinschränkungen kommt ein beträchtlicher Mehraufwand auf die Kantone zu. Zudem können viele der Verwendungseinschränkungen in der Praxis nicht überprüft werden.</p>	<p>heutige Formulierung von Abs. 3 beibehalten.</p>

Art. 154 Abs. 2	Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist unnötig und unüblich. Wie in anderen Bereichen soll es den Vollzugsorganen überlassen werden, wo und wie oft sie Proben im Rahmen ihrer rechtlich festgelegten Zuständigkeiten und Kompetenzen erheben.	Abs. 2 streichen.
Art. 158	Die Kantone als Vollzugsorgane benötigen Zugriff auf das Informationssystem.	Ergänzen: <sup>1</sup> Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <u>und die kantonalen Vollzugsstellen</u> dürfen nur die Daten bearbeiten, die ...
Anhang 2	Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten: Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten.	Anhang 2 ergänzen.
Anhang 5, Teil 1	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	Anhang 5, Teil 1 streichen.
Anhang 6	<p>Drainagen spielen bei den Einträgen von Wirkstoffen oder Abbauprodukten in Oberflächengewässer eine wichtige Rolle und müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden. Hierzu ist ein neuer Absatz notwendig.</p> <p>Für die Beurteilung der Oberflächengewässer müssen EQS-Werte – hergeleitet nach dem Leitfaden Nr. 27 der Europäischen Union (Technical Guidance for Deriving Environmental Quality Standards) vorgeschrieben werden, weil sie die ökotoxikologische Situation korrekter und vollständiger wiedergeben als die RAC-Werte. Zudem verursachen die Differenzen zwischen den beiden Werten einen grossen Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden. Hierzu braucht es einen neuen Absatz.</p> <p>Siehe auch Art. 138</p>	<p>Neuer Absatz: Bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern sind Einträge über Drainagen zu berücksichtigen.</p> <p>Neuer Absatz: Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine entsprechenden Anforderungen in der GSchV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) oder Ableitungen des Ökotoxizitätszentrums massgebend.</p>
Anhang 9	Bei der Revision der <u>Biozidprodukteverordnung</u> vom 15.11.2023 (in Kraft seit 1.1.2024) ist in Artikel 24 ein Wortlaut eingeführt worden, der nicht dem Wortlaut der zugrundeliegenden Bestimmung von Art. 9 Abs. 4 GSchG entspricht. Dieser Fehler sollte korrigiert werden. Zur Begründung siehe Anmerkungen zu Art. 71 und 72 PSMV.	<p>Art. 24 Änderung</p> <p><sup>1</sup> Die Anmeldestelle ändert im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen eine Zulassung, wenn:</p> <p>a. ....</p> <p>d. eine Überprüfung nach Artikel 9 Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ergibt, dass eine Änderung nötig ist, damit die dort genannten Grenzwerte nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.</p>



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
Art. 24c	Die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden wird begrüsst. Wir fordern jedoch eine vollständige <u>Kostendeckung des Aufwandes</u> . Es gibt keinen Grund, weshalb die Gesuchsteller, die letztlich von der Zulassung wirtschaftlich profitieren, nicht den gesamten Aufwand tragen sollen, resp. weshalb die Steuerzahler für die nicht gedeckten Kosten aufkommen sollen. Zudem werden bereits die Umwelt- und Gesundheitsschäden von der öffentlichen Hand getragen. Dasselbe gilt für die Gebühren für die Notfallzulassungen: Sie sind deutlich zu tief angesetzt.	Kostendeckung von Zulassungen auf 100 % erhöhen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Nidwalden  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : NW  
Adresse, Ort : Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Kontaktperson : Landschreiber Armin Eberli  
Telefon : 041 618 79 02  
E-Mail : [staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)  
Datum : 12. März 2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Die Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung wird begrüsst. Eine Annäherung des Zulassungsverfahrens an die Europäische Union (EU) ist grundsätzlich sinnvoll. Der Revisionsvorschlag schiesst mit Art. 45 allerdings teilweise über dieses Ziel hinaus und senkt das in der Schweiz bestehende Schutzniveau. Die Vorschläge zur Erhöhung der Transparenz und der Kommunikation bei der Zulassung werden aus Kantonssicht begrüsst, sind aber noch nicht ausreichend. Für einen zielgerichteten Vollzug fehlen den Kantonen nach wie vor wichtige Informationen.

**Wir empfehlen, die PSMV zu überarbeiten und sie mit einer transparenten Übersicht sowie einer Darlegung der Auswirkungen auf Menschen, Trinkwasser und die Umwelt allenfalls nochmals in Vernehmlassung zu geben.**

### Allgemeine Anmerkungen und Anträge:

- **Insgesamt tieferes Schutzniveau:** Gemäss Erläuterungen soll mit der Revision eine «Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU erfolgen». Dabei sollen «Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind», generell auch in der Schweiz als genehmigt gelten. Und für Pflanzenschutzmittel, die bereits in EU-Mitgliedstaaten zugelassen sind, soll unter gewissen Voraussetzungen eine «vereinfachte Zulassung» möglich sein. Das Kriterium «vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen» ist unscharf und lässt einen grossen Interpretationsspielraum zu. Zudem können gemäss Art. 10 in der Schweiz auf Gesuch hin auch Wirkstoffe genehmigt werden, die in der EU nicht genehmigt sind. Während die EU-Länder bei einer Gesuchprüfung die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes verweigern können, würde sich die Schweiz ein analoges Recht gemäss Art. 45 von sich aus wegnehmen. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. Die EU-Länder können sodann beim zonalen Verfahren mitwirken können, die Schweiz hingegen hat keinerlei Mitwirkungsrechte. Die Totalrevision bewirkt damit insgesamt eine Senkung des schweizerischen Schutzniveaus unter dasjenige der EU-Länder. Es ist zu befürchten, dass die Fortschritte, die in den letzten Jahren mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel erzielt worden sind, rückgängig gemacht werden.
- **Einwirkungen aus Drainagen und Schächten müssen künftig geprüft werden**  
Ein wesentlicher Teil des Kulturlandes (rund 1/3) weist Entwässerungsanlagen in Form von Drainagen und Schächten auf, die in Oberflächengewässern münden. Auf Kulturland ausgebrachte PSM können deshalb ein hohes Risiko für die Lebensräume Fliessgewässer und Stehende Gewässer darstellen. Einwirkungen aus Drainagen und Schächten auf Oberflächengewässer müssen deshalb sowohl bei der Zulassungsprüfung berücksichtigt werden (vgl. Anhang 9BI-2.5.1.3 PSMV) als auch bei der Verordnung von Anwendungseinschränkungen. In der Verordnung sind entsprechende Bestimmungen vorzusehen.
- **Risikomanagement:** Die Einhaltung von Massnahmen zum Risikomanagement muss für die kantonalen Vollzugsbehörden einfach kontrollierbar sein. So müssen Spritzeinsätze in zeitlicher und örtlicher Hinsicht überprüfbar sein, was eine entsprechende Aufzeichnung voraussetzt. Die

Anwender müssen die Vorgaben einhalten, damit das Risiko der PSM-Anwendungen für Mensch und Umwelt nicht zu hoch ist. Ohne griffige Kontrolle ist dies nicht gewährleistet. PSM-Anwendungen, deren Risiko für Mensch und Umwelt nur mit nicht kontrollierbaren Massnahmen wie beispielsweise «Spritzen bei wenig Wind», «Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen» oder «Fahrgeschwindigkeit» auf ein akzeptables Niveau gesenkt werden sollen, sind nicht mehr zuzulassen.

- **Einschränkung des Einsatzes für nicht professionelle Anwender:** Der Einsatz von PSM durch nicht professionelle Anwender wurde zwar auf den 1. 1. 2023 weiter eingeschränkt. Dies ist allerdings noch nicht ausreichend, denn nicht professionelle Anwender sind nicht auf einen wirtschaftlichen Ertrag angewiesen und können auf umweltverträglichere Verfahren ausweichen. Eine Beschränkung auf Grundstoffmittel oder auf im Biolandbau akzeptierte Mittel ist zu prüfen.



<b>2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Art. 1	Gemäss der geltenden PSMV (Art. 1 Abs. 4) beruhen die geltenden Bestimmungen auf dem Vorsorgeprinzip. Doch gerade dieses wurde in der Vergangenheit oft nicht beachtet, weshalb es nicht gestrichen werden darf.	Der bestehende Artikel zur Vorsorge ist ohne Änderung zu übernehmen.
Art. 7	Die Übernahme der in der EU genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten ist auf neue Genehmigungen der EU ab Inkrafttreten der neuen PSMV einzuschränken. Es sind in der EU noch zahlreiche Wirkstoffe zugelassen, die nicht auf den neusten Erkenntnissen beruhen (z.B. keine Berücksichtigung der Wirkung als endokrine Disruptoren vor 2020). Dies belegen die zahlreichen Widerrufe in den letzten Jahren. Es macht keinen Sinn, Wirkstoffe zuzulassen, die dann wieder zurückgezogen werden müssen.	Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.
Art. 10	Gemäss Artikel 10 können Wirkstoffe in der Schweiz zugelassen werden, die in der EU nicht zugelassen sind, wenn gemäss Abs. 2 Bst. b keine Alternativen bestehen. Das Fehlen von Alternativen darf auf keinen Fall alleiniger Grund für die Zulassung von Wirkstoffen sein. Es ist zudem unklar, was «das Fehlen von Alternativen» überhaupt bedeutet. Mit einer solchen Bestimmung würde das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt. Art.	Art. 10 ist zu streichen und die Makroorganismen sind separat zu regeln. Als Folge davon ist auch der gesamte Abschnitt 3 komplett zu überarbeiten.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	10 ist zu streichen, wobei die Ausnahme der Makroorganismen bestehen und in einem separaten Artikel zu regeln ist. Als Folge davon ist der gesamte 3. Abschnitt zu überarbeiten.	
Art. 11	Die Auswirkungen dieser Bestimmung sind unklar. Die Bedeutung ist aufzuzeigen, oder der Artikel ist zu streichen.	Streichen.
Art. 13	Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	Streichen.
Art. 15	<p>Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV nicht vollständig übernommen. So fehlt beispielsweise die Vorgabe, wonach keine schädlichen Auswirkungen über das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung erfolgen dürfen. Das Weglassen solcher Aspekte entspricht ebenfalls einer Senkung des Schutzniveaus gegenüber der EU.</p> <p><u>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. e:</u>  Nach dieser Bestimmung müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, wenn es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil damit Amphibien und aquatischen Pilze nicht geschützt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass einheimische Amphibien stark bedroht sind, macht eine solche Einschränkung keinen Sinn.</p> <p><u>Ergänzen und Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. f:</u>  Das Oberflächengewässer ist zu ergänzen. Die Einschränkung «wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» ist unnötig.</p> <p><u>neuer Absatz:</u>  Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder</p>	<p>Abs. 1 Bst. b: Die Kriterien sind so festzulegen, dass sie gegenüber dem geltenden Art. 4 PSMV und auch gegenüber der EU keine Schwächung des Schutzniveaus zur Folge haben.</p> <p>Streichen in Abs. 1 Bst. e von: «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»</p> <p>Streichen in Abs. 1 Bst. f von: «...wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» und Oberflächengewässer ergänzen.</p>

	<p>Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein. Diese Vorgabe wurde nicht übernommen. Doch für den kantonalen Vollzug ist diese Vorgabe für ihre Tätigkeit von essentieller Bedeutung.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5, der auf Anhang 9 verweist, für anwendbar erklärt. Entsprechend ist nun auf Anhang 6 zu verweisen.</p>	<p>Art. 4 Abs.4 der geltenden PSMV ist unverändert zu übernehmen.</p> <p>neuer Absatz: «Die Anforderungen werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</p>
Art. 44	<p>Eine vorläufige Zulassung ohne reguläre Genehmigung des Wirkstoffes ist mit hohen Risiken verbunden. Die Beschränkung auf drei Jahre kann einen allfälligen Schaden nicht verhindern.</p>	<p>streichen</p>
Art. 50	<p>Der Einsatz von PSM in Zuströmbereichen Zu wird im Entwurf der PSMV nicht behandelt, obwohl es für den Schutz des Trinkwassers zentral ist. Lediglich im Ingress wird auf das GschG hingewiesen («gestützt auf Art. 27 Abs. 2 GSchG»; Abs. 2 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die nötigen Vorschriften zu erlassen).</p> <p>Auch wenn der Erlass eines Verbotes für die Anwendung gewisser PSM in Zuströmbereichen gestützt auf Art. 27 Abs. 1bis GSchG möglich ist, ist es wichtig, dass dieses Verbot auch in der für die Zulassung massgebenden Verordnung (PSMV) abgebildet wird. In Analogie zu den Zonen S2 und Sh und im Sinne der Vorsorge ist in der PSMV festzulegen, welche PSM in einem Zuströmbereich zugelassen sind.</p>	<p>Art. 50 Abs. 3 (neu): Ein Pflanzenschutzmittel wird für die Verwendung in Zuströmbereichen Zu nur dann zugelassen, wenn es die Bedingungen von Art. 27 Abs. 1bis GSchG erfüllt.</p>
Art. 51	<p>Notfallzulassungen: Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss.</p> <p>Notfallzulassungen haben zugenommen und es werden Produkte mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt erlaubt. Die Gefahr und seine mögliche Abwendung sind nicht spezifiziert. Auch ein Ausweichen auf andere, besser an den Standort angepasste Kulturen könnte ein Ausweg aus der Gefahr darstellen. Ob eine Notfallzulassung in einem einzelnen konkreten Fall notwendig ist, können die Kantone besser als der Bund beurteilen,</p>	<p>Anpassung von Art. 51 Abs. 1: Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung <del>auf einer bestimmten Fläche oder Kultur</del> zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders, <b>beispielsweise durch eine andere, gleichwertige Kultur</b>, abgewendet werden kann. <del>Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss.</del></p> <p>Neuer Absatz:</p>

	weshalb die Verwendung in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde voraussetzen sollte.	Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde für eine bestimmte Fläche und Kultur.
Art. 71	<p>Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. a ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p> <p>Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt.</p> <p>Artikel 9 Absatz 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p>Art. 71</p> <p>1 Die Zulassungsstelle ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung:</p> <p>a. (...)</p> <p>b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.</p>
Art. 72	In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen	<p>Art. 72</p> <p>1 Die Zulassungsstelle widerruft die Zulassung für eine bestimmte Verwendung oder für alle Verwendungen, wenn für die betreffende Verwendung:</p> <p>a. (...);</p> <p>b. die Überprüfung der Zulassung ergeben hat, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anforderungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, oder</li> <li>2. ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden;</li> </ol>
Anhang 2	Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten: Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten.	Anhang 2 ergänzen.



### 3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

#### **Art. 24c**

Die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden wird begrüsst. Wir beantragen jedoch eine vollständige Kostendeckung des Aufwandes. Wir sehen keinen Grund, weshalb die Gesuchstellenden, die letztlich von der Zulassung wirtschaftlich profitieren, nicht den gesamten Aufwand tragen sollen, resp. weshalb die Steuerzahlenden für die nicht gedeckten Kosten aufkommen sollen. Antrag: Kostendeckung von Zulassungen auf 100% erhöhen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Schaffhausen  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Departement des Innern  
Adresse, Ort : Mühlentalstrasse 115, 8200 Schaffhausen  
Kontaktperson : Joël Reber  
Telefon : 052 632 74 61  
E-Mail : [sekretariat.di@sh.ch](mailto:sekretariat.di@sh.ch)  
Datum : 13.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Übersichtlichkeit in der komplexen Regulierung grundsätzlich verbessert. Eine Annäherung des Zulassungsverfahrens an die Europäische Union (EU) ist grundsätzlich sinnvoll. Der Revisionsvorschlag schießt allerdings teilweise über dieses Ziel hinaus und senkt das Schutzniveau in der Schweiz gegenüber den EU-Ländern. Die Vorschläge zur Erhöhung der Transparenz und der Kommunikation bei der Zulassung werden aus Kantonssicht begrüsst, sind aber noch nicht ausreichend. Für einen zielgerichteten Vollzug fehlen den Kantonen nach wie vor wichtige Informationen. Basierend auf der Vollzugserfahrung mit der geltenden PSMV werden darüber hinaus nachfolgend verschiedene Klärungen zu in der Vergangenheit angetroffenen Unklarheiten mit der geltenden PSMV gefordert.

**Empfehlung: Die Revisionsvorlage soll überarbeitet und mit einer transparenten Übersicht sowie einer Darlegung der Auswirkungen auf Mensch, Trinkwasser und die Umwelt nochmals in Vernehmlassung gegeben werden.**

### Allgemeine Anmerkungen und Anträge:

- **Tieferes Schutzniveau:** Gemäss Erläuterungen soll mit der Revision eine «Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU erfolgen». Dabei sollen «Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind», generell auch in der Schweiz als genehmigt gelten. Und für Pflanzenschutzmittel, die bereits in EU-Mitgliedstaaten zugelassen sind, soll unter gewissen Voraussetzungen eine «vereinfachte Zulassung» möglich sein. Das Kriterium "vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen" ist sehr unscharf und lässt grossen Interpretationsspielraum. Zudem können gemäss Art. 10 in der Schweiz auch Wirkstoffe zugelassen werden, die in der EU nicht zugelassen sind. Währenddem EU-Länder bei einer Gesuchprüfung die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes verweigern können, würde sich die Schweiz ein analoges Recht gemäss Art. 45 von sich aus wegnehmen. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. Währenddem EU-Länder beim zonalen Verfahren mitwirken können, hat die Schweiz keinerlei Mitwirkungsrechte. Die Totalrevision bewirkte damit eine Senkung des Schweizerischen Schutzniveaus unter dasjenige der EU-Länder. Es ist zu befürchten, dass die Fortschritte, die in den letzten Jahren mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel erzielt worden sind, rückgängig gemacht würden.
- **Kostendeckungsgrad:** Die Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei der Zulassung von PSM wurde bereits in der Vergangenheit wiederholt gefordert und wird daher begrüsst. Die Erhöhung ist allerdings nicht ausreichend. Es sind die gesamten Aufwendungen in Rechnung zu stellen, denn die Verursacher des Aufwandes sind letztlich Profiteure einer Zulassung.
- **Befristungen von Zulassungen:** Die Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten wird begrüsst. Damit kann sichergestellt werden, dass die zugelassene Palette an Wirkstoffen und Pflanzenschutzmittel stets den aktuellen Einschätzungen und Erkenntnissen für deren Wirksamkeit und Gefährdung von Mensch, Tier und Umwelt entsprechen. Das bisherige System der Überprüfung der Zulassungen konnte das nicht garantieren.

- **Erhöhung der Transparenz:** Information und Kommunikation mit den Kantonen wurden dank regelmässig stattfindenden Treffen tatsächlich gestärkt. Allerdings sind nun dringend weitere Schritte notwendig. Den Kantonen wurde zwar eine Liste mit den relevanten Metaboliten zur Verfügung gestellt, allerdings wurde diese jeweils nur sporadisch aktualisiert und taugte daher als Vollzugsgrundlage nicht. Die Kantone benötigen alle für den Vollzug relevanten Daten in aufgearbeiteter und aktueller Form. Zudem benötigen die Kantone Zugang zum geplanten Informationssystem. Im Revisionsentwurf ist vorgesehen, dass die Zulassungsstelle Berichte über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels veröffentlichen kann. Diese "Kann-Formulierung" ist in eine "Muss-Formulierung" zu überführen, um dem Transparenzanspruch zu genügen.
- **Analysemethoden und -standards:** Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen, ebenso Analysestandards. Diese Vorgabe ist in die revidierte PSMV aufzunehmen.
- **Risikomanagement:** Die Einhaltung von Massnahmen zum Risikomanagement muss für die kantonalen Vollzugsbehörden einfach kontrollierbar sein. So müssen Spritzeinsätze in zeitlicher und örtlicher Hinsicht überprüfbar sein, was eine entsprechende Aufzeichnung voraussetzt. Die Anwenderinnen und Anwender müssen die Vorgaben einhalten, damit bei PSM-Anwendungen Mensch und Umwelt möglichst wenig Risiken ausgesetzt werden. Ohne griffige Kontrolle ist dies nicht gewährleistet. PSM-Anwendungen, deren Risiko für Mensch und Umwelt nur mit nicht kontrollierbaren Massnahmen auf ein akzeptables Niveau gesenkt werden können, sind nicht mehr zuzulassen.
- **Einschränkung des Einsatzes für nicht professionelle Anwender:** Der Einsatz von PSM durch nicht professionelle Anwenderinnen und Anwender wurde zwar auf den 1. Januar 2023 weiter eingeschränkt. Dies ist allerdings noch nicht ausreichend, denn nicht professionelle Anwenderinnen und Anwender sind nicht auf einen wirtschaftlichen Ertrag angewiesen und können auf umweltverträglichere Verfahren ausweichen. Eine Beschränkung auf Grundstoffmittel oder auf im Biolandbau akzeptierte Mittel ist zu prüfen.
- **Selbstkontrolle:** Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt, wie die geltende PSMV insbesondere das Inverkehrbringen und den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Pflichten der Akteure, die zugelassene Mittel auf den Markt bringen, werden, anders als in vergleichbaren Rechtstexten (z. B. Düngerverordnung vom 01.11.2023), nicht formuliert. Hersteller, Importeure oder Bewilligungsinhaber werden nicht explizit verpflichtet, als Teil der Selbstkontrolle Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität und der Konformität durchzuführen. Dieser zentrale Mangel ist mit der Totalrevision durch Einführung eines entsprechenden Grundsatzes zu beheben.
- **Übergangsbestimmungen:** Wir unterstützen das Konzept der Übergangsbestimmungen, welches insbesondere bei den für die nichtberufliche Verwendung bestimmten Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffen in kurzer Zeit zu einer weitgehenden Straffung der im Handel zugelassenen Produktpalette führen wird. Damit wird auch ein Postulat aus der Diskussion zur parlamentarischen Initiative 19.475 erfüllt, welches von LDK und BPUK unterstützt wurde.
- **Volkswirtschaftliche Auswirkungen – Auswirkungen auf die Landwirtschaft:** Der erläuternde Bericht beurteilt die volkswirtschaftlichen Auswirkungen als geringfügig. Allerdings werden einzig die Kostenfolgen der höheren Gebühren betrachtet. Unbeachtet bleiben die Auswirkungen auf die Landwirtschaft bzw. auf das der Landwirtschaft zur Verfügung stehende Sortiment an zugelassenen, wirksamen PSM. Diese Frage muss insbesondere im Lichte der verkürzten Geltungsdauer der Zulassung, dem automatischen Erlöschen von Zulassungen und den neuen Übergangsbestimmungen geprüft und öffentlich dargelegt werden. Vor dem Hintergrund der sich infolge des Klimawandels schnell ändernden Anbaubedingungen (Krankheitsdruck, Neophyten) ist diese Frage nicht unerheblich und muss untersucht werden.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Gemäss der geltenden PSMV (Art. 1 Abs. 4) beruhen die geltenden Bestimmungen auf dem Vorsorgeprinzip. Doch gerade dieses wurde in der Vergangenheit oft nicht beachtet, weshalb es nicht gestrichen werden darf.	Der bestehende Artikel zur Vorsorge ist ohne Änderung zu übernehmen.
Art. 2	Die neue Kategorie der Grundstoffmittel fällt nicht unter den Begriff der Pflanzenschutzmittel. Gemäss Art. 1 ChemV sind Grundstoffmittel <i>nicht</i> vom Geltungsbereich der Chemikalienverordnung ausgenommen. Entsprechend gelten sie als Stoffe und Zubereitungen im Sinn der ChemV und unterstehen den entsprechenden Vorschriften. Nur die besonderen Bestimmungen dazu müssen in der Pflanzenschutzmittelverordnung geregelt werden (5. Titel; besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Werbung bei Grundstoffen). Im Übrigen kann vollumfänglich auf die ChemV verwiesen werden (analog zur ähnlichen Produktkategorie der Dünger in Art. 1 Abs. 3 DüV). Weil auch Grundstoffmittel gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikaliengesetzgebung aufweisen können, ist es wichtig, dass für sie alle Vorschriften für Stoffe und Zubereitungen gelten, insbesondere auch jene zum Sicherheitsdatenblatt, der Verpackung und zur Meldepflicht. Dieser Grundsatz scheint im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt. Diverse Verweise beschränken sich auf Grundstoffmittel, die «chemische Wirkstoffe» enthalten. Diese Einschränkung ist sachlich nicht korrekt, da auch «natürliche»	neuer Abs. 4:  Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) für Grundstoffmittel.  Entsprechend kann im 5. Titel auf partielle Verweise auf einzelne Artikel der ChemV verzichtet werden.  Alternativ könnte der Grundsatz auch unter dem 5. Titel «Umgang mit Grundstoffmitteln» verankert werden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	Wirkstoffe (z. B. ätherische Öle) gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikalienverordnung aufweisen	
Art. 4	<p>Für diverse Begriffe wird auf die jeweilige Definition nach den Art. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (PPPR) verwiesen. Gewisse Definitionen sind nicht direkt anwendbar (z. B. «Die Überführung in den freien Verkehr des Gebiets der Gemeinschaft»), weshalb die Begriffe nur sinngemäss anwendbar sind.</p> <p>Die Unterscheidung zwischen Abs. 2 Bst. a "Pflanzenschutzmittel" und Bst. b "Grundstoffmittel" mittels eines Verweises auf den Geltungsbereich in Art. 3 erscheint unnötig kompliziert. Der Unterschied zwischen den beiden Produktarten sollte stattdessen in den Begriffsdefinitionen geklärt werden (Art. 4) und nicht im Geltungsbereich (Art. 3).</p> <p>Begrüssst wird die Präzisierung des Begriffs «Siedlungsgebiet» in Abs. 2 Bst. f.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Siedlungsgebiet nicht identisch ist mit der Bauzone. Viele Sportanlagen, Schulhäuser oder Golfplätze befinden sich ausserhalb des Siedlungsgebiets, aber noch in einer Bauzone (bzw. nicht in einer Nichtbauzone). Deshalb dürften auf diesen Anlagen zukünftig diverse Mittel gemäss Anhang 5 Ziff. 2 nicht mehr verwendet werden, was sachlogisch scheint.</p>	<p>Ergänzung in Art. 4 Abs. 1 wie folgt: 1 In dieser Verordnung gilt für die folgenden Begriffe die jeweilige Definition nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sinngemäss:</p> <p>Die Definitionen aus Art. 3 sinngemäss an die entsprechenden Stellen in Art. 4 verschieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. "Pflanzenschutzmittel: Produkte die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten sowie Beistoffen bestehen oder diese enthalten und in den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäss Art. 3 fallen."</li> <li>b. "Grundstoffmittel: Produkte, die aus Grundstoffen bestehen oder diese enthalten und in den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäss Art. 3 fallen.</li> </ul>
Art. 5	Abs. 1 ist missverständlich formuliert. Er kann so gelesen werden, dass die Ausnahme von Grundstoffen auch für die danach genannten Safener und Synergisten gilt. Gemäss Formulierung der folgenden Abschnitte scheint dies aber nicht so gemeint zu sein.	Art. 5 Abs. 1 folgendermassen umformulieren: Dieses Kapitel gilt für Wirkstoffe, für Safener und für Synergisten. Davon ausgenommen sind Grundstoffe.
Art. 7	Die Übernahme der in der EU genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten ist auf neue Genehmigungen der EU ab Inkrafttreten der neuen PSMV einzuschränken. Es sind in der EU noch zahlreiche Wirkstoffe zugelassen, die nicht auf den neusten Erkenntnissen beruhen (z.B. keine Berücksichtigung der Wirkung als endokrine Disruptoren vor 2020). Dies belegen die zahlreichen Widerrufe in den letzten Jahren. Es macht keinen Sinn, Wirkstoffe zuzulassen, die dann wieder zurückgezogen werden müssen.	Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.

	Zudem ist im erläuternden Bericht in Art. 7 die Rede vom Pflanzenschutzmittelverzeichnis. Die Datenbank ist nicht mehr zeitgemäss. Im Rahmen der PSMV-Änderung und Gebührenverordnungsänderung (Verteuerung) ist diese Datenbank zu erneuern, so dass z.B. auch nach den Auflagen sortiert werden kann.	Antrag. Erneuerung der Datenbank des PSM-Verzeichnisses, so dass auch Auflagen gefiltert werden können. Dieser Antrag ist schon lange pendent.
Art. 9	Nach Art. 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist sie zu konkretisieren. Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF <sub>3</sub> -Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.	Ergänzung von Art. 9: Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten, und Abbauprodukte, wenn diese zu Überschreitungen von Grenzwerten im Grundwasser oder in den Oberflächengewässern gemäss GSchG führen können.
Art. 10	Gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b können Wirkstoffe in der Schweiz zugelassen werden, die in der EU nicht zugelassen sind, wenn keine Alternativen bestehen. Das Fehlen von Alternativen darf auf keinen Fall alleiniger Grund für die Zulassung von Wirkstoffen sein. Es ist zudem unklar, was «das Fehlen von Alternativen» überhaupt bedeutet. Mit einer solchen Bestimmung würde das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt. Art. 10 ist zu streichen, wobei die Ausnahme der Makroorganismen bestehen und in einem separaten Artikel zu regeln ist. Als Folge davon ist der gesamte 3. Abschnitt zu überarbeiten.	Art. 10 ist zu streichen und die Makroorganismen sind separat zu regeln. Als Folge davon ist auch der gesamte Abschnitt 3 komplett zu überarbeiten.
Art. 11	Die Auswirkungen dieser Bestimmung sind unklar. Deren Bedeutung ist aufzuzeigen oder der Artikel ist zu streichen.	Streichen.
Art. 13	Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	Streichen.
Art. 15	Der Klarheit halber sollte der Titel dahingehend präzisiert werden, dass es sich um Genehmigungskriterien handelt.	Titel von Art. 15 präzisieren: "Genehmigungskriterien für das Pflanzenschutzmittel [...]"

	<p>Abs. 1 Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV nicht vollständig übernommen. So fehlt beispielsweise die Vorgabe, wonach keine schädlichen Auswirkungen über das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung erfolgen dürfen. Das Weglassen solcher Aspekte entspricht ebenfalls einer Senkung des Schutzniveaus gegenüber der EU. Zudem legt Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 fest, dass Pflanzenschutzmittel keine Auswirkung auf die Gesundheit von Tieren haben dürfen. In einigen Fällen ist es aber Zweck des Produkts, Schädlinge abzutöten. Das Kriterium sollte so formuliert werden, dass es nur für Nichtzielorganismen gilt.</p> <p>Nach Abs. 1 Bst. e müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, wenn es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil damit Amphibien und aquatischen Pilze nicht geschützt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass einheimische Amphibien stark bedroht sind, macht eine solche Einschränkung keinen Sinn.</p> <p>Abs. 1 Bst. f ist mit aus fachlicher Sicht mit «Oberflächengewässer» zu ergänzen. Die Einschränkung «wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» ist unnötig.</p> <p>Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein. Diese Vorgabe wurde in der Vorlage nicht übernommen. Doch für den kantonalen Vollzug ist diese Vorgabe für ihre Tätigkeit von essentieller Bedeutung.</p> <p>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5, der auf Anhang 9 verweist, für anwendbar erklärt. Entsprechend ist nun auf Anhang 6 zu verweisen.</p>	<p>Abs. 1 Bst. b: Die Kriterien sind so festzulegen, dass sie gegenüber dem geltenden Art. 4 PSMV und auch gegenüber der EU keine Schwächung des Schutzniveaus zur Folge haben.</p> <p>Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 präzisieren: «die Gesundheit von Nichtzielorganismen, und ...»</p> <p>Abs. 1 Bst. e: Streichen von: «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»</p> <p>Abs. 1 Bst. f: Streichen in von: «...wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» und «Oberflächengewässer» ergänzen.</p> <p>Neuer Absatz: Art. 4 Abs.4 der geltenden PSMV ist unverändert in einem neuen Absatz von Art. 15 zu übernehmen.</p> <p>Neuer Absatz: «Die Anforderungen werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</p>
--	---	---

Art. 17	In Art. 17 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klar zu stellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen erhalten, wenn sie dies wünschen.	Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 18	Die Abs. 1 und 2 scheinen inhaltlich deckungsgleich zu sein, weshalb sie klarer zu formulieren sind. Aktuell ist nicht nachvollziehbar, was der Unterschied dieser beiden Bestimmungen ist.	Abs. 1 und Abs. 2 eindeutig formulieren oder Abs. 1 streichen.
Art. 30 Abs. 2	Analog zu Art. 17: Widerspricht der angestrebten Transparenz.	Ergänzen: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 34	In Abs. 3 sollte der Beistoff im Vordergrund stehen und nicht das PSM.	Art. 34 Abs. 3 wie folgt abändern: Ein Beistoff wird in Anhang 4 aufgenommen, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass <u>seine</u> die bei seiner Verwendung entstehenden Rückstände schädliche Auswirkungen [...] haben [...]"
Art. 35	Der Hinweis in Abs. 2 zur Erweiterung einer bestehenden Zulassung gehört unserem Verständnis nach nicht zur Zulassungsart, sondern zum Umfang der Zulassung.	Abs. 2 verschieben in Art. 36.
Art. 36	Die Formulierungen in Art. 36 "Umfang der Zulassung" umfassen nicht alle Arten von Angaben nach Art. 38 "Inhalt der Zulassung". Dies kann den Schluss nahelegen, dass die Zulassungsverfügung auch unverbindliche Inhalte umfasst. Konkret fehlen hier die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Verwendung, welche zentrale Inhalte der Zulassung darstellen und für die sichere Verwendung des Mittels nach Art. 40 ff. relevant sind  Gemäss Abs. 2 sollen Zulassungen künftig übertragbar sein. Diese Möglichkeit wird grundsätzlich begrüsst, indes sind die Modalitäten der Übertragung noch zu regeln. Wenn eine Zulassung auf eine andere Person übertragen wird, ändern sich die Verantwortlichkeiten. Die Zulassungsinhaberin oder der -inhaber muss in der Kennzeichnung aufgeführt werden, weshalb diesbezüglich Fristen für die Anpassung vorgegeben werden müssen, insbesondere für den Fall, dass die frühere Inhaberin oder der frühere Inhaber rechtlich nicht mehr existiert.	Art. 36 Abs. 1 ergänzen wie folgt: Die Zulassung legt [...] mit einem bestimmten Handelsnamen in Verbindung mit der <u>Zulassungsnummer</u> fest, in welcher Zusammensetzung und für welchen Zweck es verwendet werden darf und hält Bedingungen <u>für das Inverkehrbringen und die Verwendung fest</u> .  Es ist festzuhalten, dass Zulassungen nicht rein privatrechtlich übertragen werden können. Es ist das Zutun der Zulassungsstelle nötig und eine neue Zulassungsverfügung ist erforderlich. Zweckmässigerweise wird eine neue Zulassungsnummer zugeordnet. Ausserdem sind Fristen für den Abverkauf der Mittel der vorherigen Inhaberin festzulegen (z. B. in Art. 74).

<p>Art. 38</p>	<p>Die Reihenfolge der aufgelisteten Anforderungen wirkt zufällig und ist dadurch schwer nachvollziehbar. Die Auflistung sollte in eine logisch nachvollziehbare Reihenfolge gebracht werden.</p> <p>Die Kriterien für die schweizerische Verwendungsbeschränkung im Siedlungsgebiet sind komplex und weder für die Zulassungsinhaberin oder den Zulassungsinhaber offensichtlich noch durch die Verwenderin oder den Verwender ohne Weiteres ableitbar. Für die betroffenen Mittel zur beruflichen Verwendung ist deshalb in der Zulassung explizit festzuhalten, dass sie im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen (Anhang 5 Ziff. 2). Die Festlegung ist in der Folge in der Kennzeichnung anzugeben (s. Anhang 8).</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur Pflanzenschutzmittel, die chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten, eine Gefahrenkennzeichnung und deren Spezifikation in der Zulassung erfordern. Auch andere Stoffe können gefährliche Eigenschaften aufweisen, die eine Einstufung und Kennzeichnung erforderlich machen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff «chemischen Wirkstoffe» nicht definiert ist und deshalb im Vollzug zu Interpretationsschwierigkeiten und Abgrenzungsdiskussionen führen könnte.</p> <p>Der erste Teil der bisherigen Formulierung in Art. 18 Abs. 7 der geltenden PSMV, nämlich dass die Bewilligung nur für die in der Verfügung aufgeführte Inhaberin oder Inhaber gilt, ist zwingend beizubehalten. Diese Aussage ist wichtig für das Funktionieren des Zulassungssystems und die Zuordnung der Verantwortlichkeiten. Die neu vorgeschlagene Möglichkeit der Übertragbarkeit der Zulassungen ändert daran nichts.</p>	<p>Reihenfolge der Anforderungen in Art. 38 Abs. 2 (Bst. a - n) prüfen und optimieren. Beispielsweise stehen die Bst. f, g und l in näherem Zusammenhang zueinander, werden aber von anderen Anforderungen unterbrochen.</p> <p>zusätzlicher Bst. nach Bst. j: k. gegebenenfalls die Festlegung, dass das Pflanzenschutzmittel zu beruflichen Zwecken im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden darf;</p> <p>Abs. 3 wie folgt abändern: 3 Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, <del>das chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält,</del> muss zudem die Gefahrenhinweise, die gemäss Artikel 6 oder 7 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015/18 (ChemV) für die betreffende Einstufung vorgeschrieben sind, enthalten.»</p> <p>neuer Abs. 4: 4 Die Bewilligung gilt nur für die in der Verfügung aufgeführte Inhaberin.</p>
<p>Art. 41</p>	<p>Abs. 1 Bst. b verweist auf die "Reinheitskriterien". Dieser Begriff wird in den Begriffsbestimmungen nicht näher erläutert. Gemäss erläutermendem Bericht sind die Reinheitskriterien gemäss Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 gemeint.</p>	<p>Präzisierung von Abs. 1 Bst. b wie folgt: sie erfüllen die Reinheitskriterien <u>gemäss den Listen in den entsprechenden Anhängen dieser Verordnung bzw. der Durchführungsverordnung (EU) 540/2011;</u></p>
<p>Art. 44</p>	<p>Eine vorläufige Zulassung ohne reguläre Genehmigung des Wirkstoffes ist mit hohen Risiken verbunden. Die Beschränkung auf drei Jahre kann einen allfälligen Schaden nicht verhindern.</p>	<p>streichen</p>

Neuer Artikel	Bereits im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel haben die Kantone darauf hingewiesen, dass bestehende Monitoringprogramme nicht ausreichend sind, um die Auswirkungen einer Zulassung auf die Umwelt zu evaluieren. Hierzu braucht es ein spezifisches Umweltmonitoring.	Neuer Artikel: «Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff ist der Bund zuständig für die Ermittlung der Auswirkung auf Böden und Gewässer.».
Art. 45	<p>Diese Bestimmung sieht vor, dass PSM, die in einem EU - Mitgliedsland zugelassen sind, in dem mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, auch in der Schweiz zugelassen werden. Die Beurteilungsstellen können nach Abs. 2 eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, u.a. wenn sie davon ausgehen, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen führen würde als im betreffenden EU-Mitgliedstaat.</p> <p>Diese Vorgaben überlassen den Beurteilungsstellen einen grossen Spielraum. Es ist nicht auszuschliessen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen werden als in jedem anderen EU-Land. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, würden damit zunichte gemacht.</p> <p>Währenddem EU-Länder die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes verweigern können, würde sich die Schweiz mit dieser Bestimmung dieses Recht wegnehmen. Darüber hinaus hat die Schweiz in der EU keinerlei Mitwirkungsrechte. So beispielsweise bei einem zonalen Zulassungsverfahren der EU, bei dem die betroffenen EU-Länder mitwirken dürfen.</p> <p>Mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b können die Beurteilungsstellen eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen führen könnte. Doch wie sollen die Beurteilungsstellen zu einem solchen Schluss gelangen, ohne dass sie eine reguläre Prüfung vornehmen? Darüber hinaus ist nur eine Einschränkung und keine Bewilligungsverweigerung vorgesehen.</p> <p>Die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, ist zu wenig konkret. Dadurch wird der Interpretationsspielraum noch grösser und der Druck auf die Beurteilungsstellen steigt.</p>	streichen

	Die Auswirkungen von Art. 45 werden nicht konkret dargelegt. Aus diesem Grund ist er zu streichen oder die Konsequenzen dieser Bestimmung sind aufzuzeigen und Art. 45 ist entsprechend oben ausgeführter Kritik zu konkretisieren.	
Art. 49	Gemäss Art. 49 soll ein Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung zugelassen werden, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen nach Art. 40 die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 1 erfüllt. Auf den 1. Januar 2023 wurden zwar Verschärfungen für die nichtberufliche Verwendung eingeführt. Gleichwohl sind dringend weitere Einschränkungen nötig (siehe auch aktuelle Statistik zum Einsatz von PSM, die zeigt, dass rund 1/3 der PSM in unbekannte Kanäle gelangen).	Art. 49 ersetzen durch: Im nichtberuflichen Bereich ist nur der Einsatz von Grundstoffmitteln und von Pflanzenschutzmitteln des biologischen Landbaus erlaubt.
Art. 50	Der Einsatz von PSM in Zuströmbereichen (Z <sub>u</sub> ) wird im Entwurf der PSMV nicht behandelt, obwohl dies für den Schutz des Trinkwassers zentral ist. Lediglich im Ingress wird auf das GschG hingewiesen («gestützt auf Art. 27 Abs. 2 GSchG», welcher dem Bundesrat die Kompetenz, die nötigen Vorschriften zu erlassen). Auch wenn der Erlass eines Verbotes für die Anwendung gewisser PSM in Zuströmbereichen gestützt auf Art. 27 Abs. 1bis GSchG möglich ist, ist es wichtig, dass dieses Verbot auch in der für die Zulassung massgebenden Verordnung (PSMV) abgebildet wird. In Analogie zu den Zonen S <sub>2</sub> und S <sub>n</sub> und im Sinne der Vorsorge ist in der PSMV festzulegen, welche PSM in einem Zuströmbereich zugelassen sind.	Art. 50 Abs. 3 (neu): Ein Pflanzenschutzmittel wird für die Verwendung in Zuströmbereichen Z <sub>u</sub> nur dann zugelassen, wenn es die Bedingungen von Art. 27 Abs. 1bis GSchG erfüllt.
Art. 51	Notfallzulassungen haben zugenommen und es werden Produkte mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt erlaubt. Die Gefahr und seine mögliche Abwendung sind dabei nicht spezifiziert. Auch ein Ausweichen auf andere, besser an den Standort angepasste Kulturen könnte ein Ausweg aus der Gefahr darstellen. Ob eine Notfallzulassung in einem einzelnen konkreten Fall notwendig ist, können die Kantone besser beurteilen als der Bund, weshalb die Verwendung in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde voraussetzen sollte.	Anpassung von Art. 51 Abs. 1 wie folgt: Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung <del>auf einer bestimmten Fläche oder Kultur</del> zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders, <b>beispielsweise durch eine andere, gleichwertige Kultur</b> , abgewendet werden kann. <del>Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss.</del>  Ergänzung mit neuem Absatz:

	<p>Für eine Notzulassung müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, die in Art. 51 aufgeführt sind. Es fehlt allerdings ein Verweis auf die Reinheitskriterien gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. d. Es sollte geprüft werden, ob die Reinheitskriterien auch bei einer Notzulassung erfüllt sein müssen.</p>	<p>Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde für eine bestimmte Fläche und Kultur.</p> <p>Prüfen, ob Abs. 2 folgendermassen ergänzt werden soll: Für eine Notfallzulassung müssen nur die Voraussetzungen nach den Artikeln 41 Absatz 1 Buchstaben <u>b</u> und <u>d</u> und [...] erfüllt sein [...]"</p>
Art. 62	Berichtsschutz: siehe Art. 17	
Art. 64	<p>Gemäss Art. 38 umfasst die Bewilligung auch die chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung eines Produkts. Bei der Beurteilung des Gesuchs durch die Beurteilungsstellen gemäss Art. 64 werden diese aber nicht erwähnt.</p> <p>Frist für die Beurteilung eines PSM-Mittel-Gesuchs In Anbetracht der vielen gestauten Gesuche und der künftig verbesserten Ressourcen und Verfahrensabläufe wird vorgeschlagen, dass das BLV (Bewilligungsbehörde) eine maximale Frist von 3 Jahren hat, um über die Bewilligung oder Ablehnung eines PSM-Gesuches zu entscheiden. Dieser Vorschlag soll sicherstellen, dass ein Antragsteller/in innert nützlicher Frist einen Entscheid hat und dadurch mehr Planungssicherheit erhält. Es gibt Gesuche, die sind seit vielen Jahren hängig.</p>	<p>Art. 64 Abs. 1 ergänzen: Die Beurteilungsstellen prüfen auf der Grundlage der Kriterien nach Anhang 6, ob die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind <u>und ob weitere Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung des Pflanzenschutzmittels gemäss den Abschnitten 3-5 festgelegt werden müssen.</u></p> <p>Art. 64 Abs. 4 Über die Ablehnung oder über die Bewilligung eines PSM-Gesuches wird innert maximal 3 Jahren nach Einreichung der kompletten Unterlagen entschieden.</p>
Art. 65 Abs.3	Die Bestimmung betrifft das Parteistellungsrecht. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die kantonalen Vollzugsbehörden nicht ebenfalls Akteneinsicht erhalten und Stellung nehmen können sollen.	Ergänzung von Art. 65 Abs.3: .... Die Kantone werden den Organisationen mit Parteistellungsrecht gleichgestellt.
Art. 71	Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. a soll sich die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung ändern, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die	Anpassung von Art. 71 Abs. 1 wie folgt:

	<p>Grenzwerte nach Art. 9 Abs. 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p> <p>Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt.</p> <p>Art. 9 Absatz 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den bestehenden gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p>1 Die Zulassungsstelle ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung:</p> <p>a. (...)</p> <p>b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.</p>
Art. 72	In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen	<p>Anpassung von Art. 72 Abs. 1 wie folgt:</p> <p>1 Die Zulassungsstelle widerruft die Zulassung für eine bestimmte Verwendung oder für alle Verwendungen, wenn für die betreffende Verwendung:</p> <p>a. (...);</p> <p>b. die Überprüfung der Zulassung ergeben hat, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anforderungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, oder</li> <li>2. ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden;</li> </ol>
Art. 73	Die Bestimmungen von Art. 73 wurden sinngemäss aus geltendem Art. 67 übernommen. Der Artikel wurde ins Kapitel 1 über die Zulassung und den Widerruf von Zulassungen verschoben, obwohl er die Verwendung betrifft. Das ist nicht sachlogisch und könnte so verstanden werden, dass diese wichtige Schutzklausel für nicht zulassungspflichtige Pflanzenschutzmittel und für Grundstoffmittel nicht anwendbar ist.	Art. 73 ist ins 2. Kapitel (z. B. 6. Titel) zu verschieben. Der Text ist so zu formulieren, dass die Schutzklausel für alle Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel anwendbar ist.
Art 74	Auch bei der Übertragung von Zulassungen sollten entsprechende Fristen festgehalten werden.	Einführung eines neuen Abs. zur Festlegung von Fristen nach Übertragungen von Zulassungen und entsprechende Anpassung der Marginalie.

	Abs. 5: bei behandelten (Beizung) Pflichtlagersaatgut können längere Aufbrauchfristen festgelegt werden. Es gibt auch Pläne für Pflichtlager von Pflanzenschutzmitteln beim Bund. Kann der Abs. 5 auch auf Pflanzenschutzmittel im Pflichtlager angewendet werden?	Abs. 5: längere Fristen können auch bei Pflanzenschutzmitteln im Pflichtlagern festgelegt werden.
Art. 76 und Art. 77	Es ist davon auszugehen, dass eine "Vergleichende Bewertung bei der Zulassung" (Art. 77) vor einer "Vergleichenden Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung" (Art. 76) erfolgt. Entsprechend sollten die beiden Artikel in der Reihenfolge getauscht werden.	Art. 76 und Art. 77 in der Reihenfolge miteinander tauschen.
Art. 78	Der Verweis in Abs. 1 auf das in der Schweiz zugelassene Pflanzenschutzmittel meint vermutlich das Referenzprodukt. Die Klammerdefinition aus Abs. 3 Bst. a sollte aus Gründen der Verständlichkeit vorgezogen werden.  Für den Parallelimport zugelassen werden sollen nur Produkte, die mit den chemikalienrechtlichen Gefahrenhinweisen gekennzeichnet sind. Ein entsprechendes Kriterium fehlt in Art. 78.	Formulierung von Abs. 1 anpassen wie folgt: 1 Ein im Ausland zugelassenes Pflanzenschutzmittel, das einem in der Schweiz zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Referenzprodukt) entspricht, kann auf Gesuch ...»  Die Klammer am Ende von Abs. 3 Bst. a wird obsolet.  Abs. 3 um einen weiteren Buchstaben ergänzen: "f. das Pflanzenschutzmittel die Anforderungen an die Kennzeichnung gemäss EU CLP-Verordnung oder der ChemV erfüllt."
Art. 80	Die Kriterien gemäss Abs. 5 Bst. a und b sind unnötige Doppelung von Abs. 2.	Abs. 5 anpassen wie folgt:  Sie verzichtet auf die Aufnahme in die Liste [...] wenn die Zulassungsinhaberin für das Referenzprodukt glaubhaft machen konnte, dass <u>die Gründe für eine Nicht-Aufnahme gemäss Abs. 2 erfüllt sind.</u> "
Art. 82	Ändert die Zulassungsstelle die Anforderungen für das Inverkehrbringen eines Referenzproduktes, für das Bewilligungen für den Parallelimport bestehen, sollten die gemäss Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informiert werden. Art. 82 gibt dies nicht konkret wieder.	Ergänzung wie folgt:  Ändert die Zulassung für das Referenzprodukt [...] nimmt die Zulassungsstelle in der Liste der zugelassenen ausländischen Pflanzenschutzmittel die entsprechenden Anpassungen vor <u>und informiert die gemäss Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung.</u> "
Art. 84	Stellt die Zulassungsstelle fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen für den Parallelimport nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste.	Abs. 2 ergänzen wie folgt:

	In diesem Fall sollte sie die gemäss Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informieren. Art. 84 gibt dies nicht konkret vor.	Stellt sie fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste und informiert die <u>gemäss Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung.</u>
Art. 86	Gemäss Abs. 4 besteht keine Meldepflicht bei Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln für den Eigengebrauch. Dadurch wird der Sinn der Datenerhebung von Verkaufsmengen anderer Pflanzenschutzmittel generell in Frage gestellt. Sinnvoller wäre hier eine Mindestmenge für die Meldepflicht analog zu Art. 54 Abs. 1 Bst. j in der ChemV	Abs. 4 anpassen wie folgt: Die Meldepflicht gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die <u>von beruflichen Verwendern in Mengen von unter 100 kg pro Jahr ausschliesslich</u> für den Eigengebrauch eingeführt werden.
Art. 89	Art. 90 sieht vor, dass die Zulassungsinhaberin des Originalprodukts ihr Einverständnis für eine Verkaufserlaubnis zurückziehen kann. Da es sich hierbei um eine mögliche Ursache für den Widerruf einer Verkaufserlaubnis handelt, wäre eine Verschiebung dieser Bestimmung nach Art. 89 Abs. 3 sinnvoller als die Platzierung in Art. 90	Abs. 3 um einen weiteren Buchstaben ergänzen: c. wenn die Zulassungsinhaberin des Originalprodukts der Zulassungsstelle mitteilt, dass sie ihr Einverständnis zur Verkaufserlaubnis zurückzieht.  In der Folge kann Art. 90 Abs. 1 gestrichen werden
Art. 96 Abs. 1	Sämtliche unter Bst. a bis g gelisteten Information sind für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung. Es ist klar zu stellen, dass diese Informationen in jedem Fall den Kantonen zur Verfügung stehen.	Neuer Absatz: Sämtliche Informationen unter Abs. 1 sind den Kantonen zugänglich zu machen.
Art. 97	Die Bestimmung von Art. 97 Abs. 1 ist von zentraler Bedeutung. Sie beinhaltet den Grundsatz, dass ein Pflanzenschutzmittel nur verwendet werden darf, wenn es für die in Betracht kommende Verwendung mit allen zugehörigen relevanten Aspekten zugelassen wurde. Die Formulierung ist deshalb in diesem Sinn zu erweitern.	Ergänzung/Präzisierung von Abs. 1: 1 Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn es nach dieser Verordnung <u>für die entsprechende Verwendung</u> zugelassen wurde.
Art. 98	Im Rahmen der Schutzklausel muss nicht in jedem Fall ein Verbot ausgesprochen werden. Die Sicherheit kann allenfalls mit einer Beschränkung sichergestellt werden.	Ergänzung und sprachliche Präzisierung von Abs. 1 und 2: 1 Die Zulassungsstelle kann [...] von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln <u>verbieten oder beschränken</u> , sofern von diesen Pflanzenschutzmitteln [...]. 2 Sie kann für <del>diese</del> solche Pflanzenschutzmittel ...
Art. 99	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb lediglich Pflanzenschutzmittel, die chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten, eine chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung erfordern. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Begriff «chemischen Wirk-	Streichung der Bedingung: «Die Inhaberin einer Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel, <del>das chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält</del> , muss dieses nach Artikel 6 oder 7 ChemV einstufen.

	stoffe» nicht definiert ist und zu Interpretationsschwierigkeiten und Abgrenzungsdiskussionen führen würde. Diese Feststellung betrifft auch Art. 100 Abs., 4 sowie Art. 101 Abs. 5	
Art. 100	<p>Es verwirrt, wenn an mehreren Stellen Bestimmungen erscheinen, welche die Kennzeichnung betreffen. Der Verweis auf die Angaben nach Anhang 8 ist deshalb in den Artikel 101 «Kennzeichnung» zu verschieben.</p> <p>Die Bestimmung nach Absatz 2 sollte gemäss den Erläuterungen unverändert aus der geltenden PSMV übernommen werden. Der vorliegende verkürzte Verordnungstext ändert jedoch den Sinn der Bestimmung und weicht von der EU-PPPR ab.</p>	<p>Anpassung Titel Art. 100: Art. 100 Verpackung <del>und Aufmachung</del></p> <p>Verschiebung von Abs. 1 in Art. 101.</p> <p>Die bisherige, der VO (EU) 1107/2009 entsprechende Formulierung von Abs. 2 ist beizubehalten</p>
Art. 101	<p>Es wird begrüsst, dass der Hinweis «Die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist verboten.» Teil der Kennzeichnung sein muss.</p> <p>Im Übrigen vgl. Bemerkung und Antrag zu Art. 100</p>	<p>Der Verweis auf Anhang 8 aus Art. 100 ist hier zu Beginn zu ergänzen: Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, muss auf oder in der Verpackung die Angaben nach Anhang 8 aufführen.</p>
Art. 102	Auch bei Pflanzenschutzmitteln, die parallelimportiert werden, sind Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung zu beachten. Diese müssen deshalb in der Kennzeichnung bzw. der Packungsbeilage erscheinen.	<p>Anpassung von Art. 102 Abs. 1 Bst. a: a. die zugelassenen Verwendungen des Pflanzenschutzmittels, die Bedingungen und Einschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung sowie <del>und</del> die Vorschriften für die Lagerung und die Entsorgung;</p>
Art. 105	Gemäss den Erläuterungen zur vorliegenden Totalrevision, sollen die Bestimmungen zum Sicherheitsdatenblatt, aus dem geltenden Recht unverändert übernommen werden. Damit soll die einheitliche Regelung über die verschiedenen dem Chemikalienrecht unterstellten Produktgruppen (Stoffe, Zubereitungen, Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel) erhalten bleiben. Im vorliegenden Entwurf des Verordnungstextes werden indes vom bisherigen	<p>Änderung wie folgt: <del>4 Die Zulassungsinhaberinnen und die Inhaberinnen einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB müssen für ihre Pflanzenschutzmittel Sicherheitsdatenblätter erstellen und der Abnehmerin oder dem Abnehmer abgeben.</del></p>

	<p>Recht in mehreren Punkten diametral abweichende Regelungen vorgeschlagen, welche nur die Weitergabe des Sicherheitsdatenblattes in der ersten Stufe der Lieferkette beinhalten. Damit kämen die Verwenderinnen und Verwender nicht in Besitz des Sicherheitsdatenblattes und könnten ihrer Aufbewahrungspflicht nicht nachkommen. Die vorliegende Sonderregelung für Pflanzenschutzmittel wird daher abgelehnt.</p>	<p><del>Gibt die Abnehmerin oder der Abnehmer ein Pflanzenschutzmittel weiter, muss sie oder er auf Anfrage auch das Sicherheitsdatenblatt für dieses Pflanzenschutzmittel weitergeben.</del></p> <p>2 Für die Erstellung, <u>Aktualisierung und Abgabe</u> der Sicherheitsdatenblätter gelten die Artikel 19–22 ChemV sinngemäss; die Expositionsszenarien nach Artikel 20 Absatz 2 ChemV müssen dem Sicherheitsdatenblatt nicht beigefügt werden.</p> <p><u>Wo in der ChemV von der Herstellerin die Rede ist, ist vorliegend die Zulassungsinhaberinnen, die Inhaberin einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB gemeint.</u></p> <p>3 Die Informationen in den Abschnitten 1, 7, 8 und 13 des Sicherheitsdatenblatts müssen den in der Zulassung erwähnten Verwendungen entsprechen.</p> <p><del>4 Die Sicherheitsdatenblätter können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage müssen sie in Papierform abgegeben werden.</del></p> <p>5 Sie müssen nach Artikel 23 ChemV aufbewahrt werden</p>
Art. 106	<p>Abs. 4 Bst. a steht im Widerspruch zu Art. 101 Abs. 4: Gemäss Art. 106 darf in der Werbung darauf hingewiesen werden, dass es sich um ein "Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko" handelt. Auf der Etikette ist diese Angabe hingegen gemäss Art. 101 verboten.</p>	<p>Diese Aussage "Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko" sollte auch in der Werbung untersagt werden.</p>
Art. 107	<p>Gemäss den Erläuterungen wird Art. 64 Abs. 5 (in Kraft ab 01.01.2027) unverändert im neuen Art. 107 Abs. 1 übernommen. Im Verordnungsentwurf fehlen aber wichtige Elemente davon, die zu ergänzen sind.</p>	<p>Ergänzung von Abs. 1: 1 Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nur an Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV abgegeben werden. <u>Vor der Abgabe muss die Händlerin oder der Händler die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Anwendungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 16. No-</u></p>

	<p>siehe Art. 49</p> <p>Generell erscheinen die Abgabevorschriften des vorliegenden Verordnungsentwurfs für Vollzugsorgane schwierig lesbar. Deshalb wird angeregt, die geltenden Formulierungen weitgehend beizubehalten.</p> <p>Weil die Abgabebeschränkungen an private Abnehmerinnen und Abnehmer sich mit den letzten Anpassungen der PSMV vom Konzept der Gruppen 1 und 2 nach Anhang 5 ChemV entfernt haben, sollten sich auch die Abgabevorschriften davon lösen. Es wird nachfolgendes Konzept vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- An nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen dürfen ausschliesslich Pflanzenschutzmittel abgegeben werden, die für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind (wie bisher).</li> <li>- Produkte, die nur für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nicht in Selbstbedienung abgegeben werden.</li> <li>- Die übrigen Folgepflichten (insbesondere Aufbewahrung, Sachkenntnis) sollen vorläufig aus der PSMV2010 übernommen werden. Eine Neukonzeption ist auszuarbeiten und im Rahmen zukünftiger Revisionen umzusetzen.</li> </ul> <p>Folgender Ansatz wäre möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf Sachkenntnis zur Abgabe von PSM</li> <li>- Aufbewahrung von Produkten zur ausschliesslich beruflichen Verwendung wie Gruppen 1/2 nach Art. 62 ChemV, Produkte zur nichtberuflichen Verwendung nur nach Art. 57.</li> </ul> <p>Benachrichtigung bei Diebstahl, Verlust und Irrtum von allen Produkten zur ausschliesslich beruflichen Verwendung wie Art. 67 ChemV, Produkte für nichtberufliche Verwendung nur bei Irrtum.</p>	<p><u>vember 2022<sup>14</sup> über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen.</u></p> <p>Abs. 2 ersetzen durch: An nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender dürfen ausschliesslich Grundstoffmittel und Pflanzenschutzmittel des biologischen Landbaus abgegeben werden. Zusatzstoffe dürfen nicht an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden.</p> <p>Allenfalls Streichung des vorgeschlagenen Art. 107 und Übernahme des bisherigen Textes von Art. 64 Abs. 2, 4 und 5 der geltenden PSMV.</p> <p>Einführung eines gegenüber der geltenden PSMV angepassten Absatzes 1:  «1 Für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln gelten die Artikel 58, <del>63</del>64–66 und 68 ChemV<sup>143</sup> sinngemäss.</p>
--	--	---

Art. 108	Die Aufzählung weiterer Verwendungsvorschriften sollte nicht abschliessend formuliert werden.	Ergänzung von Abs. 1 wie folgt: 1 Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten <u>insbesondere Anhang 2.5</u> . . . .
Art. 109	<p>Ob ein Mittel zur beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet zugelassen ist, muss in der Zulassung festgehalten werden. Deshalb ist hier zusätzlich auf die Zulassung zu verweisen, um zu verhindern, dass jede Verwenderin und jeder Verwender eine selbstständige Beurteilung bezüglich der komplexen Kriterien von Anhang 5 Ziffer 2 vornehmen muss. Die entsprechende Auflage muss auch in der Kennzeichnung erscheinen (vgl. Antrag zu Anhang 8).</p> <p>Die Ausnahme für landwirtschaftliche Produktionsflächen im Siedlungsgebiet gemäss Abs. 2 ist aus agronomischer Sicht nachvollziehbar. Es stellt sich allerdings die Frage, ob ein solcher Einsatz dann mit zusätzlichen Auflagen verbunden sein muss. z. B. driftreduzierende Massnahmen etc.</p> <p>Die Ausnahmegewilligung nach Abs. 4 ist sachlich verwandt mit den Anwendungsbewilligungen von Art. 4 ChemRRV. Aus organisatorischen Gründen wäre es zweckmässig, wenn die vorliegende Bewilligung als solche ausformuliert und in die ChemRRV verschoben würde.</p>	<p>Ergänzung von Abs. 1 wie folgt: 1 In Siedlungsgebieten dürfen nur Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe verwendet werden, die die Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 2 erfüllen <u>und entsprechend zugelassen sind</u>. Sie dürfen nur von beruflichen Verwenderinnen und Verwender verwendet werden.</p> <p>Abs. 2 mit risikomindernden Massnahmen ergänzen.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob die Bestimmung betreffend eine etwaige Ausnahmegewilligung nach Abs. 4 in Form einer Anwendungsbewilligung nach Art. 4 ChemRRV formuliert werden kann.</p>
Art. 111	Art. 111 regelt die Meldepflichten der Zulassungsinhaberinnen und -inhaber analog zu Art. 44 der bisherigen PSMV. In der bisherigen Fassung mussten der Zulassungsstelle aber auch jede Änderung gemeldet werden, die eine Anpassung der Einstufung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels erfordert, weil dies Teil der Bewilligung ist. Im neuen Art. 111 fehlen diese Bestimmungen und sollen wieder analog zur Regelung der geltenden PSMV in Art. 44 Abs. 5 aufgenommen werden. Die in den Erläuterungen erwähnte Verschiebung dieser explizit zu erwähnenden Pflicht ist im Verordnungsentwurf so nicht erkennbar.	zusätzlichen Absatz einfügen: Sie muss der Zulassungsstelle jede Änderung melden, die eine Anpassung der Einstufung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels erfordert.
Art. 112	Die Aufzeichnungspflichten werden begrüsst. Für den kantonalen Vollzug ist jedoch eine Information zur zeitlichen und örtlichen Ausbringung von grosser Bedeutung. Dies ist heute technisch einfach realisierbar.	<p>Neuer Absatz: Berufliche Verwenderinnen und Verwender haben das Ausbringen von PSM zeitlich und örtlich nachvollziehbar aufzuzeichnen.</p> <p>Ergänzung in Abs. 1:</p>

	<p>Die Aufzeichnungspflichten sind insbesondere auch bei den Herstellerinnen und den Herstellern wichtig. Sie sind deshalb in die Aufzählung einzuschliessen</p> <p>Abs. 3 übernimmt die per 01. Januar 2026 in Kraft tretende Mitteilungspflicht für alle beruflichen Verwendungen von PSM ins IS PSM.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Begriffs der «beruflichen Verwenderinnen und Verwender» auf alle Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. e Ziff. 2) stellt sich die Frage, ob Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber zukünftig auch folgende Verwendungen mitzuteilen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- berufliche Verwendung von Mitteln, die für nichtberufliche Verwendung zugelassen sind</li> <li>- private Verwendung von Mitteln, die für nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.</li> </ul> <p>Art. 68 sieht vor, dass von der mit dem Bewilligungsgesuch eingereichten Produktionscharge ein Rückstellmuster aufbewahrt werden muss.</p> <p>Bei Marktkontrollen bewilligter Produkte kam es in der Vergangenheit wiederholt vor, dass Abklärungen anhand eines Rückstellmusters wichtig gewesen wären, um den Umfang eines Missstands zu klären, aber keine Rückstellmuster verfügbar waren.</p> <p>Es sollte geprüft werden, ob in Art. 112 im Rahmen der Selbstkontrolle generell eine Pflicht zur Aufbewahrung von Rückstellmustern der einzelnen Produktionschargen vorgeschrieben werden soll (angelehnt an Art. 68 Abs. 2).</p>	<p>1 Zulassungsinhaberinnen, <u>Herstellerinnen</u>, Lieferantinnen ...</p> <p>Abs. 3 ist bezüglich der mitzuteilenden Verwendungen zu präzisieren.</p> <p>Ergänzung mit zusätzlichem Absatz ergänzen (oder an anderer geeigneter Stelle): Die Herstellerin oder Importeurin muss Rückstellmuster der einzelnen Produktions- bzw. Abfüllchargen verfügbar halten und so lange aufbewahren, wie ihr Zustand eine Auswertung erlaubt</p>
5. Titel	Der 5. Titel "Umgang mit Grundstoffmitteln" weicht in seinem Aufbau vom 3. Titel "Beistoffe" und 4. Titel "Pflanzenschutzmittel" ab.	5. Titel umbenennen zu "5. Titel: <del>Umgang mit Grundstoffmitteln</del> "
Art. 115 ff.	Weil auch Grundstoffmittel gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikaliengesetzgebung aufweisen können, ist es wichtig, dass für sie alle Vorschriften für Stoffe und Zubereitungen gelten, insbesondere auch jene zum Sicherheitsdatenblatt, der Verpackung und zur Meldepflicht. Dieser Grundsatz scheint im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt. Diverse Verweise beschränken sich auf Grundstoffmittel, die «chemische Wirkstoffe» enthalten. Diese Einschränkung ist sachlich nicht korrekt, da auch «natürliche» Wirkstoffe (z. B. ätherische Öle) gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikalienverordnung aufweisen.	In den Regelungen zum Gegenstand der PSMV ist der Grundsatz festzuhalten, dass für Grundstoffmittel die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) gelten (vgl. Antrag zu Art. 2).

		<p>Entsprechend kann hier im 5. Titel auf partielle Verweise auf einzelne Artikel der ChemV verzichtet werden.</p> <p>Alternativ ist der Grundsatz hier unter dem 5. Titel «Umgang mit Grundstoffmitteln» zu verankern.</p>
Art. 116	Der Artikel gilt für Grundstoffmittel. Im letzten Satz wird fälschlicherweise der Begriff «Pflanzenschutzmittel» verwendet.	<p>Korrektur Abs. 2: 2 ... über die Natur, die Art der Zusammensetzung oder die Verwendbarkeit eines Grundstoff-<del>Pflanzenschutz</del>mittels täuschen.</p>
Neuer Artikel Selbstkontrolle	In der Folge von Bienensterben, die durch «verunreinigte» und nicht der Zulassung entsprechende PSM verursacht worden waren, wurde festgestellt, dass die geltenden PSMV keinerlei Vorgaben enthält, welche die Akteurinnen und Akteure verpflichtet, die Qualität und die Konformität mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die auf den Schweizer Markt gebracht werden, sicherzustellen und zu überprüfen. Deshalb sind weder Herstellerinnen und Hersteller, Importeurinnen und Importeure noch Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber gesetzlich verpflichtet, entsprechende Massnahmen durchzuführen. Insbesondere bei der Einfuhr von Mitteln kann bisher keiner der Akteurinnen und Akteure dafür verantwortlich gemacht werden, wenn nicht konforme und gefährliche Chargen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Auch der vorliegende Entwurf beinhaltet diesbezüglich keine Vorgaben. Dieser zentrale Mangel ist mit der Totalrevision durch Einführung eines entsprechenden Grundsatzes über die «Selbstkontrolle» für Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel zu beheben.	<p>Ergänzung an geeigneter Stelle (z. B. unter 6. Titel): Es ist der Grundsatz festzuhalten, dass Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber, nötigenfalls in Zusammenarbeit mit den Importeurinnen und Importeuren oder Herstellerinnen und Herstellern, Massnahmen durchzuführen haben, die sicherstellen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten PSM der Zulassung entsprechen und somit die Anforderungen nach Art. 42 erfüllen. Die Massnahmen im Sinn einer guten Herstellpraxis sollen sich nach dem Stand der Technik richten. Analoges gilt für Grundstoffmittel.</p> <p>Als Stand der Technik sind die Vorgaben der FAO im 'International Code of Conduct on Pesticide Management' (WHO, FAO 2014) und der Leitfaden 'Contamination Prevention in the Manufacture of Crop Protection Products' (Crop Life International) zu erwähnen.</p>
Art. 121	Im neuen Art. 121 fehlt die grundlegende Forderung von Art. 61 Abs. 1 der geltenden PSMV. Diese ist zu übernehmen, da sie das zentrale Element der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Pflanzenschutz- und Grundstoffmitteln beinhaltet. Im Zusammenhang mit Ereignissen ist jede Verwendung bezüglich dieses Grundsatzes zu beurteilen.	<p>Abs. 1 ergänzen wie folgt: 1 Wer mit Pflanzenschutzmitteln oder ihren Abfällen umgeht, muss dafür sorgen, dass sie keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben.</p>
Art. 124	Die Aufbewahrungspflichten sind auf für gewisse Grundstoffmittel relevant.	<p>Abs. 3 ergänzen wir folgt: 3 Für Pflanzenschutzmittel <u>und Grundstoffmittel</u> nach Absatz 2... .»</p>

Art. 125	Die bisherige Formulierung, der aus der ChemRRV übernommenen Regelung, dass Kleinmengen unentgeltlich zurückzunehmen sind, ist beizubehalten.	Anpassung Abs. 3: 4 Kleinmengen von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln müssen unentgeltlich zurückgenommen werden.
Art. 135/136	Die kantonalen Fachstellen, denen die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen und die Kontrolle derer Verwendung obliegt, benötigen für die Beurteilung Angaben, welche nicht in den öffentlichen Verzeichnissen aufgeführt sind. Dazu gehören insbesondere Zulassungen und Zulassungsberichte, evtl. Verkaufsmengen.	Art. 135 und Art. 136 sind dahingehend zu ergänzen, dass den kantonalen Vollzugsstellen die erforderlichen Informationen, insbesondere Zulassungen und Zulassungsberichte, zur Verfügung gestellt werden können
Art. 138	<p>Die angestrebte Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit wird begrüsst, ist aber noch nicht ausreichend. Insbesondere die Dossiers der Gesuchstellerinnen und -steller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden, sind zu veröffentlichen. Dies in Analogie zum EU-Recht, das in <u>Art. 10 EU-PSMV eine solche Veröffentlichung vorschreibt</u>. Eine höhere Geheimhaltung in der Schweiz als in der EU ist nicht gerechtfertigt.</p> <p>In der Auflistung von Abs. 2 fehlt die Information bezüglich beruflicher resp. nicht-beruflicher Verwendung und die Verwendung im Siedlungsgebiet. Sie sind für das konforme Verhalten der betroffenen Akteure und für die Vollzugsbehörden wichtig. Für die rechtskonforme Abgabe und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist es auch wichtig, dass etwaige Abgabe- und Aufbrauchfristen wie bisher im Verzeichnis veröffentlicht werden.</p> <p>Die in Anhang 6 aufgeführten Vorgaben für die Bewertung von PSM lassen den Beurteilungsstellen des Bundes grossen Spielraum. Beispielsweise werden in der EU verschiedene Modelle unter Verwendung verschiedener Umweltbedingungen (Szenarien) verwendet, um die Auswirkungen einer Anwendung auf das Grund- und Oberflächengewässer zu berechnen. Es ist ein öffentlich zugänglicher Bericht zu verfassen, der das Vorgehen der Beurteilungsstellen aufzeigt. Ein weiterer Bericht muss aufzeigen, welche Risikominderungsmaßnahmen in der Schweiz zur Verfügung stehen und welchen Beitrag die Massnahmen zur Risikoreduktion leisten müssen.</p> <p>Die Berichte gemäss Abs. 3 sind in jedem Fall zugänglich zu machen.</p>	<p>Neuer Absatz (analog zu Art. 10 EU-PSMV): Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.</p> <p>Ergänzung Abs. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</li> <li>- die Angabe über das etwaige Verbot der beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet;</li> <li>- gegebenenfalls Abgabe- und Aufbrauchfristen</li> </ul> <p>Anpassung Abs. 3: Die Zulassungsstelle veröffentlicht <del>kann</del> zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und ihrer Erneuerung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen</del>.</p>

Art. 139	Erlaubte Grundstoffe sind sowohl in der EU- als auch der CH-Liste aufgeführt. Zur besseren Verständlichkeit sollte eine konsolidierte Liste veröffentlicht werden	Ergänzung Abs. 1: Die Zulassungsstelle für eine Liste der zugelassenen Grundstoffe
Art. 143	Die Aufgaben des BAFU sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 144	Die Aufgaben des BLV sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 145 Bst. a	<p>Punkt 2 (die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) ist ein Umweltthema, das konsequenterweise beim BAFU angesiedelt sein muss.</p> <p>Punkt 5 (die Erfüllung der Voraussetzungen bei Notfallzulassungen) darf nicht ausschliesslich Aufgabe des BLW sein; auch das BAFU und das BLV tragen hierfür eine Mitverantwortung. Es sind entsprechende Zuständigkeitswechsel nötig.</p>	<p>Die Punkte 2 und 5 von Art. 145 Bst. a sind in den Art. 143 zu transferieren.</p> <p>Der Punkt 5 ist zudem in den Art. 144 zu transferieren.</p>
Art. 153	<p>Gemäss Art. 81 ChemV ist das Überprüfen des Sicherheitsdatenblatts Aufgabe des Bundes. Die Kantone prüfen das Sicherheitsdatenblatt gemäss Art. 87 ChemV nur auf offensichtliche Fehler.</p> <p>In Abs. 2 wird hier die Überprüfung des Sicherheitsdatenblatts von PSM generell den Kantonen zugewiesen. Diese Abweichung zu den Vorgaben der ChemV erscheint als nicht sinnvoll. Das Fachwissen hierfür ist sodann bei SECO vorhanden.</p> <p>Die Kantone müssen bzw. können gemäss den Art. 51 und 109 in gewissen Fällen lokale Bewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilen. Diese Aufgaben der Kantone sollten an dieser Stelle der Vollständigkeit und Klarheit halber erwähnt werden.</p>	<p>Abs. 2 Bst. b anpassen: der Vorschriften über Verpackung, Kennzeichnung, <del>Sicherheitsdatenblatt</del> und Werbung (Art. 100-104, Art. 106, Art. 116-118);</p> <p>Abs. 2, neuen Bst. einfügen: der Vorschriften über das Sicherheitsdatenblatt auf offensichtliche Fehler (Art. 105);</p> <p>Im 1. Kapitel Bund (Art. 140-146) ist die Überprüfung des Sicherheitsdatenblatts gemäss Art. 105 dem zuständigen Bundesamt zuzuweisen.</p> <p>Die Aufgaben der Kantone bezüglich der Bewilligungen nach Art. 51 und 109 sind zu ergänzen.</p>
Art. 154	Damit wird den kantonalen Vollzugsbehörden ermöglicht, dass sie ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Untersuchung von Proben den Zulassungsinhaberinnen und -inhaber oder Inhaberinnen und Inhabern einer	Abs. 2 ist zu streichen.

	<p>Verkaufserlaubnis verrechnen können. Dies wird begrüsst. Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist unnötig und unüblich. Die Vollzugsorgane sind sich gewohnt, risikobasiert zu beproben. Sie wissen, wieviele Proben zu erheben sind.</p>	
Art. 155	<p>Aus der Praxis der Marktüberwachung ergeben sich Anforderungen an die Verwaltungsmassnahmen, die im vorgeschlagenen Wortlaut nicht berücksichtigt sind. Der Artikel ist deshalb entsprechend anzupassen. Aus dem bisherigen Text entfernte Inhalte sind beizubehalten.</p> <p>Mittel, die in der Schweiz beanstandet wurden oder zu Ereignissen geführt haben (weil sie die den Spezifikationen nicht genügen, das Verfallsdatum überschritten ist oder sie für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind) sollen nicht unbeschadet exportiert werden können. Sie können auch im Ausland nicht sicher verwendet werden. Es besteht allenfalls sogar die Gefahr, dass sie über den Parallelhandel wieder in die Schweiz gelangen.</p>	<p>Anpassung und Ergänzung von Abs. 1: 1... den Bestimmungen dieser Verordnung <u>oder hierauf erlassener Vorschriften oder Zulassung</u> nicht entspricht ...» Ergänzung Bst. a: «den Verkauf <u>oder die Verwendung</u> ... neuer Bst d: «d. die Inhaberin zur Entsorgung des Pflanzenschutzmittels oder des Grundstoffes zu verpflichten.</p> <p>Ergänzung von Abs. 5: 5 .... oder gibt sie <u>gegebenenfalls mit Auflagen</u> frei.</p> <p>neuer Abs. 6: 6 Für den Export von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen, die den Spezifikationen nicht genügen, deren Verfallsdatum überschritten ist oder die für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind gilt überdies das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.</p>
9. Titel, Art. 156 ff.	<p>Für Auskünfte der Tox Info Suisse ist es wichtig, dass alle relevanten Angaben zu chemischen Produkten in der Produktdatenbank des Bundes (RPC) erfasst sind. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Unsicherheiten, weil die Angaben im RPC nicht mit den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLV übereinstimmten.</p>	<p>An geeigneter Stelle ist zu klären, in welchem Verhältnis das Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLV und die Produktdatenbank des Bundes (RPC) zueinander stehen, welche Informationen in welchem System vorhanden sein müssen und in welche Richtung der Datenabgleich erfolgt.</p>
Art. 158	<p>Zugriff auf das Informationssystem: Die Kantone als Vollzugsorgane benötigen Zugriff auf dieses System.</p>	<p>Abs. 1 ergänzen wie folgt: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <u>und die kantonalen Vollzugsstellen</u> dürfen nur die Daten bearbeiten, die ...</p>

Anhang 2	Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten: Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten.	Anhang 2 ergänzen gemäss Bemerkung.
Anhang 5, Teil 1	PSM sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5, Teil 1 zu streichen.	Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.
Anhang 6	<p>Drainagen spielen bei den Einträgen von Wirkstoffen oder Abbauprodukten in Oberflächengewässer eine wichtige Rolle und müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden. Hierzu ist ein neuer Absatz notwendig.</p> <p>Für die Beurteilung der Oberflächengewässer müssen EQS-Werte – hergeleitet nach dem Leitfaden Nr. 27 der Europäischen Union (Technical Guidance for Deriving Environmental Quality Standards) vorgeschrieben werden, weil sie die ökotoxikologische Situation korrekter und vollständiger wiedergeben als die RAC-Werte. Zudem verursachen die Differenzen zwischen den beiden Werten einen grossen Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden. Hierzu braucht es einen neuen Absatz.</p> <p>Siehe auch Art. 138</p>	<p>Neuer Absatz: Bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern sind Einträge über Drainagen zu berücksichtigen.</p> <p>Neuer Absatz: Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine entsprechenden Anforderungen in der GSchV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) oder Ableitungen des Ökotoxizitätsmassgebend.</p>
Anhang 8	<p>Generell wird begrüsst, dass gegenüber der bisherigen PSMV geklärt wird, welche Angaben auf der Aussenseite der Verpackung gemacht werden müssen und wo eine Angabe auf der Innenseite ausreicht. Zur konkreten Formulierung die nachfolgenden Verbesserungsvorschläge:</p> <p>In Ziff. 1 sollte klargestellt werden, dass diese Angaben aussen auf der Verpackung bzw. der Etikette angebracht sein können. Dieser Zusammenhang</p>	<p>Ziff. 1 präzisieren: Auf <u>der Aussenseite</u> der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben [...]”</p>

	<p>wird ansonsten erst durch die Formulierung von Ziff. 2 klar, weil die Angaben dort explizit auch auf der Innenseite angebracht werden können.</p> <p>In Ziff. 2 sollte die Formulierung bezüglich "Innenseite" verbessert werden. Logischerweise kann die Angabe nicht auf der Innenseite der Verpackung angebracht werden. Bei Ziff. 2 sollte zudem präzisiert werden, dass das begleitende Dokument in geeigneter Form der Verpackung beiliegen muss.</p> <p>Unter 1.8 wird aufgeführt, dass Hinweise auf besondere Gefahren für die Gesundheit von Mensch, Tier oder für die Umwelt auch in Form von Piktogrammen dargestellt werden können. Für die einfachere Lesbarkeit der Kennzeichnung sollte diese Möglichkeit auch für weitere Angaben (z. B. Hinweise auf Schutzausrüstung) gegeben sein.</p> <p>Die Kennzeichnung ist um einen Punkt betreffend die berufliche Verwendung im Siedlungsgebiet zu erweitern: Mittel, die im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen, müssen mit einem entsprechenden Hinweis versehen sein. Der Verwenderin oder dem Verwender ist es nicht möglich, die Beschränkung aus den anderen Angaben abzuleiten. Eine Erwähnung im PSM-Verzeichnis allein ist nicht ausreichend, da diese Information den Verwenderinnen und Verwendern vor Ort nicht vorliegt.</p>	<p>Ziff. 2 präzisieren:  "folgende Angaben müssen auf der Verpackung oder können [...] in der Innenseite <u>Mehrlagenetikette</u> oder in einem begleitenden Dokument stehen. <u>Ein begleitendes Dokument muss in geeigneter Form an der Verpackung befestigt sein beziehungsweise dieser beiliegen.</u>"</p> <p>Die Verwendung von Piktogrammen sollte für weitere Angaben ermöglicht werden (z. B. Punkt 1.10).</p> <p>zusätzlicher Punkt 1.19:  «1.19 gegebenenfalls der Hinweis auf Produkten für die berufliche Verwendung, dass die Verwendung des Produktes im Siedlungsgebiet nicht zulässig ist.»</p>
Anhang 9	<p>Bei der Revision der <u>Biozidprodukteverordnung</u> vom 15. November 2023 (in Kraft seit 1.1.2024) ist in Art. 24 ein Wortlaut eingeführt worden, der nicht dem Wortlaut der zugrundeliegenden Bestimmung von Art. 9 Abs. 4 GSchG entspricht. Dieser Fehler sollte so rasch als möglich korrigiert werden. Zur Begründung siehe Anmerkungen zu Art. 71 und 72 PSMV.</p>	<p>Art. 24 ist wie folgt abzuändern:  1 Die Anmeldestelle ändert im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen eine Zulassung, wenn:  a. ....  d. eine Überprüfung nach Artikel 9 Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ergibt, dass eine Änderung nötig ist, damit die dort genannten Grenzwerte nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.</p>

<p>Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV):</p>	<p>Ergänzung von Anhang 2.5, Ziff. 1.1., Abs. 2: Ein Einsatz von den in Abs. 2 genannten Flächen stellt eine grosse Gefahr für Auswaschungen in Oberflächengewässer dar. Insektizidrückstände sind die Hauptverursacher von ökotoxikologischen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern. Diese Flächen sind zudem sehr wichtig für Wildbienen und andere Insekten. Insektizide werden oft eingesetzt, um beispielsweise Ameisen zu vergiften. Ein solcher Einsatz ist unnötig.</p> <p>Bei Anhang 2.5, Ziff. 1.1, Abs. 4 ChemRRV wird versäumt, den Text an den neuen Art. 27 Abs. 1bis GSchG anzupassen. Es wird lediglich der zusätzliche Begriff der «Grundstoffmittel» eingefügt.</p> <p>War bis anhin für kantonale Anwendungseinschränkungen im Zuströmbereich <math>Z_u</math> einzig die Konzentration der Wirkstoffe ausschlaggebend, weitet Art. 27 Abs. 1bis GSchG die Anwendungseinschränkungen in Zuströmbereichen <math>Z_u</math> auf alle Wirkstoffe mit Metaboliten aus. Zusätzlich verlangt Art. 27 Abs. 1bis GSchG nicht bloss «Verwendungseinschränkungen», wie aktuell in Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 4 ChemRRV ausgeführt, sondern ein Verbot für die Anwendung von PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/l im Grundwasser erreichen. Hierzu der Wortlaut von Art. 27 Abs. 1bis GSchG: «Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu Konzentrationen von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0,1 µg/l führen.» Im Umkehrschluss heisst dies, dass alle anderen Pflanzenschutzmittel in Zuströmbereichen nicht verwendet werden dürfen, auch nicht eingeschränkt. Das heisst: Die aktuelle Formulierung von Abs. 4 steht dazu in Widerspruch, da sie a) nur die Wirkstoffe anspricht, b) nur eine «Einschränkung» nicht aber ein Verbot verlangt, c) nur auf die Anforderungen an das genutzte Grundwasser verweist, in welchen jedoch die nicht relevanten Metaboliten nicht geregelt sind und d) eine wiederholte Überschreitung verlangt, was gemäss Art. 27 Abs. 1bis GSchG nicht erforderlich ist respektive dem Gesetz widerspricht.</p>	<p>Anhang 2.5 ist anzupassen bzw zu ergänzen wie folgt:</p> <p>1.1 Verbote und Einschränkungen</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen <u>oder Insekten zu vernichten</u>, dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen; etc.</p> <p>4 Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln in den Zuströmbereichen <math>Z_u</math> und <math>Z_o</math> legen die Kantone, unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Ziffer 1.2 Absätze 2, 4 und 5, über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Einschränkungen fest, soweit dies zum Schutz der Gewässer erforderlich ist. Insbesondere <del>schränken</del> verbieten sie die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels oder Grundstoffmittels im Zuströmbereich <math>Z_u</math> <del>ein</del>, wenn dieses oder seine Metaboliten in einer Trinkwasserfassung <del>festgestellt wird und die Anforderungen an genutztes oder zur Nutzung vorgesehenes Grundwasser wiederholt nicht erfüllt werden</del> in Konzentrationen von mehr als 0,1 µg/l auftritt.</p>
--	--	--

<p>Zusätzlicher Anhang</p>	<p>Die Kontamination von Pflanzenschutzmitteln mit in der Bewilligung nicht vorgesehenen Fremdwirkstoffen ist in der Schweiz bisher nicht klar geregelt und entsprechende Grenzwerte fehlen. Kritisch sind insbesondere Kontaminationen mit Fremdwirkstoffen, die beispielsweise bei ungenügender Anlagenreinigung zwischen der Herstellung verschiedener Produkte auftreten können. In der Vergangenheit haben solche Kontaminationen schon wiederholt zu Bienensterben geführt.</p> <p>In der Vollzugspraxis müssen Toleranzgrenzen über den Umweg der Bewilligungskriterien hergeleitet werden ("Pflanzenschutzmittel sind nicht bewilligungsfähig, wenn sie schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit oder unannehmbare Auswirkungen auf die Umwelt haben können." Art. 4 Abs. 5 Bst. b geltende PSMV).</p> <p>Um einen rechtsgleichen Vollzug sicherzustellen, müssen in der Schweiz verbindliche Grenzwerte für Fremdwirkstoffe rechtlich festgelegt werden. Dazu kann beispielsweise der differenzierte Ansatz der USA zugrunde gelegt und in einem Anhang der PSMV geregelt werden.</p>	<p>Für die Kontamination von Pflanzenschutzmitteln mit in der Bewilligung nicht vorgesehenen Fremdwirkstoffen sollen verbindliche Höchstwerte festgelegt werden. Ein differenzierter Ansatz dazu könnte in einem Anhang zur PSMV beschrieben werden und sich beispielsweise an den Vorgaben der USA orientieren (United States Environmental Protection Agency, Pesticide Regulation (PR) Notice 96-8, Notice to Manufacturers, Formulators, Producers and Registrants of Pesticide Products, October 31, 1996).</p>
----------------------------	--	--



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden wird begrüsst. Gefordert wird jedoch eine vollständige <u>Kostendeckung des Aufwandes</u>. Es gibt keinen Grund, weshalb die Gesuchstellerinnen und -steller, die letztlich von der Zulassung wirtschaftlich profitieren, nicht den gesamten Aufwand tragen sollen, resp. weshalb die Steuerzahlerinnen und -zahler für die nicht gedeckten Kosten aufkommen sollen. Zudem werden bereits die Umwelt- und Gesundheitsschäden von der öffentlichen Hand getragen.</p> <p>Dasselbe gilt für die Gebühren für die Notfallzulassungen: Sie sind deutlich zu tief angesetzt.</p>	Kostendeckung von Zulassungen auf 100 % erhöhen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton St. Gallen / Gesundheitsdepartement  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GD SG  
Adresse, Ort : Oberer Graben 32, 9000 St. Gallen  
Kontaktperson : Dr. Pius Kölbener, Kantonschemiker  
Telefon : 058 229 2802  
E-Mail : pius.koelbener@sg.ch  
Datum : 28. Februar 2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir begrüßen grundsätzlich die angestrebte Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung. Eine Annäherung des Zulassungsverfahrens an die Europäische Union (EU) ist grundsätzlich notwendig und sinnvoll.

Die Struktur der totalrevidierten PSMV mit der Untergliederung in Titel, Kapitel und Abschnitte ist unübersichtlich und gewöhnungsbedürftig. Bestimmte Aussagen wiederholen sich unter den verschiedenen Titeln in teilweise deckungsgleichen Textpassagen. Es stellt sich die Frage, ob die gewählte Gliederung adressatengerecht gewählt ist. Für die Durchsetzung der PSMV ist es notwendig, dass für die Inverkehrbringer ein Hilfsmittel erstellt wird, in dem ihre Pflichten und die wichtigsten Vorgaben für die Produkte übersichtlich zusammengefasst werden.

### Allgemeine Anmerkungen und Anträge:

- Die vorliegende Revision dient hauptsächlich der **Harmonisierung mit den europäischen Vorgaben** für Pflanzenschutzmittel. Basierend auf der Vollzugserfahrung mit der bestehenden PSMV ist es wünschenswert verschiedene Klärungen zu in der Vergangenheit angetroffenen Unklarheiten der bisherigen PSMV2010 zu verbessern. Dazu sind bei den betreffenden Artikeln verschiedene Anträge angeführt.
- Wir erachten es als wichtig, dass das **Schutzniveau für PSM** jenem der EU entspricht. Wir sehen keinen Grund für ein eigenes Zulassungsverfahren.
- In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird bei vielen Artikeln darauf verwiesen, dass die **Bestimmungen der PSMV2010** unverändert übernommen worden seien. Bei mehreren dieser Artikel beinhaltet der Verordnungstext dagegen relevante inhaltliche Änderungen. Die betroffenen Formulierungen dieser Artikel sind so anzupassen, dass keine materiellen Abweichungen zur PSMV2010 entstehen, worauf bei den einzelnen Artikeln eingegangen wird.
- **Selbstkontrolle der Inverkehrbringer:** Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt, wie die bisherige PSMV2010, insbesondere das Inverkehrbringen und den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Pflichten der Akteure, die zugelassene Mittel auf den Markt bringen, werden, anders als in vergleichbaren Rechtstexten (z. B. Düngerverordnung vom 01.11.2023), nicht formuliert. Hersteller, Importeure oder Bewilligungsinhaber sind nicht explizit verpflichtet, als Teil der Selbstkontrolle Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität und der Konformität mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durchzuführen. Dieser zentrale Mangel ist mit der Totalrevision durch Einführung eines entsprechenden Grundsatzes zu beheben.
- **Erhöhung der Transparenz:** Information und Kommunikation mit den Kantonen wurden dank regelmässig stattfindenden Treffen tatsächlich gestärkt. Allerdings sind nun dringend weitere Schritte notwendig. Den Kantonen wurde zwar eine Liste mit den relevanten Metaboliten zur Verfügung gestellt, allerdings wurde diese jeweils nur sporadisch aktualisiert und taugte daher als Vollzugsgrundlage nicht. Die Kantone benötigen alle für den Vollzug relevanten Daten in aufgearbeiteter und aktueller Form. Zudem benötigen die Kantone Zugang zum geplanten

Informationssystem. Im Revisionsentwurf ist vorgesehen, dass die Zulassungsstelle Berichte über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels veröffentlichen kann. Diese "Kann-Formulierung" ist in eine "Muss-Formulierung" zu überführen, um dem Transparenzanspruch zu genügen.

- **Einwirkungen aus Drainagen und Schächten müssen künftig geprüft werden**

Rund ein Drittel des Kulturlandes in der Schweiz weist Entwässerungsanlagen in Form von Drainagen und Schächten auf, die in Oberflächengewässer münden. Auf Kulturland ausgebrachte PSM können deshalb ein hohes Risiko für Lebensräume wie Fliessgewässer und stehende Gewässer darstellen. Einwirkungen aus Drainagen und Schächten auf Oberflächengewässer müssen deshalb sowohl bei der Zulassungsprüfung berücksichtigt werden (vgl. Anhang 9BI-2.5.1.3 PSMV) als auch bei der Verordnung von Anwendungseinschränkungen. In der Verordnung sind entsprechende Bestimmungen vorzusehen.

- **Risikomanagement der Anwender:** Die Einhaltung von Massnahmen zum Risikomanagement muss für die kantonalen Vollzugsbehörden einfach kontrollierbar sein. So müssen Spritzeinsätze in zeitlicher und örtlicher Hinsicht überprüfbar sein, was eine entsprechende Aufzeichnung voraussetzt.

- **Einschränkung des Einsatzes für nicht professionelle Anwender:** Der Einsatz von PSM durch nicht professionelle Anwender wurde zwar auf den 1.1.2023 weiter eingeschränkt. Dies ist allerdings noch nicht ausreichend, denn nicht professionelle Anwender sind nicht auf einen wirtschaftlichen Ertrag angewiesen und können auf umweltverträglichere Verfahren ausweichen. Eine Beschränkung auf Grundstoffmittel oder auf im Biolandbau akzeptierte Mittel ist zu prüfen.

- **Befristungen von Zulassungen:** Die Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten wird begrüsst. Damit kann sichergestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel regelmässig auf die Einhaltung der neusten Zulassungskriterien überprüft werden.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Gemäss der geltenden PSMV2010 (Art. 1 Abs. 4) beruhen die geltenden Bestimmungen auf dem Vorsorgeprinzip. Doch gerade dieses wurde in der Vergangenheit oft nicht beachtet, weshalb es nicht gestrichen werden darf. Die Erklärung zur Streichung in der Erläuterung, dass die Bestimmungen der PSMV bereits auf dem Vorsorgeprinzip mit dem Vergleich auf Artikel 148a LwG beruhen, ist nicht überzeugend. Das Vorsorgeprinzip ist ein wichtiger Grundsatz im USG und GSchG und soll in diesem Zusammenhang auch entsprechend für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln im Vordergrund stehen.	Ergänzung von Art. 1: Der bisherige Absatz zur Vorsorge ist ohne Änderung zu übernehmen.
Artikel 2 Gegenstand	Die neue Kategorie der Grundstoffmittel fällt nicht unter den Begriff der Pflanzenschutzmittel. Gemäss Artikel 1 ChemV sind sie nicht vom Geltungsbereich der Chemikalienverordnung ausgenommen. Entsprechend gelten sie als Stoffe und Zubereitungen im Sinn der ChemV und unterstehen den entsprechenden Vorschriften. Nur die besonderen Bestimmungen dazu müssen in der Pflanzenschutzmittelverordnung geregelt werden (5. Titel; besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Werbung bei Grundstoffen). Im Übrigen kann vollumfänglich auf die	neuer Absatz 4: Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) für Grundstoffmittel.  Entsprechend kann im 5. Titel auf partielle Verweise auf einzelne Artikel der ChemV verzichtet werden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>ChemV verwiesen werden (analog zur ähnlichen Produktkategorie der Dünger in Art. 1 Abs. 3 DüV).</p> <p>Weil auch Grundstoffmittel gefährliche Eigenschaften im Sinne der Chemikaliengesetzgebung aufweisen können, ist es wichtig, dass für sie alle Vorschriften für Stoffe und Zubereitungen unbeschadet der Bestimmungen der PSMV gelten, insbesondere auch jene zum Sicherheitsdatenblatt, der Verpackung und zur Meldepflicht. Dieser Grundsatz scheint im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Diverse Verweise beschränken sich auf Grundstoffmittel, die «chemische Wirkstoffe» enthalten. Diese Einschränkung ist sachlich nicht korrekt, da auch «natürliche» Wirkstoffe (z. B. ätherische Öle) gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikalienverordnung aufweisen.</p>	<p>Alternativ kann der Grundsatz auch unter dem 5. Titel «Umgang mit Grundstoffmitteln» verankert werden.</p>
Art. 4	<p>Für diverse Begriffe wird auf die jeweilige Definition nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (PPPR) verwiesen. Gewisse Definitionen sind nicht direkt anwendbar (z. B. «Die Überführung in den freien Verkehr des Gebiets der Gemeinschaft»), weshalb die Begriffe nur sinngemäss anwendbar sind.</p>	<p>Ergänzung in Art. 4 Abs. 1: «<sup>1</sup> In dieser Verordnung gilt für die folgenden Begriffe die jeweilige Definition nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 <u>sinngemäss</u>:»</p>
Art. 4	<p>Die Unterscheidung zwischen Abs. 2 Bst. a "Pflanzenschutzmittel" und Bst. b "Grundstoffmittel" mittels eines Verweises auf den Geltungsbereich in Art. 3 ist unnötig kompliziert. Der Unterschied zwischen den beiden Produktarten sollte stattdessen in den Begriffsdefinitionen geklärt werden (Art. 4) und nicht im Geltungsbereich (Art. 3).</p>	<p>Die Definitionen aus Art. 3 sinngemäss an die entsprechenden Stellen in Art. 4 Abs. 2 zu verschieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. "Pflanzenschutzmittel: Produkte die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten sowie Beistoffen bestehen oder diese enthalten und in den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäss Art. 3 fallen."</li> <li>b. "Grundstoffmittel: Produkte, die aus Grundstoffen bestehen oder diese enthalten und in den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäss Art. 3 fallen."</li> </ul>
Art. 4	<p>Wir begrüßen die Präzisierung des Begriffs «Siedlungsgebiet» in Abs. 2 Bst. f.</p>	

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass das Siedlungsgebiet nicht identisch ist mit der Bauzone. Viele Sportanlagen, Schulhäuser oder Golfplätze befinden sich ausserhalb des Siedlungsgebiets, aber noch in einer Bauzone (bzw. nicht in einer Nichtbauzone). Deshalb dürften auf diesen Anlagen zukünftig diverse Mittel gemäss Anhang 5 Ziffer 2 nicht mehr verwendet werden, was sachlogisch scheint.	
Art. 5	Abs. 1 ist missverständlich formuliert. Er kann so gelesen werden, dass die Ausnahme von Grundstoffen auch für die danach genannten Safener und Synergisten gilt. Gemäss Formulierung der folgenden Abschnitte scheint dies aber nicht so gemeint zu sein.	Art. 5 Abs. 1 folgendermassen umformulieren: "Dieses Kapitel gilt für Wirkstoffe, für Safener und für Synergisten. Ausgenommen davon sind Grundstoffe."
Art. 7	Die Übernahme der in der EU genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten ist auf neue Genehmigungen der EU ab Inkrafttreten der neuen PSMV einzuschränken. Es sind in der EU noch zahlreiche Wirkstoffe zugelassen, die nicht auf den neusten Erkenntnissen beruhen (z.B. keine Berücksichtigung der Wirkung als endokrine Disruptoren vor 2020). Dies belegen die zahlreichen Widerrufe in den letzten Jahren. Es macht keinen Sinn, Wirkstoffe zuzulassen, die dann wieder zurückgezogen werden müssen.	Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.
Art. 7	<p>Kommunikation bei Widerruf einer Bewilligung eines Wirkstoffes, Safeners und Synergisten ist in der Schweiz diametral anders als in der EU. Wenn schon eine generelle Anpassung erfolgen soll, dann auch hier. In der EU kann täglich anhand einer Durchführungsverordnung der Widerruf eines Wirkstoffes kommuniziert werden. Dabei werden auch die Ausverkaufsfristen und die Aufbrauchfristen kommuniziert (Bewilligungsinhabern und Internet)</p> <p>Im erläuternden Bericht im Art. 7 ist die Rede vom Pflanzenschutzmittelverzeichnis. Die Datenbank ist alt, nicht zeitgemäss und wenig anwenderfreundlich. Im Rahmen der Totalrevision der PSMV und Gebührenverordnungsänderung (Verteuerung) ist diese Datenbank zu erneuern, insbesondere braucht es neue Sortierfunktionen und einen Abgleich mit dem BLW betreffend den Einschränkungen in der DZV.</p>	<p>Analog der EU sollen Rückzüge von Wirkstoffen kontinuierlich durch eine Verfügung inkl. Ausverkaufs- und Aufbrauchfristen, kommuniziert werden.</p> <p>Antrag. Erneuerung der Datenbank des PSM-Verzeichnisses, so dass z.B. auch Auflagen gefiltert werden können. Dieser Antrag ist schon lange pendent und wird nicht umgesetzt.</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15	Der Titel sollte dahingehend präzisiert werden, dass es sich um Bewilligungskriterien handelt.	Titel von Art. 15 präzisieren: "Bewilligungskriterien für das Pflanzenschutzmittel [...]"
Art. 15 Abs. 1 Bst. b	Ziff. 2 legt fest, dass Pflanzenschutzmittel keine Auswirkung auf die Gesundheit von Tieren haben dürfen. In einigen Fällen ist es aber der Zweck des Produkts, Schädlinge abzutöten. Das Kriterium sollte so formuliert werden, dass es nur für Nichtzielorganismen gilt, wie dies in den Erläuterungen erwähnt ist.  Es fehlt der Schutz von Oberflächengewässern, Trinkwasser, Luft und Boden sollte unter Bst. b statt Bst. e Pt. 1 aufgeführt werden	Art. 15 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 präzisieren: «die Gesundheit von Nichtzielorganismen, und ...»  Ziff 3 ergänzen: Oberflächen- und Trinkwasser Neue Ziff 4: Luft und Boden
Art. 15 Abs. 1 Bst. b	Nach dieser Bestimmung müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, wenn es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil damit Amphibien und aquatischen Pilze nicht geschützt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass einheimische Amphibien stark bedroht sind, macht eine solche Einschränkung keinen Sinn.	Streichen in Abs. 1 Bst. e von: «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»
Art. 15 Abs. 1 Bst. f	Die Einschränkung «wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» ist unnötig.	Streichen von: «...wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» und
Art. 15 neuer Abs. 3	Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein. Diese Vorgabe wurde nicht übernommen. Doch für den kantonalen Vollzug ist diese Vorgabe für ihre Tätigkeit von essentieller Bedeutung.	Art. 4 Abs.4 der geltenden PSMV ist unverändert zu übernehmen.
		neuer Absatz:

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15 neuer Abs. 4	In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5, der auf Anhang 9 verweist, für anwendbar erklärt. Entsprechend ist nun auf Anhang 6 zu verweisen.	«Die Anforderungen werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»
Art. 17	In Artikel 17 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klar zu stellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen erhalten, wenn sie dies wünschen.	Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 18	Die Absätze 1 und 2 scheinen inhaltlich deckungsgleich zu sein. Abs. 2 erscheint uns allerdings besser strukturiert. Abs. 1 kann nach unserem Verständnis ersatzlos gestrichen werden.	Art. 18 Abs. 1 streichen.
Art. 21 Bst. b	Widerruf der Genehmigung, wenn: Absatz b, die Voraussetzung nach Artikel 9 Absatz 5, GschG erfüllt ist; Dieser Absatz ist mit dem Hinweis der Ausnahme aus der GSchG Art. 9 Abs 6 zu ergänzen. Wortlaut GschG Art. 9: Absatz 6, Würde durch eine Massnahme nach Absatz 5 die Inlandversorgung durch wichtige landwirtschaftliche Kulturen stark beeinträchtigt, so kann der Bundesrat für eine begrenzte Zeit von einem Entzug der Zulassung oder der Genehmigung absehen.	"...die Voraussetzung nach Artikel 9 Absatz 5 und Absatz 6, GschG berücksichtigt wurden"...
Art. 30 Abs. 2	Analog zu Art. 17: Gewährleistung der angestrebten Transparenz.	Ergänzen: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 34	Abs. 3 ist unpräzise formuliert. Der Beistoff sollte für die Formulierung im Vordergrund stehen und nicht das Pflanzenschutzmittel.	Art. 34 Abs. 3 umformulieren: "Ein Beistoff wird in Anhang 4 aufgenommen, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass <u>seine</u> die bei seiner Verwendung entstehenden Rückstände schädliche Auswirkungen [...] haben [...]"
Art. 35	Der Hinweis in Abs. 2 zur Erweiterung einer bestehenden Zulassung gehört nach unserem Verständnis nicht zur Zulassungsart (Art. 35), sondern zum Umfang der Zulassung (Art. 36). Der Absatz sollte entsprechend verschoben werden.	Art. 35 Abs. 2 verschieben in Art. 36.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36	<p>Die Formulierungen in Art. 36 "Umfang der Zulassung" umfassen nicht alle Arten von Angaben nach Art. 38 "Inhalt der Zulassung". Dies kann den Schluss nahelegen, dass die Zulassungsverfügung auch unverbindliche Inhalte umfasst.</p> <p>Konkret fehlen hier die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Verwendung, welche zentrale Inhalte der Zulassung darstellen und für die sichere Verwendung des Mittels nach Art. 40 ff. relevant sind.</p>	<p>Art. 36 Abs. 1 ergänzen:  "Die Zulassung legt [...] mit einem bestimmten Handelsnamen in Verbindung mit der <u>Zulassungsnummer</u> fest, in welcher Zusammensetzung und für welchen Zweck es verwendet werden darf und hält Bedingungen <u>für das Inverkehrbringen und die Verwendung fest.</u>"</p>
Art. 36	<p>Gemäss dem neuen Abs. 2 sollen Zulassungen künftig übertragbar sein. Wir begrüßen diese Möglichkeit und weisen darauf hin, dass die Modalitäten der Übertragung noch zu regeln sind.</p> <p>Wenn eine Zulassung auf eine andere Person übertragen wird, ändern sich die Verantwortlichkeiten. Die Zulassungsinhaberin muss in der Kennzeichnung aufgeführt werden, weshalb diesbezüglich Fristen für die Anpassung vorgegeben werden müssen, insbesondere für den Fall, dass die frühere Besitzerin rechtlich nicht mehr existiert.</p>	<p>Es ist festzuhalten, dass Zulassungen nicht rein privatrechtlich übertragen werden können. Es ist das Zutun der Zulassungsstelle nötig und eine neue Zulassungsverfügung ist erforderlich. Zweckmässigerweise wird eine neue Zulassungsnummer zugeordnet. Ausserdem sind Fristen für den Abverkauf der Mittel der vorherigen Inhaberin festzulegen (z. B. in Art. 74).</p>
Art. 38	<p>Die Reihenfolge der aufgelisteten Anforderungen wirkt zufällig und ist dadurch schwer nachvollziehbar. Die Auflistung sollte in eine logisch nachvollziehbare Reihenfolge gebracht werden.</p>	<p>Reihenfolge der Anforderungen in Art. 38 Abs. 2 (Bst. a - n) prüfen und optimieren. Beispielsweise stehen die Bst. f., g. und l. in näherem Zusammenhang zueinander, werden aber von anderen Anforderungen unterbrochen.</p>
Art. 38 Abs. 2	<p>Die Kriterien für die schweizerische Verwendungsbeschränkung im Siedlungsgebiet sind komplex und weder für den Zulassungsinhaber offensichtlich noch durch die Verwender selbstständig ableitbar. Für die betroffenen Mittel zur beruflichen Verwendung ist deshalb in der Zulassung explizit festzuhalten, dass sie im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen (Anhang 5 Ziffer 2).</p> <p>Die Festlegung ist in der Folge in der Kennzeichnung anzugeben (siehe Anhang 8).</p>	<p>zusätzlicher Bst. nach Bst. j:  «x. gegebenenfalls die Festlegung, dass das Pflanzenschutzmittel zu beruflichen Zwecken im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden darf;»</p>
Art. 38 Ziff. 2	<p>Buchstabe l den Zeitraum zwischen der letzten Verwendung und dem Verzehr des Pflanzenerzeugnisses. Es ist unklar, welche "letzte Verwendung" gemeint ist. Gemäss erläuterndem Bericht könnte hier die letzte Verwendung im Lager gemeint sein. Dies muss präzisiert werden.</p>	<p>Präzisieren</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>Buchstabe m: Es ist nicht klar, wofür die Wiederbetretungsfrist gilt. Dies muss präzisiert werden.</p> <p>Buchstabe n: im Verordnungstext heisst es: die Grösse der Verpackung. Im erläuternden Bericht heisst es: Grösse und Material der Verpackung. Es soll nur die Grösse auf der Etiketle vermerkt werden (Inhalt in kg/g oder Liter, dl) und nicht die Art der Verpackung. Die Grösse der Verpackung soll auf der Etiketle vermerkt werden, sollte aber nicht Teil der Bewilligung sein. Das verursacht unnötige administrative Kosten.</p>	<p>Präzisieren</p> <p>Art der Verpackung soll nicht Teil der Bewilligung sein.</p>
Art. 38	Der erste Teil der bisherigen Formulierung (Art. 18 Abs. 7 PSMV2010), dass die Bewilligung nur für die in der Verfügung aufgeführte Inhaberin gilt, ist zwingend beizubehalten. Diese Aussage ist wichtig für das Funktionieren des Zulassungssystems und die Zuordnung der Verantwortlichkeiten. Die neu vorgeschlagene Übertragbarkeit der Zulassungen ändert an diesem Grundsatz nichts.	neuer Abs. 4 zu Art. 38: « <sup>4</sup> Die Bewilligung gilt nur für die in der Verfügung aufgeführte Inhaberin.»
Art. 41	Abs. 1 Bst. b verweist auf die "Reinheitskriterien". Dieser Begriff wird in den Begriffsbestimmungen nicht näher erläutert. Gemäss erläuterndem Bericht sind die Reinheitskriterien gemäss Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 gemeint.	Präzisierung von Art. 41 Abs. 1 Bst. b: «sie erfüllen die Reinheitskriterien <u>gemäss den Listen in den entsprechenden Anhängen dieser Verordnung bzw. der Durchführungsverordnung (EU) 540/2011;</u> »
Neuer Art. 44a	Bereits im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel haben die Kantone darauf hingewiesen, dass bestehende Monitoringprogramme nicht ausreichend sind, um die Auswirkungen einer Zulassung auf die Umwelt zu evaluieren. Hierzu braucht es ein spezifisches Umweltmonitoring.	Neuer Artikel: «Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff ist der Bund zuständig für die Ermittlung der Auswirkung auf Böden und Gewässer.».
Art. 45	Diese Bestimmung sieht vor, dass PSM, die in einem EU - Mitgliedsland zugelassen sind, in dem mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, auch in der Schweiz zugelassen werden. Die Beurteilungsstellen können nach Abs. 2 eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, u.a. wenn sie davon ausgehen, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen führen würde als im betreffenden EU-Mitgliedstaat.	Die Anforderungen für die Zulassung eines PSM, das bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist, sind zu konkretisieren.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>Dieser Vorschlag gibt den Beurteilungsstellen einen grossen Spielraum, ohne dass für diesen Fall konkrete Anforderungen, wie sie in Art. 15 oder in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegt sind.</p> <p>Die Auswirkungen dieses Artikels sollten im erläuternden Bericht konkreter dargelegt werden. Es ist grundsätzlich denkbar, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen werden, als in jedem anderen EU-Land.</p>	
Art. 49	<p>Gemäss Art. 49 wird ein Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung zugelassen, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 40 die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 1 erfüllt. Auf den 1.1.2023 wurden zwar Verschärfungen für die nichtberufliche Verwendung eingeführt. Gleichwohl sind dringend weitere Einschränkungen nötig (siehe auch aktuelle Statistik zum Einsatz von PSM, die zeigt, dass rund 1/3 der PSM in unbekannte Kanäle gelangen).</p>	<p>Art. 49 ersetzen durch: Im nichtberuflichen Bereich ist nur der Einsatz von Grundstoffmitteln und von Pflanzenschutzmitteln des biologischen Landbaus erlaubt.</p>
Art. 50	<p>Der Einsatz von PSM in Zuströmbereichen Zu wird im Entwurf der PSMV nicht behandelt, obwohl es für den Schutz des Trinkwassers zentral ist. Lediglich im Ingress wird auf das GschG hingewiesen («gestützt auf Art. 27 Abs. 2 GSchG»; Abs. 2 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die nötigen Vorschriften zu erlassen).</p> <p>Auch wenn der Erlass eines Verbotes für die Anwendung gewisser PSM in Zuströmbereichen gestützt auf Art. 27 Abs. 1bis GSchG möglich ist, ist es wichtig, dass dieses Verbot auch in der für die Zulassung massgebenden Verordnung (PSMV) abgebildet wird. In Analogie zu den Zonen S2 und Sh und im Sinne der Vorsorge ist in der PSMV festzulegen, welche PSM in einem Zuströmbereich zugelassen sind.</p>	<p>Art. 50 Abs. 3 (neu): Ein Pflanzenschutzmittel wird für die Verwendung in Zuströmbereichen Zu nur dann zugelassen, wenn es die Bedingungen von Art. 27 Abs. 1bis GSchG erfüllt.</p>
Art. 62	<p>In Artikel 62 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen, insbesondere den Zulassungsberichten erhalten.</p>	<p>Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.</p>
Art. 64		<p>Art. 64 Abs. 1 ergänzen:</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Gemäss Art. 38 umfasst die Bewilligung auch die chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung eines Produkts. Bei der Beurteilung des Gesuchs durch die Beurteilungsstellen gemäss Art. 64 werden diese aber nicht erwähnt.	"Die Beurteilungsstellen prüfen auf der Grundlage der Kriterien nach Anhang 6, ob die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind <u>und ob weitere Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung des Pflanzenschutzmittels gemäss den Abschnitten 3-5 festgelegt werden müssen.</u> "
Art. 65 Abs.3	Die Bestimmung betrifft das Parteistellungsrecht. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die kantonalen Vollzugsbehörden nicht ebenfalls Akteneinsicht erhalten und Stellung nehmen können.	Ergänzung von Art. 65 Abs.3: .... Die Kantone werden den Organisationen mit Parteistellungsrecht gleichgestellt.
Art. 71	Gestützt auf diesen Artikel ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden. Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt. Artikel 9 Absatz 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.	Art. 71 1 Die Zulassungsstelle ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung: a. (...) b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.
Art. 72	In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen	Art. 72 1 Die Zulassungsstelle widerruft die Zulassung für eine bestimmte Verwendung oder für alle Verwendungen, wenn für die betreffende Verwendung: a. (...); b. die Überprüfung der Zulassung ergeben hat, dass: 1. die Anforderungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, oder 2. ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden;

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 78	Der Verweis in Abs. 1 auf das in der Schweiz zugelassene Pflanzenschutzmittel meint vermutlich das Referenzprodukt. Die Klammerdefinition aus Abs. 3 Bst. a sollte aus Gründen der Verständlichkeit vorgezogen werden.	Formulierung von Art. 78 Abs. 1 anpassen: « <sup>1</sup> Ein im Ausland zugelassenes Pflanzenschutzmittel, das einem in der Schweiz zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Referenzprodukt) entspricht, kann auf Gesuch ...»  Die Klammer am Ende von Abs. 3 Bst. a wird obsolet.
Art. 78	Für den Parallelimport zugelassen werden sollen nur Produkte, die mit den chemikalienrechtlichen Gefahrenhinweisen gekennzeichnet sind. Ein entsprechendes Kriterium fehlt in Art. 78.	Art. 78 Abs. 3 um einen weiteren Buchstaben ergänzen: "f. das Pflanzenschutzmittel die Anforderungen an die Kennzeichnung gemäss EU CLP-Verordnung oder der ChemV erfüllt."
Art. 80	Die Kriterien gemäss Abs. 5 Bst. a. + b. sind eine unnötige Doppelung von Abs. 2.	Art. 80 Abs. 5 anpassen: "Sie verzichtet auf die Aufnahme in die Liste [...] wenn die Zulassungsinhaberin für das Referenzprodukt glaubhaft machen konnte, dass <u>die Gründe für eine Nicht-Aufnahme gemäss Abs. 2 erfüllt sind.</u> "
Art. 82	Ändert die Zulassungsstelle die Anforderungen für das Inverkehrbringen eines Referenzproduktes, für das Bewilligungen für den Parallelimport bestehen, sollten die gemäss Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informiert werden. Art. 82 gibt dies nicht konkret vor.	Art. 82 ergänzen: "Ändert die Zulassung für das Referenzprodukt [...] nimmt die Zulassungsstelle in der Liste der zugelassenen ausländischen Pflanzenschutzmittel die entsprechenden Anpassungen vor <u>und informiert die gemäss Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung.</u> "
Art. 84	Stellt die Zulassungsstelle fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen für den Parallelimport nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste. In diesem Fall sollte sie die gemäss Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informieren. Art. 84 gibt dies nicht konkret vor.	Art. 84 Abs. 2 ergänzen: "Stellt sie fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste <u>und informiert die gemäss Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung.</u> "
Art. 86	Gemäss Abs. 4 besteht keine Meldepflicht bei Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln für den Eigengebrauch. Dadurch wird der Sinn der	Art. 86 Abs. 4 anpassen:

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Datenerhebung von Verkaufsmengen anderer Pflanzenschutzmittel generell in Frage gestellt. Sinnvoller wäre hier eine Mindestmenge für die Meldepflicht analog zu Art. 54 Abs. 1 Bst. j in der ChemV.	"Die Meldepflicht gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die <u>von beruflichen Verwendern in Mengen von unter 100 kg pro Jahr ausschliesslich</u> für den Eigengebrauch eingeführt werden. "
Art. 89	Art. 90 sieht vor, dass die Zulassungsinhaberin des Originalprodukts ihr Einverständnis für eine Verkaufserlaubnis zurückziehen kann. Da es sich hierbei um eine mögliche Ursache für den Widerruf einer Verkaufserlaubnis handelt, wäre aus unserer Sicht eine Verschiebung in Art. 89 Abs. 3 sinnvoller als die Platzierung in Art. 90.	Art. 89 Abs. 3 um einen weiteren Buchstaben ergänzen: "c. wenn die Zulassungsinhaberin des Originalprodukts der Zulassungsstelle mitteilt, dass sie ihr Einverständnis zur Verkaufserlaubnis zurückzieht."  In der Folge kann Art. 90 Abs., 1 gestrichen werden.
Art. 96 Abs. 1	Sämtliche, unter Bst. a bis g gelisteten Information sind für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung. Es ist klar zu stellen, dass diese Informationen in jedem Fall den Kantonen zur Verfügung stehen.	Neuer Absatz: Sämtliche Informationen unter Abs. 1 sind den Kantonen zugänglich zu machen.
Art. 98	Im Rahmen der Schutzklausel muss nicht in jedem Fall ein Verbot ausgesprochen werden. Die Sicherheit kann allenfalls mit einer Beschränkung sichergestellt werden.	Ergänzung und sprachliche Präzisierung von Art. 98: « <sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann [...] von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln verbieten <u>oder beschränken</u> , sofern von diesen Pflanzenschutzmitteln [...]. <sup>2</sup> Sie kann für <del>diese</del> solche Pflanzenschutzmittel ... »
Art. 99 ff.	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur Pflanzenschutzmittel, die chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten, eine chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung erfordern. Wir weisen darauf hin, dass der Begriff der «chemischen Wirkstoffe» nicht definiert ist und zu Interpretationsschwierigkeiten und Abgrenzungsdiskussionen führen würde. Diese Feststellung betrifft auch Art. 100 Abs., 4 sowie Art. 101 Abs. 5.	Streichung der Bedingung: «Die Inhaberin einer Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel-muss dieses nach Artikel 6 oder 7 ChemV einstufen.»
Art. 100	Es ist verwirrend, wenn an mehreren Stellen Bestimmungen erscheinen, welche die Kennzeichnung betreffen. Der Verweis auf die Angaben nach Anhang 8 ist deshalb in den Artikel 101 «Kennzeichnung» zu verschieben.	Anpassung Titel Art. 100: «Art. 100 Verpackung <del>und Aufmachung</del> »  Verschiebung von Abs. 1 in Art. 101.
Art. 100		

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Die Bestimmung nach Absatz 2 sollte gemäss den Erläuterungen unverändert aus der PSMV2010 übernommen werden. Der vorliegende verkürzte Verordnungstext ändert jedoch den Sinn der Bestimmung und weicht von der EU-PPPR ab.	Die bisherige, der VO (EU) 1107/2009 entsprechende Formulierung von Abs. 2, ist beizubehalten.
Art. 101	<p>siehe Antrag zu Art. 100</p> <p>Es wird begrüsst, dass der Hinweis «Die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist verboten.» Teil der Kennzeichnung sein muss.</p>	Der Verweis auf Anhang 8 aus Art. 100 ist hier zu Beginn zu ergänzen: «Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, muss auf oder in der Verpackung die Angaben nach Anhang 8 aufführen.»
Art. 102	Auch bei Pflanzenschutzmitteln, die parallelimportiert werden, sind Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung zu beachten. Diese müssen deshalb in der Kennzeichnung bzw. der Packungsbeilage erscheinen.	Anpassung von Art. 102 Abs. 1 Bst. a: «a. die zugelassenen Verwendungen des Pflanzenschutzmittels, die Bedingungen und Einschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung sowie <del>und</del> die Vorschriften für die Lagerung und die Entsorgung;»
Art. 105	<p>Gemäss den Erläuterungen zur vorliegenden Totalrevision, sollen die Bestimmungen zum Sicherheitsdatenblatt, aus dem bisherigen Recht (PSMV2010) unverändert übernommen werden. Damit bleibt die einheitliche Regelung über die verschiedenen dem Chemikalienrecht unterstellten Produktgruppen (Stoffe, Zubereitungen, Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel) erhalten.</p> <p>Im vorliegenden Verordnungstext werden dagegen vom bisherigen Recht in mehreren Punkten diametral abweichende Regelungen vorgeschlagen, welche nur die Weitergabe des SDB in der ersten Stufe der Lieferkette beinhalten. Damit kämen die Verwender nicht in Besitz des SDB und könnten ihrer Aufbewahrungspflicht nicht nachkommen. Die vorliegende Sonderregelung für Pflanzenschutzmittel ist abzulehnen.</p>	<p>Korrektur von Art. 105:</p> <p><del><sup>4</sup> Die Zulassungsinhaberinnen und die Inhaberinnen einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB müssen für ihre Pflanzenschutzmittel Sicherheitsdatenblätter erstellen und der Abnehmerin oder dem Abnehmer abgeben. Gibt die Abnehmerin oder der Abnehmer ein Pflanzenschutzmittel weiter, muss sie oder er auf Anfrage auch das Sicherheitsdatenblatt für dieses Pflanzenschutzmittel weitergeben.</del></p> <p><sup>2</sup> Für die Erstellung, Aktualisierung und Abgabe der Sicherheitsdatenblätter gelten die Artikel 19–22 ChemV sinngemäss; die Expositionsszenarien nach Artikel 20 Absatz 2 ChemV müssen dem Sicherheitsdatenblatt nicht beigefügt werden.</p> <p>Wo in der ChemV von der Herstellerin die Rede ist, ist</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		<p><u>vorliegend die Zulassungsinhaberinnen, die Inhaberin einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB gemeint.</u></p> <p><sup>3</sup> Die Informationen in den Abschnitten 1, 7, 8 und 13 des Sicherheitsdatenblatts müssen den in der Zulassung erwähnten Verwendungen entsprechen.</p> <p><del><sup>4</sup> Die Sicherheitsdatenblätter können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage müssen sie in Papierform abgegeben werden.</del></p> <p><sup>5</sup> Sie müssen nach Artikel 23 ChemV aufbewahrt werden.</p>
Art. 106	<p>Abs. 4 Bst. a steht im Widerspruch zu Art. 101 Abs. 4:  Gemäss Art. 106 darf in der Werbung darauf hingewiesen werden, dass es sich um ein "Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko" handelt. Auf der Etikette ist diese Angabe hingegen gemäss Art. 101 verboten.  Bezüglich der Werbung ist eine Abweichung von der PPPR unproblematisch.</p>	<p>Diese Aussage "Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko" sollte auch in der Werbung untersagt werden.</p>
Art. 107	<p>Die Abgabevorschriften des vorliegenden Verordnungsentwurfs sind kaum lesbar. Wir regen an, die bisherigen Formulierungen weitgehend beizubehalten.</p> <p>Weil die Abgabebeschränkungen an private Abnehmerinnen sich mit den letzten Anpassungen der PSMV2010 vom Konzept der Gruppen 1 und 2 nach Anhang 5 ChemV entfernt haben, sollten sich auch die Abgabevorschriften davon lösen. Wir schlagen folgendes Konzept vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- An nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen dürfen ausschliesslich Pflanzenschutzmittel abgegeben werden, die für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind (wie bisher).</li> <li>- Produkte, die nur für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nicht in Selbstbedienung abgegeben werden.</li> <li>- Die übrigen Folgepflichten (insbesondere Aufbewahrung, Sachkenntnis) sollen vorläufig aus der PSMV2010 übernommen werden. Eine Neukonzeption ist auszuarbeiten und im Rahmen zukünftiger Revisionen umzusetzen.</li> </ul> <p>Folgender Ansatz wäre möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf Sachkenntnis zur Abgabe von PSM</li> </ul>	<p>Streichung des vorgeschlagenen Art. 107 und Übernahme des bisherigen Textes von Art. 64 Abs. 2 und 4, 5 PSMV2010.</p> <p>Einführung eines gegenüber der PSMV2010 angepassten Absatzes 1:  «1 Für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln gelten die Artikel 58, 6364–66 und 68 ChemV143 sinngemäss.  1a Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nicht in Selbstbedienung angeboten werden.»</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbewahrung von Produkten zur ausschliesslich beruflichen Verwendung wie Gruppen 1/2 nach Art. 62 ChemV, Produkte zur nichtberuflichen Verwendung nur nach Art. 57.</li> <li>- Benachrichtigung bei Diebstahl, Verlust und Irrtum von allen Produkten zur ausschliesslich beruflichen Verwendung wie Art. 67 ChemV, Produkte für nichtberufliche Verwendung nur bei Irrtum.</li> </ul>	
Art. 107	Gemäss den Erläuterungen wird der bisherige Art. 64 Abs. 5 (in Kraft ab 01.01.2027) unverändert in den neuen Art. 107 Abs. 1 übernommen. Im Verordnungsentwurf fehlen wichtige Elemente davon, die zu ergänzen sind.	Ergänzung von Art. 107 Abs. 1: « <sup>1</sup> Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nur an Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV abgegeben werden. <u>Vor der Abgabe muss die Händlerin oder der Händler die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Anwendungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 16. November 2022<sup>14</sup> über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen.</u> »
Art. 107 Abs. 2	Siehe Art. 49	An nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender dürfen ausschliesslich Grundstoffmittel und Pflanzenschutzmittel des biologischen Landbaus abgegeben werden. Zusatzstoffe dürfen nicht an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden.
Art. 109	Ob ein Mittel zur beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet zugelassen ist, muss in der Zulassung festgehalten werden. Deshalb ist hier zusätzlich auf die Zulassung zu verweisen, um zu verhindern, dass jede Verwenderin eine selbstständige Beurteilung bezüglich der komplexen Kriterien von Anhang 5 Ziffer 2 vornehmen muss. Die entsprechende Auflage muss auch in der Kennzeichnung erscheinen (vgl. Antrag zu Anhang 8).	Ergänzung zu Art. 109 Abs. 1: « <sup>1</sup> In Siedlungsgebieten dürfen nur Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe verwendet werden, die die Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 2 erfüllen <u>und entsprechend zugelassen sind</u> . Sie dürfen nur von beruflichen Verwenderinnen und Verwender verwendet werden.
Art. 109	Die Ausnahme für landwirtschaftliche Produktionsflächen im Siedlungsgebiet gemäss Abs. 2 ist aus agronomischer Sicht	Art. 109 Abs. 2 mit risikomindernden Massnahmen ergänzen.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	nachvollziehbar. Es stellt sich allerdings die Frage, ob ein solcher Einsatz mit zusätzlichen Auflagen verbunden sein muss. z. B. driftreduzierende Massnahmen etc.	
Art. 109	Die Ausnahmegewilligung nach Abs. 4 ist sachlich verwandt mit den Anwendungsgewilligungen von Art. 4 ChemRRV. Aus organisatorischen Gründen wäre es zweckmässig, wenn die vorliegende Gewilligung als solche ausformuliert und in die ChemRRV verschoben würde.	Es ist zu prüfen, ob die Bestimmung betreffen eine etwaige Ausnahmegewilligung nach Abs. 4 in Form einer Anwendungsgewilligung nach Art. 4 ChemRRV formuliert werden kann.
Art. 111	Art. 111 regelt die Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn analog zu Art. 44 der bisherigen PSMV. In der bisherigen Fassung mussten der Zulassungsstelle aber auch jede Änderung gemeldet werden, die eine Anpassung der Einstufung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels erfordert, weil dies Teil der Gewilligung ist. Im neuen Art. 111 fehlten diese Bestimmungen und sollen wieder analog zur Regelung der bisherigen PSMV Art. 44 Abs. 5 PSMV aufgenommen werden. Die in den Erläuterungen erwähnte Verschiebung dieser explizit zu erwähnenden Pflicht ist im Verordnungsentwurf nicht erkennbar.	Art. 111 mit einem zusätzlichen Absatz ergänzen: "Sie muss der Zulassungsstelle jede Änderung melden, die eine Anpassung der Einstufung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels erfordert."
Art. 112	Die Aufzeichnungspflichten werden begrüsst. Für den kantonalen Vollzug ist jedoch eine Information zur zeitlichen und örtlichen Ausbringung von grosser Bedeutung. Dies ist heute technisch mittels elektronischer Datenerfassung und Zugriffsrechte für kantonale Vollzugsbehörden einfach realisierbar.	Neuer Absatz: Berufliche Verwenderinnen und Verwender haben das Ausbringen von PSM zeitlich und örtlich nachvollziehbar aufzuzeichnen.
Art. 112	Die Aufzeichnungspflichten sind insbesondere auch bei den Herstellerinnen wichtig. Sie sind deshalb in die Aufzählung einzuschliessen	Ergänzung in Abs. 1: « <sup>1</sup> Zulassungsinhaberinnen, <u>Herstellerinnen</u> , Lieferantinnen ... »
Art. 112	Art. 68 sieht vor, dass von der mit dem Bewilligungsgesuch eingereichten Produktionscharge ein Rückstellmuster aufbewahrt werden muss. Bei Marktkontrollen bewilligter Produkte kam es in der Vergangenheit wiederholt vor, dass Abklärungen anhand eines Rückstellmusters wichtig gewesen wären, um den Umfang eines Missstands zu klären, aber keine Rückstellmuster verfügbar waren.	Art. 112 mit einem zusätzlichen Absatz ergänzen (oder an anderer geeigneter Stelle):  "Die Herstellerin oder Importeurin muss Rückstellmuster der einzelnen Produktions- bzw. Abfüllchargen verfügbar halten und so lange aufbewahren, wie ihr Zustand eine Auswertung erlaubt."

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Es sollte geprüft werden, ob in Art. 112 "Aufzeichnungspflichten" im Rahmen der Selbstkontrolle generell eine Pflicht zur Aufbewahrung von Rückstellmustern der einzelnen Produktionschargen vorgeschrieben werden soll (angelehnt an Art. 68 Abs. 2).	
Art. 112	<p>Abs. 3 übernimmt die per 01.01.2026 in Kraft tretende Mitteilungspflicht für alle beruflichen Verwendungen von PSM ins IS PSM.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Begriffs der «beruflichen Verwender» auf alle Fachbewilligungsinhaber (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. e Nr. 2) stellt sich die Frage, ob Fachbewilligungsinhaber zukünftig auch folgende Verwendungen mitzuteilen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- berufliche Verwendung von Mitteln, die für nichtberufliche Verwendung zugelassen sind</li> <li>- private Verwendung von Mitteln, die für nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.</li> </ul>	Abs. 3 ist bezüglich der mitzuteilenden Verwendungen zu präzisieren.
5. Titel	Der 5. Titel "Umgang mit Grundstoffmitteln" weicht in seinem Aufbau vom 3. Titel "Beistoffe" und 4. Titel "Pflanzenschutzmittel" ab.	5. Titel umbenennen zu "5. Titel: <u>Umgang mit Grundstoffmitteln</u> "
Art. 115 ff.	<p>Weil auch Grundstoffmittel gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikaliengesetzgebung aufweisen können, ist es wichtig, dass für sie alle Vorschriften für Stoffe und Zubereitungen unbeschadet der Bestimmungen der PSMV gelten, insbesondere auch jene zum Sicherheitsdatenblatt, der Verpackung und zur Meldepflicht. Dieser Grundsatz scheint im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Diverse Verweise beschränken sich auf Grundstoffmittel, die «chemische Wirkstoffe» enthalten. Diese Einschränkung ist sachlich nicht korrekt, da auch «natürliche» Wirkstoffe (z. B. ätherische Öle) gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikalienverordnung aufweisen.</p>	<p>In den Regelungen zum Gegenstand der PSMV ist der Grundsatz festzuhalten, dass für Grundstoffmittel die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) gelten (vgl. Antrag zu Art. 2).</p> <p>Entsprechend kann hier im 5. Titel auf partielle Verweise auf einzelne Artikel der ChemV verzichtet werden.</p> <p>Alternativ ist der Grundsatz hier unter dem 5. Titel «Umgang mit Grundstoffmitteln» zu verankern.</p>
Art. 116	Der Artikel gilt für Grundstoffmittel. Im letzten Satz wird fälschlicherweise der Begriff «Pflanzenschutzmittel» verwendet.	Korrektur Art. 116 Abs. 2:

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		«2 ... über die Natur, die Art der Zusammensetzung oder die Verwendbarkeit eines Grundstoffpflanzenschutzmittels täuschen.»
«Selbstkontrolle»	<p>In der Folge von Bienensterben, die durch «verunreinigte» und nicht der Zulassung entsprechende Pflanzenschutzmittel verursacht worden waren, wurde festgestellt, dass die PSMV2010 keinerlei Vorgaben enthält, welche die Akteure verpflichtet, die Qualität und die Konformität mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die auf den Schweizer Markt gebracht werden, sicherzustellen und zu überprüfen.</p> <p>Deshalb sind weder Hersteller, Importeure noch Bewilligungsinhaber gesetzlich verpflichtet, entsprechende Massnahmen durchzuführen.</p> <p>Insbesondere bei der Einfuhr von Mitteln kann bisher keiner der Akteure dafür verantwortlich gemacht werden, wenn nicht konforme und gefährliche Chargen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Auch der vorliegende Entwurf beinhaltet diesbezüglich keine Vorgaben.</p> <p>Dieser zentrale Mangel ist mit der Totalrevision durch Einführung eines entsprechenden Grundsatzes über die «Selbstkontrolle» für Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel zu beheben.</p>	<p>Ergänzung an geeigneter Stelle (z. B. unter 6. Titel): Es ist der Grundsatz festzuhalten, dass Bewilligungsinhaber, nötigenfalls in Zusammenarbeit mit den Importeuren oder Herstellern, Massnahmen durchzuführen haben, die sicherstellen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel der Zulassung entsprechen und somit die Anforderungen nach Art. 42 erfüllen.</p> <p>Die Massnahmen im Sinn einer guten Herstellpraxis sollen sich nach dem Stand der Technik richten. Analoges gilt für Grundstoffmittel.</p> <p>Das BLV soll ermächtigt werden, diesbezügliche Anforderungen festzulegen und Weisungen zu erlassen.</p> <p>Als Stand der Technik sind die Vorgaben der FAO im 'International Code of Conduct on Pesticide Management' (WHO, FAO 2014) und der Leitfaden 'Contamination Prevention in the Manufacture of Crop Protection Products' (Crop Life International) zu erwähnen.</p>
Art. 121	<p>Im neuen Artikel 121 fehlt die grundlegende Forderung von Art. 61 Abs. 1 der PSMV2010. Diese ist zu übernehmen, da sie das zentrale Element der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Pflanzenschutz- und Grundstoffmitteln beinhaltet. Im Zusammenhang mit Ereignissen ist jede Verwendung bezüglich dieses Grundsatzes zu beurteilen.</p>	<p>zusätzlicher Absatz vor Abs. 1: «<sup>1</sup> Wer mit Pflanzenschutzmitteln oder ihren Abfällen umgeht, muss dafür sorgen, dass sie keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben.»</p>
Art. 124	<p>Die Aufbewahrungspflichten sind auf für gewisse Grundstoffmittel relevant.</p>	<p>Ergänzung im Abs. 3: «<sup>3</sup> Für Pflanzenschutzmittel <u>und Grundstoffmittel</u> nach Absatz 2... »</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 125	Die bisherige Formulierung, der aus der ChemRRV übernommenen Regelung, dass Kleinmengen unentgeltlich zurückzunehmen sind, ist beizubehalten.	Anpassung Abs. 3: « <sup>4</sup> Kleinmengen von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln müssen unentgeltlich zurückgenommen werden.»
Art. 135/136	Die kantonalen Fachstellen, denen die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen und die Kontrolle der Verwendung obliegt, benötigen für die Beurteilung Angaben, welche nicht in den öffentlichen Verzeichnissen aufgeführt sind. Dazu gehören insbesondere Zulassungen und Zulassungsberichte, evtl. Verkaufsmengen.	Art. 135 und Art. 136 sind dahingehend zu ergänzen, dass den kantonalen Vollzugsstellen die erforderlichen Informationen, insbesondere Zulassungen und Zulassungsberichte, zur Verfügung gestellt werden können.
Art. 138	Die Beschränkungen betreffend die nichtberufliche Verwendung und die Verwendung im Siedlungsgebiet sind ebenfalls zu veröffentlichen, da sie für das konforme Verhalten der betroffenen Akteure und für die Vollzugsbehörden wichtig sind.  Für die rechtskonforme Abgabe und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist es auch wichtig, dass etwaige Abgabe- und Ablauffristen wie bisher im Verzeichnis veröffentlicht werden.	zusätzliche Buchstaben in Abs. 2: «x die Angabe, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist; y die Angabe über das etwaige Verbot der beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet; z. gegebenenfalls Abgabe- und Ablauffristen.»
Art. 138	Die angestrebte Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit wird begrüsst, ist aber noch nicht ausreichend. Insbesondere die Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden, sind zu veröffentlichen. Dies in Analogie zum EU-Recht, das in <u>Art. 10 EU-PSMV eine solche Veröffentlichung vorschreibt</u> . Eine höhere Geheimhaltung in der Schweiz als in der EU ist nicht gerechtfertigt.	Neuer Absatz (analog zu Art. 10 EU-PSMV): «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»
Art. 138	Die in Anhang 6 aufgeführten Vorgaben für die Bewertung von PSM lassen den Beurteilungsstellen des Bundes grossen Spielraum. Beispielsweise werden in der EU verschiedene Modelle unter Verwendung verschiedener Umweltbedingungen (Szenarien) verwendet, um die Auswirkungen einer Anwendung auf das Grund- und Oberflächengewässer zu berechnen. Es ist ein öffentlich zugänglicher Bericht zu verfassen, der das Vorgehen der	Anpassung Abs. 3: «Die Zulassungsstelle veröffentlicht <del>kann</del> zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>Beurteilungsstellen aufzeigt. Ein weiterer Bericht muss aufzeigen, welche Risiko- Minderungsmaßnahmen in der Schweiz zur Verfügung stehen und welchen Beitrag die Massnahmen zur Risikoreduktion leisten müssen.</p> <p>Die Berichte gemäss Abs. 3 sind in jedem Fall zugänglich zu machen.</p>	<p>ihrer Erneuerung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen</del>.</p>
Art. 139	<p>Erlaubte Grundstoffe sind sowohl in der EU- als auch der CH-Liste aufgeführt. Zur besseren Verständlichkeit sollte eine konsolidierte Liste veröffentlicht werden.</p>	<p>Neuer Abs. 1a: «<sup>1a</sup> Die Zulassungsstelle für eine Liste der zugelassenen Grundstoffe.»</p>
Art. 142	<p>Die Wahrnehmung der teilweise neuen Aufzeichnungs- bzw. Mitteilungspflichten gemäss Art. 112, insbesondere nach Abs. 2, sind durch die Zulassungsstelle zu überwachen. Diese Aufgabe ist im Artikel 142 noch nicht aufgeführt.</p>	<p>Art. 142 ist mit der Überwachung der Aufzeichnungs- bzw. Mitteilungspflichten nach Art. 112 zu ergänzen.</p>
Art. 143	<p>Die Aufgaben des BAFU sind zu erweitern (siehe Art. 145)</p>	
Art. 144	<p>Die Aufgaben des BLV sind zu erweitern (siehe Art. 145)</p>	
Art. 145 Bst. a	<p>Der Punkt 2 (die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) ist ein Umweltthema, das konsequenterweise beim BAFU angesiedelt sein muss.</p> <p>Der Punkt 5 (die Erfüllung der Voraussetzungen bei Notfallzulassungen) darf nicht ausschliesslich Aufgabe des BLW sein, sondern auch das BAFU und das BLV tragen hierfür eine Mitverantwortung.</p> <p>Es sind entsprechende Zuständigkeitswechsel nötig.</p>	<p>Die Punkte 2 und 5 von Art. 145 Bst. a sind in den Art. 143 zu transferieren.</p> <p>Der Punkt 5 ist zudem in den Art. 144 zu transferieren.</p>
Art. 155	<p>Aus der Praxis der Marktüberwachung ergeben sich Anforderungen an die Verwaltungsmassnahmen, die im vorgeschlagenen Wortlaut nicht berücksichtigt sind. Der Artikel ist deshalb entsprechend zu anzupassen. Aus dem bisherigen Text entfernte Inhalte sind beizubehalten.</p>	<p>Anpassung und Ergänzung von Art. 155 Abs. 1: "1... den Bestimmungen dieser Verordnung <u>oder hierauf erlassener Vorschriften oder Zulassung</u> nicht entspricht ...» Ergänzung Bst. a: «den Verkauf <u>oder die Verwendung</u> ...</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>Mittel, die in der Schweiz beanstandet wurden oder zu Ereignissen geführt haben (weil sie die den Spezifikationen nicht genügen, das Verfallsdatum überschritten ist oder sie für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind) sollen nicht unbesehen exportiert werden können. Sie können auch im Ausland nicht sicher verwendet werden. Es besteht allenfalls sogar die Gefahr, dass sie über den Parallelhandel wieder in die Schweiz gelangen.</p>	<p>neuer Bst d: «d. die Inhaberin zur Entsorgung des Pflanzenschutzmittels oder des Grundstoffes zu verpflichten.»</p> <p>Ergänzung von Art. 155 Abs. 5: «<sup>5</sup> .... oder gibt sie <u>gegebenenfalls mit Auflagen</u> frei.</p> <p>neuer Abs. 6: «<sup>6</sup> Für den Export von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen, die den Spezifikationen nicht genügen, deren Verfallsdatum überschritten ist oder die für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind gilt überdies das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.»</p>
<p>9. Titel Art. 156 ff.</p>	<p>Für Auskünfte der Tox Info Suisse ist es wichtig, dass alle relevanten Angaben zu chemischen Produkten in der Produktdatenbank des Bundes (RPC) erfasst sind. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Unsicherheiten, weil die Angaben im RPC nicht mit den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLV übereinstimmten.</p>	<p>An geeigneter Stelle ist zu klären, in welchem Verhältnis das Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLV und die Produktdatenbank des Bundes (RPC) zueinander stehen, welche Informationen in welchem System vorhanden sein müssen und in welche Richtung der Datenabgleich erfolgt.</p>
<p>Art. 158</p>	<p>Das Informationssystem beinhaltet Daten, die von den kantonalen Fachstellen, denen die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen und die Kontrolle der Verwendung obliegt, benötigt werden. Durch den Zugriff auf die entsprechenden Inhalte des Informationssystems können veraltete Methoden für den Datenaustausch ersetzt werden. Neben den Angaben, die auch für die breite Öffentlichkeit bereitgestellt werden, sollen von den Kantonen weitere, für den Vollzug relevante Informationen abgerufen werden können. Dazu gehören insbesondere Zulassungen und Verkaufserlaubnisse sowie deren Rückzüge, Zulassungsberichte, Inhaber von GEB sowie Verkaufsmengen.</p>	<p>Dem Artikel 158 ist ein Absatz hinzuzufügen, welcher den Abruf vollzugsrelevanter Daten durch die kantonalen Vollzugsstellen vorsieht: <sup>1</sup> Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <u>und die kantonalen Vollzugsstellen</u> dürfen nur die Daten bearbeiten, die ...</p>
<p>Art. 169</p>	<p>Die Übergangsfrist von zwei Jahren für Produkte, die nach neuem Recht als Pflanzenschutzmittel gelten, ist aus unserer Sicht zu lange. Diese Produkte</p>	<p>Art. 169 anpassen: Frist auf ein Jahr nach Inkrafttreten beschränken.</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	über einen so langen Zeitraum weiter als Chemikalien in Verkehr zu bringen, erscheint uns nicht angemessen.	
Art. 170	Aus unserer Sicht ist diese Übergangsbestimmung sehr kurz gefasst. Wir schlagen vor, diese auf zwei Jahre zu verlängern.	Verlängerung von Art. 170 prüfen.
Anhang 2	Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten: Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten.	Anhang 2 ergänzen.
Anhang 5, Teil 1	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.
Anhang 6	Für die Beurteilung der Oberflächengewässer müssen EQS-Werte – hergeleitet nach dem Leitfaden Nr. 27 der Europäischen Union (Technical Guidance for Deriving Environmental Quality Standards) vorgeschrieben werden, weil sie die ökotoxikologische Situation korrekter und vollständiger wiedergeben als die RAC-Werte. Zudem verursachen die Differenzen zwischen den beiden Werten einen grossen Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden. Hierzu braucht es einen neuen Absatz.  Siehe auch Art. 138	Neuer Absatz: Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine entsprechenden Anforderungen in der GSchV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) oder Ableitungen des Ökotoxizitätsmassgebend.
Anhang 6	Drainagen und Schächte spielen bei den Einträgen von Wirkstoffen oder Abbauprodukten in Oberflächengewässern eine wichtige Rolle und müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden. Hierzu ist ein neuer Absatz notwendig.	Neuer Absatz: Bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern sind Einträge über Drainagen und Schächte zu berücksichtigen.
Anhang 8	Unter 1.8 wird aufgeführt, dass Hinweise auf besondere Gefahren für die Gesundheit von Mensch, Tier oder für die Umwelt auch in Form von Piktogrammen dargestellt werden können. Für die einfachere Lesbarkeit der	Die Verwendung von Piktogrammen sollte für weitere Angaben ermöglicht werden (z. B. Punkt 1.10).

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Kennzeichnung sollte diese Möglichkeit auch für weitere Angaben (z. B. Hinweise auf Schutzausrüstung) gegeben sein.	
Anhang 8	Die Kennzeichnung ist um einen Punkt betreffend die berufliche Verwendung im Siedlungsgebiet zu erweitern. Mittel, die im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen, müssen mit einem entsprechenden Hinweis versehen sein. Der Verwenderin ist es nicht möglich, die Beschränkung aus den anderen Angaben abzuleiten. Eine Erwähnung im PSM-Verzeichnis allein ist nicht ausreichend, da diese Information den Verwendern vor Ort nicht vorliegt.	zusätzlicher Punkt 1.19: « gegebenenfalls der Hinweis auf Produkten für die berufliche Verwendung, dass die Verwendung des Produktes im Siedlungsgebiet nicht zulässig ist.»
Anhang 9	Bei der Revision der Biozidprodukteverordnung vom 15.11.2023 (in Kraft seit 1.1.2024) ist in Artikel 24 ein Wortlaut eingeführt worden, der nicht dem Wortlaut der zugrundeliegenden Bestimmung von Art. 9 Abs. 4 GSchG entspricht. Dieser Fehler sollte so rasch als möglich korrigiert werden. Zur Begründung siehe Anmerkungen zu Art. 71 und 72 PSMV.	Art. 24 Änderung 1 Die Anmeldestelle ändert im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen eine Zulassung, wenn: a. .... d. eine Überprüfung nach Artikel 9 Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ergibt, dass eine Änderung nötig ist, damit die dort genannten Grenzwerte nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.
	<p><b>Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005:</b></p> <p>Bei Anhang 2.5 Ziffer 11 Absatz 4 ChemRRV wird versäumt, den Text an den neuen Artikel 27 Abs. 1bis GSchG anzupassen. Es wird lediglich der zusätzliche Begriff der «Grundstoffmittel» eingefügt. War bis anhin für kantonale Anwendungseinschränkungen im Zuströmbereich Zu einzig die Konzentration der Wirkstoffe ausschlaggebend, weitet Art. 27 Abs. 1bis GSchG die Anwendungseinschränkungen in Zuströmbereichen Zu auf alle Wirkstoffe mit Metaboliten aus. Zusätzlich verlangt Art. 27 Abs. 1bis GSchG nicht bloss «Verwendungseinschränkungen», wie aktuell in Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 4 ChemRRV ausgeführt, sondern ein Verbot für die Anwendung von</p>	<p><b>Anhang 2.5 ist anzupassen</b></p> <p><b>1.1 Verbote und Einschränkungen</b></p> <p>«4 Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln in den Zuströmbereichen Zu und Zo legen die Kantone, unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Ziffer 1.2 Absätze 2, 4 und 5, über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Einschränkungen fest, soweit dies zum Schutz der Gewässer erforderlich ist. Insbesondere <del>schränken</del> verbieten sie die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels oder Grundstoffmittels im Zuströmbereich Zu <del>ein</del>, wenn dieses oder seine Metaboliten in einer Trinkwasserfassung <del>festgestellt</del> wird und die Anforderungen an genutztes oder zur Nutzung vorgesehenes Grundwasser wiederholt nicht</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffe oder Metaboliten Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/l im Grundwasser erreichen. Hierzu der Wortlaut von Art. 27 Abs. 1bis GSchG: «Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu Konzentrationen von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0,1 µg/l führen.» Im Umkehrschluss heisst dies, dass alle anderen Pflanzenschutzmittel in Zuströmbereichen nicht verwendet werden dürfen, auch nicht eingeschränkt.</p> <p>Das heisst: Die aktuelle Formulierung von Absatz 4 steht dazu in Widerspruch, da sie a) nur die Wirkstoffe anspricht, b) nur eine «Einschränkung» nicht aber ein Verbot verlangt, c) nur auf die Anforderungen an das genutzte Grundwasser verweist, in welchen jedoch die nicht relevanten Metaboliten nicht geregelt sind und d) eine wiederholte Überschreitung verlangt, was gemäss Artikel 27 Absatz 1<sup>bis</sup> GSchG nicht erforderlich ist, respektive dem Gesetz widerspricht.</p> <p>Ergänzung von Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Absatz 2:  Ein Einsatz von den in Abs. 2 genannten Flächen stellt eine grosse Gefahr für Auswaschungen in Oberflächengewässer dar. Insektizidrückstände sind die Hauptverursacher von ökotoxikologischen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern. Diese Flächen sind zudem sehr wichtig für Wildbienen und andere Insekten. Insektizide werden oft eingesetzt, um beispielsweise Ameisen zu vergiften. Ein solcher Einsatz ist unnötig.</p>	<p><del>erfüllt werden</del> in Konzentrationen von mehr als 0,1 µg/l auftritt.»</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen <b>oder Insekten zu vernichten</b>, dürfen zudem nicht verwendet werden:  a. auf Dächern und Terrassen; etc.</p>



### **3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

Keine Anmerkung.



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Thurgau, Departement für Finanzen und Soziales  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TG  
Adresse, Ort : Regierungsgebäude, Zürcherstrasse 188, 8510 Frauenfeld  
Kontaktperson : Dr. iur. Nathanael Huwiler, Generalsekretär  
Telefon : 058 345 64 62  
E-Mail : [nathanael.huwiler@tg.ch](mailto:nathanael.huwiler@tg.ch)  
Datum : 5. März 2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir begrüßen die Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161). Die Annäherung des Zulassungsverfahrens an die Europäische Union (EU) wie auch die angestrebte Verbesserung der Transparenz und Kommunikation sind zweckmässig und sinnvoll. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Übersichtlichkeit in der komplexen Regulierung verbessert. Aus Sicht der Vollzugsbehörden ist es aber zwingend notwendig, dass für die Inverkehrbringer ein Hilfsmittel erstellt wird, in dem ihre Pflichten und die wichtigsten Vorgaben für die Produkte übersichtlich zusammengefasst werden. Kritisch beurteilen wir, dass durch die angestrebte Revision teilweise das Schutzniveau in der Schweiz gegenüber den EU-Ländern gesenkt würde. Zudem werden die infolge der Revision zu erwartenden Auswirkungen auf Mensch, Trinkwasser und die Umwelt nicht transparent dargelegt. Diese Informationen wären aber für eine Beurteilung der Revision zwingend erforderlich.

Allgemeines:

- Anlehnung an das EU-Recht bei den Wirkstoffen: Wir begrüßen die Annäherung des Zulassungsverfahrens an jenes der EU, da so Verzögerungen bei der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten in der Schweiz vermieden werden können.
- Gebühren: Die Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) begrüßen wir. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb für die Festlegung des Niveaus die Zulassungen von Bioziden und Arzneimitteln beigezogen wird. Das bei Gebühren geltende Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip ist vollständig umzusetzen. Das heisst, die Aufwendungen sind vollumfänglich in Rechnung zu stellen, denn letztlich profitieren die Verursacher des Aufwandes von einer Zulassung.
- Befristung von Genehmigungen: Die Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten begrüßen wir. So kann sichergestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel regelmässig auf die Einhaltung der neusten Zulassungskriterien überprüft werden.
- Grundstoffmittel: Die Einführung der Kategorie „Grundstoffmittel“ ebenso wie ein Informationssystem zur Verwaltung und zur Bearbeitung der Gesuche um Zulassung von Pflanzenschutzmitteln begrüßen wir.
- Erleichterte Zulassung: Es ist neu vorgesehen, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in bestimmten Mitgliedstaaten der EU zugelassen sind, unter gewissen Voraussetzungen auch in der Schweiz zugelassen werden (Art. 45), ohne dass durch die Schweizer Behörden nochmals sämtliche Zulassungsvoraussetzungen überprüft werden müssen. Dieses Vorgehen, analog der Biozidprodukteverordnung (SR 813.12), ist zu begrüßen. Die Kriterien zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sollten allerdings klarer festgelegt werden. Das Kriterium „vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen“ ist sehr unscharf und lässt grossen Interpretationsspielraum. Es muss verhindert werden, dass durch die erleichterte Zulassung eine Senkung des Schutzniveaus erfolgt. Andernfalls ist zu befürchten, dass die Fortschritte, die in den letzten Jahren mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel erzielt worden sind, rückgängig gemacht werden.
- Pflichten der Akteure: Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt, wie die bisherige PSMV, insbesondere das Inverkehrbringen und den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Es werden aber, im Gegensatz zu vergleichbaren Rechtstexten (wie etwa die Düngerverordnung; SR 916.171), keine Pflichten für die Akteure festgelegt, die zugelassene Mittel auf den Markt bringen. Hersteller, Importeure oder Bewilligungsinhaber sind gemäss dem vorliegenden Entwurf nicht ausdrücklich verpflichtet, als Teil der Selbstkontrolle Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität und der Konformität mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durchzuführen. Dieser zentrale Mangel ist mit der Totalrevision durch Einführung eines entsprechenden Grundsatzes zu beheben.

- Erhöhung der Transparenz: Die Information und Kommunikation gegenüber den Kantonen wurden dank regelmässig stattfindenden Treffen gestärkt. Allerdings sind noch weitere Schritte notwendig. Den Kantonen wurde zwar eine Liste mit den relevanten Metaboliten zur Verfügung gestellt, allerdings wurde diese nur sporadisch aktualisiert und taugte daher als Vollzugsgrundlage nicht. Die Kantone benötigen alle für den Vollzug relevanten Daten in aufgearbeiteter und aktueller Form. Bereits im Jahre 2016 haben die Kantone für die einzelnen Wirkstoffe/Pflanzenschutzmittel entsprechende Berichte gefordert (sog. Zulassungsberichte mit Angaben zu den Risiken, Analysemethoden, Zugänglichkeit zu Referenzmaterialien etc.). Zudem benötigen die Kantone Zugang zum geplanten Informationssystem. Im Revisionsentwurf ist vorgesehen, dass die Zulassungsstelle Berichte über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels veröffentlichen kann (Art. 138 Abs. 3). Diese „Kann“-Formulierung sollte in eine „Muss“-Formulierung überführt werden, um dem Transparenzanspruch zu genügen.
- Analysemethoden und -standards: Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder einer Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen, ebenso Analysestandards. Diese Vorgabe sollte auch in die revidierte PSMV aufgenommen werden.
- Einwirkungen aus Drainagen und Schächten: Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn ein Drittel des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund muss eine entsprechende explizite und justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden (Anhang 6).
- Risikomanagement: Die Einhaltung von Massnahmen zum Risikomanagement muss für die kantonalen Vollzugsbehörden einfach kontrollierbar sein. So müssen Spritzeinsätze in zeitlicher und örtlicher Hinsicht überprüfbar sein, was eine entsprechende Aufzeichnung voraussetzt. Die Anwender müssen die Vorgaben einhalten, damit das Risiko der PSM-Anwendungen für Mensch und Umwelt nicht zu hoch ist. Ohne wirksame Kontrollen ist dies nicht gewährleistet. PSM-Anwendungen, deren Risiko für Mensch und Umwelt lediglich mit nicht kontrollierbaren Massnahmen (wie beispielsweise „Spritzen bei wenig Wind“, „Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen“ oder „Fahrgeschwindigkeit“) auf ein akzeptables Niveau gesenkt werden sollen, sind nicht mehr zuzulassen.
- Anpassung Beurteilungskriterien: Die bei der Zulassung bislang angewendeten „RAC-Werte“ sind nicht wissenschaftlich abgestützt. Es bestehen nach wie vor zum Teil grosse Differenzen zwischen den toxikologischen Beurteilungskriterien (RAC-Werte) und den gewässertoxikologischen Anforderungen (EQS-Werte). Die Differenzen sind aufzuzeigen und wo nötig sind die Pflanzenschutzmittel nur mit zusätzlichen Auflagen zuzulassen, da sonst die Probleme auf die kantonalen Vollzugsstellen überwälzt werden.
- Einschränkung des Einsatzes für nicht professionelle Anwender: Der Einsatz von PSM durch nicht professionelle Anwender wurde zwar auf den 1. Januar 2023 weiter eingeschränkt. Dies ist allerdings noch nicht ausreichend, denn nicht professionelle Anwender sind nicht auf einen wirtschaftlichen Ertrag angewiesen und können daher auf umweltverträglichere Verfahren ausweichen. Eine Beschränkung auf Grundstoffmittel oder auf im Biolandbau akzeptierte Mittel ist folglich zu prüfen.
- Aufgaben der Kantone: Im Bereich der Vollzugsaufgaben der Kantone wurden die Regelungen der geltenden PSMV präzisiert. Neu müssen die Kantone den Vollzug von Verwendungsverboten und -einschränkungen sicherstellen (Art. 153 Abs. 3). Diese geringfügige Anpassung (Sicherstellen des Vollzuges) könnte jedoch zu einer deutlichen Zunahme des Kontroll- und Vollzugaufwandes sowie der Vollzugsanforderungen für die Kantone führen, insbesondere für die Kontrollen der vorschriftsgemässen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln. Insofern trifft die Aussage zum Art. 153 Abs. 3 in den Erläuterungen nicht zu: Müssen die Kantone den Vollzug der Verwendungsverbote und -einschränkungen sowie die dazugehörigen Produktauflagen sicherstellen, ist dies nur mit zusätzlichen Ressourcen möglich. Gemäss Art. 154

besteht für die Kantone zwar die Möglichkeit, Probenuntersuchungen den Inhaberinnen von Verkaufserlaubnissen und den kommerziellen Importeuren in Rechnung zu stellen. Der zusätzliche Ressourcenbedarf für den Vollzug wird jedoch durch diese Verrechnungen nur teilweise finanziert werden können. Da die Verrechnung sich nur auf jährlich eine Probenuntersuchung pro Pflanzenschutzmittel beschränkt, können die Kosten für den zusätzlichen Ressourcenbedarf für den Vollzug nicht gedeckt werden. Wir fordern deshalb eine Präzisierung des Art. 153 Abs. 3 (siehe Bemerkung und Antragsvorschläge zu den einzelnen Artikeln).

- Informatiksysteme: Die Einrichtung der geplanten Informatiksysteme befürworten wir.
- Übergangsbestimmungen: Wir unterstützen das Konzept der Übergangsbestimmungen, das insbesondere bei den für die nichtberufliche Verwendung bestimmten Pflanzenschutzmitteln und Zusatzstoffen zu einer weitgehenden Straffung der im Handel zugelassenen Produktpalette führen wird.
- Volkswirtschaftliche Auswirkungen und Auswirkungen auf die Landwirtschaft: Der erläuternde Bericht beurteilt die volkswirtschaftlichen Auswirkungen als geringfügig. Allerdings werden einzig die Kostenfolgen der höheren Gebühren betrachtet. Unbeachtet bleiben die Auswirkungen auf die Landwirtschaft und auf das der Landwirtschaft zur Verfügung stehende Sortiment an zugelassenen, wirksamen PSM. Diese Frage muss insbesondere im Lichte der verkürzten Geltungsdauer der Zulassung, dem automatischen Erlöschen von Zulassungen und den neuen Übergangsbestimmungen geprüft und öffentlich dargelegt werden. Vor dem Hintergrund der sich infolge des Klimawandels schnell ändernden Anbaubedingungen (Krankheitsdruck, Neophyten) ist diese Frage nicht unerheblich und muss untersucht werden.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Gemäss der geltenden PSMV (Art. 1 Abs. 4) beruhen die Bestimmungen auf dem Vorsorgeprinzip. Dieser wichtige Grundsatz ist zwar – wie in den Erläuterungen ausgeführt – bereits im zugrundeliegenden Art. 148 LwG festgelegt. Trotzdem erscheint es uns zweckmässig, diesen Grundsatz ausdrücklich aufzuführen.	Ergänzung von Art. 1: Der bisherige Art. 1 Abs. 4 PSMV ist ohne Änderung zu übernehmen.
Artikel 2 Gegenstand	Die neue Kategorie der Grundstoffmittel fällt nicht unter den Begriff der Pflanzenschutzmittel. Gemäss Art. 1 Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) sind sie nicht vom Geltungsbereich der Chemikalienverordnung ausgenommen. Entsprechend gelten sie als Stoffe und Zubereitungen im Sinn der ChemV und unterstehen den entsprechenden Vorschriften. Nur die besonderen Bestimmungen dazu müssen in der PSMV geregelt werden (5. Titel, 2. Kapitel). Im Übrigen kann vollumfänglich auf die ChemV verwiesen werden (analog zur ähnlichen Produktkategorie der Dünger in Art. 1 Abs. 3 Düngerverordnung). Weil auch Grundstoffmittel gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikaliengesetzgebung aufweisen können, ist es wichtig, dass für sie alle Vorschriften für Stoffe und Zubereitungen unbeschadet der Bestimmungen der PSMV gelten, insbesondere auch jene zum	Neuer Absatz 4: „Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV SR 813.11) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81) für Grundstoffmittel.“  Entsprechend kann im 5. Titel auf partielle Verweise auf einzelne Artikel der ChemV verzichtet werden.  Alternativ kann der Grundsatz auch unter dem 5. Titel „Umgang mit Grundstoffmitteln“ verankert werden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Sicherheitsdatenblatt, der Verpackung und zur Meldepflicht. Dieser Grundsatz ist im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Diverse Verweise beschränken sich auf Grundstoffmittel, die „chemische Wirkstoffe“ enthalten. Diese Einschränkung ist sachlich nicht korrekt, da auch „natürliche“ Wirkstoffe (z. B. ätherische Öle) gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikalienverordnung aufweisen.</p>	
Art. 4	Für diverse Begriffe wird auf die jeweilige Definition nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (PPPR) verwiesen. Gewisse Definitionen sind nicht direkt anwendbar (z. B. „Die Überführung in den freien Verkehr des Gebiets der Gemeinschaft“), weshalb die Begriffe nur sinngemäss anwendbar sind.	Ergänzung in Art. 4 Abs. 1: „ <sup>1</sup> In dieser Verordnung gilt für die folgenden Begriffe die jeweilige Definition nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20098 sinngemäss“
Art. 4	Wir begrüßen die Präzisierung des Begriffs „Siedlungsgebiet“ in Abs. 2 lit. f. Wir weisen allerdings darauf hin, dass das Siedlungsgebiet nicht identisch ist mit der Bauzone. Viele Sportanlagen, Schulhäuser oder Golfplätze befinden sich ausserhalb des Siedlungsgebiets, aber noch in einer Bauzone (oder nicht in einer Nichtbauzone).	
Art. 7	Die Übernahme der in der EU genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten ist auf neue Genehmigungen der EU ab Inkrafttreten der neuen PSMV einzuschränken. Es sind in der EU noch zahlreiche Wirkstoffe zugelassen, die nicht auf den neusten Erkenntnissen beruhen (z.B. vor 2020 wurden die Wirkungen als endokrine Disruptoren nicht berücksichtigt). Dies belegen die zahlreichen Widerrufe in den letzten Jahren. Es ist nicht zielführend, Wirkstoffe zuzulassen, die dann wieder zurückgezogen werden müssen.	Neuer Artikel im 2. Kapitel (Übergangsbestimmungen): „Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.“
Art. 9	Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3ff. Gewässerschutzgesetz (SR 814.20) ist diese Einschränkung zwingend, sie ist allerdings noch zu konkretisieren. Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit	Ergänzung von Art. 9: „Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten, und Abbauprodukte, wenn diese zu Überschreitungen von Grenzwerten im Grundwasser oder in den Oberflächengewässern gemäss Gewässerschutzgesetz führen können.“

	CF3-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.	
Art. 10	Das Fehlen von Alternativen gem. darf auf keinen Fall alleiniger Grund für die Zulassung von Wirkstoffen sein. Es ist zudem unklar, was „das Fehlen von Alternativen“ überhaupt bedeutet. Mit einer solchen Bestimmung würde das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt. Art. 10 Abs. 2 lit. b ist zu streichen, wobei die Ausnahme der Makroorganismen bestehen bleiben soll und in einem separaten Artikel zu regeln ist. Als Folge davon ist der gesamte 3. Abschnitt zu überarbeiten.	Art. 10 Abs. 2 lit. b streichen
Art. 10	Falls Art. 10 Abs. 2 lit. b nicht gestrichen wird: Die Formulierung von Art. 10 Abs. 2 lit. b ist zu vage und sollte mindestens um den Aspekt der Resistenzbildung erweitert werden: Wenn sich eine Resistenz bildet, besteht keine Alternative und ein neuer Wirkstoff ist notwendig. Hat dieser ein ungünstigeres Risikoprofil, wird durch die vorgeschlagene Formulierung die Möglichkeit verwehrt, zwischen dem der Resistenzbildung erlegenen Wirkstoff und dem Wirkstoff mit dem ungünstigeren Risikoprofil zu alternieren und damit das Gesamtrisiko für Nichtzielorgane, aber auch die Resistenzbildung über die Zeit tiefer zu halten.	Eventualiter Art. 10 Abs. 2 lit. b ändern: „wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine ausreichend wirksame Bekämpfungsmöglichkeit oder die unmittelbare Gefahr einer Resistenzbildung besteht.“
Art. 11	Die Auswirkungen dieser Bestimmung sind unklar.	
Art. 13	Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	Art. 13 streichen
Art. 15	Der Titel sollte dahingehend präzisiert werden, dass es sich um Bewilligungskriterien handelt.	Titel von Art. 15 präzisieren: „ <u>Bewilligungskriterien</u> für das Pflanzenschutzmittel [...]“
Art. 15	Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 legt fest, dass Pflanzenschutzmittel keine Auswirkung auf die Gesundheit von Tieren haben dürfen. In einigen Fällen ist es aber der Zweck des Produkts, Schädlinge abzutöten. Das Kriterium sollte so formuliert werden, dass es nur für Nichtzielorganismen gilt.	Art. 15 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 präzisieren: „die Gesundheit von Nichtzielorganismen, und“
Art. 15	Art. 15 Abs. 1 lit. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 lit. b der geltenden PSMV unvollständig übernommen. So fehlt beispielsweise die Vorgabe, wonach keine schädlichen Auswirkungen über das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung erfolgen dürfen. Das Weglassen solcher Aspekte führt zu einer Senkung des Schutzniveaus.	Art. 15 Abs. 1 lit. b: Die Kriterien sind so festzulegen, dass sie gegenüber der geltenden Art. 4 PSMV keine Schwächung des Schutzniveaus zur Folge haben.

Art. 15	Gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. e müssen „Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen“ und „Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem“ nur geprüft werden, wenn es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil damit Amphibien und aquatische Pilze nicht geschützt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass einheimische Amphibien stark bedroht sind, ist eine solche Einschränkung nicht zielführend.	Streichen in Art. 15 Abs. 1 lit. e von: „...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt...“
Art. 15	In Art. 15 Abs. 1 lit. f ist sollten auch die Auswirkungen auf Oberflächengewässer erwähnt werden. Die Einschränkung „wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt“ ist unnötig.	Art. 15 Abs. 1 lit. f ergänzen: „4. das Oberflächenwasser“  In Art. 15 Abs. 1 lit. f streichen: „... wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt...“
Art. 15	Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein. Diese Vorgabe wurde nicht übernommen. Doch für den kantonalen Vollzug ist diese Vorgabe von essentieller Bedeutung.	Art. 4 Abs.4 der geltenden PSMV ist unverändert zu übernehmen.
Art. 15	In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5, der auf Anhang 9 verweist, für anwendbar erklärt. Entsprechend ist nun auf Anhang 6 zu verweisen.	Neuen Absatz in Art. 15 ergänzen: „Die Anforderungen werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.“
Art. 17	Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen, insbesondere den Zulassungsberichten, erhalten.	Art. 17 ergänzen: „Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.“
Art. 21	In lit. b werden die Voraussetzungen nach Art. 9 Abs. 5 GSchG erwähnt. Hier sind auch die Ausnahmen gem. Art. 9 Abs. 6 GSchG relevant.	Art. 21 lit. b ergänzen: „die Voraussetzungen nach Artikel 9 Absatz 5 und Absatz 6 GchG erfüllt sind; oder“
Art. 28	Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Ausnahme gem. Art. 21 Abs. 2 sich nicht auch auf die Wirkstoffe gem. Art. 21 Abs. 1 lit. e erstrecken soll. Kaliumhydrogencarbonat (Backpulver) ist ein wirksames Fungizid.	Art. 28 Abs. 2 umformulieren: „Ein Wirkstoff, der die Kriterien eines Lebensmittels im Sinne von Artikel 4 LMG erfüllt, kann als Grundstoff genehmigt werden, auch wenn er die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e nicht erfüllt.“

Art. 30	Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen, insbesondere den Zulassungsberichten, erhalten.	Art. 30 ergänzen: „Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.“
Art. 34	Abs. 3 ist unpräzise formuliert. Der Beistoff sollte für die Formulierung im Vordergrund stehen und nicht das Pflanzenschutzmittel.	Art. 34 Abs. 3 umformulieren: „Ein Beistoff wird in Anhang 4 aufgenommen, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass seine Rückstände oder die bei seiner Verwendung entstehenden Rückstände schädliche Auswirkungen [...] haben [...]“
Art. 34	Als Beistoffe werden teils auch per- und polyfluorierte Chemikalien (PFAS) eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Ihr Einsatz ist zu vermeiden.	Art. 34 mit neuem Absatz 4 ergänzen: „Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.“
Art. 36	Gemäss dem neuen Abs. 2 sollen Zulassungen künftig übertragbar sein. Wir begrüßen diese Möglichkeit und weisen darauf hin, dass die Modalitäten der Übertragung noch zu regeln sind. Zulassungen sollen nur durch die Zulassungsstelle und nicht rein privatrechtlich übertragen werden können. Zweckmässigerweise wird eine neue Zulassungsnummer zugeordnet. Wenn eine Zulassung auf eine andere Person übertragen wird, ändern sich die Verantwortlichkeiten. Die ZulassungsinhaberIn muss in der Kennzeichnung aufgeführt werden, weshalb diesbezüglich Fristen für die Anpassung vorgegeben werden müssen (z. B. in Art. 74), insbesondere für den Fall, dass die frühere BesitzerIn rechtlich nicht mehr existiert.	Art. 36 Abs. 2 präzisieren: „Im ordentlichen Zulassungsverfahren erteilte Zulassungen sind auf Antrag hin durch die Zulassungsstelle übertragbar.“
Art. 38	Die Reihenfolge der aufgelisteten Anforderungen in Abs. 2 wirkt zufällig und ist dadurch schwer nachvollziehbar. Beispielsweise stehen die Bst. f., g. und l. in näherem Zusammenhang zueinander, werden aber von anderen Anforderungen unterbrochen. Die Auflistung sollte in eine logisch nachvollziehbare Reihenfolge gebracht werden.	Reihenfolge der Anforderungen in Art. 38 Abs. 2 (lit. a - n) prüfen.
Art. 38	Die Kriterien für die schweizerische Verwendungsbeschränkung im Siedlungsgebiet sind komplex und weder für den Zulassungsinhaber offensichtlich noch durch die Verwender selbstständig ableitbar. Für die betroffenen Mittel zur beruflichen Verwendung ist deshalb in der Zulassung explizit festzuhalten, dass sie im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen (Anhang 5 Ziffer 2). Die Festlegung ist in der Folge in der Kennzeichnung anzugeben (siehe Anhang 8).	Art. 38 Abs. 2 ergänzen (nach lit. j): „x. gegebenenfalls die Einschränkung, dass das Pflanzenschutzmittel zu beruflichen Zwecken im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden darf;“

Art. 38	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur Pflanzenschutzmittel, die chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten, eine Gefahrenkennzeichnung und deren Spezifikation in der Zulassung erfordern. Die Bestimmung soll für alle Pflanzenschutzmittel gelten.	Art. 38 Abs. 3 präzisieren: „Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels muss zudem die Gefahrenhinweise, die gemäss Artikel 6 oder 7 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 201518 (ChemV) für die betreffende Einstufung vorgeschrieben sind, enthalten.“
Art. 38	Der erste Teil der bisherigen Formulierung (Art. 18 Abs. 7 PSMV), wonach die Bewilligung nur für die in der Verfügung aufgeführte Inhaberin gilt, ist zwingend beizubehalten. Diese Aussage ist wichtig für das Funktionieren des Zulassungssystems und die Zuordnung der Verantwortlichkeiten. Die neu vorgeschlagene Übertragbarkeit der Zulassungen ändert an diesem Grundsatz nichts.	Art. 38 ergänzen: „ <sup>4</sup> Die Bewilligung gilt nur für die in der Verfügung aufgeführte Inhaberin.“
Art. 41	Abs. 1 lit. b verweist auf die „Reinheitskriterien“. Dieser Begriff wird in den Begriffsbestimmungen nicht näher erläutert. Gemäss erläuterndem Bericht sind die Reinheitskriterien gemäss Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 gemeint.	Präzisierung von Art. 41 Abs. 1 lit. b: „sie erfüllen die Reinheitskriterien gemäss den Listen in den entsprechenden Anhängen dieser Verordnung bzw. der Durchführungsverordnung (EU) 540/2011;“
Art. 42	Ein Wirkstoff darf nicht gleichzeitig mehrere Wirkungsbereiche haben, aber gleichzeitig in gleicher Form als Dünger zugelassen sein. Zum einen entspricht dies schon heute nicht der Tatsache. Elementarschwefel kann in einer 2% Konzentration gegen Kräuselmilben und Scharzflecken zum gleichen Zeitpunkt im Weinbau eingesetzt werden. Zudem ist Elementarschwefel als Fungizid in diversen Ackerkulturen und gleichzeitig in gleicher Formulierung als Blattdünger zugelassen (und die Dünger werden mit der Fungiziden Wirkung angepriesen, da Elementarschwefel als Blattdünger aufgrund der langsamen Wirksamkeit nutzlos ist) . Z.B Sulfo S CAS 7704-34-9.	Art. 42 Abs. 1 lit. g ändern: „Ein Wirkstoff darf nicht gleichzeitig als Pflanzenschutzmittel und Dünger zugelassen sein.“
Art. 44	Eine vorläufige Zulassung ohne reguläre Genehmigung des Wirkstoffes ist mit hohen Risiken verbunden. Die Beschränkung auf drei Jahre kann einen allfälligen Schaden nicht verhindern.	Art. 44 streichen
Art. 45	Die Vorgaben überlassen den Beurteilungsstellen einen grossen Spielraum. Es ist nicht auszuschliessen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen werden als in jedem anderen EU-Land. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, würden damit zunichte gemacht.	Art. 45 konkretisieren

	<p>Währenddem EU-Länder die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes verweigern können, würde sich die Schweiz mit dieser Bestimmung diese Möglichkeit nehmen. Darüber hinaus hat die Schweiz in der EU keinerlei Mitwirkungsrechte. So beispielsweise bei einem zonalen Zulassungsverfahren der EU, bei dem die betroffenen EU-Länder mitwirken dürfen. Mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b können die Beurteilungsstellen eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen führen könnte. Es bleibt aber unklar, wie die Beurteilungsstellen zu einem solchen Schluss gelangen können, ohne dass sie eine reguläre Prüfung vornehmen. Darüber hinaus ist nur eine Einschränkung und keine Bewilligungsverweigerung vorgesehen.</p> <p>Die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, ist zu wenig konkret. Dadurch wird der Interpretationsspielraum noch grösser und der Druck auf die Beurteilungsstellen steigt.</p> <p>Die Auswirkungen von Art. 45 werden nicht konkret dargelegt. Aus diesem Grund ist er zu konkretisieren und die Konsequenzen sind aufzuzeigen.</p>	
Neuer Artikel	Bereits im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel haben die Kantone darauf hingewiesen, dass die bestehenden Monitoringprogramme nicht ausreichend sind, um die Auswirkungen einer Zulassung auf die Umwelt zu evaluieren. Hierzu ist ein spezifisches Umweltmonitoring erforderlich.	Neuen Artikel einfügen: „Nach der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit einem neuen Wirkstoff ist der Bund zuständig für die Ermittlung der Auswirkung auf Böden und Gewässer.“
Art. 47	Bei einer Erweiterung der Zulassung um eine geringfügige Verwendung sollte insbesondere auch eine identische Zulassung in der EU ausreichend sein, um die Indikationen eines Wirkstoffes in diesem Verfahren zu erweitern.	Art. 47 BS. 1 lit. b ergänzen: „ein Pflanzenschutzmittel mit demselben Wirkstoff, Safener oder Synergisten in der Schweiz oder einem EU-Staat bereits für eine identische Verwendung zugelassen ist.“
Art. 49	Der Einsatz von PSM im nichtberuflichen Bereich bleibt ein kritischer Bereich. Zwar wurden auf den 1. Januar 2023 Verschärfungen für die nichtberufliche Verwendung eingeführt. Gleichwohl sind dringend weitere Einschränkungen nötig (gemäss der aktuellen Statistik zum Einsatz von PSM gelangen rund ein Drittel der PSM in unbekannte Kanäle).	Art. 49 umformulieren: „Im nichtberuflichen Bereich ist nur der Einsatz von Grundstoffmitteln und von Pflanzenschutzmitteln des biologischen Landbaus erlaubt.“

Art. 50	Wirkstoffe werden unter bestimmten Bedingungen in den genannten Grundwasserschutzzonen S <sub>2</sub> und S <sub>n</sub> zugelassen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Kriterien nicht für den ganzen Zuströmbereich gelten sollen. Denn Stoffeinträge ins Grundwasser und damit ins Trinkwasser erfolgen nicht nur in den Schutzzonen, sondern vor allem über die Zuströmbereiche (zu rund 90 %).	Art. 50 ergänzen: „ <sup>3</sup> Die Einschränkungen nach Abs. 1 und 2 gelten auch in den Zuströmbereichen, sofern sie rechtsgültig ausgeschlossen sind.“
Art. 51	Notfallzulassungen haben zugenommen und es werden auch Produkte mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zugelassen. Die mögliche „Gefahr“ Möglichkeiten für ihre Abwendung sind in Art. 51 Abs. 1 nicht spezifiziert. So könnte etwa ein Ausweichen auf andere, besser an den Standort angepasste Kulturen zur Abwendung der Gefahr beitragen.	Art. 51 Abs. 1 ändern: „Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders, beispielsweise durch eine andere, gleichwertige Kultur, abgewendet werden kann.“
Art. 51	Ob eine Notfallzulassung in einem einzelnen konkreten Fall notwendig ist, können die Kantone besser als der Bund beurteilen, weshalb die Verwendung in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde voraussetzen sollte.	Art. 51 Abs. 1 ergänzen: „ <sup>x</sup> Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde für eine bestimmte Fläche und Kultur.“
Art. 51	Für eine Notfallzulassung müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, die in Art. 51 aufgeführt sind. Es fehlt allerdings ein Verweis auf die Reinheitskriterien gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. d. Es sollte geprüft werden, ob die Reinheitskriterien auch bei einer Notzulassung erfüllt sein müssen.	Art. 51 Abs. 2 ändern: „Für eine Notfallzulassung müssen nur die Voraussetzungen nach den Artikeln 41 Absatz 1 Buchstaben b und d und [...] erfüllt sein [...]“
Art. 51	Die Notfallzulassung kann bestimmen, dass die Verwendung des so zugelassenen Produktes im Einzelfall durch den Kanton bewilligt werden muss. Eine solche Bewilligung ist sachlich verwandt mit den Anwendungsbewilligungen gemäss Art. 4 ChemRRV. Aus organisatorischen Gründen wäre es zweckmässig, wenn die vorliegende Bewilligung als solche ausformuliert und in die ChemRRV verschoben würde.	Es ist zu prüfen, ob die gegebenenfalls erforderliche Bewilligungspflicht in Form einer Anwendungsbewilligung nach Art. 4 ChemRRV formuliert werden kann.
Art. 62	Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen, insbesondere den Zulassungsberichten, erhalten.	Art. 62 ergänzen: „Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.“
Art. 64	In Anbetracht der Vielzahl teils seit Jahren pendenter Gesuche und der künftig verbesserten Ressourcen und Verfahrensabläufe schlagen wir vor, dass das BLV als Bewilligungsbehörde die eingereichten Gesuche innerhalb einer maximalen Frist (bspw. von 3 Jahren) bearbeitet. Dieser Vorschlag soll sicherstellen, dass eine Antragstellerin / ein Antragsteller	Art. 64 ergänzen: „Über die Ablehnung oder über die Bewilligung eines Gesuchs wird innert maximal [3] Jahren nach Einreichung der kompletten Unterlagen entschieden.“

	innerhalb nützlicher Frist einen Entscheid erhält und dadurch mehr Planungssicherheit gewinnt.	
Art. 65	Die vorgesehenen Ausnahmen von der Publikationspflicht schränken die Transparenz unnötig ein.	Art. 65 Abs. 2 streichen
Art. 65	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die kantonalen Vollzugsbehörden nicht ebenfalls Akteneinsicht erhalten und Stellung nehmen können.	Art. 65 Abs.3 ergänzen: „[...] Die Kantone werden den Organisationen mit Parteistellungsrecht gleichgestellt.“
Art. 65	Die Formulierung gem. Abs. 3 ermöglicht jedem Verband, der innert 6 Wochen Einsprache erhebt, eine Anhörung. Wir sind dagegen, dass noch mehr Parteien angehört werden, weil dies das Bewilligungsverfahren deutlich verzögert und Mehrkosten zu erwarten sind infolge der aufwändigen Datenaufbereitung und der dafür erforderlichen personellen Ressourcen. Mit der aktuell geltenden Beschränkung bringen sich i Ergebnis jene Verbände ein, die auch seriöse Einwände einbringen. Eine Aufhebung der Beschränkung Wenn andere Verbände sich einbringen möchten, können sie ihre Anliegen bei den drei zugelassenen Verbänden anmelden.	Art. 65 Abs. 3 ändern: „Die Zulassungsstelle gewährt denjenigen zugelassenen Organisationen, welche [...]“.  Neuen Art. 65 Abs. 4 ergänzen: „Für die Einreichung eines Gesuches durch Organisationen, welche das Parteistellungsverfahren beantragen, wird, eine Gebühr von [...] erhoben.“
Art. 71	Die Formulierung in Art. 71 Abs. 1 lit. b ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt.  Artikel 9 Absatz 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung einer Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.	Art. 71 Abs. 1 lit. b ändern: „die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr überschritten werden.“
Art. 72	In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen	Art. 72 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 ändern: „ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr überschritten werden [...]“
Art. 73	Die Bestimmungen des Art. 73 wurden sinngemäss vom bisherigen Art. 67 PSMV übernommen. Der Artikel wurde ins Kapitel 1 über die Zulassung und den Widerruf von Zulassungen verschoben, obwohl er die Verwendung betrifft. Das ist nicht sachlogisch und könnte so verstanden werden, dass diese wichtige Schutzklausel für nicht zulassungspflichtige Pflanzenschutzmittel und für Grundstoffmittel nicht anwendbar ist.	Der Artikel 73 ist ins 2. Kapitel (z. B. 6. Titel) zu verschieben. Der Text ist so zu formulieren, dass die Schutzklausel für alle Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel anwendbar ist.
Art. 74	Wird einem PSM die Bewilligung am 1. April eines Jahres entzogen, so läuft die Frist für das Inverkehrbringen (Abverkaufsfrist) am 1. September	Art. 74 Abs. 2 ändern: „[...]“

	<p>ab. In der Schweiz werden die Pflanzenschutzmittel meistens im Winter bestellt. Wäre die Abverkaufsfrist wie bis anhin auf 1 Jahr angesetzt, könnte die Firma während des Winters (wenn viele Verkäufe getätigt werden) die Lagerbestände noch verkaufen. Der Verwender wäre dann verpflichtet, das PSM innerhalb von einem Jahr (in diesem Fall die kommende Saison) das PSM aufbrauchen. Die totale Frist, bis das PSM verbraucht ist, wäre gleich lang wie in der vorgeschlagenen Regelung.</p>	<p>a. für das Inverkehrbringen: höchstens zwölf Monate; b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens 12 Monate.“</p>
Art. 74	<p>Es bestehen Pläne für Pflichtlager von Pflanzenschutzmitteln beim Bund. Daher wäre zu prüfen, ob Art. 74 Abs. 5 auch auf Pflanzenschutzmittel im Pflichtlager angewendet werden soll.</p>	<p>Prüfen, ob längere Fristen auch bei Pflanzenschutzmitteln im Pflichtlagern festgelegt werden sollen.</p>
Neuer Artikel	<p>Auch bei der Übertragung von Zulassungen sollten entsprechende Fristen festgehalten werden.</p>	<p>Ergänzung eines neuen Artikels zur Festlegung von Fristen nach Übertragungen von Zulassungen.</p>
Art. 78	<p>Die Klammerdefinition (Referenzprodukt) aus Abs. 3 lit. a sollte aus Gründen der Verständlichkeit bereits in Abs. 1 eingefügt werden.</p>	<p>Formulierung von Art. 78 Abs. 1 anpassen: „Ein im Ausland zugelassenes Pflanzenschutzmittel, das einem in der Schweiz zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Referenzprodukt) entspricht, kann auf Gesuch [...]“</p> <p>Die Klammer am Ende von Abs. 3 lit. a wird obsolet.</p>
Art. 78	<p>Für den Parallelimport zugelassen werden sollen nur Produkte, die mit den chemikalienrechtlichen Gefahrenhinweisen gekennzeichnet sind. Ein entsprechender Komforthinweis in Art. 78 wäre wünschenswert.</p>	<p>Art. 78 Abs. 3 ergänzen: „f. das Pflanzenschutzmittel die Anforderungen an die Kennzeichnung gemäss EU CLP-Verordnung oder der ChemV erfüllt.“</p>
Art. 80	<p>Die Kriterien gemäss Abs. 5 lit. a. und b. sind eine unnötige Wiederholung der Voraussetzungen nach Abs. 2.</p>	<p>Art. 80 Abs. 5 ändern: „Sie verzichtet auf die Aufnahme in die Liste [...] wenn die Zulassungsinhaberin für das Referenzprodukt glaubhaft machen konnte, dass die Gründe für eine Nicht-Aufnahme gemäss Abs. 2 erfüllt sind.“</p>
Art. 82	<p>Ändert die Zulassungsstelle die Anforderungen für das Inverkehrbringen eines Referenzproduktes, für das Bewilligungen für den Parallelimport bestehen, sollten die gemäss Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte aktiv darüber informiert werden. Art. 82 gibt dies nicht konkret vor.</p>	<p>Art. 82 ergänzen: „Ändert die Zulassung für das Referenzprodukt [...] nimmt die Zulassungsstelle in der Liste der zugelassenen ausländischen Pflanzenschutzmittel die entsprechenden Anpassungen vor und informiert die gemäss Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung.“</p>

Art. 84	Stellt die Zulassungsstelle fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen für den Parallelimport nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste. In diesem Fall sollte sie die gemäss Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informieren. Art. 84 gibt dies nicht konkret vor.	Art. 84 Abs. 2 ergänzen: "Stellt sie fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste und informiert die gemäss Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung."
Art. 86	Gemäss Abs. 4 besteht keine Meldepflicht bei Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln für den Eigengebrauch. Dadurch wird der Sinn der Datenerhebung von Verkaufsmengen anderer Pflanzenschutzmittel generell in Frage gestellt. Sinnvoller wäre hier eine Mindestmenge für die Meldepflicht analog zu Art. 54 Abs. 1 Bst. j ChemV.	Art. 86 Abs. 4 ändern: „Die Meldepflicht gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die von beruflichen Verwendern in Mengen von unter 100 kg pro Jahr ausschliesslich für den Eigengebrauch eingeführt werden.“
Art. 96	Die gelisteten Informationen sind für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung. Es ist klar zu stellen, dass diese Informationen in jedem Fall den Kantonen zur Verfügung stehen.	Art. 96 ergänzen: „ <sup>6</sup> Die Kantonalen Vollzugsstellen gelten nicht als Dritte und haben Zugang zu den Informationen gemäss Abs. 1.“
Art. 96	Die Bestimmung gem. Art. 4 Abs. 4 der geltenden PSMV zu den Messmethoden und den Analysestandards wurde in der revidierten Fassung gestrichen. Eine entsprechende Bestimmung ist an geeigneter Stelle aufzunehmen.	Folgende Bestimmung aus der geltenden PSMV ist wieder aufzunehmen:  „Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.“
Art. 97	Die Bestimmung von Art. 97 Abs. 1 ist von zentraler Bedeutung. Sie beinhaltet den Grundsatz, dass ein Pflanzenschutzmittel nur verwendet werden darf, wenn es für die in Betracht kommende Verwendung mit allen zugehörigen relevanten Aspekten zugelassen wurde. Die Formulierung ist deshalb in diesem Sinn zu erweitern.	Änderung von Art. 97 Abs. 1: „Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn es nach dieser Verordnung für die entsprechende Verwendung zugelassen wurde.“
Art. 98	Im Rahmen der Schutzklausel muss nicht in jedem Fall ein Verbot ausgesprochen werden. Die Sicherheit kann möglicherweise auch mit einer Beschränkung sichergestellt werden.	Änderung von Art. 98 Abs. 1: „Die Zulassungsstelle kann [...] von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln verbieten oder beschränken, sofern von diesen Pflanzenschutzmitteln [...]“

Art. 99 ff.	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur Pflanzenschutzmittel, die chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten, eine chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung erfordern. Die Einschränkung kann gestrichen werden. Alle Pflanzenschutzmittel, unabhängig von den genannten Präzisierungen, müssen nach ChemV eingestuft werden.	Änderung von Art. 99: „Die Inhaberin einer Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel muss dieses nach Art. 6 [...].“
Art. 100	Es ist verwirrend, dass an mehreren Stellen der Verordnung Bestimmungen aufgeführt sind, die die Kennzeichnung betreffen. Der Verweis auf die Angaben nach Anhang 8 ist deshalb in den Artikel 101 „Kennzeichnung“ zu verschieben.	Verschiebung von Art. 100 Abs. 1 in Art. 101: „Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, muss diese kennzeichnen. Die Angaben nach Anhang 8 müssen auf oder in der Verpackung aufgeführt werden.“
Art. 100	Die Bestimmung nach Absatz 2 sollte (entsprechend den Erläuterungen) unverändert aus der aktuellen PSMV übernommen werden. Der vorliegende verkürzte Verordnungstext ändert den Sinn der Bestimmung und weicht von der EU-PPPR ab.	Die bisherige, der VO (EU) 1107/2009 entsprechende Formulierung von Art. 100 Abs. 2 PSMV ist beizubehalten.
Art. 102	Auch bei Pflanzenschutzmitteln, die parallelimportiert werden, sind Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung zu beachten. Diese müssen deshalb in der Kennzeichnung bzw. der Packungsbeilage erscheinen.	Änderung von Art. 102 Abs. 1 lit. a: „die zugelassenen Verwendungen des Pflanzenschutzmittels, die Bedingungen und Einschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung sowie die Vorschriften für die Lagerung und die Entsorgung;“
Art. 105	Gemäss den Erläuterungen zur vorliegenden Totalrevision sollen die Bestimmungen zum Sicherheitsdatenblatt aus der geltenden PSMV unverändert übernommen werden. Damit bleibt die einheitliche Regelung über die verschiedenen dem Chemikalienrecht unterstellten Produktgruppen (Stoffe, Zubereitungen, Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel) erhalten.  Art. 105 Abs. 1 soll gestrichen werden, es gelten die allgemeinen chemikalienrechtlichen Bestimmungen. Ein Hinweis auf Art. 21 ChemV ist wünschenswert.  Abs. 4 kann gestrichen werden.	Art. 105 Abs. 1 streichen.  Neuer Art. 105 Abs. 1: „Es gilt die Pflicht zur Übermittlung des Sicherheitsdatenblatts nach Art. 21 ChemV.“  Art. 104 Abs. 4 streichen.
Art. 106	Abs. 4 lit. a steht im Widerspruch zu Art. 101 Abs. 4: Gemäss Art. 106 darf in der Werbung darauf hingewiesen werden, dass es sich um ein „Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko“ handelt. Auf der Etikette ist diese Angabe hingegen gemäss Art. 101 verboten.	Art. 106 Abs. 4 lit. a ändern: „a. Informationen in Form von Text oder Grafiken, die hinsichtlich möglicher Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt irreführend sein

	Bezüglich der Werbung ist eine Abweichung von der PPPR problematisch. Die Ausnahme für Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko sollte gestrichen werden.	könnten wie Bezeichnungen «risikoarm», «ungiftig» oder «harmlos» b. [...]“
Art. 107	Eine Einschränkung auf Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe enthalten, ist unnötig. Die Bestimmung gilt für alle Pflanzenschutzmittel. Im Übrigen gelten auch Art. 64 Abs. 1 und Art. 67 Abs. 1 bis 4 ChemV.	Art. 107 Abs. 3 ändern: „Für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln gelten zudem die [...]“
Art. 107	In Abs. 3 muss auch auf die Art. 64 Abs. 1 und Art. 67 ChemV verwiesen werden.	Art. 107 Abs. 3 ändern: „Für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, die chemische Wirkstoffe enthalten, gelten zudem die Artikel 58, 59, 63 Absatz 1, 64 Absätze 1–3, 65 Absätze 1–3, 66 Absätze 1–3, 67 und 68 ChemV sinngemäss. [...]“
Art. 107	Gemäss den Erläuterungen wird der bisherige Art. 64 Abs. 5 PSMV unverändert in den neuen Art. 107 Abs. 1 übernommen. Im Verordnungsentwurf fehlen allerdings wichtige Elemente dieser Bestimmung, die zu ergänzen sind.	Ergänzung von Art. 107 Abs. 1: „Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nur an Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV abgegeben werden. Vor der Abgabe muss die Händlerin oder der Händler die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Anwendungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 16. November 2022 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen.“
Art. 107	Die Bestimmungen für nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender sollten analog zu Art. 49 ausgestaltet werden.	Art. 107 Abs. 2 ändern: „An nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender dürfen ausschliesslich Grundstoffmittel und Pflanzenschutzmittel des biologischen Landbaus abgegeben werden. Zusatzstoffe dürfen nicht an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden.“
Art. 108	Die Aufzählung weiterer Verwendungsvorschriften sollte nicht abschliessend formuliert werden.	Art. 108 Abs. 1 ergänzen: „Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten insbesondere Anhang 2.5 [...]“
Art. 109	Ob ein Mittel zur beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet zugelassen ist, muss in der Zulassung festgehalten werden. Deshalb ist hier zusätzlich	Art. 109 Abs. 1 ergänzen:

	auf die Zulassung zu verweisen, um zu verhindern, dass jede Verwenderin eine selbstständige Beurteilung bezüglich der komplexen Kriterien von Anhang 5 Ziffer 2 vornehmen muss. Die entsprechende Auflage muss auch in der Kennzeichnung erscheinen (vgl. Antrag zu Anhang 8).	„In Siedlungsgebieten dürfen nur Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe verwendet werden, die die Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 2 erfüllen und entsprechend zugelassen sind. Sie dürfen nur von beruflichen Verwenderinnen und Verwender verwendet werden.“
Art. 109	Die Ausnahme für landwirtschaftliche Produktionsflächen im Siedlungsgebiet gemäss Abs. 2 ist aus agronomischer Sicht nachvollziehbar. Es stellt sich allerdings die Frage, ob ein solcher Einsatz mit zusätzlichen Auflagen verbunden sein muss. z. B. driftreduzierende Massnahmen etc.	Art. 109 Abs. 2 mit risikomindernden Massnahmen ergänzen.
Art. 109	Die Ausnahmebewilligung nach Abs. 4 ist sachlich verwandt mit den Anwendungsbewilligungen von Art. 4 ChemRRV. Es ist zweckmässig, wenn die vorliegende Bewilligung als solche ausformuliert und in die ChemRRV verschoben würde.	Es ist zu prüfen, ob die Regelungen zu einer Ausnahmebewilligung nach Art. 109 Abs. 4 in Form einer Anwendungsbewilligung nach Art. 4 ChemRRV formuliert werden kann.
Art. 111	Art. 111 regelt die Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn analog zu Art. 44 der bisherigen PSMV. In der bisherigen Fassung musste der Zulassungsstelle auch jede Änderung gemeldet werden, die eine Anpassung der Einstufung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels erfordert, weil dies einen Teil der Bewilligung darstellt. Die in den Erläuterungen erwähnte Verschiebung dieser explizit zu erwähnenden Pflicht ist im Verordnungsentwurf nicht erkennbar und in Art. 111 fehlten diese Bestimmungen. Sie sollen wieder analog zur Regelung Art. 44 Abs. 5 PSMV 2010 aufgenommen werden.	Art. 111 mit einem zusätzlichen Absatz ergänzen: „ <sup>x</sup> Sie muss der Zulassungsstelle jede Änderung melden, die eine Anpassung der Einstufung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels erfordert.“
Art. 112	Die Aufzeichnungspflichten sind insbesondere auch bei den Herstellerinnen wichtig. Sie sind deshalb in die Aufzählung einzuschliessen	Ergänzung von Art. 112 Abs. 1: „Zulassungsinhaberinnen, Herstellerinnen, Lieferantinnen [...]“
Art. 112	Die Aufbewahrungspflicht für Rückstellmuster muss ein allgemeines Grundprinzip sein. Analog Art. 68 für Bewilligungsgesuche soll von jeder Produktionscharge ein Rückstellmuster aufbewahrt werden müssen. Nur so können die Verantwortlichkeiten rückverfolgt werden.	Art. 112 mit einem zusätzlichen Absatz ergänzen: „ <sup>x</sup> Die Herstellerin oder Importeurin muss Rückstellmuster der einzelnen Produktions- bzw. Abfüllchargen verfügbar halten und so lange aufbewahren, wie ihr Zustand eine Auswertung erlaubt.“
Art. 112	Abs. 3 übernimmt die per 1. Januar 2026 in Kraft tretende Mitteilungspflicht für alle beruflichen Verwendungen von PSM ins IS PSM. Im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Begriffs der „beruflichen Verwender“ auf alle Fachbewilligungsinhaber (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. e Nr. 2)	Art. 112 Abs. 3 ist bezüglich der mitzuteilenden Verwendungen zu präzisieren.

	<p>sollten Fachbewilligungsinhaber zukünftig auch verpflichtet sein, folgende Verwendungen mitzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- berufliche Verwendung von Mitteln, die für nichtberufliche Verwendung zugelassen sind</li> <li>- private Verwendung von Mitteln, die für nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.</li> </ul>	
Art. 112	Die Aufzeichnungspflichten begrüssen wir. Für den kantonalen Vollzug ist jedoch eine Information zur zeitlichen und örtlichen Ausbringung von grosser Bedeutung. Dies ist heute technisch einfach realisierbar.	Neuen Absatz in Art. 112 einfügen: „ <sup>x</sup> Berufliche Verwenderinnen und Verwender haben das Ausbringen von PSM zeitlich und örtlich nachvollziehbar aufzuzeichnen.“
5. Titel	Der 5. Titel „Umgang mit Grundstoffmitteln“ weicht von der Formulierung her vom 3. Titel „Beistoffe“ und 4. Titel „Pflanzenschutzmittel“ ab.	5. Titel umbenennen zu „5. Titel: Grundstoffmittel“
Art. 115 ff.	<p>Weil auch Grundstoffmittel gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikaliengesetzgebung aufweisen können, ist es wichtig, dass für sie alle chemikalienrechtlichen Vorschriften für Stoffe und Zubereitungen unbeschadet der Bestimmungen der PSMV gelten, insbesondere auch jene zum Sicherheitsdatenblatt, der Verpackung und zur Meldepflicht.</p> <p>Dieser Grundsatz scheint im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt. Es gibt keinen Grund, Grundstoffmittel in dieser Beziehung von Pflanzenschutzmitteln zu unterscheiden, es sollen dieselben Anforderungen gelten.</p> <p>Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb verschiedene Bestimmungen auf Grundstoffmittel, die „chemische Wirkstoffe“ enthalten eingeschränkt werden.</p>	Der 5. Titel „Grundstoffmittel“ ist sinngemäss mit dem 3. Abschnitt des 4. Titels „Pflanzenschutzmittel“, resp. namentlich mit den Artikeln 99-101 und 104-106 zu ergänzen.
Art. 116	Der Artikel gilt für Grundstoffmittel. Im letzten Satz wird fälschlicherweise der Begriff „Pflanzenschutzmittel“ verwendet.	Art. 116 Abs. 2 korrigieren: „[...] über die Natur, die Art der Zusammensetzung oder die Verwendbarkeit eines Grundstoffmittels täuschen.“
„Selbstkontrolle“	In der Folge von Bienensterben, die durch „verunreinigte“ und nicht der Zulassung entsprechende Pflanzenschutzmittel verursacht worden waren, wurde festgestellt, dass die PSMV keinerlei Vorgaben enthält, welche die Akteure verpflichtet, die Qualität und die Konformität mit der Zulassung von	Ergänzung mit Anforderungen an die Selbstkontrolle für Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel an geeigneter Stelle (z. B. unter 6. Titel).

	<p>Pflanzenschutzmitteln, die auf den Schweizer Markt gebracht werden, sicherzustellen und zu überprüfen.</p> <p>Folglich sind weder Hersteller, Importeure noch Bewilligungsinhaber gesetzlich verpflichtet, entsprechende Massnahmen durchzuführen. Insbesondere bei der Einfuhr von Mitteln kann bisher keiner der Akteure dafür verantwortlich gemacht werden, wenn nicht konforme und gefährliche Chargen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Auch der vorliegende Entwurf beinhaltet diesbezüglich keine Vorgaben. Dieser zentrale Mangel ist mit der Totalrevision durch Einführung eines entsprechenden Grundsatzes über die „Selbstkontrolle“ für Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel zu beheben.</p> <p>Es ist der Grundsatz festzuhalten, dass Bewilligungsinhaber, nötigenfalls in Zusammenarbeit mit den Importeuren oder Herstellern, Massnahmen durchzuführen haben, die sicherstellen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel der Zulassung entsprechen und somit die Anforderungen nach Art. 42 erfüllen.</p> <p>Die Massnahmen im Sinn einer guten Herstellpraxis sollen sich nach dem Stand der Technik richten.</p> <p>Analoges gilt für Grundstoffmittel.</p> <p>Das BLV soll ermächtigt werden, diesbezügliche Anforderungen festzulegen und Weisungen zu erlassen.</p> <p>Als Stand der Technik sind die Vorgaben der FAO im „International Code of Conduct on Pesticide Management“ (WHO, FAO 2014) und der Leitfaden „Contamination Prevention in the Manufacture of Crop Protection Products“ (Crop Life International) zu erwähnen.</p>	
Art. 124	Die Aufbewahrungspflichten sind auch für gewisse Grundstoffmittel relevant.	Art. 124 Abs. 3 ergänzen: „Für Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel nach Absatz 2...]“
Art. 125	Die bis anhin geltende, aus der ChemRRV übernommene Regelung, dass Kleinmengen unentgeltlich zurückzunehmen sind, ist beizubehalten.	Neuen Abs. 4 in Art. 125 ergänzen: „ <sup>4</sup> Kleinmengen von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln müssen unentgeltlich zurückgenommen werden.“
Art. 135f.	Die kantonalen Fachstellen, denen die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen und die Kontrolle der Verwendung	Art. 135 und Art. 136 sind dahingehend zu ergänzen, dass den kantonalen Vollzugsstellen die

	obliegt, benötigen für die Beurteilung Angaben, die nicht in den öffentlichen Verzeichnissen aufgeführt sind. Dazu gehören insbesondere Zulassungen und Zulassungsberichte, evtl. Verkaufsmengen.	erforderlichen Informationen, insbesondere Zulassungen und Zulassungsberichte, zur Verfügung gestellt werden können.
Art. 138	In der Auflistung von Abs. 2 fehlt die Information bezüglich beruflicher resp. nicht-beruflicher Verwendung.	Art. 138 Abs. 2 ergänzen: „j. die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.“
Art. 138	Wir begrüßen die angestrebte Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit diese die vorgeschlagenen Regeln sind aber noch nicht ausreichend. Insbesondere die Dossiers der Gesuchsteller, in denen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden, sind zu veröffentlichen. Dies in Analogie zum EU-Recht, das in Art. 10 EU-PSMV eine solche Veröffentlichung vorschreibt. Eine höhere Geheimhaltung in der Schweiz als in der EU ist nicht gerechtfertigt.	Art. 138 ergänzen (analog zu Art. 10 EU-PSMV): „x Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.“
Art. 138	Die in Anhang 6 aufgeführten Vorgaben für die Bewertung von PSM lassen den Beurteilungsstellen des Bundes grossen Spielraum. Beispielsweise werden in der EU verschiedene Modelle unter Verwendung verschiedener Umweltbedingungen (Szenarien) verwendet, um die Auswirkungen einer Anwendung auf das Grund- und Oberflächengewässer zu berechnen. Es ist ein öffentlich zugänglicher Bericht zu verfassen, der das Vorgehen der Beurteilungsstellen aufzeigt. Ein weiterer Bericht muss aufzeigen, welche Risikominderungsmaßnahmen in der Schweiz zur Verfügung stehen und welchen Beitrag die Massnahmen zur Risikoreduktion leisten müssen.  Die Berichte gemäss Abs. 3 sind in jedem Fall zugänglich zu machen.	Art. 138 Abs. ändern: „Die Zulassungsstelle veröffentlicht zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und ihrer Erneuerung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten.“
Art. 138	Die Beschränkungen betreffend die nichtberufliche Verwendung und die Verwendung im Siedlungsgebiet sind ebenfalls zu veröffentlichen, da sie für das konforme Verhalten der betroffenen Akteure und für die Vollzugsbehörden wichtig sind.  Für die rechtskonforme Abgabe und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist es auch wichtig, dass etwaige Abgabe- und Aufbrauchfristen wie bisher im Verzeichnis veröffentlicht werden.	Art. 138 Abs. ergänzen: „x. die Angabe, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist; y. die Angabe über das etwaige Verbot der beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet; z. gegebenenfalls Abgabe- und Aufbrauchfristen.“
Art. 139	Erlaubte Grundstoffe sind sowohl in der EU- als auch der CH-Liste aufgeführt. Zur besseren Verständlichkeit sollte eine konsolidierte Liste veröffentlicht werden.	Neuer Absatz in Art. 139: „ <sup>x</sup> Die Zulassungsstelle führt eine Liste der zugelassenen Grundstoffe.“

Art. 142	Die Wahrnehmung der teilweise neuen Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten gemäss Art. 112, insbesondere nach Abs. 2, sind durch die Zulassungsstelle zu überwachen. Diese Aufgabe ist im Artikel 142 noch nicht aufgeführt.	Art. 142 ist mit der Überwachung der Aufzeichnungs- bzw. Mitteilungspflichten nach Art. 112 zu ergänzen.
Art. 143	Die Aufgaben des BAFU sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 144	Die Aufgaben des BAFU sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 145	Art. 145 lit. a Ziff. 2 betrifft ein Umweltthema, das konsequenterweise beim in der Verantwortung des BAFU liegen sollte. Die Zuständigkeit sollte vom BLW ans BAFU übertragen werden.	Art. 145 lit. a Ziff. 2 in Art. 143 verschieben.
Art. 145	Art. 145 lit. a Ziff. 5 darf nicht ausschliesslich Aufgabe des BLW sein, sondern auch das BAFU und das BLV tragen hierfür eine Mitverantwortung.	Art. 145 lit. a Ziff. 5 in Art. 143 und 144 verschieben.
Art. 153	Gemäss Art. 81 ChemV ist das Überprüfen des Sicherheitsdatenblatts Aufgabe des Bundes. Die Kantone prüfen das Sicherheitsdatenblatt gemäss Art. 87 ChemV nur auf offensichtliche Fehler. In Abs. 2 wird die Überprüfung des Sicherheitsdatenblatts von Pflanzenschutzmitteln generell den Kantonen zugewiesen. Diese Abweichung von den Vorgaben der ChemV ist nicht sinnvoll. Das Fachwissen hierfür ist beim SECO vorhanden.	Art. 153 Abs. 2 lit. b ändern: „der Vorschriften über Verpackung, Kennzeichnung, und Werbung (Art. 100-104, Art. 106, Art. 116-118);“  Art. 153 Abs. 2, um neue lit. ergänzen: „x. der Vorschriften über das Sicherheitsdatenblatt auf offensichtliche Fehler (Art. 105);“  Im 1. Kapitel Bund (Art. 140-146) ist die Überprüfung des Sicherheitsdatenblatts gemäss Art. 105 dem zuständigen Bundesamt zuzuweisen.
Art. 153	Den Kantonen müssen bzw. können gemäss den Art. 51 und 109 in gewissen Fällen lokale Bewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilen. Diese Aufgaben der Kantone sollten im entsprechenden Artikel erwähnt werden.	Die Aufgaben der Kantone bezüglich der Bewilligungen nach Art. 51 und 109 sind in Art. 153 zu ergänzen.
Art. 154	Die Einschränkung der Verrechnung auf eine Probe pro Jahr in Abs. 2 ist unnötig und unüblich. Wie in anderen Bereichen soll es den Vollzugsorganen überlassen werden, wo und wie oft sie Proben erheben.	Art. 154 Abs. 2 streichen:
Art. 155	Aus der Praxis der Marktüberwachung ergeben sich Anforderungen an die Verwaltungsmassnahmen, die im vorgeschlagenen Wortlaut nicht berücksichtigt sind. Der Artikel ist deshalb entsprechend anzupassen. Aus dem bisherigen Text entfernte Inhalte sind beizubehalten.  Mittel, die in der Schweiz beanstandet wurden oder zu Ereignissen geführt haben (weil sie die den Spezifikationen nicht genügen, das Verfallsdatum überschritten ist oder sie für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht	Änderung und Ergänzung von Art. 155 Abs. 1: „ <sup>1</sup> [...] den Bestimmungen dieser Verordnung oder hierauf erlassener Vorschriften oder Zulassung nicht entspricht [...]“ Ergänzung lit. a: „den Verkauf oder die Verwendung [...]“

	geeignet sind) sollen nicht unbesehen exportiert werden können. Sie können auch im Ausland nicht sicher verwendet werden. Es besteht allenfalls sogar die Gefahr, dass sie über den Parallelhandel wieder in die Schweiz gelangen.	neuer lit d: „die Inhaberin zur Entsorgung des Pflanzenschutzmittels oder des Grundstoffes zu verpflichten.“  Ergänzung von Art. 155 Abs. 5: „[...] oder gibt sie mit oder ohne Auflagen frei.“  Einfügen eines neuen Art. 155 Abs. 6: „ <sup>6</sup> Für den Export von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen, die den Spezifikationen nicht genügen, deren Verfallsdatum überschritten ist oder die für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind gilt überdies das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.“
Art. 158	Das Informationssystem beinhaltet Daten, die von den kantonalen Fachstellen benötigt werden, denen die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen und die Kontrolle der Verwendung obliegt. Durch den Zugriff auf die entsprechenden Inhalte des Informationssystems können veraltete Methoden für den Datenaustausch ersetzt werden. Neben den Angaben, die auch für die breite Öffentlichkeit bereitgestellt werden, sollen von den Kantonen weitere, für den Vollzug relevante Informationen abgerufen werden können. Dazu gehören insbesondere Zulassungen und Verkaufserlaubnisse sowie deren Rückzüge, Zulassungsberichte, Inhaber von GEB sowie Verkaufsmengen.	Art. 158 ist mit einem Absatz zu ergänzen, welcher den Abruf vollzugsrelevanter Daten durch die kantonalen Vollzugsorgane vorsieht.
9. Titel Art. 156 ff.	Für Auskünfte der Tox Info Suisse ist es wichtig, dass alle relevanten Angaben zu chemischen Produkten in der Produktdatenbank des Bundes (RPC) erfasst sind. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Unsicherheiten, weil die Angaben im RPC nicht mit den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLV übereinstimmten.	Es ist zu klären, in welchem Verhältnis das Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLV und die Produktdatenbank des Bundes (RPC) zueinander stehen, welche Informationen in welchem System vorhanden sein müssen und in welche Richtung der Datenabgleich erfolgt.
Art. 169	Die Übergangsfrist von zwei Jahren für Produkte, die nach neuem Recht als Pflanzenschutzmittel gelten ist zu lang. Diese Produkte über einen derart langen Zeitraum weiterhin als Chemikalien in Verkehr zu bringen, erscheint uns nicht angemessen.	Art. 169 ändern: Frist auf ein Jahr nach Inkrafttreten beschränken.
Art. 170	Diese Übergangsbestimmung ist sehr kurz gefasst. Wir schlagen vor, diese auf zwei Jahre zu verlängern.	Art. 170 ändern: Verlängerung der Übergangsfrist prüfen.

Anhang 2	Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten: Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten.	Anhang 2 ergänzen.
Anhang 5, Teil 1	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	Anhang 5, Teil 1 streichen.
Anhang 6	<p>Drainagen und Schächte spielen bei den Einträgen von Wirkstoffen oder Abbauprodukten in Oberflächengewässer eine wichtige Rolle und müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden. Hierzu ist ein neuer Absatz notwendig.</p> <p>Für die Beurteilung der Oberflächengewässer müssen EQS-Werte – hergeleitet nach dem Leitfaden Nr. 27 der Europäischen Union (Technical Guidance for Deriving Environmental Quality Standards) vorgeschrieben werden, weil sie die ökotoxikologische Situation korrekter und vollständiger wiedergeben als die RAC-Werte. Zudem verursachen die Differenzen zwischen den beiden Werten einen grossen Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden. Hierzu ist ein neuer Absatz aufzunehmen.</p> <p>Siehe auch die Anmerkungen zu Art. 138.</p>	<p>Neuen Absatz einfügen: „Bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern sind Einträge über Drainagen und Schächte zu berücksichtigen.“</p> <p>Neuen Absatz einfügen: „Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine entsprechenden Anforderungen in der GSchV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) oder Ableitungen des Ökotoxizitätsmassgebend.“</p>
Anhang 8	<p>Generell begrüßen wir, dass gegenüber der bisherigen PSMV geklärt wird, welche Angaben auf der Aussenseite der Verpackung gemacht werden müssen und wo eine Angabe auf der Innenseite ausreicht. Zur konkreten Formulierung haben wir Verbesserungsvorschläge:</p> <p>In Ziffer 1 sollte klargestellt werden, dass diese Angaben aussen auf der Verpackung bzw. der Etiketle angebracht sein können. In Ziffer 2 ist die Formulierung bezüglich „Innenseite“ erklärungsbedürftig und sollte präzisiert werden. Logischerweise kann die Angabe nicht auf der Innenseite der Verpackung angebracht werden. Bei Ziffer 2 sollte zudem präzisiert werden, dass das begleitende Dokument in geeigneter Form der Verpackung beiliegen muss.</p>	<p>Anhang 8 Ziffer 1 präzisieren: „Auf der Aussenseite der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben [...]“</p> <p>Anhang 8 Ziffer 2 präzisieren: „Folgende Angaben müssen auf der Verpackung oder können [...] auf der Innenseite einer</p>

		Mehrlagenetikette oder in einem begleitenden Dokument stehen. Ein begleitendes Dokument muss in geeigneter Form an der Verpackung befestigt sein beziehungsweise dieser beiliegen.“
Anhang 8	Unter 1.8 wird aufgeführt, dass Hinweise auf besondere Gefahren für die Gesundheit von Mensch, Tier oder für die Umwelt auch in Form von Piktogrammen dargestellt werden können. Für die einfachere Lesbarkeit der Kennzeichnung sollte diese Möglichkeit auch für weitere Angaben (z. B. Hinweise auf Schutzausrüstung) gegeben sein.	Die Verwendung von Piktogrammen sollte für weitere Angaben ermöglicht werden (z. B. Punkt 1.10).
Anhang 8	Mittel, die im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen, sollten mit einem entsprechenden Hinweis versehen sein. Der Verwenderin ist es nicht möglich, die Beschränkung aus den anderen Angaben abzuleiten. Eine Erwähnung im PSM-Verzeichnis allein ist nicht ausreichend, da diese Information den Verwendern vor Ort nicht vorliegt.	Zusätzlichen Punkt 1.19 aufnehmen: „gegebenfalls der Hinweis auf Produkten für die berufliche Verwendung, dass die Verwendung des Produktes im Siedlungsgebiet nicht zulässig ist.“
Anhang 9	Bei der Revision der <u>Biozidprodukteverordnung</u> (in Kraft seit 1. Januar 2024) ist in Art. 24 ein Wortlaut eingeführt worden, der nicht dem Wortlaut der zugrundeliegenden Bestimmung von Art. 9 Abs. 4 GSchG entspricht. Dieser Fehler sollte so rasch als möglich korrigiert werden. Zur Begründung siehe Anmerkungen zu Art. 71 und 72 PSMV.	Art. 24 VBP ändern: „ <sup>1</sup> Die Anmeldestelle ändert im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen eine Zulassung, wenn: [...] d. eine Überprüfung nach Artikel 9 Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ergibt, dass eine Änderung nötig ist, damit die dort genannten Grenzwerte nicht mehr überschritten werden.“
Zusätzlicher Anhang	Die Kontamination von Pflanzenschutzmitteln mit in der Bewilligung nicht vorgesehenen Fremdwirkstoffen ist in der Schweiz bisher nicht klar geregelt und entsprechende Höchstwerte fehlen. Kritisch sind insbesondere Kontaminationen mit Fremdwirkstoffen, die beispielsweise bei ungenügender Anlagenreinigung zwischen der Herstellung verschiedener Produkte auftreten können. In der Vergangenheit haben solche Kontaminationen wiederholt zu Bienensterben geführt. In der Vollzugspraxis müssen Toleranzgrenzen über den Umweg der Bewilligungskriterien hergeleitet werden. („Pflanzenschutzmittel sind nicht bewilligungsfähig, wenn sie schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit oder unannehmbare Auswirkungen auf die Umwelt haben können.“ Art. 4 Abs. 5 Bst. b der aktuellen PSMV) Um einen rechtsgleichen Vollzug sicherzustellen, müssen in der Schweiz verbindliche Grenzwerte für Fremdwirkstoffe rechtlich festgelegt werden. Ein differenzierter Ansatz dazu könnte in einem Anhang zur PSMV	Für die Kontamination von Pflanzenschutzmitteln mit in der Bewilligung nicht vorgesehenen Fremdwirkstoffen sollen verbindliche Höchstwerte festgelegt werden.

	<p>beschrieben werden und sich beispielsweise an den Vorgaben der USA orientieren (United States Environmental Protection Agency, Pesticide Regulation (PR) Notice 96-8, Notice to Manufacturers, Formulators, Producers and Registrants of Pesticide Products, October 31, 1996).</p>	
ChemRRV	<p>In Anhang 2.5 Ziff. 11 Abs. 4 ChemRRV wird versäumt, den Text an den neuen Artikel 27 Abs. 1<sup>bis</sup> GSchG anzupassen. Es wird lediglich der zusätzliche Begriff der „Grundstoffmittel“ eingefügt.</p> <p>War bis anhin für kantonale Anwendungseinschränkungen im Zuströmbereich Zu einzig die Konzentration der Wirkstoffe ausschlaggebend, so weitet Art. 27 Abs. 1<sup>bis</sup> GSchG die Anwendungseinschränkungen in Zuströmbereichen Zu auf alle Wirkstoffe mit Metaboliten aus. Zusätzlich verlangt Art. 27 Abs. 1<sup>bis</sup> GSchG nicht bloss „Verwendungseinschränkungen“, wie aktuell in Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 4 ChemRRV ausgeführt, sondern ein Verbot für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffe oder Metaboliten Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/l im Grundwasser erreichen. Hierzu der Wortlaut von Art. 27 Abs. 1<sup>bis</sup> GSchG: „Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu Konzentrationen von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0,1 µg/l führen.“ Im Umkehrschluss heisst dies, dass alle anderen Pflanzenschutzmittel in Zuströmbereichen nicht verwendet werden dürfen, auch nicht eingeschränkt.</p> <p>Das heisst: Die aktuelle Formulierung von Absatz 4 steht dazu in Widerspruch, da sie a) nur die Wirkstoffe anspricht, b) nur eine „Einschränkung“ nicht aber ein Verbot verlangt, c) nur auf die Anforderungen an das genutzte Grundwasser verweist, in welchen jedoch die nicht relevanten Metaboliten nicht geregelt sind und d) eine wiederholte Überschreitung verlangt, was gemäss Artikel 27 Absatz 1<sup>bis</sup> GSchG nicht erforderlich ist, respektive dem Gesetz widerspricht.</p> <p>Daher sollte Anhang 2.5, Ziff. 1.1., Abs. 2 ergänzt werden:  Ein Einsatz auf den in Abs. 2 genannten Flächen stellt eine grosse Gefahr für Auswaschungen in Oberflächengewässer dar. Insektizidrückstände sind die Hauptverursacher von ökotoxikologischen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern. Diese Flächen sind zudem sehr wichtig für Wildbienen und andere Insekten. Insektizide werden oft eingesetzt, um beispielsweise Ameisen zu vergiften. Ein solcher Einsatz ist unnötig.</p>	<p>Anhang 2.5 ist anzupassen</p> <p>„1.1 Verbote und Einschränkungen</p> <p><sup>4</sup> Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln in den Zuströmbereichen Zu und Zo legen die Kantone, unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Ziffer 1.2 Absätze 2, 4 und 5, über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Einschränkungen fest, soweit dies zum Schutz der Gewässer erforderlich ist. Insbesondere verbieten sie die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels oder Grundstoffmittels im Zuströmbereich Zu, wenn dieses oder seine Metaboliten in einer Trinkwasserfassung in Konzentrationen von mehr als 0,1 µg/l auftritt.“</p> <p>Anhang 2.5, Ziff. 1.1., Abs. 2 ergänzen:  <sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen <b>oder</b> Insekten zu vernichten, dürfen zudem nicht verwendet werden:</p>

		a. auf Dächern und Terrassen; etc. “
--	--	--------------------------------------



### 3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Wir begrüßen die Anpassung der Gebührenverordnung BLV im Grundsatz. So erscheint uns der angestrebte Kostendeckungsgrad korrekt und vorgeschlagenen Gebührensätze genügend differenziert. Folgende Aspekte betrachten wir als unzureichend oder ungenügend geklärt:

- Wie erhält es sich mit der Wirtschaftlichkeit von Zulassungen für Kulturen mit wenig Anbaufläche?
- Wie wird verhindert, dass durch höhere Gebühren Lückenindikationen entstehen?
- Grundsätzlich fordern wir eine vollständige Kostendeckung des Aufwandes. Es gibt keinen Grund, weshalb die Gesuchsteller, die letztlich von der Zulassung wirtschaftlich profitieren, nicht den gesamten Aufwand tragen sollen, resp. weshalb die Steuerzahler für die nicht gedeckten Kosten aufkommen sollen. Zudem werden bereits die Umwelt- und Gesundheitsschäden von der öffentlichen Hand getragen.
- Dasselbe gilt für die Gebühren für die Notfallzulassungen: Sie sind deutlich zu tief angesetzt.



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern

### **Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und Revision der Gebührenverordnung BLV; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eröffnete am 14. Dezember 2023 die Vernehmlassung zur Totalrevision Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung [PSMV]; SR 916.161) und Revision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Gebührenverordnung BLV; SR 916.472). Das EDI ersucht die Adressatinnen und Adressanten der Vernehmlassung, ihre Stellungnahme bis zum 29. März 2024 einzureichen.

Der Kanton Uri unterstützt die Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und die Revision der Gebührenverordnung BLV. Aufgrund der geringen Relevanz für den Kanton Uri wird seitens Kanton Uri auf eine Stellungnahme verzichtet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 28. März 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

  
Urs Janett

Der Kanzleidirektor

  
Roman Balli



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) und  
zur Revision der Gebührenverordnung (BLV; SR 916.472)  
(14.12.2023 bis 29.3.2024)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Zürich  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZH  
Adresse, Ort : Amt für Landschaft und Natur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Kontaktperson : Dr. Marco Pezzatti  
Telefon : 043 259 27 01  
E-Mail : [aln@bd.zh.ch](mailto:aln@bd.zh.ch)  
Datum : 13. März 2024

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1. Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

- Grundsätzlich wird der Erlassentwurf befürwortet und die meisten der vorgesehenen Anpassungen werden begrüsst. Die vorgeschlagenen Änderungen führen insgesamt zu einer verbesserten Übersicht. Die Annäherung des Zulassungsverfahrens an dasjenige der Europäischen Union (EU) wird als zweckmässig und sinnvoll erachtet. Die angestrebte Verbesserung der Transparenz und der Kommunikation wird ebenfalls begrüsst.
- Die Anhebung des Kostendeckungsgrades wird begrüsst. In der Vergangenheit wurde bereits mehrfach die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gefordert. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb sich die vorliegende Anhebung an den Kostendeckungsniveaus wie bei den Zulassungsverfahren für Biozide und für Tierarzneimittel orientieren soll bzw. diesen entsprechen soll. Unseres Erachtens ist auch ein höherer Kostendeckungsgrad – als wie vorgesehen von 40% – in Betracht zu ziehen und auf eine Vereinbarkeit mit dem Äquivalenzprinzip zu prüfen.
- Die vorgesehene Neuregelung, wonach in der EU genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten ohne Verzögerung in der Schweiz übernommen werden sollen, ist zu befürworten. Dadurch wird das Zulassungsverfahren deutlich beschleunigt. Es gilt aber zwingend zu beachten, dass die Schweiz von der EU abweichende Bedingungen und Einschränkungen – insbesondere mit Blick auf die hiesigen Gewässerschutzbestimmungen – festlegen können muss.
- Die Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten sowie der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln wird unterstützt. So kann sichergestellt werden, dass die Mittel regelmässig auf die Einhaltung der neusten Zulassungskriterien hin überprüft werden. Wichtig wäre hierbei, dass ausreichend personelle Mittel zur Verfügung stehen. Es ist jedoch fraglich, ob dem erhöhten personellen Bedarf in diesem Zusammenhang bereits mit sechs neuen Vollzeitmitarbeitenden ausreichend begegnet werden kann. Eine zeitnahe Bearbeitung der Gesuche sowie die Umsetzung der neuen gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen muss jederzeit gewährleistet sein.
- Ebenfalls begrüsst wird die Schaffung der Rechtsgrundlage für ein Informationssystem, das unter anderem Informationen über Wirkstoffe, Safener, Synergisten und Pflanzenschutzmittel sowie deren Zulassungsarten verwaltet. Die Kantone benötigen zwingend Zugang zum geplanten Informationssystem. Im Revisionsentwurf ist vorgesehen, dass die Zulassungsstelle Berichte über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels veröffentlichen kann. Diese Kann-Formulierung ist in eine Muss-Formulierung zu überführen, um dem Transparenzanspruch zu genügen.
- Art. 45 des Entwurfs der Pflanzenschutzmittelverordnung (E-PSMV) betreffend die erleichterten Voraussetzungen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind, unterstützen wir nicht. Die Kriterien gemäss Erlassentwurf, wonach «mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen» vorzuliegen haben, werden als nicht ausreichend präzise erachtet. Es besteht die Gefahr, dass in der Schweiz mit der Zeit die meisten Produkte aller EU-Länder zugelassen werden, und zwar auch solche mit unerwünschten Auswirkungen. Während EU-Länder bei einer Gesuchsprüfung die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes verweigern können, würde sich die Schweiz ein analoges Recht gemäss

Art. 45 vergeben. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. EU-Länder können beim zonalen Verfahren mitwirken, die Schweiz hat keinerlei Mitwirkungsrechte. Die Totalrevision bewirkte damit eine Senkung des schweizerischen Schutzniveaus unter dasjenige der EU-Länder. Die Kriterien für die Übernahme von Produktzulassungen aus den EU-Mitgliedstaaten sind wenn dann präziser und restriktiver zu formulieren.

- Der vorliegende Erlassentwurf sieht keine Pflicht der Zulassungsinhaberinnen und -inhaber, der Herstellerinnen und Hersteller sowie der Importeurinnen und Importeure vor, um auch noch nach dem Inverkehrbringen die Qualität und die Rechtskonformität der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie von Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen. Dieser erhebliche Mangel ist unseres Erachtens im Rahmen der vorliegenden Totalrevision zu beheben.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch nicht professionelle Anwenderinnen und Anwender wurde auf den 1. Januar 2023 bereits zunehmend eingeschränkt. Für den Gewässerschutz braucht es indessen noch strengere Bestimmungen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung. Da nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender von Pflanzenschutzmitteln im Gegensatz zu den beruflichen über keine entsprechende Ausbildung verfügen, sind sie sich der Gefahren für Mensch und Umwelt, die von den Mitteln ausgehen, viel weniger bewusst. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, schlug das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation im Rahmen des Verordnungspakets «Umwelt Frühling 2022» eine Änderung der PSMV vor. Zu den Anpassungen gehörte, dass Herbizide keine Zulassung mehr für die nichtberufliche Verwendung erhalten und der Öffentlichkeit nur noch gebrauchsfertige Produkte in angemessenen Verpackungsgrössen zur Verfügung gestellt werden sollten. Leider wurden diese Vorschläge in der nun vorliegenden Revision der PSMV nicht berücksichtigt, was nachzubessern ist.
- Gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b E-PSMV können bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen Wirkstoffe zur Bekämpfung eines Schadorganismus, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden. Diese Regelung wird in dieser Formulierung abgelehnt, denn sie birgt die Gefahr, sich zu einem für bedenkliche Stoffe schwer kontrollierbaren «Schlupfloch» zu entwickeln. Die Regelung ist auf Ausnahmen einzuschränken, wenn besondere Schadorganismen nur in der Schweiz vorkommen.
- Im Sinne des geltenden Art. 4 Abs. 4 PSMV müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen, ebenso Analysestandards. Diese Vorgabe ist mit Blick auf die Analysemethoden und -standards in die revidierte PSMV aufzunehmen.
- Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden. Ein wesentlicher Teil des Kulturlandes (rund ein Drittel) weist Entwässerungsanlagen in Form von Drainagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Auf Kulturland ausgebrachte Pflanzenschutzmittel können deshalb ein hohes Risiko für die Lebensräume Fliessgewässer und Stehende Gewässer darstellen. Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen deshalb sowohl bei der Zulassungsprüfung berücksichtigt werden (vgl. Anhang 9BI-2.5.1.3 PSMV) als auch bei der Verordnung von Anwendungseinschränkungen. In der Verordnung sind entsprechende Bestimmungen vorzusehen.



## 2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Erlassentwurfs zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2	<p>Die neue Kategorie der Grundstoffmittel fällt nicht unter den Begriff der Pflanzenschutzmittel. Gemäss Art. 1 der Chemikalienverordnung (SR 813.11) sind Grundstoffmittel nicht vom Geltungsbereich der Chemikalienverordnung ausgenommen, weshalb sie als Stoffe und Zubereitungen im Sinne dieser Verordnung zu qualifizieren sind und damit ihren Bestimmungen unterstehen.</p> <p>Die besonderen Bestimmungen gemäss dem 5. Titel des Erlassentwurfs zur Pflanzenschutzmittelverordnung betreffend Kennzeichnung und Werbung sind in der Pflanzenschutzmittelverordnung zu belassen. Im Übrigen könnte vollumfänglich auf die Chemikalienverordnung verwiesen werden.</p> <p>Grundstoffmittel können gefährliche Eigenschaften im Sinne der Chemikaliengesetzgebung aufweisen, weshalb es wichtig ist, dass für sie alle Vorschriften über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und für Zubereitungen (unbeschadet der Bestimmungen der PSMV) ebenfalls gelten, insbesondere diejenigen betreffend das Sicherheitsdatenblatt, die Verpackung und die Meldepflicht. Diesen Grundsatz scheint der vorliegende Entwurf nicht zu berücksichtigen. Alternativ könnte der Grundsatz auch unter dem 5. Titel «Umgang mit Grundstoffmitteln» verankert werden. Verschiedene Verweise beschränken sich auf Grundstoffmittel, die «chemische Wirkstoffe» enthalten. Diese Einschränkung ist in sachlicher Hinsicht nicht korrekt, da auch «natürliche» Wirkstoffe (wie zum Beispiel</p>	<p>Art. 2 sei um einen neuen Abs. 4 zu ergänzen: «Für Grundstoffmittel gelten im Übrigen die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005.»</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	ätherische Öle) gefährliche Eigenschaften im Sinne der Chemikalienverordnung aufweisen.	
Art. 4	Zwecks Leserfreundlichkeit sollen Art. 4 Abs. 1 Bst. b–d (Wirkstoffe, Safener und Synergisten) unter einen Begriff zusammengefasst werden.	Es seien die Begriffe «Wirkstoffe, Safener und Synergisten» nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b–d unter einen Begriff zusammenzufassen.
Art. 7	Die Übernahme der in der EU genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten ist auf neue Genehmigungen der EU ab Inkrafttreten der neuen PSMV einzuschränken. Es sind in der EU noch zahlreiche Wirkstoffe zugelassen, die nicht auf den neusten Erkenntnissen beruhen (z.B. keine Berücksichtigung der Wirkung als endokrine Disruptoren vor 2020). Dies belegen die zahlreichen Widerrufe in den letzten Jahren. Es ergibt keinen Sinn, Wirkstoffe zuzulassen, die dann wieder zurückgezogen werden müssen.	Es sei ein neuer Artikel im 2. Kapitel (Übergangsbestimmungen) hinzuzufügen: «Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.»
Art. 9	Nach Art. 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund von Art. 9 Abs. 3–6 GSchG (SR 814.20) ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist sie zu konkretisieren. Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF3-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.	Art. 9 sei zu ergänzen: «Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie Abbauprodukte, wenn diese zu Überschreitungen von Grenzwerten im Grundwasser oder in den Oberflächengewässern gemäss GSchG führen können.»
Art. 10	Sofern im Sinne von Art. 10 Abs. 2 Bst. b keine Alternativen bestehen, sollen in der EU nicht zugelassene Wirkstoffe in der Schweiz zugelassen werden können. Das Fehlen von Alternativen darf auf keinen Fall der alleinige Grund für die Zulassung eines Wirkstoffs sein; diese Regelung wird in der vorgesehenen Formulierung abgelehnt.	Art. 10 Abs. 2 Bst. b sei wegzulassen bzw. so umzuformulieren, dass er nur für Ausnahmesituationen greift, in denen besondere Schadorganismen nur in der Schweiz auftreten.
Art. 13	Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	Art. 13 sei wegzulassen.
Art. 15	Abs. 1 Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV nicht vollständig übernommen. So fehlt beispielsweise die Vorgabe, wonach keine schädlichen Auswirkungen über das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung erfolgen dürfen. Das Weglassen solcher Aspekte entspricht ebenfalls einer Senkung des Schutzniveaus gegenüber der EU.	Die Kriterien in Art. 15 Abs. 1 Bst. b seien so festzulegen, dass sie gegenüber dem geltenden Art. 4 PSMV und auch gegenüber der EU keine Schwächung des Schutzniveaus zur Folge haben.

	<p><u>Verzicht auf einen Teilsatz in Abs. 1 Bst. e:</u> Nach dieser Bestimmung müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen», und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, wenn es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Auf diese Einschränkung ist zu verzichten, weil damit Amphibien und aquatische Pilze nicht geschützt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass einheimische Amphibien stark bedroht sind, ergibt eine solche Einschränkung keinen Sinn.</p> <p><u>Ergänzen und Weglassen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. f:</u> Das Oberflächengewässer ist zu ergänzen. Die Einschränkung «wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftliche Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» ist unnötig.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein. Diese Vorgabe wurde nicht übernommen. Doch für den kantonalen Vollzug ist diese Vorgabe für ihre Tätigkeit von essenzieller Bedeutung.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5, der auf Anhang 9 verweist, für anwendbar erklärt. Entsprechend ist nun auf Anhang 6 zu verweisen.</p>	<p>Art. 15 Abs. 1 Bst. e sei folgendermassen anzupassen: «Es darf keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, und zwar unter besonderer Berücksichtigung folgender Aspekte, <del>soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt: ...</del>»</p> <p>Art. 15 Abs. 1 Bst. f sei folgendermassen anzupassen: «Seine Rückstände dürfen, unter Berücksichtigung von Kumulations- und Synergieeffekten, <del>wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftliche Methoden zur Messung solcher Effekte gibt,</del> keine schädlichen Auswirkungen haben auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ...</li> <li>2. ...</li> <li>3. das Grundwasser <i>und das Oberflächengewässer.</i>»</li> </ol> <p>Es sei ein neuer Absatz zu formulieren, in dem Art. 4 Abs. 4 der geltenden PSMV unverändert abgebildet wird.</p> <p>Es sei ein neuer Absatz hinzuzufügen: «Die Anforderungen werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</p>
Art. 17	Der Zugang der kantonalen Vollzugsorgane zu den Gesuchsunterlagen ist zu gewährleisten.	Art. 17 sei um einen neuen Abs. 2 zu ergänzen: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.»
Art. 21	Art. 21 Bst. b ist mit einem Hinweis auf die Ausnahme in Art. 9 Abs 6 GSchG zu ergänzen.	Art. 21 Bst. b sei folgendermassen zu ergänzen: «... die Voraussetzung nach Artikel 9 Absatz 5 <i>und Absatz 6</i> GschG erfüllt ist.»

Art. 30 Abs. 2	Siehe hierzu vergleichsweise die Bemerkung zu Art. 17.	Art. 30 Abs. 2 sei folgendermassen zu ergänzen: «Mit dem Gesuch kann die vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtsschutz <i>durch die eidgenössischen und kantonalen Behörden</i> beantragt werden.»
Art. 38	In Art. 38 Abs. 2 Bst. I sei am bisherigen Wortlaut («Wartefrist») festzuhalten.  Der erläuternde Bericht spricht im Zusammenhang mit Art. 38 Abs. 2 Bst. n von «Grösse und Material der Verpackung». Es sei festzuhalten, dass nur die Grösse massgebend ist.	Art. 38 Abs. 2 Bst. I sei folgendermassen zu ersetzen: «die Wartefrist;»  Im Erläuterungsbericht zu Art. 38 Abs. 2 Bst. n sei klarzustellen, dass nur die Grösse auf der Etiketle vermerkt werden solle (Inhalt in kg/g oder Liter/dl) und nicht die Art der Verpackung.
Art. 42 Abs. 1 Bst. g	Bst. g ist wegzulassen. Es gibt bereits jetzt Fälle, in denen ein Wirkstoff zwei Funktionen hat, z.B. Schwefel (Fungizid/Insektizid) oder im Weinbau der Verkürzer, der auch ein Botrytizid ist. Art. 42 Abs. 1 Bst. g würde dies verhindern.	Art. 42 Abs. 1 Bst. g sei wegzulassen.
Art. 44	Eine vorläufige Zulassung ohne reguläre Genehmigung des Wirkstoffes ist mit hohen Risiken verbunden. Die Beschränkung auf drei Jahre kann einen allfälligen Schaden nicht verhindern.	Art. 44 sei wegzulassen.
Neuer Artikel	Bereits im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel haben die Kantone darauf hingewiesen, dass bestehende Monitoringprogramme nicht ausreichend sind, um die Auswirkungen einer Zulassung auf die Umwelt zu evaluieren. Hierzu braucht es ein spezifisches Umweltmonitoring.	Es sei ein neuer Artikel einzufügen: «Nach der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit einem neuen Wirkstoff ist der Bund zuständig für die Ermittlung der Auswirkung auf Böden und Gewässer.»
Art. 45	Die Beurteilungsstellen können nach Abs. 2 eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, u.a. wenn sie davon ausgehen, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen führen würde als im betreffenden EU-Mitgliedstaat. Diese Bestimmung würde den Beurteilungsstellen einen grossen Spielraum einräumen. Es wäre daher zu befürchten, dass im Laufe der Zeit die Schweiz mehr Produkte zulassen würde als jedes andere EU-Land. Diese Regelung wird daher nicht unterstützt.  Die Voraussetzungen betreffend die vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen sind unpräzise; auch dem erläuternden Bericht können dazu keine näheren Angaben entnommen werden.	Art. 45 sei wegzulassen.

Art. 49	Gemäss Art. 49 wird ein Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung zugelassen, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen nach Art. 40 die Anforderungen nach Anhang 5 Ziff. 1 erfüllt. Auf den 1. Januar 2023 wurden zwar Verschärfungen für die nichtberufliche Verwendung eingeführt. Gleichwohl sind dringend weitere Einschränkungen nötig (siehe auch aktuelle Statistik zum Einsatz von PSM, die zeigt, dass rund ein Drittel der PSM in unbekannte Kanäle gelangt).	Art. 49 sei durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: «Im nichtberuflichen Bereich ist nur der Einsatz von Grundstoffmitteln und von Pflanzenschutzmitteln des biologischen Landbaus erlaubt.»
Art. 50	Unter bestimmten Bedingungen werden Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutzzonen S <sub>2</sub> und S <sub>n</sub> sowie in den Karstgebieten zugelassen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Kriterien nicht für den ganzen Zuströmbereich gelten sollen. Stoffeinträge im Grundwasser und damit auch im Trinkwasser erfolgen nicht nur über die Schutzzonen, sondern zu 90% über die Zuströmbereiche.	Art. 50 sei um einen neuen Abs. 3 zu ergänzen: «Die Einschränkungen nach Absätzen 1 und 2 gelten auch in den Zuströmbereichen, sofern sie rechtsgültig ausgeschieden sind.»
Art. 51	Notfallzulassungen haben zugenommen und es werden Produkte mit negativen Auswirkungen auf den Menschen und auf die Umwelt erlaubt. Gefahren und mögliche Anwendungen sind nicht spezifiziert. Auch ein Ausweichen auf andere, besser an den Standort angepasste Kulturen könnte als Ausweg aus solchen Gefahren angesehen werden. Ob eine Notfallzulassung in einem konkreten Einzelfall erforderlich ist, können die Kantone besser beurteilen als der Bund, weshalb die Verwendung in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde voraussetzen sollte.	Art. 51 Abs. 1 sei folgendermassen zu ändern: «Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung <del>auf einer bestimmten Fläche oder Kultur</del> zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders, <i>beispielsweise durch eine andere, gleichwertige Kultur</i> , abgewendet werden kann. <del>Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss.</del> Die Verwendung eines solchen Pflanzenschutzmittels erfordert in jedem Fall zusätzlich die Bewilligung des betroffenen Kantons.»
Art. 62	Der Zugang der kantonalen Vollzugsorgane zu den Unterlagen ist zu gewährleisten.	Art. 62 sei um einen neuen Abs. 2 zu ergänzen: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.»
Art. 64	In Anbetracht der vielen, teilweise über mehrere Jahre gestauten Gesuche und der künftig verbesserten Ressourcen und Verfahrensabläufe wird vorgeschlagen, dass das BLV (Bewilligungsbehörde) innert Frist von längstens drei Jahren über die Bewilligung oder Ablehnung eines PSM-Gesuches entscheidet. Dies soll die Planungssicherheit für die antragstellende Person verbessern.	Art. 64 sei um einen neuen Abs. 4 zu ergänzen: «Über die Ablehnung oder über die Bewilligung eines PSM-Gesuches wird innert längstens drei Jahren nach Einreichung der vollständigen Unterlagen entschieden.»
Art. 65 Abs. 3	Die Bestimmung betrifft das Parteistellungsrecht. Es ist zum einen nicht nachvollziehbar, weshalb die kantonalen Vollzugsbehörden nicht ebenfalls Akteneinsicht erhalten und Stellung nehmen können.	Art. 65 Abs. 3 sei folgendermassen zu ergänzen: «Die Zulassungsstelle gewährt denjenigen <i>zugelassenen</i> Organisationen, welche die Parteistellung

	Zum anderen lässt die Zulassungsstelle bei dieser Formulierung zu, dass grundsätzlich jeder Verband angehört werden kann. Dies führt zu einer deutlichen Verzögerung des Bewilligungsverfahrens. Dieses Recht sei auf die zugelassenen Organisationen zu beschränken.	innert der Frist nach Artikel 160b Absatz 1 LwG beantragt haben, Akteneinsicht und eine Frist von sechs Wochen für eine Stellungnahme. <i>Die Kantone werden den Organisationen mit Parteistellungsrecht gleichgestellt.</i> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968.»
Art. 71	Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. b ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Art. 9 Abs. 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden. Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt. Art. 9 Abs. 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.	Art. 71 Abs. 1 Bst. b sei folgendermassen zu ändern: «die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.»
Art. 72	In Analogie zu Art. 71 Abs. 1 Bst. b ist auch Art. 72 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 anzupassen.	Art. 72 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 sei folgendermassen zu ändern: «ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden;»
Art. 74	Betreffend Abs. 2: In der Schweiz werden die Pflanzenschutzmittel meistens im Winter bestellt. Wird nun einem Mittel die Bewilligung am 1. April entzogen, ist die Frist für das Inverkehrbringen am 1. September abgelaufen. Würde die Frist für das Inverkehrbringen (wie bis anhin) zwölf Monate dauern, könnte das Unternehmen während des Winters (wenn viele Verkäufe getätigt werden) ihre Restbestände noch verkaufen. Die Verwenderinnen und Verwender müssen dann innert eines Jahres (in diesem Fall die kommende Saison) das Mittel aufbrauchen. Diese Variante wäre praxistauglicher als die neu vorgeschlagene.  Betreffend Abs. 5: Bei behandelten (Beizung) Pflichtlagersaatgut können längere Aufbrauchfristen festgelegt werden. Es gibt auch Pläne für Pflichtlager von Pflanzenschutzmitteln beim Bund.	Art. 74 Abs. 2 sei anzupassen: «Die Frist darf ab Änderung, Widerruf oder Ablauf betragen: a. für das Inverkehrbringen höchstens zwölf Monate; b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens zwölf Monate.»  Art. 74 Abs. 5 sei zu ergänzen: «Für Saatgut, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, dessen Zulassung abgelaufen ist oder geändert oder widerrufen wurde, gelten die Vorgaben nach den

		Absätzen 1–4 für das Inverkehrbringen, die Lagerung, die Verwendung und die Entsorgung analog. <i>Längere Fristen können auch bei Pflanzenschutzmitteln im Pflichtlager festgelegt werden.»</i>
Art. 96	Die aufgelisteten Informationen nach Abs. 1 sind für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung. Es ist klarzustellen, dass diese Informationen in jedem Fall den Kantonen zur Verfügung stehen.	Art. 96 sei um einen neuen Abs. 6 zu ergänzen: «Die kantonalen Vollzugsstellen gelten nicht als Dritte und haben Zugang zu den Informationen gemäss Absatz 1.»
Art. 97 ff.	<p>Infolge Bienensterben, das durch verunreinigte und nicht mehr der Zulassung entsprechende Pflanzenschutzmittel verursacht worden war, wurde festgestellt, dass die geltende Pflanzenschutzmittelverordnung keine verpflichtenden Bestimmungen seitens der Zulassungsinhaber, Hersteller und/oder Importeure kennt, um Qualität und Rechtskonformität sicherzustellen. Gemäss geltender Rechtslage sind also weder Zulassungsinhaber, Hersteller noch Importeure ausdrücklich verpflichtet, Massnahmen zur Qualitätssicherung und zur Einhaltung der Rechtskonformität der in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel durchzuführen. Werden aus dem Ausland gefährlichen Chargen in die Schweiz eingeführt, kann letztlich – mangels gesetzlicher Grundlage – keiner der vorgenannten Akteure zur Verantwortung gezogen werden.</p> <p>Es ist festzuhalten, dass Importeure und Hersteller in Zusammenarbeit mit den Bewilligungsinhabern Massnahmen durchzuführen haben, die sicherstellen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Mittel der Zulassung entsprechen und somit die Anforderungen gemäss Art. 42 erfüllen. Die Massnahmen sollen sich nach dem Stand der Technik richten.</p> <p>Als Stand der Technik sind die Vorgaben der FAO im «International Code of Conduct on Pesticide Management» (WHO, FAO 2014) und der Leitfaden «Contamination Prevention in the Manufacture of Crop Protection Products» (Crop Life International) zu erwähnen.</p>	Es sei festzuhalten, dass Importeure und Hersteller in Zusammenarbeit mit den Bewilligungsinhabern Massnahmen durchführen, die sicherstellen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Mittel der Zulassung entsprechen und somit die Anforderungen gemäss Art. 42 erfüllen. Die Massnahmen sollen sich nach dem Stand der Technik richten.
Art. 105	Gemäss den Erläuterungen zur vorliegenden Totalrevision sollen die Bestimmungen zum Sicherheitsdatenblatt aus dem bisherigen Recht gemäss der geltenden Pflanzenschutzmittelverordnung unverändert übernommen werden. Damit bleibt die einheitliche Regelung über die verschiedenen dem Chemikalienrecht unterstellten Produktgruppen (Stoffe, Zubereitungen, Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel) erhalten. Der vorliegende Erlassentwurf steht im Widerspruch zum Umgang mit den Sicherheitsdatenblättern gemäss Chemikaliengesetzgebung. Diese	Art. 105 sei folgendermassen zu ändern: <del>4 Die Zulassungsinhaberinnen und die Inhaberinnen einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB müssen für ihre Pflanzenschutzmittel Sicherheitsdatenblätter erstellen und der Abnehmerin oder dem Abnehmer abgeben. Gibt die Abnehmerin oder der Abnehmer ein Pflanzenschutzmittel weiter, muss sie oder er auf</del>

	Anpassungen sind, bis auf die Spezifizierung, wonach « <sup>3</sup> Die Informationen in den Abschnitten 1, 7, 8 und 13 des Sicherheitsdatenblatts» «den in der Zulassung erwähnten Verwendungen entsprechen» müssen, nicht erforderlich.	<del>Anfrage auch das Sicherheitsdatenblatt für dieses Pflanzenschutzmittel weitergeben.</del> <sup>1</sup> Für die Erstellung, Aktualisierung und Abgabe der Sicherheitsdatenblätter gelten Artikel 19–22 ChemV sinngemäss; die Expositionsszenarien nach Artikel 20 Absatz 2 ChemV müssen dem Sicherheitsdatenblatt nicht beigefügt werden. Wo in der ChemV von der Herstellerin die Rede ist, ist vorliegend die Zulassungsinhaberinnen, die Inhaberin einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB gemeint. <sup>2</sup> Die Informationen in den Abschnitten 1, 7, 8 und 13 des Sicherheitsdatenblatts müssen den in der Zulassung erwähnten Verwendungen entsprechen. <del><sup>4</sup> Die Sicherheitsdatenblätter können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage müssen sie in Papierform abgegeben werden.</del> <sup>3</sup> Sie müssen nach Artikel 23 ChemV aufbewahrt werden.
Art. 107 Abs. 2	Siehe zu Art. 49.	Art. 107 Abs. 2 sei durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: «An nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender dürfen ausschliesslich Grundstoffmittel und Pflanzenschutzmittel des biologischen Landbaus abgegeben werden. Zusatzstoffe dürfen nicht an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden.»
Art. 109 Abs. 2 und 4	Abs. 2 und 4 sind für bestimmte Produktionsbereiche unverzichtbar. Diese werden ausdrücklich unterstützt.	
Art. 112	Die Aufzeichnungspflichten werden begrüsst. Für den kantonalen Vollzug ist jedoch eine Information zur zeitlichen und örtlichen Ausbringung von grosser Bedeutung. Dies ist heute technisch einfach realisierbar.	Art. 112 sei um einen neuen Abs. 4 zu ergänzen: «Berufliche Verwenderinnen und Verwender haben das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln zeitlich und örtlich nachvollziehbar aufzuzeichnen.»
Art. 121	Im neuen Art. 121 fehlt die grundlegende Forderung von Art. 61 Abs. 1 der PSMV 2010. Diese Forderung ist unverändert zu übernehmen, da sie das zentrale Element der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Pflanzenschutz- und Grundstoffmitteln darstellt.	Art. 121 sei um einen zusätzlichen Absatz vor Abs. 1 zu ergänzen: « <sup>1</sup> Wer mit Pflanzenschutzmitteln oder ihren Abfällen umgeht, muss dafür sorgen, dass sie keine

		unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben.»
Art. 138	<p>Die angestrebte Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit wird begrüsst, ist aber noch nicht ausreichend. Insbesondere die Dossiers der Gesuchstellenden, in denen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden, sind zu veröffentlichen. Dies in Analogie zum EU-Recht, das in Art. 10 EU-PSMV eine solche Veröffentlichung vorschreibt. Eine höhere Geheimhaltung in der Schweiz als in der EU ist nicht gerechtfertigt.</p> <p>In der Auflistung von Abs. 2 fehlt die Information bezüglich beruflicher bzw. nichtberuflicher Verwendung.</p> <p>Die in Anhang 6 aufgeführten Vorgaben für die Bewertung von PSM lassen den Beurteilungsstellen des Bundes grossen Spielraum. Beispielsweise werden in der EU verschiedene Modelle unter Verwendung verschiedener Umweltbedingungen (Szenarien) verwendet, um die Auswirkungen einer Anwendung auf das Grund- und Oberflächengewässer zu berechnen. Es ist ein öffentlich zugänglicher Bericht zu verfassen, der das Vorgehen der Beurteilungsstellen aufzeigt. Ein weiterer Bericht muss aufzeigen, welche Risiko-Minderungsmaßnahmen in der Schweiz zur Verfügung stehen und welchen Beitrag die Massnahmen zur Risikoreduktion leisten müssen.</p> <p>Die Berichte gemäss Abs. 3 sind in jedem Fall zugänglich zu machen.</p>	<p>Art. 138 sei um einen neuen Absatz zu ergänzen (analog zu Art. 10 EU-PSMV): «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p>Art. 138 Abs. 2 sei um einen neuen Bst. j zu ergänzen: «die Information, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.»</p> <p>Art. 138 Abs. 3 sei anzupassen: «Die Zulassungsstelle <del>veröffentlicht kann</del> zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und deren Erneuerung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen</del>.</p>
Art. 145 Bst. a	<p>Art. 145 Bst. a Ziff. 2 (Die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) ist ein Umweltthema, das konsequenterweise beim BAFU angesiedelt sein muss.</p> <p>Art. 145 Bst. a Ziff. 5 (Die Erfüllung der Voraussetzungen bei Notfallzulassungen) darf nicht ausschliesslich Aufgabe des BLW sein, sondern auch das BAFU und das BLV tragen hierfür eine Mitverantwortung.</p> <p>Es sind entsprechende Zuständigkeitswechsel nötig.</p>	<p>Es seien Art. 145 Bst. a Ziff. 2 und 5 in Art. 143 zu überführen.</p> <p>Es sei zudem Art. 145 Bst. a Ziff. 5 in den Art. 144 zu überführen.</p>
Art. 154	<p>Damit wird den kantonalen Vollzugsbehörden ermöglicht, ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Untersuchung von Proben gegenüber den Zulassungsinhabern oder dem Inhaber einer Verkaufserlaubnis zu verrechnen. Die Einschränkung auf eine Probe pro</p>	<p>Art. 154 Abs. 2 sei wegzulassen.</p>

	Jahr ist unüblich und nicht der Sache dienlich. Wie in anderen Bereichen soll es den Vollzugsorganen überlassen werden, wie oft sie Proben erheben, wobei die Festsetzung einer Mindestanzahl von Proben pro Jahr denkbar wäre.	
Art. 158	Die Kantone als Vollzugsorgane benötigen Zugriff auf dieses System.	Art. 158 Abs. 1 sei zu ergänzen: «Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <i>und die kantonalen Vollzugsstellen</i> dürfen nur die Daten bearbeiten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich sind.»
Anhang 2	Es fehlt an Kriterien zur Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten.	Anhang 2 sei entsprechend zu ergänzen.
Anhang 5 Ziff. 1 Bst. b	Herbizide sollen nicht mehr für die nichtberufliche Anwendung zugelassen werden. Dies löst das Problem des «Herbizidverbots» (Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV), das aus unserer Erfahrung von Privaten nur ungenügend eingehalten wird und schwierig zu kontrollieren bzw. durchzusetzen ist. Deshalb soll der Vorschlag, der im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2022 gemacht wurde, übernommen werden.	Anhang 5 Ziff. 1 Bst. b sei durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: «Es enthält keine Wirkstoffe, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen.»
Anhang 5 Ziff. 1 Bst. f	Die Bestimmung «... dass die Dosierung bei der Verwendung vereinfacht wird» ist zu wenig präzise. Der Vorschlag, der im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2022 gemacht wurde, ist vorzuziehen. Er stellt sicher, dass nichtberuflichen Verwendern von Pflanzenschutzmitteln gebrauchsfertige Produkte zur Verfügung gestellt werden. Damit entfällt die Verdünnung von konzentrierten Produkten, die das Risiko von Verunreinigungen der Umwelt erhöht. Werden Reste von Konzentraten oder Wasser, das zum Spülen von Utensilien wie Messbecher verwendet wurde, im Schüttstein entsorgt, gelangen die Wirkstoffe über die Abwasserreinigungsanlagen in die Gewässer. Wird die Spritzbrühe selbst zubereitet, bleiben nach der Behandlung zudem oft Reste übrig, die entsorgt werden müssen.	Anhang 5 Ziff. 1 Bst. f sei durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: «Es muss gebrauchsfertig formuliert sein, ausser wenn seine Wirkstoffe nur im Anhang 1, Teil B oder C aufgelistet sind.»
Anhang 5 Ziff. 1 Bst. g (neu)	Es soll sichergestellt werden, dass nichtberuflichen Verwenderinnen und Verwender von Pflanzenschutzmitteln Produkte in angemessenen Verpackungsgrössen zur Verfügung gestellt werden. Damit soll vermieden werden, dass sich in Privathaushalten Lager an Pflanzenschutzmitteln bilden. Es ist wiederum der Vorschlag zu übernehmen, der im Rahmen des Umweltpakets 2022 gemacht wurde.	Anhang 5 Ziff. 1 sei um einen neuen Bst. g zu ergänzen: «Es ist in einer Verpackungsgrösse von höchstens 1 Liter (Flüssigkeiten) oder 1 Kilogramm (Feststoffe) verfügbar.»

<p>Anhang 6</p>	<p>Drainagen spielen bei den Einträgen von Wirkstoffen oder Abbauprodukten in Oberflächengewässern eine wichtige Rolle und müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden. Hierzu ist ein neuer Absatz notwendig.</p> <p>Für die Beurteilung der Oberflächengewässer müssen EQS-Werte – hergeleitet nach dem Leitfaden Nr. 27 der Europäischen Union (Technical Guidance for Deriving Environmental Quality Standards) vorgeschrieben werden, weil sie die ökotoxikologische Situation korrekter und vollständiger wiedergeben als die RAC-Werte. Zudem verursachen die Differenzen zwischen den beiden Werten einen grossen Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden. Hierzu braucht es einen neuen Absatz.</p> <p>Siehe auch Art. 138.</p>	<p>Anhang 6 sei um einen neuen Absatz zu ergänzen: «Bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern sind Einträge über Drainagen zu berücksichtigen.»</p> <p>Anhang 6 sei um einen weiteren Absatz zu ergänzen: «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine entsprechenden Anforderungen in der GSchV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) oder Ableitungen des Ökotoxizitätsmassgebend.»</p>
<p>Anhang 9</p>	<p>Bei der Revision der <u>Biozidprodukteverordnung</u> vom 15. November 2023 (in Kraft seit 1. Januar 2024) ist in Art. 24 ein Wortlaut eingeführt worden, der nicht dem Wortlaut der zugrunde liegenden Bestimmung von Art. 9 Abs. 4 GSchG entspricht. Dieser Fehler sollte so rasch wie möglich korrigiert werden.</p> <p>Zur Begründung siehe Anmerkungen zu Art. 71 und 72 PSMV.</p>	<p>Art. 24 sei wie folgt anzupassen: <sup>1</sup> Die Anmeldestelle ändert im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen eine Zulassung, wenn: a. ... d. eine Überprüfung nach Artikel 9 Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ergibt, dass eine Änderung nötig ist, damit die dort genannten Grenzwerte nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.</p>
<p>ChemRRV</p>	<p>Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (<u>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung</u>, ChemRRV):</p> <p>In Anhang 2.5 Ziff. 11 Abs. 4 ChemRRV wird versäumt, den Text an den neuen Art. 27 Abs. 1<sup>bis</sup> GSchG anzupassen. Es wird lediglich der zusätzliche Begriff der «Grundstoffmittel» eingefügt.</p> <p>War bis anhin für kantonale Anwendungseinschränkungen im Zuströmbereich einzig die Konzentration der Wirkstoffe ausschlaggebend, weitet Art. 27 Abs. 1<sup>bis</sup> GSchG die Anwendungseinschränkungen in Zuströmbereichen auf alle Wirkstoffe mit Metaboliten aus. Zusätzlich verlangt Art. 27 Abs. 1<sup>bis</sup> GSchG nicht bloss «Verwendungseinschränkungen», wie aktuell in Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 4 ChemRRV ausgeführt, sondern ein Verbot für die Anwendung von</p>	<p>Es sei Anhang 2.5 wie folgt anzupassen:</p> <p>Verbote und Einschränkungen</p> <p>«<sup>4</sup> Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln in den Zuströmbereich Z<sub>U</sub> und Z<sub>O</sub> legen die Kantone, unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Ziffer 1.2 Absätze 2, 4 und 5, über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Einschränkungen fest, soweit dies zum Schutz der Gewässer erforderlich ist. Insbesondere <del>schränken</del> <b>verbieten</b> sie die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels oder Grundstoffmittels im Zuströmbereich Z<sub>U</sub> <del>ein</del>, wenn dieses oder seine Metaboliten in einer Trinkwasserfassung <b>festgestellt</b></p>

	<p>Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffe oder Metaboliten Konzentrationen von mehr als 0,1 µg/l im Grundwasser erreichen. Hierzu der Wortlaut von Art. 27 Abs. 1<sup>bis</sup> GSchG: «Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu Konzentrationen von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0,1 µg/l führen.» Im Umkehrschluss heisst dies, dass alle anderen Pflanzenschutzmittel in Zuströmbereichen nicht verwendet werden dürfen, auch nicht eingeschränkt.</p> <p>Das heisst: Die geltende Formulierung von Abs. 4 steht dazu in Widerspruch, da sie a) nur die Wirkstoffe anspricht, b) nur eine «Einschränkung» nicht aber ein Verbot verlangt, c) nur auf die Anforderungen an das genutzte Grundwasser verweist, in denen jedoch die nicht relevanten Metaboliten nicht geregelt sind, und d) eine wiederholte Überschreitung verlangt, was gemäss Art. 27 Abs. 1<sup>bis</sup> GSchG nicht erforderlich ist bzw. dem Gesetz widerspricht.</p> <p>Ergänzung von Anhang 2.5, Ziff. 1.1., Abs. 2 ChemRRV:  Ein Einsatz von den in Abs. 2 genannten Flächen stellt eine grosse Gefahr für Auswaschungen in Oberflächengewässer dar. Insektizidrückstände sind die Hauptverursacher von ökotoxikologischen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern. Diese Flächen sind zudem sehr wichtig für Wildbienen und andere Insekten. Insektizide werden oft eingesetzt, um beispielsweise Ameisen zu vergiften. Ein solcher Einsatz ist unnötig.</p>	<p><del>wird und die Anforderungen an genutztes oder zur Nutzung vorgesehenes Grundwasser wiederholt nicht erfüllt werden in Konzentrationen von mehr als 0,1 µg/l auftritt.</del></p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen <i>oder Insekten zu vernichten</i>, dürfen zudem nicht verwendet werden:  a. auf Dächern und Terrassen usw.»</p>
--	--	---



### 1. Bemerkungen zum Erlassentwurf zur Gebührenverordnung

Die Anhebung des Kostendeckungsgrades wird begrüsst (vgl. allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung vorstehend).

**Antrag:** Es sei ein höherer Kostendeckungsgrad als 40% in Betracht zu ziehen und auf eine Vereinbarkeit mit dem Äquivalenzprinzip zu prüfen.



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Kantonale Fachstellen Chemikalien  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : chemsuisse  
Adresse, Ort : c/o Kantonales Laboratorium Bern, Muesmattstrasse 19, 3012 Bern  
Kontaktperson : Adrian Peterhans, Vizepräsident (AVSV, St. Gallen)  
Telefon : 058 229 28 41  
E-Mail : [adrian.peterhans@sg.ch](mailto:adrian.peterhans@sg.ch)  
Datum : 22.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Die Struktur der totalrevidierten PSMV mit der Untergliederung in Titel, Kapitel und Abschnitte ist unübersichtlich ist gewöhnungsbedürftig. Für verschiedene Arten von PSM wiederholen sich gewisse ganz oder teilweise deckungsgleiche Textpassagen. Es stellt sich die Frage, ob die gewählte Gliederung adressatengerecht gewählt ist. Aus unserer Sicht ist es zwingend notwendig, dass für die Inverkehrbringer ein Hilfsmittel erstellt wird, in dem ihre Pflichten und die wichtigsten Vorgaben für die Produkte übersichtlich zusammengefasst werden.

Die vorliegende Revision dient hauptsächlich der Harmonisierung mit den europäischen Vorgaben für Pflanzenschutzmittel. Basierend auf der Vollzugserfahrung mit der bestehenden PSMV wünschen wir uns überdies verschiedene Klärungen zu in der Vergangenheit angetroffenen Unklarheiten der bisherigen PSMV2010. Dazu haben wir verschiedene Anträge aufgeführt.

In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird bei vielen Artikeln darauf verwiesen, dass die Bestimmungen der PSMV2010 unverändert übernommen worden seien. Bei mehreren dieser Artikel beinhaltet der Verordnungstext dagegen relevante inhaltliche Änderungen. Die betroffenen Formulierungen dieser Artikel sind so anzupassen, dass keine materiellen Abweichungen zur PSMV2010 entstehen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt, wie die bisherige PSMV2010, insbesondere das Inverkehrbringen und den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Pflichten der Akteure, die zugelassene Mittel auf den Markt bringen, werden, anders als in vergleichbaren Rechtstexten (z. B. Düngerverordnung vom 01.11.2023), nicht formuliert. Hersteller, Importeure oder Bewilligungsinhaber sind nicht explizit verpflichtet, als Teil der Selbstkontrolle Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität und der Konformität mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durchzuführen. Dieser zentrale Mangel ist mit der Totalrevision durch Einführung eines entsprechenden Grundsatzes zu beheben.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Gemäss der geltenden PSMV2010 (Art. 1 Abs. 4) beruhen die geltenden Bestimmungen auf dem Vorsorgeprinzip. Doch gerade dieses wurde in der Vergangenheit oft nicht beachtet, weshalb es nicht gestrichen werden darf.	Ergänzung von Art. 1: Der bisherige Absatz zur Vorsorge ist ohne Änderung zu übernehmen.
Artikel 2 Gegenstand	Die neue Kategorie der Grundstoffmittel fällt nicht unter den Begriff der Pflanzenschutzmittel. Gemäss Artikel 1 ChemV sind sie nicht vom Geltungsbereich der Chemikalienverordnung ausgenommen. Entsprechend gelten sie als Stoffe und Zubereitungen im Sinn der ChemV und unterstehen den entsprechenden Vorschriften. Nur die besonderen Bestimmungen dazu müssen in der Pflanzenschutzmittelverordnung geregelt werden (5. Titel; besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Werbung bei Grundstoffen). Im Übrigen kann vollumfänglich auf die ChemV verwiesen werden (analog zur ähnlichen Produktkategorie der Dünger in Art. 1 Abs. 3 DüV). Weil auch Grundstoffmittel gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikaliengesetzgebung aufweisen können, ist es wichtig, dass für sie alle Vorschriften für Stoffe und Zubereitungen unbeschadet der Bestimmungen der PSMV gelten, insbesondere auch jene zum	neuer Absatz 4: Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) für Grundstoffmittel.  Entsprechend kann im 5. Titel auf partielle Verweise auf einzelne Artikel der ChemV verzichtet werden.  Alternativ kann der Grundsatz auch unter dem 5. Titel «Umgang mit Grundstoffmitteln» verankert werden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>Sicherheitsdatenblatt, der Verpackung und zur Meldepflicht. Dieser Grundsatz scheint im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Diverse Verweise beschränken sich auf Grundstoffmittel, die «chemische Wirkstoffe» enthalten. Diese Einschränkung ist sachlich nicht korrekt, da auch «natürliche» Wirkstoffe (z. B. ätherische Öle) gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikalienverordnung aufweisen.</p>	
Art. 4	Für diverse Begriffe wird auf die jeweilige Definition nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (PPPR) verwiesen. Gewisse Definitionen sind nicht direkt anwendbar (z. B. «Die Überführung in den freien Verkehr des Gebiets der Gemeinschaft»), weshalb die Begriffe nur sinngemäss anwendbar sind.	Ergänzung in Art. 4 Abs. 1: « <sup>1</sup> In dieser Verordnung gilt für die folgenden Begriffe die jeweilige Definition nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 <u>sinngemäss</u> :»
Art. 4	Die Unterscheidung zwischen Abs. 2 Bst. a "Pflanzenschutzmittel" und Bst. b "Grundstoffmittel" mittels eines Verweises auf den Geltungsbereich in Art. 3 ist unnötig kompliziert. Der Unterschied zwischen den beiden Produktarten sollte stattdessen in den Begriffsdefinitionen geklärt werden (Art. 4) und nicht im Geltungsbereich (Art. 3).	Die Definitionen aus Art. 3 sinngemäss an die entsprechenden Stellen in Art. 4 verschieben: a. "Pflanzenschutzmittel: Produkte die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten sowie Beistoffen bestehen oder diese enthalten und in den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäss Art. 3 fallen." b. "Grundstoffmittel: Produkte, die aus Grundstoffen bestehen oder diese enthalten und in den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäss Art. 3 fallen."
Art. 4	<p>Wir begrüßen die Präzisierung des Begriffs «Siedlungsgebiet» in Abs. 2 Bst. f.</p> <p>Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass das Siedlungsgebiet nicht identisch ist mit der Bauzone. Viele Sportanlagen, Schulhäuser oder Golfplätze befinden sich ausserhalb des Siedlungsgebiets, aber noch in einer Bauzone (bzw. nicht in einer Nichtbauzone). Deshalb dürften auf diesen Anlagen zukünftig diverse Mittel gemäss Anhang 5 Ziffer 2 nicht mehr verwendet werden, was sachlogisch scheint.</p>	

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5	Abs. 1 ist missverständlich formuliert. Er kann so gelesen werden, dass die Ausnahme von Grundstoffen auch für die danach genannten Safener und Synergisten gilt. Gemäss Formulierung der folgenden Abschnitte scheint dies aber nicht so gemeint zu sein.	Art. 5 Abs. 1 folgendermassen umformulieren: "Dieses Kapitel gilt für Wirkstoffe, für Safener und für Synergisten. Ausgenommen davon sind Grundstoffe."
Art. 15	Der Titel sollte dahingehend präzisiert werden, dass es sich um Bewilligungskriterien handelt.	Titel von Art. 15 präzisieren: " <u>Bewilligungskriterien für das Pflanzenschutzmittel [...]</u> "
Art. 15	Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 legt fest, dass Pflanzenschutzmittel keine Auswirkung auf die Gesundheit von Tieren haben dürfen. In einigen Fällen ist es aber der Zweck des Produkts, Schädlinge abzutöten. Das Kriterium sollte so formuliert werden, dass es nur für Nichtzielorganismen gilt.	Art. 15 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 präzisieren: «die Gesundheit von Nichtzielorganismen, und ...»
Art. 18	Die Absätze 1 und 2 scheinen inhaltlich deckungsgleich zu sein. Abs. 2 erscheint uns allerdings besser strukturiert. Abs. 1 kann nach unserem Verständnis ersatzlos gestrichen werden.	Art. 18 Abs. 1 streichen.
Art. 34	Abs. 3 ist unpräzise formuliert. Der Beistoff sollte für die Formulierung im Vordergrund stehen und nicht das Pflanzenschutzmittel.	Art. 34 Abs. 3 umformulieren: "Ein Beistoff wird in Anhang 4 aufgenommen, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass <u>seine</u> die bei seiner Verwendung entstehenden Rückstände schädliche Auswirkungen [...] haben [...]"
Art. 35	Der Hinweis in Abs. 2 zur Erweiterung einer bestehenden Zulassung gehört nach unserem Verständnis nicht zur Zulassungsart (Abs. 2), sondern zum Umfang der Zulassung (Abs. 3). Der Absatz sollte entsprechend verschoben werden.	Art. 35 Abs. 2 verschieben in Art. 36.
Art. 36	Die Formulierungen in Art. 36 "Umfang der Zulassung" umfassen nicht alle Arten von Angaben nach Art. 38 "Inhalt der Zulassung". Dies kann den Schluss nahelegen, dass die Zulassungsverfügung auch unverbindliche Inhalte umfasst. Konkret fehlen hier die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Verwendung, welche zentrale Inhalte der Zulassung darstellen und für die sichere Verwendung des Mittels nach Art. 40 ff. relevant sind.	Art. 36 Abs. 1 ergänzen: "Die Zulassung legt [...] mit einem bestimmten Handelsnamen in Verbindung mit der <u>Zulassungsnummer</u> fest, in welcher Zusammensetzung und für welchen Zweck es verwendet werden darf und hält Bedingungen <u>für das Inverkehrbringen und die Verwendung fest.</u> "

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36	<p>Gemäss dem neuen Abs. 2 sollen Zulassungen künftig übertragbar sein. Wir begrüßen diese Möglichkeit und weisen darauf hin, dass die Modalitäten der Übertragung noch zu regeln sind.</p> <p>Wenn eine Zulassung auf eine andere Person übertragen wird, ändern sich die Verantwortlichkeiten. Die ZulassungsinhaberIn muss in der Kennzeichnung aufgeführt werden, weshalb diesbezüglich Fristen für die Anpassung vorgegeben werden müssen, insbesondere für den Fall, dass die frühere Besitzerin rechtlich nicht mehr existiert.</p>	<p>Es ist festzuhalten, dass Zulassungen nicht rein privatrechtlich übertragen werden können. Es ist das Zutun der Zulassungsstelle nötig und eine neue Zulassungsverfügung ist erforderlich.</p> <p>Zweckmässigerweise wird eine neue Zulassungsnummer zugeordnet.</p> <p>Ausserdem sind Fristen für den Abverkauf der Mittel der vorherigen InhaberIn festzulegen (z. B. in Art. 74).</p>
Art. 38	<p>Die Reihenfolge der aufgelisteten Anforderungen wirkt zufällig und ist dadurch schwer nachvollziehbar. Die Auflistung sollte in eine logisch nachvollziehbare Reihenfolge gebracht werden.</p>	<p>Reihenfolge der Anforderungen in Art. 38 Abs. 2 (Bst. a - n) prüfen und optimieren. Beispielsweise stehen die Bst. f., g. und l. in näherem Zusammenhang zueinander, werden aber von anderen Anforderungen unterbrochen.</p>
Art. 38	<p>Die Kriterien für die schweizerische Verwendungsbeschränkung im Siedlungsgebiet sind komplex und weder für den Zulassungsinhaber offensichtlich noch durch die Verwender selbstständig ableitbar. Für die betroffenen Mittel zur beruflichen Verwendung ist deshalb in der Zulassung explizit festzuhalten, dass sie im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen (Anhang 5 Ziffer 2).</p> <p>Die Festlegung ist in der Folge in der Kennzeichnung anzugeben (siehe Anhang 8).</p>	<p>zusätzlicher Bst. nach Bst. j:  «x. gegebenenfalls die Festlegung, dass das Pflanzenschutzmittel zu beruflichen Zwecken im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden darf;»</p>
Art. 38	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur Pflanzenschutzmittel, die chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten, eine Gefahrenkennzeichnung und deren Spezifikation in der Zulassung erfordern. Auch andere Stoffe können gefährliche Eigenschaften aufweisen, die zu einer Einstufung und Kennzeichnung führen. Wir weisen darauf hin, dass der Begriff der «chemischen Wirkstoffe» nicht definiert ist und zu Interpretationsschwierigkeiten und Abgrenzungsdiskussionen führen würde.</p>	<p>«<sup>3</sup> Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, <del>das chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält,</del> muss zudem die Gefahrenhinweise, die gemäss Artikel 6 oder 7 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015<sup>18</sup> (ChemV) für die betreffende Einstufung vorgeschrieben sind, enthalten.»</p>
Art. 38	<p>Der erste Teil der bisherigen Formulierung (Art. 18 Abs. 7 PSMV2010), dass die Bewilligung nur für die in der Verfügung aufgeführte InhaberIn gilt, ist zwingend beizubehalten. Diese Aussage ist wichtig für das Funktionieren des Zulassungssystems und die Zuordnung der Verantwortlichkeiten. Die</p>	<p>neuer Abs. 4 zu Art. 38:  «<sup>4</sup> Die Bewilligung gilt nur für die in der Verfügung aufgeführte InhaberIn.»</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	neu vorgeschlagene Übertragbarkeit der Zulassungen ändert an diesem Grundsatz nichts.	
Art. 41	Abs. 1 Bst. b verweist auf die "Reinheitskriterien". Dieser Begriff wird in den Begriffsbestimmungen nicht näher erläutert. Gemäss erläuterndem Bericht sind die Reinheitskriterien gemäss Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 gemeint.	Präzisierung von Art. 41 Abs. 1 Bst. b: «sie erfüllen die Reinheitskriterien <u>gemäss den Listen in den entsprechenden Anhängen dieser Verordnung bzw. der Durchführungsverordnung (EU) 540/2011;</u> »
Art. 51	Für eine Notzulassung müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, die in Art. 51 aufgeführt sind. Es fehlt allerdings ein Verweis auf die Reinheitskriterien gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. d. Es sollte geprüft werden, ob die Reinheitskriterien auch bei einer Notzulassung erfüllt sein müssen.	Prüfen, ob Art. 51 Abs. 2 folgendermassen ergänzt werden soll: "Für eine Notfallzulassung müssen nur die Voraussetzungen nach den Artikeln 41 Absatz 1 Buchstaben <u>b und d</u> und [...] erfüllt sein [...]"
Art. 51	Die Notfallzulassung kann bestimmen, dass die Verwendung des so zugelassen Produktes im Einzelfall durch den Kanton bewilligt werden muss.  Eine solche Bewilligung ist sachlich verwandt mit den Anwendungsbewilligungen gemäss Art. 4 ChemRRV. Aus organisatorischen Gründen wäre es zweckmässig, wenn die vorliegende Bewilligung als solche ausformuliert und in die ChemRRV verschoben würde.	Es ist zu prüfen, ob die gegebenenfalls erforderliche Bewilligungspflicht in Form einer Anwendungsbewilligung nach Art. 4 ChemRRV formuliert werden kann.
Art. 62	In Artikel 62 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen, insbesondere den Zulassungsberichten erhalten.	Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 64	Gemäss Art. 38 umfasst die Bewilligung auch die chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung eines Produkts. Bei der Beurteilung des Gesuchs durch die Beurteilungsstellen gemäss Art. 64 werden diese aber nicht erwähnt.	Art. 64 Abs. 1 ergänzen: "Die Beurteilungsstellen prüfen auf der Grundlage der Kriterien nach Anhang 6, ob die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind <u>und ob weitere Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung des Pflanzenschutzmittels gemäss den Abschnitten 3-5 festgelegt werden müssen.</u> "

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 73	Die Bestimmungen von Art. 73 wurden sinngemäss vom bisherigen Art. 67 PSMV2010 übernommen. Der Artikel wurde ins Kapitel 1 über die Zulassung und den Widerruf von Zulassungen verschoben, obwohl er die Verwendung betrifft. Das ist nicht sachlogisch und könnte so verstanden werden, dass diese wichtige Schutzklausel für nicht zulassungspflichtige Pflanzenschutzmittel und für Grundstoffmittel nicht anwendbar ist.	Der Artikel 73 ist ins 2. Kapitel (z. B. 6. Titel) zu verschieben. Der Text ist so zu formulieren, dass die Schutzklausel für alle Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel anwendbar ist.
Artikel 74a	Auch bei der Übertragung von Zulassungen sollten entsprechende Fristen festgehalten werden.	Einführung eines neuen Art. 74 zur Festlegung von Fristen nach Übertragungen von Zulassungen.
Art. 76 / Art. 77	Wir gehen davon aus, dass eine "Vergleichende Bewertung bei der Zulassung" (Art. 77) vor einer "Vergleichenden Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung" (Art. 76) erfolgt. Entsprechend sollten die beiden Artikel in der Reihenfolge getauscht werden.	Art. 76 und Art. 77 in der Reihenfolge miteinander tauschen.
Art. 78	Der Verweis in Abs. 1 auf das in der Schweiz zugelassene Pflanzenschutzmittel meint vermutlich das Referenzprodukt. Die Klammerdefinition aus Abs. 3 Bst. a sollte aus Gründen der Verständlichkeit vorgezogen werden.	Formulierung von Art. 78 Abs. 1 anpassen: « <sup>1</sup> Ein im Ausland zugelassenes Pflanzenschutzmittel, das einem in der Schweiz zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Referenzprodukt) entspricht, kann auf Gesuch ...»  Die Klammer am Ende von Abs. 3 Bst. a wird obsolet.
Art. 78	Für den Parallelimport zugelassen werden sollen nur Produkte, die mit den chemikalienrechtlichen Gefahrenhinweisen gekennzeichnet sind. Ein entsprechendes Kriterium fehlt in Art. 78.	Art. 78 Abs. 3 um einen weiteren Buchstaben ergänzen: "f. das Pflanzenschutzmittel die Anforderungen an die Kennzeichnung gemäss EU CLP-Verordnung oder der ChemV erfüllt."
Art. 80	Die Kriterien gemäss Abs. 5 Bst. a. + b. sind eine unnötige Doppelung von Abs. 2.	Art. 80 Abs. 5 anpassen: "Sie verzichtet auf die Aufnahme in die Liste [...] wenn die Zulassungsinhaberin für das Referenzprodukt glaubhaft machen konnte, dass <u>die Gründe für eine Nicht-Aufnahme gemäss Abs. 2 erfüllt sind.</u> "
Art. 82	Ändert die Zulassungsstelle die Anforderungen für das Inverkehrbringen eines Referenzproduktes, für das Bewilligungen für den Parallelimport	Art. 82 ergänzen:

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	bestehen, sollten die gemäss Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informiert werden. Art. 82 gibt dies nicht konkret vor.	"Ändert die Zulassung für das Referenzprodukt [...] nimmt die Zulassungsstelle in der Liste der zugelassenen ausländischen Pflanzenschutzmittel die entsprechenden Anpassungen vor <u>und informiert die gemäss Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung.</u> "
Art. 84	Stellt die Zulassungsstelle fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen für den Parallelimport nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste. In diesem Fall sollte sie die gemäss Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informieren. Art. 84 gibt dies nicht konkret vor.	Art. 84 Abs. 2 ergänzen: "Stellt sie fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste <u>und informiert die gemäss Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung.</u> "
Art. 86	Gemäss Abs. 4 besteht keine Meldepflicht bei Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln für den Eigengebrauch. Dadurch wird der Sinn der Datenerhebung von Verkaufsmengen anderer Pflanzenschutzmittel generell in Frage gestellt. Sinnvoller wäre hier eine Mindestmenge für die Meldepflicht analog zu Art. 54 Abs. 1 Bst. j in der ChemV.	Art. 86 Abs. 4 anpassen: "Die Meldepflicht gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die <u>von beruflichen Verwendern in Mengen von unter 100 kg pro Jahr ausschliesslich</u> für den Eigengebrauch eingeführt werden. "
Art. 89	Art. 90 sieht vor, dass die Zulassungsinhaberin des Originalprodukts ihr Einverständnis für eine Verkaufserlaubnis zurückziehen kann. Da es sich hierbei um eine mögliche Ursache für den Widerruf einer Verkaufserlaubnis handelt, wäre aus unserer Sicht eine Verschiebung in Art. 89 Abs. 3 sinnvoller als die Platzierung in Art. 90.	Art. 89 Abs. 3 um einen weiteren Buchstaben ergänzen: "c. wenn die Zulassungsinhaberin des Originalprodukts der Zulassungsstelle mitteilt, dass sie ihr Einverständnis zur Verkaufserlaubnis zurückzieht."  In der Folge kann Art. 90 Abs., 1 gestrichen werden.
Art. 97	Die Bestimmung von Art. 97 Abs. 1 ist von zentraler Bedeutung. Sie beinhaltet den Grundsatz, dass ein Pflanzenschutzmittel nur verwendet werden darf, wenn es für die in Betracht kommende Verwendung mit allen zugehörigen relevanten Aspekten zugelassen wurde. Die Formulierung ist deshalb in diesem Sinn zu erweitern.	Ergänzung/Präzisierung von Abs. 1: « <sup>1</sup> Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn es nach dieser Verordnung <u>für die entsprechende Verwendung</u> zugelassen wurde.»
Art. 98	Im Rahmen der Schutzklausel muss nicht in jedem Fall ein Verbot ausgesprochen werden. Die Sicherheit kann allenfalls mit einer Beschränkung sichergestellt werden.	Ergänzung und sprachliche Präzisierung von Art. 98: « <sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann [...] von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln <u>verbieten oder beschränken</u> , sofern von diesen Pflanzenschutzmitteln [...].

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		<sup>2</sup> Sie kann für <del>diese</del> solche Pflanzenschutzmittel ... »
Art. 99 ff.	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur Pflanzenschutzmittel, die chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten, eine chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung erfordern. Wir weisen darauf hin, dass der Begriff der «chemischen Wirkstoffe» nicht definiert ist und zu Interpretationsschwierigkeiten und Abgrenzungsdiskussionen führen würde. Diese Feststellung betrifft auch Art. 100 Abs., 4 sowie Art. 101 Abs. 5.	Streichung der Bedingung: «Die Inhaberin einer Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel-muss dieses nach Artikel 6 oder 7 ChemV einstufen.»
Art. 100	Es ist verwirrend, wenn an mehreren Stellen Bestimmungen erscheinen, welche die Kennzeichnung betreffen. Der Verweis auf die Angaben nach Anhang 8 ist deshalb in den Artikel 101 «Kennzeichnung» zu verschieben.	Anpassung Titel Art. 100: «Art. 100 Verpackung <del>und Aufmachung</del> »  Verschiebung von Abs. 1 in Art. 101.
Art. 100	Die Bestimmung nach Absatz 2 sollte gemäss den Erläuterungen unverändert aus der PSMV2010 übernommen werden. Der vorliegende verkürzte Verordnungstext ändert jedoch den Sinn der Bestimmung und weicht von der EU-PPPR ab.	Die bisherige, der VO (EU) 1107/2009 entsprechende Formulierung von Abs. 2, ist beizubehalten.
Art. 101	siehe Antrag zu Art. 100	Der Verweis auf Anhang 8 aus Art. 100 ist hier zu Beginn zu ergänzen: «Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, muss auf oder in der Verpackung die Angaben nach Anhang 8 auführen.»
Art. 102	Auch bei Pflanzenschutzmitteln, die parallelimportiert werden, sind Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung zu beachten. Diese müssen deshalb in der Kennzeichnung bzw. der Packungsbeilage erscheinen.	Anpassung von Art. 102 Abs. 1 Bst. a: «a. die zugelassenen Verwendungen des Pflanzenschutzmittels, die Bedingungen und Einschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung sowie <del>und</del> die Vorschriften für die Lagerung und die Entsorgung;»
Art. 105	Gemäss den Erläuterungen zur vorliegenden Totalrevision, sollen die Bestimmungen zum Sicherheitsdatenblatt, aus dem bisherige Recht	Korrektur von Art. 105: <del><sup>4</sup>Die Zulassungsinhaberinnen und die Inhaberinnen einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB müssen für</del>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>(PSMV2010) unverändert übernommen werden. Damit bleibt die einheitliche Regelung über die verschiedenen dem Chemikalienrecht unterstellten Produktgruppen (Stoffe, Zubereitungen, Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel) erhalten.</p> <p>Im vorliegenden Verordnungstext werden dagegen vom bisherigen Recht in mehreren Punkten diametral abweichende Regelungen vorgeschlagen, welche nur die Weitergabe des SDB in der ersten Stufe der Lieferkette beinhalten. Damit kämen die Verwender nicht in Besitz des SDB und könnten ihrer Aufbewahrungspflicht nicht nachkommen. Die vorliegende Sonderregelung für Pflanzenschutzmittel ist abzulehnen.</p>	<p><del>ihre Pflanzenschutzmittel Sicherheitsdatenblätter erstellen und der Abnehmerin oder dem Abnehmer abgeben. Gibt die Abnehmerin oder der Abnehmer ein Pflanzenschutzmittel weiter, muss sie oder er auf Anfrage auch das Sicherheitsdatenblatt für dieses Pflanzenschutzmittel weitergeben.</del></p> <p><sup>2</sup> Für die Erstellung, Aktualisierung und Abgabe der Sicherheitsdatenblätter gelten die Artikel 19–22 ChemV sinngemäss; die Expositionsszenarien nach Artikel 20 Absatz 2 ChemV müssen dem Sicherheitsdatenblatt nicht beigefügt werden.</p> <p><u>Wo in der ChemV von der Herstellerin die Rede ist, ist vorliegend die Zulassungsinhaberinnen, die Inhaberin einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB gemeint.</u></p> <p><sup>3</sup> Die Informationen in den Abschnitten 1, 7, 8 und 13 des Sicherheitsdatenblatts müssen den in der Zulassung erwähnten Verwendungen entsprechen.</p> <p><del><sup>4</sup> Die Sicherheitsdatenblätter können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage müssen sie in Papierform abgegeben werden.</del></p> <p><sup>5</sup> Sie müssen nach Artikel 23 ChemV aufbewahrt werden.</p>
Art. 106	<p>Abs. 4 Bst. a steht im Widerspruch zu Art. 101 Abs. 4: Gemäss Art. 106 darf in der Werbung darauf hingewiesen werden, dass es sich um ein "Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko" handelt. Auf der Etikette ist diese Angabe hingegen gemäss Art. 101 verboten. Bezüglich der Werbung ist eine Abweichung von der PPPR unproblematisch.</p>	<p>Diese Aussage "Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko" sollte auch in der Werbung untersagt werden.</p>
Art. 107	<p>Die Abgabevorschriften des vorliegenden Verordnungsentwurfs sind kaum lesbar. Wir regen an, die bisherigen Formulierungen weitgehend beizubehalten. Weil die Abgabebeschränkungen an private Abnehmerinnen sich mit den letzten Anpassungen der PSMV2010 vom Konzept der Gruppen 1 und 2</p>	<p>Streichung des vorgeschlagenen Art. 107 und Übernahme des bisherigen Textes von Art. 64 Abs. 2 und 4, 5 PSMV2010.</p> <p>Einführung eines gegenüber der PSMV2010 angepassten Absatzes 1:</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>nach Anhang 5 ChemV entfernt haben, sollten sich auch die Abgabevorschriften davon lösen. Wir schlagen folgendes Konzept vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- An nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen dürfen ausschliesslich Pflanzenschutzmittel abgegeben werden, die für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind (wie bisher).</li> <li>- Produkte, die nur für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nicht in Selbstbedienung abgegeben werden.</li> <li>- Die übrigen Folgepflichten (insbesondere Aufbewahrung, Sachkenntnis) sollen vorläufig aus der PSMV2010 übernommen werden. Eine Neukonzeption ist auszuarbeiten und im Rahmen zukünftiger Revisionen umzusetzen.</li> </ul> <p>Folgender Ansatz wäre möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf Sachkenntnis zur Abgabe von PSM</li> <li>- Aufbewahrung von Produkten zur ausschliesslich beruflichen Verwendung wie Gruppen 1/2 nach Art. 62 ChemV, Produkte zur nichtberuflichen Verwendung nur nach Art. 57.</li> <li>- Benachrichtigung bei Diebstahl, Verlust und Irrtum von allen Produkten zur ausschliesslich beruflichen Verwendung wie Art. 67 ChemV, Produkte für nichtberufliche Verwendung nur bei Irrtum.</li> </ul>	<p>«1 Für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln gelten die Artikel 58, 6364–66 und 68 ChemV<sup>143</sup> sinngemäss. 1a Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nicht in Selbstbedienung angeboten werden.»</p>
Art. 107	<p>Gemäss den Erläuterungen wird der bisherige Art. 64 Abs. 5 (in Kraft ab 01.01.2027) unverändert in den neuen Art. 107 Abs. 1 übernommen. Im Verordnungsentwurf fehlen wichtige Elemente davon, die zu ergänzen sind.</p>	<p>Ergänzung von Art. 107 Abs. 1:  «<sup>1</sup> Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nur an Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV abgegeben werden. <u>Vor der Abgabe muss die Händlerin oder der Händler die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Anwendungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 16. November 2022<sup>14</sup> über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen.</u>»</p>
Art. 108	<p>Die Aufzählung weiterer Verwendungsvorschriften sollte nicht abschliessend formuliert werden.</p>	<p>Ergänzung von Abs. 1:  «<sup>1</sup> Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten <u>insbesondere</u> Anhang 2.5 ... .»</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 109	Ob ein Mittel zur beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet zugelassen ist, muss in der Zulassung festgehalten werden. Deshalb ist hier zusätzlich auf die Zulassung zu verweisen, um zu verhindern, dass jede Verwenderin eine selbstständige Beurteilung bezüglich der komplexen Kriterien von Anhang 5 Ziffer 2 vornehmen muss. Die entsprechende Auflage muss auch in der Kennzeichnung erscheinen (vgl. Antrag zu Anhang 8).	Ergänzung zu Art. 109 Abs. 1: « <sup>1</sup> In Siedlungsgebieten dürfen nur Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe verwendet werden, die die Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 2 erfüllen <u>und entsprechend zugelassen sind</u> . Sie dürfen nur von beruflichen Verwenderinnen und Verwender verwendet werden.
Art. 109	Die Ausnahme für landwirtschaftliche Produktionsflächen im Siedlungsgebiet gemäss Abs. 2 ist aus agronomischer Sicht nachvollziehbar. Es stellt sich allerdings die Frage, ob ein solcher Einsatz mit zusätzlichen Auflagen verbunden sein muss. z. B. driftreduzierende Massnahmen etc.	Art. 109 Abs. 2 mit risikomindernden Massnahmen ergänzen.
Art. 109	Die Ausnahmebewilligung nach Abs. 4 ist sachlich verwandt mit den Anwendungsbewilligungen von Art. 4 ChemRRV. Aus organisatorischen Gründen wäre es zweckmässig, wenn die vorliegende Bewilligung als solche ausformuliert und in die ChemRRV verschoben würde.	Es ist zu prüfen, ob die Bestimmung betreffen eine etwaige Ausnahmebewilligung nach Abs. 4 in Form einer Anwendungsbewilligung nach Art. 4 ChemRRV formuliert werden kann.
Art. 111	Art. 111 regelt die Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn analog zu Art. 44 der bisherigen PSMV. In der bisherigen Fassung mussten der Zulassungsstelle aber auch jede Änderung gemeldet werden, die eine Anpassung der Einstufung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels erfordert, weil dies Teil der Bewilligung ist. Im neuen Art. 111 fehlten diese Bestimmungen und sollen wieder analog zur Regelung der bisherigen PSMV Art. 44 Abs. 5 PSMV aufgenommen werden. Die in den Erläuterungen erwähnte Verschiebung dieser explizit zu erwähnenden Pflicht ist im Verordnungsentwurf nicht erkennbar.	Art. 111 mit einem zusätzlichen Absatz ergänzen: "Sie muss der Zulassungsstelle jede Änderung melden, die eine Anpassung der Einstufung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels erfordert."
Art. 112	Die Aufzeichnungspflichten sind insbesondere auch bei den Herstellerinnen wichtig. Sie sind deshalb in die Aufzählung einzuschliessen	Ergänzung in Abs. 1: « <sup>1</sup> Zulassungsinhaberinnen, <u>Herstellerinnen</u> , Lieferantinnen ... »
Art. 112	Art. 68 sieht vor, dass von der mit dem Bewilligungsgesuch eingereichten Produktionscharge ein Rückstellmuster aufbewahrt werden muss.	Art. 112 mit einem zusätzlichen Absatz ergänzen (oder an anderer geeigneter Stelle):

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>Bei Marktkontrollen bewilligter Produkte kam es in der Vergangenheit wiederholt vor, dass Abklärungen anhand eines Rückstellmusters wichtig gewesen wären, um den Umfang eines Missstands zu klären, aber keine Rückstellmuster verfügbar waren.</p> <p>Es sollte geprüft werden, ob in Art. 112 "Aufzeichnungspflichten" im Rahmen der Selbstkontrolle generell eine Pflicht zur Aufbewahrung von Rückstellmustern der einzelnen Produktionschargen vorgeschrieben werden soll (angelehnt an Art. 68 Abs. 2).</p>	<p>"Die Herstellerin oder Importeurin muss Rückstellmuster der einzelnen Produktions- bzw. Abfüllchargen verfügbar halten und so lange aufbewahren, wie ihr Zustand eine Auswertung erlaubt."</p>
Art. 112	<p>Abs. 3 übernimmt die per 01.01.2026 in Kraft tretende Mitteilungspflicht für alle beruflichen Verwendungen von PSM ins IS PSM.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Begriffs der «beruflichen Verwender» auf alle Fachbewilligungsinhaber (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. e Nr. 2) stellt sich die Frage, ob Fachbewilligungsinhaber zukünftig auch folgende Verwendungen mitzuteilen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- berufliche Verwendung von Mitteln, die für nichtberufliche Verwendung zugelassen sind</li> <li>- private Verwendung von Mitteln, die für nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.</li> </ul>	<p>Abs. 3 ist bezüglich der mitzuteilenden Verwendungen zu präzisieren.</p>
5. Titel	<p>Der 5. Titel "Umgang mit Grundstoffmitteln" weicht in seinem Aufbau vom 3. Titel "Beistoffe" und 4. Titel "Pflanzenschutzmittel" ab.</p>	<p>5. Titel umbenennen zu "5. Titel: <del>Umgang mit Grundstoffmitteln</del>"</p>
Art. 115 ff.	<p>Weil auch Grundstoffmittel gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikaliengesetzgebung aufweisen können, ist es wichtig, dass für sie alle Vorschriften für Stoffe und Zubereitungen unbeschadet der Bestimmungen der PSMV gelten, insbesondere auch jene zum Sicherheitsdatenblatt, der Verpackung und zur Meldepflicht. Dieser Grundsatz scheint im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Den Verzicht auf die Meldepflicht lehnen wir explizit ab. Es ist unabdingbar, dass Grundstoffmittel wie alle anderen Zubereitungen im Produktregister RPC erfasst sind und Tox Info Suisse Zugriff auf die zugehörigen Angaben zur Notfallauskunft hat.</p>	<p>In den Regelungen zum Gegenstand der PSMV ist der Grundsatz festzuhalten, dass für Grundstoffmittel die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) gelten (vgl. Antrag zu Art. 2).</p> <p>Entsprechend kann hier im 5. Titel auf partielle Verweise auf einzelne Artikel der ChemV verzichtet werden.</p> <p>Alternativ ist der Grundsatz hier unter dem 5. Titel «Umgang mit Grundstoffmitteln» zu verankern.</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Diverse Verweise beschränken sich auf Grundstoffmittel, die «chemische Wirkstoffe» enthalten. Diese Einschränkung ist sachlich nicht korrekt, da auch «natürliche» Wirkstoffe (z. B. ätherische Öle) gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikalienverordnung aufweisen.	
Art. 116	Der Artikel gilt für Grundstoffmittel. Im letzten Satz wird fälschlicherweise der Begriff «Pflanzenschutzmittel» verwendet.	Korrektur Art. 116 Abs. 2: «2 ... über die Natur, die Art der Zusammensetzung oder die Verwendbarkeit eines Grundstoffpflanzenschutzmittels täuschen.»
«Selbstkontrolle»	<p>In der Folge von Bienensterben, die durch «verunreinigte» und nicht der Zulassung entsprechende Pflanzenschutzmittel verursacht worden waren, wurde festgestellt, dass die PSMV2010 keinerlei Vorgaben enthält, welche die Akteure verpflichtet, die Qualität und die Konformität mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die auf den Schweizer Markt gebracht werden, sicherzustellen und zu überprüfen.</p> <p>Deshalb sind weder Hersteller, Importeure noch Bewilligungsinhaber gesetzlich verpflichtet, entsprechende Massnahmen durchzuführen.</p> <p>Insbesondere bei der Einfuhr von Mitteln kann bisher keiner der Akteure dafür verantwortlich gemacht werden, wenn nicht konforme und gefährliche Chargen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Auch der vorliegende Entwurf beinhaltet diesbezüglich keine Vorgaben.</p> <p>Dieser zentrale Mangel ist mit der Totalrevision durch Einführung eines entsprechenden Grundsatzes über die «Selbstkontrolle» für Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel zu beheben.</p>	<p>Ergänzung an geeigneter Stelle (z. B. unter 6. Titel): Es ist der Grundsatz festzuhalten, dass Bewilligungsinhaber, nötigenfalls in Zusammenarbeit mit den Importeuren oder Herstellern, Massnahmen durchzuführen haben, die sicherstellen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel der Zulassung entsprechen und somit die Anforderungen nach Art. 42 erfüllen.</p> <p>Die Massnahmen im Sinn einer guten Herstellpraxis sollen sich nach dem Stand der Technik richten. Analoges gilt für Grundstoffmittel.</p> <p>Das BLV soll ermächtigt werden, diesbezügliche Anforderungen festzulegen und Weisungen zu erlassen.</p> <p>Als Stand der Technik sind die Vorgaben der FAO im 'International Code of Conduct on Pesticide Management' (WHO, FAO 2014) und der Leitfaden 'Contamination Prevention in the Manufacture of Crop Protection Products' (Crop Life International) zu erwähnen.</p>
Art. 121	Im neuen Artikel 121 fehlt die grundlegende Forderung von Art. 61 Abs. 1 der PSMV2010. Diese ist zu übernehmen, da sie das zentrale Element der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Pflanzenschutz- und Grundstoffmitteln	zusätzlicher Absatz vor Abs. 1: « <sup>1</sup> Wer mit Pflanzenschutzmitteln oder ihren Abfällen umgeht, muss dafür sorgen, dass sie keine

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	beinhaltet. Im Zusammenhang mit Ereignissen ist jede Verwendung bezüglich dieses Grundsatzes zu beurteilen.	unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben.»
Art. 124	Die Aufbewahrungspflichten sind auch für gewisse Grundstoffmittel relevant.	Ergänzung im Abs. 3: « <sup>3</sup> Für Pflanzenschutzmittel <u>und Grundstoffmittel</u> nach Absatz 2... .»
Art. 125	Die bisherige Formulierung, der aus der ChemRRV übernommenen Regelung, dass Kleinmengen unentgeltlich zurückzunehmen sind, ist beizubehalten.	Anpassung Abs. 3: « <sup>4</sup> Kleinmengen von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln müssen unentgeltlich zurückgenommen werden.»
Art. 135/136	Die kantonalen Fachstellen, denen die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen und die Kontrolle der Verwendung obliegt, benötigen für die Beurteilung Angaben, welche nicht in den öffentlichen Verzeichnissen aufgeführt sind. Dazu gehören insbesondere Zulassungen und Zulassungsberichte, evtl. Verkaufsmengen.	Art. 135 und Art. 136 sind dahingehend zu ergänzen, dass den kantonalen Vollzugsstellen die erforderlichen Informationen, insbesondere Zulassungen und Zulassungsberichte, zur Verfügung gestellt werden können.
Art. 138	Die Beschränkungen betreffend die nichtberufliche Verwendung und die Verwendung im Siedlungsgebiet sind ebenfalls zu veröffentlichen, da sie für das konforme Verhalten der betroffenen Akteure und für die Vollzugsbehörden wichtig sind.  Für die rechtskonforme Abgabe und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist es auch wichtig, dass etwaige Abgabe- und Ablauffristen wie bisher im Verzeichnis veröffentlicht werden.	zusätzliche Buchstaben in Abs. 2: «x die Angabe, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist; y die Angabe über das etwaige Verbot der beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet; z. gegebenenfalls Abgabe- und Ablauffristen.»
Art. 139	Erlaubte Grundstoffe sind sowohl in der EU- als auch der CH-Liste aufgeführt. Zur besseren Verständlichkeit sollte eine konsolidierte Liste veröffentlicht werden.	Neuer Abs. 1a: « <sup>1a</sup> Die Zulassungsstelle führt eine Liste der zugelassenen Grundstoffe.»
Art. 142	Die Wahrnehmung der teilweise neuen Aufzeichnungs- bzw. Mitteilungspflichten gemäss Art. 112, insbesondere nach Abs. 2, sind durch die Zulassungsstelle zu überwachen. Diese Aufgabe ist im Artikel 142 noch nicht aufgeführt.	Art. 142 ist mit der Überwachung der Aufzeichnungs- bzw. Mitteilungspflichten nach Art. 112 zu ergänzen.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 153	<p>Gemäss Art. 81 ChemV ist das Überprüfen des Sicherheitsdatenblatts Aufgabe des Bundes. Die Kantone prüfen das Sicherheitsdatenblatt gemäss Art. 87 ChemV nur auf offensichtliche Fehler.</p> <p>In Abs. 2 wird hier die Überprüfung des Sicherheitsdatenblatts von Pflanzenschutzmitteln generell den Kantonen zugewiesen. Diese Abweichung von den Vorgaben der ChemV ist nicht sinnvoll. Das Fachwissen hierfür ist bei SECO vorhanden.</p>	<p>Art. 153 Abs. 2 Bst. b anpassen: "der Vorschriften über Verpackung, Kennzeichnung, <del>Sicherheitsdatenblatt</del> und Werbung (Art. 100-104, Art. 106, Art. 116-118);"</p> <p>Art. 153 Abs. 2, neuer Bst. einfügen: "der Vorschriften über das Sicherheitsdatenblatt auf offensichtliche Fehler (Art. 105);"</p> <p>Im 1. Kapitel Bund (Art. 140-146) ist die Überprüfung des Sicherheitsdatenblatts gemäss Art. 105 dem zuständigen Bundesamt zuzuweisen.</p>
Art. 153	<p>Den Kantonen müssen bzw. können gemäss den Art. 51 und 109 in gewissen Fällen lokale Bewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilen. Diese Aufgaben der Kantone sollten im entsprechenden Artikel erwähnt werden.</p>	<p>Die Aufgaben der bezüglich der Bewilligungen nach Art. 51 und 109 sind zu ergänzen.</p>
Art. 155	<p>Aus der Praxis der Marktüberwachung ergeben sich Anforderungen an die Verwaltungsmassnahmen, die im vorgeschlagenen Wortlaut nicht berücksichtigt sind. Der Artikel ist deshalb entsprechend zu anzupassen. Aus dem bisherigen Text entfernte Inhalte sind beizubehalten.</p> <p>Mittel, die in der Schweiz beanstandet wurden oder zu Ereignissen geführt haben (weil sie die den Spezifikationen nicht genügen, das Verfallsdatum überschritten ist oder sie für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind) sollen nicht unbesehen exportiert werden können. Sie können auch im Ausland nicht sicher verwendet werden. Es besteht allenfalls sogar die Gefahr, dass sie über den Parallelhandel wieder in die Schweiz gelangen.</p>	<p>Anpassung und Ergänzung von Art. 155 Abs. 1: "1... den Bestimmungen dieser Verordnung <u>oder hierauf erlassener Vorschriften oder Zulassung</u> nicht entspricht ...»</p> <p>Ergänzung Bst. a: «den Verkauf <u>oder die Verwendung</u> ...</p> <p>neuer Bst d: «d. die Inhaberin zur Entsorgung des Pflanzenschutzmittels oder des Grundstoffes zu verpflichten.»</p> <p>Ergänzung von Art. 155 Abs. 5: «<sup>5</sup> .... oder gibt sie <u>gegebenenfalls mit Auflagen</u> frei.</p> <p>neuer Abs. 6: «<sup>6</sup> Für den Export von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen, die den Spezifikationen nicht genügen, deren Verfallsdatum überschritten ist oder die für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		gilt überdies das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.»
Art. 158	Das Informationssystem beinhaltet Daten, die von den kantonalen Fachstellen, denen die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen und die Kontrolle der Verwendung obliegt, benötigt werden. Durch den Zugriff auf die entsprechenden Inhalte des Informationssystems können veraltete Methoden für den Datenaustausch ersetzt werden. Neben den Angaben, die auch für die breite Öffentlichkeit bereitgestellt werden, sollen von den Kantonen weitere, für den Vollzug relevante Informationen abgerufen werden können. Dazu gehören insbesondere Zulassungen und Verkaufserlaubnisse sowie deren Rückzüge, Zulassungsberichte, Inhaber von GEB sowie Verkaufsmengen.	Dem Artikel 158 ist ein Absatz hinzuzufügen, welcher den Abruf vollzugsrelevanter Daten durch die kantonalen Vollzugsstellen vorsieht.
9. Titel Art. 156 ff.	Für Auskünfte der Tox Info Suisse ist es wichtig, dass alle relevanten Angaben zu chemischen Produkten in der Produktdatenbank des Bundes (RPC) erfasst sind. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Unsicherheiten, weil die Angaben im RPC nicht mit den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLV übereinstimmten.	An geeigneter Stelle ist zu klären, in welchem Verhältnis das Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLV und die Produktdatenbank des Bundes (RPC) zueinander stehen, welche Informationen in welchem System vorhanden sein müssen und in welche Richtung der Datenabgleich erfolgt.
Art. 169	Die Übergangsfrist von zwei Jahren für Produkte, die nach neuem Recht als Pflanzenschutzmittel gelten, ist aus unserer Sicht zu lange. Diese Produkte über einen so langen Zeitraum weiter als Chemikalien in Verkehr zu bringen, erscheint uns nicht angemessen.	Art. 169 anpassen: Frist auf ein Jahr nach Inkrafttreten beschränken.
Art. 170	Aus unserer Sicht ist diese Übergangsbestimmung sehr kurz gefasst. Wir schlagen vor, diese auf zwei Jahre zu verlängern.	Verlängerung von Art. 170 prüfen.
Anhang 8	Generell begrüßen wir, dass gegenüber der bisherigen PSMV geklärt wird, welche Angaben auf der Aussenseite der Verpackung gemacht werden müssen und wo eine Angabe auf der Innenseite ausreicht. Zur konkreten Formulierung haben wir Verbesserungsvorschläge:	Anhang 8 Ziffer 1 präzisieren:

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>In Ziffer 1 sollte klargestellt werden, dass diese Angaben aussen auf der Verpackung bzw. der Etiketle angebracht sein können. Dieser Zusammenhang wird ansonsten erst durch die Formulierung von Ziffer 2 klar, weil die Angaben dort explizit auch auf der Innenseite angebracht werden können.</p> <p>In Ziffer 2 sollte die Formulierung bezüglich "Innenseite" verbessert werden. Logischerweise kann die Angabe nicht auf der Innenseite der Verpackung angebracht werden.</p> <p>Bei Ziffer 2 sollte zudem präzisiert werden, dass das begleitende Dokument in geeigneter Form der Verpackung beiliegen muss.</p>	<p>"Auf <u>der Aussenseite</u> der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben [...]"</p> <p>Anhang 8 Ziffer 2 präzisieren:  "folgende Angaben müssen auf der Verpackung oder können [...] in der Innenseite <u>Mehrlagenetikette</u> oder in einem begleitenden Dokument stehen. <u>Ein begleitendes Dokument muss in geeigneter Form an der Verpackung befestigt sein beziehungsweise dieser beiliegen.</u>"</p>
Anhang 8	<p>Unter 1.8 wird aufgeführt, dass Hinweise auf besondere Gefahren für die Gesundheit von Mensch, Tier oder für die Umwelt auch in Form von Piktogrammen dargestellt werden können. Für die einfachere Lesbarkeit der Kennzeichnung sollte diese Möglichkeit auch für weitere Angaben (z. B. Hinweise auf Schutzausrüstung) gegeben sein.</p>	<p>Die Verwendung von Piktogrammen sollte für weitere Angaben ermöglicht werden (z. B. Punkt 1.10).</p>
Anhang 8	<p>Die Kennzeichnung ist um einen Punkt betreffend die berufliche Verwendung im Siedlungsgebiet zu erweitern. Mittel, die im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen, müssen mit einem entsprechenden Hinweis versehen sein. Der Verwenderin ist es nicht möglich, die Beschränkung aus den anderen Angaben abzuleiten. Eine Erwähnung im PSM-Verzeichnis allein ist nicht ausreichend, da diese Information den Verwendern vor Ort nicht vorliegt.</p>	<p>zusätzlicher Punkt 1.19:  «1.19 gegebenenfalls der Hinweis auf Produkten für die berufliche Verwendung, dass die Verwendung des Produktes im Siedlungsgebiet nicht zulässig ist.»</p>
Zusätzlicher Anhang	<p>Die Kontamination von Pflanzenschutzmitteln mit in der Bewilligung nicht vorgesehenen Fremdwirkstoffen ist in der Schweiz bisher nicht klar geregelt und entsprechende Grenzwerte fehlen. Kritisch sind insbesondere Kontaminationen mit Fremdwirkstoffen, die beispielsweise bei ungenügender Anlagenreinigung zwischen der Herstellung verschiedener Produkte auftreten können. In der Vergangenheit haben solche Kontaminationen schon wiederholt zu Bienensterben geführt. In der Vollzugspraxis müssen Toleranzgrenzen über den Umweg der Bewilligungskriterien hergeleitet werden. ("Pflanzenschutzmittel sind nicht</p>	<p>Für die Kontamination von Pflanzenschutzmitteln mit in der Bewilligung nicht vorgesehenen Fremdwirkstoffen sollen verbindliche Höchstwerte festgelegt werden. Ein differenzierter Ansatz dazu könnte in einem Anhang zur PSMV beschrieben werden und sich beispielsweise an den Vorgaben der USA orientieren (United States Environmental Protection Agency, Pesticide Regulation (PR) Notice 96-8, Notice to Manufacturers, Formulators,</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>bewilligungsfähig, wenn sie schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit oder unannehmbare Auswirkungen auf die Umwelt haben können." Art. 4 Abs. 5 Bst. b der aktuellen PSMV)</p> <p>Um einen rechtsgleichen Vollzug sicherzustellen, müssen in der Schweiz verbindliche Grenzwerte für Fremdwirkstoffe rechtlich festgelegt werden. Dazu kann beispielsweise der differenzierte Ansatz der USA zugrunde gelegt und in einem Anhang der PSMV geregelt werden.</p>	<p>Producers and Registrants of Pesticide Products, October 31, 1996).</p>



**3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

Keine Bemerkungen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Gellerstrasse 51  
Kontaktperson : Hans-Ruedi Weber  
Telefon :  
E-Mail : [info@bienen-sh.ch](mailto:info@bienen-sh.ch)  
Datum :

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

### Vorbemerkungen:

Der Kantonale Bienenzüchterverein Schaffhausen unterstützt die Vernehmlassungsantwort von apisuisse. In seiner Stellungnahme hat apisuisse die Anliegen der Bienen und Bestäuber ergänzt und besonders hervorgehoben.

In der Vernehmlassung fehlt eine Synopse, die es den Adressaten ermöglicht, die geplanten Bestimmungen mit den Bestimmungen der bestehenden PSMV zu vergleichen. Weil die bestehende PSMV 200 Seiten und die neue 100 Seiten umfasst, die Systematik und Anhänge geändert haben, ist es nicht möglich, einen solchen Vergleich mit angemessenem Aufwand anzustellen. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind nicht abschätzbar. Vieles deutet darauf hin, dass der Schutz im Vergleich zur bestehenden PSMV, und namentlich auch zum EU-Recht stark verschlechtert wird. Darauf deutet auch, dass in den Erläuterungen zwar oft von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen wird, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Es fehlt eine nachvollziehbare Regulierungsfolgenabschätzung.

Wir stellen deshalb die folgenden Anträge:

1. **Es ist vom BLV eine Synopse zu erstellen und diese den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.**
2. **Es ist eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.**
3. **Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.**

### **Ablehnung von Art. 45 neue PSMV: Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden**

Wir lehnen Art. 45 vehement ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadens Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Art. 45 hemmt die Innovation für eine nachhaltige Landwirtschaft und steht somit auch im Widerspruch zu einer zukünftigen Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz wie dies der Bundesrat im Postulatsbericht zur zukünftigen Agrarpolitik skizziert.

Die Bestimmung unterstützt eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen wird nicht ernst genommen.

In diesem Sinne ist die geplante Revision verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine **Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU** erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich, als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Polen, Ungarn, Slowakei, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

### **Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig**

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfaspkte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern
- **Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)**
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*
- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*

- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*
- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,
- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Es ist bekannt und auch anerkannt, dass die Gefährdung der Bestäuberinsekten im aktuellen Zulassungsprozess nur unzureichend überprüft und erfasst wird. Aus diesem Grund sind aktuell neue Richtlinien in Erarbeitung. Einzelne davon werden bereits angewendet, andere aber nicht. Es ist entscheidend, dass die Schweiz stets Risikobeurteilungen basierend auf dem neuesten Kenntnisstand anwendet. Insbesondere muss dafür zwingend die selbständige Überprüfung beibehalten werden. Ziel und Schwerpunkt müssen darauf liegen, dass die schweizerischen Gesetze kompromisslos eingehalten werden! Es muss alles daran gesetzt werden, dass der höhere Standard der Schweiz eingehalten wird!

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

#### **Transparenz ist zu verbessern**

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

#### **EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte**

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. → Anhang 6

#### **Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden**

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

#### **Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein**

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit

Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

#### **Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM**

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

#### **Hobbyanwendung von Pestiziden**

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

#### **Fazit**

Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Zudem sei für den nächsten Entwurf eine Synopse und unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potentiellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Art. 1 Zweck</b>	<p>Das Vorsorgeprinzip (heute Art. 1 Abs. 4 PSMV) wurde – ohne Erklärung in den Erläuterungen – gestrichen. Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV ein Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden.</p> <p>Die Streichung des Vorsorgeprinzips käme einer grossen Verschlechterung des Schutzprinzips gleich. Die Grundfassung in Art. 1 Abs. 2 USG ist an das Thema Pflanzenschutzmittel zu adaptieren.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p> <p>Der neben stehende Textvorschlag basiert auf der Formulierung in Art. 1 Umweltschutzgesetz (USG), welche hier an die Belange der Pflanzenschutzmittel angepasst wurde.</p>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>Eventualantrag: Übernahme des bestehenden Artikels zur Vorsorge (Art. 1 Abs. 4 PSMV)</p> <p>Einfügen von zwei weiteren Absätzen:</p> <p>«<sup>2</sup> Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p>

		« <sup>3</sup> Einwirkungen von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten oder Produkten, die für Menschen, Nichtzielorganismen oder die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.»
<b>Art. 7</b>	<p><b>Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.</b></p> <p>In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe (EU-Wirkstoffe). In der Schweiz sollen diese nun mit einem Automatismus als «genehmigt gelten». Alle von der EU genehmigten Wirkstoffe, und seien diese noch so schädlich, würde die Schweiz zukünftig automatisch übernehmen. Zwar besteht die Möglichkeit, einzelne davon nach Art. 9 neue PSMV zu streichen. Allerdings ist die Zulassungsbehörde dabei in der Pflicht und in der Beweislast. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und wird einen grossen Aufwand haben. Die gestrichenen Wirkstoffe sollen in den Anhängen 1.3 und 4.3 aufgelistet werden. Tatsächlich findet sich in diesen Anhängen <b>kein einziger gestrichener EU-Wirkstoff</b>. Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 67), hier habe die Schweiz die Option, strenger zu sein als die EU, mutet schönfärberisch an.</p> <p>Der neue Art. 7 geht zudem (und namentlich auch im Zusammenhang mit Art. 45 neue PSMV) viel weiter als die heutige Regelung in Art. 24 Abs. 2 PSMV, wonach «die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen die Beurteilungsergebnisse der EFSA sowie die Erwägungen der Kommission der EU übernimmt», wobei Art. 17 Abs. 1 Bst. e PSMV eine Abweichung erlaubt, wenn das PSM «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5W nicht erfüllt». Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil eine Vielzahl von Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen basieren, die vor vielen, oft sogar über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. All diese Erkenntnisse</p>	<p><b>Streichen.</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b>  Neuer Artikel im 2. Kapitel  Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>

	<p>müssten von den Behörden prinzipiell ignoriert werden, weil es der neue Art. 7 so will.</p> <p>Als Beispiel kann die Schädigung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthialdicarb, Clofentezin und Triflurosulfuronmethyl. Mit Art. 7 würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.</p>	
<p><b>Art. 9</b> In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF3-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p> <p>Wenn Art. 7 wie beantragt gestrichen wird, ist diese Vorschrift überflüssig.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass Wirkstoffe die PFAS (insbesondere -CF3-Substituenten) enthalten, gestrichen werden, weil sich Trifluoressigsäure im Grundwasser, Oberflächengewässern und Trinkwasser zunehmend anreichert und der Schadschwelle nähert. Dasselbe gilt für Wirkstoffe, von denen Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/Liter ins Grundwasser gelangen. Es braucht ein</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 9 Abs. 2:  "Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese  a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder  b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."</p> <p>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</p> <p>Es sei vom BLV ein Vorschlag zur Konkretisierung von Art. 9 vorzulegen. So sollen</p>

	langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	zum Beispiel Wirkstoffe, die PFAS (insbesondere -CF <sub>3</sub> -Substituenten) enthalten, gestrichen werden. Weitere Konkretisierungen sollen die Human- und Ökotoxizität sowie die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung betreffen.
<b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<p><b>Streichen von Art. 10.</b></p> <p>Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab.</p> <p>Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>
<b>3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten nach Artikel 10</b>	<p>Wenn Art. 10 wie beantragt gestrichen wird, ist der 3. Abschnitt obsolet.</p> <p>Allerdings wehren wir uns gegen den Automatismus von Art. 7 und verlangen, dass die EU-Wirkstoffe wie bisher wenigstens im Rahmen der Zulassung von PSM nach diesen Kriterien, insb. Art. 15, geprüft werden (siehe dazu oben zu Art. 7). Hierzu muss Art. 15 bleiben.</p>	
<b>Art. 11</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	<p>Siehe Art. 10</p> <p>Diese Bestimmung würde im Zusammenhang mit Art. 10 ermöglichen, dass hochtoxische, auch nicht mehr in der EU zugelassene</p>	<b>Streichen</b>

	Pestizidwirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden können. Wir lehnen diese Verschlechterung gegenüber der heutigen PSMV rundweg ab.	
<b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen den Ausschluss von gebietsfremden oder genetisch veränderten Makroorganismen sowie von Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert werden müssen.	
<b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat	Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung	Wir begrüßen die Befristung der Genehmigung von Wirkstoffen.	<b>Streichen (wenn Art. 10 gestrichen wird)</b>
<b>Art. 15</b>	<b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSMV (Art. 4 Abs. 1: «...des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes...») muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.  <b>Ergänzen Bst. b:</b> Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf	<b>Ergänzen Abs. 1 (fett):</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes und</b> unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»  <b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b> «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am</b>

	<p>nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien:  Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung insbesondere durch Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht</p>	<p><b>Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte –</b>  keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)  1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,  2. die Gesundheit von Tieren, und  3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  «...<del>soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt</del>»:</p>
--	---	--

	<p>an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...) 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.»</b></p> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> <b>«Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</b></p>
<p><b>Art. 17</b> Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz</p>	<p>Diese Regelung steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> → vgl. dazu auch Art. 138. Zumindest den kantonalen Vollzugsorganen und den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen muss auch Einblick in vertrauliche Unterlagen gewährt werden.</p>	<p>Neuer Absatz 2: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

<b>Art. 19</b> Erneuerung von nach Artikel 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten	Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.	<b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Artikeln 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 beziehungsweise für 15 Jahre.»
<b>Art. 20</b> Überprüfung der Genehmigung	Diese Überprüfung muss sich auch auf Wirkstoffe beziehen, die nach Art. 7 automatisch als genehmigt gelten. Dies ist ausdrücklich zu erwähnen. → Einschub eines neuen Abs. 2a	Abs. 2a: «Die Möglichkeit der Überprüfung nach Abs. 1 besteht auch für Wirkstoffe die nach Art. 7 als genehmigt gelten.»
<b>Art. 21</b>	Wir begrüssen Art. 21. Dieser ist jedoch zu ergänzen: Ist in der EU absehbar, dass ein Wirkstoff keine Genehmigung mehr erhält, ziehen die Hersteller das entsprechende Erneuerungsgesuch oft zurück, um eine längere Abverkaufsfrist zu erhalten. Dies ist zu unterbinden.	<b>Ergänzung mit Bst. d:</b> «d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiedezulassung zurückgezogen wurde.»
<b>Art. 28</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	Wir begrüssen die Vorgaben gemäss Absatz 4.	
<b>Art. 30</b> Gesuch um Genehmigung	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	<b>Ergänzung Abs.2:</b> Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet
<b>Art. 34</b>	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbotend.	<b>Ergänzung mit Abs. 4:</b> « <sup>4</sup> Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»
<b>Art. 40 – 44</b>	Es müssen bereits in diesem Abschnitt die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 erwähnt werden. Der geeignete Ort ist Art. 42.	
<b>Art. 42</b> Anforderungen an das Pflanzenschutzmittel	Es fehlt der bisherige Art. 17 («Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5.») ist in Bst. a nicht korrekt abgebildet. Bst. a ist zu ergänzen.  Hier muss zudem auf die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 verwiesen werden. → im ersten Bst. a	«Ein Pflanzenschutzmittel muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es erfüllt <b>unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse</b> die Anforderungen nach Art. 15 <b>und Anhang 6.</b> (...)»

	<p>Nach Bst. b soll das Risiko für Gesundheitsschäden und Schäden an der Umwelt nur soweit «minimiert» werden, als dies «ohne relevante Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels möglich» ist. Diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthalten eine inakzeptable Inkaufnahme von Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt: Der vorgeschlagene Bst. b ist zu verbessern. Er widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Bundes, die Gesundheit der Menschen zu schützen (Art. 118 BV).</p> <p>Bst. d verlangt als weitere Zulassungsvoraussetzung für ein PSM, dass geeignete Methoden für den Nachweis («mit geeigneten Nachweisgrenzen») bekannt sind. Dies ist zu unbestimmt. Die «geeigneten Nachweisgrenzen» sind im Sinne der geltenden Grenzwerte zu präzisieren.</p>	<p><b>Verbesserung von Bst. b:</b> «b. Es ist so formuliert, dass die Risiken für die Verwenderinnen und Verwender und für die Umwelt derart minimiert sind, dass mit Sicherheit weder Krankheiten noch kurz- oder langfristige Schäden zu befürchten sind.»</p> <p>Ergänzung Bst. d (<b>fett</b>): «Die toxikologisch (...) bestimmt werden. <b>Als geeignete Nachweisgrenzen gelten die stoffspezifischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV. Fehlt es an solchen Werten, sind die gemäss Wasserrahmenrichtlinie der EU ermittelten Werte massgebend.</b>»</p>
<p><b>Neuer Art. 43a</b> Umweltmonitoring</p>	<p>Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt.</p>	<p>«<sup>1</sup>Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt. <sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»</p>
<p><b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung</p>	<p>Das Risiko einer solchen Zulassung ist enorm. Auch diese Bestimmung, welche Gesundheitsschäden bei Menschen und an der Natur provoziert weil der Wirkstoff nicht ordentlich geprüft und genehmigt wird muss gestrichen werden.</p>	<p><b>Streichen</b></p>
<p><b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind</p>	<p><b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b> Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein</p>	<p><b>Streichen</b></p>

«Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit. m Ergebnis würden mit Art. 45 von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein **«Race to the Bottom»** einleiten. Die Totalrevision bewirkte damit (auch zusammen mit Art. 10) eine **Nivellierung des Schweizerischen Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU. Es handelt sich bei dieser Revision um eine präzedenzlose Verschlechterung einer bestehenden Rechtsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewässer, Natur und Biodiversität.**

Es trifft nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:

- In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in

	<p>einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbst beim (seltenen) zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz <b>keinerlei Mitwirkungsrechte</b> bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber <b>keine Bewilligungsverweigerung</b> ermöglicht und weil die <b>Beweislast</b> bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt. <p>Würden etwa die vier Nachbarländer als Länder mit ähnlichen Bedingungen gelten, drohte die prüfungslose Zulassung von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die bislang in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe Anhang). Darunter befinden sich mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche Pestizidwirkstoffe (siehe Anhang). Werden noch Polen, Ungarn, Belgien etc. als Länder mit ähnlichen Bedingungen aufgefasst, sind es noch mehr.</p> <p>Art. 45 widerspricht dem in zahlreichen Bundesgesetzen statuierten Schutzgedanken, so namentlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Biodiversität: Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz</li> </ul> </li></ul>	
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Säugetiere und Vögel: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel</li> <li>• Schutz der Fische und Fischnährtiere: Bundesgesetz über die Fischerei</li> <li>• Schutz der Gewässer und insbesondere des Trinkwassers: Bundesgesetz über den Gewässerschutz</li> <li>• Schutz der Menschen vor Giftstoffen: Chemikaliengesetz und Umweltschutzgesetz</li> </ul> <p>Für die Biologische Landwirtschaft würde damit das schon heute dringende Problem der Kontamination mit Pestiziden, die von Nachbarparzellen über die Luft oder das Wasser auf Bio-Produkte gelangen, noch verschärft.</p> <p>Für die Wasserversorger bildet die Totalrevision ein Angriff auf ihre Substanz (Grundwasser und Oberflächenwasser), aus der sie ihr Kapital (Trinkwasser) schöpfen. Die Wasserressourcen würden nicht nur mit buchstäblich tausenden neuen Wirkstoffen und Metaboliten belastet, sondern auch durch die Möglichkeit, Wirkstoffe und PSM weit unter dem Schutzniveau der EU zuzulassen (Art. 10 ff.), drohen auch noch weit toxischere Verunreinigungen als heute. Die Schäden für die Wasserversorger sind derzeit völlig unberechenbar. Der neue Art. 45 kann im Zusammenhang mit Art. 10 eine Staatshaftung des Bundes für Schäden der Wasserversorger zur Folge haben.</p> <p>Abgesehen davon ist die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, unspezifisch und unjustiziabel.</p> <p>Art. 45 ist aus all diesen Gründen zu streichen. Nötig ist vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.</p>	
--	--	--

<p><b>Art. 46</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Saatgutbeziehung oder zur Verwendung auf dem Wald geschlagenem Holz</p>	<p>Pestizide im Wald sind mit Ausnahmen verboten. Das BAFU erläutert, wie auf Insektizide bei der Lagerung verzichtet werden kann: <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html</a>. Gewisse Kantone lassen überhaupt keinen Pestizideinsatz im Wald zu. Die Wälder bilden im Mittelland eines der letzten Refugien für die Biodiversität. Pestizide haben im Wald nichts zu suchen.</p>	<p><b>Antrag (neue Bestimmung und Anpassung):</b> <b>Art. 46a</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.»</p> <p><b>Eventualantrag:</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden.»</p>
<p><b>Art. 49</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Die nichtberufliche Anwendung muss auf Grundstoffe eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.»</p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben in Abs. 3 müssen auf den gesamten Zuströmbereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund 200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzonen von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p><b>Neu:</b> Abs. 1a: «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Document on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation / (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p> <p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 und 2 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zuströmbereichen.</p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts:</b> <b>4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände</li> </ul>

	<p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p> <p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfliessen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	<p>zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverboten bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>
<p><b>Art. 51</b> Notfallzulassungen</p>	<p>Heute werden im Rahmen der Notfallzulassung regelmässig Produkte genehmigt, die sich stark negativ auf die Biodiversität, die Umwelt und potentiell auch die menschliche Gesundheit auswirken.</p> <p>Damit das Instrument der Notfallzulassung nicht inflationär genutzt wird, muss definiert werden was die Wendung <i>«und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann»</i> bedeutet. So kann eine nicht anders abwendbare Gefahr nicht etwa schon deshalb vorliegen, weil gegen drohende Schäden an einer Kultur keine PSM bewilligt sind. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sein, bevor eine nicht anders abwendbare Gefahr entstehen kann. Auch muss die Frage gestellt werden, welche besonders anfälligen und pestizidintensiven Kulturen in der Schweiz durch andere Kulturen ersetzt werden können (Bsp. Sonnenblumen statt Raps). → neuer Abs. 2a</p>	<p><b>Antrag:</b> Absatz 2a: «Eine nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn: a. Sämtliche Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sind und die Gefahr immer noch besteht; b. Die gefährdete Kultur nicht durch eine gleichwertige andere Kulturen ersetzt werden kann.»</p> <p>Ergänzen von Absatz 3 (<b>fett</b>):</p>

	<p>In Abs. 3 sind wichtige Ausschlusskriterien nicht erwähnt, insbesondere die Eigenschaft von Wirkstoffen, als Endokrine Disruptoren zu wirken und Umweltkriterien. Unangebracht ist auch, reproduktionstoxische Wirkstoffe der Kategorie 1B notfallmässig zuzulassen. → Ergänzung</p> <p>Zu Absatz 4: Eine Befristung ist sinnvoll und nötig. Eine Erneuerung ist jedoch nicht im Sinne der Notfallzulassung. Die Möglichkeit einer solchen Erneuerung verleitet die Zulassungsstelle dazu, die zum Schutz von Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben durch Notfallzulassungen zu untergraben, wie es schon mehrmals geschehen ist, auch in der EU. Soll ein solches Mittel über mehrere Jahre verwendet werden, muss dafür zuerst eine ordentliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Zudem bedarf es eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. → neuer Abs. 5</p>	<p>«Von einer Notfallzulassung ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten;</li> <li>b. Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/200824 als krebserzeugend der Kategorie 1A, krebserzeugend der Kategorie 1B ohne Schwellenwert, <b>als endokrinschädlich</b> oder als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder <b>1B</b> eingestuft oder einzustufen sind.</li> <li>c. <b>offensichtlich gegen umweltrelevante Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang 6 verstossen, namentlich die Vorgaben im Anhang der Verordnung (EU) NR. 546/2019.»</b></li> </ul> <p><b>Anpassung von Absatz 4:</b> 4 Die Notfallzulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann <b>nicht</b> erneuert werden.</p> <p><b>Neuer Absatz 5:</b> «Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.»</p>
<p><b>Art. 62</b> Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz</p>	<p>Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>
<p><b>Art. 65</b> Parteistellung im Verfahren</p>	<p>Wir begrüssen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p>	<p><b>Streichen von Absatz 2 Bst. c</b></p>

	<p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden».</p> <p>Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	
<p><b>Art. 67 Fristen</b></p>	<p>Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen sind zu streichen.</p> <p>Es ist bekannt, dass sich bei der Zulassungsstelle über die letzten 10 Jahre ein Berg von 800 unerledigten Gesuchen aufgestaut hat, weil das Parlament die nötigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Gesuche immer wieder verweigerte. Es darf aber nicht sein und wäre rechtsverletzend, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen, namentlich wenn dem BLV, SECO, BAFU und BLW weiterhin nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, zulasten der Gesundheit der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die 800 unerledigten Gesuche sind nicht entstanden, weil das Bundesgericht den Umweltorganisationen (USO) im Jahre 2019 das Beschwerderecht gegen Pflanzenschutzmittelbewilligungen erteilte. Der Ursprung liegt zeitlich viel weiter zurück. Seit 2019 haben die USO bloss zwei Gerichtsverfahren zu PSM selbst eingeleitet. Ferner haben sie sich an</p>	<p>Streichen</p>

	fünf Verfahren, die von Pestizidhändlern eingeleitet wurden, - notabene auf Seiten des Bundes - beteiligt.	
<b>Art. 69</b> Erneuerung der Zulassung	<p>Dem Verfahren fehlt ein Automatismus, wonach die Bewilligung trotz rechtzeitiger Gesuchstellung ausläuft, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Es kann nicht sein, dass aufgrund mangelnder Ressourcen problematische Pestizide weiterhin verkauft und ausgebracht werden. → Ergänzung Abs. 2</p> <p>Die Fristverlängerungen in Abs. 3 dürfen nicht ewig dauern. Sie sind zu begrenzen. → Einschub in Abs. 3</p> <p>Abs. 4: Der 2. Satz ist zu streichen, weil auch Art. 45 gestrichen werden muss.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen (S. 36) wird mit dieser Bestimmung nicht das gleiche Schutzniveau wie in der EU erreicht, u.a. deshalb, weil mit Art. 10 auch Wirkstoffe zugelassen werden können, die in der EU aufgrund ihrer Gefährdung für die menschliche Gesundheit oder Umwelt schon längst verboten sind.</p>	<p>Abs. 2: «...Artikel 39 aus. Die Bewilligung endet jedoch, wenn die Erneuerung der Bewilligung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Gesuchs erfolgt ist.»</p> <p>Abs. 3: «... hin die Frist <b>um höchstens 6 Monate</b> verlängern.»</p> <p>Abs. 4: «Das Gesuch um Erneuerung muss ein Dossier nach Anhang 3 Ziffer 2.3 oder 2.4 enthalten.» <del>Betrifft die Erneuerung der Zulassung ein Pflanzenschutzmittel, das bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist (Art. 45), muss das Gesuch zusätzlich die Unterlagen nach Artikel 60 enthalten.</del></p>
<b>Art. 71</b>	<p>Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. a ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p> <p>Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt.</p> <p>Artikel 9 Absatz 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p>Art. 71 1 Die Zulassungsstelle ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung: a. (...) b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p>

<p><b>Art. 72</b></p>	<p>In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen</p>	<p>Art. 72  1 Die Zulassungsstelle widerruft die Zulassung für eine bestimmte Verwendung oder für alle Verwendungen, wenn für die betreffende Verwendung:  a. (...);  b. die Überprüfung der Zulassung ergeben hat, dass:  1. die Anforderungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, oder  2. ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden;</p>
<p><b>Art. 74</b> Frist für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Änderung, Widerruf oder Ablauf der Zulassung</p>	<p>Heute liegt die Frist für die Verwendung bei 12 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun auf 18 erweitert werden soll.</p>	<p><b>Anpassung:</b>  b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens <b>12</b> <del>18</del> Monate.</p>
<p><b>Art. 76</b> Vergleichende Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Wir begrüßen die vergleichende Bewertung.</p> <p>Abs. 2 ist jedoch unangebracht. Enthält das PSM mehrere als Substitutionskandidaten genehmigte Wirkstoffe, muss die vergleichende Bewertung im Interesse der Gesundheit von Menschen und der Umwelt für alle Wirkstoffe durchgeführt werden; unter anderem auch deshalb, weil die verschiedenen Substitutionskandidaten sich in ihrer Wirkung verstärken können.</p> <p>Absatz 3 Bst. c (ausreichende chemische Vielfalt der Wirkstoffe, Methoden und Verfahren für den Pflanzenschutz) ist ebenfalls zu streichen, weil dieses Argument bei jedem Wirkstoff und sei er noch so human- oder ökotoxisch für die Beibehaltung der Bewilligung erhalten kann. Eine derart</p>	<p>Streichen von Abs. 2.</p> <p>Streichen von Abs. 3 Bst. c</p>

	vage Bestimmung beschränkt die Handlungsmöglichkeiten der Zulassungsbehörde massiv.	
<b>10. Abschnitt: Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</b>	Wir begrüßen das Vorgehen im Rahmen der Parallelimporte.	
<b>13. Abschnitt: Vertrauliche Behandlung von Informationen</b>		
<b>Art. 96 vertrauliche Behandlung von Informationen</b>	<p>Namentlich die Informationen nach Bst. b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können (Bsp. gefälschte PSM, PSM mit falschen Wirkstoffen oder gefährlichen Verunreinigungen)</p> <p>Absatz 1 Bst. d ist zu verbessern: Ob Verunreinigungen als ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden, muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Verbandsbeschwerde sein können. Es sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht deshalb (auch) alle Verunreinigungen offenzulegen.</p>	<p><b>Beschränkung der Geheimhaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Kantone</b></p> <p><b>Streichen von Abs. 1 Bst. d</b></p>
<b>Art. 101</b> Kennzeichnung	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 5: Auf der Etikette des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<b>Art. 102</b> Kennzeichnung zugelassener ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 4: Auf der Etikette des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<b>Art. 111</b> Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn	Wir begrüßen die Vorgaben zur Meldepflicht.	

<p><b>Art. 112</b> Aufzeichnungspflichten von Zulassungsinhaberinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Inhaberinnen einer GEB, Exporteurinnen sowie von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten. Sie sind jedoch zu unspezifisch.</p> <p>Nötig ist insbesondere eine Aufzeichnungspflicht, die eine zeitliche Geolokalisierung beim Ausbringen von PSM umfasst, damit die kantonalen Vollzugsbehörden prüfen können, ob die nötigen Abstände zu Gewässern und Biotopen eingehalten wurden und ob nicht bei Niederschlagswetter gespritzt wurde.</p>	<p>Ergänzen mit einer Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwender, die eine Geolokalisierung mit Zeitangabe beim Ausbringen von PSM umfasst (plombiertes kleines Zusatzgerät auf Spritze).</p>
<p><b>Art. 129</b> Einfuhr von behandeltem Saatgut</p>	<p>Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, dass mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.</p>	<p><b>Streichen von Abs. 2</b></p>
<p><b>Art. 138</b> Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Neuer Abs. 2bis: Wie im Bericht der KPMG sowie im Auftrag des BR an das BLV gefordert wird, muss die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden. Es handelt sich um Informationen nach Art. 10e USG und Art. 4 f. Aarhus-Konvention. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf diese Informationen; <b>so wie es auch die EU zu Recht in Art. 10 EU-PSMV vorschreibt.</b> Diese Vorschrift ist analog in der Schweiz umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Schweiz eine höhere Geheimhaltung gelten soll als in der EU. Da sich hier um Informationen handelt, welche über Umweltschäden und Gesundheitsschäden Auskunft geben, besteht von vorne herein kein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse der Gesuchsteller. → Einschub eine neuen Abs. 2a.</p>	<p><b>Ergänzung:</b></p> <p><b>Neuer Abs. 2bis, analog zu Art. 10 EU-PSMV:</b> «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p><b>Neuer Abs. 2 Bst. j:</b> Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p><b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Zulassungsstelle <del>veröffentlicht kann</del> <b>zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte</b></p>

	<p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information bezüglich beruflicher bzw. nicht-beruflicher Verwendung muss ergänzt werden.</p> <p>Weiter sollen auch die Berichte gemäss Abs. 3 in jedem Fall zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von</b> Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen.</del></p>
<p><b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU</p>	<p>Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser <b>Zuständigkeitswechsel</b> ist absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Mensch, weil immer weniger (wildlebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<p><b>Art. 144</b> Aufgaben des BLV</p>	<p>Auch das BLV muss die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Gesundheit und insbesondere den Schutz der Trinkwasserressourcen (Grundwasser, Oberflächengewässer) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<p><b>Art. 145</b> Aufgaben des BLW</p>	<p>Siehe Art. 143</p>	<p><b>Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143</b></p>
<p><b>Art. 154</b> Finanzierung von Probenuntersuchungen</p>	<p>Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist nicht sinnvoll. Es ist den (kantonalen) Vollzugsorganen zu überlassen, wie viele Proben notwendig sind. So kann es etwa sein, dass eine Zulassungsinhaberin mehrere Chargen eines PSM pro Jahr einkauft, welche sich mit Bezug auf die Inhaltsstoffe unterscheiden.</p> <p>Manche PSM werden bekanntlich in Mengen von Dutzenden Tonnen pro Jahr verkauft. Dort sind ohne weiteres mehrere Proben angebracht.</p>	<p><b>Streichen:</b> Abs. 2</p>

	<p>Die Qualitätssicherung der Pflanzenschutzmittel und die damit verbundene Beprobung sind sehr wichtig. In den letzten Jahren wurden mehrere Vergiftungsfälle an Bienen nachgewiesen, die auf verunreinigte PSM zurückzuführen waren. Auslöser waren Insektizide, welche Produkte kontaminierten, die als nicht oder wenig toxisch für Bienen eingestuft waren. Der Einsatz dieser Mittel, nach den entsprechend weniger strengen Auflagen, führte zu erheblichen Vergiftungsfällen (Zäziwil BE, 2014, Kontamination eines Fungizids durch Fipronil; Lengnau AG, 2019, Kontamination eines Insektizids durch Fipronil; Meggen LU, 2021, Kontamination eines Insektizids durch Fipronil).</p> <p>Bei der Qualitätssicherung muss im Screening daher unbedingt auch nach allfälligen Kontaminanten gesucht werden, anstatt nur sicherzustellen, dass die Inhaltsstoffe der Mittel stimmen.</p>	
<b>Art. 158</b> Zugriffsberechtigung	Auch die Kantone müssen Zugriff haben zu diesen Daten.	Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten ....
<b>2. Kapitel:</b> <b>Übergangsbestimmung</b>		
<b>Art. 165</b>		
<b>Art. 166</b>	Wir begrüßen diese Übergangsbestimmung.	
<b>Art. 168</b>	Die Widerrufsdauer von zwei Jahren (Abs. 2) ist zu lang.	<b>Antrag zu Abs. 2:</b> (1 Jahr nach Inkrafttreten)
<b>Art. 173</b>	Das Inkrafttreten von Artikel 107 Absatz 1 erst auf den 1. Januar 2027 ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen zu spät.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Anhang 1</b>		
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 4.2</b>	Nach diesem Anhang sollen die Verwendungsbedingungen in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abweichen können. Diese sehen unter anderem vor, dass Cypermethrin nur ausserhalb der Blütezeit von Kulturen und bei nicht Vorhandensein von blühenden Unkräutern angewendet werden darf (vgl. Anhang 4.2).	<b>Streichen von Cypermethrin</b> (keine Abweichung von den EU-Sonderbestimmungen zu Lasten der Natur)

	<p>Diese Regelung wirkt sich äusserst schädlich zulasten von Nutzarthropoden, namentlich Bestäuberinsekten aus. Namentlich darf Cypermethrin in der Schweiz gemäss den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch während der Vollblüte, z.B. bei Beerenkulturen, verwendet werden. Dies bedeutet eine krasse Gefährdung aller Insekten, welche diese Blüten besuchen, zum Beispiel Schmetterlinge, Nachtfalter, Käfer, Wildbienen und Honigbienen, Hummeln usw. Zudem werden dadurch auch Wasserorganismen stark gefährdet, weil die EU-Vorschrift, wonach die Konzentration des Wirkstoffs im Wasserkörper unter 0.0038 µg/Liter liegen muss, nicht gilt.</p> <p>Es ist unverantwortlich, dass das BLV einen solchen Vorschlag machen kann.</p>	
<p><b>Anhang 5, Teil 1</b></p>	<p>Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.</p>	<p><b>Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.</b></p>
<p><b>Anhang 6</b></p>	<p>Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.</p> <p>Zudem müssen für die Beurteilung der Oberflächengewässer die EQS-Werte vorgeschrieben werden. → neuer Absatz 4</p> <p>Ergänzung der Kriterien für die Genehmigung: Aufnahme der Arten (z.B. Amphibien, Wasserpilze, Wildbienen und weitere Bestäuberinsekten) bei der Prüfung der Produkte und Wirkstoffe,</p>	<p>Abs. 3: «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»</p> <p>Abs. 4: «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSChV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine spezifischen Anforderungen in der GSChV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental</p>

	Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten, Prüfung von mittelbaren Effekten müssen ebenfalls geprüft werden (Verlust von Lebensraum und Nahrung), Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.	Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) massgebend.»
<b>Anhang 8</b>	Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln	<b>Ergänzung:</b> Angaben zur Zulassung für nichtberufliche Anwender:innen



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden. Wir fordern jedoch eine vollständige, sprich <b>100% Kostendeckung des Aufwandes</b>. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gegeben. Warum die Gebühren nicht die Kosten decken sollen, weshalb das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung kommt und weshalb es gerechtfertigt sein soll, tiefere Gebühren zu verlangen als in den EU-Ländern, erschliesst sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Eine volle, 100-prozentige Kostendeckung ist auch gerechtfertigt und nötig, weil die Pestizid-Händler eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen und hohe Gewinne einfahren. Jeder Franken, der unter der vollen Kostendeckung liegt, fließt in ihre Kasse. Bezahlen tun dies die Steuerzahlerinnen. Dazu kommt noch, dass die Pestizidhändler keinen Rappen für die Umweltschäden bezahlen, die sie mit ihrem Geschäft verursachen. Auch dies geht zulasten der Steuerzahlerinnen sowie der wehrlosen Natur.</p> <p>Die Gebühren für die Notfallzulassungen sind viel zu tief. Sie sind auf mindestens CHF 45'000.- pro Gesuch anzusetzen, damit solche Notfallzulassungen nicht inflationär und auf Vorrat eingereicht werden.</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Generell: Erhöhung der Kostendeckung auf 100 %</li><li>• Erhöhung der Gebühren für Notfallzulassungen auf CHF 45'000 pro Gesuch</li></ul> <p><b>Eventualiter:</b> Abstufung der Gebühren nach Risiko</p>
<b>Art. 26a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....</b>	<p>Nach der Übergangsbestimmung sollen sich die Gebühren für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der neuen PSMV eingereicht wurden, nach dem alten Recht richten. Dies ist unangebracht und eine unfaire Belastung für die SteuerzahlerInnen.</p>	<p><b>Antrag:</b> «Die Gebühren nach Art. 24c kommen auf alle Gesuche und Kontrollen zur Anwendung, die bis</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es keine «Bestandesgarantie für tiefe Gebühren des alten Rechts», wenn ein Gesuch beim Inkrafttreten einer neuen Regelung noch hängig ist (<b>kein Anwendungsfall einer verbotenen Rückwirkung, weil der Sachverhalt noch andauert; kein Vertrauensschutz in eine alte Gebührenregelung</b>). Zudem besteht die Gefahr, dass Gesuchsteller vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch sehr viele Gesuche auf Vorrat stellen, in der Hoffnung, diese würden (fast gratis) nach dem alten Gebührenrecht behandelt.</p> <p>Mit der geplanten Übergangsbestimmung würde der Bund auf Einnahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken verzichten. Dies ist nicht im Sinne der Bundesfinanzen. Ein solches Geschenk an die Gesuchsteller kann auch nicht auf Verordnungsebene ausgerichtet werden, sondern erforderte eine Regelung im Gesetz.</p> <p>Zudem kann mit einer Gebührenerhöhung, die auch hängige Fälle erfasst, vermutlich ein grosser Teil der 800 hängigen Gesuche erledigt werden, weil diese für die Gesuchsteller nur von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>zum Inkrafttreten der Verordnung vom (...) nicht erstinstanzlich erledigt sind.»</p> <p>C von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom eingereicht wurden, richtet sich</p>
--	--	--

<h2 style="margin: 0;">4 Ergänzung der ChemRRV</h2>		
<p><b>neuer Art. 4a ChemRRV</b></p>	<p>Es ist ein altbekannter Missstand, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Helikoptern oder Drohnen in der Nähe von biologisch bewirtschafteten Grundstücken Rückstände auf den biologischen Produkten entstehen, die einen Verkauf unter dem Bio-Label nicht mehr zulassen. Den Bio-LandwirtInnen entstehen daraus hohe wirtschaftliche Schäden. So müssen etwa im Jahresdurchschnitt allein 180'000 Liter Wein wegen Pestizidbelastung von Nachbarparzellen deklassiert oder entsorgt werden. Da der Bund die Biologische Landwirtschaft als Produktionsform anerkannt hat und</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Beim Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft sind zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln vor Rückständen die folgenden Abstände des Fluggeräts zu biologisch bewirtschafteten Flächen einzuhalten:</p>

	<p>fördert, ist es nur gut und recht, dass er diese auch vor Pestizidrückständen schützt. Diesem Schutz dienen die Abstände im neuen Artikel 4a.</p>	<p>a. Bei der Ausbringung mit Helikoptern: 40 m b. Bei der Ausbringung mit Drohnen: 30 m</p>
<p><b>Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Ergänzung von Absatz 2</b></p>	<p>Die in Abs. 2 genannten Flächen bilden oft letzte Refugien für Wildbienen und andere Insekten. Leider werden immer wieder Insektizide eingesetzt, etwa um Ameisen zu vergiften. Diese Gifte töten auch Wildbienen und andere Insekten. Der Einsatz von Insektiziden ist dort deshalb ebenfalls zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung der ChemRRV mit einem Insektizidverbot, auf Plätzen, Dächern etc. (analog Herbizide):</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, <b>sowie <u>Insektizide</u></b> dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen; b. auf Lagerplätzen; c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen; d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</p>

**Anhang 1:** Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind

Wirkstoffe	Schweiz <sup>23</sup>	Deutschland <sup>24</sup>	Frankreich <sup>25</sup>	Italien <sup>26</sup>	Österreich <sup>27</sup>	EU <sup>28*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB			grün			grün
<del>Benfluralin</del>			grün			grün
<del>Bensulfuron</del>			grün		grün	grün
<del>Bensulfuron-methyl</del>				grün		
<del>Cyflumetofen</del>			grün			grün
<del>Cyhalofop-butyl</del>			grün			grün
<del>Cyprosulfamide</del>		grün			grün	
<del>Diclofop</del>			grün			grün
<del>Dimoxystrobin</del>		grün	grün		grün	grün
<del>Eenpicoxamid</del>		grün	grün		grün	grün
<del>Flubendiamide</del>			grün			grün
<del>Flumetralin</del>			grün			grün
<del>Fluometuron</del>			grün			grün
<del>Flupyradifurone</del>			grün		grün	grün
<del>Flutianil</del>		grün	grün			grün
<del>Fenchlorfenuron</del>			grün	grün		grün
<del>Formetanate</del>		grün	grün			grün
<del>Fosfiazate</del>		grün	grün			grün

Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamethylglucan						
Indolybuttersäure						
Iproconazol						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefenitrufluconazole						
Metaflumizone						
Metan						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P						
Quizalofop-P-terfuryl						
Resaclore						
Sedaxane						
Silthiofan						
Siplofen						
Spirameifen						
Tetraconazole						
Tri-allate						

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>33</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>

<sup>34</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=23](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=23)

<sup>35</sup> [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)

<sup>36</sup> <https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>

<sup>37</sup> <https://psmregister.baes.qv.at/psmregister/faces/main>

<sup>38</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

\* Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht muss. Kein EU-Land hat PSM mit allen "EU-Wirkstoffen" zugelassen, was auch die obige Tabelle zeigt.

**Anhang 2: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr. Die Quellen für die angeführten Schadwirkungen können auf Anfrage nachgeliefert werden.**

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
<b>Gamma-cyhalothrin</b>	C <sub>23</sub> H <sub>19</sub> ClF <sub>3</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>1</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>2</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>3</sup> Bioakkumulation. <sup>4</sup> <b>Sehr schädlich für Bienen.</b>	FR, AT, EU	DE, IT, <b>CH</b>
<b>Halosulfuron-methyl</b>	C <sub>13</sub> H <sub>15</sub> ClN <sub>6</sub> O <sub>7</sub> S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>5</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>6</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
<b>Malathion</b>	C <sub>10</sub> H <sub>19</sub> O <sub>6</sub> PS <sub>2</sub>	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>7</sup> , endokriner Disruptor <sup>8</sup> , reproduktionstoxisch <sup>9</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>10</sup> . <b>Sehr schädlich für Bienen.</b> <sup>11</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, <b>CH</b>
<b>Flumetralin</b>	C <sub>16</sub> H <sub>12</sub> ClF <sub>4</sub> N <sub>3</sub> O <sub>4</sub>	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer	FR	<b>CH</b> , DE, IT, AT, EU

<sup>1</sup> <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=lt%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earth%20worms.>

<sup>2</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>

<sup>4</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>5</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>

<sup>8</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>

<sup>10</sup> [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)

<sup>11</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

			Halbwertszeit <sup>12</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>13</sup>		
<b>Pyriproxyfen</b>	C <sub>20</sub> H <sub>19</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>14</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>15</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>16</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, CH
<b>Sintofen</b>	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>17</sup> , aquatische Toxizität, <sup>18</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>19</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, CH
<b>Tetraconazole</b>	C <sub>14</sub> H <sub>18</sub> Cl <sub>2</sub> N <sub>4</sub> O <sub>2</sub>	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>20</sup> und Säugetiere <sup>21</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>22</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	CH
<b>Tri-allate</b>	C <sub>9</sub> H <sub>16</sub> ClNOS	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>23</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>24</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>25</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, CH
<b>Quizalofop-P-tefuryl</b>	C <sub>19</sub> H <sub>24</sub> F <sub>3</sub> NO <sub>4</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>26</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>27</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, CH

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>

<sup>13</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>14</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>

<sup>15</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>16</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>17</sup> <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>

<sup>18</sup> <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>

<sup>19</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>20</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)

<sup>21</sup> <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>

<sup>22</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5)

<sup>23</sup> <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>

<sup>24</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)

<sup>25</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<b>2,4-DB</b>	$C_8H_6Cl_2O_3$	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>28</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>29</sup> , Infertilität beim Mann <sup>30</sup> , potenziell karzinogen <sup>31</sup> . Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor. <sup>32</sup>	FR, EU	IT, DE, AT, <b>CH</b>
---------------	-----------------	----------	---	--------	-----------------------

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt :Kantonaler Obstbau-Verein Uri  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : UOV  
Adresse, Ort : Linden 10 , 6472 Erstfeld  
Kontaktperson : Walter Ebnöther  
Telefon : 041 880 28 28  
E-Mail : imholz.gmbh@bluewin.ch  
Datum : 25.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket danken wir Ihnen. Der Urner Obstbau-Verein ist die kantonale Organisation der Urner Obstproduzenten und Verarbeiter.

Wir erwarten, dass die PSMV sicherstellt, dass der Schutz der Kulturen und somit die Produktion von Obst und Beeren in der Schweiz möglich bleibt. Wir erwarten, dass im Ausland bewilligte Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel durch die Angleichung der Prozesse direkt der Schweizer Produktion zur Verfügung stehen. Wir stellen fest, dass in der vorliegenden Version der PSMV die automatische Übernahme der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nicht stattfindet. Die gehen davon aus, dass die Vorlage der Zulassungsstelle und den Bewilligungsstellen keine Entlastung bringt, sondern Mehrkosten ohne Gegenwert verursacht.

Es ist stossend, dass Früchte importiert werden, welche mit Pflanzenschutzmitteln oder Methoden geschützt werden, welche in der Schweiz verboten sind. Ein Beispiel ist der Pflaumenwickler, welcher im grenznahen Ausland mit in der Schweiz nicht bewilligten Pflanzenschutzmitteln erfolgreich bekämpft werden kann. Diese Früchte werden importiert und gelangen in den Verkauf.

Wir begrüssen:

- die weitere Angleichung der Pflanzenschutzmittel-Zulassung an die EU.
- die Absicht, Gesuche schneller und in noch besserer Qualität zu bearbeiten.
- dass Makroorganismen als Wirkstoffe mit geringem Risiko gelten.
- dass festgehalten wird, dass gewisse Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln akzeptiert werden.
- dass das Verbandsbeschwerderecht nicht anwendbar ist bei Gesuchen betreffend die Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport (Art. 78 ff.), Notfallzulassungen (Art. 51) sowie Gesuche rein administrativer Natur (Abs. 2).
- dass Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur an Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV43 abgegeben werden dürfen.
- dass an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender ausschliesslich Pflanzenschutzmittel abgegeben werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.
- dass auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Siedlungsgebieten auch Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe verwendet werden dürfen, die die Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 2 nicht erfüllen.
- dass die Auswirkungen der Änderung oder des Widerrufs einer Zulassung auf die landwirtschaftliche Produktion beurteilt werden.

Wir lehnen ab:

- dass die PSMV den Schutz der Kulturen und die Produktion in der Schweiz nicht würdigt und sich einzig auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt fokussiert.

- dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden können (weiterhin keine gleich langen Spiesse)
- strengere Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels als jene des EU-Mitgliedstaates.
- die Möglichkeit, jeden Wirkstoff und jedes Pflanzenschutzmittel in der Schweiz nochmals zu überprüfen und die Bewilligung zu verweigern.
- dass alle Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln nach Ablauf ihrer Geltungsdauer nach den neuesten Kriterien geprüft werden müssen.
- dass die Zulassungsstelle Berichte über die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten sowie der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln publizieren kann.
- dass das Parteistellungsverfahren in der PSMV verankert wird. Wir gehen davon aus, dass mehr Organisationen als bisher davon Gebrauch machen werden und die Zulassung von Pflanzenschutzmittel zum wirkungsvollen Schutz der Kulturen nahezu verunmöglicht wird.

Wir fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:

- wir erwarten, dass die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung entsprechend angepasst werden (Art. 47a, Art. 48 Abs. 3 und Art. 48a GSchV), indem die Zulassungsvoraussetzungen für Pflanzenschutzmittel zuerst mit möglichen weiteren Anwendungsaufgaben oder Risikoreduktionsmassnahmen erreicht werden. Überprüfungen von Wirkstoffen, Safener oder Synergisten dürfen höchstens als letztes Mittel zum Widerruf der Genehmigung führen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Walter Ebnöther , Präsident



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8 Ziff.1	Wirkstoffzulassungen und Bestimmungen sollen voll mit der EU harmonisiert sein. Ziffer ist daher zu streichen.	<del>Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Artikel 7 genehmigt sind, für die aber Bestimmungen gelten, die von denjenigen der geltenden Durchführungsverordnungen der EU abweichen, sind in Anhang 1 Ziffern 1.2, 3.2 und 4.2 aufgeführt</del>
Art. 9	In der EU genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, sind auch in der Schweiz automatisch zu genehmigen.	<del>Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU, aber nicht in der Schweiz genehmigt sind, sind in Anhang 1 Ziffern 1.3, 3.3 und 4.3 aufgeführt.</del>
Art. 10	Alternativen sind oft mit einem deutlich höheren Risiko verbunden, weil diese weniger wirkungsvoll sind; und zudem öfter angewandt werden müssen. Ausreichend i.S.v. wirkungsvoll und finanziell tragbar (Produktionskosten).	Eine Genehmigung nach Absatz 1 kann insbesondere erfolgen: a. für Makroorganismen; b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <b>ausreichende</b> Alternative besteht.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Art. 14	Die Dauer der Genehmigung ist mit der EU zu harmonisieren.	Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung.
Art. 20	Die Planungssicherheit ist nicht mehr gegeben. Der Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung ist willkürlich.	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen genehmigte Wirkstoffe, Safeners oder Synergisten <del>jederzeit</del> überprüfen. <del>Sie berücksichtigt beim Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse sowie Daten von Kontrollen.</del>
Art 41, Abs. 1, Bst. d	«Hinreichend» ist eine dehnbare Beschreibung.	d. die Identität und die biologischen Eigenschaften der Mikro- und Makroorganismen sind <del>nach anerkannten wissenschaftlichen und technischen Methoden bestimmt worden hinreichend bekannt.</del>
Art. 45	Bst b ist ersatzlos zu streichen, weil dies der angestrebten Harmonisierung der Prozesse völlig widerspricht, sowie zu Willkür führt.	<sup>2</sup> Die Beurteilungsstellen können eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, wenn: a. dies effizienter ist als die Begutachtung der Beurteilungsberichte des EU-Mitgliedstaats; oder <del>b. davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde.</del>
Art. 47, Absatz 3, a.	Erweiterungen müssen insbesondere für Minor Use (Beeren) möglich sein.	<sup>3</sup> Eine Erweiterung der Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht möglich, wenn: <del>a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Artikel 47 zugelassen wurde;</del>
Art. 51	Eine Notfallzulassung hat national zu gelten. Im Sinne der administrativen Vereinfachung bedarf die Notfallzulassung nicht zusätzlich der Bewilligung	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer

	durch den Kanton. Zudem wäre dadurch die Rechtsgleichheit nicht mehr gegeben.	bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <del>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Alternativen</del> abgewendet werden kann. <del>Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss.</del>
Art. 64	Diese Passage ist zu streichen, weil auch dieser Abschnitt keine Planungssicherheit bietet. «Wenn neue Informationen vorliegen» bedeutet eine völlige Willkür und führt zu einer weiteren Verzögerung im Zulassungsprozess. Wer entscheidet, was neue Informationen sein sollen?	<sup>2</sup> Sie übernehmen bei der Beurteilung des Gesuchs um Zulassung oder Erneuerung der Zulassung die neusten Bewertungsergebnisse der EFSA sowie die hierauf basierenden Erwägungen und Entscheide der Europäischen Kommission betreffend die Genehmigung der im Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe, Safener oder Synergisten.  <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung der Studien durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden.</del>
Art. 65	Je nach Resistenzsituation (IRAC, FRAC, HRAC) ist mehr als ein Wirkstoff zur Bewältigung einer Notfallsituation notwendig.	<sup>2</sup> Ausgenommen von Absatz 1 sind Informationen zu Gesuchen: a. mit ausschliesslich administrativem Inhalt; b. um Zulassung eines ausländischen Pflanzenschutzmittels für den Parallelimport; c. um Zulassung <del>eines von</del> Pflanzenschutzmittel <del>n</del> zur Bewältigung einer Notfallsituation.
Art. 70	«Wenn es Anzeichen dafür gibt» bedeutet eine völlige Willkür und führt zu einer weiteren Verzögerung im Zulassungsprozess.	<sup>4</sup> <del>Die Zulassungsstelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels auch vor Ablauf der Zulassung überprüfen, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass mindestens eine der Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt ist.</del>
Art. 78, Ziff.3 Bst a.	Parallelimporte sind bezüglich der Anforderungen an die Gesuchunterlagen hier: Zusammensetzung) gleich zu behandeln (ansonsten verlieren die	a. es <del>gleichartige identische</del> wertbestimmende Eigenschaften, namentlich den gleichen Gehalt an Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten, aufweist und

	Schweizer Firmen das Interesse Anträge zu stellen und den ganzen Aufwand für das Gesuch zu leisten).	zum gleichen Zubereitungstyp gehört wie ein in der Schweiz zugelassenes Pflanzenschutzmittel (Referenzprodukt);
Art. 98	«interessierten Stellen» ist zu streichen, weil es immer interessierte Stellen geben wird, welche Pflanzenschutzmittel verbieten wollen und diesen Art. als Vorwand ins Feld führen. Die Situation war zum Zeitpunkt der PSMV 2010 noch nicht derart angespannt, daher war diese Passage damals noch nicht derart relevant.	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann <del>im Einvernehmen mit den interessierten Stellen</del> die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln verbieten, sofern....
Art. 122	Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf der behandelten Fläche <del>oder auf dem Befüll- und Waschplatz</del> erfolgen.	Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf der behandelten Fläche erfolgen.
Art. 125	Ziff. 1 ist zu streichen. Die Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffmittel sind neu nachvollziehbar in digiFLUX erfasst. Die Transparenz ist somit sichergestellt.	<del>Wer Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffmittel besitzt, die sie oder er nicht mehr verwenden darf oder will, muss sie bei einer rücknahmepflichtigen Person oder bei einer dafür vorgesehenen Sammelstelle abgeben.</del>
Art. 137	Ziff. 1 ist zu streichen. Der Mehrwert für die Produktion ist nicht ersichtlich.	<del><sup>4</sup>Die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen dürfen Daten, die nicht vertraulich sind, an ausländische Institutionen sowie internationale Organisationen weitergeben.</del>
Art. 138	Ziff. 3 ist zu streichen. Interessierte Kreise werden den Inhalt dieser Berichte mutmasslich stets in Frage stellen und mit der Parteistellung den Prozess weiter verzögern.	<del><sup>3</sup>Die Zulassungsstelle kann zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen und Zulassungs-erneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenorm und Synergisten veröffentlichen.</del>



### 3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Gebührenverordnung BLV danken wir Ihnen. Der Uerner Obstbau-Verein ist die kantonale Organisation der Uerner Obstproduzenten und –Verarbeiter.

Wir begrüßen:

- alle Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung, welche die Handhabung und die Umsetzbarkeit für Produzenten und Produzentinnen vereinfachen.

Wir lehnen ab:

- das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel einer Vollkostenrechnung zu unterstellen und den Kostendeckungsgrad massiv zu erhöhen (Zusatzeinnahmen zirka CHF 2.5 Millionen pro Jahr).
- die schleichende Einführung des Verursacherprinzips.
- die Aussage des BLV's, dass die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in der Regel den Gesuchstellerinnen Umsätze generiert, welche die Gebühren für das Zulassungsverfahren übersteigen. Dies trifft insbesondere bei Minor Crops und Minor Uses nicht zu und führt dadurch zu weiteren Lücken beim Schutz der Kulturen.
- das Einführen von Gebühren für Dienstleistungen, für die heute keine Gebühren erhoben werden, insbesondere für die Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem, Synergisten und Pflanzenschutzmitteln sowie bei der Anpassung und Erweiterung bestehender Zulassungen
- jegliche Gebühren für die Notfallzulassungen (die Anträge sind eine direkte Folge der zunehmenden Lücken beim Schutz der Kulturen)
- jegliche Gebühren für Bewilligungen für Minor Use und Minor Crops (weil sich dadurch noch mehr Lücken ergeben werden)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Wir fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:

- Aktuell sind bei der Zulassungsstelle 12.4 FTE und bei den Beurteilungsstellen 33.25 FTE für Zulassungen und Genehmigungen im Bereich Pflanzenschutzmittel tätig. Es ist nicht nachvollziehbar, warum durch die neuen Gebühren weitere 6 FTE geschaffen werden sollen, wird durch das BLV doch stets betont, dass durch die Angleichung an die EU-Prozesse der Aufwand sinken sollen und die Zulassungsentscheide rascher erfolgen. Wir erwarten von der Zulassungsstelle und den Beurteilungsstellen eine Effizienzsteigerung mit dem bisherigen Etat.
- Die Gebühren bei Parallelimporte sind im Vergleich zu den Gebühren, welche für die Behandlung von Gesuchen von «Schweizer Firmen» anfallen, minim. «Schweizer Firmen» werden dadurch deutlich benachteiligt und werden mutmasslich deutlich weniger Gesuche einreichen. Dies erhöht das Risiko von weiteren Indikationslücken. Wir erwarten, dass sich Parallelimporte substantiell an den Kosten des Zulassungsverfahrens beteiligen; auch weil Parallelimporte erst möglich sind, wenn ein PSM in der Schweiz zugelassen ist.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Walter Ebnöther , Präsident



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Kleinbauern-Vereinigung  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VKMB  
Adresse, Ort : Nordring 4, 3001 Bern  
Kontaktperson : Barbara Küttel  
Telefon : 031 312 64 00  
E-Mail : [b.kuettel@kleinbauern.ch](mailto:b.kuettel@kleinbauern.ch)  
Datum : 27.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

**Wir beantragen eine unabhängige Regulatorfolgenabschätzung vorzunehmen**, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, die menschliche Gesundheit, die Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.

**Wir beantragen die Streichung von Art. 45, mit dem eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden müssten.** Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadest Pestizide würden damit zunichte gemacht. Art. 45 hemmt die Innovation für eine nachhaltige Landwirtschaft und steht somit auch im Widerspruch zu einer zukünftigen Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz, wie dies der Bundesrat im Postulatsbericht zur zukünftigen Agrarpolitik skizziert und wie diese auch die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt.

**Wir beantragen die Einführung von Risikomanagement-Massnahmen**, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

**Wir beantragen eine Priorisierung, beschleunigte Beurteilung von Wirkstoffen und Produkten mit geringem Risiko.**

Wirkstoffe, die in einem Meeting vor Einreichung des Antrags als risikoarm eingestuft werden, sollen von einem beschleunigten (Fast-track) Zulassungsverfahren profitieren.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Art. 1</b> Zweck	Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV (heute Art. 1 Abs. 4 PSMV) Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden. In den Erläuterungen wird für die Streichung angeführt, das Vorsorgeprinzip sei schon im übergeordneten Recht (USG) geregelt. Dort findet sich jedoch nur eine allgemeine Regelung. Nötig ist eine auf Pflanzenschutzmittel zugeschnittene Regelung.  Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.	«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»  «Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»
<b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<b>Streichen von Art. 10.</b> Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab. Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte.	<b>Streichen von Art. 10</b>  <b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	
<p><b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko</p>	<p>Wir begrüßen die Möglichkeit zur Zulassung von Wirkstoffen mit geringem Risiko, unabhängig zur EU.</p> <p>Damit Art. 12 zur Anwendung kommen kann, braucht es eine angepasste Gebühr und eine zügige Beurteilung.</p>	<p><b>Antrag auf Ergänzung: zusätzlicher Abs 3</b></p> <p>3 Der Antrag um Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko wird priorisiert und beschleunigt behandelt.</p> <p><b>Antrag auf Ergänzung in Gebührenverordnung (fett)</b></p> <p>a Behandlung eines Gesuchs um Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Wirkstoff, Safenern oder Synergisten, der noch nicht genehmigt ist. Gebühr: <b>Wirkstoff mit geringem Risiko: 0 - 5000 Fr.</b></p>
<p><b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat</p>	<p><b>Streichen von Art. 13</b></p> <p>Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz als Substitutionskandidaten genehmigen zu wollen.</p> <p>Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.</p>	<p><b>Streichen von Art. 13</b></p>
<p><b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung</p>	<p>Bei Wirkstoffen mit geringem Risiko braucht es eine Abweichung von der EU, so könnten wertvolle Ressourcen für die Zulassung von neuen Wirkstoffen gespart werden, welche ein geringes Risiko aufweisen.</p>	
<p><b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung</p>	<p>Die vorläufige Zulassung soll für alle Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen mit geringem Risiko erteilt werden. Dies trägt dazu bei, Lücken beim Schutz der Kulturen schneller zu schliessen und die Produktion von</p>	<p><b>Antrag auf Ergänzung Art. 44, Abs. 4</b> Ein Pflanzenschutzmittel, das</p>

	<p>Nahrungsmitteln ohne unannehmbare Risiken auf den Mensch und Umwelt zu gewährleisten.</p> <p>Dieser Ansatz entspricht dem Vorschlag der Motion 23.4289 Fast Track bei Wirkstoffen mit geringem Risiko.</p>	<p>ausschliesslich Wirkstoffe mit geringem Risiko nach Anhang 1, Art. 3 enthält, erhält eine vorläufige Zulassung bis zur vollständigen Beurteilung. In diesem Fall gilt Abs. 2 nicht.</p>
<p><b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind</p>	<p><b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b></p> <p>Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein «Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben), der menschlichen Gesundheit und damit letztendlich einer zukunftsfähigen Landwirtschaft.</p>	<p><b>Streichen von Art. 45</b></p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts:</b> <b>4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt:</p> <p>Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p> <p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p> <p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfließen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</li> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverboten bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>

	<p>auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	
<b>Art. 67</b> Fristen	<p>Die Fristen der Evaluationsdauer sind nicht transparent. Die EU hat klare Fristen für die Dauer der Evaluation vorgegeben. Bsp. für eine Mutual Recognition (entspricht Art 45 vereinfachte Zulassung) ist die Frist 120 Tage. <a href="#">Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (europa.eu)</a></p>	<b>Antrag auf Änderung und Ergänzung Art. 67</b> Es sollen transparente Fristen angegeben werden, wie lange die Evaluation eines Antrages dauert.
<b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU	<p>Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser Zuständigkeitswechsel ist absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Menschen, weil immer weniger (wildlebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<b>Ergänzung:</b>  Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,  Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.
<b>Anhang 2</b>	<p>Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten</p>	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 6</b>	<p>Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.</p>	<b>Antrag auf Ergänzung Anhang 6, Abs 3</b> «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»



### 3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Biologische Pflanzenschutzmittel sind oft hochspezifisch, das heisst, sie wirken nur gegen einen spezifischen Schadorganismus. Das macht solche Produkte im kleinen Schweizer Markt zu zwar hochwillkommenen aber gleichzeitig winzig kleinen Nischenprodukten. Die drastische Erhöhung der Zulassungsgebühren stellt eine unüberwindbare Hürde für den Markteintritt von Nischenprodukten in der Schweiz dar. Hätten diese Gebühren schon bisher gegolten, hätte man aus wirtschaftlichen Gründen für über die Hälfte der aktuell zugelassenen biologischen Pflanzenschutzmittel gar nie eine Zulassung beantragt! Die geplante Verpflichtung zur Erneuerung der Zulassung alle 10-15 Jahre, verbunden mit den vorgesehenen Kosten, würde dazu führen, dass rund ein Drittel der bestehenden biologischen Pflanzenschutzmittel aufgrund wirtschaftlicher Unrentabilität aus dem Markt ausscheiden müssten. Wenn zusätzlich zu den chemisch-synthetischen Wirkstoffen auch noch die dringend benötigten Alternativen mit geringen Risiken wegfallen, steht dies im klaren Widerspruch zu den Zielen des Pflanzenschutz Aktionsplan und des Auftrages des Bundesrates das Risiko beim Pflanzenschutz zu senken. Eine solche Einschränkung der Vielfalt an verfügbaren Wirkstoffen und Produkten wird mehr Lücken beim Schutz der Kulturen als Folge haben, wie auch die Problematik der Resistenzbildung bei Schadorganismen weiter zu verschärfen.

In der EU haben viele Länder auf diese Problematik reagiert. Einerseits verzichten die meisten EU-Länder auf eine Registrierungspflicht von Makroorganismen und andererseits differenzieren sie in ihren Gebührenverordnungen zwischen konventionellen Wirkstoffen und Wirkstoffen mit geringem Risiko. Dies führt zu erheblich niedrigeren Gebühren für die Zulassung von Mikroorganismen und Wirkstoffen mit geringem Risiko in diesen Ländern im Vergleich zur Schweiz.

Es ist dringend erforderlich, auch in der Schweiz eine differenzierte Gebührenstruktur einzuführen. Eine solche Struktur sollte zwischen chemisch-synthetischen Wirkstoffen, Mikroorganismen und Wirkstoffen mit geringem Risiko sowie Makroorganismen und Grundstoffen unterscheiden. Um weiterhin eine nachhaltige Landwirtschaft zu gewährleisten, sollte insbesondere eine niedrigere Gebühr für die Zulassung von Wirkstoffen mit geringem Risiko eingeführt werden. Gleiches gilt für Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich aus Wirkstoffen mit geringem Risiko bestehen. Dies würde den Zielen des Aktionsplans Pflanzenschutz besser gerecht werden.

Kurz gesagt: Die Zulassung von Low-risk Produkten und Makroorganismen muss wo immer möglich gefördert werden. Sie darf nicht behindert werden!



## Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Klose  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort :  
Kontaktperson :  
Telefon :  
E-Mail :  
Datum : 29. März 2024

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

# 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

## Antrag 1

Es sei eine Konformitätsprüfung des Vernehmlassungsentwurfes der Pflanzenschutzmittelverordnung mit Bundes- und Völkerrecht vorzunehmen, insbesondere in Bezug auf die gesetzlichen Umweltschutzanforderungen, wie sie in der [Schweizerischen Bundesverfassung \(SR 101\)](#), der [Biodiversitätskonvention \(SR 0.451.43\)](#) und der [Aarhus-Konvention \(SR 0.814.07\)](#) festgehalten werden.

### Begründung:

Im erläuternden Bericht fehlt eine Darstellung, inwieweit die Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung mit der Schweizerischen Bundesverfassung konform ist. Hier geht es insbesondere um die Einhaltung von Art. 2 Abs. 4 BV [Dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen], Art. 5 Abs. 2 BV [Verhältnismässigkeitsprinzip und öffentliches Interesse], Art. 5 Abs. 4 BV [Beachtung von Völkerrecht], Art. 10 BV [Recht auf Leben], Art. 11 BV [Besonderer Schutz von Kindern und Jugendlichen], Art. 74 BV [Umweltschutz], Art. 76 BV [Gewässerschutz], Art. 78 BV [Naturschutz], Art. 79 BV [Schutz der Vögel, Fische und Säugetiere], Art. 80 Abs. 1 BV [Schutz von Tieren], Art. 104 BV [Nachhaltige Landwirtschaft], Art. 104a BV [Ernährungssicherheit], Art. 118 BV [Schutz der menschlichen Gesundheit] und Art. 120 Abs. 2 BV [Beachtung der Würde der Kreatur und des Schutzes der genetischen Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten].

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wird auf S. 68 in Bezug auf die Vereinbarkeit mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz folgendes festgehalten: *«Im Bereich der Pflanzenschutzmittel bestehen keine bilateralen oder multilateralen Abkommen und entsprechend keine derartigen internationalen Verpflichtungen»*. Diese Aussage ist nicht korrekt. Die Schweiz hat vielfältige internationale Abkommen im Bereich Biodiversität<sup>1</sup> und Umweltschutz<sup>2</sup> abgeschlossen, die im Rahmen der Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung beachtet werden müssen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass wissenschaftlich gut belegt ist, welche Auswirkungen Pflanzenschutzmittel auf die Biodiversität haben<sup>3</sup>. Die Biodiversität stellt unsere Lebensgrundlage dar. Ihr ökonomischer, ökologischer und sozialer Wert sollte nicht unterschätzt werden<sup>4</sup>, so dass den Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Biodiversität besondere Beachtung geschenkt werden muss.

1 <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/biodiversitaetspolitik/international/internationale-abkommen.html>

2 <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/recht/fachinformationen/aarhus-konvention.html>

3 [https://www.eawag.ch/fileadmin/Domain1/Forschung/Oekosysteme/Biodiversitaet/pestizide\\_und\\_biodiversitaet.pdf](https://www.eawag.ch/fileadmin/Domain1/Forschung/Oekosysteme/Biodiversitaet/pestizide_und_biodiversitaet.pdf)

4 [https://naturwissenschaften.ch/biodiversity-explained/about\\_biodiversity/bedeutung](https://naturwissenschaften.ch/biodiversity-explained/about_biodiversity/bedeutung)

Hinzu kommt: Der Zustand der Biodiversität in der Schweiz ist bereits seit vielen Jahren unbefriedigend<sup>5</sup>. Eine Nichtberücksichtigung der Biodiversitätskonvention (CBD) bei der Totalrevision der Pflanzenschutzverordnung hätte ungeahnte Folgen. Bei der Konformitätsprüfung geht es insbesondere um die Einhaltung von Art. 6 CBD [Massnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung], Art. 7 Bst. c CBD [Überwachung von Tätigkeiten mit nachteiligen Auswirkungen], Art. 8 CBD [In-Situ Erhaltung], Art. 10 CBD [Nachhaltige Nutzung], Art. 11 CBD [Anreizmassnahmen zum Erhalt der Biodiversität], Art. 14 CBD [Umweltverträglichkeitsprüfung] und Art. 18 CBD [Technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit].

Ferner fehlt im erläuternden Bericht eine Darstellung der Konformität mit der Aarhus-Konvention. Insbesondere die Frage, wie Art. 9 Zugang zu Gerichten sichergestellt sein soll, so dass sowohl Privatpersonen als auch Organisationen die verfahrensrechtliche und materielle Rechtmässigkeit gerichtlich überprüfen lassen können, wird im Bericht nicht dargelegt.

### **Antrag 2**

Es sei eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung der Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität - insbesondere in Bezug auf die biologische Vielfalt im Boden und bestäubende Insekten, die menschliche Gesundheit sowie die biologische Landwirtschaft in der Schweiz beurteilt.

Begründung:

Der erläuternde Bericht nimmt zu den Auswirkungen auf die Biodiversität (und die damit verbundenen ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgen für die Gesellschaft) keine Stellung. Auch in der Vernehmlassungsvorlage zur Totalrevision wird diesem Aspekt kaum Beachtung geschenkt. Ohne Regulierungsfolgeabschätzung der Totalrevision kann keine Aussage über die Bundes- und Völkerrechtskonformität getroffen werden. In diesem Sinne stellt die Regulierungsfolgeabschätzung eine wichtige Grundlage dar, um die Totalrevision im Rahmen einer Vernehmlassung überhaupt beurteilen zu können.

### **Antrag 3**

Die Vorlage sei im Sinne der gesetzlichen Umweltschutzvorschriften zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.

Begründung:

Die Vorlage ist derzeit verfassungs- und völkerrechtswidrig, da überhaupt keine eingehende Prüfung der Konformität stattgefunden hat. Sie muss daher zunächst überarbeitet werden und erneut einer Vernehmlassung unterzogen, bevor Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen erfolgen können.

---

5 <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/zustand-der-biodiversitaet-in-der-schweiz.html>

**2**      **Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**3**      **Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

--



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KOLAS  
Adresse, Ort : Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern  
Kontaktperson : Roger Bisig  
Telefon : 031 320 11 52  
E-Mail : [office@kolas-cosac.ch](mailto:office@kolas-cosac.ch)  
Datum : 29.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

### 1. Grundsätzliche Ausrichtung am Verfahren der EU

Wir begrüßen die mit der Totalrevision der PSMV angestrebte Angleichung an das Zulassungsverfahren der EU. Die Angleichung sollte jedoch noch weiter gehen. Auf die Ausnahmen (= Swissfinish) bei der Zulassung von Wirkstoffen ist zu verzichten. Und in der EU zugelassene Pflanzenschutzmittel sind in der Schweiz ohne weitere Prüfung ebenfalls zuzulassen. Gleiches gilt für die Wirkstoffe. Das Schutzniveau der Gesundheit von Mensch und Tier sowie Umwelt entspricht so demjenigen der EU. Auf den vorgeschlagenen, teuren Swissfinish ist zu verzichten. Mit der Angleichung des Zulassungsverfahrens der Schweiz an jenes der EU werden die Schweiz und die EU in der Perspektive der Anbieter zu einem einzigen Markt. Das erhöht für die Schweiz die Versorgungssicherheit mit modernen PSM, wird sie doch allein ein wirtschaftlich zunehmend uninteressanter Markt, in dem sich die Kosten für ein eigenes Zulassungsverfahren kaum rentieren. Deshalb dürfen die Gebühren auch nicht prohibitiv sein.

In den letzten Jahren haben sich bei der Zulassungsstelle hunderte Gesuche aufgestaut. Das verursacht Probleme bei den Pflanzenschutzmittelfirmen und vor allem beim Schutz der Kulturen. Auch in Zukunft braucht es Pflanzenschutzmittel. Steht nur eine Wirkstoffgruppe zur Verfügung um Schaderreger, insbesondere Insekten zu bekämpfen, entstehen unweigerlich Resistenzen. Mit der Übernahme der Daten aus der EU, bei der Bewilligung von Wirkstoffen, wird das Zulassungsverfahren beschleunigt. Die Bewilligung von Mitteln, die den Wirkstoff enthalten, muss dann entsprechend speditiv erfolgen, sonst wird der Vorsprung zunichte gemacht.

In diesem Kontext ist es enorm wichtig, dass die Schweizer Zulassungsstelle nicht nur gleich schnell wie die EU-Bewilligungen beenden, sondern dass ähnlich rasch bei uns die neuen Mittel bewilligt werden. Deshalb unterstützen wir die Annäherung des Zulassungsverfahrens von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln (PSM) an die EU. Die Zulassung eines Wirkstoffes in der EU soll auch in der Schweiz Grund für die Zulassung sein, wie dies schon beim Widerruf der Zulassung der Fall ist (Art. 29a PSMV). So können moderne PSM in der Schweiz schneller zugelassen und die derzeitigen Verzögerungen bei den Bewilligungen vermieden werden.

Seit dem 1. Januar 2021 streicht das EDI ohne weitere Prüfung Wirkstoffe von Anhang 1 der PSMV, wenn der Wirkstoff aus der Durchführungsverordnung der EU gestrichen wird (Art. 10 Abs. 1 PSMV). Die Vorstände von BPUK und LDK fordern, diesen Automatismus auch für die Genehmigung einzuführen. Nimmt die EU neu einen Wirkstoff in die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 auf, so nimmt ihn das EDI in Anhang 1 auf.

### 2. Neue Kategorie der Grundstoffmittel

Wir begrüßen die Ausdehnung des Gegenstands der PSMV auf die aus Grundstoffen bestehen. Damit werden Zuständigkeiten geklärt.

### 3. Befristete Gültigkeit von Zulassungen

Neu sollen Zulassungen von Wirkstoffen wie von PSM grundsätzlich befristet sein und ohne erneutes Zulassungsverfahren erlöschen. Damit kann sichergestellt werden, dass die zugelassene Palette an Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln stets den aktuellen Einschätzungen und Erkenntnissen für deren Wirksamkeit und Gefährdung von Mensch Tier und Umwelt entsprechen. Das bisherige System der Überprüfung der Zulassungen konnte das nicht garantieren. Wir begrüßen den neuen Ansatz.

#### **4. Parteistellung von Organisationen**

Bezüglich der Parteistellung von Organisationen ist ebenfalls eine Angleichung an das Verfahren der EU vorzunehmen. Dort können sich diese Organisationen nicht am Verfahren beteiligen.

#### **5. Aufgaben der Kantone: Realistische Vorgaben und Schliessen des Regelkreises**

A Priori werden den Kantonen keine neuen Aufgaben zugewiesen. Wir begrüßen das, wünschen aber eine weitergehende Einschränkung der Vollzugs- und Überwachungsaufgaben der Kantone auf effektiv durchführbare Aufgaben. Eine pauschale Auftragserteilung gem. Art. 153 Abs. 3 E-PSMV ist nicht zielführend. Verwendungsverbote sowie Verwendungseinschränkungen sind Bestandteil der Anwendungsvorschriften (Beipackzettel) deren Einhaltung in der Verantwortung der Anwender liegt. In der Praxis kann eine Verletzung von Verwendungsverböten oder -einschränkungen nur im Moment der Anwendung nachgewiesen werden. Die Sicherstellung der Einhaltung der Anwendungsvorschriften durch die Kantone ist eine Illusion, Weder steht das notwendige Personal dafür zur Verfügung, noch sind die Kantone gewillt, die Kosten dafür zu tragen. Wir halten am Umfang der Auslegung des heutigen Art. 80 (neu Art. 153) fest. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Ausführungen im Abschnitt «Auswirkungen auf die Kantone» zutreffend. Die Weiterverrechnung von Kosten für die Untersuchung von PSM an den Inhaber der Zulassung ist eine Phantasievorstellung und darum abzulehnen.

Wir vermissen hingegen den Umgang mit Feststellungen der Kantone, die sie im Rahmen ihrer Vollzugs- und Überwachungsaufgaben gemacht haben. Hier muss ein Rückkoppelungsmechanismus entwickelt werden, so dass für den Zulassungsentscheid relevante Fakten (beispielsweise aus der Umweltbeobachtung) systematisch erfasst, ausgewertet und laufend in den Zulassungsentscheid einfließen. Analog wie dies bei den Heilmitteln besteht, wo Nebenwirkungen meldepflichtig sind und sich auf die weitere Gültigkeit einer Zulassung auswirken können.

Im Rahmen der Beratungen der parlamentarischen Initiative 19.475 wurde das Schliessen dieses Regelkreises zwar bemängelt, aber nicht behoben. Wir sind uns bewusst, dass ein grosser Teil der geforderten Überwachungsarbeit Sache der Kantone heute schon wäre. Würde diese Aufgabe ernst genommen, sind die Auswirkungen dieser Vorlage auf die Kantone nicht mehr als gering, sondern als gross einzustufen. Für die Kantone entstünden Koordinationsbedarf, Kosten und ein erheblicher Personalbedarf.

#### **6. Informatiksysteme**

Wir befürworten die Einrichtung der geplanten Informatiksysteme und gehen davon aus, dass es sich lediglich um die nachträgliche Schaffung der rechtlichen Grundlagen handelt.

#### **7. Übergangsbestimmungen**

Wir unterstützen das Konzept der Übergangsbestimmungen, welches insbesondere bei den für die nichtberufliche Verwendung bestimmten Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffen in kurzer Zeit zu einer weitgehenden Straffung der im Handel zugelassenen Produktpalette führen wird. Damit wird auch ein Postulat aus der Diskussion zur pa.lv. 19.475 erfüllt, welches von LDK und BPUK unterstützt wurde.

#### **8. Volkswirtschaftliche Auswirkungen – Auswirkungen auf die Landwirtschaft**

Der erläuternde Bericht beurteilt die volkswirtschaftlichen Auswirkungen als geringfügig. Allerdings werden einzig die Kostenfolgen der höheren Gebühren betrachtet. Unbeachtet bleiben die Auswirkungen auf die Landwirtschaft bzw. auf das der Landwirtschaft zur Verfügung stehende Sortiment an zugelassenen, wirksamen PSM und somit die Auswirkungen auf die Selbstversorgung. Diese Frage muss insbesondere im Lichte der verkürzten Geltungsdauer der Zulassung, dem automatischen Erlöschen von Zulassungen und den neuen Übergangsbestimmungen geprüft und öffentlich dargelegt werden. Vor dem Hintergrund der sich infolge des Klimawandels schnell ändernden Anbaubedingungen (Krankheitsdruck, Neophyten) ist diese Frage

nicht unerheblich und muss untersucht werden. In den letzten Jahren und seit der Neuorganisation der Zulassungsstelle, hat die den Landwirten zur Verfügung stehende Produktpalette erhebliche Lücken erhalten. Wegen fehlender Produkte und Alternativen wird der Anbau verschiedener Kulturen zunehmend schwierig. Als Beispiel sei der Anbau von Zuckerrüben genannt. Diese Kultur ist auch für die wirtschaftliche Landesversorgung wichtig. Die unbefriedigende Situation bei der Palette von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln und den überlangen Bearbeitungsfristen bei der Zulassungsstelle sind daher besonders stossend. Die steigende Anzahl von Notzulassungen unterstreichen unseren Unmut. In ihrer hohen Zahl machen sie das System der Zulassung unglaubwürdig. Werden doch damit Mittel zugelassen gerade ohne die sorgfältige Prüfung durch die Zulassungsstelle. Der Bund muss darum der Zulassungsstelle die für eine glaubwürdige Arbeit notwendigen Ressourcen zuteilen.

### **9. Anpassung Gebührenverordnung BLV**

Wir stimmen der Anpassung der Gebührenverordnung BLV zu. Der angestrebte Kostendeckungsgrad erscheint uns korrekt und vorgeschlagenen Gebührensätze genügend differenziert. Wir weisen jedoch nachdrücklich darauf hin, dass die Gebühren nicht im Geringsten prohibitiven wirken und Hersteller von Pflanzenschutzmitteln von der Beantragung einer Zulassung abhalten dürfen. Der kleine Schweizer Markt darf für sie nicht zusätzlich uninteressant gemacht werden. Das Interesse an einer kompletten Palette moderner Pflanzenschutzmittel geht der Erhöhung der Gebühreneinnahmen vor.

### **Hinweis zur französischen Fassung**

In der französischen Fassung scheint uns die Terminologie nicht immer konsequent durchgehalten zu sein. So ist sowohl von «substance de base» wie auch von «produit de base» die Rede, wo der deutsche Text konsequent den Begriff «Wirkstoff» verwendet wird. Wir schlagen Ihnen vor, im französischen Text einzig den Begriff «substance de base» zu benutzen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Die Bildung der Kategorie Grundstoffe wird sehr begrüsst.	
Art. 4 Abs. 1	Begriffe, zwecks Leserfreundlichkeit sollten: Wirkstoff, Safener und Synergisten in diesem Artikel unter einem Begriff zusammengefasst werden	Wirkstoff, Safener und Synergist zusammenfassen
Art. 1 Abs. 2 Bst. e	Que sous-entend la définition d'utilisateur professionnel et quelle est la définition légale ? Der Begriff der beruflichen Verwenderin, des beruflichen Verwenders ist unter Verweis auf die Fachbewilligung Pflanzenschutz zu definieren.	Jede Inhaberinnen, jeder Inhaber einer <a href="#">Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</a> ist eine berufliche Verwenderin oder ein beruflicher Verwender.
Art. 7	Cette analogie à l'UE est saluée. Elle doit être mise en œuvre de manière systématique, non bureaucratique.	
Art. 10 Abs. .2 Bst. b	Cette indication est trop vague puisque pour certains organismes (p. ex. Adventices) c'est un groupe et non l'organismes particulier qui est mentionné. De plus, l'efficacité de certaines homologations peuvent être insuffisantes ou empêcher une alternance nécessaire (nombre d'applications ou prévention de la résistance). Eine Alternative auf dem Papier ist nicht zwingend auch eine gute Alternative in der Praxis. Der Vorbeugung von Resistenzen ist stärker Rechnung zu tragen. Das erfordert die Möglichkeit, Das Produkt und den alternieren zu können.	Art. 10 Abs. 2 Bst. B ändern:  2 L'approbation visée à l'al. 1, peut notamment être accordée : <u>pour lutter de manière efficace contre un organisme nuisible ou une adventice précise.</u> <del>a. pour les macro-organismes;</del> <del>b. lorsqu'il n'existe pas d'autre solution pour lutter contre un organisme nuisible.</del>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Art. 15	<p>Was sind schädliche Auswirkungen und wieviel davon ist in Kauf zu nehmen? Das ist die Kernfrage eines Zulassungsverfahrens. Wir sind sehr erstaunt, dass in diesem zentralen Artikel nicht auf wissenschaftlich anerkannte Bewertungsmethoden referenziert wird, obwohl die Schweiz der EFSA, der EPPO und auch der FAO angehört und mit ihnen auf europäischer Ebene eine Art «Schengenraum für Pflanzengesundheit» bildet.</p> <p>Wir fordern, dass Art. 15 explizit eine Referenz auf die Methoden der genannten drei Organisationen enthält.</p>	<p>Antrag: Art. 15 Abs. 3 (neu).</p> <p>3 Die Auswirkungen gemäss Absatz 1 und 2 sind nach den anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Verfahren europäischer Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), der European and Mediterranean Plant Protection Organization EPPO oder der The Food and Agriculture Organization (FAO) zu bewerten.</p>
Art. 15 Abs. 1 Bst. b	<p>Diese Bestimmung ist inakzeptabel. Sie ist so absolutistisch, dass mit Hilfe des Vorsorgeprinzips allen Pflanzenschutzmitteln die Genehmigung verweigert werden kann. Es braucht eine Marge, nur schon weil es sich um eine Beurteilung von Auswirkungen pro futuro handelt.</p>	<p>Antrag: Art. 15 Abs. 1 Bst. b ändern:</p> <p>Es darf keine sofortigen oder verzögerten <u>unannehbaren</u> schädlichen Auswirkungen haben auf:</p>
Art. 21 Bst. b	<p>Diese Regel sieht den Widerruf einer Genehmigung vor, wenn: Wenn die Grenzwerte gemäss Gewässerschutzgesetz nicht mittels Anwendungsaufgaben eingehalten werden können (Art. 9 Abs. 5, GschG). Würde allerdings durch eine Massnahme nach Art. 9 Abs. 5 GSchG die Inlandversorgung durch wichtige landwirtschaftliche Kulturen stark beeinträchtigt, so kann der Bundesrat für eine begrenzte Zeit von einem Entzug der Zulassung oder der Genehmigung absehen (Art. 9 Abs. 6, GschG). Dieser Vorbehalt ist in die PSMV zu übernehmen.</p>	<p>Antrag Art. 21 Bst. b ändern:</p> <p>b. die Voraussetzung nach Artikel 9 Absatz 5 GschG erfüllt ist; <u>vorbehalten bleibt Artikel 9 Absatz 6 GschG</u>, oder</p>
Art. 22	<p>Kommunikation von Widerruf und Änderungen von Bedingungen und Einschränkungen:</p> <p>Die Angleichung an die EU soll auch bezüglich der Kommunikation soll auch den Bereich der Kommunikation von Widerruf und Änderungen von Bedingungen und Einschränkungen umfassen.</p> <p>Das heutige System mit der periodischen Nachführung von Anhang 1, mit der veralteten und wenig benutzerfreundlichen Datenbank ist zugunsten des Systems der EU aufzugeben. In täglich publizierten</p>	<p>Art. 22: ändern</p> <p><del>Bei einem Widerruf der Genehmigung eines Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten oder wenn die Beurteilung im Rahmen eines Gesuchs um Erneuerung der Genehmigung oder die Überprüfung der Genehmigung ergibt, dass die Bedingungen und Einschränkungen angepasst werden müssen, wird Anhang 1 entsprechend geändert.</del></p>

	<p>Durchführungsverfügungen werden Widerrufe sowie Ausverkaufs- und Aufbrauchsfristen publizier. Damit entstehen für alle Marktteilnehmer gleiche Bedingungen.</p> <p>Zudem ist im erläuternden Bericht im Art. 7 die Rede vom Pflanzenschutzmittelverzeichnis. Die Datenbank ist alt und nicht zeitgemäss. Im Rahmen der PSMV-Änderung und Gebührenverordnungsänderung (Verteuerung) ist diese Datenbank zu erneuern, so dass auch bspw. nach den Auflagen sortiert werden kann.</p>	<p><u>Änderungen von Anhang 1 sind täglich zu verfügen und amtlich zu publizieren. Die Publikation muss auch die Ausverkaufs- und Aufbrauchsfristen umfassen. Alle Angaben von Anhang 1 sind in einer modernen, kundenfreundlichen Datenbank zu veröffentlichen.</u></p>
Art. 28 Abs. 1 Bst. c	<p>Französischer Text:</p> <p>Quelle différenciation entre la «fin phytosanitaire» et la «protection phytosanitaire»? Problème de traduction?</p>	<p>Antrag:</p> <p>Begrifflichkeiten prüfen und vereinheitlichen.</p>
Art. 28 Abs. 2	<p>Pourquoi exigence al 1, a à d et exclusion de e? Si la substance a une qualité alimentaire, il n'y a pas lieu de l'exclure d'une quelconque manière. «même si elles ne satisfont pas aux exigences de l'al. 1.»</p>	<p>Antrag:</p> <p>Art. 28 Abs. 2 ändern:</p> <p>2 Les substances actives qui remplissent les critères d'une denrée alimentaire au sens de l'art. 4 LDAI peuvent être approuvées en tant que substances de base même si elles ne satisfont pas aux exigences de l'al. 1, let. a à <del>e</del>.</p>
Art. 38 Abs. 2	<p>Die Definition von Art 38 Abs. 2 Buchstabe l den Zeitraum zwischen der letzten Verwendung und dem Verzehr des Pflanzenerzeugnisses ist höchst unklar und vor allem nicht kontrollierbar, da der Zeitpunkt des Verzehrs nicht vom Anwender eines PSM bestimmt wird. Wir schlagen vor, weiterhin von der Wartefrist zu sprechen.</p> <p>Art 38 Bst. m nennt eine Wiederbetretungsfrist. Es erschliesst sich auch aus dem erläuternden bericht nicht, was erst nach Ablauf dieser Frist wieder betreten werden darf. Hier besteht Erklärungsbedarf. Ansonsten ist die Bestimmung zu streichen.</p> <p>Art. 38, Buchstabe n: im Verordnungstext heisst es: die Grösse der Verpackung. Der erläuternde Bericht spricht hingegen von Grösse und Material der Verpackung. Wir gehen davon aus, dass es wirklich nur um die</p>	<p>Anträge</p> <p>Art. 38 Abs. 2 Bst. l Ändern: <del>l. den Zeitraum</del> <u>Die Wartefrist</u> zwischen der letzten Verwendung und dem Verzehr des Pflanzenerzeugnisses;</p> <p>Art. 38 Abs. 2 Bst. m streichen: <del>m. die Wiederbetretungsfrist</del></p> <p>Art. 38 Abs. 2 Bst. n beibehalten: n. die Grösse der Verpackung.</p>

	Grösse der Verpackung geht. Die Wahl des Verpackungsmaterials muss dem Hersteller oder Importeur überlassen bleiben. Denn das Verpackungsmaterial kann sich auf die Qualität des Inhaltes auswirken. Ist die Auswirkung nicht neutral, stellen sich sofort Fragen der Produkthaftpflicht. Darum soll das Verpackungsmaterial nicht vorgeschrieben sein.	
Art. 45	Nous réitérons notre soutien à une application fortement alignée sur l'UE avec une mise en oeuvre simple et surtout rapide. Wir wiederholen unsere Forderung auch nach einem einfachen ebenfalls an die EU angelehnten Verfahren für die Zulassung einzelner Pflanzenschutzmittel. In einem gemeinsamen Pflanzenschutzraum Europa" kann es nicht sein, dass die Schweiz mit einem Swissfinish eine Extrawurst fährt. Mensch, Tier und Umwelt sind in allen Ländern Europas gleich viel wert.	Antrag  Art. 45 Abs. 1 ändern: 1 Für ein Pflanzenschutzmittel, das identisch ist mit einem Pflanzenschutzmittel, das in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist, in dem mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, gelten die Voraussetzungen nach Artikel 40 Buchstaben a und c sowie 42 Absatz 1 <del>Buchstaben a, e und g</del> als erfüllt, wenn:
Art. 50	Wir lehnen dieses Vorgehen ab. Ein fragliches Pflanzenschutzmittel braucht überhaupt eine Zulassung. Im Rahmen der Zulassung sind auch eventuelle Einschränkungen des Anwendungsbereichs festzulegen. Erfüllt ein spezifisches PSM die Anforderungen von Art. 50 Abs. 1 oder Abs. 2 so ist seine Anwendung in den genannten Schutzzonen nach GSchG oder im Karstgebiet (wofür es keine geografische Legaldefinition gibt) verboten. Eine spezielle Zulassung für diese Zonen oder das Karstgebiet braucht es nicht!	Anträge  Art. 50 Titel ändern: <b>Art. 50 Zulassung, Einschränkung der Anwendung</b> von Pflanzenschutzmitteln <del>für die Verwendung</del> in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten  Art. 50 Abs. 1 ändern: 1 Ein Pflanzenschutzmittel <del>wird für die Verwendung</del> <u>darf</u> in den Zonen S2 und Sh von Grundwasserschutzzonen nach Anhang 4 Ziffern 123 und 125 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998/23 (GSchV) <del>nur zugelassen</del> <u>angewendet</u> , wenn:  Art. 50 Abs. 2 ändern: 2 Ein Pflanzenschutzmittel <del>wird für die Verwendung</del> <u>darf</u> in Karstgebieten <u>angewendet werden</u> <del>nur zugelassen</del> , wenn:
Art. 64	Frist für die Beurteilung eines PFS-Mittel-Gesuchs:	Antrag

	<p>In Anbetracht der vielen aufgestauten Gesuche und der künftig verbesserten Ressourcen und Verfahrensabläufe wird vorgeschlagen, dass das BLV (Bewilligungsbehörde) eine maximale Frist von 3 Jahren hat, um über die Bewilligung oder Ablehnung eines PSM-Gesuches zu entscheiden. Dieser Vorschlag soll sicherstellen, dass ein Antragsteller/in innert nützlicher Frist einen Entscheid hat und dadurch mehr Planungssicherheit erhält. Es gibt Gesuche, die sind seit vielen Jahren hängig.</p> <p>Eine raschere Entscheidung bedeutet auch mehr Sicherheit für den Anbau und die Umwelt. So können moderne, ordentlich zugelassene Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Ein Rückgriff auf Notzulassungen (was für die Glaubwürdigkeit der Zulassungsstelle ohnehin ein Problem darstellt; würde seltener.</p> <p>Der Bund ist daher aufgerufen, die Zulassungsstelle mit den erforderlichen personellen Ressourcen auszustatten.</p>	<p>Art. 64 Abs. 4 neu 3 Die Beurteilungsstelle fällt ihren Entscheid innert längstens drei Jahren seit Einreichung des vollständigen Gesuches um Zulassung. Braucht sie länger, gilt Absatz 1 als erfüllt.</p>
<p>Art. 65 Abs. 3</p>	<p>Die Zulassungsstelle lässt bei dieser Formulierung zu, dass jeder Verband, der innert 6 Wochen eine Einsprache macht, angehört wird. Wir sind dagegen, dass noch mehr Parteien angehört werden, weil dies das Bewilligungsverfahren deutlich verzögert. Mit der Beschränkung, wie sie jetzt ist, geht es einigermassen, weil diese Verbände auch seriöse Einwände einbringen. Das könnte sich aber ändern, wenn die Einsprache zunehmend als Verhinderungstaktik eingesetzt wird. Wenn andere Verbände sich einbringen möchten, sollen sie ihre Anliegen bei den 3 erlaubten Verbänden anmelden.</p> <p>Soll das Parteistellungsverfahren auf weitere Parteien ausgeweitet werden, muss eine Gebühr je eingereichtes Gesuch erhoben werden.</p> <p>Das Parteistellungsverfahren verursacht eine Verzögerung der Zeit, bis ein Gesuch bewilligt wird und es führt zu erhöhten Mehrkosten, weil die Daten aufwändig aufbereitet werden müssen, was personelle Ressourcen bindet.</p>	<p>Anträge</p> <p>Art. 65 Abs. 3 ändern: 3 Die Zulassungsstelle gewährt denjenigen <u>zugelassenen</u> Organisationen, welche die Parteistellung innert der Frist nach Artikel 160b Absatz 1 LwG beantragt haben (...).</p> <p>Art. 65 Abs. 4 neu: 4 Bei Einreichen eines Gesuches durch Organisationen, welche das Parteistellungsverfahren beantragen, ist ein Kostenvorschuss von 10'000.- Franken zu hinterlegen.</p>
<p>Art. 74</p>	<p>Wir erachten eine Abverkaufsfrist von 6 Monaten und eine Frist für Entsorgung, Lagerung und Verwendung von 18 Monaten als unzweckmässig, da Pflanzenschutzmittel in der Regel nur einmal pro Saison, bevorzugt im Winter eingekauft werden. Kombiniert mit der heutigen nur periodischen Mitteilung von Änderungen bei den zugelassenen Produkten, führt das zu grossen Unsicherheiten bei Herstellern und Landwirten.</p>	<p>Anträge</p> <p>Art. 74 Abs. 2 ändern: 2 Die Frist darf ab Änderung, Widerruf oder Ablauf betragen: a. für das Inverkehrbringen: höchstens <del>sechs</del> 12 Monate;</p>

	<p>Ein möglicher praxistauglicher Weg wäre eine Abverkaufsfrist von 12 Monaten und eine letzte Frist für von 12 Monaten allerdings nur in Verbindung mit der Umsetzung der dynamischen Kommunikation (siehe Ausführungen zu Artikel 22).</p> <p>Grundsätzlich genügt die heutige Regelung von Art. 31 Abs. 2.</p> <p>Gewisse an Pflichtlager zu haltende Güter können ebenfalls mit PSM behandelt sein, etwa gebeiztes Saatgut. Aktuell und aufgrund des Ukrainekrieges, gibt es auch ernsthafte Diskussionen zur Schaffung eines Pflichtlagers für bestimmte Pflanzenschutzmittel. Die Pflichtlager sind in den Warenfluss der zu Pflichtlagerhaltung verpflichtete Unternehmungen eingebunden. Durch das Pflichtlager kann sich aber der Warenumsatz verlängern. Diesem Umstand ist in der PSMV Rechnung zu tragen.</p>	<p>b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens <del>48</del> <u>12</u> Monate.</p> <p>Alternativ:</p> <p>Beibehaltung von Art. 31 Abs. 2 PSMV 2010</p> <p>Art. 74 Abs. 6 neu: Für an Pflichtlager zu haltende Güter gemäss Art. 7 Abs. 1 LVG, sind die Fristen nach Absatz 2 zu verlängern. Dem durch die Pflichtlagerhaltung verzögerten Warenumsatz ist Rechnung zu tragen.</p>
Art. 76 Abs. 3	L'inclusion de la diversité chimique est essentielle. Nous soutenons fortement les lettres a à c.	
Art. 105 Abs. 4	<p>Nous soutenons la possibilité de disposé des fiches de sécurité par voie électronique. Il n'est pas nécessaire d'augmenter les exigences bureaucratiques de manière inutile. L'important est que l'utilisateur final ait connaissance de cette information.</p> <p>Wir unterstützen ausdrücklich die Möglichkeit, die Sicherheitsdatenblätter auch in elektronischer Form verfügbar zu machen. Das erleichtert dem Anwender den Zugang zu dieser wichtigen Information. Sie sollte für ihn so einfach zugänglich sein wie möglich (z.B. QR-Code auf der Verpackung).</p>	
Art. 109 Abs. 2 und 4	Ces mentions sont essentielles pour certaines zones de production ou la lutte obligatoire. Elles doivent absolument figurer dans cette ordonnance.	
Art. 129 Abs. 2	<p>Vu l'importation de l'intégralité des semences de certaines plantes cultivées, cette mention est essentielle.</p> <p>Diese explizite Präzisierung für importiertes Saatgut ist enorm wichtig. Denn ein Grossteil des Saatgutes wird importiert. Im Gemüsebau beispielsweise beträgt der Importanteil nahezu 100%. Auch für andere wichtige Kulturpflanzen ist das der Fall.</p>	
Art. 130, 131 und 132	Nous saluons la possibilité donnée de réaliser de manière ciblée des essais avec des produits non homologués et de même une autorisation générale de réaliser des essais.	

<p>153 Abs. 3</p>	<p>Wir lehnen diesen Artikel ab, auch wenn er schon im heutigen Recht enthalten ist. Denn seit seiner Einführung sind den Kantonen massiv mehr Aufgaben übertragen worden, insbesondere wird von ihnen eine intensivere Überwachungstätigkeit der Schadorganismen erwartet. Ebenfalls stark zugenommen hat der Detaillierungsgrad der Verwendungsverbote und Verwendungseinschränkungen, deren Einhaltung grundsätzlich in der Eigenverantwortung der Anwender liegt. Auch aus diesem Grund wünschen wir eine weitergehende Einschränkung der Vollzugs- und Überwachungsaufgaben der Kantone auf effektiv durchführbare Aufgaben. Eine pauschale Auftragserteilung gem. Art. 153 Abs. 3 E-PSMV ist nicht zielführend. Verwendungsverbote sowie Verwendungseinschränkungen sind Bestandteil der Anwendungsvorschriften (Beipackzettel) deren Einhaltung in der Verantwortung der Anwender liegt. In der Praxis kann eine Verletzung von Verwendungsverbote oder -einschränkungen nur im Moment der Anwendung nachgewiesen werden. Die Sicherstellung der Einhaltung der Anwendungsvorschriften durch die Kantone ist eine Illusion, Weder steht das notwendige Personal dafür zur Verfügung, noch sind die Kantone gewillt, die Kosten dafür zu tragen. Wir halten am Umfang der Auslegung des heutigen Art. 80 (neu Art. 153) fest. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Ausführungen im Abschnitt «Auswirkungen auf die Kantone» zutreffend. Die Weiterverrechnung von Kosten für die Untersuchung von PSM an den Inhaber der Zulassung ist eine Phantasievorstellung und darum abzulehnen.</p> <p>Zudem beschreibt Art. 153 Abs.3 die Aufgaben der Kantone falsch. Es gibt nichts zu vollziehen, denn sie haben in Bezug auf Verwendungsverbote und Verwendungseinschränkungen nichts zu entscheiden. Die Kompetenz hierfür liegt allein bei der Zulassungsstelle.</p> <p>Wir halten an der heutigen Regelung fest. Zudem soll präzisiert werden, dass sich die Kantone auf die Anwendungsbereiche gemäss Anhang 2.5 Ziff. 1 ChemRRV konzentrieren können.</p>	<p>Antrag</p> <p>Art. 153 Abs. 3 ändern:</p> <p><del>3 Die Kantone stellen den Vollzug von Verwendungsverbote und -einschränkungen sicher.</del>  <u>3 Die Kantone überwachen die Einhaltung von Verwendungsverbote nach Artikel 73 in den Fällen von Anhang 2.5 Ziffer 1 ChemRRV.</u></p>



### **3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

Gebühren sollen der allgemeinen Bundeskasse zufließen. In keinem Fall dürfen Gebühreneinnahmen den Umfang der eingesetzten Personalressourcen bestimmen. Das lehnen wir scharf ab. Der aktuelle Stand an nicht erledigten Gesuchen und die damit verbundene Bearbeitungsfristen sind nicht vertretbar. Zusammen mit der geplanten Gebührenerhöhung, wirken sie für die Hersteller bzw. Gesuchsteller abschreckend. Das führt zu einer Unterversorgung des Marktes. Aus unserer Sicht sollte der Markt mit einer breiten Palette zugelassener Produkte und Wirkstoffe der neuesten Generation versorgt werden können. Wir schätzen, dass so die Risiken für die Bildung von Resistenzen und Umweltbeeinträchtigungen am besten tief gehalten werden können.

Bereits heute können wir feststellen, dass der Schweizer Markt für die Hersteller von PSM zunehmen wirtschaftlich uninteressant wird, dies trotz zahlungskräftiger Kundschaft. Zum einen dürfte das an den kleinen nachgefragten Mengen liegen. Der andere entscheidende Aspekt dürfte das langwierig und aufwändige Zulassungsverfahren sein.

Der Bund ist daher aufgefordert, der Zulassungsstelle die nötigen fachlichen und personellen Ressourcen für eine speditive Gesuchsabwicklung zuzuteilen.



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : *Gemeinsame Stellungnahme* der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz und der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KVU //  
KBNL

Adresse, Ort : KVU: Speichergasse 6, 3001 Bern //  
KBNL: KBNL-Geschäftsstelle, c/o ARNAL AG, Kasernenstr. 37, 9100 Herisau

Kontaktperson : KVU: Nadine Kammermann //  
KBNL: Robert Meier

Telefon : KVU: 031 320 16 96 //  
KBNL: 071 / 366 00 50

E-Mail : KVU: [nadine.kammermann@bpuk.ch](mailto:nadine.kammermann@bpuk.ch) //  
KBNL: [robert.meier@kbnl.ch](mailto:robert.meier@kbnl.ch)

Datum : 18. Februar 2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir begrüßen eine Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Übersichtlichkeit in der komplexen Regulierung grundsätzlich verbessert. Allerdings ist eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen sehr schwierig und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind **nicht abschätzbar**. Eine Annäherung des Zulassungsverfahrens an die Europäische Union (EU) ist grundsätzlich sinnvoll. Der Revisionsvorschlag schießt allerdings teilweise über dieses Ziel hinaus und könnte das Schutzniveau in der Schweiz gegenüber den EU-Ländern senken. Die Vorschläge zur Erhöhung der Transparenz und der Kommunikation bei der Zulassung werden aus Kantonssicht begrüsst, sind aber noch nicht ausreichend. Für ihren zielgerichteten Vollzug fehlen den Kantonen nach wie vor wichtige Informationen.

### Allgemeine Anmerkungen und Anträge:

- **Tieferes Schutzniveau:** Gemäss Erläuterungen soll mit der Revision eine «Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU erfolgen». Dabei sollen «Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind», generell auch in der Schweiz als genehmigt gelten. Und für Pflanzenschutzmittel, die bereits in EU-Mitgliedstaaten zugelassen sind, soll unter gewissen Voraussetzungen eine «vereinfachte Zulassung» möglich sein. Das Kriterium «vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen» ist sehr unscharf und lässt grossen Interpretationsspielraum. Zudem können gemäss Art. 10 in der Schweiz auch Wirkstoffe zugelassen werden, die in der EU nicht zugelassen sind. Währenddem EU-Länder bei einer Gesuchprüfung die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes verweigern können, würde sich die Schweiz ein analoges Recht gemäss Art. 45 von sich aus wegnehmen. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. Während EU-Länder beim zonalen Verfahren mitwirken können, hat die Schweiz keinerlei Mitwirkungsrechte. Die Totalrevision bewirkte damit eine Senkung des Schweizerischen Schutzniveaus unter dasjenige der EU-Länder. Es ist zu befürchten, dass die Fortschritte, die in den letzten Jahren mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel erzielt worden sind, rückgängig gemacht werden.
- **Kostendeckungsgrad:** Die Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei der Zulassung von PSM wurde bereits in der Vergangenheit wiederholt gefordert und wird daher begrüsst. Die Erhöhung ist allerdings nicht ausreichend. Es sind die gesamten Aufwendungen in Rechnung zu stellen, denn die Verursacher des Aufwandes sind letztlich Profiteure einer Zulassung.
- **Befristungen von Zulassungen:** Die Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten wird begrüsst. Damit kann sichergestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel regelmässig auf die Einhaltung der neusten Zulassungskriterien überprüft werden.
- **Erhöhung der Transparenz:** Information und Kommunikation mit den Kantonen wurden dank regelmässig stattfindenden Treffen tatsächlich gestärkt. Allerdings sind nun dringend weitere Schritte notwendig. Den Kantonen wurde zwar eine Liste mit den relevanten Metaboliten zur Verfügung gestellt, allerdings wurde diese jeweils nur sporadisch aktualisiert und taugte daher als Vollzugsgrundlage nicht. Die Kantone benötigen alle für den Vollzug relevanten Daten in aufgearbeiteter und aktueller Form. Zudem benötigen die Kantone Zugang zum geplanten

Informationssystem. Im Revisionsentwurf ist vorgesehen, dass die Zulassungsstelle Berichte über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels veröffentlichen kann. Diese «Kann-Formulierung» ist in eine «Muss-Formulierung» zu überführen, um dem Transparenzanspruch zu genügen.

- **Analysemethoden und -standards:** Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen, ebenso Analysestandards. Diese Vorgabe ist in die revidierte PSMV aufzunehmen.
- **Einwirkungen aus Drainagen und Schächten müssen künftig geprüft werden**  
Ein wesentlicher Teil des Kulturlandes (rund 1/3) weist Entwässerungsanlagen in Form von Drainagen und Schächten auf, die in Oberflächengewässer münden. Auf Kulturland ausgebrachte PSM können deshalb ein hohes Risiko für die Lebensräume Fließgewässer und Stehende Gewässer darstellen. Einwirkungen aus Drainagen und Schächten auf Oberflächengewässer müssen deshalb sowohl bei der Zulassungsprüfung berücksichtigt werden (vgl. Anhang 9BI-2.5.1.3 PSMV) als auch bei der Verordnung von Anwendungseinschränkungen. In der Verordnung sind entsprechende Bestimmungen vorzusehen.
- **Risikomanagement:** Die Einhaltung von Massnahmen zum Risikomanagement muss für die kantonalen Vollzugsbehörden einfach kontrollierbar sein. So müssen Spritzeinsätze in zeitlicher und örtlicher Hinsicht überprüfbar sein, was eine entsprechende Aufzeichnung voraussetzt. Die Anwender müssen die Vorgaben einhalten, damit das Risiko der PSM-Anwendungen für Mensch und Umwelt nicht zu hoch ist. Ohne griffige Kontrolle ist dies nicht gewährleistet. PSM-Anwendungen, deren Risiko für Mensch und Umwelt nur mit nicht kontrollierbaren Massnahmen auf ein akzeptables Niveau gesenkt werden können, sind nicht mehr zuzulassen.
- **Einschränkung des Einsatzes für nicht professionelle Anwender:** Der Einsatz von PSM durch nicht professionelle Anwender wurde zwar auf den 1.1.2023 weiter eingeschränkt. Dies ist allerdings noch nicht ausreichend, denn nicht professionelle Anwender sind nicht auf einen wirtschaftlichen Ertrag angewiesen und können auf umweltverträglichere Verfahren ausweichen. Eine Beschränkung auf Grundstoffmittel oder auf im Biolandbau akzeptierte Mittel ist zu prüfen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Gemäss der geltenden PSMV (Art. 1 Abs. 4) beruhen die geltenden Bestimmungen auf dem Vorsorgeprinzip. Doch gerade dieses wurde in der Vergangenheit oft nicht beachtet, weshalb es nicht gestrichen werden darf.	Der bestehende Artikel zur Vorsorge ist ohne Änderung zu übernehmen.
Art. 7	Die Übernahme der in der EU genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten ist auf neue Genehmigungen der EU seit 2021 einzuschränken. Es sind in der EU noch zahlreiche Wirkstoffe zugelassen, die nicht auf den neusten Erkenntnissen beruhen (z.B. keine Berücksichtigung der Wirkung als endokrine Disruptoren vor 2020). Dies belegen die zahlreichen Widerrufe in den letzten Jahren. Es macht keinen Sinn, Wirkstoffe zuzulassen, die dann wieder zurückgezogen werden müssen. Mit der Übernahme von Zulassungen für Wirkstoffe, die die EU seit 2021 zugelassen hat, wird die Äquivalenz hergestellt zur automatischen Übernahme von Rückzügen von Wirkstoffen in der EU. Die Schweiz übernahm diese Regelung 2021.	Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab 2021.
Art. 9	Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.	Ergänzung von Art. 9: Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten, und Abbauprodukte, wenn diese zu Überschreitungen von

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF <sub>3</sub> -Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.	Grenzwerten im Grundwasser oder in den Oberflächengewässern gemäss GSchG führen können.
Art. 10	Gemäss Artikel 10 können Wirkstoffe in der Schweiz zugelassen werden, die in der EU nicht zugelassen sind, wenn gemäss Abs. 2 Bst. b keine Alternativen bestehen. Das Fehlen von Alternativen darf auf keinen Fall alleiniger Grund für die Zulassung von Wirkstoffen sein. Es ist zudem unklar, was «das Fehlen von Alternativen» überhaupt bedeutet. Mit einer solchen Bestimmung würde das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt. Art. 10 Abs. 2 Bst. b ist zu streichen. Die Ausnahme der Makroorganismen bestehen und in einem separaten Artikel zu regeln ist.	Art. 10 Abs. 2 Bst. b ist zu streichen. Die Makroorganismen sind separat zu regeln.
Art. 11	Die Auswirkungen dieser Bestimmung sind unklar.	Die Bedeutung ist aufzuzeigen.
Art. 13	Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	Streichen.
Art. 15	Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV nicht vollständig übernommen. So fehlt beispielsweise die Vorgabe, wonach keine schädlichen Auswirkungen über das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung erfolgen dürfen. Das Weglassen solcher Aspekte entspricht ebenfalls einer Senkung des Schutzniveaus gegenüber der EU.  <u>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. e:</u> Nach dieser Bestimmung müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, wenn es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil damit Amphibien und aquatischen Pilze nicht geschützt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass einheimische Amphibien stark bedroht sind, macht eine solche Einschränkung keinen Sinn.  <u>Ergänzen und Streichen eines Teilsatzes in Abs.1 Bst. f:</u>	Abs. 1 Bst. b: Die Kriterien sind so festzulegen, dass sie gegenüber dem geltenden Art. 4 PSMV und auch gegenüber der EU keine Schwächung des Schutzniveaus zur Folge haben.  Streichen in Abs. 1 Bst. e von: «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»  Streichen in Abs. 1 Bst. f von: «...wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur

	<p>Das Oberflächengewässer ist zu ergänzen. Die Einschränkung «wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» ist unnötig.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein. Diese Vorgabe wurde nicht übernommen. Doch für den kantonalen Vollzug ist diese Vorgabe für ihre Tätigkeit von essentieller Bedeutung.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5, der auf Anhang 9 verweist, für anwendbar erklärt. Entsprechend ist nun auf Anhang 6 zu verweisen.</p>	<p>Messung solcher Effekte gibt» und Oberflächengewässer ergänzen.</p> <p>Art. 4 Abs.4 der geltenden PSMV ist unverändert zu übernehmen.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> «Die Anforderungen werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</p>
Art. 17	In Artikel 17 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Landwirtschafts- und Umweltämter gleichwohl Zugang zu den Unterlagen erhalten, insbesondere zu den Umweltauswirkungen von Wirkstoffe, Safenern und Synergisten.	Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet, insbesondere zu den Umweltauswirkungen.
Art. 30 Abs. 2	Analog zu Art. 17: Widerspricht der angestrebten Transparenz.	Ergänzen: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 44	Eine vorläufige Zulassung ohne reguläre Genehmigung des Wirkstoffes ist mit hohen Risiken verbunden. Die Beschränkung auf drei Jahre kann einen allfälligen Schaden nicht verhindern.	streichen
Neuer Artikel	Bereits im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel haben die Kantone darauf hingewiesen, dass bestehende Monitoringprogramme nicht ausreichend sind, um die Auswirkungen einer Zulassung auf die Umwelt zu evaluieren. Hierzu braucht es ein spezifisches Umweltmonitoring.	Neuer Artikel: «Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff ist der Bund zuständig für die Ermittlung der Auswirkung auf Böden und Gewässer.».
Art. 45	Diese Bestimmung sieht vor, dass PSM, die in einem EU - Mitgliedsland zugelassen sind, in dem mit der Schweiz «vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen» herrschen, auch in der Schweiz zugelassen werden. Die Beurteilungsstellen können nach Abs. 2 eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, u.a. wenn sie davon	Konkretisieren der Voraussetzungen für eine vereinfachte Zulassung und insbesondere der «vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen». Dabei müssen sowohl die Zuverlässigkeit des Zulassungsprozesses wie auch

	<p>ausgehen, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen führen würde als im betreffenden EU-Mitgliedstaat.</p> <p>Diese Vorgaben sind zu wenig konkret. Es ist nicht auszuschliessen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen werden als in jedem anderen EU-Land. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, würden damit zunichte gemacht.</p> <p>Mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b können die Beurteilungsstellen eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen führen könnte. Doch wie sollen die Beurteilungsstellen zu einem solchen Schluss gelangen, ohne dass sie eine reguläre Prüfung vornehmen? Darüber hinaus ist nur eine Einschränkung und keine Bewilligungsverweigerung vorgesehen.</p> <p>Die Auswirkungen von Art. 45 werden nicht konkret dargelegt. Die Konsequenzen sind aufzuzeigen und Art. 45 ist entsprechend oben ausgeführter Kritik zu konkretisieren.</p>	<p>die klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen beachtet werden.</p>
Art. 49	<p>Gemäss Art. 49 wird ein Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung zugelassen, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 40 die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 1 erfüllt. Auf den 1.1.2023 wurden zwar Verschärfungen für die nichtberufliche Verwendung eingeführt. Gleichwohl sind dringend weitere Einschränkungen nötig (siehe auch aktuelle Statistik zum Einsatz von PSM, die zeigt, dass rund 1/3 der PSM in unbekannte Kanäle gelangen).</p>	<p>Art. 49 ersetzen durch: Im nichtberuflichen Bereich ist nur der Einsatz von Grundstoffmitteln und von Pflanzenschutzmitteln des biologischen Landbaus erlaubt.</p>
Art. 50	<p>Der Einsatz von PSM in Zuströmbereichen Zu wird im Entwurf der PSMV nicht behandelt, obwohl es für den Schutz des Trinkwassers zentral ist. Lediglich im Ingress wird auf das GSchG hingewiesen («gestützt auf Art. 27 Abs. 2 GSchG»; Abs. 2 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die nötigen Vorschriften zu erlassen).</p> <p>Auch wenn der Erlass eines Verbotes für die Anwendung gewisser PSM in Zuströmbereichen gestützt auf Art. 27 Abs. 1bis GSchG möglich ist, ist es wichtig, dass dieses Verbot auch in der für die Zulassung massgebenden Verordnung (PSMV) abgebildet wird. In Analogie zu den Zonen S2 und Sh und im Sinne der Vorsorge ist in der PSMV festzulegen, welche PSM in einem Zuströmbereich zugelassen sind.</p>	<p>Art. 50 Abs. 3 (neu):</p> <p>Ein Pflanzenschutzmittel wird für die Verwendung in Zuströmbereichen Zu nur dann zugelassen, wenn es die Bedingungen von Art. 27 Abs. 1bis GSchG erfüllt.</p>

Art. 51	<p>Notfallzulassungen: Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss. Notfallzulassungen haben zugenommen und es werden Produkte mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt erlaubt. Die Gefahr und seine mögliche Abwendung sind nicht spezifiziert. Auch ein Ausweichen auf andere, besser an den Standort angepasste Kulturen könnte ein Ausweg aus der Gefahr darstellen. Ob eine Notfallzulassung in einem einzelnen konkreten Fall notwendig ist, können die Kantone besser als der Bund beurteilen, weshalb die Verwendung in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde voraussetzen sollte.</p>	<p>Anpassung von Art. 51 Abs. 1: Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung <del>auf einer bestimmten Fläche oder Kultur</del> zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders, <b>beispielsweise durch eine andere, gleichwertige Kultur</b>, abgewendet werden kann. <del>Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss.</del></p> <p>Neuer Absatz: Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde für eine bestimmte Fläche und Kultur.</p>
Art. 62	Berichtsschutz: siehe Art. 17	
Art. 65 Abs.3	Die Bestimmung betrifft das Parteistellungsrecht. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die kantonalen Vollzugsbehörden nicht ebenfalls Akteneinsicht erhalten und Stellung nehmen können.	Ergänzung von Art. 65 Abs.3: .... Die Kantone werden den Organisationen mit Parteistellungsrecht gleichgestellt.
Art. 71	<p>Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. a ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p> <p>Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt.</p> <p>Art. 9 Abs. 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p>Art. 71 1 Die Zulassungsstelle ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung: a. (...) b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.</p>
Art. 72	In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen	<p>Art. 72 1 Die Zulassungsstelle widerruft die Zulassung für eine bestimmte Verwendung oder für alle Verwendungen, wenn für die betreffende Verwendung:</p>

		<p>a. (...);</p> <p>b. die Überprüfung der Zulassung ergeben hat, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anforderungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, oder</li> <li>2. ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden;</li> </ol>
Art. 96 Abs. 1	Sämtliche, unter Bst. a bis g gelisteten Information sind für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung. Es ist klar zu stellen, dass diese Informationen in jedem Fall den Kantonen zur Verfügung stehen.	Neuer Absatz: Sämtliche Informationen unter Abs. 1 sind den Kantonen zugänglich zu machen.
Art. 101	Es wird begrüsst, dass der Hinweis «Die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist verboten.» Teil der Kennzeichnung sein muss.	
Art. 107 Abs. 2	Siehe Art. 49	An nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender dürfen ausschliesslich Grundstoffmittel und Pflanzenschutzmittel des biologischen Landbaus abgegeben werden. Zusatzstoffe dürfen nicht an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden.
Art. 112	Die Aufzeichnungspflichten werden begrüsst. Für den kantonalen Vollzug ist jedoch eine Information zur zeitlichen und örtlichen Ausbringung von grosser Bedeutung. Dies ist heute technisch einfach realisierbar.	Neuer Absatz: Berufliche Verwenderinnen und Verwender haben das Ausbringen von PSM zeitlich und örtlich nachvollziehbar aufzuzeichnen.
Art. 138	<p>Die angestrebte Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit wird begrüsst, ist aber noch nicht ausreichend. Insbesondere die Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden, sind zu veröffentlichen. Dies in Analogie zum EU-Recht, das in <u>Art. 10 EU-PSMV</u> eine solche Veröffentlichung vorschreibt. Eine höhere Geheimhaltung in der Schweiz als in der EU ist nicht gerechtfertigt.</p> <p>In der Auflistung von Abs. 2 fehlt die Information bezüglich beruflicher resp. nicht-beruflicher Verwendung.</p>	<p>Neuer Absatz (analog zu Art. 10 EU-PSMV): «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j:</p>

	<p>Die in Anhang 6 aufgeführten Vorgaben für die Bewertung von PSM lassen den Beurteilungsstellen des Bundes grossen Spielraum. Beispielsweise werden in der EU verschiedene Modelle unter Verwendung verschiedener Umweltbedingungen (Szenarien) verwendet, um die Auswirkungen einer Anwendung auf das Grund- und Oberflächengewässer zu berechnen. Es ist ein öffentlich zugänglicher Bericht zu verfassen, der das Vorgehen der Beurteilungsstellen aufzeigt. Ein weiterer Bericht muss aufzeigen, welche Risiko- Minderungsmaßnahmen in der Schweiz zur Verfügung stehen und welchen Beitrag die Massnahmen zur Risikoreduktion leisten müssen.</p> <p>Die Berichte gemäss Abs. 3 sind in jedem Fall zugänglich zu machen.</p>	<p>Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p>Anpassung Abs. 3: «Die Zulassungsstelle veröffentlicht <del>kann</del> zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und ihrer Erneuerung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen</del>.</p>
Art. 143	Die Aufgaben des BAFU sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 144	Die Aufgaben des BLV sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 145 Bst. a	<p>Der Punkt 2 (die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) ist ein Umweltthema, das konsequenterweise beim BAFU angesiedelt sein muss.</p> <p>Der Punkt 5 (die Erfüllung der Voraussetzungen bei Notfallzulassungen) darf nicht ausschliesslich Aufgabe des BLW sein, sondern auch das BAFU und das BLV tragen hierfür eine Mitverantwortung.</p> <p>Es sind entsprechende Zuständigkeitswechsel nötig.</p>	<p>Die Punkte 2 und 5 von Art. 145 Bst. a sind in den Art. 143 zu transferieren.</p> <p>Der Punkt 5 ist zudem in den Art. 144 zu transferieren.</p>
Art. 154	Damit wird den kantonalen Vollzugsbehörden ermöglicht, dass sie ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Untersuchung von Proben den Zulassungsinhabern oder dem Inhaber einer Verkaufserlaubnis verrechnen können. Dies wird begrüsst. Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist unnötig und unüblich. Die Vollzugsorgane sind sich gewohnt, risikobasiert zu beproben. Sie wissen, wieviele Proben zu erheben sind.	Absatz 2 ist zu streichen.
Art. 158	Zugriff auf das Informationssystem: Die Kantone als Vollzugsorgane benötigen Zugriff auf dieses System.	Art. 158 anpassen: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <u>und die kantonalen Vollzugsstellen</u> dürfen nur die Daten bearbeiten, die (...).

Anhang 2	Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten: Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten.	Anhang 2 ergänzen.
Anhang 5, Teil 1	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.
Anhang 6	<p>Drainagen spielen bei den Einträgen von Wirkstoffen oder Abbauprodukten in Oberflächengewässer eine wichtige Rolle und müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden. Hierzu ist ein neuer Absatz notwendig.</p> <p>Für die Beurteilung der Oberflächengewässer müssen EQS-Werte – hergeleitet nach dem Leitfaden Nr. 27 der Europäischen Union (Technical Guidance for Deriving Environmental Quality Standards) vorgeschrieben werden, weil sie die ökotoxikologische Situation korrekter und vollständiger wiedergeben als die RAC-Werte. Zudem verursachen die Differenzen zwischen den beiden Werten einen grossen Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden. Hierzu braucht es einen neuen Absatz.</p> <p>Siehe auch Art. 138</p>	<p>Neuer Absatz: Bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern sind Einträge über Drainagen zu berücksichtigen.</p> <p>Neuer Absatz: Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine entsprechenden Anforderungen in der GSchV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) oder Ableitungen des Ökotoxizitätsmassgebend.</p>
Anhang 9	Bei der Revision der <u>Biozidprodukteverordnung</u> vom 15.11.2023 (in Kraft seit 1.1.2024) ist in Artikel 24 ein Wortlaut eingeführt worden, der nicht dem Wortlaut der zugrundeliegenden Bestimmung von Art. 9 Abs. 4 GSchG entspricht. Dieser Fehler sollte so rasch als möglich korrigiert werden. Zur Begründung siehe Anmerkungen zu Art. 71 und 72 PSMV.	<p>Art. 24 anpassen: 1 Die Anmeldestelle ändert im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen eine Zulassung, wenn:</p> <p>a. ....</p> <p>d. eine Überprüfung nach Artikel 9 Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ergibt, dass eine Änderung nötig ist, damit die dort genannten Grenzwerte nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.</p>
	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen ( <u>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung</u> , ChemRRV) vom 18. Mai 2005:	<p><b>Anhang 2.5 ist anzupassen</b></p> <p><b>1.1 Verbote und Einschränkungen</b></p> <p>«4 Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln in den Zuströmbereichen Zu und Zo</p>

	<p>Bei Anhang 2.5 Ziffer 11 Absatz 4 ChemRRV wird versäumt, den Text an den neuen Artikel 27 Abs. 1bis GSchG anzupassen. Es wird lediglich der zusätzliche Begriff der «Grundstoffmittel» eingefügt.</p> <p>War bis anhin für kantonale Anwendungseinschränkungen im Zuströmbereich Zu einzig die Konzentration der Wirkstoffe ausschlaggebend, weitet Art. 27 Abs. 1bis GSchG die Anwendungseinschränkungen in Zuströmbereichen Zu auf alle Wirkstoffe mit Metaboliten aus. Zusätzlich verlangt Art. 27 Abs. 1bis GSchG nicht bloss «Verwendungseinschränkungen», wie aktuell in Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 4 ChemRRV ausgeführt, sondern ein Verbot für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffe oder Metaboliten Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/l im Grundwasser erreichen. Hierzu der Wortlaut von Art. 27 Abs. 1bis GSchG: «Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu Konzentrationen von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0,1 µg/l führen.» Im Umkehrschluss heisst dies, dass alle anderen Pflanzenschutzmittel in Zuströmbereichen nicht verwendet werden dürfen, auch nicht eingeschränkt.</p> <p>Das heisst: Die aktuelle Formulierung von Absatz 4 steht dazu in Widerspruch, da sie a) nur die Wirkstoffe anspricht, b) nur eine «Einschränkung» nicht aber ein Verbot verlangt, c) nur auf die Anforderungen an das genutzte Grundwasser verweist, in welchen jedoch die nicht relevanten Metaboliten nicht geregelt sind und d) eine wiederholte Überschreitung verlangt, was gemäss Artikel 27 Absatz 1<sup>bis</sup> GSchG nicht erforderlich ist, respektive dem Gesetz widerspricht.</p> <p>Ergänzung von Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Absatz 2:  Ein Einsatz von den in Abs. 2 genannten Flächen stellt eine grosse Gefahr für Auswaschungen in Oberflächengewässer dar. Insektizidrückstände sind die Hauptverursacher von ökotoxikologischen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern. Diese Flächen sind zudem sehr wichtig für Wildbienen und andere Insekten. Insektizide werden oft eingesetzt, um beispielsweise Ameisen zu vergiften. Ein solcher Einsatz ist unnötig.</p>	<p>legen die Kantone, unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Ziffer 1.2 Absätze 2, 4 und 5, über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Einschränkungen fest, soweit dies zum Schutz der Gewässer erforderlich ist. Insbesondere <del>schranken</del> verbieten sie die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels oder Grundstoffmittels im Zuströmbereich Zu <del>ein</del>, wenn dieses oder seine Metaboliten in einer Trinkwasserfassung <del>festgestellt wird und die Anforderungen an genutztes oder zur Nutzung vorgesehenes Grundwasser wiederholt nicht erfüllt werden</del> in Konzentrationen von mehr als 0,1 µg/l auftritt.»</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen <b>oder Insekten zu vernichten</b>, dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen; etc.</p>
--	---	--



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden wird begrüsst. Wir fordern jedoch eine vollständige <u>Kostendeckung des Aufwandes</u>. Es gibt keinen Grund, weshalb die Gesuchsteller, die letztlich von der Zulassung wirtschaftlich profitieren, nicht den gesamten Aufwand tragen sollen, resp. weshalb die Steuerzahler für die nicht gedeckten Kosten aufkommen sollen. Zudem werden bereits die Umwelt- und Gesundheitsschäden von der öffentlichen Hand getragen.</p> <p>Dasselbe gilt für die Gebühren für die Notfallzulassungen: Sie sind deutlich zu tief angesetzt.</p>	<p>Kostendeckung von Zulassungen auf 100 % erhöhen</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Landtechnik Schweiz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Ausserdorfstrasse 31, 5332 Riniken  
Kontaktperson : Dr. Roman Engeler  
Telefon : +41 79 207 84 29  
E-Mail : roman.engeler@agrartechnik.ch  
Datum : 26.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Der Verband Landtechnik Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, an dieser Vernehmlassung teilnehmen zu können. Landtechnik Schweiz koordiniert im Auftrag des Bundesamts für Landwirtschaft die Durchführung der Spritzgeräte-Tests in der Schweiz und ist daher sensibilisiert mit Themen rund um den Pflanzenschutz.

### **Grundsätzliche Bemerkungen:**

In den letzten Jahren sind rund um den Handel, die Lagerung und die Applikation von Pflanzenschutzmitteln viele Gesetze und Verordnungen revidiert worden. Unser Verband stellt fest, dass die landwirtschaftliche Praxis mit diesem intensiven Rhythmus von Veränderungen, meist verbunden mit neuen Auflagen, kaum mehr mitkommt. Es besteht die Gefahr, dass man den Überblick verliert. Weiter kommt hinzu, dass mit dem Wegfall von einst zugelassenen Pflanzenschutzmitteln heute infolge des Rückstaus bei Neuzulassungen Gefahr besteht, dass man den Pflanzen nicht mehr den notwendigen Schutz applizieren kann. Die Landwirtschaft wird als Folge davon auf den Anbau gewisser Kulturen verzichten, was negative Folgen auf die Landesversorgung und die Fruchtfolge haben wird.

In der vorliegenden Vernehmlassung fehlen Elemente wie die Einbettung der Totalrevision ins übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, die automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten sowie die verbindlichen Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten. Mit Blick auf das in der Vorlage erwähnte Verursacherprinzip fordert Landtechnik Schweiz, dass die Kosten für die Parteistellung vollumfänglich durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen sind. Die Anpassung der Gebührenverordnung BLV wird abgelehnt, weil der fehlende Schutz gewisser Kulturen so nur verschärft, aber keineswegs gelöst wird.

### **Pluspunkte der Vorlage:**

Landtechnik Schweiz begrüsst die generelle Stossrichtung (engere Anlehnung der CH-Zulassung an jene der EU) und die Schaffung der Möglichkeit einer vereinfachten Zulassung für die Basis-Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln.

### **Negativpunkte der Vorlage:**

- Es fehlt die automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutzmitteln/-produkten. Dies würde auch insofern einen Mehrwert geben, indem die Behörden von intensiven Prüfprozessen entlastet werden, was wiederum die entsprechenden Kosten reduzieren würde.
- Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess für Basis-Wirkstoffe und formulierte Pflanzenschutzmittel werden nicht übernommen.
- Die höheren Zulassungsgebühren verhindern Zulassungsanträge und reduzieren in der Folge wie oben erwähnt die Kulturvielfalt. Damit einher geht die Steigerung des Resistenzrisikos und die Senkung des Selbstversorgungsgrads.

**Zusammenfassung:**

Die Vorlage wird zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation beim Schutz der Kulturen führen. Gleichzeitig ist mit massiv höheren Kosten für die Betriebe zu rechnen, die aufgrund der Marktkonzentration im nachgelagerten Bereich nicht weitergegeben werden können. Der Bundesrat setzt sich zwar zum Ziel, die Schweizer Zulassungspraxis weitestgehend an jene der EU anzugleichen, lässt aber die Schweizer Sonderfälle – besonders im Umweltbereich zu.

**Antrag Landtechnik Schweiz zur Revision PSMV**

→ Die Revision PSMV ist auf Basis der vorangehenden Ausführungen umfassend zu überarbeiten und um die folgenden Punkte zu ergänzen:

1. Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes
2. Automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten
3. Verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten
4. Übernahme der Kosten für die Parteistellung durch die beschwerdeberechtigten Organisationen

Mit der Überarbeitung der Vorlage ist das Zulassungsverfahren und dessen Umsetzung grundlegend zu modernisieren und an die tatsächlichen wie auch künftigen Bedürfnisse in der Produktion und der Land- und Ernährungswirtschaft anzupassen.

**Antrag Landtechnik Schweiz zur Revision Gebührenverordnung BLV**

→ Die Anpassungen der Gebührenverordnung BLV werden abgelehnt



## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Soll die Land- und Ernährungswirtschaft auch in Zukunft einen substanziellen Beitrag an die Ernährungssicherheit beitragen, müssen die Rahmenbedingungen für eine rasche und bedarfsgerechte Zulassung von Pflanzenschutzmittel neu ausgehandelt werden.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 10	Bei der Beurteilung von alternativen Möglichkeiten sind Kosten-Nutzen-Erwägungen zur Bekämpfung zu berücksichtigen.	b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <u>ausreichende und wirksame</u> Alternative besteht.
Art 14	Die Dauer der Genehmigung soll mit der EU harmonisiert werden.	Art. 14 Dauer der Genehmigung <u>Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung:</u>
Art. 21	Art. 21 muss um den Hinweis auf die im GSchG Art. 9 Abs. 6 vorgesehene Ausnahme ergänzt werden	<u>Auf die Widerrufung wird verzichtet, wenn Art. 9 Abs. 6 GSchG zur Anwendung gelangt</u>
Art. 39. / 74.	Für behandeltes Saatgut, welches sich am Lager befindet, müssten die Fristen verlängert werden. Wird ein Wirkstoff im November zurückgezogen und es liegt Saatgut mit diesem Produkt am Lager, so hat man keine Chance, dieses aufzubrechen, da der nächste Saattermin erst im nächsten September/Okttober möglich ist.	<u>Für behandeltes Saatgut braucht es eine andere Formulierung und längere Aufbrauchfristen</u>
Abschnitt 4	Ganzer Abschnitt sollte nur für in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe gelten.	
Art. 45, Abs. 2, a.	Es ist unklar, wann dies der Fall sein sollte, und muss deshalb präzisiert werden. Achtung: Gummiartikel!	

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Art. 45, Abs. 2, b.	Gummiartikel: Zu viele Ausnahmen, zu viele Schlupflöcher, zu viel Wenn und Aber - unklare Aussagen. Es muss klar sein, wann welche Ausnahmen eintreten.	
Art. 47	Satz ist in der aktuellen Verordnung nicht enthalten und ist unnötig	<del>Abs. 3, a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Art. 47 zugelassen wurde;</del>
Art 51	Der Gefahr ist mit verhältnismässigen Mitteln zu begegnen und die Gefahr darf die wirtschaftliche Basis der Betriebe nicht existenziell gefährden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <u>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Mitteln</u> anders abgewendet werden kann.
Art 52	Angleichung an den Text in der EU.	Abs. 1 c. den Ort, an dem das Pflanzenschutzmittel hergestellt, <del>verpackt oder umgepackt</del> wird;
Art 63	Das Dossier muss innert nützlicher Frist auf seine Vollständigkeit geprüft werden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle leitet das Gesuch über das Informationssystem nach den Artikeln 156–163 an die Beurteilungsstellen weiter und prüft mit diesen, ob das Gesuch vollständig ist <u>und gibt der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen Rückmeldung, ob das Dossier vollständig ist, damit aufschiebende Nachforderung zu den Gesuchen entfallen.</u>
Art 64	Es ist nicht definiert, welche Art von 'neuen Informationen' eine eigene Bewertung der Studien rechtfertigt. Ohne klare Definition erlaubt diese Formulierung Willkür. Den Satz streichen.	Abs. 2 (...) <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden,</del>
Art 65	Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens (Verbandsbeschwerderecht) ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Ein konstruktiver Mehrwert ist nicht ersichtlich.	Grundlegende Neukonzeption der Parteistellung im Verfahren nötig
Art. 67	Fristen je nach Art des Gesuches. Aber auch für Verwaltungsarbeiten, wie z.B. Ausstellung einer Bewilligung, wenn keine Parteistellung beantragt wurde, soll die Bewilligung dem Antragsteller max. 30 Tagen nach Publikation im Bundesblatt vorliegen! Und nicht nach 3 Monaten wie es im Durchschnitt der Fall ist.	Vorschläge: Für Art. 45 Anträge (PSM bereits in der EU zugelassen und Beurteilungsbericht des EU-Staates liegt vor): Fall 1: Wirkstoff ist bereits auf dem Schweizer Markt: 30 Tage für die Vollständigkeitsprüfung, 6 Monate für Bewertung (nicht alle Beurteilungsstellen beteiligt, Umweltrisiko muss getrennt von der EU beurteilt werden). Für jede Nachforderung 3 zusätzliche Monate für Bewertung. Maximal 12 Monate bis zur Publikation.

		<p>Fall 2: Es gibt in der Schweiz noch kein zugelassenes PSM mit dem Wirkstoff – Wirkstoffdossier / AIR Dossiers müssen eingereicht werden, dann:</p> <p>60 Tage für die Vollständigkeitsprüfung; 12 Monate für Bewertung; je Nachforderung 3 zusätzlichen Monate. Maximal 15 Monate bis zur Publikation.</p> <p>Für Art. 47 (minor use) 3 Monate bis zur Publikation.</p>
Art 74	<p><b>Verkehrsfähigkeit von behandeltem Saatgut</b>          Saatgut kann in der gesamten EU in Verkehr gebracht und angewendet werden, <b>solange das Saatgutbehandlungsmittel in einem Mitgliedstaat zugelassen ist.</b> Bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass das behandelte Saatgut ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tier oder die Umwelt darstellt, so muss die Europäische Kommission Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs einleiten.</p>	Die EU-Regelung ist zu übernehmen.
Art 105	<p>Nicht gemäss Handhabung der Sicherheitsdatenblätter. Die Firmen verwenden EU SDB- technische Herausforderung! Die Anwendungsbedingungen für den Anwender sind auf der Etiketle vermerkt.</p>	Streichen von Ziffer 3
Art. 112	<p>Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen aus, um den Auftrag aus Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben bzw. die zusätzliche Erfassung im einem IS PSM sind nicht nötig und würden zu einem massiv höheren, unverhältnismässigen Aufwand ohne Nutzen für die Betriebe führen. Streichung Abs. 3</p>	<p><del>3 Berufliche Verwenderinnen und Verwender müssen pro Verwendung eines Pflanzenschutzmittels im IS PSM die Daten nach den Artikeln 16a – 16c ISLV erfassen. Dies gilt auch für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben im Ausland.</del></p>
Neuer Art.	<p>Wichtiger Grundsatz: Der Zulassungsprozess darf nicht durch das Schweizer Gewässerschutzgesetz übersteuert werden. Werden im MODELL mögliche wiederholte und verbreiteten Überschreitungen des Grenzwertes berechnet, darf dies nicht zu einer Nichtzulassung eines PSM führen.</p>	<p>Ein in der EU zugelassenes PSM-Produkt muss in jedem Fall in der CH zugelassen werden</p>



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV  
(14.12.2023 bis 29.3.2024)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : LBV

Adresse, Ort : Schellenrain 5, 6210 Sursee

Kontaktperson : Raphael Heini

**Behandlungsstufe** : **Definitive Fassung**

E-Mail : [raphael.heini@luzernerbauern.ch](mailto:raphael.heini@luzernerbauern.ch)

Datum : 21.03.2024

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## Allgemeine Bemerkungen & Antrag LBV

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und zur Revision der Gebührenverordnung BLV.

### Einleitende Bemerkungen

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband macht sich sehr grosse Sorgen um den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen. Er begründet diese Sorgen im Lagebericht Pflanzenschutz von 1. Mai 2023, welcher vom Schweizer Bauernverband erstellt wurde, ausführlich ([https://www.LBV-usp.ch/fileadmin/LBVuspch/05\\_Themen/Pflanzenschutz/230626\\_Lagebericht\\_Pflanzenschutz\\_def.pdf](https://www.LBV-usp.ch/fileadmin/LBVuspch/05_Themen/Pflanzenschutz/230626_Lagebericht_Pflanzenschutz_def.pdf)). Für die Verbesserung des «Schutz der Kulturen» formuliert der LBV im Lagebericht acht konkrete Massnahmen und Stossrichtungen, wovon eine die Pflanzenschutzmittelzulassung betrifft. Der LBV hat dementsprechend sehr hohe Erwartungen in diese Revision und insbesondere in die Umsetzung der Pa.lv. 22.441 «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen», welcher am 25. Januar 2024 auch die WAK-S zugestimmt hatte. Die WAK-N ist nun daran, eine Vorlage zur Umsetzung der Pa.lv. 22.441 auszuarbeiten. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, das PSM-Zulassungsverfahren grundlegend zu modernisieren (was in dieser Vorlage hier leider verpasst wird) und an die Anforderungen des heutigen und künftigen Land- und Ernährungssystems anzupassen. Diese Chance gilt es zu nutzen.

In der vorliegenden Vorlage fehlen zentrale Elemente, namentlich die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, eine automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten sowie verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten. Mit Blick auf das in der Vorlage erwähnte Verursacherprinzip fordern wir, dass die Kosten für die Parteistellung vollumfänglich durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen sind. Die Anpassung der Gebührenverordnung BLV lehnen wir ab, weil das Grundproblem für die Landwirtschaft – der fehlende Schutz der Kulturen - damit nur verschärft und in keiner Weise gelöst wird.

### Kernpunkte der Vorlage

Der Bundesrat möchte mit seiner Totalrevision das Schweizer PSM-Zulassungsverfahren optimieren und noch stärker an die Europäische Union (EU) angleichen. Weiter möchte er die Transparenz und die Kommunikation zum Zulassungsprozess verbessern. Mit einer Erhöhung der Gebühren (Änderung Gebührenverordnung BLV) soll zudem der Kostendeckungsgrad von derzeit 2% auf rund 40% angehoben werden. Er begründet diese Anpassung unter anderem mit zusätzlichen Kosten durch Parteistellungsanträge von beschwerdeberechtigten Organisationen, dem Abbau des grossen Gesuchüberhangs und einer besseren Umsetzung des Verursacherprinzips. In diesem Zusammenhang soll der Personalbestand um 6 auf 52 Vollzeitstellen aufgestockt werden.

## **Vorzüge dieser Vorlage**

Die generelle Stossrichtung (engere Anlehnung der CH-Zulassung an jene der EU) und die Schaffung der Möglichkeit einer vereinfachten Zulassung für Grundstoffe wird begrüsst.

## **Mängel dieser Vorlage**

Die PSMV-Revision sieht zahlreiche Ausnahmen und Abweichungen für Schweizer Eigenheiten, insbesondere im Umwelt- und Gewässerschutzbereich vor, was sie kompliziert, träge und unvorhersehbar macht. Auf die immer drängenderen Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft - konkret den Schutz der Kulturen - geht diese Vorlage nicht ein. Die umfassende Verankerung der Parteistellung in der PSMV (ein Schweizer Alleinstellungsmerkmal - in der EU inexistent) und das Fehlen von konkreten Fristen für die Beurteilung eines Gesuchs führt dazu, dass die Schweizer PSM-Zulassung weiterhin äusserst unberechenbar bleibt. Die massive Gebührenerhöhung führt weiter dazu, dass noch weniger Zulassungsanträge gestellt und die gleichen Mittel in immer mehr Kulturen eingesetzt werden. Das Wirkstoff- und Produkteportfolio geht immer weiter zurück und das massiv unterschätzte Risiko für Resistenzen von Schadorganismen gegenüber PSM-Wirkstoffen wird noch weiter ansteigen, was die Versorgungssicherheit mit Schweizer Lebensmitteln immer weiter gefährdet. Für Kulturen mit geringen Flächen wird die Zulassung vollends unattraktiv, während es den Schweizer Zulassungsbehörden praktisch freigestellt bleibt, ob sie ein im Ausland bewilligtes Mittel für die Schweiz zulassen möchten oder nicht. Die massiv höheren Gebühren befeuern die Marktkonzentration im vorgelagerten Bereich und die Schweizer Bauernbetriebe sehen sich mittelfristig noch 3-4 international tätigen Unternehmen gegenüber, was schlecht für die Produktvielfalt ist und schlussendlich zu noch höheren PSM-Preisen und damit höheren Produktionskosten führt. Zudem fehlt die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, welches explizit die Stärkung der Ernährungssicherheit und Förderung der inländischen pflanzlichen Produktion vorsieht. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die pflanzliche Produktion der Schweiz seit 2014 rückläufig und 2023 auf einem vorläufigen Tiefstand angekommen ist. Der Selbstversorgungsgrad liegt noch bei rund 33% – auch wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten unserer Kulturen.

## **Ausgewählte Punkte**

- **Die automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten fehlt**  
Die Vernehmlassungsvorlage übernimmt die von den einleitend erwähnten politischen Vorstössen geforderten EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Wirkstoffe zwar im Grundsatz → «unter bestimmten Voraussetzungen wird eine erleichterte Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten ermöglicht, sofern bereits ein identisches Pflanzenschutzmittel in einem EU-Mitgliedstaat mit vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen wie in der Schweiz zugelassen ist». Die Schweizer Behörden können auch Verschärfungen gegenüber der EU-Gesetzgebung bestimmen, sind aber nicht verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft einzugehen und Entscheide der EU zu übernehmen. Zudem gewähren die Schweizer Behörden beschwerdeberechtigten Organisationen umfangreich Parteistellung. Damit wird das Ziel einer noch stärkeren Annäherung an die EU-Zulassung nicht erreicht und die Schweizer Zulassung bleibt unberechenbar und unverbindlich.

- Analog den EU-Staaten sind auch in der Schweiz verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs nötig**  
 Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden aber nicht übernommen. Es sind aber dringend analog zu den EU-Staaten auch in der Schweiz verbindliche Fristen nötig, welche an sich auch vorgesehen wären durch die Ordnungsfristenverordnung OrFV, aber durch den aktuellen Prozess ausgehebelt werden. Mit der vorgesehenen vereinfachten Zulassung von Grundstoffmitteln (welche im Grundsatz zu begrüßen wäre), besteht erst recht das Risiko, dass chemisch-synthetisch hergestellte Produkte noch länger unbearbeitet bleiben. Die Einführung von behördenverbindlichen Fristen für alle Gesuche ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung von Grundstoffen und herkömmlichen PSM zwingend notwendig.
- Die Vorlage bringt keinen Mehrwert - die Behörden werden nicht entlastet, die Kosten steigen ohne Gegenwert für den Zulassungsprozess und die Anwender**  
 Eine vollständige automatische Übernahme der EU-Zulassungsentscheide für Wirkstoffe und Produkte im Sinne der Pa.IV. 22.441 würde höchste Sicherheitsstandards übernehmen und administrativ zu einer echten Entlastung der Behörden führen. Dies wäre in Anbetracht der knappen Bundesfinanzen ein wirksames Mittel, finanzielle und personelle Ressourcen einzusparen. Die Vernehmlassungsvorlage sieht aber gerade das Gegenteil vor - eine Erhöhung des personellen Ressourcenbedarfs (um 6 auf 52 Vollzeitstellen) aus der neuen Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie aus der gesetzlichen Verankerung des Parteistellungsverfahrens. Statt die Prozesse von Grund auf zu optimieren, soll zusätzliches Personal die Ineffizienz kompensieren.
- Massiv höhere Zulassungsgebühren verhindern Zulassungsanträge, reduzieren die Kulturvielfalt, in der Folge die Vielfalt in den Fruchtfolgen, steigern das Resistenzrisiko, gefährdet die inländische Produktion und verursachen vermeidbare Ausfälle im Ernährungssystem**  
 Zusammen mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden (durch eine Änderung der Gebührenverordnung BLV), um den Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent anzuheben. Anstatt die Grundprobleme (vollständige und automatische Übernahme EU-Zulassungen, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen, schlanke Umsetzung des Verbandsbeschwerderechts) zu lösen, sollen die Gesuchsteller und in der Folge die Betriebe massiv höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses bezahlen – notabene ohne substantielle Verbesserung im Zulassungsprozess selbst. Das von den Behörden zur Begründung angeführte Verursacherprinzip ist absurd, denn die Mehrkosten für die neuen sechs Vollzeitstellen wären in diesem Fall durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen. Der Verweis auf den Kostendeckungsgrad für Biozidprodukte und Tierarzneimittel ist nicht korrekt, da es sich bei beiden um ungleich grössere Marktvolumen handelt, sprich die Zulassungskosten können auf viel grössere Einheiten und Akteure verteilt werden. Auch das revidierte System geht die drängenden Probleme der Praxis auf den Feldern nicht an. Bereits heute müssen erntereife Kulturen wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten auf den Feldern vernichtet werden (Beispielsweise aufgrund von Schäden der Baumwollkapselseule in Buschbohnen). Dies ist ein unhaltbarer Zustand, welcher auch den Food-Waste-Bestrebungen des Bundes zuwiderläuft.

## **Fazit LBV**

Der Bundesrat schreibt in seinem erläuternden Bericht, dass die Ziele der Pa.lv. 22.441 mit dieser Vorlage nur in Teilen erreicht werden, will diese aber trotzdem mit dieser Revision abschreiben. Unsere umfassende Analyse zeigt, dass die Vorlage sogar zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation beim Schutz der Kulturen führt – bei gleichzeitig massiv höheren Kosten für die Betriebe, welche aufgrund der Marktkonzentration im nachgelagerten Bereich nicht weitergegeben werden können. Der Bundesrat setzt sich zwar zum Ziel, die Schweizer Zulassungspraxis weitestgehend an jene der EU anzugleichen, lässt aber die Schweizer Sonderfälle - besonders im Umweltbereich -, welche den Prozess komplex, teuer und unberechenbar machen, unangetastet. Dabei zeigt sich bei den Bioziden exemplarisch, dass die 1:1 Übernahme der Zulassung aus der EU einwandfrei funktioniert, ohne dass es zu inakzeptablen Zugeständnissen beim Schutz der Umwelt kommt. Uns stört diese Ungleichbehandlung von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln sehr stark, da in beiden Kategorien für Mensch und Umwelt kritische Stoffe zum Einsatz kommen und viele PSM gleichzeitig auch eine Zulassung als Biozid haben. Es wird mit unterschiedlichen Ellen gemessen. Wir fordern darum, dass der Prozess von Grund auf reformiert wird.

## **Antrag LBV zur Revision PSMV**

→ **Die Revision PSMV ist auf Basis der vorangehenden Ausführungen umfassend zu überarbeiten und im Minimum um die folgenden Punkte zu ergänzen:**

1. Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes
2. Automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten
3. Verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten
4. Übernahme der Kosten für die Parteistellung durch die beschwerdeberechtigten Organisationen

Mit der Überarbeitung der Vorlage ist das Zulassungsverfahren und dessen Umsetzung grundlegend zu modernisieren und an die tatsächlichen wie auch künftigen Bedürfnisse in der Produktion und der Land- und Ernährungswirtschaft anzupassen.

## **Antrag LBV zur Revision Gebührenverordnung BLV**

→ **Die Anpassungen der Gebührenverordnung BLV werden abgelehnt**

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Soll die Land- und Ernährungswirtschaft auch in Zukunft einen substanziellen Beitrag an die Ernährungssicherheit beitragen, müssen die Rahmenbedingungen für eine rasche und bedarfsgerechte Zulassung von Pflanzenschutzmittel neu ausgehandelt werden.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 10	Bei der Beurteilung von alternativen Möglichkeiten sind Kosten-Nutzen-Erwägungen zur Bekämpfung zu berücksichtigen.	b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <u>ausreichende und wirksame</u> Alternative besteht.
Art 14	Die Dauer der Genehmigung soll mit der EU harmonisiert werden.	Art. 14 Dauer der Genehmigung <u>Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung.</u>
Art. 21	Art. 21 muss um den Hinweis auf die im GSchG Art. 9 Abs. 6 vorgesehene Ausnahme ergänzt werden	<u>Auf die Widerrufung wird verzichtet, wenn Art. 9 Abs. 6 GSchG zur Anwendung gelangt</u>
Art. 39. / 74.	Für behandeltes Saatgut, welches sich am Lager befindet, müssten die Fristen verlängert werden. Wird ein Wirkstoff im November zurückgezogen und es liegt Saatgut mit diesem Produkt am Lager, so hat man keine Chance, dieses aufzubrechen, da der nächste Saattermin erst im nächsten September/Okttober möglich ist.	<u>Für behandeltes Saatgut braucht es eine andere Formulierung und längere Aufbrauchfristen</u>
Abschnitt 4	Ganzer Abschnitt sollte nur für in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe gelten.	
Art. 45, Abs. 2, a.	Es ist unklar, wann dies der Fall sein sollte, und muss deshalb präzisiert werden. Achtung: Gummiartikel!	
Art. 45, Abs. 2, b.	Gummiartikel: Zu viele Ausnahmen, zu viele Schlupflöcher, zu viel Wenn und Aber - unklare Aussagen. Es muss klar sein, wann welche Ausnahmen eintreten.	
Art. 47	Satz ist in der aktuellen Verordnung nicht enthalten und ist unnötig	<u><del>Abs. 3, a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Art. 47 zugelassen wurde;</del></u>
Art 51	Der Gefahr ist mit verhältnismässigen Mitteln zu begegnen und die Gefahr darf die wirtschaftliche Basis der Betriebe nicht existenziell gefährden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <u>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Mitteln</u> anders abgewendet werden kann.

Art 52	Angleichung an den Text in der EU.	Abs. 1 c. den Ort, an dem das Pflanzenschutzmittel hergestellt, <del>verpackt oder umgepackt</del> wird;
Art 63	Das Dossier muss innert nützlicher Frist auf seine Vollständigkeit geprüft werden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle leitet das Gesuch über das Informationssystem nach den Artikeln 156–163 an die Beurteilungsstellen weiter und prüft mit diesen, ob das Gesuch vollständig ist <u>und gibt der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen Rückmeldung, ob das Dossier vollständig ist, damit aufschiebende Nachforderung zu den Gesuchen entfallen.</u>
Art 64	Es ist nicht definiert, welche Art von 'neuen Informationen' eine eigene Bewertung der Studien rechtfertigt. Ohne klare Definition erlaubt diese Formulierung Willkür. Den Satz streichen.	Abs. 2 (...) <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden,</del>
Art 65	Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens (Verbandsbeschwerderecht) ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Ein konstruktiver Mehrwert ist nicht ersichtlich.	Grundlegende Neukonzeption der Parteistellung im Verfahren nötig
Art. 67	Fristen je nach Art des Gesuches. Aber auch für Verwaltungsarbeiten, wie z.B. Ausstellung einer Bewilligung, wenn keine Parteistellung beantragt wurde, soll die Bewilligung dem Antragsteller max. 30 Tagen nach Publikation im Bundesblatt vorliegen! Und nicht nach 3 Monaten wie es im Durchschnitt der Fall ist.	Vorschläge: Für Art. 45 Anträge (PSM bereits in der EU zugelassen und Beurteilungsbericht des EU-Staates liegt vor): Fall 1: Wirkstoff ist bereits auf dem Schweizer Markt: 30 Tage für die Vollständigkeitsprüfung, 6 Monate für Bewertung (nicht alle Beurteilungsstellen beteiligt, Umweltrisiko muss getrennt von der EU beurteilt werden). Für jede Nachforderung 3 zusätzliche Monate für Bewertung. Maximal 12 Monate bis zur Publikation.  Fall 2: Es gibt in der Schweiz noch kein zugelassenes PSM mit dem Wirkstoff – Wirkstoffdossier / AIR Dossiers müssen eingereicht werden, dann:  60 Tage für die Vollständigkeitsprüfung; 12 Monate für Bewertung; je Nachforderung 3 zusätzlichen Monate. Maximal 15 Monate bis zur Publikation.  Für Art. 47 (minor use) 3 Monate bis zur Publikation.
Art 74	<b>Verkehrsfähigkeit von behandeltem Saatgut</b> Saatgut kann in der gesamten EU in Verkehr gebracht und angewendet werden, <b>solange das Saatgutbehandlungsmittel in einem Mitgliedstaat</b>	Die EU-Regelung ist zu übernehmen.

	<b>zugelassen ist.</b> Bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass das behandelte Saatgut ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tier oder die Umwelt darstellt, so muss die Europäische Kommission Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs einleiten.	
Art 105	Nicht gemäss Handhabung der Sicherheitsdatenblätter. Die Firmen verwenden EU SDB- technische Herausforderung! Die Anwendungsbedingungen für den Anwender sind auf der Etiketle vermerkt.	Streichen von Ziffer 3
Art. 112	Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen aus, um den Auftrag aus Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben bzw. die zusätzliche Erfassung im einem IS PSM sind nicht nötig und würden zu einem massiv höheren, unverhältnismässigen Aufwand ohne Nutzen für die Betriebe führen. Streichung Abs. 3	<del>3 Berufliche Verwenderinnen und Verwender müssen pro Verwendung eines Pflanzenschutzmittels im IS PSM die Daten nach den Artikeln 16a – 16c ISLV erfassen. Dies gilt auch für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben im Ausland.</del>
Neuer Art.	Wichtiger Grundsatz: Der Zulassungsprozess darf nicht durch das Schweizer Gewässerschutzgesetz übersteuert werden. Werden im MODELL mögliche wiederholte und verbreiteten Überschreitungen des Grenzwertes berechnet, darf dies nicht zu einer Nichtzulassung eines PSM führen.	Ein in der EU zugelassenes PSM-Produkt muss in jedem Fall in der CH zugelassen werden



## **Procédure de consultation au sujet de la modification totale de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires et de la modification de l'ordonnance sur les émoluments de l'OSAV**

**(du 14 décembre 2023 au 29 mars 2024)**

### **Avis de**

Nom / entreprise / organisation / service : Muséum d'histoire naturelle de la Ville de Genève

Sigle entreprise / organisation / service : MHNG

Adresse, lieu : 1 route de Malagnou, 1218 Genève

Interlocuteur : Arnaud Maeder

Téléphone : +41 22 418 6321

Courriel : [arnaud.maeder@ville-ge.ch](mailto:arnaud.maeder@ville-ge.ch)

Date : 28.03.2024

### **Remarques importantes :**

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 29 mars 2024 à l'adresse suivante : [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
Tél. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.osav.admin.ch](http://www.osav.admin.ch)

## 1 Remarques générales sur l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh)

Le récent rejet par la commission européenne d'une mesure qui prévoyait une baisse de 50 % de l'usage des produits phytosanitaires d'ici à 2030, démontre bien que l'Europe est en train d'assouplir considérablement les protections de l'environnement. Dans le même temps, la qualité de l'eau potable baisse dans certaines régions et le nombre d'espèces sauvages en déclin ne diminue pas, notamment les espèces des milieux agricoles. En juillet 2023, plus de 6 000 chercheurs d'organismes de recherche et d'universités européennes ont signé un texte dénonçant les critiques injustifiées adressées au projet de loi sur la restauration de la nature et au projet de règlement sur les pesticides (<https://zenodo.org/records/8128624>). Ils concluent qu'une restauration efficace de la nature et une évolution vers l'utilisation durable des ressources sont essentielles pour aborder la question des besoins des consommateurs et des producteurs, tant au sein qu'au-delà de l'Union Européenne.

Dans ce contexte, le Muséum d'histoire naturelle de Genève, institution portant le Centre de coordination ouest pour l'étude et la protection des chauves-souris (CCO), déplore le fait que les éléments de cette révision sont axés principalement sur une simplification pour les personnes qui mettent les produits phytosanitaires sur le marché et pour les utilisateurs, mais sans évaluation de l'utilisation des nouvelles substances sur la protection de la santé humaine et de l'environnement en Suisse.

Ainsi, la révision de l'ordonnance ne traite pas les conséquences de ces changements sur les personnes et l'environnement, notamment les risques sur l'eau, la flore et la faune. De nombreuses espèces, comme les 30 espèces de chauves-souris (toutes protégées en Suisse) ou les insectes qui sont leurs proies, risquent d'être directement impactées par ces nouveaux produits.

### **Des tests indépendants sont toujours nécessaires en Suisse**

Il est important que la Suisse continue de mener des tests de manière indépendante et améliore son processus d'autorisation. Cela est d'autant plus vrai que le processus d'autorisation au sein de l'UE est incomplet. Les aspects à tester suivants sont fondamentaux :

- Danger pour les eaux souterraines et l'eau potable ainsi que pour les personnes, notamment du fait des métabolites
- Danger pour les organismes aquatiques, en particulier les poissons et leurs nutriments
- Menace d'oiseaux et de mammifères
- Danger pour les organismes du sol, en particulier les vers de terre
- Danger pour les insectes pollinisateurs \* (abeilles sauvages, syrphes, papillons, coléoptères, fourmis\* etc. ; pas seulement les abeilles mellifères)
- Menace pour les amphibiens (79% des espèces sur la liste rouge de l'OFEV 2023)\*
- Menace pour les champignons aquatiques (fondamentaux pour un écosystème aquatique sain)\*
- Tester le succès reproducteur à long terme d'espèces sous l'influence de quantités sublétales de principes actifs\*
- Examen des effets indirects par perte d'habitat et de nourriture\*,
- Évaluation de la toxicité mixte des cocktails de pesticides sur la biodiversité, notamment les espèces sensibles\*
- Persistance des ingrédients actifs, y compris le retrait rapide des ingrédients actifs contenant des PFAS\* (tels que les substituants -CF<sub>3</sub>) de la circulation

\* ne fait pas encore partie du test d'homologation de l'UE

C'est la seule façon pour la Confédération de respecter son obligation constitutionnelle de protéger les eaux et la biodiversité (articles 76, 78 et 79 Cst.) ainsi que les chauves-souris (article 20 LPN, annexe 3). C'est également la seule façon de mettre en œuvre l'exigence constitutionnelle d'une agriculture durable (art. 104 CSt.).

Par conséquent, nous demandons **le rejet des articles concernant cet assouplissement**, en particulier l'article 45 de la Section 3 traitant des conditions assouplies d'homologation.



## 2 Remarques sur les différentes dispositions sur l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
<b>45</b> Autorisation des produits phytopharmaceutiques déjà autorisés dans un État membre de l'UE	<p>Nous demandons l'annulation de l'article 45 pour son ouverture à l'adoption sans discernement de tous les principes actifs et produits autorisés dans l'UE, quel que soit leur potentiel de danger pour l'homme et l'environnement. Il est à craindre qu'avec le temps, un nombre croissant de produits soient autorisés en Suisse, y compris ceux présentant des risques élevés de toxicité pour les humains et pour l'environnement.</p> <p>Conformément à l'article 103 de la Constitution fédérale, l'agriculture doit opérer dans une perspective de durabilité. Cela se traduit par l'adoption de pratiques telles que la rotation diversifiée des cultures, la promotion de la biodiversité et des systèmes écosystémiques (comme les chauves-souris pour lutter contre les insectes nuisibles), ou encore le recours à des variétés résistantes. L'approbation simplifiée prévue dans l'article 45 risquerait de ralentir ce progrès, en permettant l'utilisation de nouveaux produits potentiellement plus nocifs, contournant ainsi les méthodes de l'agriculture durable pour résoudre les problèmes.</p> <p>Il est donc évident que l'article 45 entre en contradiction avec les objectifs énoncés par le Conseil fédéral pour l'avenir de l'économie</p>	Annulation de cet article

Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
Tél. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.osav.admin.ch

	<p>agricole et alimentaire de la Suisse, tel que détaillé dans son rapport du 22 juin 2022. Cette disposition soutient une approche rétrograde de l'agriculture qui néglige la crise de la biodiversité ainsi que les impacts négatifs sur la santé humaine.</p>	
--	--	--



**3**

**Remarques sur l'ordonnance sur les émoluments de l'OSAV (OEmol-OSAV)**

Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
Tél. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.osav.admin.ch



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Naturfreunde Schweiz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : NFS  
Adresse, Ort : Pavillonweg 3  
Kontaktperson : Madeleine Meier  
Telefon : 031 306 67 67  
E-Mail : [info@naturfreunde.ch](mailto:info@naturfreunde.ch)  
Datum : 27.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV. Grundsätzlich begrüssen wir die mit der Revision verfolgten Ziele einer Annäherung an die EU mit der zeitgleichen Genehmigung resp. Streichung von Wirkstoffen. Der autonome Nachvollzug entfällt damit.

Neben verschiedenen Anträgen melden wir auch grosse Bedenken zu einzelnen Bestimmungen an, insbesondere zu Art. 45:

### **Ablehnung von Art. 45 neue PSMV: Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden**

Wir lehnen Art. 45 vehement ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadens Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Art. 45 hemmt die Innovation für eine nachhaltige Landwirtschaft und steht somit auch im Widerspruch zu einer zukünftigen Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz wie dies der Bundesrat im Postulatsbericht zur zukünftigen Agrarpolitik skizziert.

Die Bestimmung unterstützt eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen wird nicht ernst genommen.

In diesem Sinne ist die geplante Revision verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine **Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU** erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Polen, Ungarn, Slowakei, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

### **Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig**

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weiterführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfaspkte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern
- Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*
- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*
- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*
- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,
- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

### **Transparenz verbessern**

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden.

### **Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden**

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

**Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein**

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

**Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM**

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7	<p>Der neue Art. 7 geht (und namentlich auch im Zusammenhang mit Art. 45 neue PSMV) viel weiter als die heutige Regelung in Art. 24 Abs. 2 PSMV, wonach «die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen die Beurteilungsergebnisse der EFSA sowie die Erwägungen der Kommission der EU übernimmt», wobei Art. 17 Abs. 1 Bst. e PSMV eine Abweichung erlaubt, wenn das PSM «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5W nicht erfüllt». Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil eine Vielzahl von Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen basieren, die vor vielen, oft sogar über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. All diese Erkenntnisse müssten von den Behörden prinzipiell ignoriert werden, weil es der neue Art. 7 so will.</p>	<p><b>Antrag:</b> Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Als Beispiel kann die Schädigung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthialdicarb, Clofentezin und Triflurosulfuronmethyl. Mit Art. 7 würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.</p>	
<p><b>Art. 9</b> In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF<sub>3</sub>-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p> <p>Wenn Art. 7 wie beantragt gestrichen wird, ist diese Vorschrift überflüssig.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass Wirkstoffe die PFAS (insbesondere -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten, gestrichen werden, weil sich Trifluoracetat im Grundwasser, Oberflächengewässern und Trinkwasser zunehmend anreichert und der Schadschwelle nähert. Dasselbe gilt für Wirkstoffe, von denen Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/Liter ins Grundwasser gelangen. Es braucht ein langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.</p>	<p><b>Antrag:</b>  Art. 9 Abs. 2:  "Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese  a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder  b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."</p> <p>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</p> <p>Es sei vom BLV ein Vorschlag zur Konkretisierung von Art. 9 vorzulegen. So sollen zum Beispiel Wirkstoffe, die PFAS (insbesondere -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten, gestrichen werden. Weitere Konkretisierungen sollen die Human- und Ökotoxizität sowie die</p>

		Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung betreffen.
<b>3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten nach Artikel 10</b>		
<b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen die Möglichkeit zur Zulassung von Wirkstoffen mit geringem Risiko, unabhängig zur EU. Dabei unterstützen Abs. 2, Betreffend Ausschluss von gebietsfremden oder genetisch veränderten Makroorganismen sowie von Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert werden müssen.	
<b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat	Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist unverständlich, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung	Wir begrüßen die Befristung der Genehmigung von Wirkstoffen.	
<b>Art. 15</b>	<b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSMV (Art. 4 Abs. 1: «...des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes...») muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.	<b>Ergänzen Abs. 1 (fett):</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes und</b> unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»

	<p><b>Ergänzen Bst. b:</b>  Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien:</p>	<p><b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b>  «Es darf – weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte – keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)  1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,  2. die Gesundheit von Tieren, und  3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  «...<del>soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt</del>»:</p>
--	--	---

	<p>Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung insbesondere durch Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenden.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...)» 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.»</b></p> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> <b>«Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</b></p>
--	--	--

<b>Art. 17</b> Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz	Diese Regelung steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz</i> . → vgl. dazu auch Art. 138. Zumindes den kantonalen Vollzugsorganen und den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen muss auch Einblick in vertrauliche Unterlagen gewährt werden.	Neuer Absatz 2: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»
<b>Art. 19</b> Erneuerung von nach Artikel 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten	Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.	<b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Artikeln 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 beziehungsweise für 15 Jahre.»
<b>Art. 20</b> Überprüfung der Genehmigung	Diese Überprüfung muss sich auch auf Wirkstoffe beziehen, die nach Art. 7 automatisch als genehmigt gelten. Dies ist ausdrücklich zu erwähnen. → Einschub eines neuen Abs. 2a	Abs. 2a: «Die Möglichkeit der Überprüfung nach Abs. 1 besteht auch für Wirkstoffe die nach Art. 7 als genehmigt gelten.»
<b>Art. 21</b>	Wir begrüßen Art. 21. Dieser ist jedoch zu ergänzen: Ist in der EU absehbar, dass ein Wirkstoff keine Genehmigung mehr erhält, ziehen die Hersteller das entsprechende Erneuerungsgesuch oft zurück, um eine längere Abverkaufsfrist zu erhalten. Dies ist zu unterbinden.	<b>Ergänzung mit Bst. d:</b> «d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiedezulassung zurückgezogen wurde.»
<b>Art. 28</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	Wir begrüßen die Vorgaben gemäss Absatz 4.	
<b>Art. 30</b> Gesuch um Genehmigung	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz</i> . Zumindes die kantonalen Vollzugsorgane muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	<b>Ergänzung Abs.2:</b> Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet
<b>Art. 34</b>	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbotend.	<b>Ergänzung mit Abs. 4:</b> « <sup>4</sup> Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»
<b>Art. 41 Abs. 1 Bst d</b>	Was heisst hier «hinreichend» bekannt? Dies ist zu präzisieren.	<b>Ergänzung Abs. Bst d wie folgt:</b> «die Identität und die biologischen Eigenschaften der Mikro- und Makroorganismen

		sind nach anerkannten wissenschaftlichen und technischen Methoden bestimmt worden».
<b>Art. 42</b> Anforderungen an das Pflanzenschutzmittel	<p>Es fehlt der bisherige Art. 17 («Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5.») ist in Bst. a nicht korrekt abgebildet. Bst. a ist zu ergänzen.</p> <p>Hier muss zudem auf die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 verwiesen werden. → im ersten Bst. a</p> <p>Nach Bst. b soll das Risiko für Gesundheitsschäden und Schäden an der Umwelt nur soweit «minimiert» werden, als dies «ohne relevante Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels möglich» ist. Diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthalten eine inakzeptable Inkaufnahme von Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt: Der vorgeschlagene Bst. b ist zu verbessern. Er widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Bundes, die Gesundheit der Menschen zu schützen (Art. 118 BV).</p> <p>Bst. d verlangt als weitere Zulassungsvoraussetzung für ein PSM, dass geeignete Methoden für den Nachweis («mit geeigneten Nachweisgrenzen») bekannt sind. Dies ist zu unbestimmt. Die «geeigneten Nachweisgrenzen» sind im Sinne der geltenden Grenzwerte zu präzisieren.</p>	<p>«Ein Pflanzenschutzmittel muss die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Es erfüllt <b>unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse</b> die Anforderungen nach Art. 15 <b>und Anhang 6.</b> (...))»</p> <p><b>Verbesserung von Bst. b:</b></p> <p>«b. Es ist so formuliert, dass die Risiken für die Verwenderinnen und Verwender und für die Umwelt derart minimiert sind, dass mit Sicherheit weder Krankheiten noch kurz- oder langfristige Schäden zu befürchten sind.»</p> <p>Ergänzung Bst. d (<b>fett</b>):</p> <p>«Die toxikologisch (...) bestimmt werden. <b>Als geeignete Nachweisgrenzen gelten die stoffspezifischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV. Fehlt es an solchen Werten, sind die gemäss Wasserrahmenrichtlinie der EU ermittelten Werte massgebend.</b></p>
<b>Neuer Art. 43a</b> Umweltmonitoring	Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt.	« <sup>1</sup> Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt.

		<sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»
<p><b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind</p>	<p><b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b></p> <p>Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein «Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit im Ergebnis würden mit Art. 45 von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein <b>«Race to the Bottom»</b> einleiten. Die Totalrevision bewirkte damit (auch zusammen mit Art. 10) eine <b>Nivellierung des Schweizerischen Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU. Es handelt sich bei dieser Revision um eine präzedenzlose Verschlechterung einer bestehenden Rechtsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewässer, Natur und Biodiversität.</b></p> <p>Es trifft nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.</li> <li>• Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.</li> </ul>	<p><b>Streichen</b></p>

- Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.
- Selbst beim (seltenen) zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz **keinerlei Mitwirkungsrechte** bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber **keine Bewilligungsverweigerung** ermöglicht und weil die **Beweislast** bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt.

Würden etwa die vier Nachbarländer als Länder mit ähnlichen Bedingungen gelten, drohte die prüfungslose Zulassung von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die bislang in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe Anhang). Darunter befinden sich mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche

	<p>Pestizidwirkstoffe (siehe Anhang). Werden noch Polen, Ungarn, Belgien etc. als Länder mit ähnlichen Bedingungen aufgefasst, sind es noch mehr.</p> <p>Art. 45 ist aus all diesen Gründen zu streichen. Nötig ist vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.</p>	
<p><b>Art. 46</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Saatgutbeizung oder zur Verwendung auf im Wald geschlagenem Holz</p>	<p>Pestizide im Wald sind mit Ausnahmen verboten.</p> <p>Das BAFU erläutert, wie auf Insektizide bei der Lagerung verzichtet werden kann:  <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html</a>.</p> <p>Gewisse Kantone lassen überhaupt keinen Pestizideinsatz im Wald zu. Die Wälder bilden im Mittelland eines der letzten Refugien für die Biodiversität. Pestizide haben im Wald nichts zu suchen.</p>	<p><b>Antrag (neue Bestimmung und Anpassung):</b>  <b>Art. 46a</b>  «Für die Verwendung im Wald dürfen keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.»</p> <p><b>Eventualantrag:</b>  «Für die Verwendung im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden.»</p>
<p><b>Art. 49</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Die nichtberufliche Anwendung muss auf Grundstoffe eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b>  «Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.»</p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben in Abs. 3 müssen auf den gesamten Zuströmbereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund 200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzonen von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren</p>	<p><b>Neu:</b>  Abs. 1a:  «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Dokument on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p> <p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 und 2 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zuströmbereichen.</p>

	geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.	
<b>Einschieben eines Abschnitts: 4a. Auflagen für die Verwendung</b>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können, was heute bei weitem nicht der Fall ist. So ist es für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p> <p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p> <p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfliessen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</li> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverboten bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>
<b>Art. 51</b> Notfallzulassungen	<p>Heute werden im Rahmen der Notfallzulassung regelmässig Produkte genehmigt, die sich stark negativ auf die Biodiversität, die Umwelt und potentiell auch die menschliche Gesundheit auswirken.</p> <p>Damit das Instrument der Notfallzulassung nicht inflationär genutzt wird, muss definiert werden was die Wendung <i>«und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann»</i> bedeutet. So kann eine nicht anders</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Absatz 2a: «Eine nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn: a. Sämtliche Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sind und die Gefahr immer noch besteht;</p>

	<p>abwendbare Gefahr nicht etwa schon deshalb vorliegen, weil gegen drohende Schäden an einer Kultur keine PSM bewilligt sind. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sein, bevor eine nicht anders abwendbare Gefahr entstehen kann. Auch muss die Frage gestellt werden, welche besonders anfälligen und pestizidintensiven Kulturen in der Schweiz durch andere Kulturen ersetzt werden können (Bsp. Sonnenblumen statt Raps). → neuer Abs. 2a</p> <p>In Abs. 3 sind wichtige Ausschlusskriterien nicht erwähnt, insbesondere die Eigenschaft von Wirkstoffen, als Endokrine Disruptoren zu wirken und Umweltkriterien. Unangebracht ist auch, reproduktionstoxische Wirkstoffe der Kategorie 1B notfallmässig zuzulassen. → Ergänzung</p> <p>Zu Absatz 4: Eine Befristung ist sinnvoll und nötig. Eine Erneuerung ist jedoch nicht im Sinne der Notfallzulassung. Die Möglichkeit einer solchen Erneuerung verleitet die Zulassungsstelle dazu, die zum Schutz von Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben durch Notfallzulassungen zu untergraben, wie es schon mehrmals geschehen ist, auch in der EU. Soll ein solches Mittel über mehrere Jahre verwendet werden, muss dafür zuerst eine ordentliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Zudem bedarf es eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. → neuer Abs. 5</p>	<p>b. Die gefährdete Kultur nicht durch eine gleichwertige andere Kulturen ersetzt werden kann.»</p> <p>Ergänzen von Absatz 3 (<b>fett</b>): «Von einer Notfallzulassung ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten;</li> <li>b. Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/200824 als krebserzeugend der Kategorie 1A, krebserzeugend der Kategorie 1B ohne Schwellenwert, <b>als endokrinschädlich</b> oder als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder <b>1B</b> eingestuft oder einzustufen sind.</li> <li>c. <b>offensichtlich gegen umweltrelevante Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang 6 verstossen, namentlich die Vorgaben im Anhang der Verordnung (EU) NR. 546/2019.</b>»</li> </ol> <p><b>Anpassung von Absatz 4:</b> 4 Die Notfallzulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann <b>nicht</b> erneuert werden.</p> <p><b>Neuer Absatz 5:</b> «Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.»</p>
--	---	---

<p><b>Art. 62</b> Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz</p>	<p>Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>
<p><b>Art. 65</b> Parteistellung im Verfahren</p>	<p>Wir begrüssen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p> <p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden». Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	<p><b>Streichen von Absatz 2 Bst. c</b></p>
<p><b>Art. 67 Fristen</b></p>	<p>Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen sind zu streichen.</p> <p>Es ist bekannt, dass sich bei der Zulassungsstelle über die letzten 10 Jahre ein Berg von 800 unerledigten Gesuchen aufgestaut hat, weil das Parlament die nötigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Gesuche immer wieder verweigerte. Es darf aber nicht sein und wäre rechtsverletzend, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen, namentlich wenn dem BLV, SECO, BAFU und BLW weiterhin nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, zulasten der Gesundheit</p>	<p>Streichen</p>

	<p>der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die 800 unerledigten Gesuche sind nicht entstanden, weil das Bundesgericht den Umweltorganisationen (USO) im Jahre 2019 das Beschwerderecht gegen Pflanzenschutzmittelbewilligungen erteilte. Der Ursprung liegt zeitlich viel weiter zurück. Seit 2019 haben die USO bloss zwei Gerichtsverfahren zu PSM selbst eingeleitet. Ferner haben sie sich an fünf Verfahren, die von Pestizidhändlern eingeleitet wurden, - notabene auf Seiten des Bundes - beteiligt.</p>	
<b>Art. 69</b> Erneuerung der Zulassung	<p>Dem Verfahren fehlt ein Automatismus, wonach die Bewilligung trotz rechtzeitiger Gesuchstellung ausläuft, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Es kann nicht sein, dass aufgrund mangelnder Ressourcen problematische Pestizide weiterhin verkauft und ausgebracht werden. → Ergänzung Abs. 2</p> <p>Die Fristverlängerungen in Abs. 3 dürfen nicht ewig dauern. Sie sind zu begrenzen. → Einschub in Abs. 3</p> <p>Abs. 4: Der 2. Satz ist zu streichen, weil auch Art. 45 gestrichen werden muss.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen (S. 36) wird mit dieser Bestimmung nicht das gleiche Schutzniveau wie in der EU erreicht, u.a. deshalb, weil mit Art. 10 auch Wirkstoffe zugelassen werden können, die in der EU aufgrund ihrer Gefährdung für die menschliche Gesundheit oder Umwelt schon längst verboten sind.</p>	<p>Abs. 2: «...Artikel 39 aus. Die Bewilligung endet jedoch, wenn die Erneuerung der Bewilligung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Gesuchs erfolgt ist.»</p> <p>Abs. 3: «... hin die Frist <b>um höchstens 6 Monate</b> verlängern.»</p> <p>Abs. 4: «Das Gesuch um Erneuerung muss ein Dossier nach Anhang 3 Ziffer 2.3 oder 2.4 enthalten.» <del>Betrifft die Erneuerung der Zulassung ein Pflanzenschutzmittel, das bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist (Art. 45), muss das Gesuch zusätzlich die Unterlagen nach Artikel 60 enthalten.</del></p>
<b>Art. 71</b>	<p>Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. a ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p>	<p>Art. 71 1 Die Zulassungsstelle ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung: a. (...)</p>

	<p>Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt.</p> <p>Artikel 9 Absatz 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p>b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p>
<b>Art. 72</b>	<p>In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen</p>	<p>Art. 72 1 Die Zulassungsstelle widerruft die Zulassung für eine bestimmte Verwendung oder für alle Verwendungen, wenn für die betreffende Verwendung: a. (...); b. die Überprüfung der Zulassung ergeben hat, dass: 1. die Anforderungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, oder 2. ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden;</p>
<b>Art. 74</b> Frist für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Änderung, Widerruf oder Ablauf der Zulassung	<p>Heute liegt die Frist für die Verwendung bei 12 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun auf 18 erweitert werden soll.</p>	<p><b>Anpassung:</b> b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens <b>12</b> <del>18</del> Monate.</p>
<b>Art. 76</b> Vergleichende Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung	<p>Wir begrüßen die vergleichende Bewertung.</p> <p>Abs. 2 ist jedoch unangebracht. Enthält das PSM mehrere als Substitutionskandidaten genehmigte Wirkstoffe, muss die vergleichende</p>	<p>Streichen von Abs. 2.</p>

	<p>Bewertung im Interesse der Gesundheit von Menschen und der Umwelt für alle Wirkstoffe durchgeführt werden; unter anderem auch deshalb, weil die verschiedenen Substitutionskandidaten sich in ihrer Wirkung verstärken können.</p> <p>Absatz 3 Bst. c (ausreichende chemische Vielfalt der Wirkstoffe, Methoden und Verfahren für den Pflanzenschutz) ist ebenfalls zu streichen, weil dieses Argument bei jedem Wirkstoff und sei er noch so human- oder ökotoxisch für die Beibehaltung der Bewilligung erhalten kann. Eine derart vage Bestimmung beschränkt die Handlungsmöglichkeiten der Zulassungsbehörde massiv.</p>	<p>Streichen von Abs. 3 Bst. c</p>
<p><b>10. Abschnitt: Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</b></p>	<p>Wir begrüßen das Vorgehen im Rahmen der Parallelimporte.</p>	
<p><b>13. Abschnitt: Vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>		
<p><b>Art. 96 vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>	<p>Namentlich die Informationen nach Bst. b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können (Bsp. gefälschte PSM, PSM mit falschen Wirkstoffen oder gefährlichen Verunreinigungen)</p> <p>Absatz 1 Bst. d ist zu verbessern: Ob Verunreinigungen als ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden, muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Verbandsbeschwerde sein können. Es sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht deshalb (auch) alle Verunreinigungen offenzulegen.</p>	<p><b>Beschränkung der Geheimhaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Kantone</b></p> <p><b>Streichen von Abs. 1 Bst. d</b></p>
<p><b>Art. 101 Kennzeichnung</b></p>	<p>Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 5: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben</p>

		werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.
<b>Art. 102</b> Kennzeichnung zugelassener ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<b>Ergänzung:</b> Abs. 4: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.
<b>Art. 111</b> Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn	Wir begrüssen die Vorgaben zur Meldepflicht.	
<b>Art. 112</b> Aufzeichnungspflichten von ZulassungsinhaberInnen, LieferantInnen, HändlerInnen, InhaberInnen einer GEB, ExporteurInnen sowie von beruflichen VerwenderInnen und Verwendern	Wir begrüssen die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten. Sie sind jedoch zu unspezifisch.  Nötig ist insbesondere eine Aufzeichnungspflicht, die eine zeitliche Geolokalisierung beim Ausbringen von PSM umfasst, damit die kantonalen Vollzugsbehörden prüfen können, ob die nötigen Abstände zu Gewässern und Biotopen eingehalten wurden und ob nicht bei Niederschlagswetter gespritzt wurde.	Ergänzen mit einer Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwender, die eine Geolokalisierung mit Zeitangabe beim Ausbringen von PSM umfasst (plombiertes kleines Zusatzgerät auf Spritze).
<b>Art. 129</b> Einfuhr von behandeltem Saatgut	Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, dass mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.	<b>Streichen von Abs. 2</b>
<b>Art. 138</b> Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel	Neuer Abs. 2bis: Wie im Bericht der KPMG sowie im Auftrag des BR an das BLV gefordert wird, muss die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden. Es handelt sich um Informationen nach Art. 10e USG und Art. 4 f. Aarhus-Konvention. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf diese Informationen; <b>so wie es auch die</b>	<b>Ergänzung:</b>  <b>Neuer Abs. 2bis, analog zu Art. 10 EU-PSMV:</b> «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»

	<p><b>EU zu Recht in Art. 10 EU-PSMV vorschreibt.</b> Diese Vorschrift ist analog in der Schweiz umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Schweiz eine höhere Geheimhaltung gelten soll als in der EU. Da sich hier um Informationen handelt, welche über Umweltschäden und Gesundheitsschäden Auskunft geben, besteht von vorne herein kein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse der Gesuchsteller. → Einschub eine neuen Abs. 2a.</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information bezüglich beruflicher bzw. nicht-beruflicher Verwendung muss ergänzt werden.</p> <p>Weiter sollen auch die Berichte gemäss Abs. 3 in jedem Fall zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>Neuer Abs. 2 Bst. j:</b> Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p><b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Zulassungsstelle <del>veröffentlicht kann</del> <b>zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von</b> Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen.</del></p>
<p><b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU</p>	<p>Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser <b>Zuständigkeitswechsel</b> ist absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Mensch, weil immer weniger (wildlebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<p><b>Art. 144</b> Aufgaben des BLV</p>	<p>Auch das BLV muss die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Gesundheit und insbesondere den Schutz der Trinkwasserressourcen (Grundwasser, Oberflächengewässer) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>

<b>Art. 145</b> Aufgaben des BLW	Siehe Art. 143	<b>Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143</b>
<b>Art. 154</b> Finanzierung von Probenuntersuchungen	Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist nicht sinnvoll. Es ist den (kantonalen) Vollzugsorganen zu überlassen, wie viele Proben notwendig sind. So kann es etwa sein, dass eine ZulassungsinhaberIn mehrere Chargen eines PSM pro Jahr einkauft, welche sich mit Bezug auf die Inhaltsstoffe unterscheiden. Manche PSM werden bekanntlich in Mengen von Dutzenden Tonnen pro Jahr verkauft. Dort sind ohne weiteres mehrere Proben angebracht.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Art. 158</b> Zugriffsberechtigung	Auch die Kantone müssen Zugriff haben zu diesen Daten.	Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten ....
<b>2. Kapitel:</b> <b>Übergangsbestimmung</b>		
<b>Art. 165</b>		
<b>Art. 166</b>	Wir begrüßen diese Übergangsbestimmung.	
<b>Art. 168</b>	Die Widerrufsdauer von zwei Jahren (Abs. 2) ist zu lang.	<b>Antrag zu Abs. 2:</b> (1 Jahr nach Inkrafttreten)
<b>Art. 173</b>	Das Inkrafttreten von Artikel 107 Absatz 1 erst auf den 1. Januar 2027 ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen zu spät.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Anhang 1</b>		
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 4.2</b>	Nach diesem Anhang sollen die Verwendungsbedingungen in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abweichen können. Diese sehen unter anderem vor, dass Cypermethrin nur ausserhalb der Blütezeit von Kulturen und bei nicht Vorhandensein von blühenden Unkräutern angewendet werden darf (vgl. Anhang 4.2).  Diese Regelung wirkt sich äusserst schädlich zulasten von Nutzarthropoden, namentlich Bestäuberinsekten aus. Namentlich darf	<b>Streichen von Cypermethrin</b> (keine Abweichung von den EU-Sonderbestimmungen zu Lasten der Natur)

	<p>Cypermethrin in der Schweiz gemäss den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch während der Vollblüte, z.B. bei Beerenkulturen, verwendet werden. Dies bedeutet eine krasse Gefährdung aller Insekten, welche diese Blüten besuchen, zum Beispiel Schmetterlinge, Nachtfalter, Käfer, Wildbienen, Hummeln usw. Zudem werden dadurch auch Wasserorganismen stark gefährdet, weil die EU-Vorschrift, wonach die Konzentration des Wirkstoffs im Wasserkörper unter 0.0038 µg/Liter liegen muss, nicht gilt.</p> <p>Es ist unverantwortlich, dass das BLV einen solchen Vorschlag machen kann.</p>	
<b>Anhang 5, Teil 1</b>	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	<b>Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.</b>
<b>Anhang 6</b>	<p>Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.</p> <p>Zudem müssen für die Beurteilung der Oberflächengewässer die EQS-Werte vorgeschrieben werden. → neuer Absatz 4</p> <p>Ergänzung der Kriterien für die Genehmigung: Aufnahme der Arten (z.B. Amphibien, Wasserpilze, Wildbienen und weitere Bestäuberinsekten) bei der Prüfung der Produkte und Wirkstoffe, Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten, Prüfung von mittelbaren Effekten müssen ebenfalls geprüft werden (Verlust von Lebensraum und Nahrung),</p>	<p>Abs. 3: «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»</p> <p>Abs. 4: «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSChV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine spezifischen Anforderungen in der GSChV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) massgebend.»</p>

	Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.	
<b>Anhang 8</b>	Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln	<b>Ergänzung:</b> Angaben zur Zulassung für nichtberufliche Anwender:innen



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden. Wir fordern jedoch eine vollständige, sprich <b>100% Kostendeckung des Aufwandes</b>. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gegeben. Warum die Gebühren nicht die Kosten decken sollen, weshalb das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung kommt und weshalb es gerechtfertigt sein soll, tiefere Gebühren zu verlangen als in den EU-Ländern, erschliesst sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Eine volle, 100-prozentige Kostendeckung ist auch gerechtfertigt und nötig, weil die Pestizid-Händler eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen und hohe Gewinne einfahren. Jeder Franken, der unter der vollen Kostendeckung liegt, fließt in ihre Kasse. Bezahlen tun dies die Steuerzahlerinnen. Dazu kommt noch, dass die Pestizidhändler keinen Rappen für die Umweltschäden bezahlen, die sie mit ihrem Geschäft verursachen. Auch dies geht zulasten der Steuerzahlerinnen sowie der wehrlosen Natur.</p> <p>Die Gebühren für die Notfallzulassungen sind viel zu tief. Sie sind auf mindestens CHF 45'000.- pro Gesuch anzusetzen, damit solche Notfallzulassungen nicht inflationär und auf Vorrat eingereicht werden.</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Generell: Erhöhung der Kostendeckung auf 100 %</li><li>• Erhöhung der Gebühren für Notfallzulassungen auf CHF 45'000 pro Gesuch</li></ul> <p><b>Eventualiter:</b> Abstufung der Gebühren nach Risiko</p>
<b>Art. 26a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....</b>	<p>Nach der Übergangsbestimmung sollen sich die Gebühren für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der neuen PSMV eingereicht wurden, nach dem alten Recht richten. Dies ist unangebracht und eine unfaire Belastung für die SteuerzahlerInnen.</p>	<p><b>Antrag:</b> «Die Gebühren nach Art. 24c kommen auf alle Gesuche und Kontrollen zur Anwendung, die bis</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es keine «Bestandesgarantie für tiefe Gebühren des alten Rechts», wenn ein Gesuch beim Inkrafttreten einer neuen Regelung noch hängig ist (<b>kein Anwendungsfall einer verbotenen Rückwirkung, weil der Sachverhalt noch andauert; kein Vertrauensschutz in eine alte Gebührenregelung</b>). Zudem besteht die Gefahr, dass Gesuchsteller vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch sehr viele Gesuche auf Vorrat stellen, in der Hoffnung, diese würden (fast gratis) nach dem alten Gebührenrecht behandelt.</p> <p>Mit der geplanten Übergangsbestimmung würde der Bund auf Einnahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken verzichten. Dies ist nicht im Sinne der Bundesfinanzen. Ein solches Geschenk an die Gesuchsteller kann auch nicht auf Verordnungsebene ausgerichtet werden, sondern erforderte eine Regelung im Gesetz.</p> <p>Zudem kann mit einer Gebührenerhöhung, die auch hängige Fälle erfasst, vermutlich ein grosser Teil der 800 hängigen Gesuche erledigt werden, weil diese für die Gesuchsteller nur von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>zum Inkrafttreten der Verordnung vom (...) nicht erstinstanzlich erledigt sind.»</p> <p>C von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom eingereicht wurden, richtet sich</p>
--	--	--

<h2 style="margin: 0;">4 Ergänzung der ChemRRV</h2>		
<p><b>neuer Art. 4a ChemRRV</b></p>	<p>Es ist ein altbekannter Missstand, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Helikoptern oder Drohnen in der Nähe von biologisch bewirtschafteten Grundstücken Rückstände auf den biologischen Produkten entstehen, die einen Verkauf unter dem Bio-Label nicht mehr zulassen. Den Bio-LandwirtInnen entstehen daraus hohe wirtschaftliche Schäden. So müssen etwa im Jahresdurchschnitt allein 180'000 Liter Wein wegen Pestizidbelastung von Nachbarparzellen deklassiert oder entsorgt werden. Da der Bund die Biologische Landwirtschaft als Produktionsform anerkannt hat und</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Beim Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft sind zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln vor Rückständen die folgenden Abstände des Fluggeräts zu biologisch bewirtschafteten Flächen einzuhalten:</p>

	<p>fördert, ist es nur gut und recht, dass er diese auch vor Pestizidrückständen schützt. Diesem Schutz dienen die Abstände im neuen Artikel 4a.</p>	<p>a. Bei der Ausbringung mit Helikoptern: 40 m b. Bei der Ausbringung mit Drohnen: 30 m</p>
<p><b>Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Ergänzung von Absatz 2</b></p>	<p>Die in Abs. 2 genannten Flächen bilden oft letzte Refugien für Wildbienen und andere Insekten. Leider werden immer wieder Insektizide eingesetzt, etwa um Ameisen zu vergiften. Diese Gifte töten auch Wildbienen und andere Insekten. Der Einsatz von Insektiziden ist dort deshalb ebenfalls zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung der ChemRRV mit einem Insektizidverbot, auf Plätzen, Dächern etc. (analog Herbizide):</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, <b>sowie Insektizide</b> dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen; b. auf Lagerplätzen; c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen; d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</p> <p>Eventualvorschlag: Es dürfen nur Insektizide verwendet werden, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.</p>

**Anhang 1:** Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind

Wirkstoffe	Schweiz <sup>23</sup>	Deutschland <sup>24</sup>	Frankreich <sup>25</sup>	Italien <sup>26</sup>	Österreich <sup>27</sup>	EU <sup>28*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB			grün			grün
<del>Benfluralin</del>			grün			grün
<del>Bensulfuron</del>			grün		grün	grün
<del>Bensulfuron-methyl</del>				grün		
<del>Cyflumetofen</del>			grün			grün
<del>Cyhalofop-butyl</del>			grün			grün
<del>Cyprosulfamide</del>		grün			grün	
<del>Diclofop</del>			grün			grün
<del>Dimoxystrobin</del>		grün	grün		grün	grün
<del>Eenpicoxamid</del>		grün	grün		grün	grün
<del>Flubendiamide</del>			grün			grün
<del>Flumetralin</del>			grün			grün
<del>Fluometuron</del>			grün			grün
<del>Flupyradifurone</del>			grün	grün	grün	grün
<del>Flutianil</del>		grün	grün			grün
<del>Fenchlorfenuron</del>			grün	grün		grün
<del>Formetanate</del>		grün	grün	grün		grün
<del>Fosfiazate</del>		grün	grün	grün		grün

Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptametyloglucan						
Indolybuttersäure						
Iproconazol						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefenitruconazole						
Metaflumizone						
Metan						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P						
Quizalofop-P-terfuryl						
Resaclore						
Sedaxane						
Salthiofan						
Sipiofen						
Spirameifen						
Tetraconazole						
Tri-allate						

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>33</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>

<sup>34</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=23](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=23)

<sup>35</sup> [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)

<sup>36</sup> <https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>

<sup>37</sup> <https://psmregister.baes.qv.at/psmregister/faces/main>

<sup>38</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

\* Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht muss. Kein EU-Land hat PSM mit allen "EU-Wirkstoffen" zugelassen, was auch die obige Tabelle zeigt.

## Anhang 2: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr. Die Quellen für die angeführten Schadwirkungen können auf Anfrage nachgeliefert werden.

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
<b>Gamma-cyhalothrin</b>	$C_{23}H_{19}ClF_3NO_3$	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>1</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>2</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>3</sup> Bioakkumulation. <sup>4</sup>	FR, AT, EU	DE, IT, CH
<b>Halosulfuron-methyl</b>	$C_{13}H_{15}ClN_6O_7S$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>5</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>6</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
<b>Malathion</b>	$C_{10}H_{19}O_6PS_2$	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>7</sup> , endokriner Disruptor <sup>8</sup> , reproduktionstoxisch <sup>9</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>10</sup> . Sehr schädlich für Bienen. <sup>11</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
<b>Flumetralin</b>	$C_{16}H_{12}ClF_4N_3O_4$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit <sup>12</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>13</sup>	FR	CH, DE, IT, AT, EU

<sup>1</sup> <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=It%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earth%20worms.>

<sup>2</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>

<sup>4</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>5</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>

<sup>8</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>

<sup>10</sup> [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)

<sup>11</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>

<sup>13</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<b>Pyriproxyfen</b>	C <sub>20</sub> H <sub>19</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>14</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>15</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>16</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, <b>CH</b>
<b>Sintofen</b>	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>17</sup> , aquatische Toxizität, <sup>18</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>19</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, <b>CH</b>
<b>Tetraconazole</b>	C <sub>14</sub> H <sub>18</sub> Cl <sub>2</sub> N <sub>4</sub> O <sub>2</sub>	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>20</sup> und Säugetiere <sup>21</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>22</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	<b>CH</b>
<b>Tri-allate</b>	C <sub>9</sub> H <sub>16</sub> ClNOS	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>23</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>24</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>25</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, <b>CH</b>
<b>Quizalofop-P-tefuryl</b>	C <sub>19</sub> H <sub>24</sub> F <sub>3</sub> NO <sub>4</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>26</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>27</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, <b>CH</b>
<b>2,4-DB</b>	C <sub>8</sub> H <sub>6</sub> Cl <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>28</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>29</sup> , Infertilität beim Mann <sup>30</sup> , potenziell	FR, EU	IT, DE, AT, <b>CH</b>

<sup>14</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>

<sup>15</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>16</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>17</sup> <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>

<sup>18</sup> <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>

<sup>19</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>20</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)

<sup>21</sup> <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>

<sup>22</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5)

<sup>23</sup> <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>

<sup>24</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)

<sup>25</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

			karzinogen <sup>31</sup> . Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor. <sup>32</sup>		
--	--	--	--	--	--

---

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)



## Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Naturwaldstiftung

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : 8001 Zürich

Kontaktperson : Stiftungsrat

Telefon :

E-Mail : kontakt@igwow.ch

Datum : 23.3.2024

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

### **Vorbemerkungen:**

In der Vernehmlassung fehlt eine Synopse (Vergleich), in der die bestehenden und die sie ersetzenden neuen Bestimmungen nebeneinander zitiert und kommentiert sind. Weil die bestehende PSMV 200 Seiten und die neue 100 Seiten umfasst, die Systematik und Anhänge geändert haben, ist es nicht möglich, einen solchen Vergleich mit angemessenem Aufwand selbst anzustellen. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind nicht abschätzbar. Vieles deutet darauf hin, dass der Schutz im Vergleich zur bestehenden PSMV, und namentlich auch zum EU-Recht stark verschlechtert wird. Darauf deutet auch, dass in den Erläuterungen zwar oft von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen wird, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Es fehlt zudem eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) für die Bereiche Umwelt- und Gesellschaft, obwohl dies in den RFA-Richtlinien (Kap. 1.3) vorgeschrieben ist.

Wir stellen deshalb die folgenden Anträge:

1. **Es ist vom BLV eine Synopse zu erstellen, in der die bestehenden und die sie ersetzenden neuen Bestimmungen nebeneinander zitiert und kommentiert sind. Diese ist den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.**
2. **Es ist eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.**
3. **Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.**

### **Ablehnung von Art. 45 neue PSMV (vereinfachte Zulassung von PSM): Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden**

Wir lehnen Art. 45 vehement ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadens Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Nach Art. 103 BV muss die Landwirtschaft nachhaltig produzieren. Dies bedeutet, dass mit vielfältiger Fruchtfolge, Förderung von Biodiversität und Nützlingen, resistenten Sorten, Hackrobotern etc. gearbeitet werden muss. Mit der "vereinfachten Zulassung" würde diese Entwicklung ausgebremst, weil gegen jedes Problem, das sonst mit den Methoden einer nachhaltigen Landwirtschaft gelöst werden müsste, ein neues, noch stärkeres Gift eingesetzt werden kann. Art. 45 steht damit auch im Widerspruch zu den Zielen des Bundesrats für die zukünftige Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz (Bundesrat, Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik, Bericht vom 22. Juni 2022). Die Bestimmung unterstützt eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen werden nicht ernst genommen.

Zusammengefasst ist die geplante Revision in vielfacher Weise verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 74 [Umweltschutz], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine **Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU** erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden (vgl. Tabellen im Anhang). Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Rumänien, Ungarn, Bulgarien, Slowakei (alles EU-Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit zur Schweiz «vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen» (Art. 45 Abs. 1) eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

### **Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig**

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfungsaspekte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern

- Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*
- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*
- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*
- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,
- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt, insbesondere sensible Arten\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches Aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

### **Transparenz ist zu verbessern**

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV\*\*). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

\*\* VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

### **EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte**

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. → Anhang 6

### **Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden**

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

### **Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein**

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit

Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

#### **Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM**

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

#### **Hobbyanwendung von Pestiziden**

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

#### **Fazit**

Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Zudem sei für den nächsten Entwurf eine Synopse (s. oben) und unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potentiellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Art. 1 Zweck</b>	<p>Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV (Art. 1 Abs. 4) ein Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden. In den Erläuterungen wird für die Streichung angeführt, das Vorsorgeprinzip sei schon im übergeordneten Recht (USG) geregelt. Dort findet sich jedoch nur eine allgemeine Regelung. Nötig ist eine auf Pflanzenschutzmittel zugeschnittene Regelung.</p> <p>Die Streichung des Vorsorgeprinzips käme einer grossen Verschlechterung des Schutzprinzips gleich. Die Grundfassung in Art. 1 Abs. 2 USG ist an das Thema Pflanzenschutzmittel zu adaptieren.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p> <p>Der neben stehende Textvorschlag basiert auf der Formulierung in Art. 1 Umweltschutzgesetz (USG), welche hier an die Belange der Pflanzenschutzmittel angepasst wurde.</p>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>Eventualantrag: Übernahme des bestehenden Artikels zur Vorsorge (Art. 1 Abs. 4 PSMV)</p> <p>Einfügen von zwei weiteren Absätzen:</p> <p>«<sup>2</sup> Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

		« <sup>3</sup> Einwirkungen von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten oder Produkten, die für Menschen, Nichtzielorganismen oder die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.»
<p><b>Art. 7</b></p>	<p><b>Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.</b></p> <p>In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe (EU-Wirkstoffe). In der Schweiz sollen diese nun mit einem Automatismus als «genehmigt gelten». Alle von der EU genehmigten Wirkstoffe, und seien diese noch so schädlich, würde die Schweiz zukünftig automatisch übernehmen. Zwar besteht die Möglichkeit, einzelne davon nach Art. 9 neue PSMV zu streichen. Allerdings ist die Zulassungsbehörde dabei in der Pflicht und in der Beweislast. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und wird einen grossen Aufwand haben. Die gestrichenen Wirkstoffe sollen in den Anhängen 1.3 und 4.3 aufgelistet werden. Tatsächlich findet sich in diesen Anhängen <b>kein einziger gestrichener EU-Wirkstoff</b>. Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 67), hier habe die Schweiz die Option, strenger zu sein als die EU, mutet schönfärberisch an.</p> <p>Der neue Art. 7 geht zudem (und namentlich auch im Zusammenhang mit Art. 45 neue PSMV) viel weiter als die heutige Regelung in Art. 24 Abs. 2 PSMV, wonach «die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen die Beurteilungsergebnisse der EFSA sowie die Erwägungen der Kommission der EU übernimmt», wobei Art. 17 Abs. 1 Bst. e PSMV eine Abweichung erlaubt, wenn das PSM «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5W nicht erfüllt». Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil eine Vielzahl von Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen basieren, die vor vielen, oft sogar über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. All diese Erkenntnisse</p>	<p><b>Streichen.</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b>  Neuer Artikel im 2. Kapitel  Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>

	<p>müssten von den Behörden prinzipiell ignoriert werden, weil es der neue Art. 7 so will.</p> <p>Als Beispiel kann die Schädigung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthialicarb, Clofentezin und Triflurosulfuronmethyl. Mit Art. 7 würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.</p>	
<p><b>Art. 9</b> In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF<sub>3</sub>-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p> <p>Wenn Art. 7 wie beantragt gestrichen wird, ist diese Vorschrift überflüssig.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass Wirkstoffe die PFAS (insbesondere -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten, gestrichen werden, weil sich Trifluoressigsäure im Grundwasser, Oberflächengewässern und Trinkwasser zunehmend anreichert und der Schadschwelle nähert. Dasselbe gilt für Wirkstoffe, von denen Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/Liter ins Grundwasser gelangen. Es braucht ein</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 9 Abs. 2:  "Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese  a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder  b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."</p> <p>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</p> <p>Es sei vom BLV ein Vorschlag zur Konkretisierung von Art. 9 vorzulegen. So sollen</p>

	langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	zum Beispiel Wirkstoffe, die PFAS (insbesondere -CF <sub>3</sub> -Substituenten) enthalten, gestrichen werden. Weitere Konkretisierungen sollen die Human- und Ökotoxizität sowie die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung betreffen.
<b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<p><b>Streichen von Art. 10.</b></p> <p>Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab.</p> <p>Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>
<b>3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten nach Artikel 10</b>	<p>Wenn Art. 10 wie beantragt gestrichen wird, ist der 3 Abschnitt obsolet.</p> <p>Allerdings wehren wir uns gegen den Automatismus von Art. 7 und verlangen, dass die EU-Wirkstoffe wie bisher wenigstens im Rahmen der Zulassung von PSM nach diesen Kriterien, insb. Art. 15, geprüft werden (siehe dazu oben zu Art. 7). Hierzu muss Art. 15 bleiben.</p>	
<b>Art. 11</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	<p>Siehe Art. 10</p> <p>Diese Bestimmung würde im Zusammenhang mit Art. 10 ermöglichen, dass hochtoxische, auch nicht mehr in der EU zugelassene</p>	<b>Streichen</b>

	Pestizidwirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden können. Wir lehnen diese Verschlechterung gegenüber der heutigen PSMV rundweg ab.	
<b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen den Ausschluss von gebietsfremden oder genetisch veränderten Makroorganismen sowie von Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert werden müssen.	
<b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat	Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung	Wir begrüßen die Befristung der Genehmigung von Wirkstoffen.	<b>Streichen (wenn Art. 10 gestrichen wird)</b>
<b>Art. 15</b>	<b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSMV (Art. 4 Abs. 1: «...des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes...») muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.  <b>Ergänzen Bst. b:</b> Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf	<b>Ergänzen Abs. 1 (fett):</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes und</b> unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»  <b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b> «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am</b>

	<p>nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien:  Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung insbesondere durch Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht</p>	<p><b>Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte –</b>  keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)  1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,  2. die Gesundheit von Tieren, und  3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»:</p>
--	---	---

	<p>an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...) 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.»</b></p> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> <b>«Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</b></p>
<p><b>Art. 17</b> Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz</p>	<p>Diese Regelung steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> → vgl. dazu auch Art. 138. Zumindest den kantonalen Vollzugsorganen und den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen muss auch Einblick in vertrauliche Unterlagen gewährt werden.</p>	<p>Neuer Absatz 2: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

	Der Umgang mit der Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen ist in Art. 162 StGB geregelt. Zudem wird der Umgang mit wirtschaftlichen Geheimnissen (Nachrichtendienst) in Art. 273 StGB geregelt. Die Regelungen von Art. 17, 65, 92 und 96 neue PSMV werden nicht begründet. Es gibt auch keinen Grund von der strafrechtlichen Regelung abzuweichen. Die vorgeschlagenen Artikel sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.	
<b>Art. 19</b> Erneuerung von nach Artikel 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten	Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.	<b>Streichen (da auch Art. 10 zu streichen ist)</b>  <b>Eventuell Anpassung Abs. 3:</b> «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Artikeln 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 beziehungsweise für 15 Jahre.»
<b>Art. 20</b> Überprüfung der Genehmigung	Diese Überprüfung muss sich auch auf Wirkstoffe beziehen, die nach Art. 7 automatisch als genehmigt gelten. Dies ist ausdrücklich zu erwähnen. → Einschub eines neuen Abs. 2a	Abs. 2a: «Die Möglichkeit der Überprüfung nach Abs. 1 besteht auch für Wirkstoffe die nach Art. 7 als genehmigt gelten.»
<b>Art. 21</b>	Wir begrüßen Art. 21. Dieser ist jedoch zu ergänzen: Ist in der EU absehbar, dass ein Wirkstoff keine Genehmigung mehr erhält, ziehen die Hersteller das entsprechende Erneuerungsgesuch oft zurück, um eine längere Abverkaufsfrist zu erhalten. Dies ist zu unterbinden.	<b>Ergänzung mit Bst. d:</b> «d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiederzulassung zurückgezogen wurde.»
<b>Art. 28</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	Wir begrüßen die Vorgaben gemäss Absatz 4.	
<b>Art. 30</b> Gesuch um Genehmigung	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	<b>Ergänzung Abs.2:</b> Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden und den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.
<b>Art. 34</b>	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbietend.	<b>Ergänzung mit Abs. 4:</b> « <sup>4</sup> Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»

<b>Art. 40 – 44</b>	Es müssen bereits in diesem Abschnitt die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 erwähnt werden. Der geeignete Ort ist Art. 42.	
<b>Art. 42</b> Anforderungen an das Pflanzenschutzmittel	<p>Es fehlt der bisherige Art. 17 («Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5.») ist in Bst. a nicht korrekt abgebildet. Bst. a ist zu ergänzen.</p> <p>Hier muss zudem auf die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 verwiesen werden. → im ersten Bst. a</p> <p>Nach Bst. b soll das Risiko für Gesundheitsschäden und Schäden an der Umwelt nur soweit «minimiert» werden, als dies «ohne relevante Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels möglich» ist. Diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthalten eine inakzeptable Inkaufnahme von Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt: Der vorgeschlagene Bst. b ist zu verbessern. Er widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Bundes, die Gesundheit der Menschen zu schützen (Art. 118 BV).</p> <p>Bst. d verlangt als weitere Zulassungsvoraussetzung für ein PSM, dass geeignete Methoden für den Nachweis («mit geeigneten Nachweisgrenzen») bekannt sind. Dies ist zu unbestimmt. Die «geeigneten Nachweisgrenzen» sind im Sinne der geltenden Grenzwerte zu präzisieren.</p>	<p>«Ein Pflanzenschutzmittel muss die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Es erfüllt <b>unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse</b> die Anforderungen nach Art. 15 <b>und Anhang 6.</b> (...))»</p> <p><b>Verbesserung von Bst. b:</b></p> <p>«b. Es ist so formuliert, dass die Risiken für die Verwenderinnen und Verwender und für die Umwelt derart minimiert sind, dass mit Sicherheit weder durch akute noch chronische Exposition Krankheiten oder Schäden zu befürchten sind.»</p> <p>Ergänzung Bst. d (<b>fett</b>):</p> <p>«Die toxikologisch (...) bestimmt werden. <b>Als geeignete Nachweisgrenzen gelten die stoffspezifischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV. Fehlt es an solchen Werten, sind die gemäss Wasserrahmenrichtlinie der EU ermittelten Werte massgebend.</b></p>
<b>Neuer Art. 43a</b> Umweltmonitoring	Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt.	« <sup>1</sup> Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt.

		<sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»
<b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung	Das Risiko einer solchen Zulassung ist enorm. Auch diese Bestimmung, welche Gesundheitsschäden bei Menschen und an der Natur provoziert weil der Wirkstoff nicht ordentlich geprüft und genehmigt wird muss gestrichen werden.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind	<p><b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b></p> <p>Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein «Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit. Im Ergebnis würden mit Art. 45 von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die Totalrevision bewirkte damit (auch zusammen mit Art. 10) eine <b>Nivellierung des Schweizerischen Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU. Es handelt sich bei dieser Revision um eine präzedenzlose Verschlechterung einer bestehenden Rechtsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewässer, Natur und Biodiversität.</b></p> <p>Es trifft nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.</li> </ul>	<b>Streichen</b>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.</li> <li>• Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.</li> <li>• Selbst beim zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz <b>keinerlei Mitwirkungsrechte</b> bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber <b>keine Bewilligungsverweigerung</b> ermöglicht und weil die <b>Beweislast</b> bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt.</li> </ul>	
--	--	--

	<p>Würden etwa die vier Nachbarländer als Länder mit vergleichbaren Bedingungen gelten, drohte die prüfungslose Zulassung von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die bislang in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe Anhang). Darunter befinden sich mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche Pestizidwirkstoffe (siehe Anhang). Werden noch Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Slowakei (alles Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, , Belgien etc. als Länder mit vergleichbaren Bedingungen aufgefasst, sind es noch mehr.</p> <p>Art. 45 widerspricht dem in zahlreichen Bundesgesetzen statuierten Schutzgedanken, so namentlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schutz der Biodiversität: Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz</li><li>• Schutz der Säugetiere und Vögel: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel</li><li>• Schutz der Fische und Fischnährtiere: Bundesgesetz über die Fischerei</li></ul> <p>Schutz der Gewässer und insbesondere des Trinkwassers: Bundesgesetz über den Gewässerschutz</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schutz der Menschen und der Umwelt vor Giftstoffen: Chemikaliengesetz und Umweltschutzgesetz</li></ul> <p>Für die Biologische Landwirtschaft würde damit das schon heute dringende Problem der Kontamination mit Pestiziden, die von Nachbarparzellen über die Luft oder das Wasser auf Bio-Produkte gelangen, noch verschärft.</p> <p>Für die Wasserversorger bildet die Totalrevision ein Angriff auf ihre Substanz (Grundwasser und Oberflächenwasser), aus der sie ihr Kapital (Trinkwasser) schöpfen. Die Wasserressourcen würden nicht nur mit buchstäblich tausenden neuen Wirkstoffen und Metaboliten belastet, sondern auch durch die Möglichkeit, Wirkstoffe und PSM weit unter dem Schutzniveau der EU zuzulassen (Art. 10 ff.), drohen auch noch weit toxischere Verunreinigungen als heute. Die Schäden für die</p>	
--	---	--

	<p>Wasserversorger sind derzeit völlig unberechenbar. Der neue Art. 45 kann im Zusammenhang mit Art. 10 eine Staatshaftung des Bundes für Schäden der Wasserversorger zur Folge haben.</p> <p>Abgesehen davon ist die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, unspezifisch und unjustiziabel.</p> <p>Art. 45 ist aus all diesen Gründen zu streichen. Nötig ist vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.</p>	
<p><b>Art. 46</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Saatgutbeziehung oder zur Verwendung auf dem Wald geschlagenem Holz</p>	<p>Pestizide im Wald sind mit Ausnahmen verboten. Das BAFU erläutert, wie auf Insektizide bei der Lagerung verzichtet werden kann:  <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html</a>.</p> <p>Gewisse Kantone lassen überhaupt keinen Pestizideinsatz im Wald zu. Die Wälder bilden im Mittelland eines der letzten Refugien für die Biodiversität. Pestizide haben im Wald nichts zu suchen.</p>	<p><b>Antrag (neue Bestimmung und Anpassung):</b>  <b>Art. 46a</b>  «Für die Verwendung im Wald dürfen keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.»</p> <p><b>Eventualantrag:</b>  «Für die Verwendung im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden.»</p>
<p><b>Art. 49</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Die nichtberufliche Anwendung muss auf Grundstoffe eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b>  «Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.»</p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben müssen in einem neuen Absatz 3 auf den gesamten Zuströmbereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund</p>	<p><b>Neu:</b>  Abs. 1a:  «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Dokument on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation / (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p>

	<p>200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzonen von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zuströmbereichen.</p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts: 4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p> <p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p> <p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfliessen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</li> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverbote bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>

<p><b>Art. 51</b> Notfallzulassungen</p>	<p>Heute werden im Rahmen der Notfallzulassung regelmässig Produkte genehmigt, die sich stark negativ auf die Biodiversität, die Umwelt und potentiell auch die menschliche Gesundheit auswirken.</p> <p>Damit das Instrument der Notfallzulassung nicht inflationär genutzt wird, muss definiert werden was die Wendung <i>«und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann»</i> bedeutet. So kann eine nicht anders abwendbare Gefahr nicht etwa schon deshalb vorliegen, weil gegen drohende Schäden an einer Kultur keine PSM bewilligt sind. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sein, bevor eine nicht anders abwendbare Gefahr entstehen kann. Auch muss die Frage gestellt werden, welche besonders anfälligen und pestizidintensiven Kulturen in der Schweiz durch andere Kulturen ersetzt werden können (Bsp. Sonnenblumen statt Raps). → neuer Abs. 2a</p> <p>In Abs. 3 sind wichtige Ausschlusskriterien nicht erwähnt, insbesondere die Eigenschaft von Wirkstoffen, als Endokrine Disruptoren zu wirken und Umweltkriterien. Unangebracht ist auch, reproduktionstoxische Wirkstoffe der Kategorie 1B notfallmässig zuzulassen. → Ergänzung</p> <p>Zu Absatz 4: Eine Befristung ist sinnvoll und nötig. Eine Erneuerung ist jedoch nicht im Sinne der Notfallzulassung. Die Möglichkeit einer solchen Erneuerung verleitet die Zulassungsstelle dazu, die zum Schutz von Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben durch Notfallzulassungen zu untergraben, wie es schon mehrmals geschehen ist, auch in der EU. Soll ein solches Mittel über mehrere Jahre verwendet werden, muss dafür zuerst eine ordentliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Zudem bedarf es eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. → neuer Abs. 5</p>	<p><b>Antrag:</b> Absatz 2a: «Eine nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Sämtliche Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sind und die Gefahr immer noch besteht;</li> <li>Die gefährdete Kultur nicht durch eine gleichwertige andere Kulturen ersetzt werden kann.»</li> </ol> <p>Ergänzen von Absatz 3 (<b>fett</b>): «Von einer Notfallzulassung ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten;</li> <li>Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/200824 als krebserzeugend der Kategorie 1A, krebserzeugend der Kategorie 1B ohne Schwellenwert, <b>als endokrinschädlich</b> oder als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder <b>1B</b> eingestuft oder einzustufen sind.</li> <li><b>offensichtlich gegen umweltrelevante Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang 6 verstossen, namentlich die Vorgaben im Anhang der Verordnung (EU) NR. 546/2019.»</b></li> </ol> <p><b>Anpassung von Absatz 4:</b> 4 Die Notfallzulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann <b>nicht</b> erneuert werden.</p>
--	---	---

		<p><b>Neuer Absatz 5:</b> «Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.»</p>
<p><b>Art. 62</b> Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz</p>	<p>Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>
<p><b>Art. 65</b> Parteistellung im Verfahren</p>	<p>Wir begrüßen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p> <p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden». Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	<p><b>Streichen von Absatz 2 Bst. c</b></p>
<p><b>Art. 67 Fristen</b></p>	<p>Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen sind zu streichen.</p> <p>Es ist bekannt, dass sich bei der Zulassungsstelle über die letzten 10 Jahre ein Berg von 800 unerledigten Gesuchen aufgestaut hat, weil das</p>	<p>Streichen</p>

	<p>Parlament die nötigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Gesuche immer wieder verweigerte. Es darf aber nicht sein und wäre rechtsverletzend, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen, namentlich wenn dem BLV, SECO, BAFU und BLW weiterhin nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, zulasten der Gesundheit der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die 800 unerledigten Gesuche sind nicht entstanden, weil das Bundesgericht den Umweltorganisationen (USO) im Jahre 2019 das Beschwerderecht gegen Pflanzenschutzmittelbewilligungen erteilte. Der Ursprung liegt zeitlich viel weiter zurück. Seit 2019 haben die USO bloss zwei Gerichtsverfahren zu PSM selbst eingeleitet. Ferner haben sie sich an fünf Verfahren, die von Pestizidhändlern eingeleitet wurden, - notabene auf Seiten des Bundes - beteiligt.</p>	
<p><b>Art. 69</b> Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Dem Verfahren fehlt ein Automatismus, wonach die Bewilligung trotz rechtzeitiger Gesuchstellung ausläuft, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Es kann nicht sein, dass aufgrund mangelnder Ressourcen problematische Pestizide weiterhin verkauft und ausgebracht werden. → Ergänzung Abs. 2</p> <p>Die Fristverlängerungen in Abs. 3 dürfen nicht ewig dauern. Sie sind zu begrenzen. → Einschub in Abs. 3</p> <p>Abs. 4: Der 2. Satz ist zu streichen, weil auch Art. 45 gestrichen werden muss.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen (S. 36) wird mit dieser Bestimmung nicht das gleiche Schutzniveau wie in der EU erreicht, u.a. deshalb, weil mit Art. 10 auch Wirkstoffe zugelassen werden können, die in der EU nicht zugelassen sind (nach Art. 11 Abs. 2 sind nur von der EU aktiv nicht genehmigte Wirkstoffe ausgeschlossen).</p>	<p>Abs. 2: «... Artikel 39 aus. Die Bewilligung endet jedoch, wenn die Erneuerung der Bewilligung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Gesuchs erfolgt ist.»</p> <p>Abs. 3: «... hin die Frist <b>um höchstens 6 Monate</b> verlängern.»</p> <p>Abs. 4: «Das Gesuch um Erneuerung muss ein Dossier nach Anhang 3 Ziffer 2.3 oder 2.4 enthalten.» <del>Betrifft die Erneuerung der Zulassung ein Pflanzenschutzmittel, das bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist (Art. 45), muss das Gesuch zusätzlich die Unterlagen nach Artikel 60 enthalten.</del></p>

<p><b>Art. 74</b> Frist für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Änderung, Widerruf oder Ablauf der Zulassung</p>	<p>Heute liegt die Frist für die Verwendung bei 12 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun auf 18 erweitert werden soll.</p>	<p><b>Anpassung:</b> b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens <b>12</b> <del>18</del> Monate.</p>
<p><b>Art. 76</b> Vergleichende Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Wir begrüßen die vergleichende Bewertung.</p> <p>Abs. 2 ist jedoch unangebracht. Enthält das PSM mehrere als Substitutionskandidaten genehmigte Wirkstoffe, muss die vergleichende Bewertung im Interesse der Gesundheit von Menschen und der Umwelt für alle Wirkstoffe durchgeführt werden; unter anderem auch deshalb, weil die verschiedenen Substitutionskandidaten sich in ihrer Wirkung verstärken können.</p> <p>Absatz 3 Bst. c (ausreichende chemische Vielfalt der Wirkstoffe, Methoden und Verfahren für den Pflanzenschutz) ist ebenfalls zu streichen, weil dieses Argument bei jedem Wirkstoff und sei er noch so human- oder ökotoxisch für die Beibehaltung der Bewilligung erhalten kann. Eine derart vage Bestimmung beschränkt die Handlungsmöglichkeiten der Zulassungsbehörde massiv.</p>	<p>Streichen von Abs. 2.</p> <p>Streichen von Abs. 3 Bst. c</p>
<p><b>10. Abschnitt:</b> <b>Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</b></p>	<p>Wir begrüßen das Vorgehen im Rahmen der Parallelimporte.</p>	
<p><b>13. Abschnitt:</b> <b>Vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>		

<p><b>Art. 96 vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>	<p>Namentlich die Informationen nach Bst. b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können (Bsp. gefälschte PSM, PSM mit falschen Wirkstoffen oder gefährlichen Verunreinigungen).</p> <p>Absatz 1 Bst. d ist zu verbessern: Ob Verunreinigungen als ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden, muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Verbandsbeschwerde sein können. Es sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht deshalb (auch) alle Verunreinigungen offenzulegen.</p>	<p><b>Beschränkung der Geheimhaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Kantone</b></p> <p><b>Streichen von Abs. 1 Bst. d</b></p>
<p><b>Art. 101</b> Kennzeichnung</p>	<p>Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 5: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<p><b>Art. 102</b> Kennzeichnung zugelassener ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</p>	<p>Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 4: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<p><b>Art. 111</b> Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zur Meldepflicht.</p>	
<p><b>Art. 112</b> Aufzeichnungspflichten von Zulassungsinhaberinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Inhaberinnen einer GEB, Exporteurinnen sowie von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten. Sie sind jedoch zu unspezifisch.</p> <p>Nötig ist insbesondere eine Aufzeichnungspflicht, die eine zeitliche Geolokalisierung beim Ausbringen von PSM umfasst, damit die kantonalen Vollzugsbehörden prüfen können, ob die nötigen Abstände zu Gewässern und Biotopen eingehalten wurden und ob nicht bei Niederschlagswetter gespritzt wurde.</p>	<p>Ergänzen mit einer Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwender, die eine Geolokalisierung mit Zeitangabe beim Ausbringen von PSM umfasst (plombiertes kleines Zusatzgerät auf Spritze).</p>

<p><b>Art. 129</b> Einfuhr von behandeltem Saatgut</p>	<p>Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, dass mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.</p>	<p><b>Streichen von Abs. 2</b></p>
<p><b>Art. 138</b> Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Neuer Abs. 2bis: Wie im Bericht der KPMG sowie im Auftrag des BR an das BLV gefordert wird, muss die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden. Es handelt sich um Informationen nach Art. 10e USG und Art. 4 f. Aarhus-Konvention. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf diese Informationen; <b>so wie es auch die EU zu Recht in Art. 10 EU-PSMV vorschreibt.</b> Diese Vorschrift ist analog in der Schweiz umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Schweiz eine höhere Geheimhaltung gelten soll als in der EU. Da sich hier um Informationen handelt, welche über Umweltschäden und Gesundheitsschäden Auskunft geben, besteht von vorne herein kein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse der Gesuchsteller. → Einschub eine neuen Abs. 2a.</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information bezüglich beruflicher bzw. nicht-beruflicher Verwendung muss ergänzt werden.</p> <p>Weiter sollen auch die Berichte gemäss Abs. 3 in jedem Fall zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b></p> <p><b>Neuer Abs. 2bis, analog zu Art. 10 EU-PSMV:</b> «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p><b>Neuer Abs. 2 Bst. j:</b> Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p><b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Zulassungsstelle <del>veröffentlicht kann</del> <b>zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von</b> Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen.</del></p>
<p><b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU</p>	<p>Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser <b>Zuständigkeitswechsel</b> ist absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die</p>

	<p>damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Mensch, weil immer weniger (wildlebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p>Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<b>Art. 144</b> Aufgaben des BLV	Auch das BLV muss die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Gesundheit und insbesondere den Schutz der Trinkwasserressourcen (Grundwasser, Oberflächengewässer) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden.	<b>Ergänzung:</b> Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.
<b>Art. 145</b> Aufgaben des BLV	Siehe Art. 143	<b>Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143</b>
<b>Art. 154</b> Finanzierung von Probenuntersuchungen	Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist nicht sinnvoll. Es ist den (kantonalen) Vollzugsorganen zu überlassen, wie viele Proben notwendig sind. So kann es etwa sein, dass eine ZulassungsinhaberIn mehrere Chargen eines PSM pro Jahr einkauft, welche sich mit Bezug auf die Inhaltsstoffe unterscheiden. Manche PSM werden bekanntlich in Mengen von Dutzenden Tonnen pro Jahr verkauft. Dort sind ohne weiteres mehrere Proben angebracht.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Art. 158</b> Zugriffsberechtigung	Auch die Kantone müssen Zugriff haben zu diesen Daten.	Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten ....
<b>2. Kapitel: Übergangsbestimmung</b>		
<b>Art. 165</b>		
<b>Art. 166</b>	Wir begrüßen diese Übergangsbestimmung.	
<b>Art. 168</b>	Die Widerrufsdauer von zwei Jahren (Abs. 2) ist zu lang.	<b>Antrag zu Abs. 2:</b> (1 Jahr nach Inkrafttreten)

<b>Art. 173</b>	Das Inkrafttreten von Artikel 107 Absatz 1 erst auf den 1. Januar 2027 ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen zu spät.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Anhang 1, Ziff. 4.2</b>	<p>Nach diesem Anhang sollen die Verwendungsbedingungen in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abweichen können. Diese sehen unter anderem vor, dass Cypermethrin nur ausserhalb der Blütezeit von Kulturen und bei nicht Vorhandensein von blühenden Unkräutern angewendet werden darf (vgl. Anhang 4.2).</p> <p>Diese Regelung wirkt sich äusserst schädlich zulasten von Nutzarthropoden, namentlich Bestäuberinsekten aus. Namentlich darf Cypermethrin in der Schweiz gemäss den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch während der Vollblüte, z.B. bei Beerenkulturen, verwendet werden. Dies bedeutet eine krasse Gefährdung aller Insekten, welche diese Blüten besuchen, zum Beispiel Schmetterlinge, Nachtfalter, Käfer, Wildbienen, Hummeln usw. Zudem werden dadurch auch Wasserorganismen stark gefährdet, weil die EU-Vorschrift, wonach die Konzentration des Wirkstoffs im Wasserkörper unter 0.0038 µg/Liter liegen muss, nicht gilt.</p> <p>Es ist unverantwortlich, dass das BLV einen solchen Vorschlag machen kann.</p>	<b>Streichen von Cypermethrin</b> (keine Abweichung von den EU-Sonderbestimmungen zu Lasten der Natur)
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 5, Teil 1</b>	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	<b>Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.</b>
<b>Anhang 6</b>	Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.	Abs. 3: «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»

	<p>Zudem müssen für die Beurteilung der Oberflächengewässer die EQS-Werte vorgeschrieben werden. → neuer Absatz 4</p> <p>Ergänzung der Kriterien für die Genehmigung:  Aufnahme der Arten (z.B. Amphibien, Wasserpilze, Wildbienen und weitere Bestäuberinsekten) bei der Prüfung der Produkte und Wirkstoffe,  Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten,  Prüfung von mittelbaren Effekten müssen ebenfalls geprüft werden (Verlust von Lebensraum und Nahrung),  Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.</p>	<p>Abs. 4:  «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSChV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine spezifischen Anforderungen in der GSChV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) massgebend.»</p>
<p><b>Anhang 8</b></p>	<p>Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln</p>	<p><b>Ergänzung:</b>  Angaben zur Zulassung für nichtberufliche Anwender:innen</p>



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden. Wir fordern jedoch eine vollständige, sprich <b>100% Kostendeckung des Aufwandes</b>. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gegeben. Warum die Gebühren nicht die Kosten decken sollen, weshalb das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung kommt und weshalb es gerechtfertigt sein soll, tiefere Gebühren zu verlangen als in den EU-Ländern, erschliesst sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Eine volle, 100-prozentige Kostendeckung ist auch gerechtfertigt und nötig, weil die Pestizid-Händler eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen und hohe Gewinne einfahren. Jeder Franken, der unter der vollen Kostendeckung liegt, fließt in ihre Kasse. Bezahlen tun dies die Steuerzahlerinnen. Dazu kommt noch, dass die Pestizidhändler keinen Rappen für die Umweltschäden bezahlen, die sie mit ihrem Geschäft verursachen. Auch dies geht zulasten der Steuerzahlerinnen sowie der wehrlosen Natur.</p> <p>Die Gebühren für die Notfallzulassungen sind viel zu tief. Sie sind auf mindestens CHF 45'000.- pro Gesuch anzusetzen, damit solche Notfallzulassungen nicht inflationär und auf Vorrat eingereicht werden.</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Generell: Erhöhung der Kostendeckung auf 100 %</li><li>• Erhöhung der Gebühren für Notfallzulassungen auf CHF 45'000 pro Gesuch</li></ul> <p><b>Eventualiter:</b> Abstufung der Gebühren nach Risiko</p>
<b>Art. 26a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....</b>	<p>Nach der Übergangsbestimmung sollen sich die Gebühren für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der neuen PSMV eingereicht wurden, nach dem alten Recht richten. Dies ist unangebracht und eine unfaire Belastung für die SteuerzahlerInnen.</p>	<p><b>Antrag:</b> «Die Gebühren nach Art. 24c kommen auf alle Gesuche und Kontrollen zur Anwendung, die bis</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es keine «Bestandesgarantie für tiefe Gebühren des alten Rechts», wenn ein Gesuch beim Inkrafttreten einer neuen Regelung noch hängig ist (<b>kein Anwendungsfall einer verbotenen Rückwirkung, weil der Sachverhalt noch andauert; kein Vertrauensschutz in eine alte Gebührenregelung</b>). Zudem besteht die Gefahr, dass Gesuchsteller vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch sehr viele Gesuche auf Vorrat stellen, in der Hoffnung, diese würden (fast gratis) nach dem alten Gebührenrecht behandelt.</p> <p>Mit der geplanten Übergangsbestimmung würde der Bund auf Einnahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken verzichten. Dies ist nicht im Sinne der Bundesfinanzen. Ein solches Geschenk an die Gesuchsteller kann auch nicht auf Verordnungsebene ausgerichtet werden, sondern erforderte eine Regelung im Gesetz.</p> <p>Zudem kann mit einer Gebührenerhöhung, die auch hängige Fälle erfasst, vermutlich ein grosser Teil der 800 hängigen Gesuche erledigt werden, weil diese für die Gesuchsteller nur von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>zum Inkrafttreten der Verordnung vom (...) nicht erstinstanzlich erledigt sind.»</p> <p>C von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom eingereicht wurden, richtet sich</p>
--	--	--

<h2 style="text-align: left; margin: 0;">4 Ergänzung der ChemRRV</h2>		
<p><b>neuer Art. 4a ChemRRV</b></p>	<p>Es ist ein altbekannter Missstand, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Helikoptern oder Drohnen in der Nähe von biologisch bewirtschafteten Grundstücken Rückstände auf den biologischen Produkten entstehen, die einen Verkauf unter dem Bio-Label nicht mehr zulassen. Den Bio-LandwirtInnen entstehen daraus hohe wirtschaftliche Schäden. So müssen etwa im Jahresdurchschnitt allein 180'000 Liter Wein wegen Pestizidbelastung von Nachbarparzellen deklassiert oder entsorgt werden. Da der Bund die Biologische Landwirtschaft als Produktionsform anerkannt hat und fördert, ist es nur gut und recht, dass er diese auch vor</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Beim Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft sind zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln vor Rückständen die folgenden Abstände des Fluggeräts zu biologisch bewirtschafteten Flächen einzuhalten:</p>

	<p>Pestizidrückständen schützt. Diesem Schutz dienen die Abstände im neuen Artikel 4a.</p>	<p>a. Bei der Ausbringung mit Helikoptern: 40 m</p> <p>b. Bei der Ausbringung mit Drohnen: 30 m</p>
<p><b>Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Ergänzung von Absatz 2</b></p>	<p>Die in Abs. 2 genannten Flächen bilden oft letzte Refugien für Wildbienen und andere Insekten. Leider werden immer wieder Insektizide eingesetzt, etwa um Ameisen zu vergiften. Diese Gifte töten auch Wildbienen und andere Insekten. Der Einsatz von Insektiziden ist dort deshalb ebenfalls zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung der ChemRRV mit einem Insektizidverbot, auf Plätzen, Dächern etc. (analog Herbizide):</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, <b>sowie Insektizide</b> dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen;</p> <p>b. auf Lagerplätzen;</p> <p>c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen;</p> <p>d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</p> <p>Eventualvorschlag: Es dürfen nur Insektizide verwendet werden, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.</p>

## Anhang 1: Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind

grün = erlaubt

weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz <sup>1</sup>	Deutschland <sup>2</sup>	Frankreich <sup>3</sup>	Italien <sup>4</sup>	Österreich <sup>5</sup>	EU <sup>6*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						

Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						
Metaflumizone						
Metam						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P-tefuryl						
Sedaxane						
Silthiofam						
Sintofen						
Spiromesifen						
Sulcotrion						
Tetraconazole						
Toclofos-methyl						
Tri-allate						

<sup>1</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>

<sup>2</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=36](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=36)

<sup>3</sup> [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)

<sup>4</sup> <https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>

<sup>5</sup> <https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main>

<sup>6</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

## Anhang 2: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr. Die Quellen für die angeführten Schadwirkungen können auf Anfrage nachgeliefert werden.

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
<b>Gamma-cyhalothrin</b>	$C_{23}H_{19}ClF_3NO_3$	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>1</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>2</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>3</sup> Bioakkumulation. <sup>4</sup>	FR, AT, EU	DE, IT, CH
<b>Halosulfuron-methyl</b>	$C_{13}H_{15}ClN_6O_7S$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>5</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>6</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
<b>Malathion</b>	$C_{10}H_{19}O_6PS_2$	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>7</sup> , endokriner Disruptor <sup>8</sup> , reproduktionstoxisch <sup>9</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>10</sup> . Sehr schädlich für Bienen. <sup>11</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
<b>Flumetralin</b>	$C_{16}H_{12}ClF_4N_3O_4$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit <sup>12</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>13</sup>	FR, EU	CH, DE, IT, AT, EU

<sup>1</sup> <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=It%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earth%20worms.>

<sup>2</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>

<sup>4</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>5</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>

<sup>8</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>

<sup>10</sup> [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)

<sup>11</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>

<sup>13</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<b>Pyriproxyfen</b>	C <sub>20</sub> H <sub>19</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>14</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>15</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>16</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, <b>CH</b>
<b>Sintofen</b>	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>17</sup> , aquatische Toxizität, <sup>18</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>19</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, <b>CH</b>
<b>Tetraconazole</b>	C <sub>14</sub> H <sub>18</sub> Cl <sub>2</sub> N <sub>4</sub> O <sub>2</sub>	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>20</sup> und Säugetiere <sup>21</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>22</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	<b>CH</b>
<b>Tri-allate</b>	C <sub>9</sub> H <sub>16</sub> ClNOS	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>23</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>24</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>25</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, <b>CH</b>
<b>Quizalofop-P-tefuryl</b>	C <sub>19</sub> H <sub>24</sub> F <sub>3</sub> NO <sub>4</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>26</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>27</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, <b>CH</b>
<b>2,4-DB</b>	C <sub>8</sub> H <sub>6</sub> Cl <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>28</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>29</sup> , Infertilität beim Mann <sup>30</sup> , potenziell	FR, EU	IT, DE, AT, <b>CH</b>

<sup>14</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>

<sup>15</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>16</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>17</sup> <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>

<sup>18</sup> <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>

<sup>19</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>20</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)

<sup>21</sup> <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>

<sup>22</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5)

<sup>23</sup> <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>

<sup>24</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)

<sup>25</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

			karzinogen <sup>31</sup> . Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor. <sup>32</sup>		
--	--	--	--	--	--

---

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)



## Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Obstbauring Graubünden  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ORG  
Adresse, Ort : Plandaditsch 1 7208 Malans  
Kontaktperson : Andrea Lauber  
Telefon : 081 322 14 65  
E-Mail : [info@lauber-weine.ch](mailto:info@lauber-weine.ch)  
Datum : 28.03.24

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket danken wir Ihnen. Der Obstbau ring Graubünden, ist die regionale Organisation der Bündner Obstproduzenten.

Wir erwarten, dass die PSMV sicherstellt, dass der Schutz der Kulturen und somit die Produktion von Obst und Beeren in der Schweiz möglich bleibt. Wir erwarten, dass im Ausland bewilligte Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel durch die Angleichung der Prozesse direkt der Schweizer Produktion zur Verfügung stehen. Wir stellen fest, dass in der vorliegenden Version der PSMV die automatische Übernahme der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nicht stattfindet. Die gehen davon aus, dass die Vorlage der Zulassungsstelle und den Bewilligungsstellen keine Entlastung bringt, sondern Mehrkosten ohne Gegenwert verursacht.

Es ist stossend, dass Früchte importiert werden, welche mit Pflanzenschutzmitteln oder Methoden geschützt werden, welche in der Schweiz verboten sind. Ein Beispiel ist der Pflaumenwickler, welcher im grenznahen Ausland mit in der Schweiz nicht bewilligten Pflanzenschutzmitteln erfolgreich bekämpft werden kann. Diese Früchte werden importiert und gelangen in den Verkauf.

Wir begrüssen:

- die weitere Angleichung der Pflanzenschutzmittel-Zulassung an die EU.
- die Absicht, Gesuche schneller und in noch besserer Qualität zu bearbeiten.
- dass Makroorganismen als Wirkstoffe mit geringem Risiko gelten.
- dass festgehalten wird, dass gewisse Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln akzeptiert werden.
- dass das Verbandsbeschwerderecht nicht anwendbar ist bei Gesuchen betreffend die Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport (Art. 78 ff.), Notfallzulassungen (Art. 51) sowie Gesuche rein administrativer Natur (Abs. 2).
- dass Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur an Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV43 abgegeben werden dürfen.
- dass an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender ausschliesslich Pflanzenschutzmittel abgegeben werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.
- dass auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Siedlungsgebieten auch Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe verwendet werden dürfen, die die Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 2 nicht erfüllen.
- dass die Auswirkungen der Änderung oder des Widerrufs einer Zulassung auf die landwirtschaftliche Produktion beurteilt werden.

Wir lehnen ab:

- dass die PSMV den Schutz der Kulturen und die Produktion in der Schweiz nicht würdigt und sich einzig auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt fokussiert.

- dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden können (weiterhin keine gleich langen Spiesse)
- strengere Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels als jene des EU-Mitgliedstaates.
- die Möglichkeit, jeden Wirkstoff und jedes Pflanzenschutzmittel in der Schweiz nochmals zu überprüfen und die Bewilligung zu verweigern.
- dass alle Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln nach Ablauf ihrer Geltungsdauer nach den neuesten Kriterien geprüft werden müssen.
- dass die Zulassungsstelle Berichte über die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten sowie der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln publizieren kann.
- dass das Parteistellungsverfahren in der PSMV verankert wird. Wir gehen davon aus, dass mehr Organisationen als bisher davon Gebrauch machen werden und die Zulassung von Pflanzenschutzmittel zum wirkungsvollen Schutz der Kulturen nahezu verunmöglicht wird.

Wir fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:

- wir erwarten, dass die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung entsprechend angepasst werden (Art. 47a, Art. 48 Abs. 3 und Art. 48a GSchV), indem die Zulassungsvoraussetzungen für Pflanzenschutzmittel zuerst mit möglichen weiteren Anwendungsaufgaben oder Risikoreduktionsmassnahmen erreicht werden. Überprüfungen von Wirkstoffen, Safener oder Synergisten dürfen höchstens als letztes Mittel zum Widerruf der Genehmigung führen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Andrea Lauber, Präsident ORG



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8 Ziff.1	Wirkstoffzulassungen und Bestimmungen sollen voll mit der EU harmonisiert sein. Ziffer ist daher zu streichen.	<del>Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Artikel 7 genehmigt sind, für die aber Bestimmungen gelten, die von denjenigen der geltenden Durchführungsverordnungen der EU abweichen, sind in Anhang 1 Ziffern 1.2, 3.2 und 4.2 aufgeführt</del>
Art. 9	In der EU genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, sind auch in der Schweiz automatisch zu genehmigen.	<del>Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU, aber nicht in der Schweiz genehmigt sind, sind in Anhang 1 Ziffern 1.3, 3.3 und 4.3 aufgeführt.</del>
Art. 10	Alternativen sind oft mit einem deutlich höheren Risiko verbunden, weil diese weniger wirkungsvoll sind; und zudem öfter angewandt werden müssen. Ausreichend i.S.v. wirkungsvoll und finanziell tragbar (Produktionskosten).	Eine Genehmigung nach Absatz 1 kann insbesondere erfolgen: a. für Makroorganismen; b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <b>ausreichende</b> Alternative besteht.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Art. 14	Die Dauer der Genehmigung ist mit der EU zu harmonisieren.	Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung.
Art. 20	Die Planungssicherheit ist nicht mehr gegeben. Der Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung ist willkürlich.	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen genehmigte Wirkstoffe, Safeners oder Synergisten <b>jederzeit</b> überprüfen. <del>Sie berücksichtigt beim Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse sowie Daten von Kontrollen.</del>
Art 41, Abs. 1, Bst. d	«Hinreichend» ist eine dehnbare Beschreibung.	d. die Identität und die biologischen Eigenschaften der Mikro- und Makroorganismen sind <b>nach anerkannten wissenschaftlichen und technischen Methoden bestimmt worden hinreichend bekannt.</b>
Art. 45	Bst b ist ersatzlos zu streichen, weil dies der angestrebten Harmonisierung der Prozesse völlig widerspricht, sowie zu Willkür führt.	<sup>2</sup> Die Beurteilungsstellen können eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, wenn: a. dies effizienter ist als die Begutachtung der Beurteilungsberichte des EU-Mitgliedstaats; oder <del>b. davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde.</del>
Art. 47, Absatz 3, a.	Erweiterungen müssen insbesondere für Minor Use (Beeren) möglich sein.	<sup>3</sup> Eine Erweiterung der Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht möglich, wenn: <del>a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Artikel 47 zugelassen wurde;</del>
Art. 51	Eine Notfallzulassung hat national zu gelten. Im Sinne der administrativen Vereinfachung bedarf die Notfallzulassung nicht zusätzlich der Bewilligung	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer

	durch den Kanton. Zudem wäre dadurch die Rechtsgleichheit nicht mehr gegeben.	bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <del>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Alternativen</del> abgewendet werden kann. <del>Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss.</del>
Art. 64	Diese Passage ist zu streichen, weil auch dieser Abschnitt keine Planungssicherheit bietet. «Wenn neue Informationen vorliegen» bedeutet eine völlige Willkür und führt zu einer weiteren Verzögerung im Zulassungsprozess. Wer entscheidet, was neue Informationen sein sollen?	<sup>2</sup> Sie übernehmen bei der Beurteilung des Gesuchs um Zulassung oder Erneuerung der Zulassung die neusten Bewertungsergebnisse der EFSA sowie die hierauf basierenden Erwägungen und Entscheide der Europäischen Kommission betreffend die Genehmigung der im Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe, Safener oder Synergisten.  <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung der Studien durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden.</del>
Art. 65	Je nach Resistenzsituation (IRAC, FRAC, HRAC) ist mehr als ein Wirkstoff zur Bewältigung einer Notfallsituation notwendig.	<sup>2</sup> Ausgenommen von Absatz 1 sind Informationen zu Gesuchen: a. mit ausschliesslich administrativem Inhalt; b. um Zulassung eines ausländischen Pflanzenschutzmittels für den Parallelimport; c. um Zulassung <del>eines von</del> Pflanzenschutzmittel <del>n</del> zur Bewältigung einer Notfallsituation.
Art. 70	«Wenn es Anzeichen dafür gibt» bedeutet eine völlige Willkür und führt zu einer weiteren Verzögerung im Zulassungsprozess.	<del><sup>4</sup>Die Zulassungsstelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels auch vor Ablauf der Zulassung überprüfen, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass mindestens eine der Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt ist.</del>
Art. 78, Ziff.3 Bst a.	Parallelimporte sind bezüglich der Anforderungen an die Gesuchunterlagen hier: Zusammensetzung) gleich zu behandeln (ansonsten verlieren die	a. es <del>gleichartige identische</del> wertbestimmende Eigenschaften, namentlich den gleichen Gehalt an Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten, aufweist und

	Schweizer Firmen das Interesse Anträge zu stellen und den ganzen Aufwand für das Gesuch zu leisten).	zum gleichen Zubereitungstyp gehört wie ein in der Schweiz zugelassenes Pflanzenschutzmittel (Referenzprodukt);
Art. 98	«interessierten Stellen» ist zu streichen, weil es immer interessierte Stellen geben wird, welche Pflanzenschutzmittel verbieten wollen und diesen Art. als Vorwand ins Feld führen. Die Situation war zum Zeitpunkt der PSMV 2010 noch nicht derart angespannt, daher war diese Passage damals noch nicht derart relevant.	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann <del>im Einvernehmen mit den interessierten Stellen</del> die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln verbieten, sofern....
Art. 122	Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf der behandelten Fläche <del>oder auf dem Befüll- und Waschplatz</del> erfolgen.	Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf der behandelten Fläche erfolgen.
Art. 125	Ziff. 1 ist zu streichen. Die Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffmittel sind neu nachvollziehbar in digiFLUX erfasst. Die Transparenz ist somit sichergestellt.	<del>Wer Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffmittel besitzt, die sie oder er nicht mehr verwenden darf oder will, muss sie bei einer rücknahmepflichtigen Person oder bei einer dafür vorgesehenen Sammelstelle abgeben.</del>
Art. 137	Ziff. 1 ist zu streichen. Der Mehrwert für die Produktion ist nicht ersichtlich.	<del><sup>4</sup>Die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen dürfen Daten, die nicht vertraulich sind, an ausländische Institutionen sowie internationale Organisationen weitergeben.</del>
Art. 138	Ziff. 3 ist zu streichen. Interessierte Kreise werden den Inhalt dieser Berichte mutmasslich stets in Frage stellen und mit der Parteistellung den Prozess weiter verzögern.	<del><sup>3</sup>Die Zulassungsstelle kann zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen und Zulassungs-erneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenorm und Synergisten veröffentlichen.</del>



### 3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Gebührenverordnung BLV danken wir Ihnen. Der Obstbauring Graubünden, ist die regionale Organisation der Bündner Obstproduzenten.

Wir begrüßen:

- alle Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung, welche die Handhabung und die Umsetzbarkeit für Produzenten und Produzentinnen vereinfachen.

Wir lehnen ab:

- das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel einer Vollkostenrechnung zu unterstellen und den Kostendeckungsgrad massiv zu erhöhen (Zusatzeinnahmen zirka CHF 2.5 Millionen pro Jahr).
- die schleichende Einführung des Verursacherprinzips.
- die Aussage des BLV's, dass die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in der Regel den Gesuchstellerinnen Umsätze generiert, welche die Gebühren für das Zulassungsverfahren übersteigen. Dies trifft insbesondere bei Minor Crops und Minor Uses nicht zu und führt dadurch zu weiteren Lücken beim Schutz der Kulturen.
- das Einführen von Gebühren für Dienstleistungen, für die heute keine Gebühren erhoben werden, insbesondere für die Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem, Synergisten und Pflanzenschutzmitteln sowie bei der Anpassung und Erweiterung bestehender Zulassungen
- jegliche Gebühren für die Notfallzulassungen (die Anträge sind eine direkte Folge der zunehmenden Lücken beim Schutz der Kulturen)
- jegliche Gebühren für Bewilligungen für Minor Use und Minor Crops (weil sich dadurch noch mehr Lücken ergeben werden)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Wir fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:

- Aktuell sind bei der Zulassungsstelle 12.4 FTE und bei den Beurteilungsstellen 33.25 FTE für Zulassungen und Genehmigungen im Bereich Pflanzenschutzmittel tätig. Es ist nicht nachvollziehbar, warum durch die neuen Gebühren weitere 6 FTE geschaffen werden sollen, wird durch das BLV doch stets betont, dass durch die Angleichung an die EU-Prozesse der Aufwand sinken sollen und die Zulassungsentscheide rascher erfolgen. Wir erwarten von der Zulassungsstelle und den Beurteilungsstellen eine Effizienzsteigerung mit dem bisherigen Etat.
- Die Gebühren bei Parallelimporte sind im Vergleich zu den Gebühren, welche für die Behandlung von Gesuchen von «Schweizer Firmen» anfallen, minim. «Schweizer Firmen» werden dadurch deutlich benachteiligt und werden mutmasslich deutlich weniger Gesuche einreichen. Dies erhöht das Risiko von weiteren Indikationslücken. Wir erwarten, dass sich Parallelimporte substantiell an den Kosten des Zulassungsverfahrens beteiligen; auch weil Parallelimporte erst möglich sind, wenn ein PSM in der Schweiz zugelassen ist.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Andrea Lauber, Präsident ORG



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Obstbauverein Kanton Schwyz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : OVSZ  
Adresse, Ort : Schorrenstrasse 8, 8854 Siebnen  
Kontaktperson : Manfred Ziegler  
Telefon : 078 740 11 51  
E-Mail : hof-ziegler@bluewin.ch  
Datum : 18.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket danken wir Ihnen. Der Obstbauverein Kanton Schwyz ist die kantonale Organisation der Schwyzer Obstproduzenten und -verarbeiter.

Wir erwarten, dass die PSMV sicherstellt, dass der Schutz der Kulturen und somit die Produktion von Obst und Beeren in der Schweiz möglich bleibt. Wir erwarten, dass im Ausland bewilligte Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel durch die Angleichung der Prozesse direkt der Schweizer Produktion zur Verfügung stehen. Wir stellen fest, dass in der vorliegenden Version der PSMV die automatische Übernahme der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nicht stattfindet. Die gehen davon aus, dass die Vorlage der Zulassungsstelle und den Bewilligungsstellen keine Entlastung bringt, sondern Mehrkosten ohne Gegenwert verursacht.

Es ist stossend, dass Früchte importiert werden, welche mit Pflanzenschutzmitteln oder Methoden geschützt werden, welche in der Schweiz verboten sind. Ein Beispiel ist der Pflaumenwickler, welcher im grenznahen Ausland mit in der Schweiz nicht bewilligten Pflanzenschutzmitteln erfolgreich bekämpft werden kann. Diese Früchte werden importiert und gelangen in den Verkauf.

Wir begrüssen:

- die weitere Angleichung der Pflanzenschutzmittel-Zulassung an die EU.
- die Absicht, Gesuche schneller und in noch besserer Qualität zu bearbeiten.
- dass Makroorganismen als Wirkstoffe mit geringem Risiko gelten.
- dass festgehalten wird, dass gewisse Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln akzeptiert werden.
- dass das Verbandsbeschwerderecht nicht anwendbar ist bei Gesuchen betreffend die Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport (Art. 78 ff.), Notfallzulassungen (Art. 51) sowie Gesuche rein administrativer Natur (Abs. 2).
- dass Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur an Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV43 abgegeben werden dürfen.
- dass an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender ausschliesslich Pflanzenschutzmittel abgegeben werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.
- dass auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Siedlungsgebieten auch Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe verwendet werden dürfen, die die Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 2 nicht erfüllen.
- dass die Auswirkungen der Änderung oder des Widerrufs einer Zulassung auf die landwirtschaftliche Produktion beurteilt werden.

Wir lehnen ab:

- dass die PSMV den Schutz der Kulturen und die Produktion in der Schweiz nicht würdigt und sich einzig auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt fokussiert.

- dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden können (weiterhin keine gleich langen Spiesse)
- strengere Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels als jene des EU-Mitgliedstaates.
- die Möglichkeit, jeden Wirkstoff und jedes Pflanzenschutzmittel in der Schweiz nochmals zu überprüfen und die Bewilligung zu verweigern.
- dass alle Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln nach Ablauf ihrer Geltungsdauer nach den neuesten Kriterien geprüft werden müssen.
- dass die Zulassungsstelle Berichte über die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten sowie der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln publizieren kann.
- dass das Parteistellungsverfahren in der PSMV verankert wird. Wir gehen davon aus, dass mehr Organisationen als bisher davon Gebrauch machen werden und die Zulassung von Pflanzenschutzmittel zum wirkungsvollen Schutz der Kulturen nahezu verunmöglicht wird.

Wir fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:

- wir erwarten, dass die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung entsprechend angepasst werden (Art. 47a, Art. 48 Abs. 3 und Art. 48a GSchV), indem die Zulassungsvoraussetzungen für Pflanzenschutzmittel zuerst mit möglichen weiteren Anwendungsaufgaben oder Risikoreduktionsmassnahmen erreicht werden. Überprüfungen von Wirkstoffen, Safener oder Synergisten dürfen höchstens als letztes Mittel zum Widerruf der Genehmigung führen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Manfred Ziegler, Präsident



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8 Ziff.1	Wirkstoffzulassungen und Bestimmungen sollen voll mit der EU harmonisiert sein. Ziffer ist daher zu streichen.	<del>Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Artikel 7 genehmigt sind, für die aber Bestimmungen gelten, die von denjenigen der geltenden Durchführungsverordnungen der EU abweichen, sind in Anhang 1 Ziffern 1.2, 3.2 und 4.2 aufgeführt</del>
Art. 9	In der EU genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, sind auch in der Schweiz automatisch zu genehmigen.	<del>Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU, aber nicht in der Schweiz genehmigt sind, sind in Anhang 1 Ziffern 1.3, 3.3 und 4.3 aufgeführt.</del>
Art. 10	Alternativen sind oft mit einem deutlich höheren Risiko verbunden, weil diese weniger wirkungsvoll sind; und zudem öfter angewandt werden müssen. Ausreichend i. S.v. wirkungsvoll und finanziell tragbar (Produktionskosten).	Eine Genehmigung nach Absatz 1 kann insbesondere erfolgen: a. für Makroorganismen; b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine ausreichende Alternative besteht.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Art. 14	Die Dauer der Genehmigung ist mit der EU zu harmonisieren.	Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung.
Art. 20	Die Planungssicherheit ist nicht mehr gegeben. Der Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung ist willkürlich.	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen genehmigte Wirkstoffe, Safeners oder Synergisten <b>jederzeit</b> überprüfen. <del>Sie berücksichtigt beim Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse sowie Daten von Kontrollen.</del>
Art 41, Abs. 1, Bst. d	«Hinreichend» ist eine dehnbare Beschreibung.	d. die Identität und die biologischen Eigenschaften der Mikro- und Makroorganismen sind <b>nach anerkannten wissenschaftlichen und technischen Methoden bestimmt worden hinreichend bekannt.</b>
Art. 45	Bst b ist ersatzlos zu streichen, weil dies der angestrebten Harmonisierung der Prozesse völlig widerspricht, sowie zu Willkür führt.	<sup>2</sup> Die Beurteilungsstellen können eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, wenn: a. dies effizienter ist als die Begutachtung der Beurteilungsberichte des EU-Mitgliedstaats; oder <del>b. davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde.</del>
Art. 47, Absatz 3, a.	Erweiterungen müssen insbesondere für Minor Use (Beeren) möglich sein.	<sup>3</sup> Eine Erweiterung der Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht möglich, wenn: <del>a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Artikel 47 zugelassen wurde;</del>
Art. 51	Eine Notfallzulassung hat national zu gelten. Im Sinne der administrativen Vereinfachung bedarf die Notfallzulassung nicht zusätzlich der Bewilligung	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer

	durch den Kanton. Zudem wäre dadurch die Rechtsgleichheit nicht mehr gegeben.	bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <del>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Alternativen</del> abgewendet werden kann. <del>Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss.</del>
Art. 64	Diese Passage ist zu streichen, weil auch dieser Abschnitt keine Planungssicherheit bietet. «Wenn neue Informationen vorliegen» bedeutet eine völlige Willkür und führt zu einer weiteren Verzögerung im Zulassungsprozess. Wer entscheidet, was neue Informationen sein sollen?	<sup>2</sup> Sie übernehmen bei der Beurteilung des Gesuchs um Zulassung oder Erneuerung der Zulassung die neusten Bewertungsergebnisse der EFSA sowie die hierauf basierenden Erwägungen und Entscheide der Europäischen Kommission betreffend die Genehmigung der im Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe, Safener oder Synergisten.  <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung der Studien durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden.</del>
Art. 65	Je nach Resistenzsituation (IRAC, FRAC, HRAC) ist mehr als ein Wirkstoff zur Bewältigung einer Notfallsituation notwendig.	<sup>2</sup> Ausgenommen von Absatz 1 sind Informationen zu Gesuchen: a. mit ausschliesslich administrativem Inhalt; b. um Zulassung eines ausländischen Pflanzenschutzmittels für den Parallelimport; c. um Zulassung <del>eines von</del> Pflanzenschutzmittel <del>n</del> zur Bewältigung einer Notfallsituation.
Art. 70	«Wenn es Anzeichen dafür gibt» bedeutet eine völlige Willkür und führt zu einer weiteren Verzögerung im Zulassungsprozess.	<del><sup>4</sup>Die Zulassungsstelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels auch vor Ablauf der Zulassung überprüfen, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass mindestens eine der Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt ist.</del>
Art. 78, Ziff.3 Bst a.	Parallelimporte sind bezüglich der Anforderungen an die Gesuchunterlagen hier: Zusammensetzung) gleich zu behandeln (ansonsten verlieren die	a. es <del>gleichartige identische</del> wertbestimmende Eigenschaften, namentlich den gleichen Gehalt an Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten, aufweist und

	Schweizer Firmen das Interesse Anträge zu stellen und den ganzen Aufwand für das Gesuch zu leisten).	zum gleichen Zubereitungstyp gehört wie ein in der Schweiz zugelassenes Pflanzenschutzmittel (Referenzprodukt);
Art. 98	«interessierten Stellen» ist zu streichen, weil es immer interessierte Stellen geben wird, welche Pflanzenschutzmittel verbieten wollen und diesen Art. als Vorwand ins Feld führen. Die Situation war zum Zeitpunkt der PSMV 2010 noch nicht derart angespannt, daher war diese Passage damals noch nicht derart relevant.	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann <del>im Einvernehmen mit den interessierten Stellen</del> die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln verbieten, sofern....
Art. 122	Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf der behandelten Fläche <del>oder auf dem Befüll- und Waschplatz</del> erfolgen.	Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf der behandelten Fläche erfolgen.
Art. 125	Ziff. 1 ist zu streichen. Die Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffmittel sind neu nachvollziehbar in digiFLUX erfasst. Die Transparenz ist somit sichergestellt.	<del>Wer Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffmittel besitzt, die sie oder er nicht mehr verwenden darf oder will, muss sie bei einer rücknahmepflichtigen Person oder bei einer dafür vorgesehenen Sammelstelle abgeben.</del>
Art. 137	Ziff. 1 ist zu streichen. Der Mehrwert für die Produktion ist nicht ersichtlich.	<del><sup>4</sup>Die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen dürfen Daten, die nicht vertraulich sind, an ausländische Institutionen sowie internationale Organisationen weitergeben.</del>
Art. 138	Ziff. 3 ist zu streichen. Interessierte Kreise werden den Inhalt dieser Berichte mutmasslich stets in Frage stellen und mit der Parteistellung den Prozess weiter verzögern.	<del><sup>3</sup>Die Zulassungsstelle kann zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen und Zulassungs-erneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenorm und Synergisten veröffentlichen.</del>



### 3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Gebührenverordnung BLV danken wir Ihnen. Der Obstbauverein Kanton Schwyz ist die kantonale Organisation der Schwyzer Obstproduzenten und -verarbeiter.

Wir begrüßen:

- alle Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung, welche die Handhabung und die Umsetzbarkeit für Produzenten und Produzentinnen vereinfachen.

Wir lehnen ab:

- das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel einer Vollkostenrechnung zu unterstellen und den Kostendeckungsgrad massiv zu erhöhen (Zusatzeinnahmen zirka CHF 2.5 Millionen pro Jahr).
- die schleichende Einführung des Verursacherprinzips.
- die Aussage des BLV's, dass die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in der Regel den Gesuchstellerinnen Umsätze generiert, welche die Gebühren für das Zulassungsverfahren übersteigen. Dies trifft insbesondere bei Minor Crops und Minor Uses nicht zu und führt dadurch zu weiteren Lücken beim Schutz der Kulturen.
- das Einführen von Gebühren für Dienstleistungen, für die heute keine Gebühren erhoben werden, insbesondere für die Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem, Synergisten und Pflanzenschutzmitteln sowie bei der Anpassung und Erweiterung bestehender Zulassungen
- jegliche Gebühren für die Notfallzulassungen (die Anträge sind eine direkte Folge der zunehmenden Lücken beim Schutz der Kulturen)
- jegliche Gebühren für Bewilligungen für Minor Use und Minor Crops (weil sich dadurch noch mehr Lücken ergeben werden)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Wir fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:

- Aktuell sind bei der Zulassungsstelle 12.4 FTE und bei den Beurteilungsstellen 33.25 FTE für Zulassungen und Genehmigungen im Bereich Pflanzenschutzmittel tätig. Es ist nicht nachvollziehbar, warum durch die neuen Gebühren weitere 6 FTE geschaffen werden sollen, wird durch das BLV doch stets betont, dass durch die Angleichung an die EU-Prozesse der Aufwand sinken sollen und die Zulassungsentscheide rascher erfolgen. Wir erwarten von der Zulassungsstelle und den Beurteilungsstellen eine Effizienzsteigerung mit dem bisherigen Etat.
- Die Gebühren bei Parallelimporte sind im Vergleich zu den Gebühren, welche für die Behandlung von Gesuchen von «Schweizer Firmen» anfallen, minim. «Schweizer Firmen» werden dadurch deutlich benachteiligt und werden mutmasslich deutlich weniger Gesuche einreichen. Dies erhöht das Risiko von weiteren Indikationslücken. Wir erwarten, dass sich Parallelimporte substantziell an den Kosten des Zulassungsverfahrens beteiligen; auch weil Parallelimporte erst möglich sind, wenn ein PSM in der Schweiz zugelassen ist.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Manfred Ziegler, Präsident



## Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Berner Früchte  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BE  
Adresse, Ort : Bern-Zürichstr. 18, 3425 Koppigen  
Kontaktperson : Ueli Steffen  
Telefon : 031 636 12 94  
E-Mail : [ulrich.steffen@be.ch](mailto:ulrich.steffen@be.ch)  
Datum : 12.03.2024

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket danken wir Ihnen. Berner Früchte ist die Kantonale Organisation der Berner Obstproduzenten und -verarbeiter.

Wir erwarten, dass die PSMV sicherstellt, dass der Schutz der Kulturen und somit die Produktion von Obst und Beeren in der Schweiz möglich bleibt. Wir erwarten, dass im Ausland bewilligte Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel durch die Angleichung der Prozesse direkt der Schweizer Produktion zur Verfügung stehen. Wir stellen fest, dass in der vorliegenden Version der PSMV die automatische Übernahme der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nicht stattfindet. Die gehen davon aus, dass die Vorlage der Zulassungsstelle und den Bewilligungsstellen keine Entlastung bringt, sondern Mehrkosten ohne Gegenwert verursacht.

Es ist stossend, dass Früchte importiert werden, welche mit Pflanzenschutzmitteln oder Methoden geschützt werden, welche in der Schweiz verboten sind. Ein Beispiel ist der Pflaumenwickler, welcher im grenznahen Ausland mit in der Schweiz nicht bewilligten Pflanzenschutzmitteln erfolgreich bekämpft werden kann. Diese Früchte werden importiert und gelangen in den Verkauf.

Wir begrüssen:

- die weitere Angleichung der Pflanzenschutzmittel-Zulassung an die EU.
- die Absicht, Gesuche schneller und in noch besserer Qualität zu bearbeiten.
- dass Makroorganismen als Wirkstoffe mit geringem Risiko gelten.
- dass festgehalten wird, dass gewisse Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln akzeptiert werden.
- dass das Verbandsbeschwerderecht nicht anwendbar ist bei Gesuchen betreffend die Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport (Art. 78 ff.), Notfallzulassungen (Art. 51) sowie Gesuche rein administrativer Natur (Abs. 2).
- dass Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur an Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV43 abgegeben werden dürfen.
- dass an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender ausschliesslich Pflanzenschutzmittel abgegeben werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.
- dass auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Siedlungsgebieten auch Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe verwendet werden dürfen, die die Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 2 nicht erfüllen.
- dass die Auswirkungen der Änderung oder des Widerrufs einer Zulassung auf die landwirtschaftliche Produktion beurteilt werden.

Wir lehnen ab:

- dass die PSMV den Schutz der Kulturen und die Produktion in der Schweiz nicht würdigt und sich einzig auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt fokussiert.

- dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden können (weiterhin keine gleich langen Spiesse)
- strengere Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels als jene des EU-Mitgliedstaates.
- die Möglichkeit, jeden Wirkstoff und jedes Pflanzenschutzmittel in der Schweiz nochmals zu überprüfen und die Bewilligung zu verweigern.
- dass alle Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln nach Ablauf ihrer Geltungsdauer nach den neuesten Kriterien geprüft werden müssen.
- dass die Zulassungsstelle Berichte über die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten sowie der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln publizieren kann.
- dass das Parteistellungsverfahren in der PSMV verankert wird. Wir gehen davon aus, dass mehr Organisationen als bisher davon Gebrauch machen werden und die Zulassung von Pflanzenschutzmittel zum wirkungsvollen Schutz der Kulturen nahezu verunmöglicht wird.

Wir fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:

- wir erwarten, dass die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung entsprechend angepasst werden (Art. 47a, Art. 48 Abs. 3 und Art. 48a GSchV), indem die Zulassungsvoraussetzungen für Pflanzenschutzmittel zuerst mit möglichen weiteren Anwendungsaufgaben oder Risikoreduktionsmassnahmen erreicht werden. Überprüfungen von Wirkstoffen, Safener oder Synergisten dürfen höchstens als letztes Mittel zum Widerruf der Genehmigung führen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Urs Grunder, Präsident



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8 Ziff.1	Wirkstoffzulassungen und Bestimmungen sollen voll mit der EU harmonisiert sein. Ziffer ist daher zu streichen.	<del>Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Artikel 7 genehmigt sind, für die aber Bestimmungen gelten, die von denjenigen der geltenden Durchführungsverordnungen der EU abweichen, sind in Anhang 1 Ziffern 1.2, 3.2 und 4.2 aufgeführt</del>
Art. 9	In der EU genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, sind auch in der Schweiz automatisch zu genehmigen.	<del>Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU, aber nicht in der Schweiz genehmigt sind, sind in Anhang 1 Ziffern 1.3, 3.3 und 4.3 aufgeführt.</del>
Art. 10	Alternativen sind oft mit einem deutlich höheren Risiko verbunden, weil diese weniger wirkungsvoll sind; und zudem öfter angewandt werden müssen. Ausreichend i. S.v. wirkungsvoll und finanziell tragbar (Produktionskosten).	Eine Genehmigung nach Absatz 1 kann insbesondere erfolgen: a. für Makroorganismen; b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <b>ausreichende</b> Alternative besteht.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Art. 14	Die Dauer der Genehmigung ist mit der EU zu harmonisieren.	Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung.
Art. 20	Die Planungssicherheit ist nicht mehr gegeben. Der Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung ist willkürlich.	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen genehmigte Wirkstoffe, Safeners oder Synergisten <b>jederzeit</b> überprüfen. <del>Sie berücksichtigt beim Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse sowie Daten von Kontrollen.</del>
Art 41, Abs. 1, Bst. d	«Hinreichend» ist eine dehnbare Beschreibung.	d. die Identität und die biologischen Eigenschaften der Mikro- und Makroorganismen sind <b>nach anerkannten wissenschaftlichen und technischen Methoden bestimmt worden hinreichend bekannt.</b>
Art. 45	Bst b ist ersatzlos zu streichen, weil dies der angestrebten Harmonisierung der Prozesse völlig widerspricht, sowie zu Willkür führt.	<sup>2</sup> Die Beurteilungsstellen können eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, wenn: a. dies effizienter ist als die Begutachtung der Beurteilungsberichte des EU-Mitgliedstaats; oder <del>b. davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde.</del>
Art. 47, Absatz 3, a.	Erweiterungen müssen insbesondere für Minor Use (Beeren) möglich sein.	<sup>3</sup> Eine Erweiterung der Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht möglich, wenn: <del>a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Artikel 47 zugelassen wurde;</del>
Art. 51	Eine Notfallzulassung hat national zu gelten. Im Sinne der administrativen Vereinfachung bedarf die Notfallzulassung nicht zusätzlich der Bewilligung	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer

	durch den Kanton. Zudem wäre dadurch die Rechtsgleichheit nicht mehr gegeben.	bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <del>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Alternativen</del> abgewendet werden kann. <del>Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss.</del>
Art. 64	Diese Passage ist zu streichen, weil auch dieser Abschnitt keine Planungssicherheit bietet. «Wenn neue Informationen vorliegen» bedeutet eine völlige Willkür und führt zu einer weiteren Verzögerung im Zulassungsprozess. Wer entscheidet, was neue Informationen sein sollen?	<sup>2</sup> Sie übernehmen bei der Beurteilung des Gesuchs um Zulassung oder Erneuerung der Zulassung die neusten Bewertungsergebnisse der EFSA sowie die hierauf basierenden Erwägungen und Entscheide der Europäischen Kommission betreffend die Genehmigung der im Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe, Safener oder Synergisten.  <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung der Studien durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden.</del>
Art. 65	Je nach Resistenzsituation (IRAC, FRAC, HRAC) ist mehr als ein Wirkstoff zur Bewältigung einer Notfallsituation notwendig.	<sup>2</sup> Ausgenommen von Absatz 1 sind Informationen zu Gesuchen: a. mit ausschliesslich administrativem Inhalt; b. um Zulassung eines ausländischen Pflanzenschutzmittels für den Parallelimport; c. um Zulassung <del>eines von</del> Pflanzenschutzmittel <del>n</del> zur Bewältigung einer Notfallsituation.
Art. 70	«Wenn es Anzeichen dafür gibt» bedeutet eine völlige Willkür und führt zu einer weiteren Verzögerung im Zulassungsprozess.	<sup>4</sup> <del>Die Zulassungsstelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels auch vor Ablauf der Zulassung überprüfen, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass mindestens eine der Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt ist.</del>
Art. 78, Ziff.3 Bst a.	Parallelimporte sind bezüglich der Anforderungen an die Gesuchunterlagen hier: Zusammensetzung) gleich zu behandeln (ansonsten verlieren die	a. es <del>gleichartige identische</del> wertbestimmende Eigenschaften, namentlich den gleichen Gehalt an Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten, aufweist und

	Schweizer Firmen das Interesse Anträge zu stellen und den ganzen Aufwand für das Gesuch zu leisten).	zum gleichen Zubereitungstyp gehört wie ein in der Schweiz zugelassenes Pflanzenschutzmittel (Referenzprodukt);
Art. 98	«interessierten Stellen» ist zu streichen, weil es immer interessierte Stellen geben wird, welche Pflanzenschutzmittel verbieten wollen und diesen Art. als Vorwand ins Feld führen. Die Situation war zum Zeitpunkt der PSMV 2010 noch nicht derart angespannt, daher war diese Passage damals noch nicht derart relevant.	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann <del>im Einvernehmen mit den interessierten Stellen</del> die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln verbieten, sofern....
Art. 122	Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf der behandelten Fläche <del>oder auf dem Befüll- und Waschplatz</del> erfolgen.	Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf der behandelten Fläche erfolgen.
Art. 125	Ziff. 1 ist zu streichen. Die Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffmittel sind neu nachvollziehbar in digiFLUX erfasst. Die Transparenz ist somit sichergestellt.	<del>Wer Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffmittel besitzt, die sie oder er nicht mehr verwenden darf oder will, muss sie bei einer rücknahmepflichtigen Person oder bei einer dafür vorgesehenen Sammelstelle abgeben.</del>
Art. 137	Ziff. 1 ist zu streichen. Der Mehrwert für die Produktion ist nicht ersichtlich.	<del><sup>4</sup>Die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen dürfen Daten, die nicht vertraulich sind, an ausländische Institutionen sowie internationale Organisationen weitergeben.</del>
Art. 138	Ziff. 3 ist zu streichen. Interessierte Kreise werden den Inhalt dieser Berichte mutmasslich stets in Frage stellen und mit der Parteistellung den Prozess weiter verzögern.	<del><sup>3</sup>Die Zulassungsstelle kann zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen und Zulassungs-erneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenorm und Synergisten veröffentlichen.</del>



### 3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Gebührenverordnung BLV danken wir Ihnen. Berner Früchte ist die Kantonale Organisation der Berner Obstproduzenten und -verarbeiter.

Wir begrüssen:

- alle Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung, welche die Handhabung und die Umsetzbarkeit für Produzenten und Produzentinnen vereinfachen.

Wir lehnen ab:

- das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel einer Vollkostenrechnung zu unterstellen und den Kostendeckungsgrad massiv zu erhöhen (Zusatzeinnahmen zirka CHF 2.5 Millionen pro Jahr).
- die schleichende Einführung des Verursacherprinzips.
- die Aussage des BLV's, dass die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in der Regel den Gesuchstellerinnen Umsätze generiert, welche die Gebühren für das Zulassungsverfahren übersteigen. Dies trifft insbesondere bei Minor Crops und Minor Uses nicht zu und führt dadurch zu weiteren Lücken beim Schutz der Kulturen.
- das Einführen von Gebühren für Dienstleistungen, für die heute keine Gebühren erhoben werden, insbesondere für die Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem, Synergisten und Pflanzenschutzmitteln sowie bei der Anpassung und Erweiterung bestehender Zulassungen
- jegliche Gebühren für die Notfallzulassungen (die Anträge sind eine direkte Folge der zunehmenden Lücken beim Schutz der Kulturen)
- jegliche Gebühren für Bewilligungen für Minor Use und Minor Crops (weil sich dadurch noch mehr Lücken ergeben werden)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Wir fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:

- Aktuell sind bei der Zulassungsstelle 12.4 FTE und bei den Beurteilungsstellen 33.25 FTE für Zulassungen und Genehmigungen im Bereich Pflanzenschutzmittel tätig. Es ist nicht nachvollziehbar, warum durch die neuen Gebühren weitere 6 FTE geschaffen werden sollen, wird durch das BLV doch stets betont, dass durch die Angleichung an die EU-Prozesse der Aufwand sinken sollen und die Zulassungsentscheide rascher erfolgen. Wir erwarten von der Zulassungsstelle und den Beurteilungsstellen eine Effizienzsteigerung mit dem bisherigen Etat.
- Die Gebühren bei Parallelimporte sind im Vergleich zu den Gebühren, welche für die Behandlung von Gesuchen von «Schweizer Firmen» anfallen, minim. «Schweizer Firmen» werden dadurch deutlich benachteiligt und werden mutmasslich deutlich weniger Gesuche einreichen. Dies erhöht das Risiko von weiteren Indikationslücken. Wir erwarten, dass sich Parallelimporte substantiell an den Kosten des Zulassungsverfahrens beteiligen; auch weil Parallelimporte erst möglich sind, wenn ein PSM in der Schweiz zugelassen ist.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Urs Grunder, Präsident



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Omya (Schweiz) AG  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : -  
Adresse, Ort : Baslerstrasse 42, 4665 Oftringen  
Kontaktperson : Lucas Burkhard  
Telefon : 062 / 789 26 03  
E-Mail : lucas.burkhard@omya.com  
Datum : 27.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung danken wir Ihnen. Die Omya (Schweiz) AG ist eine Vertriebsorganisation welche Pflanzenschutzmittel, Fest- und Flüssigdünger und andere Produkte für die Schweizer Landwirtschaft vertreibt. Die Omya (Schweiz) AG arbeitet eng mit internationalen Herstellern zusammen und registriert die entsprechenden Produkte in der Schweiz. Die Omya (Schweiz) AG ist Mitglied von scienceindustries und setzt sich mit anderen Schweizer Agrarfirmer für innovative und umweltgerechte Lösungen im Bereich Pflanzenschutz ein.

### Allgemeine Bemerkungen

Die vom Bundesrat am 18.12.2023 in die Vernehmlassung gegebene Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und Revision der Gebührenverordnung BLV, erfüllt die Forderungen der Motion 21.4164 «Anerkennung der EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutzmittel» und der parlamentarischen Initiative (pa.IV) 22.441 «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» nur teilweise. Die im erläuternden Bericht formulierten Ziele und Eckpunkte – die Erhöhung der Transparenz des Zulassungsverfahrens und die stärkere Annäherung an die EU - werden in der vorliegenden Revision jedoch verfehlt. Die geplante Gebührenerhöhung ist überzogen und kontraproduktiv. Sie führt dazu, dass die Produktionskosten zusätzlich steigen und moderner Pflanzenschutz, insbesondere auch für kleinere Indikationen wegen fehlender Produkte, verunmöglicht wird.

Zudem muss dringend eine Einbettung des Pflanzenschutzes in die langfristige Strategie des Bundes erfolgen, da der Schutz der Kulturen grosse Relevanz für die künftige Entwicklung des Schweizer Land- und Ernährungssystems hat.

Mit der jüngsten Annahme der pa.IV. 22.441 durch die beiden Kommissionen Wirtschaft und Abgaben (WAK-N und WAK-S) eröffnet sich die Möglichkeit, das Zulassungsverfahren grundlegend zu modernisieren und an die Anforderungen des heutigen und künftigen Land- und Ernährungssystems anzupassen.

**→ Omya (Schweiz) AG fordert daher, die vorliegende Totalrevision PSMV zu sistieren und auf die vom Parlament ausgearbeiteten Gesetzesanpassungen im Rahmen der pa.IV. 22.441 abzustimmen.**

Dabei sind folgende Mängel zu beheben und im modernisierten Regelwerk der PSM-Zulassung anzupassen:

#### **Mangel: Die nötige automatische Übernahme der Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten findet nicht statt.**

**Erfordernis:** Gemäss dem heute gültigen Recht übernimmt die Schweiz die EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Wirkstoffe. Bei der Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten verhindern Sonderbestimmungen und Vorbehalte eine automatische Übernahme. Die Schweizer Behörden können Verschärfungen gegenüber der EU-Gesetzgebung bestimmen, sind aber nicht verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft einzugehen und Entscheide der EU-Staaten mit vergleichbaren klimatischen und agronomischen Bedingungen zu übernehmen. Von einer Übernahme der Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Produkte der EU und deren Mitgliedsstaaten kann keine Rede sein. Reziprok zur bereits eingeführten Übernahme der EU-Entscheide beim Rückzug von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln braucht es auch bei der Zulassung die automatische Übernahme.

**Mangel: Anders als in den EU-Staaten sind in der Schweiz weiterhin keine verbindlichen Fristen im Zulassungsprozess vorgesehen**

**Erfordernis:** Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden aber nicht übernommen. Wie in den EU-Staaten sind auch in der Schweiz verbindliche Bearbeitungsfristen im Zulassungsprozess nötig. Diese wären an sich durch die Ordnungsfristenverordnung (OrFV) vorgesehen, werden aber durch den aktuellen Prozess ausgehebelt. Die Hersteller benötigen ein Minimum an Planungssicherheit, um den Schweizer Markt überhaupt und dazu abgestimmt auf die Vegetationszyklen beliefern zu können. Es sind analog zu den EU-Staaten auch in der Schweiz verbindliche Fristen im Zulassungsprozess vorzusehen.

**Mangel: Die massive Erhöhung der Zulassungsgebühren verhindert Zulassungsanträge, gefährdet die inländische Produktion und verursacht unnötige Ausfälle im Ernährungssystem**

**Erfordernis:** Zusammen mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden (durch eine Änderung der Gebührenverordnung des BLV), um den Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent zu erhöhen. Anstatt die Grundprobleme (vollständige und automatische Übernahme EU-Zulassungen und damit geringerer Personalbedarf, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen, Einschränkung Verbandsbeschwerderecht) zu lösen, sollen die Firmen höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses bezahlen – notabene ohne substantielle Verbesserung im Zulassungsprozess für sie selbst. Das von den Behörden zur Begründung angeführte Verursacherprinzip wird ad absurdum geführt. Ohne sich rechnenden Business Case werden die Firmen aber weder Zulassungsanträge für neue und moderne Mittel noch für die Wiederzulassung nach Ablauf der Bewilligung stellen, da es sich für den kleinen Schweizer Markt schlicht nicht mehr lohnt. Es braucht effiziente Prozesse statt hoher Gebühren.

**Mangel: Personalaufstockung beseitigt ineffiziente Prozesse nicht.**

**Erfordernis:** Die Dauer des Zulassungsprozesses dauert bis zu zehn Jahre und mehr. Für die Branche ist das inakzeptabel und massiv geschäftsschädigend. Gemäss Bundesrat sind bereits heute 46 Vollzeitstellen (FTE) für die Zulassungsprüfung zuständig. Mit der vorliegenden Totalrevision soll der Personalbestand um 6 auf 52 FTE weiter aufgestockt werden. Statt die Prozesse von Grund auf zu optimieren, soll zusätzliches Personal die Ineffizienz kompensieren. Erfahrungsgemäss benötigten Rekrutierung und Einarbeitung der Fachpersonen ein bis zwei Jahre. Mehr Personal bedeutet kein Effizienzgewinn, im Gegenteil: ein unbefriedigendes Zulassungssystem wird weiter aufgebläht statt reformiert. Es braucht Effizienz statt Personal.

**Mangel: Parallelimporte werden überproportional bevorzugt behandelt.**

**Erfordernis:** Die Registrierung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteldossiers sind aufwändig und kostspielig. Sind die offiziell in der Schweiz registrierten Produkte einmal zugelassen, können ausländische Produkte zu einem Bruchteil der Kosten für den Parallelimport zugelassen werden. Die Diskrepanz zwischen dem Aufwand der Zulassungsinhaber und den Parallelimporten ist zu verringern, in dem sich die Parallelimporteure an den Zulassungskosten beteiligen. Zudem sind aus Sicherheitsgründen nur identische, und nicht gleichwertige Produkte für den Parallelimport zuzulassen. Bei einer Zulassung von gleichwertigen statt identischen Produkten kann der hohe Schutz für Menschen, Tiere und Umwelt nicht gewährleistet werden.

**Mangel: Keine zielführende Integration der Parteistellung im Zulassungsprozess**

**Erfordernis:** Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Eine substantielle Neukonzeption des Zulassungs- und Parteistellungsverfahrens ist dringend erforderlich.

Folgende zielführenden Ansätze müssen weiterverfolgt werden:

**Regelung zur Bearbeitung von Daten im Informationssystem InfoFito**

**Begründung:** Mit der Einführung eines elektronischen Dossierverwaltungssystems erhoffen sich die gesuchstellenden Firmen und Organisationen mehr Transparenz und eine Beschleunigung des Beurteilungsprozesses.

**Mehr Flexibilität durch die Streichung der Gesuchs-Eingabefristen**

**Begründung:** Die Eingabe der Gesuchdossiers auf ein fixes Stichdatum verursacht eine unnötige Arbeitsbelastung bei den Gesuchstellenden und der Behörde. Die laufende Eingabe der Gesuche entspricht der Arbeitspraxis und senkt die Fehlerquote im Prozess.

**Einführung des UFI-Codes zur Unterstützung der ToxInfo Schweiz und zur Sicherstellung der Identität von Importprodukten**

**Begründung:** Der UFI-Code ermöglicht der ToxInfo Schweiz, der schweizerischen Giftnotrufzentrale, eine schnelle Identifizierung der Zusammensetzung bei einem Vergiftungsfall. Die Einführung des UFI-Codes für Zubereitungen, Dünger und Biozide, die aufgrund der von ihnen ausgehenden Gesundheits- oder physikalischen Gefahren als gefährlich eingestuft sind, ist schon erfolgt. Die Einführung für Pflanzenschutzmittel zur Unterstützung der ToxInfo Schweiz ist sehr zu begrüßen. Da die Schweiz keinen direkten Zugang zu den Daten hat, die in den EU-Mitgliedstaaten eingereicht werden, kann die Übereinstimmung der Identität des ausländischen in der Schweiz zur Zulassung beantragten Pflanzenschutzmittels mit derjenigen des Schweizerischen Referenzprodukts nicht geprüft werden. Der eindeutige Rezepturidentifikations-Code (Unique Formula Identifier / UFI) erlaubt, die Zusammensetzung zu identifizieren. Damit kann sichergestellt werden, dass die (parallel-) importierten Produkte mit den in der Schweiz zugelassenen PSM identisch sind. Damit wird die Anwendersicherheit erhöht und mögliche negativen Auswirkungen auf die Umwelt minimiert.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Lucas Burkhard, Head of Sales Agriculture

Chantal Ritter, Manager Produktentwicklung & Registrierung



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 und Art. 4	Abs. 1 a erwähnt Wirkstoffe, Safener und Synergisten. Art. 38 Abs. 3 verlangt Angaben zu chemischen Wirkstoffen. Es braucht eine Vereinheitlichung der Definition von Wirkstoffen und chemischen Wirkstoffen.	
Art 10	Bei der Beurteilung von alternativen Möglichkeiten sind Kosten-Nutzen-Erwägungen zur Bekämpfung zu berücksichtigen.	b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <u>ausreichende</u> Alternative besteht.
Art 14	Die Dauer der Genehmigung soll mit der EU harmonisiert werden.	Art. 14 Dauer der Genehmigung <u>Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung:</u>
Abschnitt 4	Ganzer Abschnitt sollte nur für in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe gelten. Änderungen der Zusammensetzung oder der Wirkstoffquelle werden auch in der EU beurteilt. Diese könnten vollumfänglich von der Schweiz übernommen werden. Sie benötigen keine Schweiz spezifische Beurteilung.	
Art 38	Die Zulassung soll Angaben über die Grösse der Verpackung beinhalten. Dies war bisher nicht der Fall und das soll so beibehalten werden. Eine Begrenzung der Verpackung für die nicht berufliche Verwendung (nbV) der Produkte ist vertretbar, jedoch ohne Bewilligungspflicht einzelner Grössen. Es könnte einen Grössenbereich mit einem Maximum definiert	Abs. 2, n. <del>Grösse der Verpackung</del>  Streichen oder klarer definieren, dass nur nbV Produkte gemeint sind.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	werden. Die Zulassung für einzelne Grössen führt zu administrativem Mehraufwand und Kosten.	
Art. 45	<p>Die Schweiz kann die Wirksamkeitsdaten von den klimatisch und agronomisch vergleichbaren EU-Staaten DE, AT, BE, FR, IT und NL für die Übernahme der EU-Zulassungsentscheide akzeptieren. Die Akzeptanz von Wirksamkeitsdaten aus südlichen Regionen von FR und IT muss noch geklärt werden.</p> <p>PSM für die gleichen Verwendungen und Verwendungsbedingungen sind klarere Definitionen gefordert.</p> <p>Praxis Beispiel: Andere Länder haben andere Systeme. ZB Obst- oder Weinbau wird in der EU die Aufwandmenge auf die Blattwand und in der Schweiz auf das Baumvolumen gerechnet. Umrechnungen sind zu akzeptieren.</p>	<p>Abs. 1 Für ein Pflanzenschutzmittel, das identisch ist mit einem Pflanzenschutzmittel, das in einem <u>der EU-Mitgliedstaat DE, AT, BE, FR, IT oder NL</u> zugelassen ist, in dem mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, gelten die Voraussetzungen nach Artikel 40 Buchstaben a und c sowie 42 Absatz 1 Buchstaben a–e und g als erfüllt, wenn:</p> <p>a. Das PSM für die gleichen Verwendungen und Verwendungsbedingungen zugelassen werden soll....</p>
Art. 45, Abs. 2, a.	Es ist unklar, wann dies der Fall sein sollte, und muss deshalb präzisiert werden. Achtung: Gummiartikel!	Es ist eine klarere Definition gefordert z.B. zu den akzeptierten Beurteilungsmethoden.
Art. 45, Abs. 2, b.	Gummiartikel: Zu viele Ausnahmen, zu viele Schlupflöcher, zu viel Wenn und Aber - unklare Aussagen. Es muss klar sein, wann welche Ausnahmen eintreten.	Es ist eine klarere Definition gefordert, damit es nicht zur Subjektivität führt. Eine Prüfung muss rechtliche und/oder wissenschaftlich begründet sein.
Art. 47	Bislang sind nur Erweiterungen für geringfügige Verwendungen möglich, wenn auf ein Referenzprodukt in der EU verwiesen werden kann. Es ist nicht möglich initial eine geringfügige Verwendung zu beantragen wie in der EU.	Für eine initiale Erweiterung für eine geringfügige Verwendung soll wie in der EU einreduziertes Datenpaket akzeptiert werden.
Art. 47	Satz ist in der aktuellen Verordnung nicht enthalten und ist unnötig	<del>Abs. 3, a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Art. 47 zugelassen wurde;</del>
Art 51	Der Gefahr ist mit verhältnismässigen Mitteln zu begegnen und die Gefahr darf die wirtschaftliche Basis der Betriebe nicht existenziell gefährden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <u>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Mitteln</u> anders abgewendet werden kann.
Art 52	Angleichung an den Text in der EU.	Abs. 1 c. den Ort, an dem das Pflanzenschutzmittel hergestellt, <del>verpackt oder umgepackt</del> wird;

Art 57	Zulassung von Produkten mit Makroorganismen. Die Prüfung und Bewertung eines Produktes basierend auf Makroorganismen ist übertrieben. In den meisten Ländern der EU sind keine Daten wie Wirksamkeit etc. gefordert. Lediglich der Mikroorganismus muss genehmigt sein. Es wird keine Produktprüfung durchgeführt. Die Zulassung soll vereinfacht werden. Danach sollen ein Inverkehrbringen eines Produktes und dessen Einsatzgebiet (Indikationen, Aufwandmengen) in der Verantwortung des Inverkehrbringers liegen.	
Art 63	Das Dossier muss innert nützlicher Frist auf seine Vollständigkeit geprüft werden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle leitet das Gesuch über das Informationssystem nach den Artikeln 156–163 an die Beurteilungsstellen weiter und prüft mit diesen, ob das Gesuch vollständig ist <u>und gibt der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen Rückmeldung, ob das Dossier vollständig ist damit aufschiebende Nachforderung zu den Gesuchen entfallen.</u>
Art 64	Es ist nicht definiert, welche Art von 'neuen Informationen' eine eigene Bewertung der Studien rechtfertigt. Ohne klare Definition erlaubt diese Formulierung Willkür. Den Satz streichen.	Abs. 2 (..) <u>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden,</u>
Art 65	Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens (Verbandsbeschwerderecht) ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Ein konstruktiver Mehrwert ist nicht ersichtlich.	Grundlegende Neukonzeption der Parteistellung im Verfahren nötig
Art. 67	Fristen je nach Art des Gesuches. Aber auch für Verwaltungsarbeiten, wie z.B. Ausstellung einer Bewilligung, wenn keine Parteistellung beantragt wurde, soll die Bewilligung dem Antragsteller max. 30 Tagen nach Publikation im Bundesblatt vorliegen! Und nicht nach 3 Monaten wie es im Durchschnitt der Fall ist.	Vorschläge: Für Art. 45 Anträge (PSM bereits in der EU zugelassen und Beurteilungsbericht des EU-Staates liegt vor): Fall 1: Wirkstoff ist bereits auf dem Schweizer Markt: 30 Tage für die Vollständigkeitsprüfung, 6 Monate für Bewertung (nicht alle Beurteilungsstellen beteiligt, Umweltrisikoprüfung muss getrennt von der EU beurteilt werden). Für jede Nachforderung 3 zusätzliche Monate für Bewertung. Maximal 12 Monate bis zur Publikation.  Fall 2: Es gibt in der Schweiz noch kein zugelassenes PSM mit dem Wirkstoff – Wirkstoffdossier / AIR Dossiers müssen eingereicht werden, dann:

		<p>60 Tage für die Vollständigkeitsprüfung; 12 Monate für Bewertung; je Nachforderung 3 zusätzlichen Monate. Maximal 15 Monate bis zur Publikation.</p> <p>Für Art. 47 (minor use) 3 Monate bis zur Publikation.</p>
Art 74	<p><b>Verkehrsfähigkeit von behandeltem Saatgut</b>          Saatgut kann in der gesamten EU in Verkehr gebracht und angewendet werden, <b>solange das Saatgutbehandlungsmittel in einem Mitgliedstaat zugelassen ist.</b> Bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass das behandelte Saatgut ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tier oder die Umwelt darstellt, so muss die Europäische Kommission Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs einleiten.</p>	Die EU-Regelung ist zu übernehmen.
Art. 74	<p>Fristen für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PSM bei Widerruf oder Ablauf der Zulassung. Die Fristen für die Verwendungen wurden z.B. in der Vergangenheit nicht an die BewilligungsinhaberIn kommuniziert. Dies soll geändert werden.</p>	Fristen sollen an die InhaberIn der Zulassung kommuniziert werden, auch die bzgl. der Verwendung.
Art. 75	<p>Widerruf der Zulassung für eine bestimmte Verwendung. Die allfälligen Fristen sind zu definieren und an die InhaberIn der Zulassung zu kommunizieren. Die Fristen für die Verwendungen wurden zB. in der Vergangenheit nicht an die BewilligungsinhaberIn kommuniziert. Dies soll geändert werden.</p>	<p>Die Fristen sollen die gleichen sein wie bei einem Widerruf der Bewilligung analog Art. 74</p> <p>Fristen werden an die InhaberIn der Zulassung kommuniziert.</p>
Art 78	<p>Die Zusammensetzung eines Produktes muss in jedem Gesuch ausführlich und auf 100% dargestellt werden. Sämtliche Informationen, (vertrauliche Informationen) <b>zu jedem Beistoff</b> welcher in der Zusammensetzung des Produktes vorkommt, werden von Behörde verlangt. Dies führt zu hohem Aufwand und Verzögerung bei der Zulassung. Viele der Schweizer Nachforderungen in diesem Bereich sind für den Antragsteller nicht nachvollziehbar, da in den anderen EU-Staaten diese nicht verlangt bzw. anders beurteilt worden sind.</p> <p>Es kann nicht sein, dass bei den Parallelimporte dies nicht der Fall ist, und gleichartige Eigenschaften ausreichend sind. Die Diskrepanz ist in diesem Fall ein Absurdum.</p>	<p>Abs. 1 und 3 Bst. b Ein im Ausland...</p> <p>Bei den Minor use Gesuchen gemässe Art. 47 sind die Länder definiert.</p> <p>Es braucht analog Art. 47 eine Bezeichnung der Länder, in denen die Bewertung für die Parallelimporte stattgefunden hat.</p> <p>Die Erstzulassung muss in einem dieser Länder erfolgt sein. Es soll kein Parallelimport vom Parallelimporten möglich sein.</p> <p>Beispiel: Ist Polen nicht als Land anerkannt so sollen Produkte welche in Deutschland (welches anerkannt ist) per Parallelimport von Polen zugelassen sind, nicht auch in der Schweiz als Parallelimport zugelassen werden können, wie es heute der Fall ist.</p>

		Abs. 3, a. es <u>gleichartige identische</u> wertbestimmende Eigenschaften, ..., aufweist ...
Art 88	Bislang gab es die Möglichkeit eine Zweitbewilligung oder eine Verkaufserlaubnis erstellen zu lassen. Neu gibt es nur noch die Möglichkeit einer Verkaufserlaubnis, diese kann aber individuell angepasst werden. Im Fall von Firmenliquidationen sind Zweitbewilligungen pragmatischer als Bewilligungsübertragungen.	Artikel mit Zweitbewilligungen wieder hinzufügen.
Art. 98	«interessierten Stellen» ist zu streichen oder konkret zu definieren, weil es immer interessierte Stellen geben wird, welche Pflanzenschutzmittel verbieten wollen und diesen Art. als Vorwand ins Feld führen. Die Situation war zum Zeitpunkt der PSMV 2010 noch nicht derart angespannt, daher war diese Passage damals noch nicht derart relevant.	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann <u>im Einvernehmen mit den interessierten Stellen</u> die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln verbieten, sofern....
Art 99 / Art 38	Bisher mussten Anpassungen der Einstufung und Kennzeichnung (E&K) der Zulassungsstelle gemeldet werden. Neu heisst es in der PSMV, dass die Inhaberin einer Zulassung das PSM einstufen muss. Eine Meldung und Beurteilung mit hohen Gebühren und langen Wartezeiten verhindern eine schnelle Anpassung.	Die Einstufung und Kennzeichnung nach CLP soll in der Verantwortung der Inhaberin der Zulassung liegen. Dies ermöglicht eine E&K nach neusten Erkenntnissen. Sie soll nicht Teil der Zulassung (Bewilligung) sein.
Art 105	Nicht gemäss Handhabung der Sicherheitsdatenblätter (SDB). Die Firmen verwenden EU SDB- technische Herausforderung. Die Anwendungsbedingungen für den Anwender sind auf der Etiketle vermerkt und sind in der EU auch nicht Teil des SDBs. Sicherheitsdatenblätter werden genutzt für Lagerung, Transport und allgemeinen Umgang. Sie sind nicht die Informationsquelle für agronomische Informationen für den Anwender. Die in der Zulassung erwähnten Verwendungen sind nicht im SDB anzugeben.	Streichen von Ziffer 3
Art. 168	Produkte, die ausschliesslich Beistoffe enthalten Anforderungen sind (wie bisher) in Verordnung noch nicht spezifiziert Mögliche Anforderungen: • Formulierungstyp, Zusammensetzung, Produktionsstandort, Sicherheitsdatenblätter, Vorschlag für Einstufung und Kennzeichnung sowie Gebrauchsanweisung	Klar definieren was gefordert ist und was gemacht werden muss.
Art. 170	Übergangsfrist für PSM die neu als Grundstoffmittel dürfen noch bis 6 Monate als PSM in Verkehr gebracht werden. Diese Zeitdauer ist zu kurz und muss auf 2 Jahre erweitert werden	Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich Grundstoffe enthalten und nach bisherigem Recht als Pflanzenschutzmittel, nach neuem Recht jedoch als Grundstoffmittel gelten,

		dürfen noch bis zum [ <del>6 Monate</del> <u>2 Jahre</u> nach Inkrafttreten] als Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden.
--	--	---



### 3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der Gebührenverordnung BLV danken wir Ihnen. Die Omya (Schweiz) AG ist eine Vertriebsorganisation welche Pflanzenschutzmittel, Fest- und Flüssigdünger und andere Produkte für die Schweizer Landwirtschaft vertreibt. Die Omya (Schweiz) AG arbeitet eng mit internationalen Herstellern zusammen und registriert die entsprechenden Produkte in der Schweiz. Die Omya (Schweiz) AG ist Mitglied von scienceindustries und setzt sich mit anderen Schweizer Agrarfirmer für innovative und umweltgerechte Lösungen im Bereich Pflanzenschutz ein.

#### **Stellungnahme:**

Die geplante Gebührenerhöhung ist überrissen und kontraproduktiv. Sie führt dazu, dass die Produktpalette in Zukunft für alle Kulturen, insbesondere die kleineren Indikationen mit wenig Flächen, weiter verkleinert wird. Die Innovationen in der Schweizer Landwirtschaft durch neue, moderne Pflanzenschutzmittel werden zusätzlich gebremst, da es Dritten innert Monaten möglich ist, für CHF 400.- eine Parallelimportbewilligung zu erhalten. Die Wirtschaftlichkeit von Investitionen in neue Zulassungen ist so nicht mehr gegeben. Firmen die Produkte regulär registrieren werden dadurch deutlich benachteiligt und werden mutmasslich deutlich weniger Gesuche einreichen. Dies erhöht das Risiko von weiteren Indikationslücken. Die Diskrepanz zwischen dem Aufwand der Zulassungsinhaber und den Parallelimporten ist zu verringern, in dem sich die Parallelimporteure an den Zulassungskosten beteiligen oder für erstzugelassene Pflanzenschutzmittel ein 'Parallelimportschutzes' für 10 Jahre eingeführt wird.

Wir lehnen ab:

- das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel einer Vollkostenrechnung zu unterstellen und den Kostendeckungsgrad massiv zu erhöhen (Zusatzeinnahmen zirka CHF 2.5 Millionen pro Jahr).
- die schleichende Einführung des Verursacherprinzips.
- die Aussage des BLV's, dass die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in der Regel den Gesuchstellerinnen Umsätze generiert, welche die Gebühren für das Zulassungsverfahren übersteigen. Dies trifft insbesondere bei Minor Crops und Minor Uses nicht zu und führt dadurch zu weiteren Lücken beim Schutz der Kulturen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

- das Einführen von Gebühren für Dienstleistungen, für die heute keine Gebühren erhoben werden, insbesondere für die Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten und Pflanzenschutzmitteln sowie bei der Anpassung und Erweiterung bestehender Zulassungen
- jegliche Gebühren für Bewilligungen für Minor Use und Minor Crops (weil sich dadurch noch mehr Lücken ergeben werden)

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Lucas Burkhard, Head of Sales Agriculture

Chantal Ritter, Manager Produktentwicklung & Registrierung



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Pro Natura  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Postfach, 4018 Basel  
Kontaktperson : Marcel Liner  
Telefon : 061 317 92 40  
E-Mail : marcel.liner@pronatura.ch  
Datum : 20. März 2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

### **Bemerkungen:**

Eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungsvorschläge und deren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sind nicht abschätzbar. Vieles deutet darauf hin, dass der Schutz im Vergleich zur bestehenden PSMV, und namentlich auch zum EU-Recht stark verschlechtert wird. Darauf deutet auch, dass in den Erläuterungen zwar oft von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen wird, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Es fehlt eine nachvollziehbare Regulierungsfolgenabschätzung.

Ebenso fehlt in der Vernehmlassung eine Synopse, die es den Adressaten ermöglicht, die geplanten Bestimmungen mit den Bestimmungen der bestehenden PSMV zu vergleichen. Weil die bestehende PSMV 200 Seiten und die neue 100 Seiten umfasst, die Systematik und Anhänge geändert haben, ist es nicht möglich, einen solchen Vergleich mit angemessenem Aufwand anzustellen.

Wir stellen deshalb die folgenden Anträge:

1. **Es ist eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.**
2. **Es ist vom BLV eine Synopse zu erstellen und diese den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.**
3. **Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.**

**Ablehnung von Art. 45 neue PSMV: Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden.**

Wir lehnen Art. 45 ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Wir befürchten, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in den umliegenden EU-Länder. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadest Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Art. 45 hemmt die Innovation für eine nachhaltige Landwirtschaft und steht somit auch im Widerspruch zu einer zukünftigen Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz wie dies der Bundesrat im Postulatsbericht zur zukünftigen Agrarpolitik skizziert.

Die Bestimmung unterstützt eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen werden nicht ernst genommen.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Slowakei (alles EU-Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, Ungarn, Slowakei, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit der Schweiz «vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen» (Art. 45 Abs. 1) eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

### **Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig**

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weiterführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfaspekte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern
- Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*
- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*
- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*
- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,
- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails namentlich auf die Artenvielfalt, insbesondere sensible Arten\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

**Transparenz ist zu verbessern**

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

### **EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte**

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. → Anhang 6

### **Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden**

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

### **Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein**

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

### **Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM**

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

### **Hobbyanwendung von Pestiziden**

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

### **Fazit**

Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Zudem sei für den nächsten Entwurf eine Synopse und unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potentiellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.



<b>2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
<b>Art. 1 Zweck</b>	<p>Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV (heute Art. 1 Abs. 4 PSMV) Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden. In den Erläuterungen wird für die Streichung angeführt, das Vorsorgeprinzip sei schon im übergeordneten Recht (USG) geregelt. Dort findet sich jedoch nur eine allgemeine Regelung. Nötig ist eine auf Pflanzenschutzmittel zugeschnittene Regelung.</p> <p>Die Streichung des Vorsorgeprinzips käme einer grossen Verschlechterung des Schutzprinzips gleich. Die Grundfassung in Art. 1 Abs. 2 USG ist an das Thema Pflanzenschutzmittel zu adaptieren und hat seine Grundlage in Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BV.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>Eventualantrag: Übernahme des bestehenden Artikels zur Vorsorge (Art. 1 Abs. 4 PSMV)</p> <p>Einfügen von zwei weiteren Absätzen:</p> <p>«<sup>2</sup> Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Der neben stehende Textvorschlag basiert auf der Formulierung in Art. 1 Umweltschutzgesetz (USG), welche hier an die Belange der Pflanzenschutzmittel angepasst wurde.</p>	<p>«<sup>3</sup> Einwirkungen von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten oder Produkten, die für Menschen, Nichtzielorganismen oder die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.»</p>
<p><b>Art. 7</b></p>	<p><b>Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.</b></p> <p>In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe (EU-Wirkstoffe). In der Schweiz sollen diese nun mit einem Automatismus als «genehmigt gelten». Alle von der EU genehmigten Wirkstoffe, und seien diese noch so schädlich, würde die Schweiz zukünftig automatisch übernehmen. Zwar besteht die Möglichkeit, einzelne davon nach Art. 9 neue PSMV zu streichen. Allerdings ist die Zulassungsbehörde dabei in der Pflicht und in der Beweislast. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und wird einen grossen Aufwand haben. Die gestrichenen Wirkstoffe sollen in den Anhängen 1.3 und 4.3 aufgelistet werden. Tatsächlich findet sich in diesen Anhängen <b>kein einziger gestrichener EU-Wirkstoff</b>. Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 67), hier habe die Schweiz die Option, strenger zu sein als die EU, mutet schönfärberisch an.</p> <p>Der neue Art. 7 geht zudem (und namentlich auch im Zusammenhang mit Art. 45 neue PSMV) viel weiter als die heutige Regelung in Art. 24 Abs. 2 PSMV, wonach «die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen die Beurteilungsergebnisse der EFSA sowie die Erwägungen der Kommission der EU übernimmt», wobei Art. 17 Abs. 1 Bst. e PSMV eine Abweichung erlaubt, wenn das PSM «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5W nicht erfüllt». Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil eine Vielzahl von Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen basieren, die vor vielen, oft sogar über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. All diese Erkenntnisse</p>	<p><b>Streichen.</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b>  Neuer Artikel im 2. Kapitel  Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>

	<p>müssten von den Behörden prinzipiell ignoriert werden, weil es der neue Art. 7 so will.</p> <p>Als Beispiel kann die Schädigung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthialicarb, Clofentezin und Triflurosulfuronmethyl. Mit Art. 7 würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.</p>	
<p><b>Art. 9</b> In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF<sub>3</sub>-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p> <p>Wenn Art. 7 wie beantragt gestrichen wird, ist diese Vorschrift überflüssig.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass Wirkstoffe die PFAS (insbesondere -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten, gestrichen werden, weil sich Trifluoressigsäure im Grundwasser, Oberflächengewässern und Trinkwasser zunehmend anreichert und der Schadschwelle nähert. Dasselbe gilt für Wirkstoffe, von denen Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/Liter ins Grundwasser gelangen. Es braucht ein</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 9 Abs. 2:  "Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese  a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder  b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."</p> <p>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</p> <p>Es sei vom BLV ein Vorschlag zur Konkretisierung von Art. 9 vorzulegen. So sollen</p>

	langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	zum Beispiel Wirkstoffe, die PFAS (insbesondere -CF <sub>3</sub> -Substituenten) enthalten, gestrichen werden. Weitere Konkretisierungen sollen die Human- und Ökotoxizität sowie die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung betreffen.
<b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<p><b>Streichen von Art. 10.</b></p> <p>Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab.</p> <p>Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>
<b>3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten nach Artikel 10</b>	<p>Wenn Art. 10 wie beantragt gestrichen wird, ist der 3 Abschnitt obsolet.</p> <p>Allerdings wehren wir uns gegen den Automatismus von Art. 7 und verlangen, dass die EU-Wirkstoffe wie bisher wenigstens im Rahmen der Zulassung von PSM nach diesen Kriterien, insb. Art. 15, geprüft werden (siehe dazu oben zu Art. 7). Hierzu muss Art. 15 bleiben.</p>	
<b>Art. 11</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	<p>Siehe Art. 10</p> <p>Diese Bestimmung würde im Zusammenhang mit Art. 10 ermöglichen, dass hochtoxische, auch nicht mehr in der EU zugelassene</p>	<b>Streichen</b>

	Pestizidwirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden können. Wir lehnen diese Verschlechterung gegenüber der heutigen PSMV rundweg ab.	
<b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen den Ausschluss von gebietsfremden oder genetisch veränderten Makroorganismen sowie von Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert werden müssen.	
<b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat	Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz als Substitutionskandidaten genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung	Wir begrüßen die Befristung der Genehmigung von Wirkstoffen.	<b>Streichen (wenn Art. 10 gestrichen wird)</b>
<b>Art. 15</b>	<p><b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSMV (Art. 4 Abs. 1: «...des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes...») muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. b:</b> Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf</p>	<p><b>Ergänzen Abs. 1 (fett):</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes und</b> unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»</p> <p><b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b> «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am</b></p>

	<p>nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien:  Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung insbesondere durch Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht</p>	<p><b>Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte –</b>  keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)  1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,  2. die Gesundheit von Tieren, und  3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  «...<del>soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt</del>»:</p>
--	---	--

	<p>an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...) 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.»</b></p> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> <b>«Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</b></p>
<p><b>Art. 17</b> Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz</p>	<p>Die Einführung dieser Regelung wird im erläuternden Bericht nicht begründet. Sie steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> → vgl. dazu auch Art. 138. Zumindest den kantonalen Vollzugsorganen und den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen muss auch Einblick in vertrauliche Unterlagen gewährt werden, soweit deren Inhalt zur Beurteilung des Wirkstoffes und des Pflanzenschutzmittels etc. auf</p>	<p>Neuer Absatz 2: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

	<p>Menschen, Tier und Umwelt dient, ansonsten können sie die ihnen vom Gesetz gegebenen Aufgaben nicht erfüllen.</p> <p>Im Übrigen regelt Art. 27 Abs. 1 lit. b VWVG explizit den Umgang mit Akten, wenn wesentliche private Interessen, insbesondere der Gegenparteien, dies erfordern. Damit wird indirekt auf Art. 162 StGB Bezug genommen, der die Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellt. Daraus hat sich eine reichhaltige Praxis betreffend die Frage entwickelt, was als Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat. Zudem sei auch auf Art. 273 StGB verwiesen, der den wirtschaftlichen Nachrichtendienst unter Strafe stellt, auch hier hat sich, unter Bezugnahme auf Art. 162 StGB eine Praxis zur Frage entwickelt, was Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat.</p> <p>Art. 17 des Entwurfs der PSMV und die auf ihn Bezug nehmenden Artikel, namentlich Art. 30 Abs. 2 65, 92 und 96, sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</p>	
<b>Art. 19</b> Erneuerung von nach Artikel 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten	Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.	<b>Streichen (da auch Art. 10 zu streichen ist)</b> <b>Eventuell Anpassung Abs. 3:</b> «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Artikeln 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 beziehungsweise für 15 Jahre.»
<b>Art. 20</b> Überprüfung der Genehmigung	Diese Überprüfung muss sich auch auf Wirkstoffe beziehen, die nach Art. 7 automatisch als genehmigt gelten. Dies ist ausdrücklich zu erwähnen. → Einschub eines neuen Abs. 2a	Abs. 2a: «Die Möglichkeit der Überprüfung nach Abs. 1 besteht auch für Wirkstoffe die nach Art. 7 als genehmigt gelten.»
<b>Art. 21</b>	Wir begrüßen Art. 21. Dieser ist jedoch zu ergänzen:	<b>Ergänzung mit Bst. d:</b>

	Ist in der EU absehbar, dass ein Wirkstoff keine Genehmigung mehr erhält, ziehen die Hersteller das entsprechende Erneuerungsgesuch oft zurück, um eine längere Abverkaufsfrist zu erhalten. Dies ist zu unterbinden.	«d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiedergulassung zurückgezogen wurde.»
<b>Art. 28</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	Wir begrüßen die Vorgaben gemäss Absatz 4.	
<b>Art. 30 Abs. 2</b> Gesuch um Genehmigung	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	<b>Ergänzung Abs.2:</b> Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden und den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.
<b>Art. 34</b>	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbieten.	<b>Ergänzung mit Abs. 4:</b> «4Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»
<b>Art. 40 – 44</b>	Es müssen bereits in diesem Abschnitt die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 erwähnt werden. Der geeignete Ort ist Art. 42.	
<b>Art. 42</b> Anforderungen an das Pflanzenschutzmittel	Es fehlt der bisherige Art. 17 («Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5.»). Bst. a ist zu ergänzen.  Hier muss zudem auf die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 verwiesen werden. → im ersten Bst. a  Nach Bst. b soll das Risiko für Gesundheitsschäden und Schäden an der Umwelt nur soweit «minimiert» werden, als dies «ohne relevante Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels möglich» ist. Diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthalten eine inakzeptable Inkaufnahme von Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt: Der vorgeschlagene Bst. b ist zu verbessern. Er widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Bundes, die Gesundheit der Menschen zu schützen (Art. 118 BV).	«Ein Pflanzenschutzmittel muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es erfüllt <b>unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse</b> die Anforderungen nach Art. 15 und Anhang 6. (...)»  <b>Verbesserung von Bst. b:</b> «b. Es ist so formuliert, dass die Risiken für die Verwenderinnen und Verwender und für die Umwelt derart minimiert sind, dass mit Sicherheit weder durch akute noch chronische Exposition Krankheiten oder Schäden zu befürchten sind.»  Ergänzung Bst. d ( <b>fett</b> ): «Die toxikologisch (...) bestimmt werden. <b>Als</b>

	Bst. d verlangt als weitere Zulassungsvoraussetzung für ein PSM, dass geeignete Methoden für den Nachweis («mit geeigneten Nachweisgrenzen») bekannt sind. Dies ist zu unbestimmt. Die «geeigneten Nachweisgrenzen» sind im Sinne der geltenden Grenzwerte zu präzisieren.	<b>geeignete Nachweisgrenzen gelten die stoffspezifischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV. Fehlt es an solchen Werten, sind die gemäss Wasserrahmenrichtlinie der EU ermittelten Werte massgebend.</b>
<b>Neuer Art. 43a</b> Umweltmonitoring	Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt. Im Übrigen wären Hersteller und Importeure von Stoffen gemäss Art. 26 USG sowieso verpflichtet, für diese ein Umweltmonitoring einzuführen um im Rahmen der Selbstkontrolle beurteilen zu können, ob diese bei vorschriftsgemäsem Umgang die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können. Das gilt auch für die Stoffe, die nach Erfüllen ihrer Aufgabe in der Umwelt dissipiert mehr oder weniger lang verbleiben.	« <sup>1</sup> Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt. <sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»
<b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung	Das Risiko einer solchen Zulassung ist enorm. Auch diese Bestimmung, welche Gesundheitsschäden bei Menschen und an der Natur provoziert, weil der Wirkstoff nicht ordentlich geprüft und genehmigt wird, muss gestrichen werden.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind	<b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b> Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein «Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit. Im Ergebnis würden mit Art. 45 von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die Totalrevision bewirkte damit (auch zusammen mit Art. 10) eine <b>Nivellierung des Schweizerischen Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU. Es handelt sich bei dieser Revision um eine präzedenzlose Verschlechterung einer bestehenden</b>	<b>Streichen</b>

**Rechtsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewässer, Natur und Biodiversität.**

Es trifft nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:

- In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.
- Selbst beim (seltenen) zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz **keinerlei Mitwirkungsrechte** bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren

	<p>Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber <b>keine Bewilligungsverweigerung</b> ermöglicht und weil die <b>Beweislast</b> bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt.</p> <p>Würden etwa die vier Nachbarländer als Länder mit vergleichbaren Bedingungen gelten, drohte die prüfungslose Zulassung von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die bislang in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe Anhang). Darunter befinden sich mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche Pestizidwirkstoffe (siehe Anhang). Werden noch Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Slowakei (alles Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, Belgien etc. als Länder mit vergleichbaren Bedingungen aufgefasst, sind es noch mehr.</p> <p>Art. 45 widerspricht dem in zahlreichen Bundesgesetzen statuierten Schutzgedanken, so namentlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Schutz der Biodiversität: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz</li> <li>● Schutz der Säugetiere und Vögel: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel</li> <li>● Schutz der Fische und Fischnährtiere: Bundesgesetz über die Fischerei</li> <li>● Schutz der Gewässer und insbesondere des Trinkwassers: Bundesgesetz über den Gewässerschutz</li> <li>● Schutz der Menschen und der Umwelt vor Giftstoffen: Chemikaliengesetz und Umweltschutzgesetz</li> </ul>	
--	--	--

	<p>Für die Biologische Landwirtschaft würde damit das schon heute dringende Problem der Kontamination mit Pestiziden, die von Nachbarparzellen über die Luft oder das Wasser auf Bio-Produkte gelangen, noch verschärft.</p> <p>Für die Wasserversorger bildet die Totalrevision ein Angriff auf ihre Substanz (Grundwasser und Oberflächenwasser), aus der sie ihr Kapital (Trinkwasser) schöpfen. Die Wasserressourcen würden nicht nur mit buchstäblich tausenden neuen Wirkstoffen und Metaboliten belastet, sondern auch durch die Möglichkeit, Wirkstoffe und PSM weit unter dem Schutzniveau der EU zuzulassen (Art. 10 ff.), drohen auch noch weit toxischere Verunreinigungen als heute. Die Schäden für die Wasserversorger sind derzeit völlig unberechenbar. Der neue Art. 45 kann im Zusammenhang mit Art. 10 eine Staatshaftung des Bundes für Schäden der Wasserversorger zur Folge haben.</p> <p>Abgesehen davon ist die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, unspezifisch und unjustiziabel. Sie müssten zweifellos konkretisiert werden.</p> <p>Art. 45 ist aus all diesen Gründen zu streichen. Nötig ist vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.</p>	
<p><b>Art. 46</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Saatgutbeziehung oder zur Verwendung auf dem Wald geschlagenem Holz</p>	<p>Pestizide im Wald sind mit Ausnahmen verboten. Das BAFU erläutert, wie auf Insektizide bei der Lagerung verzichtet werden kann: <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html</a>. Gewisse Kantone lassen überhaupt keinen Pestizideinsatz im Wald zu. Die Wälder bilden im Mittelland eines der letzten Refugien für die Biodiversität. Pestizide haben im Wald nichts zu suchen.</p>	<p><b>Antrag (neue Bestimmung und Anpassung):</b> <b>Art. 46a</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.»</p> <p><b>Eventualantrag:</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden.»</p>

<p><b>Art. 49</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Die nichtberufliche Anwendung muss auf Grundstoffe eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.»</p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben müssen in einem neuen Absatz 3 auf den gesamten Zuströmbereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund 200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzonen von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p><b>Neu:</b> Abs. 1a: «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Document on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation / (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p> <p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zustrombereichen.</p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts:</b> <b>4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p> <p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</li> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverbote bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>

	<p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfliessen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	
<p><b>Art. 51</b> Notfallzulassungen</p>	<p>Heute werden im Rahmen der Notfallzulassung regelmässig Produkte genehmigt, die sich stark negativ auf die Biodiversität, die Umwelt und potentiell auch die menschliche Gesundheit auswirken.</p> <p>Damit das Instrument der Notfallzulassung nicht inflationär genutzt wird, muss definiert werden, was die Wendung <i>«und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann»</i> bedeutet. So kann eine nicht anders abwendbare Gefahr nicht etwa schon deshalb vorliegen, weil gegen drohende Schäden an einer Kultur keine PSM bewilligt sind. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sein, bevor eine nicht anders abwendbare Gefahr entstehen kann. Auch muss die Frage gestellt werden, welche besonders anfälligen und pestizidintensiven Kulturen in der Schweiz durch andere Kulturen ersetzt werden können (Bsp. Sonnenblumen statt Raps). → neuer Abs. 2a</p> <p>In Abs. 3 sind wichtige Ausschlusskriterien nicht erwähnt, insbesondere die Eigenschaft von Wirkstoffen, als Endokrine Disruptoren zu wirken und Umweltkriterien. Unangebracht ist auch, reproduktionstoxische Wirkstoffe der Kategorie 1B notfallmässig zuzulassen. → Ergänzung</p> <p>Zu Absatz 4: Eine Befristung ist sinnvoll und nötig. Eine Erneuerung ist jedoch nicht im Sinne der Notfallzulassung. Die Möglichkeit einer solchen Erneuerung verleitet die Zulassungsstelle dazu, die zum Schutz von</p>	<p><b>Antrag:</b> Absatz 2a: «Eine nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn: a. Sämtliche Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sind und die Gefahr immer noch besteht; b. Die gefährdete Kultur nicht durch eine gleichwertige andere Kultur ersetzt werden kann.»</p> <p>Ergänzen von Absatz 3 (<b>fett</b>): «Von einer Notfallzulassung ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel, die: a. aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten; b. Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/200824 als krebserzeugend der Kategorie 1A, krebserzeugend der Kategorie 1B ohne Schwellenwert, <b>als endokrinschädlich</b> oder als</p>

	<p>Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben durch Notfallzulassungen zu untergraben, wie es schon mehrmals geschehen ist, auch in der EU. Soll ein solches Mittel über mehrere Jahre verwendet werden, muss dafür zuerst eine ordentliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Zudem bedarf es eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. → neuer Abs. 5</p>	<p>reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder <b>1B</b> eingestuft oder einzustufen sind.</p> <p>c. <b>offensichtlich gegen umweltrelevante Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang 6 verstossen, namentlich die Vorgaben im Anhang der Verordnung (EU) NR. 546/2019.»</b></p> <p><b>Anpassung von Absatz 4:</b> 4 Die Notfallzulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann <b>nicht</b> erneuert werden.</p> <p><b>Neuer Absatz 5:</b> «Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.»</p>
<p><b>Art. 62</b> Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen von Art. 10 verwiesen. Art. 62 steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i></p> <p>Im Übrigen regelt Art. 27 Abs. 1 lit. b VWVG explizit den Umgang mit Akten, wenn wesentliche private Interessen, insbesondere der Gegenparteien, dies erfordern. Damit wird indirekt auf Art. 162 StGB Bezug genommen, der die Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellt. Daraus hat sich eine reichhaltige Praxis betreffend die Frage entwickelt, was als Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat. Zudem sei auch auf Art. 273 StGB verwiesen, der den wirtschaftlichen Nachrichtendienst unter Strafe stellt, auch hier hat sich, unter Bezugnahme auf Art. 162 StGB eine Praxis zur Frage entwickelt, was Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat.</p> <p>Art. 10 des Entwurfs der PSMV und die auf ihn Bezug nehmenden Artikel, namentlich Art. 30 Abs. 2 65, 92 und 96, sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</p> <p><i>Diese Regelung ist unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</i></p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualiter Anpassung:</b> «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

	Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	
<b>Art. 65</b> Parteistellung im Verfahren	<p>Wir begrüssen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p> <p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden».</p> <p>Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	<b>Streichen von Absatz 2 Bst. c</b>
<b>Art. 67 Fristen</b>	<p>Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen sind zu streichen.</p> <p>Es ist bekannt, dass sich bei der Zulassungsstelle über die letzten 10 Jahre ein Berg von 800 unerledigten Gesuchen aufgestaut hat, weil das Parlament die nötigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Gesuche immer wieder verweigerte. Es darf aber nicht sein und wäre rechtsverletzend, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen, namentlich wenn dem BLV, SECO, BAFU und BLW weiterhin nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, zulasten der Gesundheit der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen.</p>	Streichen

	<p><b>Hinweis:</b> Die 800 unerledigten Gesuche sind nicht entstanden, weil das Bundesgericht den Umweltorganisationen (USO) im Jahre 2019 das Beschwerderecht gegen Pflanzenschutzmittelbewilligungen erteilte. Der Ursprung liegt zeitlich viel weiter zurück. Seit 2019 haben die USO bloss zwei Gerichtsverfahren zu PSM selbst eingeleitet. Ferner haben sie sich an fünf Verfahren, die von Pestizidhändlern eingeleitet wurden, - notabene auf Seiten des Bundes - beteiligt.</p>	
<p><b>Art. 69</b> Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Dem Verfahren fehlt ein Automatismus, wonach die Bewilligung trotz rechtzeitiger Gesuchstellung ausläuft, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Es kann nicht sein, dass aufgrund mangelnder Ressourcen problematische Pestizide weiterhin verkauft und ausgebracht werden. → Ergänzung Abs. 2</p> <p>Die Fristverlängerungen in Abs. 3 dürfen nicht ewig dauern. Sie sind zu begrenzen. → Einschub in Abs. 3</p> <p>Abs. 4: Der 2. Satz ist zu streichen, weil auch Art. 45 gestrichen werden muss.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen (S. 36) wird mit dieser Bestimmung nicht das gleiche Schutzniveau wie in der EU erreicht, u.a. deshalb, weil mit Art. 10 auch Wirkstoffe zugelassen werden können, die in der EU nicht zugelassen sind (nach Art. 11 Abs. 2 sind nur von der EU aktiv nicht genehmigte Wirkstoffe ausgeschlossen).</p> <p>aufgrund ihrer Gefährdung für die menschliche Gesundheit oder Umwelt schon längst verboten sind.</p>	<p>Abs. 2: «... Artikel 39 aus. Die Bewilligung endet jedoch, wenn die Erneuerung der Bewilligung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Gesuchs erfolgt ist.»</p> <p>Abs. 3: «... hin die Frist <b>um höchstens 6 Monate</b> verlängern.»</p> <p>Abs. 4: «Das Gesuch um Erneuerung muss ein Dossier nach Anhang 3 Ziffer 2.3 oder 2.4 enthalten.»</p>
<p><b>Art. 74</b> Frist für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei</p>	<p>Heute liegt die Frist für die Verwendung bei 12 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun auf 18 erweitert werden soll.</p>	<p><b>Anpassung:</b> b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens 12 Monate.</p>

Änderung, Widerruf oder Ablauf der Zulassung		
<b>Art. 76</b> Vergleichende Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung	<p>Wir begrüßen die vergleichende Bewertung.</p> <p>Abs. 2 ist jedoch unangebracht. Enthält das PSM mehrere als Substitutionskandidaten genehmigte Wirkstoffe, muss die vergleichende Bewertung im Interesse der Gesundheit von Menschen und der Umwelt für alle Wirkstoffe durchgeführt werden; unter anderem auch deshalb, weil die verschiedenen Substitutionskandidaten sich in ihrer Wirkung verstärken können.</p> <p>Absatz 3 Bst. c (ausreichende chemische Vielfalt der Wirkstoffe, Methoden und Verfahren für den Pflanzenschutz) ist ebenfalls zu streichen, weil dieses Argument bei jedem Wirkstoff und sei er noch so human- oder ökotoxisch für die Beibehaltung der Bewilligung erhalten kann. Eine derart vage Bestimmung beschränkt die Handlungsmöglichkeiten der Zulassungsbehörde massiv.</p>	<p>Streichen von Abs. 2.</p> <p>Streichen von Abs. 3 Bst. c</p>
<b>10. Abschnitt: Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</b>	Wir begrüßen das Vorgehen im Rahmen der Parallelimporte.	
<b>13. Abschnitt: Vertrauliche Behandlung von Informationen</b>		
<b>Art. 92 Berichtschutz</b>	<p>Es wird auf die Ausführungen von Art. 10 verwiesen. Art. 92 steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i></p> <p><i>Diese Regelung ist unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</i></p> <p>Im Übrigen regelt Art. 27 Abs. 1 lit. b VWVG explizit den Umgang mit Akten, wenn wesentliche private Interessen, insbesondere der Gegenparteien, dies erfordern. Damit wird indirekt auf Art. 162 StGB Bezug genommen, der die</p>	

	<p>Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellt. Daraus hat sich eine reichhaltige Praxis betreffend die Frage entwickelt, was als Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat. Zudem sei auch auf Art. 273 StGB verwiesen, der den wirtschaftlichen Nachrichtendienst unter Strafe stellt, auch hier hat sich, unter Bezugnahme auf Art. 162 StGB eine Praxis zur Frage entwickelt, was Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat.</p> <p>Art. 10 des Entwurfs der PSMV und die auf ihn Bezug nehmenden Artikel, namentlich Art. 30 Abs. 2 65, 92 und 96, sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</p> <p>Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden</p>	
<p><b>Art. 96 vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>	<p>Es wird auf die Ausführungen von Art. 10 verwiesen. Art. 92 steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i></p> <p><i>Diese Regelung ist unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</i></p> <p>Im Übrigen regelt Art. 27 Abs. 1 lit. b WWVG explizit den Umgang mit Akten, wenn wesentliche private Interessen, insbesondere der Gegenparteien, dies erfordern. Damit wird indirekt auf Art. 162 StGB Bezug genommen, der die Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellt. Daraus hat sich eine reichhaltige Praxis betreffend die Frage entwickelt, was als Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat. Zudem sei auch auf Art. 273 StGB verwiesen, der den wirtschaftlichen Nachrichtendienst unter Strafe stellt, auch hier hat sich, unter Bezugnahme auf Art. 162 StGB eine Praxis zur Frage entwickelt, was Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat.</p> <p>Art. 10 des Entwurfs der PSMV und die auf ihn Bezug nehmenden Artikel, namentlich Art. 30 Abs. 2 65, 92 und 96, sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</p>	<p><b>Beschränkung der Geheimhaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Kantone</b></p> <p><b>Streichen von Abs. 1 Bst. d</b></p>

	<p>Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden</p> <p>Namentlich die Informationen nach Bst. b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können (Bsp. gefälschte PSM, PSM mit falschen Wirkstoffen oder gefährlichen Verunreinigungen).</p> <p>Absatz 1 Bst. d ist zu verbessern: Ob Verunreinigungen als ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden, muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Verbandsbeschwerde sein können. Es sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht deshalb (auch) alle Verunreinigungen offenzulegen.</p>	
<b>Art. 101</b> Kennzeichnung	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<b>Ergänzung:</b> Abs. 5: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.
<b>Art. 102</b> Kennzeichnung zugelassener ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<b>Ergänzung:</b> Abs. 4: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.
<b>Art. 111</b> Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn	Wir begrüßen die Vorgaben zur Meldepflicht.	
<b>Art. 112</b> Aufzeichnungspflichten von ZulassungsinhaberInnen, LieferantInnen, HändlerInnen, InhaberInnen einer GEB, ExporteurInnen sowie von beruflichen	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten. Sie sind jedoch zu unspezifisch.</p> <p>Nötig ist insbesondere eine Aufzeichnungspflicht, die eine zeitliche Geolokalisierung beim Ausbringen von PSM umfasst, damit die kantonalen Vollzugsbehörden prüfen können, ob die nötigen Abstände zu Gewässern und Biotopen eingehalten wurden und ob nicht bei Niederschlagswetter gespritzt wurde.</p>	Ergänzen mit einer Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwender, die eine Geolokalisierung mit Zeitangabe beim Ausbringen von PSM umfasst (plombiertes kleines Zusatzgerät auf Spritze).

Verwenderinnen und Verwendern		
<b>Art. 129</b> Einfuhr von behandeltem Saatgut	Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, das mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) behandelt wurde, in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.	<b>Streichen von Abs. 2</b>
<b>Art. 138</b> Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel	<p>Neuer Abs. 2bis: Wie im Bericht der KPMG sowie im Auftrag des BR an das BLV gefordert wird, muss die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden. Es handelt sich um Informationen nach Art. 10e USG und Art. 4 f. Aarhus-Konvention. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf diese Informationen; <b>so wie es auch die EU zu Recht in Art. 10 EU-PSMV vorschreibt</b>. Diese Vorschrift ist analog in der Schweiz umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Schweiz eine höhere Geheimhaltung gelten soll als in der EU. Da sich hier um Informationen handelt, welche über Umweltschäden und Gesundheitsschäden Auskunft geben, besteht von vorne herein kein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse der Gesuchsteller. → Einschub eine neuen Abs. 2a.</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information bezüglich beruflicher bzw. nicht-beruflicher Verwendung muss ergänzt werden.</p> <p>Weiter sollen auch die Berichte gemäss Abs. 3 in jedem Fall zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b></p> <p><b>Neuer Abs. 2bis, analog zu Art. 10 EU-PSMV:</b> «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p><b>Neuer Abs. 2 Bst. j:</b> Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p><b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Zulassungsstelle <del>veröffentlicht kann</del> <b>zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten veröffentlichen.</b></p>
<b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU	Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser <b>Zuständigkeitswechsel</b> ist	<b>Ergänzung:</b> Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht

	<p>absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Menschen, weil immer weniger (wildelebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p>bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<b>Art. 144</b> Aufgaben des BLV	Auch das BLV muss die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Gesundheit und insbesondere den Schutz der Trinkwasserressourcen (Grundwasser, Oberflächengewässer) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden.	<b>Ergänzung:</b> Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.
<b>Art. 145</b> Aufgaben des BLW	Siehe Art. 143	<b>Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143</b>
<b>Art. 154</b> Finanzierung von Probenuntersuchungen	Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist nicht sinnvoll. Es ist den (kantonalen) Vollzugsorganen zu überlassen, wie viele Proben notwendig sind. So kann es etwa sein, dass eine ZulassungsinhaberIn mehrere Chargen eines PSM pro Jahr einkauft, welche sich mit Bezug auf die Inhaltsstoffe unterscheiden. Manche PSM werden bekanntlich in Mengen von Dutzenden Tonnen pro Jahr verkauft. Dort sind ohne weiteres mehrere Proben angebracht.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Art. 158</b> Zugriffsberechtigung	Auch die Kantone müssen Zugriff haben zu diesen Daten.	Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten ....
<b>2. Kapitel: Übergangsbestimmung</b>		
<b>Art. 165</b>		
<b>Art. 166</b>	Wir begrüßen diese Übergangsbestimmung.	
<b>Art. 168</b>	Die Widerrufsdauer von zwei Jahren (Abs. 2) ist zu lang.	<b>Antrag zu Abs. 2:</b>

		(1 Jahr nach Inkrafttreten)
<b>Art. 173</b>	Das Inkrafttreten von Artikel 107 Absatz 1 erst auf den 1. Januar 2027 ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen zu spät.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Anhang 1</b>		
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten.	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 4.2</b>	<p>Nach diesem Anhang sollen die Verwendungsbedingungen in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abweichen können. Diese sehen unter anderem vor, dass Cypermethrin nur ausserhalb der Blütezeit von Kulturen und bei nicht Vorhandensein von blühenden Unkräutern angewendet werden darf (vgl. Anhang 4.2).</p> <p>Diese Regelung wirkt sich äusserst schädlich zulasten von Nutzarthropoden, namentlich Bestäuberinsekten aus. Namentlich darf Cypermethrin in der Schweiz gemäss den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch während der Vollblüte, z.B. bei Beerenkulturen, verwendet werden. Dies bedeutet eine krasse Gefährdung aller Insekten, welche diese Blüten besuchen, zum Beispiel Schmetterlinge, Nachtfalter, Käfer, Wildbienen, Hummeln usw. Zudem werden dadurch auch Wasserorganismen stark gefährdet, weil die EU-Vorschrift, wonach die Konzentration des Wirkstoffs im Wasserkörper unter 0.0038 µg/Liter liegen muss, nicht gilt.</p> <p>Es ist unverantwortlich, dass das BLV einen solchen Vorschlag machen kann.</p>	<b>Streichen von Cypermethrin</b> (keine Abweichung von den EU-Sonderbestimmungen zu Lasten der Natur)
<b>Anhang 5, Teil 1</b>	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	<b>Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.</b>
<b>Anhang 6</b>	Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz	Abs. 3: «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition

	<p>der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.</p> <p>Zudem müssen für die Beurteilung der Oberflächengewässer die EQS-Werte vorgeschrieben werden. → neuer Absatz 4</p> <p>Ergänzung der Kriterien für die Genehmigung:  Aufnahme der Arten (z.B. Amphibien, Wasserpilze, Wildbienen und weitere Bestäuberinsekten) bei der Prüfung der Produkte und Wirkstoffe,  Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten,  Prüfung von mittelbaren Effekten müssen ebenfalls geprüft werden (Verlust von Lebensraum und Nahrung),  Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.</p>	<p>von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»</p> <p>Abs. 4:  «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSChV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine spezifischen Anforderungen in der GSChV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) massgebend.»</p>
<b>Anhang 8</b>	Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln	<b>Ergänzung:</b> Angaben zur Zulassung für nichtberufliche Anwender:innen



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden. Wir fordern jedoch eine vollständige, sprich <b>100% Kostendeckung des Aufwandes</b>. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gegeben. Warum die Gebühren nicht die Kosten decken sollen, weshalb das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung kommt und weshalb es gerechtfertigt sein soll, tiefere Gebühren zu verlangen als in den EU-Ländern, erschliesst sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Eine volle, 100-prozentige Kostendeckung ist auch gerechtfertigt und nötig, weil die Pestizid-Händler eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen und hohe Gewinne einfahren. Jeder Franken, der unter der vollen Kostendeckung liegt, fließt in ihre Kasse. Bezahlen tun dies die Steuerzahlerinnen. Dazu kommt noch, dass die Pestizidhändler keinen Rappen für die Umweltschäden bezahlen, die sie mit ihrem Geschäft verursachen. Auch dies geht zulasten der Steuerzahlerinnen sowie der wehrlosen Natur.</p> <p>Die Gebühren für die Notfallzulassungen sind viel zu tief. Sie sind auf mindestens CHF 45'000.- pro Gesuch anzusetzen, damit solche Notfallzulassungen nicht inflationär und auf Vorrat eingereicht werden.</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Generell: Erhöhung der Kostendeckung auf 100 %</li><li>• Erhöhung der Gebühren für Notfallzulassungen auf CHF 45'000 pro Gesuch</li></ul> <p><b>Eventualiter:</b> Abstufung der Gebühren nach Risiko</p>
<b>Art. 26a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....</b>	<p>Nach der Übergangsbestimmung sollen sich die Gebühren für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der neuen PSMV eingereicht wurden, nach dem alten Recht richten. Dies ist unangebracht und eine unfaire Belastung für die SteuerzahlerInnen.</p>	<p><b>Antrag:</b> «Die Gebühren nach Art. 24c kommen auf alle Gesuche und Kontrollen zur Anwendung, die bis</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es keine «Bestandesgarantie für tiefe Gebühren des alten Rechts», wenn ein Gesuch beim Inkrafttreten einer neuen Regelung noch hängig ist (<b>kein Anwendungsfall einer verbotenen Rückwirkung, weil der Sachverhalt noch andauert; kein Vertrauensschutz in eine alte Gebührenregelung</b>). Zudem besteht die Gefahr, dass Gesuchsteller vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch sehr viele Gesuche auf Vorrat stellen, in der Hoffnung, diese würden (fast gratis) nach dem alten Gebührenrecht behandelt.</p> <p>Mit der geplanten Übergangsbestimmung würde der Bund auf Einnahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken verzichten. Dies ist nicht im Sinne der Bundesfinanzen. Ein solches Geschenk an die Gesuchsteller kann auch nicht auf Verordnungsebene ausgerichtet werden, sondern erforderte eine Regelung im Gesetz.</p> <p>Zudem kann mit einer Gebührenerhöhung, die auch hängige Fälle erfasst, vermutlich ein grosser Teil der 800 hängigen Gesuche erledigt werden, weil diese für die Gesuchsteller nur von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>zum Inkrafttreten der Verordnung vom (...) nicht erstinstanzlich erledigt sind.»</p> <p>C von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom eingereicht wurden, richtet sich</p>
--	--	--

<h2 style="margin: 0;">4 Ergänzung der ChemRRV</h2>		
<p><b>neuer Art. 4a ChemRRV</b></p>	<p>Es ist ein altbekannter Missstand, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Helikoptern oder Drohnen in der Nähe von biologisch bewirtschafteten Grundstücken Rückstände auf den biologischen Produkten entstehen, die einen Verkauf unter dem Bio-Label nicht mehr zulassen. Den Bio-LandwirtInnen entstehen daraus hohe wirtschaftliche Schäden. So müssen etwa im Jahresdurchschnitt allein 180'000 Liter Wein wegen Pestizidbelastung von Nachbarparzellen deklassiert oder entsorgt werden. Da der Bund die Biologische Landwirtschaft als Produktionsform anerkannt hat und</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Beim Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft sind zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln vor Rückständen die folgenden Abstände des Fluggeräts zu biologisch bewirtschafteten Flächen einzuhalten:</p>

	<p>fördert, ist es nur gut und recht, dass er diese auch vor Pestizidrückständen schützt. Diesem Schutz dienen die Abstände im neuen Artikel 4a.</p>	<p>a. Bei der Ausbringung mit Helikoptern: 40 m b. Bei der Ausbringung mit Drohnen: 30 m</p>
<p><b>Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Ergänzung von Absatz 2</b></p>	<p>Die in Abs. 2 genannten Flächen bilden oft letzte Refugien für Wildbienen und andere Insekten. Leider werden immer wieder Insektizide eingesetzt, etwa um Ameisen zu vergiften. Diese Gifte töten auch Wildbienen und andere Insekten. Der Einsatz von Insektiziden ist dort deshalb ebenfalls zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung der ChemRRV mit einem Insektizidverbot, auf Plätzen, Dächern etc. (analog Herbizide):</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, <b>sowie Insektizide</b> dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen; b. auf Lagerplätzen; c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen; d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</p> <p>Eventualvorschlag: Es dürfen nur Insektizide verwendet werden, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.</p>

**Anhang 1:** Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind

Wirkstoffe	Schweiz <sup>23</sup>	Deutschland <sup>24</sup>	Frankreich <sup>25</sup>	Italien <sup>26</sup>	Österreich <sup>27</sup>	EU <sup>28*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB			grün			grün
<del>Benfluralin</del>			grün			grün
<del>Bensulfuron</del>			grün		grün	grün
<del>Bensulfuron-methyl</del>				grün		
<del>Cyflumetofen</del>			grün			grün
<del>Cyhalofop-butyl</del>			grün			grün
<del>Cyprosulfamide</del>		grün			grün	
<del>Diclofop</del>			grün			grün
<del>Dimoxystrobin</del>		grün			grün	
<del>Eenpicoxamid</del>		grün			grün	
<del>Flubendiamide</del>			grün			grün
<del>Flumetralin</del>			grün			grün
<del>Fluometuron</del>			grün			grün
<del>Flupyradifurone</del>			grün		grün	grün
<del>Flutianil</del>		grün	grün			grün
<del>Fenchlorfenuron</del>			grün	grün		grün
<del>Formetanate</del>		grün				grün
<del>Fosfiazate</del>		grün				grün

Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamethylglucan						
Indolybuttersäure						
Iproconazol						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefenitrufluconazole						
Metaflumizone						
Metan						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P						
Quizalofop-P-terfuryl						
Resaclore						
Sedaxane						
Silthiofop						
Siplofen						
Spirameifen						
Tetraconazole						
Tri-allate						

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>33</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>

<sup>34</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=23](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=23)

<sup>35</sup> [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)

<sup>36</sup> <https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>

<sup>37</sup> <https://psmregister.baes.qv.at/psmregister/faces/main>

<sup>38</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

\* Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht muss. Kein EU-Land hat PSM mit allen "EU-Wirkstoffen" zugelassen, was auch die obige Tabelle zeigt.

## Anhang 2: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr. Die Quellen für die angeführten Schadwirkungen können auf Anfrage nachgeliefert werden.

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
<b>Gamma-cyhalothrin</b>	$C_{23}H_{19}ClF_3NO_3$	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>1</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>2</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>3</sup> Bioakkumulation. <sup>4</sup>	FR, AT, EU	DE, IT, CH
<b>Halosulfuron-methyl</b>	$C_{13}H_{15}ClN_6O_7S$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>5</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>6</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
<b>Malathion</b>	$C_{10}H_{19}O_6PS_2$	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>7</sup> , endokriner Disruptor <sup>8</sup> , reproduktionstoxisch <sup>9</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>10</sup> . Sehr schädlich für Bienen. <sup>11</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
<b>Flumetralin</b>	$C_{16}H_{12}ClF_4N_3O_4$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit <sup>12</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>13</sup>	FR	CH, DE, IT, AT, EU

<sup>1</sup> <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=It%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earth%20worms.>

<sup>2</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>

<sup>4</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>5</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>

<sup>8</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>

<sup>10</sup> [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)

<sup>11</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>

<sup>13</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<b>Pyriproxyfen</b>	C <sub>20</sub> H <sub>19</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>14</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>15</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>16</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, <b>CH</b>
<b>Sintofen</b>	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>17</sup> , aquatische Toxizität, <sup>18</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>19</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, <b>CH</b>
<b>Tetraconazole</b>	C <sub>14</sub> H <sub>18</sub> Cl <sub>2</sub> N <sub>4</sub> O <sub>2</sub>	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>20</sup> und Säugetiere <sup>21</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>22</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	<b>CH</b>
<b>Tri-allate</b>	C <sub>9</sub> H <sub>16</sub> ClNOS	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>23</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>24</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>25</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, <b>CH</b>
<b>Quizalofop-P-tefuryl</b>	C <sub>19</sub> H <sub>24</sub> F <sub>3</sub> NO <sub>4</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>26</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>27</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, <b>CH</b>
<b>2,4-DB</b>	C <sub>8</sub> H <sub>6</sub> Cl <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>28</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>29</sup> , Infertilität beim Mann <sup>30</sup> , potenziell	FR, EU	IT, DE, AT, <b>CH</b>

<sup>14</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>

<sup>15</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>16</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>17</sup> <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>

<sup>18</sup> <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>

<sup>19</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>20</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)

<sup>21</sup> <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>

<sup>22</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5)

<sup>23</sup> <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>

<sup>24</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)

<sup>25</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

			karzinogen <sup>31</sup> . Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor. <sup>32</sup>		
--	--	--	--	--	--

---

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung Pusch – Praktischer Umweltschutz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Pusch  
Adresse, Ort : Hottingerstrasse 4, 8024 Zürich  
Kontaktperson : Sonja Plüss  
Telefon : +41 44 267 44 05  
E-Mail : [sonja.pluess@pusch.ch](mailto:sonja.pluess@pusch.ch)  
Datum : 04.03.2024

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

### **Vorbemerkungen:**

In der Vernehmlassung fehlt eine Synopse, die es den Adressaten ermöglicht, die geplanten Bestimmungen mit den Bestimmungen der bestehenden PSMV zu vergleichen. Weil die bestehende PSMV 200 Seiten und die neue 100 Seiten umfasst, die Systematik und Anhänge geändert haben, ist es nicht möglich, einen solchen Vergleich mit angemessenem Aufwand anzustellen. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind nicht abschätzbar. Vieles deutet darauf hin, dass der Schutz im Vergleich zur bestehenden PSMV, und namentlich auch zum EU-Recht stark verschlechtert wird. Darauf deutet auch, dass in den Erläuterungen zwar oft von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen wird, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Es fehlt eine nachvollziehbare Regulierungsfolgenabschätzung.

Wir stellen deshalb die folgenden Anträge:

- 1. Es ist vom BLV eine Synopse zu erstellen und diese den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.**
- 2. Es ist eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.**
- 3. Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.**

### **Ablehnung von Art. 45 neue PSMV: Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden**

Wir lehnen Art. 45 vehement ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadens Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Art. 45 hemmt die Innovation für eine nachhaltige Landwirtschaft und steht somit auch im Widerspruch zu einer zukünftigen Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz wie dies der Bundesrat im Postulatsbericht zur zukünftigen Agrarpolitik skizziert.

Die Bestimmung unterstützt eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen wird nicht ernst genommen.

In diesem Sinne ist die geplante Revision verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 74 [Umweltschutz], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine **Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU** erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Slowakei (alles EU-Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, Ungarn, Slowakei, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit der Schweiz «vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen» (Art. 45 Abs. 1) eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

### **Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig**

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfaspunkte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern
- Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*
- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*
- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*

- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,
- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails namentlich auf die Artenvielfalt, insbesondere sensible Arten\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF3-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

### **Transparenz ist zu verbessern**

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

### **EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte**

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. → Anhang 6

### **Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden**

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

### **Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein**

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

### **Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM**

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

**Hobbyanwendung von Pestiziden**

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

**Fazit**

Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Zudem sei für den nächsten Entwurf eine Synopse und unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potentiellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Art. 1 Zweck</b>	<p>Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV (heute Art. 1 Abs. 4 PSMV) Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden. In den Erläuterungen wird für die Streichung angeführt, das Vorsorgeprinzip sei schon im übergeordneten Recht (USG) geregelt. Dort findet sich jedoch nur eine allgemeine Regelung. Nötig ist eine auf Pflanzenschutzmittel zugeschnittene Regelung.</p> <p>Die Streichung des Vorsorgeprinzips käme einer grossen Verschlechterung des Schutzprinzips gleich. Die Grundfassung in Art. 1 Abs. 2 USG ist an das Thema Pflanzenschutzmittel zu adaptieren und hat seine Grundlage in Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BV.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>Eventualantrag: Übernahme des bestehenden Artikels zur Vorsorge (Art. 1 Abs. 4 PSMV)</p> <p>Einfügen von zwei weiteren Absätzen:</p> <p>«<sup>2</sup> Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Der neben stehende Textvorschlag basiert auf der Formulierung in Art. 1 Umweltschutzgesetz (USG), welche hier an die Belange der Pflanzenschutzmittel angepasst wurde.</p>	<p>«<sup>3</sup> Einwirkungen von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten oder Produkten, die für Menschen, Nichtzielorganismen oder die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.»</p>
<p><b>Art. 7</b></p>	<p><b>Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.</b></p> <p>In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe (EU-Wirkstoffe). In der Schweiz sollen diese nun mit einem Automatismus als «genehmigt gelten». Alle von der EU genehmigten Wirkstoffe, und seien diese noch so schädlich, würde die Schweiz zukünftig automatisch übernehmen. Zwar besteht die Möglichkeit, einzelne davon nach Art. 9 neue PSMV zu streichen. Allerdings ist die Zulassungsbehörde dabei in der Pflicht und in der Beweislast. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und wird einen grossen Aufwand haben. Die gestrichenen Wirkstoffe sollen in den Anhängen 1.3 und 4.3 aufgelistet werden. Tatsächlich findet sich in diesen Anhängen <b>kein einziger gestrichener EU-Wirkstoff</b>. Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 67), hier habe die Schweiz die Option, strenger zu sein als die EU, mutet schönfärberisch an.</p> <p>Der neue Art. 7 geht zudem (und namentlich auch im Zusammenhang mit Art. 45 neue PSMV) viel weiter als die heutige Regelung in Art. 24 Abs. 2 PSMV, wonach «die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen die Beurteilungsergebnisse der EFSA sowie die Erwägungen der Kommission der EU übernimmt», wobei Art. 17 Abs. 1 Bst. e PSMV eine Abweichung erlaubt, wenn das PSM «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5W nicht erfüllt». Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil eine Vielzahl von Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen basieren, die vor vielen, oft sogar über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. All diese Erkenntnisse</p>	<p><b>Streichen.</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>

	<p>müssten von den Behörden prinzipiell ignoriert werden, weil es der neue Art. 7 so will.</p> <p>Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthialdicarb, Clofentezin und Triflurosulfuronmethyl. Mit Art. 7 würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.</p>	
<p><b>Art. 9</b> In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF3-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p> <p>Wenn Art. 7 wie beantragt gestrichen wird, ist diese Vorschrift überflüssig.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass Wirkstoffe die PFAS (insbesondere -CF3-Substituenten) enthalten, gestrichen werden, weil sich Trifluoressigsäure im Grundwasser, Oberflächengewässern und Trinkwasser zunehmend anreichert und der Schadschwelle nähert. Dasselbe gilt für Wirkstoffe, von denen Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/Liter ins Grundwasser gelangen. Es braucht ein</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 9 Abs. 2:  "Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese  a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder  b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."</p> <p>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</p> <p>Es sei vom BLV ein Vorschlag zur Konkretisierung von Art. 9 vorzulegen. So sollen</p>

	langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	zum Beispiel Wirkstoffe, die PFAS (insbesondere -CF <sub>3</sub> -Substituenten) enthalten, gestrichen werden. Weitere Konkretisierungen sollen die Human- und Ökotoxizität sowie die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung betreffen.
<b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<p><b>Streichen von Art. 10.</b></p> <p>Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab.</p> <p>Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>
<b>3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten nach Artikel 10</b>	<p>Wenn Art. 10 wie beantragt gestrichen wird, ist der 3. Abschnitt obsolet.</p> <p>Allerdings wehren wir uns gegen den Automatismus von Art. 7 und verlangen, dass die EU-Wirkstoffe wie bisher wenigstens im Rahmen der Zulassung von PSM nach diesen Kriterien, insb. Art. 15, geprüft werden (siehe dazu oben zu Art. 7). Hierzu muss Art. 15 bleiben.</p>	
<b>Art. 11</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	<p>Siehe Art. 10</p> <p>Diese Bestimmung würde im Zusammenhang mit Art. 10 ermöglichen, dass hochtoxische, auch nicht mehr in der EU zugelassene</p>	<b>Streichen</b>

	Pestizidwirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden können. Wir lehnen diese Verschlechterung gegenüber der heutigen PSMV rundweg ab.	
<b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen den Ausschluss von gebietsfremden oder genetisch veränderten Makroorganismen sowie von Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert werden müssen.	
<b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat	Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz als Substitutionskandidaten genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung	Wir begrüßen die Befristung der Genehmigung von Wirkstoffen.	<b>Streichen (wenn Art. 10 gestrichen wird)</b>
<b>Art. 15</b>	<p><b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSMV (Art. 4 Abs. 1: «...des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes...») muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. b:</b> Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf</p>	<p><b>Ergänzen Abs. 1 (fett):</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes und</b> unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»</p> <p><b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b> «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am</b></p>

	<p>nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien:  Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung insbesondere durch Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht</p>	<p><b>Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte –</b>  keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)  1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,  2. die Gesundheit von Tieren, und  3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  «...<del>soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt</del>»:</p>
--	---	--

	<p>an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...) 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.»</b></p> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> <b>«Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</b></p>
<p><b>Art. 17</b> Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz</p>	<p>Die Einführung dieser Regelung wird im erläuternden Bericht nicht begründet. Sie steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz. → vgl. dazu auch Art. 138.</i> Zumindest den kantonalen Vollzugsorganen und den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen muss auch Einblick in vertrauliche Unterlagen gewährt werden, soweit deren Inhalt zur Beurteilung des Wirkstoffes und des Pflanzenschutzmittels etc. auf</p>	<p>Neuer Absatz 2: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

	<p>Menschen, Tier und Umwelt dient, ansonsten können sie die ihnen vom Gesetz gegebenen Aufgaben nicht erfüllen. .</p> <p>Im Übrigen regelt Art. 27 Abs. 1 lit. b VWVG explizit den Umgang mit Akten, wenn wesentliche private Interessen, insbesondere der Gegenparteien, dies erfordern. Damit wird indirekt auf Art. 162 StGB Bezug genommen, der die Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellt. Daraus hat sich eine reichhaltige Praxis betreffend die Frage entwickelt, was als Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat. Zudem sei auch auf Art. 273 StGB verwiesen, der den wirtschaftlichen Nachrichtendienst unter Strafe stellt, auch hier hat sich, unter Bezugnahme auf Art. 162 StGB eine Praxis zur Frage entwickelt, was Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat.</p> <p>Art. 17 des Entwurfs der PSMV und die auf ihn Bezug nehmenden Artikel, namentlich Art. 30 Abs. 2 65, 92 und 96, sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</p>	
<b>Art. 19</b> Erneuerung von nach Artikel 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten	Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.	<b>Streichen (da auch Art. 10 zu streichen ist)</b> <b>Eventuell Anpassung Abs. 3:</b> «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Artikeln 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 beziehungsweise für 15 Jahre.»
<b>Art. 20</b> Überprüfung der Genehmigung	Diese Überprüfung muss sich auch auf Wirkstoffe beziehen, die nach Art. 7 automatisch als genehmigt gelten. Dies ist ausdrücklich zu erwähnen. → Einschub eines neuen Abs. 2a	Abs. 2a: «Die Möglichkeit der Überprüfung nach Abs. 1 besteht auch für Wirkstoffe die nach Art. 7 als genehmigt gelten.»
<b>Art. 21</b>	Wir begrüßen Art. 21. Dieser ist jedoch zu ergänzen:	<b>Ergänzung mit Bst. d:</b>

	Ist in der EU absehbar, dass ein Wirkstoff keine Genehmigung mehr erhält, ziehen die Hersteller das entsprechende Erneuerungsgesuch oft zurück, um eine längere Abverkaufsfrist zu erhalten. Dies ist zu unterbinden.	«d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiedergulassung zurückgezogen wurde.»
<b>Art. 28</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	Wir begrüßen die Vorgaben gemäss Absatz 4.	
<b>Art. 30 Abs. 2</b> Gesuch um Genehmigung	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	<b>Ergänzung Abs.2:</b> Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden und den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.
<b>Art. 34</b>	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbotend.	<b>Ergänzung mit Abs. 4:</b> «4Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»
<b>Art. 40 – 44</b>	Es müssen bereits in diesem Abschnitt die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 erwähnt werden. Der geeignete Ort ist Art. 42.	
<b>Art. 42</b> Anforderungen an das Pflanzenschutzmittel	Es fehlt der bisherige Art. 17 («Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5.») ist in Bst. a nicht korrekt abgebildet. Bst. a ist zu ergänzen.  Hier muss zudem auf die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 verwiesen werden. → im ersten Bst. a  Nach Bst. b soll das Risiko für Gesundheitsschäden und Schäden an der Umwelt nur soweit «minimiert» werden, als dies «ohne relevante Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels möglich» ist. Diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthalten eine inakzeptable Inkaufnahme von Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt: Der vorgeschlagene Bst. b ist zu verbessern. Er widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Bundes, die Gesundheit der Menschen zu schützen (Art. 118 BV).	«Ein Pflanzenschutzmittel muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es erfüllt <b>unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse</b> die Anforderungen nach Art. 15 und Anhang 6. (...)»  <b>Verbesserung von Bst. b:</b> «b. Es ist so formuliert, dass die Risiken für die Verwenderinnen und Verwender und für die Umwelt derart minimiert sind, dass mit Sicherheit weder durch akute noch chronische Exposition Krankheiten oder Schäden zu befürchten sind.»  Ergänzung Bst. d ( <b>fett</b> ): «Die toxikologisch (...) bestimmt werden. <b>Als</b>

	Bst. d verlangt als weitere Zulassungsvoraussetzung für ein PSM, dass geeignete Methoden für den Nachweis («mit geeigneten Nachweisgrenzen») bekannt sind. Dies ist zu unbestimmt. Die «geeigneten Nachweisgrenzen» sind im Sinne der geltenden Grenzwerte zu präzisieren.	<b>geeignete Nachweisgrenzen gelten die stoffspezifischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV. Fehlt es an solchen Werten, sind die gemäss Wasserrahmenrichtlinie der EU ermittelten Werte massgebend.</b>
<b>Neuer Art. 43a</b> Umweltmonitoring	Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt. Im Übrigen wären Hersteller und Importeure von Stoffen gemäss Art. 26 USG sowieso verpflichtet, für diese ein Umweltmonitoring einzuführen um im Rahmen der Selbstkontrolle beurteilen zu können, ob diese bei vorschriftsgemäsem Umgang die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können. Das gilt auch für die Stoffe, die nach Erfüllen ihrer Aufgabe in der Umwelt dissipiert mehr oder weniger lang verbleiben.	« <sup>1</sup> Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt. <sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»
<b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung	Das Risiko einer solchen Zulassung ist enorm. Auch diese Bestimmung, welche Gesundheitsschäden bei Menschen und an der Natur provoziert weil der Wirkstoff nicht ordentlich geprüft und genehmigt wird muss gestrichen werden.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind	<b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b> Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein «Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit. Im Ergebnis würden mit Art. 45 von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die Totalrevision bewirkte damit (auch zusammen mit Art. 10) eine <b>Nivellierung des Schweizerischen Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU. Es handelt sich bei dieser Revision um eine präzedenlose Verschlechterung einer bestehenden</b>	<b>Streichen</b>

**Rechtsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewässer, Natur und Biodiversität.**

Es trifft nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:

- In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.
- Selbst beim (seltenen) zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz **keinerlei Mitwirkungsrechte** bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren

	<p>Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber <b>keine Bewilligungsverweigerung</b> ermöglicht und weil die <b>Beweislast</b> bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt.</p> <p>Würden etwa die vier Nachbarländer als Länder mit vergleichbaren Bedingungen gelten, drohte die prüfungslose Zulassung von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die bislang in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe Anhang). Darunter befinden sich mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche Pestizidwirkstoffe (siehe Anhang). Werden noch Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Slowakei (alles Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, Belgien etc. als Länder mit vergleichbaren Bedingungen aufgefasst, sind es noch mehr</p> <p>Art. 45 widerspricht dem in zahlreichen Bundesgesetzen statuierten Schutzgedanken, so namentlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schutz der Biodiversität: Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz</li><li>• Schutz der Säugetiere und Vögel: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel</li><li>• Schutz der Fische und Fischnährtiere: Bundesgesetz über die Fischerei</li></ul> <p>Schutz der Gewässer und insbesondere des Trinkwassers: Bundesgesetz über den Gewässerschutz</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schutz der Menschen und der Umwelt vor Giftstoffen: Chemikaliengesetz und Umweltschutzgesetz</li></ul>	
--	---	--

	<p>Für die Biologische Landwirtschaft würde damit das schon heute dringende Problem der Kontamination mit Pestiziden, die von Nachbarparzellen über die Luft oder das Wasser auf Bio-Produkte gelangen, noch verschärft.</p> <p>Für die Wasserversorger bildet die Totalrevision ein Angriff auf ihre Substanz (Grundwasser und Oberflächenwasser), aus der sie ihr Kapital (Trinkwasser) schöpfen. Die Wasserressourcen würden nicht nur mit buchstäblich tausenden neuen Wirkstoffen und Metaboliten belastet, sondern auch durch die Möglichkeit, Wirkstoffe und PSM weit unter dem Schutzniveau der EU zuzulassen (Art. 10 ff.), drohen auch noch weit toxischere Verunreinigungen als heute. Die Schäden für die Wasserversorger sind derzeit völlig unberechenbar. Der neue Art. 45 kann im Zusammenhang mit Art. 10 eine Staatshaftung des Bundes für Schäden der Wasserversorger zur Folge haben.</p> <p>Abgesehen davon ist die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, unspezifisch und unjustiziabel. Sie müssten zweifellos konkretisiert werden.</p> <p>Art. 45 ist aus all diesen Gründen zu streichen. Nötig ist vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.</p>	
<p><b>Art. 46</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Saatgutbeziehung oder zur Verwendung auf dem Wald geschlagenem Holz</p>	<p>Pestizide im Wald sind mit Ausnahmen verboten. Das BAFU erläutert, wie auf Insektizide bei der Lagerung verzichtet werden kann: <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html</a>. Gewisse Kantone lassen überhaupt keinen Pestizideinsatz im Wald zu. Die Wälder bilden im Mittelland eines der letzten Refugien für die Biodiversität. Pestizide haben im Wald nichts zu suchen.</p>	<p><b>Antrag (neue Bestimmung und Anpassung):</b> <b>Art. 46a</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.»</p> <p><b>Eventualantrag:</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden.»</p>

<p><b>Art. 49</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Die nichtberufliche Anwendung muss auf Grundstoffe eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.»</p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben müssen in einem neuen Absatz 3 auf den gesamten Zustrombereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund 200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzonen von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p><b>Neu:</b> Abs. 1a: «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Document on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation / (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p> <p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zustrombereichen.</p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts: 4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p> <p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</li> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverbote bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>

	<p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfliessen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	
<p><b>Art. 51</b> Notfallzulassungen</p>	<p>Heute werden im Rahmen der Notfallzulassung regelmässig Produkte genehmigt, die sich stark negativ auf die Biodiversität, die Umwelt und potentiell auch die menschliche Gesundheit auswirken.</p> <p>Damit das Instrument der Notfallzulassung nicht inflationär genutzt wird, muss definiert werden was die Wendung <i>«und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann»</i> bedeutet. So kann eine nicht anders abwendbare Gefahr nicht etwa schon deshalb vorliegen, weil gegen drohende Schäden an einer Kultur keine PSM bewilligt sind. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sein, bevor eine nicht anders abwendbare Gefahr entstehen kann. Auch muss die Frage gestellt werden, welche besonders anfälligen und pestizidintensiven Kulturen in der Schweiz durch andere Kulturen ersetzt werden können (Bsp. Sonnenblumen statt Raps). → neuer Abs. 2a</p> <p>In Abs. 3 sind wichtige Ausschlusskriterien nicht erwähnt, insbesondere die Eigenschaft von Wirkstoffen, als Endokrine Disruptoren zu wirken und Umweltkriterien. Unangebracht ist auch, reproduktionstoxische Wirkstoffe der Kategorie 1B notfallmässig zuzulassen. → Ergänzung</p> <p>Zu Absatz 4: Eine Befristung ist sinnvoll und nötig. Eine Erneuerung ist jedoch nicht im Sinne der Notfallzulassung. Die Möglichkeit einer solchen Erneuerung verleitet die Zulassungsstelle dazu, die zum Schutz von</p>	<p><b>Antrag:</b> Absatz 2a: «Eine nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn: a. Sämtliche Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sind und die Gefahr immer noch besteht; b. Die gefährdete Kultur nicht durch eine gleichwertige andere Kulturen ersetzt werden kann.»</p> <p>Ergänzen von Absatz 3 (<b>fett</b>): «Von einer Notfallzulassung ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel, die: a. aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten; b. Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/200824 als krebserzeugend der Kategorie 1A, krebserzeugend der Kategorie 1B ohne Schwellenwert, <b>als endokrinschädlich</b> oder als</p>

	<p>Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben durch Notfallzulassungen zu untergraben, wie es schon mehrmals geschehen ist, auch in der EU. Soll ein solches Mittel über mehrere Jahre verwendet werden, muss dafür zuerst eine ordentliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Zudem bedarf es eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. → neuer Abs. 5</p>	<p>reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder <b>1B</b> eingestuft oder einzustufen sind.</p> <p>c. <b>offensichtlich gegen umweltrelevante Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang 6 verstossen, namentlich die Vorgaben im Anhang der Verordnung (EU) NR. 546/2019.»</b></p> <p><b>Anpassung von Absatz 4:</b> 4 Die Notfallzulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann <b>nicht</b> erneuert werden.</p> <p><b>Neuer Absatz 5:</b> «Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.»</p>
<p><b>Art. 62</b> Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen von Art. 10 verwiesen. Art. 62 steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i></p> <p>Im Übrigen regelt Art. 27 Abs. 1 lit. b VWVG explizit den Umgang mit Akten, wenn wesentliche private Interessen, insbesondere der Gegenparteien, dies erfordern. Damit wird indirekt auf Art. 162 StGB Bezug genommen, der die Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellt. Daraus hat sich eine reichhaltige Praxis betreffend die Frage entwickelt, was als Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat. Zudem sei auch auf Art. 273 StGB verwiesen, der den wirtschaftlichen Nachrichtendienst unter Strafe stellt, auch hier hat sich, unter Bezugnahme auf Art. 162 StGB eine Praxis zur Frage entwickelt, was Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat.</p> <p>Art. 10 des Entwurfs der PSMV und die auf ihn Bezug nehmenden Artikel, namentlich Art. 30 Abs. 2 65, 92 und 96, sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</p> <p><i>Diese Regelung ist unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</i></p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualiter Anpassung:</b> «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

	Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	
<b>Art. 65</b> Parteistellung im Verfahren	<p>Wir begrüssen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p> <p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden».</p> <p>Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	<b>Streichen von Absatz 2 Bst. c</b>
<b>Art. 67 Fristen</b>	<p>Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen sind zu streichen.</p> <p>Es ist bekannt, dass sich bei der Zulassungsstelle über die letzten 10 Jahre ein Berg von 800 unerledigten Gesuchen aufgestaut hat, weil das Parlament die nötigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Gesuche immer wieder verweigerte. Es darf aber nicht sein und wäre rechtsverletzend, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen, namentlich wenn dem BLV, SECO, BAFU und BLW weiterhin nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, zulasten der Gesundheit der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen.</p>	Streichen

	<p><b>Hinweis:</b> Die 800 unerledigten Gesuche sind nicht entstanden, weil das Bundesgericht den Umweltorganisationen (USO) im Jahre 2019 das Beschwerderecht gegen Pflanzenschutzmittelbewilligungen erteilte. Der Ursprung liegt zeitlich viel weiter zurück. Seit 2019 haben die USO bloss zwei Gerichtsverfahren zu PSM selbst eingeleitet. Ferner haben sie sich an fünf Verfahren, die von Pestizidhändlern eingeleitet wurden, - notabene auf Seiten des Bundes - beteiligt.</p>	
<p><b>Art. 69</b> Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Dem Verfahren fehlt ein Automatismus, wonach die Bewilligung trotz rechtzeitiger Gesuchstellung ausläuft, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Es kann nicht sein, dass aufgrund mangelnder Ressourcen problematische Pestizide weiterhin verkauft und ausgebracht werden. → Ergänzung Abs. 2</p> <p>Die Fristverlängerungen in Abs. 3 dürfen nicht ewig dauern. Sie sind zu begrenzen. → Einschub in Abs. 3</p> <p>Abs. 4: Der 2. Satz ist zu streichen, weil auch Art. 45 gestrichen werden muss.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen (S. 36) wird mit dieser Bestimmung nicht das gleiche Schutzniveau wie in der EU erreicht, u.a. deshalb, weil mit Art. 10 auch Wirkstoffe zugelassen werden können, die in der EU nicht zugelassen sind (nach Art. 11 Abs. 2 sind nur von der EU aktiv nicht genehmigte Wirkstoffe ausgeschlossen).</p> <p>aufgrund ihrer Gefährdung für die menschliche Gesundheit oder Umwelt schon längst verboten sind.</p>	<p>Abs. 2: «... Artikel 39 aus. Die Bewilligung endet jedoch, wenn die Erneuerung der Bewilligung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Gesuchs erfolgt ist.»</p> <p>Abs. 3: «... hin die Frist <b>um höchstens 6 Monate</b> verlängern.»</p> <p>Abs. 4: «Das Gesuch um Erneuerung muss ein Dossier nach Anhang 3 Ziffer 2.3 oder 2.4 enthalten.»</p>
<p><b>Art. 74</b> Frist für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei</p>	<p>Heute liegt die Frist für die Verwendung bei 12 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun auf 18 erweitert werden soll.</p>	<p><b>Anpassung:</b> b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens 12 Monate.</p>

Änderung, Widerruf oder Ablauf der Zulassung		
<b>Art. 76</b> Vergleichende Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung	<p>Wir begrüßen die vergleichende Bewertung.</p> <p>Abs. 2 ist jedoch unangebracht. Enthält das PSM mehrere als Substitutionskandidaten genehmigte Wirkstoffe, muss die vergleichende Bewertung im Interesse der Gesundheit von Menschen und der Umwelt für alle Wirkstoffe durchgeführt werden; unter anderem auch deshalb, weil die verschiedenen Substitutionskandidaten sich in ihrer Wirkung verstärken können.</p> <p>Absatz 3 Bst. c (ausreichende chemische Vielfalt der Wirkstoffe, Methoden und Verfahren für den Pflanzenschutz) ist ebenfalls zu streichen, weil dieses Argument bei jedem Wirkstoff und sei er noch so human- oder ökotoxisch für die Beibehaltung der Bewilligung erhalten kann. Eine derart vage Bestimmung beschränkt die Handlungsmöglichkeiten der Zulassungsbehörde massiv.</p>	<p>Streichen von Abs. 2.</p> <p>Streichen von Abs. 3 Bst. c</p>
<b>10. Abschnitt: Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</b>	Wir begrüßen das Vorgehen im Rahmen der Parallelimporte.	
<b>13. Abschnitt: Vertrauliche Behandlung von Informationen</b>		
<b>Art. 92 Berichtschutz</b>	<p>Es wird auf die Ausführungen von Art. 10 verwiesen. Art. 92 steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i></p> <p><i>Diese Regelung ist unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</i></p> <p>Im Übrigen regelt Art. 27 Abs. 1 lit. b VWVG explizit den Umgang mit Akten, wenn wesentliche private Interessen, insbesondere der Gegenparteien, dies erfordern. Damit wird indirekt auf Art. 162 StGB Bezug genommen, der die</p>	

	<p>Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellt. Daraus hat sich eine reichhaltige Praxis betreffend die Frage entwickelt, was als Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat. Zudem sei auch auf Art. 273 StGB verwiesen, der den wirtschaftlichen Nachrichtendienst unter Strafe stellt, auch hier hat sich, unter Bezugnahme auf Art. 162 StGB eine Praxis zur Frage entwickelt, was Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat.</p> <p>Art. 10 des Entwurfs der PSMV und die auf ihn Bezug nehmenden Artikel, namentlich Art. 30 Abs. 2 65, 92 und 96, sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</p> <p>Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden</p>	
<p><b>Art. 96 vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>	<p>Es wird auf die Ausführungen von Art. 10 verwiesen. Art. 92 steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i></p> <p><i>Diese Regelung ist unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</i></p> <p>Im Übrigen regelt Art. 27 Abs. 1 lit. b VWVG explizit den Umgang mit Akten, wenn wesentliche private Interessen, insbesondere der Gegenparteien, dies erfordern. Damit wird indirekt auf Art. 162 StGB Bezug genommen, der die Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellt. Daraus hat sich eine reichhaltige Praxis betreffend die Frage entwickelt, was als Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat. Zudem sei auch auf Art. 273 StGB verwiesen, der den wirtschaftlichen Nachrichtendienst unter Strafe stellt, auch hier hat sich, unter Bezugnahme auf Art. 162 StGB eine Praxis zur Frage entwickelt, was Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu gelten hat.</p> <p>Art. 10 des Entwurfs der PSMV und die auf ihn Bezug nehmenden Artikel, namentlich Art. 30 Abs. 2 65, 92 und 96, sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.</p>	<p><b>Beschränkung der Geheimhaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Kantone</b></p> <p><b>Streichen von Abs. 1 Bst. d</b></p>

	<p>Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden</p> <p>Namentlich die Informationen nach Bst. b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können (Bsp. gefälschte PSM, PSM mit falschen Wirkstoffen oder gefährlichen Verunreinigungen).</p> <p>Absatz 1 Bst. d ist zu verbessern: Ob Verunreinigungen als ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden, muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Verbandsbeschwerde sein können. Es sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht deshalb (auch) alle Verunreinigungen offenzulegen.</p>	
<b>Art. 101</b> Kennzeichnung	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<b>Ergänzung:</b> Abs. 5: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.
<b>Art. 102</b> Kennzeichnung zugelassener ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<b>Ergänzung:</b> Abs. 4: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.
<b>Art. 111</b> Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn	Wir begrüßen die Vorgaben zur Meldepflicht.	
<b>Art. 112</b> Aufzeichnungspflichten von Zulassungsinhaberinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Inhaberinnen einer GEB, Exporteurinnen sowie von beruflichen	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten. Sie sind jedoch zu unspezifisch.</p> <p>Nötig ist insbesondere eine Aufzeichnungspflicht, die eine zeitliche Geolokalisierung beim Ausbringen von PSM umfasst, damit die kantonalen Vollzugsbehörden prüfen können, ob die nötigen Abstände zu Gewässern und Biotopen eingehalten wurden und ob nicht bei Niederschlagswetter gespritzt wurde.</p>	Ergänzen mit einer Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwender, die eine Geolokalisierung mit Zeitangabe beim Ausbringen von PSM umfasst (plombiertes kleines Zusatzgerät auf Spritze).

Verwenderinnen und Verwendern		
<b>Art. 129</b> Einfuhr von behandeltem Saatgut	Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, das mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.	<b>Streichen von Abs. 2</b>
<b>Art. 138</b> Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel	<p>Neuer Abs. 2bis: Wie im Bericht der KPMG sowie im Auftrag des BR an das BLV gefordert wird, muss die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden. Es handelt sich um Informationen nach Art. 10e USG und Art. 4 f. Aarhus-Konvention. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf diese Informationen; <b>so wie es auch die EU zu Recht in Art. 10 EU-PSMV vorschreibt</b>. Diese Vorschrift ist analog in der Schweiz umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Schweiz eine höhere Geheimhaltung gelten soll als in der EU. Da sich hier um Informationen handelt, welche über Umweltschäden und Gesundheitsschäden Auskunft geben, besteht von vorne herein kein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse der Gesuchsteller. → Einschub eine neuen Abs. 2a.</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information bezüglich beruflicher bzw. nicht-beruflicher Verwendung muss ergänzt werden.</p> <p>Weiter sollen auch die Berichte gemäss Abs. 3 in jedem Fall zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b></p> <p><b>Neuer Abs. 2bis, analog zu Art. 10 EU-PSMV:</b> «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p><b>Neuer Abs. 2 Bst. j:</b> Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p><b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Zulassungsstelle <del>veröffentlicht kann</del> <b>zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von</b> Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen.</del>»</p>
<b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU	Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser <b>Zuständigkeitswechsel</b> ist	<b>Ergänzung:</b> Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht

	<p>absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Mensch, weil immer weniger (wildlebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p>bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<b>Art. 144</b> Aufgaben des BLV	<p>Auch das BLV muss die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Gesundheit und insbesondere den Schutz der Trinkwasserressourcen (Grundwasser, Oberflächengewässer) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<b>Art. 145</b> Aufgaben des BLW	<p>Siehe Art. 143</p>	<p><b>Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143</b></p>
<b>Art. 154</b> Finanzierung von Probenuntersuchungen	<p>Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist nicht sinnvoll. Es ist den (kantonalen) Vollzugsorganen zu überlassen, wie viele Proben notwendig sind. So kann es etwa sein, dass eine Zulassungsinhaberin mehrere Chargen eines PSM pro Jahr einkauft, welche sich mit Bezug auf die Inhaltsstoffe unterscheiden.</p> <p>Manche PSM werden bekanntlich in Mengen von Dutzenden Tonnen pro Jahr verkauft. Dort sind ohne weiteres mehrere Proben angebracht.</p>	<p><b>Streichen:</b> Abs. 2</p>
<b>Art. 158</b> Zugriffsberechtigung	<p>Auch die Kantone müssen Zugriff haben zu diesen Daten.</p>	<p>Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten ....</p>
<b>2. Kapitel: Übergangsbestimmung</b>		
<b>Art. 165</b>		
<b>Art. 166</b>	<p>Wir begrüßen diese Übergangsbestimmung.</p>	
<b>Art. 168</b>	<p>Die Widerrufsdauer von zwei Jahren (Abs. 2) ist zu lang.</p>	<p><b>Antrag zu Abs. 2:</b></p>

		(1 Jahr nach Inkrafttreten)
<b>Art. 173</b>	Das Inkrafttreten von Artikel 107 Absatz 1 erst auf den 1. Januar 2027 ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen zu spät.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Anhang 1</b>		
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 4.2</b>	<p>Nach diesem Anhang sollen die Verwendungsbedingungen in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abweichen können. Diese sehen unter anderem vor, dass Cypermethrin nur ausserhalb der Blütezeit von Kulturen und bei nicht Vorhandensein von blühenden Unkräutern angewendet werden darf (vgl. Anhang 4.2).</p> <p>Diese Regelung wirkt sich äusserst schädlich zulasten von Nutzarthropoden, namentlich Bestäuberinsekten aus. Namentlich darf Cypermethrin in der Schweiz gemäss den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch während der Vollblüte, z.B. bei Beerenkulturen, verwendet werden. Dies bedeutet eine krasse Gefährdung aller Insekten, welche diese Blüten besuchen, zum Beispiel Schmetterlinge, Nachtfalter, Käfer, Wildbienen, Hummeln usw. Zudem werden dadurch auch Wasserorganismen stark gefährdet, weil die EU-Vorschrift, wonach die Konzentration des Wirkstoffs im Wasserkörper unter 0.0038 µg/Liter liegen muss, nicht gilt.</p> <p>Es ist unverantwortlich, dass das BLV einen solchen Vorschlag machen kann.</p>	<b>Streichen von Cypermethrin</b> (keine Abweichung von den EU-Sonderbestimmungen zu Lasten der Natur)
<b>Anhang 5, Teil 1</b>	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	<b>Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.</b>
<b>Anhang 6</b>	Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz	Abs. 3: «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition

	<p>der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.</p> <p>Zudem müssen für die Beurteilung der Oberflächengewässer die EQS-Werte vorgeschrieben werden. → neuer Absatz 4</p> <p>Ergänzung der Kriterien für die Genehmigung:  Aufnahme der Arten (z.B. Amphibien, Wasserpilze, Wildbienen und weitere Bestäuberinsekten) bei der Prüfung der Produkte und Wirkstoffe,  Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten,  Prüfung von mittelbaren Effekten müssen ebenfalls geprüft werden (Verlust von Lebensraum und Nahrung),  Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.</p>	<p>von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»</p> <p>Abs. 4:  «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSChV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine spezifischen Anforderungen in der GSChV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) massgebend.»</p>
<b>Anhang 8</b>	Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln	<b>Ergänzung:</b> Angaben zur Zulassung für nichtberufliche Anwender:innen



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden. Wir fordern jedoch eine vollständige, sprich <b>100% Kostendeckung des Aufwandes</b>. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gegeben. Warum die Gebühren nicht die Kosten decken sollen, weshalb das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung kommt und weshalb es gerechtfertigt sein soll, tiefere Gebühren zu verlangen als in den EU-Ländern, erschliesst sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Eine volle, 100-prozentige Kostendeckung ist auch gerechtfertigt und nötig, weil die Pestizid-Händler eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen und hohe Gewinne einfahren. Jeder Franken, der unter der vollen Kostendeckung liegt, fließt in ihre Kasse. Bezahlen tun dies die Steuerzahlerinnen. Dazu kommt noch, dass die Pestizidhändler keinen Rappen für die Umweltschäden bezahlen, die sie mit ihrem Geschäft verursachen. Auch dies geht zulasten der Steuerzahlerinnen sowie der wehrlosen Natur.</p> <p>Die Gebühren für die Notfallzulassungen sind viel zu tief. Sie sind auf mindestens CHF 45'000.- pro Gesuch anzusetzen, damit solche Notfallzulassungen nicht inflationär und auf Vorrat eingereicht werden.</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Generell: Erhöhung der Kostendeckung auf 100 %</li><li>• Erhöhung der Gebühren für Notfallzulassungen auf CHF 45'000 pro Gesuch</li></ul> <p><b>Eventualiter:</b> Abstufung der Gebühren nach Risiko</p>
<b>Art. 26a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....</b>	<p>Nach der Übergangsbestimmung sollen sich die Gebühren für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der neuen PSMV eingereicht wurden, nach dem alten Recht richten. Dies ist unangebracht und eine unfaire Belastung für die SteuerzahlerInnen.</p>	<p><b>Antrag:</b> «Die Gebühren nach Art. 24c kommen auf alle Gesuche und Kontrollen zur Anwendung, die bis</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es keine «Bestandesgarantie für tiefe Gebühren des alten Rechts», wenn ein Gesuch beim Inkrafttreten einer neuen Regelung noch hängig ist (<b>kein Anwendungsfall einer verbotenen Rückwirkung, weil der Sachverhalt noch andauert; kein Vertrauensschutz in eine alte Gebührenregelung</b>). Zudem besteht die Gefahr, dass Gesuchsteller vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch sehr viele Gesuche auf Vorrat stellen, in der Hoffnung, diese würden (fast gratis) nach dem alten Gebührenrecht behandelt.</p> <p>Mit der geplanten Übergangsbestimmung würde der Bund auf Einnahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken verzichten. Dies ist nicht im Sinne der Bundesfinanzen. Ein solches Geschenk an die Gesuchsteller kann auch nicht auf Verordnungsebene ausgerichtet werden, sondern erforderte eine Regelung im Gesetz.</p> <p>Zudem kann mit einer Gebührenerhöhung, die auch hängige Fälle erfasst, vermutlich ein grosser Teil der 800 hängigen Gesuche erledigt werden, weil diese für die Gesuchsteller nur von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>zum Inkrafttreten der Verordnung vom (...) nicht erstinstanzlich erledigt sind.»</p> <p>C von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom eingereicht wurden, richtet sich</p>
--	--	--

<p><b>4 Ergänzung der ChemRRV</b></p>		
<p><b>neuer Art. 4a ChemRRV</b></p>	<p>Es ist ein altbekannter Missstand, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Helikoptern oder Drohnen in der Nähe von biologisch bewirtschafteten Grundstücken Rückstände auf den biologischen Produkten entstehen, die einen Verkauf unter dem Bio-Label nicht mehr zulassen. Den Bio-LandwirtInnen entstehen daraus hohe wirtschaftliche Schäden. So müssen etwa im Jahresdurchschnitt allein 180'000 Liter Wein wegen Pestizidbelastung von Nachbarparzellen deklassiert oder entsorgt werden. Da der Bund die Biologische Landwirtschaft als Produktionsform anerkannt hat und</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Beim Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft sind zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln vor Rückständen die folgenden Abstände des Fluggeräts zu biologisch bewirtschafteten Flächen einzuhalten:</p>

	<p>fördert, ist es nur gut und recht, dass er diese auch vor Pestizidrückständen schützt. Diesem Schutz dienen die Abstände im neuen Artikel 4a.</p>	<p>a. Bei der Ausbringung mit Helikoptern: 40 m b. Bei der Ausbringung mit Drohnen: 30 m</p>
<p><b>Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Ergänzung von Absatz 2</b></p>	<p>Die in Abs. 2 genannten Flächen bilden oft letzte Refugien für Wildbienen und andere Insekten. Leider werden immer wieder Insektizide eingesetzt, etwa um Ameisen zu vergiften. Diese Gifte töten auch Wildbienen und andere Insekten. Der Einsatz von Insektiziden ist dort deshalb ebenfalls zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung der ChemRRV mit einem Insektizidverbot, auf Plätzen, Dächern etc. (analog Herbizide):</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, <b>sowie Insektizide</b> dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen; b. auf Lagerplätzen; c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen; d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</p> <p>Eventualvorschlag: Es dürfen nur Insektizide verwendet werden, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.</p>

**Anhang 1:** Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind

Wirkstoffe	Schweiz <sup>23</sup>	Deutschland <sup>24</sup>	Frankreich <sup>25</sup>	Italien <sup>26</sup>	Österreich <sup>27</sup>	EU <sup>28*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB			grün			grün
<del>Benfluralin</del>			grün			grün
<del>Bensulfuron</del>			grün		grün	grün
<del>Bensulfuron-methyl</del>				grün		
<del>Cyflumetofen</del>			grün			grün
<del>Cyhalofop-butyl</del>			grün			grün
<del>Cyprosulfamide</del>		grün			grün	
<del>Diclofop</del>			grün			grün
<del>Dimoxystrobin</del>		grün	grün		grün	grün
<del>Eenpicoxamid</del>		grün	grün		grün	grün
<del>Flubendiamide</del>			grün			grün
<del>Flumetralin</del>			grün			grün
<del>Fluometuron</del>			grün			grün
<del>Flupyradifurone</del>			grün	grün	grün	grün
<del>Flutianil</del>		grün	grün			grün
<del>Fenchlorfenuron</del>			grün	grün		grün
<del>Formetanate</del>		grün	grün	grün		grün
<del>Fosfiazate</del>		grün	grün	grün		grün

Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamethylglucan						
Indolybuttersäure						
Iproconazol						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefenitrufluconazole						
Metaflumizone						
Metan						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P						
Quizalofop-P-terfuryl						
Resaclore						
Sedaxane						
Silthiofom						
Sipiofen						
Spirameifen						
Tetraconazole						
Tri-allate						

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>33</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>

<sup>34</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=23](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=23)

<sup>35</sup> [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)

<sup>36</sup> <https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>

<sup>37</sup> <https://psmregister.baes.qv.at/psmregister/faces/main>

<sup>38</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

\* Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht muss. Kein EU-Land hat PSM mit allen "EU-Wirkstoffen" zugelassen, was auch die obige Tabelle zeigt.

## Anhang 2: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr. Die Quellen für die angeführten Schadwirkungen können auf Anfrage nachgeliefert werden.

Wirkstoff	Summenfomel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
<b>Gamma-cyhalothrin</b>	$C_{23}H_{19}ClF_3NO_3$	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>1</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>2</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>3</sup> Bioakkumulation. <sup>4</sup>	FR, AT, EU	DE, IT, CH
<b>Halosulfuron-methyl</b>	$C_{13}H_{15}ClN_6O_7S$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>5</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>6</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
<b>Malathion</b>	$C_{10}H_{19}O_6PS_2$	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>7</sup> , endokriner Disruptor <sup>8</sup> , reproduktionstoxisch <sup>9</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>10</sup> . Sehr schädlich für Bienen. <sup>11</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
<b>Flumetralin</b>	$C_{16}H_{12}ClF_4N_3O_4$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit <sup>12</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>13</sup>	FR	CH, DE, IT, AT, EU

<sup>1</sup> <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=It%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earth%20worms.>

<sup>2</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>

<sup>4</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>5</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>

<sup>8</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>

<sup>10</sup> [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)

<sup>11</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>

<sup>13</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<b>Pyriproxyfen</b>	C <sub>20</sub> H <sub>19</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>14</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>15</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>16</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, <b>CH</b>
<b>Sintofen</b>	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>17</sup> , aquatische Toxizität, <sup>18</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>19</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, <b>CH</b>
<b>Tetraconazole</b>	C <sub>14</sub> H <sub>18</sub> Cl <sub>2</sub> N <sub>4</sub> O <sub>2</sub>	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>20</sup> und Säugetiere <sup>21</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>22</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	<b>CH</b>
<b>Tri-allate</b>	C <sub>9</sub> H <sub>16</sub> ClNOS	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>23</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>24</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>25</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, <b>CH</b>
<b>Quizalofop-P-tefuryl</b>	C <sub>19</sub> H <sub>24</sub> F <sub>3</sub> NO <sub>4</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>26</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>27</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, <b>CH</b>
<b>2,4-DB</b>	C <sub>8</sub> H <sub>6</sub> Cl <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>28</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>29</sup> , Infertilität beim Mann <sup>30</sup> , potenziell	FR, EU	IT, DE, AT, <b>CH</b>

<sup>14</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>

<sup>15</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>16</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>17</sup> <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>

<sup>18</sup> <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>

<sup>19</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>20</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)

<sup>21</sup> <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>

<sup>22</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5)

<sup>23</sup> <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>

<sup>24</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)

<sup>25</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

			karzinogen <sup>31</sup> . Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor. <sup>32</sup>		
--	--	--	--	--	--

---

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Renovita Wilen GmbH  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Renovita  
Adresse, Ort : Weidstrasse 11, CH-9535 Wilen b. Wil  
Kontaktperson : Patrick Sauder  
Telefon : +41 71 955 00 55  
E-Mail : [patrick.sauder@renovita.ch](mailto:patrick.sauder@renovita.ch)  
Datum : 25.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Grundsätzlich begrüßen wir eine Vereinfachung und Angleichung der Bewilligungsprozesse an die EU. Ein Abbau administrativer Prozesse bei gleichzeitiger Einhaltung hiesiger Vorgaben und Schutzbestimmungen (Gewässerschutz, Umwelt- und Bodenschutz, Anwender- und Verbraucherschutz) ist angezeigt. Als kleines Handelsunternehmen ohne eigene PSM-Bewilligungen, die lediglich im Besitz einiger Verkaufserlaubnisse ist, haben wir den Fokus auf Änderungen ebendieser gerichtet. Überdies sind wir nur im sehr kleinen Segment des «Zierpflanzensektors» tätig. Da die Verkaufserlaubnisse allerdings vollends von den Originalbewilligungen abhängen, wirken sich Anpassungen in der Gesetzgebung auch auf diese aus. Dies bezieht sich in besonderer Weise auf die Gebühren, sowohl für die Originalbewilligung als auch die Verkaufserlaubnis. Die höheren Kosten müssen auf das Produkt abgewälzt werden und verteuert es insbesondere hinsichtlich einer eingeschränkten Anwendung lediglich im Zierpflanzensektor so stark, dass sich solche Verkaufserlaubnisse nicht mehr lohnen würden. Dies führt zu einer starken Konzentration weniger Produkte auf weniger Anbieter/Hersteller, da sich für Teilbereiche des Marktes eine zusätzliche Bewilligung nicht mehr lohnt/rechnet. Diese Art der Monopolisierung und Konzentration der Marktmacht kann nicht im Interesse des Gesetzgebers sein.



<b>2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Art. 74	Die Fristen für den Verkauf definiert in Ziffer 2, Buchstabe a) müssen verlängert werden und müssen mindestens 12 Monate betragen. Einige der Pflanzenschutzmittel, insbesondere im Zierpflanzenbereich, werden über mehrere Handelsstufen vertrieben. So ist es nicht unüblich, dass jede Handelsstufe zur Aufrechterhaltung eines geordneten Verkaufs- und Lieferprozesses über eine entsprechende Lagerhaltung verfügt, um insbesondere den saisonalen Bedarf termingerecht bedienen zu können. Ein Rückruf einer Bewilligung zur Unzeit, also bspw. im Herbst gegen Ende der Saison, führt dazu, dass ein Abverkauf eines Mittels ausserhalb der Saison (bspw. Wintermonate) unnötig erschwert oder verunmöglicht wird. Es ist offensichtlich, dass die Lagerbestände so zu planen sind, dass ein Abverkauf innerhalb einer Saison möglich ist. Mit der 6-monatigen Frist bestimmt allerdings der Rückzugszeitpunkt des BLV die Abverkaufsmöglichkeiten und kann so auch zu einer ungewollten Ungleichbehandlung gleicher oder ähnlicher Pflanzenschutzmittel beitragen, indem der Rückzug einer Bewilligung im Frühjahr zu einem einfacheren Abverkauf beiträgt und der Rückzug im Herbst diesen stark erschwert oder verunmöglicht. Eine	Gleicher Text: aber Erhöhung auf 12 Monate

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	Verlängerung der Fristen auf 12 Monate würde diese Beliebigkeit oder Zufälligkeit mindern und den Realitäten der verschiedenen Handelsstufen stärker Rechnung mehr tragen.	
Art. 90, Abs. 2	Der letzte Satz «Auf Antrag der Zulassungsinhaberin des Originalprodukts können kürzere Fristen vorgesehen werden» muss gestrichen werden. Als Inhaber mehrere Verkaufserlaubnisse (VE) sind wir uns gewisser Abhängigkeiten zum Originalprodukt bewusst und nehmen diese entsprechend in Kauf. Allerdings benötigen wir ebenfalls eine Planungssicherheit und müssen uns auf die Fristen verlassen können. Die Bewilligungsinhaber von Originalprodukten sind meist grosse und mächtige Firmen. Diese in diesem Satz formulierte Möglichkeit gibt den bereits mächtigen Grossfirmen einen zusätzlichen Hebel für eine mögliche Druckausübung in die Hand und verstärkt ihre Verhandlungsposition auf ungerechtfertigte Weise. Es gibt aus unserer Sicht keinen vernünftigen und nachvollziehbaren Grund, die Fristen für eine VE im Vergleich zum Originalprodukt zu verkürzen, ohne ausdrücklichen Wunsch seitens des Inhabers der VE.	Der letzte Satz «Auf Antrag der Zulassungsinhaberin des Originalprodukts können kürzere Fristen vorgesehen werden.» muss ersatzlos gestrichen werden.
Art. 105, Ziff. 4	Dieser Artikel sollte um die Möglichkeit ergänzt werden, die Sicherheitsdatenblätter über einen QR-Code auf der Produktetikette aufzurufen. Es ist nicht mehr zeitgemäss, diese Möglichkeit auszuschliessen. Dass ein SDB im Bedarfsfall in Papierform oder in einer elektronischen Ablage griffbereit ist, scheint sehr unwahrscheinlich, da der Ort der Lagerung und der Ort des Ausbringens der Mittel insbesondere im Gartenbau, in der Sport- und Golfplatzpflege selten bis nie der gleiche ist. Praktisch alle Arbeiter verfügen allerdings über ein Smartphone, dass es ermöglicht, ganz einfach über die Produktetikette das SDB aufzurufen und die entsprechenden Informationen für die jeweilige Situation aufzurufen und anzuwenden. Dies würde den riesigen administrativen Aufwand für alle Betriebe, Verkäufer und Anwender der Mittel, drastisch reduzieren und ist nicht nur praktikabler, sondern tatsächlich auch hilfreicher, da bei Bedarf einfacher zu Hand.	Ergänzung um: «Alternativ kann das Sicherheitsdatenblatt über einen direkt scanbaren QR-Code zur Verfügung gestellt werden. Der QR-Code muss fest mit dem Gebinde verbunden oder auf einem Etikett aufgebracht sein, welches fest mit dem Gebinde verbunden ist. Der QR-Code muss direkt und ohne Umwege auf das Sicherheitsdatenblatts des entsprechenden Produkts verweisen.
Art. 107, Abs. 1	Dieser Artikel ist zu streichen oder anzupassen. Mit dem Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 wurde bereits eingeführt, dass ab 2027 eine zentrale Datenbank für die Fachbewilligung aufgebaut wird und mittels elektronischer Abfrage die Gültigkeit der Bewilligung beim Verkauf abgefragt und bestätigt	Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Er ist für das Handling mit Gartenbaufirmen, Baumschulen, Kommunen und Werkhöfen nicht brauchbar. Die Abgabe von PSM an Inhaber einer Fachbewilligung wird

	<p>werden muss. Insofern ist der Art. 107, Abs. 1 konsequent. Da diese Datenbank aber noch nicht besteht (geschweige denn von einer Definition der Schnittstelle) und auch die Pflicht dieser Abfrage auf persönlicher Ebene (also des Bestellers) kann diese Abgabepflicht noch gar nicht eingeführt werden. Sowohl in Gartenbaubetrieben, wie Hauswartfirmen oder Gärtnereien und Baumschulen, Kommunen und Werkhöfen besitzen wahrscheinlich nicht alle Mitarbeiter für diese Fachbewilligung. Noch gilt, dass mindestens eine Person über die Fachbewilligung verfügen muss und entsprechend die Verantwortung für alle Tätigkeiten rund um den Pflanzenschutz in diesem Betrieb trägt (Verantwortliche Ansprechperson Pflanzenschutz). Wir haben pro Jahr ca. 10'000 Bestellungen und wir können ohne eine elektronische Abfrage unmöglich jedes Mal die Fachbewilligung des Bestellers überprüfen. Wenn also dieser Artikel eingeführt wird, muss die Gültigkeit dieses Artikels mit der Einführung des zentralen Registers für die Fachbewilligung und die elektronische Abfragemöglichkeit gekoppelt werden. Diese geschilderte Problematik stellt sich auch für weitere Handelsbetriebe auf weiteren Handelsstufen (bspw. Blumenbörsen, Baumschulen, Gärtnereien, Wiederverkäufer usw.) Anders als auf landwirtschaftlichen Betrieben handelt es sich bei unseren Kunden zumeist entweder aus Firmen (juristischen Personen) oder Kommunen, die gar nicht Inhaber einer Fachbewilligung sein können, sondern lediglich ihre Angestellten.</p>	<p>per 2027 sowieso eingeführt. Folgender Alternativartikel als Vorschlag:  <i>Mit Zeitpunkt der Einführung des zentralen Registers für die Fachbewilligungen und der Möglichkeit der elektronischen Abfrage der Gültigkeit der Fachbewilligungen dürfen Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur an Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe A ChemRRV abgegeben werden.</i></p> <p>Oder</p> <p>Der Absatz 1 wird wie der Absatz 3 erst zum 01.01.2027 in Kraft treten gemäss den Bestimmungen zum Inkrafttreten.</p>
Art. 170	<p>Diese Übergangsdauer ist zu kurz, um allfällige Lagerbestände von Etiketten oder Lagerbestände bei Wiederverkäufern abzubauen. Wir bitten die Dauer wie bei allen anderen Übergangsentwürfen (Art. 168/169/171) auf 2 Jahre zu erhöhen.</p>	<p>Gleicher Text, allerdings 24 Monate nach Inkrafttreten anstatt 6 Monate nach Inkrafttreten</p>



### **3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

Nicht nur der administrative Mehraufwand durch zusätzliche Regulierungen, sondern auch die Erhöhung der Gebühren trifft leider die kleinen Firmen viel stärker als die grossen Firmen und wird zu einer Konzentration der Anbieter führen. Einerseits wirken sich die Kosten für eine Zulassung für eine Kleinfirma ungleich stärker auf die Gesamtkostenstruktur des Betriebs aus, da diese weniger breit verteilt werden können. Andererseits verfügen nur über die internationalen Grossfirmen bspw. Gesuchsunterlagen in anderen Ländern, auf welche sie zurückgreifen können und entsprechend einen Vorteil ziehen können. Wir begrüsse im Grundsatz jede Vereinfach und Angleichung von Prozessen mit dem Ausland, die dazu führen, dass der Bewilligungsprozess vereinfacht, die Administration reduziert und der Prozess verschnellert wird. Hiervon profitieren allerdings die grossen und insbesondere die internationalen Firmen verhältnismässig stärker.

Als Inhaber nur von VE's, deren Ausstellung grundsätzlich nur ein einfacher Verwaltungsakt darstellt, da keine Prüfung usw. erfolgen muss, sind wir mit der Erhöhung der Kosten für VE's nicht einverstanden. Im Sinne einer noch funktionierenden Marktwirtschaft mit einer echten Konkurrenz und einer Vielfalt von Anbietern, müssen die Rahmenbedingungen und Schranken diesbezüglich möglichst tief sein. Ohnehin ist eine Marktkonzentration auf Kosten der Vielfalt und der kleineren Betriebe in allen Branchen zu sehen und insbesondere administrative Auflagen sowie Kosten führen vermehrt zu einer Monopolisierung.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Dipartimento federale dell'interno DFI  
**Ufficio federale della sicurezza alimentare e  
di veterinaria (USAV)**

## **Consultazione alla revisione totale dell'ordinanza sui prodotti fitosanitari e alla modifica dell'ordinanza sulle tasse dell'USAV (dal 14 dicembre 2023 al 29 marzo 2024)**

### **Parere di**

Nome / azienda / organizzazione / ufficio: Repubblica e Cantone Ticino

Abbreviazione dell'azienda / dell'organizzazione / dell'ufficio: TI

Indirizzo, luogo: Cancelleria dello Stato, Piazza Governo 6, 6501 Bellinzona

Persona di contatto: Nicola Solcà

Telefono: 091 814 29 70

E-mail: dt-spaas@ti.ch

Data: 13.03.2024

### **Indicazioni importanti:**

1. Si prega di non modificare la formattazione del modulo
2. Utilizzare una nuova riga per ogni articolo dell'ordinanza
3. I pareri devono essere inviati in forma elettronica, come documento **Word**, entro il 29 marzo 2024 al seguente indirizzo:  
[vernehlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehlassungen@blv.admin.ch)

Ufficio federale della sicurezza alimentare e  
di veterinaria (USAV)  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berna  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Osservazioni generali sull'ordinanza sui prodotti fitosanitari (OPF)

La struttura dell'ordinanza sui prodotti fitosanitari, completamente rivista, con la sua suddivisione in titoli, capitoli e sezioni, non è di facile lettura. Alcuni passaggi del testo, in parte o completamente identici, si ripetono per diversi tipi di prodotti fitosanitari creando confusione. Ci si chiede se la struttura scelta sia adeguata ai destinatari. A nostro avviso, è indispensabile creare uno strumento per importatori e distributori in cui siano chiaramente riassunti i loro obblighi e le prescrizioni più importanti.

Lo scopo principale di questa revisione è l'armonizzazione con requisiti e le prescrizioni europee in materia di prodotti fitosanitari. L'armonizzazione della procedura di autorizzazione con l'Unione Europea (UE) è condivisa. Il previsto aumento della trasparenza e della comunicazione è accolto in modo particolarmente favorevole, così come la possibilità di evitare ritardi rispetto all'UE nell'autorizzazione di sostanze attive, fitoprotettori e sinergizzanti in Svizzera. Con l'allineamento alla normativa dell'UE, per la Svizzera aumenta la sicurezza nell'approvvigionamento di moderni prodotti fitosanitari (PF). La possibilità proposta di derogare alla legislazione dell'UE è pienamente sostenuta, ad esempio se non è possibile soddisfare i requisiti di protezione delle acque.

Il limite temporale per le autorizzazioni di sostanze attive, fitoprotettori e sinergizzanti è accolto con favore. Ciò garantirà che i prodotti fitosanitari siano regolarmente controllati per verificarne la conformità ai criteri di autorizzazione più recenti. Il prerequisito è che siano disponibili risorse umane sufficienti per la revisione. Sembra che non siano state trasferite risorse sufficienti dall'UFAG all'USAV dal momento che quest'ultimo ha assunto l'onere delle procedure di autorizzazione. Resta da verificare se le 6 unità a tempo pieno ora richieste siano sufficienti per un rapido trattamento delle domande e, in particolare, per l'attuazione delle nuove disposizioni in materia di protezione delle acque.

Negli ultimi anni, presso il Servizio federale per l'omologazione dei prodotti fitosanitari si sono accumulate numerose domande. Ciò crea problemi alle aziende produttrici e distributrici dei prodotti e limita le possibilità di protezione delle colture svizzere. Con la revisione si accelera il processo di autorizzazione per le sostanze attive già autorizzate in UE. Di conseguenza, anche la procedura di omologazione dei PF deve essere adattata e velocizzata. In questa situazione di difficoltà di approvvigionamento di PF, è in costante aumento il numero di autorizzazioni d'emergenza secondo l'attuale art. 40. Ciò genera malcontento e rende fragile e contestabile il sistema delle autorizzazioni. Questo modo di procedere permette difatti di autorizzare i prodotti senza esami adeguati da parte dell'organo competente. Si invita ad assegnare al Servizio per l'omologazione dei prodotti fitosanitari le risorse necessarie per l'esecuzione di un lavoro rapido, credibile e rispettoso delle necessità di tutti i settori, da quello agricolo, alla salvaguardia dell'ambiente e della salute, ma anche per garantire nel tempo la disponibilità a una gamma sufficiente di fitosanitari sicuri, contribuendo così a mantenere bassi i rischi di sviluppare fenomeni di resistenza. In questo contesto è importante che il Servizio per l'omologazione dei prodotti fitosanitari garantisca che le autorizzazioni siano portate avanti parallelamente a quelle dell'UE e che i nuovi PF vengano approvati altrettanto rapidamente.

Riteniamo inoltre che sia fondamentale rafforzare l'informazione e la comunicazione con i Cantoni. Sebbene ai Cantoni sia stato fornito un elenco dei metaboliti rilevanti, questo è stato aggiornato solo sporadicamente e non era adatto come base per l'autorizzazione. I Cantoni hanno bisogno di tutti i dati rilevanti per l'applicazione della legge in forma elaborata e aggiornata. Già nel 2016, i Cantoni hanno richiesto i rapporti corrispondenti per le singole sostanze attive/ prodotti fitosanitari (rapporti di autorizzazione con informazioni sui rischi, metodi di analisi, accesso ai materiali di riferimento, ecc.) Inoltre,

i Cantoni richiedono l'accesso alla banca dati prevista. La bozza di revisione prevede che l'autorità di autorizzazione pubblichi i rapporti sull'autorizzazione di un prodotto fitosanitario. Questa "formulazione facoltativa" deve essere convertita in una "formulazione obbligatoria" per soddisfare il requisito di trasparenza. Nelle modifiche agli articoli proposte, la questione dell'accesso alle informazioni da parte dei Cantoni è più volte sottolineata. Ci risultano inoltre pendenti ulteriori richieste, non adeguatamente affrontate con questa revisione, legate alla valutazione del processo di autorizzazione, come un'adeguata considerazione dei rischi per gli organismi non-target o le divergenze tra i criteri di valutazione tossicologica utilizzati per l'autorizzazione (valori RAC) e i requisiti tossicologici acquatici (valori SQA).

Sulla base della nostra esperienza di applicazione dell'attuale OPF con la revisione totale è auspicabile che le ambiguità e le lacune riscontrate nel passato e nell'OPF (2010) vengano chiarite e risolte. Molte delle nostre osservazioni e proposte di revisione si muovono in questa direzione. Ad esempio, come la precedente versione dell'OPF, anche la presente revisione disciplina in particolare l'immissione in commercio e la manipolazione dei prodotti fitosanitari. A differenza di testi giuridici analoghi (ad es. l'Ordinanza sui concimi), non prevede obblighi per coloro che immettono sul mercato prodotti conformi e autorizzati - i produttori, gli importatori o i titolari delle autorizzazioni non sono esplicitamente obbligati a implementare misure per garantire la qualità e la conformità alla relativa omologazione dei prodotti secondo i principi del controllo autonomo. Questa lacuna centrale deve essere colmata con la revisione totale, introducendo un principio corrispondente.



## 2 Osservazioni sui singoli articoli sull'ordinanza sui prodotti fitosanitari (OPF)

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica <sup>SEP</sup> (testo proposto)
Art. 1	Secondo l'attuale OPF2010 (art. 1, cpv 4), le disposizioni applicabili si basano sul principio di precauzione. Tuttavia, questo principio è stato spesso disatteso in passato, motivo per cui non deve essere eliminato.	Completare Art. 1 includendo il principio di precauzione come nell'attuale Ordinanza.
Art. 2 Oggetto	La nuova categoria di prodotti di base non rientra nella definizione di prodotti fitosanitari. Secondo l'articolo 1 dell'ordinanza sui prodotti chimici, questi prodotti non sono esclusi dal campo di applicazione dell'OPChim. Di conseguenza, sono considerati sostanze e preparati ai sensi della OPChim e sono soggetti alle relative norme. Poiché anche le sostanze di base possono avere proprietà pericolose ai sensi della legislazione sui prodotti chimici, è importante che tutte le disposizioni relative alle sostanze e ai preparati si applichino integralmente anche nella nuova OPF, in particolare quelle relative alla scheda dei dati di sicurezza, all'imballaggio e all'obbligo di notifica. Questo principio non sembra essere stato preso in considerazione nella presente bozza.	Nuovo cpv 4: Ai prodotti di base si applicano le disposizioni dell'Ordinanza sui prodotti chimici del 5 giugno 2015 (OPChim) e dell'Ordinanza sulla riduzione dei rischi legati ai prodotti chimici del 18 maggio 2005 (ORRPChim).
Art. 3	Il cpv 1 e 2 sono formulati in modo identico. Sarebbe più opportuno sintetizzare e riunire i due capoversi.	Riunire cpv 1 e 2 specificando comunque tutte le tipologie già considerate.
Art. 4	La distinzione tra il cpv 2 lett. a "Prodotti fitosanitari" e lett. b "Prodotti di base" mediante un riferimento al campo di applicazione nell'articolo 3 è	Spostare le definizioni dall'Art.3 al posto corrispondente nell'Art.4:

Ufficio federale della sicurezza alimentare e  
di veterinaria (USAV)  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berna  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	inutilmente complicato. La differenza tra le due tipologie di prodotti andrebbe invece chiarita nelle definizioni (art. 4) e non nel campo di applicazione (art. 3)	a. "Prodotti fitosanitari: prodotti costituiti o contenenti principi attivi, fitoprotettori o sinergizzanti nonché additivi e che rientrano nell'ambito di applicazione del presente regolamento ai sensi dell'articolo 3." b. "Prodotti di base: prodotti costituiti o contenenti sostanze di base e che rientrano nell'ambito di applicazione del presente regolamento ai sensi dell'articolo 3."
Art. 4	La definizione di "Zone di insediamento*" deve essere resa più chiara. Le zone di insediamento sono presenti sia all'interno che all'esterno delle zone edificabili. Di conseguenza la definizione deve essere rivista, riprendendo la definizione secondo Diritto Federale.	«Dell'area insediativa fanno parte aree residenziali, centrali e di lavoro, superfici destinate alla circolazione e al parcheggio di veicoli, piazze, parchi e aree verdi così come altre superfici (acque; piccole aree boschive)»
Art. 5	Il cpv 1 è formulato in modo ambiguo. Sembrerebbe che le eccezioni relative ai prodotti di base si possano applicare anche a fitoprotettori e ai sinergizzanti menzionati di seguito. Tuttavia, in base alla formulazione delle sezioni seguenti, non sembra che questo sia ciò che si intende.	Riformulare Art. 5: "Questo capitolo è valido per principi attivi, fitoprotettori e sinergizzanti. Sono esclusi i prodotti di base.
Art. 7	Quest'analogia di base all'UE è salutata positivamente.	
Art. 9	La possibilità per la Svizzera di rifiutare di autorizzare sostanze attive, fitoprotettori e sinergizzanti approvati nell'UE è accolta con favore.	
Art. 10 cpv. .2 lett. b	Si ritiene questa indicazione troppo vaga visto che per alcuni organismi (p. es. piante infestanti) è un gruppo e non l'organismo specifico ad essere menzionato.	Proposta di modifica: 2 Un'approvazione conformemente al capoverso 1 può avvenire in particolare: <u>per la lotta in maniera efficace contro organismi nocivi o piante infestanti specifiche.</u> <del>a. per i macroorganismi;</del> <del>b. qualora non esista un'alternativa per lottare contro un organismo nocivo.</del>
Art. 15 Titolo	Il titolo deve precisare che si tratta di criteri per l'approvazione.	Precisare il titolo "Criteri di approvazione per il prodotto...."
Art. 15	Il cpv 1 lett b cfr 2 stabilisce che i prodotti fitosanitari non devono avere alcun effetto sulla salute degli animali. In alcuni casi, tuttavia, lo scopo del prodotto	Modificare Art. 15 cpv 1 lett b no 2: "sulla salute di organismi animali non bersaglio; e..."

	è quello di uccidere i parassiti. Il criterio deve essere formulato in modo che si applichi solo agli organismi non bersaglio.	
Art. 17	L'articolo 17 stabilisce che i documenti di richiesta e le relazioni devono essere trattati in modo confidenziale. Va chiarito che gli organi esecutivi cantonali avranno comunque accesso ai documenti se necessario, fermo restando la garanzia del segreto professionale.	Aggiungere un nuovo capoverso all' Art. 17 cpv. 2: "l'accesso da parte delle autorità federali e cantonali rimane garantito."
Art. 21 lett. b	Questa norma prevede la revoca di un'approvazione se i valori limite previsti dalla legge sulla protezione delle acque non possono essere rispettati mediante prescrizioni d'uso (art. 9 cpv. 5 LPAc). Tuttavia, se l'adozione di una misura secondo l'art. 9 cpv. 5 LPAc pregiudicasse fortemente l'approvvigionamento indigeno in importanti colture agricole, il Consiglio federale può, per un periodo limitato, prescindere dalla revoca (art. 9 cpv. 6 LPAc). Questa riserva dovrebbe essere integrata nell'OPF.	Proposta di modifica: Art. 21 lett. b: b. è soddisfatta la condizione di cui all'articolo 9 capoverso 5 LPAc; <u>è fatto salvo l'articolo 9 capoverso 6 LPAc</u> ; o
Art. 22	L'armonizzazione con l'UE dovrebbe includere anche la comunicazione delle revoche e delle modifiche alle condizioni e alle restrizioni. L'attuale sistema di aggiornamento periodico dell'Allegato 1, con una banca dati poco intuitiva, dovrebbe essere abbandonato a favore di un sistema simile a quello in uso nell'UE, che prevede che le revoche e i periodi di vendita e di utilizzo siano pubblicati quotidianamente. Ciò creerebbe condizioni di uguaglianza per tutti i partecipanti al mercato.  Inoltre l'articolo 7 del rapporto esplicativo fa riferimento all'elenco dei prodotti fitosanitari. Sarebbe auspicabile che nell'ambito della presente revisione l'attuale banca dati venisse aggiornata in modo da potere ad esempio ordinare i prodotti anche in base alle restrizioni d'uso.	
Art. 30 cpv. 2	Analogo all'Art. 17. L'accesso ad informazioni da parte delle autorità cantonali deve essere garantito se necessario.	Aggiungere al cpv 2 che l'accesso da parte delle autorità federali e cantonali deve essere garantito in caso di necessità.
Art. 35	L'affermazione al cpv 2 non è relativa ad un tipo di omologazione, per questo sarebbe più indicato includere questa frase nell'art. 36.	Spostare cpv 2 nell'art. 36 - Portata dell'omologazione.

Art. 36	<p>La formulazione dell'art. 36 non comprende tutti i tipi di informazioni di cui all'art. 38 "Contenuto dell'omologazione". Ciò può portare a concludere che la decisione di autorizzazione includa anche contenuti non vincolanti. In particolare, mancano i requisiti per l'immissione sul mercato e l'uso, che sono contenuti centrali dell'autorizzazione.</p> <p>Secondo il nuovo cpv 2, le autorizzazioni dovrebbero essere trasferibili in futuro. Accogliamo con favore questa possibilità e ma sottolineiamo che le modalità di trasferimento devono ancora essere regolamentate. Se un'autorizzazione viene trasferita a un'altra persona, le responsabilità cambiano. Il titolare dell'autorizzazione deve essere indicato nell'etichettatura, motivo per cui è necessario specificare le scadenze, soprattutto nel caso in cui il precedente titolare non esista più legalmente.</p>	<p>Aggiungere all'art. 36 cpv 1: "L'omologazione stabilisce [...] con un determinato nome commerciale e stabilisce le condizioni per l'immissione sul mercato e il suo impiego".</p> <p>Va notato che le autorizzazioni non possono essere trasferite solo in base al diritto privato. È necessario il coinvolgimento dell'autorità di omologazione e un nuovo decreto di omologazione. Sarebbe consigliabile assegnare un nuovo numero di omologazione. Inoltre, devono essere fissati dei termini per la vendita del prodotto del precedente titolare (ad es. nell'art. 74).</p>
Art. 38	<p>I criteri di restrizione per l'utilizzo nelle aree di insediamento sono complessi e non sono ovvi per il titolare dell'autorizzazione né possono essere ricavati autonomamente dagli utenti. Per i prodotti interessati ad uso professionale, l'autorizzazione deve quindi indicare esplicitamente che non possono essere utilizzati nelle aree di insediamento (Allegato 5, numero 2). Tale disposizione deve essere successivamente riportata nell'etichettatura (cfr. Allegato 8).</p>	<p>Aggiungere una lettera dopo la lett. j: "l'indicazione se il prodotto fitosanitario per uso professionale non può essere impiegato in aree di insediamento".</p>
Art. 38	<p>Non è corretto che soltanto i prodotti fitosanitari contenenti sostanze chimiche attive, fitoprotettori o sinergizzanti debbano includere indicazioni di pericolo. Anche altre sostanze possono avere proprietà pericolose che portano alla classificazione e all'etichettatura. Inoltre, il termine "sostanze chimicamente attive" non è definito e comporta difficoltà di interpretazione.</p>	<p>Modificare il cpv 3: "L'omologazione di un prodotto fitosanitario, <del>contenente sostanze attive chimiche, fitoprotettori o sinergizzanti</del> deve inoltre contenere..."</p>
Art. 38	<p>La prima parte della precedente formulazione di cui all' art. 18 cpv. 7 dell'attuale OPF, secondo cui l'autorizzazione si applica solo al titolare menzionato nella decisione, deve essere mantenuta. Questa affermazione è importante per il funzionamento del sistema di autorizzazione e per l'attribuzione delle responsabilità. La nuova proposta di trasferibilità delle autorizzazioni non modifica questo principio.</p>	<p>Aggiungere un nuovo cpv 4 all'art. 38: "4 L'omologazione è valida soltanto per il titolare menzionato nella decisione di omologazione"</p>
Art. 38 cpv. 2	<p>La definizione di cui alla lett. l del periodo che intercorre tra l'ultima applicazione e il consumo del prodotto vegetale è molto poco chiara e,</p>	<p>Proposta di modifica:</p>

	<p>soprattutto, non controllabile, poiché il momento del consumo non è determinato dall'utilizzatore di un prodotto fitosanitario. Sugeriamo di utilizzare il termine "periodo d'attesa".</p> <p>Alla lett. m viene menzionato l'intervallo di rientro, ma non è immediatamente chiaro a che cosa si riferisca il "rientro". Proponiamo di utilizzare il termine "intervallo di rientro in campo" o "intervallo di rientro sulla parcella".</p> <p>lett n: più che le dimensioni dell'imballaggio appare rilevante la quantità di prodotto ivi contenuto. Proponiamo di utilizzare "il contenuto, in peso o volume, dell'imballaggio".</p>	<p>Art. 38 cpv. 2 lett. l: l. il periodo <u>d'attesa</u> tra l'ultima applicazione e il consumo del prodotto vegetale;</p> <p>Art. 38 cpv. 2 lett. m: m. l'intervallo di rientro <u>in campo</u></p> <p>Art. 38 cpv. 2 lett. n: n. <del>le dimensioni</del> <u>il contenuto, in peso o volume,</u> dell'imballaggio.</p>
Art. 45	<p>Questa disposizione stabilisce che i prodotti fitosanitari autorizzati in uno Stato membro dell'UE in cui le condizioni agronomiche, climatiche e ambientali sono paragonabili a quelle in Svizzera possano essere autorizzati anche in Svizzera. Secondo il cpv 2, gli organismi di valutazione possono effettuare un esame del dossier presentato, tra l'altro se ritengono che l'esame comporti restrizioni più severe rispetto allo Stato membro dell'UE interessato.</p> <p>Questa proposta lascia ai centri di valutazione un ampio margine di manovra.</p>	<p>Devono essere specificati i prerequisiti di condizioni agronomiche, climatiche e ambientali comparabili, poiché nella relazione esplicativa mancano le informazioni corrispondenti. Si fa notare che tali condizioni possono inoltre variare notevolmente anche all'interno della Svizzera, soprattutto tenendo in considerazione il Canton Ticino.</p>
Art. 49	<p>Secondo l'Art. 49, un prodotto fitosanitario è autorizzato per l'uso non professionale se soddisfa i requisiti dell'Allegato 5, numero 1, oltre ai requisiti dell'Art. 40. I requisiti più severi per l'uso non professionale sono stati introdotti il 1° gennaio 2023 e devono essere mantenuti.</p>	
Art. 50	<p>Omologazione dei prodotti fitosanitari nelle zone di protezione delle acque sotterranee S2 e nella Sh: i principi attivi sono autorizzati a determinate condizioni nelle zone di protezione delle acque sotterranee menzionate. Non si capisce perché questi criteri non debbano valere per gli interi settori di alimentazione. Le sostanze non vengono scaricate nelle acque sotterranee e quindi nell'acqua potabile solo nelle zone di protezione, ma anche attraverso i settori di alimentazione (circa il 90%).</p>	<p>Aggiungere un ulteriore cpv 3 dell'art. 50: "Le restrizioni di cui ai capoversi 1 e 2 si applicano anche, se definiti, ai settori di alimentazione.</p>
Art. 51	<p>L'organismo di omologazione può autorizzare l'uso di un prodotto fitosanitario su un'area o una coltura specifica se esiste un rischio per la salute delle piante e il rischio non può essere evitato in altro modo. Può anche stabilire</p>	<p>Aggiungere un ulteriore capoverso, dopo il cpv 5:</p>

	<p>che l'uso debba essere autorizzato dai Cantoni in singoli casi. Le autorizzazioni di emergenza sono aumentate in modo significativo. Devono essere limitate in modo più rigoroso, perché ciò compromette la procedura di autorizzazione ordinaria. Il rischio per la salute delle piante va valutato assieme ad altri fattori e non deve essere l'unico motivo per autorizzare un prodotto fitosanitario e accettare un danno ambientale in altri comparti.</p>	<p>"I Cantoni devono esaminare e autorizzare l'uso nei singoli casi."</p>
Art. 51	<p>Per una omologazione di emergenza devono essere soddisfatti molteplici criteri che sono indicati all'art. 51. Manca però un riferimento al criterio di purezza, come indicato nell'art. 41 cpv 1 lett b, che a nostro avviso deve essere soddisfatto al momento del rilascio di un'autorizzazione di emergenza.</p>	<p>Modificare l'art. 51 cpv 2 come segue:  "Per un omologazione in situazione d'emergenza devono essere adempiute solo le condizioni di cui agli articoli 41 capoverso 1 lettere b e d...."</p>
Art. 62	<p>L'articolo 62 stabilisce che i documenti dell'omologazione devono essere trattati in modo confidenziale. È opportuno precisare che gli organi esecutivi cantonali hanno comunque accesso ai documenti, in particolare ai rapporti di autorizzazione, fermo restando la garanzia del segreto professionale.</p>	<p>Aggiungere un nuovo capoverso:  "L'accesso delle autorità federali e cantonali rimane garantito."</p>
Art. 65 cpv.3	<p>La disposizione riguarda il diritto di essere parte della procedura. Non si capisce perché le autorità esecutive cantonali non abbiano accesso ai fascicoli e non possano esaminare gli atti alla stessa stregua delle organizzazioni che hanno richiesto la qualità di parte. Proponiamo che venga utilizzato il termine "legittimate" come nell'art. 160b cpv. 1 LAgr.</p>	<p>Modifica proposta al cpv. 3:  "Il Servizio di omologazione garantisce il diritto di esaminare gli atti <u>ai Cantoni</u> e alle organizzazioni <u>legittimate</u> che hanno richiesto la qualità di parte entro il termine stabilito nell'articolo 160b capoverso 1 LAgr (...)."</p>
Art. 74	<p>Riteniamo che un termine di vendita di 6 mesi e un termine per lo smaltimento, lo stoccaggio e l'uso di 18 mesi siano inappropriati, poiché i prodotti fitosanitari sono generalmente acquistati solo una volta per stagione, preferibilmente in inverno. In combinazione con l'attuale notifica periodica delle modifiche ai prodotti omologati, questo può generare incertezze per i produttori e gli agricoltori.</p> <p>Una possibile soluzione pratica sarebbe un termine di vendita di 12 mesi e un termine ultimo di 12 mesi, ma solo in combinazione con l'implementazione di una comunicazione più dinamica (si vedano i commenti sull'art. 22).</p> <p>In alternativa si propone il mantenimento dell'attuale art. 31 cpv. 2.</p>	<p>Proposte di modifica:</p> <p>Art. 74 cpv. 2:  2 Il termine dal momento della modifica, della revoca o della scadenza dell'omologazione può essere:  a. per l'immissione sul mercato, di <del>sei</del> <u>12</u> mesi al massimo;  b. per lo smaltimento, lo stoccaggio e l'uso delle scorte, di <del>48</del> <u>12</u> mesi al massimo.</p>

	Anche alcuni beni per i quali è prevista la costituzione di scorte obbligatorie possono essere trattati con prodotti fitosanitari, come ad esempio le sementi conciate. Attualmente, a causa della guerra in Ucraina, si sta discutendo seriamente della creazione di scorte obbligatorie anche per alcuni prodotti fitosanitari. Le scorte obbligatorie sono integrate nel flusso di merci delle aziende obbligate a detenerle. Tuttavia, la costituzione di scorte obbligatorie può prolungare il periodo in cui i beni restano in circolazione. Questa circostanza deve essere presa in considerazione nell'OPF.	Art. 74 cpv. 6 (nuovo): Per i beni per i quali è prevista la costituzione di scorte obbligatorie in base all'art. 7 cpv. 1 LAP, i termini di cui al cpv. 2 sono da prolungare, in modo da prendere in considerazione il periodo prolungato durante il quale i beni sono in circolazione.
Art. 74a	A nostro avviso deve essere inserito un nuovo articolo relativo alle tempistiche in caso di trasferimento di un'omologazione.	Introdurre un nuovo articolo 74a per definire i limiti di tempo a seguito di un trasferimento di un'omologazione.
Art. 76 cpv. 3	Si ritiene l'inclusione della diversità chimica essenziale. Sosteniamo fortemente le lettere a-c.	
Art. 78	Un'omologazione per importazione parallela può essere applicata soltanto a prodotti con una classificazione ed etichettatura conforme alla legislazione. In questo articolo manca questa precisazione.	Aggiungere un'ulteriore lettera all'art. 78, cpv 3: "f. il prodotto fitosanitario soddisfa i requisiti di etichettatura del Regolamento CLP dell'UE o dell'OPChim".
Art. 80	I criteri secondo cpv 5 lett a + b sono un doppione poco sensato. (si nota ad ogni modo un errore nel testo, che riposta due volte la lettera b)	Modificare Art. 80 cpv 5: "Rinuncia all'inclusione nell'elenco [...] se il titolare dell'autorizzazione relativa al prodotto di riferimento ha potuto accertare in maniera plausibile che sono soddisfatte le ragioni per la non inclusione ai sensi del capoverso 2".
Art. 82	Se l'autorità di omologazione modifica i requisiti per l'immissione sul mercato di un prodotto di riferimento per il quale esistono autorizzazioni all'importazione parallela, gli importatori di questi prodotti noti ai sensi dell'Art. 86 devono essere attivamente informati di conseguenza. L'art. 82 non lo specifica.	Aggiungere all'Art. 82: "...e informa gli importatori di questi prodotti annunciati ai sensi dell'art. 86."
Art. 84	Come per l'Art. 82, l'autorità di omologazione deve informare attivamente l'importatore.	Aggiungere all'Art. 84: "...e informa gli importatori di questi prodotti annunciati ai sensi dell'art. 86."
Art. 86	Secondo il cpv 4, non vi è alcun obbligo di segnalare le importazioni di prodotti fitosanitari per uso personale. Ciò mette in discussione lo scopo di	Modificare Art.86 cpv.4 come segue:

	raccogliere dati sulle quantità vendute di altri prodotti fitosanitari in generale. In questo caso ha più senso definire una quantità minima per l'obbligo di segnalazione analoga a quella prevista dall'art. 54 cpv. 1 lett. j OPChim..	"L'obbligo di notifica non si applica ai prodotti fitosanitari importati dagli utilizzatori professionali in quantità inferiori a 100 kg all'anno esclusivamente per uso personale.
Art. 96 cpv. 1	Le informazioni elencate sono di grande importanza per l'esecuzione cantonale. Occorre chiarire che queste informazioni sono sempre a disposizione delle autorità cantonali.  Inoltre, nell'attuale OPF è stata eliminata la disposizione relativa ai metodi di misurazione e agli standard di analisi. Una disposizione corrispondente dovrebbe essere inserita in un luogo adeguato.	Aggiungere all'Art. 96 un nuovo cpv. 6: "gli organi esecutivi cantonali non sono considerati terzi e hanno accesso alle informazioni ai sensi del cpv. 1."  Deve essere inclusa la seguente disposizione e aggiunta alla lett. f : "Per i residui di rilevanza tossicologica, ecotossicologica, ambientale o per l'acqua potabile, devono essere disponibili metodi di misurazione correntemente utilizzati e validati. Gli standard analitici devono essere correntemente disponibili.»
Art. 97	La disposizione dell'articolo 97, cpv. 1, è di importanza fondamentale. Essa contiene il principio che un prodotto fitosanitario può essere utilizzato solo se è stato autorizzato per l'uso in questione, con tutte le indicazioni e precauzioni associate. La formulazione dovrebbe quindi essere estesa in questo senso.	Aggiungere all'Art. 97 cpv.1: "Un prodotto fitosanitario... alla presente ordinanza per il relativo impiego".
Art. 98	In base alla clausola di salvaguardia, non è necessario imporre un divieto in ogni caso. La sicurezza potrebbe essere garantita anche con delle limitazioni.	Specificare quanto segue nell'Art. 98 cpv. 1: "D'intesa con i servizi interessati, il Servizio di omologazione può vietare o <u>limitare</u> l'importazione..."
Art. 99	Non è chiaro perché solo i prodotti fitosanitari che contengono sostanze attive chimiche, fitoprotettori o sinergizzanti debbano essere classificati ed etichettati secondo l'OPChim. Inoltre sottolineiamo che il termine "sostanze attive chimiche" non è definito e porterebbe a difficoltà di interpretazione. Questa affermazione vale anche per l'art. 100 cpv. 4, e per l'art. 101, cpv. 5.	Rivedere la condizione dell'Art. 99, includendo anche i prodotti di base.
Art. 101	Sarebbe utile inserire anche in questo articolo, come già presente nell'Art. 100, il rimando all'Allegato 8.	Aggiungere al cpv 1 il riferimento all'Allegato 8.
Art. 101 Cpv. 4	L'affermazione al capoverso 4 è in contraddizione con l'Art. 106, in cui si indica che è possibile pubblicizzare un fitosanitario con la dicitura "omologato	Eliminare o correggere il cpv 4, indicando che è permesso apportare la dicitura "omologato come

	come prodotto a basso rischio”. Riteniamo che l’indicazione possa essere riportata sull’etichetta.	prodotto fitosanitario a basso rischio” con le stesse condizioni riportate nell’Art. 106.
Art. 102	Devono essere rispettate anche le condizioni e le restrizioni per l’immissione sul mercato dei prodotti fitosanitari importati in parallelo. Queste devono quindi comparire sull’etichetta o nel foglietto illustrativo.	Modificare l’Art. 102 cpv 1 lett a: “a. gli usi per cui è stato omologato il prodotto fitosanitario, <u>le condizioni e le limitazioni per l’immissione sul mercato</u> così come le prescrizioni circa...”.
Art. 105 Cpv. 1	Secondo le note esplicative di questa revisione totale, le disposizioni sulla scheda di dati di sicurezza saranno adottate senza modifiche rispetto alla legislazione precedente. Ciò significa che sarà mantenuta la regolamentazione standardizzata dei vari gruppi di prodotti soggetti alla legislazione sui prodotti chimici (sostanze, preparati, biocidi, prodotti fitosanitari). Al contrario, la proposta di testo dell’ordinanza propone una regolamentazione che si discosta dalla legge precedente in diversi punti, che prevedeva la trasmissione della SDS solo nella prima fase della catena di approvvigionamento e soltanto a utilizzatori professionali.	Correzioni all’Art. 105: - eliminare cpv 1
Art. 105 Cpv. 4	Salutiamo positivamente la possibilità di mettere a disposizione le schede di dati di sicurezza in formato elettronico. Questa modalità permette di facilitare l’accessibilità di queste importanti informazioni (ad esempio tramite un codice QR sulla confezione) e di ridurre la burocrazia.	
Art. 108	L’elenco delle ulteriori norme d’uso non deve essere formulato in modo esaustivo.	Aggiungere al cpv 1: "Per l’uso dei prodotti fitosanitari si applicano <u>in particolare</u> l’allegato 2.5...”.
Art. 109 Cpv. 1	Il fatto che un prodotto sia omologato solo per l’uso professionale in aree di insediamento deve essere indicato nell’autorizzazione. Pertanto, anche in questo caso è necessario fare riferimento all’omologazione, per evitare che ogni utente debba effettuare una valutazione separata e aggiuntiva in relazione ai complessi criteri dell’Allegato 5, numero 2. Il requisito	Modificare cpv 1: “Nelle zone di insediamento possono essere usati solo i prodotti fitosanitari....nell’allegato 5 numero 2 e che sono omologati.[...]”

	corrispondente deve comparire anche nell'etichettatura (vedi richiesta per l'Allegato 8).	
Art. 109 Cpv. 2	Salutiamo positivamente, dal profilo della produzione, l'eccezione per le aree di produzione agricola nelle zone di insediamento, ai sensi del capoverso 2. Tuttavia, ci si chiede se tale utilizzo debba essere associato a condizioni aggiuntive, ad esempio misure di riduzione della deriva, ecc.	Completare Art. 109, cpv 2 con delle misure per la riduzione del rischio.
Art. 109 Cpv. 4	Salutiamo positivamente il capoverso 4, essenziale per alcune zone di produzione o per la lotta obbligatoria agli organismi di quarantena con la necessità di prendere misure adeguate per la protezione della popolazione.	
Art. 111	L'Art. 111 regola gli obblighi di notifica del titolare dell'autorizzazione. Nella versione precedente, tuttavia, era necessario notificare all'autorità di omologazione anche qualsiasi modifica che richiedesse un adeguamento della classificazione e dell'etichettatura del prodotto fitosanitario, in quanto parte integrante dell'omologazione. Queste disposizioni mancano nel nuovo Art. 111 e devono essere nuovamente incluse in analogia con le disposizioni del precedente Art. 44 cpv 5 OPF. Il rinvio di questo obbligo esplicitamente menzionato nelle note esplicative non è riconoscibile nella bozza di ordinanza.	Aggiungere un paragrafo supplementare all'Art. 111: "Deve notificare all'organismo di omologazione qualsiasi cambiamento che richieda un adeguamento della classificazione e dell'etichettatura del prodotto fitosanitario".
Art. 112	Al cpv 3 non viene specificato per quali utilizzi un professionista debba registrare i dati nel SI IPF. Sugeriamo che la registrazione di dati avvenga per tutti i tipi di impieghi (a titolo professionale e non) eseguiti dall'utilizzatore professionale.	Modificare l'Art. 112 cpv 3: " Gli utilizzatori professionali di prodotti fitosanitari registrano i dati su ogni utilizzo di qualsiasi prodotto fitosanitario, omologato per uso professionale o non,...."
"Controllo Autonomo"	A seguito di morie di api causate da prodotti fitosanitari "contaminati" e non conformi ai requisiti dell'omologazione, è stato valutato che l'attuale OPF non contiene alcun requisito che obblighi alle parti coinvolte di garantire e controllare la qualità e la conformità all'omologazione dei prodotti fitosanitari immessi sul mercato svizzero. Pertanto, né i produttori, né gli importatori, né i titolari delle omologazioni sono legalmente obbligati ad attuare le misure corrispondenti. In particolare, quando si importano prodotti, nessuna delle parti coinvolte può essere ritenuta responsabile se lotti non conformi e pericolosi vengono immessi sul mercato svizzero.	Aggiunta in un punto appropriato (ad esempio all'interno della Sezione 6): Dovrebbe essere stabilito il principio che i titolari delle omologazioni, se necessario in collaborazione con gli importatori o i produttori, devono attuare misure per garantire che i prodotti fitosanitari che immettono sul mercato siano conformi all'omologazione e quindi soddisfino i requisiti dell'articolo 42. Le misure, nel senso di buone pratiche di fabbricazione, dovrebbero essere basate sullo stato dell'arte.

	Anche l'attuale bozza non contiene alcuna disposizione in merito. Questa lacuna centrale deve essere colmata con la presente revisione totale, introducendo un principio corrispondente di "controllo autonomo" per i prodotti fitosanitari e le sostanze di base.	L'USAV deve essere autorizzato a definire i requisiti pertinenti e a emanare direttive.
Art. 121	Il requisito fondamentale dell'art. 61, cpv 1, dell'attuale OPF non è presente nel nuovo articolo 121. Chiediamo venga ripreso, in quanto contiene l'elemento centrale dell'obbligo di diligenza nella manipolazione dei prodotti fitosanitari e delle sostanze di base. In caso di incidenti, questo principio riveste in ruolo molto importante.	Capoverso aggiuntivo prima del cpv 1: "Chi utilizza prodotti fitosanitari o i loro scarti deve provvedere affinché non abbiano effetti collaterali inaccettabili sugli esseri umani, gli animali e l'ambiente".
Art. 129 cpv. 2	La precisazione di cui al cpv. 2 è essenziale per diverse colture di cui viene importata la quasi totalità delle sementi, ad esempio in orticoltura.	
Art. 130, 131 e 132	Salutiamo positivamente la possibilità di realizzare degli esperimenti mirati con dei prodotti non omologati nonché la possibilità di ottenere un'autorizzazione generale e eseguire esperimenti test, premesse le condizioni esposte di rispetto dei livelli massimi per i residui e le valutazioni di cui all'art. 132 cpv. 2.	
Art. 135/136	Le autorità cantonali responsabili della sorveglianza del mercato dei prodotti fitosanitari e delle sostanze di base nonché del monitoraggio del loro utilizzo necessitano, per le loro valutazioni, di informazioni non presenti nei registri pubblici. Ciò include in particolare le autorizzazioni e i rapporti di autorizzazione, eventualmente le quantità vendute.	L'art. 135 e l'art. 136 devono essere modificati in modo che le informazioni necessarie, in particolare le autorizzazioni e i rapporti di autorizzazione, possano essere messe a disposizione delle autorità esecutive cantonali.
Art. 138	Anche le limitazioni all'uso non professionale e all'uso nelle zone di insediamento devono essere pubblicate, in quanto sono importanti per il comportamento conforme dei soggetti interessati e per le autorità preposte all'applicazione della legge.  Per la distribuzione e l'impiego conforme dei prodotti fitosanitari, è importante anche che le scadenze per la consegna e l'utilizzo siano pubblicati nel registro.	Aggiungere ulteriori lettere all'art. 138 cpv 2:  "x l'indicazione se il prodotto è autorizzato per uso non professionale y l'indicazione di eventuali divieti di uso professionale nelle aree di insediamento; z. se del caso, le date di scadenza per la consegna e l'utilizzo".
Art. 138 cpv. 3	Secondo questa disposizione, l'ente di omologazione può pubblicare valutazioni e relazioni sulle autorizzazioni.	Per ottenere la suddetta trasparenza, la formulazione "può" deve essere sostituita da una formulazione "deve".

Art. 139	I prodotti di base autorizzati sono elencati in una lista sia in EU che in CH. Per una maggiore comprensibilità dovrebbe essere pubblicato un elenco consolidato.	Nuovo cpv 2. «il Servizio di omologazione [...] tiene un elenco delle sostanze di base approvate». Di conseguenza il cpv 2 diventerebbe il nuovo cpv 3.
Titolo ottavo: Esecuzione	E' presente un errore di formattazione.	Correggere formattazione testo.
Art. 142	Il rispetto dei nuovi obblighi di registrazione e notifica di cui all'art. 112, in particolare del cpv 2, deve essere monitorato dall'autorità di omologazione. Questo compito non è ancora elencato nell'articolo 142.	L'art. 142 deve essere integrato con il monitoraggio degli obblighi di registrazione e rendicontazione ai sensi dell'art. 112.
Art. 145 cpv. a	I punti 2 (effetti dei prodotti fitosanitari su specie che non devono essere controllate, sulla fertilità del suolo e sulle api nelle superfici agricole trattate) e 7 (l'identità e le proprietà fisico-chimiche dei prodotti fitosanitari e delle sostanze di base) sono questioni ambientali che devono essere trattate dall'UFAM.	I punti 2 e 7 dell'art. 145 lett. a devono essere trasferiti nell'elenco presente all'art. 143.
Art. 154	Il nuovo articolo consente alle autorità cantonali preposte all'applicazione della legge di addebitare ai titolari dell'autorizzazione all'immissione in commercio o al titolare dell'autorizzazione alla vendita le spese sostenute per l'analisi dei campioni. La limitazione a un campione all'anno è inutile e inusuale. Come in altri settori, dovrebbe essere lasciata alle autorità di controllo la facoltà di decidere dove e con quale frequenza raccogliere i campioni.	Eliminare il cpv 2 dall'Art. 154:  “ <del>2 L'obbligo di pagamento è limitato a un test a campione per prodotto fitosanitario all'anno. Se la parte tenuta al pagamento non è collaborativa e quindi devono essere raccolti e analizzati più campioni, .....</del> ”
Art. 155	La pratica della sorveglianza del mercato comporta requisiti per i provvedimenti amministrativi che non sono presi in considerazione nella formulazione proposta. L'articolo deve quindi essere modificato di conseguenza. Il contenuto eliminato dal testo precedente deve essere mantenuto.  I prodotti che sono stati contestati in Svizzera o che hanno causato incidenti (perché non sono conformi alle specifiche, la data di scadenza è scaduta o non sono adatti allo scopo originariamente previsto) non dovrebbero poter essere riesportati, in quanto non possono essere utilizzati in modo sicuro nemmeno all'estero. Sussiste persino il rischio che possano tornare in Svizzera attraverso il commercio parallelo.	Apportare le seguenti modifiche: Cpv 1, lett a “vietare la vendita <u>o l'utilizzo</u> del prodotto...”  nuova lettera d: "d. obbligare il detentore a smaltire il prodotto fitosanitario o la sostanza di base".  Aggiunta all'art. 155, cpv 5: "5 .... o, se necessario, li rilascia <u>a determinate condizioni</u> ".  Nuovo cpv 6: “La Convenzione di Basilea sul controllo dei movimenti transfrontalieri di rifiuti pericolosi e del loro smaltimento

		si applica anche all'esportazione di prodotti fitosanitari e di materie prime non conformi alle specifiche, la cui data di scadenza è passata o che non sono adatti allo scopo originariamente previsto."
Art. 158	Il sistema informativo contiene i dati richiesti dalle autorità cantonali responsabili della sorveglianza del mercato dei prodotti fitosanitari e delle sostanze di base e del monitoraggio del loro utilizzo. L'accesso ai contenuti corrispondenti del sistema informativo può sostituire i metodi obsoleti di scambio dei dati. Oltre alle informazioni rese disponibili al pubblico, i Cantoni dovrebbero poter accedere ad altre informazioni rilevanti per l'applicazione della normativa. In particolare, si tratta di omologazioni e permessi di vendita e le loro revoche, rapporti di omologazione, titolari di PGI e volumi di vendita.	All'art. 158 deve essere aggiunto un capoverso che preveda il recupero dei dati rilevanti per l'esecuzione da parte delle autorità cantonali preposte all'esecuzione.
Art. 170	A nostro avviso, questa disposizione transitoria è molto breve. Proponiamo di estenderla a due anni.	Verificare la nuova proposta di allungare il periodo transitorio dell'art. 170.
Allegato 2	I criteri per l'approvazione di sostanze attive, fitoprotettori e sinergizzanti: manca ancora una valutazione degli effetti su anfibi, funghi acquatici, api selvatiche e altri insetti impollinatori.	Supplemento Allegato 2.
Allegato 5 Punto 1 e 2	Per semplificare la lettura e comprensione dell'OPF suggeriamo di aggiungere le relative frasi H. Il riferimento alle categorie del reg. 1272/2008 è di difficile lettura.	Modificare l'Allegato 5 riportando l'elenco delle frasi H corrispondenti alle varie categorie di classificazione.
Allegato 8	L'etichettatura deve essere estesa per includere un punto relativo all'uso professionale nelle zone di insediamento. I prodotti che non possono essere utilizzati in queste aree devono essere etichettati di conseguenza. Non è possibile per l'utente dedurre la restrizione dalle altre informazioni. La sola menzione nell'elenco dei prodotti fitosanitari è largamente insufficiente, poiché questa informazione non è disponibile sul posto al momento dell'impiego.	Punto aggiuntivo 1.19: "1.19 Se applicabile, l'indicazione sui prodotti per uso professionale che l'impiego del prodotto nelle zone di insediamento non è consentito."
Allegato 8 No. 1.2	Crea confusione il riferimento "se si tratta di un'altra persona responsabile dell'imballaggio..." Non è comprensibile a chi si possa fare riferimento. A nostro avviso andrebbe rimosso poiché crea confusione.	Modificare no. 1.2: "... del prodotto fitosanitario <del>e, se si tratta di un'altra persona, il nome ...responsabile dell'imballaggio...</del> "

<p>Allegato 8 No. 1.9</p>	<p>Non è chiaro quali siano le frasi tipo a cui l'Art. fa riferimento. A nostro avviso sarebbe utile inserire le frasi tipo dell'attuale OPF (SPe, SPo, SPa, SPr)</p> <p>Nella lista delle frasi tipo andrebbe inclusa anche una prescrizione in cui si delimita l'impiego di prodotti fitosanitari in prossimità del vicinato.</p>	<p>Sviluppare ulteriormente l'allegato 8 includendo la lista delle frasi tipi riprendendole dall'attuale OPF.</p>
<p>Allegato aggiuntivo</p>	<p>La contaminazione dei prodotti fitosanitari con sostanze estranee non previste dall'omologazione non è ancora chiaramente regolamentata in Svizzera e non esistono valori limite applicabili. La presenza di sostanze estranee è particolarmente critica, in quanto può verificarsi tra la produzione di diversi prodotti, ad esempio se l'impianto non è sufficientemente pulito. In passato, tale contaminazione ha ripetutamente causato la moria di api. Nella prassi, i limiti di tolleranza devono essere ricavati attraverso i criteri di autorizzazione. ("I prodotti fitosanitari non possono essere autorizzati se possono avere effetti nocivi sulla salute o effetti inaccettabili sull'ambiente"). Per garantire un'applicazione equa della legge, in Svizzera devono essere definiti per legge valori limite vincolanti per le sostanze estranee.</p>	



### **3 Osservazioni sull'ordinanza sulle tasse dell'USAV**

L'aumento del grado di recupero dei costi per l'autorizzazione dei PF è accolto con favore. Tuttavia, non è chiaro il motivo per cui le autorizzazioni di biocidi e medicinali veterinari siano utilizzati per determinarne l'entità. Il principio dell'equivalenza e del recupero dei costi che si applica alle tariffe deve essere applicato pienamente. Ciò significa che il 100% dei costi dovrebbe essere recuperato.

Ci si chiede se non sia il caso di prevedere il versamento degli emolumenti direttamente alla Cassa federale e che non siano le entrate derivanti dalle tasse proposte a determinare l'entità delle risorse umane impiegate per l'evasione delle domande di omologazione. Lo stato attuale delle domande non evase e i relativi tempi di elaborazione sono lunghi e difficilmente giustificabili. Ci si domanda se l'entità del previsto aumento delle tasse non rischi di creare un effetto dissuasivo verso le ditte che intendono presentare domande di omologazione, ciò che rischierebbe di tradursi in un impoverimento del mercato. Una maggiore sicurezza dei tempi di elaborazione delle pratiche andrebbe nella direzione di diminuire le incertezze dei produttori, mitigando un'eventuale perdita di interesse nel procedere all'omologazione. La disponibilità di una gamma sufficiente di fitosanitari efficaci e sicuri per la popolazione e per l'ambiente può contribuire a mantenere bassi i rischi di sviluppare nel tempo fenomeni di resistenza a determinati principi attivi.

Ufficio federale della sicurezza alimentare e  
di veterinaria (USAV)  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berna  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



Genève, le 27 mars 2024

## Le Conseil d'Etat

1410-2024

Département fédéral de l'intérieur  
Madame Elisabeth Baume-Schneider  
Conseillère fédérale  
Inselgasse 1  
3003 Berne



**Concerne : révision totale de l'ordonnance sur la mise en circulation des produits phytosanitaires et révision de l'ordonnance concernant les émoluments perçus par l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires**

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a pris connaissance des différentes modifications touchant l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh) et l'ordonnance sur les émoluments de l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (OEmol-OSAV), mises en consultation le 14 décembre 2023.

Nous saluons les modifications proposées permettant d'améliorer la clarté de cette réglementation complexe, le rapprochement de la procédure d'autorisation avec celle de l'Union Européenne (UE), ainsi que l'augmentation visée de la transparence et de la communication en matière de produits phytosanitaires.

Concernant l'OPPh, nous soutenons en particulier les dispositions suivantes :

- L'alignement au droit de l'UE pour les substances actives permettra d'être à jour dans le droit suisse pour les nouvelles approbations des substances actives, des phytoprotecteurs et des synergistes, tout en laissant aux autorités suisses la possibilité de s'écarter des décisions de l'UE.
- La limitation dans le temps des approbations, qui permettra une réévaluation avec des critères d'autorisation plus fréquemment mis à jour.
- L'introduction de la catégorie « produits de base », qui désigne les produits exclusivement composés de substances de base. Ceux-ci peuvent être utilisés sans homologation. Cette nouvelle catégorie permet une réglementation la plus simple possible des produits contenant des substances actives qui ne posent pas de problème.
- L'introduction d'un système d'information pour la gestion et le traitement des demandes d'autorisation pour les produits phytosanitaires.
- La reprise des autorisations de produits des États membres de l'UE, permettant aux autorités suisses de ne pas devoir vérifier à nouveau toutes les conditions déjà validées par un État membre.

Ces dispositions représentent une volonté claire d'uniformisation et de facilitation des procédures et des contrôles.

Toutefois, nous tenons à préciser que pour la reprise des autorisations des produits des États membres dans l'UE, certains critères devraient être définis plus clairement pour éviter qu'au fil du temps, plus de produits soient autorisés en Suisse que dans tout autre pays de l'UE.

Pour le surplus, vous trouverez nos commentaires détaillés dans le tableau en annexe.

Notre Conseil vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre très haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

  
Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :

  
Antonio Hodgers



## Procédure de consultation au sujet de la modification totale de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires et de la modification de l'ordonnance sur les émoluments de l'OSAV

(du 14 décembre 2023 au 29 mars 2024)

### Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : République et Canton de Genève

Sigle entreprise / organisation / service : GE

Adresse, lieu : Office cantonal de la santé, 8 rue Adrien-Lachenal, 1207 Genève

Interlocuteur : Patrick Edder, Chimiste Cantonal, Service de la Consommation et de Affaires Vétérinaires

Téléphone : +41 22 546 56 00

Courriel : [scav@etat.ge.ch](mailto:scav@etat.ge.ch)

Date : 27.02.2024

### Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 29 mars 2024 à l'adresse suivante :  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
Tél. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.osav.admin.ch](http://www.osav.admin.ch)

## 1 Remarques générales sur l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh)

La révision totale de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires est saluée. Les modifications proposées permettent d'améliorer la clarté d'une réglementation complexe. Toutefois, certaines sections devraient être réadaptées pour garantir davantage la compréhension des exigences. Le rapprochement de la procédure d'autorisation avec celle de l'Union européenne (UE) est opportun et judicieux. L'augmentation visée de la transparence et de la communication est explicitement saluée du point de vue du canton.

Remarques générales :

- L'augmentation du niveau de couverture des coûts pour l'autorisation des produits phytosanitaires (PPh) est saluée. Il est toutefois difficile de comprendre pourquoi on prend comme référence les autorisations de biocides et de médicaments vétérinaires pour déterminer ce niveau. Le principe d'équivalence et de couverture des coûts en vigueur pour les taxes doit être appliqué dans son intégralité. Cela signifie que les dépenses doivent être facturées à 100 %, car ceux qui occasionnent les dépenses sont en fin de compte les bénéficiaires d'une autorisation. Il faut toutefois veiller à ce que cette augmentation ne freine pas l'homologation de nouvelles substances intéressantes qui présenteraient un intérêt tant au niveau de la production agricole que de l'environnement (ex : start up proposant un produit innovant ou culture de niche en Suisse ne représentant pas un marché attrayant pour le fabricant).
- L'alignement sur le droit de l'UE pour les substances actives : la prévention des retards par rapport à l'UE lors de l'approbation des substances actives, des phytoprotecteurs et des synergistes en Suisse est saluée. La possibilité proposée de pouvoir toujours s'écarter des décisions de l'UE est impérative, par exemple lorsque les prescriptions en matière de protection des eaux ne peuvent pas être respectées.
- La limitation dans le temps des approbations des substances actives, des phytoprotecteurs et des synergistes est accueillie favorablement. Cela permet de garantir que les produits phytosanitaires sont régulièrement contrôlés et réévalués quant au respect des critères d'autorisation les plus récents. La condition préalable est que les ressources en personnel soient suffisantes pour effectuer ce contrôle. Il semble que déjà lors de la reprise de l'homologation par l'OSAV, les ressources transférées de l'OFAG à l'OSAV n'étaient pas suffisantes. La question de savoir si les 6 ETP demandés maintenant sont suffisants pour un traitement rapide des demandes et notamment pour la mise en œuvre des nouvelles dispositions légales en matière de protection des eaux reste ouverte.
- L'introduction de la catégorie "produits de base" ainsi qu'un système d'information pour la gestion et le traitement des demandes d'autorisation de produits phytosanitaires sont salués. Toutefois, il est nécessaire de reformuler certains articles de manière que les prescriptions et dispositions selon l'OPPh et la législation sur les produits chimiques, à laquelle cette catégorie sera également soumise, soient claires et sans préjudice réciproque.
- Reprise des autorisations de produits des États membres de l'UE : il est désormais prévu que les utilisations de produits phytosanitaires déjà autorisées dans certains États membres de l'UE soient également autorisées en Suisse sous certaines conditions (art. 45), sans que les autorités suisses doivent à nouveau vérifier toutes les conditions d'autorisation. Il est certes prévu que les conditions agronomiques, climatiques et environnementales dans cet État membre doivent être comparables à celles de la Suisse. Comme ces critères sont très flous et ne sont pas précisés davantage, le risque est qu'à terme, la plupart des produits de tous les pays de l'UE soient autorisés en Suisse, y compris ceux ayant des effets indésirables en Suisse. Les critères d'autorisation des produits phytosanitaires doivent être définis plus clairement.

- L'information et la communication avec les cantons ont effectivement été renforcées grâce à des rencontres régulières. Cependant, d'autres mesures doivent être prises de toute urgence. Une liste des métabolites pertinents a certes été mise à la disposition des cantons, mais elle n'a été actualisée que sporadiquement et n'a pas servi de base de décision. Les cantons ont besoin de toutes les données pertinentes pour l'exécution sous une forme traitée et actualisée. En 2016 déjà, les cantons ont exigé des rapports correspondants pour les différentes substances actives/produits phytosanitaires (appelés rapports d'autorisation avec des indications sur les risques, les méthodes d'analyse, l'accessibilité aux matériaux de référence, etc.). En outre, les cantons doivent avoir accès à la banque de données prévue. Le projet de révision prévoit que le service d'homologation puisse publier des rapports sur l'autorisation d'un produit phytosanitaire. Cette "formulation facultative" doit être transformée en "formulation obligatoire" afin de satisfaire à l'exigence de transparence.
- D'autres exigences issues de l'évaluation de la part des cantons en 2016, n'ont pas encore été mises en œuvre :
  - Les risques pour les organismes sensibles (p. ex. champignons, amphibiens) ne sont jusqu'à présent pas suffisamment pris en compte. Il est urgent d'adapter les critères d'autorisation en conséquence.
  - Il existe toujours des différences entre les critères d'évaluation toxicologiques utilisés pour l'autorisation (valeurs RAC) et les exigences toxicologiques pour les eaux (valeurs EQS ou NQE). Les différences doivent être mises en évidence et, si nécessaire, les produits phytosanitaires ne doivent être autorisés que sous réserve de conditions supplémentaires, faute de quoi les problèmes seront reportés sur les organes d'exécution cantonaux.
  - Les données de surveillance actuelles dans les eaux souterraines et les eaux de surface ne sont pas adaptées à l'évaluation des modèles de risque. Des prélèvements ciblés sur des sites spécifiques sont nécessaires à cet effet. Le financement doit être assuré par les requérants.
- L'utilisation de produits phytosanitaires par les utilisateurs non professionnels a certes été encore limitée au 1<sup>er</sup> janvier 2023. Les utilisateurs non professionnels ne sont toutefois pas tributaires de cette utilisation, comme c'est le cas dans l'agriculture de production. D'autres restrictions sont donc tout à fait possibles. Une limitation à l'utilisation que de produits de base serait absolument suffisante.
- Selon l'art. 10, des substances actives peuvent être approuvées sous certaines conditions, même si elles ne sont pas autorisées dans l'UE. Il faut veiller à clairement définir son cadre afin qu'il ne s'agisse pas d'une "échappatoire" non contrôlable pour les substances préoccupantes.



## 2 Remarques sur les différentes dispositions sur l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Article 2 Objet	<p>La nouvelle catégorie des produits de base ne relève pas de la notion de produits phytosanitaires. Selon l'article 1 de l'OChim, ils ne sont pas exclus du champ d'application de l'ordonnance sur les produits chimiques. En conséquence, ils sont considérés comme des substances et des préparations au sens de l'OChim et sont soumis aux prescriptions correspondantes. Seules les dispositions particulières à ce sujet doivent être réglées dans l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (titre 5 ; dispositions particulières concernant l'étiquetage et la publicité pour les substances de base). Pour le reste, il est possible de renvoyer intégralement à l'OChim (par analogie avec la catégorie de produits similaire des engrais à l'art. 1, al. 3, OEng).</p> <p>Comme les produits de base peuvent également présenter des propriétés dangereuses au sens de la législation sur les produits chimiques, il est important que toutes les dispositions relatives aux substances et aux préparations s'appliquent à eux, sans préjudice des dispositions de l'OPPh, notamment celles concernant la fiche de données de sécurité, l'emballage et l'obligation de notification. Ce principe ne semble pas être pris en compte dans le présent projet.</p>	<p>Nouveau paragraphe 4 : Pour le reste, les dispositions de l'ordonnance du 5 juin 2015 sur les produits chimiques (OChim) et de l'ordonnance du 18 mai 2005 sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) s'appliquent aux produits de base.</p> <p>En conséquence, il est possible de renoncer, dans le titre 5, à des renvois partiels à certains articles de l'OChim.</p> <p>Alternativement, le principe peut être ancré sous le titre 5 "Manipulation des produits de base".</p>

Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
Tél. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.osav.admin.ch

	Diverses références se limitent aux produits de base contenant des "substances actives chimiques". Cette restriction n'est pas objectivement correcte, car les substances actives "naturelles" (p. ex. les huiles essentielles) présentent également des propriétés dangereuses au sens de l'ordonnance sur les produits chimiques.	
Art. 9	Selon l'article 9, il est possible que la Suisse refuse d'approuver des substances actives, des phytoprotecteurs et des synergistes qui sont approuvés dans l'UE. En vertu de l'art. 9 LEaux, cette restriction est impérative et est saluée.	-
Art. 10	Selon l'article 10, les substances actives qui ne sont pas autorisées dans l'UE peuvent être autorisées en Suisse s'il n'existe pas d'alternatives conformément à l'al. 2, let. b. L'absence d'alternatives ne doit en aucun cas être le seul motif d'autorisation des substances actives, le cadre doit être défini plus clairement pour justifier l'usage d'une molécule non utilisée dans l'UE.	Compléter l'art. 10, al. 2, let. b : Si l'organisme à combattre présente un danger avéré pour la filière agricole, l'environnement ou la santé humaine.
Art. 17	L'article 17 prévoit que les documents de demande et les rapports doivent être traités de manière confidentielle. Il convient de préciser que les organes d'exécution cantonaux ont néanmoins accès à ces documents s'ils le souhaitent.	Nouveau : Art. 17 al.2 : L'accès des autorités fédérales et cantonales reste garanti.
Art. 30, al. 2	Par analogie avec l'art. 17	Compléter : La demande peut être accompagnée d'une demande de traitement confidentiel des documents de la demande et de protection des rapports <u>par les autorités fédérales et cantonales.</u>
Art. 38	L'ordre des exigences énumérées semble aléatoire et est donc difficile à comprendre. La liste devrait être classée dans un ordre logique et compréhensible.	Vérifier et optimiser l'ordre des exigences de l'art. 38, al. 2 (let. a - n). Par exemple, les let. f., g. et l. sont plus proches les unes des autres, mais sont interrompues par d'autres exigences.
Art. 38	Les critères de restriction d'utilisation en Suisse dans les zones d'habitation sont complexes et ne sont ni évidents pour le titulaire de l'autorisation ni déductibles par les utilisateurs eux-mêmes. Pour les produits concernés destinés à un usage professionnel, l'autorisation de mise sur le marché doit	let. supplémentaire après let. j : "x. le cas échéant, la mention que le produit phytopharmaceutique ne doit pas être utilisé à des fins professionnelles dans les zones habitées ;"

	<p>donc indiquer explicitement qu'ils ne peuvent pas être utilisés dans les zones d'habitation (annexe 5, ch. 2).</p> <p>La détermination doit ensuite être indiquée dans l'étiquetage (voir annexe 8).</p>	
Art. 38	<p>Il est difficile de comprendre pourquoi seuls les produits phytopharmaceutiques contenant des substances actives chimiques, des phytoprotecteurs ou des synergistes doivent faire l'objet d'un étiquetage de danger et d'une spécification dans l'autorisation. D'autres substances peuvent également présenter des propriétés dangereuses qui donnent lieu à une classification et à un étiquetage. Nous attirons votre attention sur le fait que la notion de "substances actives chimiques" n'est pas définie et qu'elle donnerait lieu à des difficultés d'interprétation et à des discussions sur la délimitation.</p>	<p>"<sup>3</sup> L'autorisation d'un produit phytopharmaceutique doit en outre contenir les mentions de danger prescrites pour la classification concernée en vertu des articles 6 ou 7 de l'ordonnance du 5 juin 2015 sur les produits chimiques (OChim)<sup>18</sup>".</p>
Art. 38	<p>La première partie de la formulation actuelle (art. 18, al. 7, OPPH2010), selon laquelle l'autorisation n'est valable que pour le titulaire mentionné dans la décision, doit impérativement être maintenue. Cette déclaration est importante pour le fonctionnement du système d'autorisation et l'attribution des responsabilités. La transférabilité des autorisations nouvellement proposée ne change rien à ce principe.</p>	<p>nouvel al. 4 relatif à l'art. 38 :</p> <p>"<sup>4</sup> L'autorisation n'est valable que pour le titulaire mentionné dans la décision".</p>
Art. 45	<p>Cette disposition prévoit que les PPh autorisés dans un État membre de l'UE où les conditions agronomiques, climatiques et environnementales sont comparables à celles de la Suisse sont également autorisés en Suisse. En vertu de l'al. 2, les organismes d'évaluation peuvent procéder à un examen des dossiers déposés, notamment s'ils estiment que cet examen conduirait à des restrictions plus sévères que dans l'État membre de l'UE concerné. Cette proposition donne une grande marge de manœuvre aux organismes d'évaluation. Il est à craindre qu'au fil du temps, plus de produits soient autorisés en Suisse que dans tout autre pays de l'UE.</p>	<p>Les critères de conditions agronomiques, climatiques et environnementales comparables doivent être précisés, car le rapport explicatif ne contient pas non plus d'informations à ce sujet.</p>
Art. 49	<p>Conformément à l'art. 49, un produit phytosanitaire est autorisé pour un usage non professionnel s'il remplit, en plus des exigences de l'art. 40, les exigences de l'annexe 5, ch. 1. Certes, des durcissements ont été introduits pour l'utilisation non professionnelle au 1er janvier 2023 et doivent être maintenus. Néanmoins, on peut se demander pourquoi le champ d'application ne doit pas être restreint en conséquence avec l'introduction des substances de base.</p>	<p>Remplacer l'art. 49 par : Dans le domaine non professionnel, seule l'utilisation de produits de base est autorisée.</p>

Art. 50	Autorisation des PPP dans les zones de protection des eaux souterraines S2 et Sh : les substances actives sont autorisées sous certaines conditions dans les zones de protection des eaux souterraines mentionnées. Il est difficile de comprendre pourquoi ces critères ne s'appliquent pas à l'ensemble de la zone d'alimentation. En effet, les apports de substances dans les eaux souterraines et donc dans l'eau potable ne se font pas uniquement dans les zones de protection, mais par le biais des zones d'apport (à environ 90 %).	Nouvel al. 3 de l'art. 50 : les restrictions prévues aux al. 1 et 2 s'appliquent également aux zones d'apport, pour autant qu'elles aient été valablement délimitées.
Art. 51	Les autorisations d'urgence : le service d'homologation peut autoriser l'utilisation d'un produit phytosanitaire sur une surface ou une culture donnée s'il existe un danger pour la santé des plantes et que ce danger ne peut pas être écarté d'une autre manière. Il peut en outre décider que l'utilisation doit être autorisée au cas par cas par les cantons. Les autorisations d'urgence ont fortement augmenté. Dans le cas des molécules retirées ou interdites présentant un danger important pour la santé humaine ou l'environnement, elles doivent être plus fortement limitées, car la procédure d'autorisation ordinaire est contournée par ce biais. En outre, le seul danger pour la santé des plantes n'est pas une raison suffisante pour autoriser un produit phytosanitaire en acceptant des dommages environnementaux.	En cas d'autorisation d'urgence d'un produit interdit, le service d'homologation doit notamment évaluer les critères qui ont conduit à une non-classification. Il doit procéder à une pesée des intérêts. En outre, les cantons doivent examiner et autoriser une utilisation au cas par cas. Ceci, en considérant la notion "d'urgence" (la réponse doit être suffisamment rapide pour répondre à la demande au moment opportun)
Art. 62	L'article 62 prévoit que les documents de demande et les rapports doivent être traités de manière confidentielle. Il convient de préciser que les organes d'exécution cantonaux ont néanmoins accès aux documents, notamment aux rapports d'homologation.	Nouvel alinéa : L'accès des autorités fédérales et cantonales reste garanti.
Art. 64	Selon l'art. 38, l'autorisation comprend également la classification et l'étiquetage d'un produit en vertu de la législation sur les produits chimiques. Mais lors de l'évaluation de la demande par les organes d'évaluation selon l'art. 64, ceux-ci ne sont pas mentionnés.	Compléter l'art. 64, al. 1 "Les organismes d'évaluation vérifient, sur la base des critères énoncés à l'annexe 6, si les conditions d'autorisation sont remplies <u>et s'il y a lieu de fixer des exigences supplémentaires pour la mise sur le marché et l'utilisation du produit phytopharmaceutique conformément aux sections 3 à 5.</u> "
Art. 65 al.3	Cette disposition concerne le droit d'être partie à la procédure. On ne comprend pas pourquoi les autorités cantonales d'exécution n'ont pas également accès au dossier et ne peuvent pas prendre position.	Complément de l'art. 65 al.3 : Les cantons sont assimilés aux organisations ayant le droit d'ester en justice.
Art. 96, al. 1	Les informations listées sont d'une grande importance pour l'exécution cantonale. Il convient de préciser que ces informations sont dans tous les cas à la disposition des cantons.	Art. 96, al. 6 : les organes d'exécution cantonaux ne sont pas considérés comme des tiers et ont accès aux informations selon l'al. 1.

	<p>En outre, la disposition de l'OPPH en vigueur concernant les méthodes de mesure et les normes d'analyse a été supprimée. Une disposition correspondante doit être insérée à un endroit approprié.</p>	<p>La disposition suivante de l'OPPH en vigueur doit être reprise :</p> <p>Des méthodes de mesure communément utilisées doivent être disponibles pour les résidus présentant une pertinence toxicologique, écotoxicologique ou environnementale ou une pertinence pour l'eau potable. Des normes d'analyse doivent être généralement disponibles.</p>
Art. 99 et suivants	<p>Nous ne comprenons pas pourquoi seuls les produits phytopharmaceutiques contenant des substances actives chimiques, des phytoprotecteurs ou des synergistes nécessitent une classification et un étiquetage au titre de la législation sur les produits chimiques. Nous attirons l'attention sur le fait que la notion de "substances actives chimiques" n'est pas définie et qu'elle donnerait lieu à des difficultés d'interprétation et à des discussions sur la délimitation.</p> <p>Cette constatation concerne également l'article 100, paragraphe 4, et l'article 101, paragraphe 5.</p>	<p>Suppression de la condition :</p> <p>"Le détenteur d'une autorisation pour un produit phytosanitaire doit le classer conformément aux articles 6 ou 7 de l'OChim".</p>
Art. 101	<p>Nous saluons le fait que la mention "L'utilisation sur les toits et les terrasses, sur les lieux de stockage, sur et le long des routes, des chemins et des places, sur les talus et les bandes vertes le long des routes et des voies ferrées est interdite" doit faire partie de l'étiquetage.</p>	
Art. 105	<p>Selon les explications relatives à la présente révision totale, les dispositions relatives à la fiche de données de sécurité doivent être reprises telles quelles de l'ancienne législation (OPPh2010). Ainsi, la réglementation uniforme concernant les différents groupes de produits soumis à la législation sur les produits chimiques (substances, préparations, produits biocides, produits phytosanitaires) est maintenue.</p> <p>En revanche, le présent texte d'ordonnance propose des dispositions diamétralement opposées au droit en vigueur sur plusieurs points, qui ne prévoient que la transmission de la FDS au premier niveau de la chaîne d'approvisionnement. Ainsi, les utilisateurs ne seraient pas en possession de la FDS et ne pourraient pas satisfaire à leur obligation de conservation. La</p>	<p>Correction de l'art. 105 :</p> <p><sup>2</sup> Les art. 19 à 22 OChim s'appliquent par analogie à l'établissement, <u>à la mise à jour et à la remise</u> des fiches de données de sécurité ; les scénarios d'exposition visés à l'art. 20, al. 2, OChim ne doivent pas être joints à la fiche de données de sécurité.</p> <p><u>Lorsque l'OChim parle du fabricant, il s'agit ici du titulaire de l'autorisation de mise sur le marché, du titulaire d'une autorisation de vente ou d'un PGI.</u></p> <p><sup>3</sup> Les informations contenues dans les sections 1, 7, 8 et 13 de la fiche de données de sécurité doivent</p>

	présente réglementation spéciale pour les produits phytosanitaires doit être rejetée.	correspondre aux utilisations mentionnées dans l'autorisation. 5 Ils doivent être conservés conformément à l'article 23 OChim.
Art. 107, al. 2	Voir art. 49	Seuls les produits de base peuvent être remis aux utilisateurs non professionnels. Les additifs ne peuvent pas être remis aux utilisateurs non professionnels.
Art. 111	L'art. 111 règle les obligations de notification du titulaire de l'autorisation par analogie à l'art. 44 de l'ancienne OPPh. Dans la version précédente, toute modification nécessitant une adaptation de la classification et de l'étiquetage du produit phytosanitaire devait également être annoncée au service d'homologation, car cela fait partie de l'autorisation. Ces dispositions manquaient dans le nouvel art. 111 et doivent être réintroduites par analogie avec la réglementation de l'ancien OPPh, art. 44, al. 5, OPPh. Le report de cette obligation, qui doit être explicitement mentionnée, évoqué dans les explications, n'est pas visible dans le projet d'ordonnance.	Compléter l'art. 111 par un alinéa supplémentaire : "Elle doit notifier à l'organisme d'autorisation toute modification nécessitant une adaptation de la classification et de l'étiquetage du produit phytopharmaceutique".
Art. 112	Les obligations d'enregistrement sont particulièrement importantes pour les fabricants. Elles doivent donc être incluses dans l'énumération.	Complément au paragraphe 1 : "1 Titulaires d'autorisation, fabricants, fournisseurs ... ."
Art. 115 et suivants	Comme les produits de base peuvent également présenter des propriétés dangereuses au sens de la législation sur les produits chimiques, il est important que toutes les dispositions relatives aux substances et aux préparations s'appliquent à eux, sans préjudice des dispositions de l'OPPh, notamment celles concernant la fiche de données de sécurité, l'emballage et l'obligation de notification. Ce principe ne semble pas être pris en compte dans le présent projet.  Diverses références se limitent aux produits de base contenant des "substances actives chimiques". Cette restriction n'est pas objectivement correcte, car les substances actives "naturelles" (p. ex. les huiles essentielles) présentent également des propriétés dangereuses au sens de l'ordonnance sur les produits chimiques.	Dans les réglementations relatives à l'objet de l'OPPh, il convient de retenir le principe selon lequel les dispositions de l'ordonnance du 5 juin 2015 sur les produits chimiques (OChim) et de l'ordonnance du 18 mai 2005 sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) s'appliquent aux produits de base (cf. proposition relative à l'art. 2).  En conséquence, il est possible de renoncer ici, dans le titre 5, à des renvois partiels à certains articles de l'OChim.  Alternativement, le principe doit être ancré ici sous le titre 5 "Manipulation des produits de base".

Art. 138, al. 3	En vertu de cette disposition, l'organisme d'agrément peut publier des évaluations et des rapports sur les agréments. C'est important et juste.	Afin d'aider la transparence mentionnée au début à s'imposer, la formulation "facultative" doit être remplacée par une formulation "obligatoire".
Art. 145, let. a	Les points 2 (les effets des produits phytosanitaires sur les espèces qui ne doivent pas être combattues, sur la fertilité du sol et sur les abeilles dans les surfaces agricoles traitées) et 7 (les effets des produits phytosanitaires sur les espèces qui ne doivent pas être combattues, sur la fertilité du sol et sur les abeilles dans les surfaces agricoles traitées) sont des thèmes environnementaux qui doivent être rattachés à l'OFEV.	Les points 2 et 7 de l'art. 145, let. a, doivent être transférés à l'art. 143.
Art. 153	<p>Selon l'art. 81 OChim, la vérification de la fiche de données de sécurité incombe à la Confédération. Selon l'art. 87 OChim, les cantons ne vérifient la fiche de données de sécurité qu'en cas d'erreurs manifestes.</p> <p>L'al. 2 attribue ici de manière générale aux cantons la vérification de la fiche de données de sécurité des produits phytosanitaires. Cette dérogation aux dispositions de l'OChim n'est pas judicieuse. Le SECO dispose des connaissances techniques nécessaires à cet effet.</p>	<p>Adapter l'art. 153, al. 2, let. b : "des prescriptions relatives à l'emballage, à l'étiquetage et à la publicité (art. 100 à 104, <u>art. 106</u>, art. 116 à 118) ;"</p> <p>Art. 153, al. 2, ajouter une nouvelle lettre : "des prescriptions relatives à la fiche de données de sécurité concernant les erreurs manifestes (art. 105) ;"</p> <p>Dans le chapitre 1 Confédération (art. 140-146), la vérification de la fiche de données de sécurité doit être attribuée à l'office fédéral compétent conformément à l'art. 105.</p>
Art. 154	Cela permet aux autorités cantonales d'exécution de facturer leurs dépenses liées à l'analyse d'échantillons aux titulaires d'une autorisation ou d'un permis de vente. La limitation à un échantillon par an est inutile et inhabituelle. Comme dans d'autres domaines, les organes d'exécution doivent être libres de décider où et à quelle fréquence ils prélèvent des échantillons.	
Art. 158	Accès au système d'information : les cantons, en tant qu'organes d'exécution, doivent avoir accès à ce système.	1 L'organisme d'admission, les organismes d'évaluation <u>et les organes d'exécution cantonaux</u> ne peuvent traiter que les données.
Annexe 2	Critères d'approbation des substances actives, des phytoprotecteurs et des synergistes : l'évaluation des effets sur les amphibiens, les champignons	Compléter l'annexe 2.



### **3 Remarques sur l'ordonnance sur les émoluments de l'OSAV (OEmol-OSAV)**

Voir le texte d'introduction.

Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
Tél. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.osav.admin.ch



## **Procédure de consultation au sujet de la modification totale de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires et de la modification de l'ordonnance sur les émoluments de l'OSAV**

**(du 14 décembre 2023 au 29 mars 2024)**

### **Avis de**

Nom / entreprise / organisation / service : République et Canton de Neuchâtel

Sigle entreprise / organisation / service :

Adresse, lieu : Château, 2000 Neuchâtel

Interlocuteur : Dr. Johannes Rösti

Téléphone : 032 889 37 08

Courriel : [station.phytosanitaire@ne.ch](mailto:station.phytosanitaire@ne.ch)

Date : 20 mars 2024

### **Remarques importantes :**

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 29 mars 2024 à l'adresse suivante :  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
Tél. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.osav.admin.ch](http://www.osav.admin.ch)

## 1 Remarques générales sur l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh)

Le système d'homologation phytosanitaire suisse n'est plus adapté au contexte actuel. Les effets observés sont un blocage des nouvelles approbations, un engorgement des institutions et des conséquences directes sur l'agriculture avec des effets contreproductifs vis-à-vis des objectifs du plan d'action phytosanitaire national. Nous saluons donc vivement l'optimisation de la procédure d'autorisation des produits phytosanitaires.

Ces dernières années, des centaines de demandes se sont accumulées. Cela pose des problèmes aux entreprises phytosanitaires et surtout à la protection des cultures. Si nous voulons produire nous-mêmes une grande partie de notre alimentation, nous aurons besoin de produits phytosanitaires à l'avenir également. Si seulement un groupe de substances actives est disponible pour lutter contre les organismes nuisibles, notamment les insectes, des résistances apparaîtront inévitablement. En reprenant les données de l'UE pour l'autorisation des substances actives, nous accélérons la procédure d'autorisation. L'autorisation des produits contenant la substance active doit alors aussi être accélérée, sinon l'avance sera perdue.

D'autre part, un retrait rapide d'une substance en même temps que l'UE pour des questions environnementales ou sanitaires est tout à fait louable. Mais si cette décision ne laisse pas le temps à l'agriculture suisse de s'adapter, les conséquences directes et indirectes peuvent être très importantes.

Un constat général est fait quant au processus d'homologation ou de retrait de produit. Il apparaît clairement que les instances habilitées à cette tâche ont des difficultés à percevoir la réalité agronomique et des conséquences directes ou indirectes que peuvent avoir ces approbations ou retraits. Ainsi, il serait souhaitable de mieux intégrer dans le processus les services/offices/station phytosanitaires des cantons. Les raisons sont les suivantes :

- Ce sont ces services qui ont pour tâches de faire respecter et surveillés les bons usages des produits phytosanitaires dans l'agriculture.
- Ce sont ces services qui ont une vue exacte et précise de la situation du front et qui doivent faire face de manière concrète aux différentes problématiques phytosanitaires.

Un système de consultation ouvert et transparent seraient souhaitable afin d'apporter un meilleur équilibre d'un point de vue agronomique dans le processus.

Remarque générale concernant la version française : parfois il est utilisé le terme « substance de base » parfois « produit de base ». Une appellation « substance de base » dans tout le document serait préférable.



<b>2 Remarques sur les différentes dispositions sur l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh)</b>		
<b>Article</b>	<b>Commentaires / remarques</b>	<b>Proposition de modification (texte)</b>
1	La création de la catégorie des « substance de base » est saluée	
7, al. 1	<p>L'approbation automatique de toutes substances actives, phytoprotecteurs et synergistes approuvés conformément au règlement (CE) n° 1107/2009 n'est que partiellement souhaitable. En effet, tous ce qui est approuvé dans l'UE n'est pas forcément bon à prendre.</p> <p>Pour avoir un meilleur contrôle sur ce point, il pourrait être envisagé que l'introduction d'une nouvelle substance dans l'annexe 1 ne soit fait que suite à une demande et à une étude comparative de la nouvelle substance par rapport à ce qui existe déjà en se posant les questions suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Est-ce que la nouvelle substance répond à un besoin (absence de solution, la solution existe mais n'est plus efficace) ?</li><li>• Est-ce que cette substance peut remplacer favorablement une substance déjà existante ?</li><li>• Est-ce que cette substance peut pallier ou compléter l'absence partielle ou totale d'efficacité par rapport à la lutte contre un organisme cible problématique donné.</li></ul>	

Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
Tél. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.osav.admin.ch

7, al. 2	<p>La réévaluation ciblée des produits phytosanitaires avec des retraits très rapide provoque sur de nombreuses cultures des impasses phytosanitaires. Ce ne sont pas les retraits qui sont problématique, mais l'exécution de ceux-ci. Pour pallier à ceci, l'outil « homologation en vue de maîtriser une situation d'urgence » (Art. 35) pourrait partiellement contrer ce phénomène. Mais pour cela, il faut qu'une autre substance soit déjà approuvées et mise sur le marché en Suisse. Cette procédure limite nécessairement les possibilités pour éviter les impasses phytosanitaires.</p> <p>La révision de l'OPPh est l'occasion de corriger certains effets négatifs de cette procédure. Ainsi, lorsque le retrait d'une ultime substance provoquerait une impasse phytosanitaire, plusieurs solutions pourraient être envisagées :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ajouter un alinéa qui permet de prolonger l'usage du produit durant une période donnée. Cette solution permettrait de mieux intégrer et d'accompagner un retrait certes nécessaire mais laissant sans solution immédiate l'agriculture.</li> <li>• Approuver via les « homologations d'urgences » des substances ou produits ou indications déjà approuvés contre les mêmes organismes nuisibles dans l'UE alors que les substances ou produits ou indications ne le sont pas encore en Suisse.</li> </ul>	<p>Ajouter un alinéa 3 qui permet de prolonger l'usage du produit durant une période donnée :</p> <p><i>« Si le retrait d'une substance engendre une absence de lutte totale pour un organisme cible, l'OSAV peut prolonger l'homologation de manière temporaire durant maximum 5 ans. Avant cette prolongation, l'OSAV doit consulter les différent acteurs (cantons, firmes, institut de recherche), pour élaborer une stratégie et un plan opérationnel permettant de gérer les effets de ce retrait »</i></p>
8, al. 2	<p>Cet alinéa va inévitablement provoquer des retraits futurs par la non concordance entre les deux législation (UE/CH).</p> <p>De nombreuse substances présentent dans l'annexe 1 ch. 1.2 sont des substances « vertes » et compatibles avec les objectifs du plan d'action national. Si parmi ces différentes substances, certaines étaient soumises à une substitution, ce processus de remplacement devrait être maîtrisé exclusivement par la Suisse et non par un copié-collé de l'UE. Une approche trop administrative laissant partiellement ou totalement de côté la réalité agronomique va créer plus de problèmes qu'elle n'en résout.</p>	supprimer
28, al. 2	Pourquoi exigence al 1, let. a à d et exclusion de let. e ?	modifier : <i>« même si elles ne satisfont pas aux exigences de l'al. 1. »</i>
38, al. 2, let. m	Il n'est pas claire de quelle « réentrée » il s'agit.	<i>« Réentrée après application dans la parcelle ou le lieu d'intervention »</i>

42, al. 1, let. g	Pourquoi cette contrainte vu que pour certaines substance des effets sur différents organismes sont attestés p. ex. Soufre avec un effet fongicide et insecticide ?	supprimer
46	Voir commentaire art. 42, al. 1, let. g	adapter à l'art. 42
47, al. 1, let b		remplacer « <i>identique</i> » par « <i>comparable</i> »
51, al. 1	Comment cette autorisation au cas par cas est-elle prévue ? Les cantons ne connaissent que des autorisations particulières dans le cadre des PER (OPD).	modifier : « ... <i>autorisé au cas par cas par les services phytosanitaires des cantons sur une base de décision définie.</i> »
64	Compte tenu des nombreuses demandes bloquées et de l'amélioration future des ressources et des procédures, nous proposons que l'OSAV (autorité chargée de délivrer les autorisations) dispose d'un délai maximal de 3 ans pour décider d'accepter ou de refuser une demande de produit phytosanitaire. Cette proposition vise à garantir qu'un demandeur dispose d'une décision dans un délai raisonnable et bénéficie ainsi d'une plus grande sécurité de planification.	insérer al. 4 : « <i>La décision de rejet ou d'autorisation d'une demande d'homologation est prise dans un délai maximum de 3 ans après la présentation du dossier complet.</i> »



### 3 Remarques sur l'ordonnance sur les émoulements de l'OSAV (OEmol-OSAV)

Le retrait de nombreuses substances jugées trop dangereuses et louable. Le plan d'action phytosanitaire complète et encourage cette évolution. Néanmoins, les nouvelles tarifications des émoulements vont en partie à l'encontre des objectifs du plan d'action national. En effet, si les retraits sont justifiés et cohérents, les solutions plus favorables devraient être fortement encouragées. Ainsi, les substances de bases et les macro- et micro-organismes ne devraient être soumis qu'à des émoulements symboliques.

La nouvelle tarification va inciter de nombreuses acteurs à se tourner vers l'homologation des engrais. Celle-ci permet effectivement d'homologuer relativement facilement des produits pour en faire un détournement phytosanitaire. Cette situation est déjà une réalité avec les produits Sulfo S de Stähler ou encore le Cuprostar de Agroline. À titre d'information, le Eurostar est un hydroxyde de cuivre dosé à 320g/l de Cu approuvée en engrais foliaire. Dans les produits phytosanitaires, il y a de nombreux fongicide à base d'hydroxyde de cuivre dosé à 300g/l de Cu. Étant donné que le Cuprostar est officiellement un engrais foliaire, celui-ci est détourné de son usage théorique de base pour en faire un produit phytosanitaire. Cet exemple démontre clairement qu'il est primordial de rendre très accessible à l'homologation les solutions plus douces afin de bien encadrer leurs usages.



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Allianz Gentechfrei, Alliance Suisse pour une Agriculture sans Génie Génétique  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SAG, ASAGG  
Adresse, Ort : 8032 Zürich, Hottingerstrasse 32  
Kontaktperson : Dr. Zsofia Hock  
Telefon : 076 799 18 64  
E-Mail : z.hock@gentechfrei.ch  
Datum : 27.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Als Antwort auf die Motionen Bregy 21.4164 und Gafner 21.3770 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die totalrevidierte Pflanzenschutzmittelverordnung in die Vernehmlassung geschickt. Das Ziel ist eine Annäherung an das EU-Recht und eine vereinfachte Genehmigung/Rückzug der in der EU zugelassenen/zurückgezogenen Pflanzenschutzmittel. Die SAG ist mit den vorgeschlagenen Änderungen weitgehend einverstanden und begrüsst, dass die Möglichkeit von Ausnahmen vorgesehen wird. Begrüssenswert ist auch die Änderung, dass Pflanzenschutzmittel neu befristet zugelassen werden.

Nichtdestotrotz möchte die SAG auf mögliche Lücken hinweisen, welche mit dem Aufkommen der neuen Gentechnik entstehen und einer genaueren Regelung bedürfen.

### 1. Keine Vorschriften zum Umgang mit Wirkstoffen aus gentechnisch veränderten Mikroben

Die revidierte PVMV enthält weder bei Freilandversuchen noch beim Inverkehrbringen Vorschriften zum Umgang mit Wirkstoffen, die aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen (GVM) gewonnen werden.

GVM und Biologika, die aus oder durch GVO hergestellt sind, fallen nicht unter das Moratorium. An aus GVM gewonnenen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird intensiv geforscht, das Interesse von Unternehmen steigt. Nicht nur Startups und KMUs entwickeln entsprechende Produkte, auch grosse Konzerne (bspw. BASF, Corteva, Novozymes) sind dabei. Sie beteiligen sich an Produktentwicklungen und beschaffen sich durch Kollaborationen Knowhow von Synbio-Firmen. Bisher gibt es in der Schweiz keine aus GVM gewonnene Produkte, die für Anwendungen in der Umwelt zugelassen sind. Ein Pflanzenschutzmittel namens Calantha (<https://gentechfrei.ch/de/themen/neue-gv-verfahren/5362-usa-erstmal-rna-pestizid-zugelassen>), das der Bekämpfung des Kartoffelkäfers dienen soll, wurde vor kurzem in den USA zugelassen. In diesem Fall wird das Pestizid zwar nicht in einem lebenden Organismus – d.h. «zellfrei» - produziert, Bestandteile des Herstellungsprozesses stammen jedoch aus GVM. So etwa technische Hilfsstoffe wie Plasmid-DNA und Enzyme, die zur Transkription der Plasmid-DNA benötigt werden. Rückstände aus GVO sind im Endprodukt somit nicht auszuschliessen, dies müsste fallweise beurteilt werden – derzeit fehlen Anforderungen in der PSMV dazu.

Eine neue Entwicklung, die im Bereich des Microbiome Engineering stattfindet, ist besonders besorgniserregend. Diese beruht darauf, die Mikroorganismen des Mikrobioms in situ – in der Umwelt – gentechnisch zu verändern. Biologika aus GVM fallen nicht unter das GVO-Moratorium und sind deshalb in der konventionellen Landwirtschaft grundsätzlich erlaubt. Rechtlich unterstehen die Produkte der DüV oder der PSMV. Keine der beiden Verordnungen enthält spezifische Bestimmungen für aus GVM gewonnene Produkte. Damit gibt es keine Anforderungen betreffend möglicher GVM- und DNA-Rückstände. Dass solche Rückstände bei Produkten, die durch GVO hergestellt werden, keine Seltenheit sind, zeigen Vorfälle in der Vergangenheit, etwa bei Vitaminen oder Enzymen (<https://gentechfrei.ch/de/themen/schadensfaelle/5381-marktueberwachung-in-der-eu-erneut-antibiotikaresistenzgene-aus-gvo-in-lebensmittelenzymen-entdeckt>)

Da aus GVM gewonnene Produkte in der Schweiz nicht kennzeichnungspflichtig sind (vorausgesetzt sie sind von den GVM abgetrennt, gereinigt und chemisch definierbar), dürften auch aus GVM gewonnene Dünge- und Pflanzenschutzmittel keiner Kennzeichnungspflicht unterstellt werden.

Die Markttransparenz ist bei aus GVM gewonnenen Produkten derzeit je nach Bereich unterschiedlich: Bei Lebens- und Humanarzneimitteln führt der Bund öffentliche Listen über die Produkte, die in der Schweiz zugelassen oder verkehrsfähig sind. In anderen Bereichen – so etwa bei Wasch- und Reinigungsmitteln oder Tierarzneimitteln – fehlen solche Listen. Wie die Handhabung bei Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sein wird, ist unklar.

***Aus Sicht von Umwelt- und Naturschutz fordert die SAG eine fallweise Bewertung der Produkte und eine fallbezogene Beurteilung der Risiken für Umwelt und Mensch, lassen sich mit GVM doch sehr unterschiedliche Biologika herstellen – von umweltfreundlicheren Feromonen bis zu höchst umstrittenen dsRNA-Pestiziden.***

***Es müssen gesetzliche Massnahmen, sowie Grenzwerte festgelegt werden, um zu verhindern, dass GVM und auch deren DNA als Rückstände auftauchen und somit zusammen mit den Biologika auf die Felder gelangen können. Auch die Kontrolle und das Monitoring von möglichen Rückständen muss geregelt werden. Zugelassene Mittel/Produkte aus GVM sollen in einem öffentlichen Register aufgeführt werden.***

## **2. Fehlende Vorschriften für das Mitliefern von Nachweisverfahren für GVO**

Ebenfalls fehlen Nachweisverfahren für die GVO-Organismen, die für die Herstellung der verschiedenen Mittel und Pestizide zum Einsatz kommen. Diese vorzuschreiben, ist für die Marktüberwachung und die Nachweisbarkeit unerlässlich.

***Die SAG fordert gesetzliche Vorschriften für das Mitliefern von Nachweisverfahren für GVO, welche Pflanzenschutzmittel herstellen.***

## **3. Fehlende Kennzeichnungspflicht bei Pflanzenschutzmitteln aus GV-Pflanzen in der PSMV**

Eine Kennzeichnungspflicht fehlt in der PSMV auch bei Pestiziden, die aus gentechnisch veränderten Pflanzen gewonnen werden.

Betroffen sind GV-Pflanzen:

- a) Die weltweit für andere Zwecke – etwa für die Herstellung von Baumwolle, Futter- oder Lebensmitteln – im Anbau sind und zusätzlich für die Gewinnung von Extrakten, die als Biostimulanzien verkauft werden, verwendet werden. So ist bspw. nicht zu überprüfen, ob ein Biostimulans von Syngenta namens Quantis, das Extrakte der Zuckerrohrverarbeitung verwendet, von Pflanzen aus GV-Anbau stammt.
- b) Im Bereich Molecular Farming arbeiten Forschende daran, GV-Pflanzen, welche anschliessend im Freiland angebaut werden, zu Biofabriken zu machen, aus denen Biologika gewonnen werden können. Beispiele sind in Leindotter und Tabak hergestellte Pheromone und in Tabak produzierte antimikrobielle Peptide.  
Ob solche Produkte Rückstände von Pflanzen-DNA enthalten und damit u.U. auch Antibiotikaresistenzgene auf die Felder gelangen, muss überprüft werden können.

***Die SAG fordert die Festlegung einer Kennzeichnungspflicht in der PSMV für Pflanzenschutzmitteln aus GV-Pflanzen, sowie Anforderungen betreffend mögliche DNA-Rückstände bei Pflanzenschutzmitteln aus GV-Pflanzen. Zudem muss der Bund ein öffentliches Register führen, worin die Herkunft (aus GVO oder nicht) solcher Produkte ersichtlich ist.***

## **4. Regulierung von RNA-basierten Pflanzenschutzmitteln unklar**

Unklar ist, wie RNA-basierte Pestizide, die in der EU zugelassen werden, behandelt werden sollen. Denn es ist nicht klar, wie dsRNA reguliert wird. Sollte er als Stoff und nicht als Mikroorganismus behandelt werden, wäre eine automatische Zulassung gegeben. Ein erstes Pestizid auf dsRNA-Basis wurde in den USA bereits zugelassen (Ledprona ist ein dsRNA-basiertes Insektizid gegen den Kartoffelkäfer, das von GreenLight Biosciences hergestellt wird -

<https://www.epa.gov/pesticides/epa-registers-novel-pesticide-technology-potato-crops> ), bis es in Europa ankommt, wird nicht allzu lang dauern. Neben GreenLight Biosciences arbeitet eine Reihe anderer Start-up-Unternehmen an dsRNA-Pestiziden, auch grosse Agrarkonzerne sind interessiert – so etwa Syngenta, die ebenfalls ein dsRNA-Mittel gegen den Kartoffelkäfer in der Pipeline hat. Produkte auf dsRNA-Basis sind aber in wissenschaftlichen Kreisen sehr umstritten. U. a. dürften sie ungewollt nicht nur den Zielorganismus, sondern auch andere Insekten dezimieren, darunter auch gefährdete Arten. Nebenwirkungen auf Nützlinge und Bestäuber sind ebenfalls zu befürchten. Vor dem Hintergrund des Artenschwunds sind solche Auswirkungen besorgniserregend und diese wurden bisher nur mangelhaft getestet. Zudem könnte die genetische Ausstattung der Schädlinge sie schnell resistent gegen solche Mittel machen <https://www.regulations.gov/comment/EPA-HQ-OPP-2021-0271-0190> .

***Angesichts dieser möglicherweise schwerwiegenden Auswirkungen für die Biodiversität fordert die SAG: dass künftig in der EU zugelassene Pflanzenschutzmittel auf RNS-Basis, in der Schweiz nicht automatisch zugelassen werden und ein Bewilligungsverfahren durchlaufen müssen. Zudem muss geklärt werden, wie dsRNA reguliert werden soll – als Stoff oder als Mikroorganismus.***



<b>2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



**3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV  
(14.12.2023 bis 29.3.2024)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV  
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg  
Kontaktperson : David Brugger  
**Behandlungsstufe : Definitive Fassung**  
E-Mail : david.brugger@sbv-usp.ch  
Datum : 18.03.2024

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## Allgemeine Bemerkungen & Antrag SBV

Der Schweizer Bauernverband (SBV) bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und zur Revision der Gebührenverordnung BLV.

### Einleitende Bemerkungen

Der Schweizer Bauernverband macht sich sehr grosse Sorgen um den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen. Er begründet diese Sorgen in seinem Lagebericht Pflanzenschutz von 1. Mai 2023 ausführlich ([https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/sbvuspch/05\\_Themen/Pflanzenschutz/230626\\_Lagebericht\\_Pflanzenschutz\\_def.pdf](https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/sbvuspch/05_Themen/Pflanzenschutz/230626_Lagebericht_Pflanzenschutz_def.pdf)). Für die Verbesserung des «Schutz der Kulturen» formuliert der SBV im Lagebericht acht konkrete Massnahmen und Stossrichtungen, wovon eine die Pflanzenschutzmittelzulassung betrifft. Der SBV hat dementsprechend sehr hohe Erwartungen in diese Revision und insbesondere in die Umsetzung der Pa.lv. 22.441 «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen», welcher am 25. Januar 2024 auch die WAK-S zugestimmt hatte. Die WAK-N ist nun daran, eine Vorlage zur Umsetzung der Pa.lv. 22.441 auszuarbeiten. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, das PSM-Zulassungsverfahren grundlegend zu modernisieren (was in dieser Vorlage hier leider verpasst wird) und an die Anforderungen des heutigen und künftigen Land- und Ernährungssystems anzupassen. Diese Chance gilt es zu nutzen.

In der vorliegenden Vorlage fehlen zentrale Elemente, namentlich die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, eine automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten sowie verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten. Mit Blick auf das in der Vorlage erwähnte Verursacherprinzip fordern wir, dass die Kosten für die Parteistellung vollumfänglich durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen sind. Die Anpassung der Gebührenverordnung BLV lehnen wir ab, weil das Grundproblem für die Landwirtschaft – der fehlende Schutz der Kulturen - damit nur verschärft und in keiner Weise gelöst wird.

### Kernpunkte der Vorlage

Der Bundesrat möchte mit seiner Totalrevision das Schweizer PSM-Zulassungsverfahren optimieren und noch stärker an die Europäische Union (EU) angleichen. Weiter möchte er die Transparenz und die Kommunikation zum Zulassungsprozess verbessern. Mit einer Erhöhung der Gebühren (Änderung Gebührenverordnung BLV) soll zudem der Kostendeckungsgrad von derzeit 2% auf rund 40% angehoben werden. Er begründet diese Anpassung unter anderem mit zusätzlichen Kosten durch Parteistellungsanträge von beschwerdeberechtigten Organisationen, dem Abbau des grossen Gesuchüberhangs und einer besseren Umsetzung des Verursacherprinzips. In diesem Zusammenhang soll der Personalbestand um 6 auf 52 Vollzeitstellen aufgestockt werden.

### **Vorzüge dieser Vorlage**

Die generelle Stossrichtung (engere Anlehnung der CH-Zulassung an jene der EU) und die Schaffung der Möglichkeit einer vereinfachten Zulassung für Grundstoffe wird begrüsst.

### **Mängel dieser Vorlage**

Die PSMV-Revision sieht zahlreiche Ausnahmen und Abweichungen für Schweizer Eigenheiten, insbesondere im Umwelt- und Gewässerschutzbereich vor, was sie kompliziert, träge und unvorhersehbar macht. Auf die immer drängenderen Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft - konkret den Schutz der Kulturen - geht diese Vorlage nicht ein. Die umfassende Verankerung der Parteistellung in der PSMV (ein Schweizer Alleinstellungsmerkmal - in der EU inexistent) und das Fehlen von konkreten Fristen für die Beurteilung eines Gesuchs führt dazu, dass die Schweizer PSM-Zulassung weiterhin äusserst unberechenbar bleibt. Die massive Gebührenerhöhung führt weiter dazu, dass noch weniger Zulassungsanträge gestellt und die gleichen Mittel in immer mehr Kulturen eingesetzt werden. Das Wirkstoff- und Produkteportfolio geht immer weiter zurück und das massiv unterschätzte Risiko für Resistenzen von Schadorganismen gegenüber PSM-Wirkstoffen wird noch weiter ansteigen, was die Versorgungssicherheit mit Schweizer Lebensmitteln immer weiter gefährdet. Für Kulturen mit geringen Flächen wird die Zulassung vollends unattraktiv, während es den Schweizer Zulassungsbehörden praktisch freigestellt bleibt, ob sie ein im Ausland bewilligtes Mittel für die Schweiz zulassen möchten oder nicht. Die massiv höheren Gebühren befeuern die Marktkonzentration im vorgelagerten Bereich und die Schweizer Bauernbetriebe sehen sich mittelfristig noch 3-4 international tätigen Unternehmen gegenüber, was schlecht für die Produktvielfalt ist und schlussendlich zu noch höheren PSM-Preisen und damit höheren Produktionskosten führt. Zudem fehlt die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, welches explizit die Stärkung der Ernährungssicherheit und Förderung der inländischen pflanzlichen Produktion vorsieht. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die pflanzliche Produktion der Schweiz seit 2014 rückläufig und 2023 auf einem vorläufigen Tiefstand angekommen ist. Der Selbstversorgungsgrad liegt noch bei rund 33% – auch wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten unserer Kulturen.

### **Ausgewählte Punkte**

- **Die automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten fehlt**  
Die Vernehmlassungsvorlage übernimmt die von den einleitend erwähnten politischen Vorstössen geforderten EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Wirkstoffe zwar im Grundsatz → «unter bestimmten Voraussetzungen wird eine erleichterte Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten ermöglicht, sofern bereits ein identisches Pflanzenschutzmittel in einem EU-Mitgliedstaat mit vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen wie in der Schweiz zugelassen ist». Die Schweizer Behörden können auch Verschärfungen gegenüber der EU-Gesetzgebung bestimmen, sind aber nicht verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft einzugehen und Entscheide der EU zu übernehmen. Zudem gewähren die Schweizer Behörden beschwerdeberechtigten Organisationen umfangreich Parteistellung. Damit wird das Ziel einer noch stärkeren Annäherung an die EU-Zulassung nicht erreicht und die Schweizer Zulassung bleibt unberechenbar und unverbindlich.

- Analog den EU-Staaten sind auch in der Schweiz verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs nötig**  
 Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden aber nicht übernommen. Es sind aber dringend analog zu den EU-Staaten auch in der Schweiz verbindliche Fristen nötig, welche an sich auch vorgesehen wären durch die Ordnungsfristenverordnung OrFV, aber durch den aktuellen Prozess ausgehebelt werden. Mit der vorgesehenen vereinfachten Zulassung von Grundstoffmitteln (welche im Grundsatz zu begrüßen wäre), besteht erst recht das Risiko, dass chemisch-synthetisch hergestellte Produkte noch länger unbearbeitet bleiben. Die Einführung von behördenverbindlichen Fristen für alle Gesuche ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung von Grundstoffen und herkömmlichen PSM zwingend notwendig.
- Die Vorlage bringt keinen Mehrwert - die Behörden werden nicht entlastet, die Kosten steigen ohne Gegenwert für den Zulassungsprozess und die Anwender**  
 Eine vollständige automatische Übernahme der EU-Zulassungsentscheide für Wirkstoffe und Produkte im Sinne der Pa.IV. 22.441 würde höchste Sicherheitsstandards übernehmen und administrativ zu einer echten Entlastung der Behörden führen. Dies wäre in Anbetracht der knappen Bundesfinanzen ein wirksames Mittel, finanzielle und personelle Ressourcen einzusparen. Die Vernehmlassungsvorlage sieht aber gerade das Gegenteil vor - eine Erhöhung des personellen Ressourcenbedarfs (um 6 auf 52 Vollzeitstellen) aus der neuen Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie aus der gesetzlichen Verankerung des Parteistellungsverfahrens. Statt die Prozesse von Grund auf zu optimieren, soll zusätzliches Personal die Ineffizienz kompensieren.
- Massiv höhere Zulassungsgebühren verhindern Zulassungsanträge, reduzieren die Kulturvielfalt, in der Folge die Vielfalt in den Fruchtfolgen, steigern das Resistenzrisiko, gefährdet die inländische Produktion und verursachen vermeidbare Ausfälle im Ernährungssystem**  
 Zusammen mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden (durch eine Änderung der Gebührenverordnung BLV), um den Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent anzuheben. Anstatt die Grundprobleme (vollständige und automatische Übernahme EU-Zulassungen, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen, schlanke Umsetzung des Verbandsbeschwerderechts) zu lösen, sollen die Gesuchsteller und in der Folge die Betriebe massiv höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses bezahlen – notabene ohne substantielle Verbesserung im Zulassungsprozess selbst. Das von den Behörden zur Begründung angeführte Verursacherprinzip ist absurd, denn die Mehrkosten für die neuen sechs Vollzeitstellen wären in diesem Fall durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen. Der Verweis auf den Kostendeckungsgrad für Biozidprodukte und Tierarzneimittel ist nicht korrekt, da es sich bei beiden um ungleich grössere Marktvolumen handelt, sprich die Zulassungskosten können auf viel grössere Einheiten und Akteure verteilt werden. Auch das revidierte System geht die drängenden Probleme der Praxis auf den Feldern nicht an. Bereits heute müssen erntereife Kulturen wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten auf den Feldern vernichtet werden (Beispielsweise aufgrund von Schäden der Baumwollkapselseule in Buschbohnen). Dies ist ein unhaltbarer Zustand, welcher auch den Food-Waste-Bestrebungen des Bundes zuwiderläuft.

## **Fazit SBV**

Der Bundesrat schreibt in seinem erläuternden Bericht, dass die Ziele der Pa.lv. 22.441 mit dieser Vorlage nur in Teilen erreicht werden, will diese aber trotzdem mit dieser Revision abschreiben. Unsere umfassende Analyse zeigt, dass die Vorlage sogar zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation beim Schutz der Kulturen führt – bei gleichzeitig massiv höheren Kosten für die Betriebe, welche aufgrund der Marktkonzentration im nachgelagerten Bereich nicht weitergegeben werden können. Der Bundesrat setzt sich zwar zum Ziel, die Schweizer Zulassungspraxis weitestgehend an jene der EU anzugleichen, lässt aber die Schweizer Sonderfälle - besonders im Umweltbereich -, welche den Prozess komplex, teuer und unberechenbar machen, unangetastet. Dabei zeigt sich bei den Bioziden exemplarisch, dass die 1:1 Übernahme der Zulassung aus der EU einwandfrei funktioniert, ohne dass es zu inakzeptablen Zugeständnissen beim Schutz der Umwelt kommt. Uns stört diese Ungleichbehandlung von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln sehr stark, da in beiden Kategorien für Mensch und Umwelt kritische Stoffe zum Einsatz kommen und viele PSM gleichzeitig auch eine Zulassung als Biozid haben. Es wird mit unterschiedlichen Ellen gemessen. Wir fordern darum, dass der Prozess von Grund auf reformiert wird.

## **Antrag SBV zur Revision PSMV**

→ **Die Revision PSMV ist auf Basis der vorangehenden Ausführungen umfassend zu überarbeiten und im Minimum um die folgenden Punkte zu ergänzen:**

1. Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes
2. Automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten
3. Verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten
4. Übernahme der Kosten für die Parteistellung durch die beschwerdeberechtigten Organisationen

Mit der Überarbeitung der Vorlage ist das Zulassungsverfahren und dessen Umsetzung grundlegend zu modernisieren und an die tatsächlichen wie auch künftigen Bedürfnisse in der Produktion und der Land- und Ernährungswirtschaft anzupassen.

## **Antrag SBV zur Revision Gebührenverordnung BLV**

→ **Die Anpassungen der Gebührenverordnung BLV werden abgelehnt**

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Soll die Land- und Ernährungswirtschaft auch in Zukunft einen substanziellen Beitrag an die Ernährungssicherheit beitragen, müssen die Rahmenbedingungen für eine rasche und bedarfsgerechte Zulassung von Pflanzenschutzmittel neu ausgehandelt werden.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 10	Bei der Beurteilung von alternativen Möglichkeiten sind Kosten-Nutzen-Erwägungen zur Bekämpfung zu berücksichtigen.	b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <u>ausreichende und wirksame</u> Alternative besteht.
Art 14	Die Dauer der Genehmigung soll mit der EU harmonisiert werden.	Art. 14 Dauer der Genehmigung <u>Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung.</u>
Art. 21	Art. 21 muss um den Hinweis auf die im GSchG Art. 9 Abs. 6 vorgesehene Ausnahme ergänzt werden	<u>Auf die Widerrufung wird verzichtet, wenn Art. 9 Abs. 6 GSchG zur Anwendung gelangt</u>
Art. 39. / 74.	Für behandeltes Saatgut, welches sich am Lager befindet, müssten die Fristen verlängert werden. Wird ein Wirkstoff im November zurückgezogen und es liegt Saatgut mit diesem Produkt am Lager, so hat man keine Chance, dieses aufzubrechen, da der nächste Saattermin erst im nächsten September/Okttober möglich ist.	<u>Für behandeltes Saatgut braucht es eine andere Formulierung und längere Aufbrauchfristen</u>
Abschnitt 4	Ganzer Abschnitt sollte nur für in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe gelten.	
Art. 45, Abs. 2, a.	Es ist unklar, wann dies der Fall sein sollte, und muss deshalb präzisiert werden. Achtung: Gummiartikel!	
Art. 45, Abs. 2, b.	Gummiartikel: Zu viele Ausnahmen, zu viele Schlupflöcher, zu viel Wenn und Aber - unklare Aussagen. Es muss klar sein, wann welche Ausnahmen eintreten.	
Art. 47	Satz ist in der aktuellen Verordnung nicht enthalten und ist unnötig	<u><del>Abs. 3, a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Art. 47 zugelassen wurde;</del></u>
Art 51	Der Gefahr ist mit verhältnismässigen Mitteln zu begegnen und die Gefahr darf die wirtschaftliche Basis der Betriebe nicht existenziell gefährden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <u>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Mitteln</u> anders abgewendet werden kann.

Art 52	Angleichung an den Text in der EU.	Abs. 1 c. den Ort, an dem das Pflanzenschutzmittel hergestellt, <del>verpackt oder umgepackt</del> wird;
Art 63	Das Dossier muss innert nützlicher Frist auf seine Vollständigkeit geprüft werden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle leitet das Gesuch über das Informationssystem nach den Artikeln 156–163 an die Beurteilungsstellen weiter und prüft mit diesen, ob das Gesuch vollständig ist <u>und gibt der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen Rückmeldung, ob das Dossier vollständig ist, damit aufschiebende Nachforderung zu den Gesuchen entfallen.</u>
Art 64	Es ist nicht definiert, welche Art von 'neuen Informationen' eine eigene Bewertung der Studien rechtfertigt. Ohne klare Definition erlaubt diese Formulierung Willkür. Den Satz streichen.	Abs. 2 (...) <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden,</del>
Art 65	Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens (Verbandsbeschwerderecht) ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Ein konstruktiver Mehrwert ist nicht ersichtlich.	Grundlegende Neukonzeption der Parteistellung im Verfahren nötig
Art. 67	Fristen je nach Art des Gesuches. Aber auch für Verwaltungsarbeiten, wie z.B. Ausstellung einer Bewilligung, wenn keine Parteistellung beantragt wurde, soll die Bewilligung dem Antragsteller max. 30 Tagen nach Publikation im Bundesblatt vorliegen! Und nicht nach 3 Monaten wie es im Durchschnitt der Fall ist.	Vorschläge: Für Art. 45 Anträge (PSM bereits in der EU zugelassen und Beurteilungsbericht des EU-Staates liegt vor): Fall 1: Wirkstoff ist bereits auf dem Schweizer Markt: 30 Tage für die Vollständigkeitsprüfung, 6 Monate für Bewertung (nicht alle Beurteilungsstellen beteiligt, Umweltrisiko muss getrennt von der EU beurteilt werden). Für jede Nachforderung 3 zusätzliche Monate für Bewertung. Maximal 12 Monate bis zur Publikation.  Fall 2: Es gibt in der Schweiz noch kein zugelassenes PSM mit dem Wirkstoff – Wirkstoffdossier / AIR Dossiers müssen eingereicht werden, dann:  60 Tage für die Vollständigkeitsprüfung; 12 Monate für Bewertung; je Nachforderung 3 zusätzlichen Monate. Maximal 15 Monate bis zur Publikation.  Für Art. 47 (minor use) 3 Monate bis zur Publikation.
Art 74	<b>Verkehrsfähigkeit von behandeltem Saatgut</b> Saatgut kann in der gesamten EU in Verkehr gebracht und angewendet werden, <b>solange das Saatgutbehandlungsmittel in einem Mitgliedstaat</b>	Die EU-Regelung ist zu übernehmen.

	<b>zugelassen ist.</b> Bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass das behandelte Saatgut ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tier oder die Umwelt darstellt, so muss die Europäische Kommission Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs einleiten.	
Art 105	Nicht gemäss Handhabung der Sicherheitsdatenblätter. Die Firmen verwenden EU SDB- technische Herausforderung! Die Anwendungsbedingungen für den Anwender sind auf der Etiketle vermerkt.	Streichen von Ziffer 3
Art. 112	Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen aus, um den Auftrag aus Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben bzw. die zusätzliche Erfassung im einem IS PSM sind nicht nötig und würden zu einem massiv höheren, unverhältnismässigen Aufwand ohne Nutzen für die Betriebe führen. Streichung Abs. 3	<del>3 Berufliche Verwenderinnen und Verwender müssen pro Verwendung eines Pflanzenschutzmittels im IS PSM die Daten nach den Artikeln 16a – 16c ISLV erfassen. Dies gilt auch für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben im Ausland.</del>
Neuer Art.	Wichtiger Grundsatz: Der Zulassungsprozess darf nicht durch das Schweizer Gewässerschutzgesetz übersteuert werden. Werden im MODELL mögliche wiederholte und verbreiteten Überschreitungen des Grenzwertes berechnet, darf dies nicht zu einer Nichtzulassung eines PSM führen.	Ein in der EU zugelassenes PSM-Produkt muss in jedem Fall in der CH zugelassen werden



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Obstverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SOV  
Adresse, Ort : Baarerstrasse 88, Zug  
Kontaktperson : Edi Holliger  
Telefon : 041 728 68 40  
E-Mail : [edi.holliger@swissfruit.ch](mailto:edi.holliger@swissfruit.ch)  
Datum : 12.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket danken wir Ihnen. Der Schweizer Obstverband ist die nationale Branchenorganisation des Obstbaus und vertritt rund 10'500 Obstproduzenten und Obstverarbeiter.

Wir fokussieren uns einzig auf die Themen, die den Obst- und Beerenbau direkt betreffen. Bei den weiteren Themen der allgemeinen Landwirtschaft unterstützen wir im Grundsatz die Anliegen des Schweizer Bauernverbandes (SBV) und für die Spezialkulturen die Anliegen des Verbandes Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP).

Wir erwarten, dass die PSMV sicherstellt, dass der Schutz der Kulturen und somit die Produktion von Obst und Beeren in der Schweiz möglich bleibt. Wir erwarten, dass im Ausland bewilligte Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel durch die Angleichung der Prozesse direkt der Schweizer Produktion zur Verfügung stehen. Wir stellen fest, dass in der vorliegenden Version der PSMV die automatische Übernahme der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nicht stattfindet. Die gehen davon aus, dass die Vorlage der Zulassungsstelle und den Bewilligungsstellen keine Entlastung bringt, sondern Mehrkosten ohne Gegenwert verursacht.

Es ist stossend, dass Früchte importiert werden, welche mit Pflanzenschutzmitteln oder Methoden geschützt werden, welche in der Schweiz verboten sind. Ein Beispiel ist der Pflaumenwickler, welcher im grenznahen Ausland mit in der Schweiz nicht bewilligten Pflanzenschutzmitteln erfolgreich bekämpft werden kann. Diese Früchte werden importiert und gelangen in den Verkauf.

Wir begrüssen:

- die weitere Angleichung der Pflanzenschutzmittel-Zulassung an die EU.
- die Absicht, Gesuche schneller und in noch besserer Qualität zu bearbeiten.
- dass Makroorganismen als Wirkstoffe mit geringem Risiko gelten.
- dass festgehalten wird, dass gewisse Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln akzeptiert werden.
- dass das Verbandsbeschwerderecht nicht anwendbar ist bei Gesuchen betreffend die Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport (Art. 78 ff.), Notfallzulassungen (Art. 51) sowie Gesuche rein administrativer Natur (Abs. 2).
- dass Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur an Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV43 abgegeben werden dürfen.
- dass an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender ausschliesslich Pflanzenschutzmittel abgegeben werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.
- dass auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Siedlungsgebieten auch Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe verwendet werden dürfen, die die Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 2 nicht erfüllen.
- dass die Auswirkungen der Änderung oder des Widerrufs einer Zulassung auf die landwirtschaftliche Produktion beurteilt werden.

Wir lehnen ab:

- dass die PSMV den Schutz der Kulturen und die Produktion in der Schweiz nicht würdigt und sich einzig auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt fokussiert.
- dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden können (weiterhin keine gleich langen Spiesse)
- strengere Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels als jene des EU-Mitgliedstaates.
- die Möglichkeit, jeden Wirkstoff und jedes Pflanzenschutzmittel in der Schweiz nochmals zu überprüfen und die Bewilligung zu verweigern.
- dass alle Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln nach Ablauf ihrer Geltungsdauer nach den neuesten Kriterien geprüft werden müssen.
- dass die Zulassungsstelle Berichte über die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten sowie der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln publizieren kann.
- dass das Parteistellungsverfahren in der PSMV verankert wird. Wir gehen davon aus, dass mehr Organisationen als bisher davon Gebrauch machen werden und die Zulassung von Pflanzenschutzmittel zum wirkungsvollen Schutz der Kulturen nahezu verunmöglicht wird.

Wir fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:

- wir erwarten, dass die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung entsprechend angepasst werden (Art. 47a, Art. 48 Abs. 3 und Art. 48a GSchV), indem die Zulassungsvoraussetzungen für Pflanzenschutzmittel zuerst mit möglichen weiteren Anwendungsaufgaben oder Risikoreduktionsmassnahmen erreicht werden. Überprüfungen von Wirkstoffen, Safener oder Synergisten dürfen höchstens als letztes Mittel zum Widerruf der Genehmigung führen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Jürg Hess, Präsident

Jimmy Mariéthoz, Direktor



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8 Ziff.1	Wirkstoffzulassungen und Bestimmungen sollen voll mit der EU harmonisiert sein. Ziffer ist daher zu streichen.	<del>Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Artikel 7 genehmigt sind, für die aber Bestimmungen gelten, die von denjenigen der geltenden Durchführungsverordnungen der EU abweichen, sind in Anhang 1 Ziffern 1.2, 3.2 und 4.2 aufgeführt</del>
Art. 9	In der EU genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, sind auch in der Schweiz automatisch zu genehmigen.	<del>Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU, aber nicht in der Schweiz genehmigt sind, sind in Anhang 1 Ziffern 1.3, 3.3 und 4.3 aufgeführt.</del>
Art. 10	Alternativen sind oft mit einem deutlich höheren Risiko verbunden, weil diese weniger wirkungsvoll sind; und zudem öfter angewandt werden müssen. Ausreichend i.S.v. wirkungsvoll und finanziell tragbar (Produktionskosten).	Eine Genehmigung nach Absatz 1 kann insbesondere erfolgen: a. für Makroorganismen; b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <b>ausreichende</b> Alternative besteht.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Art. 14	Die Dauer der Genehmigung ist mit der EU zu harmonisieren.	Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung.
Art. 20	Die Planungssicherheit ist nicht mehr gegeben. Der Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung ist willkürlich.	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen genehmigte Wirkstoffe, Safeners oder Synergisten <b>jederzeit</b> überprüfen. <del>Sie berücksichtigt beim Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse sowie Daten von Kontrollen.</del>
Art 41, Abs. 1, Bst. d	«Hinreichend» ist eine dehnbare Beschreibung.	d. die Identität und die biologischen Eigenschaften der Mikro- und Makroorganismen sind <b>nach anerkannten wissenschaftlichen und technischen Methoden bestimmt worden hinreichend bekannt.</b>
Art. 45	Bst b ist ersatzlos zu streichen, weil dies der angestrebten Harmonisierung der Prozesse völlig widerspricht, sowie zu Willkür führt.	<sup>2</sup> Die Beurteilungsstellen können eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, wenn: a. dies effizienter ist als die Begutachtung der Beurteilungsberichte des EU-Mitgliedstaats; oder <del>b. davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde.</del>
Art. 47, Absatz 3, a.	Erweiterungen müssen insbesondere für Minor Use (Beeren) möglich sein.	<sup>3</sup> Eine Erweiterung der Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht möglich, wenn: <del>a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Artikel 47 zugelassen wurde;</del>
Art. 51	Eine Notfallzulassung hat national zu gelten. Im Sinne der administrativen Vereinfachung bedarf die Notfallzulassung nicht zusätzlich der Bewilligung	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer

	durch den Kanton. Zudem wäre dadurch die Rechtsgleichheit nicht mehr gegeben.	bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <del>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Alternativen</del> abgewendet werden kann. <del>Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss.</del>
Art. 64	Diese Passage ist zu streichen, weil auch dieser Abschnitt keine Planungssicherheit bietet. «Wenn neue Informationen vorliegen» bedeutet eine völlige Willkür und führt zu einer weiteren Verzögerung im Zulassungsprozess. Wer entscheidet, was neue Informationen sein sollen?	<sup>2</sup> Sie übernehmen bei der Beurteilung des Gesuchs um Zulassung oder Erneuerung der Zulassung die neusten Bewertungsergebnisse der EFSA sowie die hierauf basierenden Erwägungen und Entscheide der Europäischen Kommission betreffend die Genehmigung der im Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe, Safener oder Synergisten.  <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung der Studien durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden.</del>
Art. 65	Je nach Resistenzsituation (IRAC, FRAC, HRAC) ist mehr als ein Wirkstoff zur Bewältigung einer Notfallsituation notwendig.	<sup>2</sup> Ausgenommen von Absatz 1 sind Informationen zu Gesuchen: a. mit ausschliesslich administrativem Inhalt; b. um Zulassung eines ausländischen Pflanzenschutzmittels für den Parallelimport; c. um Zulassung <del>eines von</del> Pflanzenschutzmittel <del>n</del> zur Bewältigung einer Notfallsituation.
Art. 70	«Wenn es Anzeichen dafür gibt» bedeutet eine völlige Willkür und führt zu einer weiteren Verzögerung im Zulassungsprozess.	<sup>4</sup> <del>Die Zulassungsstelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels auch vor Ablauf der Zulassung überprüfen, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass mindestens eine der Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt ist.</del>
Art. 78, Ziff.3 Bst a.	Parallelimporte sind bezüglich der Anforderungen an die Gesuchunterlagen hier: Zusammensetzung) gleich zu behandeln (ansonsten verlieren die	a. es <del>gleichartige identische</del> wertbestimmende Eigenschaften, namentlich den gleichen Gehalt an Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten, aufweist und

	Schweizer Firmen das Interesse Anträge zu stellen und den ganzen Aufwand für das Gesuch zu leisten).	zum gleichen Zubereitungstyp gehört wie ein in der Schweiz zugelassenes Pflanzenschutzmittel (Referenzprodukt);
Art. 98	«interessierten Stellen» ist zu streichen, weil es immer interessierte Stellen geben wird, welche Pflanzenschutzmittel verbieten wollen und diesen Art. als Vorwand ins Feld führen. Die Situation war zum Zeitpunkt der PSMV 2010 noch nicht derart angespannt, daher war diese Passage damals noch nicht derart relevant.	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann <del>im Einvernehmen mit den interessierten Stellen</del> die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln verbieten, sofern....
Art. 122	Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf der behandelten Fläche <del>oder auf dem Befüll- und Waschplatz</del> erfolgen.	Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf der behandelten Fläche erfolgen.
Art. 125	Ziff. 1 ist zu streichen. Die Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffmittel sind neu nachvollziehbar in digiFLUX erfasst. Die Transparenz ist somit sichergestellt.	<del>Wer Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffmittel besitzt, die sie oder er nicht mehr verwenden darf oder will, muss sie bei einer rücknahmepflichtigen Person oder bei einer dafür vorgesehenen Sammelstelle abgeben.</del>
Art. 137	Ziff. 1 ist zu streichen. Der Mehrwert für die Produktion ist nicht ersichtlich.	<del><sup>4</sup>Die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen dürfen Daten, die nicht vertraulich sind, an ausländische Institutionen sowie internationale Organisationen weitergeben.</del>
Art. 138	Ziff. 3 ist zu streichen. Interessierte Kreise werden den Inhalt dieser Berichte mutmasslich stets in Frage stellen und mit der Parteistellung den Prozess weiter verzögern.	<del><sup>3</sup>Die Zulassungsstelle kann zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen und Zulassungs-erneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenorm und Synergisten veröffentlichen.</del>



### 3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Gebührenverordnung BLV danken wir Ihnen. Der Schweizer Obstverband ist die nationale Branchenorganisation des Obstbaus und vertritt rund 10'500 Obstproduzenten und Obstverarbeiter.

Wir fokussieren uns einzig auf die Themen, die den Obst- und Beerenbau direkt betreffen. Bei den weiteren Themen der allgemeinen Landwirtschaft unterstützen wir im Grundsatz die Anliegen des Schweizer Bauernverbandes (SBV) und für die Spezialkulturen die Anliegen des Verbandes Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP).

Wir begrüßen:

- alle Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung, welche die Handhabung und die Umsetzbarkeit für Produzenten und Produzentinnen vereinfachen.

Wir lehnen ab:

- das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel einer Vollkostenrechnung zu unterstellen und den Kostendeckungsgrad massiv zu erhöhen (Zusatzeinnahmen zirka CHF 2.5 Millionen pro Jahr).
- die schleichende Einführung des Verursacherprinzips.
- die Aussage des BLV's, dass die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in der Regel den Gesuchstellerinnen Umsätze generiert, welche die Gebühren für das Zulassungsverfahren übersteigen. Dies trifft insbesondere bei Minor Crops und Minor Uses nicht zu und führt dadurch zu weiteren Lücken beim Schutz der Kulturen.
- das Einführen von Gebühren für Dienstleistungen, für die heute keine Gebühren erhoben werden, insbesondere für die Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten und Pflanzenschutzmitteln sowie bei der Anpassung und Erweiterung bestehender Zulassungen
- jegliche Gebühren für die Notfallzulassungen (die Anträge sind eine direkte Folge der zunehmenden Lücken beim Schutz der Kulturen)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

- jegliche Gebühren für Bewilligungen für Minor Use und Minor Crops (weil sich dadurch noch mehr Lücken ergeben werden)

Wir fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:

- Aktuell sind bei der Zulassungsstelle 12.4 FTE und bei den Beurteilungsstellen 33.25 FTE für Zulassungen und Genehmigungen im Bereich Pflanzenschutzmittel tätig. Es ist nicht nachvollziehbar, warum durch die neuen Gebühren weitere 6 FTE geschaffen werden sollen, wird durch das BLV doch stets betont, dass durch die Angleichung an die EU-Prozesse der Aufwand sinken sollen und die Zulassungsentscheide rascher erfolgen. Wir erwarten von der Zulassungsstelle und den Beurteilungsstellen eine Effizienzsteigerung mit dem bisherigen Etat.
- Die Gebühren bei Parallelimporte sind im Vergleich zu den Gebühren, welche für die Behandlung von Gesuchen von «Schweizer Firmen» anfallen, minim. «Schweizer Firmen» werden dadurch deutlich benachteiligt und werden mutmasslich deutlich weniger Gesuche einreichen. Dies erhöht das Risiko von weiteren Indikationslücken. Wir erwarten, dass sich Parallelimporte substantziell an den Kosten des Zulassungsverfahrens beteiligen; auch weil Parallelimporte erst möglich sind, wenn ein PSM in der Schweiz zugelassen ist.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Jürg Hess, Präsident

Jimmy Mariéthoz, Direktor



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV  
(14.12.2023 bis 29.3.2024)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Zucker AG  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SZU  
Adresse, Ort : Radelfingenstrasse 30, 3270 Aarberg  
Kontaktperson : Guido Stäger  
E-Mail : g.staeger@zucker.ch  
Datum : 25.03.2024

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## Allgemeine Bemerkungen & Antrag SVZ

Die Schweizer Zucker AG (SZU) bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und zur Revision der Gebührenverordnung BLV.

Als einziger Produzent von Zucker aus Zuckerrüben ist die Schweizer Zucker AG auf den Rohstoff Zuckerrüben angewiesen. Unsere Stellungnahme stützt sich somit auf jene des Schweizerischen Verbandes der Zuckerrübenpflanzer und unterstreicht dessen grosse Sorgen um den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen. Für den wirtschaftlichen Betrieb der beiden Zuckerfabriken in Aarberg und Frauenfeld ist eine genügend hohe Rübenmenge zentral. Biologische Anbauweisen werden auch von uns unterstützt, der Hektarertrag bildet aber ein genauso wichtiges Kriterium beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die Anbaufläche an Zuckerrüben konnte dank diversen Massnahmen bei ungefähr 16'000 Hektaren stabilisiert werden, sollten aber noch weiter steigen. Umso wichtiger ist die Ausbeute pro Hektare.

Zusammen mit dem SVZ haben wir sehr hohe Erwartungen in diese Revision und insbesondere in die Umsetzung der Pa.Iv. Bregy 22.441 «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen», welcher am 25. Januar 2024 auch die WAK-S zugestimmt hatte. Die WAK-N ist nun daran, eine Vorlage zur Umsetzung der Pa.Iv. 22.441 auszuarbeiten. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, das PSM-Zulassungsverfahren grundlegend zu modernisieren (was in dieser Vorlage hier leider verpasst wird) und an die Anforderungen des heutigen und künftigen Land- und Ernährungssystems anzupassen. Diese Chance gilt es zu nutzen.

Noch fehlen in der Vorlage zentrale Elemente, namentlich die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, eine automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten sowie verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten. Mit Blick auf das in der Vorlage erwähnte Verursacherprinzip fordern wir, dass die Kosten für die Parteistellung vollumfänglich durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen sind. Die Anpassung der Gebührenverordnung BLV lehnen wir ab, weil das Grundproblem für die Landwirtschaft – der fehlende Schutz der Kulturen - damit nur verschärft und in keiner Weise gelöst wird.

Die folgenden Punkte decken sich mit der Stellungnahme des SVZ. Wir unterstützen sämtliche Punkte.

### Kernpunkte der Vorlage

Der Bundesrat möchte mit seiner Totalrevision das Schweizer PSM-Zulassungsverfahren optimieren und noch stärker an die Europäische Union (EU) angleichen. Weiter möchte er die Transparenz und die Kommunikation zum Zulassungsprozess verbessern. Mit einer Erhöhung der Gebühren (Änderung Gebührenverordnung BLV) soll zudem der Kostendeckungsgrad von derzeit 2% auf rund 40% angehoben werden. Er begründet diese Anpassung unter anderem mit zusätzlichen Kosten durch Parteistellungsanträge von beschwerdeberechtigten Organisationen, dem Abbau des grossen Gesuchüberhangs und einer besseren Umsetzung des Verursacherprinzips. In diesem Zusammenhang soll der Personalbestand um 6 auf 52 Vollzeitstellen aufgestockt werden. Die generelle Stossrichtung (engere Anlehnung der CH-Zulassung an jene der EU) und die Schaffung der Möglichkeit einer vereinfachten Zulassung für Grundstoffe wird begrüsst.

## Mängel dieser Vorlage

Die PSMV-Revision sieht zahlreiche Ausnahmen und Abweichungen für Schweizer Eigenheiten, insbesondere im Umwelt- und Gewässerschutzbereich vor, was sie kompliziert, träge und unvorhersehbar macht. Auf die immer drängenderen Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft - konkret den Schutz der Kulturen - geht diese Vorlage nicht ein. Die umfassende Verankerung der Parteistellung in der PSMV (ein Schweizer Alleinstellungsmerkmal - in der EU inexistent) und das Fehlen von konkreten Fristen für die Beurteilung eines Gesuchs führt dazu, dass die Schweizer PSM-Zulassung weiterhin äusserst unberechenbar bleibt. Die massive Gebührenerhöhung führt weiter dazu, dass noch weniger Zulassungsanträge gestellt und die gleichen Mittel in immer mehr Kulturen eingesetzt werden. Das Wirkstoff- und Produkteportfolio geht immer weiter zurück und das massiv unterschätzte Risiko für Resistenzen von Schadorganismen gegenüber PSM-Wirkstoffen wird noch weiter ansteigen, was die Versorgungssicherheit mit Schweizer Lebensmitteln immer weiter gefährdet. Für Kulturen mit geringen Flächen wird die Zulassung vollends unattraktiv, während es den Schweizer Zulassungsbehörden praktisch freigestellt bleibt, ob sie ein im Ausland bewilligtes Mittel für die Schweiz zulassen möchten oder nicht. Die massiv höheren Gebühren befeuern die Marktkonzentration im vorgelagerten Bereich und die Schweizer Bauernbetriebe sehen sich mittelfristig noch 3-4 international tätigen Unternehmen gegenüber, was schlecht für die Produktvielfalt ist und schlussendlich zu noch höheren PSM-Preisen und damit höheren Produktionskosten führt. Zudem fehlt die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, welches explizit die Stärkung der Ernährungssicherheit und Förderung der inländischen pflanzlichen Produktion vorsieht. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die pflanzliche Produktion der Schweiz seit 2014 rückläufig und 2023 auf einem vorläufigen Tiefstand angekommen ist. Der Selbstversorgungsgrad liegt noch bei rund 33% – auch wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten unserer Kulturen.

## Ausgewählte Punkte

- **Die automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten fehlt**  
Die Vernehmlassungsvorlage übernimmt die von den einleitend erwähnten politischen Vorstössen geforderten EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Wirkstoffe zwar im Grundsatz → «unter bestimmten Voraussetzungen wird eine erleichterte Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten ermöglicht, sofern bereits ein identisches Pflanzenschutzmittel in einem EU-Mitgliedstaat mit vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen wie in der Schweiz zugelassen ist». Die Schweizer Behörden können auch Verschärfungen gegenüber der EU-Gesetzgebung bestimmen, sind aber nicht verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft einzugehen und Entscheide der EU zu übernehmen. Zudem gewähren die Schweizer Behörden beschwerdeberechtigten Organisationen umfangreich Parteistellung. Damit wird das Ziel einer noch stärkeren Annäherung an die EU-Zulassung nicht erreicht und die Schweizer Zulassung bleibt unberechenbar und unverbindlich.
- **Analog den EU-Staaten sind auch in der Schweiz verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs nötig**  
Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden aber nicht übernommen. Es sind aber dringend analog zu den EU-Staaten auch in der Schweiz verbindliche Fristen nötig, welche an sich auch vorgesehen wären durch die Ordnungsfristenverordnung OrFV, aber

durch den aktuellen Prozess ausgehebelt werden. Mit der vorgesehenen vereinfachten Zulassung von Grundstoffmitteln (welche im Grundsatz zu begrüßen wäre), besteht erst recht das Risiko, dass chemisch-synthetisch hergestellte Produkte noch länger unbearbeitet bleiben. Die Einführung von behördenverbindlichen Fristen für alle Gesuche ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung von Grundstoffen und herkömmlichen PSM zwingend notwendig.

- **Die Vorlage bringt keinen Mehrwert - die Behörden werden nicht entlastet, die Kosten steigen ohne Gegenwert für den Zulassungsprozess und die Anwender**

Eine vollständige automatische Übernahme der EU-Zulassungsentscheide für Wirkstoffe und Produkte im Sinne der Pa.IV. 22.441 würde höchste Sicherheitsstandards übernehmen und administrativ zu einer echten Entlastung der Behörden führen. Dies wäre in Anbetracht der knappen Bundesfinanzen ein wirksames Mittel, finanzielle und personelle Ressourcen einzusparen. Die Vernehmlassungsvorlage sieht aber gerade das Gegenteil vor - eine Erhöhung des personellen Ressourcenbedarfs (um 6 auf 52 Vollzeitstellen) aus der neuen Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie aus der gesetzlichen Verankerung des Parteistellungsverfahrens. Statt die Prozesse von Grund auf zu optimieren, soll zusätzliches Personal die Ineffizienz kompensieren.

- **Massiv höhere Zulassungsgebühren verhindern Zulassungsanträge, reduzieren die Kulturvielfalt, in der Folge die Vielfalt in den Fruchtfolgen, steigern das Resistenzrisiko, gefährdet die inländische Produktion und verursachen vermeidbare Ausfälle im Ernährungssystem**

Zusammen mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden (durch eine Änderung der Gebührenverordnung BLV), um den Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent anzuheben. Anstatt die Grundprobleme (vollständige und automatische Übernahme EU-Zulassungen, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen, schlanke Umsetzung des Verbandsbeschwerderechts) zu lösen, sollen die Gesuchsteller und in der Folge die Betriebe massiv höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses bezahlen – notabene ohne substantielle Verbesserung im Zulassungsprozess selbst. Das von den Behörden zur Begründung angeführte Verursacherprinzip ist absurd, denn die Mehrkosten für die neuen sechs Vollzeitstellen wären in diesem Fall durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen. Der Verweis auf den Kostendeckungsgrad für Biozidprodukte und Tierarzneimittel ist nicht korrekt, da es sich bei beiden um ungleich grössere Marktvolumen handelt, sprich die Zulassungskosten können auf viel grössere Einheiten und Akteure verteilt werden. Auch das revidierte System geht die drängenden Probleme der Praxis auf den Feldern nicht an. Bereits heute müssen erntereife Kulturen wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten auf den Feldern vernichtet werden (Beispielsweise aufgrund von Schäden der Baumwollkapseleule in Buschbohnen). Dies ist ein unhaltbarer Zustand, welcher auch den Food-Waste-Bestrebungen des Bundes zuwiderläuft.

### **Fazit SVZ und SZU**

Der Bundesrat schreibt in seinem erläuternden Bericht, dass die Ziele der Pa.IV. 22.441 mit dieser Vorlage nur in Teilen erreicht werden, will diese aber trotzdem mit dieser Revision abschreiben. Unsere umfassende Analyse zeigt, dass die Vorlage sogar zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation beim Schutz der Kulturen führt – bei gleichzeitig massiv höheren Kosten für die Betriebe, welche aufgrund der Marktkonzentration im nachgelagerten Bereich nicht weitergegeben werden können. Der Bundesrat setzt sich zwar zum Ziel, die Schweizer

Zulassungspraxis weitestgehend an jene der EU anzugleichen, lässt aber die Schweizer Sonderfälle - besonders im Umweltbereich -, welche den Prozess komplex, teuer und unberechenbar machen, unangetastet. Dabei zeigt sich bei den Bioziden exemplarisch, dass die 1:1 Übernahme der Zulassung aus der EU einwandfrei funktioniert, ohne dass es zu inakzeptablen Zugeständnissen beim Schutz der Umwelt kommt. Uns stört diese Ungleichbehandlung von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln sehr stark, da in beiden Kategorien für Mensch und Umwelt kritische Stoffe zum Einsatz kommen und viele PSM gleichzeitig auch eine Zulassung als Biozid haben. Es wird mit unterschiedlichen Ellen gemessen. Wir fordern darum, dass der Prozess von Grund auf reformiert wird.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Soll die Land- und Ernährungswirtschaft auch in Zukunft einen substanzialen Beitrag an die Ernährungssicherheit beitragen, müssen die Rahmenbedingungen für eine rasche und bedarfsgerechte Zulassung von Pflanzenschutzmittel neu ausgehandelt werden.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 10	Bei der Beurteilung von alternativen Möglichkeiten sind Kosten-Nutzen-Erwägungen zur Bekämpfung zu berücksichtigen.	b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <u>ausreichende und wirksame</u> Alternative besteht.
Art 14	Die Dauer der Genehmigung soll mit der EU harmonisiert werden.	Art. 14 Dauer der Genehmigung <u>Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung.</u>
Art. 21	Art. 21 muss um den Hinweis auf die im GSchG Art. 9 Abs. 6 vorgesehene Ausnahme ergänzt werden	<u>Auf die Widerrufung wird verzichtet, wenn Art. 9 Abs. 6 GSchG zur Anwendung gelangt</u>
Art. 39. / 74.	Für behandeltes Saatgut, welches sich am Lager befindet, müssten die Fristen verlängert werden. Wird ein Wirkstoff im November zurückgezogen und es liegt Saatgut mit diesem Produkt am Lager, so hat man keine Chance, dieses aufzubrechen, da der nächste Saattermin erst im nächsten September/Okttober möglich ist.	<u>Für behandeltes Saatgut braucht es eine andere Formulierung und längere Aufbrauchfristen</u>
Abschnitt 4	Ganzer Abschnitt sollte nur für in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe gelten.	
Art. 45, Abs. 2, a.	Es ist unklar, wann dies der Fall sein sollte, und muss deshalb präzisiert werden. Achtung: Gummiartikel!	
Art. 45, Abs. 2, b.	Gummiartikel: Zu viele Ausnahmen, zu viele Schlupflöcher, zu viel Wenn und Aber - unklare Aussagen. Es muss klar sein, wann welche Ausnahmen eintreten.	
Art. 47	Satz ist in der aktuellen Verordnung nicht enthalten und ist unnötig	<u><del>Abs. 3, a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Art. 47 zugelassen wurde;</del></u>
Art 51	Der Gefahr ist mit verhältnismässigen Mitteln zu begegnen und die Gefahr darf die wirtschaftliche Basis der Betriebe nicht existenziell gefährden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <u>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Mitteln</u> anders abgewendet werden kann.

Art 52	Angleichung an den Text in der EU.	Abs. 1 c. den Ort, an dem das Pflanzenschutzmittel hergestellt, <del>verpackt oder umgepackt</del> wird;
Art 63	Das Dossier muss innert nützlicher Frist auf seine Vollständigkeit geprüft werden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle leitet das Gesuch über das Informationssystem nach den Artikeln 156–163 an die Beurteilungsstellen weiter und prüft mit diesen, ob das Gesuch vollständig ist <u>und gibt der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen Rückmeldung, ob das Dossier vollständig ist, damit aufschiebende Nachforderung zu den Gesuchen entfallen.</u>
Art 64	Es ist nicht definiert, welche Art von 'neuen Informationen' eine eigene Bewertung der Studien rechtfertigt. Ohne klare Definition erlaubt diese Formulierung Willkür. Den Satz streichen.	Abs. 2 (...) <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden,</del>
Art 65	Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens (Verbandsbeschwerderecht) ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Ein konstruktiver Mehrwert ist nicht ersichtlich.	Grundlegende Neukonzeption der Parteistellung im Verfahren nötig
Art. 67	Fristen je nach Art des Gesuches. Aber auch für Verwaltungsarbeiten, wie z.B. Ausstellung einer Bewilligung, wenn keine Parteistellung beantragt wurde, soll die Bewilligung dem Antragsteller max. 30 Tagen nach Publikation im Bundesblatt vorliegen! Und nicht nach 3 Monaten wie es im Durchschnitt der Fall ist.	Vorschläge: Für Art. 45 Anträge (PSM bereits in der EU zugelassen und Beurteilungsbericht des EU-Staates liegt vor): Fall 1: Wirkstoff ist bereits auf dem Schweizer Markt: 30 Tage für die Vollständigkeitsprüfung, 6 Monate für Bewertung (nicht alle Beurteilungsstellen beteiligt, Umweltrisiko muss getrennt von der EU beurteilt werden). Für jede Nachforderung 3 zusätzliche Monate für Bewertung. Maximal 12 Monate bis zur Publikation.  Fall 2: Es gibt in der Schweiz noch kein zugelassenes PSM mit dem Wirkstoff – Wirkstoffdossier / AIR Dossiers müssen eingereicht werden, dann:  60 Tage für die Vollständigkeitsprüfung; 12 Monate für Bewertung; je Nachforderung 3 zusätzlichen Monate. Maximal 15 Monate bis zur Publikation.  Für Art. 47 (minor use) 3 Monate bis zur Publikation.
Art 74	<b>Verkehrsfähigkeit von behandeltem Saatgut</b> Saatgut kann in der gesamten EU in Verkehr gebracht und angewendet werden, <b>solange das Saatgutbehandlungsmittel in einem Mitgliedstaat</b>	Die EU-Regelung ist zu übernehmen.

	<b>zugelassen ist.</b> Bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass das behandelte Saatgut ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tier oder die Umwelt darstellt, so muss die Europäische Kommission Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs einleiten.	
Art 105	Nicht gemäss Handhabung der Sicherheitsdatenblätter. Die Firmen verwenden EU SDB- technische Herausforderung! Die Anwendungsbedingungen für den Anwender sind auf der Etiketle vermerkt.	Streichen von Ziffer 3
Art. 112	Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen aus, um den Auftrag aus Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben bzw. die zusätzliche Erfassung im einem IS PSM sind nicht nötig und würden zu einem massiv höheren, unverhältnismässigen Aufwand ohne Nutzen für die Betriebe führen. Streichung Abs. 3	<del>3 Berufliche Verwenderinnen und Verwender müssen pro Verwendung eines Pflanzenschutzmittels im IS PSM die Daten nach den Artikeln 16a – 16c ISLV erfassen. Dies gilt auch für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben im Ausland.</del>
Neuer Art.	Wichtiger Grundsatz: Der Zulassungsprozess darf nicht durch das Schweizer Gewässerschutzgesetz übersteuert werden. Werden im MODELL mögliche wiederholte und verbreiteten Überschreitungen des Grenzwertes berechnet, darf dies nicht zu einer Nichtzulassung eines PSM führen.	Ein in der EU zugelassenes PSM-Produkt muss in jedem Fall in der CH zugelassen werden



## Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Fischerei-Verband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFV  
Adresse, Ort : Wankdorffeldstrasse 102, 3000 Bern 22  
Kontaktperson : David Bittner  
Telefon : 079 461 91 78  
E-Mail : david.bittner@sfv-fsp.ch  
Datum : 26.3.2024

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

### **Vorbemerkungen:**

In der Vernehmlassung fehlt eine Synopse (Vergleich), in der die bestehenden und die sie ersetzenden neuen Bestimmungen nebeneinander zitiert und kommentiert sind. Weil die bestehende PSMV 200 Seiten und die neue 100 Seiten umfasst, die Systematik und Anhänge geändert haben, ist es nicht möglich, einen solchen Vergleich mit angemessenem Aufwand selbst anzustellen. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind nicht abschätzbar. Vieles deutet darauf hin, dass der Schutz im Vergleich zur bestehenden PSMV, und namentlich auch zum EU-Recht stark verschlechtert wird. Darauf deutet auch, dass in den Erläuterungen zwar oft von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen wird, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Es fehlt zudem eine einlässliche Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) für die Bereiche Umwelt- und Gesellschaft, obwohl dies in den RFA-Richtlinien (Kap. 1.3) vorgeschrieben ist.

Wir stellen deshalb die folgenden Anträge:

1. **Es ist vom BLV eine Synopse zu erstellen, in der die bestehenden und die sie ersetzenden neuen Bestimmungen nebeneinander zitiert und kommentiert sind. Diese ist den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.**
2. **Es ist eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.**
3. **Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.**

### **Ablehnung von Art. 45 neue PSMV (vereinfachte Zulassung von PSM): Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden**

Wir lehnen Art. 45 vehement ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadens Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Nach Art. 103 BV muss die Landwirtschaft nachhaltig produzieren. Dies bedeutet, dass mit vielfältiger Fruchtfolge, Förderung von Biodiversität und Nützlingen, resistenten Sorten, Hackrobotern etc. gearbeitet werden muss. Mit der "vereinfachten Zulassung" würde diese Entwicklung ausgebremst, weil gegen jedes Problem, das sonst mit den Methoden einer nachhaltigen Landwirtschaft gelöst werden müsste, ein neues, noch stärkeres Gift eingesetzt werden kann. Art. 45 steht damit auch im Widerspruch zu den Zielen des Bundesrats für die zukünftige Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz (Bundesrat, Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik, Bericht vom 22. Juni 2022). Die Bestimmung unterstützt eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen werden nicht ernst genommen.

Zusammengefasst ist die geplante Revision in vielfacher Weise verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 74 [Umweltschutz], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine **Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU** erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden (vgl. Tabellen im Anhang). Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Rumänien, Ungarn, Bulgarien, Slowakei (alles EU-Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit zur Schweiz «vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen» (Art. 45 Abs. 1) eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

### **Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig**

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfungsaspekte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern

- Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*
- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*
- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*
- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,
- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt, insbesondere sensible Arten\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches Aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

### **Transparenz ist zu verbessern**

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV\*\*). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

\*\* VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

### **EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte**

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. → Anhang 6

### **Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden**

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

### **Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein**

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit

Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

#### **Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM**

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

#### **Hobbyanwendung von Pestiziden**

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

#### **Fazit**

Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Zudem sei für den nächsten Entwurf eine Synopse (s. oben) und unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potentiellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Art. 1 Zweck</b>	<p>Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV (Art. 1 Abs. 4) ein Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden. In den Erläuterungen wird für die Streichung angeführt, das Vorsorgeprinzip sei schon im übergeordneten Recht (USG) geregelt. Dort findet sich jedoch nur eine allgemeine Regelung. Nötig ist eine auf Pflanzenschutzmittel zugeschnittene Regelung.</p> <p>Die Streichung des Vorsorgeprinzips käme einer grossen Verschlechterung des Schutzprinzips gleich. Die Grundfassung in Art. 1 Abs. 2 USG ist an das Thema Pflanzenschutzmittel zu adaptieren.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p> <p>Der neben stehende Textvorschlag basiert auf der Formulierung in Art. 1 Umweltschutzgesetz (USG), welche hier an die Belange der Pflanzenschutzmittel angepasst wurde.</p>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>Eventualantrag: Übernahme des bestehenden Artikels zur Vorsorge (Art. 1 Abs. 4 PSMV)</p> <p>Einfügen von zwei weiteren Absätzen:</p> <p>«<sup>2</sup> Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

		« <sup>3</sup> Einwirkungen von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten oder Produkten, die für Menschen, Nichtzielorganismen oder die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.»
<p><b>Art. 7</b></p>	<p><b>Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.</b></p> <p>In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe (EU-Wirkstoffe). In der Schweiz sollen diese nun mit einem Automatismus als «genehmigt gelten». Alle von der EU genehmigten Wirkstoffe, und seien diese noch so schädlich, würde die Schweiz zukünftig automatisch übernehmen. Zwar besteht die Möglichkeit, einzelne davon nach Art. 9 neue PSMV zu streichen. Allerdings ist die Zulassungsbehörde dabei in der Pflicht und in der Beweislast. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und wird einen grossen Aufwand haben. Die gestrichenen Wirkstoffe sollen in den Anhängen 1.3 und 4.3 aufgelistet werden. Tatsächlich findet sich in diesen Anhängen <b>kein einziger gestrichener EU-Wirkstoff</b>. Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 67), hier habe die Schweiz die Option, strenger zu sein als die EU, mutet schönfärberisch an.</p> <p>Der neue Art. 7 geht zudem (und namentlich auch im Zusammenhang mit Art. 45 neue PSMV) viel weiter als die heutige Regelung in Art. 24 Abs. 2 PSMV, wonach «die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen die Beurteilungsergebnisse der EFSA sowie die Erwägungen der Kommission der EU übernimmt», wobei Art. 17 Abs. 1 Bst. e PSMV eine Abweichung erlaubt, wenn das PSM «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5W nicht erfüllt». Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil eine Vielzahl von Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen basieren, die vor vielen, oft sogar über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. All diese Erkenntnisse</p>	<p><b>Streichen.</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b>  Neuer Artikel im 2. Kapitel  Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>

	<p>müssten von den Behörden prinzipiell ignoriert werden, weil es der neue Art. 7 so will.</p> <p>Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthialicarb, Clofentezin und Triflurosulfuronmethyl. Mit Art. 7 würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.</p>	
<p><b>Art. 9</b> In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF3-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p> <p>Wenn Art. 7 wie beantragt gestrichen wird, ist diese Vorschrift überflüssig.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass Wirkstoffe die PFAS (insbesondere -CF3-Substituenten) enthalten, gestrichen werden, weil sich Trifluoressigsäure im Grundwasser, Oberflächengewässern und Trinkwasser zunehmend anreichert und der Schadschwelle nähert. Dasselbe gilt für Wirkstoffe, von denen Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/Liter ins Grundwasser gelangen. Es braucht ein</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 9 Abs. 2:  "Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese  a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder  b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."</p> <p>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</p> <p>Es sei vom BLV ein Vorschlag zur Konkretisierung von Art. 9 vorzulegen. So sollen</p>

	langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	zum Beispiel Wirkstoffe, die PFAS (insbesondere -CF <sub>3</sub> -Substituenten) enthalten, gestrichen werden. Weitere Konkretisierungen sollen die Human- und Ökotoxizität sowie die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung betreffen.
<b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<p><b>Streichen von Art. 10.</b></p> <p>Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab.</p> <p>Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>
<b>3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten nach Artikel 10</b>	<p>Wenn Art. 10 wie beantragt gestrichen wird, ist der 3. Abschnitt obsolet.</p> <p>Allerdings wehren wir uns gegen den Automatismus von Art. 7 und verlangen, dass die EU-Wirkstoffe wie bisher wenigstens im Rahmen der Zulassung von PSM nach diesen Kriterien, insb. Art. 15, geprüft werden (siehe dazu oben zu Art. 7). Hierzu muss Art. 15 bleiben.</p>	
<b>Art. 11</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	<p>Siehe Art. 10</p> <p>Diese Bestimmung würde im Zusammenhang mit Art. 10 ermöglichen, dass hochtoxische, auch nicht mehr in der EU zugelassene</p>	<b>Streichen</b>

	Pestizidwirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden können. Wir lehnen diese Verschlechterung gegenüber der heutigen PSMV rundweg ab.	
<b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen den Ausschluss von gebietsfremden oder genetisch veränderten Makroorganismen sowie von Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert werden müssen.	
<b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat	Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung	Wir begrüßen die Befristung der Genehmigung von Wirkstoffen.	<b>Streichen (wenn Art. 10 gestrichen wird)</b>
<b>Art. 15</b>	<b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSMV (Art. 4 Abs. 1: «...des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes...») muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.  <b>Ergänzen Bst. b:</b> Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf	<b>Ergänzen Abs. 1 (fett):</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes und</b> unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»  <b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b> «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am</b>

	<p>nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien:  Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung insbesondere durch Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht</p>	<p><b>Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte –</b>  keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)  1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,  2. die Gesundheit von Tieren, und  3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  «...<del>soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt</del>»:</p>
--	---	--

	<p>an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...)» 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.»</b></p> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> <b>«Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</b></p>
<p><b>Art. 17</b> Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz</p>	<p>Diese Regelung steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> → vgl. dazu auch Art. 138. Zumindes den kantonalen Vollzugsorganen und den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen muss auch Einblick in vertrauliche Unterlagen gewährt werden.</p>	<p>Neuer Absatz 2: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

	Der Umgang mit der Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen ist in Art. 162 StGB geregelt. Zudem wird der Umgang mit wirtschaftlichen Geheimnissen (Nachrichtendienst) in Art. 273 StGB geregelt. Die Regelungen von Art. 17, 65, 92 und 96 neue PSMV werden nicht begründet. Es gibt auch keinen Grund von der strafrechtlichen Regelung abzuweichen. Die vorgeschlagenen Artikel sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.	
<b>Art. 19</b> Erneuerung von nach Artikel 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten	Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.	<b>Streichen (da auch Art. 10 zu streichen ist)</b>  <b>Eventuell Anpassung Abs. 3:</b> «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Artikeln 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 beziehungsweise für 15 Jahre.»
<b>Art. 20</b> Überprüfung der Genehmigung	Diese Überprüfung muss sich auch auf Wirkstoffe beziehen, die nach Art. 7 automatisch als genehmigt gelten. Dies ist ausdrücklich zu erwähnen. → Einschub eines neuen Abs. 2a	Abs. 2a: «Die Möglichkeit der Überprüfung nach Abs. 1 besteht auch für Wirkstoffe die nach Art. 7 als genehmigt gelten.»
<b>Art. 21</b>	Wir begrüßen Art. 21. Dieser ist jedoch zu ergänzen: Ist in der EU absehbar, dass ein Wirkstoff keine Genehmigung mehr erhält, ziehen die Hersteller das entsprechende Erneuerungsgesuch oft zurück, um eine längere Abverkaufsfrist zu erhalten. Dies ist zu unterbinden.	<b>Ergänzung mit Bst. d:</b> «d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiederzulassung zurückgezogen wurde.»
<b>Art. 28</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	Wir begrüßen die Vorgaben gemäss Absatz 4.	
<b>Art. 30</b> Gesuch um Genehmigung	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	<b>Ergänzung Abs.2:</b> Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden und den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.
<b>Art. 34</b>	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbietend.	<b>Ergänzung mit Abs. 4:</b> « <sup>4</sup> Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»

<p><b>Art. 40 – 44</b></p>	<p>Es müssen bereits in diesem Abschnitt die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 erwähnt werden. Der geeignete Ort ist Art. 42.</p>	
<p><b>Art. 42</b> Anforderungen an das Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Es fehlt der bisherige Art. 17 («Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5.») ist in Bst. a nicht korrekt abgebildet. Bst. a ist zu ergänzen.</p> <p>Hier muss zudem auf die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 verwiesen werden. → im ersten Bst. a</p> <p>Nach Bst. b soll das Risiko für Gesundheitsschäden und Schäden an der Umwelt nur soweit «minimiert» werden, als dies «ohne relevante Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels möglich» ist. Diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthalten eine inakzeptable Inkaufnahme von Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt: Der vorgeschlagene Bst. b ist zu verbessern. Er widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Bundes, die Gesundheit der Menschen zu schützen (Art. 118 BV).</p> <p>Bst. d verlangt als weitere Zulassungsvoraussetzung für ein PSM, dass geeignete Methoden für den Nachweis («mit geeigneten Nachweisgrenzen») bekannt sind. Dies ist zu unbestimmt. Die «geeigneten Nachweisgrenzen» sind im Sinne der geltenden Grenzwerte zu präzisieren.</p>	<p>«Ein Pflanzenschutzmittel muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es erfüllt <b>unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse</b> die Anforderungen nach Art. 15 <b>und Anhang 6.</b> (...))»</p> <p><b>Verbesserung von Bst. b:</b> «b. Es ist so formuliert, dass die Risiken für die Verwenderinnen und Verwender und für die Umwelt derart minimiert sind, dass mit Sicherheit weder durch akute noch chronische Exposition Krankheiten oder Schäden zu befürchten sind.»</p> <p>Ergänzung Bst. d (<b>fett</b>): «Die toxikologisch (...) bestimmt werden. <b>Als geeignete Nachweisgrenzen gelten die stoffspezifischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV. Fehlt es an solchen Werten, sind die gemäss Wasserrahmenrichtlinie der EU ermittelten Werte massgebend.</b>»</p>
<p><b>Neuer Art. 43a</b> Umweltmonitoring</p>	<p>Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt.</p>	<p>«<sup>1</sup>Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt.</p>

		<sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»
<b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung	Das Risiko einer solchen Zulassung ist enorm. Auch diese Bestimmung, welche Gesundheitsschäden bei Menschen und an der Natur provoziert weil der Wirkstoff nicht ordentlich geprüft und genehmigt wird muss gestrichen werden.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind	<p><b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b></p> <p>Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein «Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit. Im Ergebnis würden mit Art. 45 von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die Totalrevision bewirkte damit (auch zusammen mit Art. 10) eine <b>Nivellierung des Schweizerischen Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU. Es handelt sich bei dieser Revision um eine präzedenzlose Verschlechterung einer bestehenden Rechtsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewässer, Natur und Biodiversität.</b></p> <p>Es trifft nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.</li> </ul>	<b>Streichen</b>

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.</li><li>• Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.</li><li>• Selbst beim zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz <b>keinerlei Mitwirkungsrechte</b> bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber <b>keine Bewilligungsverweigerung</b> ermöglicht und weil die <b>Beweislast</b> bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt.</li></ul>	
--	--	--

	<p>Würden etwa die vier Nachbarländer als Länder mit vergleichbaren Bedingungen gelten, drohte die prüfungslose Zulassung von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die bislang in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe Anhang). Darunter befinden sich mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche Pestizidwirkstoffe (siehe Anhang). Werden noch Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Slowakei (alles Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, , Belgien etc. als Länder mit vergleichbaren Bedingungen aufgefasst, sind es noch mehr.</p> <p>Art. 45 widerspricht dem in zahlreichen Bundesgesetzen statuierten Schutzgedanken, so namentlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Schutz der Biodiversität: Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz</li> <li>● Schutz der Säugetiere und Vögel: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel</li> <li>● Schutz der Fische und Fischnährtiere: Bundesgesetz über die Fischerei</li> </ul> <p>Schutz der Gewässer und insbesondere des Trinkwassers: Bundesgesetz über den Gewässerschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Schutz der Menschen und der Umwelt vor Giftstoffen: Chemikaliengesetz und Umweltschutzgesetz</li> </ul> <p>Für die Biologische Landwirtschaft würde damit das schon heute dringende Problem der Kontamination mit Pestiziden, die von Nachbarparzellen über die Luft oder das Wasser auf Bio-Produkte gelangen, noch verschärft.</p> <p>Für die Wasserversorger bildet die Totalrevision ein Angriff auf ihre Substanz (Grundwasser und Oberflächenwasser), aus der sie ihr Kapital (Trinkwasser) schöpfen. Die Wasserressourcen würden nicht nur mit buchstäblich tausenden neuen Wirkstoffen und Metaboliten belastet, sondern auch durch die Möglichkeit, Wirkstoffe und PSM weit unter dem Schutzniveau der EU zuzulassen (Art. 10 ff.), drohen auch noch weit toxischere Verunreinigungen als heute. Die Schäden für die</p>	
--	---	--

	<p>Wasserversorger sind derzeit völlig unberechenbar. Der neue Art. 45 kann im Zusammenhang mit Art. 10 eine Staatshaftung des Bundes für Schäden der Wasserversorger zur Folge haben.</p> <p>Abgesehen davon ist die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, unspezifisch und unjustiziabel.</p> <p>Art. 45 ist aus all diesen Gründen zu streichen. Nötig ist vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.</p>	
<p><b>Art. 46</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Saatgutbeziehung oder zur Verwendung auf dem Wald geschlagenem Holz</p>	<p>Pestizide im Wald sind mit Ausnahmen verboten. Das BAFU erläutert, wie auf Insektizide bei der Lagerung verzichtet werden kann:  <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html</a>.</p> <p>Gewisse Kantone lassen überhaupt keinen Pestizideinsatz im Wald zu. Die Wälder bilden im Mittelland eines der letzten Refugien für die Biodiversität. Pestizide haben im Wald nichts zu suchen.</p>	<p><b>Antrag (neue Bestimmung und Anpassung):</b>  <b>Art. 46a</b>  «Für die Verwendung im Wald dürfen keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.»</p> <p><b>Eventualantrag:</b>  «Für die Verwendung im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden.»</p>
<p><b>Art. 49</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Die nichtberufliche Anwendung muss auf Grundstoffe eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b>  «Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.»</p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben müssen in einem neuen Absatz 3 auf den gesamten Zuströmbereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund</p>	<p><b>Neu:</b>  Abs. 1a:  «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Dokument on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation / (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p>

	<p>200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzonen von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zuströmbereichen.</p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts: 4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p> <p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p> <p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfliessen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</li> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverbote bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>

<p><b>Art. 51</b> Notfallzulassungen</p>	<p>Heute werden im Rahmen der Notfallzulassung regelmässig Produkte genehmigt, die sich stark negativ auf die Biodiversität, die Umwelt und potentiell auch die menschliche Gesundheit auswirken.</p> <p>Damit das Instrument der Notfallzulassung nicht inflationär genutzt wird, muss definiert werden was die Wendung <i>«und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann»</i> bedeutet. So kann eine nicht anders abwendbare Gefahr nicht etwa schon deshalb vorliegen, weil gegen drohende Schäden an einer Kultur keine PSM bewilligt sind. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sein, bevor eine nicht anders abwendbare Gefahr entstehen kann. Auch muss die Frage gestellt werden, welche besonders anfälligen und pestizidintensiven Kulturen in der Schweiz durch andere Kulturen ersetzt werden können (Bsp. Sonnenblumen statt Raps). → neuer Abs. 2a</p> <p>In Abs. 3 sind wichtige Ausschlusskriterien nicht erwähnt, insbesondere die Eigenschaft von Wirkstoffen, als Endokrine Disruptoren zu wirken und Umweltkriterien. Unangebracht ist auch, reproduktionstoxische Wirkstoffe der Kategorie 1B notfallmässig zuzulassen. → Ergänzung</p> <p>Zu Absatz 4: Eine Befristung ist sinnvoll und nötig. Eine Erneuerung ist jedoch nicht im Sinne der Notfallzulassung. Die Möglichkeit einer solchen Erneuerung verleitet die Zulassungsstelle dazu, die zum Schutz von Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben durch Notfallzulassungen zu untergraben, wie es schon mehrmals geschehen ist, auch in der EU. Soll ein solches Mittel über mehrere Jahre verwendet werden, muss dafür zuerst eine ordentliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Zudem bedarf es eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. → neuer Abs. 5</p>	<p><b>Antrag:</b> Absatz 2a: «Eine nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Sämtliche Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sind und die Gefahr immer noch besteht;</li> <li>Die gefährdete Kultur nicht durch eine gleichwertige andere Kulturen ersetzt werden kann.»</li> </ol> <p>Ergänzen von Absatz 3 (<b>fett</b>): «Von einer Notfallzulassung ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten;</li> <li>Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/200824 als krebserzeugend der Kategorie 1A, krebserzeugend der Kategorie 1B ohne Schwellenwert, <b>als endokrinschädlich</b> oder als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder <b>1B</b> eingestuft oder einzustufen sind.</li> <li><b>offensichtlich gegen umweltrelevante Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang 6 verstossen, namentlich die Vorgaben im Anhang der Verordnung (EU) NR. 546/2019.»</b></li> </ol> <p><b>Anpassung von Absatz 4:</b> 4 Die Notfallzulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann <b>nicht</b> erneuert werden.</p>
--	---	---

		<p><b>Neuer Absatz 5:</b> «Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.»</p>
<p><b>Art. 62</b> Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz</p>	<p>Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>
<p><b>Art. 65</b> Parteistellung im Verfahren</p>	<p>Wir begrüssen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p> <p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden». Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	<p><b>Streichen von Absatz 2 Bst. c</b></p>
<p><b>Art. 67 Fristen</b></p>	<p>Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen sind zu streichen.</p> <p>Es ist bekannt, dass sich bei der Zulassungsstelle über die letzten 10 Jahre ein Berg von 800 unerledigten Gesuchen aufgestaut hat, weil das</p>	<p>Streichen</p>

	<p>Parlament die nötigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Gesuche immer wieder verweigerte. Es darf aber nicht sein und wäre rechtsverletzend, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen, namentlich wenn dem BLV, SECO, BAFU und BLW weiterhin nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, zulasten der Gesundheit der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die 800 unerledigten Gesuche sind nicht entstanden, weil das Bundesgericht den Umweltorganisationen (USO) im Jahre 2019 das Beschwerderecht gegen Pflanzenschutzmittelbewilligungen erteilte. Der Ursprung liegt zeitlich viel weiter zurück. Seit 2019 haben die USO bloss zwei Gerichtsverfahren zu PSM selbst eingeleitet. Ferner haben sie sich an fünf Verfahren, die von Pestizidhändlern eingeleitet wurden, - notabene auf Seiten des Bundes - beteiligt.</p>	
<p><b>Art. 69</b> Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Dem Verfahren fehlt ein Automatismus, wonach die Bewilligung trotz rechtzeitiger Gesuchstellung ausläuft, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Es kann nicht sein, dass aufgrund mangelnder Ressourcen problematische Pestizide weiterhin verkauft und ausgebracht werden. → Ergänzung Abs. 2</p> <p>Die Fristverlängerungen in Abs. 3 dürfen nicht ewig dauern. Sie sind zu begrenzen. → Einschub in Abs. 3</p> <p>Abs. 4: Der 2. Satz ist zu streichen, weil auch Art. 45 gestrichen werden muss.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen (S. 36) wird mit dieser Bestimmung nicht das gleiche Schutzniveau wie in der EU erreicht, u.a. deshalb, weil mit Art. 10 auch Wirkstoffe zugelassen werden können, die in der EU nicht zugelassen sind (nach Art. 11 Abs. 2 sind nur von der EU aktiv nicht genehmigte Wirkstoffe ausgeschlossen).</p>	<p>Abs. 2: «... Artikel 39 aus. Die Bewilligung endet jedoch, wenn die Erneuerung der Bewilligung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Gesuchs erfolgt ist.»</p> <p>Abs. 3: «... hin die Frist <b>um höchstens 6 Monate</b> verlängern.»</p> <p>Abs. 4: «Das Gesuch um Erneuerung muss ein Dossier nach Anhang 3 Ziffer 2.3 oder 2.4 enthalten.» <del>Betrifft die Erneuerung der Zulassung ein Pflanzenschutzmittel, das bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist (Art. 45), muss das Gesuch zusätzlich die Unterlagen nach Artikel 60 enthalten.</del></p>

<p><b>Art. 74</b> Frist für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Änderung, Widerruf oder Ablauf der Zulassung</p>	<p>Heute liegt die Frist für die Verwendung bei 12 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun auf 18 erweitert werden soll.</p>	<p><b>Anpassung:</b> b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens <b>12</b> <del>18</del> Monate.</p>
<p><b>Art. 76</b> Vergleichende Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Wir begrüßen die vergleichende Bewertung.</p> <p>Abs. 2 ist jedoch unangebracht. Enthält das PSM mehrere als Substitutionskandidaten genehmigte Wirkstoffe, muss die vergleichende Bewertung im Interesse der Gesundheit von Menschen und der Umwelt für alle Wirkstoffe durchgeführt werden; unter anderem auch deshalb, weil die verschiedenen Substitutionskandidaten sich in ihrer Wirkung verstärken können.</p> <p>Absatz 3 Bst. c (ausreichende chemische Vielfalt der Wirkstoffe, Methoden und Verfahren für den Pflanzenschutz) ist ebenfalls zu streichen, weil dieses Argument bei jedem Wirkstoff und sei er noch so human- oder ökotoxisch für die Beibehaltung der Bewilligung erhalten kann. Eine derart vage Bestimmung beschränkt die Handlungsmöglichkeiten der Zulassungsbehörde massiv.</p>	<p>Streichen von Abs. 2.</p> <p>Streichen von Abs. 3 Bst. c</p>
<p><b>10. Abschnitt:</b> <b>Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</b></p>	<p>Wir begrüßen das Vorgehen im Rahmen der Parallelimporte.</p>	
<p><b>13. Abschnitt:</b> <b>Vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>		

<p><b>Art. 96 vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>	<p>Namentlich die Informationen nach Bst. b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können (Bsp. gefälschte PSM, PSM mit falschen Wirkstoffen oder gefährlichen Verunreinigungen).</p> <p>Absatz 1 Bst. d ist zu verbessern: Ob Verunreinigungen als ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden, muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Verbandsbeschwerde sein können. Es sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht deshalb (auch) alle Verunreinigungen offenzulegen.</p>	<p><b>Beschränkung der Geheimhaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Kantone</b></p> <p><b>Streichen von Abs. 1 Bst. d</b></p>
<p><b>Art. 101</b> Kennzeichnung</p>	<p>Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 5: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<p><b>Art. 102</b> Kennzeichnung zugelassener ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</p>	<p>Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 4: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<p><b>Art. 111</b> Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zur Meldepflicht.</p>	
<p><b>Art. 112</b> Aufzeichnungspflichten von Zulassungsinhaberinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Inhaberinnen einer GEB, Exporteurinnen sowie von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten. Sie sind jedoch zu unspezifisch.</p> <p>Nötig ist insbesondere eine Aufzeichnungspflicht, die eine zeitliche Geolokalisierung beim Ausbringen von PSM umfasst, damit die kantonalen Vollzugsbehörden prüfen können, ob die nötigen Abstände zu Gewässern und Biotopen eingehalten wurden und ob nicht bei Niederschlagswetter gespritzt wurde.</p>	<p>Ergänzen mit einer Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwender, die eine Geolokalisierung mit Zeitangabe beim Ausbringen von PSM umfasst (plombiertes kleines Zusatzgerät auf Spritze).</p>

<p><b>Art. 129</b> Einfuhr von behandeltem Saatgut</p>	<p>Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, dass mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.</p>	<p><b>Streichen von Abs. 2</b></p>
<p><b>Art. 138</b> Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Neuer Abs. 2bis: Wie im Bericht der KPMG sowie im Auftrag des BR an das BLV gefordert wird, muss die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden. Es handelt sich um Informationen nach Art. 10e USG und Art. 4 f. Aarhus-Konvention. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf diese Informationen; <b>so wie es auch die EU zu Recht in Art. 10 EU-PSMV vorschreibt.</b> Diese Vorschrift ist analog in der Schweiz umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Schweiz eine höhere Geheimhaltung gelten soll als in der EU. Da sich hier um Informationen handelt, welche über Umweltschäden und Gesundheitsschäden Auskunft geben, besteht von vorne herein kein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse der Gesuchsteller. → Einschub eine neuen Abs. 2a.</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information bezüglich beruflicher bzw. nicht-beruflicher Verwendung muss ergänzt werden.</p> <p>Weiter sollen auch die Berichte gemäss Abs. 3 in jedem Fall zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b></p> <p><b>Neuer Abs. 2bis, analog zu Art. 10 EU-PSMV:</b> «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p><b>Neuer Abs. 2 Bst. j:</b> Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p><b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Zulassungsstelle <del>veröffentlicht kann</del> <b>zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von</b> Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen.</del></p>
<p><b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU</p>	<p>Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser <b>Zuständigkeitswechsel</b> ist absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die</p>

	<p>damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Mensch, weil immer weniger (wildlebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p>Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<b>Art. 144</b> Aufgaben des BLV	Auch das BLV muss die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Gesundheit und insbesondere den Schutz der Trinkwasserressourcen (Grundwasser, Oberflächengewässer) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden.	<b>Ergänzung:</b> Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.
<b>Art. 145</b> Aufgaben des BLV	Siehe Art. 143	<b>Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143</b>
<b>Art. 154</b> Finanzierung von Probenuntersuchungen	Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist nicht sinnvoll. Es ist den (kantonalen) Vollzugsorganen zu überlassen, wie viele Proben notwendig sind. So kann es etwa sein, dass eine ZulassungsinhaberIn mehrere Chargen eines PSM pro Jahr einkauft, welche sich mit Bezug auf die Inhaltsstoffe unterscheiden. Manche PSM werden bekanntlich in Mengen von Dutzenden Tonnen pro Jahr verkauft. Dort sind ohne weiteres mehrere Proben angebracht.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Art. 158</b> Zugriffsberechtigung	Auch die Kantone müssen Zugriff haben zu diesen Daten.	Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten ....
<b>2. Kapitel: Übergangsbestimmung</b>		
<b>Art. 165</b>		
<b>Art. 166</b>	Wir begrüßen diese Übergangsbestimmung.	
<b>Art. 168</b>	Die Widerrufsdauer von zwei Jahren (Abs. 2) ist zu lang.	<b>Antrag zu Abs. 2:</b> (1 Jahr nach Inkrafttreten)

<b>Art. 173</b>	Das Inkrafttreten von Artikel 107 Absatz 1 erst auf den 1. Januar 2027 ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen zu spät.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Anhang 1, Ziff. 4.2</b>	<p>Nach diesem Anhang sollen die Verwendungsbedingungen in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abweichen können. Diese sehen unter anderem vor, dass Cypermethrin nur ausserhalb der Blütezeit von Kulturen und bei nicht Vorhandensein von blühenden Unkräutern angewendet werden darf (vgl. Anhang 4.2).</p> <p>Diese Regelung wirkt sich äusserst schädlich zulasten von Nutzarthropoden, namentlich Bestäuberinsekten aus. Namentlich darf Cypermethrin in der Schweiz gemäss den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch während der Vollblüte, z.B. bei Beerenkulturen, verwendet werden. Dies bedeutet eine krasse Gefährdung aller Insekten, welche diese Blüten besuchen, zum Beispiel Schmetterlinge, Nachtfalter, Käfer, Wildbienen, Hummeln usw. Zudem werden dadurch auch Wasserorganismen stark gefährdet, weil die EU-Vorschrift, wonach die Konzentration des Wirkstoffs im Wasserkörper unter 0.0038 µg/Liter liegen muss, nicht gilt.</p> <p>Es ist unverantwortlich, dass das BLV einen solchen Vorschlag machen kann.</p>	<b>Streichen von Cypermethrin</b> (keine Abweichung von den EU-Sonderbestimmungen zu Lasten der Natur)
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 5, Teil 1</b>	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	<b>Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.</b>
<b>Anhang 6</b>	Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.	Abs. 3: «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»

	<p>Zudem müssen für die Beurteilung der Oberflächengewässer die EQS-Werte vorgeschrieben werden. → neuer Absatz 4</p> <p>Ergänzung der Kriterien für die Genehmigung:  Aufnahme der Arten (z.B. Amphibien, Wasserpilze, Wildbienen und weitere Bestäuberinsekten) bei der Prüfung der Produkte und Wirkstoffe,  Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten,  Prüfung von mittelbaren Effekten müssen ebenfalls geprüft werden (Verlust von Lebensraum und Nahrung),  Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.</p>	<p>Abs. 4:  «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSChV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine spezifischen Anforderungen in der GSChV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) massgebend.»</p>
<b>Anhang 8</b>	Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln	<p><b>Ergänzung:</b>  Angaben zur Zulassung für nichtberufliche Anwender:innen</p>



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden. Wir fordern jedoch eine vollständige, sprich <b>100% Kostendeckung des Aufwandes</b>. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gegeben. Warum die Gebühren nicht die Kosten decken sollen, weshalb das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung kommt und weshalb es gerechtfertigt sein soll, tiefere Gebühren zu verlangen als in den EU-Ländern, erschliesst sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Eine volle, 100-prozentige Kostendeckung ist auch gerechtfertigt und nötig, weil die Pestizid-Händler eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen und hohe Gewinne einfahren. Jeder Franken, der unter der vollen Kostendeckung liegt, fließt in ihre Kasse. Bezahlen tun dies die Steuerzahlerinnen. Dazu kommt noch, dass die Pestizidhändler keinen Rappen für die Umweltschäden bezahlen, die sie mit ihrem Geschäft verursachen. Auch dies geht zulasten der Steuerzahlerinnen sowie der wehrlosen Natur.</p> <p>Die Gebühren für die Notfallzulassungen sind viel zu tief. Sie sind auf mindestens CHF 45'000.- pro Gesuch anzusetzen, damit solche Notfallzulassungen nicht inflationär und auf Vorrat eingereicht werden.</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Generell: Erhöhung der Kostendeckung auf 100 %</li><li>• Erhöhung der Gebühren für Notfallzulassungen auf CHF 45'000 pro Gesuch</li></ul> <p><b>Eventualiter:</b> Abstufung der Gebühren nach Risiko</p>
<b>Art. 26a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....</b>	<p>Nach der Übergangsbestimmung sollen sich die Gebühren für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der neuen PSMV eingereicht wurden, nach dem alten Recht richten. Dies ist unangebracht und eine unfaire Belastung für die SteuerzahlerInnen.</p>	<p><b>Antrag:</b> «Die Gebühren nach Art. 24c kommen auf alle Gesuche und Kontrollen zur Anwendung, die bis</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es keine «Bestandesgarantie für tiefe Gebühren des alten Rechts», wenn ein Gesuch beim Inkrafttreten einer neuen Regelung noch hängig ist (<b>kein Anwendungsfall einer verbotenen Rückwirkung, weil der Sachverhalt noch andauert; kein Vertrauensschutz in eine alte Gebührenregelung</b>). Zudem besteht die Gefahr, dass Gesuchsteller vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch sehr viele Gesuche auf Vorrat stellen, in der Hoffnung, diese würden (fast gratis) nach dem alten Gebührenrecht behandelt.</p> <p>Mit der geplanten Übergangsbestimmung würde der Bund auf Einnahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken verzichten. Dies ist nicht im Sinne der Bundesfinanzen. Ein solches Geschenk an die Gesuchsteller kann auch nicht auf Verordnungsebene ausgerichtet werden, sondern erforderte eine Regelung im Gesetz.</p> <p>Zudem kann mit einer Gebührenerhöhung, die auch hängige Fälle erfasst, vermutlich ein grosser Teil der 800 hängigen Gesuche erledigt werden, weil diese für die Gesuchsteller nur von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>zum Inkrafttreten der Verordnung vom (...) nicht erstinstanzlich erledigt sind.»</p> <p>C von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom eingereicht wurden, richtet sich</p>
--	--	--

<h2 style="text-align: left; margin: 0;">4 Ergänzung der ChemRRV</h2>		
<p><b>neuer Art. 4a ChemRRV</b></p>	<p>Es ist ein altbekannter Missstand, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Helikoptern oder Drohnen in der Nähe von biologisch bewirtschafteten Grundstücken Rückstände auf den biologischen Produkten entstehen, die einen Verkauf unter dem Bio-Label nicht mehr zulassen. Den Bio-LandwirtInnen entstehen daraus hohe wirtschaftliche Schäden. So müssen etwa im Jahresdurchschnitt allein 180'000 Liter Wein wegen Pestizidbelastung von Nachbarparzellen deklassiert oder entsorgt werden. Da der Bund die Biologische Landwirtschaft als Produktionsform anerkannt hat und fördert, ist es nur gut und recht, dass er diese auch vor</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Beim Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft sind zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln vor Rückständen die folgenden Abstände des Fluggeräts zu biologisch bewirtschafteten Flächen einzuhalten:</p>

	<p>Pestizidrückständen schützt. Diesem Schutz dienen die Abstände im neuen Artikel 4a.</p>	<p>a. Bei der Ausbringung mit Helikoptern: 40 m</p> <p>b. Bei der Ausbringung mit Drohnen: 30 m</p>
<p><b>Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Ergänzung von Absatz 2</b></p>	<p>Die in Abs. 2 genannten Flächen bilden oft letzte Refugien für Wildbienen und andere Insekten. Leider werden immer wieder Insektizide eingesetzt, etwa um Ameisen zu vergiften. Diese Gifte töten auch Wildbienen und andere Insekten. Der Einsatz von Insektiziden ist dort deshalb ebenfalls zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung der ChemRRV mit einem Insektizidverbot, auf Plätzen, Dächern etc. (analog Herbizide):</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, <b>sowie Insektizide</b> dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen;</p> <p>b. auf Lagerplätzen;</p> <p>c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen;</p> <p>d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</p> <p>Eventualvorschlag: Es dürfen nur Insektizide verwendet werden, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.</p>

## Anhang 1: Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind

grün = erlaubt

weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz <sup>1</sup>	Deutschland <sup>2</sup>	Frankreich <sup>3</sup>	Italien <sup>4</sup>	Österreich <sup>5</sup>	EU <sup>6*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						

Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						
Metaflumizone						
Metam						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P-tefuryl						
Sedaxane						
Silthiofam						
Sintofen						
Spiromesifen						
Sulcotrion						
Tetraconazole						
Toclofos-methyl						
Tri-allate						

<sup>1</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>

<sup>2</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=36](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=36)

<sup>3</sup> [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)

<sup>4</sup> <https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>

<sup>5</sup> <https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main>

<sup>6</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

**Anhang 2: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr. Die Quellen für die angeführten Schadwirkungen können auf Anfrage nachgeliefert werden.**

Wirkstoff	Summenfomel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
<b>Gamma-cyhalothrin</b>	$C_{23}H_{19}ClF_3NO_3$	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>1</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>2</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>3</sup> Bioakkumulation. <sup>4</sup>	FR, AT, EU	DE, IT, CH
<b>Halosulfuron-methyl</b>	$C_{13}H_{15}ClN_6O_7S$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>5</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>6</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
<b>Malathion</b>	$C_{10}H_{19}O_6PS_2$	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>7</sup> , endokriner Disruptor <sup>8</sup> , reproduktionstoxisch <sup>9</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>10</sup> . Sehr schädlich für Bienen. <sup>11</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
<b>Flumetralin</b>	$C_{16}H_{12}ClF_4N_3O_4$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit <sup>12</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>13</sup>	FR, EU	CH, DE, IT, AT, EU

<sup>1</sup> <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=It%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earth%20worms.>

<sup>2</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>

<sup>4</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>5</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>

<sup>8</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>

<sup>10</sup> [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)

<sup>11</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>

<sup>13</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<b>Pyriproxyfen</b>	C <sub>20</sub> H <sub>19</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>14</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>15</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>16</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, <b>CH</b>
<b>Sintofen</b>	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>17</sup> , aquatische Toxizität, <sup>18</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>19</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, <b>CH</b>
<b>Tetraconazole</b>	C <sub>14</sub> H <sub>18</sub> Cl <sub>2</sub> N <sub>4</sub> O <sub>2</sub>	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>20</sup> und Säugetiere <sup>21</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>22</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	<b>CH</b>
<b>Tri-allate</b>	C <sub>9</sub> H <sub>16</sub> ClNOS	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>23</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>24</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>25</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, <b>CH</b>
<b>Quizalofop-P-tefuryl</b>	C <sub>19</sub> H <sub>24</sub> F <sub>3</sub> NO <sub>4</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>26</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>27</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, <b>CH</b>
<b>2,4-DB</b>	C <sub>8</sub> H <sub>6</sub> Cl <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>28</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>29</sup> , Infertilität beim Mann <sup>30</sup> , potenziell	FR, EU	IT, DE, AT, <b>CH</b>

<sup>14</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>

<sup>15</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>16</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>17</sup> <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>

<sup>18</sup> <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>

<sup>19</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>20</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)

<sup>21</sup> <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>

<sup>22</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf? blob=publicationFile&v=5](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf? blob=publicationFile&v=5)

<sup>23</sup> <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>

<sup>24</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)

<sup>25</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

			karzinogen <sup>31</sup> . Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor. <sup>32</sup>		
--	--	--	--	--	--

---

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

Département fédéral de l'intérieur DFI  
Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Berne

[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Berne, le 29 mars 2024 usam-MH

## Réponse à la consultation

### Révision totale de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires et révision de l'ordonnance sur les émoluments de l'OSAV

Madame la Conseillère fédérale Baume-Schneider,  
Madame, Monsieur,

Plus grande organisation faïtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et quelque 600 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faïtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Le 28 juin 2023, le Département fédéral de l'intérieur DFI nous a convié à prendre position dans le cadre de la consultation relative à la Révision de la loi fédérale sur le dossier électronique du patient.

L'usam attend de l'OPPH qu'elle garantisse que la protection des cultures et donc la production de fruits et de baies restent possibles en Suisse. Nous exigeons que les substances actives et les produits phytosanitaires autorisés à l'étranger soient directement mis à la disposition de la production suisse grâce à l'harmonisation des processus. L'usam constate que dans la version actuelle de l'OPPH, la reprise automatique de l'autorisation des produits phytosanitaires n'apparaît pas. Le projet ne déchargerait pas le service d'homologation et les services d'autorisation, mais entraînerait des coûts supplémentaires sans contrepartie. Ici l'usam demande explicitement une réduction des dépenses.

L'usam trouve choquant d'interdire des produits phytosanitaires ou des méthodes en Suisse alors que les importations de fruits et légumes traités par ces mêmes produits sont autorisées. Ce faisant les PME suisse sont détruites face à la concurrence des entreprises étrangères. Une telle situation est intenable et doit rapidement changer. Un exemple est le carpocapse des prunes, qui peut être combattu avec succès dans les pays limitrophes avec des produits phytosanitaires non autorisés en Suisse. Ces fruits sont importés et mis en vente.

L'usam salue le fait que :

- la poursuite de l'harmonisation de l'autorisation des produits phytosanitaires avec l'UE.
- l'intention de traiter les demandes plus rapidement et avec une qualité encore meilleure.
- que les macro-organismes soient considérés comme des substances actives à faible risque.
- qu'il soit précisé que certains effets des produits phytosanitaires sont acceptés.
- que le droit de recours des organisations n'est pas applicable aux demandes d'autorisation de produits phytosanitaires étrangers pour l'importation parallèle (art. 78 ss), aux autorisations d'urgence (art. 51) ainsi qu'aux demandes de nature purement administrative (al. 2).
- que les produits phytosanitaires autorisés exclusivement pour un usage professionnel ne peuvent être remis qu'aux titulaires d'un permis professionnel au sens de l'art. 7, al. 1, let. a, ORRChim43.
- que seuls les produits phytosanitaires autorisés pour un usage non professionnel peuvent être remis aux utilisateurs non professionnels.
- que des produits phytosanitaires et des additifs qui ne remplissent pas les critères de l'annexe 5, ch. 2, peuvent également être utilisés sur des surfaces de production agricole situées dans des zones d'habitation.
- que les effets de la modification ou de la révocation d'une autorisation sur la production agricole soient évalués.

L'usam s'oppose

- que l'OPPH ne valorise pas la protection des cultures et la production en Suisse et se focalise uniquement sur la protection de la santé humaine et de l'environnement.
- que les substances actives, les phytoprotecteurs et les synergistes approuvés dans l'UE ne puissent pas être autorisés en Suisse (toujours pas d'égalité des chances).
- des restrictions d'utilisation du produit phytosanitaire plus strictes que celles de l'État membre de l'UE.
- la possibilité de réexaminer chaque substance active et chaque produit phytosanitaire en Suisse et de refuser l'autorisation.
- que toutes les autorisations de produits phytosanitaires doivent être réexaminées selon les critères les plus récents à l'expiration de leur durée de validité.
- que le service d'homologation puisse publier des rapports sur l'approbation des substances actives, des phytoprotecteurs et des synergistes ainsi que sur l'autorisation des produits phytosanitaires.
- que la procédure de prise de position des parties soit ancrée dans l'OPPH. Nous partons du principe que davantage d'organisations y auront recours que jusqu'à présent et que l'autorisation de produits phytosanitaires visant à protéger efficacement les cultures sera quasiment impossible.

L'usam exige des mesures concrètes dans les domaines thématiques suivants :

- que les dispositions de l'ordonnance sur la protection des eaux soient adaptées en conséquence (art. 47a, art. 48, al. 3 et art. 48a OEaux), en ce sens que les conditions d'autorisation des produits phytosanitaires soient d'abord atteintes avec d'éventuelles autres conditions d'utilisation ou mesures de réduction des risques. Le réexamen des substances actives, des phytoprotecteurs ou des synergistes ne peut conduire qu'en dernier recours au retrait de l'autorisation.

Nous vous remercions de prendre connaissance de nos demandes et de les examiner avec bienveillance. Nous restons à votre entière disposition pour toute question, remarque ou information.

**Union suisse des arts et métiers usam**



Kurt Gfeller  
Vice-directeur



Mikael Huber  
Responsable du dossier



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV  
(14.12.2023 bis 29.3.2024)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : swisssem

Adresse, Ort : Rte de Protalban 40, 1567 Delley

Kontaktperson : Christof Rüfenacht

**Behandlungsstufe** : **Definitive Fassung**

E-Mail : rufenacht@swisssem.ch

Datum : 22.03.2024

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## Allgemeine Bemerkungen & Antrag swissem

swissem bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und zur Revision der Gebührenverordnung BLV.

Swissem teilt die Position des SBV, die im Folgenden vollständig wiedergegeben wird. Unsere Wünsche bezüglich der Saatgutbeizung wurden in die Position des SBV aufgenommen.

### Antrag swissem zur Revision PSMV

→ Die Revision PSMV ist auf Basis der Ausführungen des SBV umfassend zu überarbeiten und im Minimum um die folgenden Punkte zu ergänzen:

1. Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes
2. Automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten
3. Verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten
4. Übernahme der Kosten für die Parteistellung durch die beschwerdeberechtigten Organisationen

Mit der Überarbeitung der Vorlage ist das Zulassungsverfahren und dessen Umsetzung grundlegend zu modernisieren und an die tatsächlichen wie auch künftigen Bedürfnisse in der Produktion und der Land- und Ernährungswirtschaft anzupassen.

### Antrag swissem zur Revision Gebührenverordnung BLV

→ Die Anpassungen der Gebührenverordnung BLV werden abgelehnt

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Soll die Land- und Ernährungswirtschaft auch in Zukunft einen substanziellen Beitrag an die Ernährungssicherheit beitragen, müssen die Rahmenbedingungen für eine rasche und bedarfsgerechte Zulassung von Pflanzenschutzmittel neu ausgehandelt werden.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 10	Bei der Beurteilung von alternativen Möglichkeiten sind Kosten-Nutzen-Erwägungen zur Bekämpfung zu berücksichtigen.	b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <u>ausreichende und wirksame</u> Alternative besteht.
Art 14	Die Dauer der Genehmigung soll mit der EU harmonisiert werden.	Art. 14 Dauer der Genehmigung <u>Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung.</u>
Art. 21	Art. 21 muss um den Hinweis auf die im GSchG Art. 9 Abs. 6 vorgesehene Ausnahme ergänzt werden	<u>Auf die Widerrufung wird verzichtet, wenn Art. 9 Abs. 6 GSchG zur Anwendung gelangt</u>
Art. 39. / 74.	Für behandeltes Saatgut, welches sich am Lager befindet, müssten die Fristen verlängert werden. Wird ein Wirkstoff im November zurückgezogen und es liegt Saatgut mit diesem Produkt am Lager, so hat man keine Chance, dieses aufzubrechen, da der nächste Saattermin erst im nächsten September/Oktober möglich ist.	<u>Für behandeltes Saatgut braucht es eine andere Formulierung und längere Aufbrauchfristen</u>
Abschnitt 4	Ganzer Abschnitt sollte nur für in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe gelten.	
Art. 45, Abs. 2, a.	Es ist unklar, wann dies der Fall sein sollte, und muss deshalb präzisiert werden. Achtung: Gummiartikel!	
Art. 45, Abs. 2, b.	Gummiartikel: Zu viele Ausnahmen, zu viele Schlupflöcher, zu viel Wenn und Aber - unklare Aussagen. Es muss klar sein, wann welche Ausnahmen eintreten.	
Art. 47	Satz ist in der aktuellen Verordnung nicht enthalten und ist unnötig	<u><del>Abs. 3, a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Art. 47 zugelassen wurde;</del></u>
Art 51	Der Gefahr ist mit verhältnismässigen Mitteln zu begegnen und die Gefahr darf die wirtschaftliche Basis der Betriebe nicht existenziell gefährden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <u>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Mitteln</u> anders abgewendet werden kann.

Art 52	Angleichung an den Text in der EU.	Abs. 1 c. den Ort, an dem das Pflanzenschutzmittel hergestellt, <del>verpackt oder umgepackt</del> wird;
Art 63	Das Dossier muss innert nützlicher Frist auf seine Vollständigkeit geprüft werden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle leitet das Gesuch über das Informationssystem nach den Artikeln 156–163 an die Beurteilungsstellen weiter und prüft mit diesen, ob das Gesuch vollständig ist <u>und gibt der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen Rückmeldung, ob das Dossier vollständig ist, damit aufschiebende Nachforderung zu den Gesuchen entfallen.</u>
Art 64	Es ist nicht definiert, welche Art von 'neuen Informationen' eine eigene Bewertung der Studien rechtfertigt. Ohne klare Definition erlaubt diese Formulierung Willkür. Den Satz streichen.	Abs. 2 (...) <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden,</del>
Art 65	Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens (Verbandsbeschwerderecht) ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Ein konstruktiver Mehrwert ist nicht ersichtlich.	Grundlegende Neukonzeption der Parteistellung im Verfahren nötig
Art. 67	Fristen je nach Art des Gesuches. Aber auch für Verwaltungsarbeiten, wie z.B. Ausstellung einer Bewilligung, wenn keine Parteistellung beantragt wurde, soll die Bewilligung dem Antragsteller max. 30 Tagen nach Publikation im Bundesblatt vorliegen! Und nicht nach 3 Monaten wie es im Durchschnitt der Fall ist.	Vorschläge: Für Art. 45 Anträge (PSM bereits in der EU zugelassen und Beurteilungsbericht des EU-Staates liegt vor): Fall 1: Wirkstoff ist bereits auf dem Schweizer Markt: 30 Tage für die Vollständigkeitsprüfung, 6 Monate für Bewertung (nicht alle Beurteilungsstellen beteiligt, Umweltrisiko muss getrennt von der EU beurteilt werden). Für jede Nachforderung 3 zusätzliche Monate für Bewertung. Maximal 12 Monate bis zur Publikation.  Fall 2: Es gibt in der Schweiz noch kein zugelassenes PSM mit dem Wirkstoff – Wirkstoffdossier / AIR Dossiers müssen eingereicht werden, dann:  60 Tage für die Vollständigkeitsprüfung; 12 Monate für Bewertung; je Nachforderung 3 zusätzlichen Monate. Maximal 15 Monate bis zur Publikation.  Für Art. 47 (minor use) 3 Monate bis zur Publikation.
Art 74	<b>Verkehrsfähigkeit von behandeltem Saatgut</b> Saatgut kann in der gesamten EU in Verkehr gebracht und angewendet werden, <b>solange das Saatgutbehandlungsmittel in einem Mitgliedstaat</b>	Die EU-Regelung ist zu übernehmen.

	<b>zugelassen ist.</b> Bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass das behandelte Saatgut ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tier oder die Umwelt darstellt, so muss die Europäische Kommission Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs einleiten.	
Art 105	Nicht gemäss Handhabung der Sicherheitsdatenblätter. Die Firmen verwenden EU SDB- technische Herausforderung! Die Anwendungsbedingungen für den Anwender sind auf der Etiketle vermerkt.	Streichen von Ziffer 3
Art. 112	Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen aus, um den Auftrag aus Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben bzw. die zusätzliche Erfassung im einem IS PSM sind nicht nötig und würden zu einem massiv höheren, unverhältnismässigen Aufwand ohne Nutzen für die Betriebe führen. Streichung Abs. 3	<del>3 Berufliche Verwenderinnen und Verwender müssen pro Verwendung eines Pflanzenschutzmittels im IS PSM die Daten nach den Artikeln 16a – 16c ISLV erfassen. Dies gilt auch für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben im Ausland.</del>
Neuer Art.	Wichtiger Grundsatz: Der Zulassungsprozess darf nicht durch das Schweizer Gewässerschutzgesetz übersteuert werden. Werden im MODELL mögliche wiederholte und verbreiteten Überschreitungen des Grenzwertes berechnet, darf dies nicht zu einer Nichtzulassung eines PSM führen.	Ein in der EU zugelassenes PSM-Produkt muss in jedem Fall in der CH zugelassen werden
Neuer Art.	Zudem würde swissem es begrüssen, dass Privatanwender nur Zugriff auf „Grundstoffe“ haben und der korrekte Umgang mit PSM den Beruflichen Anwendern überlassen wird.	



## Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVZ  
Adresse, Ort : Belpstrasse 26, 3007 Bern  
Kontaktperson : Nicolas Wermeille  
E-Mail : [info@svz-fsb.ch](mailto:info@svz-fsb.ch)  
Datum : 25.03.2024

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## Allgemeine Bemerkungen & Antrag SVZ

Der Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer (SVZ) bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und zur Revision der Gebührenverordnung BLV.

### Einleitende Bemerkungen

Der Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer macht sich sehr grosse Sorgen um den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen. Für die Verbesserung des «Schutz der Kulturen» hat der Schweizer Bauernverband (SBV) einen [Lagebericht](#) mit acht konkreten Massnahmen und Stossrichtungen erstellt, wovon eine die Pflanzenschutzmittelzulassung betrifft. Der SVZ unterstützt diesen Lagebericht und diese Forderungen.

Der SVZ hat dementsprechend sehr hohe Erwartungen in diese Revision und insbesondere in die Umsetzung der Pa.lv. Bregy [22.441](#) «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen», welcher am 25. Januar 2024 auch die WAK-S zugestimmt hatte. Die WAK-N ist nun daran, eine Vorlage zur Umsetzung der Pa.lv. 22.441 auszuarbeiten. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, das PSM-Zulassungsverfahren grundlegend zu modernisieren (was in dieser Vorlage hier leider verpasst wird) und an die Anforderungen des heutigen und künftigen Land- und Ernährungssystems anzupassen. Diese Chance gilt es zu nutzen.

In der vorliegenden Vorlage fehlen zentrale Elemente, namentlich die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, eine automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten sowie verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten. Mit Blick auf das in der Vorlage erwähnte Verursacherprinzip fordern wir, dass die Kosten für die Parteistellung vollumfänglich durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen sind. Die Anpassung der Gebührenverordnung BLV lehnen wir ab, weil das Grundproblem für die Landwirtschaft – der fehlende Schutz der Kulturen - damit nur verschärft und in keiner Weise gelöst wird.

### Kernpunkte der Vorlage

Der Bundesrat möchte mit seiner Totalrevision das Schweizer PSM-Zulassungsverfahren optimieren und noch stärker an die Europäische Union (EU) angleichen. Weiter möchte er die Transparenz und die Kommunikation zum Zulassungsprozess verbessern. Mit einer Erhöhung der Gebühren (Änderung Gebührenverordnung BLV) soll zudem der Kostendeckungsgrad von derzeit 2% auf rund 40% angehoben werden. Er begründet diese Anpassung unter anderem mit zusätzlichen Kosten durch Parteistellungsanträge von beschwerdeberechtigten Organisationen, dem Abbau des grossen Gesuchüberhangs und einer besseren Umsetzung des Verursacherprinzips. In diesem Zusammenhang soll der Personalbestand um 6 auf 52 Vollzeitstellen aufgestockt werden.

## **Vorzüge dieser Vorlage**

Die generelle Stossrichtung (engere Anlehnung der CH-Zulassung an jene der EU) und die Schaffung der Möglichkeit einer vereinfachten Zulassung für Grundstoffe wird begrüsst.

## **Mängel dieser Vorlage**

Die PSMV-Revision sieht zahlreiche Ausnahmen und Abweichungen für Schweizer Eigenheiten, insbesondere im Umwelt- und Gewässerschutzbereich vor, was sie kompliziert, träge und unvorhersehbar macht. Auf die immer drängenderen Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft - konkret den Schutz der Kulturen - geht diese Vorlage nicht ein. Die umfassende Verankerung der Parteistellung in der PSMV (ein Schweizer Alleinstellungsmerkmal - in der EU inexistent) und das Fehlen von konkreten Fristen für die Beurteilung eines Gesuchs führt dazu, dass die Schweizer PSM-Zulassung weiterhin äusserst unberechenbar bleibt. Die massive Gebührenerhöhung führt weiter dazu, dass noch weniger Zulassungsanträge gestellt und die gleichen Mittel in immer mehr Kulturen eingesetzt werden. Das Wirkstoff- und Produkteportfolio geht immer weiter zurück und das massiv unterschätzte Risiko für Resistenzen von Schadorganismen gegenüber PSM-Wirkstoffen wird noch weiter ansteigen, was die Versorgungssicherheit mit Schweizer Lebensmitteln immer weiter gefährdet. Für Kulturen mit geringen Flächen wird die Zulassung vollends unattraktiv, während es den Schweizer Zulassungsbehörden praktisch freigestellt bleibt, ob sie ein im Ausland bewilligtes Mittel für die Schweiz zulassen möchten oder nicht. Die massiv höheren Gebühren befeuern die Marktkonzentration im vorgelagerten Bereich und die Schweizer Bauernbetriebe sehen sich mittelfristig noch 3-4 international tätigen Unternehmen gegenüber, was schlecht für die Produktvielfalt ist und schlussendlich zu noch höheren PSM-Preisen und damit höheren Produktionskosten führt. Zudem fehlt die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, welches explizit die Stärkung der Ernährungssicherheit und Förderung der inländischen pflanzlichen Produktion vorsieht. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die pflanzliche Produktion der Schweiz seit 2014 rückläufig und 2023 auf einem vorläufigen Tiefstand angekommen ist. Der Selbstversorgungsgrad liegt noch bei rund 33% – auch wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten unserer Kulturen.

## **Ausgewählte Punkte**

- **Die automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten fehlt**  
Die Vernehmlassungsvorlage übernimmt die von den einleitend erwähnten politischen Vorstössen geforderten EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Wirkstoffe zwar im Grundsatz → «unter bestimmten Voraussetzungen wird eine erleichterte Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten ermöglicht, sofern bereits ein identisches Pflanzenschutzmittel in einem EU-Mitgliedstaat mit vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen wie in der Schweiz zugelassen ist». Die Schweizer Behörden können auch Verschärfungen gegenüber der EU-Gesetzgebung bestimmen, sind aber nicht verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft einzugehen und Entscheide der EU zu übernehmen. Zudem gewähren die Schweizer Behörden beschwerdeberechtigten Organisationen umfangreich Parteistellung. Damit wird das Ziel einer noch stärkeren Annäherung an die EU-Zulassung nicht erreicht und die Schweizer Zulassung bleibt unberechenbar und unverbindlich.

- Analog den EU-Staaten sind auch in der Schweiz verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs nötig**  
 Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden aber nicht übernommen. Es sind aber dringend analog zu den EU-Staaten auch in der Schweiz verbindliche Fristen nötig, welche an sich auch vorgesehen wären durch die Ordnungsfristenverordnung OrFV, aber durch den aktuellen Prozess ausgehebelt werden. Mit der vorgesehenen vereinfachten Zulassung von Grundstoffmitteln (welche im Grundsatz zu begrüßen wäre), besteht erst recht das Risiko, dass chemisch-synthetisch hergestellte Produkte noch länger unbearbeitet bleiben. Die Einführung von behördenverbindlichen Fristen für alle Gesuche ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung von Grundstoffen und herkömmlichen PSM zwingend notwendig.
- Die Vorlage bringt keinen Mehrwert - die Behörden werden nicht entlastet, die Kosten steigen ohne Gegenwert für den Zulassungsprozess und die Anwender**  
 Eine vollständige automatische Übernahme der EU-Zulassungsentscheide für Wirkstoffe und Produkte im Sinne der Pa.IV. 22.441 würde höchste Sicherheitsstandards übernehmen und administrativ zu einer echten Entlastung der Behörden führen. Dies wäre in Anbetracht der knappen Bundesfinanzen ein wirksames Mittel, finanzielle und personelle Ressourcen einzusparen. Die Vernehmlassungsvorlage sieht aber gerade das Gegenteil vor - eine Erhöhung des personellen Ressourcenbedarfs (um 6 auf 52 Vollzeitstellen) aus der neuen Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie aus der gesetzlichen Verankerung des Parteistellungsverfahrens. Statt die Prozesse von Grund auf zu optimieren, soll zusätzliches Personal die Ineffizienz kompensieren.
- Massiv höhere Zulassungsgebühren verhindern Zulassungsanträge, reduzieren die Kulturvielfalt, in der Folge die Vielfalt in den Fruchtfolgen, steigern das Resistenzrisiko, gefährdet die inländische Produktion und verursachen vermeidbare Ausfälle im Ernährungssystem**  
 Zusammen mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden (durch eine Änderung der Gebührenverordnung BLV), um den Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent anzuheben. Anstatt die Grundprobleme (vollständige und automatische Übernahme EU-Zulassungen, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen, schlanke Umsetzung des Verbandsbeschwerderechts) zu lösen, sollen die Gesuchsteller und in der Folge die Betriebe massiv höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses bezahlen – notabene ohne substantielle Verbesserung im Zulassungsprozess selbst. Das von den Behörden zur Begründung angeführte Verursacherprinzip ist absurd, denn die Mehrkosten für die neuen sechs Vollzeitstellen wären in diesem Fall durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen. Der Verweis auf den Kostendeckungsgrad für Biozidprodukte und Tierarzneimittel ist nicht korrekt, da es sich bei beiden um ungleich grössere Marktvolumen handelt, sprich die Zulassungskosten können auf viel grössere Einheiten und Akteure verteilt werden. Auch das revidierte System geht die drängenden Probleme der Praxis auf den Feldern nicht an. Bereits heute müssen erntereife Kulturen wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten auf den Feldern vernichtet werden (Beispielsweise aufgrund von Schäden der Baumwollkapselseule in Buschbohnen). Dies ist ein unhaltbarer Zustand, welcher auch den Food-Waste-Bestrebungen des Bundes zuwiderläuft.

## **Fazit SVZ**

Der Bundesrat schreibt in seinem erläuternden Bericht, dass die Ziele der Pa.lv. 22.441 mit dieser Vorlage nur in Teilen erreicht werden, will diese aber trotzdem mit dieser Revision abschreiben. Unsere umfassende Analyse zeigt, dass die Vorlage sogar zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation beim Schutz der Kulturen führt – bei gleichzeitig massiv höheren Kosten für die Betriebe, welche aufgrund der Marktkonzentration im nachgelagerten Bereich nicht weitergegeben werden können. Der Bundesrat setzt sich zwar zum Ziel, die Schweizer Zulassungspraxis weitestgehend an jene der EU anzugleichen, lässt aber die Schweizer Sonderfälle - besonders im Umweltbereich -, welche den Prozess komplex, teuer und unberechenbar machen, unangetastet. Dabei zeigt sich bei den Bioziden exemplarisch, dass die 1:1 Übernahme der Zulassung aus der EU einwandfrei funktioniert, ohne dass es zu inakzeptablen Zugeständnissen beim Schutz der Umwelt kommt. Uns stört diese Ungleichbehandlung von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln sehr stark, da in beiden Kategorien für Mensch und Umwelt kritische Stoffe zum Einsatz kommen und viele PSM gleichzeitig auch eine Zulassung als Biozid haben. Es wird mit unterschiedlichen Ellen gemessen. Wir fordern darum, dass der Prozess von Grund auf reformiert wird.

## **Antrag SVZ zur Revision PSMV**

→ **Die Revision PSMV ist auf Basis der vorangehenden Ausführungen umfassend zu überarbeiten und im Minimum um die folgenden Punkte zu ergänzen:**

1. Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes
2. Automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten
3. Verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten
4. Übernahme der Kosten für die Parteistellung durch die beschwerdeberechtigten Organisationen

Mit der Überarbeitung der Vorlage ist das Zulassungsverfahren und dessen Umsetzung grundlegend zu modernisieren und an die tatsächlichen wie auch künftigen Bedürfnisse in der Produktion und der Land- und Ernährungswirtschaft anzupassen.

## **Antrag SVZ zur Revision Gebührenverordnung BLV**

→ **Die Anpassungen der Gebührenverordnung BLV werden abgelehnt**

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Soll die Land- und Ernährungswirtschaft auch in Zukunft einen substanziellen Beitrag an die Ernährungssicherheit beitragen, müssen die Rahmenbedingungen für eine rasche und bedarfsgerechte Zulassung von Pflanzenschutzmittel neu ausgehandelt werden.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 10	Bei der Beurteilung von alternativen Möglichkeiten sind Kosten-Nutzen-Erwägungen zur Bekämpfung zu berücksichtigen.	b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <u>ausreichende und wirksame</u> Alternative besteht.
Art 14	Die Dauer der Genehmigung soll mit der EU harmonisiert werden.	Art. 14 Dauer der Genehmigung <u>Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung.</u>
Art. 21	Art. 21 muss um den Hinweis auf die im GSchG Art. 9 Abs. 6 vorgesehene Ausnahme ergänzt werden	<u>Auf die Widerrufung wird verzichtet, wenn Art. 9 Abs. 6 GSchG zur Anwendung gelangt</u>
Art. 39. / 74.	Für behandeltes Saatgut, welches sich am Lager befindet, müssten die Fristen verlängert werden. Wird ein Wirkstoff im November zurückgezogen und es liegt Saatgut mit diesem Produkt am Lager, so hat man keine Chance, dieses aufzubrechen, da der nächste Saattermin erst im nächsten September/Oktober möglich ist.	<u>Für behandeltes Saatgut braucht es eine andere Formulierung und längere Aufbrauchfristen</u>
Abschnitt 4	Ganzer Abschnitt sollte nur für in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe gelten.	
Art. 45, Abs. 2, a.	Es ist unklar, wann dies der Fall sein sollte, und muss deshalb präzisiert werden. Achtung: Gummiartikel!	
Art. 45, Abs. 2, b.	Gummiartikel: Zu viele Ausnahmen, zu viele Schlupflöcher, zu viel Wenn und Aber - unklare Aussagen. Es muss klar sein, wann welche Ausnahmen eintreten.	
Art. 47	Satz ist in der aktuellen Verordnung nicht enthalten und ist unnötig	<u><del>Abs. 3, a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Art. 47 zugelassen wurde;</del></u>
Art 51	Der Gefahr ist mit verhältnismässigen Mitteln zu begegnen und die Gefahr darf die wirtschaftliche Basis der Betriebe nicht existenziell gefährden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <u>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Mitteln</u> anders abgewendet werden kann.

Art 52	Angleichung an den Text in der EU.	Abs. 1 c. den Ort, an dem das Pflanzenschutzmittel hergestellt, <del>verpackt oder umgepackt</del> wird;
Art 63	Das Dossier muss innert nützlicher Frist auf seine Vollständigkeit geprüft werden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle leitet das Gesuch über das Informationssystem nach den Artikeln 156–163 an die Beurteilungsstellen weiter und prüft mit diesen, ob das Gesuch vollständig ist <u>und gibt der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen Rückmeldung, ob das Dossier vollständig ist, damit aufschiebende Nachforderung zu den Gesuchen entfallen.</u>
Art 64	Es ist nicht definiert, welche Art von 'neuen Informationen' eine eigene Bewertung der Studien rechtfertigt. Ohne klare Definition erlaubt diese Formulierung Willkür. Den Satz streichen.	Abs. 2 (...) <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden,</del>
Art 65	Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens (Verbandsbeschwerderecht) ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Ein konstruktiver Mehrwert ist nicht ersichtlich.	Grundlegende Neukonzeption der Parteistellung im Verfahren nötig
Art. 67	Fristen je nach Art des Gesuches. Aber auch für Verwaltungsarbeiten, wie z.B. Ausstellung einer Bewilligung, wenn keine Parteistellung beantragt wurde, soll die Bewilligung dem Antragsteller max. 30 Tagen nach Publikation im Bundesblatt vorliegen! Und nicht nach 3 Monaten wie es im Durchschnitt der Fall ist.	Vorschläge: Für Art. 45 Anträge (PSM bereits in der EU zugelassen und Beurteilungsbericht des EU-Staates liegt vor): Fall 1: Wirkstoff ist bereits auf dem Schweizer Markt: 30 Tage für die Vollständigkeitsprüfung, 6 Monate für Bewertung (nicht alle Beurteilungsstellen beteiligt, Umweltrisiko muss getrennt von der EU beurteilt werden). Für jede Nachforderung 3 zusätzliche Monate für Bewertung. Maximal 12 Monate bis zur Publikation.  Fall 2: Es gibt in der Schweiz noch kein zugelassenes PSM mit dem Wirkstoff – Wirkstoffdossier / AIR Dossiers müssen eingereicht werden, dann:  60 Tage für die Vollständigkeitsprüfung; 12 Monate für Bewertung; je Nachforderung 3 zusätzlichen Monate. Maximal 15 Monate bis zur Publikation.  Für Art. 47 (minor use) 3 Monate bis zur Publikation.
Art 74	<b>Verkehrsfähigkeit von behandeltem Saatgut</b> Saatgut kann in der gesamten EU in Verkehr gebracht und angewendet werden, <b>solange das Saatgutbehandlungsmittel in einem Mitgliedstaat</b>	Die EU-Regelung ist zu übernehmen.

	<b>zugelassen ist.</b> Bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass das behandelte Saatgut ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tier oder die Umwelt darstellt, so muss die Europäische Kommission Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs einleiten.	
Art 105	Nicht gemäss Handhabung der Sicherheitsdatenblätter. Die Firmen verwenden EU SDB- technische Herausforderung! Die Anwendungsbedingungen für den Anwender sind auf der Etiketle vermerkt.	Streichen von Ziffer 3
Art. 112	Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen aus, um den Auftrag aus Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben bzw. die zusätzliche Erfassung im einem IS PSM sind nicht nötig und würden zu einem massiv höheren, unverhältnismässigen Aufwand ohne Nutzen für die Betriebe führen. Streichung Abs. 3	<del>3 Berufliche Verwenderinnen und Verwender müssen pro Verwendung eines Pflanzenschutzmittels im IS PSM die Daten nach den Artikeln 16a – 16c ISLV erfassen. Dies gilt auch für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben im Ausland.</del>
Neuer Art.	Wichtiger Grundsatz: Der Zulassungsprozess darf nicht durch das Schweizer Gewässerschutzgesetz übersteuert werden. Werden im MODELL mögliche wiederholte und verbreiteten Überschreitungen des Grenzwertes berechnet, darf dies nicht zu einer Nichtzulassung eines PSM führen.	Ein in der EU zugelassenes PSM-Produkt muss in jedem Fall in der CH zugelassen werden



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVKI  
Adresse, Ort : Monbijoustrasse 8, 3001 Bern  
Kontaktperson : Clemens Baschung, Geschäftsführer  
Telefon : 031 356 32 40  
E-Mail : [clemens.baschung@kommunale-infrastruktur.ch](mailto:clemens.baschung@kommunale-infrastruktur.ch)  
Datum : 26. März 2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

### **Ablehnung von Art. 45 neue PSMV: Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden**

Wir lehnen Art. 45 vehement ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadens Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Art. 45 hemmt die Innovation für eine nachhaltige Landwirtschaft und steht somit auch im Widerspruch zu einer zukünftigen Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz wie dies der Bundesrat im Postulatsbericht zur zukünftigen Agrarpolitik skizziert.

Die Bestimmung unterstützt eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen wird nicht ernst genommen.

In diesem Sinne ist die geplante Revision verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine **Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU** erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Polen, Ungarn, Slowakei, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

### **Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig**

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfungsaspekte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern
- Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*
- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*
- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*
- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,
- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches Aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Hier sei der Hinweis zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) sowie zu einer nachhaltigen Landwirtschaft (Art. 104 BV) angebracht.

### **Transparenz ist zu verbessern**

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

### **EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte**

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. → Anhang 6

### **Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden**

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

### **Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein**

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür erhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

### **Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM**

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

### **Hobbyanwendung von Pestiziden**

Der Einsatz von PSM durch nicht professionelle Anwender wurde zwar auf den 01.01.2023 weiter eingeschränkt. Dies ist allerdings noch nicht ausreichend, denn nicht professionelle Anwender sind nicht auf einen wirtschaftlichen Ertrag angewiesen und können auf umweltverträglichere Verfahren ausweichen. Eine Beschränkung auf Grundstoffmittel oder auf im Biolandbau akzeptierte Mittel ist zu prüfen. Zudem soll die Anwendung auf Grundstoffe beschränkt werden.

### **Fazit**

Wir weisen die Totalrevision aufgrund obenstehender Ausführungen, sowie dem Umstand, dass mit der Revision das für den Umweltschutz fundamental wichtige Vorsorgeprinzip massgeblich beschnitten wird, zurück.



<b>2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Art. 24c	Die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden wird begrüsst. Wir fordern jedoch eine vollständige Kostendeckung des Aufwandes. Es gibt keinen Grund, weshalb die Gesuchsteller, die letztlich von der Zulassung wirtschaftlich profitieren, nicht den gesamten Aufwand tragen sollen, resp. weshalb die Steuerzahler für die nicht gedeckten Kosten aufkommen sollen. Zudem werden bereits die Umwelt- und Gesundheitsschäden von der öffentlichen Hand getragen. Dasselbe gilt für die Gebühren für die Notfallzulassungen: Sie sind deutlich zu tief angesetzt.	Kostendeckung von Zulassungen auf 100 % erhöhen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : scienceindustries  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : scin  
Adresse, Ort : Nordstrasse 15, 8021 Zürich  
Kontaktperson : Jörg Beck  
Telefon : 044 368 17 62  
E-Mail : joerg.beck@scienceindustries.ch  
Datum : 14.3.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

scienceindustries bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV. scienceindustries ist ein Schweizer Wirtschaftsverband und vertritt die Interessen von rund 250 in der Schweiz tätige Unternehmen aus Chemie, Pharma, Life Sciences und anderen wissenschaftsbasierten Industrien. scienceindustries ist zudem ein massgebliches Mitglied von economiesuisse, dem Dachverband der schweizerischen Wirtschaft.

### Allgemeine Bemerkungen

Die vom Bundesrat am 18.12.2023 in die Vernehmlassung gegebene Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und Revision der Gebührenverordnung BLV, erfüllt die Forderungen der Motion 21.4164 «Anerkennung der EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutzmittel» und der parlamentarischen Initiative (pa.Iv) 22.441 «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» nur teilweise. Die im erläuternden Bericht formulierten Ziele und Eckpunkte – die Erhöhung der Transparenz des Zulassungsverfahrens und die stärkere Annäherung an die EU - werden in der vorliegenden Revision jedoch verfehlt. Die geplante Gebührenerhöhung ist überzogen und kontraproduktiv. Sie führt dazu, dass die Produktionskosten zusätzlich steigen und moderner Pflanzenschutz, insbesondere auch für kleinere Indikationen wegen fehlender Produkte, verunmöglicht wird.

Zudem muss dringend eine Einbettung des Pflanzenschutzes in die langfristige Strategie des Bundes erfolgen, da der Schutz der Kulturen grosse Relevanz für die künftige Entwicklung des Schweizer Land- und Ernährungssystems hat.

Mit der jüngsten Annahme der pa.Iv. 22.441 durch die beiden Kommissionen Wirtschaft und Abgaben (WAK-N und WAK-S) eröffnet sich die Möglichkeit, das Zulassungsverfahren grundlegend zu modernisieren und an die Anforderungen des heutigen und künftigen Land- und Ernährungssystems anzupassen.

**→ Scienceindustries fordert daher, die vorliegende Totalrevision PSMV zu sistieren und auf die vom Parlament ausgearbeiteten Gesetzesanpassungen im Rahmen der pa.Iv. 22.441 abzustimmen.**

Dabei sind folgende Mängel zu beheben und im modernisierten Regelwerk der PSM-Zulassung anzupassen:

**Mangel: Die nötige automatische Übernahme der Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten findet nicht statt.**

**Erfordernis:** Gemäss dem heute gültigen Recht übernimmt die Schweiz die EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Wirkstoffe. Bei der Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten verhindern Sonderbestimmungen und Vorbehalte eine automatische Übernahme. Die Schweizer Behörden können Verschärfungen gegenüber der EU-Gesetzgebung bestimmen, sind aber nicht verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft einzugehen und Entscheide der EU-Staaten mit vergleichbaren klimatischen und agronomischen Bedingungen zu übernehmen. Von einer Übernahme der Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Produkte der EU und deren Mitgliedsstaaten kann keine Rede sein. Reziprok zur bereits eingeführten Übernahme der EU-Entscheide beim Rückzug von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln braucht es auch bei der Zulassung die automatische Übernahme.

**Mangel: Anders als in den EU-Staaten sind in der Schweiz weiterhin keine verbindlichen Fristen im Zulassungsprozess vorgesehen**

**Erfordernis:** Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden aber nicht übernommen. Wie in den EU-Staaten sind auch in der Schweiz verbindliche

Bearbeitungsfristen im Zulassungsprozess nötig. Diese wären an sich durch die Ordnungsfristenverordnung (OrFV) vorgesehen, werden aber durch den aktuellen Prozess ausgehebelt. Die Hersteller benötigen ein Minimum an Planungssicherheit, um den Schweizer Markt überhaupt und dazu abgestimmt auf die Vegetationszyklen beliefern zu können. Es sind analog zu den EU-Staaten auch in der Schweiz verbindliche Fristen im Zulassungsprozess vorzusehen.

**Mangel: Die massive Erhöhung der Zulassungsgebühren verhindert Zulassungsanträge, gefährdet die inländische Produktion und verursacht unnötige Ausfälle im Ernährungssystem**

**Erfordernis:** Zusammen mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden (durch eine Änderung der Gebührenverordnung des BLV), um den Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent zu erhöhen. Anstatt die Grundprobleme (vollständige und automatische Übernahme EU-Zulassungen und damit geringerer Personalbedarf, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen, Einschränkung Verbandsbeschwerderecht) zu lösen, sollen die Firmen höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses bezahlen – notabene ohne substantielle Verbesserung im Zulassungsprozess für sie selbst. Das von den Behörden zur Begründung angeführte Verursacherprinzip wird ad absurdum geführt. Ohne sich rechnenden Business Case werden die Firmen aber weder Zulassungsanträge für neue und moderne Mittel noch für die Wiederzulassung nach Ablauf der Bewilligung stellen, da es sich für den kleinen Schweizer Markt schlicht nicht mehr lohnt. Es braucht effiziente Prozess statt hoher Gebühren.

**Mangel: Personalaufstockung beseitigt ineffiziente Prozesse nicht.**

**Erfordernis:** Die Dauer des Zulassungsprozesses dauert bis zu zehn Jahre und mehr. Für die Branche ist das inakzeptabel und massiv geschäftsschädigend. Gemäss Bundesrat sind bereits heute 46 Vollzeitstellen (FTE) für die Zulassungsprüfung zuständig. Mit der vorliegenden Totalrevision soll der Personalbestand um 6 auf 52 FTE weiter aufgestockt werden. Statt die Prozesse von Grund auf zu optimieren, soll zusätzliches Personal die Ineffizienz kompensieren. Erfahrungsgemäss benötigten Rekrutierung und Einarbeitung der Fachpersonen ein bis zwei Jahre. Mehr Personal bedeutet kein Effizienzgewinn, im Gegenteil: ein unbefriedigendes Zulassungssystem wird weiter aufgebläht statt reformiert. Es braucht Effizienz statt Personal.

**Mangel: Parallelimporte werden überproportional bevorzugt behandelt.**

**Erfordernis:** Die Registrierung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteldossiers sind aufwändig und kostspielig. Sind die offiziell in der Schweiz registrierten Produkte einmal zugelassen, können ausländische Produkte zu einem Bruchteil der Kosten für den Parallelimport zugelassen werden. Die Diskrepanz zwischen dem Aufwand der Zulassungsinhaber und den Parallelimporten ist zu verringern, in dem sich die Parallelimporteure an den Zulassungskosten beteiligen. Zudem sind aus Sicherheitsgründen nur identische, und nicht gleichwertige Produkte für den Parallelimport zuzulassen. Bei einer Zulassung von gleichwertigen statt identischen Produkten kann der hohe Schutz für Menschen, Tiere und Umwelt nicht gewährleistet werden.

**Mangel: Keine zielführende Integration der Parteistellung im Zulassungsprozess**

**Erfordernis:** Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Eine substantielle Neukonzeption des Zulassungs- und Parteistellungsverfahrens ist dringend erforderlich.

Folgende zielführenden Ansätze müssen weiterverfolgt werden:

**Regelung zur Bearbeitung von Daten im Informationssystem InfoFito**

**Begründung:** Mit der Einführung eines elektronischen Dossierverwaltungssystems erhoffen sich die gesuchstellenden Firmen und Organisationen mehr Transparenz und eine Beschleunigung des Beurteilungsprozesses.

**Mehr Flexibilität durch die Streichung der Gesuchs-Eingabefristen**

**Begründung:** Die Eingabe der Gesuchdossiers auf ein fixes Stichdatum verursacht eine unnötige Arbeitsbelastung bei den Gesuchstellenden und der Behörde. Die laufende Eingabe der Gesuche entspricht der Arbeitspraxis und senkt die Fehlerquote im Prozess.

**Einführung des UFI-Codes zur Unterstützung der ToxInfo Schweiz und zur Sicherstellung der Identität von Importprodukten**

**Begründung:** Der UFI-Code ermöglicht der ToxInfo Schweiz, der schweizerischen Giftnotrufzentrale, eine schnelle Identifizierung der Zusammensetzung bei einem Vergiftungsfall. Die Einführung des UFI-Codes für Zubereitungen, Dünger und Biozide, die aufgrund der von ihnen ausgehenden Gesundheits- oder physikalischen Gefahren als gefährlich eingestuft sind, ist schon erfolgt. Die Einführung für Pflanzenschutzmittel zur Unterstützung der Tox Info Schweiz ist sehr zu begrüßen. Da die Schweiz keinen direkten Zugang zu den Daten hat, die in den EU-Mitgliedstaaten eingereicht werden, kann die Übereinstimmung der Identität des ausländischen in der Schweiz zur Zulassung beantragten Pflanzenschutzmittels mit derjenigen des Schweizerischen Referenzprodukts nicht geprüft werden. Der eindeutige Rezepturidentifikations-Code (Unique Formula Identifier / UFI) erlaubt, die Zusammensetzung zu identifizieren. Damit kann sichergestellt werden, dass die (parallel-) importierten Produkte mit den in der Schweiz zugelassenen PSM identisch sind. Damit wird die Anwendersicherheit erhöht und mögliche negativen Auswirkungen auf die Umwelt minimiert.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Soll die Land- und Ernährungswirtschaft auch in Zukunft einen substanziellen Beitrag an die Ernährungssicherheit spielen, müssen die Rahmenbedingungen für eine rasche und bedarfsgerechte Zulassung von Pflanzenschutzmittel neu ausgehandelt werden. Die Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen sind das Ergebnis eines mehrstufigen internen Konsultationsverfahrens innerhalb des Branchenverbands und den Zulassungsexpertinnen und -experten der Industrie im Austausch mit der zuständigen Behörde. Die gemachten Vorschläge haben zum Ziel, die unnötige Hürden zu beseitigen bei gleichzeitiger Wahrung der Sicherheit für Mensch und Umwelt.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 und Art. 4	Abs. 1 a erwähnt Wirkstoffe, Safener und Synergisten. Art. 38 Abs. 3 verlangt Angaben zu chemischen Wirkstoffen. Es braucht eine Vereinheitlichung der Definition von Wirkstoffen und chemischen Wirkstoffen.	
Art 10	Bei der Beurteilung von alternativen Möglichkeiten sind Kosten-Nutzen-Erwägungen zur Bekämpfung zu berücksichtigen.	b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <u>ausreichende</u> Alternative besteht.
Art 14	Die Dauer der Genehmigung soll mit der EU harmonisiert werden.	Art. 14 Dauer der Genehmigung <u>Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung.</u>
Abschnitt 4	Ganzer Abschnitt sollte nur für in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe gelten.	

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	Änderungen der Zusammensetzung oder der Wirkstoffquelle werden auch in der EU beurteilt. Diese könnten vollumfänglich von der Schweiz übernommen werden. Sie benötigen keine Schweiz spezifische Beurteilung.	
Art 38	Die Zulassung soll Angaben über die Grösse der Verpackung beinhalten. Dies war bisher nicht der Fall und das soll so beibehalten werden. Eine Begrenzung der Verpackung für die nicht berufliche Verwendung (nbV) der Produkte ist vertretbar, jedoch ohne Bewilligungspflicht einzelner Grössen. Es könnte einen Grössenbereich mit einem Maximum definiert werden. Die Zulassung für einzelne Grössen führt zu administrativem Mehraufwand und Kosten.	Abs. 2, n. <del>Grösse der Verpackung</del>  Streichen oder klarer definieren, dass nur nbV Produkte gemeint sind.
Art. 45	Die Schweiz kann die Wirksamkeitsdaten von den klimatisch und agronomisch vergleichbaren EU-Staaten DE, AT, BE, FR, IT und NL für die Übernahme der EU-Zulassungsentscheide akzeptieren. Die Akzeptanz von Wirksamkeitsdaten aus südlichen Regionen von FR und IT muss noch geklärt werden.  PSM für die gleichen Verwendungen und Verwendungsbedingungen sind klarere Definitionen gefordert.  Praxis Beispiel: Andere Länder haben andere Systeme. ZB Obst- oder Weinbau wird in der EU die Aufwandmenge auf die Blattwand und in der Schweiz auf das Baumvolumen gerechnet. Umrechnungen sind zu akzeptieren.	Abs. 1 Für ein Pflanzenschutzmittel, das identisch ist mit einem Pflanzenschutzmittel, das in einem <u>der</u> EU-Mitgliedstaat <u>DE, AT, BE, FR, IT oder NL</u> zugelassen ist, in dem mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, gelten die Voraussetzungen nach Artikel 40 Buchstaben a und c sowie 42 Absatz 1 Buchstaben a– e und g als erfüllt, wenn: a. Das PSM für die gleichen Verwendungen und Verwendungsbedingungen zugelassen werden soll....
Art. 45, Abs. 2, a.	Es ist unklar, wann dies der Fall sein sollte, und muss deshalb präzisiert werden. Achtung: Gummiartikel!	Es ist eine klarere Definition gefordert z.B. zu den akzeptierten Beurteilungsmethoden.
Art. 45, Abs. 2, b.	Gummiartikel: Zu viele Ausnahmen, zu viele Schlupflöcher, zu viel Wenn und Aber - unklare Aussagen. Es muss klar sein, wann welche Ausnahmen eintreten.	Es ist eine klarere Definition gefordert, damit es nicht zur Subjektivität führt. Eine Prüfung muss rechtliche und/oder wissenschaftlich begründet sein.
Art. 47	Bislang sind nur Erweiterungen für geringfügige Verwendungen möglich, wenn auf ein Referenzprodukt in der EU verwiesen werden kann. Es ist nicht möglich initial eine geringfügige Verwendung zu beantragen wie in der EU.	Für eine initiale Erweiterung für eine geringfügige Verwendung soll wie in der EU einreduziertes Datenpaket akzeptiert werden.
Art. 47	Satz ist in der aktuellen Verordnung nicht enthalten und ist unnötig	<del>Abs. 3, a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Art. 47 zugelassen wurde.</del>

Art 51	Der Gefahr ist mit verhältnismässigen Mitteln zu begegnen und die Gefahr darf die wirtschaftliche Basis der Betriebe nicht existenziell gefährden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <u>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Mitteln</u> , anders abgewendet werden kann.
Art 52	Angleichung an den Text in der EU.	Abs. 1 c. den Ort, an dem das Pflanzenschutzmittel hergestellt, <del>verpackt oder umgepackt</del> wird;
Art 57	Zulassung von Produkten mit Makroorganismen. Die Prüfung und Bewertung eines Produktes basierend auf Makroorganismen ist übertrieben. In den meisten Ländern der EU sind keine Daten wie Wirksamkeit etc. gefordert. Lediglich der Mikroorganismus muss genehmigt sein. Es wird keine Produktprüfung durchgeführt. Die Zulassung soll vereinfacht werden. Danach sollen ein Inverkehrbringen eines Produktes und dessen Einsatzgebiet (Indikationen, Aufwandmengen) in der Verantwortung des Inverkehrbringers liegen.	
Art 63	Das Dossier muss innert nützlicher Frist auf seine Vollständigkeit geprüft werden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle leitet das Gesuch über das Informationssystem nach den Artikeln 156–163 an die Beurteilungsstellen weiter und prüft mit diesen, ob das Gesuch vollständig ist <u>und gibt der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen Rückmeldung, ob das Dossier vollständig ist damit aufschiebende Nachforderung zu den Gesuchen entfallen.</u>
Art 64	Es ist nicht definiert, welche Art von 'neuen Informationen' eine eigene Bewertung der Studien rechtfertigt. Ohne klare Definition erlaubt diese Formulierung Willkür. Den Satz streichen.	Abs. 2 (..) <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden,</del>
Art 65	Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens (Verbandsbeschwerderecht) ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Ein konstruktiver Mehrwert ist nicht ersichtlich.	Grundlegende Neukonzeption der Parteistellung im Verfahren nötig
Art. 67	Fristen je nach Art des Gesuches. Aber auch für Verwaltungsarbeiten, wie z.B. Ausstellung einer Bewilligung, wenn keine Parteistellung beantragt wurde, soll die Bewilligung dem Antragsteller max. 30	Vorschläge: Für Art. 45 Anträge (PSM bereits in der EU zugelassen und Beurteilungsbericht des EU-Staates liegt vor): Fall 1: Wirkstoff ist bereits auf dem Schweizer Markt:

	Tagen nach Publikation im Bundesblatt vorliegen! Und nicht nach 3 Monaten wie es im Durchschnitt der Fall ist.	<p>30 Tage für die Vollständigkeitsprüfung, 6 Monate für Bewertung (nicht alle Beurteilungsstellen beteiligt, Umweltrisiko muss getrennt von der EU beurteilt werden). Für jede Nachforderung 3 zusätzliche Monate für Bewertung. Maximal 12 Monate bis zur Publikation.</p> <p>Fall 2: Es gibt in der Schweiz noch kein zugelassenes PSM mit dem Wirkstoff – Wirkstoffdossier / AIR Dossiers müssen eingereicht werden, dann:</p> <p>60 Tage für die Vollständigkeitsprüfung; 12 Monate für Bewertung; je Nachforderung 3 zusätzlichen Monate. Maximal 15 Monate bis zur Publikation.</p> <p>Für Art. 47 (minor use) 3 Monate bis zur Publikation.</p>
Art 74	<b>Verkehrsfähigkeit von behandeltem Saatgut</b> Saatgut kann in der gesamten EU in Verkehr gebracht und angewendet werden, <b>solange das Saatgutbehandlungsmittel in einem Mitgliedstaat zugelassen ist.</b> Bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass das behandelte Saatgut ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tier oder die Umwelt darstellt, so muss die Europäische Kommission Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs einleiten.	Die EU-Regelung ist zu übernehmen.
Art. 74	Fristen für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PSM bei Widerruf oder Ablauf der Zulassung. Die Fristen für die Verwendungen wurden z.B. in der Vergangenheit nicht an die BewilligungsinhaberIn kommuniziert. Dies soll geändert werden.	Fristen sollen an die InhaberIn der Zulassung kommuniziert werden, auch die bzgl. der Verwendung.
Art. 75	Widerruf der Zulassung für eine bestimmte Verwendung. Die allfälligen Fristen sind zu definieren und an die InhaberIn der Zulassung zu kommunizieren. Die Fristen für die Verwendungen wurden zB. in der Vergangenheit nicht an die BewilligungsinhaberIn kommuniziert. Dies soll geändert werden.	<p>Die Fristen sollen die gleichen sein wie bei einem Widerruf der Bewilligung analog Art. 74</p> <p>Fristen werden an die InhaberIn der Zulassung kommuniziert.</p>
Art 78	Die Zusammensetzung eines Produktes muss in jedem Gesuch ausführlich und auf 100% dargestellt werden. Sämtliche Informationen, (vertrauliche Informationen) <b>zu jedem Beistoff</b> welcher in der Zusammensetzung des Produktes vorkommt, werden	<p>Abs. 1 und 3 Bst. b Ein im Ausland...</p> <p>Bei den Minor use Gesuchen gemässe Art. 47 sind die Länder definiert.</p>

	<p>von Behörde verlangt. Dies führt zu hohem Aufwand und Verzögerung bei der Zulassung. Viele der Schweizer Nachforderungen in diesem Bereich sind für den Antragsteller nicht nachvollziehbar, da in den anderen EU-Staaten diese nicht verlangt bzw. anders beurteilt worden sind.</p> <p>Es kann nicht sein, dass bei den Parallelimporte dies nicht der Fall ist, und gleichartige Eigenschaften ausreichend sind. Die Diskrepanz ist in diesem Fall ein Absurdum.</p>	<p>Es braucht analog Art. 47 eine Bezeichnung der Länder, in denen die Bewertung für die Parallelimporte stattgefunden hat.</p> <p>Die Erstzulassung muss in einem dieser Länder erfolgt sein. Es soll kein Parallelimport vom Parallelimporten möglich sein.</p> <p>Beispiel: Ist Polen nicht als Land anerkannt so sollen Produkte welche in Deutschland (welches anerkannt ist) per Parallelimport von Polen zugelassen sind, nicht auch in der Schweiz als Parallelimport zugelassen werden können, wie es heute der Fall ist.</p> <p>Abs. 3, a. es <u>gleichartige identische</u> wertbestimmende Eigenschaften, ..., aufweist ...</p>
Art 88	<p>Bislang gab es die Möglichkeit eine Zweitbewilligung oder eine Verkaufserlaubnis erstellen zu lassen. Neu gibt es nur noch die Möglichkeit einer Verkaufserlaubnis, diese kann aber individuell angepasst werden.</p> <p>Im Fall von Firmenliquidationen sind Zweitbewilligungen pragmatischer als Bewilligungsübertragungen.</p>	<p>Artikel mit Zweitbewilligungen wieder hinzufügen.</p>
Art 99 / Art 38	<p>Bisher mussten Anpassungen der Einstufung und Kennzeichnung (E&amp;K) der Zulassungsstelle gemeldet werden. Neu heisst es in der PSMV, dass die Inhaberin einer Zulassung das PSM einstufen muss. Eine Meldung und Beurteilung mit hohen Gebühren und langen Wartezeiten verhindern eine schnelle Anpassung.</p>	<p>Die Einstufung und Kennzeichnung nach CLP soll in der Verantwortung der Inhaberin der Zulassung liegen. Dies ermöglicht eine E&amp;K nach neusten Erkenntnissen. Sie soll nicht Teil der Zulassung (Bewilligung) sein.</p>
Art 105	<p>Nicht gemäss Handhabung der Sicherheitsdatenblätter (SDB). Die Firmen verwenden EU SDB- technische Herausforderung. Die Anwendungsbedingungen für den Anwender sind auf der Etiketle vermerkt und sind in der EU auch nicht Teil des SDBs.</p> <p>Sicherheitsdatenblätter werden genutzt für Lagerung, Transport und allgemeinen Umgang. Sie sind nicht die Informationsquelle für agronomische Informationen für den Anwender. Die in der Zulassung erwähnten Verwendungen sind nicht im SDB anzugeben.</p>	<p>Streichen von Ziffer 3</p>
Art. 168	<p>Produkte, die ausschliesslich Beistoffe enthalten Anforderungen sind (wie bisher) in Verordnung noch nicht spezifiziert</p> <p>Mögliche Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formulierungstyp, Zusammensetzung, Produktionsstandort,</li> </ul>	<p>Klar definieren was gefordert ist und was gemacht werden muss.</p>

	Sicherheitsdatenblätter, Vorschlag für Einstufung und Kennzeichnung sowie Gebrauchsanweisung	
Art. 170	Übergangsfrist für PSM die neu als Grundstoffmittel dürfen noch bis 6 Monate als PSM in Verkehr gebracht werden. Diese Zeitdauer ist zu kurz und muss auf 2 Jahre erweitert werden	Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich Grundstoffe enthalten und nach bisherigem Recht als Pflanzenschutzmittel, nach neuem Recht jedoch als Grundstoffmittel gelten, dürfen noch bis zum [ <del>6 Monate</del> <u>2 Jahre</u> nach Inkrafttreten] als Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden.

<b>3</b>	<b>Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>
<p>Die geplante Gebührenerhöhung ist überrissen und kontraproduktiv. Sie führen dazu, dass die Produktpalette in Zukunft für alle Kulturen, insbesondere die kleineren Indikationen mit wenig Flächen, weiter verkleinert wird. Die Innovationen in der Schweizer Landwirtschaft durch neue, moderne Pflanzenschutzmittel werden zusätzlich gebremst, da es Dritten innert Monaten möglich ist, für CHF 400.- eine Parallelimportbewilligung zu erhalten. Die Wirtschaftlichkeit von Investitionen in neue Zulassungen ist so nicht mehr gegeben. Die Diskrepanz zwischen dem Aufwand der Zulassungsinhaber und den Parallelimporten ist zu verringern, in dem sich die Parallelimporteure an den Zulassungskosten beteiligen oder für erstzugelassene Pflanzenschutzmittel ein 'Parallelimportschutzes' für 10 Jahre eingeführt wird.</p> <p>Zudem Art. 24 c Abs. m Für die Anträge auf geringfügige Verwendungen muss klar definiert werden, was unter Indikation gemeint ist. Beispiel Bundzwiebeln Schaderreger: Blatt Botrytis der Zwiebel, Samtfleckenkrankheit der Zwiebelgewächse, Papierfleckenkrankheit der Zwiebel, Rost der Zweibel-Arten, Alternaria-Purpurfleckenkrankheit (insgesamt 5 Schaderreger) Gemäss der neuen Gebührenverordnung 5* 500 Franken = 2'500 Franken Vorschlag: eine Deckelung der Gebühren z.B. bei 1'000 Franken ab einer bestimmten Anzahl Indikationen.</p> <p>In der Gebührenverordnung fehlt die Information, welche Gebühren erhoben werden, falls eine Anmeldung für ein Pflanzenschutzmittel, während dem Zulassungsprozess zurückgezogen wird.</p>	



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SP Schweiz  
Adresse, Ort : Theaterplatz 4, 3011 Bern  
Kontaktperson : Luciano Ferrari  
Telefon : 079 391 27 29  
E-Mail : [luciano.ferrari@spschweiz.ch](mailto:luciano.ferrari@spschweiz.ch)  
Datum : 29.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

**Wir beantragen eine unabhängige Regulatorfolgenabschätzung vorzunehmen**, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.

**Wir beantragen die Streichung von Art. 45, mit dem eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden müssten.** Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadest Pestizide würden damit zunichte gemacht. Art. 45 hemmt die Innovation für eine nachhaltige Landwirtschaft und steht somit auch im Widerspruch zu einer zukünftigen Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz, wie dies der Bundesrat im Postulatsbericht zur zukünftigen Agrarpolitik skizziert.

**Wir beantragen die Einführung von Risikomanagement-Massnahmen**, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

**Wir beantragen eine Priorisierung, beschleunigte Beurteilung von Wirkstoffen und Produkten mit geringem Risiko.**

Wirkstoffe, die in einem Meeting vor Einreichung des Antrags als risikoarm eingestuft werden, sollen von einem beschleunigten (Fast-track) Zulassungsverfahren profitieren.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Zweck	<p>Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV (heute Art. 1 Abs. 4 PSMV) Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden. In den Erläuterungen wird für die Streichung angeführt, das Vorsorgeprinzip sei schon im übergeordneten Recht (USG) geregelt. Dort findet sich jedoch nur eine allgemeine Regelung. Nötig ist eine auf Pflanzenschutzmittel zugeschnittene Regelung.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>«Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p>
Art. 10 Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<p><b>Streichen von Art. 10.</b></p> <p>Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab.</p> <p>Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen,</p>	<p><b>Streichen von Art. 10</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	
<p><b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko</p>	<p>Wir begrüßen die Möglichkeit zur Zulassung von Wirkstoffen mit geringem Risiko, unabhängig zur EU.</p> <p>Damit Art. 12 zur Anwendung kommen kann, braucht es eine angepasste Gebühr und eine zügige Beurteilung.</p>	<p><b>Antrag auf Ergänzung: zusätzlicher Abs 3</b></p> <p>3 Der Antrag um Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko wird priorisiert und beschleunigt behandelt.</p> <p><b>Antrag auf Ergänzung in Gebührenverordnung (fett)</b></p> <p>a Behandlung eines Gesuchs um Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Wirkstoff, Safenern oder Synergisten, der noch nicht genehmigt ist. Gebühr: <b>Wirkstoff mit geringem Risiko: 0 - 5000 Fr.</b></p>
<p><b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat</p>	<p><b>Streichen von Art. 13</b></p> <p>Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz als Substitutionskandidaten genehmigen zu wollen.</p> <p>Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.</p>	<p><b>Streichen von Art. 13</b></p>
<p><b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung</p>	<p>Bei Wirkstoffen mit geringem Risiko braucht es eine Abweichung von der EU, so könnten wertvolle Ressourcen für die Zulassung von neuen Wirkstoffen gespart werden, welche ein geringes Risiko aufweisen.</p>	
<p><b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung</p>	<p>Die vorläufige Zulassung soll für alle Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen mit geringem Risiko erteilt werden. Dies trägt dazu bei, Lücken beim</p>	<p><b>Antrag auf Ergänzung Art. 44, Abs. 4</b> Ein Pflanzenschutzmittel, das</p>

	<p>Schutz der Kulturen schneller zu schliessen und die Produktion von Nahrungsmitteln ohne unannehmbare Risiken auf Mensch und Umwelt zu gewährleisten. Dieser Ansatz entspricht dem Vorschlag der Motion 23.4289 Fast Track bei Wirkstoffen mit geringem Risiko.</p>	<p>ausschliesslich Wirkstoffe mit geringem Risiko nach Anhang 1, Art. 3 enthält, erhält eine vorläufige Zulassung bis zur vollständigen Beurteilung. In diesem Fall gilt Abs. 2 nicht.</p>
<p><b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind</p>	<p><b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b> Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein «Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit.</p>	<p><b>Streichen von Art. 45</b></p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts:</b> <b>4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p> <p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p> <p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfließen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</li> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverboten bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>

	<p>auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	
<b>Art. 67</b> Fristen	<p>Die Fristen der Evaluationsdauer sind nicht transparent. Die EU hat klare Fristen für die Dauer der Evaluation vorgegeben. Bsp. für eine Mutual Recognition (entspricht Art 45 vereinfachte Zulassung) ist die Frist 120 Tage. <a href="#">Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (europa.eu)</a></p>	<b>Antrag auf Änderung und Ergänzung Art. 67</b> Es sollen transparente Fristen angegeben werden, wie lange die Evaluation eines Antrages dauert.
<b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU	<p>Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser Zuständigkeitswechsel ist absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Menschen, weil immer weniger (wildlebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht allein dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<b>Ergänzung:</b>  Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,  Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 6</b>	Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.	<b>Antrag auf Ergänzung Anhang 6, Abs 3</b> «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»



### 3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Biologische Pflanzenschutzmittel sind oft hochspezifisch, das heisst, sie wirken nur gegen einen spezifischen Schadorganismus. Das macht solche Produkte im kleinen Schweizer Markt zu zwar hochwillkommenen aber gleichzeitig winzig kleinen Nischenprodukten. Die drastische Erhöhung der Zulassungsgebühren stellt eine unüberwindbare Hürde für den Markteintritt von Nischenprodukten in der Schweiz dar. Hätten diese Gebühren schon bisher gegolten, hätte man aus wirtschaftlichen Gründen für über die Hälfte der aktuell zugelassenen biologischen Pflanzenschutzmittel gar nie eine Zulassung beantragt! Die geplante Verpflichtung zur Erneuerung der Zulassung alle 10-15 Jahre, verbunden mit den vorgesehenen Kosten, würde dazu führen, dass rund ein Drittel der bestehenden biologischen Pflanzenschutzmittel aufgrund wirtschaftlicher Unrentabilität aus dem Markt ausscheiden müssten. Wenn zusätzlich zu den chemisch-synthetischen Wirkstoffen auch noch die dringend benötigten Alternativen mit geringen Risiken wegfallen, steht dies im klaren Widerspruch zu den Zielen des Pflanzenschutz-Aktionsplans und des Auftrages des Bundesrates, das Risiko beim Pflanzenschutz zu senken. Eine solche Einschränkung der Vielfalt an verfügbaren Wirkstoffen und Produkten wird mehr Lücken beim Schutz der Kulturen als Folge haben, wie auch die Problematik der Resistenzbildung bei Schadorganismen weiter verschärfen.

In der EU haben viele Länder auf diese Problematik reagiert. Einerseits verzichten die meisten EU-Länder auf eine Registrierungspflicht von Makroorganismen und andererseits differenzieren sie in ihren Gebührenverordnungen zwischen konventionellen Wirkstoffen und Wirkstoffen mit geringem Risiko. Dies führt zu erheblich niedrigeren Gebühren für die Zulassung von Mikroorganismen und Wirkstoffen mit geringem Risiko in diesen Ländern im Vergleich zur Schweiz.

Es ist dringend erforderlich, auch in der Schweiz eine differenzierte Gebührenstruktur einzuführen. Eine solche Struktur sollte zwischen chemisch-synthetischen Wirkstoffen, Mikroorganismen und Wirkstoffen mit geringem Risiko sowie Makroorganismen und Grundstoffen unterscheiden. Um weiterhin eine nachhaltige Landwirtschaft zu gewährleisten, sollte insbesondere eine niedrigere Gebühr für die Zulassung von Wirkstoffen mit geringem Risiko eingeführt werden. Gleiches gilt für Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich aus Wirkstoffen mit geringem Risiko bestehen. Dies würde den Zielen des Aktionsplans Pflanzenschutz besser gerecht werden.

Kurz gesagt: Die Zulassung von Low-risk Produkten und Makroorganismen muss wo immer möglich gefördert werden. Sie darf nicht behindert werden!



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SSF  
Adresse, Ort : Zürichbergstrasse 221, 8044 Zürich  
Kontaktperson : Elias Bader  
Telefon : 044 254 26 86  
E-Mail : elias.bader@zoo.ch  
Datum : 22. Februar 2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

### **Vorbemerkungen:**

In der Vernehmlassung fehlt eine Synopse, die es den Adressaten ermöglicht, die geplanten Bestimmungen mit den Bestimmungen der bestehenden PSMV zu vergleichen. Weil die bestehende PSMV 200 Seiten und die neue 100 Seiten umfasst, die Systematik und Anhänge geändert haben, ist es nicht möglich, einen solchen Vergleich mit angemessenem Aufwand anzustellen. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind nicht abschätzbar. Vieles deutet darauf hin, dass der Schutz im Vergleich zur bestehenden PSMV, und namentlich auch zum EU-Recht stark verschlechtert wird. Darauf deutet auch, dass in den Erläuterungen zwar oft von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen wird, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Es fehlt eine nachvollziehbare Regulierungsfolgenabschätzung.

Wir stellen deshalb die folgenden Anträge:

- 1. Es ist vom BLV eine Synopse zu erstellen und diese den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.**
- 2. Es ist eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Fledermäuse und der Biodiversität im Allgemeinen, die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.**
- 3. Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.**

### **Ablehnung von Art. 45 neue PSMV (vereinfachte Zulassung von PSM): Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden**

Wir lehnen Art. 45 vehement ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadens Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Nach Art. 103 BV muss die Landwirtschaft nachhaltig produzieren. Dies bedeutet, dass mit vielfältiger Fruchtfolge, Förderung von Biodiversität und Nützlingen (z.B. Fledermäusen als Insektenkontrolle), resistenten Sorten, Hackrobotern etc. gearbeitet werden muss. Mit der "vereinfachten Zulassung" würde diese Entwicklung ausgebremst, weil gegen jedes Problem, das sonst mit den Methoden einer nachhaltigen Landwirtschaft gelöst werden müsste,

ein neues, noch stärkeres Gift eingesetzt werden kann. Art. 45 steht damit auch im Widerspruch zu den Zielen des Bundesrats für die zukünftige Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz (Bundesrat, zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik, Bericht vom 22. Juni 2022). Die Bestimmung unterstützt eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen werden nicht ernst genommen.

Zusammengefasst ist die geplante Revision in vielfacher Weise verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 74 [Umweltschutz], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine **Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU** erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden (vgl. Tabellen im Anhang). Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Rumänien, Ungarn, Bulgarien, Slowakei (alles EU-Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit zur Schweiz «vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen» (Art. 45 Abs. 1) eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

### **Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig**

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfaspekte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren (Fledermäusen)
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern
- Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*

- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*
- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss sublethaler Wirkstoffmengen\*
- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,
- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt, insbesondere sensible Arten\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF3-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV), respektive der Fledermäuse (Art. 20 NHV Anh.3) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

### **Transparenz ist zu verbessern**

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV\*\*). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

\*\* VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

### **EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte**

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. → Anhang 6

### **Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden**

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

### **Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein**

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht

vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

**Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM**

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

**Hobbyanwendung von Pestiziden**

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

**Fazit**

Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Zudem sei für den nächsten Entwurf eine Synopse und unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potenziellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Art. 1 Zweck</b>	<p>Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV (Art. 1 Abs. 4) ein Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden. In den Erläuterungen wird für die Streichung angeführt, das Vorsorgeprinzip sei schon im übergeordneten Recht (USG) geregelt. Dort findet sich jedoch nur eine allgemeine Regelung. Nötig ist eine auf Pflanzenschutzmittel zugeschnittene Regelung.</p> <p>Die Streichung des Vorsorgeprinzips käme einer grossen Verschlechterung des Schutzprinzips gleich. Die Grundfassung in Art. 1 Abs. 2 USG ist an das Thema Pflanzenschutzmittel zu adaptieren.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p> <p>Der nebenstehende Textvorschlag basiert auf der Formulierung in Art. 1 Umweltschutzgesetz (USG), welche hier an die Belange der Pflanzenschutzmittel angepasst wurde.</p>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>Eventualantrag: Übernahme des bestehenden Artikels zur Vorsorge (Art. 1 Abs. 4 PSMV)</p> <p>Einfügen von zwei weiteren Absätzen:</p> <p>«<sup>2</sup> Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

		« <sup>3</sup> Einwirkungen von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten oder Produkten, die für Menschen, Nichtzielorganismen oder die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.»
<b>Art. 7</b>	<p><b>Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.</b></p> <p>In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe (EU-Wirkstoffe). In der Schweiz sollen diese nun mit einem Automatismus als «genehmigt gelten». Alle von der EU genehmigten Wirkstoffe, und seien diese noch so schädlich, würde die Schweiz zukünftig automatisch übernehmen. Zwar besteht die Möglichkeit, einzelne davon nach Art. 9 neue PSMV zu streichen. Allerdings ist die Zulassungsbehörde dabei in der Pflicht und in der Beweislast. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und wird einen grossen Aufwand haben. Die gestrichenen Wirkstoffe sollen in den Anhängen 1.3 und 4.3 aufgelistet werden. Tatsächlich findet sich in diesen Anhängen <b>kein einziger gestrichener EU-Wirkstoff</b>. Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 67), hier habe die Schweiz die Option, strenger zu sein als die EU, mutet schönfärberisch an.</p> <p>Der neue Art. 7 geht zudem (und namentlich auch im Zusammenhang mit Art. 45 neue PSMV) viel weiter als die heutige Regelung in Art. 24 Abs. 2 PSMV, wonach «die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen die Beurteilungsergebnisse der EFSA sowie die Erwägungen der Kommission der EU übernimmt», wobei Art. 17 Abs. 1 Bst. e PSMV eine Abweichung erlaubt, wenn das PSM «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5W nicht erfüllt». Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil eine Vielzahl von Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen basieren, die vor vielen, oft sogar über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. All diese Erkenntnisse</p>	<p><b>Streichen.</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>

	<p>müssten von den Behörden prinzipiell ignoriert werden, weil es der neue Art. 7 so will.</p> <p>Als Beispiel kann die Schädigung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthialicarb, Clofentezin und Triflurosulfuronmethyl. Mit Art. 7 würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.</p>	
<p><b>Art. 9</b> In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF<sub>3</sub>-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p> <p>Wenn Art. 7 wie beantragt gestrichen wird, ist diese Vorschrift überflüssig.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass Wirkstoffe die PFAS (insbesondere -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten, gestrichen werden, weil sich Trifluoressigsäure im Grundwasser, Oberflächengewässern und Trinkwasser zunehmend anreichert und der Schadschwelle nähert. Dasselbe gilt für Wirkstoffe, von denen Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/Liter ins Grundwasser gelangen. Es braucht ein</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 9 Abs. 2:  "Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese  a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder  b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."</p> <p>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</p> <p>Es sei vom BLV ein Vorschlag zur Konkretisierung von Art. 9 vorzulegen. So sollen</p>

	langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	zum Beispiel Wirkstoffe, die PFAS (insbesondere -CF <sub>3</sub> -Substituenten) enthalten, gestrichen werden. Weitere Konkretisierungen sollen die Human- und Ökotoxizität sowie die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung betreffen.
<b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<p><b>Streichen von Art. 10.</b></p> <p>Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab.</p> <p>Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>
<b>3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten nach Artikel 10</b>	<p>Wenn Art. 10 wie beantragt gestrichen wird, ist der 3 Abschnitt obsolet.</p> <p>Allerdings wehren wir uns gegen den Automatismus von Art. 7 und verlangen, dass die EU-Wirkstoffe wie bisher wenigstens im Rahmen der Zulassung von PSM nach diesen Kriterien, insb. Art. 15, geprüft werden (siehe dazu oben zu Art. 7). Hierzu muss Art. 15 bleiben.</p>	
<b>Art. 11</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	<p>Siehe Art. 10</p> <p>Diese Bestimmung würde im Zusammenhang mit Art. 10 ermöglichen, dass hochtoxische, auch nicht mehr in der EU zugelassene</p>	<b>Streichen</b>

	Pestizidwirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden können. Wir lehnen diese Verschlechterung gegenüber der heutigen PSMV rundweg ab.	
<b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen den Ausschluss von gebietsfremden oder genetisch veränderten Makroorganismen sowie von Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert werden müssen.	
<b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat	Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung	Wir begrüßen die Befristung der Genehmigung von Wirkstoffen.	<b>Streichen (wenn Art. 10 gestrichen wird)</b>
<b>Art. 15</b>	<b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSMV (Art. 4 Abs. 1: «...des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes...») muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.  <b>Ergänzen Bst. b:</b> Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf	<b>Ergänzen Abs. 1 (fett):</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes und</b> unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»  <b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b> «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am</b>

	<p>nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien:  Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung insbesondere durch Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht</p>	<p><b>Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte –</b>  keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)  1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,  2. die Gesundheit von Tieren, und  3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  «...<del>soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt</del>»:</p>
--	---	--

	<p>an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...)» 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.»</b></p> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> <b>«Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</b></p>
<p><b>Art. 17</b> Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz</p>	<p>Diese Regelung steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> → vgl. dazu auch Art. 138. Zumindes den kantonalen Vollzugsorganen und den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen muss auch Einblick in vertrauliche Unterlagen gewährt werden.</p>	<p>Neuer Absatz 2: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

	Der Umgang mit der Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen ist in Art. 162 StGB geregelt. Zudem wird der Umgang mit wirtschaftlichen Geheimnissen (Nachrichtendienst) in Art. 273 StGB geregelt. Die Regelungen von Art. 17, 65, 92 und 96 neue PSMV werden nicht begründet. Es gibt auch keinen Grund von der strafrechtlichen Regelung abzuweichen. Die vorgeschlagenen Artikel sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.	
<b>Art. 19</b> Erneuerung von nach Artikel 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten	Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.	<b>Streichen (da auch Art. 10 zu streichen ist)</b>  <b>Eventuell Anpassung Abs. 3:</b> «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Artikeln 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 beziehungsweise für 15 Jahre.»
<b>Art. 20</b> Überprüfung der Genehmigung	Diese Überprüfung muss sich auch auf Wirkstoffe beziehen, die nach Art. 7 automatisch als genehmigt gelten. Dies ist ausdrücklich zu erwähnen. → Einschub eines neuen Abs. 2a	Abs. 2a: «Die Möglichkeit der Überprüfung nach Abs. 1 besteht auch für Wirkstoffe die nach Art. 7 als genehmigt gelten.»
<b>Art. 21</b>	Wir begrüßen Art. 21. Dieser ist jedoch zu ergänzen: Ist in der EU absehbar, dass ein Wirkstoff keine Genehmigung mehr erhält, ziehen die Hersteller das entsprechende Erneuerungsgesuch oft zurück, um eine längere Abverkaufsfrist zu erhalten. Dies ist zu unterbinden.	<b>Ergänzung mit Bst. d:</b> «d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiederzulassung zurückgezogen wurde.»
<b>Art. 28</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	Wir begrüßen die Vorgaben gemäss Absatz 4.	
<b>Art. 30</b> Gesuch um Genehmigung	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	<b>Ergänzung Abs.2:</b> Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden und den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.
<b>Art. 34</b>	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbietend.	<b>Ergänzung mit Abs. 4:</b> « <sup>4</sup> Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»

<b>Art. 40 – 44</b>	Es müssen bereits in diesem Abschnitt die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 erwähnt werden. Der geeignete Ort ist Art. 42.	
<b>Art. 42</b> Anforderungen an das Pflanzenschutzmittel	<p>Es fehlt der bisherige Art. 17 («Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5.») ist in Bst. a nicht korrekt abgebildet. Bst. a ist zu ergänzen.</p> <p>Hier muss zudem auf die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 verwiesen werden. → im ersten Bst. a</p> <p>Nach Bst. b soll das Risiko für Gesundheitsschäden und Schäden an der Umwelt nur soweit «minimiert» werden, als dies «ohne relevante Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels möglich» ist. Diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthalten eine inakzeptable Inkaufnahme von Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt: Der vorgeschlagene Bst. b ist zu verbessern. Er widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Bundes, die Gesundheit der Menschen zu schützen (Art. 118 BV).</p> <p>Bst. d verlangt als weitere Zulassungsvoraussetzung für ein PSM, dass geeignete Methoden für den Nachweis («mit geeigneten Nachweisgrenzen») bekannt sind. Dies ist zu unbestimmt. Die «geeigneten Nachweisgrenzen» sind im Sinne der geltenden Grenzwerte zu präzisieren.</p>	<p>«Ein Pflanzenschutzmittel muss die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Es erfüllt <b>unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse</b> die Anforderungen nach Art. 15 <b>und Anhang 6.</b> (...))»</p> <p><b>Verbesserung von Bst. b:</b></p> <p>«b. Es ist so formuliert, dass die Risiken für die Verwenderinnen und Verwender und für die Umwelt derart minimiert sind, dass mit Sicherheit weder durch akute noch chronische Exposition Krankheiten oder Schäden zu befürchten sind.»</p> <p>Ergänzung Bst. d (<b>fett</b>):</p> <p>«Die toxikologisch (...) bestimmt werden. <b>Als geeignete Nachweisgrenzen gelten die stoffspezifischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV. Fehlt es an solchen Werten, sind die gemäss Wasserrahmenrichtlinie der EU ermittelten Werte massgebend.</b></p>
<b>Neuer Art. 43a</b> Umweltmonitoring	Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt.	« <sup>1</sup> Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt.

		<sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»
<b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung	Das Risiko einer solchen Zulassung ist enorm. Auch diese Bestimmung, welche Gesundheitsschäden bei Menschen und an der Natur provoziert weil der Wirkstoff nicht ordentlich geprüft und genehmigt wird muss gestrichen werden.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind	<p><b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b></p> <p>Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein «Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben, Fledermäuse) und menschlichen Gesundheit. Im Ergebnis würden mit Art. 45 von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die Totalrevision bewirkte damit (auch zusammen mit Art. 10) eine <b>Nivellierung des Schweizerischen Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU. Es handelt sich bei dieser Revision um eine präzedenzlose Verschlechterung einer bestehenden Rechtsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewässer, Natur und Biodiversität.</b></p> <p>Es trifft nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.</li> </ul>	<b>Streichen</b>

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.</li><li>• Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.</li><li>• Selbst beim zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz <b>keinerlei Mitwirkungsrechte</b> bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber <b>keine Bewilligungsverweigerung</b> ermöglicht und weil die <b>Beweislast</b> bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt.</li></ul>	
--	--	--

	<p>Würden etwa die vier Nachbarländer als Länder mit vergleichbaren Bedingungen gelten, drohte die prüfungslose Zulassung von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die bislang in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe Anhang). Darunter befinden sich mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche Pestizidwirkstoffe (siehe Anhang). Werden noch Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Slowakei (alles Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, , Belgien etc. als Länder mit vergleichbaren Bedingungen aufgefasst, sind es noch mehr.</p> <p>Art. 45 widerspricht dem in zahlreichen Bundesgesetzen statuierten Schutzgedanken, so namentlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Schutz der Biodiversität: Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz</li> <li>● Schutz der Säugetiere und Vögel: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel</li> <li>● Schutz der Fische und Fischnährtiere: Bundesgesetz über die Fischerei</li> </ul> <p>Schutz der Gewässer und insbesondere des Trinkwassers: Bundesgesetz über den Gewässerschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Schutz der Menschen und der Umwelt vor Giftstoffen: Chemikaliengesetz und Umweltschutzgesetz</li> </ul> <p>Für die Biologische Landwirtschaft würde damit das schon heute dringende Problem der Kontamination mit Pestiziden, die von Nachbarparzellen über die Luft oder das Wasser auf Bio-Produkte gelangen, noch verschärft.</p> <p>Für die Wasserversorger bildet die Totalrevision ein Angriff auf ihre Substanz (Grundwasser und Oberflächenwasser), aus der sie ihr Kapital (Trinkwasser) schöpfen. Die Wasserressourcen würden nicht nur mit buchstäblich tausenden neuen Wirkstoffen und Metaboliten belastet, sondern auch durch die Möglichkeit, Wirkstoffe und PSM weit unter dem Schutzniveau der EU zuzulassen (Art. 10 ff.), drohen auch noch weit toxischere Verunreinigungen als heute. Die Schäden für die</p>	
--	---	--

	<p>Wasserversorger sind derzeit völlig unberechenbar. Der neue Art. 45 kann im Zusammenhang mit Art. 10 eine Staatshaftung des Bundes für Schäden der Wasserversorger zur Folge haben.</p> <p>Abgesehen davon ist die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, unspezifisch und unjustiziabel.</p> <p>Art. 45 ist aus all diesen Gründen zu streichen. Nötig ist vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.</p>	
<p><b>Art. 46</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Saatgutbeziehung oder zur Verwendung auf dem Wald geschlagenem Holz</p>	<p>Pestizide im Wald sind mit Ausnahmen verboten. Das BAFU erläutert, wie auf Insektizide bei der Lagerung verzichtet werden kann:  <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html</a>.</p> <p>Gewisse Kantone lassen überhaupt keinen Pestizideinsatz im Wald zu. Die Wälder bilden im Mittelland eines der letzten Refugien für die Biodiversität, insbesondere auch für Fledermäuse. Pestizide haben im Wald nichts zu suchen.</p>	<p><b>Antrag (neue Bestimmung und Anpassung):</b>  <b>Art. 46a</b>  «Für die Verwendung im Wald dürfen keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.»</p> <p><b>Eventualantrag:</b>  «Für die Verwendung im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden.»</p>
<p><b>Art. 49</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Die nichtberufliche Anwendung muss auf Grundstoffe eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b>  «Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.»</p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben müssen in einem neuen Absatz 3 auf den gesamten Zuströmbereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund</p>	<p><b>Neu:</b>  Abs. 1a:  «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Dokument on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation / (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p>

	<p>200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzonen von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zuströmbereichen.</p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts: 4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p> <p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p> <p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfliessen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</li> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverbote bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>

<p><b>Art. 51</b> Notfallzulassungen</p>	<p>Heute werden im Rahmen der Notfallzulassung regelmässig Produkte genehmigt, die sich stark negativ auf die Biodiversität, die Umwelt und potentiell auch die menschliche Gesundheit auswirken.</p> <p>Damit das Instrument der Notfallzulassung nicht inflationär genutzt wird, muss definiert werden was die Wendung <i>«und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann»</i> bedeutet. So kann eine nicht anders abwendbare Gefahr nicht etwa schon deshalb vorliegen, weil gegen drohende Schäden an einer Kultur keine PSM bewilligt sind. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sein, bevor eine nicht anders abwendbare Gefahr entstehen kann. Auch muss die Frage gestellt werden, welche besonders anfälligen und pestizidintensiven Kulturen in der Schweiz durch andere Kulturen ersetzt werden können (Bsp. Sonnenblumen statt Raps). → neuer Abs. 2a</p> <p>In Abs. 3 sind wichtige Ausschlusskriterien nicht erwähnt, insbesondere die Eigenschaft von Wirkstoffen, als Endokrine Disruptoren zu wirken und Umweltkriterien. Unangebracht ist auch, reproduktionstoxische Wirkstoffe der Kategorie 1B notfallmässig zuzulassen. → Ergänzung</p> <p>Zu Absatz 4: Eine Befristung ist sinnvoll und nötig. Eine Erneuerung ist jedoch nicht im Sinne der Notfallzulassung. Die Möglichkeit einer solchen Erneuerung verleitet die Zulassungsstelle dazu, die zum Schutz von Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben durch Notfallzulassungen zu untergraben, wie es schon mehrmals geschehen ist, auch in der EU. Soll ein solches Mittel über mehrere Jahre verwendet werden, muss dafür zuerst eine ordentliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Zudem bedarf es eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. → neuer Abs. 5</p>	<p><b>Antrag:</b> Absatz 2a: «Eine nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Sämtliche Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sind und die Gefahr immer noch besteht;</li> <li>b. Die gefährdete Kultur nicht durch eine gleichwertige andere Kulturen ersetzt werden kann.»</li> </ol> <p>Ergänzen von Absatz 3 (<b>fett</b>): «Von einer Notfallzulassung ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten;</li> <li>b. Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/200824 als krebserzeugend der Kategorie 1A, krebserzeugend der Kategorie 1B ohne Schwellenwert, <b>als endokrinschädlich</b> oder als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder <b>1B</b> eingestuft oder einzustufen sind.</li> <li>c. <b>offensichtlich gegen umweltrelevante Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang 6 verstossen, namentlich die Vorgaben im Anhang der Verordnung (EU) NR. 546/2019.»</b></li> </ol> <p><b>Anpassung von Absatz 4:</b> 4 Die Notfallzulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann <b>nicht</b> erneuert werden.</p>
--	---	--

		<p><b>Neuer Absatz 5:</b> «Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.»</p>
<p><b>Art. 62</b> Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz</p>	<p>Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>
<p><b>Art. 65</b> Parteistellung im Verfahren</p>	<p>Wir begrüßen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p> <p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden». Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	<p><b>Streichen von Absatz 2 Bst. c</b></p>
<p><b>Art. 67 Fristen</b></p>	<p>Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen sind zu streichen.</p> <p>Es ist bekannt, dass sich bei der Zulassungsstelle über die letzten 10 Jahre ein Berg von 800 unerledigten Gesuchen aufgestaut hat, weil das</p>	<p>Streichen</p>

	<p>Parlament die nötigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Gesuche immer wieder verweigerte. Es darf aber nicht sein und wäre rechtsverletzend, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen, namentlich wenn dem BLV, SECO, BAFU und BLW weiterhin nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, zulasten der Gesundheit der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die 800 unerledigten Gesuche sind nicht entstanden, weil das Bundesgericht den Umweltorganisationen (USO) im Jahre 2019 das Beschwerderecht gegen Pflanzenschutzmittelbewilligungen erteilte. Der Ursprung liegt zeitlich viel weiter zurück. Seit 2019 haben die USO bloss zwei Gerichtsverfahren zu PSM selbst eingeleitet. Ferner haben sie sich an fünf Verfahren, die von Pestizidhändlern eingeleitet wurden, - notabene auf Seiten des Bundes - beteiligt.</p>	
<p><b>Art. 69</b> Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Dem Verfahren fehlt ein Automatismus, wonach die Bewilligung trotz rechtzeitiger Gesuchstellung ausläuft, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Es kann nicht sein, dass aufgrund mangelnder Ressourcen problematische Pestizide weiterhin verkauft und ausgebracht werden. → Ergänzung Abs. 2</p> <p>Die Fristverlängerungen in Abs. 3 dürfen nicht ewig dauern. Sie sind zu begrenzen. → Einschub in Abs. 3</p> <p>Abs. 4: Der 2. Satz ist zu streichen, weil auch Art. 45 gestrichen werden muss.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen (S. 36) wird mit dieser Bestimmung nicht das gleiche Schutzniveau wie in der EU erreicht, u.a. deshalb, weil mit Art. 10 auch Wirkstoffe zugelassen werden können, die in der EU nicht zugelassen sind (nach Art. 11 Abs. 2 sind nur von der EU aktiv nicht genehmigte Wirkstoffe ausgeschlossen).</p>	<p>Abs. 2: «... Artikel 39 aus. Die Bewilligung endet jedoch, wenn die Erneuerung der Bewilligung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Gesuchs erfolgt ist.»</p> <p>Abs. 3: «... hin die Frist <b>um höchstens 6 Monate</b> verlängern.»</p> <p>Abs. 4: «Das Gesuch um Erneuerung muss ein Dossier nach Anhang 3 Ziffer 2.3 oder 2.4 enthalten.» <del>Betrifft die Erneuerung der Zulassung ein Pflanzenschutzmittel, das bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist (Art. 45), muss das Gesuch zusätzlich die Unterlagen nach Artikel 60 enthalten.</del></p>

<p><b>Art. 74</b> Frist für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Änderung, Widerruf oder Ablauf der Zulassung</p>	<p>Heute liegt die Frist für die Verwendung bei 12 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun auf 18 erweitert werden soll.</p>	<p><b>Anpassung:</b> b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens <b>12</b> <del>18</del> Monate.</p>
<p><b>Art. 76</b> Vergleichende Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Wir begrüßen die vergleichende Bewertung.</p> <p>Abs. 2 ist jedoch unangebracht. Enthält das PSM mehrere als Substitutionskandidaten genehmigte Wirkstoffe, muss die vergleichende Bewertung im Interesse der Gesundheit von Menschen und der Umwelt für alle Wirkstoffe durchgeführt werden; unter anderem auch deshalb, weil die verschiedenen Substitutionskandidaten sich in ihrer Wirkung verstärken können.</p> <p>Absatz 3 Bst. c (ausreichende chemische Vielfalt der Wirkstoffe, Methoden und Verfahren für den Pflanzenschutz) ist ebenfalls zu streichen, weil dieses Argument bei jedem Wirkstoff und sei er noch so human- oder ökotoxisch für die Beibehaltung der Bewilligung erhalten kann. Eine derart vage Bestimmung beschränkt die Handlungsmöglichkeiten der Zulassungsbehörde massiv.</p>	<p>Streichen von Abs. 2.</p> <p>Streichen von Abs. 3 Bst. c</p>
<p><b>10. Abschnitt:</b> <b>Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</b></p>	<p>Wir begrüßen das Vorgehen im Rahmen der Parallelimporte.</p>	
<p><b>13. Abschnitt:</b> <b>Vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>		

<p><b>Art. 96 vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>	<p>Namentlich die Informationen nach Bst. b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können (Bsp. gefälschte PSM, PSM mit falschen Wirkstoffen oder gefährlichen Verunreinigungen).</p> <p>Absatz 1 Bst. d ist zu verbessern: Ob Verunreinigungen als ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden, muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Verbandsbeschwerde sein können. Es sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht deshalb (auch) alle Verunreinigungen offenzulegen.</p>	<p><b>Beschränkung der Geheimhaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Kantone</b></p> <p><b>Streichen von Abs. 1 Bst. d</b></p>
<p><b>Art. 101</b> Kennzeichnung</p>	<p>Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 5: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<p><b>Art. 102</b> Kennzeichnung zugelassener ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</p>	<p>Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 4: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<p><b>Art. 111</b> Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zur Meldepflicht.</p>	
<p><b>Art. 112</b> Aufzeichnungspflichten von Zulassungsinhaberinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Inhaberinnen einer GEB, Exporteurinnen sowie von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten. Sie sind jedoch zu unspezifisch.</p> <p>Nötig ist insbesondere eine Aufzeichnungspflicht, die eine zeitliche Geolokalisierung beim Ausbringen von PSM umfasst, damit die kantonalen Vollzugsbehörden prüfen können, ob die nötigen Abstände zu Gewässern und Biotopen eingehalten wurden und ob nicht bei Niederschlagswetter gespritzt wurde.</p>	<p>Ergänzen mit einer Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwender, die eine Geolokalisierung mit Zeitangabe beim Ausbringen von PSM umfasst (plombiertes kleines Zusatzgerät auf Spritze).</p>

<p><b>Art. 129</b> Einfuhr von behandeltem Saatgut</p>	<p>Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, das mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.</p>	<p><b>Streichen von Abs. 2</b></p>
<p><b>Art. 138</b> Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Neuer Abs. 2bis: Wie im Bericht der KPMG sowie im Auftrag des BR an das BLV gefordert wird, muss die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden. Es handelt sich um Informationen nach Art. 10e USG und Art. 4 f. Aarhus-Konvention. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf diese Informationen; <b>so wie es auch die EU zu Recht in Art. 10 EU-PSMV vorschreibt</b>. Diese Vorschrift ist analog in der Schweiz umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Schweiz eine höhere Geheimhaltung gelten soll als in der EU. Da sich hier um Informationen handelt, welche über Umweltschäden und Gesundheitsschäden Auskunft geben, besteht von vorne herein kein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse der Gesuchsteller. → Einschub eine neuen Abs. 2a.</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information bezüglich beruflicher bzw. nicht-beruflicher Verwendung muss ergänzt werden.</p> <p>Weiter sollen auch die Berichte gemäss Abs. 3 in jedem Fall zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b></p> <p><b>Neuer Abs. 2bis, analog zu Art. 10 EU-PSMV:</b> «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p><b>Neuer Abs. 2 Bst. j:</b> Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p><b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Zulassungsstelle <del>veröffentlicht</del> <b>zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von</b> Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen</del>»</p>
<p><b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU</p>	<p>Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser <b>Zuständigkeitswechsel</b> ist absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die</p>

	<p>damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Mensch, weil immer weniger (wildelebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p>Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<b>Art. 144</b> Aufgaben des BLV	Auch das BLV muss die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Gesundheit und insbesondere den Schutz der Trinkwasserressourcen (Grundwasser, Oberflächengewässer) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden.	<b>Ergänzung:</b> Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.
<b>Art. 145</b> Aufgaben des BLV	Siehe Art. 143	<b>Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143</b>
<b>Art. 154</b> Finanzierung von Probenuntersuchungen	Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist nicht sinnvoll. Es ist den (kantonalen) Vollzugsorganen zu überlassen, wie viele Proben notwendig sind. So kann es etwa sein, dass eine ZulassungsinhaberIn mehrere Chargen eines PSM pro Jahr einkauft, welche sich mit Bezug auf die Inhaltsstoffe unterscheiden. Manche PSM werden bekanntlich in Mengen von Dutzenden Tonnen pro Jahr verkauft. Dort sind ohne weiteres mehrere Proben angebracht.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Art. 158</b> Zugriffsberechtigung	Auch die Kantone müssen Zugriff haben zu diesen Daten.	Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten ....
<b>2. Kapitel: Übergangsbestimmung</b>		
<b>Art. 165</b>		
<b>Art. 166</b>	Wir begrüßen diese Übergangsbestimmung.	
<b>Art. 168</b>	Die Widerrufsdauer von zwei Jahren (Abs. 2) ist zu lang.	<b>Antrag zu Abs. 2:</b> (1 Jahr nach Inkrafttreten)

<b>Art. 173</b>	Das Inkrafttreten von Artikel 107 Absatz 1 erst auf den 1. Januar 2027 ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen zu spät.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Anhang 1</b>		
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, Fledermäuse, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 4.2</b>	<p>Nach diesem Anhang sollen die Verwendungsbedingungen in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abweichen können. Diese sehen unter anderem vor, dass Cypermethrin nur ausserhalb der Blütezeit von Kulturen und bei nicht Vorhandensein von blühenden Unkräutern angewendet werden darf (vgl. Anhang 4.2).</p> <p>Diese Regelung wirkt sich äusserst schädlich zulasten von Nutzarthropoden, namentlich Bestäuberinsekten aus. Namentlich darf Cypermethrin in der Schweiz gemäss den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch während der Vollblüte, z.B. bei Beerenkulturen, verwendet werden. Dies bedeutet eine krasse Gefährdung aller Insekten, welche diese Blüten besuchen, zum Beispiel Schmetterlinge, Nachtfalter, Käfer, Wildbienen, Hummeln usw. Zudem werden dadurch auch Wasserorganismen stark gefährdet, weil die EU-Vorschrift, wonach die Konzentration des Wirkstoffs im Wasserkörper unter 0.0038 µg/Liter liegen muss, nicht gilt.</p> <p>Es ist unverantwortlich, dass das BLV einen solchen Vorschlag machen kann.</p>	<b>Streichen von Cypermethrin</b> (keine Abweichung von den EU-Sonderbestimmungen zu Lasten der Natur)
<b>Anhang 5, Teil 1</b>	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	<b>Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.</b>
<b>Anhang 6</b>	Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.	Abs. 3: «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition

	<p>Zudem müssen für die Beurteilung der Oberflächengewässer die EQS-Werte vorgeschrieben werden. → neuer Absatz 4</p> <p>Ergänzung der Kriterien für die Genehmigung:  Aufnahme der Arten (z.B. Amphibien, Wasserpilze, Wildbienen und weitere Bestäuberinsekten) bei der Prüfung der Produkte und Wirkstoffe,  Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten,  Prüfung von mittelbaren Effekten müssen ebenfalls geprüft werden (Verlust von Lebensraum und Nahrung),  Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.</p>	<p>von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»</p> <p>Abs. 4:  «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSChV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine spezifischen Anforderungen in der GSChV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) massgebend.»</p>
<b>Anhang 8</b>	Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln	<b>Ergänzung:</b> Angaben zur Zulassung für nichtberufliche Anwender:innen



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden. Wir fordern jedoch eine vollständige, sprich <b>100% Kostendeckung des Aufwandes</b>. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gegeben. Warum die Gebühren nicht die Kosten decken sollen, weshalb das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung kommt und weshalb es gerechtfertigt sein soll, tiefere Gebühren zu verlangen als in den EU-Ländern, erschliesst sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Eine volle, 100-prozentige Kostendeckung ist auch gerechtfertigt und nötig, weil die Pestizid-Händler eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen und hohe Gewinne einfahren. Jeder Franken, der unter der vollen Kostendeckung liegt, fließt in ihre Kasse. Bezahlen tun dies die Steuerzahlerinnen. Dazu kommt noch, dass die Pestizidhändler keinen Rappen für die Umweltschäden bezahlen, die sie mit ihrem Geschäft verursachen. Auch dies geht zulasten der Steuerzahlerinnen sowie der wehrlosen Natur.</p> <p>Die Gebühren für die Notfallzulassungen sind viel zu tief. Sie sind auf mindestens CHF 45'000.- pro Gesuch anzusetzen, damit solche Notfallzulassungen nicht inflationär und auf Vorrat eingereicht werden.</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Generell: Erhöhung der Kostendeckung auf 100 %</li><li>• Erhöhung der Gebühren für Notfallzulassungen auf CHF 45'000 pro Gesuch</li></ul> <p><b>Eventualiter:</b> Abstufung der Gebühren nach Risiko</p>
<b>Art. 26a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....</b>	<p>Nach der Übergangsbestimmung sollen sich die Gebühren für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der neuen PSMV eingereicht wurden, nach dem alten Recht richten. Dies ist unangebracht und eine unfaire Belastung für die SteuerzahlerInnen.</p>	<p><b>Antrag:</b> «Die Gebühren nach Art. 24c kommen auf alle Gesuche und Kontrollen zur Anwendung, die bis</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es keine «Bestandesgarantie für tiefe Gebühren des alten Rechts», wenn ein Gesuch beim Inkrafttreten einer neuen Regelung noch hängig ist (<b>kein Anwendungsfall einer verbotenen Rückwirkung, weil der Sachverhalt noch andauert; kein Vertrauensschutz in eine alte Gebührenregelung</b>). Zudem besteht die Gefahr, dass Gesuchsteller vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch sehr viele Gesuche auf Vorrat stellen, in der Hoffnung, diese würden (fast gratis) nach dem alten Gebührenrecht behandelt.</p> <p>Mit der geplanten Übergangsbestimmung würde der Bund auf Einnahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken verzichten. Dies ist nicht im Sinne der Bundesfinanzen. Ein solches Geschenk an die Gesuchsteller kann auch nicht auf Verordnungsebene ausgerichtet werden, sondern erforderte eine Regelung im Gesetz.</p> <p>Zudem kann mit einer Gebührenerhöhung, die auch hängige Fälle erfasst, vermutlich ein grosser Teil der 800 hängigen Gesuche erledigt werden, weil diese für die Gesuchsteller nur von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>zum Inkrafttreten der Verordnung vom (...) nicht erstinstanzlich erledigt sind.»</p> <p>C von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom eingereicht wurden, richtet sich</p>
--	--	--

<h4>4 Ergänzung der ChemRRV</h4>		
<p><b>neuer Art. 4a ChemRRV</b></p>	<p>Es ist ein altbekannter Missstand, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Helikoptern oder Drohnen in der Nähe von biologisch bewirtschafteten Grundstücken Rückstände auf den biologischen Produkten entstehen, die einen Verkauf unter dem Bio-Label nicht mehr zulassen. Den Bio-LandwirtInnen entstehen daraus hohe wirtschaftliche Schäden. So müssen etwa im Jahresdurchschnitt allein 180'000 Liter Wein wegen Pestizidbelastung von Nachbarparzellen deklassiert oder entsorgt werden. Da der Bund die Biologische Landwirtschaft als Produktionsform anerkannt hat und fördert, ist es nur gut und recht, dass er diese auch vor</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Beim Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft sind zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln vor Rückständen die folgenden Abstände des Fluggeräts zu biologisch bewirtschafteten Flächen einzuhalten:</p>

	<p>Pestizidrückständen schützt. Diesem Schutz dienen die Abstände im neuen Artikel 4a.</p>	<p>a. Bei der Ausbringung mit Helikoptern: 40 m</p> <p>b. Bei der Ausbringung mit Drohnen: 30 m</p>
<p><b>Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Ergänzung von Absatz 2</b></p>	<p>Die in Abs. 2 genannten Flächen bilden oft letzte Refugien für Wildbienen und andere Insekten. Leider werden immer wieder Insektizide eingesetzt, etwa um Ameisen zu vergiften. Diese Gifte töten auch Wildbienen und andere Insekten und können indirekt über die Insekten auch Fledermäuse gefährden. Der Einsatz von Insektiziden ist dort deshalb ebenfalls zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung der ChemRRV mit einem Insektizidverbot, auf Plätzen, Dächern etc. (analog Herbizide):</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, <b>sowie Insektizide</b> dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen;</p> <p>b. auf Lagerplätzen;</p> <p>c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen;</p> <p>d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</p> <p>Eventualvorschlag: Es dürfen nur Insektizide verwendet werden, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.</p>

## Anhang 1: Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind

grün = erlaubt

weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz <sup>1</sup>	Deutschland <sup>2</sup>	Frankreich <sup>3</sup>	Italien <sup>4</sup>	Österreich <sup>5</sup>	EU <sup>6*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						

Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						
Metaflumizone						
Metam						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P-tefuryl						
Sedaxane						
Silthiofam						
Sintofen						
Spiromesifen						
Sulcotrion						
Tetraconazole						
Toclofos-methyl						
Tri-allate						

<sup>1</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>

<sup>2</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=36](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=36)

<sup>3</sup> [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)

<sup>4</sup> <https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>

<sup>5</sup> <https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main>

<sup>6</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

## Anhang 2: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr. Die Quellen für die angeführten Schädwirkungen können auf Anfrage nachgeliefert werden.

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
<b>Gamma-cyhalothrin</b>	$C_{23}H_{19}ClF_3NO_3$	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>1</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>2</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>3</sup> Bioakkumulation. <sup>4</sup>	FR, AT, EU	DE, IT, CH
<b>Halosulfuron-methyl</b>	$C_{13}H_{15}ClN_6O_7S$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>5</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>6</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
<b>Malathion</b>	$C_{10}H_{19}O_6PS_2$	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>7</sup> , endokriner Disruptor <sup>8</sup> , reproduktionstoxisch <sup>9</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>10</sup> . Sehr schädlich für Bienen. <sup>11</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
<b>Flumetralin</b>	$C_{16}H_{12}ClF_4N_3O_4$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit <sup>12</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>13</sup>	FR, EU	CH, DE, IT, AT, EU

<sup>1</sup> <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=It%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earth%20worms.>

<sup>2</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>

<sup>4</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>5</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>

<sup>8</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>

<sup>10</sup> [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)

<sup>11</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>

<sup>13</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<b>Pyriproxyfen</b>	C <sub>20</sub> H <sub>19</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>14</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>15</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>16</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, <b>CH</b>
<b>Sintofen</b>	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>17</sup> , aquatische Toxizität, <sup>18</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>19</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, <b>CH</b>
<b>Tetraconazole</b>	C <sub>14</sub> H <sub>18</sub> Cl <sub>2</sub> N <sub>4</sub> O <sub>2</sub>	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>20</sup> und Säugetiere <sup>21</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>22</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	<b>CH</b>
<b>Tri-allate</b>	C <sub>9</sub> H <sub>16</sub> ClNOS	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>23</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>24</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>25</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, <b>CH</b>
<b>Quizalofop-P-tefuryl</b>	C <sub>19</sub> H <sub>24</sub> F <sub>3</sub> NO <sub>4</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>26</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>27</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, <b>CH</b>
<b>2,4-DB</b>	C <sub>8</sub> H <sub>6</sub> Cl <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>28</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>29</sup> , Infertilität beim Mann <sup>30</sup> , potenziell	FR, EU	IT, DE, AT, <b>CH</b>

<sup>14</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>

<sup>15</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>16</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>17</sup> <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>

<sup>18</sup> <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>

<sup>19</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>20</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)

<sup>21</sup> <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>

<sup>22</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5)

<sup>23</sup> <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>

<sup>24</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)

<sup>25</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

			karzinogen <sup>31</sup> . Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor. <sup>32</sup>		
--	--	--	--	--	--

---

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)



## Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : St. Galler Bauernverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGBV  
Adresse, Ort : Magdenauerstrasse 2  
Kontaktperson : Mathias Rüesch  
**Behandlungsstufe** : definitive Fassung  
E-Mail : mathias.rueesch@bauern-sg.ch  
Datum : 25.03.2024

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## Allgemeine Bemerkungen & Antrag SGBV

Der St. Galler Bauernverband (SGBV) bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und zur Revision der Gebührenverordnung BLV.

### Einleitende Bemerkungen

Der St. Galler Bauernverband macht sich sehr grosse Sorgen um den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen. Er begründet diese Sorgen in seinem Lagebericht Pflanzenschutz von 1. Mai 2023 ausführlich ([https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/sbvuspch/05\\_Themen/Pflanzenschutz/230626\\_Lagebericht\\_Pflanzenschutz\\_def.pdf](https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/sbvuspch/05_Themen/Pflanzenschutz/230626_Lagebericht_Pflanzenschutz_def.pdf)). Für die Verbesserung des «Schutz der Kulturen» formuliert der SBV im Lagebericht acht konkrete Massnahmen und Stossrichtungen, wovon eine die Pflanzenschutzmittelzulassung betrifft. Der SGBV hat dementsprechend sehr hohe Erwartungen in diese Revision und insbesondere in die Umsetzung der Pa.lv. 22.441 «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen», welcher am 25. Januar 2024 auch die WAK-S zugestimmt hatte. Die WAK-N ist nun daran, eine Vorlage zur Umsetzung der Pa.lv. 22.441 auszuarbeiten. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, das PSM-Zulassungsverfahren grundlegend zu modernisieren (was in dieser Vorlage hier leider verpasst wird) und an die Anforderungen des heutigen und künftigen Land- und Ernährungssystems anzupassen. Diese Chance gilt es zu nutzen.

In der vorliegenden Vorlage fehlen zentrale Elemente, namentlich die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, eine automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten sowie verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten. Mit Blick auf das in der Vorlage erwähnte Verursacherprinzip fordern wir, dass die Kosten für die Parteistellung vollumfänglich durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen sind. Die Anpassung der Gebührenverordnung BLV lehnen wir ab, weil das Grundproblem für die Landwirtschaft – der fehlende Schutz der Kulturen - damit nur verschärft und in keiner Weise gelöst wird.

### Kernpunkte der Vorlage

Der Bundesrat möchte mit seiner Totalrevision das Schweizer PSM-Zulassungsverfahren optimieren und noch stärker an die Europäische Union (EU) angleichen. Weiter möchte er die Transparenz und die Kommunikation zum Zulassungsprozess verbessern. Mit einer Erhöhung der Gebühren (Änderung Gebührenverordnung BLV) soll zudem der Kostendeckungsgrad von derzeit 2% auf rund 40% angehoben werden. Er begründet diese Anpassung unter anderem mit zusätzlichen Kosten durch Parteistellungsanträge von beschwerdeberechtigten Organisationen, dem Abbau des grossen Gesuchüberhangs und einer besseren Umsetzung des Verursacherprinzips. In diesem Zusammenhang soll der Personalbestand um 6 auf 52 Vollzeitstellen aufgestockt werden.

## **Vorzüge dieser Vorlage**

Die generelle Stossrichtung (engere Anlehnung der CH-Zulassung an jene der EU) und die Schaffung der Möglichkeit einer vereinfachten Zulassung für Grundstoffe wird begrüsst.

## **Mängel dieser Vorlage**

Die PSMV-Revision sieht zahlreiche Ausnahmen und Abweichungen für Schweizer Eigenheiten, insbesondere im Umwelt- und Gewässerschutzbereich vor, was sie kompliziert, träge und unvorhersehbar macht. Auf die immer drängenderen Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft - konkret den Schutz der Kulturen - geht diese Vorlage nicht ein. Die umfassende Verankerung der Parteistellung in der PSMV (ein Schweizer Alleinstellungsmerkmal - in der EU inexistent) und das Fehlen von konkreten Fristen für die Beurteilung eines Gesuchs führt dazu, dass die Schweizer PSM-Zulassung weiterhin äusserst unberechenbar bleibt. Die massive Gebührenerhöhung führt weiter dazu, dass noch weniger Zulassungsanträge gestellt und die gleichen Mittel in immer mehr Kulturen eingesetzt werden. Das Wirkstoff- und Produkteportfolio geht immer weiter zurück und das massiv unterschätzte Risiko für Resistenzen von Schadorganismen gegenüber PSM-Wirkstoffen wird noch weiter ansteigen, was die Versorgungssicherheit mit Schweizer Lebensmitteln immer weiter gefährdet. Für Kulturen mit geringen Flächen wird die Zulassung vollends unattraktiv, während es den Schweizer Zulassungsbehörden praktisch freigestellt bleibt, ob sie ein im Ausland bewilligtes Mittel für die Schweiz zulassen möchten oder nicht. Die massiv höheren Gebühren befeuern die Marktkonzentration im vorgelagerten Bereich und die Schweizer Bauernbetriebe sehen sich mittelfristig noch 3-4 international tätigen Unternehmen gegenüber, was schlecht für die Produktvielfalt ist und schlussendlich zu noch höheren PSM-Preisen und damit höheren Produktionskosten führt. Zudem fehlt die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, welches explizit die Stärkung der Ernährungssicherheit und Förderung der inländischen pflanzlichen Produktion vorsieht. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die pflanzliche Produktion der Schweiz seit 2014 rückläufig und 2023 auf einem vorläufigen Tiefstand angekommen ist. Der Selbstversorgungsgrad liegt noch bei rund 33% – auch wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten unserer Kulturen.

## **Ausgewählte Punkte**

- **Die automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten fehlt**  
Die Vernehmlassungsvorlage übernimmt die von den einleitend erwähnten politischen Vorstössen geforderten EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Wirkstoffe zwar im Grundsatz → «unter bestimmten Voraussetzungen wird eine erleichterte Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten ermöglicht, sofern bereits ein identisches Pflanzenschutzmittel in einem EU-Mitgliedstaat mit vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen wie in der Schweiz zugelassen ist». Die Schweizer Behörden können auch Verschärfungen gegenüber der EU-Gesetzgebung bestimmen, sind aber nicht verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft einzugehen und Entscheide der EU zu übernehmen. Zudem gewähren die Schweizer Behörden beschwerdeberechtigten Organisationen umfangreiche Parteistellung. Damit wird das Ziel einer noch stärkeren Annäherung an die EU-Zulassung nicht erreicht und die Schweizer Zulassung bleibt unberechenbar und unverbindlich.

- Analog den EU-Staaten sind auch in der Schweiz verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs nötig**  
 Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden aber nicht übernommen. Es sind aber dringend analog zu den EU-Staaten auch in der Schweiz verbindliche Fristen nötig, welche an sich auch vorgesehen wären durch die Ordnungsfristenverordnung OrFV, aber durch den aktuellen Prozess ausgehebelt werden. Mit der vorgesehenen vereinfachten Zulassung von Grundstoffmitteln (welche im Grundsatz zu begrüßen wäre), besteht erst recht das Risiko, dass chemisch-synthetisch hergestellte Produkte noch länger unbearbeitet bleiben. Die Einführung von behördenverbindlichen Fristen für alle Gesuche ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung von Grundstoffen und herkömmlichen PSM zwingend notwendig.
- Die Vorlage bringt keinen Mehrwert - die Behörden werden nicht entlastet, die Kosten steigen ohne Gegenwert für den Zulassungsprozess und die Anwender**  
 Eine vollständige automatische Übernahme der EU-Zulassungsentscheide für Wirkstoffe und Produkte im Sinne der Pa.IV. 22.441 würde höchste Sicherheitsstandards übernehmen und administrativ zu einer echten Entlastung der Behörden führen. Dies wäre in Anbetracht der knappen Bundesfinanzen ein wirksames Mittel, finanzielle und personelle Ressourcen einzusparen. Die Vernehmlassungsvorlage sieht aber gerade das Gegenteil vor - eine Erhöhung des personellen Ressourcenbedarfs (um 6 auf 52 Vollzeitstellen) aus der neuen Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie aus der gesetzlichen Verankerung des Parteistellungsverfahrens. Statt die Prozesse von Grund auf zu optimieren, soll zusätzliches Personal die Ineffizienz kompensieren.
- Massiv höhere Zulassungsgebühren verhindern Zulassungsanträge, reduzieren die Kulturvielfalt, in der Folge die Vielfalt in den Fruchtfolgen, steigern das Resistenzrisiko, gefährdet die inländische Produktion und verursachen vermeidbare Ausfälle im Ernährungssystem**  
 Zusammen mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden (durch eine Änderung der Gebührenverordnung BLV), um den Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent anzuheben. Anstatt die Grundprobleme (vollständige und automatische Übernahme EU-Zulassungen, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen, schlanke Umsetzung des Verbandsbeschwerderechts) zu lösen, sollen die Gesuchsteller und in der Folge die Betriebe massiv höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses bezahlen – notabene ohne substantielle Verbesserung im Zulassungsprozess selbst. Das von den Behörden zur Begründung angeführte Verursacherprinzip ist absurd, denn die Mehrkosten für die neuen sechs Vollzeitstellen wären in diesem Fall durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen. Der Verweis auf den Kostendeckungsgrad für Biozidprodukte und Tierarzneimittel ist nicht korrekt, da es sich bei beiden um ungleich grössere Marktvolumen handelt, sprich die Zulassungskosten können auf viel grössere Einheiten und Akteure verteilt werden. Auch das revidierte System geht die drängenden Probleme der Praxis auf den Feldern nicht an. Bereits heute müssen erntereife Kulturen wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten auf den Feldern vernichtet werden (Beispielsweise aufgrund von Schäden der Baumwollkapselseule in Buschbohnen). Dies ist ein unhaltbarer Zustand, welcher auch den Food-Waste-Bestrebungen des Bundes zuwiderläuft.

## **Fazit SGBV**

Der Bundesrat schreibt in seinem erläuternden Bericht, dass die Ziele der Pa.lv. 22.441 mit dieser Vorlage nur in Teilen erreicht werden, will diese aber trotzdem mit dieser Revision abschreiben. Unsere umfassende Analyse zeigt, dass die Vorlage sogar zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation beim Schutz der Kulturen führt – bei gleichzeitig massiv höheren Kosten für die Betriebe, welche aufgrund der Marktkonzentration im nachgelagerten Bereich nicht weitergegeben werden können. Der Bundesrat setzt sich zwar zum Ziel, die Schweizer Zulassungspraxis weitestgehend an jene der EU anzugleichen, lässt aber die Schweizer Sonderfälle - besonders im Umweltbereich -, welche den Prozess komplex, teuer und unberechenbar machen, unangetastet. Dabei zeigt sich bei den Bioziden exemplarisch, dass die 1:1 Übernahme der Zulassung aus der EU einwandfrei funktioniert, ohne dass es zu inakzeptablen Zugeständnissen beim Schutz der Umwelt kommt. Uns stört diese Ungleichbehandlung von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln sehr stark, da in beiden Kategorien für Mensch und Umwelt kritische Stoffe zum Einsatz kommen und viele PSM gleichzeitig auch eine Zulassung als Biozid haben. Es wird mit unterschiedlichen Ellen gemessen. Wir fordern darum, dass der Prozess von Grund auf reformiert wird.

## **Antrag SGBV zur Revision PSMV**

→ **Die Revision PSMV ist auf Basis der vorangehenden Ausführungen umfassend zu überarbeiten und im Minimum um die folgenden Punkte zu ergänzen:**

1. Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes
2. Automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten
3. Verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten
4. Übernahme der Kosten für die Parteistellung durch die beschwerdeberechtigten Organisationen

Mit der Überarbeitung der Vorlage ist das Zulassungsverfahren und dessen Umsetzung grundlegend zu modernisieren und an die tatsächlichen wie auch künftigen Bedürfnisse in der Produktion und der Land- und Ernährungswirtschaft anzupassen.

## **Antrag SGBV zur Revision Gebührenverordnung BLV**

→ **Die Anpassungen der Gebührenverordnung BLV werden abgelehnt**

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Soll die Land- und Ernährungswirtschaft auch in Zukunft einen substanziellen Beitrag an die Ernährungssicherheit beitragen, müssen die Rahmenbedingungen für eine rasche und bedarfsgerechte Zulassung von Pflanzenschutzmittel neu ausgehandelt werden.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7	<p>Ziffer 1: Diese Analogie zur EU wird begrüßt. Sie muss systematisch und unbürokratisch umgesetzt werden.</p> <p>Kommunikation bei Widerruf einer Bewilligung eines Wirkstoffes, Safeners und Synergisten ist in der Schweiz diametral anders als in der EU. Wenn schon eine generelle Anpassung erfolgen soll, dann auch hier. In der EU kann täglich anhand einer Durchführungsverordnung der Widerruf eines Wirkstoffes kommuniziert werden. Dabei werden auch die Ausverkaufsfristen und die Ablauffristen kommuniziert (Bewilligungsinhabern und Internet)</p> <p>Zudem ist im erläuternden Bericht im Art. 7 die Rede vom Pflanzenschutzmittelverzeichnis. Die Datenbank ist alt, nicht zeitgemäss und wenig anwenderfreundlich. Im Rahmen der Totalrevision der PSMV und Gebührenverordnungsänderung (Verteuerung) ist diese Datenbank zu erneuern, insbesondere braucht es neue Sortierfunktionen und einen Abgleich mit dem BLW betreffend den Einschränkungen in der DZV,</p>	<p>Analog der EU, sollen Rückzüge von Wirkstoffen, kontinuierlich, durch eine Verfügung inkl. Ausverkaufs- und Ablauffristen kommuniziert werden.</p> <p>Antrag. Erneuerung der Datenbank des PSM-Verzeichnisses, so dass z.B. auch Auflagen gefiltert werden können. Dieser Antrag ist schon lange pendent.</p>
Art 10	Bei der Beurteilung von alternativen Möglichkeiten sind Kosten-Nutzen-Erwägungen zur Bekämpfung zu berücksichtigen.	b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <u>ausreichende und wirksame</u> Alternative besteht.
Art. 10.2.b	Diese Angabe ist zu vage, da bei einigen Organismen (z. B. Unkräutern) eine Gruppe und nicht der einzelne Organismus genannt wird. Darüber hinaus kann die Wirksamkeit einiger Zulassungen unzureichend sein oder eine notwendige Abwechslung verhindern (Anzahl der Anwendungen oder Vermeidung von Resistenzen).	Antrag: wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine wirksame Alternative besteht.
Art 14	Die Dauer der Genehmigung soll mit der EU harmonisiert werden.	Art. 14 Dauer der Genehmigung <u>Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung:</u>
Art. 21	Art. 21 muss um den Hinweis auf die im GSchG Art. 9 Abs. 6 vorgesehene Ausnahme ergänzt werden	<u>Auf die Widerrufung wird verzichtet, wenn Art. 9 Abs. 6 GSchG zur Anwendung gelangt</u>

Art. 38 Ziff. 2	<p>Buchstabe l den Zeitraum zwischen der letzten Verwendung und dem Verzehr des Pflanzenerzeugnisses. Es ist unklar, welche "letzte Verwendung" gemeint ist. Gemäss erläuterndem Bericht könnte hier die letzte Verwendung im Lager meint sein. Dies muss präzisiert werden.</p> <p>Buchstabe m: Es ist nicht klar wofür die Wiederbetretungsfrist gilt. Dies muss präzisiert werden.</p> <p>Buchstabe n: im Verordnungstext heisst es: die Grösse der Verpackung. Im erläuternden Bericht heisst es: Grösse und Material der Verpackung. Es soll nur die Grösse auf der Etiketle vermerkt werden (Inhalt in kg/g oder Liter, dl) und nicht die Art der Verpackung. Die Grösse der Verpackung soll auf der Etiketle vermerkt werden, sollte aber nicht Teil der Bewilligung sein. Das verursacht unnötige administrative Kosten.</p>	
Art. 39. / 74.	Für behandeltes Saatgut, welches sich am Lager befindet, müssten die Fristen verlängert werden. Wird ein Wirkstoff im November zurückgezogen und es liegt Saatgut mit diesem Produkt am Lager, so hat man keine Chance, dieses aufzubreuchen, da der nächste Saattermin erst im nächsten September/Oktober möglich ist.	Für behandeltes Saatgut braucht es eine andere Formulierung und längere Aufbrauchfristen
Abschnitt 4	Ganzer Abschnitt sollte nur für in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe gelten.	
Art. 45, Abs. 2, a.	Es ist unklar, wann dies der Fall sein sollte, und muss deshalb präzisiert werden. Achtung: Gummiartikel!	
Art. 45, Abs. 2, b.	Gummiartikel: Zu viele Ausnahmen, zu viele Schlupflöcher, zu viel Wenn und Aber - unklare Aussagen. Es muss klar sein, wann welche Ausnahmen eintreten.	
Art. 47	Satz ist in der aktuellen Verordnung nicht enthalten und ist unnötig	<del>Abs. 3, a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Art. 47 zugelassen wurde;</del>
Art 51	<p>Der Gefahr ist mit verhältnismässigen Mitteln zu begegnen und die Gefahr darf die wirtschaftliche Basis der Betriebe nicht existenziell gefährden.</p> <p>Ziffer 1: Die Zulassungsstelle soll nicht zusätzlich bewilligen können, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss. Es sollen wie bisher national einheitliche und nicht wettbewerbsverzehrende Bewilligungen gelten. Streichung dieses letzten Satzes</p>	<p>Abs. 1 Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <u>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Mitteln</u> anders abgewendet werden kann.</p> <p><del>Streichung: Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss.</del></p>

Art 52	Angleichung an den Text in der EU.	Abs. 1 c. den Ort, an dem das Pflanzenschutzmittel hergestellt, <del>verpackt oder umgepackt</del> wird;
Art 63	Das Dossier muss innert nützlicher Frist auf seine Vollständigkeit geprüft werden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle leitet das Gesuch über das Informationssystem nach den Artikeln 156–163 an die Beurteilungsstellen weiter und prüft mit diesen, ob das Gesuch vollständig ist <u>und gibt der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen Rückmeldung, ob das Dossier vollständig ist, damit aufschiebende Nachforderung zu den Gesuchen entfallen.</u>
Art 64	Es ist nicht definiert, welche Art von 'neuen Informationen' eine eigene Bewertung der Studien rechtfertigt. Ohne klare Definition erlaubt diese Formulierung Willkür. Den Satz streichen.	Abs. 2 (...) <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden,</del>
Art. 64	In Anbetracht der vielen gestauten Gesuche und der künftig verbesserten Ressourcen und Verfahrensabläufe wird vorgeschlagen, dass das BLV (Bewilligungsbehörde) eine maximale Frist von 3 Jahren hat, um über die Bewilligung oder Ablehnung eines PSM-Gesuches zu entscheiden. Dieser Vorschlag soll sicherstellen, dass ein Antragsteller innert nützlicher Frist einen Entscheid hat und dadurch mehr Planungssicherheit erhält.	Art. 64 Absatz 4 Über die Ablehnung oder über die Bewilligung eines PSM-Gesuches wird innert maximal 3 Jahren nach Einreichung der kompletten Unterlagen entschieden.
Art 65	Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens (Verbandsbeschwerderecht) ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Ein konstruktiver Mehrwert ist nicht ersichtlich.	Grundlegende Neukonzeption der Parteistellung im Verfahren nötig
Art. 67	Fristen je nach Art des Gesuches. Aber auch für Verwaltungsarbeiten, wie z.B. Ausstellung einer Bewilligung, wenn keine Parteistellung beantragt wurde, soll die Bewilligung dem Antragsteller max. 30 Tagen nach Publikation im Bundesblatt vorliegen! Und nicht nach 3 Monaten wie es im Durchschnitt der Fall ist.	Vorschläge: Für Art. 45 Anträge (PSM bereits in der EU zugelassen und Beurteilungsbericht des EU-Staates liegt vor): Fall 1: Wirkstoff ist bereits auf dem Schweizer Markt: 30 Tage für die Vollständigkeitsprüfung, 6 Monate für Bewertung (nicht alle Beurteilungsstellen beteiligt, Umweltrisiko muss getrennt von der EU beurteilt werden). Für jede Nachforderung 3 zusätzliche Monate für Bewertung. Maximal 12 Monate bis zur Publikation.  Fall 2: Es gibt in der Schweiz noch kein zugelassenes PSM mit dem Wirkstoff – Wirkstoffdossier / AIR Dossiers müssen eingereicht werden, dann:  60 Tage für die Vollständigkeitsprüfung; 12 Monate für Bewertung; je Nachforderung 3 zusätzlichen Monate. Maximal 15 Monate bis zur Publikation.

		Für Art. 47 (minor use) 3 Monate bis zur Publikation.
Art 74	<b>Verkehrsfähigkeit von behandeltem Saatgut</b> Saatgut kann in der gesamten EU in Verkehr gebracht und angewendet werden, <b>solange das Saatgutbehandlungsmittel in einem Mitgliedstaat zugelassen ist.</b> Bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass das behandelte Saatgut ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tier oder die Umwelt darstellt, so muss die Europäische Kommission Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs einleiten.	Die EU-Regelung ist zu übernehmen.
Art. 74	Absatz 2. Abverkaufs Frist 6 Monate. In der Schweiz werden die Pflanzenschutzmittel meistens im Winter bestellt. Wird nun einem Mittel die Bewilligung am 1. April entzogen, dann ist die Abverkaufs Frist am 1. September abgelaufen. Wäre die Abverkaufs Frist 1 Jahr (wie bis anhin) könnte die Firma während dem Winter (wenn viele Verkäufe getätigt werden) ihre Resten noch verkaufen, was einfacher ist. Der Verwender muss dann innert einem Jahr (in diesem Fall die kommende Saison) das Mittel aufbrauchen.	Absatz 2, Abverkaufs Frist 12 Monate Entsorgen oder Aufbrauchen 12 Monate. Diese Variante ist praxistauglicher als die EU Variante mit 6 / 18  Es geht gleich lang, bis das Mittel aufgebraucht ist, 24 Monate.
Art. 76 Ziff. 3 Abs c	Die Einbeziehung der chemischen Vielfalt ist von entscheidender Bedeutung im Hinblick auf das Ressourcenmanagement. Wir unterstützen nachdrücklich die Buchstaben a bis c	
Art 105	Nicht gemäss Handhabung der Sicherheitsdatenblätter. Die Firmen verwenden EU SDB- technische Herausforderung! Die Anwendungsbedingungen für den Anwender sind auf der Etiketle vermerkt.	Streichen von Ziffer 3
Art. 112	Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen aus, um den Auftrag aus Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben bzw. die zusätzliche Erfassung im einem IS PSM sind nicht nötig und würden zu einem massiv höheren, unverhältnismässigen Aufwand ohne Nutzen für die Betriebe führen. Streichung Abs. 3	<del>3-Berufliche Verwenderinnen und Verwender müssen pro Verwendung eines Pflanzenschutzmittels im IS PSM die Daten nach den Artikeln 16a-16c ISLV erfassen. Dies gilt auch für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben im Ausland.</del>
<b>Neuer Art.</b>	Wichtiger Grundsatz: Der Zulassungsprozess darf nicht durch das Schweizer Gewässerschutzgesetz übersteuert werden. Werden im MODELL mögliche wiederholte und verbreiteten Überschreitungen des Grenzwertes berechnet, darf dies nicht zu einer Nichtzulassung eines PSM führen.	<b>Ein in der EU zugelassenes PSM-Produkt muss in jedem Fall in der CH zugelassen werden</b>



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : St. Galler Obstverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGOV  
Adresse, Ort : Usserstadel 256, 9313 Muolen  
Kontaktperson : Markus Müller, Präsident  
Telefon : 071 410 25 91 / 078 824 60 42  
E-Mail : [mcmueller80@gmx.ch](mailto:mcmueller80@gmx.ch)  
Datum : 18. März 2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket danken wir Ihnen. Der St. Galler Obstverband ist die kantonale Organisation der St. Galler Obstproduzenten.

Wir erwarten, dass die PSMV sicherstellt, dass der Schutz der Kulturen und somit die Produktion von Obst und Beeren in der Schweiz möglich bleibt. Wir erwarten, dass im Ausland bewilligte Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel durch die Angleichung der Prozesse direkt der Schweizer Produktion zur Verfügung stehen. Wir stellen fest, dass in der vorliegenden Version der PSMV die automatische Übernahme der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nicht stattfindet. Die gehen davon aus, dass die Vorlage der Zulassungsstelle und den Bewilligungsstellen keine Entlastung bringt, sondern Mehrkosten ohne Gegenwert verursacht.

Es ist stossend, dass Früchte importiert werden, welche mit Pflanzenschutzmitteln oder Methoden geschützt werden, welche in der Schweiz verboten sind. Ein Beispiel ist der Pflaumenwickler, welcher im grenznahen Ausland mit in der Schweiz nicht bewilligten Pflanzenschutzmitteln erfolgreich bekämpft werden kann. Diese Früchte werden importiert und gelangen in den Verkauf.

Wir begrüßen:

- die weitere Angleichung der Pflanzenschutzmittel-Zulassung an die EU.
- die Absicht, Gesuche schneller und in noch besserer Qualität zu bearbeiten.
- dass Makroorganismen als Wirkstoffe mit geringem Risiko gelten.
- dass festgehalten wird, dass gewisse Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln akzeptiert werden.
- dass das Verbandsbeschwerderecht nicht anwendbar ist bei Gesuchen betreffend die Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport (Art. 78 ff.), Notfallzulassungen (Art. 51) sowie Gesuche rein administrativer Natur (Abs. 2).
- dass Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur an Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV43 abgegeben werden dürfen.
- dass an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender ausschliesslich Pflanzenschutzmittel abgegeben werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.
- dass auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Siedlungsgebieten auch Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe verwendet werden dürfen, die die Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 2 nicht erfüllen.
- dass die Auswirkungen der Änderung oder des Widerrufs einer Zulassung auf die landwirtschaftliche Produktion beurteilt werden.

Wir lehnen ab:

- dass die PSMV den Schutz der Kulturen und die Produktion in der Schweiz nicht würdigt und sich einzig auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt fokussiert.

- dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden können (weiterhin keine gleich langen Spiesse)
- strengere Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels als jene des EU-Mitgliedstaates.
- die Möglichkeit, jeden Wirkstoff und jedes Pflanzenschutzmittel in der Schweiz nochmals zu überprüfen und die Bewilligung zu verweigern.
- dass alle Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln nach Ablauf ihrer Geltungsdauer nach den neuesten Kriterien geprüft werden müssen.
- dass die Zulassungsstelle Berichte über die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten sowie der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln publizieren kann.
- dass das Parteistellungsverfahren in der PSMV verankert wird. Wir gehen davon aus, dass mehr Organisationen als bisher davon Gebrauch machen werden und die Zulassung von Pflanzenschutzmittel zum wirkungsvollen Schutz der Kulturen nahezu verunmöglicht wird.

Wir fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:

- wir erwarten, dass die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung entsprechend angepasst werden (Art. 47a, Art. 48 Abs. 3 und Art. 48a GSchV), indem die Zulassungsvoraussetzungen für Pflanzenschutzmittel zuerst mit möglichen weiteren Anwendungsaufgaben oder Risikoreduktionsmassnahmen erreicht werden. Überprüfungen von Wirkstoffen, Safener oder Synergisten dürfen höchstens als letztes Mittel zum Widerruf der Genehmigung führen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Markus Müller, Präsident



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8 Ziff.1	Wirkstoffzulassungen und Bestimmungen sollen voll mit der EU harmonisiert sein. Ziffer ist daher zu streichen.	<del>Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Artikel 7 genehmigt sind, für die aber Bestimmungen gelten, die von denjenigen der geltenden Durchführungsverordnungen der EU abweichen, sind in Anhang 1 Ziffern 1.2, 3.2 und 4.2 aufgeführt</del>
Art. 9	In der EU genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, sind auch in der Schweiz automatisch zu genehmigen.	<del>Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU, aber nicht in der Schweiz genehmigt sind, sind in Anhang 1 Ziffern 1.3, 3.3 und 4.3 aufgeführt.</del>
Art. 10	Alternativen sind oft mit einem deutlich höheren Risiko verbunden, weil diese weniger wirkungsvoll sind; und zudem öfter angewandt werden müssen. Ausreichend i.S.v. wirkungsvoll und finanziell tragbar (Produktionskosten).	Eine Genehmigung nach Absatz 1 kann insbesondere erfolgen: a. für Makroorganismen; b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <b>ausreichende</b> Alternative besteht.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Art. 14	Die Dauer der Genehmigung ist mit der EU zu harmonisieren.	Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung.
Art. 20	Die Planungssicherheit ist nicht mehr gegeben. Der Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung ist willkürlich.	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen genehmigte Wirkstoffe, Safeners oder Synergisten <del>jederzeit</del> überprüfen. <del>Sie berücksichtigt beim Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse sowie Daten von Kontrollen.</del>
Art 41, Abs. 1, Bst. d	«Hinreichend» ist eine dehnbare Beschreibung.	d. die Identität und die biologischen Eigenschaften der Mikro- und Makroorganismen sind <del>nach anerkannten wissenschaftlichen und technischen Methoden bestimmt worden hinreichend bekannt.</del>
Art. 45	Bst b ist ersatzlos zu streichen, weil dies der angestrebten Harmonisierung der Prozesse völlig widerspricht, sowie zu Willkür führt.	<sup>2</sup> Die Beurteilungsstellen können eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, wenn: a. dies effizienter ist als die Begutachtung der Beurteilungsberichte des EU-Mitgliedstaats; oder <del>b. davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde.</del>
Art. 47, Absatz 3, a.	Erweiterungen müssen insbesondere für Minor Use (Beeren) möglich sein.	<sup>3</sup> Eine Erweiterung der Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht möglich, wenn: <del>a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Artikel 47 zugelassen wurde;</del>
Art. 51	Eine Notfallzulassung hat national zu gelten. Im Sinne der administrativen Vereinfachung bedarf die Notfallzulassung nicht zusätzlich der Bewilligung	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer

	durch den Kanton. Zudem wäre dadurch die Rechtsgleichheit nicht mehr gegeben.	bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <del>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Alternativen</del> abgewendet werden kann. <del>Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss.</del>
Art. 64	Diese Passage ist zu streichen, weil auch dieser Abschnitt keine Planungssicherheit bietet. «Wenn neue Informationen vorliegen» bedeutet eine völlige Willkür und führt zu einer weiteren Verzögerung im Zulassungsprozess. Wer entscheidet, was neue Informationen sein sollen?	<sup>2</sup> Sie übernehmen bei der Beurteilung des Gesuchs um Zulassung oder Erneuerung der Zulassung die neusten Bewertungsergebnisse der EFSA sowie die hierauf basierenden Erwägungen und Entscheide der Europäischen Kommission betreffend die Genehmigung der im Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe, Safener oder Synergisten.  <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung der Studien durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden.</del>
Art. 65	Je nach Resistenzsituation (IRAC, FRAC, HRAC) ist mehr als ein Wirkstoff zur Bewältigung einer Notfallsituation notwendig.	<sup>2</sup> Ausgenommen von Absatz 1 sind Informationen zu Gesuchen: a. mit ausschliesslich administrativem Inhalt; b. um Zulassung eines ausländischen Pflanzenschutzmittels für den Parallelimport; c. um Zulassung <del>eines von</del> Pflanzenschutzmittel <del>n</del> zur Bewältigung einer Notfallsituation.
Art. 70	«Wenn es Anzeichen dafür gibt» bedeutet eine völlige Willkür und führt zu einer weiteren Verzögerung im Zulassungsprozess.	<sup>4</sup> <del>Die Zulassungsstelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels auch vor Ablauf der Zulassung überprüfen, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass mindestens eine der Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt ist.</del>
Art. 78, Ziff.3 Bst a.	Parallelimporte sind bezüglich der Anforderungen an die Gesuchunterlagen hier: Zusammensetzung) gleich zu behandeln (ansonsten verlieren die	a. es <del>gleichartige identische</del> wertbestimmende Eigenschaften, namentlich den gleichen Gehalt an Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten, aufweist und

	Schweizer Firmen das Interesse Anträge zu stellen und den ganzen Aufwand für das Gesuch zu leisten).	zum gleichen Zubereitungstyp gehört wie ein in der Schweiz zugelassenes Pflanzenschutzmittel (Referenzprodukt);
Art. 98	«interessierten Stellen» ist zu streichen, weil es immer interessierte Stellen geben wird, welche Pflanzenschutzmittel verbieten wollen und diesen Art. als Vorwand ins Feld führen. Die Situation war zum Zeitpunkt der PSMV 2010 noch nicht derart angespannt, daher war diese Passage damals noch nicht derart relevant.	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann <del>im Einvernehmen mit den interessierten Stellen</del> die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln verbieten, sofern....
Art. 122	Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf der behandelten Fläche <del>oder auf dem Befüll- und Waschplatz</del> erfolgen.	Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf der behandelten Fläche erfolgen.
Art. 125	Ziff. 1 ist zu streichen. Die Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffmittel sind neu nachvollziehbar in digiFLUX erfasst. Die Transparenz ist somit sichergestellt.	<del>Wer Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffmittel besitzt, die sie oder er nicht mehr verwenden darf oder will, muss sie bei einer rücknahmepflichtigen Person oder bei einer dafür vorgesehenen Sammelstelle abgeben.</del>
Art. 137	Ziff. 1 ist zu streichen. Der Mehrwert für die Produktion ist nicht ersichtlich.	<del><sup>4</sup>Die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen dürfen Daten, die nicht vertraulich sind, an ausländische Institutionen sowie internationale Organisationen weitergeben.</del>
Art. 138	Ziff. 3 ist zu streichen. Interessierte Kreise werden den Inhalt dieser Berichte mutmasslich stets in Frage stellen und mit der Parteistellung den Prozess weiter verzögern.	<del><sup>3</sup>Die Zulassungsstelle kann zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen und Zulassungs-erneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenorm und Synergisten veröffentlichen.</del>



### 3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Gebührenverordnung BLV danken wir Ihnen. Der St. Galler Obstverband ist die kantonale Organisation der St. Galler Obstproduzenten.

Wir begrüßen:

- alle Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung, welche die Handhabung und die Umsetzbarkeit für Produzenten und Produzentinnen vereinfachen.

Wir lehnen ab:

- das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel einer Vollkostenrechnung zu unterstellen und den Kostendeckungsgrad massiv zu erhöhen (Zusatzeinnahmen zirka CHF 2.5 Millionen pro Jahr).
- die schleichende Einführung des Verursacherprinzips.
- die Aussage des BLV's, dass die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in der Regel den Gesuchstellerinnen Umsätze generiert, welche die Gebühren für das Zulassungsverfahren übersteigen. Dies trifft insbesondere bei Minor Crops und Minor Uses nicht zu und führt dadurch zu weiteren Lücken beim Schutz der Kulturen.
- das Einführen von Gebühren für Dienstleistungen, für die heute keine Gebühren erhoben werden, insbesondere für die Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem, Synergisten und Pflanzenschutzmitteln sowie bei der Anpassung und Erweiterung bestehender Zulassungen
- jegliche Gebühren für die Notfallzulassungen (die Anträge sind eine direkte Folge der zunehmenden Lücken beim Schutz der Kulturen)
- jegliche Gebühren für Bewilligungen für Minor Use und Minor Crops (weil sich dadurch noch mehr Lücken ergeben werden)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Wir fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:

- Aktuell sind bei der Zulassungsstelle 12.4 FTE und bei den Beurteilungsstellen 33.25 FTE für Zulassungen und Genehmigungen im Bereich Pflanzenschutzmittel tätig. Es ist nicht nachvollziehbar, warum durch die neuen Gebühren weitere 6 FTE geschaffen werden sollen, wird durch das BLV doch stets betont, dass durch die Angleichung an die EU-Prozesse der Aufwand sinken sollen und die Zulassungsentscheide rascher erfolgen. Wir erwarten von der Zulassungsstelle und den Beurteilungsstellen eine Effizienzsteigerung mit dem bisherigen Etat.
- Die Gebühren bei Parallelimporte sind im Vergleich zu den Gebühren, welche für die Behandlung von Gesuchen von «Schweizer Firmen» anfallen, minim. «Schweizer Firmen» werden dadurch deutlich benachteiligt und werden mutmasslich deutlich weniger Gesuche einreichen. Dies erhöht das Risiko von weiteren Indikationslücken. Wir erwarten, dass sich Parallelimporte substantiell an den Kosten des Zulassungsverfahrens beteiligen; auch weil Parallelimporte erst möglich sind, wenn ein PSM in der Schweiz zugelassen ist.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Markus Müller, Präsident



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : St.Galler Beerenvereinigung  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Rheinhofstrasse 31, 9444 Diepoldsau  
Kontaktperson : Rico Kuster  
Telefon : 079 407 22 19  
E-Mail : rico.kuster@bluewin.ch  
Datum : 27.3.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket danken wir Ihnen. Die St. Galler Beerenvereinigung ist die regionale Vertretung der Beerenbranche.

Wir erwarten, dass die PSMV sicherstellt, dass der Schutz der Kulturen und somit die Produktion von Obst und Beeren in der Schweiz möglich bleibt. Wir erwarten, dass im Ausland bewilligte Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel durch die Angleichung der Prozesse direkt der Schweizer Produktion zur Verfügung stehen. Wir stellen fest, dass in der vorliegenden Version der PSMV die automatische Übernahme der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nicht stattfindet. Die gehen davon aus, dass die Vorlage der Zulassungsstelle und den Bewilligungsstellen keine Entlastung bringt, sondern Mehrkosten ohne Gegenwert verursacht.

Es ist stossend, dass Früchte importiert werden, welche mit Pflanzenschutzmitteln oder Methoden geschützt werden, welche in der Schweiz verboten sind. Ein Beispiel ist der Pflaumenwickler, welcher im grenznahen Ausland mit in der Schweiz nicht bewilligten Pflanzenschutzmitteln erfolgreich bekämpft werden kann. Diese Früchte werden importiert und gelangen in den Verkauf.

Wir begrüssen:

- die weitere Angleichung der Pflanzenschutzmittel-Zulassung an die EU.
- die Absicht, Gesuche schneller und in noch besserer Qualität zu bearbeiten.
- dass Makroorganismen als Wirkstoffe mit geringem Risiko gelten.
- dass festgehalten wird, dass gewisse Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln akzeptiert werden.
- dass das Verbandsbeschwerderecht nicht anwendbar ist bei Gesuchen betreffend die Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport (Art. 78 ff.), Notfallzulassungen (Art. 51) sowie Gesuche rein administrativer Natur (Abs. 2).
- dass Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur an Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV43 abgegeben werden dürfen.
- dass an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender ausschliesslich Pflanzenschutzmittel abgegeben werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.
- dass auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Siedlungsgebieten auch Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe verwendet werden dürfen, die die Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 2 nicht erfüllen.
- dass die Auswirkungen der Änderung oder des Widerrufs einer Zulassung auf die landwirtschaftliche Produktion beurteilt werden.

Wir lehnen ab:

- dass die PSMV den Schutz der Kulturen und die Produktion in der Schweiz nicht würdigt und sich einzig auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt fokussiert.

- dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden können (weiterhin keine gleich langen Spiesse)
- strengere Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels als jene des EU-Mitgliedstaates.
- die Möglichkeit, jeden Wirkstoff und jedes Pflanzenschutzmittel in der Schweiz nochmals zu überprüfen und die Bewilligung zu verweigern.
- dass alle Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln nach Ablauf ihrer Geltungsdauer nach den neuesten Kriterien geprüft werden müssen.
- dass die Zulassungsstelle Berichte über die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten sowie der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln publizieren kann.
- dass das Parteistellungsverfahren in der PSMV verankert wird. Wir gehen davon aus, dass mehr Organisationen als bisher davon Gebrauch machen werden und die Zulassung von Pflanzenschutzmittel zum wirkungsvollen Schutz der Kulturen nahezu verunmöglicht wird.

Wir fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:

- wir erwarten, dass die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung entsprechend angepasst werden (Art. 47a, Art. 48 Abs. 3 und Art. 48a GSchV), indem die Zulassungsvoraussetzungen für Pflanzenschutzmittel zuerst mit möglichen weiteren Anwendungsaufgaben oder Risikoreduktionsmassnahmen erreicht werden. Überprüfungen von Wirkstoffen, Safener oder Synergisten dürfen höchstens als letztes Mittel zum Widerruf der Genehmigung führen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Rico Kuster, Präsident



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8 Ziff.1	Wirkstoffzulassungen und Bestimmungen sollen voll mit der EU harmonisiert sein. Ziffer ist daher zu streichen.	<del>Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Artikel 7 genehmigt sind, für die aber Bestimmungen gelten, die von denjenigen der geltenden Durchführungsverordnungen der EU abweichen, sind in Anhang 1 Ziffern 1.2, 3.2 und 4.2 aufgeführt</del>
Art. 9	In der EU genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, sind auch in der Schweiz automatisch zu genehmigen.	<del>Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU, aber nicht in der Schweiz genehmigt sind, sind in Anhang 1 Ziffern 1.3, 3.3 und 4.3 aufgeführt.</del>
Art. 10	Alternativen sind oft mit einem deutlich höheren Risiko verbunden, weil diese weniger wirkungsvoll sind; und zudem öfter angewandt werden müssen. Ausreichend i.S.v. wirkungsvoll und finanziell tragbar (Produktionskosten).	Eine Genehmigung nach Absatz 1 kann insbesondere erfolgen: a. für Makroorganismen; b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <b>ausreichende</b> Alternative besteht.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Art. 14	Die Dauer der Genehmigung ist mit der EU zu harmonisieren.	Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung.
Art. 20	Die Planungssicherheit ist nicht mehr gegeben. Der Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung ist willkürlich.	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen genehmigte Wirkstoffe, Safeners oder Synergisten <b>jederzeit</b> überprüfen. <del>Sie berücksichtigt beim Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse sowie Daten von Kontrollen.</del>
Art 41, Abs. 1, Bst. d	«Hinreichend» ist eine dehnbare Beschreibung.	d. die Identität und die biologischen Eigenschaften der Mikro- und Makroorganismen sind <b>nach anerkannten wissenschaftlichen und technischen Methoden bestimmt worden hinreichend bekannt.</b>
Art. 45	Bst b ist ersatzlos zu streichen, weil dies der angestrebten Harmonisierung der Prozesse völlig widerspricht, sowie zu Willkür führt.	<sup>2</sup> Die Beurteilungsstellen können eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, wenn: a. dies effizienter ist als die Begutachtung der Beurteilungsberichte des EU-Mitgliedstaats; oder <del>b. davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde.</del>
Art. 47, Absatz 3, a.	Erweiterungen müssen insbesondere für Minor Use (Beeren) möglich sein.	<sup>3</sup> Eine Erweiterung der Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht möglich, wenn: <del>a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Artikel 47 zugelassen wurde;</del>
Art. 51	Eine Notfallzulassung hat national zu gelten. Im Sinne der administrativen Vereinfachung bedarf die Notfallzulassung nicht zusätzlich der Bewilligung	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer

	durch den Kanton. Zudem wäre dadurch die Rechtsgleichheit nicht mehr gegeben.	bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <del>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Alternativen</del> abgewendet werden kann. <del>Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss.</del>
Art. 64	Diese Passage ist zu streichen, weil auch dieser Abschnitt keine Planungssicherheit bietet. «Wenn neue Informationen vorliegen» bedeutet eine völlige Willkür und führt zu einer weiteren Verzögerung im Zulassungsprozess. Wer entscheidet, was neue Informationen sein sollen?	<sup>2</sup> Sie übernehmen bei der Beurteilung des Gesuchs um Zulassung oder Erneuerung der Zulassung die neusten Bewertungsergebnisse der EFSA sowie die hierauf basierenden Erwägungen und Entscheide der Europäischen Kommission betreffend die Genehmigung der im Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe, Safener oder Synergisten.  <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung der Studien durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden.</del>
Art. 65	Je nach Resistenzsituation (IRAC, FRAC, HRAC) ist mehr als ein Wirkstoff zur Bewältigung einer Notfallsituation notwendig.	<sup>2</sup> Ausgenommen von Absatz 1 sind Informationen zu Gesuchen: a. mit ausschliesslich administrativem Inhalt; b. um Zulassung eines ausländischen Pflanzenschutzmittels für den Parallelimport; c. um Zulassung <del>eines von</del> Pflanzenschutzmittel <del>n</del> zur Bewältigung einer Notfallsituation.
Art. 70	«Wenn es Anzeichen dafür gibt» bedeutet eine völlige Willkür und führt zu einer weiteren Verzögerung im Zulassungsprozess.	<sup>4</sup> <del>Die Zulassungsstelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels auch vor Ablauf der Zulassung überprüfen, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass mindestens eine der Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt ist.</del>
Art. 78, Ziff.3 Bst a.	Parallelimporte sind bezüglich der Anforderungen an die Gesuchunterlagen hier: Zusammensetzung) gleich zu behandeln (ansonsten verlieren die	a. es <del>gleichartige identische</del> wertbestimmende Eigenschaften, namentlich den gleichen Gehalt an Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten, aufweist und

	Schweizer Firmen das Interesse Anträge zu stellen und den ganzen Aufwand für das Gesuch zu leisten).	zum gleichen Zubereitungstyp gehört wie ein in der Schweiz zugelassenes Pflanzenschutzmittel (Referenzprodukt);
Art. 98	«interessierten Stellen» ist zu streichen, weil es immer interessierte Stellen geben wird, welche Pflanzenschutzmittel verbieten wollen und diesen Art. als Vorwand ins Feld führen. Die Situation war zum Zeitpunkt der PSMV 2010 noch nicht derart angespannt, daher war diese Passage damals noch nicht derart relevant.	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann <del>im Einvernehmen mit den interessierten Stellen</del> die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln verbieten, sofern....
Art. 122	Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf der behandelten Fläche <del>oder auf dem Befüll- und Waschplatz</del> erfolgen.	Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf der behandelten Fläche erfolgen.
Art. 125	Ziff. 1 ist zu streichen. Die Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffmittel sind neu nachvollziehbar in digiFLUX erfasst. Die Transparenz ist somit sichergestellt.	<del>Wer Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffmittel besitzt, die sie oder er nicht mehr verwenden darf oder will, muss sie bei einer rücknahmepflichtigen Person oder bei einer dafür vorgesehenen Sammelstelle abgeben.</del>
Art. 137	Ziff. 1 ist zu streichen. Der Mehrwert für die Produktion ist nicht ersichtlich.	<del><sup>4</sup>Die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen dürfen Daten, die nicht vertraulich sind, an ausländische Institutionen sowie internationale Organisationen weitergeben.</del>
Art. 138	Ziff. 3 ist zu streichen. Interessierte Kreise werden den Inhalt dieser Berichte mutmasslich stets in Frage stellen und mit der Parteistellung den Prozess weiter verzögern.	<del><sup>3</sup>Die Zulassungsstelle kann zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen und Zulassungs-erneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenorm und Synergisten veröffentlichen.</del>



### 3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Gebührenverordnung BLV danken wir Ihnen. Die St. Galler Beerenvereinigung ist die regionale Vertretung der Beerenbranche.

Wir begrüssen:

- alle Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung, welche die Handhabung und die Umsetzbarkeit für Produzenten und Produzentinnen vereinfachen.

Wir lehnen ab:

- das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel einer Vollkostenrechnung zu unterstellen und den Kostendeckungsgrad massiv zu erhöhen (Zusatzeinnahmen zirka CHF 2.5 Millionen pro Jahr).
- die schleichende Einführung des Verursacherprinzips.
- die Aussage des BLV's, dass die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in der Regel den Gesuchstellerinnen Umsätze generiert, welche die Gebühren für das Zulassungsverfahren übersteigen. Dies trifft insbesondere bei Minor Crops und Minor Uses nicht zu und führt dadurch zu weiteren Lücken beim Schutz der Kulturen.
- das Einführen von Gebühren für Dienstleistungen, für die heute keine Gebühren erhoben werden, insbesondere für die Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem, Synergisten und Pflanzenschutzmitteln sowie bei der Anpassung und Erweiterung bestehender Zulassungen
- jegliche Gebühren für die Notfallzulassungen (die Anträge sind eine direkte Folge der zunehmenden Lücken beim Schutz der Kulturen)
- jegliche Gebühren für Bewilligungen für Minor Use und Minor Crops (weil sich dadurch noch mehr Lücken ergeben werden)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Wir fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:

- Aktuell sind bei der Zulassungsstelle 12.4 FTE und bei den Beurteilungsstellen 33.25 FTE für Zulassungen und Genehmigungen im Bereich Pflanzenschutzmittel tätig. Es ist nicht nachvollziehbar, warum durch die neuen Gebühren weitere 6 FTE geschaffen werden sollen, wird durch das BLV doch stets betont, dass durch die Angleichung an die EU-Prozesse der Aufwand sinken sollen und die Zulassungsentscheide rascher erfolgen. Wir erwarten von der Zulassungsstelle und den Beurteilungsstellen eine Effizienzsteigerung mit dem bisherigen Etat.
- Die Gebühren bei Parallelimporte sind im Vergleich zu den Gebühren, welche für die Behandlung von Gesuchen von «Schweizer Firmen» anfallen, minim. «Schweizer Firmen» werden dadurch deutlich benachteiligt und werden mutmasslich deutlich weniger Gesuche einreichen. Dies erhöht das Risiko von weiteren Indikationslücken. Wir erwarten, dass sich Parallelimporte substantiell an den Kosten des Zulassungsverfahrens beteiligen; auch weil Parallelimporte erst möglich sind, wenn ein PSM in der Schweiz zugelassen ist.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Rico Kuster, Präsident



6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)  
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV  
3003 Bern  
vernehmlassungen@blv.admin.ch  
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 26. März 2024

**Revision Pflanzenschutzmittelverordnung und Gebührenverordnung**  
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 hat das Eidgenössische Department des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Totalrevision der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) und Revision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 30. Oktober 1985 (Gebührenverordnung BLV, SR 916.472) zur Vernehmlassung bis 29. März 2024 unterbreitet.

Wir begrüßen die Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Übersichtlichkeit in der komplexen Regulierung verbessert. Die Annäherung des Zulassungsverfahrens an dasjenige der Europäischen Union (EU) ist zweckmässig und sinnvoll. Die angestrebte Erhöhung der Transparenz und der Kommunikation werden aus Kantonssicht explizit begrüsst.

Allgemeine Anmerkungen:

- Die Vermeidung von Verzögerungen gegenüber der EU bei der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten in der Schweiz wird begrüsst. Die vorgeschlagene Möglichkeit von Abweichungen zur EU ist zwingend, beispielsweise, wenn gewässerschutzrechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden können.
- Die Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird begrüsst. So kann sichergestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel regelmässig auf die Einhaltung der neuesten Zulassungskriterien überprüft werden. Voraussetzung dafür ist, dass die personellen Ressourcen für die Überprüfung ausreichend sind.

- Es wird zwar grundsätzlich begrüsst, dass Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in bestimmten Mitgliedstaaten der EU zugelassen sind, unter gewissen Voraussetzungen auch in der Schweiz zugelassen werden, ohne dass durch die Schweizer Behörden nochmals sämtliche Zulassungsvoraussetzungen überprüft werden müssen. Dies allerdings nur, wenn vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen vorherrschen. Die vorgegebenen Kriterien sind unscharf und nicht präzisiert. Es droht deshalb die Gefahr, dass in der Schweiz mit der Zeit die meisten Produkte aller EU-Länder zugelassen sind, auch solche mit unerwünschten Auswirkungen in der Schweiz. Die Kriterien zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln müssen klarer festgelegt werden.
- Die Kantone benötigen alle für den Vollzug relevanten Daten in aufgearbeiteter und aktueller Form. Im Revisionsentwurf ist lediglich vorgesehen, dass die Zulassungsstelle Berichte über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels veröffentlichen kann. Diese «Kann-Formulierung» ist in eine «Muss-Formulierung» zu überführen, um dem Transparenzanspruch zu genügen.
- Nicht professionelle Anwender sind nicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angewiesen, wie dies in der produzierenden Landwirtschaft der Fall ist. Weitere Einschränkungen für nicht professionelle Anwender sind daher ohne weiteres möglich. Eine Limitierung auf den Einsatz von Grundstoffmitteln wäre absolut ausreichend.
- Unter gewissen Voraussetzungen können Wirkstoffe bewilligt werden, auch wenn sie in der EU nicht zugelassen sind. Das ist ein nicht kontrollierbares «Schlupfloch» für bedenkliche Stoffe, das grosse Gefahren birgt. Art. 10 Abs. 2 Bst. b ist zu streichen.
- Die Überarbeitung und Neustrukturierung des geltenden Rechts ist nachvollziehbar. Im Begleitschreiben des BLV steht, dass dies zur höheren Verständlichkeit gemacht worden sei. Mit den Verweisen auf das EU-Recht wird leider genau das Gegenteil bewirkt. Entweder sollen die Bestimmungen, auf welche verwiesen wird, auch in der Schweizer Gesetzgebung ausgeschrieben werden, oder ansonsten soll auch die elektronische Verlinkung zum EU-Recht sichergestellt werden. Bisher findet man in der elektronischen Version der Pflanzenschutzmittelverordnung die Verweise aufs Schweizer Recht verlinkt, diejenige auf das EU-Recht jedoch nicht. Dies ist nicht leserfreundlich.

Anmerkung zur Gebührenverordnung BLV:

Die Erhöhung der Gebühren auf das 25-fache des Bisherigen verstehen wir als einen zu grossen Sprung. Die Begründung dafür ist zwar nachvollziehbar, jedoch sollte die Erhöhung nicht auf dieses hohe Niveau gemacht werden. Anträge auf Notfallzulassungen und Zulassungen mit Minor Use sollten ausserdem auch in Zukunft gebührenfrei erfolgen können.

Unsere Kontaktperson ist Dr. Daniel Imhof, Kantonschemiker (daniel.imhof@laburk.ch).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rüegsegger  
Landammann




Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Stadtwerk Winterthur  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Technik Gas und Wasser  
Adresse, Ort : 8403 Winterthur  
Kontaktperson : Urs Buchs  
Telefon : 052 267 61 20  
E-Mail : [urs.buchs@win.ch](mailto:urs.buchs@win.ch)  
Datum : 19.3.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Grundsätzlich begrüsst Stadtwerk Winterthur eine Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Übersichtlichkeit in der komplexen Regulierung verbessert. Allerdings fehlt eine Übersicht, anhand der die aktuelle PSMV und der revidierte Vorschlag verglichen werden können. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind **nicht abschätzbar**. Eine Annäherung des Zulassungsverfahrens an die Europäische Union (EU) ist grundsätzlich sinnvoll weil dies zu administrativen Vereinfachungen und somit zu mehr Effizienz führt. Der Revisionsvorschlag schießt allerdings teilweise über dieses Ziel hinaus und senkt das Schutzniveau in der Schweiz gegenüber den EU-Ländern, was aus Sicht von Trinkwasserversorgungen klar nicht erstrebenswert ist. Die Vorschläge zur Erhöhung der Transparenz und der Kommunikation bei der Zulassung werden aus Sicht der öffentlichen Trinkwasserversorgungen begrüsst, sind aber noch nicht ausreichend. Für einen zielgerichteten Vollzug fehlen nach wie vor wichtige Informationen.

Es ist zu beachten, dass die Bereitstellung von qualitativ einwandfreiem Trinkwasser in Zeiten des Bevölkerungswachstums und des Klimawandels je länger desto mehr zur grossen Herausforderung wird. Einträge von schädlichen Fremdstoffen in die Umwelt wie beispielsweise von Pflanzenschutzmitteln verschärfen dieses Problem nochmals, als Beispiel mag die Thematik um die Metaboliten des Fungizids Chlorothalonil gelten.

**Wir empfehlen und bitten, die PSMV zu überarbeiten und sie mit einer transparenten Übersicht sowie einer Darlegung der Auswirkungen auf Mensch, Trinkwasser und die Umwelt nochmals in Vernehmlassung zu geben.**

### Allgemeine Anmerkungen und Anträge:

- **Tieferes Schutzniveau:** Gemäss Erläuterungen soll mit der Revision eine «Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU erfolgen». Dabei sollen «Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind», generell auch in der Schweiz als genehmigt gelten. Und für Pflanzenschutzmittel, die bereits in EU-Mitgliedstaaten zugelassen sind, soll unter gewissen Voraussetzungen eine «vereinfachte Zulassung» möglich sein. Das Kriterium "vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen" ist sehr unscharf und lässt grossen Interpretationsspielraum. Zudem können gemäss Art. 10 in der Schweiz auch Wirkstoffe zugelassen werden, die in der EU nicht zugelassen sind. Währenddem EU-Länder bei einer Gesuchprüfung die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes verweigern können, würde sich die Schweiz ein analoges Recht gemäss Art. 45 von sich aus wegnehmen. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. Währenddem EU-Länder beim zonalen Verfahren mitwirken können, hat die Schweiz keinerlei Mitwirkungsrechte. **Die Totalrevision bewirkte damit eine Senkung des Schweizerischen Schutzniveaus unter dasjenige der EU-Länder, dies kann nicht das Ziel der nationalen Gesetzgebung sein.** Es ist zu befürchten, dass die Fortschritte, die in den letzten Jahren mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel erzielt worden sind, rückgängig gemacht werden.
- **Kostendeckungsgrad:** Die Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei der Zulassung von PSM wurde bereits in der Vergangenheit wiederholt gefordert und wird daher begrüsst. Die Erhöhung ist allerdings nicht ausreichend. Es sind die gesamten Aufwendungen in Rechnung zu stellen,

denn die Verursacher des Aufwandes sind letztlich Nutzniesser einer Zulassung. Es ist stossend, wenn bei Zulassungsverfahren der Allgemeinheit Kosten aufgebürdet werden und Privatunternehmen den Nutzen davon haben.

- **Befristungen von Zulassungen:** Die Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten wird begrüsst. Damit kann sichergestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel regelmässig auf die Einhaltung der neusten Zulassungskriterien überprüft werden.
- **Erhöhung der Transparenz:** Im Revisionsentwurf ist vorgesehen, dass die Zulassungsstelle Berichte über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels veröffentlichen kann. Diese "Kann-Formulierung" ist in eine "Muss-Formulierung" zu überführen, um dem Transparenzanspruch zu genügen.
- **Analysemethoden und -standards:** Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen, ebenso Analysestandards. Diese Vorgabe ist unbedingt in die revidierte PSMV aufzunehmen, da viele der heutigen Trinkwasserbelastungen u.a. wegen in der Vergangenheit fehlender Standards erst stark zeitverzögert entdeckt wurden. Vorsorgemassnahmen wurden dadurch verunmöglicht.
- **Risikomanagement:** Die Einhaltung von Massnahmen zum Risikomanagement müssen für die Vollzugsbehörden einfach kontrollierbar sein. So müssen Spritzeinsätze in zeitlicher und örtlicher Hinsicht überprüfbar sein, was eine entsprechende Aufzeichnung voraussetzt. Die Anwender müssen die Vorgaben einhalten, damit das Risiko der PSM-Anwendungen für Mensch und Umwelt nicht zu hoch ist. Ohne griffige Kontrolle ist dies nicht gewährleistet. PSM-Anwendungen, deren Risiko für Mensch und Umwelt nur mit nicht kontrollierbaren Massnahmen auf ein akzeptables Niveau gesenkt werden können, sind nicht mehr zuzulassen.
- **Einschränkung des Einsatzes für nicht professionelle Anwender:** Der Einsatz von PSM durch nicht professionelle Anwender wurde zwar auf den 01.01.2023 weiter eingeschränkt. Dies ist allerdings noch nicht ausreichend, denn nicht professionelle Anwender sind nicht auf einen wirtschaftlichen Ertrag angewiesen und können auf umweltverträglichere Verfahren ausweichen. Eine Beschränkung auf die im Biolandbau akzeptierten Mittel ist anzustreben und umzusetzen, denn diese Mittel sind fürs Grund- und Trinkwasser deutlich weniger problematisch als die chemisch-synthetischen PSM.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Gemäss der geltenden PSMV (Art. 1 Abs. 4) beruhen die geltenden Bestimmungen auf dem Vorsorgeprinzip. Doch gerade dieses wurde in der Vergangenheit oft nicht beachtet, weshalb es nicht gestrichen werden darf.	Der bestehende Artikel zur Vorsorge ist ohne Änderung zu übernehmen.
Art. 7	Die Übernahme der in der EU genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten ist auf neue Genehmigungen der EU ab Inkrafttreten der neuen PSMV einzuschränken. Es sind in der EU noch zahlreiche Wirkstoffe zugelassen, deren Zulassungen nicht auf den neusten Erkenntnissen beruhen (z.B. keine Berücksichtigung der Wirkung als endokrine Disruptoren vor 2020). Dies belegen die zahlreichen Widerrufe in den letzten Jahren. Es macht keinen Sinn, Wirkstoffe zuzulassen, die dann wieder zurückgezogen werden müssen noch entspricht es dem Vorsorgeprinzip.	Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.
Art. 9	Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist sie zu konkretisieren. Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute grossflächig in	Ergänzung von Art. 9: Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten, und Abbauprodukte, wenn diese zu Überschreitungen von Grenzwerten im Grundwasser oder in den Oberflächengewässern gemäss GSchG führen können.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF3-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide ist in der Schweiz zu verbieten.	
Art. 10	Gemäss Artikel 10 können Wirkstoffe in der Schweiz zugelassen werden, die in der EU nicht zugelassen sind, wenn gemäss Abs. 2 Bst. b keine Alternativen bestehen. Das Fehlen von Alternativen darf auf keinen Fall primärer oder gar Grund für die Zulassung von Wirkstoffen sein. Es ist zudem unklar, was «das Fehlen von Alternativen» überhaupt bedeutet. Mit einer solchen Bestimmung würde das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt. Art. 10 ist zu streichen, wobei die Ausnahme der Makroorganismen bestehen und in einem separaten Artikel zu regeln ist. Als Folge davon ist der gesamte 3. Abschnitt zu überarbeiten.	Art. 10 ist zu streichen und die Makroorganismen sind separat zu regeln. Als Folge davon ist auch der gesamte Abschnitt 3 komplett zu überarbeiten.
Art. 11	Die Auswirkungen dieser Bestimmung sind unklar. Die Bedeutung ist aufzuzeigen, oder der Artikel ist zu streichen.	Streichen.
Art. 13	Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	Streichen.
Art. 15	<p>Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV nicht vollständig übernommen. So fehlt beispielsweise die Vorgabe, wonach keine schädlichen Auswirkungen für das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung erfolgen dürfen. Das Weglassen solcher Aspekte entspricht ebenfalls einer Senkung des Schutzniveaus gegenüber der EU.</p> <p><u>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. e:</u>  Nach dieser Bestimmung müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, wenn es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil damit Amphibien und aquatische Pilze nicht geschützt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass einheimische Amphibien stark bedroht sind, ist eine solche Einschränkung nicht nachvollziehbar und läuft dem Artenschutz zuwider.</p>	<p>Abs. 1 Bst. b: Die Kriterien sind so festzulegen, dass sie gegenüber dem geltenden Art. 4 PSMV und auch gegenüber der EU keine Schwächung des Schutzniveaus zur Folge haben.</p> <p>Streichen in Abs. 1 Bst. e von: «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»</p>

	<p>Es kann nicht im Sinne des Vorsorgeprinzips sein, dass Pestizide zugelassen werden wenn diese nicht sauber beurteilt werden können und das wäre letztlich die Konsequenz.</p> <p><u>Ergänzen und Streichen eines Teilsatzes in Abs.1 Bst. f:</u> Das Oberflächengewässer ist zu ergänzen. Die Einschränkung «wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» ist unnötig.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein. Diese Vorgabe wurde nicht übernommen. Doch für den Vollzug ist diese Vorgabe für ihre Tätigkeit von essentieller Bedeutung.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5, der auf Anhang 9 verweist, für anwendbar erklärt. Entsprechend ist nun auf Anhang 6 zu verweisen.</p>	<p>Streichen in Abs. 1 Bst. f von: «...wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» und «Oberflächengewässer» ergänzen.</p> <p>Art. 4 Abs.4 der geltenden PSMV ist unverändert zu übernehmen.</p> <p>neuer Absatz: «Die Anforderungen werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</p>
Art. 17	In Artikel 17 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane in vollem Umfang Zugang zu den Unterlagen erhalten, wenn sie dies wünschen.	Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 30 Abs. 2	Analog zu Art. 17: Widerspricht der angestrebten Transparenz.	Ergänzen: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 44	Eine vorläufige Zulassung ohne reguläre Genehmigung des Wirkstoffes ist mit hohen Risiken verbunden. Die Beschränkung auf drei Jahre kann einen allfälligen Schaden nicht verhindern.	streichen
Neuer Artikel	Bereits im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel haben die Kantone darauf hingewiesen, dass bestehende Monitoringprogramme nicht	Neuer Artikel: «Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff ist der Bund zuständig für die

	ausreichend sind, um die Auswirkungen einer Zulassung auf die Umwelt zu evaluieren. Hierzu braucht es ein spezifisches Umweltmonitoring.	Ermittlung der Auswirkung auf Böden und Gewässer. Die Kosten trägt der Gesuchsteller».
Art. 45	<p>Diese Bestimmung sieht vor, dass PSM, die in einem EU-Mitgliedsland zugelassen sind, in dem mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, auch in der Schweiz zugelassen werden. Die Beurteilungsstellen können nach Abs. 2 eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, u.a. wenn sie davon ausgehen, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen führen würde als im betreffenden EU-Mitgliedstaat.</p> <p>Diese Vorgaben überlassen den Beurteilungsstellen einen grossen Spielraum. Es ist nicht auszuschliessen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen werden als in jedem anderen EU-Land. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, würden damit zunichte gemacht.</p> <p>Währenddem EU-Länder die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes verweigern können, würde sich die Schweiz mit dieser Bestimmung dieses Recht wegnehmen. Darüber hinaus hat die Schweiz in der EU keinerlei Mitwirkungsrechte. So beispielsweise bei einem zonalen Zulassungsverfahren der EU, bei dem die betroffenen EU-Länder mitwirken dürfen. Mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b können die Beurteilungsstellen eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen führen könnte. Doch wie sollen die Beurteilungsstellen zu einem solchen Schluss gelangen, ohne dass sie eine reguläre Prüfung vornehmen? Darüber hinaus ist nur eine Einschränkung und keine Bewilligungsverweigerung vorgesehen.</p> <p>Die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, ist zu wenig konkret. Dadurch wird der Interpretationsspielraum noch grösser und der Druck auf die Beurteilungsstellen steigt.</p>	Streichen

	Die Auswirkungen von Art. 45 werden nicht konkret dargelegt. Aus diesem Grund ist er zu streichen oder die Konsequenzen sind aufzuzeigen und Art. 45 ist entsprechend oben ausgeführter Kritik zu konkretisieren.	
Art. 49	Gemäss Art. 49 wird ein Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung zugelassen, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 40 die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 1 erfüllt. Auf den 1.1.2023 wurden zwar Verschärfungen für die nichtberufliche Verwendung eingeführt. Gleichwohl sind dringend weitere Einschränkungen nötig (siehe auch aktuelle Statistik zum Einsatz von PSM, die zeigt, dass rund 1/3 der PSM in unbekannte Kanäle gelangen).	Art. 49 ersetzen durch: Im nichtberuflichen Bereich ist nur der Einsatz von Hilfsstoffen des biologischen Landbaus erlaubt.
Art. 50	Der Einsatz von PSM in Zuströmbereichen Zu wird im Entwurf der PSMV nicht behandelt, obwohl es für den Schutz des Trinkwassers zentral ist. Lediglich im Ingress wird auf das GschG hingewiesen («gestützt auf Art. 27 Abs. 2 GSchG»; Abs. 2 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die nötigen Vorschriften zu erlassen). Auch wenn der Erlass eines Verbotes für die Anwendung gewisser PSM in Zuströmbereichen gestützt auf Art. 27 Abs. 1bis GSchG möglich ist, ist es wichtig, dass dieses Verbot auch in der für die Zulassung massgebenden Verordnung (PSMV) abgebildet wird. In Analogie zu den Zonen S2/S3/Sh und im Sinne der Vorsorge ist in der PSMV festzulegen, welche PSM in einem Zuströmbereich zugelassen sind.	Art. 50 Abs. 3 (neu): Ein Pflanzenschutzmittel wird für die Verwendung in Zuströmbereichen Zu nur dann zugelassen, wenn es die Bedingungen von Art. 27 Abs. 1bis GSchG erfüllt.
Art. 51	Notfallzulassungen: Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss. Notfallzulassungen haben zugenommen und es werden Produkte mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt erlaubt. Die Gefahr und seine mögliche Abwendung sind nicht spezifiziert. Ein Ausweichen auf andere, besser an den Standort angepasste Kulturen ist in jedem Fall ein sinnvollerer Weg als eine Notzulassung eines Pflanzenschutzmittels mit kaum bekannten Auswirkungen. Ob eine Notfallzulassung in einem einzelnen konkreten Fall notwendig ist, können die Kantone besser beurteilen als der	Anpassung von Art. 51 Abs. 1: Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung <del>auf einer bestimmten Fläche oder Kultur</del> zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders, <b>beispielsweise durch eine andere, gleichwertige Kultur</b> , abgewendet werden kann. <del>Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss.</del>  Neuer Absatz:

	Bund, weshalb die Verwendung in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde voraussetzen sollte.	Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde für eine bestimmte Fläche und Kultur.
Art. 62	Berichtsschutz: siehe Art. 17	
Art. 65 Abs.3	Die Bestimmung betrifft das Parteistellungsrecht. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die öffentlichen Wasserversorgungen nicht ebenfalls Akteneinsicht erhalten und Stellung nehmen können.	Ergänzung von Art. 65 Abs.3: .... Die öffentlichen Wasserversorgungen werden den Organisationen mit Parteistellungsrecht gleichgestellt.
Art. 71	<p>Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. a ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p> <p>Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt.</p> <p>Artikel 9 Absatz 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p>Art. 71</p> <p>1 Die Zulassungsstelle ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung:</p> <p>a. (...)</p> <p>b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.</p>
Art. 72	In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen	<p>Art. 72</p> <p>1 Die Zulassungsstelle widerruft die Zulassung für eine bestimmte Verwendung oder für alle Verwendungen, wenn für die betreffende Verwendung:</p> <p>a. (...);</p> <p>b. die Überprüfung der Zulassung ergeben hat, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anforderungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, oder</li> <li>2. ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden;</li> </ol>

Art. 96 Abs. 1	Sämtliche, unter Bst. a bis g gelisteten Information sind für den Vollzug von grosser Bedeutung. Es ist klarzustellen, dass diese Informationen in jedem Fall den Kantonen und öffentlichen Wasserversorgungen zur Verfügung stehen.	Neuer Absatz: Sämtliche Informationen unter Abs. 1 sind den Kantonen und öffentlichen Wasserversorgungen zugänglich zu machen.
Art. 101	Es wird begrüsst, dass der Hinweis «Die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist verboten.» Teil der Kennzeichnung sein muss.	
Art. 107 Abs. 2	Siehe Art. 49	An nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender dürfen ausschliesslich Hilfsstoffe des biologischen Landbaus abgegeben werden. Zusatzstoffe dürfen nicht an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden.
Art. 112	Die Aufzeichnungspflichten werden begrüsst. Für den Vollzug ist jedoch eine Information zur zeitlichen und örtlichen Ausbringung von grosser Bedeutung. Dies ist heute technisch einfach realisierbar.	Neuer Absatz: Berufliche Verwenderinnen und Verwender haben das Ausbringen von PSM zeitlich und örtlich nachvollziehbar aufzuzeichnen.
Art. 138	<p>Die angestrebte Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit wird begrüsst, ist aber noch nicht ausreichend. Insbesondere die Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden, sind zu veröffentlichen. Dies in Analogie zum EU-Recht, das in <u>Art. 10 EU-PSMV eine solche Veröffentlichung vorschreibt</u>. Eine höhere Geheimhaltung in der Schweiz als in der EU ist nicht gerechtfertigt.</p> <p>In der Auflistung von Abs. 2 fehlt die Information bezüglich beruflicher resp. nicht-beruflicher Verwendung.</p> <p>Die in Anhang 6 aufgeführten Vorgaben für die Bewertung von PSM lassen den Beurteilungsstellen des Bundes grossen Spielraum. Beispielsweise werden in der EU verschiedene Modelle unter Verwendung verschiedener</p>	<p>Neuer Absatz (analog zu Art. 10 EU-PSMV): «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p>Anpassung Abs. 3: «Die Zulassungsstelle veröffentlicht <del>kann</del> zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen,</p>

	<p>Umweltbedingungen (Szenarien) verwendet, um die Auswirkungen einer Anwendung auf das Grund- und Oberflächengewässer zu berechnen. Es ist ein öffentlich zugänglicher Bericht zu verfassen, der das Vorgehen der Beurteilungsstellen aufzeigt. Ein weiterer Bericht muss aufzeigen, welche Risiko- Minderungsmaßnahmen in der Schweiz zur Verfügung stehen und welchen Beitrag die Massnahmen zur Risikoreduktion leisten müssen.</p> <p>Die Berichte gemäss Abs. 3 sind in jedem Fall zugänglich zu machen.</p>	<p>einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und ihrer Erneuerung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen</del>.</p>
Art. 143	Die Aufgaben des BAFU sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 144	Die Aufgaben des BLV sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 145 Bst. a	<p>Der Punkt 2 (die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) ist ein Umweltthema, das konsequenterweise beim BAFU angesiedelt sein muss.</p> <p>Der Punkt 5 (die Erfüllung der Voraussetzungen bei Notfallzulassungen) darf nicht ausschliesslich Aufgabe des BLW sein, sondern auch das BAFU und das BLV tragen hierfür eine Mitverantwortung.</p> <p>Es sind entsprechende Zuständigkeitswechsel nötig.</p>	<p>Die Punkte 2 und 5 von Art. 145 Bst. a sind in den Art. 143 zu transferieren.</p> <p>Der Punkt 5 ist zudem in den Art. 144 zu transferieren.</p>
Art. 154	<p>Damit wird den kantonalen Vollzugsbehörden ermöglicht, dass sie ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Untersuchung von Proben den Zulassungsinhabern oder dem Inhaber einer Verkaufserlaubnis verrechnen können. Dies wird begrüsst. Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist unnötig und unüblich. Die Vollzugsorgane sind sich gewohnt, risikobasiert zu beproben. Sie wissen, wie viele Proben zu erheben sind.</p>	Absatz 2 ist zu streichen.
Art. 158	Zugriff auf das Informationssystem: Die Kantone als Vollzugsorgane benötigen Zugriff auf dieses System.	1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <u>und die kantonalen Vollzugsstellen</u> dürfen nur die Daten bearbeiten, die ...
Anhang 2	Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten: Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten.	Anhang 2 ergänzen.

Anhang 5, Teil 1	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.
Anhang 6	<p>Drainagen spielen bei den Einträgen von Wirkstoffen oder Abbauprodukten in Oberflächengewässer eine wichtige Rolle und müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden. Hierzu ist ein neuer Absatz notwendig.</p> <p>Für die Beurteilung der Oberflächengewässer müssen EQS-Werte – hergeleitet nach dem Leitfaden Nr. 27 der Europäischen Union (Technical Guidance for Deriving Environmental Quality Standards) vorgeschrieben werden, weil sie die ökotoxikologische Situation korrekter und vollständiger wiedergeben als die RAC-Werte. Zudem verursachen die Differenzen zwischen den beiden Werten einen grossen Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden. Hierzu braucht es einen neuen Absatz.</p> <p>Siehe auch Art. 138</p>	<p>Neuer Absatz: Bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern sind Einträge über Drainagen zu berücksichtigen.</p> <p>Neuer Absatz: Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine entsprechenden Anforderungen in der GSchV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) oder Ableitungen des Ökotoxizitätsmassgebend.</p>
Anhang 9	Bei der Revision der <u>Biozidprodukteverordnung</u> vom 15.11.2023 (in Kraft seit 1.1.2024) ist in Artikel 24 ein Wortlaut eingeführt worden, der nicht dem Wortlaut der zugrundeliegenden Bestimmung von Art. 9 Abs. 4 GSchG entspricht. Dieser Fehler sollte so rasch als möglich korrigiert werden. Zur Begründung siehe Anmerkungen zu Art. 71 und 72 PSMV.	<p>Art. 24 Änderung 1 Die Anmeldestelle ändert im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen eine Zulassung, wenn:</p> <p>a. ....</p> <p>d. eine Überprüfung nach Artikel 9 Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ergibt, dass eine Änderung nötig ist, damit die dort genannten Grenzwerte nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.</p>
	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen ( <u>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung</u> , ChemRRV) vom 18. Mai 2005:	

	<p>Bei Anhang 2.5 Ziffer 11 Absatz 4 ChemRRV wird versäumt, den Text an den neuen Artikel 27 Abs. 1bis GSchG anzupassen. Es wird lediglich der zusätzliche Begriff der «Grundstoffmittel» eingefügt.</p> <p>War bis anhin für kantonale Anwendungseinschränkungen im Zuströmbereich Zu einzig die Konzentration der Wirkstoffe ausschlaggebend, weitet Art. 27 Abs. 1bis GSchG die Anwendungseinschränkungen in Zuströmbereichen Zu auf alle Wirkstoffe mit Metaboliten aus. Zusätzlich verlangt Art. 27 Abs. 1bis GSchG nicht bloss «Verwendungseinschränkungen», wie aktuell in Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 4 ChemRRV ausgeführt, sondern ein Verbot für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffe oder Metaboliten Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/l im Grundwasser erreichen. Hierzu der Wortlaut von Art. 27 Abs. 1bis GSchG: «Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu Konzentrationen von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0,1 µg/l führen.» Im Umkehrschluss heisst dies, dass alle anderen Pflanzenschutzmittel in Zuströmbereichen nicht verwendet werden dürfen, auch nicht eingeschränkt.</p> <p>Das heisst: Die aktuelle Formulierung von Absatz 4 steht dazu in Widerspruch, da sie a) nur die Wirkstoffe anspricht, b) nur eine «Einschränkung» nicht aber ein Verbot verlangt, c) nur auf die Anforderungen an das genutzte Grundwasser verweist, in welchen jedoch die nicht relevanten Metaboliten nicht geregelt sind und d) eine wiederholte Überschreitung verlangt, was gemäss Artikel 27 Absatz 1<sup>bis</sup> GSchG nicht erforderlich ist, respektive dem Gesetz widerspricht.</p> <p>Ergänzung von Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Absatz 2:  Ein Einsatz von den in Abs. 2 genannten Flächen stellt eine grosse Gefahr für Auswaschungen in Oberflächengewässer dar. Insektizidrückstände sind die Hauptverursacher von ökotoxikologischen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern. Diese Flächen sind zudem sehr wichtig für Wildbienen und andere Insekten. Insektizide werden oft eingesetzt, um beispielsweise Ameisen zu vergiften. Ein solcher Einsatz ist unnötig.</p>	<p><b>Anhang 2.5 ist anzupassen</b></p> <p><b>1.1 Verbote und Einschränkungen</b></p> <p>«4 Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln in den Zuströmbereichen Zu und Zo legen die Kantone, unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Ziffer 1.2 Absätze 2, 4 und 5, über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Einschränkungen fest, soweit dies zum Schutz der Gewässer erforderlich ist. Insbesondere <del>schränken</del> <b>verboten</b> sie die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels oder Grundstoffmittels im Zuströmbereich Zu <del>ein</del>, wenn dieses oder seine Metaboliten in einer Trinkwasserfassung <del>festgestellt wird und die Anforderungen an genutztes oder zur Nutzung vorgesehene Grundwasser wiederholt nicht erfüllt werden</del> in Konzentrationen von mehr als 0,1 µg/l auftritt.»</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen <b>oder Insekten zu vernichten</b>, dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen; etc.</p>
--	---	---



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden wird begrüsst. Wir fordern jedoch eine vollständige <u>Kostendeckung des Aufwandes</u>. Es gibt keinen Grund, weshalb die Gesuchsteller, die letztlich von der Zulassung wirtschaftlich profitieren, nicht den gesamten Aufwand tragen sollen, resp. weshalb die Steuerzahler für die nicht gedeckten Kosten aufkommen sollen. Zudem werden bereits die Umwelt- und Gesundheitsschäden von der öffentlichen Hand getragen.</p> <p>Dasselbe gilt für die Gebühren für die Notfallzulassungen: Sie sind deutlich zu tief angesetzt.</p>	<p>Kostendeckung von Zulassungen auf 100 % erhöhen.</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Stähler Suisse SA  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Stähler  
Adresse, Ort : Henzmannstrasse 17A, 4800 Zofingen  
Kontaktperson : Andreas Friedli  
Telefon : 062 746 80 15  
E-Mail : andreas.friedli@staehler.ch  
Datum : 25.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Stähler Suisse SA bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV. Als führender Anbieter und Lieferant von Pflanzenschutzprodukten ist es uns wichtig, dass die PSMV eine Produktion in der Schweiz mit Schweizer Landwirten und Landwirtinnen, auf Schweizer Boden ermöglicht und sicherstellt, denn wir alle wollen nur «Das Beste der Welt für die Schweizer Landwirtschaft».

Wir erwarten, dass in der vorliegenden Version der PSMV im Ausland bewilligte Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel durch die Angleichung der Prozesse direkt der Schweizer Produktion zur Verfügung stehen. Eine automatische Übernahme der Zulassungen findet nur für die Pflanzenschutz-Wirkstoffe, nicht aber für die Pflanzenschutz-Produkte statt.

Die Schweizer Behörden können nach wie vor selbst bestimmen und Verschärfungen für EU-Entscheide mit vergleichbaren klimatischen und agronomischen Bedingungen durch nochmalige Überprüfung erlassen, jedoch die EU-Entscheide beim Rückzug von Wirkstoffen ohne Verzögerung übernehmen. Eine Entlastung bei der Zulassungsstelle findet somit nicht statt, es verursacht nur Mehrkosten ohne Gegenwert.

Die Möglichkeit eine Bewilligung zu verweigern bleibt bestehen, wobei importierte Früchte, Gemüse oder Getreide nach wie vor mit Wirkstoffen/Pflanzenschutzmitteln behandelt werden können, welche in der Schweiz verboten sind.

Neben dem Schutz der Kulturen sollen auch unsere Umwelt, die Menschen und andere Tiere höchste Priorität haben. Dies ist aber mit dem überproportionalen Bevorzugen der Parallelimportprodukte nicht der Fall. Die Registrierung und Zulassung von Pflanzenschutzmittel sind aufwändig und kostspielig. Es darf nicht sein, dass Parallelimportprodukte nur gleichwertig, aber nicht identisch sein müssen und dass diese ohne unterstützende Unterlagen und Studien sogar nur zu einem Bruchteil der Kosten zugelassen werden. Bei einem nur gleichwertigen Produkt ist der hohe Schutz für Menschen, Tiere und Umwelt schlicht nicht gegeben.

Die Umsetzung der Parteistellungsverfahren ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Ohne Überarbeitung des Konzepts wird dies auch bei der Übernahme der EU-Zulassungen ein Bremsfaktor bleiben.

Zur Angleichung der Pflanzenschutzmittel-Zulassung an die EU sind dringendst verbindliche Fristen nötig. Nur so kann in der Schweiz ein effizienter und transparenter Zulassungsprozess gegeben werden.

#### Wir begrüßen:

- die weitere Angleichung der Pflanzenschutzmittel-Zulassung an die EU.
- die Absicht, Gesuche schneller und in noch besserer Qualität zu bearbeiten.
- dass festgehalten wird, dass gewisse Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln akzeptiert werden.
- dass an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender ausschliesslich Pflanzenschutzmittel abgegeben werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.
- dass auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Siedlungsgebieten auch Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe verwendet werden dürfen, die die Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 2 nicht erfüllen.
- die Einführung des Informationssystems InfoFito
- die Streichung der Gesuchs-Eingabefristen
- die Einführung des UFI-Codes, aber wir verlangen dies auch für die Parallelimport-Produkte.

#### Wir lehnen ab:

- strengere Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels als jene der EU-Mitgliedstaaten.
- die Möglichkeit, jeden Wirkstoff und jedes Pflanzenschutzmittel in der Schweiz nochmals zu überprüfen und die Bewilligung zu verweigern.
- dass das Parteistellungsverfahren in der PSMV verankert wird. Wir gehen davon aus, dass mehr Organisationen als bisher davon Gebrauch machen werden und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zum wirkungsvollen Schutz der Kulturen nahezu verunmöglicht wird.
- dass keine verbindlichen Fristen im Zulassungsverfahren vorgesehen sind. Eine Planungssicherheit ist so nicht gegeben, welche aber für Zulassungssteller/innen zwingend notwendig ist.
- dass Parallelimportprodukte nur gleichwertig, nicht aber identisch sein müssen.
- dass das Verbandsbeschwerderecht nicht anwendbar ist bei Gesuchen betreffend die Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport (Art. 78 ff.)
- dass ineffiziente interne Prozesse anstatt mit Optimierung mit Personalaufstockung beseitigt werden sollen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Stähler Suisse SA



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir verzichten auf das Kommentieren der einzelnen Artikel, unterstützen aber im Grundsatz die Anliegen des scienceindustries (scin), des Schweizer Bauernverbandes (SBV), des Schweizer Obstverbandes (SOV) und des Verbandes Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP).

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



### 3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Wir sehen mit der geplanten Gebührenerhöhung grosse Gefahr für den Schutz der Kulturen im allgemein, aber insbesondere bei «minor crops» und «minor uses». Wir als Firma müssen mehrere Anforderungen gegenüber unserer Produktlieferanten erfüllen, wobei überrissene, hohe Gebühren eine Produkteanmeldung nur für die Schweiz ohne sich rechnenden Business Case fast verunmöglich und nicht mehr lohnend macht. Eine Erhöhung der Gebühren könnte man nur mit einem effizienten Zulassungsprozess und mit verbindlichen Fristen rechtfertigen.

#### Wir lehnen ab:

- die geplante Gebührenerhöhung ohne jegliche Gegenleistung und klarer Fristenordnung
- die schleichende Einführung des Verursacherprinzips. Es ist bekannt, dass das Parteistellungsverfahren zu der Überlastung des Schweizerischen Zulassungsprozesses geführt hat, somit sollen auch die NGOs als Verursacher mit Einsprachen für den höheren Arbeitsaufwand entsprechend Gebühren bezahlen.
- jegliche Gebühren für die Notfallzulassungen, welche direkte Folge der zunehmenden Lücken beim Schutz der Kulturen sind
- dass sich Parallelimportprodukte, welche nicht einmal identisch mit den Referenzprodukten sind, für eine zu niedrige Gebühr auf unsere kostspieligen Bewilligungen stützen dürfen. Die Gebühren sind anteilmässig der Kosten des Referenzproduktes anzusetzen.

#### Wir fordern:

- für höhere Gebühren einen effizienten Zulassungsprozess mit verbindlichen Fristen
- dass Parallelimporte anteilmässig sich an den Kosten des Zulassungsverfahrens beteiligen
- eine klare Fristenordnung über alle beteiligten Departemente

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Elektronisch an:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bern, 29. Februar 2024

## **Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und Revision der Gebührenverordnung**

### **Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

**Die SVP lehnt die Vorlage ab. Diese schwächt die Ernährungssicherheit durch ausbleibende vereinfachte Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und verdrängt durch eine massive Gebührenerhöhung kleine und mittlere Unternehmen vom Markt.**

Der Bundesrat hat die Wichtigkeit von Pflanzenschutzmitteln (PSM) teilweise zur Kenntnis genommen und zielt mit der Vorlage darauf ab, die Zulassung von PSM in der Schweiz zu erleichtern. Mit einer Erhöhung der Gebühren (Änderung der Gebührenverordnung BLV) soll zudem der Kostendeckungsgrad in Bezug auf die Zulassung von PSM angehoben werden.

#### Ziel der schnelleren Einführung von PSM verfehlt

Unter bestimmten Voraussetzungen wird eine erleichterte Zulassung von PSM-Produktion in der Schweiz ermöglicht, sofern bereits ein identisches Pflanzenschutzmittel in einem EU-Mitgliedstaat mit vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen wie in der Schweiz zugelassen ist. Da die Verwaltung bei der Bewilligung von PSM auch Verschärfungen gegenüber den Entscheiden der EU anwenden darf sowie beschwerdeberechtigten Organisationen umfangreich Parteistellung eingeräumt wird, kann dieses Ziel jedoch nicht erreicht werden. Es fehlen zudem weiterhin effektiv anwendbare und verbindlich geltende Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess analog zur EU. Eine vollständige automatische Übernahme der EU-Zulassungsentscheide für Wirkstoffe und PSM-Produkte wäre in diesem Fall zielführender.

#### Unakzeptable Gebührenerhöhung verdrängt KMU

Der Bundesrat begründet eine angestrebte Erhöhung der Gebühren von einem Kostendeckungsgrad von 2% auf 40% damit, dass die Kosten für die Zulassung für die PSM an die Zulassungskosten von Biozidprodukten und Tierarzneimitteln angeglichen werden müssen. Dabei würden die Gebühren für die Zulassung beispielsweise eines PSM mit chemischen Wirkstoffen vervierzigfacht (von 2'500 Franken auf 100'000 Franken)!<sup>1</sup> Diese Gebührenerhöhung führt zu einer weiteren

---

<sup>1</sup> Siehe erläuternder Bericht, S 70.

Aufblähung der Verwaltung: Heute sind 45 VZÄ für die Zulassung von PSM beim Bund angestellt, neu sollen nochmals 6 VZÄ dazu kommen. Letztere werden durch die Gebührenerhöhung, geschätzte 2.4 Millionen Franken Mehreinnahmen, finanziert. Der Bund argumentiert, dass die zur Kasse gebetenen Firmen bereits im Vorfeld Millionen von Franken für Studien aufwenden und die Gebührenerhöhung für die Zulassung in der Schweiz ein vernachlässigbarer Aufwand darstelle.<sup>2</sup> Diese Argumentation ist verwerflich, untergräbt diese doch jegliche Anstrengungen nach einem schlankeren Staat. Zudem müssen Unternehmer und Steuerzahler Leistungen seitens des Staates zu erschwinglichen Preisen erhalten können. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) dürfen nicht wegen absurd hoher Gebühren gegenüber den grösseren Firmen aus dem Markt verdrängt werden. Höhere Gebühren führen zu weniger Innovation, da weniger PSM registriert werden. Dadurch wird es zu mehr Ernteaussfällen kommen, insbesondere bei Nischenprodukten, für welche es sich nicht mehr lohnt, die Produkte zu registrieren. Die Ernährungssicherheit wird somit unnötig gefährdet.

Die SVP fordert schlankere, effizientere und günstigere Prozesse innerhalb der Bundesverwaltung bei der Bearbeitung von Gesuchen in Bezug auf PSM. Von der Gebührenerhöhung muss deshalb abgesehen werden.

Aus diesen Gründen lehnt die SVP die Vorlage ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

## **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marco Chiesa  
Ständerat



Peter Keller

---

<sup>2</sup> Siehe erläuternder Bericht, S 66.



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV  
(14.12.2023 bis 29.3.2024)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV  
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg  
Kontaktperson : David Brugger  
**Behandlungsstufe : Definitive Fassung**  
E-Mail : david.brugger@sbv-usp.ch  
Datum : 18.03.2024

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## Allgemeine Bemerkungen & Antrag SBV

Der Schweizer Bauernverband (SBV) bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und zur Revision der Gebührenverordnung BLV.

### Einleitende Bemerkungen

Der Schweizer Bauernverband macht sich sehr grosse Sorgen um den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen. Er begründet diese Sorgen in seinem Lagebericht Pflanzenschutz von 1. Mai 2023 ausführlich ([https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/sbvuspch/05\\_Themen/Pflanzenschutz/230626\\_Lagebericht\\_Pflanzenschutz\\_def.pdf](https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/sbvuspch/05_Themen/Pflanzenschutz/230626_Lagebericht_Pflanzenschutz_def.pdf)). Für die Verbesserung des «Schutz der Kulturen» formuliert der SBV im Lagebericht acht konkrete Massnahmen und Stossrichtungen, wovon eine die Pflanzenschutzmittelzulassung betrifft. Der SBV hat dementsprechend sehr hohe Erwartungen in diese Revision und insbesondere in die Umsetzung der Pa.lv. 22.441 «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen», welcher am 25. Januar 2024 auch die WAK-S zugestimmt hatte. Die WAK-N ist nun daran, eine Vorlage zur Umsetzung der Pa.lv. 22.441 auszuarbeiten. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, das PSM-Zulassungsverfahren grundlegend zu modernisieren (was in dieser Vorlage hier leider verpasst wird) und an die Anforderungen des heutigen und künftigen Land- und Ernährungssystems anzupassen. Diese Chance gilt es zu nutzen.

In der vorliegenden Vorlage fehlen zentrale Elemente, namentlich die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, eine automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten sowie verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten. Mit Blick auf das in der Vorlage erwähnte Verursacherprinzip fordern wir, dass die Kosten für die Parteistellung vollumfänglich durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen sind. Die Anpassung der Gebührenverordnung BLV lehnen wir ab, weil das Grundproblem für die Landwirtschaft – der fehlende Schutz der Kulturen - damit nur verschärft und in keiner Weise gelöst wird.

### Kernpunkte der Vorlage

Der Bundesrat möchte mit seiner Totalrevision das Schweizer PSM-Zulassungsverfahren optimieren und noch stärker an die Europäische Union (EU) angleichen. Weiter möchte er die Transparenz und die Kommunikation zum Zulassungsprozess verbessern. Mit einer Erhöhung der Gebühren (Änderung Gebührenverordnung BLV) soll zudem der Kostendeckungsgrad von derzeit 2% auf rund 40% angehoben werden. Er begründet diese Anpassung unter anderem mit zusätzlichen Kosten durch Parteistellungsanträge von beschwerdeberechtigten Organisationen, dem Abbau des grossen Gesuchüberhangs und einer besseren Umsetzung des Verursacherprinzips. In diesem Zusammenhang soll der Personalbestand um 6 auf 52 Vollzeitstellen aufgestockt werden.

## **Vorzüge dieser Vorlage**

Die generelle Stossrichtung (engere Anlehnung der CH-Zulassung an jene der EU) und die Schaffung der Möglichkeit einer vereinfachten Zulassung für Grundstoffe wird begrüsst.

## **Mängel dieser Vorlage**

Die PSMV-Revision sieht zahlreiche Ausnahmen und Abweichungen für Schweizer Eigenheiten, insbesondere im Umwelt- und Gewässerschutzbereich vor, was sie kompliziert, träge und unvorhersehbar macht. Auf die immer drängenderen Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft - konkret den Schutz der Kulturen - geht diese Vorlage nicht ein. Die umfassende Verankerung der Parteistellung in der PSMV (ein Schweizer Alleinstellungsmerkmal - in der EU inexistent) und das Fehlen von konkreten Fristen für die Beurteilung eines Gesuchs führt dazu, dass die Schweizer PSM-Zulassung weiterhin äusserst unberechenbar bleibt. Die massive Gebührenerhöhung führt weiter dazu, dass noch weniger Zulassungsanträge gestellt und die gleichen Mittel in immer mehr Kulturen eingesetzt werden. Das Wirkstoff- und Produkteportfolio geht immer weiter zurück und das massiv unterschätzte Risiko für Resistenzen von Schadorganismen gegenüber PSM-Wirkstoffen wird noch weiter ansteigen, was die Versorgungssicherheit mit Schweizer Lebensmitteln immer weiter gefährdet. Für Kulturen mit geringen Flächen wird die Zulassung vollends unattraktiv, während es den Schweizer Zulassungsbehörden praktisch freigestellt bleibt, ob sie ein im Ausland bewilligtes Mittel für die Schweiz zulassen möchten oder nicht. Die massiv höheren Gebühren befeuern die Marktkonzentration im vorgelagerten Bereich und die Schweizer Bauernbetriebe sehen sich mittelfristig noch 3-4 international tätigen Unternehmen gegenüber, was schlecht für die Produktvielfalt ist und schlussendlich zu noch höheren PSM-Preisen und damit höheren Produktionskosten führt. Zudem fehlt die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, welches explizit die Stärkung der Ernährungssicherheit und Förderung der inländischen pflanzlichen Produktion vorsieht. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die pflanzliche Produktion der Schweiz seit 2014 rückläufig und 2023 auf einem vorläufigen Tiefstand angekommen ist. Der Selbstversorgungsgrad liegt noch bei rund 33% – auch wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten unserer Kulturen.

## **Ausgewählte Punkte**

- **Die automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten fehlt**  
Die Vernehmlassungsvorlage übernimmt die von den einleitend erwähnten politischen Vorstössen geforderten EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Wirkstoffe zwar im Grundsatz → «unter bestimmten Voraussetzungen wird eine erleichterte Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten ermöglicht, sofern bereits ein identisches Pflanzenschutzmittel in einem EU-Mitgliedstaat mit vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen wie in der Schweiz zugelassen ist». Die Schweizer Behörden können auch Verschärfungen gegenüber der EU-Gesetzgebung bestimmen, sind aber nicht verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft einzugehen und Entscheide der EU zu übernehmen. Zudem gewähren die Schweizer Behörden beschwerdeberechtigten Organisationen umfangreich Parteistellung. Damit wird das Ziel einer noch stärkeren Annäherung an die EU-Zulassung nicht erreicht und die Schweizer Zulassung bleibt unberechenbar und unverbindlich.

- Analog den EU-Staaten sind auch in der Schweiz verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs nötig**  
 Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden aber nicht übernommen. Es sind aber dringend analog zu den EU-Staaten auch in der Schweiz verbindliche Fristen nötig, welche an sich auch vorgesehen wären durch die Ordnungsfristenverordnung OrFV, aber durch den aktuellen Prozess ausgehebelt werden. Mit der vorgesehenen vereinfachten Zulassung von Grundstoffmitteln (welche im Grundsatz zu begrüßen wäre), besteht erst recht das Risiko, dass chemisch-synthetisch hergestellte Produkte noch länger unbearbeitet bleiben. Die Einführung von behördenverbindlichen Fristen für alle Gesuche ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung von Grundstoffen und herkömmlichen PSM zwingend notwendig.
- Die Vorlage bringt keinen Mehrwert - die Behörden werden nicht entlastet, die Kosten steigen ohne Gegenwert für den Zulassungsprozess und die Anwender**  
 Eine vollständige automatische Übernahme der EU-Zulassungsentscheide für Wirkstoffe und Produkte im Sinne der Pa.IV. 22.441 würde höchste Sicherheitsstandards übernehmen und administrativ zu einer echten Entlastung der Behörden führen. Dies wäre in Anbetracht der knappen Bundesfinanzen ein wirksames Mittel, finanzielle und personelle Ressourcen einzusparen. Die Vernehmlassungsvorlage sieht aber gerade das Gegenteil vor - eine Erhöhung des personellen Ressourcenbedarfs (um 6 auf 52 Vollzeitstellen) aus der neuen Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie aus der gesetzlichen Verankerung des Parteistellungsverfahrens. Statt die Prozesse von Grund auf zu optimieren, soll zusätzliches Personal die Ineffizienz kompensieren.
- Massiv höhere Zulassungsgebühren verhindern Zulassungsanträge, reduzieren die Kulturvielfalt, in der Folge die Vielfalt in den Fruchtfolgen, steigern das Resistenzrisiko, gefährdet die inländische Produktion und verursachen vermeidbare Ausfälle im Ernährungssystem**  
 Zusammen mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden (durch eine Änderung der Gebührenverordnung BLV), um den Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent anzuheben. Anstatt die Grundprobleme (vollständige und automatische Übernahme EU-Zulassungen, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen, schlanke Umsetzung des Verbandsbeschwerderechts) zu lösen, sollen die Gesuchsteller und in der Folge die Betriebe massiv höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses bezahlen – notabene ohne substantielle Verbesserung im Zulassungsprozess selbst. Das von den Behörden zur Begründung angeführte Verursacherprinzip ist absurd, denn die Mehrkosten für die neuen sechs Vollzeitstellen wären in diesem Fall durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen. Der Verweis auf den Kostendeckungsgrad für Biozidprodukte und Tierarzneimittel ist nicht korrekt, da es sich bei beiden um ungleich grössere Marktvolumen handelt, sprich die Zulassungskosten können auf viel grössere Einheiten und Akteure verteilt werden. Auch das revidierte System geht die drängenden Probleme der Praxis auf den Feldern nicht an. Bereits heute müssen erntereife Kulturen wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten auf den Feldern vernichtet werden (Beispielsweise aufgrund von Schäden der Baumwollkapselseule in Buschbohnen). Dies ist ein unhaltbarer Zustand, welcher auch den Food-Waste-Bestrebungen des Bundes zuwiderläuft.

## **Fazit SBV**

Der Bundesrat schreibt in seinem erläuternden Bericht, dass die Ziele der Pa.lv. 22.441 mit dieser Vorlage nur in Teilen erreicht werden, will diese aber trotzdem mit dieser Revision abschreiben. Unsere umfassende Analyse zeigt, dass die Vorlage sogar zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation beim Schutz der Kulturen führt – bei gleichzeitig massiv höheren Kosten für die Betriebe, welche aufgrund der Marktkonzentration im nachgelagerten Bereich nicht weitergegeben werden können. Der Bundesrat setzt sich zwar zum Ziel, die Schweizer Zulassungspraxis weitestgehend an jene der EU anzugleichen, lässt aber die Schweizer Sonderfälle - besonders im Umweltbereich -, welche den Prozess komplex, teuer und unberechenbar machen, unangetastet. Dabei zeigt sich bei den Bioziden exemplarisch, dass die 1:1 Übernahme der Zulassung aus der EU einwandfrei funktioniert, ohne dass es zu inakzeptablen Zugeständnissen beim Schutz der Umwelt kommt. Uns stört diese Ungleichbehandlung von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln sehr stark, da in beiden Kategorien für Mensch und Umwelt kritische Stoffe zum Einsatz kommen und viele PSM gleichzeitig auch eine Zulassung als Biozid haben. Es wird mit unterschiedlichen Ellen gemessen. Wir fordern darum, dass der Prozess von Grund auf reformiert wird.

## **Antrag SBV zur Revision PSMV**

**→ Die Revision PSMV ist auf Basis der vorangehenden Ausführungen umfassend zu überarbeiten und im Minimum um die folgenden Punkte zu ergänzen:**

1. Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes
2. Automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten
3. Verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten
4. Übernahme der Kosten für die Parteistellung durch die beschwerdeberechtigten Organisationen

Mit der Überarbeitung der Vorlage ist das Zulassungsverfahren und dessen Umsetzung grundlegend zu modernisieren und an die tatsächlichen wie auch künftigen Bedürfnisse in der Produktion und der Land- und Ernährungswirtschaft anzupassen.

## **Antrag SBV zur Revision Gebührenverordnung BLV**

**→ Die Anpassungen der Gebührenverordnung BLV werden abgelehnt**

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Soll die Land- und Ernährungswirtschaft auch in Zukunft einen substanziellen Beitrag an die Ernährungssicherheit beitragen, müssen die Rahmenbedingungen für eine rasche und bedarfsgerechte Zulassung von Pflanzenschutzmittel neu ausgehandelt werden.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 10	Bei der Beurteilung von alternativen Möglichkeiten sind Kosten-Nutzen-Erwägungen zur Bekämpfung zu berücksichtigen.	b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <u>ausreichende und wirksame</u> Alternative besteht.
Art 14	Die Dauer der Genehmigung soll mit der EU harmonisiert werden.	Art. 14 Dauer der Genehmigung <u>Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung.</u>
Art. 21	Art. 21 muss um den Hinweis auf die im GSchG Art. 9 Abs. 6 vorgesehene Ausnahme ergänzt werden	<u>Auf die Widerrufung wird verzichtet, wenn Art. 9 Abs. 6 GSchG zur Anwendung gelangt</u>
Art. 39. / 74.	Für behandeltes Saatgut, welches sich am Lager befindet, müssten die Fristen verlängert werden. Wird ein Wirkstoff im November zurückgezogen und es liegt Saatgut mit diesem Produkt am Lager, so hat man keine Chance, dieses aufzubrechen, da der nächste Saattermin erst im nächsten September/Okttober möglich ist.	<u>Für behandeltes Saatgut braucht es eine andere Formulierung und längere Aufbrauchfristen</u>
Abschnitt 4	Ganzer Abschnitt sollte nur für in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe gelten.	
Art. 45, Abs. 2, a.	Es ist unklar, wann dies der Fall sein sollte, und muss deshalb präzisiert werden. Achtung: Gummiartikel!	
Art. 45, Abs. 2, b.	Gummiartikel: Zu viele Ausnahmen, zu viele Schlupflöcher, zu viel Wenn und Aber - unklare Aussagen. Es muss klar sein, wann welche Ausnahmen eintreten.	
Art. 47	Satz ist in der aktuellen Verordnung nicht enthalten und ist unnötig	<u><del>Abs. 3, a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Art. 47 zugelassen wurde;</del></u>
Art 51	Der Gefahr ist mit verhältnismässigen Mitteln zu begegnen und die Gefahr darf die wirtschaftliche Basis der Betriebe nicht existenziell gefährden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <u>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Mitteln</u> anders abgewendet werden kann.

Art 52	Angleichung an den Text in der EU.	Abs. 1 c. den Ort, an dem das Pflanzenschutzmittel hergestellt, <del>verpackt oder umgepackt</del> wird;
Art 63	Das Dossier muss innert nützlicher Frist auf seine Vollständigkeit geprüft werden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle leitet das Gesuch über das Informationssystem nach den Artikeln 156–163 an die Beurteilungsstellen weiter und prüft mit diesen, ob das Gesuch vollständig ist <u>und gibt der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen Rückmeldung, ob das Dossier vollständig ist, damit aufschiebende Nachforderung zu den Gesuchen entfallen.</u>
Art 64	Es ist nicht definiert, welche Art von 'neuen Informationen' eine eigene Bewertung der Studien rechtfertigt. Ohne klare Definition erlaubt diese Formulierung Willkür. Den Satz streichen.	Abs. 2 (...) <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden,</del>
Art 65	Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens (Verbandsbeschwerderecht) ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Ein konstruktiver Mehrwert ist nicht ersichtlich.	Grundlegende Neukonzeption der Parteistellung im Verfahren nötig
Art. 67	Fristen je nach Art des Gesuches. Aber auch für Verwaltungsarbeiten, wie z.B. Ausstellung einer Bewilligung, wenn keine Parteistellung beantragt wurde, soll die Bewilligung dem Antragsteller max. 30 Tagen nach Publikation im Bundesblatt vorliegen! Und nicht nach 3 Monaten wie es im Durchschnitt der Fall ist.	Vorschläge: Für Art. 45 Anträge (PSM bereits in der EU zugelassen und Beurteilungsbericht des EU-Staates liegt vor): Fall 1: Wirkstoff ist bereits auf dem Schweizer Markt: 30 Tage für die Vollständigkeitsprüfung, 6 Monate für Bewertung (nicht alle Beurteilungsstellen beteiligt, Umweltrisiko muss getrennt von der EU beurteilt werden). Für jede Nachforderung 3 zusätzliche Monate für Bewertung. Maximal 12 Monate bis zur Publikation.  Fall 2: Es gibt in der Schweiz noch kein zugelassenes PSM mit dem Wirkstoff – Wirkstoffdossier / AIR Dossiers müssen eingereicht werden, dann:  60 Tage für die Vollständigkeitsprüfung; 12 Monate für Bewertung; je Nachforderung 3 zusätzlichen Monate. Maximal 15 Monate bis zur Publikation.  Für Art. 47 (minor use) 3 Monate bis zur Publikation.
Art 74	<b>Verkehrsfähigkeit von behandeltem Saatgut</b> Saatgut kann in der gesamten EU in Verkehr gebracht und angewendet werden, <b>solange das Saatgutbehandlungsmittel in einem Mitgliedstaat</b>	Die EU-Regelung ist zu übernehmen.

	<b>zugelassen ist.</b> Bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass das behandelte Saatgut ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tier oder die Umwelt darstellt, so muss die Europäische Kommission Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs einleiten.	
Art 105	Nicht gemäss Handhabung der Sicherheitsdatenblätter. Die Firmen verwenden EU SDB- technische Herausforderung! Die Anwendungsbedingungen für den Anwender sind auf der Etiketle vermerkt.	Streichen von Ziffer 3
Art. 112	Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen aus, um den Auftrag aus Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben bzw. die zusätzliche Erfassung im einem IS PSM sind nicht nötig und würden zu einem massiv höheren, unverhältnismässigen Aufwand ohne Nutzen für die Betriebe führen. Streichung Abs. 3	<del>3 Berufliche Verwenderinnen und Verwender müssen pro Verwendung eines Pflanzenschutzmittels im IS PSM die Daten nach den Artikeln 16a – 16c ISLV erfassen. Dies gilt auch für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben im Ausland.</del>
Neuer Art.	Wichtiger Grundsatz: Der Zulassungsprozess darf nicht durch das Schweizer Gewässerschutzgesetz übersteuert werden. Werden im MODELL mögliche wiederholte und verbreiteten Überschreitungen des Grenzwertes berechnet, darf dies nicht zu einer Nichtzulassung eines PSM führen.	Ein in der EU zugelassenes PSM-Produkt muss in jedem Fall in der CH zugelassen werden



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV  
(14.12.2023 bis 29.3.2024)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Swiss Beef CH  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Swiss Beef CH  
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg  
Kontaktperson : Thomas Jäggi  
**Behandlungsstufe** :  
E-Mail : info@swissbeef.ch  
Datum : 28.03.2024

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## Allgemeine Bemerkungen & Antrag SWISS BEEF CH

Swiss Beef CH ist die Vereinigung der Schweizer Qualitätsrindfleischproduzenten. Swiss Beef CH bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und zur Revision der Gebührenverordnung BLV.

### Einleitende Bemerkungen

Swiss Beef CH macht sich sehr grosse Sorgen um den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen. Siehe dazu den Lagebericht Pflanzenschutz des Schweizer Bauernverbandes von 1. Mai 2023 ([https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/sbvuspch/05\\_Themen/Pflanzenschutz/230626\\_Lagebericht\\_Pflanzenschutz\\_def.pdf](https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/sbvuspch/05_Themen/Pflanzenschutz/230626_Lagebericht_Pflanzenschutz_def.pdf)). Für die Verbesserung des «Schutz der Kulturen» formuliert SWISS BEEF CH im Lagebericht acht konkrete Massnahmen und Stossrichtungen, wovon eine die Pflanzenschutzmittelzulassung betrifft. SWISS BEEF CH hat dementsprechend sehr hohe Erwartungen in diese Revision und insbesondere in die Umsetzung der Pa.lv. 22.441 «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen», welcher am 25. Januar 2024 auch die WAK-S zugestimmt hatte. Die WAK-N ist nun daran, eine Vorlage zur Umsetzung der Pa.lv. 22.441 auszuarbeiten. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, das PSM-Zulassungsverfahren grundlegend zu modernisieren (was in dieser Vorlage hier leider verpasst wird) und an die Anforderungen des heutigen und künftigen Land- und Ernährungssystems anzupassen. Diese Chance gilt es zu nutzen.

In der vorliegenden Vorlage fehlen zentrale Elemente, namentlich die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, eine automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten sowie verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten. Mit Blick auf das in der Vorlage erwähnte Verursacherprinzip fordern wir, dass die Kosten für die Parteistellung vollumfänglich durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen sind. Die Anpassung der Gebührenverordnung BLV lehnen wir ab, weil das Grundproblem für die Landwirtschaft – der fehlende Schutz der Kulturen - damit nur verschärft und in keiner Weise gelöst wird.

### Kernpunkte der Vorlage

Der Bundesrat möchte mit seiner Totalrevision das Schweizer PSM-Zulassungsverfahren optimieren und noch stärker an die Europäische Union (EU) angleichen. Weiter möchte er die Transparenz und die Kommunikation zum Zulassungsprozess verbessern. Mit einer Erhöhung der Gebühren (Änderung Gebührenverordnung BLV) soll zudem der Kostendeckungsgrad von derzeit 2% auf rund 40% angehoben werden. Er begründet diese Anpassung unter anderem mit zusätzlichen Kosten durch Parteistellungsanträge von beschwerdeberechtigten Organisationen, dem Abbau des grossen Gesuchüberhangs und einer besseren Umsetzung des Verursacherprinzips. In diesem Zusammenhang soll der Personalbestand um 6 auf 52 Vollzeitstellen aufgestockt werden.

## **Vorzüge dieser Vorlage**

Die generelle Stossrichtung (engere Anlehnung der CH-Zulassung an jene der EU) und die Schaffung der Möglichkeit einer vereinfachten Zulassung für Grundstoffe wird begrüsst.

## **Mängel dieser Vorlage**

Die PSMV-Revision sieht zahlreiche Ausnahmen und Abweichungen für Schweizer Eigenheiten, insbesondere im Umwelt- und Gewässerschutzbereich vor, was sie kompliziert, träge und unvorhersehbar macht. Auf die immer drängenderen Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft - konkret den Schutz der Kulturen - geht diese Vorlage nicht ein. Die umfassende Verankerung der Parteistellung in der PSMV (ein Schweizer Alleinstellungsmerkmal - in der EU inexistent) und das Fehlen von konkreten Fristen für die Beurteilung eines Gesuchs führt dazu, dass die Schweizer PSM-Zulassung weiterhin äusserst unberechenbar bleibt. Die massive Gebührenerhöhung führt weiter dazu, dass noch weniger Zulassungsanträge gestellt und die gleichen Mittel in immer mehr Kulturen eingesetzt werden. Das Wirkstoff- und Produkteportfolio geht immer weiter zurück und das massiv unterschätzte Risiko für Resistenzen von Schadorganismen gegenüber PSM-Wirkstoffen wird noch weiter ansteigen, was die Versorgungssicherheit mit Schweizer Lebensmitteln immer weiter gefährdet. Für Kulturen mit geringen Flächen wird die Zulassung vollends unattraktiv, während es den Schweizer Zulassungsbehörden praktisch freigestellt bleibt, ob sie ein im Ausland bewilligtes Mittel für die Schweiz zulassen möchten oder nicht. Die massiv höheren Gebühren befeuern die Marktkonzentration im vorgelagerten Bereich und die Schweizer Bauernbetriebe sehen sich mittelfristig noch 3-4 international tätigen Unternehmen gegenüber, was schlecht für die Produktvielfalt ist und schlussendlich zu noch höheren PSM-Preisen und damit höheren Produktionskosten führt. Zudem fehlt die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, welches explizit die Stärkung der Ernährungssicherheit und Förderung der inländischen pflanzlichen Produktion vorsieht. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die pflanzliche Produktion der Schweiz seit 2014 rückläufig und 2023 auf einem vorläufigen Tiefstand angekommen ist. Der Selbstversorgungsgrad liegt noch bei rund 33% – auch wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten unserer Kulturen.

## **Ausgewählte Punkte**

- **Die automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten fehlt**  
Die Vernehmlassungsvorlage übernimmt die von den einleitend erwähnten politischen Vorstössen geforderten EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Wirkstoffe zwar im Grundsatz → «unter bestimmten Voraussetzungen wird eine erleichterte Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten ermöglicht, sofern bereits ein identisches Pflanzenschutzmittel in einem EU-Mitgliedstaat mit vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen wie in der Schweiz zugelassen ist». Die Schweizer Behörden können auch Verschärfungen gegenüber der EU-Gesetzgebung bestimmen, sind aber nicht verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft einzugehen und Entscheide der EU zu übernehmen. Zudem gewähren die Schweizer Behörden beschwerdeberechtigten Organisationen umfangreich Parteistellung. Damit wird das Ziel einer noch stärkeren Annäherung an die EU-Zulassung nicht erreicht und die Schweizer Zulassung bleibt unberechenbar und unverbindlich.

- Analog den EU-Staaten sind auch in der Schweiz verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs nötig**  
 Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden aber nicht übernommen. Es sind aber dringend analog zu den EU-Staaten auch in der Schweiz verbindliche Fristen nötig, welche an sich auch vorgesehen wären durch die Ordnungsfristenverordnung OrFV, aber durch den aktuellen Prozess ausgehebelt werden. Mit der vorgesehenen vereinfachten Zulassung von Grundstoffmitteln (welche im Grundsatz zu begrüßen wäre), besteht erst recht das Risiko, dass chemisch-synthetisch hergestellte Produkte noch länger unbearbeitet bleiben. Die Einführung von behördenverbindlichen Fristen für alle Gesuche ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung von Grundstoffen und herkömmlichen PSM zwingend notwendig.
- Die Vorlage bringt keinen Mehrwert - die Behörden werden nicht entlastet, die Kosten steigen ohne Gegenwert für den Zulassungsprozess und die Anwender**  
 Eine vollständige automatische Übernahme der EU-Zulassungsentscheide für Wirkstoffe und Produkte im Sinne der Pa.IV. 22.441 würde höchste Sicherheitsstandards übernehmen und administrativ zu einer echten Entlastung der Behörden führen. Dies wäre in Anbetracht der knappen Bundesfinanzen ein wirksames Mittel, finanzielle und personelle Ressourcen einzusparen. Die Vernehmlassungsvorlage sieht aber gerade das Gegenteil vor - eine Erhöhung des personellen Ressourcenbedarfs (um 6 auf 52 Vollzeitstellen) aus der neuen Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie aus der gesetzlichen Verankerung des Parteistellungsverfahrens. Statt die Prozesse von Grund auf zu optimieren, soll zusätzliches Personal die Ineffizienz kompensieren.
- Massiv höhere Zulassungsgebühren verhindern Zulassungsanträge, reduzieren die Kulturvielfalt, in der Folge die Vielfalt in den Fruchtfolgen, steigern das Resistenzrisiko, gefährdet die inländische Produktion und verursachen vermeidbare Ausfälle im Ernährungssystem**  
 Zusammen mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden (durch eine Änderung der Gebührenverordnung BLV), um den Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent anzuheben. Anstatt die Grundprobleme (vollständige und automatische Übernahme EU-Zulassungen, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen, schlanke Umsetzung des Verbandsbeschwerderechts) zu lösen, sollen die Gesuchsteller und in der Folge die Betriebe massiv höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses bezahlen – notabene ohne substantielle Verbesserung im Zulassungsprozess selbst. Das von den Behörden zur Begründung angeführte Verursacherprinzip ist absurd, denn die Mehrkosten für die neuen sechs Vollzeitstellen wären in diesem Fall durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen. Der Verweis auf den Kostendeckungsgrad für Biozidprodukte und Tierarzneimittel ist nicht korrekt, da es sich bei beiden um ungleich grössere Marktvolumen handelt, sprich die Zulassungskosten können auf viel grössere Einheiten und Akteure verteilt werden. Auch das revidierte System geht die drängenden Probleme der Praxis auf den Feldern nicht an. Bereits heute müssen erntereife Kulturen wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten auf den Feldern vernichtet werden (Beispielsweise aufgrund von Schäden der Baumwollkapselseule in Buschbohnen). Dies ist ein unhaltbarer Zustand, welcher auch den Food-Waste-Bestrebungen des Bundes zuwiderläuft.

## **Fazit SWISS BEEF CH**

Der Bundesrat schreibt in seinem erläuternden Bericht, dass die Ziele der Pa.lv. 22.441 mit dieser Vorlage nur in Teilen erreicht werden, will diese aber trotzdem mit dieser Revision abschreiben. Unsere umfassende Analyse zeigt, dass die Vorlage sogar zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation beim Schutz der Kulturen führt – bei gleichzeitig massiv höheren Kosten für die Betriebe, welche aufgrund der Marktkonzentration im nachgelagerten Bereich nicht weitergegeben werden können. Der Bundesrat setzt sich zwar zum Ziel, die Schweizer Zulassungspraxis weitestgehend an jene der EU anzugleichen, lässt aber die Schweizer Sonderfälle - besonders im Umweltbereich -, welche den Prozess komplex, teuer und unberechenbar machen, unangetastet. Dabei zeigt sich bei den Bioziden exemplarisch, dass die 1:1 Übernahme der Zulassung aus der EU einwandfrei funktioniert, ohne dass es zu inakzeptablen Zugeständnissen beim Schutz der Umwelt kommt. Uns stört diese Ungleichbehandlung von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln sehr stark, da in beiden Kategorien für Mensch und Umwelt kritische Stoffe zum Einsatz kommen und viele PSM gleichzeitig auch eine Zulassung als Biozid haben. Es wird mit unterschiedlichen Ellen gemessen. Wir fordern darum, dass der Prozess von Grund auf reformiert wird.

## **Antrag SWISS BEEF CH zur Revision PSMV**

→ **Die Revision PSMV ist auf Basis der vorangehenden Ausführungen umfassend zu überarbeiten und im Minimum um die folgenden Punkte zu ergänzen:**

1. Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes
2. Automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten
3. Verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten
4. Übernahme der Kosten für die Parteistellung durch die beschwerdeberechtigten Organisationen

Mit der Überarbeitung der Vorlage ist das Zulassungsverfahren und dessen Umsetzung grundlegend zu modernisieren und an die tatsächlichen wie auch künftigen Bedürfnisse in der Produktion und der Land- und Ernährungswirtschaft anzupassen.

## **Antrag SWISS BEEF CH zur Revision Gebührenverordnung BLV**

→ **Die Anpassungen der Gebührenverordnung BLV werden abgelehnt**

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Soll die Land- und Ernährungswirtschaft auch in Zukunft einen substanziellen Beitrag an die Ernährungssicherheit beitragen, müssen die Rahmenbedingungen für eine rasche und bedarfsgerechte Zulassung von Pflanzenschutzmittel neu ausgehandelt werden.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 10	Bei der Beurteilung von alternativen Möglichkeiten sind Kosten-Nutzen-Erwägungen zur Bekämpfung zu berücksichtigen.	b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <u>ausreichende und wirksame</u> Alternative besteht.
Art 14	Die Dauer der Genehmigung soll mit der EU harmonisiert werden.	Art. 14 Dauer der Genehmigung <u>Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung.</u>
Art. 21	Art. 21 muss um den Hinweis auf die im GSchG Art. 9 Abs. 6 vorgesehene Ausnahme ergänzt werden	<u>Auf die Widerrufung wird verzichtet, wenn Art. 9 Abs. 6 GSchG zur Anwendung gelangt</u>
Art. 39. / 74.	Für behandeltes Saatgut, welches sich am Lager befindet, müssten die Fristen verlängert werden. Wird ein Wirkstoff im November zurückgezogen und es liegt Saatgut mit diesem Produkt am Lager, so hat man keine Chance, dieses aufzubrechen, da der nächste Saattermin erst im nächsten September/Okttober möglich ist.	<u>Für behandeltes Saatgut braucht es eine andere Formulierung und längere Aufbrauchfristen</u>
Abschnitt 4	Ganzer Abschnitt sollte nur für in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe gelten.	
Art. 45, Abs. 2, a.	Es ist unklar, wann dies der Fall sein sollte, und muss deshalb präzisiert werden. Achtung: Gummiartikel!	
Art. 45, Abs. 2, b.	Gummiartikel: Zu viele Ausnahmen, zu viele Schlupflöcher, zu viel Wenn und Aber - unklare Aussagen. Es muss klar sein, wann welche Ausnahmen eintreten.	
Art. 47	Satz ist in der aktuellen Verordnung nicht enthalten und ist unnötig	<u><del>Abs. 3, a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Art. 47 zugelassen wurde;</del></u>
Art 51	Der Gefahr ist mit verhältnismässigen Mitteln zu begegnen und die Gefahr darf die wirtschaftliche Basis der Betriebe nicht existenziell gefährden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <u>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Mitteln</u> anders abgewendet werden kann.

Art 52	Angleichung an den Text in der EU.	Abs. 1 c. den Ort, an dem das Pflanzenschutzmittel hergestellt, <del>verpackt oder umgepackt</del> wird;
Art 63	Das Dossier muss innert nützlicher Frist auf seine Vollständigkeit geprüft werden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle leitet das Gesuch über das Informationssystem nach den Artikeln 156–163 an die Beurteilungsstellen weiter und prüft mit diesen, ob das Gesuch vollständig ist <u>und gibt der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen Rückmeldung, ob das Dossier vollständig ist, damit aufschiebende Nachforderung zu den Gesuchen entfallen.</u>
Art 64	Es ist nicht definiert, welche Art von 'neuen Informationen' eine eigene Bewertung der Studien rechtfertigt. Ohne klare Definition erlaubt diese Formulierung Willkür. Den Satz streichen.	Abs. 2 (...) <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden,</del>
Art 65	Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens (Verbandsbeschwerderecht) ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Ein konstruktiver Mehrwert ist nicht ersichtlich.	Grundlegende Neukonzeption der Parteistellung im Verfahren nötig
Art. 67	Fristen je nach Art des Gesuches. Aber auch für Verwaltungsarbeiten, wie z.B. Ausstellung einer Bewilligung, wenn keine Parteistellung beantragt wurde, soll die Bewilligung dem Antragsteller max. 30 Tagen nach Publikation im Bundesblatt vorliegen! Und nicht nach 3 Monaten wie es im Durchschnitt der Fall ist.	Vorschläge: Für Art. 45 Anträge (PSM bereits in der EU zugelassen und Beurteilungsbericht des EU-Staates liegt vor): Fall 1: Wirkstoff ist bereits auf dem Schweizer Markt: 30 Tage für die Vollständigkeitsprüfung, 6 Monate für Bewertung (nicht alle Beurteilungsstellen beteiligt, Umweltrisiko muss getrennt von der EU beurteilt werden). Für jede Nachforderung 3 zusätzliche Monate für Bewertung. Maximal 12 Monate bis zur Publikation.  Fall 2: Es gibt in der Schweiz noch kein zugelassenes PSM mit dem Wirkstoff – Wirkstoffdossier / AIR Dossiers müssen eingereicht werden, dann:  60 Tage für die Vollständigkeitsprüfung; 12 Monate für Bewertung; je Nachforderung 3 zusätzlichen Monate. Maximal 15 Monate bis zur Publikation.  Für Art. 47 (minor use) 3 Monate bis zur Publikation.
Art 74	<b>Verkehrsfähigkeit von behandeltem Saatgut</b> Saatgut kann in der gesamten EU in Verkehr gebracht und angewendet werden, <b>solange das Saatgutbehandlungsmittel in einem Mitgliedstaat</b>	Die EU-Regelung ist zu übernehmen.

	<b>zugelassen ist.</b> Bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass das behandelte Saatgut ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tier oder die Umwelt darstellt, so muss die Europäische Kommission Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs einleiten.	
Art 105	Nicht gemäss Handhabung der Sicherheitsdatenblätter. Die Firmen verwenden EU SDB- technische Herausforderung! Die Anwendungsbedingungen für den Anwender sind auf der Etiketle vermerkt.	Streichen von Ziffer 3
Art. 112	Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen aus, um den Auftrag aus Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben bzw. die zusätzliche Erfassung im einem IS PSM sind nicht nötig und würden zu einem massiv höheren, unverhältnismässigen Aufwand ohne Nutzen für die Betriebe führen. Streichung Abs. 3	<del>3 Berufliche Verwenderinnen und Verwender müssen pro Verwendung eines Pflanzenschutzmittels im IS PSM die Daten nach den Artikeln 16a – 16c ISLV erfassen. Dies gilt auch für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben im Ausland.</del>
Neuer Art.	Wichtiger Grundsatz: Der Zulassungsprozess darf nicht durch das Schweizer Gewässerschutzgesetz übersteuert werden. Werden im MODELL mögliche wiederholte und verbreiteten Überschreitungen des Grenzwertes berechnet, darf dies nicht zu einer Nichtzulassung eines PSM führen.	Ein in der EU zugelassenes PSM-Produkt muss in jedem Fall in der CH zugelassen werden



## Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : swiss granum  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Belpstrasse 26, Postfach, 3001 Bern  
Kontaktperson : Stephan Scheuner  
Telefon : 031 385 72 76  
E-Mail : [scheuner@swissgranum.ch](mailto:scheuner@swissgranum.ch)  
Datum : 27.3.2024

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Konsultationsunterlagen zur Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente. Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Der vorliegenden Vernehmlassung fehlen zentrale Elemente, namentlich

- die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept des zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, welches explizit die Stärkung der Ernährungssicherheit und Förderung der inländischen pflanzlichen Produktion vorsieht,
- eine automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten sowie
- verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten.

Für swiss granum ist es notwendig, dass die Schweizer Produzenten Zugang zu denselben Produkten und Wirkstoffen haben wie ihre europäischen Kollegen. Der Druck durch Schädlinge und Krankheiten im Ackerbau nimmt zu, daher gilt es, alle möglichen Bekämpfungsmassnahmen beizubehalten. Die revidierte Pflanzenschutzmittelverordnung sollte zudem die Arbeit der Verwaltung vereinfachen, indem die Zulassungsentscheide der EU übernommen werden. Gemäss den Ausführungen in der Vernehmlassungsvorlage ist jedoch ein erhöhter Bedarf an personellen Ressourcen vorgesehen. Die Rohstoffproduktion wird noch stärker unter Druck geraten, da nicht genügend Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen. Insbesondere auch aufgrund der steigenden Zulassungskosten.

Unsere wichtigsten Positionen im Überblick:

Swiss granum

- fordert deshalb, dass die Revision PSMV umfassend zu überarbeiten und im Minimum um die folgenden Punkte zu ergänzen ist:
  - Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept des zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes,
  - Automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten,
  - Verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs Analog den EU-Staaten,
  - Übernahme der Kosten für die Parteistellung durch die beschwerdeberechtigten Organisationen.
- Lehnt die Anpassungen der Gebührenverordnung BLV ab.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
swiss granum



Fritz Glauser, Präsident



Stephan Scheuner, Direktor



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Siehe allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



### **3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

Die Anpassungen der Gebührenverordnung BLV werden abgelehnt.



## Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : SWISSCOFEL- Verband des schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SWISSCOFEL  
Adresse, Ort : Belpstrasse 26  
Kontaktperson : Christian Sohm, Direktor  
Telefon : 031 380 75 77  
E-Mail : christian.sohm@swisscofel.ch  
Datum : 27.03.2024

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

SWISSCOFEL bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und zur Revision der Gebührenverordnung BLV.

### **Einleitende Bemerkungen**

Als Verband der Früchte-, Gemüse und Kartoffelhändler steht SWISSCOFEL in einem sehr engen und konstruktiven Austausch mit der Landwirtschaft respektive den Produzentenverbänden. Im Kontext der vorliegenden Vernehmlassung scheinen SWISSCOFEL vor allem zwei Elemente zentral:

- Die Produzierenden brauchen Pflanzenschutzmittel (PSM), die sicherstellen, dass eine Kultur entsprechend geschützt und der Ertrag gesichert werden kann. Die PSM sollen dabei grösstenteils dieselben sein, wie sie im europäischen Ausland eingesetzt werden können, denn die Produkte auf denen die PSM eingesetzt werden finden als Importe die Wege auch in die Schweiz.
- Die administrative Belastung der landwirtschaftlichen Produktion muss vermindert, die Zulassung von Wirkstoffen beschleunigt und die Kosten für diesen Prozess tief gehalten werden

Nachfolgend nehmen wir zu den aus unserer Sicht wichtigsten Punkten Stellung.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die **generelle Stossrichtung** (engere Anlehnung der CH-Zulassung an jene der EU) und die **Schaffung der Möglichkeit einer vereinfachten Zulassung für Grundstoffe wird begrüsst.**

Die Vorlage lässt jedoch weiterhin zu viele Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen für die Schweiz zu, wodurch viele PSM in Europa eingesetzt werden können, in der Schweiz jedoch noch in der Prüfung sind. Dies führt – zumindest temporär – zu Wettbewerbsnachteilen für Schweizer Produkte.

Der vorliegenden Vernehmlassung fehlt unserer Ansicht nach die automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten und lässt viel zu viel Freiraum für spezielle Interpretationen der Schweiz. Damit entfällt ein grosser Effizienzgewinn dadurch, dass die Prüfungsverfahren in der Realität nicht vereinfacht werden, sondern nur die Möglichkeit geschaffen wird, dies zu tun.

**Wir fordern konkret, dass es zum Regelfall wird, dass PSM, welche in einem EU-Land (mit ähnlichen Voraussetzungen wie der Schweiz) zugelassen sind, auch in der Schweiz automatisch und schnell zugelassen werden.**

Weiter sollen in der entsprechenden Verordnung auch **verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs** definiert werden, wie dies in der EU der Fall ist. Dies erhöht die Planbarkeit für die Produzentinnen und Produzenten und schafft Klarheit.

### **Anpassung der Gebührenverordnung**

Zusammen mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden (durch eine Änderung der Gebührenverordnung BLV), um den Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent anzuheben.

Hier wird – in Folge der fehlenden automatisierten Übernahme von EU-Zulassungen – ein Apparat finanziert, der an und für sich deutlich schlanker organisiert werden könnte.

Anstatt die Grundprobleme (vollständige und automatische Übernahme EU-Zulassungen, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen, schlanke Umsetzung des Verbandsbeschwerderechts) zu lösen, sollen die Gesuchsteller und in der Folge die Betriebe massiv höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses bezahlen – notabene ohne substantielle Verbesserung im Zulassungsprozess selbst.

Das von den Behörden zur Begründung angeführte Verursacherprinzip ist absurd, denn die Mehrkosten für die neuen sechs Vollzeitstellen wären in diesem Fall durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen.

### **Antrag SWISSCOFEL zur Revision PSMV und Gebührenverordnung BLV**

**→ Die Revision PSMV ist auf Basis der vorangehenden Ausführungen umfassend zu überarbeiten und im Minimum um die folgenden Punkte zu ergänzen:**

1. Automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten, sofern die Verhältnisse vergleichbar sind
2. Verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs Analog den EU-Staaten
3. Übernahme der Kosten für die Parteistellung durch die beschwerdeberechtigten Organisationen

**→ Die Anpassungen der Gebührenverordnung BLV werden abgelehnt**



<b>2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



**3**

**Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)



## Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : swisspatat  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Belpstrasse 26, 3007 Bern  
Kontaktperson : Christian Bucher  
Telefon : 031 385 36 50  
E-Mail : bucher@swisspatat.ch  
Datum : 25.03.2024

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung teilzunehmen. swisspatat vertritt als Schweizerische Branchenorganisation für Kartoffeln die Interessen der gesamten Kartoffel-Wertschöpfungskette von der Produktion bis zum Verkaufspunkt. Die Mitglieder von swisspatat sind VSKP (Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten), SCFA (Swiss Convenience Food Association) und Swisscofel (Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels).

swisspatat macht sich grosse Sorgen um den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen, insbesondere um den langfristigen Schutz der Kartoffeln gegenüber Krankheiten und Schädlingen. Der vorliegenden Vernehmlassung fehlen zentrale Elemente, namentlich die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, eine automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten sowie verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten.

### Haltung der Kartoffelbranche

Die generelle Stossrichtung (engere Anlehnung der CH-Zulassung an jene der EU) und die Schaffung der Möglichkeit einer vereinfachten Zulassung für Grundstoffe wird von swisspatat begrüsst. Jedoch sieht die PSMV-Revision zahlreiche Ausnahmen und Abweichungen für Schweizer Eigenheiten, insbesondere im Umwelt- und Gewässerschutzbereich vor, was sie kompliziert, träge und unvorhersehbar macht. Auf die immer drängenderen Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft – konkret den Schutz der Kulturen – geht diese Vorlage gar nicht ein. Die umfassende Verankerung der Parteistellung in der PSMV und das Fehlen von konkreten Fristen für die Beurteilung eines Gesuchs führen dazu, dass die Schweizer PSM-Zulassung weiterhin äusserst unberechenbar bleibt. Die massive Gebührenerhöhung führt weiter dazu, dass noch weniger Zulassungsanträge gestellt und die gleichen Mittel in immer mehr Kulturen eingesetzt werden. Das Wirkstoff- und Produkteportfolio geht immer weiter zurück und das massiv unterschätzte Risiko für Resistenzen von Schadorganismen gegenüber PSM-Wirkstoffen wird noch weiter ansteigen, was die Versorgungssicherheit mit Schweizer Lebensmitteln immer weiter gefährdet. Ein Beispiel hierfür ist der Wirkstoff *Spinosad*, welcher aufgrund von fehlenden Alternativen sehr breitflächig im Schweizer Kartoffelbau (und in diversen anderen Kulturen) eingesetzt wird, um den gefürchteten Kartoffelkäfer zu bekämpfen. Dies führte in den letzten Jahren zu ersten Resistenzen beim Kartoffelkäfer, welche in Zukunft vermutlich zunehmen und den Kartoffelbau so vor eine neue Herausforderung stellen werden.

Die massiv höheren Gebühren befeuern die Marktkonzentration im vorgelagerten Bereich und die Kartoffelproduzenten sehen sich mittelfristig noch wenigen international tätigen Unternehmen gegenüber, was schlecht für die Produktvielfalt ist und schlussendlich zu noch höheren PSM-Preisen bzw. Produktionskosten führt. **Zudem fehlt die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, welches explizit die Stärkung der Ernährungssicherheit und Förderung der inländischen pflanzlichen Produktion vorsieht.** An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Kartoffelproduktion in der Schweiz zwischen 2014 und 2023 rückläufig war, dies unter anderem auch wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten der Kulturen.

## Ausgewählte Punkte

- **Die automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten fehlt**  
Die Vernehmlassungsvorlage übernimmt die EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Wirkstoffe zwar im Grundsatz. Die Schweizer Behörden können jedoch auch Verschärfungen gegenüber der EU-Gesetzgebung bestimmen, sind aber nicht verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft einzugehen und Entscheide der EU zu übernehmen. Zudem gewähren die Schweizer Behörden beschwerdeberechtigten Organisationen umfangreich Parteistellung. Damit wird das Ziel einer noch stärkeren Annäherung an die EU-Zulassung nicht erreicht und das Schweizer Zulassungsverfahren bleibt unberechenbar und unverbindlich.
- **Analog den EU-Staaten sind auch in der Schweiz verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs nötig**  
Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden aber nicht übernommen. Es sind aber dringend analog zu den EU-Staaten auch in der Schweiz verbindliche Fristen nötig, welche an sich auch vorgesehen wären durch die Ordnungsfristenverordnung OrFV aber durch den aktuellen Prozess ausgehebelt werden. Mit der vorgesehenen vereinfachten Zulassung von Grundstoffmitteln (welche im Grundsatz zu begrüssen wäre), besteht das Risiko, dass chemisch-synthetisch hergestellte Produkte noch länger unbearbeitet bleiben.
- **Die Vorlage bringt keinen Mehrwert – die Behörden werden nicht entlastet, die Kosten steigen ohne Gegenwert für den Zulassungsprozess und die Anwender**  
Eine vollständige automatische Übernahme der EU-Zulassungsentscheide für Wirkstoffe und Produkte im Sinne der Pa.IV. 22.441 und der Motion 21.4164 würde höchste Sicherheitsstandards übernehmen und administrativ zu einer echten Entlastung der Behörden führen. Dies wäre in Anbetracht der knappen Bundesfinanzen ein wirksames Mittel, finanzielle und personelle Ressourcen einzusparen. Die Vernehmlassungsvorlage sieht aber gerade das Gegenteil vor – eine Erhöhung des personellen Ressourcenbedarfs resultierend aus der neuen Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie aus der gesetzlichen Verankerung des Parteistellungsverfahrens.
- **Massiv höhere Zulassungsgebühren verhindern Zulassungsanträge, steigern das Resistenzrisiko, gefährden die inländische Produktion und verursachen vermeidbare Ausfälle im Ernährungssystem**  
Zusammen mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden (durch eine Änderung der Gebührenverordnung BLV), um den Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent anzuheben. Anstatt die Grundprobleme (vollständige und automatische Übernahme EU-Zulassungen, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen, schlanke Umsetzung des Verbandsbeschwerderechts) zu lösen, sollen die Gesuchsteller und in der Folge die Kartoffelproduzenten massiv höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses bezahlen – notabene ohne substantielle Verbesserung im Zulassungsprozess selbst.

## Fazit swisspatat

Der Bundesrat schreibt in seinem erläuternden Bericht, dass die Ziele der Pa.IV. 22.441 mit dieser Vorlage nur in Teilen erreicht werden, will diese aber trotzdem abschreiben. Analysen zeigen, dass die Vorlage sogar zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation beim Schutz

der Kulturen führt – bei gleichzeitig massiv höheren Kosten für die Betriebe. Der Bundesrat setzt sich zwar zum Ziel, die Schweizer Zulassungspraxis weitestgehend an jene der EU anzugleichen, lässt aber die Schweizer Sonderfälle (besonders im Umweltbereich), welche den Prozess komplex, teuer und unberechenbar machen, unangetastet. Dabei zeigt sich bei den Bioziden exemplarisch, dass die 1:1-Übernahme der Zulassung aus der EU einwandfrei funktioniert, ohne dass es zu inakzeptablen Zugeständnissen beim Schutz der Umwelt kommt.

#### **Antrag swisspatat zur Revision PSMV und Gebührenverordnung BLV**

**→ Die Revision PSMV ist auf Basis der vorangehenden Ausführungen umfassend zu überarbeiten und im Minimum um die folgenden Punkte zu ergänzen:**

1. Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes
2. Automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten
3. Verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten

**→ Die Anpassungen der Gebührenverordnung BLV werden abgelehnt**

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Soll die Kartoffelwirtschaft auch in Zukunft einen substanziellen Beitrag an die Ernährungssicherheit beitragen, müssen die Rahmenbedingungen für eine rasche und bedarfsgerechte Zulassung von Pflanzenschutzmittel neu ausgehandelt werden.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 10	Bei der Beurteilung von alternativen Möglichkeiten sind Kosten-Nutzen-Erwägungen zur Bekämpfung zu berücksichtigen.	b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <u>ausreichende und wirksame</u> Alternative besteht.
Art 14	Die Dauer der Genehmigung soll mit der EU harmonisiert werden.	Art. 14 Dauer der Genehmigung <u>Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung:</u>
Art. 21	Art. 21 muss um den Hinweis auf die im GSchG Art. 9 Abs. 6 vorgesehene Ausnahme ergänzt werden	<u>Auf die Widerrufung wird verzichtet, wenn Art. 9 Abs. 6 GSchG zur Anwendung gelangt.</u>
Art. 45, Abs. 2, a.	Es ist unklar, wann dies der Fall sein sollte. Präzisierung notwendig.	
Art. 45, Abs. 2, b.	Die Formulierung ermöglicht einen zu grossen Ermessensspielraum und ist zu ungenau formuliert. Es muss klar sein, wann welche Ausnahmen eintreten.	
Art. 47	Satz ist in der aktuellen Verordnung nicht enthalten und ist unnötig	<u>Abs. 3, a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Art. 47 zugelassen wurde;</u>
Abschnitt 4	Ganzer Abschnitt sollte nur für in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe gelten.	
Art 51	Der Gefahr ist mit verhältnismässigen Mitteln zu begegnen und die Gefahr darf die wirtschaftliche Basis der Betriebe nicht existenziell gefährden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <u>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Mitteln</u> anders abgewendet werden kann.
Art 52	Angleichung an den Text in der EU.	Abs. 1 c. den Ort, an dem das Pflanzenschutzmittel hergestellt, <u>verpackt oder umgepackt</u> wird;
Art 63	Das Dossier muss innert nützlicher Frist auf seine Vollständigkeit geprüft werden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle leitet das Gesuch über das Informationssystem nach den Artikeln 156–163 an die Beurteilungsstellen weiter und prüft mit diesen, ob das Gesuch vollständig ist <u>und gibt der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen Rückmeldung, ob das Dossier</u>

		<u>vollständig ist, damit aufschiebende Nachforderung zu den Gesuchen entfallen.</u>
Art 64	Es ist nicht definiert, welche Art von 'neuen Informationen' eine eigene Bewertung der Studien rechtfertigt. Ohne klare Definition erlaubt diese Formulierung Willkür. Den Satz streichen.	<del>Abs. 2 (..) Sie führen nur dann eine eigene Bewertung durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden.</del>
Art 65	Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens (Verbandsbeschwerderecht) ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Ein konstruktiver Mehrwert ist nicht ersichtlich.	Grundlegende Neukonzeption der Parteistellung im Verfahren nötig
Art. 67	Die Fristen sollten je nach Art des Gesuches unterschieden werden. Aber auch für Verwaltungsarbeiten, wie z.B. Ausstellung einer Bewilligung, wenn keine Parteistellung beantragt wurde, soll die Bewilligung dem Antragsteller max. 30 Tagen nach Publikation im Bundesblatt vorliegen. Und nicht nach 3 Monaten wie es im Durchschnitt der Fall ist.	Vorschläge: Für Art. 45 Anträge (PSM bereits in der EU zugelassen und Beurteilungsbericht des EU-Staates liegt vor): Fall 1: Wirkstoff ist bereits auf dem Schweizer Markt: 30 Tage für die Vollständigkeitsprüfung, 6 Monate für Bewertung (nicht alle Beurteilungsstellen beteiligt, Umweltrisiko muss getrennt von der EU beurteilt werden). Für jede Nachforderung 3 zusätzliche Monate für Bewertung. Maximal 12 Monate bis zur Publikation.  Fall 2: Es gibt in der Schweiz noch kein zugelassenes PSM mit dem Wirkstoff – Wirkstoffdossier / AIR Dossiers müssen eingereicht werden, dann:  60 Tage für die Vollständigkeitsprüfung; 12 Monate für Bewertung; je Nachforderung 3 zusätzlichen Monate. Maximal 15 Monate bis zur Publikation.  Für Art. 47 (minor use) 3 Monate bis zur Publikation.
Art 74	<b>Verkehrsfähigkeit von behandeltem Saatgut</b> Saatgut kann in der gesamten EU in Verkehr gebracht und angewendet werden, <b>solange das Saatgutbehandlungsmittel in einem Mitgliedstaat zugelassen ist.</b> Bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass das behandelte Saatgut ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tier oder die Umwelt darstellt, so muss die Europäische Kommission Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs einleiten.	Die EU-Regelung ist zu übernehmen.
Art 105	Nicht gemäss Handhabung der Sicherheitsdatenblätter. Die Firmen verwenden EU SDB-technische Herausforderung. Die Anwendungsbedingungen für den Anwender sind auf der Etiketke vermerkt.	Streichen von Ziffer 3

Art. 112	Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen aus, um den Auftrag aus Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben bzw. die zusätzliche Erfassung im einem IS PSM sind nicht nötig und würden zu einem massiv höheren, unverhältnismässigen Aufwand ohne Nutzen für die Betriebe führen. Streichung Abs. 3	<del>3-Berufliche Verwenderinnen und Verwender müssen pro Verwendung eines Pflanzenschutzmittels im IS PSM die Daten nach den Artikeln 16a–16c ISLV erfassen. Dies gilt auch für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben im Ausland.</del>
----------	---	--



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Syngenta Agro AG  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Syngenta  
Adresse, Ort : Schaffhauserstrasse 101, 4332 Stein AG  
Kontaktperson : Susanne Bühler, Head CP Regulatory Switzerland  
Telefon : 056 323 56 70  
E-Mail : [susanne.buehler@syngenta.com](mailto:susanne.buehler@syngenta.com)  
Datum : 26. März 2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Syngenta bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV.

### Allgemeine Bemerkungen

Die vom Bundesrat am 18.12.2023 in die Vernehmlassung gegebene Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und die Revision der Gebührenverordnung BLV erfüllen die Forderungen der Motion 21.4164 «Anerkennung der EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutzmittel» und der parlamentarischen Initiative (pa.IV) 22.441 «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» nur teilweise. Die im erläuternden Bericht zur PSMV formulierten Ziele und Eckpunkte – die Erhöhung der Transparenz des Zulassungsverfahrens und die stärkere Annäherung an die Zulassung in der EU respektive ihrer Mitgliedstaaten – werden in der vorliegenden Revision jedoch verfehlt. Klare Fristen für die Behandlung von Gesuchen bis zur Genehmigung fehlen. Die geplante Gebührenerhöhung ist in diesem Kontext und ohne irgendeine Planungssicherheit für die antragstellenden Firmen überrissen und kontraproduktiv. Sie führt dazu, dass Gesuche für die Zulassung moderner Pflanzenschutz-Lösungen, insbesondere auch für kleinere Indikationen, gar nicht erst gestellt werden. Die PSMV-Revision sieht zudem zahlreiche Ausnahmen und Abweichungen für Schweizer Eigenheiten, insbesondere im Umwelt- und Gewässerschutzbereich vor, was sie kompliziert, träge und unvorhersehbar macht. Auf die immer dringenderen Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft - konkret den Schutz der Kulturen - geht diese Vorlage nicht ein. Die Kosten und Ausfälle der landwirtschaftlichen Produktion und für den Schutz der Kulturen auch ausserhalb der Landwirtschaft werden wegen fehlender Produkte damit weiter steigen – ebenso die Resistenzen gegenüber den wenigen noch vorhandenen Wirkstoffen. Eine ressourceneffiziente und standortgerechte Landwirtschaft gemäss Anforderungen der Bundesverfassung wird weitgehend verunmöglicht.

Eine Einbettung des Pflanzenschutzes in die langfristige Ernährungs- und Klima-Strategie des Bundes ist zwingend erforderlich, da der Schutz der Kulturen grosse Relevanz für die künftige Entwicklung des Schweizer Land- und Ernährungssystems und der Versorgungssicherheit hat.

Mit der jüngsten Annahme der pa.IV. 22.441 durch die beiden Kommissionen Wirtschaft und Abgaben (WAK-N und WAK-S) eröffnet sich die Möglichkeit, das Zulassungsverfahren grundlegend zu modernisieren und an die Anforderungen des heutigen und künftigen Land- und Ernährungssystems anzupassen.

**→ Syngenta fordert daher, die vorliegende Totalrevision von PSMV und Gebührenverordnung zu sistieren und auf die vom Parlament ausgearbeiteten Gesetzesanpassungen im Rahmen der pa.IV. 22.441 abzustimmen.**

Folgende Mängel sind zu beheben und im modernisierten Regelwerk der PSM-Zulassung anzupassen:

**Mangel: Die nötige automatische Übernahme der Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten findet nicht statt.**

**Erfordernis:** Gemäss dem heute gültigen Recht übernimmt die Schweiz die EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Wirkstoffe. Bei der Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten verhindern Sonderbestimmungen und Vorbehalte eine automatische Übernahme aus EU-Mitgliedsstaaten. Die Schweizer Behörden können Verschärfungen gegenüber der EU-Gesetzgebung bestimmen, sind aber nicht verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Schweizer

Landwirtschaft einzugehen und Entscheide der EU-Staaten mit vergleichbaren klimatischen und agronomischen Bedingungen zu übernehmen. Von einer Übernahme der Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Produkte der Mitgliedsstaaten kann keine Rede sein. Reziprok zur bereits eingeführten Übernahme der EU-Entscheide beim Rückzug von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln braucht es auch bei der Zulassung die automatische Übernahme auf Antrag eines vermarktungswilligen und -berechtigten Unternehmens.

**Mangel: Anders als in den EU-Staaten sind in der Schweiz weiterhin keine verbindlichen Fristen im Zulassungsprozess vorgesehen**

**Erfordernis:** Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden aber nicht übernommen. Wie in den EU-Staaten sind auch in der Schweiz verbindliche Bearbeitungsfristen im Zulassungsprozess nötig. Diese sind durch die Ordnungsfristenverordnung (OrFV) vorgesehen, werden aber durch den aktuellen Prozess ausgehebelt. Die Hersteller benötigen ein Minimum an Planungssicherheit, um den Schweizer Markt überhaupt und dazu abgestimmt auf die Vegetationszyklen beliefern zu können. Es sind analog zu den EU-Staaten auch in der Schweiz verbindliche Fristen im Zulassungsprozess vorzusehen.

**Mangel: Die massive Erhöhung der Zulassungsgebühren verhindert Zulassungsanträge, gefährdet die inländische Produktion und verursacht unnötige Ausfälle im Ernährungssystem**

**Erfordernis:** Zusammen mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden (durch eine Änderung der Gebührenverordnung des BLV), um den Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent zu erhöhen. Anstatt die Grundprobleme (vollständige und automatische Übernahme von Wirkstoff- bzw. Produkte-Zulassungen der EU und deren Mitgliedsstaaten und damit geringerer Personalbedarf, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen, Einschränkung Verbandsbeschwerderecht) zu lösen, sollen die Firmen höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses bezahlen – notabene ohne substanzielle Verbesserung im Zulassungsprozess für sie selbst. Das von den Behörden zur Begründung angeführte Verursacherprinzip wird ad absurdum geführt. Ohne sich rechnenden Business Case werden die Firmen aber weder Zulassungsanträge für neue und moderne Mittel noch für die Wiederezulassung nach Ablauf der Bewilligung stellen, da es sich für den kleinen Schweizer Markt schlicht nicht mehr lohnt. Es braucht effiziente Prozesse statt hoher Gebühren.

**Mangel: Personalaufstockung beseitigt ineffiziente Prozesse nicht.**

**Erfordernis:** Die Dauer des Zulassungsprozesses beträgt bis zu zehn Jahre und mehr. Für die Branche ist das inakzeptabel und massiv geschäftsschädigend. Gemäss Bundesrat sind bereits heute 46 Vollzeitstellen (FTE) für die Zulassungsprüfung zuständig. Mit der vorliegenden Totalrevision soll der Personalbestand um 6 auf 52 FTE weiter aufgestockt werden. Statt die Prozesse von Grund auf zu optimieren, soll zusätzliches Personal die Ineffizienz kompensieren. Erfahrungsgemäss benötigen Rekrutierung und Einarbeitung der Fachpersonen ein bis zwei Jahre. Mehr Personal bedeutet keinen Effizienzgewinn, im Gegenteil: ein unbefriedigendes Zulassungssystem wird weiter aufgebläht statt reformiert. Es braucht Effizienz statt Personal.

**Mangel: Parallelimporte werden überproportional bevorzugt behandelt.**

**Erfordernis:** Die Registrierung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteldossiers sind aufwändig und kostspielig. Sind die in der Schweiz beantragten Produkte einmal zugelassen, können ausländische Produkte zu einem Bruchteil der Kosten für den Parallelimport zugelassen werden. Die Diskrepanz zwischen dem Aufwand der Zulassungsinhaber und den Parallelimporten ist zu verringern, in dem sich die Parallelimporteure an den Zulassungskosten beteiligen. Zudem sind aus Sicherheitsgründen nur identische, und nicht wie heute als gleichwertig definierte Produkte für den Parallelimport zuzulassen. Bei einer Zulassung von gleichwertigen statt identischen Produkten kann der hohe Schutz für Menschen, Tiere und Umwelt nicht gewährleistet werden.

**Mangel: Keine zielführende Integration der Parteistellung im Zulassungsprozess**

**Erfordernis:** Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Eine substanzielle Neukonzeption des Zulassungs- und Parteistellungsverfahrens mit verbindlichen Fristen ist dringend erforderlich.

Folgende zielführenden Ansätze müssen weiterverfolgt werden:

**Regelung zur Bearbeitung von Daten im Informationssystem InfoFito**

**Begründung:** Mit der Einführung eines elektronischen Dossierverwaltungssystems erhoffen sich die gesuchstellenden Firmen und Organisationen mehr Transparenz und eine Beschleunigung des Beurteilungsprozesses durch Nachverfolgbarkeit und effiziente Kommunikation mit den Beurteilungsstellen.

**Mehr Flexibilität durch die Streichung der Gesuchs-Eingabefristen**

**Begründung:** Die Eingabe der Gesuchdossiers auf ein fixes Stichdatum hat keinen beurteilungstechnischen Mehrwert und verursacht eine unnötige Arbeitsbelastung bei den Gesuchstellenden und der Behörde. Die laufende Eingabe der Gesuche entspricht der Arbeitspraxis und senkt die Fehlerquote im Prozess.

**Einführung des UFI-Codes zur Unterstützung der ToxInfo Schweiz und zur Sicherstellung der Identität von Parallelimport Produkten**

**Begründung:** Der UFI-Code ermöglicht der ToxInfo Schweiz, der schweizerischen Giftnotrufzentrale, eine schnelle Identifizierung der Zusammensetzung bei einem Vergiftungsfall. Die Einführung des UFI-Codes für Zubereitungen, Dünger und Biozide, die aufgrund der von ihnen ausgehenden Gesundheits- oder physikalischen Gefahren als gefährlich eingestuft sind, ist schon erfolgt. Die Einführung für Pflanzenschutzmittel zur Unterstützung der ToxInfo Schweiz ist sehr zu begrüßen. Da die Schweiz keinen direkten Zugang zu den Daten hat, die in den EU-Mitgliedstaaten eingereicht werden, kann die Übereinstimmung der Identität des ausländischen, in der Schweiz zur Zulassung für den Parallelimport beantragten Pflanzenschutzmittels, mit derjenigen des Schweizerischen Referenzprodukts nicht geprüft werden. Der eindeutige Rezepturidentifikations-Code (Unique Formula Identifier / UFI) erlaubt, die Zusammensetzung zu identifizieren. Damit kann sichergestellt werden, dass die parallelimportierten Produkte mit den in der Schweiz zugelassenen PSM identisch sind. Damit wird die Anwendersicherheit erhöht und mögliche negativen Auswirkungen auf die Umwelt minimiert.

**Neuregelung Zulassung für Biologicals (= Biocontrols auf Basis von Mikroben, Makroorganismen, Semiochemicals) im Gleichschritt mit der EU**

**Begründung:** Syngenta ist der wohl grösste Anbieter weltweit von sog. Biologicals, insbesondere Biocontrols (PSM z.B. auf Mikrobenbasis) und Biostimulanzien. Während letztere als Dünger zügig zugelassen werden, stecken Biocontrols jahrelang in der Zulassung in der Schweiz fest, wie (neue) synthetische Produkte. Dies ist einerseits dem nicht funktionierenden Zulassungsprozess mit Verbandsbeschwerderecht geschuldet, aber auch der Tatsache, dass die Zulassungs- und Datenanforderungen und der Zulassungsprozess in der Schweiz wie in der EU nicht passend für Biocontrols aufgesetzt sind. Das System ist für synthetische Moleküle eingerichtet, aber nicht für Mikroorganismen oder komplexe natürliche Substanzen. Letztere benötigen auch anderes spezifisches Know-how.

Wir haben daher auf EU-Stufe eine Initiative mit anderen Herstellern biologischen Pflanzenschutzes angestossen, um einen separaten Zulassungsprozess für Biocontrols zu etablieren. Diese Initiative hat an Fahrt gewonnen und die Allianz ist nun sehr breit aufgestellt inklusive Umweltverbände.

Wir sehen daher die Übernahme der EU- (oder EU-Mitgliedstaaten) Zulassungsentscheide als den zielführenden und konsequenten Weg an, um auch im Bereich Zulassung von Mikroben, Makroorganismen und Semiochemicals einen wichtigen Schritt voranzukommen.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Soll die Land- und Ernährungswirtschaft auch in Zukunft einen substanziellen Beitrag an die Ernährungs- und Versorgungssicherheit leisten, müssen die Rahmenbedingungen für eine rasche und bedarfsgerechte Zulassung von Pflanzenschutzmittel neu ausgehandelt werden. Die Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen sind das Ergebnis eines mehrstufigen internen Konsultationsverfahrens innerhalb des Branchenverbands scienceindustries, unter Mitwirkung von Syngenta-Zulassungsexpertinnen und -experten und mit Syngenta-spezifischen Abweichungen. Die aufgeführten Vorschläge haben zum Ziel, unnötige Hürden im Zulassungsprozess zu beseitigen, bei gleichzeitiger Wahrung oder Verbesserung der Sicherheit für Mensch und Umwelt.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 und Art. 4	Abs. 1 a erwähnt Wirkstoffe, Safener und Synergisten. Art. 38 Abs. 3 verlangt Angaben zu chemischen Wirkstoffen. Es braucht eine Vereinheitlichung der Definition von Wirkstoffen und chemischen Wirkstoffen.	
Art 10	Bei der Beurteilung von alternativen Möglichkeiten sind Kosten-Nutzen-Erwägungen zur Bekämpfung zu berücksichtigen.	b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <b>ausreichende</b> Alternative besteht.
Art 14	Die Dauer der Genehmigung soll mit der EU harmonisiert werden.	Art. 14 Dauer der Genehmigung <b><u>Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung:</u></b>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Abschnitt 4	<p>Ganzer Abschnitt sollte nur für in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe gelten.          Änderungen der Zusammensetzung oder der Wirkstoffquelle werden auch in der EU beurteilt. Diese könnten vollumfänglich von der Schweiz übernommen werden. Sie benötigen keine Schweiz spezifische Beurteilung.</p>	
Art 38	<p>Die Zulassung soll Angaben über die Grösse der Verpackung beinhalten. Dies war bisher nicht der Fall und das soll so beibehalten werden.          Eine Begrenzung der Verpackung für die nichtberufliche Verwendung (nbV) der Produkte ist vertretbar, jedoch ohne Bewilligungspflicht einzelner Grössen. Es könnte ein Grössenbereich mit einem Maximum definiert werden. Die Zulassung für einzelne Grössen führt zu administrativem Mehraufwand und Mehrkosten und hat keinen sicherheitstechnischen Mehrwert.</p>	<p>Abs. 2, n. <del>Grösse der Verpackung</del>           Streichen oder klarer definieren, dass nur nbV Produkte gemeint sind.</p>
Art. 39. / 74.	<p>Für behandeltes Saatgut, welches sich am Lager befindet, müssen die Fristen verlängert werden. Wird ein Wirkstoff im November zurückgezogen und es liegt Saatgut mit diesem Produkt am Lager, so hat man keine Chance, dieses aufzubrauchen, da der nächste Saattermin erst im nächsten September/Okttober ist.</p>	
Art. 45	<p>Die Schweiz kann die Wirksamkeitsdaten von den klimatisch und agronomisch vergleichbaren EU-Staaten DE, AT, BE, FR, IT und NL für die Übernahme der EU-Zulassungsentscheide akzeptieren. Die Akzeptanz von Wirksamkeitsdaten aus südlichen Regionen von FR und IT muss noch geklärt werden.</p> <p>Bei PSM für die gleichen Verwendungen und Verwendungsbedingungen sind klarere Definitionen gefordert.</p> <p>Praxisbeispiel: Andere Länder haben andere Systeme, z.B. wird in der EU für Obst- oder Weinbau die Aufwandmenge auf die Blattwand und in der Schweiz auf das Baumvolumen gerechnet. Umrechnungen sind zu akzeptieren.</p>	<p>Abs. 1 Für ein Pflanzenschutzmittel, das identisch ist mit einem Pflanzenschutzmittel, das in einem <u>der EU-Mitgliedstaat DE, AT, BE, FR, IT oder NL</u> zugelassen ist, in dem mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, gelten die Voraussetzungen nach Artikel 40 Buchstaben a und c sowie 42 Absatz 1 Buchstaben a–e und g als erfüllt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Das PSM für die gleichen Verwendungen und Verwendungsbedingungen zugelassen werden soll....</li> </ol>

Art. 45, Abs. 2, a.	Es ist unklar, wann dies der Fall sein sollte, und muss deshalb präzisiert werden. Achtung: Gummiartikel!	Es ist eine klarere Definition gefordert z.B. zu den akzeptierten Beurteilungsmethoden.
Art. 45, Abs. 2, b.	Gummiartikel: Zu viele Ausnahmen, zu viele Schlupflöcher, zu viel Wenn und Aber - unklare Aussagen. Es muss klar sein, wann welche Ausnahmen eintreten.	Es ist eine klarere Definition der akzeptierten Beurteilungsmethoden der Referenzländer gefordert, um Subjektivität zu vermeiden. Eine Prüfung muss rechtlich und/oder wissenschaftlich begründet sein.
Art. 47	Bislang sind nur Erweiterungen für geringfügige Verwendungen möglich, wenn auf ein Referenzprodukt in der EU verwiesen werden kann. Es ist nicht möglich, initial eine geringfügige Verwendung zu beantragen wie in der EU.	Für eine initiale Erweiterung für eine geringfügige Verwendung soll wie in der EU ein reduziertes Datenpaket akzeptiert werden.
Art. 47	Satz ist in der aktuellen Verordnung nicht enthalten und ist unnötig	<del>Abs. 3, a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Art. 47 zugelassen wurde;</del>
Art 51	Der Gefahr ist mit verhältnismässigen Mitteln zu begegnen und die Gefahr darf die wirtschaftliche Basis der Betriebe nicht existenziell gefährden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <u>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Massnahmen</u> anders abgewendet werden kann.
Art 52	Angleichung an den Text in der EU.	Abs. 1 c. den Ort, an dem das Pflanzenschutzmittel hergestellt, <del>verpackt oder umgepackt</del> wird;
Art 63	Das Dossier muss innert nützlicher Frist auf seine Vollständigkeit geprüft werden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle leitet das Gesuch über das Informationssystem nach den Artikeln 156–163 an die Beurteilungsstellen weiter und prüft mit diesen, ob das Gesuch vollständig ist <u>und gibt der Gesuchstellerin innerhalb von 30</u>

		<u>Tagen Rückmeldung, ob das Dossier vollständig ist,</u>
Art 64	Es ist nicht definiert, welche Art von 'neuen Informationen' eine eigene Bewertung der Studien rechtfertigt. Ohne klare Definition erlaubt diese Formulierung Willkür. Den Satz streichen.	Abs. 2 (..) <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden,</del>
Art 65	Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens (Verbandsbeschwerderecht) ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Ein konstruktiver Mehrwert ist nicht ersichtlich.	Grundlegende Neukonzeption der Parteistellung im Verfahren nötig
Art. 67	Fristen je nach Art des Gesuches. Aber auch für Verwaltungsarbeiten, wie z.B. Ausstellung einer Bewilligung: Wenn keine Parteistellung beantragt wurde, soll die Bewilligung dem Antragsteller max. 30 Tagen nach Publikation im Bundesblatt vorliegen!	Vorschläge: Für Art. 45 Anträge (PSM bereits in der EU zugelassen und Beurteilungsbericht des EU-Staates liegt vor): Fall 1: Wirkstoff ist bereits auf dem Schweizer Markt: 30 Tage für die Vollständigkeitsprüfung, 6 Monate für Bewertung (nicht alle Beurteilungsstellen beteiligt, Umweltrisiko muss getrennt von der EU beurteilt werden). Für jede Nachforderung 3 zusätzliche Monate für Bewertung. Maximal 12 Monate bis zur Publikation.  Fall 2: Es gibt in der Schweiz noch kein zugelassenes PSM mit dem Wirkstoff – Wirkstoffdossier / AIR Dossiers müssen eingereicht werden, dann:  60 Tage für die Vollständigkeitsprüfung; 12 Monate für Bewertung; je Nachforderung 3 zusätzlichen

		<p>Monate. Maximal 15 Monate bis zur Publikation.</p> <p>Für Art. 47 (minor use) 3 Monate bis zur Publikation.</p>
Art 74	<p><b>Verkehrsfähigkeit von behandeltem Saatgut</b>          Saatgut kann in der gesamten EU in Verkehr gebracht und angewendet werden, <b>solange das Saatgutbehandlungsmittel in einem Mitgliedstaat zugelassen ist.</b> Bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass das behandelte Saatgut ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tier oder die Umwelt darstellt, so muss die Europäische Kommission Massnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs einleiten.</p>	Die EU-Regelung ist zu übernehmen.
Art. 74	<p>Fristen für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PSM bei Widerruf oder Ablauf der Zulassung. Die Fristen für die Verwendungen wurden z.B. in der Vergangenheit nicht an die BewilligungsinhaberIn kommuniziert. Dies soll geändert werden.</p>	Fristen sollen an die InhaberIn der Zulassung kommuniziert werden, auch die bzgl. der Verwendung.
Art. 75	<p>Widerruf der Zulassung für eine bestimmte Verwendung. Die allfälligen Fristen sind zu definieren und an die InhaberIn der Zulassung zu kommunizieren. Die Fristen für die Verwendungen wurden zB. in der Vergangenheit nicht an die BewilligungsinhaberIn kommuniziert. Dies soll geändert werden.</p>	<p>Die Fristen sollen die gleichen sein wie bei einem Widerruf der Bewilligung analog Art. 74</p> <p>Fristen werden an die InhaberIn der Zulassung kommuniziert.</p>
Art 78	<p>Die Zusammensetzung eines Produktes muss in jedem Gesuch ausführlich und zu 100% dargestellt werden. Sämtliche Informationen, (vertrauliche Informationen) <b>zu jedem Beistoff</b>, welcher in der Zusammensetzung des Produktes vorkommt, werden von der Behörde verlangt. Dies führt zu hohem Aufwand und Verzögerung bei der Zulassung.</p> <p>Es kann nicht sein, dass dies bei den Parallelimporten nicht der Fall ist und gleichartige Eigenschaften ausreichend sind! Die Diskrepanz ist inakzeptabel und führt potentiell zur Einfuhr von Produkten, die bezüglich ihrer Sicherheit und Wirksamkeit vom zugelassenen Produkt abweichen.</p>	<p>Abs. 1 und 3 Bst. b Ein im Ausland...</p> <p>Es braucht analog Art. 47 eine Bezeichnung der Länder, aus denen ein Parallelimport möglich ist.</p> <p>Die Erstzulassung muss in einem dieser Länder erfolgt sein. Es soll kein Parallelimport von Parallelimporten möglich sein.</p> <p>Beispiel: Ist Polen nicht als Land anerkannt, so sollen Produkte,</p>

		<p>welche in Deutschland (welches anerkannt ist) per Parallelimport von Polen zugelassen sind, nicht auch in der Schweiz als Parallelimport zugelassen werden können, wie es heute der Fall ist.</p> <p>Abs. 3, a. wenn es <u>identisch ist mit einem in der Schweiz zugelassenen Produkt ...</u></p>
Art 88	<p>Bislang gab es die Möglichkeit, eine Zweitbewilligung oder eine Verkaufserlaubnis erstellen zu lassen. Neu gibt es nur noch die Möglichkeit einer Verkaufserlaubnis, diese kann aber individuell angepasst werden.</p> <p>Im Fall von Firmenliquidationen sind Zweitbewilligungen pragmatischer als Bewilligungsübertragungen.</p>	Artikel mit Zweitbewilligungen wieder hinzufügen.
Art 99 / Art 38	<p>Bisher mussten Anpassungen der Einstufung und Kennzeichnung (E&amp;K) der Zulassungsstelle gemeldet werden. Neu heisst es in der PSMV, dass die Inhaberin einer Zulassung das PSM einstufen muss. Eine Meldung und Beurteilung mit hohen Gebühren und langen Wartezeiten verhindern eine schnelle Anpassung.</p>	Die Einstufung und Kennzeichnung nach CLP soll in der Verantwortung der Inhaberin der Zulassung liegen. Dies ermöglicht eine E&K nach neusten Erkenntnissen. Sie soll nicht Teil der Zulassung (Bewilligung) sein.
Art 105	<p>Nicht gemäss Handhabung der Sicherheitsdatenblätter (SDB). Die Firmen verwenden EU SDB-technische Herausforderung. Die Anwendungsbedingungen für den Anwender sind auf der Etiketle vermerkt und sind in der EU auch nicht Teil des SDBs.</p> <p>Sicherheitsdatenblätter werden genutzt für Lagerung, Transport und allgemeinen Umgang. Sie sind nicht die Informationsquelle für agronomische Informationen für den Anwender. Die in der Zulassung erwähnten Verwendungen sind nicht im SDB anzugeben.</p>	Streichen von Ziffer 3
Art. 168	<p>Produkte, die ausschliesslich Beistoffe (z.B. Netz- und Haftmittel) enthalten.</p> <p>Anforderungen sind (wie bisher) in Verordnung noch nicht spezifiziert.</p> <p>Mögliche Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formulierungstyp, Zusammensetzung, Produktionsstandort, Sicherheitsdatenblätter, Vorschlag für Einstufung und Kennzeichnung sowie Gebrauchsanweisung</li> </ul>	Klar definieren, was gefordert ist und was gemacht werden muss.

### 3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Die geplante Gebührenerhöhung ist überrissen und kontraproduktiv. Sie führt dazu, dass die Produktpalette in Zukunft für alle Kulturen, insbesondere die kleineren Indikationen mit wenig Flächen, weiter verkleinert wird. Die Innovationen in der Schweizer Landwirtschaft durch neue, moderne Pflanzenschutzmittel werden zusätzlich gebremst, da es Dritten innert Monaten möglich ist, für CHF 400.- eine Parallelimportbewilligung zu erhalten. Die Wirtschaftlichkeit von Investitionen in neue Zulassungen ist so nicht mehr gegeben. Die Diskrepanz zwischen dem Aufwand der Zulassungsinhaber und den Parallelimporten ist zu verringern, in dem sich die Parallelimporteure an den Zulassungskosten beteiligen oder für erstzugelassene Pflanzenschutzmittel ein 'Parallelimportschutz' für 10 Jahre eingeführt wird.

Zudem Art. 24 c Abs. m

Für die Anträge auf geringfügige Verwendungen muss klar definiert werden, was unter Indikation gemeint ist.

Beispiel Bundzwiebeln:

Schaderreger: Blatt Botrytis der Zwiebel, Samtfleckenkrankheit der Zwiebelgewächse, Papierfleckenkrankheit der Zwiebel, Rost der Zwiebel-Arten, Alternaria-Purpurfleckenkrankheit (insgesamt 5 Schaderreger)

Gemäss der neuen Gebührenverordnung 5 x 500 Franken = 2'500 Franken

Vorschlag: eine Deckelung der Gebühren z.B. bei 1'000 Franken ab einer bestimmten Anzahl Indikationen.

In der Gebührenverordnung fehlt die Information, welche Gebühren erhoben werden, falls eine Anmeldung für ein Pflanzenschutzmittel während des Zulassungsprozesses zurückgezogen wird.



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Thurgauer Obstverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TOV  
Adresse, Ort : Käsereistrasse 8, 8269 Fruthwilen  
Kontaktperson : Ralph Gilg  
Telefon : 071 620 28 59  
E-Mail : ralph.gilg@hotmail.com  
Datum : 23.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket danken wir Ihnen. Der Thurgauer Obstverband vertritt die Interessen der Thurgauer Obstproduzenten.

Wir erwarten, dass die PSMV sicherstellt, dass der Schutz der Kulturen und somit die Produktion von Obst und Beeren in der Schweiz möglich bleibt. Wir erwarten, dass im Ausland bewilligte Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel durch die Angleichung der Prozesse direkt der Schweizer Produktion zur Verfügung stehen. Wir stellen fest, dass in der vorliegenden Version der PSMV die automatische Übernahme der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nicht stattfindet. Die gehen davon aus, dass die Vorlage der Zulassungsstelle und den Bewilligungsstellen keine Entlastung bringt, sondern Mehrkosten ohne Gegenwert verursacht.

Es ist stossend, dass Früchte importiert werden, welche mit Pflanzenschutzmitteln oder Methoden geschützt werden, welche in der Schweiz verboten sind. Ein Beispiel ist der Pflaumenwickler, welcher im grenznahen Ausland mit in der Schweiz nicht bewilligten Pflanzenschutzmitteln erfolgreich bekämpft werden kann. Diese Früchte werden importiert und gelangen in den Verkauf.

Wir begrüssen:

- die weitere Angleichung der Pflanzenschutzmittel-Zulassung an die EU.
- die Absicht, Gesuche schneller und in noch besserer Qualität zu bearbeiten.
- dass Makroorganismen als Wirkstoffe mit geringem Risiko gelten.
- dass festgehalten wird, dass gewisse Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln akzeptiert werden.
- dass das Verbandsbeschwerderecht nicht anwendbar ist bei Gesuchen betreffend die Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport (Art. 78 ff.), Notfallzulassungen (Art. 51) sowie Gesuche rein administrativer Natur (Abs. 2).
- dass Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur an Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV43 abgegeben werden dürfen.
- dass an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender ausschliesslich Pflanzenschutzmittel abgegeben werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.
- dass auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Siedlungsgebieten auch Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe verwendet werden dürfen, die die Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 2 nicht erfüllen.
- dass die Auswirkungen der Änderung oder des Widerrufs einer Zulassung auf die landwirtschaftliche Produktion beurteilt werden.

Wir lehnen ab:

- dass die PSMV den Schutz der Kulturen und die Produktion in der Schweiz nicht würdigt und sich einzig auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt fokussiert.

- dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden können (weiterhin keine gleich langen Spiesse)
- strengere Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels als jene des EU-Mitgliedstaates.
- die Möglichkeit, jeden Wirkstoff und jedes Pflanzenschutzmittel in der Schweiz nochmals zu überprüfen und die Bewilligung zu verweigern.
- dass alle Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln nach Ablauf ihrer Geltungsdauer nach den neuesten Kriterien geprüft werden müssen.
- dass die Zulassungsstelle Berichte über die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten sowie der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln publizieren kann.
- dass das Parteistellungsverfahren in der PSMV verankert wird. Wir gehen davon aus, dass mehr Organisationen als bisher davon Gebrauch machen werden und die Zulassung von Pflanzenschutzmittel zum wirkungsvollen Schutz der Kulturen nahezu verunmöglicht wird.

Wir fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:

- wir erwarten, dass die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung entsprechend angepasst werden (Art. 47a, Art. 48 Abs. 3 und Art. 48a GSchV), indem die Zulassungsvoraussetzungen für Pflanzenschutzmittel zuerst mit möglichen weiteren Anwendungsaufgaben oder Risikoreduktionsmassnahmen erreicht werden. Überprüfungen von Wirkstoffen, Safener oder Synergisten dürfen höchstens als letztes Mittel zum Widerruf der Genehmigung führen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ralph Gilg, Präsident



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8 Ziff.1	Wirkstoffzulassungen und Bestimmungen sollen voll mit der EU harmonisiert sein. Ziffer ist daher zu streichen.	<del>Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Artikel 7 genehmigt sind, für die aber Bestimmungen gelten, die von denjenigen der geltenden Durchführungsverordnungen der EU abweichen, sind in Anhang 1 Ziffern 1.2, 3.2 und 4.2 aufgeführt</del>
Art. 9	In der EU genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, sind auch in der Schweiz automatisch zu genehmigen.	<del>Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU, aber nicht in der Schweiz genehmigt sind, sind in Anhang 1 Ziffern 1.3, 3.3 und 4.3 aufgeführt.</del>
Art. 10	Alternativen sind oft mit einem deutlich höheren Risiko verbunden, weil diese weniger wirkungsvoll sind; und zudem öfter angewandt werden müssen. Ausreichend i.S.v. wirkungsvoll und finanziell tragbar (Produktionskosten).	Eine Genehmigung nach Absatz 1 kann insbesondere erfolgen: a. für Makroorganismen; b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <b>ausreichende</b> Alternative besteht.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Art. 14	Die Dauer der Genehmigung ist mit der EU zu harmonisieren.	Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung.
Art. 20	Die Planungssicherheit ist nicht mehr gegeben. Der Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung ist willkürlich.	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen genehmigte Wirkstoffe, Safeners oder Synergisten <del>jederzeit</del> überprüfen. <del>Sie berücksichtigt beim Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse sowie Daten von Kontrollen.</del>
Art 41, Abs. 1, Bst. d	«Hinreichend» ist eine dehnbare Beschreibung.	d. die Identität und die biologischen Eigenschaften der Mikro- und Makroorganismen sind <del>nach anerkannten wissenschaftlichen und technischen Methoden bestimmt worden hinreichend bekannt.</del>
Art. 45	Bst b ist ersatzlos zu streichen, weil dies der angestrebten Harmonisierung der Prozesse völlig widerspricht, sowie zu Willkür führt.	<sup>2</sup> Die Beurteilungsstellen können eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, wenn: a. dies effizienter ist als die Begutachtung der Beurteilungsberichte des EU-Mitgliedstaats; oder <del>b. davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde.</del>
Art. 47, Absatz 3, a.	Erweiterungen müssen insbesondere für Minor Use (Beeren) möglich sein.	<sup>3</sup> Eine Erweiterung der Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht möglich, wenn: <del>a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Artikel 47 zugelassen wurde;</del>
Art. 51	Eine Notfallzulassung hat national zu gelten. Im Sinne der administrativen Vereinfachung bedarf die Notfallzulassung nicht zusätzlich der Bewilligung	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer

	durch den Kanton. Zudem wäre dadurch die Rechtsgleichheit nicht mehr gegeben.	bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <del>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Alternativen</del> abgewendet werden kann. <del>Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss.</del>
Art. 64	Diese Passage ist zu streichen, weil auch dieser Abschnitt keine Planungssicherheit bietet. «Wenn neue Informationen vorliegen» bedeutet eine völlige Willkür und führt zu einer weiteren Verzögerung im Zulassungsprozess. Wer entscheidet, was neue Informationen sein sollen?	<sup>2</sup> Sie übernehmen bei der Beurteilung des Gesuchs um Zulassung oder Erneuerung der Zulassung die neusten Bewertungsergebnisse der EFSA sowie die hierauf basierenden Erwägungen und Entscheide der Europäischen Kommission betreffend die Genehmigung der im Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe, Safener oder Synergisten.  <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung der Studien durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden.</del>
Art. 65	Je nach Resistenzsituation (IRAC, FRAC, HRAC) ist mehr als ein Wirkstoff zur Bewältigung einer Notfallsituation notwendig.	<sup>2</sup> Ausgenommen von Absatz 1 sind Informationen zu Gesuchen: a. mit ausschliesslich administrativem Inhalt; b. um Zulassung eines ausländischen Pflanzenschutzmittels für den Parallelimport; c. um Zulassung <del>eines von</del> Pflanzenschutzmittel <del>n</del> zur Bewältigung einer Notfallsituation.
Art. 70	«Wenn es Anzeichen dafür gibt» bedeutet eine völlige Willkür und führt zu einer weiteren Verzögerung im Zulassungsprozess.	<sup>4</sup> <del>Die Zulassungsstelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels auch vor Ablauf der Zulassung überprüfen, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass mindestens eine der Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt ist.</del>
Art. 78, Ziff.3 Bst a.	Parallelimporte sind bezüglich der Anforderungen an die Gesuchunterlagen hier: Zusammensetzung) gleich zu behandeln (ansonsten verlieren die	a. es <del>gleichartige identische</del> wertbestimmende Eigenschaften, namentlich den gleichen Gehalt an Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten, aufweist und

	Schweizer Firmen das Interesse Anträge zu stellen und den ganzen Aufwand für das Gesuch zu leisten).	zum gleichen Zubereitungstyp gehört wie ein in der Schweiz zugelassenes Pflanzenschutzmittel (Referenzprodukt);
Art. 98	«interessierten Stellen» ist zu streichen, weil es immer interessierte Stellen geben wird, welche Pflanzenschutzmittel verbieten wollen und diesen Art. als Vorwand ins Feld führen. Die Situation war zum Zeitpunkt der PSMV 2010 noch nicht derart angespannt, daher war diese Passage damals noch nicht derart relevant.	<sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann <del>im Einvernehmen mit den interessierten Stellen</del> die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln verbieten, sofern....
Art. 122	Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf der behandelten Fläche <del>oder auf dem Befüll- und Waschplatz</del> erfolgen.	Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf der behandelten Fläche erfolgen.
Art. 125	Ziff. 1 ist zu streichen. Die Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffmittel sind neu nachvollziehbar in digiFLUX erfasst. Die Transparenz ist somit sichergestellt.	<del>Wer Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffmittel besitzt, die sie oder er nicht mehr verwenden darf oder will, muss sie bei einer rücknahmepflichtigen Person oder bei einer dafür vorgesehenen Sammelstelle abgeben.</del>
Art. 137	Ziff. 1 ist zu streichen. Der Mehrwert für die Produktion ist nicht ersichtlich.	<del><sup>4</sup>Die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen dürfen Daten, die nicht vertraulich sind, an ausländische Institutionen sowie internationale Organisationen weitergeben.</del>
Art. 138	Ziff. 3 ist zu streichen. Interessierte Kreise werden den Inhalt dieser Berichte mutmasslich stets in Frage stellen und mit der Parteistellung den Prozess weiter verzögern.	<del><sup>3</sup>Die Zulassungsstelle kann zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen und Zulassungs-erneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenorm und Synergisten veröffentlichen.</del>



### 3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Gebührenverordnung BLV danken wir Ihnen. Der Thurgauer Obstverband vertritt den grössten Obstbaukanton der Schweiz mit über 35% der gesamtschweizerischen Produktion.

Wir begrüssen:

- alle Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung, welche die Handhabung und die Umsetzbarkeit für Produzenten und Produzentinnen vereinfachen.

Wir lehnen ab:

- das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel einer Vollkostenrechnung zu unterstellen und den Kostendeckungsgrad massiv zu erhöhen (Zusatzeinnahmen zirka CHF 2.5 Millionen pro Jahr).
- die schleichende Einführung des Verursacherprinzips.
- die Aussage des BLV's, dass die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in der Regel den Gesuchstellerinnen Umsätze generiert, welche die Gebühren für das Zulassungsverfahren übersteigen. Dies trifft insbesondere bei Minor Crops und Minor Uses nicht zu und führt dadurch zu weiteren Lücken beim Schutz der Kulturen.
- das Einführen von Gebühren für Dienstleistungen, für die heute keine Gebühren erhoben werden, insbesondere für die Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem, Synergisten und Pflanzenschutzmitteln sowie bei der Anpassung und Erweiterung bestehender Zulassungen
- jegliche Gebühren für die Notfallzulassungen (die Anträge sind eine direkte Folge der zunehmenden Lücken beim Schutz der Kulturen)
- jegliche Gebühren für Bewilligungen für Minor Use und Minor Crops (weil sich dadurch noch mehr Lücken ergeben werden)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Wir fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:

- Aktuell sind bei der Zulassungsstelle 12.4 FTE und bei den Beurteilungsstellen 33.25 FTE für Zulassungen und Genehmigungen im Bereich Pflanzenschutzmittel tätig. Es ist nicht nachvollziehbar, warum durch die neuen Gebühren weitere 6 FTE geschaffen werden sollen, wird durch das BLV doch stets betont, dass durch die Angleichung an die EU-Prozesse der Aufwand sinken sollen und die Zulassungsentscheide rascher erfolgen. Wir erwarten von der Zulassungsstelle und den Beurteilungsstellen eine Effizienzsteigerung mit dem bisherigen Etat.
- Die Gebühren bei Parallelimporte sind im Vergleich zu den Gebühren, welche für die Behandlung von Gesuchen von «Schweizer Firmen» anfallen, minim. «Schweizer Firmen» werden dadurch deutlich benachteiligt und werden mutmasslich deutlich weniger Gesuche einreichen. Dies erhöht das Risiko von weiteren Indikationslücken. Wir erwarten, dass sich Parallelimporte substantiell an den Kosten des Zulassungsverfahrens beteiligen; auch weil Parallelimporte erst möglich sind, wenn ein PSM in der Schweiz zugelassen ist.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ralph Gilg, Präsident



## Consultation sur la révision totale de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires et sur la révision de l'ordonnance sur les émoluments de l'OFAG (du 14.12.2023 au 29.3.2024)

### Avis de

Nom / entreprise / organisation / office : Union fruitière lémanique  
Abréviation de l'entreprise / organisation / office : UFL  
Adresse, lieu : Avenue de Marcelin 29, 1110 Morges  
Personne de contact : Claire Legrand  
Téléphone : 021 802 28 42  
Courrier électronique : c.legrand@ufl.ch  
Date : 13.03.2024

### Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire !
2. Veuillez utiliser une ligne distincte par article du règlement.
3. Veuillez envoyer votre réponse électronique sous forme de **document Word** jusqu'au 29 mars 2024 à l'adresse électronique suivante :  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Office fédéral de la sécurité alimentaire et de la santé publique  
Services vétérinaires OFAG  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Remarques générales sur l'ordonnance sur les produits phytosanitaires

Cher Conseil fédéral  
Mesdames et Messieurs

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur le train d'ordonnances agricoles. L'Union fruitière lémanique est l'organisation des producteurs de fruits de la région lémanique (canton Vaud + Canton Genève).

Nous attendons de l'OPPh qu'elle garantisse que la protection des cultures, et donc la production de fruits et de baies, reste possible en Suisse. Nous attendons que les substances actives et les produits phytosanitaires autorisés à l'étranger soient directement disponibles pour la production suisse grâce à l'harmonisation des processus. Nous constatons que dans la version actuelle de l'OPPh, la reprise automatique de l'autorisation des produits phytosanitaires n'a pas lieu. Ils partent du principe que le projet ne déchargera pas le service d'homologation et les offices d'autorisation, mais entraînera des coûts supplémentaires sans contrepartie.

Il est choquant d'importer des fruits qui sont protégés par des produits phytosanitaires ou des méthodes interdits en Suisse. Un exemple est le carpocapse des prunes, qui peut être combattu avec succès dans les pays limitrophes avec des produits phytosanitaires non autorisés en Suisse. Ces fruits sont importés et mis en vente.

Nous approuvons :

- la poursuite de l'alignement de l'autorisation des produits phytosanitaires sur l'UE.
- l'intention de traiter les demandes plus rapidement et avec une qualité encore meilleure.
- que les macro-organismes sont considérés comme des substances actives à faible risque.
- qu'il est précisé que certains effets des produits phytosanitaires sont acceptés.
- que le droit de recours des organisations n'est pas applicable aux demandes concernant l'autorisation de produits phytosanitaires étrangers pour l'importation parallèle (art. 78 ss), les autorisations d'urgence (art. 51) ainsi que les demandes de nature purement administrative (al. 2).
- que les produits phytosanitaires autorisés exclusivement pour un usage professionnel ne peuvent être remis qu'aux titulaires d'un permis professionnel au sens de l'art. 7, al. 1, let. a, ORRChim43.
- que seuls les produits phytosanitaires autorisés pour un usage non professionnel peuvent être remis aux utilisateurs non professionnels.
- que des produits phytosanitaires et des additifs qui ne remplissent pas les critères de l'annexe 5, ch. 2, peuvent également être utilisés sur des surfaces de production agricole situées dans des zones d'habitation.
- que les effets de la modification ou de la révocation d'une autorisation sur la production agricole soient évalués.

Nous refusons :

- que l'OPPh ne reconnaît pas la protection des cultures et de la production en Suisse et se concentre uniquement sur la protection de la santé humaine et de l'environnement.
- que les substances actives, les phytoprotecteurs et les synergistes approuvés dans l'UE ne peuvent pas être autorisés en Suisse (toujours pas d'égalité des chances)
- des restrictions d'utilisation du produit phytosanitaire plus strictes que celles de l'État membre de l'UE.
- la possibilité de réexaminer chaque substance active et chaque produit phytosanitaire en Suisse et de refuser l'autorisation.
- que toutes les autorisations de produits phytopharmaceutiques doivent être réexaminées à la lumière des critères les plus récents à l'expiration de leur période de validité.
- que le service d'homologation puisse publier des rapports sur l'approbation des substances actives, des phytoprotecteurs et des synergistes, ainsi que sur l'autorisation des produits phytopharmaceutiques.
- que la procédure de prise de position des parties soit ancrée dans l'OPPh. Nous partons du principe que davantage d'organisations y auront recours que jusqu'à présent et que l'autorisation de produits phytosanitaires pour protéger efficacement les cultures deviendra presque impossible.

Nous demandons des mesures concrètes dans les domaines thématiques suivants :

- nous attendons que les dispositions de l'ordonnance sur la protection des eaux soient adaptées en conséquence (art. 47a, art. 48, al. 3 et art. 48a OEaux), en ce sens que les conditions d'autorisation des produits phytosanitaires soient d'abord atteintes avec d'éventuelles autres conditions d'utilisation ou mesures de réduction des risques. Les réexamens de substances actives, de phytoprotecteurs ou de synergistes ne peuvent conduire à la révocation de l'autorisation qu'en dernier recours.

Nous vous remercions d'avoir pris connaissance de nos demandes et de les avoir examinées avec bienveillance. Nous restons à votre disposition pour toute question, remarque ou renseignement.

Claire Legrand



2 Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires		
Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)
Art. 8, ch. 1	Les autorisations de substances actives et les dispositions doivent être entièrement harmonisées avec l'UE. Le paragraphe doit donc être supprimé.	<del>Les substances actives, phytoprotecteurs et synergistes approuvés conformément à l'article 7, mais soumis à des dispositions différentes de celles des règlements d'application de l'UE en vigueur, sont énumérés à l'annexe 1, points 1.2, 3.2 et 4.2.</del>
Art. 9	Les substances actives approuvées dans l'UE, les phytoprotecteurs et les synergistes, doivent également être approuvés automatiquement en Suisse.	<del>Les substances actives, phytoprotecteurs et synergistes approuvés dans l'UE, mais pas en Suisse, sont énumérés à l'annexe 1, points 1.3, 3.3 et 4.3.</del>
Art. 10	Les alternatives sont souvent liées à un risque nettement plus élevé, car elles sont moins efficaces ; et doivent en outre être appliquées plus souvent. Suffisante dans le sens d'efficace et financièrement supportable (coûts de production).	L'autorisation visée au paragraphe 1 peut notamment être accordée a. pour les macro-organismes ; b. lorsqu'il n'existe pas d'alternative <b>suffisante</b> pour lutter contre un organisme nuisible.

Office fédéral de la sécurité alimentaire et de la santé publique  
Services vétérinaires OFAG  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Art. 14	La durée de l'autorisation doit être harmonisée avec celle de l'UE.	Pour les substances actives autorisées dans l'UE, la durée de l'autorisation est la même que dans l'UE. Pour les autres substances actives, c'est l'approbation qui s'applique.
Art. 20	La sécurité de la planification n'est plus assurée. La décision sur la nécessité de la révision est arbitraire.	<sup>1</sup> L'organisme d'autorisation peut, en accord avec les organismes d'évaluation, réexaminer <del>à tout moment</del> les substances actives, les phytoprotecteurs ou les synergistes approuvés. <del>Il tient compte lors de la décision sur la nécessité du réexamen, les nouvelles connaissances scientifiques et techniques ainsi que les données issues des contrôles.</del>
Art 41, al. 1, let. d	"Suffisant" est une description élastique.	d. l'identité et les propriétés biologiques des micro-organismes et des macro-organismes <del>ont été</del> déterminées selon des méthodes scientifiques et techniques reconnues et sont <del>suffisamment connues</del> .
Art. 45	La lettre b doit être supprimée sans être remplacée, car cela va totalement à l'encontre de l'harmonisation des processus visée et conduit à l'arbitraire.	<sup>2</sup> Les organismes d'évaluation peuvent procéder à un examen des documents soumis si : a. cela est plus efficace que l'évaluation des rapports d'évaluation de l'État membre de l'UE ; ou <del>b. il faut partir du principe que l'examen conduirait à des restrictions d'utilisation du produit phytopharmaceutique plus sévères que si l'évaluation de l'État membre de l'UE concerné était reprise.</del>
Art. 47, paragraphe 3, a.	Des extensions doivent être possibles, notamment pour les Minor Use (baies).	<sup>3</sup> L'extension de l'autorisation visée aux paragraphes 1 et 2 n'est pas possible si : <del>a. l'utilisation comparable ou identique a elle-même été autorisée conformément à l'article 47 ;</del>

Art. 51	Une autorisation d'urgence doit être valable au niveau national. Dans un souci de simplification administrative, l'agrément d'urgence ne nécessite pas en plus l'autorisation du canton. De plus, l'égalité de traitement ne serait plus assurée.	<p><sup>1</sup> Le service d'homologation peut autoriser un produit phytopharmaceutique à être utilisé sur une</p> <p>L'autorité compétente peut autoriser l'utilisation d'un produit phytosanitaire sur une surface ou une culture déterminée s'il existe un risque phytosanitaire et si ce risque ne peut pas être écarté <del>par des alternatives économiquement proportionnées. Elle peut en outre stipuler que l'utilisation doit être autorisée au cas par cas par les cantons.</del></p>
Art. 64	Ce passage doit être supprimé, car ce paragraphe n'offre pas non plus de sécurité de planification. "Lorsque de nouvelles informations sont disponibles" signifie un arbitraire total et conduit à un nouveau retard dans le processus d'autorisation. Qui décide de ce que doivent être de nouvelles informations ?	<p><sup>2</sup> Ils prennent en compte les derniers résultats de l'évaluation de l'EFSA ainsi que les considérations et décisions de la Commission européenne relatives à l'autorisation qui en découlent lors de l'évaluation de la demande d'autorisation ou de renouvellement de l'autorisation.</p> <p>des substances actives, phytoprotecteurs ou synergistes contenus dans le produit phytopharmaceutique.</p> <p><del>Ils ne procèdent à leur propre évaluation des études qu'en cas de nouvelles informations qui n'ont pas encore été prises en compte dans l'évaluation de l'EFSA.</del></p>
Art. 65	Selon la situation de résistance (IRAC, FRAC, HRAC), plus d'une substance active est nécessaire pour faire face à une situation d'urgence.	<p><sup>2</sup> Les informations relatives aux demandes sont exclues de l'alinéa 1 :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. dont le contenu est exclusivement administratif ;</li> <li>b. demander l'autorisation d'un produit phytosanitaire étranger pour l'importation parallèle ;</li> <li>c. d'autoriser <del>l'utilisation d'un produit</del> phytopharmaceutique pour faire face à une situation d'urgence.</li> </ul>
Art. 70	"S'il y a des signes" signifie un arbitraire total et conduit à un retard supplémentaire dans le processus d'autorisation.	<p><sup>4</sup><del>L'organisme d'autorisation peut, en accord avec les organismes d'évaluation, réexaminer l'autorisation d'un produit phytopharmaceutique avant l'expiration de l'autorisation s'il existe des éléments indiquant qu'au</del></p>

		<del>moins une des conditions d'autorisation n'est plus remplie.</del>
Art. 78, ch. 3, let. a.	Les importations parallèles doivent être soumises aux mêmes exigences que les documents de demande : Composition) doivent être traitées de la même manière (sinon les entreprises suisses perdent l'intérêt de déposer des demandes et de fournir tout le travail nécessaire à la demande).	a. s'il présente des propriétés <del>similaires</del> <b>identiques</b> déterminant la valeur, notamment la même teneur en substances actives, en phytoprotecteurs ou en synergistes, et s'il appartient au même type de préparation qu'un produit phytosanitaire autorisé en Suisse (produit de référence) ;
Art. 98	Il faut supprimer "les organismes intéressés", car il y aura toujours des organismes intéressés qui voudront interdire les produits phytosanitaires et invoqueront cet article comme prétexte. La situation n'était pas encore aussi tendue au moment de l'OPSM 2010, c'est pourquoi ce passage n'était pas encore aussi pertinent à l'époque.	<sup>1</sup> Le service d'homologation peut, <del>en accord avec les organismes intéressés,</del> interdire l'importation, la mise sur le marché et l'utilisation de produits phytopharmaceutiques autorisés, pour autant que...
Art. 122	Le rinçage de la pompe, du filtre, des conduites et des buses doit être effectué sur la surface traitée <b>ou sur l'aire de remplissage et de lavage.</b>	Le rinçage de la pompe, du filtre, des conduites et des buses doit être effectué sur la surface traitée.
Art. 125	Le ch. 1 doit être supprimé. Les produits phytosanitaires ou les produits de base sont désormais saisis de manière compréhensible dans digiFLUX. La transparence est ainsi assurée.	<del>Toute personne qui possède des produits phytosanitaires ou des produits de base qu'elle ne peut ou ne veut plus utiliser doit les remettre à une personne tenue de les reprendre ou à un centre de collecte prévu à cet effet.</del>
Art. 137	Le point 1 doit être supprimé. La valeur ajoutée pour la production n'est pas évidente.	<del><sup>4</sup>Le service d'admission et les organismes d'évaluation peuvent transmettre des données qui ne sont pas confidentielles à des institutions étrangères ainsi qu'à des organisations internationales.</del>
Art. 138	Le point 3 doit être supprimé. Les milieux intéressés remettront vraisemblablement toujours en question le contenu de ces rapports et retarderont encore le processus en se constituant partie civile.	<del><sup>2</sup>Le service d'homologation peut également publier des évaluations et des rapports sur les autorisations et les renouvellements d'autorisations de produits phytopharmaceutiques, ainsi que sur l'approbation et le renouvellement de l'approbation des substances actives, des phytoprotecteurs et des synergistes.</del>



### 3 Remarques sur l'ordonnance sur les émoluments

Cher Conseil fédéral  
Mesdames et Messieurs

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de prendre position sur l'ordonnance sur les émoluments. L'Union fruitière lémanique est l'organisation faitière des producteurs de fruits de la région lémanique.

Nous approuvons :

- toutes les adaptations de l'ordonnance sur les paiements directs qui simplifient l'utilisation et la mise en œuvre pour les producteurs et les productrices.

Nous refusons :

- de soumettre la procédure d'autorisation des produits phytosanitaires à un calcul des coûts complets et d'augmenter massivement le taux de couverture des coûts (recettes supplémentaires d'environ 2,5 millions de francs par an).
- l'introduction insidieuse du principe du pollueur-payeur.
- l'affirmation de l'OSAV selon laquelle l'autorisation d'un produit phytosanitaire génère en règle générale un chiffre d'affaires pour le requérant qui dépasse les frais de la procédure d'autorisation. Cela n'est pas le cas, en particulier pour les cultures mineures et les utilisations mineures, ce qui entraîne de nouvelles lacunes dans la protection des cultures.
- l'introduction de redevances pour des services qui ne sont pas facturés actuellement, notamment pour le renouvellement de l'approbation des substances actives, des phytoprotecteurs, des synergistes et des produits phytopharmaceutiques, ainsi que pour l'adaptation et l'extension des autorisations existantes

Office fédéral de la sécurité alimentaire et de la santé publique  
Services vétérinaires OFAG  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

- toute redevance pour les autorisations d'urgence (les demandes sont une conséquence directe des lacunes croissantes dans la protection des cultures)
- tous les frais liés aux autorisations pour les utilisations mineures et les cultures mineures (parce que cela créera encore plus de lacunes)

Nous demandons des mesures concrètes dans les domaines thématiques suivants :

- Actuellement, le service d'homologation emploie 12.4 FTE et les centres d'évaluation 33.25 FTE pour les homologations et les autorisations dans le domaine des produits phytosanitaires. Il est difficile de comprendre pourquoi les nouveaux émoluments devraient entraîner la création de 6 ETP supplémentaires, l'OSAV ayant toujours souligné que l'alignement sur les processus de l'UE devait permettre de réduire les charges et d'accélérer les décisions d'autorisation. Nous attendons du service d'homologation et des centres d'évaluation qu'ils augmentent leur efficacité avec le budget actuel.
- Les taxes perçues pour les importations parallèles sont minimales par rapport à celles qui sont perçues pour le traitement des demandes des "entreprises suisses". Les "entreprises suisses" sont ainsi nettement désavantagées et déposeront vraisemblablement beaucoup moins de demandes. Cela augmente le risque de nouvelles lacunes dans les indications. Nous attendons des importations parallèles qu'elles participent de manière substantielle aux coûts de la procédure d'autorisation ; notamment parce que les importations parallèles ne sont possibles que lorsqu'un PPP est autorisé en Suisse.

Nous vous remercions d'avoir pris connaissance de nos demandes et de les avoir examinées avec bienveillance. Nous restons à votre entière disposition pour toute question, remarque ou information.

Claire Legrand , Directrice



## **Procédure de consultation au sujet de la modification totale de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires et de la modification de l'ordonnance sur les émoluments de l'OSAV**

**(du 14 décembre 2023 au 29 mars 2024)**

### **Avis de**

Nom / entreprise / organisation / service : Frédéric Erard, Professeur associé à l'Université de Lausanne (droit médical et civil)

Sigle entreprise / organisation / service :

Adresse, lieu : Quartier UNIL-Chamberonne, Bâtiment Internef, CH-1015 Lausanne

Interlocuteur :

Téléphone :

Courriel : frederic.erard@unil.ch

Date : 27 mars 2024

### **Remarques importantes :**

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 29 mars 2024 à l'adresse suivante : [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
Tél. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.osav.admin.ch

## 1 Remarques générales sur l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh)

### **Incompatibilité avec le droit international relatif à transparence et à l'information au public en matière environnementale (Convention d'Aarhus)**

L'information du public joue un rôle central en matière environnementale. Ceci est d'autant plus vrai lorsqu'il est question de l'utilisation de pesticides qui, de par leur nature, ont un impact direct sur l'environnement (sol, infiltration dans les nappes phréatiques, cours d'eau, etc.), qu'il s'agisse d'herbicides, d'insecticides ou encore de fongicides. Les controverses suscitées par ces produits au cours des dernières années ont été nombreuses : traces de produits de dégradation du produit interdit chlorothalonil dans les eaux suisses<sup>1</sup>, utilisation du chlorprophame dans la culture des pommes de terre en Suisse alors que ce produit avait été retiré dans l'Union européenne<sup>2</sup>, nombre record d'autorisations de pesticides normalement interdits en Suisse en 2023<sup>3</sup>, débats autour de l'autorisation du glyphosate en Europe<sup>4</sup>, accusations répétées de conflits d'intérêts au sein de l'EFSA<sup>5</sup>, vifs débats autour de l'initiative populaire « Pour une Suisse libre de pesticides » en 2021, etc.

Au regard des enjeux publics cruciaux pour la biodiversité et la santé humaine, **il est essentiel que les procédures d'homologation des pesticides s'effectuent de manière transparente vis-à-vis du public**. En particulier, les **membres de la société civile et la communauté scientifique** doivent pouvoir consulter les rapports et études en lien avec l'impact de ces produits sur l'environnement et la santé humaine déposés dans le cadre des procédures d'homologation. Ils doivent être en mesure de vérifier la qualité scientifique de ces études, et les remettre en question lorsque cela est nécessaire (déficiences, nouvelles connaissances, etc.).

À l'heure actuelle, la responsabilité de mener des essais et études visant à démontrer l'innocuité d'un produit pour la biodiversité et la santé humaine repose sur les épaules des fabricants, qui mandatent des laboratoires à cet effet. Les rapports d'essais et d'études soumis par un fabricant dans le cadre d'une procédure d'homologation ne sont pas publics et bénéficient même d'un régime de confidentialité renforcé, qui trouve actuellement sa justification dans les intérêts commerciaux des fabricants (droit actuel, mais voir aussi pour le projet de révision les art. 17 et 92-96 ainsi que l'absence des rapports et essais dans la liste des informations communiquées au public selon les art. 138-139 du projet). Ce régime de confidentialité s'applique sans distinction à l'ensemble des rapports d'essais et d'études.

Depuis le 1<sup>er</sup> juin 2014, la Suisse est partie Convention sur l'accès à l'information, la participation du public au processus décisionnel et l'accès à la justice en matière d'environnement (Convention d'Aarhus, RS 0.814.07). L'art. 4 Convention d'Aarhus pose le principe de l'accès du public à l'information sur l'environnement. Chaque État signataire doit assurer que les autorités, dans le cadre de leur législation nationale, mettent à la disposition du public les

<sup>1</sup> [https://www.lemonde.fr/planete/article/2022/09/21/les-eaux-suissees-largement-contaminees-par-des-produits-de-degradation-du-chlorothalonil-un-pesticide-interdit-en-2019\\_6142617\\_3244.html](https://www.lemonde.fr/planete/article/2022/09/21/les-eaux-suissees-largement-contaminees-par-des-produits-de-degradation-du-chlorothalonil-un-pesticide-interdit-en-2019_6142617_3244.html)

<sup>2</sup> <https://www.rts.ch/info/sciences-tech/10899363-un-dangereux-pesticide-se-cache-dans-les-patates-suissees.html>

<sup>3</sup> <https://www.rts.ch/info/suisse/14594421-nombre-record-dautorisation-en-2023-pour-utiliser-des-pesticides-normalement-interdits.html>

<sup>4</sup> <https://www.letemps.ch/sciences/le-glyphosate-herbicide-controverse-source-de-divisions-tenaces-au-sein-de-l-ue>

<sup>5</sup> <https://www.heidi.news/sante/l-efsa-a-nouveau-accusee-de-conflits-d-interets-dans-le-dossier-des-pesticides>

informations sur l'environnement qui leur sont demandées sans que le public ait à faire valoir un intérêt particulier et sous la forme demandée (pour la forme, restrictions admissibles selon l'art. 4 al. 1 let. b ii Convention d'Aarhus).

L'art. 4 al. 4 Convention d'Aarhus énonce une liste d'exceptions qui « peuvent » fonder le rejet d'une demande d'information en matière environnementale, étant donné que ces exceptions doivent être interprétées de manière restrictive (art. 4 al. 4 Convention d'Aarhus *in fine*). Parmi celles-ci figure le cas où une divulgation d'informations aurait des incidences défavorables sur le secret commercial et industriel (art. 4 al. 4 let. d Convention d'Aarhus), formulée ainsi :

**« le secret commercial et industriel lorsque ce secret est protégé par la loi afin de défendre un intérêt économique légitime. Dans ce cadre, les informations sur les émissions qui sont pertinentes pour la protection de l'environnement doivent être divulguées ».**

En d'autres termes, la Convention d'Aarhus permet à un État de limiter la transparence en matière environnementale pour protéger des secrets commerciaux et industriels légitimes, **à l'exception des informations sur les émissions qui sont pertinentes pour la protection de l'environnement**. Ces dernières « doivent » être divulguées.

La doctrine juridique largement majoritaire considère que les dispositions de l'art. 4 de la Convention d'Aarhus sur l'accès à l'information est d'application directe en droit suisse<sup>6</sup>. Plusieurs auteurs ont constaté que le droit suisse posait toutefois un problème de compatibilité avec la Convention d'Aarhus. Pour FLÜCKIGER et THURNHERR par exemple, le secret d'affaires ne saurait désormais être invoqué pour refuser l'accès aux informations sur les émissions pertinentes pour la protection de l'environnement<sup>7</sup>. Par ailleurs, selon une décision du Comité d'examen du respect des dispositions de la Convention d'Aarhus (organe international qui rend des décisions non contraignantes), l'art. 4 § 4 let. d ne peut pas être invoqué pour soustraire une catégorie entière d'informations sur l'environnement – p. ex. des licences minières – à l'obligation de divulguer. L'analyse doit se faire document par document en procédant à la pondération prévue par l'art. 4 § 6) (C/2012/69 §§ 63 ss)<sup>8</sup>.

À notre connaissance, la jurisprudence fédérale ne s'est pas penchée sur l'interprétation de la notion « *d'émissions qui sont pertinentes pour la protection de l'environnement* » dans le contexte de l'homologation des pesticides. Dans un arrêt en lien avec des émissions d'une centrale nucléaire, le Tribunal fédéral a jugé que les émissions radioactives n'étaient en principe pas des secrets d'affaires et que l'article 4 al. 4 de la Convention d'Aarhus en tenait compte puisqu'il prévoyait que les émissions pertinentes pour la protection de l'environnement devaient être divulguées [aussi dans le contexte d'un secret

<sup>6</sup> EPINEY A./DAHINDEN F., La notion d'« autorités publiques » dans le cadre de la Convention d'Aarhus, Annuaire suisse de droit européen 2022/2023, p. 299, 315 ss ; FLÜCKIGER A., La transparence des administrations fédérales et cantonales à l'épreuve de la Convention d'Aarhus sur le droit d'accès à l'information environnementale, Droit de l'environnement dans la pratique (DEP), 2009, p. 749, 786 et réf. citées ; THURNHERR D., Öffentlichkeit und Geheimhaltung von Umweltinformationen, thèse, Zurich 2003, p. 284 ss ; MONTAVON M./VOLLERY L., Adaptation des législations cantonales sur la transparence à la Convention d'Aarhus - l'exemple de Fribourg, Droit de l'environnement dans la pratique (DEP), 2017/5, p. 459, 46.

<sup>7</sup> FLÜCKIGER A., La transparence des administrations fédérales et cantonales à l'épreuve de la Convention d'Aarhus sur le droit d'accès à l'information environnementale, Droit de l'environnement dans la pratique (DEP), 2009, p. 776 ss ; THURNHERR D., Öffentlichkeit und Geheimhaltung von Umweltinformationen, thèse, Zurich 2003, p. 131.

<sup>8</sup> A ce propos : WISARD N./ORCEL L., Convention d'Aarhus: la "jurisprudence" du comité d'examen du respect des dispositions, Droit de l'environnement dans la pratique (DEP), 2017/5, p. 488, 494.

commercial ou industriel] (« *Damit trägt sie Art. 4 Abs. 4 lit. d Aarhus-Konvention Rechnung, wonach Informationen über Emissionen, die für den Schutz der Umwelt von Bedeutung sind, bekanntzugeben sind (Satz 2).* » (ATF 144 II 91 c. 3.1, JdT 2018 I p. 135).

Même si elle ne déploie pas directement ses effets en Suisse, la jurisprudence des juridictions européennes, en particulier celle de la Cour de Justice de l'Union Européenne (CJUE), doit être prise en compte pour l'interprétation de traités auquel des États membres de l'UE ainsi que des États non membres de l'UE sont parties contractantes, comme c'est le cas pour la Convention d'Aarhus (« pratique ultérieure des parties »)<sup>9</sup>. C'est d'autant plus le cas que les parties à la Convention d'Aarhus sont essentiellement des États européens.

Dans un arrêt de 2016, la CJUE a notamment retenu que les informations résultant de l'application de produits phytopharmaceutiques ou biocides sont tout aussi pertinentes pour la protection de l'environnement que les informations relatives aux émissions d'origine industrielle<sup>10</sup>. **L'art. 4 al. 4 de la Convention d'Aarhus s'applique donc aussi aux procédures d'homologation des pesticides.**

Dans le même arrêt, elle a jugé que « *relèvent de la notion d'« informations relatives à des émissions dans l'environnement » des études visant à déterminer la toxicité, les effets et autres aspects d'un produit ou d'une substance dans les conditions réalistes les plus défavorables pouvant raisonnablement se présenter, ainsi que des études réalisées dans des conditions aussi proches que possible de la pratique agricole normale et des conditions prévalant dans la zone où ce produit ou cette substance sera utilisé.* »<sup>11</sup>

Dans un autre arrêt rendu la même année en lien avec le droit européen d'application de la Convention d'Aarhus, la CJUE a jugé qu'il y avait « *également lieu d'inclure dans la notion d'« informations [ayant] trait à des émissions dans l'environnement » les informations permettant au public de contrôler si l'évaluation des émissions effectives ou prévisibles, sur la base de laquelle l'autorité compétente a autorisé le produit ou la substance en cause, est correcte, ainsi que les données relatives aux incidences de ces émissions sur l'environnement. En effet, il ressort en substance du considérant 2 du règlement n° 1367/2006 que l'accès aux informations environnementales garanti par ce règlement vise notamment à favoriser une participation plus efficace du public au processus décisionnel de manière à renforcer l'obligation des instances compétentes de rendre des comptes dans le cadre de la prise de décision en vue de sensibiliser l'opinion publique et d'obtenir son adhésion aux décisions adoptées. Or, pour pouvoir s'assurer que les décisions prises par les autorités compétentes en matière environnementale sont fondées et participer efficacement au processus décisionnel en matière environnementale, le public doit avoir accès aux informations lui permettant de vérifier si les émissions ont été correctement évaluées et doit être mis en mesure de raisonnablement comprendre la manière dont l'environnement risque d'être affecté par lesdites émissions.* »<sup>12</sup>

La CJUE a certes précisé que la notion d'informations ayant trait à des émissions dans l'environnement devait tout de même avoir un lien « suffisamment direct » avec des émissions dans l'environnement. Il faut néanmoins déduire de la pratique des autorités judiciaires européennes et de la jurisprudence

<sup>9</sup> EPINEY A./DAHINDEN F., La notion d'« autorités publiques » dans le cadre de la Convention d'Aarhus, *Annuaire suisse de droit européen* 2022/2023, p. 299, 304.

<sup>10</sup> CJUE, C-442/14 du 23 novembre 2016, § 71.

<sup>11</sup> CJUE, C-442/14 du 23 novembre 2016, § 91.

<sup>12</sup> CJUE, C-673/13 P du 3 novembre 2016, § 80-81.

subséquente que dès lors qu'un document a pour objet de déterminer les effets de l'exposition à un produit sur l'environnement et/ou sur la santé, il doit être communicable<sup>13</sup>.

### Conclusion

L'OPPh actuelle et le projet de révision ne sont pas conformes à l'art. 4 al. 4 de la Convention d'Aarhus, dans la mesure où ils restreignent de manière excessive l'accès au contenu des rapports d'essais et d'études déposés par les fabricants en vue de l'homologation de leurs produits, principalement pour des motifs liés à la protection de secrets commerciaux et industriels.

**Les informations sur les émissions qui sont pertinentes pour la protection de l'environnement doivent être accessibles pour le public et la communauté scientifique, conformément aux principes généraux de transparence et sans avoir à faire valoir d'intérêt particulier.** Dans la ligne de la jurisprudence des autorités européennes, la notion d'informations sur les émissions qui sont pertinentes pour la protection de l'environnement doit être interprétée de manière large.

**Une disposition spécifique sur la transparence doit être ajoutée à l'OPPh dans ce but.**

---

<sup>13</sup> JAMAY F., Vers un élargissement de l'accès à l'information sur les risques sanitaires liés à l'environnement en droit de l'Union européenne, *Revue juridique de l'environnement* 2020/HS20, p. 123, 130, qui s'appuie de surcroît sur les arrêts suivants du Tribunal de l'Union européenne : T-329/17 du 7 mars 2019 ; T-716/14 du 7 mars 2019 (accès à des études sur le caractère du glyphosate).



## 2 Remarques sur les différentes dispositions sur l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh)

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 139	<p>Ajout d'un article spécifique relatif à la transparence « passive », permettant à toute personne de consulter les informations relatives aux émissions qui sont pertinentes pour la protection de l'environnement, en conformité avec l'art. 4 al. 4 de la Convention d'Aarhus (voir commentaires généraux pour la justification).</p> <p>Il convient de procéder à un renvoi à la LTrans et ses exceptions pour le surplus.</p>	<p><b>Art. 139bis Transparence</b></p> <p>1. Toute personne a le droit de consulter les informations relatives aux émissions qui sont pertinentes pour la protection de l'environnement et qui se rapportent à des substances actives, phytoprotecteurs et synergistes approuvés ainsi qu'aux produits phytosanitaires homologués, en particulier les rapports d'essais et d'études pertinents. Le secret d'affaires ou de fabrication ne peut pas être opposé à l'accès de telles informations.</p> <p>2. La procédure d'accès est soumise pour le surplus à la Loi fédérale sur le principe de la transparence dans l'administration (LTrans).</p>



**3**

**Remarques sur l'ordonnance sur les émoluments de l'OSAV (OEmol-OSAV)**

Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
Tél. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.osav.admin.ch



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Bernischer Bienenzüchtervereine  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VBBV  
Adresse, Ort : Stämpbachpark 5, 307 Boll  
Kontaktperson : Thomas Wegmüller  
Telefon : +41 79 333 60 16  
E-Mail : [praesident@vbbv.ch](mailto:praesident@vbbv.ch)  
Datum : 25. März 2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

### **Vorbemerkungen:**

Der Verband der Bernischen Bienenzüchtervereine VBBV unterstützt die Vernehmlassungsantwort von apisuisse. In seiner Stellungnahme hat apisuisse die Anliegen der Bienen und Bestäuber ergänzt und besonders hervorgehoben.

In der Vernehmlassung fehlt eine Synopse, die es den Adressaten ermöglicht, die geplanten Bestimmungen mit den Bestimmungen der bestehenden PSMV zu vergleichen. Weil die bestehende PSMV 200 Seiten und die neue 100 Seiten umfasst, die Systematik und Anhänge geändert haben, ist es nicht möglich, einen solchen Vergleich mit angemessenem Aufwand anzustellen. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind nicht abschätzbar. Vieles deutet darauf hin, dass der Schutz im Vergleich zur bestehenden PSMV, und namentlich auch zum EU-Recht stark verschlechtert wird. Darauf deutet auch, dass in den Erläuterungen zwar oft von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen wird, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Es fehlt eine nachvollziehbare Regulierungsfolgenabschätzung.

Wir stellen deshalb die folgenden Anträge:

1. **Es ist vom BLV eine Synopse zu erstellen und diese den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.**
2. **Es ist eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.**
3. **Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.**

### **Ablehnung von Art. 45 neue PSMV: Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden**

Wir lehnen Art. 45 vehement ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadens Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Art. 45 hemmt die Innovation für eine nachhaltige Landwirtschaft und steht somit auch im Widerspruch zu einer zukünftigen Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz wie dies der Bundesrat im Postulatsbericht zur zukünftigen Agrarpolitik skizziert.

Die Bestimmung unterstützt eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen wird nicht ernst genommen.

In diesem Sinne ist die geplante Revision verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine **Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU** erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich, als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Polen, Ungarn, Slowakei, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

### **Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig**

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfaspkte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern
- **Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)**
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*
- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*

- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*
- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,
- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Es ist bekannt und auch anerkannt, dass die Gefährdung der Bestäuberinsekten im aktuellen Zulassungsprozess nur unzureichend überprüft und erfasst wird. Aus diesem Grund sind aktuell neue Richtlinien in Erarbeitung. Einzelne davon werden bereits angewendet, andere aber nicht. Es ist entscheidend, dass die Schweiz stets Risikobeurteilungen basierend auf dem neuesten Kenntnisstand anwendet. Insbesondere muss dafür zwingend die selbständige Überprüfung beibehalten werden. Ziel und Schwerpunkt müssen darauf liegen, dass die schweizerischen Gesetze kompromisslos eingehalten werden! Es muss alles daran gesetzt werden, dass der höhere Standard der Schweiz eingehalten wird!

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

#### **Transparenz ist zu verbessern**

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

#### **EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte**

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. → Anhang 6

#### **Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden**

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

#### **Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein**

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit

Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

#### **Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM**

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

#### **Hobbyanwendung von Pestiziden**

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

#### **Fazit**

Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Zudem sei für den nächsten Entwurf eine Synopse und unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potentiellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Art. 1 Zweck</b>	<p>Das Vorsorgeprinzip (heute Art. 1 Abs. 4 PSMV) wurde – ohne Erklärung in den Erläuterungen – gestrichen. Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV ein Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden.</p> <p>Die Streichung des Vorsorgeprinzips käme einer grossen Verschlechterung des Schutzprinzips gleich. Die Grundfassung in Art. 1 Abs. 2 USG ist an das Thema Pflanzenschutzmittel zu adaptieren.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p> <p>Der neben stehende Textvorschlag basiert auf der Formulierung in Art. 1 Umweltschutzgesetz (USG), welche hier an die Belange der Pflanzenschutzmittel angepasst wurde.</p>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>Eventualantrag: Übernahme des bestehenden Artikels zur Vorsorge (Art. 1 Abs. 4 PSMV)</p> <p>Einfügen von zwei weiteren Absätzen:</p> <p>«<sup>2</sup> Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p>

		« <sup>3</sup> Einwirkungen von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten oder Produkten, die für Menschen, Nichtzielorganismen oder die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.»
<b>Art. 7</b>	<p><b>Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.</b></p> <p>In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe (EU-Wirkstoffe). In der Schweiz sollen diese nun mit einem Automatismus als «genehmigt gelten». Alle von der EU genehmigten Wirkstoffe, und seien diese noch so schädlich, würde die Schweiz zukünftig automatisch übernehmen. Zwar besteht die Möglichkeit, einzelne davon nach Art. 9 neue PSMV zu streichen. Allerdings ist die Zulassungsbehörde dabei in der Pflicht und in der Beweislast. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und wird einen grossen Aufwand haben. Die gestrichenen Wirkstoffe sollen in den Anhängen 1.3 und 4.3 aufgelistet werden. Tatsächlich findet sich in diesen Anhängen <b>kein einziger gestrichener EU-Wirkstoff</b>. Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 67), hier habe die Schweiz die Option, strenger zu sein als die EU, mutet schönfärberisch an.</p> <p>Der neue Art. 7 geht zudem (und namentlich auch im Zusammenhang mit Art. 45 neue PSMV) viel weiter als die heutige Regelung in Art. 24 Abs. 2 PSMV, wonach «die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen die Beurteilungsergebnisse der EFSA sowie die Erwägungen der Kommission der EU übernimmt», wobei Art. 17 Abs. 1 Bst. e PSMV eine Abweichung erlaubt, wenn das PSM «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5W nicht erfüllt». Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil eine Vielzahl von Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen basieren, die vor vielen, oft sogar über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. All diese Erkenntnisse</p>	<p><b>Streichen.</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b>  Neuer Artikel im 2. Kapitel  Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>

	<p>müssten von den Behörden prinzipiell ignoriert werden, weil es der neue Art. 7 so will.</p> <p>Als Beispiel kann die Schädigung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthialdicarb, Clofentezin und Triflurosulfuronmethyl. Mit Art. 7 würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.</p>	
<p><b>Art. 9</b> In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF<sub>3</sub>-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p> <p>Wenn Art. 7 wie beantragt gestrichen wird, ist diese Vorschrift überflüssig.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass Wirkstoffe die PFAS (insbesondere -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten, gestrichen werden, weil sich Trifluoressigsäure im Grundwasser, Oberflächengewässern und Trinkwasser zunehmend anreichert und der Schadschwelle nähert. Dasselbe gilt für Wirkstoffe, von denen Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/Liter ins Grundwasser gelangen. Es braucht ein</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 9 Abs. 2:  "Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese  a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder  b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."</p> <p>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</p> <p>Es sei vom BLV ein Vorschlag zur Konkretisierung von Art. 9 vorzulegen. So sollen</p>

	langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	zum Beispiel Wirkstoffe, die PFAS (insbesondere -CF <sub>3</sub> -Substituenten) enthalten, gestrichen werden. Weitere Konkretisierungen sollen die Human- und Ökotoxizität sowie die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung betreffen.
<b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<p><b>Streichen von Art. 10.</b></p> <p>Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab.</p> <p>Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>
<b>3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten nach Artikel 10</b>	<p>Wenn Art. 10 wie beantragt gestrichen wird, ist der 3 Abschnitt obsolet.</p> <p>Allerdings wehren wir uns gegen den Automatismus von Art. 7 und verlangen, dass die EU-Wirkstoffe wie bisher wenigstens im Rahmen der Zulassung von PSM nach diesen Kriterien, insb. Art. 15, geprüft werden (siehe dazu oben zu Art. 7). Hierzu muss Art. 15 bleiben.</p>	
<b>Art. 11</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	<p>Siehe Art. 10</p> <p>Diese Bestimmung würde im Zusammenhang mit Art. 10 ermöglichen, dass hochtoxische, auch nicht mehr in der EU zugelassene</p>	<b>Streichen</b>

	Pestizidwirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden können. Wir lehnen diese Verschlechterung gegenüber der heutigen PSMV rundweg ab.	
<b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen den Ausschluss von gebietsfremden oder genetisch veränderten Makroorganismen sowie von Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert werden müssen.	
<b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat	Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung	Wir begrüßen die Befristung der Genehmigung von Wirkstoffen.	<b>Streichen (wenn Art. 10 gestrichen wird)</b>
<b>Art. 15</b>	<b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSMV (Art. 4 Abs. 1: «...des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes...») muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.  <b>Ergänzen Bst. b:</b> Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf	<b>Ergänzen Abs. 1 (fett):</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes und</b> unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»  <b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b> «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am</b>

	<p>nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien:  Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung insbesondere durch Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht</p>	<p><b>Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte –</b>  keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)  1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,  2. die Gesundheit von Tieren, und  3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»:</p>
--	---	---

	<p>an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...)» 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.»</b></p> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> <b>«Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</b></p>
<p><b>Art. 17</b> Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz</p>	<p>Diese Regelung steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> → vgl. dazu auch Art. 138. Zumindes den kantonalen Vollzugsorganen und den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen muss auch Einblick in vertrauliche Unterlagen gewährt werden.</p>	<p>Neuer Absatz 2: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

<b>Art. 19</b> Erneuerung von nach Artikel 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten	Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.	<b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Artikeln 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 beziehungsweise für 15 Jahre.»
<b>Art. 20</b> Überprüfung der Genehmigung	Diese Überprüfung muss sich auch auf Wirkstoffe beziehen, die nach Art. 7 automatisch als genehmigt gelten. Dies ist ausdrücklich zu erwähnen. → Einschub eines neuen Abs. 2a	Abs. 2a: «Die Möglichkeit der Überprüfung nach Abs. 1 besteht auch für Wirkstoffe die nach Art. 7 als genehmigt gelten.»
<b>Art. 21</b>	Wir begrüssen Art. 21. Dieser ist jedoch zu ergänzen: Ist in der EU absehbar, dass ein Wirkstoff keine Genehmigung mehr erhält, ziehen die Hersteller das entsprechende Erneuerungsgesuch oft zurück, um eine längere Abverkaufsfrist zu erhalten. Dies ist zu unterbinden.	<b>Ergänzung mit Bst. d:</b> «d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiederzulassung zurückgezogen wurde.»
<b>Art. 28</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	Wir begrüssen die Vorgaben gemäss Absatz 4.	
<b>Art. 30</b> Gesuch um Genehmigung	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	<b>Ergänzung Abs.2:</b> Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet
<b>Art. 34</b>	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbotend.	<b>Ergänzung mit Abs. 4:</b> « <sup>4</sup> Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»
<b>Art. 40 – 44</b>	Es müssen bereits in diesem Abschnitt die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 erwähnt werden. Der geeignete Ort ist Art. 42.	
<b>Art. 42</b> Anforderungen an das Pflanzenschutzmittel	Es fehlt der bisherige Art. 17 («Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5.») ist in Bst. a nicht korrekt abgebildet. Bst. a ist zu ergänzen.  Hier muss zudem auf die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 verwiesen werden. → im ersten Bst. a	«Ein Pflanzenschutzmittel muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es erfüllt <b>unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse</b> die Anforderungen nach Art. 15 <b>und Anhang 6.</b> (...)»

	<p>Nach Bst. b soll das Risiko für Gesundheitsschäden und Schäden an der Umwelt nur soweit «minimiert» werden, als dies «ohne relevante Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels möglich» ist. Diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthalten eine inakzeptable Inkaufnahme von Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt: Der vorgeschlagene Bst. b ist zu verbessern. Er widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Bundes, die Gesundheit der Menschen zu schützen (Art. 118 BV).</p> <p>Bst. d verlangt als weitere Zulassungsvoraussetzung für ein PSM, dass geeignete Methoden für den Nachweis («mit geeigneten Nachweisgrenzen») bekannt sind. Dies ist zu unbestimmt. Die «geeigneten Nachweisgrenzen» sind im Sinne der geltenden Grenzwerte zu präzisieren.</p>	<p><b>Verbesserung von Bst. b:</b> «b. Es ist so formuliert, dass die Risiken für die Verwenderinnen und Verwender und für die Umwelt derart minimiert sind, dass mit Sicherheit weder Krankheiten noch kurz- oder langfristige Schäden zu befürchten sind.»</p> <p>Ergänzung Bst. d (<b>fett</b>): «Die toxikologisch (...) bestimmt werden. <b>Als geeignete Nachweisgrenzen gelten die stoffspezifischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV. Fehlt es an solchen Werten, sind die gemäss Wasserrahmenrichtlinie der EU ermittelten Werte massgebend.</b>»</p>
<p><b>Neuer Art. 43a</b> Umweltmonitoring</p>	<p>Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt.</p>	<p>«<sup>1</sup>Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt. <sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»</p>
<p><b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung</p>	<p>Das Risiko einer solchen Zulassung ist enorm. Auch diese Bestimmung, welche Gesundheitsschäden bei Menschen und an der Natur provoziert weil der Wirkstoff nicht ordentlich geprüft und genehmigt wird muss gestrichen werden.</p>	<p><b>Streichen</b></p>
<p><b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind</p>	<p><b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b> Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein</p>	<p><b>Streichen</b></p>

«Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit. Mit Ergebnis würden mit Art. 45 von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein **«Race to the Bottom»** einleiten. Die Totalrevision bewirkte damit (auch zusammen mit Art. 10) eine **Nivellierung des Schweizerischen Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU. Es handelt sich bei dieser Revision um eine präzedenzlose Verschlechterung einer bestehenden Rechtsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewässer, Natur und Biodiversität.**

Es trifft nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:

- In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses, Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere, würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in

	<p>einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbst beim (seltenen) zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz <b>keinerlei Mitwirkungsrechte</b> bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber <b>keine Bewilligungsverweigerung</b> ermöglicht und weil die <b>Beweislast</b> bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt. <p>Würden etwa die vier Nachbarländer als Länder mit ähnlichen Bedingungen gelten, drohte die prüfungslose Zulassung von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die bislang in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe Anhang). Darunter befinden sich mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche Pestizidwirkstoffe (siehe Anhang). Werden noch Polen, Ungarn, Belgien etc. als Länder mit ähnlichen Bedingungen aufgefasst, sind es noch mehr.</p> <p>Art. 45 widerspricht dem in zahlreichen Bundesgesetzen statuierten Schutzgedanken, so namentlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Biodiversität: Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz</li> </ul> </li></ul>	
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Säugetiere und Vögel: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel</li> <li>• Schutz der Fische und Fischnährtiere: Bundesgesetz über die Fischerei</li> <li>• Schutz der Gewässer und insbesondere des Trinkwassers: Bundesgesetz über den Gewässerschutz</li> <li>• Schutz der Menschen vor Giftstoffen: Chemikaliengesetz und Umweltschutzgesetz</li> </ul> <p>Für die Biologische Landwirtschaft würde damit das schon heute dringende Problem der Kontamination mit Pestiziden, die von Nachbarparzellen über die Luft oder das Wasser auf Bio-Produkte gelangen, noch verschärft.</p> <p>Für die Wasserversorger bildet die Totalrevision ein Angriff auf ihre Substanz (Grundwasser und Oberflächenwasser), aus der sie ihr Kapital (Trinkwasser) schöpfen. Die Wasserressourcen würden nicht nur mit buchstäblich tausenden neuen Wirkstoffen und Metaboliten belastet, sondern auch durch die Möglichkeit, Wirkstoffe und PSM weit unter dem Schutzniveau der EU zuzulassen (Art. 10 ff.), drohen auch noch weit toxischere Verunreinigungen als heute. Die Schäden für die Wasserversorger sind derzeit völlig unberechenbar. Der neue Art. 45 kann im Zusammenhang mit Art. 10 eine Staatshaftung des Bundes für Schäden der Wasserversorger zur Folge haben.</p> <p>Abgesehen davon ist die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, unspezifisch und unjustiziabel.</p> <p>Art. 45 ist aus all diesen Gründen zu streichen. Nötig ist vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.</p>	
--	--	--

<p><b>Art. 46</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Saatgutbeziehung oder zur Verwendung auf dem Wald geschlagenem Holz</p>	<p>Pestizide im Wald sind mit Ausnahmen verboten. Das BAFU erläutert, wie auf Insektizide bei der Lagerung verzichtet werden kann: <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html</a>. Gewisse Kantone lassen überhaupt keinen Pestizideinsatz im Wald zu. Die Wälder bilden im Mittelland eines der letzten Refugien für die Biodiversität. Pestizide haben im Wald nichts zu suchen.</p>	<p><b>Antrag (neue Bestimmung und Anpassung):</b> <b>Art. 46a</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.»</p> <p><b>Eventualantrag:</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden.»</p>
<p><b>Art. 49</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Die nichtberufliche Anwendung muss auf Grundstoffe eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.»</p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben in Abs. 3 müssen auf den gesamten Zuströmbereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund 200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzonen von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p><b>Neu:</b> Abs. 1a: «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Document on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation / (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p> <p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 und 2 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zuströmbereichen.</p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts:</b> <b>4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände</li> </ul>

	<p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p> <p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfliessen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	<p>zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverboten bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>
<p><b>Art. 51</b> Notfallzulassungen</p>	<p>Heute werden im Rahmen der Notfallzulassung regelmässig Produkte genehmigt, die sich stark negativ auf die Biodiversität, die Umwelt und potentiell auch die menschliche Gesundheit auswirken.</p> <p>Damit das Instrument der Notfallzulassung nicht inflationär genutzt wird, muss definiert werden was die Wendung <i>«und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann»</i> bedeutet. So kann eine nicht anders abwendbare Gefahr nicht etwa schon deshalb vorliegen, weil gegen drohende Schäden an einer Kultur keine PSM bewilligt sind. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sein, bevor eine nicht anders abwendbare Gefahr entstehen kann. Auch muss die Frage gestellt werden, welche besonders anfälligen und pestizidintensiven Kulturen in der Schweiz durch andere Kulturen ersetzt werden können (Bsp. Sonnenblumen statt Raps). → neuer Abs. 2a</p>	<p><b>Antrag:</b> Absatz 2a: «Eine nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Sämtliche Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sind und die Gefahr immer noch besteht;</li> <li>Die gefährdete Kultur nicht durch eine gleichwertige andere Kulturen ersetzt werden kann.»</li> </ol> <p>Ergänzen von Absatz 3 (<b>fett</b>):</p>

	<p>In Abs. 3 sind wichtige Ausschlusskriterien nicht erwähnt, insbesondere die Eigenschaft von Wirkstoffen, als Endokrine Disruptoren zu wirken und Umweltkriterien. Unangebracht ist auch, reproduktionstoxische Wirkstoffe der Kategorie 1B notfallmässig zuzulassen. → Ergänzung</p> <p>Zu Absatz 4: Eine Befristung ist sinnvoll und nötig. Eine Erneuerung ist jedoch nicht im Sinne der Notfallzulassung. Die Möglichkeit einer solchen Erneuerung verleitet die Zulassungsstelle dazu, die zum Schutz von Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben durch Notfallzulassungen zu untergraben, wie es schon mehrmals geschehen ist, auch in der EU. Soll ein solches Mittel über mehrere Jahre verwendet werden, muss dafür zuerst eine ordentliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Zudem bedarf es eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. → neuer Abs. 5</p>	<p>«Von einer Notfallzulassung ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten;</li> <li>b. Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/200824 als krebserzeugend der Kategorie 1A, krebserzeugend der Kategorie 1B ohne Schwellenwert, <b>als endokrinschädlich</b> oder als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder <b>1B</b> eingestuft oder einzustufen sind.</li> <li>c. <b>offensichtlich gegen umweltrelevante Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang 6 verstossen, namentlich die Vorgaben im Anhang der Verordnung (EU) NR. 546/2019.»</b></li> </ul> <p><b>Anpassung von Absatz 4:</b> 4 Die Notfallzulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann <b>nicht</b> erneuert werden.</p> <p><b>Neuer Absatz 5:</b> «Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.»</p>
<p><b>Art. 62</b> Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz</p>	<p>Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>
<p><b>Art. 65</b> Parteistellung im Verfahren</p>	<p>Wir begrüssen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p>	<p><b>Streichen von Absatz 2 Bst. c</b></p>

	<p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden».</p> <p>Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	
<p><b>Art. 67 Fristen</b></p>	<p>Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen sind zu streichen.</p> <p>Es ist bekannt, dass sich bei der Zulassungsstelle über die letzten 10 Jahre ein Berg von 800 unerledigten Gesuchen aufgestaut hat, weil das Parlament die nötigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Gesuche immer wieder verweigerte. Es darf aber nicht sein und wäre rechtsverletzend, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen, namentlich wenn dem BLV, SECO, BAFU und BLW weiterhin nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, zulasten der Gesundheit der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die 800 unerledigten Gesuche sind nicht entstanden, weil das Bundesgericht den Umweltorganisationen (USO) im Jahre 2019 das Beschwerderecht gegen Pflanzenschutzmittelbewilligungen erteilte. Der Ursprung liegt zeitlich viel weiter zurück. Seit 2019 haben die USO bloss zwei Gerichtsverfahren zu PSM selbst eingeleitet. Ferner haben sie sich an</p>	<p>Streichen</p>

	fünf Verfahren, die von Pestizidhändlern eingeleitet wurden, - notabene auf Seiten des Bundes - beteiligt.	
<b>Art. 69</b> Erneuerung der Zulassung	<p>Dem Verfahren fehlt ein Automatismus, wonach die Bewilligung trotz rechtzeitiger Gesuchstellung ausläuft, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Es kann nicht sein, dass aufgrund mangelnder Ressourcen problematische Pestizide weiterhin verkauft und ausgebracht werden. → Ergänzung Abs. 2</p> <p>Die Fristverlängerungen in Abs. 3 dürfen nicht ewig dauern. Sie sind zu begrenzen. → Einschub in Abs. 3</p> <p>Abs. 4: Der 2. Satz ist zu streichen, weil auch Art. 45 gestrichen werden muss.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen (S. 36) wird mit dieser Bestimmung nicht das gleiche Schutzniveau wie in der EU erreicht, u.a. deshalb, weil mit Art. 10 auch Wirkstoffe zugelassen werden können, die in der EU aufgrund ihrer Gefährdung für die menschliche Gesundheit oder Umwelt schon längst verboten sind.</p>	<p>Abs. 2: «...Artikel 39 aus. Die Bewilligung endet jedoch, wenn die Erneuerung der Bewilligung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Gesuchs erfolgt ist.»</p> <p>Abs. 3: «... hin die Frist <b>um höchstens 6 Monate</b> verlängern.»</p> <p>Abs. 4: «Das Gesuch um Erneuerung muss ein Dossier nach Anhang 3 Ziffer 2.3 oder 2.4 enthalten.» <del>Betrifft die Erneuerung der Zulassung ein Pflanzenschutzmittel, das bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist (Art. 45), muss das Gesuch zusätzlich die Unterlagen nach Artikel 60 enthalten.</del></p>
<b>Art. 71</b>	<p>Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. a ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p> <p>Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt.</p> <p>Artikel 9 Absatz 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p>Art. 71 1 Die Zulassungsstelle ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung: a. (...) b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p>

<p><b>Art. 72</b></p>	<p>In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen</p>	<p>Art. 72  1 Die Zulassungsstelle widerruft die Zulassung für eine bestimmte Verwendung oder für alle Verwendungen, wenn für die betreffende Verwendung:  a. (...);  b. die Überprüfung der Zulassung ergeben hat, dass:  1. die Anforderungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, oder  2. ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden;</p>
<p><b>Art. 74</b> Frist für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Änderung, Widerruf oder Ablauf der Zulassung</p>	<p>Heute liegt die Frist für die Verwendung bei 12 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun auf 18 erweitert werden soll.</p>	<p><b>Anpassung:</b>  b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens <b>12</b> <del>18</del> Monate.</p>
<p><b>Art. 76</b> Vergleichende Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Wir begrüßen die vergleichende Bewertung.</p> <p>Abs. 2 ist jedoch unangebracht. Enthält das PSM mehrere als Substitutionskandidaten genehmigte Wirkstoffe, muss die vergleichende Bewertung im Interesse der Gesundheit von Menschen und der Umwelt für alle Wirkstoffe durchgeführt werden; unter anderem auch deshalb, weil die verschiedenen Substitutionskandidaten sich in ihrer Wirkung verstärken können.</p> <p>Absatz 3 Bst. c (ausreichende chemische Vielfalt der Wirkstoffe, Methoden und Verfahren für den Pflanzenschutz) ist ebenfalls zu streichen, weil dieses Argument bei jedem Wirkstoff und sei er noch so human- oder ökotoxisch für die Beibehaltung der Bewilligung erhalten kann. Eine derart</p>	<p>Streichen von Abs. 2.</p> <p>Streichen von Abs. 3 Bst. c</p>

	vage Bestimmung beschränkt die Handlungsmöglichkeiten der Zulassungsbehörde massiv.	
<b>10. Abschnitt: Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</b>	Wir begrüßen das Vorgehen im Rahmen der Parallelimporte.	
<b>13. Abschnitt: Vertrauliche Behandlung von Informationen</b>		
<b>Art. 96 vertrauliche Behandlung von Informationen</b>	<p>Namentlich die Informationen nach Bst. b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können (Bsp. gefälschte PSM, PSM mit falschen Wirkstoffen oder gefährlichen Verunreinigungen)</p> <p>Absatz 1 Bst. d ist zu verbessern: Ob Verunreinigungen als ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden, muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Verbandsbeschwerde sein können. Es sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht deshalb (auch) alle Verunreinigungen offenzulegen.</p>	<p><b>Beschränkung der Geheimhaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Kantone</b></p> <p><b>Streichen von Abs. 1 Bst. d</b></p>
<b>Art. 101</b> Kennzeichnung	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 5: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<b>Art. 102</b> Kennzeichnung zugelassener ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 4: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<b>Art. 111</b> Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn	Wir begrüßen die Vorgaben zur Meldepflicht.	

<p><b>Art. 112</b> Aufzeichnungspflichten von Zulassungsinhaberinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Inhaberinnen einer GEB, Exporteurinnen sowie von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten. Sie sind jedoch zu unspezifisch.</p> <p>Nötig ist insbesondere eine Aufzeichnungspflicht, die eine zeitliche Geolokalisierung beim Ausbringen von PSM umfasst, damit die kantonalen Vollzugsbehörden prüfen können, ob die nötigen Abstände zu Gewässern und Biotopen eingehalten wurden und ob nicht bei Niederschlagswetter gespritzt wurde.</p>	<p>Ergänzen mit einer Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwender, die eine Geolokalisierung mit Zeitangabe beim Ausbringen von PSM umfasst (plombiertes kleines Zusatzgerät auf Spritze).</p>
<p><b>Art. 129</b> Einfuhr von behandeltem Saatgut</p>	<p>Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, dass mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.</p>	<p><b>Streichen von Abs. 2</b></p>
<p><b>Art. 138</b> Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Neuer Abs. 2bis: Wie im Bericht der KPMG sowie im Auftrag des BR an das BLV gefordert wird, muss die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden. Es handelt sich um Informationen nach Art. 10e USG und Art. 4 f. Aarhus-Konvention. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf diese Informationen; <b>so wie es auch die EU zu Recht in Art. 10 EU-PSMV vorschreibt.</b> Diese Vorschrift ist analog in der Schweiz umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Schweiz eine höhere Geheimhaltung gelten soll als in der EU. Da sich hier um Informationen handelt, welche über Umweltschäden und Gesundheitsschäden Auskunft geben, besteht von vorne herein kein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse der Gesuchsteller. → Einschub eine neuen Abs. 2a.</p>	<p><b>Ergänzung:</b></p> <p><b>Neuer Abs. 2bis, analog zu Art. 10 EU-PSMV:</b> «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p><b>Neuer Abs. 2 Bst. j:</b> Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p><b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Zulassungsstelle <del>veröffentlicht kann</del> <b>zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte</b></p>

	<p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information bezüglich beruflicher bzw. nicht-beruflicher Verwendung muss ergänzt werden.</p> <p>Weiter sollen auch die Berichte gemäss Abs. 3 in jedem Fall zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von</b> Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen.</del></p>
<p><b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU</p>	<p>Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser <b>Zuständigkeitswechsel</b> ist absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Mensch, weil immer weniger (wildlebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<p><b>Art. 144</b> Aufgaben des BLV</p>	<p>Auch das BLV muss die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Gesundheit und insbesondere den Schutz der Trinkwasserressourcen (Grundwasser, Oberflächengewässer) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<p><b>Art. 145</b> Aufgaben des BLW</p>	<p>Siehe Art. 143</p>	<p><b>Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143</b></p>
<p><b>Art. 154</b> Finanzierung von Probenuntersuchungen</p>	<p>Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist nicht sinnvoll. Es ist den (kantonalen) Vollzugsorganen zu überlassen, wie viele Proben notwendig sind. So kann es etwa sein, dass eine ZulassungsinhaberIn mehrere Chargen eines PSM pro Jahr einkauft, welche sich mit Bezug auf die Inhaltsstoffe unterscheiden. Manche PSM werden bekanntlich in Mengen von Dutzenden Tonnen pro Jahr verkauft. Dort sind ohne weiteres mehrere Proben angebracht.</p>	<p><b>Streichen:</b> Abs. 2</p>

	<p>Die Qualitätssicherung der Pflanzenschutzmittel und die damit verbundene Beprobung sind sehr wichtig. In den letzten Jahren wurden mehrere Vergiftungsfälle an Bienen nachgewiesen, die auf verunreinigte PSM zurückzuführen waren. Auslöser waren Insektizide, welche Produkte kontaminierten, die als nicht oder wenig toxisch für Bienen eingestuft waren. Der Einsatz dieser Mittel, nach den entsprechend weniger strengen Auflagen, führte zu erheblichen Vergiftungsfällen (Zäziwil BE, 2014, Kontamination eines Fungizids durch Fipronil; Lengnau AG, 2019, Kontamination eines Insektizids durch Fipronil; Meggen LU, 2021, Kontamination eines Insektizids durch Fipronil).</p> <p>Bei der Qualitätssicherung muss im Screening daher unbedingt auch nach allfälligen Kontaminanten gesucht werden, anstatt nur sicherzustellen, dass die Inhaltsstoffe der Mittel stimmen.</p>	
<b>Art. 158</b> Zugriffsberechtigung	Auch die Kantone müssen Zugriff haben zu diesen Daten.	Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten.
<b>2. Kapitel:</b> <b>Übergangsbestimmung</b>		
<b>Art. 165</b>		
<b>Art. 166</b>	Wir begrüßen diese Übergangsbestimmung.	
<b>Art. 168</b>	Die Widerrufsdauer von zwei Jahren (Abs. 2) ist zu lang.	<b>Antrag zu Abs. 2:</b> (1 Jahr nach Inkrafttreten)
<b>Art. 173</b>	Das Inkrafttreten von Artikel 107 Absatz 1 erst auf den 1. Januar 2027 ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen zu spät.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Anhang 1</b>		
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 4.2</b>	Nach diesem Anhang sollen die Verwendungsbedingungen in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abweichen können. Diese sehen unter anderem vor, dass Cypermethrin nur ausserhalb der Blütezeit von Kulturen und bei nicht Vorhandensein von blühenden Unkräutern angewendet werden darf (vgl. Anhang 4.2).	<b>Streichen von Cypermethrin</b> (keine Abweichung von den EU-Sonderbestimmungen zu Lasten der Natur)

	<p>Diese Regelung wirkt sich äusserst schädlich zulasten von Nutzarthropoden, namentlich Bestäuberinsekten aus. Namentlich darf Cypermethrin in der Schweiz gemäss den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch während der Vollblüte, z.B. bei Beerenkulturen, verwendet werden. Dies bedeutet eine krasse Gefährdung aller Insekten, welche diese Blüten besuchen, zum Beispiel Schmetterlinge, Nachtfalter, Käfer, Wildbienen <b>und Honigbienen</b>, Hummeln usw. Zudem werden dadurch auch Wasserorganismen stark gefährdet, weil die EU-Vorschrift, wonach die Konzentration des Wirkstoffs im Wasserkörper unter 0.0038 µg/Liter liegen muss, nicht gilt.</p> <p>Es ist unverantwortlich, dass das BLV einen solchen Vorschlag machen kann.</p>	
<p><b>Anhang 5, Teil 1</b></p>	<p>Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.</p>	<p><b>Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.</b></p>
<p><b>Anhang 6</b></p>	<p>Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.</p> <p>Zudem müssen für die Beurteilung der Oberflächengewässer die EQS-Werte vorgeschrieben werden. → neuer Absatz 4</p> <p>Ergänzung der Kriterien für die Genehmigung: Aufnahme der Arten (z.B. Amphibien, Wasserpilze, Wildbienen und weitere Bestäuberinsekten) bei der Prüfung der Produkte und Wirkstoffe,</p>	<p>Abs. 3: «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»</p> <p>Abs. 4: «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSChV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine spezifischen Anforderungen in der GSChV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental</p>

	Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten, Prüfung von mittelbaren Effekten müssen ebenfalls geprüft werden (Verlust von Lebensraum und Nahrung), Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.	Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) massgebend.»
<b>Anhang 8</b>	Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln	<b>Ergänzung:</b> Angaben zur Zulassung für nichtberufliche Anwender:innen



3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV		
<b>Art. 24c</b>	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden. Wir fordern jedoch eine vollständige, sprich <b>100% Kostendeckung des Aufwandes</b>. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gegeben. Warum die Gebühren nicht die Kosten decken sollen, weshalb das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung kommt und weshalb es gerechtfertigt sein soll, tiefere Gebühren zu verlangen als in den EU-Ländern, erschliesst sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Eine volle, 100-prozentige Kostendeckung ist auch gerechtfertigt und nötig, weil die Pestizid-Händler eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen und hohe Gewinne einfahren. Jeder Franken, der unter der vollen Kostendeckung liegt, fließt in ihre Kasse. Bezahlen tun dies die Steuerzahlerinnen. Dazu kommt noch, dass die Pestizidhändler keinen Rappen für die Umweltschäden bezahlen, die sie mit ihrem Geschäft verursachen. Auch dies geht zulasten der Steuerzahlerinnen sowie der wehrlosen Natur.</p> <p>Die Gebühren für die Notfallzulassungen sind viel zu tief. Sie sind auf mindestens CHF 45'000.- pro Gesuch anzusetzen, damit solche Notfallzulassungen nicht inflationär und auf Vorrat eingereicht werden.</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Generell: Erhöhung der Kostendeckung auf 100 %</li><li>• Erhöhung der Gebühren für Notfallzulassungen auf CHF 45'000 pro Gesuch</li></ul> <p><b>Eventualiter:</b> Abstufung der Gebühren nach Risiko</p>
<b>Art. 26a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....</b>	<p>Nach der Übergangsbestimmung sollen sich die Gebühren für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der neuen PSMV eingereicht wurden, nach dem alten Recht richten. Dies ist unangebracht und eine unfaire Belastung für die SteuerzahlerInnen.</p>	<p><b>Antrag:</b> «Die Gebühren nach Art. 24c kommen auf alle Gesuche und Kontrollen zur Anwendung, die bis</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es keine «Bestandesgarantie für tiefe Gebühren des alten Rechts», wenn ein Gesuch beim Inkrafttreten einer neuen Regelung noch hängig ist (<b>kein Anwendungsfall einer verbotenen Rückwirkung, weil der Sachverhalt noch andauert; kein Vertrauensschutz in eine alte Gebührenregelung</b>). Zudem besteht die Gefahr, dass Gesuchsteller vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch sehr viele Gesuche auf Vorrat stellen, in der Hoffnung, diese würden (fast gratis) nach dem alten Gebührenrecht behandelt.</p> <p>Mit der geplanten Übergangsbestimmung würde der Bund auf Einnahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken verzichten. Dies ist nicht im Sinne der Bundesfinanzen. Ein solches Geschenk an die Gesuchsteller kann auch nicht auf Verordnungsebene ausgerichtet werden, sondern erforderte eine Regelung im Gesetz.</p> <p>Zudem kann mit einer Gebührenerhöhung, die auch hängige Fälle erfasst, vermutlich ein grosser Teil der 800 hängigen Gesuche erledigt werden, weil diese für die Gesuchsteller nur von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>zum Inkrafttreten der Verordnung vom (...) nicht erstinstanzlich erledigt sind.»</p> <p>C von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom eingereicht wurden, richtet sich</p>
--	--	--

<h2 style="margin: 0;">4 Ergänzung der ChemRRV</h2>		
<p><b>neuer Art. 4a ChemRRV</b></p>	<p>Es ist ein altbekannter Missstand, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Helikoptern oder Drohnen in der Nähe von biologisch bewirtschafteten Grundstücken Rückstände auf den biologischen Produkten entstehen, die einen Verkauf unter dem Bio-Label nicht mehr zulassen. Den Bio-LandwirtInnen entstehen daraus hohe wirtschaftliche Schäden. So müssen etwa im Jahresdurchschnitt allein 180'000 Liter Wein wegen Pestizidbelastung von Nachbarparzellen deklassiert oder entsorgt werden. Da der Bund die Biologische Landwirtschaft als Produktionsform anerkannt hat und</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Beim Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft sind zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln vor Rückständen die folgenden Abstände des Fluggeräts zu biologisch bewirtschafteten Flächen einzuhalten:</p>

	<p>fördert, ist es nur gut und recht, dass er diese auch vor Pestizidrückständen schützt. Diesem Schutz dienen die Abstände im neuen Artikel 4a.</p>	<p>a. Bei der Ausbringung mit Helikoptern: 40 m b. Bei der Ausbringung mit Drohnen: 30 m</p>
<p><b>Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Ergänzung von Absatz 2</b></p>	<p>Die in Abs. 2 genannten Flächen bilden oft letzte Refugien für Wildbienen und andere Insekten. Leider werden immer wieder Insektizide eingesetzt, etwa um Ameisen zu vergiften. Diese Gifte töten auch Wildbienen und andere Insekten. Der Einsatz von Insektiziden ist dort deshalb ebenfalls zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung der ChemRRV mit einem Insektizidverbot, auf Plätzen, Dächern etc. (analog Herbizide):</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, <b>sowie Insektizide</b> dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen; b. auf Lagerplätzen; c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen; d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</p>

**Anhang 1:** Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind

Wirkstoffe	Schweiz <sup>23</sup>	Deutschland <sup>24</sup>	Frankreich <sup>25</sup>	Italien <sup>26</sup>	Österreich <sup>27</sup>	EU <sup>28*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB			grün			grün
<del>Benfluralin</del>			grün			grün
<del>Bensulfuron</del>			grün		grün	grün
<del>Bensulfuron-methyl</del>				grün		
<del>Cyflumetofen</del>			grün			grün
<del>Cyhalofop-butyl</del>			grün			grün
<del>Cyprosulfamide</del>		grün			grün	
<del>Diclofop</del>			grün			grün
<del>Dimoxystrobin</del>		grün			grün	
<del>Eenpicoxamid</del>		grün			grün	
<del>Flubendiamide</del>			grün			grün
<del>Flumetralin</del>			grün			grün
<del>Fluometuron</del>			grün			grün
<del>Flupyradifurone</del>			grün		grün	grün
<del>Flutianil</del>		grün	grün			grün
<del>Fenchlorfenuron</del>			grün	grün		grün
<del>Formetanate</del>		grün				grün
<del>Fosfiazate</del>		grün				grün

Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamethylglucan						
Indolybuttersäure						
Iproconazol						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefenitrufluconazole						
Metaflumizone						
Metan						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P						
Quizalofop-P-terfuryl						
Resaclore						
Sedaxane						
Salthiofan						
Sipiofen						
Spirameifen						
Tetraconazole						
Tri-allate						

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>33</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>

<sup>34</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=23](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=23)

<sup>35</sup> [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)

<sup>36</sup> <https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>

<sup>37</sup> <https://psmregister.baes.qv.at/psmregister/faces/main>

<sup>38</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

\* Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht muss. Kein EU-Land hat PSM mit allen "EU-Wirkstoffen" zugelassen, was auch die obige Tabelle zeigt.

## Anhang 2: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr. Die Quellen für die angeführten Schadwirkungen können auf Anfrage nachgeliefert werden.

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
<b>Gamma-cyhalothrin</b>	$C_{23}H_{19}ClF_3NO_3$	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>1</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>2</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>3</sup> Bioakkumulation. <sup>4</sup> <b>Sehr schädlich für Bienen.</b>	FR, AT, EU	DE, IT, <b>CH</b>
<b>Halosulfuron-methyl</b>	$C_{13}H_{15}ClN_6O_7S$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>5</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>6</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
<b>Malathion</b>	$C_{10}H_{19}O_6PS_2$	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>7</sup> , endokriner Disruptor <sup>8</sup> , reproduktionstoxisch <sup>9</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>10</sup> . <b>Sehr schädlich für Bienen.</b> <sup>11</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, <b>CH</b>
<b>Flumetralin</b>	$C_{16}H_{12}ClF_4N_3O_4$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer	FR	<b>CH</b> , DE, IT, AT, EU

<sup>1</sup> <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=lt%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earth%20worms.>

<sup>2</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>

<sup>4</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>5</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>

<sup>8</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>

<sup>10</sup> [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)

<sup>11</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

			Halbwertszeit <sup>12</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>13</sup>		
<b>Pyriproxyfen</b>	C <sub>20</sub> H <sub>19</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>14</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>15</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>16</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, CH
<b>Sintofen</b>	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>17</sup> , aquatische Toxizität, <sup>18</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>19</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, CH
<b>Tetraconazole</b>	C <sub>14</sub> H <sub>18</sub> Cl <sub>2</sub> N <sub>4</sub> O <sub>2</sub>	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>20</sup> und Säugetiere <sup>21</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>22</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	CH
<b>Tri-allate</b>	C <sub>9</sub> H <sub>16</sub> ClNOS	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>23</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>24</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>25</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, CH
<b>Quizalofop-P-tefuryl</b>	C <sub>19</sub> H <sub>24</sub> F <sub>3</sub> NO <sub>4</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>26</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>27</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, CH

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>

<sup>13</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>14</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>

<sup>15</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>16</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>17</sup> <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>

<sup>18</sup> <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>

<sup>19</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>20</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)

<sup>21</sup> <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>

<sup>22</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5)

<sup>23</sup> <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>

<sup>24</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)

<sup>25</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<b>2,4-DB</b>	$C_8H_6Cl_2O_3$	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>28</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>29</sup> , Infertilität beim Mann <sup>30</sup> , potenziell karzinogen <sup>31</sup> . Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor. <sup>32</sup>	FR, EU	IT, DE, AT, <b>CH</b>
---------------	-----------------	----------	---	--------	-----------------------

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VKCS  
Adresse, Ort : Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, 8032 Zürich  
Kontaktperson : Martin Brunner, Vorsitz Kommission Recht VKCS  
Telefon : 0041 43 244 71 18  
E-Mail : martin.brunner@kl.zh.ch  
Datum : 15.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Die Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung wird begrüsst. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Übersichtlichkeit in der komplexen Regulierung verbessert. Die Annäherung des Zulassungsverfahrens an die Europäische Union (EU) ist zweckmässig und sinnvoll. Die angestrebte Erhöhung der Transparenz und der Kommunikation werden aus Kantonssicht explizit begrüsst.

Allgemeine Anmerkungen:

- Die Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei der Zulassung von PSM wurde bereits in der Vergangenheit wiederholt gefordert und wird daher begrüsst. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb für die Festlegung des Niveaus die Zulassungen von Bioziden und Arzneimitteln beigezogen wird. Das bei Gebühren geltende Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip ist vollständig umzusetzen. Das heisst, die Aufwendungen sind zu 100 % in Rechnung zu stellen, denn die Verursacher des Aufwandes sind letztlich Profiteure einer Zulassung.
- Anlehnung an das EU-Recht bei den Wirkstoffen: Die Vermeidung von Verzögerungen gegenüber der EU bei der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten in der Schweiz wird begrüsst. Die vorgeschlagene Möglichkeit von Abweichungen von der EU sind zwingend, so beispielsweise, wenn sonst gewässerschutzrechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden können.
- Die Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird begrüsst. So kann sichergestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel regelmässig auf die Einhaltung der neusten Zulassungskriterien überprüft werden. Voraussetzung dafür ist, dass die personellen Ressourcen für die Überprüfung ausreichend sind. Es scheint, dass bereits bei der Übernahme der Zulassung durch das BLV nicht genügend Ressourcen vom BLW zum BLV transferiert worden sind. Ob die nun beantragten 6 FTE für eine zeitnahe Bearbeitung der Gesuche und insbesondere auch zur Umsetzung der neuen gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen ausreichend sind, bleibt offen.
- Die Einführung der Kategorie "Grundstoffmittel" ebenso wie ein Informationssystem zur Verwaltung und zur Bearbeitung der Gesuche um Zulassung von Pflanzenschutzmitteln werden begrüsst.
- Übernahme von Produktzulassungen aus Mitgliedstaaten der EU: Es ist neu vorgesehen, dass Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in bestimmten Mitgliedstaaten der EU zugelassen sind, unter gewissen Voraussetzungen auch in der Schweiz zugelassen werden (Art. 45), ohne dass durch die Schweizer Behörden nochmals sämtliche Zulassungsvoraussetzungen überprüft werden müssen. Zwar wird vorgegeben, dass in diesem Mitgliedstaat mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen. Da diese Kriterien sehr unscharf sind und nicht weiter präzisiert werden, droht die Gefahr, dass in der Schweiz mit der Zeit die meisten Produkte aller EU-Länder zugelassen sind, auch solche mit unerwünschten Auswirkungen in der Schweiz. Die Kriterien zur Übernahme der Zulassung von Produktzulassungen aus Mitgliedstaaten der EU sind klarer festzulegen.
- Information und Kommunikation mit den Kantonen wurden dank regelmässig stattfindenden Treffen tatsächlich gestärkt. Allerdings sind nun dringend weitere Schritte notwendig. Den Kantonen wurde zwar eine Liste mit den relevanten Metaboliten zur Verfügung gestellt, allerdings wurde diese jeweils nur sporadisch aktualisiert und taugte als Rechtsgrundlage nicht. Die Kantone benötigen alle für den Vollzug relevanten Daten in aufgearbeiteter und aktueller Form. Bereits im Jahre 2016 haben die Kantone für die einzelnen Wirkstoffe/Pflanzenschutzmittel entsprechende Berichte gefordert (sog. Zulassungsberichte mit Angaben zu den Risiken, Analysemethoden, Zugänglichkeit zu Referenzmaterialien etc.). Zudem benötigen die Kantone Zugang zur geplanten Datenbank. Im Revisionsentwurf ist vorgesehen, dass die Zulassungsstelle Berichte über die

Zulassung eines Pflanzenschutzmittels veröffentlichen kann. Diese "Kann-Formulierung" ist in eine "Muss-Formulierung" zu überführen, um dem Transparenzanspruch zu genügen.

- Weitere Forderungen aus der Evaluation des Zulassungsprozesses und der Kantone aus dem Jahr 2016, die noch nicht umgesetzt wurden, sind:
  - Die Risiken für sensible Organismen (z.B. Pilze, Amphibien) werden bislang nur unzureichend berücksichtigt. Eine entsprechende Anpassung der Zulassungskriterien ist dringend.
  - Es bestehen nach wie vor Differenzen zwischen der bei der Zulassung angewendeten toxikologischen Beurteilungskriterien (RAC-Werte) und den gewässertoxikologischen Anforderungen (EQS-Werte). Die Differenzen sind aufzuzeigen und wo nötig sind die Pflanzenschutzmittel nur mit zusätzlichen Auflagen zuzulassen, da sie sonst bei den kantonalen Vollzugsstellen zu unterschiedlichen Interpretationen führen könnten.
  - Die derzeitigen Überwachungsdaten in Grundwasser und Oberflächengewässern sind für eine Evaluation der Risikomodelle nicht geeignet. Hierzu sind gezielte Beprobungen an spezifischen Standorten notwendig. Die Finanzierung ist durch die Gesuchsteller zu gewährleisten.
- Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt, wie die bisherige PSMV2021, insbesondere das Inverkehrbringen und den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Pflichten der Akteure, die zugelassene Mittel auf den Markt bringen, werden, anders als in vergleichbaren Rechtstexten (z. B. Düngerverordnung vom 01.11.2023), nicht formuliert. Hersteller, Importeure oder Bewilligungsinhaber sind nicht explizit verpflichtet, Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität und der Konformität mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durchzuführen. Dieser zentrale Mangel ist mit der Totalrevision durch Einführung eines entsprechenden Grundsatzes zu beheben.
- Der Einsatz von PSM durch nicht professionelle Anwender wurde zwar auf den 01.01.2023 weiter eingeschränkt. Nicht professionelle Anwender sind jedoch auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht angewiesen, wie dies in der produzierenden Landwirtschaft der Fall ist. Weitere Einschränkungen sind daher ohne weiteres möglich. Eine Limitierung auf den Einsatz von Grundstoffmitteln wäre absolut ausreichend.
- Gemäss Art. 10 Abs. b können unter gewissen Voraussetzungen Wirkstoffe bewilligt werden, auch wenn sie in der EU nicht zugelassen sind. Das ist ein nicht kontrollierbares "Schlupfloch" für bedenkliche Stoffe, das grosse Gefahren birgt. Dieser Absatz ist zu streichen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2	<p>Die neue Kategorie der Grundstoffmittel fällt nicht unter den Begriff der Pflanzenschutzmittel. Gemäss Artikel 1 ChemV sind sie nicht vom Geltungsbereich der Chemikalienverordnung ausgenommen. Entsprechend gelten sie als Stoffe und Zubereitungen im Sinn der ChemV und unterstehen den entsprechenden Vorschriften. Nur die besonderen Bestimmungen dazu müssen in der Pflanzenschutzmittelverordnung geregelt werden (5. Titel; besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Werbung bei Grundstoffen). Im Übrigen kann vollumfänglich auf die ChemV verwiesen werden (analog zur ähnlichen Produktkategorie der Dünger in Art. 1 Abs. 3 DüV).</p> <p>Weil auch Grundstoffmittel gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikaliengesetzgebung aufweisen können, ist es wichtig, dass für sie alle Vorschriften für Stoffe und Zubereitungen unbeschadet der Bestimmungen der PSMV gelten, insbesondere auch jene zum Sicherheitsdatenblatt, der Verpackung und zur Meldepflicht. Dieser Grundsatz scheint im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Diverse Verweise beschränken sich auf Grundstoffmittel, die «chemische Wirkstoffe» enthalten. Diese Einschränkung ist sachlich nicht korrekt, da</p>	<p>neuer Absatz 4: Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) für Grundstoffmittel.</p> <p>Entsprechend kann im 5. Titel auf partielle Verweise auf einzelne Artikel der ChemV verzichtet werden.</p> <p>Alternativ kann der Grundsatz auch unter dem 5. Titel «Umgang mit Grundstoffmitteln» verankert werden.</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	auch «natürliche» Wirkstoffe (z. B. ätherische Öle) gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikalienverordnung aufweisen.	
Art. 9	Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 GschG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst.	Kein
Art. 10	Gemäss Artikel 10 können Wirkstoffe in der Schweiz zugelassen werden, die in der EU nicht zugelassen sind, wenn gemäss Abs. 2 Bst. b keine Alternativen bestehen. Das Fehlen von Alternativen darf auf keinen Fall alleiniger Grund für die Zulassung von Wirkstoffen sein.	Art. 10 Abs.2 Bst. b streichen.
Art. 17	In Artikel 17 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klar zu stellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen erhalten, wenn sie dies wünschen.	Neu: Art. 17 Abs.2: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 30 Abs. 2	Analog zu Art. 17	Ergänzen: Mit dem Gesuch kann die vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtsschutz <u>durch die eidgenössischen und kantonalen Behörden</u> beantragt werden.
Art. 45	Diese Bestimmung sieht vor, dass PSM, die in einem EU - Mitgliedsland zugelassen sind, in dem mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, auch in der Schweiz zugelassen werden. Die Beurteilungsstellen können nach Abs. 2 eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, u.a. wenn sie davon ausgehen, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen führen würde als im betreffenden EU-Mitgliedstaat. Dieser Vorschlag gibt den Beurteilungsstellen einen grossen Spielraum. Es ist zu befürchten, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen werden als in jedem anderen EU-Land.	Die Voraussetzungen von vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen sind zu präzisieren, denn auch im erläuternden Bericht fehlen entsprechende Angaben.
Art. 49	Gemäss Art. 49 wird ein Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung zugelassen, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 40 die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 1 erfüllt. Auf den	Art. 49 ersetzen durch: Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.

	1.1.2023 wurden zwar Verschärfungen für die nichtberufliche Verwendung eingeführt, die beibehalten werden sollen. Gleichwohl stellt sich die Frage, weshalb mit der Einführung der Grundstoffmittel der Anwendungsbereich nicht entsprechend eingeschränkt werden soll.	
Art. 50	Zulassung von PSM in den Grundwasserschutzzonen S2 und im Sh: Wirkstoffe werden unter bestimmten Bedingungen in den genannten Grundwasserschutzzonen zugelassen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Kriterien nicht im ganzen Zuströmbereich gelten sollen. Denn Stoffeinträge ins Grundwasser und damit ins Trinkwasser erfolgen nicht nur in den Schutzzonen, sondern über die Zuströmbereiche (zu rund 90 %).	Neuer Abs. 3 in Art. 50: Die Einschränkungen nach Abs. 1 und 2 gelten auch in den Zuströmbereichen, sofern sie rechtsgültig ausgeschieden sind.
Art. 51	Notfallzulassungen: Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss. Notfallzulassungen haben stark zugenommen. Sie müssen stärker eingeschränkt werden, weil auf diesem Weg das ordentliche Zulassungsverfahren unterlaufen wird. Zudem ist die alleinige Gefahr für die Pflanzengesundheit kein Grund, ein Pflanzenschutzmittel zuzulassen und dabei Umweltschäden in Kauf zu nehmen.	Die Zulassungsstelle hat bei Notfallzulassungen insbesondere diejenigen Kriterien zu beurteilen, die zu einer Nichteinstufung geführt haben. Sie hat eine Güterabwägung durchzuführen. Zusätzlich haben die Kantone eine Verwendung im Einzelfall zu überprüfen und zu bewilligen. Zusätzlich einfügen: Die Zulassungsstelle führt und publiziert eine Liste mit den per Notfall zugelassenen Wirkstoffen inkl. den Kulturen als Übersicht (diese Infos können sonst nur mühsam in einzelnen PDFs zusammengesucht werden).
Art. 62	Berichtsschutz: siehe Art. 17	
Art. 65 Abs.3	Die Bestimmung betrifft das Parteistellungsrecht. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die kantonalen Vollzugsbehörden nicht ebenfalls Akteneinsicht erhalten und Stellung nehmen können.	Ergänzung von Art. 65 Abs.3: ... Die Kantone werden den Organisationen mit Parteistellungsrecht gleichgestellt.
Art. 96 Abs. 1	Die gelisteten Informationen sind für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung. Es ist klar zu stellen, dass diese Informationen in jedem Fall den Kantonen zur Verfügung stehen.  Zudem wurde die Bestimmung in der geltenden PSMV zu den Messmethoden und den Analysestandards gestrichen. Eine entsprechende Bestimmung ist an geeigneter Stelle aufzunehmen.	Art. 96 Abs. 6: Die Kantonalen Vollzugsstellen gelten nicht als Dritte und haben Zugang zu den Informationen gemäss Abs. 1.  Folgende Bestimmung aus der geltenden PSMV ist aufzunehmen:  Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.

<p>Art. 97 ff.</p>	<p>In der Folge von Bienensterben, die durch «verunreinigte» und nicht der Zulassung entsprechende Pflanzenschutzmittel verursacht worden waren, wurde festgestellt, dass die PSMV2010 keinerlei Vorgaben enthält, welche die Akteure verpflichtet, die Qualität und die Konformität mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die auf den Schweizer Markt gebracht werden, sicherzustellen und zu überprüfen. Deshalb sind weder Hersteller, Importeure noch Bewilligungsinhaber gesetzlich verpflichtet, entsprechende Massnahmen durchzuführen. Insbesondere bei der Einfuhr von Mitteln kann keiner der Akteure dafür verantwortlich gemacht werden, wenn nicht konforme und gefährliche Chargen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Auch der vorliegende Entwurf beinhaltet diesbezüglich keine Vorgaben. Dieser zentrale Mangel ist mit der Totalrevision durch Einführung eines entsprechenden Grundsatzes zu beheben.</p>	<p>Es ist der Grundsatz festzuhalten, dass Importeure und Hersteller in Zusammenarbeit mit den Bewilligungsinhabern Massnahmen durchzuführen haben, die sicherstellen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Mittel der Zulassung entsprechen und somit die Anforderungen nach Art. 42 erfüllen. Die Massnahmen sollen sich nach dem Stand der Technik richten.</p> <p>Als Stand der Technik sind die Vorgaben der FAO im 'International Code of Conduct on Pesticide Management' (WHO, FAO 2014) und der Leitfaden 'Contamination Prevention in the Manufacture of Crop Protection Products' (Crop Life International) zu erwähnen.</p>
<p>Art. 101</p>	<p>Es wird begrüsst, dass der Hinweis «Die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist verboten.» Teil der Kennzeichnung sein muss.</p>	
<p>Art. 105</p>	<p>Gemäss den Erläuterungen zur vorliegenden Totalrevision, sollen die Bestimmungen zum Sicherheitsdatenblatt, aus dem bisherigen Recht (PSMV2010) unverändert übernommen werden. Damit bleibt die einheitliche Regelung über die verschiedenen dem Chemikalienrecht unterstellten Produktgruppen (Stoffe, Zubereitungen, Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel) erhalten.</p> <p>Im vorliegenden Verordnungstext werden dagegen vom bisherigen Recht in mehreren Punkten diametral abweichende Regelungen vorgeschlagen, welche nur die Weitergabe des SDB in der ersten Stufe der Lieferkette beinhalten. Damit kämen die Verwender nicht in Besitz des SDB und könnten ihrer Aufbewahrungspflicht nicht nachkommen. Die vorliegende Sonderregelung für Pflanzenschutzmittel ist abzulehnen.</p>	<p>Korrektur von Art. 105:</p> <p><del>1 Die Zulassungsinhaberinnen und die Inhaberinnen einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB müssen für ihre Pflanzenschutzmittel Sicherheitsdatenblätter erstellen und der Abnehmerin oder dem Abnehmer abgeben. Gibt die Abnehmerin oder der Abnehmer ein Pflanzenschutzmittel weiter, muss sie oder er auf Anfrage auch das Sicherheitsdatenblatt für dieses Pflanzenschutzmittel weitergeben.</del></p> <p>2 Für die Erstellung, Aktualisierung und Abgabe der Sicherheitsdatenblätter gelten die Artikel 19–22 ChemV sinngemäss; die Expositionsszenarien nach Artikel 20 Absatz 2 ChemV müssen dem Sicherheitsdatenblatt nicht beigefügt werden.</p> <p><u>Wo in der ChemV von der Herstellerin die Rede ist, ist vorliegend die Zulassungsinhaberinnen, die Inhaberin einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB gemeint.</u></p>

		<p>3 Die Informationen in den Abschnitten 1, 7, 8 und 13 des Sicherheitsdatenblatts müssen den in der Zulassung erwähnten Verwendungen entsprechen.</p> <p><del>4 Die Sicherheitsdatenblätter können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage müssen sie in Papierform abgegeben werden.</del></p> <p>5 Sie müssen nach Artikel 23 ChemV aufbewahrt werden.</p>
Art. 107 Abs. 2	Siehe Art. 49	An nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender dürfen ausschliesslich Grundstoffmittel abgegeben werden. Zusatzstoffe dürfen nicht an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden.
Art. 138 Abs. 3	Gemäss dieser Bestimmung kann die Zulassungsstelle Bewertungen und Berichte über die Zulassungen veröffentlichen. Das ist wichtig und richtig.	Um der eingangs erwähnten Transparenz zum Durchbruch zu verhelfen, ist die «Kann-Formulierung» durch eine «Muss-Formulierung zu ersetzen.
Art. 145 Bst. a	Die Punkte 2 (die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) sowie 7 (die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) sind Umweltthemen, die beim BAFU angesiedelt sein müssen.	Die Punkte 2 und 7 von Art. 145 Bst. a sind in den Art. 143 zu transferieren.
Art. 154	Damit wird den kantonalen Vollzugsbehörden ermöglicht, dass sie ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Untersuchung von Proben den Zulassungsinhabern oder dem Inhaber einer Verkaufserlaubnis verrechnet werden können. Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist unnötig und unüblich. Wie in anderen Bereichen soll es den Vollzugsorganen überlassen werden, wo und wie oft sie Proben erheben.	<p>Streichen:</p> <p><del>2 Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf jährlich eine Probenuntersuchung pro Pflanzenschutzmittel. Ist der Zahlungspflichtige unkooperativ und müssen deshalb mehrere Pflanzenschutzmittelverordnung Proben erhoben und untersucht werden, so ist .....</del></p>
Art. 158	Zugriff auf das Informationssystem: Die Kantone als Vollzugsorgane benötigen Zugriff auf dieses System.	1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <u>und die kantonalen Vollzugsstellen</u> dürfen nur die Daten bearbeiten ....
Anhang 2	Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten: Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Anhang 2 ergänzen.

--	--	--



### **3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

Siehe Einleitungstext.



## Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Lohnunternehmer Schweiz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Rütli 15, 3052 Zollikofen  
Kontaktperson : Kirsten Müller, Geschäftsführerin  
E-Mail : [kirsten.mueller@agro-lohnunternehmer.ch](mailto:kirsten.mueller@agro-lohnunternehmer.ch)  
Datum : 28.03.2024

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## Allgemeine Bemerkungen & Antrag Verband Lohnunternehmer Schweiz

Der Verband Lohnunternehmer Schweiz bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und zur Revision der Gebührenverordnung BLV. Unsere Mitglieder setzen mit hohen Investitionen im Segment Pflanzenschutz hochentwickelte Technologie ein. Mit dem Zertifikat Pflanzenschutz, was der Verband gemeinsam mit der Agridea und Experten des BLW entwickelt hat, bringen sich die Lohnunternehmerbetriebe proaktiv für eine professionelle Anwendung von Pflanzenschutz ein. Mit Weiterbildungen schulen sich die Anwender im hoch spezialisierten Gebiet des Pflanzenschutzes.

### Einleitende Bemerkungen

Der Verband Lohnunternehmer Schweiz ist äusserst besorgt um den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen. Für die Verbesserung des «Schutz der Kulturen» gehen wir konform mit dem Lagebericht des Schweizer Bauernverbandes in dem acht konkrete Massnahmen und Stossrichtungen beschrieben werden, wovon eine die Pflanzenschutzmittelzulassung betrifft. Der Verband Lohnunternehmer Schweiz hat sehr hohe Erwartungen in diese Revision und insbesondere in die Umsetzung der Pa.Iv. 22.441 «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen», welcher am 25. Januar 2024 auch die WAK-S zugestimmt hatte. Die WAK-N ist nun daran, eine Vorlage zur Umsetzung der Pa.Iv. 22.441 auszuarbeiten. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, das PSM-Zulassungsverfahren grundlegend zu modernisieren (was in dieser Vorlage verpasst wird) und an die Anforderungen des heutigen und künftigen Land- und Ernährungssystems anzupassen.

In der vorliegenden Vorlage fehlen zentrale Elemente, namentlich die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, eine automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten sowie verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten. Mit Blick auf das in der Vorlage erwähnte Verursacherprinzip fordern wir, dass die Kosten für die Parteistellung vollumfänglich durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen sind. Die Anpassung der Gebührenverordnung BLV lehnen wir ab, weil das Grundproblem für die Landwirtschaft – der fehlende Schutz der Kulturen - damit nur verschärft und in keiner Weise gelöst wird.

### Kernpunkte der Vorlage

Der Bundesrat möchte mit seiner Totalrevision das Schweizer PSM-Zulassungsverfahren optimieren und noch stärker an die Europäische Union (EU) angleichen. Weiter möchte er die Transparenz und die Kommunikation zum Zulassungsprozess verbessern. Mit einer Erhöhung der Gebühren (Änderung Gebührenverordnung BLV) soll zudem der Kostendeckungsgrad von derzeit 2% auf rund 40% angehoben werden. Er begründet diese Anpassung unter anderem mit zusätzlichen Kosten durch Parteistellungsanträge von beschwerdeberechtigten Organisationen, dem Abbau des grossen Gesuchüberhangs und einer besseren Umsetzung des Verursacherprinzips. In diesem Zusammenhang soll der Personalbestand um 6 auf 52 Vollzeitstellen aufgestockt werden.

## Vorzüge dieser Vorlage

Die Schaffung der Möglichkeit einer vereinfachten Zulassung für Grundstoffe wird begrüsst.

## Mängel dieser Vorlage

Die PSMV-Revision sieht zahlreiche Ausnahmen und Abweichungen für Schweizer Eigenheiten, insbesondere im Umwelt- und Gewässerschutzbereich vor, was sie kompliziert, träge und unvorhersehbar macht. Auf die immer drängenderen Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft - konkret den Schutz der Kulturen - geht diese Vorlage nicht ein. Die umfassende Verankerung der Parteistellung in der PSMV (ein Schweizer Alleinstellungsmerkmal - in der EU inexistent) und das Fehlen von konkreten Fristen für die Beurteilung eines Gesuchs führt dazu, dass die Schweizer PSM-Zulassung weiterhin äusserst unberechenbar bleibt. Die massive Gebührenerhöhung führt weiter dazu, dass noch weniger Zulassungsanträge gestellt und die gleichen Mittel in immer mehr Kulturen eingesetzt werden. Das Wirkstoff- und Produkteportfolio geht immer weiter zurück und das massiv unterschätzte Risiko für Resistenzen von Schadorganismen gegenüber PSM-Wirkstoffen wird noch weiter ansteigen, was die Versorgungssicherheit mit Schweizer Lebensmitteln immer weiter gefährdet. Für Kulturen mit geringen Flächen wird die Zulassung vollends unattraktiv, während es den Schweizer Zulassungsbehörden praktisch freigestellt bleibt, ob sie ein im Ausland bewilligtes Mittel für die Schweiz zulassen möchten oder nicht. Die massiv höheren Gebühren befeuern die Marktkonzentration im vorgelagerten Bereich und die Schweizer Lohnunternehmerbetriebe sehen sich mittelfristig noch drei bis vier international tätigen Unternehmen gegenüber, was schlecht für die Produktvielfalt ist und schlussendlich zu noch höheren PSM-Preisen und damit höheren Produktionskosten führt. Zudem fehlt die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, welches explizit die Stärkung der Ernährungssicherheit und Förderung der inländischen pflanzlichen Produktion vorsieht. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die pflanzliche Produktion der Schweiz seit 2014 rückläufig und 2023 auf einem vorläufigen Tiefstand angekommen ist. Der Selbstversorgungsgrad liegt noch bei rund 33% – auch wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten unserer Kulturen.

## Ausgewählte Punkte

- **Die automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten fehlt**  
Die Vernehmlassungsvorlage übernimmt die von den einleitend erwähnten politischen Vorstössen geforderten EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Wirkstoffe zwar im Grundsatz → «unter bestimmten Voraussetzungen wird eine erleichterte Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten ermöglicht, sofern bereits ein identisches Pflanzenschutzmittel in einem EU-Mitgliedstaat mit vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen wie in der Schweiz zugelassen ist». Die Schweizer Behörden können auch Verschärfungen gegenüber der EU-Gesetzgebung bestimmen, sind aber nicht verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft einzugehen und Entscheide der EU zu übernehmen. Zudem gewähren die Schweizer Behörden beschwerdeberechtigten Organisationen umfangreich Parteistellung. Damit wird das Ziel einer noch stärkeren Annäherung an die EU-Zulassung nicht erreicht und die Schweizer Zulassung bleibt unberechenbar und unverbindlich.

- Analog den EU-Staaten sind auch in der Schweiz verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs nötig**  
 Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden aber nicht übernommen. Es sind aber dringend analog zu den EU-Staaten auch in der Schweiz verbindliche Fristen nötig, welche an sich auch vorgesehen wären durch die Ordnungsfristenverordnung OrFV, aber durch den aktuellen Prozess ausgehebelt werden. Mit der vorgesehenen vereinfachten Zulassung von Grundstoffmitteln (welche im Grundsatz zu begrüßen wäre), besteht erst recht das Risiko, dass chemisch-synthetisch hergestellte Produkte noch länger unbearbeitet bleiben. Die Einführung von behördenverbindlichen Fristen für alle Gesuche ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung von Grundstoffen und herkömmlichen PSM zwingend notwendig.
- Die Vorlage bringt keinen Mehrwert - die Behörden werden nicht entlastet, die Kosten steigen ohne Gegenwert für den Zulassungsprozess und die Anwender**  
 Eine vollständige automatische Übernahme der EU-Zulassungsentscheide für Wirkstoffe und Produkte im Sinne der Pa.IV. 22.441 würde höchste Sicherheitsstandards übernehmen und administrativ zu einer echten Entlastung der Behörden führen. Dies wäre in Anbetracht der knappen Bundesfinanzen ein wirksames Mittel, finanzielle und personelle Ressourcen einzusparen. Die Vernehmlassungsvorlage sieht aber gerade das Gegenteil vor - eine Erhöhung des personellen Ressourcenbedarfs (um 6 auf 52 Vollzeitstellen) aus der neuen Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie aus der gesetzlichen Verankerung des Parteistellungsverfahrens. Statt die Prozesse von Grund auf zu optimieren, soll zusätzliches Personal die Ineffizienz kompensieren.
- Massiv höhere Zulassungsgebühren verhindern Zulassungsanträge, reduzieren die Kulturvielfalt, in der Folge die Vielfalt in den Fruchtfolgen, steigern das Resistenzrisiko, gefährdet die inländische Produktion und verursachen vermeidbare Ausfälle im Ernährungssystem**  
 Zusammen mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden (durch eine Änderung der Gebührenverordnung BLV), um den Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent anzuheben. Anstatt die Grundprobleme (vollständige und automatische Übernahme EU-Zulassungen, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen, schlanke Umsetzung des Verbandsbeschwerderechts) zu lösen, sollen die Gesuchsteller und in der Folge die Betriebe massiv höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses bezahlen – notabene ohne substantielle Verbesserung im Zulassungsprozess selbst. Das von den Behörden zur Begründung angeführte Verursacherprinzip ist absurd, denn die Mehrkosten für die neuen sechs Vollzeitstellen wären in diesem Fall durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen. Der Verweis auf den Kostendeckungsgrad für Biozidprodukte und Tierarzneimittel ist nicht korrekt, da es sich bei beiden um ungleich grössere Marktvolumen handelt, sprich die Zulassungskosten können auf viel grössere Einheiten und Akteure verteilt werden. Auch das revidierte System geht die drängenden Probleme der Praxis auf den Feldern nicht an. Bereits heute müssen erntereife Kulturen wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten auf den Feldern vernichtet werden (Beispielsweise aufgrund von Schäden der Baumwollkapselseule in Buschbohnen). Dies ist ein unhaltbarer Zustand, welcher auch den Food-Waste-Bestrebungen des Bundes zuwiderläuft.

## **Fazit Verband Lohnunternehmer Schweiz**

Die Vorlage wird zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation beim Schutz der Kulturen führen. Gleichzeitig ist mit massiv höheren Kosten für die Betriebe zu rechnen, die aufgrund der Marktkonzentration im nachgelagerten Bereich nicht weitergegeben werden können. Der Bundesrat setzt sich zwar zum Ziel, die Schweizer Zulassungspraxis weitestgehend an jene der EU anzugleichen, lässt aber die Schweizer Sonderfälle – besonders im Umweltbereich zu.

Zudem schreibt der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht, dass die Ziele der Pa.IV. 22.441 mit dieser Vorlage nur in Teilen erreicht werden, will diese aber trotzdem mit dieser Revision abschreiben. Die Ausführungen des Verbandes Lohnunternehmer Schweiz zeigen, dass die Vorlage sogar zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation beim Schutz der Kulturen führt – bei gleichzeitig massiv höheren Kosten für die Betriebe, welche aufgrund der Marktkonzentration im nachgelagerten Bereich nicht weitergegeben werden können. Der Bundesrat setzt sich zwar zum Ziel, die Schweizer Zulassungspraxis weitestgehend an jene der EU anzugleichen, lässt aber die Schweizer Sonderfälle – besonders im Umweltbereich –, welche den Prozess komplex, teuer und unberechenbar machen, unangetastet. Dabei zeigt sich bei den Bioziden exemplarisch, dass die 1:1 Übernahme der Zulassung aus der EU einwandfrei funktioniert, ohne dass es zu inakzeptablen Zugeständnissen beim Schutz der Umwelt kommt. Uns stört diese Ungleichbehandlung von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln sehr stark, da in beiden Kategorien für Mensch und Umwelt kritische Stoffe zum Einsatz kommen und viele PSM gleichzeitig auch eine Zulassung als Biozid haben. Es wird mit unterschiedlichen Ellen gemessen. Wir fordern darum, dass der Prozess von Grund auf reformiert wird.

## **Antrag Verband Lohnunternehmer Schweiz zur Revision PSMV**

**→ Die Revision PSMV ist auf Basis der vorangehenden Ausführungen umfassend zu überarbeiten und im Minimum um die folgenden Punkte zu ergänzen:**

1. Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes
2. Automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten
3. Verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten
4. Übernahme der Kosten für die Parteistellung durch die beschwerdeberechtigten Organisationen

Mit der Überarbeitung der Vorlage ist das Zulassungsverfahren und dessen Umsetzung grundlegend zu modernisieren und an die tatsächlichen wie auch künftigen Bedürfnisse in der Produktion und der Land- und Ernährungswirtschaft anzupassen.

## **Antrag Verband Lohnunternehmer Schweiz zur Revision Gebührenverordnung BLV**

**→ Die Anpassungen der Gebührenverordnung BLV werden abgelehnt**

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Soll die Land- und Ernährungswirtschaft auch in Zukunft einen substanziellen Beitrag an die Ernährungssicherheit beitragen, müssen die Rahmenbedingungen für eine rasche und bedarfsgerechte Zulassung von Pflanzenschutzmittel neu ausgehandelt werden.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 10	Bei der Beurteilung von alternativen Möglichkeiten sind Kosten-Nutzen-Erwägungen zur Bekämpfung zu berücksichtigen.	b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <u>ausreichende und wirksame</u> Alternative besteht.
Art 14	Die Dauer der Genehmigung soll mit der EU harmonisiert werden.	Art. 14 Dauer der Genehmigung <u>Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung.</u>
Art. 21	Art. 21 muss um den Hinweis auf die im GSchG Art. 9 Abs. 6 vorgesehene Ausnahme ergänzt werden	<u>Auf die Widerrufung wird verzichtet, wenn Art. 9 Abs. 6 GSchG zur Anwendung gelangt</u>
Art. 39. / 74.	Für behandeltes Saatgut, welches sich am Lager befindet, müssten die Fristen verlängert werden. Wird ein Wirkstoff im November zurückgezogen und es liegt Saatgut mit diesem Produkt am Lager, so hat man keine Chance, dieses aufzubrechen, da der nächste Saattermin erst im nächsten September/Okttober möglich ist.	<u>Für behandeltes Saatgut braucht es eine andere Formulierung und längere Aufbrauchfristen</u>
Abschnitt 4	Ganzer Abschnitt sollte nur für in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe gelten.	
Art. 45, Abs. 2, a.	Es ist unklar, wann dies der Fall sein sollte, und muss deshalb präzisiert werden. Achtung: Gummiartikel!	
Art. 45, Abs. 2, b.	Gummiartikel: Zu viele Ausnahmen, zu viele Schlupflöcher, zu viel Wenn und Aber - unklare Aussagen. Es muss klar sein, wann welche Ausnahmen eintreten.	
Art. 47	Satz ist in der aktuellen Verordnung nicht enthalten und ist unnötig	<u><del>Abs. 3, a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Art. 47 zugelassen wurde;</del></u>
Art 51	Der Gefahr ist mit verhältnismässigen Mitteln zu begegnen und die Gefahr darf die wirtschaftliche Basis der Betriebe nicht existenziell gefährden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <u>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Mitteln</u> anders abgewendet werden kann.

Art 52	Angleichung an den Text in der EU.	Abs. 1 c. den Ort, an dem das Pflanzenschutzmittel hergestellt, <del>verpackt oder umgepackt</del> wird;
Art 63	Das Dossier muss innert nützlicher Frist auf seine Vollständigkeit geprüft werden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle leitet das Gesuch über das Informationssystem nach den Artikeln 156–163 an die Beurteilungsstellen weiter und prüft mit diesen, ob das Gesuch vollständig ist <u>und gibt der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen Rückmeldung, ob das Dossier vollständig ist, damit aufschiebende Nachforderung zu den Gesuchen entfallen.</u>
Art 64	Es ist nicht definiert, welche Art von 'neuen Informationen' eine eigene Bewertung der Studien rechtfertigt. Ohne klare Definition erlaubt diese Formulierung Willkür. Den Satz streichen.	Abs. 2 (...) <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden,</del>
Art 65	Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens (Verbandsbeschwerderecht) ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Ein konstruktiver Mehrwert ist nicht ersichtlich.	Grundlegende Neukonzeption der Parteistellung im Verfahren nötig
Art. 67	Fristen je nach Art des Gesuches. Aber auch für Verwaltungsarbeiten, wie z.B. Ausstellung einer Bewilligung, wenn keine Parteistellung beantragt wurde, soll die Bewilligung dem Antragsteller max. 30 Tagen nach Publikation im Bundesblatt vorliegen! Und nicht nach 3 Monaten wie es im Durchschnitt der Fall ist.	Vorschläge: Für Art. 45 Anträge (PSM bereits in der EU zugelassen und Beurteilungsbericht des EU-Staates liegt vor): Fall 1: Wirkstoff ist bereits auf dem Schweizer Markt: 30 Tage für die Vollständigkeitsprüfung, 6 Monate für Bewertung (nicht alle Beurteilungsstellen beteiligt, Umweltrisiko muss getrennt von der EU beurteilt werden). Für jede Nachforderung 3 zusätzliche Monate für Bewertung. Maximal 12 Monate bis zur Publikation.  Fall 2: Es gibt in der Schweiz noch kein zugelassenes PSM mit dem Wirkstoff – Wirkstoffdossier / AIR Dossiers müssen eingereicht werden, dann:  60 Tage für die Vollständigkeitsprüfung; 12 Monate für Bewertung; je Nachforderung 3 zusätzlichen Monate. Maximal 15 Monate bis zur Publikation.  Für Art. 47 (minor use) 3 Monate bis zur Publikation.
Art 74	<b>Verkehrsfähigkeit von behandeltem Saatgut</b> Saatgut kann in der gesamten EU in Verkehr gebracht und angewendet werden, <b>solange das Saatgutbehandlungsmittel in einem Mitgliedstaat</b>	Die EU-Regelung ist zu übernehmen.

	<b>zugelassen ist.</b> Bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass das behandelte Saatgut ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tier oder die Umwelt darstellt, so muss die Europäische Kommission Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs einleiten.	
Art 105	Nicht gemäss Handhabung der Sicherheitsdatenblätter. Die Firmen verwenden EU SDB- technische Herausforderung! Die Anwendungsbedingungen für den Anwender sind auf der Etiketle vermerkt.	Streichen von Ziffer 3
Art. 112	Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen aus, um den Auftrag aus Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben bzw. die zusätzliche Erfassung im einem IS PSM sind nicht nötig und würden zu einem massiv höheren, unverhältnismässigen Aufwand ohne Nutzen für die Betriebe führen. Streichung Abs. 3	<del>3 Berufliche Verwenderinnen und Verwender müssen pro Verwendung eines Pflanzenschutzmittels im IS PSM die Daten nach den Artikeln 16a – 16c ISLV erfassen. Dies gilt auch für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben im Ausland.</del>
Neuer Art.	Wichtiger Grundsatz: Der Zulassungsprozess darf nicht durch das Schweizer Gewässerschutzgesetz übersteuert werden. Werden im MODELL mögliche wiederholte und verbreiteten Überschreitungen des Grenzwertes berechnet, darf dies nicht zu einer Nichtzulassung eines PSM führen.	Ein in der EU zugelassenes PSM-Produkt muss in jedem Fall in der CH zugelassen werden



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSA  
Adresse, Ort : Europastrasse 3, 8152 Glattbrugg  
Kontaktperson : Stefan Hasler  
Telefon : +41 43 343 70 72  
E-Mail : stefan.hasler@vsa.ch  
Datum : 22. März 2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir begrüßen eine Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Übersichtlichkeit in der komplexen Regulierung grundsätzlich verbessert. Eine Annäherung des Zulassungsverfahrens an die Europäische Union (EU) ist grundsätzlich sinnvoll. Der Revisionsvorschlag schießt allerdings teilweise über dieses Ziel hinaus und kann das Schutzniveau in der Schweiz gegenüber den EU-Ländern senken. Es fehlt ausserdem eine detaillierte Abschätzung der Auswirkung auf Mensch, Trinkwasser und Umwelt. Der Vorschlag zur Erhöhung der Transparenz und der Kommunikation bei der Zulassung wird begrüsst. Er ist jedoch durch die Vorlage nicht ausreichend abgedeckt.

### Allgemeine Anmerkungen und Anträge:

- **Tieferes Schutzniveau:** Es muss sichergestellt werden, dass in der Schweiz im Vergleich zu den einzelnen Ländern der EU ein mindestens gleich hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt gilt. Gemäss Erläuterungen soll mit der Revision eine «Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU erfolgen». Dabei sollen «Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind», generell auch in der Schweiz als genehmigt gelten. Gleichzeitig will die Schweiz aber auch die Möglichkeit haben, Ausnahmen in beide Richtungen zu ermöglichen. Gemäss Art. 10 sollen in der Schweiz auch Wirkstoffe zugelassen werden, die in der EU nicht zugelassen sind. Gemäss Artikel 9 kann die Schweiz Wirkstoffen die Genehmigung entziehen, die in der EU zugelassen sind. Grundsätzlich begrüssen wir diese Möglichkeiten für Ausnahmen, sie müssen aber so gestaltet werden, dass in der Schweiz ein mindestens gleich hohes Schutzniveau gilt wie in den einzelnen Ländern der EU. Dasselbe gilt für Artikel 45, gemäss dem Pflanzenschutzmittel, die bereits in EU-Mitgliedstaaten zugelassen sind, unter gewissen Voraussetzungen eine «vereinfachte Zulassung» in der Schweiz durchlaufen können sein. Das Kriterium "vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen" ist sehr unscharf und lässt grossen Interpretationsspielraum. Je nachdem wie dieser Artikel umgesetzt wird, kann er zu einem tieferen Schutzniveau in der Schweiz führen. Der Artikel soll entweder gestrichen werden oder so konkretisiert, dass dies nicht passieren kann. Ansonsten ist zu befürchten, dass die Fortschritte, die in den letzten Jahren mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel erzielt worden sind, rückgängig gemacht werden.
- **Kostendeckungsgrad:** Die Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei der Zulassung von PSM wird begrüsst. Die Erhöhung ist allerdings nicht ausreichend. Es sind die gesamten Aufwendungen in Rechnung zu stellen, denn die Verursacher des Aufwandes sind letztlich Profiteure einer Zulassung.
- **Befristungen von Zulassungen:** Die Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten wird begrüsst. Damit kann sichergestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel regelmässig auf die Einhaltung der neusten Zulassungskriterien überprüft werden.
- **Erhöhung der Transparenz:** Im Revisionsentwurf ist vorgesehen, dass die Zulassungsstelle Berichte über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels veröffentlichen kann. Diese "Kann-Formulierung" ist in eine "Muss-Formulierung" zu überführen, um dem Transparenzanspruch zu genügen. Insbesondere wenn Pflanzenschutzmittel trotz einem Risiko zugelassen werden, welches auch mit Risikominderungsmaßnahmen weiterhin besteht (Güterabwägung) ist dies transparent auszuweisen.
- **Einschränkung des Einsatzes für nicht professionelle Anwender:** Der Einsatz von PSM durch nicht professionelle Anwender wurde zwar auf den 1. 1. 2023 weiter eingeschränkt. Dies ist allerdings noch nicht ausreichend, denn nicht professionelle Anwender sind nicht auf

einen wirtschaftlichen Ertrag angewiesen und können auf umweltverträglichere Verfahren ausweichen. Eine Beschränkung auf Grundstoffmittel oder auf im Biolandbau akzeptierte Mittel ist zu prüfen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Gemäss der geltenden PSMV (Art. 1 Abs. 4) beruhen die geltenden Bestimmungen auf dem Vorsorgeprinzip. Doch gerade dieses wurde in der Vergangenheit oft nicht beachtet, weshalb es nicht gestrichen werden darf.	Der bestehende Artikel zur Vorsorge ist ohne Änderung zu übernehmen.
Art. 7	Die Übernahme der in der EU genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten ist auf neue Genehmigungen der EU ab Inkrafttreten der neuen PSMV einzuschränken. Es sind in der EU noch zahlreiche Wirkstoffe zugelassen, die nicht auf den neusten Erkenntnissen beruhen (z.B. keine Berücksichtigung der Wirkung als endokrine Disruptoren vor 2020). Dies belegen die zahlreichen Widerrufe in den letzten Jahren. Es macht keinen Sinn, Wirkstoffe zuzulassen, die dann wieder zurückgezogen werden müssen.	Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.
Art. 9	Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren. Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen.	Ergänzung von Art. 9: Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten wenn diese

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

		oder ihre Abbauprodukte zu Überschreitungen von Grenzwerten im Grundwasser oder in den Oberflächengewässern gemäss GSchG führen können.
Art. 10	<p>In diesem Artikel wird die Zulassung von Wirkstoffen geregelt, die in der EU nicht zugelassen sind. Das ist wichtig für den Fall, dass für ein PSM erst einmal nur in der Schweiz ein Antrag auf Erstzulassung gestellt wird. Wir begrüßen das grundsätzlich. Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass in der EU bereits verbotene Stoffe und damit auch in der Schweiz bereits einmal verbotene Stoffe wieder zugelassen werden können. Ein enges Nachzulassungsmonitoring in allen relevanten Medien sollte zwingend sein.</p> <p>In Absatz 2 Buchstabe b wird ausgeführt, dass dieser Artikel insbesondere zur Anwendung kommen soll, wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine Alternative bestehe. Wir beantragen, Buchstabe b ersatzlos zu streichen. Schon jetzt bietet das Instrument der Notfallzulassung genügend Spielraum, um das Auftreten von Schadorganismen einzudämmen. Wenn die Befürchtung besteht, dass in der EU in der Zukunft zu viele Wirkstoffe verboten werden, um immer auftretende Schadorganismen bekämpfen zu können, sollte die PSMV prinzipiell nicht an die 1107/2009 der EU gekoppelt werden, wie das hier mit der Totalrevision gemacht wird.</p>	<p><b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind</p> <p><sup>1</sup> Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU <b>NOCH</b> nicht genehmigt sind, werden auf Gesuch hin genehmigt, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 11 Absätze 1 <b>und 2</b> erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Genehmigung nach Absatz 1 kann insbesondere erfolgen:</p> <p>a. für Makroorganismen;</p> <p><del>b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine Alternative besteht.</del></p>
Art. 15	<p><b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSM V muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.</p>	<p><b>Ergänzen Abs. 1:</b> «Wirkstoffe, Sa fener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gem äss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und</b></p>

	<p><b>Ergänzen Bst. b:</b>  Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><u>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. e:</u>  Nach dieser Bestimmung müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, wenn es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil damit Amphibien und aquatischen Pilze nicht geschützt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass einheimische Amphibien stark bedroht sind, macht eine solche Einschränkung keinen Sinn.</p>	<p><b>technischen Kenntnisstandes und</b> unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»</p> <p><b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b>  «Es darf – weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte – keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf:  (...) <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,</li> <li>2. die Gesundheit von Tieren, und</li> <li>3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></li> </ol> Streichen in Abs. 1 Bst. e von: «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche</p>
--	--	---

	<p><u>Ergänzen und Streichen eines Teilsatzes in Abs.1 Bst. f:</u> Das Oberflächengewässer ist zu ergänzen. Die Einschränkung «wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» ist unnötig.</p> <p><u>Ergänzung Absatz 1 Bst. g:</u> Auch für die Umwelt sollten Kumulations- und Synergieeffekte berücksichtigt werden.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5, der auf Anhang 9 verweist, für anwendbar erklärt. Entsprechend ist nun auf Anhang 6 zu verweisen.</p>	<p>Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»</p> <p>Streichen in Abs. 1 Bst. f von: «...wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» und Oberflächengewässer ergänzen.</p> <p>Ergänzung Absatz 1 Bst. g: «Seine Rückstände dürfen, <b>unter Berücksichtigung von Kumulations- und Synergieeffekten</b>, keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben.»</p> <p>Art. 4 Abs.4 der geltenden PSMV ist unverändert zu übernehmen.</p> <p>neuer Absatz: «Die Anforderungen werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</p>
Art. 20	Absatz 1 regelt, dass die Zulassungsstelle im Einvernehmen mit der Beurteilungsstelle genehmigte Wirkstoffe, Safeners oder Synergisten jederzeit überprüfen kann. Hier sollte noch explizit erwähnt werden, dass der Prozess von beiden Seiten (Zulassungsstelle und Beurteilungsstelle) angestossen werden kann. Die Beurteilungsstelle hat häufig als erste Kenntnis neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.	«1 Die Zulassungsstelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen genehmigte Wirkstoffe, Safeners oder Synergisten

		jederzeit überprüfen. Sie berücksichtigt beim Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung» neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse sowie Daten von Kontrollen. <b><u>Die Initiative für eine Überprüfung kann von mehreren Seiten ausgehen aber insbesondere auch von der Beurteilungsstelle»</u></b>
Art. 31	Analog zu Art. 20 sollte hier ausdrücklich erwähnt werden, dass die Initiative für eine Überprüfung auch von der Beurteilungsstelle ausgehen kann.	«1 Die Zulassungsstelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen als Grundstoff genehmigte Wirkstoffe jederzeit überprüfen. Sie berücksichtigt beim Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse sowie Daten von Kontrollen. <b><u>Die Initiative für eine Überprüfung kann von mehreren Seiten ausgehen aber insbesondere auch von der Beurteilungsstelle.»</u></b>
Art. 34	Es sollte hier sichergestellt werden, dass auch durch die Verwendung von Beistoffen die Erreichung der Ziele anderer Regulationen nicht beeinträchtigt werden. Das UBA hat darauf hingewiesen, dass z.B. PFAS als Beistoffe in PSM verwendet werden/wurden ( <a href="https://www.umweltbundesamt.de/pfas-in-pflanzenschutzmitteln">https://www.umweltbundesamt.de/pfas-in-pflanzenschutzmitteln</a> ) .	Ergänzung Absatz 3: «Dabei soll die bestehende Grundbelastung in der

		<p>Umwelt mitberücksichtigt werden. Wenn der Beistoff unter einer anderen Regulation bereits geregelt ist, als Einzelstoff oder als Teil einer Summenanforderung, darf es durch die Verwendung in PSM nicht zu einer erhöhten Belastung des regulierten Schutzgutes kommen.»</p>
<p>Art. 42</p>	<p>Absatz 1 Bst. d Wir begrüßen, dass ein Pflanzenschutzmittel nur zugelassen werden kann, wenn die ökotoxikologisch relevanten Rückstände, die bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels entstehen, nach allgemein gebräuchlichen Methoden mit geeigneten Nachweisgrenzen bestimmt werden können. Dies ist zurzeit für die Pyrethroide häufig nicht erfüllt. Es sollten für die Beurteilung der Nachweisbarkeit in Oberflächengewässern die Werte aus der GSchV Anhang 2 verwendet werden. Wenn diese fehlen sollten auf Werte zurückgegriffen werden, die für die EU-Wasserrahmenrichtlinie erarbeitet wurden (UQN Direktive und offizielle Vorschläge zur Aufnahme unter die UQN Direktive). Falls dort nicht geregelt, first tier RAC.</p> <p>Ergänzung eines Bst. h Die Verwendung sollte den Vollzug anderer Regulationen nicht beeinträchtigen (Verschlechterungsverbot)</p>	<p>«d. Die toxikologisch, ökotoxikologisch und ökologisch relevanten Rückstände, die bei der zugelassenen Verwendung des Pflanzenschutzmittels entstehen, können nach allgemein gebräuchlichen und geeigneten Methoden mit geeigneten Nachweisgrenzen anhand relevanter Proben bestimmt werden. Massgeblich sind dabei die Werte, der Verordnungen, die die Rückstände regulieren, z.B. GSchV, TBDV»</p> <p>h) wenn ein Inhaltsstoff oder eines seiner Transformationsprodukte bereits anderweitig geregelt ist, darf es durch die Verwendung des</p>

		Pflanzenschutzmittels nicht zu einer Verschlechterung der Beurteilung unter der anderen Regulation kommen. Massgebend dafür sind die Bedingungen in den jeweiligen Regulierungen und für die Schweiz repräsentative Grundbelastungen und Umweltbedingungen.
Art. 44	Eine vorläufige Zulassung ohne reguläre Genehmigung des Wirkstoffes ist mit hohen Risiken verbunden. Die Beschränkung auf drei Jahre kann einen allfälligen Schaden nicht verhindern.	streichen
Neuer Artikel	Bereits im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel wurde darauf hingewiesen, dass bestehende Monitoringprogramme nicht ausreichend sind, um die Auswirkungen einer Zulassung auf die Umwelt zu evaluieren. Hierzu braucht es ein spezifisches Umweltmonitoring.	Neuer Artikel: «Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff ist der Bund zuständig für die Ermittlung der Auswirkung auf Böden und Gewässer.».
Art. 45	<p>Hier wird neu geregelt, dass auch Produktzulassungen prima vista von «der EU» übernommen werden können. Es stellen sich hier verschiedene Herausforderungen. Unter anderem: (a) die zonale Zulassung in der EU (die Nachbarländer gehören unterschiedlichen Zonen an, ein Produkt, das in Deutschland auf dem Markt ist muss nicht von Deutschland beurteilt worden sein und es muss noch nicht einmal so sein, dass das deutsche Umweltbundesamt der Ansicht ist, dass das angestrebte Schutzniveau ausreichend ist, ein Produkt kann in der einen Zone zugelassen sein, in der anderen nicht, Auflagen können sich selbst bei gleicher Zone unterscheiden) und (b) die Produktzulassung basiert mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, weil sie entweder alt ist oder neue Studien aus dem laufenden Wiederzulassungsverfahren des Wirkstoffs nicht berücksichtigt.</p> <p>Es ist unklar wieviel Arbeit sich die Zulassungsbehörde mit diesem Artikel überhaupt einsparen kann. Der Artikel soll aus unserer Sicht ersatzlos gestrichen werden. Falls er bestehen bleibt, ist er zu ergänzen und zu präzisieren: Zur Sicherung eines hohen Schutzniveaus in der Schweiz sollten hier explizit zwei Prinzipien verankert werden, die in der jetzt gültigen Fassung der PSMV verankert sind, aber vermutlich durch die Neustrukturierung der PSMV verloren gegangen sind:</p> <p>1) Verweis auf das Vorsorgeprinzip im Umweltschutzgesetz und</p>	<p>Streichen</p> <p>Falls der Artikel bestehen bleibt, sind folgende Anpassungen erforderlich:</p> <p><sup>2</sup> Die Beurteilungsstellen können eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, wenn:</p> <p>a. ...; oder</p> <p>b. davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des</p>

	<p>2) Die Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse, analog zur Wirkstoffzulassung in Artikel 20</p> <p>Wir begrüßen, die Einführung von Absatz 2 Bst b. Dieser sollte um die beiden oben aufgeführte Punkte ergänzt werden. Auch die Erläuterungen sollte entsprechend geändert werden. Auch in den Erläuterungen werden das die Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht erwähnt.</p> <p>Absatz 3 Ergänzen um einen Verweis auf Inhaltsstoffe, die im Fokus anderer Schweizer Regulierungen stehen (analog unserer Kommentare zu Art. 42)</p>	<p>Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde.</p> <p><b><u>Diese Beurteilung berücksichtigt sowohl das Vorsorgeprinzip nach USG und die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, ausdrücklich auch Studien, die im Rahmen des Wiederzulassungsverfahrens für die Wirkstoffe eingereicht wurden. Studien die sich noch nicht in der offiziellen List of Endpoints befinden, sollen dabei entweder selbst beurteilt werden oder die Beurteilung der EFSA-Arbeitsgruppen wird übernommen.</u></b></p> <p><sup>3</sup> Die vereinfachte Zulassung nach diesem Artikel ist nicht zulässig für Pflanzenschutzmittel, die gentechnisch veränderte Organismen sind oder solche enthalten. Ebenfalls ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel die Inhaltsstoffe enthalten, die selbst oder eines ihrer Transformationsprodukte bereits anderweitig geregelt sind (Verweis auf Art. 42)</p>
Art. 49	Gemäss Art. 49 wird ein Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung zugelassen, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 40 die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 1 erfüllt. Auf den 1.1.2023 wurden zwar Verschärfungen für die nichtberufliche Verwendung eingeführt. Gleichwohl sind dringend weitere Einschränkungen	Art. 49 ersetzen durch: Im nichtberuflichen Bereich ist nur der Einsatz von

	nötig (siehe auch aktuelle Statistik zum Einsatz von PSM, die zeigt, dass rund 1/3 der PSM in unbekannte Kanäle gelangen).	Grundstoffmitteln und von Pflanzenschutzmitteln des biologischen Landbaus erlaubt.
Art. 50	Der Einsatz von PSM in Zuströmbereichen Zu wird im Entwurf der PSMV nicht behandelt, obwohl es für den Schutz des Trinkwassers zentral ist. Lediglich im Ingress wird auf das GSchG hingewiesen («gestützt auf Art. 27 Abs. 2 GSchG»; Abs. 2 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die nötigen Vorschriften zu erlassen). Auch wenn der Erlass eines Verbotes für die Anwendung gewisser PSM in Zuströmbereichen gestützt auf Art. 27 Abs. 1bis GSchG möglich ist, ist es wichtig, dass dieses Verbot auch in der für die Zulassung massgebenden Verordnung (PSMV) abgebildet wird. In Analogie zu den Zonen S2 und Sh und im Sinne der Vorsorge ist in der PSMV festzulegen, welche PSM in einem Zuströmbereich zugelassen sind.	Art. 50 Abs. 3 (neu): Ein Pflanzenschutzmittel wird für die Verwendung in Zuströmbereichen Zu nur dann zugelassen, wenn es die Bedingungen von Art. 27 Abs. 1bis GSchG erfüllt.
Art. 51	Notfallzulassungen: Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss. Notfallzulassungen haben zugenommen und es werden Produkte mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt erlaubt. Die Gefahr und seine mögliche Abwendung sind nicht spezifiziert. Auch ein Ausweichen auf andere, besser an den Standort angepasste Kulturen könnte ein Ausweg aus der Gefahr darstellen. Ob eine Notfallzulassung in einem einzelnen konkreten Fall notwendig ist, können die Kantone besser als der Bund beurteilen, weshalb die Verwendung in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde voraussetzen sollte.	Anpassung von Art. 51 Abs. 1: Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung <del>auf einer bestimmten Fläche oder Kultur</del> zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders, <b>beispielsweise durch eine andere, gleichwertige Kultur</b> , abgewendet werden kann. <del>Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss.</del>  Neuer Absatz: Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine

		Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde für eine bestimmte Fläche und Kultur.
Art. 71	<p>Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. a ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p> <p>Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt.</p> <p>Artikel 9 Absatz 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p>Art. 71</p> <p>1 Die Zulassungsstelle ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung:</p> <p>a. (...)</p> <p>b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.</p>
Art. 72	In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen	<p>Art. 72</p> <p>1 Die Zulassungsstelle widerruft die Zulassung für eine bestimmte Verwendung oder für alle Verwendungen, wenn für die betreffende Verwendung:</p> <p>a. (...);</p> <p>b. die Überprüfung der Zulassung ergeben hat, dass:</p>

		<p>1. die Anforderungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, oder</p> <p>2. ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden;</p>
Art. 98	In Absatz 2 wird ausgeführt, dass Höchstwerte bestimmt werden können. Es fehlt hier ein Bezug zu bestehenden Grenzwerten in der Schweiz.	<p><sup>2</sup> Sie kann für diese Pflanzenschutzmittel Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Die Höchstwerte haben sich nach internationalen Standards, <b>in der Schweiz bestehenden</b> oder nach den im Herkunftsland des Pflanzenschutzmittels bestehenden Grenzwerten zu richten oder müssen wissenschaftlich begründet sein.</p>
Art. 101	Es wird begrüsst, dass der Hinweis «Die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist verboten.» Teil der Kennzeichnung sein muss.	
Art. 107 Abs. 2	Siehe Art. 49	An nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender dürfen ausschliesslich Grundstoffmittel und Pflanzenschutzmittel des biologischen Landbaus abgegeben werden. Zusatzstoffe dürfen nicht

		<p>an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden.</p>
<p>Art. 138</p>	<p>Die angestrebte Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit wird begrüsst, ist aber noch nicht ausreichend. Insbesondere die Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden, sind zu veröffentlichen. Dies in Analogie zum EU-Recht, das in <u>Art. 10 EU-PSMV eine solche Veröffentlichung vorschreibt</u>. Eine höhere Geheimhaltung in der Schweiz als in der EU ist nicht gerechtfertigt.</p> <p>In der Auflistung von Abs. 2 fehlt die Information bezüglich beruflicher resp. nicht-beruflicher Verwendung.</p> <p>Die in Anhang 6 aufgeführten Vorgaben für die Bewertung von PSM lassen den Beurteilungsstellen des Bundes grossen Spielraum. Beispielsweise werden in der EU verschiedene Modelle unter Verwendung verschiedener Umweltbedingungen (Szenarien) verwendet, um die Auswirkungen einer Anwendung auf das Grund- und Oberflächengewässer zu berechnen. Es ist ein öffentlich zugänglicher Bericht zu verfassen, der das Vorgehen der Beurteilungsstellen aufzeigt. Ein weiterer Bericht muss aufzeigen, welche Risiko- Minderungsmaßnahmen in der Schweiz zur Verfügung stehen und welchen Beitrag die Massnahmen zur Risikoreduktion leisten müssen.</p> <p>Die Berichte gemäss Abs. 3 sind in jedem Fall zugänglich zu machen.</p>	<p>Neuer Absatz (analog zu Art. 10 EU-PSMV): «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p>Anpassung Abs. 3: «Die Zulassungsstelle veröffentlicht <del>kein</del> zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und ihrer Erneuerung von Wirkstoffen, Safenern und</p>

	<p>Absatz 4 ist mit dem Datenstand zu ergänzen und den kritischen Studien zu ergänzen. So sollte z.B. die RAC-Liste, die das BLV veröffentlicht den kritischen Endpunkt inklusive Zitat und verwendetem Sicherheitsfaktor enthalten, sowie das Datum der Beurteilung. Als Vorbild sollte die RAC Liste des deutschen Umweltbundesamtes dienen (<a href="http://webetox.uba.de/webETOX/public/basics/literatur/download.do;jsessionid=3C16D44BEC2AE22FE787793608B77118?id=528">http://webetox.uba.de/webETOX/public/basics/literatur/download.do;jsessionid=3C16D44BEC2AE22FE787793608B77118?id=528</a>)</p>	<p>Synergisten <del>veröffentlichen.</del></p> <p><sup>4</sup> Die Informationen müssen leicht zugänglich sein und mindestens alle drei Monate aktualisiert werden. <b>Sie müssen zwingend das Datum der Beurteilung sowie die kritischen Datenpunkte die zur Beurteilung geführt haben enthalten.</b> Sie dürfen keine vertraulichen Informationen enthalten.</p>
Art. 143	Die Aufgaben des BAFU sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 144	Die Aufgaben des BLV sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 145 Bst. a	<p>Der Punkt 2 (die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) ist ein Umweltthema, das konsequenterweise beim BAFU angesiedelt sein muss.</p> <p>Der Punkt 5 (die Erfüllung der Voraussetzungen bei Notfallzulassungen) darf nicht ausschliesslich Aufgabe des BLW sein, sondern auch das BAFU und das BLV tragen hierfür eine Mitverantwortung.</p> <p>Es sind entsprechende Zuständigkeitswechsel nötig.</p>	<p>Die Punkte 2 und 5 von Art. 145 Bst. a sind in den Art. 143 zu transferieren.</p> <p>Der Punkt 5 ist zudem in den Art. 144 zu transferieren.</p>
Art. 147	Alle Beurteilungsstellen sollen proaktiv prüfen, ob es neue Erkenntnisse gibt, die eine Neubeurteilung notwendig machen.	Die am Zulassungsverfahren beteiligten Beurteilungsstellen informieren sich laufend gegenseitig über Tatsachen und Erkenntnisse, welche die Zulassung und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln betreffen. <b>Dies bedingt, dass alle Beurteilungsstellen proaktiv und regelmässig prüfen, ob es neue (wissenschaftliche) Erkenntnisse gibt, die eine Neubeurteilung notwendig machen.</b>

Art. 154	Es ist unklar, welche Art von Proben hier gemeint ist. Bitte präzisieren. Grundsätzlich begrüßen wir es sehr, dass die Kosten für die Analyse von Proben den Verursachern angerechnet werden sollen.	Muss präzisiert werden
Anhang 2	Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten: Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten.	Anhang 2 ergänzen.
Anhang 5, Teil 1	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.
Anhang 9	Bei der Revision der <u>Biozidprodukteverordnung</u> vom 15.11.2023 (in Kraft seit 1.1.2024) ist in Artikel 24 ein Wortlaut eingeführt worden, der nicht dem Wortlaut der zugrundeliegenden Bestimmung von Art. 9 Abs. 4 GSchG entspricht. Dieser Fehler sollte so rasch als möglich korrigiert werden. Zur Begründung siehe Anmerkungen zu Art. 71 und 72 PSMV.	Art. 24 Änderung 1 Die Anmeldestelle ändert im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen eine Zulassung, wenn: a. .... d. eine Überprüfung nach Artikel 9 Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ergibt, dass eine Änderung nötig ist, damit die dort genannten Grenzwerte nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.
	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen ( <u>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung</u> , ChemRRV) vom 18. Mai 2005:  Bei Anhang 2.5 Ziffer 11 Absatz 4 ChemRRV wird versäumt, den Text an den neuen Artikel 27 Abs. 1bis GSchG anzupassen. Es wird lediglich der zusätzliche Begriff der «Grundstoffmittel» eingefügt. War bis anhin für kantonale Anwendungseinschränkungen im Zuströmbereich Zu einzig die Konzentration der Wirkstoffe ausschlaggebend, weitet Art. 27 Abs. 1bis GSchG die Anwendungseinschränkungen in Zuströmbereichen Zu auf alle Wirkstoffe mit Metaboliten aus. Zusätzlich verlangt Art. 27 Abs. 1bis GSchG nicht bloss «Verwendungseinschränkungen», wie aktuell in Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 4 ChemRRV ausgeführt, sondern ein Verbot für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffe oder Metaboliten Konzentrationen von mehr	<b>Anhang 2.5 ist anzupassen</b>  <b>1.1 Verbote und Einschränkungen</b>  «4 Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln in den Zuströmbereichen Zu und Zo legen die Kantone,

<p>als 0.1 µg/l im Grundwasser erreichen. Hierzu der Wortlaut von Art. 27 Abs. 1bis GSchG: «Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu Konzentrationen von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0,1 µg/l führen.» Im Umkehrschluss heisst dies, dass alle anderen Pflanzenschutzmittel in Zuströmbereichen nicht verwendet werden dürfen, auch nicht eingeschränkt.</p> <p>Die aktuelle Formulierung von Absatz 4 steht also im Widerspruch dazu, da sie a) nur die Wirkstoffe anspricht, b) nur eine «Einschränkung» nicht aber ein Verbot verlangt, c) nur auf die Anforderungen an das genutzte Grundwasser verweist, in welchen jedoch die nicht relevanten Metaboliten nicht geregelt sind und d) eine wiederholte Überschreitung verlangt, was gemäss Artikel 27 Absatz 1<sup>bis</sup> GSchG nicht erforderlich ist, respektive dem Gesetz widerspricht.</p> <p>Ergänzung von Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Absatz 2:  Ein Einsatz von den in Abs. 2 genannten Flächen stellt eine grosse Gefahr für Auswaschungen in Oberflächengewässer dar. Insektizidrückstände sind die Hauptverursacher von ökotoxikologischen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern. Diese Flächen sind zudem sehr wichtig für Wildbienen und andere Insekten. Insektizide werden oft eingesetzt, um beispielsweise Ameisen zu vergiften. Ein solcher Einsatz ist unnötig.</p>	<p>unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Ziffer 1.2 Absätze 2, 4 und 5, über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Einschränkungen fest, soweit dies zum Schutz der Gewässer erforderlich ist. Insbesondere <del>schränken</del> verbieten sie die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels oder Grundstoffmittels im Zuströmbereich Zu ein, wenn dieses oder seine Metaboliten in einer Trinkwasserfassung <del>festgestellt wird und die Anforderungen an genutztes oder zur Nutzung vorgesehenes Grundwasser wiederholt nicht erfüllt werden</del> in Konzentrationen von mehr als 0,1 µg/l auftritt.»</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen <b>oder Insekten zu vernichten</b>, dürfen zudem nicht verwendet werden:</p>
--	--

		a. auf Dächern und Terrassen; etc.
--	--	------------------------------------



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden wird begrüsst. Wir fordern jedoch eine <u>vollständige Kostendeckung des Aufwandes</u>. Es gibt keinen Grund, weshalb die Gesuchsteller, die letztlich von der Zulassung wirtschaftlich profitieren, nicht den gesamten Aufwand tragen sollen, resp. weshalb die Steuerzahler für die nicht gedeckten Kosten aufkommen sollen. Zudem werden bereits die Umwelt- und Gesundheitsschäden von der öffentlichen Hand getragen.</p> <p>Dasselbe gilt für die Gebühren für die Notfallzulassungen: Sie sind deutlich zu tief angesetzt.</p>	<p>Kostendeckung von Zulassungen auf 100 % erhöhen</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Schweizer Gemüseproduzenten  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSGP  
Adresse, Ort : Belpstrasse 26, Bern  
Kontaktperson : Simone Meyer  
Telefon : 031 385 36 26  
E-Mail : [simone.meyer@gemuese.ch](mailto:simone.meyer@gemuese.ch)  
Datum : 26. März 2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) ist die Berufsorganisation der professionellen Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner, zählt rund 1800 Mitglieder und vertritt deren Interessen unabhängig von ihrer Produktionsweise. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Pflanzenschutzmittelverordnung Stellung nehmen zu dürfen.

Die Bewilligungssituation für die rund 100 Gemüsekulturen, welche in der Schweiz angebaut werden, ist derzeit unbefriedigend. Zahlreiche Mittel wurden im Laufe der letzten Jahre zurückgezogen. Neuzulassungen gab es kaum, weshalb der Gemüsebau mit vielen Indikationslücken zu kämpfen hat. Der VSGP ist froh um die Möglichkeit zur Beantragung von Notfallzulassungen, musste in den letzten Jahren jedoch viel zu oft auf dieses Instrument zurückgreifen. Es ist schwer nachzuvollziehen, wenn Pflanzenschutzmittel-Anwendungen viele Jahre in Folge über eine Notfallzulassung beantragt werden müssen (Bsp.: Isonet T gegen Tomatenminiermotte seit 2019, Einfuhr von gebeiztem Chicorée-Saatgut seit 2017). Dies verursacht bei allen Involvierten administrativen Aufwand und verhindert die Planungssicherheit.

Mit der Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) bestanden Aussichten auf Besserung, da diese insbesondere eine Annäherung an das Zulassungsverfahren der EU bringen soll. Der VSGP begrüsst, dass in der EU genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten ohne Verzögerung auch in der Schweiz als genehmigt gelten. Ebenso wird die vereinfachte Zulassung für Pflanzenschutzmittel (PSM), die in bestimmten EU-Mitgliedstaaten zugelassen sind, begrüsst. Der VSGP befürchtet allerdings, dass aufgrund des Parteistellungsverfahrens, des europaweit strengsten Gewässerschutzgesetzes und den unverhältnismässig hohen Gebühren, die gewünschten Vereinfachungen und die Annäherung an das EU-Zulassungsverfahren zunichte gemacht werden.

### **VSGP begrüsst die automatische Übernahme der Wirkstoffe – eine Übernahme von in der EU bewilligten Produkten fehlt**

Die Verordnung sieht vor, dass ein identisches Pflanzenschutzmittel, welches in der EU durch ein mit der Schweiz vergleichbares Zulassungsverfahren zugelassen ist, auch in der Schweiz vereinfacht zugelassen werden soll. Der VSGP hätte begrüsst, wenn vor der Vernehmlassung eine Liste der entsprechenden Länder ausgehändigt worden wäre. Aktuell kann nicht beurteilt werden, welche Länder als vergleichbar gelten, entsprechend muss davon ausgegangen werden, dass mit der vorgeschlagenen Verordnung der Schutz der Kulturen in der Schweiz nicht sichergestellt ist. Es ist somit auch nicht möglich sicherzustellen, dass keine Anbauregion in der Schweiz benachteiligt wird (Alpennordseite vs. Alpensüdseite).

**Geringfügige Verwendung (nicht in Vernehmlassung):** Da viele Gemüse unter die geringfügige Verwendung fallen, wird eine gewisse Entlastung erreicht, da dadurch bei den Pflanzenschutzmittelfirmen Hemmnisse zur Beantragung von Zulassungen abgebaut werden. Es wäre sinnvoll, in Zusammenarbeit mit der Branche, die Liste der Minor Crops zu überprüfen.

### **Es sind analog zu den EU-Staaten auch in der Schweiz verbindliche Fristen im Zulassungsprozess nötig**

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden aber nicht übernommen. Wie in den EU-Staaten sind auch in der Schweiz verbindliche Bearbeitungsfristen im Zulassungsprozess nötig. Dies erhöht die Planungssicherheit sowohl bei den PSM-Firmen wie auch in der gemüsebaulichen Praxis.

### **Zulassungsverfahren für Wirkstoffe mit geringem Risiko**

Es gibt Überlegungen zur Einführung eines beschleunigten Zulassungsverfahrens für Wirkstoffe, die als risikoarm eingestuft werden. Sofern für die Zulassungsstelle Fristen eingeführt werden, würde der VSGP begrüßen, wenn solche Wirkstoffe mit einer kürzeren Bearbeitungsfrist versehen würden. Dies unter der Bedingung, dass die normale Zulassung ebenfalls an eine Frist gebunden ist.

### **Wir beantragen, dass Wirksamkeitsdaten für Makroorganismen und Mikroorganismen auf einer Kultur als ausreichend anerkannt werden, um das Produkt auf allen anderen Kulturen anwenden zu dürfen.**

Die Wirkungsweise von Makroorganismen und Mikroorganismen sind wirtsspezifisch und in der Regel nicht abhängig von der Kultur, somit macht es keinen Sinn in allen vorhandenen Kulturen Wirksamkeitsdaten zu generieren. Einige Länder haben das erkannt und verlangen entweder keine oder nur auf einer Kultur Wirksamkeitsversuche. Da weder Makroorganismen noch Mikroorganismen rückstandsrelevant sind, entfallen die kulturspezifischen Beurteilungen der Höchstwerte.

**Informationssystem PSM (DigiFLUX):** Die Mitteilungspflicht der Anwender ist auf angewendete Pflanzenschutzmittel pro Betrieb und Jahr zu beschränken.

### **Parteistellungsverfahren:**

Damit das Parteistellungsverfahren den Zulassungsprozess nicht übermässig verzögert und übermässig belastet, fordert der VSGP eine Frist nicht nur auf Seiten der beschwerdeberechtigten Verbände, sondern auch eine Bearbeitungsfrist seitens Behörden. Als einen Grund für die Erhöhung der Gebühren wird das Parteistellungsverfahren genannt. Der VSGP fordert, dass für das Beantragen der Parteistellung im Sinne des Verursacherprinzips ebenfalls eine Gebühr fällig ist. Die Gebühren sollen den gleichen Kostendeckungsgrad erreichen, wie dies bei Anträgen für eine Zulassung gefordert wird.

Der VSGP begrüsst die Ausnahmen von der Parteistellung für Gesuche mit ausschliesslich administrativem Inhalt, Gesuche um Zulassung für den Parallelimport und Notfallzulassungen. Weiter sollten ausgenommen werden:

- Gesuche um Zulassung für eine geringfügige Verwendung nach Art. 47 PSMV (C-Gesuch): Das Mittel ist in der Schweiz bereits bewilligt und in der EU auf der beantragten Kultur bewilligt, weshalb die Möglichkeit zum Erhalt der Parteistellung bereits bestand.
- Gesuch für ein bereits zugelassenes Pflanzenschutzmittel um eine weitere Verwendung (B-Gesuch). Die Möglichkeit zum Erhalt der Parteistellung bestand bereits.
- Gesuche nach Art. 45 PSMV «Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind»

### **Formales**

Die Lesbarkeit und Transparenz der Verordnung sind aufgrund der vielen Verweise auf die jeweils geltenden EU-Rechtsakte eingeschränkt. Der VSGP fordert, dass die Verweise, insbesondere im Fedlex mit Hyperlinks zur geltenden EU-Verordnung verlinkt und aktuell gehalten werden und verlangt bei Anpassungen eine öffentliche Information.

**Gebühren:** s. Stellungnahme zur Gebührenverordnung.

### **Fazit VSGP**

Die Totalrevision der PSMV nimmt etliche Punkte auf, welche eine Zulassung von Pflanzenschutzmitteln aller Art in der Schweiz vereinfachen sollen. Aufgrund der hohen Gebühren, fehlenden Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen, dem Parteistellungsverfahren und gegenüber der EU strengerer Gesetzgebung, insbesondere im Bereich des Gewässerschutzes, wird mit der revidierten PSMV keine Verbesserung der Situation zum Schutz der Kulturen erreicht. Laut erläuterndem Bericht sieht der Bundesrat die Forderungen der Motion Bregy 21.4164 «Anerkennung der EU-Zulassungsentscheide Pflanzenschutzmittel» und der Pa. Iv. 22.441 «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» als genügend umgesetzt und möchte diese abschreiben. Dies entspricht keinesfalls der Analyse des VSGP. Mit der vorliegenden Totalrevision bleibt der Zulassungsprozess weiterhin schwerfällig, für PSM-Firmen wenig attraktiv und für die gesamte Wertschöpfungskette unberechenbar. Aufgrund der hohen Gebühren zum Schutz kleiner Kulturen (die meisten Gemüse) befürchten wir mit der Totalrevision der PSMV und der damit verbundenen Gebührenverordnung sogar eine Verschlechterung der Situation zum Schutz der Kulturen im Gemüsebau.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.  
Mit freundlichen Grüßen

Werner Salzmann, Präsident

Matija Nuic, Direktor



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 1	Der VSGP begrüsst die Übernahme der Definitionen aus dem EU-Recht. Der Verweis auf die EU-Verordnung erschwert die Lesbarkeit der PSMV massiv. Es sollte deshalb im Fedlex die entsprechende EU-Verordnung verlinkt werden.	
Art. 10 Abs 2, b.	<b>Eine</b> Alternative zur Bekämpfung eines Schadorganismus genügt nicht	b. Wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <u>ausreichenden</u> Alternativen bestehen
Art. 45 Abs 1	Der VSGP begrüsst die Möglichkeit der erleichterten Zulassung von PSM, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind und erwartet, dass dieser Artikel effektiv angewendet wird. Sind Berichte und Daten für die Beurteilung vorhanden, sollen diese berücksichtigt werden, um den Zulassungsprozess in der Schweiz zu beschleunigen, auch wenn sie nicht den formalen Ansprüchen der Zulassungsstelle entsprechen.	
Art. 45 Abs 2, a.	Dieser Artikel muss dringend präzisiert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, wann und nach welchen Kriterien diese Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen.	
Art. 45 Abs 2, b.	streichen	<del>b. davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die</del>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

		<del>Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde.</del>
Art 51	Der VSGP begrüsst, dass die Möglichkeit für Notfallzulassungen von Pflanzenschutzmitteln via Allgemeinverfügung weiterhin nahezu unverändert besteht. Als äusserst positiv wird wahrgenommen, dass Notfallzulassungen in der Schweiz, anders als in der EU, für die maximale Zeit von einem Jahr gesprochen werden können. So können gewisse Lücken im Pflanzenschutz während eines ganzen Jahres/Saison vorübergehend geschlossen werden.	
Art 51 Abs 1	Eine Bewilligung durch die Kantone lehnt der VSGP ab. Da es sich um Notfälle handelt, ist eine rasche Entscheidungsfindung nötig. Eine zusätzliche Bewilligung durch die Kantone führt zu einem administrativen Mehraufwand und einer Verzögerung und Verkomplizierung des Prozesses bei einem nationalen Problem. Dies ohne sichtbaren Mehrwert.	Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. <del>Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss</del>
Art. 65 Abs. 2	Der VSGP unterstützt die Ausklammerung von Notfallzulassungen bei der Parteistellung durch diesen Artikel. Da diese Zulassungen befristet zum Überstehen einer Notfallsituation gesprochen werden, würde eine mögliche Parteistellung den Prozess verlangsamen und eine rechtzeitige Sprechung der Notfallzulassung gefährden. Bei C-Gesuchen nach Art. 47 und B-Gesuchen (Erweiterung der Zulassung auf weitere Kulturen) sind die Produkte in der Schweiz bereits zugelassen und die beschwerdeberechtigten Organisationen hatten die Möglichkeit Parteistellung zu erhalten. Diese Fälle sollen deshalb als weitere Ausnahmen aufgenommen werden. Die Parteistellung bei einer erleichterten Zulassung basierend auf Art. 45 würde dem Sinn der erleichterten Zulassung widersprechen.	2 Ausgenommen von Absatz 1 sind Informationen zu Gesuchen: a. mit ausschliesslich administrativem Inhalt; b. um Zulassung eines ausländischen Pflanzenschutzmittels für den Parallelimport; c. um Zulassung eines Pflanzenschutzmittels zur Bewältigung einer Notfallsituation. <del>d. für eine geringfügige Verwendung nach Artikel 47</del> <del>e. für ein bereits zugelassenes Pflanzenschutzmittel um eine weitere Verwendung</del> <del>f. für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedsstaat zugelassen sind nach Artikel 45</del>
Art. 70	Die Fristigkeit der Zulassung gibt den PSM-Unternehmen eine gewisse Planungssicherheit. Kann die Zulassungsstelle die PSM vor Ablauf der Zulassung jederzeit überprüfen, wird die Planungssicherheit zunichte gemacht.	<del>1 Die Zulassungsstelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels auch vor Ablauf der Zulassung überprüfen, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass mindestens eine der Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt ist.</del>
Art. 72 Abs. 1, b, 2	Willkür ist zwingend zu vermeiden! Es macht keinen Sinn, die Zulassung von Pestiziden für professionelle Anwender zu überprüfen, wenn nicht klar ausgeschlossen werden kann, dass die Ursache für die Grenzwertüberschreitungen im nicht-professionellen	2 ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden <u>und ausgeschlossen werden kann, dass Überschreitungen gemäss Art. 48 Bst. a und b GSchV von einer nicht-professionellen</u>

	<p>Bereich liegen, z.B. bei Hobbygärtnern, welche alte Bestände von PSM aufbrauchen.</p> <p>Eine Überprüfung der Zulassung ist nicht sinnvoll, wenn die Ursache nicht in aktuellen Anwendungen liegt.</p> <p>Die Gründe für eine Grenzwertüberschreitung müssen bei der Beurteilung berücksichtigt werden.</p>	<p><u>Pflanzenschutzmittel-Anwendung kommen und wenn die Rückstände nachweislich aus einer aktuellen Anwendung stammen.</u></p>
Art. 74	<p>Der VSGP begrüsst, dass nach Widerruf oder Ablauf einer Genehmigung weiterhin eine vernünftige Frist besteht, um allenfalls noch vorhandene Produkte zu verwenden. Problematisch ist hier jedoch, dass nach Absatz 3 die EU im eigentlichen die Fristen festlegt.</p>	
Art 76	<p>Dieser Artikel verweist auf Anhang 7 der PSMV. Der Anhang 7 ist jedoch lediglich ein Verweis auf Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Auf Bezugnahme in Kaskadenform ist zu verzichten. Ein einfacher Zugang zu den Informationen muss gewährleistet werden. In Fedlex ist ein Hyperlink zur entsprechenden EU-Verordnung zu machen.</p>	
Art 84	<p>Wie werden Streichungen von Verkaufserlaubnissen kommuniziert?</p>	
Art. 109 Abs 2	<p>Der VSGP begrüsst, dass landwirtschaftliche Produktionsflächen in Siedlungsgebieten durch Absatz 2 von Artikel 109 explizit vom Verwendungsverbot aus Absatz 1 Artikel 109 ausgeklammert werden. So kann auch dort der Schutz der Kulturen im professionellen Anbau gesichert werden.</p>	
Art 112 Abs 3	<p>Die Mitteilungspflicht ist nicht in der PSMV zu regeln. Der VSGP lehnt die Erfassung jeder einzelnen Verwendung eines Pflanzenschutzmittels im IS PSM ab. Die Mitteilungspflicht der Anwender ist auf angewendete Pflanzenschutzmittel pro Betrieb und Jahr zu beschränken. Die Mitteilungspflicht für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben im Ausland erachtet der VSGP als nicht umsetzbar. Warum soll ein Betrieb, der ein Mittel im Ausland kauft, lagert und appliziert, dies im IS PSM erfassen?</p>	<p><u>Berufliche Verwenderinnen und Verwender müssen pro Verwendung eines Pflanzenschutzmittels im IS PSM die Daten nach den Artikeln 16a-16c ISLV erfassen. Dies gilt auch für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben im Ausland.</u></p>
Art. 122	<p>Der Bund hat in der Vergangenheit die Erstellung von Waschplätzen zur Spritzenreinigung finanziell unterstützt, entsprechend muss die Reinigung auch dort erfolgen können.</p>	<p>2 Werden für das Ausbringen zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt eingesetzt, so müssen diese mit einem Spülwassertank und mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung ausgerüstet sein. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf der behandelten Fläche <u>oder auf einem geprüften Befüll- und Waschplatz</u> erfolgen.</p>

Art. 129	<p>Der VSGP begrüsst, dass die Zulassungsstelle für den Import von behandeltem Saatgut eine Allgemeinverfügung ausstellen kann, wenn das Pflanzenschutzmittel in einem EU-Staat als Beizmittel bewilligt ist. Weiter wird auch unterstützt, dass solches Saatgut eine Verwendungsfrist von einem Jahr nach Ablauf der Allgemeinverfügung hat.</p> <p>Dies ermöglicht, den Import von wichtigem Saatgut, welches in der Schweiz so nicht produziert wird.</p>	
Anhang 1	<p>Der VSGP begrüsst, dass gemäss erläuterndem Bericht Wirkstoffe, Safener und Synergisten, welche nur in der Schweiz bewilligt sind, ihre Zulassung mindestens 5 Jahre nach Inkrafttreten der neuen PSMV behalten bzw., dass eine Überprüfung frühestens 5 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung angesetzt wird. Eine solche Frist ist leider aus dem Text in Anhang 1 nicht ersichtlich.</p>	



### 3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

#### **Die massive Erhöhung der Zulassungsgebühren verhindert Zulassungsanträge und gefährdet die inländische Produktion**

Der VSGP begrüsst, dass das BLV zusätzliche Mittel für zusätzliche Ressourcen für die Zulassungsstelle erheben will. Der Gemüsebau in der Schweiz ist im landwirtschaftlichen Kontext jedoch ein kleiner Markt in einem kleinen Land. Das Interesse von Firmen in den Schutz von Gemüsekulturen zu investieren ist bereits heute im Vergleich zum Bedarf unzureichend und wird durch die massive Erhöhung der Gebühren für alle Arten von Zulassungsgesuchen weiter geschmälert. Insbesondere die Gebühren für Zulassungsanträge nach Art. 45 PSMV widerlaufen dem Sinn und Zweck des Artikels. Die vereinfachte Übernahme von Zulassungen der EU würde einen Anreiz setzen, um den Schutz von Kleinkulturen zu verbessern. Durch die hohen Gebühren wird diese Chance aber zunichte gemacht. Bleiben die Gebühren im angedachten Rahmen, müssten alle Gemüsekulturen als Minor Crops geführt werden, um einen massiven Abbau des Gemüsebaus zu verhindern. Die Kosten werden von den Firmen auf die Produktion abgewälzt, was die Produktionskosten für Schweizer Produkte weiter erhöhen wird. Wir befürchten ausserdem, dass kleinere, innovative Firmen, die moderne, Pflanzenschutzmittel entwickeln, damit vom Markt gedrängt werden. Der VSGP sieht mit den zur Vernehmlassung stehenden Gebühren den wirtschaftlichen Anbau von Schweizer Gemüse in Gefahr. Der VSGP würde verhältnismässige Gebühren begrüssen. Diese müssen wirtschaftlich vertretbar und in Abhängigkeit des Marktpotentials (z.B. Kulturfläche) und den Gegebenheiten des Schweizer Marktes erhoben werden.

Die hohen Gebühren verstärken die existierenden Nachteile des kleinen Schweizer Marktes. Die pflanzliche Produktion wird durch den unzureichenden Schutz der Kulturen weiter erschwert. Dies widerspricht den politischen Zielen des Schweizer Land- und Ernährungssystem. Gemäss Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050 soll der Selbstversorgungsgrad der Schweiz bei 50 Prozent sein, andererseits soll sich die Bevölkerung gemäss der Schweizer Lebensmittelpyramide ernähren. Um beide diese Ziele zu erreichen, muss die pflanzliche Produktion gestärkt werden. Dies ist nur möglich, wenn der Schutz der Kulturen gewährleistet ist, was durch die hohen Gebühren weiter erschwert wird.

Weiter müssten getreu dem Verursacherprinzip auch **Organisationen welche Parteistellung** beantragen, Gebühren bezahlen, welche den damit verbundenen administrativen Aufwand mitfinanzieren. Der Kostendeckungsgrad soll dabei gleich sein, wie von den Antragstellern für die Zulassung verlangt wird.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

**Gebühren für Notfallzulassungen:** Der VSGP lehnt eine Gebühr für Notfallzulassungen ab, solange der Pendenzenberg bei den regulären Zulassungen nicht abgebaut wurde. Danach ist der VSGP gerne bereit über eine Gebühr zu diskutieren.

In der Schweiz werden mehr als 100 Gemüsekulturen angebaut. In etlichen Kulturen ist die Situation zum Schutz der Kultur prekär. Eine sehr grosse Anzahl Wirkstoffe wurde in den letzten 15 Jahren zurückgezogen, die Bewilligung neuer Pflanzenschutzmittel lässt oft jahrelang auf sich warten. Aufgrund der grossen Kulturdiversität im Gemüsebau ist auch die Anzahl Notfallzulassungen, welche der VSGP zum dringlichen Schutz der Kulturen stellt, hoch.

Der VSGP hat für die Saison 2024 Notfallzulassungen für 21 Produkte beantragt. In der Annahme, dass «Indikation» als Produkt/Kultur/Schaderreger definiert ist, sind das rund 80 beantragte Indikationen. Wenn sich die Situation bei den regulären Zulassungen bis 2025 nicht verbessert, müssten wir dafür rund CHF 40'000.- pro Jahr budgetieren, was für den Verband und seine Mitglieder nicht tragbar wäre.



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VTB  
Adresse, Ort : Hüttlingerstrasse 12, 8514 Amlikon-Bissegg  
Kontaktperson : Armin Füllemann  
Telefon : +4179 380 03 72  
E-Mail : armin@swisshonig.ch  
Datum : 24.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

### Vorbemerkungen:

Der Verband der Thurgauer Bienenzüchtervereine unterstützt die Vernehmlassungsantwort von apisuisse. In seiner Stellungnahme hat apisuisse die Anliegen der Bienen und Bestäuber ergänzt und besonders hervorgehoben.

In der Vernehmlassung fehlt eine Synopse, die es den Adressaten ermöglicht, die geplanten Bestimmungen mit den Bestimmungen der bestehenden PSMV zu vergleichen. Weil die bestehende PSMV 200 Seiten und die neue 100 Seiten umfasst, die Systematik und Anhänge geändert haben, ist es nicht möglich, einen solchen Vergleich mit angemessenem Aufwand anzustellen. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind nicht abschätzbar. Vieles deutet darauf hin, dass der Schutz im Vergleich zur bestehenden PSMV, und namentlich auch zum EU-Recht stark verschlechtert wird. Darauf deutet auch, dass in den Erläuterungen zwar oft von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen wird, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Es fehlt eine nachvollziehbare Regulierungsfolgenabschätzung.

Wir stellen deshalb die folgenden Anträge:

1. **Es ist vom BLV eine Synopse zu erstellen und diese den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.**
2. **Es ist eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.**
3. **Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.**

### **Ablehnung von Art. 45 neue PSMV: Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden**

Wir lehnen Art. 45 vehement ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadens Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Art. 45 hemmt die Innovation für eine nachhaltige Landwirtschaft und steht somit auch im Widerspruch zu einer zukünftigen Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz wie dies der Bundesrat im Postulatsbericht zur zukünftigen Agrarpolitik skizziert.

Die Bestimmung unterstützt eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen wird nicht ernst genommen.

In diesem Sinne ist die geplante Revision verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine **Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU** erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich, als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Polen, Ungarn, Slowakei, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

### **Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig**

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfaspkte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern
- **Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)**
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*
- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*

- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*
- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,
- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Es ist bekannt und auch anerkannt, dass die Gefährdung der Bestäuberinsekten im aktuellen Zulassungsprozess nur unzureichend überprüft und erfasst wird. Aus diesem Grund sind aktuell neue Richtlinien in Erarbeitung. Einzelne davon werden bereits angewendet, andere aber nicht. Es ist entscheidend, dass die Schweiz stets Risikobeurteilungen basierend auf dem neuesten Kenntnisstand anwendet. Insbesondere muss dafür zwingend die selbständige Überprüfung beibehalten werden. Ziel und Schwerpunkt müssen darauf liegen, dass die schweizerischen Gesetze kompromisslos eingehalten werden! Es muss alles daran gesetzt werden, dass der höhere Standard der Schweiz eingehalten wird!

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

#### **Transparenz ist zu verbessern**

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

#### **EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte**

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. → Anhang 6

#### **Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden**

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

#### **Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein**

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit

Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

#### **Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM**

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

#### **Hobbyanwendung von Pestiziden**

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

#### **Fazit**

Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Zudem sei für den nächsten Entwurf eine Synopse und unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potentiellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Art. 1 Zweck</b>	<p>Das Vorsorgeprinzip (heute Art. 1 Abs. 4 PSMV) wurde – ohne Erklärung in den Erläuterungen – gestrichen. Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV ein Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden.</p> <p>Die Streichung des Vorsorgeprinzips käme einer grossen Verschlechterung des Schutzprinzips gleich. Die Grundfassung in Art. 1 Abs. 2 USG ist an das Thema Pflanzenschutzmittel zu adaptieren.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p> <p>Der neben stehende Textvorschlag basiert auf der Formulierung in Art. 1 Umweltschutzgesetz (USG), welche hier an die Belange der Pflanzenschutzmittel angepasst wurde.</p>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>Eventualantrag: Übernahme des bestehenden Artikels zur Vorsorge (Art. 1 Abs. 4 PSMV)</p> <p>Einfügen von zwei weiteren Absätzen:</p> <p>«<sup>2</sup> Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

		« <sup>3</sup> Einwirkungen von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten oder Produkten, die für Menschen, Nichtzielorganismen oder die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.»
<b>Art. 7</b>	<p><b>Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.</b></p> <p>In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe (EU-Wirkstoffe). In der Schweiz sollen diese nun mit einem Automatismus als «genehmigt gelten». Alle von der EU genehmigten Wirkstoffe, und seien diese noch so schädlich, würde die Schweiz zukünftig automatisch übernehmen. Zwar besteht die Möglichkeit, einzelne davon nach Art. 9 neue PSMV zu streichen. Allerdings ist die Zulassungsbehörde dabei in der Pflicht und in der Beweislast. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und wird einen grossen Aufwand haben. Die gestrichenen Wirkstoffe sollen in den Anhängen 1.3 und 4.3 aufgelistet werden. Tatsächlich findet sich in diesen Anhängen <b>kein einziger gestrichener EU-Wirkstoff</b>. Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 67), hier habe die Schweiz die Option, strenger zu sein als die EU, mutet schönfärberisch an.</p> <p>Der neue Art. 7 geht zudem (und namentlich auch im Zusammenhang mit Art. 45 neue PSMV) viel weiter als die heutige Regelung in Art. 24 Abs. 2 PSMV, wonach «die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen die Beurteilungsergebnisse der EFSA sowie die Erwägungen der Kommission der EU übernimmt», wobei Art. 17 Abs. 1 Bst. e PSMV eine Abweichung erlaubt, wenn das PSM «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5W nicht erfüllt». Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil eine Vielzahl von Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen basieren, die vor vielen, oft sogar über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. All diese Erkenntnisse</p>	<p><b>Streichen.</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b>  Neuer Artikel im 2. Kapitel  Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>

	<p>müssten von den Behörden prinzipiell ignoriert werden, weil es der neue Art. 7 so will.</p> <p>Als Beispiel kann die Schädigung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthialdicarb, Clofentezin und Triflurosulfuronmethyl. Mit Art. 7 würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.</p>	
<p><b>Art. 9</b> In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF<sub>3</sub>-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p> <p>Wenn Art. 7 wie beantragt gestrichen wird, ist diese Vorschrift überflüssig.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass Wirkstoffe die PFAS (insbesondere -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten, gestrichen werden, weil sich Trifluoressigsäure im Grundwasser, Oberflächengewässern und Trinkwasser zunehmend anreichert und der Schadschwelle nähert. Dasselbe gilt für Wirkstoffe, von denen Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/Liter ins Grundwasser gelangen. Es braucht ein</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 9 Abs. 2:  "Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese  a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder  b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."</p> <p>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</p> <p>Es sei vom BLV ein Vorschlag zur Konkretisierung von Art. 9 vorzulegen. So sollen</p>

	langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	zum Beispiel Wirkstoffe, die PFAS (insbesondere -CF <sub>3</sub> -Substituenten) enthalten, gestrichen werden. Weitere Konkretisierungen sollen die Human- und Ökotoxizität sowie die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung betreffen.
<b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<p><b>Streichen von Art. 10.</b></p> <p>Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab.</p> <p>Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>
<b>3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten nach Artikel 10</b>	<p>Wenn Art. 10 wie beantragt gestrichen wird, ist der 3 Abschnitt obsolet.</p> <p>Allerdings wehren wir uns gegen den Automatismus von Art. 7 und verlangen, dass die EU-Wirkstoffe wie bisher wenigstens im Rahmen der Zulassung von PSM nach diesen Kriterien, insb. Art. 15, geprüft werden (siehe dazu oben zu Art. 7). Hierzu muss Art. 15 bleiben.</p>	
<b>Art. 11</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	<p>Siehe Art. 10</p> <p>Diese Bestimmung würde im Zusammenhang mit Art. 10 ermöglichen, dass hochtoxische, auch nicht mehr in der EU zugelassene</p>	<b>Streichen</b>

	Pestizidwirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden können. Wir lehnen diese Verschlechterung gegenüber der heutigen PSMV rundweg ab.	
<b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen den Ausschluss von gebietsfremden oder genetisch veränderten Makroorganismen sowie von Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert werden müssen.	
<b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat	Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung	Wir begrüßen die Befristung der Genehmigung von Wirkstoffen.	<b>Streichen (wenn Art. 10 gestrichen wird)</b>
<b>Art. 15</b>	<b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSMV (Art. 4 Abs. 1: «...des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes...») muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.  <b>Ergänzen Bst. b:</b> Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf	<b>Ergänzen Abs. 1 (fett):</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes und</b> unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»  <b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b> «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am</b>

	<p>nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien:  Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung insbesondere durch Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht</p>	<p><b>Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte –</b>  keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)  1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,  2. die Gesundheit von Tieren, und  3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»:</p>
--	---	---

	<p>an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...) 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.»</b></p> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> <b>«Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</b></p>
<p><b>Art. 17</b> Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz</p>	<p>Diese Regelung steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> → vgl. dazu auch Art. 138. Zumindes den kantonalen Vollzugsorganen und den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen muss auch Einblick in vertrauliche Unterlagen gewährt werden.</p>	<p>Neuer Absatz 2: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

<b>Art. 19</b> Erneuerung von nach Artikel 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten	Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.	<b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Artikeln 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 beziehungsweise für 15 Jahre.»
<b>Art. 20</b> Überprüfung der Genehmigung	Diese Überprüfung muss sich auch auf Wirkstoffe beziehen, die nach Art. 7 automatisch als genehmigt gelten. Dies ist ausdrücklich zu erwähnen. → Einschub eines neuen Abs. 2a	Abs. 2a: «Die Möglichkeit der Überprüfung nach Abs. 1 besteht auch für Wirkstoffe die nach Art. 7 als genehmigt gelten.»
<b>Art. 21</b>	Wir begrüssen Art. 21. Dieser ist jedoch zu ergänzen: Ist in der EU absehbar, dass ein Wirkstoff keine Genehmigung mehr erhält, ziehen die Hersteller das entsprechende Erneuerungsgesuch oft zurück, um eine längere Abverkaufsfrist zu erhalten. Dies ist zu unterbinden.	<b>Ergänzung mit Bst. d:</b> «d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiederzulassung zurückgezogen wurde.»
<b>Art. 28</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	Wir begrüssen die Vorgaben gemäss Absatz 4.	
<b>Art. 30</b> Gesuch um Genehmigung	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	<b>Ergänzung Abs.2:</b> Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet
<b>Art. 34</b>	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbotend.	<b>Ergänzung mit Abs. 4:</b> « <sup>4</sup> Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»
<b>Art. 40 – 44</b>	Es müssen bereits in diesem Abschnitt die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 erwähnt werden. Der geeignete Ort ist Art. 42.	
<b>Art. 42</b> Anforderungen an das Pflanzenschutzmittel	Es fehlt der bisherige Art. 17 («Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5.») ist in Bst. a nicht korrekt abgebildet. Bst. a ist zu ergänzen.  Hier muss zudem auf die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 verwiesen werden. → im ersten Bst. a	«Ein Pflanzenschutzmittel muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es erfüllt <b>unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse</b> die Anforderungen nach Art. 15 <b>und Anhang 6.</b> (...)»

	<p>Nach Bst. b soll das Risiko für Gesundheitsschäden und Schäden an der Umwelt nur soweit «minimiert» werden, als dies «ohne relevante Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels möglich» ist. Diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthalten eine inakzeptable Inkaufnahme von Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt: Der vorgeschlagene Bst. b ist zu verbessern. Er widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Bundes, die Gesundheit der Menschen zu schützen (Art. 118 BV).</p> <p>Bst. d verlangt als weitere Zulassungsvoraussetzung für ein PSM, dass geeignete Methoden für den Nachweis («mit geeigneten Nachweisgrenzen») bekannt sind. Dies ist zu unbestimmt. Die «geeigneten Nachweisgrenzen» sind im Sinne der geltenden Grenzwerte zu präzisieren.</p>	<p><b>Verbesserung von Bst. b:</b> «b. Es ist so formuliert, dass die Risiken für die Verwenderinnen und Verwender und für die Umwelt derart minimiert sind, dass mit Sicherheit weder Krankheiten noch kurz- oder langfristige Schäden zu befürchten sind.»</p> <p>Ergänzung Bst. d (<b>fett</b>): «Die toxikologisch (...) bestimmt werden. <b>Als geeignete Nachweisgrenzen gelten die stoffspezifischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV. Fehlt es an solchen Werten, sind die gemäss Wasserrahmenrichtlinie der EU ermittelten Werte massgebend.</b>»</p>
<p><b>Neuer Art. 43a</b> Umweltmonitoring</p>	<p>Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt.</p>	<p>«<sup>1</sup>Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt. <sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»</p>
<p><b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung</p>	<p>Das Risiko einer solchen Zulassung ist enorm. Auch diese Bestimmung, welche Gesundheitsschäden bei Menschen und an der Natur provoziert weil der Wirkstoff nicht ordentlich geprüft und genehmigt wird muss gestrichen werden.</p>	<p><b>Streichen</b></p>
<p><b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind</p>	<p><b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b> Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein</p>	<p><b>Streichen</b></p>

«Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit. m Ergebnis würden mit Art. 45 von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein **«Race to the Bottom»** einleiten. Die Totalrevision bewirkte damit (auch zusammen mit Art. 10) eine **Nivellierung des Schweizerischen Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU. Es handelt sich bei dieser Revision um eine präzedenzlose Verschlechterung einer bestehenden Rechtsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewässer, Natur und Biodiversität.**

Es trifft nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:

- In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in

	<p>einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbst beim (seltenen) zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz <b>keinerlei Mitwirkungsrechte</b> bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber <b>keine Bewilligungsverweigerung</b> ermöglicht und weil die <b>Beweislast</b> bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt. <p>Würden etwa die vier Nachbarländer als Länder mit ähnlichen Bedingungen gelten, drohte die prüfungslose Zulassung von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die bislang in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe Anhang). Darunter befinden sich mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche Pestizidwirkstoffe (siehe Anhang). Werden noch Polen, Ungarn, Belgien etc. als Länder mit ähnlichen Bedingungen aufgefasst, sind es noch mehr.</p> <p>Art. 45 widerspricht dem in zahlreichen Bundesgesetzen statuierten Schutzgedanken, so namentlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Biodiversität: Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz</li> </ul> </li></ul>	
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Schutz der Säugetiere und Vögel: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel</li> <li>● Schutz der Fische und Fischnährtiere: Bundesgesetz über die Fischerei</li> <li>● Schutz der Gewässer und insbesondere des Trinkwassers: Bundesgesetz über den Gewässerschutz</li> <li>● Schutz der Menschen vor Giftstoffen: Chemikaliengesetz und Umweltschutzgesetz</li> </ul> <p>Für die Biologische Landwirtschaft würde damit das schon heute dringende Problem der Kontamination mit Pestiziden, die von Nachbarparzellen über die Luft oder das Wasser auf Bio-Produkte gelangen, noch verschärft.</p> <p>Für die Wasserversorger bildet die Totalrevision ein Angriff auf ihre Substanz (Grundwasser und Oberflächenwasser), aus der sie ihr Kapital (Trinkwasser) schöpfen. Die Wasserressourcen würden nicht nur mit buchstäblich tausenden neuen Wirkstoffen und Metaboliten belastet, sondern auch durch die Möglichkeit, Wirkstoffe und PSM weit unter dem Schutzniveau der EU zuzulassen (Art. 10 ff.), drohen auch noch weit toxischere Verunreinigungen als heute. Die Schäden für die Wasserversorger sind derzeit völlig unberechenbar. Der neue Art. 45 kann im Zusammenhang mit Art. 10 eine Staatshaftung des Bundes für Schäden der Wasserversorger zur Folge haben.</p> <p>Abgesehen davon ist die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, unspezifisch und unjustiziabel.</p> <p>Art. 45 ist aus all diesen Gründen zu streichen. Nötig ist vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.</p>	
--	--	--

<p><b>Art. 46</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Saatgutbeziehung oder zur Verwendung auf dem Wald geschlagenem Holz</p>	<p>Pestizide im Wald sind mit Ausnahmen verboten. Das BAFU erläutert, wie auf Insektizide bei der Lagerung verzichtet werden kann: <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html</a>. Gewisse Kantone lassen überhaupt keinen Pestizideinsatz im Wald zu. Die Wälder bilden im Mittelland eines der letzten Refugien für die Biodiversität. Pestizide haben im Wald nichts zu suchen.</p>	<p><b>Antrag (neue Bestimmung und Anpassung):</b> <b>Art. 46a</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.»</p> <p><b>Eventualantrag:</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden.»</p>
<p><b>Art. 49</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Die nichtberufliche Anwendung muss auf Grundstoffe eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.»</p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben in Abs. 3 müssen auf den gesamten Zuströmbereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund 200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzonen von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p><b>Neu:</b> Abs. 1a: «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Document on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation / (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p> <p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 und 2 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zuströmbereichen.</p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts:</b> <b>4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände</li> </ul>

	<p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p> <p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfliessen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	<p>zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverbote bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>
<p><b>Art. 51</b> Notfallzulassungen</p>	<p>Heute werden im Rahmen der Notfallzulassung regelmässig Produkte genehmigt, die sich stark negativ auf die Biodiversität, die Umwelt und potentiell auch die menschliche Gesundheit auswirken.</p> <p>Damit das Instrument der Notfallzulassung nicht inflationär genutzt wird, muss definiert werden was die Wendung <i>«und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann»</i> bedeutet. So kann eine nicht anders abwendbare Gefahr nicht etwa schon deshalb vorliegen, weil gegen drohende Schäden an einer Kultur keine PSM bewilligt sind. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sein, bevor eine nicht anders abwendbare Gefahr entstehen kann. Auch muss die Frage gestellt werden, welche besonders anfälligen und pestizidintensiven Kulturen in der Schweiz durch andere Kulturen ersetzt werden können (Bsp. Sonnenblumen statt Raps). → neuer Abs. 2a</p>	<p><b>Antrag:</b> Absatz 2a: «Eine nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Sämtliche Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sind und die Gefahr immer noch besteht;</li> <li>Die gefährdete Kultur nicht durch eine gleichwertige andere Kulturen ersetzt werden kann.»</li> </ol> <p>Ergänzen von Absatz 3 (<b>fett</b>):</p>

	<p>In Abs. 3 sind wichtige Ausschlusskriterien nicht erwähnt, insbesondere die Eigenschaft von Wirkstoffen, als Endokrine Disruptoren zu wirken und Umweltkriterien. Unangebracht ist auch, reproduktionstoxische Wirkstoffe der Kategorie 1B notfallmässig zuzulassen. → Ergänzung</p> <p>Zu Absatz 4: Eine Befristung ist sinnvoll und nötig. Eine Erneuerung ist jedoch nicht im Sinne der Notfallzulassung. Die Möglichkeit einer solchen Erneuerung verleitet die Zulassungsstelle dazu, die zum Schutz von Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben durch Notfallzulassungen zu untergraben, wie es schon mehrmals geschehen ist, auch in der EU. Soll ein solches Mittel über mehrere Jahre verwendet werden, muss dafür zuerst eine ordentliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Zudem bedarf es eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. → neuer Abs. 5</p>	<p>«Von einer Notfallzulassung ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten;</li> <li>b. Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/200824 als krebserzeugend der Kategorie 1A, krebserzeugend der Kategorie 1B ohne Schwellenwert, <b>als endokrinschädlich</b> oder als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder <b>1B</b> eingestuft oder einzustufen sind.</li> <li>c. <b>offensichtlich gegen umweltrelevante Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang 6 verstossen, namentlich die Vorgaben im Anhang der Verordnung (EU) NR. 546/2019.»</b></li> </ul> <p><b>Anpassung von Absatz 4:</b> 4 Die Notfallzulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann <b>nicht</b> erneuert werden.</p> <p><b>Neuer Absatz 5:</b> «Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.»</p>
<p><b>Art. 62</b> Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz</p>	<p>Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>
<p><b>Art. 65</b> Parteistellung im Verfahren</p>	<p>Wir begrüssen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p>	<p><b>Streichen von Absatz 2 Bst. c</b></p>

	<p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden».</p> <p>Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	
<p><b>Art. 67 Fristen</b></p>	<p>Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen sind zu streichen.</p> <p>Es ist bekannt, dass sich bei der Zulassungsstelle über die letzten 10 Jahre ein Berg von 800 unerledigten Gesuchen aufgestaut hat, weil das Parlament die nötigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Gesuche immer wieder verweigerte. Es darf aber nicht sein und wäre rechtsverletzend, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen, namentlich wenn dem BLV, SECO, BAFU und BLW weiterhin nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, zulasten der Gesundheit der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die 800 unerledigten Gesuche sind nicht entstanden, weil das Bundesgericht den Umweltorganisationen (USO) im Jahre 2019 das Beschwerderecht gegen Pflanzenschutzmittelbewilligungen erteilte. Der Ursprung liegt zeitlich viel weiter zurück. Seit 2019 haben die USO bloss zwei Gerichtsverfahren zu PSM selbst eingeleitet. Ferner haben sie sich an</p>	<p>Streichen</p>

	fünf Verfahren, die von Pestizidhändlern eingeleitet wurden, - notabene auf Seiten des Bundes - beteiligt.	
<b>Art. 69</b> Erneuerung der Zulassung	<p>Dem Verfahren fehlt ein Automatismus, wonach die Bewilligung trotz rechtzeitiger Gesuchstellung ausläuft, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Es kann nicht sein, dass aufgrund mangelnder Ressourcen problematische Pestizide weiterhin verkauft und ausgebracht werden. → Ergänzung Abs. 2</p> <p>Die Fristverlängerungen in Abs. 3 dürfen nicht ewig dauern. Sie sind zu begrenzen. → Einschub in Abs. 3</p> <p>Abs. 4: Der 2. Satz ist zu streichen, weil auch Art. 45 gestrichen werden muss.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen (S. 36) wird mit dieser Bestimmung nicht das gleiche Schutzniveau wie in der EU erreicht, u.a. deshalb, weil mit Art. 10 auch Wirkstoffe zugelassen werden können, die in der EU aufgrund ihrer Gefährdung für die menschliche Gesundheit oder Umwelt schon längst verboten sind.</p>	<p>Abs. 2: «...Artikel 39 aus. Die Bewilligung endet jedoch, wenn die Erneuerung der Bewilligung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Gesuchs erfolgt ist.»</p> <p>Abs. 3: «... hin die Frist <b>um höchstens 6 Monate</b> verlängern.»</p> <p>Abs. 4: «Das Gesuch um Erneuerung muss ein Dossier nach Anhang 3 Ziffer 2.3 oder 2.4 enthalten.» <del>Betrifft die Erneuerung der Zulassung ein Pflanzenschutzmittel, das bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist (Art. 45), muss das Gesuch zusätzlich die Unterlagen nach Artikel 60 enthalten.</del></p>
<b>Art. 71</b>	<p>Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. a ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p> <p>Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt.</p> <p>Artikel 9 Absatz 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p>Art. 71 1 Die Zulassungsstelle ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung:</p> <p>a. (...)</p> <p>b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p>

<p><b>Art. 72</b></p>	<p>In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen</p>	<p>Art. 72  1 Die Zulassungsstelle widerruft die Zulassung für eine bestimmte Verwendung oder für alle Verwendungen, wenn für die betreffende Verwendung:  a. (...);  b. die Überprüfung der Zulassung ergeben hat, dass:  1. die Anforderungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, oder  2. ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden;</p>
<p><b>Art. 74</b> Frist für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Änderung, Widerruf oder Ablauf der Zulassung</p>	<p>Heute liegt die Frist für die Verwendung bei 12 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun auf 18 erweitert werden soll.</p>	<p><b>Anpassung:</b>  b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens <b>12</b> <del>18</del> Monate.</p>
<p><b>Art. 76</b> Vergleichende Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Wir begrüßen die vergleichende Bewertung.</p> <p>Abs. 2 ist jedoch unangebracht. Enthält das PSM mehrere als Substitutionskandidaten genehmigte Wirkstoffe, muss die vergleichende Bewertung im Interesse der Gesundheit von Menschen und der Umwelt für alle Wirkstoffe durchgeführt werden; unter anderem auch deshalb, weil die verschiedenen Substitutionskandidaten sich in ihrer Wirkung verstärken können.</p> <p>Absatz 3 Bst. c (ausreichende chemische Vielfalt der Wirkstoffe, Methoden und Verfahren für den Pflanzenschutz) ist ebenfalls zu streichen, weil dieses Argument bei jedem Wirkstoff und sei er noch so human- oder ökotoxisch für die Beibehaltung der Bewilligung erhalten kann. Eine derart</p>	<p>Streichen von Abs. 2.</p> <p>Streichen von Abs. 3 Bst. c</p>

	vage Bestimmung beschränkt die Handlungsmöglichkeiten der Zulassungsbehörde massiv.	
<b>10. Abschnitt: Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</b>	Wir begrüßen das Vorgehen im Rahmen der Parallelimporte.	
<b>13. Abschnitt: Vertrauliche Behandlung von Informationen</b>		
<b>Art. 96 vertrauliche Behandlung von Informationen</b>	<p>Namentlich die Informationen nach Bst. b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können (Bsp. gefälschte PSM, PSM mit falschen Wirkstoffen oder gefährlichen Verunreinigungen)</p> <p>Absatz 1 Bst. d ist zu verbessern: Ob Verunreinigungen als ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden, muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Verbandsbeschwerde sein können. Es sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht deshalb (auch) alle Verunreinigungen offenzulegen.</p>	<p><b>Beschränkung der Geheimhaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Kantone</b></p> <p><b>Streichen von Abs. 1 Bst. d</b></p>
<b>Art. 101</b> Kennzeichnung	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 5: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<b>Art. 102</b> Kennzeichnung zugelassener ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 4: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<b>Art. 111</b> Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn	Wir begrüßen die Vorgaben zur Meldepflicht.	

<p><b>Art. 112</b> Aufzeichnungspflichten von Zulassungsinhaberinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Inhaberinnen einer GEB, Exporteurinnen sowie von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten. Sie sind jedoch zu unspezifisch.</p> <p>Nötig ist insbesondere eine Aufzeichnungspflicht, die eine zeitliche Geolokalisierung beim Ausbringen von PSM umfasst, damit die kantonalen Vollzugsbehörden prüfen können, ob die nötigen Abstände zu Gewässern und Biotopen eingehalten wurden und ob nicht bei Niederschlagswetter gespritzt wurde.</p>	<p>Ergänzen mit einer Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwender, die eine Geolokalisierung mit Zeitangabe beim Ausbringen von PSM umfasst (plombiertes kleines Zusatzgerät auf Spritze).</p>
<p><b>Art. 129</b> Einfuhr von behandeltem Saatgut</p>	<p>Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, dass mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.</p>	<p><b>Streichen von Abs. 2</b></p>
<p><b>Art. 138</b> Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Neuer Abs. 2bis: Wie im Bericht der KPMG sowie im Auftrag des BR an das BLV gefordert wird, muss die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden. Es handelt sich um Informationen nach Art. 10e USG und Art. 4 f. Aarhus-Konvention. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf diese Informationen; <b>so wie es auch die EU zu Recht in Art. 10 EU-PSMV vorschreibt.</b> Diese Vorschrift ist analog in der Schweiz umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Schweiz eine höhere Geheimhaltung gelten soll als in der EU. Da sich hier um Informationen handelt, welche über Umweltschäden und Gesundheitsschäden Auskunft geben, besteht von vorne herein kein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse der Gesuchsteller. → Einschub eine neuen Abs. 2a.</p>	<p><b>Ergänzung:</b></p> <p><b>Neuer Abs. 2bis, analog zu Art. 10 EU-PSMV:</b> «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p><b>Neuer Abs. 2 Bst. j:</b> Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p><b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Zulassungsstelle <del>veröffentlicht kann</del> <b>zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte</b></p>

	<p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information bezüglich beruflicher bzw. nicht-beruflicher Verwendung muss ergänzt werden.</p> <p>Weiter sollen auch die Berichte gemäss Abs. 3 in jedem Fall zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von</b> Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten <del>veröffentlichen.</del></p>
<p><b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU</p>	<p>Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser <b>Zuständigkeitswechsel</b> ist absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Mensch, weil immer weniger (wildlebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<p><b>Art. 144</b> Aufgaben des BLV</p>	<p>Auch das BLV muss die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Gesundheit und insbesondere den Schutz der Trinkwasserressourcen (Grundwasser, Oberflächengewässer) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<p><b>Art. 145</b> Aufgaben des BLW</p>	<p>Siehe Art. 143</p>	<p><b>Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143</b></p>
<p><b>Art. 154</b> Finanzierung von Probenuntersuchungen</p>	<p>Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist nicht sinnvoll. Es ist den (kantonalen) Vollzugsorganen zu überlassen, wie viele Proben notwendig sind. So kann es etwa sein, dass eine Zulassungsinhaberin mehrere Chargen eines PSM pro Jahr einkauft, welche sich mit Bezug auf die Inhaltsstoffe unterscheiden.</p> <p>Manche PSM werden bekanntlich in Mengen von Dutzenden Tonnen pro Jahr verkauft. Dort sind ohne weiteres mehrere Proben angebracht.</p>	<p><b>Streichen:</b> Abs. 2</p>

	<p>Die Qualitätssicherung der Pflanzenschutzmittel und die damit verbundene Beprobung sind sehr wichtig. In den letzten Jahren wurden mehrere Vergiftungsfälle an Bienen nachgewiesen, die auf verunreinigte PSM zurückzuführen waren. Auslöser waren Insektizide, welche Produkte kontaminierten, die als nicht oder wenig toxisch für Bienen eingestuft waren. Der Einsatz dieser Mittel, nach den entsprechend weniger strengen Auflagen, führte zu erheblichen Vergiftungsfällen (Zäziwil BE, 2014, Kontamination eines Fungizids durch Fipronil; Lengnau AG, 2019, Kontamination eines Insektizids durch Fipronil; Meggen LU, 2021, Kontamination eines Insektizids durch Fipronil).</p> <p>Bei der Qualitätssicherung muss im Screening daher unbedingt auch nach allfälligen Kontaminanten gesucht werden, anstatt nur sicherzustellen, dass die Inhaltsstoffe der Mittel stimmen.</p>	
<b>Art. 158</b> Zugriffsberechtigung	Auch die Kantone müssen Zugriff haben zu diesen Daten.	Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten ....
<b>2. Kapitel:</b> <b>Übergangsbestimmung</b>		
<b>Art. 165</b>		
<b>Art. 166</b>	Wir begrüßen diese Übergangsbestimmung.	
<b>Art. 168</b>	Die Widerrufsdauer von zwei Jahren (Abs. 2) ist zu lang.	<b>Antrag zu Abs. 2:</b> (1 Jahr nach Inkrafttreten)
<b>Art. 173</b>	Das Inkrafttreten von Artikel 107 Absatz 1 erst auf den 1. Januar 2027 ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen zu spät.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Anhang 1</b>		
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 4.2</b>	Nach diesem Anhang sollen die Verwendungsbedingungen in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abweichen können. Diese sehen unter anderem vor, dass Cypermethrin nur ausserhalb der Blütezeit von Kulturen und bei nicht Vorhandensein von blühenden Unkräutern angewendet werden darf (vgl. Anhang 4.2).	<b>Streichen von Cypermethrin</b> (keine Abweichung von den EU-Sonderbestimmungen zu Lasten der Natur)

	<p>Diese Regelung wirkt sich äusserst schädlich zulasten von Nutzarthropoden, namentlich Bestäuberinsekten aus. Namentlich darf Cypermethrin in der Schweiz gemäss den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch während der Vollblüte, z.B. bei Beerenkulturen, verwendet werden. Dies bedeutet eine krasse Gefährdung aller Insekten, welche diese Blüten besuchen, zum Beispiel Schmetterlinge, Nachtfalter, Käfer, Wildbienen und Honigbienen, Hummeln usw. Zudem werden dadurch auch Wasserorganismen stark gefährdet, weil die EU-Vorschrift, wonach die Konzentration des Wirkstoffs im Wasserkörper unter 0.0038 µg/Liter liegen muss, nicht gilt.</p> <p>Es ist unverantwortlich, dass das BLV einen solchen Vorschlag machen kann.</p>	
<b>Anhang 5, Teil 1</b>	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	<b>Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.</b>
<b>Anhang 6</b>	<p>Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.</p> <p>Zudem müssen für die Beurteilung der Oberflächengewässer die EQS-Werte vorgeschrieben werden. → neuer Absatz 4</p> <p>Ergänzung der Kriterien für die Genehmigung: Aufnahme der Arten (z.B. Amphibien, Wasserpilze, Wildbienen und weitere Bestäuberinsekten) bei der Prüfung der Produkte und Wirkstoffe,</p>	<p>Abs. 3: «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»</p> <p>Abs. 4: «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSChV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine spezifischen Anforderungen in der GSChV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental</p>

	Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten, Prüfung von mittelbaren Effekten müssen ebenfalls geprüft werden (Verlust von Lebensraum und Nahrung), Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.	Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) massgebend.»
<b>Anhang 8</b>	Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln	<b>Ergänzung:</b> Angaben zur Zulassung für nichtberufliche Anwender:innen



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden. Wir fordern jedoch eine vollständige, sprich <b>100% Kostendeckung des Aufwandes</b>. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gegeben. Warum die Gebühren nicht die Kosten decken sollen, weshalb das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung kommt und weshalb es gerechtfertigt sein soll, tiefere Gebühren zu verlangen als in den EU-Ländern, erschliesst sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Eine volle, 100-prozentige Kostendeckung ist auch gerechtfertigt und nötig, weil die Pestizid-Händler eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen und hohe Gewinne einfahren. Jeder Franken, der unter der vollen Kostendeckung liegt, fließt in ihre Kasse. Bezahlen tun dies die Steuerzahlerinnen. Dazu kommt noch, dass die Pestizidhändler keinen Rappen für die Umweltschäden bezahlen, die sie mit ihrem Geschäft verursachen. Auch dies geht zulasten der Steuerzahlerinnen sowie der wehrlosen Natur.</p> <p>Die Gebühren für die Notfallzulassungen sind viel zu tief. Sie sind auf mindestens CHF 45'000.- pro Gesuch anzusetzen, damit solche Notfallzulassungen nicht inflationär und auf Vorrat eingereicht werden.</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Generell: Erhöhung der Kostendeckung auf 100 %</li><li>• Erhöhung der Gebühren für Notfallzulassungen auf CHF 45'000 pro Gesuch</li></ul> <p><b>Eventualiter:</b> Abstufung der Gebühren nach Risiko</p>
<b>Art. 26a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....</b>	<p>Nach der Übergangsbestimmung sollen sich die Gebühren für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der neuen PSMV eingereicht wurden, nach dem alten Recht richten. Dies ist unangebracht und eine unfaire Belastung für die SteuerzahlerInnen.</p>	<p><b>Antrag:</b> «Die Gebühren nach Art. 24c kommen auf alle Gesuche und Kontrollen zur Anwendung, die bis</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es keine «Bestandesgarantie für tiefe Gebühren des alten Rechts», wenn ein Gesuch beim Inkrafttreten einer neuen Regelung noch hängig ist (<b>kein Anwendungsfall einer verbotenen Rückwirkung, weil der Sachverhalt noch andauert; kein Vertrauensschutz in eine alte Gebührenregelung</b>). Zudem besteht die Gefahr, dass Gesuchsteller vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch sehr viele Gesuche auf Vorrat stellen, in der Hoffnung, diese würden (fast gratis) nach dem alten Gebührenrecht behandelt.</p> <p>Mit der geplanten Übergangsbestimmung würde der Bund auf Einnahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken verzichten. Dies ist nicht im Sinne der Bundesfinanzen. Ein solches Geschenk an die Gesuchsteller kann auch nicht auf Verordnungsebene ausgerichtet werden, sondern erforderte eine Regelung im Gesetz.</p> <p>Zudem kann mit einer Gebührenerhöhung, die auch hängige Fälle erfasst, vermutlich ein grosser Teil der 800 hängigen Gesuche erledigt werden, weil diese für die Gesuchsteller nur von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>zum Inkrafttreten der Verordnung vom (...) nicht erstinstanzlich erledigt sind.»</p> <p>C von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom eingereicht wurden, richtet sich</p>
--	--	--

<h2 style="margin: 0;">4 Ergänzung der ChemRRV</h2>		
<p><b>neuer Art. 4a ChemRRV</b></p>	<p>Es ist ein altbekannter Missstand, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Helikoptern oder Drohnen in der Nähe von biologisch bewirtschafteten Grundstücken Rückstände auf den biologischen Produkten entstehen, die einen Verkauf unter dem Bio-Label nicht mehr zulassen. Den Bio-LandwirtInnen entstehen daraus hohe wirtschaftliche Schäden. So müssen etwa im Jahresdurchschnitt allein 180'000 Liter Wein wegen Pestizidbelastung von Nachbarparzellen deklassiert oder entsorgt werden. Da der Bund die Biologische Landwirtschaft als Produktionsform anerkannt hat und</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Beim Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft sind zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln vor Rückständen die folgenden Abstände des Fluggeräts zu biologisch bewirtschafteten Flächen einzuhalten:</p>

	<p>fördert, ist es nur gut und recht, dass er diese auch vor Pestizidrückständen schützt. Diesem Schutz dienen die Abstände im neuen Artikel 4a.</p>	<p>a. Bei der Ausbringung mit Helikoptern: 40 m b. Bei der Ausbringung mit Drohnen: 30 m</p>
<p><b>Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Ergänzung von Absatz 2</b></p>	<p>Die in Abs. 2 genannten Flächen bilden oft letzte Refugien für Wildbienen und andere Insekten. Leider werden immer wieder Insektizide eingesetzt, etwa um Ameisen zu vergiften. Diese Gifte töten auch Wildbienen und andere Insekten. Der Einsatz von Insektiziden ist dort deshalb ebenfalls zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung der ChemRRV mit einem Insektizidverbot, auf Plätzen, Dächern etc. (analog Herbizide):</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, <b>sowie <u>Insektizide</u></b> dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen; b. auf Lagerplätzen; c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen; d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</p>

**Anhang 1:** Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind

Wirkstoffe	Schweiz <sup>23</sup>	Deutschland <sup>24</sup>	Frankreich <sup>25</sup>	Italien <sup>26</sup>	Österreich <sup>27</sup>	EU <sup>28*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB			grün			grün
<del>Benfluralin</del>			grün			grün
<del>Bensulfuron</del>			grün		grün	grün
<del>Bensulfuron-methyl</del>				grün		
<del>Cyflumetofen</del>			grün			grün
<del>Cyhalofop-butyl</del>			grün			grün
<del>Cyprosulfamide</del>		grün			grün	
<del>Diclofop</del>			grün			grün
<del>Dimoxystrobin</del>		grün	grün		grün	grün
<del>Eenpicoxamid</del>		grün	grün		grün	grün
<del>Flubendiamide</del>			grün			grün
<del>Flumetralin</del>			grün			grün
<del>Fluometuron</del>			grün			grün
<del>Flupyradifurone</del>			grün		grün	grün
<del>Flutianil</del>		grün	grün			grün
<del>Forchlorfenuron</del>			grün	grün		grün
<del>Formetanate</del>		grün	grün			grün
<del>Fosfiazate</del>		grün	grün			grün

Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloglyloglucan						
Indolyibuttersäure						
Iproconazol						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefenitrufluconazole						
Metaflumizone						
Metan						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P						
Quizalofop-P-terfuryl						
Resaclore						
Sedaxane						
Salthiofan						
Sipiofen						
Spirameifen						
Tetraconazole						
Tri-allate						

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>33</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>

<sup>34</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=23](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=23)

<sup>35</sup> [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)

<sup>36</sup> <https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>

<sup>37</sup> <https://psmregister.baes.qv.at/psmregister/faces/main>

<sup>38</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

\* Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht muss. Kein EU-Land hat PSM mit allen "EU-Wirkstoffen" zugelassen, was auch die obige Tabelle zeigt.

**Anhang 2: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr. Die Quellen für die angeführten Schadwirkungen können auf Anfrage nachgeliefert werden.**

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
<b>Gamma-cyhalothrin</b>	C <sub>23</sub> H <sub>19</sub> ClF <sub>3</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>1</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>2</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>3</sup> Bioakkumulation. <sup>4</sup> <b>Sehr schädlich für Bienen.</b>	FR, AT, EU	DE, IT, <b>CH</b>
<b>Halosulfuron-methyl</b>	C <sub>13</sub> H <sub>15</sub> ClN <sub>6</sub> O <sub>7</sub> S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>5</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>6</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
<b>Malathion</b>	C <sub>10</sub> H <sub>19</sub> O <sub>6</sub> PS <sub>2</sub>	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>7</sup> , endokriner Disruptor <sup>8</sup> , reproduktionstoxisch <sup>9</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>10</sup> . <b>Sehr schädlich für Bienen.</b> <sup>11</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, <b>CH</b>
<b>Flumetralin</b>	C <sub>16</sub> H <sub>12</sub> ClF <sub>4</sub> N <sub>3</sub> O <sub>4</sub>	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer	FR	<b>CH</b> , DE, IT, AT, EU

<sup>1</sup> <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=lt%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earth%20worms.>

<sup>2</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>

<sup>4</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>5</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>

<sup>8</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>

<sup>10</sup> [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)

<sup>11</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

			Halbwertszeit <sup>12</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>13</sup>		
<b>Pyriproxyfen</b>	C <sub>20</sub> H <sub>19</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>14</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>15</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>16</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, CH
<b>Sintofen</b>	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>17</sup> , aquatische Toxizität, <sup>18</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>19</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, CH
<b>Tetraconazole</b>	C <sub>14</sub> H <sub>18</sub> Cl <sub>2</sub> N <sub>4</sub> O <sub>2</sub>	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>20</sup> und Säugetiere <sup>21</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>22</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	CH
<b>Tri-allate</b>	C <sub>9</sub> H <sub>16</sub> ClNOS	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>23</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>24</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>25</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, CH
<b>Quizalofop-P-tefuryl</b>	C <sub>19</sub> H <sub>24</sub> F <sub>3</sub> NO <sub>4</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>26</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>27</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, CH

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>

<sup>13</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>14</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>

<sup>15</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>16</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>17</sup> <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>

<sup>18</sup> <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>

<sup>19</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>20</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)

<sup>21</sup> <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>

<sup>22</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5)

<sup>23</sup> <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>

<sup>24</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)

<sup>25</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<b>2,4-DB</b>	$C_8H_6Cl_2O_3$	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>28</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>29</sup> , Infertilität beim Mann <sup>30</sup> , potenziell karzinogen <sup>31</sup> . Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor. <sup>32</sup>	FR, EU	IT, DE, AT, <b>CH</b>
---------------	-----------------	----------	---	--------	-----------------------

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Verein Landwirtschaft mit Zukunft  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : LMZ  
Adresse, Ort : Postfach, Breitenrainstrasse 59, 3013 Bern  
Kontaktperson : Dominik Waser  
Telefon : 079 313 98 02  
E-Mail : dominik@landwirtschaftmitzukunft.ch  
Datum : 26.03.24

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

### **Vorbemerkungen:**

In der Vernehmlassung fehlt eine Synopse (Vergleich), in der die bestehenden und die sie ersetzenden neuen Bestimmungen nebeneinander zitiert und kommentiert sind. Weil die bestehende PSMV 200 Seiten und die neue 100 Seiten umfasst, die Systematik und Anhänge geändert haben, ist es nicht möglich, einen solchen Vergleich mit angemessenem Aufwand selbst anzustellen. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind nicht abschätzbar. Vieles deutet darauf hin, dass der Schutz im Vergleich zur bestehenden PSMV, und namentlich auch zum EU-Recht stark verschlechtert wird. Darauf deutet auch, dass in den Erläuterungen zwar oft von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen wird, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Es fehlt zudem eine einlässliche Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) für die Bereiche Umwelt- und Gesellschaft, obwohl dies in den RFA-Richtlinien (Kap. 1.3) vorgeschrieben ist.

Wir stellen deshalb die folgenden Anträge:

1. **Es ist vom BLV eine Synopse zu erstellen, in der die bestehenden und die sie ersetzenden neuen Bestimmungen nebeneinander zitiert und kommentiert sind. Diese ist den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.**
2. **Es ist eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.**
3. **Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.**

### **Ablehnung von Art. 45 neue PSMV (vereinfachte Zulassung von PSM): Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden**

Wir lehnen Art. 45 vehement ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadens Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Nach Art. 103 BV muss die Landwirtschaft nachhaltig produzieren. Dies bedeutet, dass mit vielfältiger Fruchtfolge, Förderung von Biodiversität und Nützlingen, resistenten Sorten, Hackrobotern etc. gearbeitet werden muss. Mit der "vereinfachten Zulassung" würde diese Entwicklung ausgebremst, weil gegen jedes Problem, das sonst mit den Methoden einer nachhaltigen Landwirtschaft gelöst werden müsste, ein neues, noch stärkeres Gift eingesetzt werden kann. Art. 45 steht damit auch im Widerspruch zu den Zielen des Bundesrats für die zukünftige Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz (Bundesrat, Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik, Bericht vom 22. Juni 2022). Die Bestimmung unterstützt eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen werden nicht ernst genommen.

Zusammengefasst ist die geplante Revision in vielfacher Weise verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 74 [Umweltschutz], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine **Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU** erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden (vgl. Tabellen im Anhang). Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Rumänien, Ungarn, Bulgarien, Slowakei (alles EU-Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit zur Schweiz «vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen» (Art. 45 Abs. 1) eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

### **Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig**

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfungsaspekte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern

- Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*
- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*
- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*
- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,
- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt, insbesondere sensible Arten\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches Aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

### **Transparenz ist zu verbessern**

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV\*\*). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

\*\* VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

### **EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte**

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. → Anhang 6

### **Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden**

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

### **Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein**

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit

Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

#### **Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM**

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

#### **Hobbyanwendung von Pestiziden**

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

#### **Fazit**

Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Zudem sei für den nächsten Entwurf eine Synopse (s. oben) und unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potentiellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Art. 1 Zweck</b>	<p>Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV (Art. 1 Abs. 4) ein Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden. In den Erläuterungen wird für die Streichung angeführt, das Vorsorgeprinzip sei schon im übergeordneten Recht (USG) geregelt. Dort findet sich jedoch nur eine allgemeine Regelung. Nötig ist eine auf Pflanzenschutzmittel zugeschnittene Regelung.</p> <p>Die Streichung des Vorsorgeprinzips käme einer grossen Verschlechterung des Schutzprinzips gleich. Die Grundfassung in Art. 1 Abs. 2 USG ist an das Thema Pflanzenschutzmittel zu adaptieren.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p> <p>Der neben stehende Textvorschlag basiert auf der Formulierung in Art. 1 Umweltschutzgesetz (USG), welche hier an die Belange der Pflanzenschutzmittel angepasst wurde.</p>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>Eventualantrag: Übernahme des bestehenden Artikels zur Vorsorge (Art. 1 Abs. 4 PSMV)</p> <p>Einfügen von zwei weiteren Absätzen:</p> <p>«<sup>2</sup> Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

		« <sup>3</sup> Einwirkungen von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten oder Produkten, die für Menschen, Nichtzielorganismen oder die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.»
<b>Art. 7</b>	<p><b>Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.</b></p> <p>In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe (EU-Wirkstoffe). In der Schweiz sollen diese nun mit einem Automatismus als «genehmigt gelten». Alle von der EU genehmigten Wirkstoffe, und seien diese noch so schädlich, würde die Schweiz zukünftig automatisch übernehmen. Zwar besteht die Möglichkeit, einzelne davon nach Art. 9 neue PSMV zu streichen. Allerdings ist die Zulassungsbehörde dabei in der Pflicht und in der Beweislast. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und wird einen grossen Aufwand haben. Die gestrichenen Wirkstoffe sollen in den Anhängen 1.3 und 4.3 aufgelistet werden. Tatsächlich findet sich in diesen Anhängen <b>kein einziger gestrichener EU-Wirkstoff</b>. Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 67), hier habe die Schweiz die Option, strenger zu sein als die EU, mutet schönfärberisch an.</p> <p>Der neue Art. 7 geht zudem (und namentlich auch im Zusammenhang mit Art. 45 neue PSMV) viel weiter als die heutige Regelung in Art. 24 Abs. 2 PSMV, wonach «die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen die Beurteilungsergebnisse der EFSA sowie die Erwägungen der Kommission der EU übernimmt», wobei Art. 17 Abs. 1 Bst. e PSMV eine Abweichung erlaubt, wenn das PSM «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5W nicht erfüllt». Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil eine Vielzahl von Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen basieren, die vor vielen, oft sogar über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. All diese Erkenntnisse</p>	<p><b>Streichen.</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b>  Neuer Artikel im 2. Kapitel  Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>

	<p>müssten von den Behörden prinzipiell ignoriert werden, weil es der neue Art. 7 so will.</p> <p>Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthialicarb, Clofentezin und Triflurosulfuronmethyl. Mit Art. 7 würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.</p>	
<p><b>Art. 9</b> In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF3-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p> <p>Wenn Art. 7 wie beantragt gestrichen wird, ist diese Vorschrift überflüssig.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass Wirkstoffe die PFAS (insbesondere -CF3-Substituenten) enthalten, gestrichen werden, weil sich Trifluoressigsäure im Grundwasser, Oberflächengewässern und Trinkwasser zunehmend anreichert und der Schadschwelle nähert. Dasselbe gilt für Wirkstoffe, von denen Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/Liter ins Grundwasser gelangen. Es braucht ein</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 9 Abs. 2:  "Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese  a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder  b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."</p> <p>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</p> <p>Es sei vom BLV ein Vorschlag zur Konkretisierung von Art. 9 vorzulegen. So sollen</p>

	langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	zum Beispiel Wirkstoffe, die PFAS (insbesondere -CF <sub>3</sub> -Substituenten) enthalten, gestrichen werden. Weitere Konkretisierungen sollen die Human- und Ökotoxizität sowie die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung betreffen.
<b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<p><b>Streichen von Art. 10.</b></p> <p>Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab.</p> <p>Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>
<b>3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten nach Artikel 10</b>	<p>Wenn Art. 10 wie beantragt gestrichen wird, ist der 3 Abschnitt obsolet.</p> <p>Allerdings wehren wir uns gegen den Automatismus von Art. 7 und verlangen, dass die EU-Wirkstoffe wie bisher wenigstens im Rahmen der Zulassung von PSM nach diesen Kriterien, insb. Art. 15, geprüft werden (siehe dazu oben zu Art. 7). Hierzu muss Art. 15 bleiben.</p>	
<b>Art. 11</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	<p>Siehe Art. 10</p> <p>Diese Bestimmung würde im Zusammenhang mit Art. 10 ermöglichen, dass hochtoxische, auch nicht mehr in der EU zugelassene</p>	<b>Streichen</b>

	Pestizidwirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden können. Wir lehnen diese Verschlechterung gegenüber der heutigen PSMV rundweg ab.	
<b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen den Ausschluss von gebietsfremden oder genetisch veränderten Makroorganismen sowie von Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert werden müssen.	
<b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat	Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung	Wir begrüßen die Befristung der Genehmigung von Wirkstoffen.	<b>Streichen (wenn Art. 10 gestrichen wird)</b>
<b>Art. 15</b>	<b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSMV (Art. 4 Abs. 1: «...des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes...») muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.  <b>Ergänzen Bst. b:</b> Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf	<b>Ergänzen Abs. 1 (fett):</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes und</b> unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»  <b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b> «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am</b>

	<p>nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien:  Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung insbesondere durch Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht</p>	<p><b>Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte –</b>  keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)  1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,  2. die Gesundheit von Tieren, und  3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  «...<del>soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt</del>»:</p>
--	---	--

	<p>an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...)» 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.»</b></p> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> <b>«Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</b></p>
<p><b>Art. 17</b> Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz</p>	<p>Diese Regelung steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> → vgl. dazu auch Art. 138. Zumindes den kantonalen Vollzugsorganen und den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen muss auch Einblick in vertrauliche Unterlagen gewährt werden.</p>	<p>Neuer Absatz 2: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

	Der Umgang mit der Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen ist in Art. 162 StGB geregelt. Zudem wird der Umgang mit wirtschaftlichen Geheimnissen (Nachrichtendienst) in Art. 273 StGB geregelt. Die Regelungen von Art. 17, 65, 92 und 96 neue PSMV werden nicht begründet. Es gibt auch keinen Grund von der strafrechtlichen Regelung abzuweichen. Die vorgeschlagenen Artikel sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.	
<b>Art. 19</b> Erneuerung von nach Artikel 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten	Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.	<b>Streichen (da auch Art. 10 zu streichen ist)</b>  <b>Eventuell Anpassung Abs. 3:</b> «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Artikeln 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 beziehungsweise für 15 Jahre.»
<b>Art. 20</b> Überprüfung der Genehmigung	Diese Überprüfung muss sich auch auf Wirkstoffe beziehen, die nach Art. 7 automatisch als genehmigt gelten. Dies ist ausdrücklich zu erwähnen. → Einschub eines neuen Abs. 2a	Abs. 2a: «Die Möglichkeit der Überprüfung nach Abs. 1 besteht auch für Wirkstoffe die nach Art. 7 als genehmigt gelten.»
<b>Art. 21</b>	Wir begrüssen Art. 21. Dieser ist jedoch zu ergänzen: Ist in der EU absehbar, dass ein Wirkstoff keine Genehmigung mehr erhält, ziehen die Hersteller das entsprechende Erneuerungsgesuch oft zurück, um eine längere Abverkaufsfrist zu erhalten. Dies ist zu unterbinden.	<b>Ergänzung mit Bst. d:</b> «d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiederzulassung zurückgezogen wurde.»
<b>Art. 28</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	Wir begrüssen die Vorgaben gemäss Absatz 4.	
<b>Art. 30</b> Gesuch um Genehmigung	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	<b>Ergänzung Abs.2:</b> Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden und den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.
<b>Art. 34</b>	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbietend.	<b>Ergänzung mit Abs. 4:</b> « <sup>4</sup> Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»

<b>Art. 40 – 44</b>	Es müssen bereits in diesem Abschnitt die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 erwähnt werden. Der geeignete Ort ist Art. 42.	
<b>Art. 42</b> Anforderungen an das Pflanzenschutzmittel	<p>Es fehlt der bisherige Art. 17 («Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5.») ist in Bst. a nicht korrekt abgebildet. Bst. a ist zu ergänzen.</p> <p>Hier muss zudem auf die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 verwiesen werden. → im ersten Bst. a</p> <p>Nach Bst. b soll das Risiko für Gesundheitsschäden und Schäden an der Umwelt nur soweit «minimiert» werden, als dies «ohne relevante Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels möglich» ist. Diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthalten eine inakzeptable Inkaufnahme von Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt: Der vorgeschlagene Bst. b ist zu verbessern. Er widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Bundes, die Gesundheit der Menschen zu schützen (Art. 118 BV).</p> <p>Bst. d verlangt als weitere Zulassungsvoraussetzung für ein PSM, dass geeignete Methoden für den Nachweis («mit geeigneten Nachweisgrenzen») bekannt sind. Dies ist zu unbestimmt. Die «geeigneten Nachweisgrenzen» sind im Sinne der geltenden Grenzwerte zu präzisieren.</p>	<p>«Ein Pflanzenschutzmittel muss die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Es erfüllt <b>unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse</b> die Anforderungen nach Art. 15 <b>und Anhang 6.</b> (...))»</p> <p><b>Verbesserung von Bst. b:</b></p> <p>«b. Es ist so formuliert, dass die Risiken für die Verwenderinnen und Verwender und für die Umwelt derart minimiert sind, dass mit Sicherheit weder durch akute noch chronische Exposition Krankheiten oder Schäden zu befürchten sind.»</p> <p>Ergänzung Bst. d (<b>fett</b>):</p> <p>«Die toxikologisch (...) bestimmt werden. <b>Als geeignete Nachweisgrenzen gelten die stoffspezifischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV. Fehlt es an solchen Werten, sind die gemäss Wasserrahmenrichtlinie der EU ermittelten Werte massgebend.</b></p>
<b>Neuer Art. 43a</b> Umweltmonitoring	Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt.	« <sup>1</sup> Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt.

		<sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»
<b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung	Das Risiko einer solchen Zulassung ist enorm. Auch diese Bestimmung, welche Gesundheitsschäden bei Menschen und an der Natur provoziert weil der Wirkstoff nicht ordentlich geprüft und genehmigt wird muss gestrichen werden.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind	<p><b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b></p> <p>Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein «Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit. Im Ergebnis würden mit Art. 45 von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die Totalrevision bewirkte damit (auch zusammen mit Art. 10) eine <b>Nivellierung des Schweizerischen Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU. Es handelt sich bei dieser Revision um eine präzedenzlose Verschlechterung einer bestehenden Rechtsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewässer, Natur und Biodiversität.</b></p> <p>Es trifft nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.</li> </ul>	<b>Streichen</b>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.</li> <li>• Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.</li> <li>• Selbst beim zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz <b>keinerlei Mitwirkungsrechte</b> bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber <b>keine Bewilligungsverweigerung</b> ermöglicht und weil die <b>Beweislast</b> bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt.</li> </ul>	
--	--	--

	<p>Würden etwa die vier Nachbarländer als Länder mit vergleichbaren Bedingungen gelten, drohte die prüfungslose Zulassung von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die bislang in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe Anhang). Darunter befinden sich mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche Pestizidwirkstoffe (siehe Anhang). Werden noch Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Slowakei (alles Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, , Belgien etc. als Länder mit vergleichbaren Bedingungen aufgefasst, sind es noch mehr.</p> <p>Art. 45 widerspricht dem in zahlreichen Bundesgesetzen statuierten Schutzgedanken, so namentlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Schutz der Biodiversität: Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz</li> <li>● Schutz der Säugetiere und Vögel: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel</li> <li>● Schutz der Fische und Fischnährtiere: Bundesgesetz über die Fischerei</li> </ul> <p>Schutz der Gewässer und insbesondere des Trinkwassers: Bundesgesetz über den Gewässerschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Schutz der Menschen und der Umwelt vor Giftstoffen: Chemikaliengesetz und Umweltschutzgesetz</li> </ul> <p>Für die Biologische Landwirtschaft würde damit das schon heute dringende Problem der Kontamination mit Pestiziden, die von Nachbarparzellen über die Luft oder das Wasser auf Bio-Produkte gelangen, noch verschärft.</p> <p>Für die Wasserversorger bildet die Totalrevision ein Angriff auf ihre Substanz (Grundwasser und Oberflächenwasser), aus der sie ihr Kapital (Trinkwasser) schöpfen. Die Wasserressourcen würden nicht nur mit buchstäblich tausenden neuen Wirkstoffen und Metaboliten belastet, sondern auch durch die Möglichkeit, Wirkstoffe und PSM weit unter dem Schutzniveau der EU zuzulassen (Art. 10 ff.), drohen auch noch weit toxischere Verunreinigungen als heute. Die Schäden für die</p>	
--	---	--

	<p>Wasserversorger sind derzeit völlig unberechenbar. Der neue Art. 45 kann im Zusammenhang mit Art. 10 eine Staatshaftung des Bundes für Schäden der Wasserversorger zur Folge haben.</p> <p>Abgesehen davon ist die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, unspezifisch und unjustiziabel.</p> <p>Art. 45 ist aus all diesen Gründen zu streichen. Nötig ist vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.</p>	
<p><b>Art. 46</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Saatgutbeziehung oder zur Verwendung auf dem Wald geschlagenem Holz</p>	<p>Pestizide im Wald sind mit Ausnahmen verboten. Das BAFU erläutert, wie auf Insektizide bei der Lagerung verzichtet werden kann:  <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html</a>.</p> <p>Gewisse Kantone lassen überhaupt keinen Pestizideinsatz im Wald zu. Die Wälder bilden im Mittelland eines der letzten Refugien für die Biodiversität. Pestizide haben im Wald nichts zu suchen.</p>	<p><b>Antrag (neue Bestimmung und Anpassung):</b>  <b>Art. 46a</b>  «Für die Verwendung im Wald dürfen keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.»</p> <p><b>Eventualantrag:</b>  «Für die Verwendung im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden.»</p>
<p><b>Art. 49</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Die nichtberufliche Anwendung muss auf Grundstoffe eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b>  «Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.»</p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben müssen in einem neuen Absatz 3 auf den gesamten Zuströmbereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund</p>	<p><b>Neu:</b>  Abs. 1a:  «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Dokument on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation / (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p>

	<p>200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzonen von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zuströmbereichen.</p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts: 4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p> <p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p> <p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfliessen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</li> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverbote bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>

<p><b>Art. 51</b> Notfallzulassungen</p>	<p>Heute werden im Rahmen der Notfallzulassung regelmässig Produkte genehmigt, die sich stark negativ auf die Biodiversität, die Umwelt und potentiell auch die menschliche Gesundheit auswirken.</p> <p>Damit das Instrument der Notfallzulassung nicht inflationär genutzt wird, muss definiert werden was die Wendung <i>«und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann»</i> bedeutet. So kann eine nicht anders abwendbare Gefahr nicht etwa schon deshalb vorliegen, weil gegen drohende Schäden an einer Kultur keine PSM bewilligt sind. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sein, bevor eine nicht anders abwendbare Gefahr entstehen kann. Auch muss die Frage gestellt werden, welche besonders anfälligen und pestizidintensiven Kulturen in der Schweiz durch andere Kulturen ersetzt werden können (Bsp. Sonnenblumen statt Raps). → neuer Abs. 2a</p> <p>In Abs. 3 sind wichtige Ausschlusskriterien nicht erwähnt, insbesondere die Eigenschaft von Wirkstoffen, als Endokrine Disruptoren zu wirken und Umweltkriterien. Unangebracht ist auch, reproduktionstoxische Wirkstoffe der Kategorie 1B notfallmässig zuzulassen. → Ergänzung</p> <p>Zu Absatz 4: Eine Befristung ist sinnvoll und nötig. Eine Erneuerung ist jedoch nicht im Sinne der Notfallzulassung. Die Möglichkeit einer solchen Erneuerung verleitet die Zulassungsstelle dazu, die zum Schutz von Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben durch Notfallzulassungen zu untergraben, wie es schon mehrmals geschehen ist, auch in der EU. Soll ein solches Mittel über mehrere Jahre verwendet werden, muss dafür zuerst eine ordentliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Zudem bedarf es eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. → neuer Abs. 5</p>	<p><b>Antrag:</b> Absatz 2a: «Eine nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Sämtliche Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sind und die Gefahr immer noch besteht;</li> <li>Die gefährdete Kultur nicht durch eine gleichwertige andere Kulturen ersetzt werden kann.»</li> </ol> <p>Ergänzen von Absatz 3 (<b>fett</b>): «Von einer Notfallzulassung ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten;</li> <li>Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/200824 als krebserzeugend der Kategorie 1A, krebserzeugend der Kategorie 1B ohne Schwellenwert, <b>als endokrinschädlich</b> oder als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder <b>1B</b> eingestuft oder einzustufen sind.</li> <li><b>offensichtlich gegen umweltrelevante Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang 6 verstossen, namentlich die Vorgaben im Anhang der Verordnung (EU) NR. 546/2019.»</b></li> </ol> <p><b>Anpassung von Absatz 4:</b> 4 Die Notfallzulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann <b>nicht</b> erneuert werden.</p>
--	---	---

		<p><b>Neuer Absatz 5:</b> «Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.»</p>
<p><b>Art. 62</b> Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz</p>	<p>Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>
<p><b>Art. 65</b> Parteistellung im Verfahren</p>	<p>Wir begrüßen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p> <p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden». Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	<p><b>Streichen von Absatz 2 Bst. c</b></p>
<p><b>Art. 67 Fristen</b></p>	<p>Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen sind zu streichen.</p> <p>Es ist bekannt, dass sich bei der Zulassungsstelle über die letzten 10 Jahre ein Berg von 800 unerledigten Gesuchen aufgestaut hat, weil das</p>	<p>Streichen</p>

	<p>Parlament die nötigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Gesuche immer wieder verweigerte. Es darf aber nicht sein und wäre rechtsverletzend, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen, namentlich wenn dem BLV, SECO, BAFU und BLW weiterhin nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, zulasten der Gesundheit der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die 800 unerledigten Gesuche sind nicht entstanden, weil das Bundesgericht den Umweltorganisationen (USO) im Jahre 2019 das Beschwerderecht gegen Pflanzenschutzmittelbewilligungen erteilte. Der Ursprung liegt zeitlich viel weiter zurück. Seit 2019 haben die USO bloss zwei Gerichtsverfahren zu PSM selbst eingeleitet. Ferner haben sie sich an fünf Verfahren, die von Pestizidhändlern eingeleitet wurden, - notabene auf Seiten des Bundes - beteiligt.</p>	
<p><b>Art. 69</b> Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Dem Verfahren fehlt ein Automatismus, wonach die Bewilligung trotz rechtzeitiger Gesuchstellung ausläuft, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Es kann nicht sein, dass aufgrund mangelnder Ressourcen problematische Pestizide weiterhin verkauft und ausgebracht werden. → Ergänzung Abs. 2</p> <p>Die Fristverlängerungen in Abs. 3 dürfen nicht ewig dauern. Sie sind zu begrenzen. → Einschub in Abs. 3</p> <p>Abs. 4: Der 2. Satz ist zu streichen, weil auch Art. 45 gestrichen werden muss.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen (S. 36) wird mit dieser Bestimmung nicht das gleiche Schutzniveau wie in der EU erreicht, u.a. deshalb, weil mit Art. 10 auch Wirkstoffe zugelassen werden können, die in der EU nicht zugelassen sind (nach Art. 11 Abs. 2 sind nur von der EU aktiv nicht genehmigte Wirkstoffe ausgeschlossen).</p>	<p>Abs. 2: «... Artikel 39 aus. Die Bewilligung endet jedoch, wenn die Erneuerung der Bewilligung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Gesuchs erfolgt ist.»</p> <p>Abs. 3: «... hin die Frist <b>um höchstens 6 Monate</b> verlängern.»</p> <p>Abs. 4: «Das Gesuch um Erneuerung muss ein Dossier nach Anhang 3 Ziffer 2.3 oder 2.4 enthalten.» <del>Betrifft die Erneuerung der Zulassung ein Pflanzenschutzmittel, das bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist (Art. 45), muss das Gesuch zusätzlich die Unterlagen nach Artikel 60 enthalten.</del></p>

<p><b>Art. 74</b> Frist für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Änderung, Widerruf oder Ablauf der Zulassung</p>	<p>Heute liegt die Frist für die Verwendung bei 12 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun auf 18 erweitert werden soll.</p>	<p><b>Anpassung:</b> b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens <b>12</b> <del>18</del> Monate.</p>
<p><b>Art. 76</b> Vergleichende Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Wir begrüßen die vergleichende Bewertung.</p> <p>Abs. 2 ist jedoch unangebracht. Enthält das PSM mehrere als Substitutionskandidaten genehmigte Wirkstoffe, muss die vergleichende Bewertung im Interesse der Gesundheit von Menschen und der Umwelt für alle Wirkstoffe durchgeführt werden; unter anderem auch deshalb, weil die verschiedenen Substitutionskandidaten sich in ihrer Wirkung verstärken können.</p> <p>Absatz 3 Bst. c (ausreichende chemische Vielfalt der Wirkstoffe, Methoden und Verfahren für den Pflanzenschutz) ist ebenfalls zu streichen, weil dieses Argument bei jedem Wirkstoff und sei er noch so human- oder ökotoxisch für die Beibehaltung der Bewilligung erhalten kann. Eine derart vage Bestimmung beschränkt die Handlungsmöglichkeiten der Zulassungsbehörde massiv.</p>	<p>Streichen von Abs. 2.</p> <p>Streichen von Abs. 3 Bst. c</p>
<p><b>10. Abschnitt:</b> <b>Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</b></p>	<p>Wir begrüßen das Vorgehen im Rahmen der Parallelimporte.</p>	
<p><b>13. Abschnitt:</b> <b>Vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>		

<p><b>Art. 96 vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>	<p>Namentlich die Informationen nach Bst. b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können (Bsp. gefälschte PSM, PSM mit falschen Wirkstoffen oder gefährlichen Verunreinigungen).</p> <p>Absatz 1 Bst. d ist zu verbessern: Ob Verunreinigungen als ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden, muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Verbandsbeschwerde sein können. Es sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht deshalb (auch) alle Verunreinigungen offenzulegen.</p>	<p><b>Beschränkung der Geheimhaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Kantone</b></p> <p><b>Streichen von Abs. 1 Bst. d</b></p>
<p><b>Art. 101</b> Kennzeichnung</p>	<p>Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 5: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<p><b>Art. 102</b> Kennzeichnung zugelassener ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</p>	<p>Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 4: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<p><b>Art. 111</b> Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zur Meldepflicht.</p>	
<p><b>Art. 112</b> Aufzeichnungspflichten von Zulassungsinhaberinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Inhaberinnen einer GEB, Exporteurinnen sowie von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten. Sie sind jedoch zu unspezifisch.</p> <p>Nötig ist insbesondere eine Aufzeichnungspflicht, die eine zeitliche Geolokalisierung beim Ausbringen von PSM umfasst, damit die kantonalen Vollzugsbehörden prüfen können, ob die nötigen Abstände zu Gewässern und Biotopen eingehalten wurden und ob nicht bei Niederschlagswetter gespritzt wurde.</p>	<p>Ergänzen mit einer Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwender, die eine Geolokalisierung mit Zeitangabe beim Ausbringen von PSM umfasst (plombiertes kleines Zusatzgerät auf Spritze).</p>

<p><b>Art. 129</b> Einfuhr von behandeltem Saatgut</p>	<p>Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, dass mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.</p>	<p><b>Streichen von Abs. 2</b></p>
<p><b>Art. 138</b> Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Neuer Abs. 2bis: Wie im Bericht der KPMG sowie im Auftrag des BR an das BLV gefordert wird, muss die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden. Es handelt sich um Informationen nach Art. 10e USG und Art. 4 f. Aarhus-Konvention. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf diese Informationen; <b>so wie es auch die EU zu Recht in Art. 10 EU-PSMV vorschreibt.</b> Diese Vorschrift ist analog in der Schweiz umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Schweiz eine höhere Geheimhaltung gelten soll als in der EU. Da sich hier um Informationen handelt, welche über Umweltschäden und Gesundheitsschäden Auskunft geben, besteht von vorne herein kein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse der Gesuchsteller. → Einschub eine neuen Abs. 2a.</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information bezüglich beruflicher bzw. nicht-beruflicher Verwendung muss ergänzt werden.</p> <p>Weiter sollen auch die Berichte gemäss Abs. 3 in jedem Fall zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b></p> <p><b>Neuer Abs. 2bis, analog zu Art. 10 EU-PSMV:</b> «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p><b>Neuer Abs. 2 Bst. j:</b> Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p><b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Zulassungsstelle <del>veröffentlicht kann</del> <b>zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von</b> Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen.</del>»</p>
<p><b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU</p>	<p>Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser <b>Zuständigkeitswechsel</b> ist absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die</p>

	<p>damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Mensch, weil immer weniger (wildlebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p>Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<b>Art. 144</b> Aufgaben des BLV	Auch das BLV muss die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Gesundheit und insbesondere den Schutz der Trinkwasserressourcen (Grundwasser, Oberflächengewässer) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden.	<b>Ergänzung:</b> Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.
<b>Art. 145</b> Aufgaben des BLV	Siehe Art. 143	<b>Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143</b>
<b>Art. 154</b> Finanzierung von Probenuntersuchungen	Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist nicht sinnvoll. Es ist den (kantonalen) Vollzugsorganen zu überlassen, wie viele Proben notwendig sind. So kann es etwa sein, dass eine Zulassungsinhaberin mehrere Chargen eines PSM pro Jahr einkauft, welche sich mit Bezug auf die Inhaltsstoffe unterscheiden. Manche PSM werden bekanntlich in Mengen von Dutzenden Tonnen pro Jahr verkauft. Dort sind ohne weiteres mehrere Proben angebracht.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Art. 158</b> Zugriffsberechtigung	Auch die Kantone müssen Zugriff haben zu diesen Daten.	Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten ....
<b>2. Kapitel: Übergangsbestimmung</b>		
<b>Art. 165</b>		
<b>Art. 166</b>	Wir begrüßen diese Übergangsbestimmung.	
<b>Art. 168</b>	Die Widerrufsdauer von zwei Jahren (Abs. 2) ist zu lang.	<b>Antrag zu Abs. 2:</b> (1 Jahr nach Inkrafttreten)

<b>Art. 173</b>	Das Inkrafttreten von Artikel 107 Absatz 1 erst auf den 1. Januar 2027 ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen zu spät.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Anhang 1, Ziff. 4.2</b>	<p>Nach diesem Anhang sollen die Verwendungsbedingungen in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abweichen können. Diese sehen unter anderem vor, dass Cypermethrin nur ausserhalb der Blütezeit von Kulturen und bei nicht Vorhandensein von blühenden Unkräutern angewendet werden darf (vgl. Anhang 4.2).</p> <p>Diese Regelung wirkt sich äusserst schädlich zulasten von Nutzarthropoden, namentlich Bestäuberinsekten aus. Namentlich darf Cypermethrin in der Schweiz gemäss den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch während der Vollblüte, z.B. bei Beerenkulturen, verwendet werden. Dies bedeutet eine krasse Gefährdung aller Insekten, welche diese Blüten besuchen, zum Beispiel Schmetterlinge, Nachtfalter, Käfer, Wildbienen, Hummeln usw. Zudem werden dadurch auch Wasserorganismen stark gefährdet, weil die EU-Vorschrift, wonach die Konzentration des Wirkstoffs im Wasserkörper unter 0.0038 µg/Liter liegen muss, nicht gilt.</p> <p>Es ist unverantwortlich, dass das BLV einen solchen Vorschlag machen kann.</p>	<b>Streichen von Cypermethrin</b> (keine Abweichung von den EU-Sonderbestimmungen zu Lasten der Natur)
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 5, Teil 1</b>	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	<b>Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.</b>
<b>Anhang 6</b>	Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.	Abs. 3: «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»

	<p>Zudem müssen für die Beurteilung der Oberflächengewässer die EQS-Werte vorgeschrieben werden. → neuer Absatz 4</p> <p>Ergänzung der Kriterien für die Genehmigung:  Aufnahme der Arten (z.B. Amphibien, Wasserpilze, Wildbienen und weitere Bestäuberinsekten) bei der Prüfung der Produkte und Wirkstoffe,  Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten,  Prüfung von mittelbaren Effekten müssen ebenfalls geprüft werden (Verlust von Lebensraum und Nahrung),  Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.</p>	<p>Abs. 4:  «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSChV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine spezifischen Anforderungen in der GSChV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) massgebend.»</p>
<b>Anhang 8</b>	Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln	<p><b>Ergänzung:</b>  Angaben zur Zulassung für nichtberufliche Anwender:innen</p>



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden. Wir fordern jedoch eine vollständige, sprich <b>100% Kostendeckung des Aufwandes</b>. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gegeben. Warum die Gebühren nicht die Kosten decken sollen, weshalb das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung kommt und weshalb es gerechtfertigt sein soll, tiefere Gebühren zu verlangen als in den EU-Ländern, erschliesst sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Eine volle, 100-prozentige Kostendeckung ist auch gerechtfertigt und nötig, weil die Pestizid-Händler eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen und hohe Gewinne einfahren. Jeder Franken, der unter der vollen Kostendeckung liegt, fließt in ihre Kasse. Bezahlen tun dies die Steuerzahlerinnen. Dazu kommt noch, dass die Pestizidhändler keinen Rappen für die Umweltschäden bezahlen, die sie mit ihrem Geschäft verursachen. Auch dies geht zulasten der Steuerzahlerinnen sowie der wehrlosen Natur.</p> <p>Die Gebühren für die Notfallzulassungen sind viel zu tief. Sie sind auf mindestens CHF 45'000.- pro Gesuch anzusetzen, damit solche Notfallzulassungen nicht inflationär und auf Vorrat eingereicht werden.</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Generell: Erhöhung der Kostendeckung auf 100 %</li><li>• Erhöhung der Gebühren für Notfallzulassungen auf CHF 45'000 pro Gesuch</li></ul> <p><b>Eventualiter:</b> Abstufung der Gebühren nach Risiko</p>
<b>Art. 26a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....</b>	<p>Nach der Übergangsbestimmung sollen sich die Gebühren für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der neuen PSMV eingereicht wurden, nach dem alten Recht richten. Dies ist unangebracht und eine unfaire Belastung für die SteuerzahlerInnen.</p>	<p><b>Antrag:</b> «Die Gebühren nach Art. 24c kommen auf alle Gesuche und Kontrollen zur Anwendung, die bis</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es keine «Bestandesgarantie für tiefe Gebühren des alten Rechts», wenn ein Gesuch beim Inkrafttreten einer neuen Regelung noch hängig ist (<b>kein Anwendungsfall einer verbotenen Rückwirkung, weil der Sachverhalt noch andauert; kein Vertrauensschutz in eine alte Gebührenregelung</b>). Zudem besteht die Gefahr, dass Gesuchsteller vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch sehr viele Gesuche auf Vorrat stellen, in der Hoffnung, diese würden (fast gratis) nach dem alten Gebührenrecht behandelt.</p> <p>Mit der geplanten Übergangsbestimmung würde der Bund auf Einnahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken verzichten. Dies ist nicht im Sinne der Bundesfinanzen. Ein solches Geschenk an die Gesuchsteller kann auch nicht auf Verordnungsebene ausgerichtet werden, sondern erforderte eine Regelung im Gesetz.</p> <p>Zudem kann mit einer Gebührenerhöhung, die auch hängige Fälle erfasst, vermutlich ein grosser Teil der 800 hängigen Gesuche erledigt werden, weil diese für die Gesuchsteller nur von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>zum Inkrafttreten der Verordnung vom (...) nicht erstinstanzlich erledigt sind.»</p> <p>C von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom eingereicht wurden, richtet sich</p>
--	--	--

<h2 style="text-align: left; margin: 0;">4 Ergänzung der ChemRRV</h2>		
<p><b>neuer Art. 4a ChemRRV</b></p>	<p>Es ist ein altbekannter Missstand, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Helikoptern oder Drohnen in der Nähe von biologisch bewirtschafteten Grundstücken Rückstände auf den biologischen Produkten entstehen, die einen Verkauf unter dem Bio-Label nicht mehr zulassen. Den Bio-LandwirtInnen entstehen daraus hohe wirtschaftliche Schäden. So müssen etwa im Jahresdurchschnitt allein 180'000 Liter Wein wegen Pestizidbelastung von Nachbarparzellen deklassiert oder entsorgt werden. Da der Bund die Biologische Landwirtschaft als Produktionsform anerkannt hat und fördert, ist es nur gut und recht, dass er diese auch vor</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Beim Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft sind zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln vor Rückständen die folgenden Abstände des Fluggeräts zu biologisch bewirtschafteten Flächen einzuhalten:</p>

	<p>Pestizidrückständen schützt. Diesem Schutz dienen die Abstände im neuen Artikel 4a.</p>	<p>a. Bei der Ausbringung mit Helikoptern: 40 m</p> <p>b. Bei der Ausbringung mit Drohnen: 30 m</p>
<p><b>Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Ergänzung von Absatz 2</b></p>	<p>Die in Abs. 2 genannten Flächen bilden oft letzte Refugien für Wildbienen und andere Insekten. Leider werden immer wieder Insektizide eingesetzt, etwa um Ameisen zu vergiften. Diese Gifte töten auch Wildbienen und andere Insekten. Der Einsatz von Insektiziden ist dort deshalb ebenfalls zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung der ChemRRV mit einem Insektizidverbot, auf Plätzen, Dächern etc. (analog Herbizide):</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, <b>sowie Insektizide</b> dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen;</p> <p>b. auf Lagerplätzen;</p> <p>c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen;</p> <p>d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</p> <p>Eventualvorschlag: Es dürfen nur Insektizide verwendet werden, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.</p>

## Anhang 1: Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind

grün = erlaubt

weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz <sup>1</sup>	Deutschland <sup>2</sup>	Frankreich <sup>3</sup>	Italien <sup>4</sup>	Österreich <sup>5</sup>	EU <sup>6*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						

Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						
Metaflumizone						
Metam						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P-tefuryl						
Sedaxane						
Silthiofam						
Sintofen						
Spiromesifen						
Sulcotrion						
Tetraconazole						
Toclofos-methyl						
Tri-allate						

<sup>1</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>

<sup>2</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=36](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=36)

<sup>3</sup> [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)

<sup>4</sup> <https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>

<sup>5</sup> <https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main>

<sup>6</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

## Anhang 2: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr. Die Quellen für die angeführten Schadwirkungen können auf Anfrage nachgeliefert werden.

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
<b>Gamma-cyhalothrin</b>	$C_{23}H_{19}ClF_3NO_3$	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>1</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>2</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>3</sup> Bioakkumulation. <sup>4</sup>	FR, AT, EU	DE, IT, CH
<b>Halosulfuron-methyl</b>	$C_{13}H_{15}ClN_6O_7S$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>5</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>6</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
<b>Malathion</b>	$C_{10}H_{19}O_6PS_2$	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>7</sup> , endokriner Disruptor <sup>8</sup> , reproduktionstoxisch <sup>9</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>10</sup> . Sehr schädlich für Bienen. <sup>11</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
<b>Flumetralin</b>	$C_{16}H_{12}ClF_4N_3O_4$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit <sup>12</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>13</sup>	FR, EU	CH, DE, IT, AT, EU

<sup>1</sup> <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=It%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earth%20worms.>

<sup>2</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>

<sup>4</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>5</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>

<sup>8</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>

<sup>10</sup> [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)

<sup>11</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>

<sup>13</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<b>Pyriproxyfen</b>	C <sub>20</sub> H <sub>19</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>14</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>15</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>16</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, CH
<b>Sintofen</b>	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>17</sup> , aquatische Toxizität, <sup>18</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>19</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, CH
<b>Tetraconazole</b>	C <sub>14</sub> H <sub>18</sub> Cl <sub>2</sub> N <sub>4</sub> O <sub>2</sub>	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>20</sup> und Säugetiere <sup>21</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>22</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	CH
<b>Tri-allate</b>	C <sub>9</sub> H <sub>16</sub> ClNOS	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>23</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>24</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>25</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, CH
<b>Quizalofop-P-tefuryl</b>	C <sub>19</sub> H <sub>24</sub> F <sub>3</sub> NO <sub>4</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>26</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>27</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, CH
<b>2,4-DB</b>	C <sub>8</sub> H <sub>6</sub> Cl <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>28</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>29</sup> , Infertilität beim Mann <sup>30</sup> , potenziell	FR, EU	IT, DE, AT, CH

<sup>14</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>

<sup>15</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>16</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>17</sup> <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>

<sup>18</sup> <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>

<sup>19</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>20</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)

<sup>21</sup> <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>

<sup>22</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf? blob=publicationFile&v=5](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf? blob=publicationFile&v=5)

<sup>23</sup> <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>

<sup>24</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)

<sup>25</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

			karzinogen <sup>31</sup> . Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor. <sup>32</sup>		
--	--	--	--	--	--

---

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)



## Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verein ohneGift  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ohneGift  
Adresse, Ort : 8000 Zürich  
Kontaktperson : Georg Odermatt  
Telefon :  
E-Mail : [info@ohnegift.ch](mailto:info@ohnegift.ch)  
Datum : 26.03.2024

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

### **Vorbemerkungen:**

In der Vernehmlassung fehlt eine Synopse (Vergleich), in der die bestehenden und die sie ersetzenden neuen Bestimmungen nebeneinander zitiert und kommentiert sind. Weil die bestehende PSMV 200 Seiten und die neue 100 Seiten umfasst, die Systematik und Anhänge geändert haben, ist es nicht möglich, einen solchen Vergleich mit angemessenem Aufwand selbst anzustellen. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind nicht abschätzbar. Vieles deutet darauf hin, dass der Schutz im Vergleich zur bestehenden PSMV, und namentlich auch zum EU-Recht stark verschlechtert wird. Darauf deutet auch, dass in den Erläuterungen zwar oft von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen wird, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Es fehlt zudem eine einlässliche Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) für die Bereiche Umwelt- und Gesellschaft, obwohl dies in den RFA-Richtlinien (Kap. 1.3) vorgeschrieben ist.

Wir stellen deshalb die folgenden Anträge:

1. **Es ist vom BLV eine Synopse zu erstellen, in der die bestehenden und die sie ersetzenden neuen Bestimmungen nebeneinander zitiert und kommentiert sind. Diese ist den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.**
2. **Es ist eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.**
3. **Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.**

### **Ablehnung von Art. 45 neue PSMV (vereinfachte Zulassung von PSM): Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden**

Wir lehnen Art. 45 vehement ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadens Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Nach Art. 103 BV muss die Landwirtschaft nachhaltig produzieren. Dies bedeutet, dass mit vielfältiger Fruchtfolge, Förderung von Biodiversität und Nützlingen, resistenten Sorten, Hackrobotern etc. gearbeitet werden muss. Mit der "vereinfachten Zulassung" würde diese Entwicklung ausgebremst, weil gegen jedes Problem, das sonst mit den Methoden einer nachhaltigen Landwirtschaft gelöst werden müsste, ein neues, noch stärkeres Gift eingesetzt werden kann. Art. 45 steht damit auch im Widerspruch zu den Zielen des Bundesrats für die zukünftige Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz (Bundesrat, Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik, Bericht vom 22. Juni 2022). Die Bestimmung unterstützt eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen werden nicht ernst genommen.

Zusammengefasst ist die geplante Revision in vielfacher Weise verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 74 [Umweltschutz], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine **Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU** erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden (vgl. Tabellen im Anhang). Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Rumänien, Ungarn, Bulgarien, Slowakei (alles EU-Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit zur Schweiz «vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen» (Art. 45 Abs. 1) eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

### **Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig**

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfungsaspekte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern

- Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*
- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*
- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*
- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,
- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt, insbesondere sensible Arten\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches Aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

### **Transparenz ist zu verbessern**

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV\*\*). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

\*\* VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

### **EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte**

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. → Anhang 6

### **Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden**

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

### **Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein**

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit

Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

#### **Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM**

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

#### **Hobbyanwendung von Pestiziden**

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

#### **Fazit**

Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Zudem sei für den nächsten Entwurf eine Synopse (s. oben) und unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potentiellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Art. 1 Zweck</b>	<p>Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV (Art. 1 Abs. 4) ein Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden. In den Erläuterungen wird für die Streichung angeführt, das Vorsorgeprinzip sei schon im übergeordneten Recht (USG) geregelt. Dort findet sich jedoch nur eine allgemeine Regelung. Nötig ist eine auf Pflanzenschutzmittel zugeschnittene Regelung.</p> <p>Die Streichung des Vorsorgeprinzips käme einer grossen Verschlechterung des Schutzprinzips gleich. Die Grundfassung in Art. 1 Abs. 2 USG ist an das Thema Pflanzenschutzmittel zu adaptieren.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p> <p>Der neben stehende Textvorschlag basiert auf der Formulierung in Art. 1 Umweltschutzgesetz (USG), welche hier an die Belange der Pflanzenschutzmittel angepasst wurde.</p>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>Eventualantrag: Übernahme des bestehenden Artikels zur Vorsorge (Art. 1 Abs. 4 PSMV)</p> <p>Einfügen von zwei weiteren Absätzen:</p> <p>«<sup>2</sup> Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

		« <sup>3</sup> Einwirkungen von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten oder Produkten, die für Menschen, Nichtzielorganismen oder die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.»
<p><b>Art. 7</b></p>	<p><b>Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.</b></p> <p>In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe (EU-Wirkstoffe). In der Schweiz sollen diese nun mit einem Automatismus als «genehmigt gelten». Alle von der EU genehmigten Wirkstoffe, und seien diese noch so schädlich, würde die Schweiz zukünftig automatisch übernehmen. Zwar besteht die Möglichkeit, einzelne davon nach Art. 9 neue PSMV zu streichen. Allerdings ist die Zulassungsbehörde dabei in der Pflicht und in der Beweislast. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und wird einen grossen Aufwand haben. Die gestrichenen Wirkstoffe sollen in den Anhängen 1.3 und 4.3 aufgelistet werden. Tatsächlich findet sich in diesen Anhängen <b>kein einziger gestrichener EU-Wirkstoff</b>. Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 67), hier habe die Schweiz die Option, strenger zu sein als die EU, mutet schönfärberisch an.</p> <p>Der neue Art. 7 geht zudem (und namentlich auch im Zusammenhang mit Art. 45 neue PSMV) viel weiter als die heutige Regelung in Art. 24 Abs. 2 PSMV, wonach «die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen die Beurteilungsergebnisse der EFSA sowie die Erwägungen der Kommission der EU übernimmt», wobei Art. 17 Abs. 1 Bst. e PSMV eine Abweichung erlaubt, wenn das PSM «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5W nicht erfüllt». Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil eine Vielzahl von Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen basieren, die vor vielen, oft sogar über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. All diese Erkenntnisse</p>	<p><b>Streichen.</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b>  Neuer Artikel im 2. Kapitel  Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>

	<p>müssten von den Behörden prinzipiell ignoriert werden, weil es der neue Art. 7 so will.</p> <p>Als Beispiel kann die Schädigung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthialicarb, Clofentezin und Triflurosulfuronmethyl. Mit Art. 7 würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.</p>	
<p><b>Art. 9</b> In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF3-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p> <p>Wenn Art. 7 wie beantragt gestrichen wird, ist diese Vorschrift überflüssig.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass Wirkstoffe die PFAS (insbesondere -CF3-Substituenten) enthalten, gestrichen werden, weil sich Trifluoressigsäure im Grundwasser, Oberflächengewässern und Trinkwasser zunehmend anreichert und der Schadschwelle nähert. Dasselbe gilt für Wirkstoffe, von denen Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/Liter ins Grundwasser gelangen. Es braucht ein</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 9 Abs. 2:  "Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese  a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder  b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."</p> <p>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</p> <p>Es sei vom BLV ein Vorschlag zur Konkretisierung von Art. 9 vorzulegen. So sollen</p>

	langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	zum Beispiel Wirkstoffe, die PFAS (insbesondere -CF <sub>3</sub> -Substituenten) enthalten, gestrichen werden. Weitere Konkretisierungen sollen die Human- und Ökotoxizität sowie die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung betreffen.
<b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<p><b>Streichen von Art. 10.</b></p> <p>Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab.</p> <p>Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>
<b>3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten nach Artikel 10</b>	<p>Wenn Art. 10 wie beantragt gestrichen wird, ist der 3 Abschnitt obsolet.</p> <p>Allerdings wehren wir uns gegen den Automatismus von Art. 7 und verlangen, dass die EU-Wirkstoffe wie bisher wenigstens im Rahmen der Zulassung von PSM nach diesen Kriterien, insb. Art. 15, geprüft werden (siehe dazu oben zu Art. 7). Hierzu muss Art. 15 bleiben.</p>	
<b>Art. 11</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	<p>Siehe Art. 10</p> <p>Diese Bestimmung würde im Zusammenhang mit Art. 10 ermöglichen, dass hochtoxische, auch nicht mehr in der EU zugelassene</p>	<b>Streichen</b>

	Pestizidwirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden können. Wir lehnen diese Verschlechterung gegenüber der heutigen PSMV rundweg ab.	
<b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen den Ausschluss von gebietsfremden oder genetisch veränderten Makroorganismen sowie von Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert werden müssen.	
<b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat	Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung	Wir begrüßen die Befristung der Genehmigung von Wirkstoffen.	<b>Streichen (wenn Art. 10 gestrichen wird)</b>
<b>Art. 15</b>	<b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSMV (Art. 4 Abs. 1: «...des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes...») muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.  <b>Ergänzen Bst. b:</b> Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf	<b>Ergänzen Abs. 1 (fett):</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes und</b> unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»  <b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b> «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am</b>

	<p>nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien:  Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung insbesondere durch Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht</p>	<p><b>Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte –</b>  keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)  1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,  2. die Gesundheit von Tieren, und  3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  «...<del>soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt</del>»:</p>
--	---	--

	<p>an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...) 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.»</b></p> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> <b>«Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</b></p>
<p><b>Art. 17</b> Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz</p>	<p>Diese Regelung steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> → vgl. dazu auch Art. 138. Zumindes den kantonalen Vollzugsorganen und den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen muss auch Einblick in vertrauliche Unterlagen gewährt werden.</p>	<p>Neuer Absatz 2: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

	Der Umgang mit der Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen ist in Art. 162 StGB geregelt. Zudem wird der Umgang mit wirtschaftlichen Geheimnissen (Nachrichtendienst) in Art. 273 StGB geregelt. Die Regelungen von Art. 17, 65, 92 und 96 neue PSMV werden nicht begründet. Es gibt auch keinen Grund von der strafrechtlichen Regelung abzuweichen. Die vorgeschlagenen Artikel sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.	
<b>Art. 19</b> Erneuerung von nach Artikel 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten	Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.	<b>Streichen (da auch Art. 10 zu streichen ist)</b>  <b>Eventuell Anpassung Abs. 3:</b> «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Artikeln 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 beziehungsweise für 15 Jahre.»
<b>Art. 20</b> Überprüfung der Genehmigung	Diese Überprüfung muss sich auch auf Wirkstoffe beziehen, die nach Art. 7 automatisch als genehmigt gelten. Dies ist ausdrücklich zu erwähnen. → Einschub eines neuen Abs. 2a	Abs. 2a: «Die Möglichkeit der Überprüfung nach Abs. 1 besteht auch für Wirkstoffe die nach Art. 7 als genehmigt gelten.»
<b>Art. 21</b>	Wir begrüßen Art. 21. Dieser ist jedoch zu ergänzen: Ist in der EU absehbar, dass ein Wirkstoff keine Genehmigung mehr erhält, ziehen die Hersteller das entsprechende Erneuerungsgesuch oft zurück, um eine längere Abverkaufsfrist zu erhalten. Dies ist zu unterbinden.	<b>Ergänzung mit Bst. d:</b> «d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiederzulassung zurückgezogen wurde.»
<b>Art. 28</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	Wir begrüßen die Vorgaben gemäss Absatz 4.	
<b>Art. 30</b> Gesuch um Genehmigung	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	<b>Ergänzung Abs.2:</b> Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden und den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.
<b>Art. 34</b>	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbietend.	<b>Ergänzung mit Abs. 4:</b> « <sup>4</sup> Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»

<b>Art. 40 – 44</b>	Es müssen bereits in diesem Abschnitt die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 erwähnt werden. Der geeignete Ort ist Art. 42.	
<b>Art. 42</b> Anforderungen an das Pflanzenschutzmittel	<p>Es fehlt der bisherige Art. 17 («Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5.») ist in Bst. a nicht korrekt abgebildet. Bst. a ist zu ergänzen.</p> <p>Hier muss zudem auf die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 verwiesen werden. → im ersten Bst. a</p> <p>Nach Bst. b soll das Risiko für Gesundheitsschäden und Schäden an der Umwelt nur soweit «minimiert» werden, als dies «ohne relevante Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels möglich» ist. Diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthalten eine inakzeptable Inkaufnahme von Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt: Der vorgeschlagene Bst. b ist zu verbessern. Er widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Bundes, die Gesundheit der Menschen zu schützen (Art. 118 BV).</p> <p>Bst. d verlangt als weitere Zulassungsvoraussetzung für ein PSM, dass geeignete Methoden für den Nachweis («mit geeigneten Nachweisgrenzen») bekannt sind. Dies ist zu unbestimmt. Die «geeigneten Nachweisgrenzen» sind im Sinne der geltenden Grenzwerte zu präzisieren.</p>	<p>«Ein Pflanzenschutzmittel muss die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Es erfüllt <b>unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse</b> die Anforderungen nach Art. 15 <b>und Anhang 6.</b> (...))»</p> <p><b>Verbesserung von Bst. b:</b></p> <p>«b. Es ist so formuliert, dass die Risiken für die Verwenderinnen und Verwender und für die Umwelt derart minimiert sind, dass mit Sicherheit weder durch akute noch chronische Exposition Krankheiten oder Schäden zu befürchten sind.»</p> <p>Ergänzung Bst. d (<b>fett</b>):</p> <p>«Die toxikologisch (...) bestimmt werden. <b>Als geeignete Nachweisgrenzen gelten die stoffspezifischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV. Fehlt es an solchen Werten, sind die gemäss Wasserrahmenrichtlinie der EU ermittelten Werte massgebend.</b></p>
<b>Neuer Art. 43a</b> Umweltmonitoring	Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt.	« <sup>1</sup> Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt.

		<sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»
<b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung	Das Risiko einer solchen Zulassung ist enorm. Auch diese Bestimmung, welche Gesundheitsschäden bei Menschen und an der Natur provoziert weil der Wirkstoff nicht ordentlich geprüft und genehmigt wird muss gestrichen werden.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind	<p><b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b></p> <p>Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein «Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit. Im Ergebnis würden mit Art. 45 von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die Totalrevision bewirkte damit (auch zusammen mit Art. 10) eine <b>Nivellierung des Schweizerischen Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU. Es handelt sich bei dieser Revision um eine präzedenzlose Verschlechterung einer bestehenden Rechtsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewässer, Natur und Biodiversität.</b></p> <p>Es trifft nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.</li> </ul>	<b>Streichen</b>

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.</li><li>• Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.</li><li>• Selbst beim zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz <b>keinerlei Mitwirkungsrechte</b> bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber <b>keine Bewilligungsverweigerung</b> ermöglicht und weil die <b>Beweislast</b> bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt.</li></ul>	
--	--	--

	<p>Würden etwa die vier Nachbarländer als Länder mit vergleichbaren Bedingungen gelten, drohte die prüfungslose Zulassung von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die bislang in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe Anhang). Darunter befinden sich mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche Pestizidwirkstoffe (siehe Anhang). Werden noch Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Slowakei (alles Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, , Belgien etc. als Länder mit vergleichbaren Bedingungen aufgefasst, sind es noch mehr.</p> <p>Art. 45 widerspricht dem in zahlreichen Bundesgesetzen statuierten Schutzgedanken, so namentlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schutz der Biodiversität: Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz</li><li>• Schutz der Säugetiere und Vögel: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel</li><li>• Schutz der Fische und Fischnährtiere: Bundesgesetz über die Fischerei</li></ul> <p>Schutz der Gewässer und insbesondere des Trinkwassers: Bundesgesetz über den Gewässerschutz</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schutz der Menschen und der Umwelt vor Giftstoffen: Chemikaliengesetz und Umweltschutzgesetz</li></ul> <p>Für die Biologische Landwirtschaft würde damit das schon heute dringende Problem der Kontamination mit Pestiziden, die von Nachbarparzellen über die Luft oder das Wasser auf Bio-Produkte gelangen, noch verschärft.</p> <p>Für die Wasserversorger bildet die Totalrevision ein Angriff auf ihre Substanz (Grundwasser und Oberflächenwasser), aus der sie ihr Kapital (Trinkwasser) schöpfen. Die Wasserressourcen würden nicht nur mit buchstäblich tausenden neuen Wirkstoffen und Metaboliten belastet, sondern auch durch die Möglichkeit, Wirkstoffe und PSM weit unter dem Schutzniveau der EU zuzulassen (Art. 10 ff.), drohen auch noch weit toxischere Verunreinigungen als heute. Die Schäden für die</p>	
--	---	--

	<p>Wasserversorger sind derzeit völlig unberechenbar. Der neue Art. 45 kann im Zusammenhang mit Art. 10 eine Staatshaftung des Bundes für Schäden der Wasserversorger zur Folge haben.</p> <p>Abgesehen davon ist die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, unspezifisch und unjustiziabel.</p> <p>Art. 45 ist aus all diesen Gründen zu streichen. Nötig ist vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.</p>	
<p><b>Art. 46</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Saatgutbeziehung oder zur Verwendung auf dem Wald geschlagenem Holz</p>	<p>Pestizide im Wald sind mit Ausnahmen verboten. Das BAFU erläutert, wie auf Insektizide bei der Lagerung verzichtet werden kann:  <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html</a>.</p> <p>Gewisse Kantone lassen überhaupt keinen Pestizideinsatz im Wald zu. Die Wälder bilden im Mittelland eines der letzten Refugien für die Biodiversität. Pestizide haben im Wald nichts zu suchen.</p>	<p><b>Antrag (neue Bestimmung und Anpassung):</b>  <b>Art. 46a</b>  «Für die Verwendung im Wald dürfen keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.»</p> <p><b>Eventualantrag:</b>  «Für die Verwendung im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden.»</p>
<p><b>Art. 49</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Die nichtberufliche Anwendung muss auf Grundstoffe eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b>  «Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.»</p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben müssen in einem neuen Absatz 3 auf den gesamten Zuströmbereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund</p>	<p><b>Neu:</b>  Abs. 1a:  «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Dokument on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation / (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p>

	<p>200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzonen von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zuströmbereichen.</p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts: 4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p> <p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p> <p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfliessen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</li> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverbote bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>

<p><b>Art. 51</b> Notfallzulassungen</p>	<p>Heute werden im Rahmen der Notfallzulassung regelmässig Produkte genehmigt, die sich stark negativ auf die Biodiversität, die Umwelt und potentiell auch die menschliche Gesundheit auswirken.</p> <p>Damit das Instrument der Notfallzulassung nicht inflationär genutzt wird, muss definiert werden was die Wendung <i>«und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann»</i> bedeutet. So kann eine nicht anders abwendbare Gefahr nicht etwa schon deshalb vorliegen, weil gegen drohende Schäden an einer Kultur keine PSM bewilligt sind. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sein, bevor eine nicht anders abwendbare Gefahr entstehen kann. Auch muss die Frage gestellt werden, welche besonders anfälligen und pestizidintensiven Kulturen in der Schweiz durch andere Kulturen ersetzt werden können (Bsp. Sonnenblumen statt Raps). → neuer Abs. 2a</p> <p>In Abs. 3 sind wichtige Ausschlusskriterien nicht erwähnt, insbesondere die Eigenschaft von Wirkstoffen, als Endokrine Disruptoren zu wirken und Umweltkriterien. Unangebracht ist auch, reproduktionstoxische Wirkstoffe der Kategorie 1B notfallmässig zuzulassen. → Ergänzung</p> <p>Zu Absatz 4: Eine Befristung ist sinnvoll und nötig. Eine Erneuerung ist jedoch nicht im Sinne der Notfallzulassung. Die Möglichkeit einer solchen Erneuerung verleitet die Zulassungsstelle dazu, die zum Schutz von Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben durch Notfallzulassungen zu untergraben, wie es schon mehrmals geschehen ist, auch in der EU. Soll ein solches Mittel über mehrere Jahre verwendet werden, muss dafür zuerst eine ordentliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Zudem bedarf es eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. → neuer Abs. 5</p>	<p><b>Antrag:</b> Absatz 2a: «Eine nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Sämtliche Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sind und die Gefahr immer noch besteht;</li> <li>Die gefährdete Kultur nicht durch eine gleichwertige andere Kulturen ersetzt werden kann.»</li> </ol> <p>Ergänzen von Absatz 3 (<b>fett</b>): «Von einer Notfallzulassung ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten;</li> <li>Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/200824 als krebserzeugend der Kategorie 1A, krebserzeugend der Kategorie 1B ohne Schwellenwert, <b>als endokrinschädlich</b> oder als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder <b>1B</b> eingestuft oder einzustufen sind.</li> <li><b>offensichtlich gegen umweltrelevante Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang 6 verstossen, namentlich die Vorgaben im Anhang der Verordnung (EU) NR. 546/2019.»</b></li> </ol> <p><b>Anpassung von Absatz 4:</b> 4 Die Notfallzulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann <b>nicht</b> erneuert werden.</p>
--	---	---

		<p><b>Neuer Absatz 5:</b> «Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.»</p>
<p><b>Art. 62</b> Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz</p>	<p>Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>
<p><b>Art. 65</b> Parteistellung im Verfahren</p>	<p>Wir begrüßen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p> <p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden». Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	<p><b>Streichen von Absatz 2 Bst. c</b></p>
<p><b>Art. 67 Fristen</b></p>	<p>Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen sind zu streichen.</p> <p>Es ist bekannt, dass sich bei der Zulassungsstelle über die letzten 10 Jahre ein Berg von 800 unerledigten Gesuchen aufgestaut hat, weil das</p>	<p>Streichen</p>

	<p>Parlament die nötigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Gesuche immer wieder verweigerte. Es darf aber nicht sein und wäre rechtsverletzend, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen, namentlich wenn dem BLV, SECO, BAFU und BLW weiterhin nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, zulasten der Gesundheit der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die 800 unerledigten Gesuche sind nicht entstanden, weil das Bundesgericht den Umweltorganisationen (USO) im Jahre 2019 das Beschwerderecht gegen Pflanzenschutzmittelbewilligungen erteilte. Der Ursprung liegt zeitlich viel weiter zurück. Seit 2019 haben die USO bloss zwei Gerichtsverfahren zu PSM selbst eingeleitet. Ferner haben sie sich an fünf Verfahren, die von Pestizidhändlern eingeleitet wurden, - notabene auf Seiten des Bundes - beteiligt.</p>	
<p><b>Art. 69</b> Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Dem Verfahren fehlt ein Automatismus, wonach die Bewilligung trotz rechtzeitiger Gesuchstellung ausläuft, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Es kann nicht sein, dass aufgrund mangelnder Ressourcen problematische Pestizide weiterhin verkauft und ausgebracht werden. → Ergänzung Abs. 2</p> <p>Die Fristverlängerungen in Abs. 3 dürfen nicht ewig dauern. Sie sind zu begrenzen. → Einschub in Abs. 3</p> <p>Abs. 4: Der 2. Satz ist zu streichen, weil auch Art. 45 gestrichen werden muss.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen (S. 36) wird mit dieser Bestimmung nicht das gleiche Schutzniveau wie in der EU erreicht, u.a. deshalb, weil mit Art. 10 auch Wirkstoffe zugelassen werden können, die in der EU nicht zugelassen sind (nach Art. 11 Abs. 2 sind nur von der EU aktiv nicht genehmigte Wirkstoffe ausgeschlossen).</p>	<p>Abs. 2: «... Artikel 39 aus. Die Bewilligung endet jedoch, wenn die Erneuerung der Bewilligung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Gesuchs erfolgt ist.»</p> <p>Abs. 3: «... hin die Frist <b>um höchstens 6 Monate</b> verlängern.»</p> <p>Abs. 4: «Das Gesuch um Erneuerung muss ein Dossier nach Anhang 3 Ziffer 2.3 oder 2.4 enthalten.» <del>Betrifft die Erneuerung der Zulassung ein Pflanzenschutzmittel, das bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist (Art. 45), muss das Gesuch zusätzlich die Unterlagen nach Artikel 60 enthalten.</del></p>

<p><b>Art. 74</b> Frist für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Änderung, Widerruf oder Ablauf der Zulassung</p>	<p>Heute liegt die Frist für die Verwendung bei 12 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun auf 18 erweitert werden soll.</p>	<p><b>Anpassung:</b> b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens <b>12</b> <del>18</del> Monate.</p>
<p><b>Art. 76</b> Vergleichende Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Wir begrüßen die vergleichende Bewertung.</p> <p>Abs. 2 ist jedoch unangebracht. Enthält das PSM mehrere als Substitutionskandidaten genehmigte Wirkstoffe, muss die vergleichende Bewertung im Interesse der Gesundheit von Menschen und der Umwelt für alle Wirkstoffe durchgeführt werden; unter anderem auch deshalb, weil die verschiedenen Substitutionskandidaten sich in ihrer Wirkung verstärken können.</p> <p>Absatz 3 Bst. c (ausreichende chemische Vielfalt der Wirkstoffe, Methoden und Verfahren für den Pflanzenschutz) ist ebenfalls zu streichen, weil dieses Argument bei jedem Wirkstoff und sei er noch so human- oder ökotoxisch für die Beibehaltung der Bewilligung erhalten kann. Eine derart vage Bestimmung beschränkt die Handlungsmöglichkeiten der Zulassungsbehörde massiv.</p>	<p>Streichen von Abs. 2.</p> <p>Streichen von Abs. 3 Bst. c</p>
<p><b>10. Abschnitt:</b> <b>Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</b></p>	<p>Wir begrüßen das Vorgehen im Rahmen der Parallelimporte.</p>	
<p><b>13. Abschnitt:</b> <b>Vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>		

<p><b>Art. 96 vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>	<p>Namentlich die Informationen nach Bst. b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können (Bsp. gefälschte PSM, PSM mit falschen Wirkstoffen oder gefährlichen Verunreinigungen).</p> <p>Absatz 1 Bst. d ist zu verbessern: Ob Verunreinigungen als ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden, muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Verbandsbeschwerde sein können. Es sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht deshalb (auch) alle Verunreinigungen offenzulegen.</p>	<p><b>Beschränkung der Geheimhaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Kantone</b></p> <p><b>Streichen von Abs. 1 Bst. d</b></p>
<p><b>Art. 101</b> Kennzeichnung</p>	<p>Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 5: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<p><b>Art. 102</b> Kennzeichnung zugelassener ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</p>	<p>Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 4: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<p><b>Art. 111</b> Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zur Meldepflicht.</p>	
<p><b>Art. 112</b> Aufzeichnungspflichten von Zulassungsinhaberinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Inhaberinnen einer GEB, Exporteurinnen sowie von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten. Sie sind jedoch zu unspezifisch.</p> <p>Nötig ist insbesondere eine Aufzeichnungspflicht, die eine zeitliche Geolokalisierung beim Ausbringen von PSM umfasst, damit die kantonalen Vollzugsbehörden prüfen können, ob die nötigen Abstände zu Gewässern und Biotopen eingehalten wurden und ob nicht bei Niederschlagswetter gespritzt wurde.</p>	<p>Ergänzen mit einer Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwender, die eine Geolokalisierung mit Zeitangabe beim Ausbringen von PSM umfasst (plombiertes kleines Zusatzgerät auf Spritze).</p>

<p><b>Art. 129</b> Einfuhr von behandeltem Saatgut</p>	<p>Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, dass mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.</p>	<p><b>Streichen von Abs. 2</b></p>
<p><b>Art. 138</b> Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Neuer Abs. 2bis: Wie im Bericht der KPMG sowie im Auftrag des BR an das BLV gefordert wird, muss die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden. Es handelt sich um Informationen nach Art. 10e USG und Art. 4 f. Aarhus-Konvention. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf diese Informationen; <b>so wie es auch die EU zu Recht in Art. 10 EU-PSMV vorschreibt.</b> Diese Vorschrift ist analog in der Schweiz umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Schweiz eine höhere Geheimhaltung gelten soll als in der EU. Da sich hier um Informationen handelt, welche über Umweltschäden und Gesundheitsschäden Auskunft geben, besteht von vorne herein kein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse der Gesuchsteller. → Einschub eine neuen Abs. 2a.</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information bezüglich beruflicher bzw. nicht-beruflicher Verwendung muss ergänzt werden.</p> <p>Weiter sollen auch die Berichte gemäss Abs. 3 in jedem Fall zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b></p> <p><b>Neuer Abs. 2bis, analog zu Art. 10 EU-PSMV:</b> «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p><b>Neuer Abs. 2 Bst. j:</b> Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p><b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Zulassungsstelle <del>veröffentlicht kann</del> <b>zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von</b> Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen.</del></p>
<p><b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU</p>	<p>Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser <b>Zuständigkeitswechsel</b> ist absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die</p>

	<p>damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Mensch, weil immer weniger (wildlebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p>Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<b>Art. 144</b> Aufgaben des BLV	Auch das BLV muss die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Gesundheit und insbesondere den Schutz der Trinkwasserressourcen (Grundwasser, Oberflächengewässer) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden.	<b>Ergänzung:</b> Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.
<b>Art. 145</b> Aufgaben des BLV	Siehe Art. 143	<b>Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143</b>
<b>Art. 154</b> Finanzierung von Probenuntersuchungen	Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist nicht sinnvoll. Es ist den (kantonalen) Vollzugsorganen zu überlassen, wie viele Proben notwendig sind. So kann es etwa sein, dass eine ZulassungsinhaberIn mehrere Chargen eines PSM pro Jahr einkauft, welche sich mit Bezug auf die Inhaltsstoffe unterscheiden. Manche PSM werden bekanntlich in Mengen von Dutzenden Tonnen pro Jahr verkauft. Dort sind ohne weiteres mehrere Proben angebracht.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Art. 158</b> Zugriffsberechtigung	Auch die Kantone müssen Zugriff haben zu diesen Daten.	Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten ....
<b>2. Kapitel: Übergangsbestimmung</b>		
<b>Art. 165</b>		
<b>Art. 166</b>	Wir begrüßen diese Übergangsbestimmung.	
<b>Art. 168</b>	Die Widerrufsdauer von zwei Jahren (Abs. 2) ist zu lang.	<b>Antrag zu Abs. 2:</b> (1 Jahr nach Inkrafttreten)

<b>Art. 173</b>	Das Inkrafttreten von Artikel 107 Absatz 1 erst auf den 1. Januar 2027 ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen zu spät.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Anhang 1, Ziff. 4.2</b>	<p>Nach diesem Anhang sollen die Verwendungsbedingungen in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abweichen können. Diese sehen unter anderem vor, dass Cypermethrin nur ausserhalb der Blütezeit von Kulturen und bei nicht Vorhandensein von blühenden Unkräutern angewendet werden darf (vgl. Anhang 4.2).</p> <p>Diese Regelung wirkt sich äusserst schädlich zulasten von Nutzarthropoden, namentlich Bestäuberinsekten aus. Namentlich darf Cypermethrin in der Schweiz gemäss den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch während der Vollblüte, z.B. bei Beerenkulturen, verwendet werden. Dies bedeutet eine krasse Gefährdung aller Insekten, welche diese Blüten besuchen, zum Beispiel Schmetterlinge, Nachtfalter, Käfer, Wildbienen, Hummeln usw. Zudem werden dadurch auch Wasserorganismen stark gefährdet, weil die EU-Vorschrift, wonach die Konzentration des Wirkstoffs im Wasserkörper unter 0.0038 µg/Liter liegen muss, nicht gilt.</p> <p>Es ist unverantwortlich, dass das BLV einen solchen Vorschlag machen kann.</p>	<b>Streichen von Cypermethrin</b> (keine Abweichung von den EU-Sonderbestimmungen zu Lasten der Natur)
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 5, Teil 1</b>	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	<b>Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.</b>
<b>Anhang 6</b>	Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.	Abs. 3: «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»

	<p>Zudem müssen für die Beurteilung der Oberflächengewässer die EQS-Werte vorgeschrieben werden. → neuer Absatz 4</p> <p>Ergänzung der Kriterien für die Genehmigung:  Aufnahme der Arten (z.B. Amphibien, Wasserpilze, Wildbienen und weitere Bestäuberinsekten) bei der Prüfung der Produkte und Wirkstoffe,  Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten,  Prüfung von mittelbaren Effekten müssen ebenfalls geprüft werden (Verlust von Lebensraum und Nahrung),  Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.</p>	<p>Abs. 4:  «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSChV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine spezifischen Anforderungen in der GSChV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) massgebend.»</p>
<b>Anhang 8</b>	Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln	<p><b>Ergänzung:</b>  Angaben zur Zulassung für nichtberufliche Anwender:innen</p>



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden. Wir fordern jedoch eine vollständige, sprich <b>100% Kostendeckung des Aufwandes</b>. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gegeben. Warum die Gebühren nicht die Kosten decken sollen, weshalb das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung kommt und weshalb es gerechtfertigt sein soll, tiefere Gebühren zu verlangen als in den EU-Ländern, erschliesst sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Eine volle, 100-prozentige Kostendeckung ist auch gerechtfertigt und nötig, weil die Pestizid-Händler eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen und hohe Gewinne einfahren. Jeder Franken, der unter der vollen Kostendeckung liegt, fließt in ihre Kasse. Bezahlen tun dies die Steuerzahlerinnen. Dazu kommt noch, dass die Pestizidhändler keinen Rappen für die Umweltschäden bezahlen, die sie mit ihrem Geschäft verursachen. Auch dies geht zulasten der Steuerzahlerinnen sowie der wehrlosen Natur.</p> <p>Die Gebühren für die Notfallzulassungen sind viel zu tief. Sie sind auf mindestens CHF 45'000.- pro Gesuch anzusetzen, damit solche Notfallzulassungen nicht inflationär und auf Vorrat eingereicht werden.</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Generell: Erhöhung der Kostendeckung auf 100 %</li><li>• Erhöhung der Gebühren für Notfallzulassungen auf CHF 45'000 pro Gesuch</li></ul> <p><b>Eventualiter:</b> Abstufung der Gebühren nach Risiko</p>
<b>Art. 26a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....</b>	<p>Nach der Übergangsbestimmung sollen sich die Gebühren für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der neuen PSMV eingereicht wurden, nach dem alten Recht richten. Dies ist unangebracht und eine unfaire Belastung für die SteuerzahlerInnen.</p>	<p><b>Antrag:</b> «Die Gebühren nach Art. 24c kommen auf alle Gesuche und Kontrollen zur Anwendung, die bis</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es keine «Bestandesgarantie für tiefe Gebühren des alten Rechts», wenn ein Gesuch beim Inkrafttreten einer neuen Regelung noch hängig ist (<b>kein Anwendungsfall einer verbotenen Rückwirkung, weil der Sachverhalt noch andauert; kein Vertrauensschutz in eine alte Gebührenregelung</b>). Zudem besteht die Gefahr, dass Gesuchsteller vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch sehr viele Gesuche auf Vorrat stellen, in der Hoffnung, diese würden (fast gratis) nach dem alten Gebührenrecht behandelt.</p> <p>Mit der geplanten Übergangsbestimmung würde der Bund auf Einnahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken verzichten. Dies ist nicht im Sinne der Bundesfinanzen. Ein solches Geschenk an die Gesuchsteller kann auch nicht auf Verordnungsebene ausgerichtet werden, sondern erforderte eine Regelung im Gesetz.</p> <p>Zudem kann mit einer Gebührenerhöhung, die auch hängige Fälle erfasst, vermutlich ein grosser Teil der 800 hängigen Gesuche erledigt werden, weil diese für die Gesuchsteller nur von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>zum Inkrafttreten der Verordnung vom (...) nicht erstinstanzlich erledigt sind.»</p> <p>C von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom eingereicht wurden, richtet sich</p>
--	--	--

<h4>4 Ergänzung der ChemRRV</h4>		
<p><b>neuer Art. 4a ChemRRV</b></p>	<p>Es ist ein altbekannter Missstand, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Helikoptern oder Drohnen in der Nähe von biologisch bewirtschafteten Grundstücken Rückstände auf den biologischen Produkten entstehen, die einen Verkauf unter dem Bio-Label nicht mehr zulassen. Den Bio-LandwirtInnen entstehen daraus hohe wirtschaftliche Schäden. So müssen etwa im Jahresdurchschnitt allein 180'000 Liter Wein wegen Pestizidbelastung von Nachbarparzellen deklassiert oder entsorgt werden. Da der Bund die Biologische Landwirtschaft als Produktionsform anerkannt hat und fördert, ist es nur gut und recht, dass er diese auch vor</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Beim Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft sind zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln vor Rückständen die folgenden Abstände des Fluggeräts zu biologisch bewirtschafteten Flächen einzuhalten:</p>

	<p>Pestizidrückständen schützt. Diesem Schutz dienen die Abstände im neuen Artikel 4a.</p>	<p>a. Bei der Ausbringung mit Helikoptern: 40 m</p> <p>b. Bei der Ausbringung mit Drohnen: 30 m</p>
<p><b>Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Ergänzung von Absatz 2</b></p>	<p>Die in Abs. 2 genannten Flächen bilden oft letzte Refugien für Wildbienen und andere Insekten. Leider werden immer wieder Insektizide eingesetzt, etwa um Ameisen zu vergiften. Diese Gifte töten auch Wildbienen und andere Insekten. Der Einsatz von Insektiziden ist dort deshalb ebenfalls zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung der ChemRRV mit einem Insektizidverbot, auf Plätzen, Dächern etc. (analog Herbizide):</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, <b>sowie Insektizide</b> dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen;</p> <p>b. auf Lagerplätzen;</p> <p>c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen;</p> <p>d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</p> <p>Eventualvorschlag: Es dürfen nur Insektizide verwendet werden, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.</p>

## Anhang 1: Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind

grün = erlaubt

weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz <sup>1</sup>	Deutschland <sup>2</sup>	Frankreich <sup>3</sup>	Italien <sup>4</sup>	Österreich <sup>5</sup>	EU <sup>6*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						

Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						
Metaflumizone						
Metam						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P-tefuryl						
Sedaxane						
Silthiofam						
Sintofen						
Spiromesifen						
Sulcotrion						
Tetraconazole						
Toclofos-methyl						
Tri-allate						

<sup>1</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>

<sup>2</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=36](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=36)

<sup>3</sup> [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)

<sup>4</sup> <https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>

<sup>5</sup> <https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main>

<sup>6</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

**Anhang 2: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr. Die Quellen für die angeführten Schädwirkungen können auf Anfrage nachgeliefert werden.**

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
<b>Gamma-cyhalothrin</b>	C <sub>23</sub> H <sub>19</sub> ClF <sub>3</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>1</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>2</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>3</sup> Bioakkumulation. <sup>4</sup>	FR, AT, EU	DE, IT, CH
<b>Halosulfuron-methyl</b>	C <sub>13</sub> H <sub>15</sub> ClN <sub>6</sub> O <sub>7</sub> S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>5</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>6</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
<b>Malathion</b>	C <sub>10</sub> H <sub>19</sub> O <sub>6</sub> PS <sub>2</sub>	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>7</sup> , endokriner Disruptor <sup>8</sup> , reproduktionstoxisch <sup>9</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>10</sup> . Sehr schädlich für Bienen. <sup>11</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
<b>Flumetralin</b>	C <sub>16</sub> H <sub>12</sub> ClF <sub>4</sub> N <sub>3</sub> O <sub>4</sub>	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit <sup>12</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>13</sup>	FR, EU	CH, DE, IT, AT, EU

<sup>1</sup> <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=It%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earth%20worms.>

<sup>2</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>

<sup>4</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>5</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>

<sup>8</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>

<sup>10</sup> [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)

<sup>11</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>

<sup>13</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<b>Pyriproxyfen</b>	C <sub>20</sub> H <sub>19</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>14</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>15</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>16</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, <b>CH</b>
<b>Sintofen</b>	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>17</sup> , aquatische Toxizität, <sup>18</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>19</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, <b>CH</b>
<b>Tetraconazole</b>	C <sub>14</sub> H <sub>18</sub> Cl <sub>2</sub> N <sub>4</sub> O <sub>2</sub>	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>20</sup> und Säugetiere <sup>21</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>22</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	<b>CH</b>
<b>Tri-allate</b>	C <sub>9</sub> H <sub>16</sub> ClNOS	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>23</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>24</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>25</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, <b>CH</b>
<b>Quizalofop-P-tefuryl</b>	C <sub>19</sub> H <sub>24</sub> F <sub>3</sub> NO <sub>4</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>26</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>27</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, <b>CH</b>
<b>2,4-DB</b>	C <sub>8</sub> H <sub>6</sub> Cl <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>28</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>29</sup> , Infertilität beim Mann <sup>30</sup> , potenziell	FR, EU	IT, DE, AT, <b>CH</b>

<sup>14</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>

<sup>15</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>16</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>17</sup> <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>

<sup>18</sup> <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>

<sup>19</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>20</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)

<sup>21</sup> <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>

<sup>22</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5)

<sup>23</sup> <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>

<sup>24</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)

<sup>25</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

			karzinogen <sup>31</sup> . Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor. <sup>32</sup>		
--	--	--	--	--	--

---

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

Verein Politbeobachter  
3000 Bern  
[info@politbeobachter.ch](mailto:info@politbeobachter.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

28. März 2024

### **Vernehmlassung Pflanzenschutzmittelverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit und nehmen zu den geplanten Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung Stellung.

#### Übernahme der EU-Zulassung

Die Übernahme der EU-Zulassung für Pflanzenschutzmittel erachten wir als kritisch. Die Schweiz könnte nicht mehr eigenständig über Zulassungen entscheiden. Der Zielkonflikt zwischen Gewässerschutz und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln könnte nicht mehr unabhängig beurteilt werden und wäre auf EU-Regelwerke abgestützt.

#### Aussetzung der demokratischen Entscheidungsprozesse

Eine Übernahme von EU-Recht kann und darf nicht auf Verordnungsstufe geregelt werden. Falls eine Übernahme als sinnvoll erachtet wird, muss dies auf Gesetzesstufe geregelt werden, um auch das Parlament in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen.

Auf eine weiterführende detaillierte Stellungnahme verzichten wir.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Burri, Co-Präsidentin

Josef Ender, Co-Präsident



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV  
(14.12.2023 bis 29.3.2024)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSKP  
Adresse, Ort : Belpstrasse 26, 3007 Bern  
Kontaktperson : Niklaus Ramseyer  
E-Mail : niklaus.ramseyer@sbv-usp.ch  
Datum : 19.03.2024

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## Allgemeine Bemerkungen & Antrag VSKP

Die Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten (VSKP) bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und zur Revision der Gebührenverordnung BLV.

### Einleitende Bemerkungen

Die VSKP macht sich sehr grosse Sorgen um den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen. Die VSKP hat dementsprechend sehr hohe Erwartungen in diese Revision und insbesondere in die Umsetzung der Pa.lv. 22.441 «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen», welcher am 25. Januar 2024 auch die WAK-S zugestimmt hatte. Die WAK-N ist nun daran, eine Vorlage zur Umsetzung der Pa.lv. 22.441 auszuarbeiten. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, das PSM-Zulassungsverfahren grundlegend zu modernisieren (was in dieser Vorlage hier leider verpasst wird) und an die Anforderungen des heutigen und künftigen Land- und Ernährungssystems anzupassen. Diese Chance gilt es zu nutzen.

In der vorliegenden Vorlage fehlen zentrale Elemente, namentlich die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, eine automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten sowie verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten. Mit Blick auf das in der Vorlage erwähnte Verursacherprinzip fordern wir, dass die Kosten für die Parteistellung vollumfänglich durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen sind. Die Anpassung der Gebührenverordnung BLV lehnen wir ab, weil das Grundproblem für die Landwirtschaft – der fehlende Schutz der Kulturen - damit nur verschärft und in keiner Weise gelöst wird.

### Kernpunkte der Vorlage

Der Bundesrat möchte mit seiner Totalrevision das Schweizer PSM-Zulassungsverfahren optimieren und noch stärker an die Europäische Union (EU) angleichen. Weiter möchte er die Transparenz und die Kommunikation zum Zulassungsprozess verbessern. Mit einer Erhöhung der Gebühren (Änderung Gebührenverordnung BLV) soll zudem der Kostendeckungsgrad von derzeit 2% auf rund 40% angehoben werden. Er begründet diese Anpassung unter anderem mit zusätzlichen Kosten durch Parteistellungsanträge von beschwerdeberechtigten Organisationen, dem Abbau des grossen Gesuchüberhangs und einer besseren Umsetzung des Verursacherprinzips. In diesem Zusammenhang soll der Personalbestand um 6 auf 52 Vollzeitstellen aufgestockt werden.

### Vorzüge dieser Vorlage

Die generelle Stossrichtung (engere Anlehnung der CH-Zulassung an jene der EU) und die Schaffung der Möglichkeit einer vereinfachten Zulassung für Grundstoffe wird begrüsst.

## Mängel dieser Vorlage

Die PSMV-Revision sieht zahlreiche Ausnahmen und Abweichungen für Schweizer Eigenheiten, insbesondere im Umwelt- und Gewässerschutzbereich vor, was sie kompliziert, träge und unvorhersehbar macht. Auf die immer drängenderen Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft - konkret den Schutz der Kulturen - geht diese Vorlage nicht ein. Die umfassende Verankerung der Parteistellung in der PSMV (ein Schweizer Alleinstellungsmerkmal - in der EU inexistent) und das Fehlen von konkreten Fristen für die Beurteilung eines Gesuchs führt dazu, dass die Schweizer PSM-Zulassung weiterhin äusserst unberechenbar bleibt. Die massive Gebührenerhöhung führt weiter dazu, dass noch weniger Zulassungsanträge gestellt und die gleichen Mittel in immer mehr Kulturen eingesetzt werden. Das Wirkstoff- und Produkteportfolio geht immer weiter zurück und das massiv unterschätzte Risiko für Resistenzen von Schadorganismen gegenüber PSM-Wirkstoffen wird noch weiter ansteigen, was die Versorgungssicherheit mit Schweizer Lebensmitteln immer weiter gefährdet. Für Kulturen mit geringen Flächen wird die Zulassung vollends unattraktiv, während es den Schweizer Zulassungsbehörden praktisch freigestellt bleibt, ob sie ein im Ausland bewilligtes Mittel für die Schweiz zulassen möchten oder nicht. Die massiv höheren Gebühren befeuern die Marktkonzentration im vorgelagerten Bereich und die Schweizer Bauernbetriebe sehen sich mittelfristig noch 3-4 international tätigen Unternehmen gegenüber, was schlecht für die Produktvielfalt ist und schlussendlich zu noch höheren PSM-Preisen und damit höheren Produktionskosten führt. Zudem fehlt die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, welches explizit die Stärkung der Ernährungssicherheit und Förderung der inländischen pflanzlichen Produktion vorsieht. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die pflanzliche Produktion der Schweiz seit 2014 rückläufig und 2023 auf einem vorläufigen Tiefstand angekommen ist. Der Selbstversorgungsgrad liegt noch bei rund 33% – auch wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten unserer Kulturen.

## Ausgewählte Punkte

- **Die automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten fehlt**  
Die Vernehmlassungsvorlage übernimmt die von den einleitend erwähnten politischen Vorstössen geforderten EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Wirkstoffe zwar im Grundsatz → «unter bestimmten Voraussetzungen wird eine erleichterte Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten ermöglicht, sofern bereits ein identisches Pflanzenschutzmittel in einem EU-Mitgliedstaat mit vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen wie in der Schweiz zugelassen ist». Die Schweizer Behörden können auch Verschärfungen gegenüber der EU-Gesetzgebung bestimmen, sind aber nicht verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft einzugehen und Entscheide der EU zu übernehmen. Zudem gewähren die Schweizer Behörden beschwerdeberechtigten Organisationen umfangreich Parteistellung. Damit wird das Ziel einer noch stärkeren Annäherung an die EU-Zulassung nicht erreicht und die Schweizer Zulassung bleibt unberechenbar und unverbindlich.
- **Analog den EU-Staaten sind auch in der Schweiz verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs nötig**  
Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden aber nicht übernommen. Es sind aber dringend analog zu den EU-Staaten

auch in der Schweiz verbindliche Fristen nötig, welche an sich auch vorgesehen wären durch die Ordnungsfristenverordnung OrFV, aber durch den aktuellen Prozess ausgehebelt werden. Mit der vorgesehenen vereinfachten Zulassung von Grundstoffmitteln (welche im Grundsatz zu begrüßen wäre), besteht erst recht das Risiko, dass chemisch-synthetisch hergestellte Produkte noch länger unbearbeitet bleiben. Die Einführung von behördenverbindlichen Fristen für alle Gesuche ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung von Grundstoffen und herkömmlichen PSM zwingend notwendig.

- **Die Vorlage bringt keinen Mehrwert - die Behörden werden nicht entlastet, die Kosten steigen ohne Gegenwert für den Zulassungsprozess und die Anwender**

Eine vollständige automatische Übernahme der EU-Zulassungsentscheide für Wirkstoffe und Produkte im Sinne der Pa.Iv. 22.441 würde höchste Sicherheitsstandards übernehmen und administrativ zu einer echten Entlastung der Behörden führen. Dies wäre in Anbetracht der knappen Bundesfinanzen ein wirksames Mittel, finanzielle und personelle Ressourcen einzusparen. Die Vernehmlassungsvorlage sieht aber gerade das Gegenteil vor - eine Erhöhung des personellen Ressourcenbedarfs (um 6 auf 52 Vollzeitstellen) aus der neuen Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie aus der gesetzlichen Verankerung des Parteistellungsverfahrens. Statt die Prozesse von Grund auf zu optimieren, soll zusätzliches Personal die Ineffizienz kompensieren.

- **Massiv höhere Zulassungsgebühren verhindern Zulassungsanträge, reduzieren die Kulturvielfalt, in der Folge die Vielfalt in den Fruchtfolgen, steigern das Resistenzrisiko, gefährdet die inländische Produktion und verursachen vermeidbare Ausfälle im Ernährungssystem**

Zusammen mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden (durch eine Änderung der Gebührenverordnung BLV), um den Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent anzuheben. Anstatt die Grundprobleme (vollständige und automatische Übernahme EU-Zulassungen, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen, schlanke Umsetzung des Verbandsbeschwerderechts) zu lösen, sollen die Gesuchsteller und in der Folge die Betriebe massiv höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses bezahlen – notabene ohne substantielle Verbesserung im Zulassungsprozess selbst. Das von den Behörden zur Begründung angeführte Verursacherprinzip ist absurd, denn die Mehrkosten für die neuen sechs Vollzeitstellen wären in diesem Fall durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen. Der Verweis auf den Kostendeckungsgrad für Biozidprodukte und Tierarzneimittel ist nicht korrekt, da es sich bei beiden um ungleich grössere Marktvolumen handelt, sprich die Zulassungskosten können auf viel grössere Einheiten und Akteure verteilt werden. Auch das revidierte System geht die drängenden Probleme der Praxis auf den Feldern nicht an. Bereits heute müssen erntereife Kulturen wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten auf den Feldern vernichtet werden (Beispielsweise aufgrund von Schäden der Baumwollkapselule in Buschbohnen). Dies ist ein unhaltbarer Zustand, welcher auch den Food-Waste-Bestrebungen des Bundes zuwiderläuft.

## **Fazit VSKP**

Der Bundesrat schreibt in seinem erläuternden Bericht, dass die Ziele der Pa.lv. 22.441 mit dieser Vorlage nur in Teilen erreicht werden, will diese aber trotzdem mit dieser Revision abschreiben. Unsere umfassende Analyse zeigt, dass die Vorlage sogar zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation beim Schutz der Kulturen führt – bei gleichzeitig massiv höheren Kosten für die Betriebe, welche aufgrund der Marktkonzentration im nachgelagerten Bereich nicht weitergegeben werden können. Der Bundesrat setzt sich zwar zum Ziel, die Schweizer Zulassungspraxis weitestgehend an jene der EU anzugleichen, lässt aber die Schweizer Sonderfälle - besonders im Umweltbereich -, welche den Prozess komplex, teuer und unberechenbar machen, unangetastet. Dabei zeigt sich bei den Bioziden exemplarisch, dass die 1:1 Übernahme der Zulassung aus der EU einwandfrei funktioniert, ohne dass es zu inakzeptablen Zugeständnissen beim Schutz der Umwelt kommt. Uns stört diese Ungleichbehandlung von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln sehr stark, da in beiden Kategorien für Mensch und Umwelt kritische Stoffe zum Einsatz kommen und viele PSM gleichzeitig auch eine Zulassung als Biozid haben. Es wird mit unterschiedlichen Ellen gemessen. Wir fordern darum, dass der Prozess von Grund auf reformiert wird.

## **Antrag VSKP zur Revision PSMV**

→ **Die Revision PSMV ist auf Basis der vorangehenden Ausführungen umfassend zu überarbeiten und im Minimum um die folgenden Punkte zu ergänzen:**

1. Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes
2. Automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten
3. Verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten
4. Übernahme der Kosten für die Parteistellung durch die beschwerdeberechtigten Organisationen

Mit der Überarbeitung der Vorlage ist das Zulassungsverfahren und dessen Umsetzung grundlegend zu modernisieren und an die tatsächlichen wie auch künftigen Bedürfnisse in der Produktion und der Land- und Ernährungswirtschaft anzupassen.

## **Antrag VSKP zur Revision Gebührenverordnung BLV**

→ **Die Anpassungen der Gebührenverordnung BLV werden abgelehnt**

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Soll die Land- und Ernährungswirtschaft auch in Zukunft einen substanziellen Beitrag an die Ernährungssicherheit beitragen, müssen die Rahmenbedingungen für eine rasche und bedarfsgerechte Zulassung von Pflanzenschutzmittel neu ausgehandelt werden.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 10	Bei der Beurteilung von alternativen Möglichkeiten sind Kosten-Nutzen-Erwägungen zur Bekämpfung zu berücksichtigen.	b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <u>ausreichende und wirksame</u> Alternative besteht.
Art 14	Die Dauer der Genehmigung soll mit der EU harmonisiert werden.	Art. 14 Dauer der Genehmigung <u>Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung.</u>
Art. 21	Art. 21 muss um den Hinweis auf die im GSchG Art. 9 Abs. 6 vorgesehene Ausnahme ergänzt werden	<u>Auf die Widerrufung wird verzichtet, wenn Art. 9 Abs. 6 GSchG zur Anwendung gelangt</u>
Art. 39. / 74.	Für behandeltes Saatgut, welches sich am Lager befindet, müssten die Fristen verlängert werden. Wird ein Wirkstoff im November zurückgezogen und es liegt Saatgut mit diesem Produkt am Lager, so hat man keine Chance, dieses aufzubrechen, da der nächste Saattermin erst im nächsten September/Okttober möglich ist.	<u>Für behandeltes Saatgut braucht es eine andere Formulierung und längere Aufbrauchfristen</u>
Abschnitt 4	Ganzer Abschnitt sollte nur für in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe gelten.	
Art. 45, Abs. 2, a.	Es ist unklar, wann dies der Fall sein sollte, und muss deshalb präzisiert werden. Achtung: Gummiartikel!	
Art. 45, Abs. 2, b.	Gummiartikel: Zu viele Ausnahmen, zu viele Schlupflöcher, zu viel Wenn und Aber - unklare Aussagen. Es muss klar sein, wann welche Ausnahmen eintreten.	
Art. 47	Satz ist in der aktuellen Verordnung nicht enthalten und ist unnötig	<u><del>Abs. 3, a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Art. 47 zugelassen wurde;</del></u>
Art 51	Der Gefahr ist mit verhältnismässigen Mitteln zu begegnen und die Gefahr darf die wirtschaftliche Basis der Betriebe nicht existenziell gefährden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <u>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Mitteln</u> anders abgewendet werden kann.

Art 52	Angleichung an den Text in der EU.	Abs. 1 c. den Ort, an dem das Pflanzenschutzmittel hergestellt, <del>verpackt oder umgepackt</del> wird;
Art 63	Das Dossier muss innert nützlicher Frist auf seine Vollständigkeit geprüft werden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle leitet das Gesuch über das Informationssystem nach den Artikeln 156–163 an die Beurteilungsstellen weiter und prüft mit diesen, ob das Gesuch vollständig ist <u>und gibt der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen Rückmeldung, ob das Dossier vollständig ist, damit aufschiebende Nachforderung zu den Gesuchen entfallen.</u>
Art 64	Es ist nicht definiert, welche Art von 'neuen Informationen' eine eigene Bewertung der Studien rechtfertigt. Ohne klare Definition erlaubt diese Formulierung Willkür. Den Satz streichen.	Abs. 2 (...) <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden,</del>
Art 65	Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens (Verbandsbeschwerderecht) ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Ein konstruktiver Mehrwert ist nicht ersichtlich.	Grundlegende Neukonzeption der Parteistellung im Verfahren nötig
Art. 67	Fristen je nach Art des Gesuches. Aber auch für Verwaltungsarbeiten, wie z.B. Ausstellung einer Bewilligung, wenn keine Parteistellung beantragt wurde, soll die Bewilligung dem Antragsteller max. 30 Tagen nach Publikation im Bundesblatt vorliegen! Und nicht nach 3 Monaten wie es im Durchschnitt der Fall ist.	Vorschläge: Für Art. 45 Anträge (PSM bereits in der EU zugelassen und Beurteilungsbericht des EU-Staates liegt vor): Fall 1: Wirkstoff ist bereits auf dem Schweizer Markt: 30 Tage für die Vollständigkeitsprüfung, 6 Monate für Bewertung (nicht alle Beurteilungsstellen beteiligt, Umweltrisiko muss getrennt von der EU beurteilt werden). Für jede Nachforderung 3 zusätzliche Monate für Bewertung. Maximal 12 Monate bis zur Publikation.  Fall 2: Es gibt in der Schweiz noch kein zugelassenes PSM mit dem Wirkstoff – Wirkstoffdossier / AIR Dossiers müssen eingereicht werden, dann:  60 Tage für die Vollständigkeitsprüfung; 12 Monate für Bewertung; je Nachforderung 3 zusätzlichen Monate. Maximal 15 Monate bis zur Publikation.  Für Art. 47 (minor use) 3 Monate bis zur Publikation.
Art 74	<b>Verkehrsfähigkeit von behandeltem Saatgut</b> Saatgut kann in der gesamten EU in Verkehr gebracht und angewendet werden, <b>solange das Saatgutbehandlungsmittel in einem Mitgliedstaat</b>	Die EU-Regelung ist zu übernehmen.

	<b>zugelassen ist.</b> Bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass das behandelte Saatgut ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tier oder die Umwelt darstellt, so muss die Europäische Kommission Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs einleiten.	
Art 105	Nicht gemäss Handhabung der Sicherheitsdatenblätter. Die Firmen verwenden EU SDB- technische Herausforderung! Die Anwendungsbedingungen für den Anwender sind auf der Etiketle vermerkt.	Streichen von Ziffer 3
Art. 112	Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen aus, um den Auftrag aus Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben bzw. die zusätzliche Erfassung im einem IS PSM sind nicht nötig und würden zu einem massiv höheren, unverhältnismässigen Aufwand ohne Nutzen für die Betriebe führen. Streichung Abs. 3	<del>3 Berufliche Verwenderinnen und Verwender müssen pro Verwendung eines Pflanzenschutzmittels im IS PSM die Daten nach den Artikeln 16a – 16c ISLV erfassen. Dies gilt auch für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben im Ausland.</del>
Neuer Art.	Wichtiger Grundsatz: Der Zulassungsprozess darf nicht durch das Schweizer Gewässerschutzgesetz übersteuert werden. Werden im MODELL mögliche wiederholte und verbreiteten Überschreitungen des Grenzwertes berechnet, darf dies nicht zu einer Nichtzulassung eines PSM führen.	Ein in der EU zugelassenes PSM-Produkt muss in jedem Fall in der CH zugelassen werden



Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable  
Schweizerischer Verband für die nachhaltige Entwicklung im Weinbau  
Federazione Svizzera per lo sviluppo sostenibile in viticoltura

Belpstrasse 26 • CH-3007 Bern  
Tel. +41 (0)31 398 52 62  
info@vinatura.ch

03. April 2024  
BLV  
Elektronisch erfasst!

Madame  
Elisabeth Baume-Schneider  
Conseillère fédérale  
Département fédéral de l'intérieur  
Inselgasse 1  
3003 BERNE

Par courriel à :  
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Berne, le 29 mars 2024

### Révision totale de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires et révision de l'ordonnance sur les émoluments de l'OSAV

Madame la Conseillère fédérale,

Au vu de l'importance du sujet et qui touche de près à toute l'économie viticole du pays, nous vous remercions pour votre invitation à prendre part à la consultation lancée le 14 décembre 2023 par votre département sur l'objet cité en titre.

La protection des vignes par les produits phytosanitaires (PPh) de tout type reste un élément clé de la réussite économique pour un viticulteur. Son salaire dépend directement de la quantité et de la qualité de son raisin produit une fois l'an, c'est pourquoi pour tous les systèmes de productions (intégrée, biologique et biodynamique) les produits de santé des plantes doivent être disponibles dans une large offre et permettre de lutter avec rapidité contre les maladies et parasites connus mais également contre les attaques fongiques, virologiques, et autres calamités qui peuvent apparaître spontanément sans moyens de lutte homologués. Le coût d'homologation des PPh ne doit pas freiner les homologations en Suisse lorsque les produits ne sont pas mis sur le marché de l'Union européenne.

S'agissant des homologations de produits de traitement des plantes, nous suivons de près l'initiative parlementaire 22.441 et son évolution au Parlement déposée par Philippe Matthias Breggy CN.

Pour ces raisons, VITISWISS – Fédération pour le développement d'une vitiviniculture durable, rejette les révisions proposées, car elles ne remplissent pas suffisamment les attentes des exploitants viticoles. C'est pourquoi nous soutenons les arguments développés dans la prise de position de l'Union suisse des paysans du 18 mars 2024 que vous trouvez en annexe à la présente.

Nous vous remercions de considérer notre prise de position comme équivalente à celle de l'USP et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre parfaite considération.

VITISWISS - Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable

Boris Keller  
Président

Nora Viret  
Gestionnaire

Annexe mentionnée



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV  
(14.12.2023 bis 29.3.2024)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV  
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg  
Kontaktperson : David Brugger  
**Behandlungsstufe : **Definitive Fassung****  
E-Mail : david.brugger@sbv-usp.ch  
Datum : 18.03.2024

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## Allgemeine Bemerkungen & Antrag SBV

Der Schweizer Bauernverband (SBV) bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und zur Revision der Gebührenverordnung BLV.

### Einleitende Bemerkungen

Der Schweizer Bauernverband macht sich sehr grosse Sorgen um den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen. Er begründet diese Sorgen in seinem Lagebericht Pflanzenschutz von 1. Mai 2023 ausführlich ([https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/sbvuspch/05\\_Themen/Pflanzenschutz/230626\\_Lagebericht\\_Pflanzenschutz\\_def.pdf](https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/sbvuspch/05_Themen/Pflanzenschutz/230626_Lagebericht_Pflanzenschutz_def.pdf)). Für die Verbesserung des «Schutz der Kulturen» formuliert der SBV im Lagebericht acht konkrete Massnahmen und Stossrichtungen, wovon eine die Pflanzenschutzmittelzulassung betrifft. Der SBV hat dementsprechend sehr hohe Erwartungen in diese Revision und insbesondere in die Umsetzung der Pa.Iv. 22.441 «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen», welcher am 25. Januar 2024 auch die WAK-S zugestimmt hatte. Die WAK-N ist nun daran, eine Vorlage zur Umsetzung der Pa.Iv. 22.441 auszuarbeiten. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, das PSM-Zulassungsverfahren grundlegend zu modernisieren (was in dieser Vorlage hier leider verpasst wird) und an die Anforderungen des heutigen und künftigen Land- und Ernährungssystems anzupassen. Diese Chance gilt es zu nutzen.

In der vorliegenden Vorlage fehlen zentrale Elemente, namentlich die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, eine automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten sowie verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten. Mit Blick auf das in der Vorlage erwähnte Verursacherprinzip fordern wir, dass die Kosten für die Parteistellung vollumfänglich durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen sind. Die Anpassung der Gebührenverordnung BLV lehnen wir ab, weil das Grundproblem für die Landwirtschaft – der fehlende Schutz der Kulturen - damit nur verschärft und in keiner Weise gelöst wird.

### Kernpunkte der Vorlage

Der Bundesrat möchte mit seiner Totalrevision das Schweizer PSM-Zulassungsverfahren optimieren und noch stärker an die Europäische Union (EU) angleichen. Weiter möchte er die Transparenz und die Kommunikation zum Zulassungsprozess verbessern. Mit einer Erhöhung der Gebühren (Änderung Gebührenverordnung BLV) soll zudem der Kostendeckungsgrad von derzeit 2% auf rund 40% angehoben werden. Er begründet diese Anpassung unter anderem mit zusätzlichen Kosten durch Parteistellungsanträge von beschwerdeberechtigten Organisationen, dem Abbau des grossen Gesuchüberhangs und einer besseren Umsetzung des Verursacherprinzips. In diesem Zusammenhang soll der Personalbestand um 6 auf 52 Vollzeitstellen aufgestockt werden.

### **Vorzüge dieser Vorlage**

Die generelle Stossrichtung (engere Anlehnung der CH-Zulassung an jene der EU) und die Schaffung der Möglichkeit einer vereinfachten Zulassung für Grundstoffe wird begrüsst.

### **Mängel dieser Vorlage**

Die PSMV-Revision sieht zahlreiche Ausnahmen und Abweichungen für Schweizer Eigenheiten, insbesondere im Umwelt- und Gewässerschutzbereich vor, was sie kompliziert, träge und unvorhersehbar macht. Auf die immer drängenderen Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft - konkret den Schutz der Kulturen - geht diese Vorlage nicht ein. Die umfassende Verankerung der Parteistellung in der PSMV (ein Schweizer Alleinstellungsmerkmal - in der EU inexistent) und das Fehlen von konkreten Fristen für die Beurteilung eines Gesuchs führt dazu, dass die Schweizer PSM-Zulassung weiterhin äusserst unberechenbar bleibt. Die massive Gebührenerhöhung führt weiter dazu, dass noch weniger Zulassungsanträge gestellt und die gleichen Mittel in immer mehr Kulturen eingesetzt werden. Das Wirkstoff- und Produkteportfolio geht immer weiter zurück und das massiv unterschätzte Risiko für Resistenzen von Schadorganismen gegenüber PSM-Wirkstoffen wird noch weiter ansteigen, was die Versorgungssicherheit mit Schweizer Lebensmitteln immer weiter gefährdet. Für Kulturen mit geringen Flächen wird die Zulassung vollends unattraktiv, während es den Schweizer Zulassungsbehörden praktisch freigestellt bleibt, ob sie ein im Ausland bewilligtes Mittel für die Schweiz zulassen möchten oder nicht. Die massiv höheren Gebühren befeuern die Marktkonzentration im vorgelagerten Bereich und die Schweizer Bauernbetriebe sehen sich mittelfristig noch 3-4 international tätigen Unternehmen gegenüber, was schlecht für die Produktvielfalt ist und schlussendlich zu noch höheren PSM-Preisen und damit höheren Produktionskosten führt. Zudem fehlt die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, welches explizit die Stärkung der Ernährungssicherheit und Förderung der inländischen pflanzlichen Produktion vorsieht. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die pflanzliche Produktion der Schweiz seit 2014 rückläufig und 2023 auf einem vorläufigen Tiefstand angekommen ist. Der Selbstversorgungsgrad liegt noch bei rund 33% – auch wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten unserer Kulturen.

### **Ausgewählte Punkte**

- **Die automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten fehlt**  
Die Vernehmlassungsvorlage übernimmt die von den einleitend erwähnten politischen Vorstössen geforderten EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Wirkstoffe zwar im Grundsatz → «unter bestimmten Voraussetzungen wird eine erleichterte Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten ermöglicht, sofern bereits ein identisches Pflanzenschutzmittel in einem EU-Mitgliedstaat mit vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen wie in der Schweiz zugelassen ist». Die Schweizer Behörden können auch Verschärfungen gegenüber der EU-Gesetzgebung bestimmen, sind aber nicht verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft einzugehen und Entscheide der EU zu übernehmen. Zudem gewähren die Schweizer Behörden beschwerdeberechtigten Organisationen umfangreich Parteistellung. Damit wird das Ziel einer noch stärkeren Annäherung an die EU-Zulassung nicht erreicht und die Schweizer Zulassung bleibt unberechenbar und unverbindlich.

- Analog den EU-Staaten sind auch in der Schweiz verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs nötig**  
 Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden aber nicht übernommen. Es sind aber dringend analog zu den EU-Staaten auch in der Schweiz verbindliche Fristen nötig, welche an sich auch vorgesehen wären durch die Ordnungsfristenverordnung OrFV, aber durch den aktuellen Prozess ausgehebelt werden. Mit der vorgesehenen vereinfachten Zulassung von Grundstoffmitteln (welche im Grundsatz zu begrüßen wäre), besteht erst recht das Risiko, dass chemisch-synthetisch hergestellte Produkte noch länger unbearbeitet bleiben. Die Einführung von behördenverbindlichen Fristen für alle Gesuche ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung von Grundstoffen und herkömmlichen PSM zwingend notwendig.
- Die Vorlage bringt keinen Mehrwert - die Behörden werde nicht entlastet, die Kosten steigen ohne Gegenwert für den Zulassungsprozess und die Anwender**  
 Eine vollständige automatische Übernahme der EU-Zulassungsentscheide für Wirkstoffe und Produkte im Sinne der Pa.Iv. 22.441 würde höchste Sicherheitsstandards übernehmen und administrativ zu einer echten Entlastung der Behörden führen. Dies wäre in Anbetracht der knappen Bundesfinanzen ein wirksames Mittel, finanzielle und personelle Ressourcen einzusparen. Die Vernehmlassungsvorlage sieht aber gerade das Gegenteil vor - eine Erhöhung des personellen Ressourcenbedarfs (um 6 auf 52 Vollzeitstellen) aus der neuen Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie aus der gesetzlichen Verankerung des Parteistellungsverfahrens. Statt die Prozesse von Grund auf zu optimieren, soll zusätzliches Personal die Ineffizienz kompensieren.
- Massiv höhere Zulassungsgebühren verhindern Zulassungsanträge, reduzieren die Kulturvielfalt, in der Folge die Vielfalt in den Fruchtfolgen, steigern das Resistenzrisiko, gefährdet die inländische Produktion und verursachen vermeidbare Ausfälle im Ernährungssystem**  
 Zusammen mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden (durch eine Änderung der Gebührenverordnung BLV), um den Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent anzuheben. Anstatt die Grundprobleme (vollständige und automatische Übernahme EU-Zulassungen, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen, schlanke Umsetzung des Verbandsbeschwerderechts) zu lösen, sollen die Gesuchsteller und in der Folge die Betriebe massiv höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses bezahlen – notabene ohne substantielle Verbesserung im Zulassungsprozess selbst. Das von den Behörden zur Begründung angeführte Verursacherprinzip ist absurd, denn die Mehrkosten für die neuen sechs Vollzeitstellen wären in diesem Fall durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen. Der Verweis auf den Kostendeckungsgrad für Biozidprodukte und Tierarzneimittel ist nicht korrekt, da es sich bei beiden um ungleich grössere Marktvolumen handelt, sprich die Zulassungskosten können auf viel grössere Einheiten und Akteure verteilt werden. Auch das revidierte System geht die drängenden Probleme der Praxis auf den Feldern nicht an. Bereits heute müssen erntereife Kulturen wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten auf den Feldern vernichtet werden (Beispielsweise aufgrund von Schäden der Baumwollkapselseule in Buschbohnen). Dies ist ein unhaltbarer Zustand, welcher auch den Food-Waste-Bestrebungen des Bundes zuwiderläuft.

## **Fazit SBV**

Der Bundesrat schreibt in seinem erläuternden Bericht, dass die Ziele der Pa.Iv. 22.441 mit dieser Vorlage nur in Teilen erreicht werden, will diese aber trotzdem mit dieser Revision abschreiben. Unsere umfassende Analyse zeigt, dass die Vorlage sogar zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation beim Schutz der Kulturen führt – bei gleichzeitig massiv höheren Kosten für die Betriebe, welche aufgrund der Marktkonzentration im nachgelagerten Bereich nicht weitergegeben werden können. Der Bundesrat setzt sich zwar zum Ziel, die Schweizer Zulassungspraxis weitestgehend an jene der EU anzugleichen, lässt aber die Schweizer Sonderfälle - besonders im Umweltbereich -, welche den Prozess komplex, teuer und unberechenbar machen, unangetastet. Dabei zeigt sich bei den Bioziden exemplarisch, dass die 1:1 Übernahme der Zulassung aus der EU einwandfrei funktioniert, ohne dass es zu inakzeptablen Zugeständnissen beim Schutz der Umwelt kommt. Uns stört diese Ungleichbehandlung von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln sehr stark, da in beiden Kategorien für Mensch und Umwelt kritische Stoffe zum Einsatz kommen und viele PSM gleichzeitig auch eine Zulassung als Biozid haben. Es wird mit unterschiedlichen Ellen gemessen. Wir fordern darum, dass der Prozess von Grund auf reformiert wird.

## **Antrag SBV zur Revision PSMV**

→ **Die Revision PSMV ist auf Basis der vorangehenden Ausführungen umfassend zu überarbeiten und im Minimum um die folgenden Punkte zu ergänzen:**

1. Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes
2. Automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten
3. Verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten
4. Übernahme der Kosten für die Parteistellung durch die beschwerdeberechtigten Organisationen

Mit der Überarbeitung der Vorlage ist das Zulassungsverfahren und dessen Umsetzung grundlegend zu modernisieren und an die tatsächlichen wie auch künftigen Bedürfnisse in der Produktion und der Land- und Ernährungswirtschaft anzupassen.

## **Antrag SBV zur Revision Gebührenverordnung BLV**

→ **Die Anpassungen der Gebührenverordnung BLV werden abgelehnt**

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Soll die Land- und Ernährungswirtschaft auch in Zukunft einen substanziellen Beitrag an die Ernährungssicherheit beitragen, müssen die Rahmenbedingungen für eine rasche und bedarfsgerechte Zulassung von Pflanzenschutzmittel neu ausgehandelt werden.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 10	Bei der Beurteilung von alternativen Möglichkeiten sind Kosten-Nutzen-Erwägungen zur Bekämpfung zu berücksichtigen.	b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <u>ausreichende und wirksame</u> Alternative besteht.
Art 14	Die Dauer der Genehmigung soll mit der EU harmonisiert werden.	Art. 14 Dauer der Genehmigung <u>Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung:</u>
Art. 21	Art. 21 muss um den Hinweis auf die im GSchG Art. 9 Abs. 6 vorgesehene Ausnahme ergänzt werden	<u>Auf die Widerrufung wird verzichtet, wenn Art. 9 Abs. 6 GSchG zur Anwendung gelangt</u>
Art. 39. / 74.	Für behandeltes Saatgut, welches sich am Lager befindet, müssten die Fristen verlängert werden. Wird ein Wirkstoff im November zurückgezogen und es liegt Saatgut mit diesem Produkt am Lager, so hat man keine Chance, dieses aufzubrechen, da der nächste Saattermin erst im nächsten September/Okttober möglich ist.	<u>Für behandeltes Saatgut braucht es eine andere Formulierung und längere Aufbrauchfristen</u>
Abschnitt 4	Ganzer Abschnitt sollte nur für in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe gelten.	
Art. 45, Abs. 2, a.	Es ist unklar, wann dies der Fall sein sollte, und muss deshalb präzisiert werden. Achtung: Gummiartikel!	
Art. 45, Abs. 2, b.	Gummiartikel: Zu viele Ausnahmen, zu viele Schlupflöcher, zu viel Wenn und Aber - unklare Aussagen. Es muss klar sein, wann welche Ausnahmen eintreten.	
Art. 47	Satz ist in der aktuellen Verordnung nicht enthalten und ist unnötig	<u><del>Abs. 3, a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Art. 47 zugelassen wurde;</del></u>
Art 51	Der Gefahr ist mit verhältnismässigen Mitteln zu begegnen und die Gefahr darf die wirtschaftliche Basis der Betriebe nicht existenziell gefährden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <u>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Mitteln</u> anders abgewendet werden kann.

Art 52	Angleichung an den Text in der EU.	Abs. 1 c. den Ort, an dem das Pflanzenschutzmittel hergestellt, <del>verpackt oder umgepackt</del> wird;
Art 63	Das Dossier muss innert nützlicher Frist auf seine Vollständigkeit geprüft werden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle leitet das Gesuch über das Informationssystem nach den Artikeln 156–163 an die Beurteilungsstellen weiter und prüft mit diesen, ob das Gesuch vollständig ist <u>und gibt der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen Rückmeldung, ob das Dossier vollständig ist, damit aufschiebende Nachforderung zu den Gesuchen entfallen.</u>
Art 64	Es ist nicht definiert, welche Art von 'neuen Informationen' eine eigene Bewertung der Studien rechtfertigt. Ohne klare Definition erlaubt diese Formulierung Willkür. Den Satz streichen.	Abs. 2 (...) <del>Sie führen nur dann eine eigene Bewertung durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden.</del>
Art 65	Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens (Verbandsbeschwerderecht) ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Ein konstruktiver Mehrwert ist nicht ersichtlich.	Grundlegende Neukonzeption der Parteistellung im Verfahren nötig
Art. 67	Fristen je nach Art des Gesuches. Aber auch für Verwaltungsarbeiten, wie z.B. Ausstellung einer Bewilligung, wenn keine Parteistellung beantragt wurde, soll die Bewilligung dem Antragsteller max. 30 Tagen nach Publikation im Bundesblatt vorliegen! Und nicht nach 3 Monaten wie es im Durchschnitt der Fall ist.	Vorschläge: Für Art. 45 Anträge (PSM bereits in der EU zugelassen und Beurteilungsbericht des EU-Staates liegt vor): Fall 1: Wirkstoff ist bereits auf dem Schweizer Markt: 30 Tage für die Vollständigkeitsprüfung, 6 Monate für Bewertung (nicht alle Beurteilungsstellen beteiligt, Umweltrisikoprüfung muss getrennt von der EU beurteilt werden). Für jede Nachforderung 3 zusätzliche Monate für Bewertung. Maximal 12 Monate bis zur Publikation.  Fall 2: Es gibt in der Schweiz noch kein zugelassenes PSM mit dem Wirkstoff – Wirkstoffdossier / AIR Dossiers müssen eingereicht werden, dann:  60 Tage für die Vollständigkeitsprüfung; 12 Monate für Bewertung; je Nachforderung 3 zusätzlichen Monate. Maximal 15 Monate bis zur Publikation.  Für Art. 47 (minor use) 3 Monate bis zur Publikation.
Art 74	<b>Verkehrsfähigkeit von behandeltem Saatgut</b> Saatgut kann in der gesamten EU in Verkehr gebracht und angewendet werden, <b>solange das Saatgutbehandlungsmittel in einem Mitgliedstaat</b>	Die EU-Regelung ist zu übernehmen.

	<b>zugelassen ist.</b> Bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass das behandelte Saatgut ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tier oder die Umwelt darstellt, so muss die Europäische Kommission Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs einleiten.	
Art 105	Nicht gemäss Handhabung der Sicherheitsdatenblätter. Die Firmen verwenden EU SDB- technische Herausforderung! Die Anwendungsbedingungen für den Anwender sind auf der Etiketle vermerkt.	Streichen von Ziffer 3
Art. 112	Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen aus, um den Auftrag aus Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben bzw. die zusätzliche Erfassung im einem IS PSM sind nicht nötig und würden zu einem massiv höheren, unverhältnismässigen Aufwand ohne Nutzen für die Betriebe führen. Streichung Abs. 3	<del>3-Berufliche-Verwenderinnen-und-Verwender-müssen pro-Verwendung-eines-Pflanzenschutzmittels-im-IS-PSM die-Daten-nach-den-Artikeln-16a-16c-ISLV-erfassen. Dies-gilt-auch-für-die-Verwendung-von Pflanzenschutzmitteln-auf-Flächen-von-Schweizer Landwirtschaftsbetrieben-im-Ausland.</del>
Neuer Art.	Wichtiger Grundsatz: Der Zulassungsprozess darf nicht durch das Schweizer Gewässerschutzgesetz übersteuert werden. Werden im MODELL mögliche wiederholte und verbreiteten Überschreitungen des Grenzwertes berechnet, darf dies nicht zu einer Nichtzulassung eines PSM führen.	Ein in der EU zugelassenes PSM-Produkt muss in jedem Fall in der CH zugelassen werden



## Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vision Landwirtschaft  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Birchstrasse 593, 8966 Oberwil-Lieli  
Kontaktperson : Ralph Hablützel  
Telefon : 079 886 83 35  
E-Mail : ralph.habluetzel@visionlandwirtschaft.ch  
Datum : 20. März 2024

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

### **Vorbemerkungen:**

In der Vernehmlassung fehlt eine Synopse (Vergleich), in der die bestehenden und die sie ersetzenden neuen Bestimmungen nebeneinander zitiert und kommentiert sind. Weil die bestehende PSMV 200 Seiten und die neue 100 Seiten umfasst, die Systematik und Anhänge geändert haben, ist es nicht möglich, einen solchen Vergleich mit angemessenem Aufwand selbst anzustellen. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind nicht abschätzbar. Vieles deutet darauf hin, dass der Schutz im Vergleich zur bestehenden PSMV, und namentlich auch zum EU-Recht stark verschlechtert wird. Darauf deutet auch, dass in den Erläuterungen zwar oft von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen wird, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Es fehlt zudem eine einlässliche Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) für die Bereiche Umwelt- und Gesellschaft, obwohl dies in den RFA-Richtlinien (Kap. 1.3) vorgeschrieben ist.

Wir stellen deshalb die folgenden Anträge:

1. **Es ist vom BLV eine Synopse zu erstellen, in der die bestehenden und die sie ersetzenden neuen Bestimmungen nebeneinander zitiert und kommentiert sind. Diese ist den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.**
2. **Es ist eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.**
3. **Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.**

### **Ablehnung von Art. 45 neue PSMV (vereinfachte Zulassung von PSM): Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden**

Wir lehnen Art. 45 vehement ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadens Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Nach Art. 103 BV muss die Landwirtschaft nachhaltig produzieren. Dies bedeutet, dass mit vielfältiger Fruchtfolge, Förderung von Biodiversität und Nützlingen, resistenten Sorten, Hackrobotern etc. gearbeitet werden muss. Mit der "vereinfachten Zulassung" würde diese Entwicklung ausgebremst, weil gegen jedes Problem, das sonst mit den Methoden einer nachhaltigen Landwirtschaft gelöst werden müsste, ein neues, noch stärkeres Gift eingesetzt werden kann. Art. 45 steht damit auch im Widerspruch zu den Zielen des Bundesrats für die zukünftige Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz (Bundesrat, zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik, Bericht vom 22. Juni 2022). Die Bestimmung unterstützt eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen werden nicht ernst genommen.

Zusammengefasst ist die geplante Revision in vielfacher Weise verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 74 [Umweltschutz], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine **Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU** erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden (vgl. Tabellen im Anhang). Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Rumänien, Ungarn, Bulgarien, Slowakei (alles EU-Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit zur Schweiz «vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen» (Art. 45 Abs. 1) eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

### **Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig**

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfungsaspekte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern

- Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*
- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*
- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*
- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,
- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt, insbesondere sensible Arten\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches Aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

### **Transparenz ist zu verbessern**

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV\*\*). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

\*\* VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

### **EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte**

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. → Anhang 6

### **Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden**

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

### **Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein**

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit

Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

#### **Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM**

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

#### **Hobbyanwendung von Pestiziden**

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

#### **Fazit**

Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Zudem sei für den nächsten Entwurf eine Synopse (s. oben) und unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potentiellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Art. 1 Zweck</b>	<p>Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV (Art. 1 Abs. 4) ein Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden. In den Erläuterungen wird für die Streichung angeführt, das Vorsorgeprinzip sei schon im übergeordneten Recht (USG) geregelt. Dort findet sich jedoch nur eine allgemeine Regelung. Nötig ist eine auf Pflanzenschutzmittel zugeschnittene Regelung.</p> <p>Die Streichung des Vorsorgeprinzips käme einer grossen Verschlechterung des Schutzprinzips gleich. Die Grundfassung in Art. 1 Abs. 2 USG ist an das Thema Pflanzenschutzmittel zu adaptieren.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p> <p>Der neben stehende Textvorschlag basiert auf der Formulierung in Art. 1 Umweltschutzgesetz (USG), welche hier an die Belange der Pflanzenschutzmittel angepasst wurde.</p>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>Eventualantrag: Übernahme des bestehenden Artikels zur Vorsorge (Art. 1 Abs. 4 PSMV)</p> <p>Einfügen von zwei weiteren Absätzen:</p> <p>«<sup>2</sup> Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

		« <sup>3</sup> Einwirkungen von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten oder Produkten, die für Menschen, Nichtzielorganismen oder die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.»
<p><b>Art. 7</b></p>	<p><b>Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.</b></p> <p>In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe (EU-Wirkstoffe). In der Schweiz sollen diese nun mit einem Automatismus als «genehmigt gelten». Alle von der EU genehmigten Wirkstoffe, und seien diese noch so schädlich, würde die Schweiz zukünftig automatisch übernehmen. Zwar besteht die Möglichkeit, einzelne davon nach Art. 9 neue PSMV zu streichen. Allerdings ist die Zulassungsbehörde dabei in der Pflicht und in der Beweislast. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und wird einen grossen Aufwand haben. Die gestrichenen Wirkstoffe sollen in den Anhängen 1.3 und 4.3 aufgelistet werden. Tatsächlich findet sich in diesen Anhängen <b>kein einziger gestrichener EU-Wirkstoff</b>. Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 67), hier habe die Schweiz die Option, strenger zu sein als die EU, mutet schönfärberisch an.</p> <p>Der neue Art. 7 geht zudem (und namentlich auch im Zusammenhang mit Art. 45 neue PSMV) viel weiter als die heutige Regelung in Art. 24 Abs. 2 PSMV, wonach «die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen die Beurteilungsergebnisse der EFSA sowie die Erwägungen der Kommission der EU übernimmt», wobei Art. 17 Abs. 1 Bst. e PSMV eine Abweichung erlaubt, wenn das PSM «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5W nicht erfüllt». Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil eine Vielzahl von Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen basieren, die vor vielen, oft sogar über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. All diese Erkenntnisse</p>	<p><b>Streichen.</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b>  Neuer Artikel im 2. Kapitel  Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>

	<p>müssten von den Behörden prinzipiell ignoriert werden, weil es der neue Art. 7 so will.</p> <p>Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthialicarb, Clofentezin und Triflurosulfuronmethyl. Mit Art. 7 würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.</p>	
<p><b>Art. 9</b> In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF3-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p> <p>Wenn Art. 7 wie beantragt gestrichen wird, ist diese Vorschrift überflüssig.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass Wirkstoffe die PFAS (insbesondere -CF3-Substituenten) enthalten, gestrichen werden, weil sich Trifluoressigsäure im Grundwasser, Oberflächengewässern und Trinkwasser zunehmend anreichert und der Schadschwelle nähert. Dasselbe gilt für Wirkstoffe, von denen Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/Liter ins Grundwasser gelangen. Es braucht ein</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 9 Abs. 2:  "Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese  a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder  b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."</p> <p>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</p> <p>Es sei vom BLV ein Vorschlag zur Konkretisierung von Art. 9 vorzulegen. So sollen</p>

	langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	zum Beispiel Wirkstoffe, die PFAS (insbesondere -CF <sub>3</sub> -Substituenten) enthalten, gestrichen werden. Weitere Konkretisierungen sollen die Human- und Ökotoxizität sowie die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung betreffen.
<b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<p><b>Streichen von Art. 10.</b></p> <p>Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab.</p> <p>Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>
<b>3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten nach Artikel 10</b>	<p>Wenn Art. 10 wie beantragt gestrichen wird, ist der 3 Abschnitt obsolet.</p> <p>Allerdings wehren wir uns gegen den Automatismus von Art. 7 und verlangen, dass die EU-Wirkstoffe wie bisher wenigstens im Rahmen der Zulassung von PSM nach diesen Kriterien, insb. Art. 15, geprüft werden (siehe dazu oben zu Art. 7). Hierzu muss Art. 15 bleiben.</p>	
<b>Art. 11</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	<p>Siehe Art. 10</p> <p>Diese Bestimmung würde im Zusammenhang mit Art. 10 ermöglichen, dass hochtoxische, auch nicht mehr in der EU zugelassene</p>	<b>Streichen</b>

	Pestizidwirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden können. Wir lehnen diese Verschlechterung gegenüber der heutigen PSMV rundweg ab.	
<b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen den Ausschluss von gebietsfremden oder genetisch veränderten Makroorganismen sowie von Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert werden müssen.	
<b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat	Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung	Wir begrüßen die Befristung der Genehmigung von Wirkstoffen.	<b>Streichen (wenn Art. 10 gestrichen wird)</b>
<b>Art. 15</b>	<b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSMV (Art. 4 Abs. 1: «...des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes...») muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.  <b>Ergänzen Bst. b:</b> Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf	<b>Ergänzen Abs. 1 (fett):</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes und</b> unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»  <b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b> «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am</b>

	<p>nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien:  Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung insbesondere durch Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht</p>	<p><b>Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte –</b>  keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)  1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,  2. die Gesundheit von Tieren, und  3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»:</p>
--	---	---

	<p>an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...)» 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.»</b></p> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> <b>«Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</b></p>
<p><b>Art. 17</b> Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz</p>	<p>Diese Regelung steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> → vgl. dazu auch Art. 138. Zumindes den kantonalen Vollzugsorganen und den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen muss auch Einblick in vertrauliche Unterlagen gewährt werden.</p>	<p>Neuer Absatz 2: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

	Der Umgang mit der Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen ist in Art. 162 StGB geregelt. Zudem wird der Umgang mit wirtschaftlichen Geheimnissen (Nachrichtendienst) in Art. 273 StGB geregelt. Die Regelungen von Art. 17, 65, 92 und 96 neue PSMV werden nicht begründet. Es gibt auch keinen Grund von der strafrechtlichen Regelung abzuweichen. Die vorgeschlagenen Artikel sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.	
<b>Art. 19</b> Erneuerung von nach Artikel 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten	Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.	<b>Streichen (da auch Art. 10 zu streichen ist)</b>  <b>Eventuell Anpassung Abs. 3:</b> «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Artikeln 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 beziehungsweise für 15 Jahre.»
<b>Art. 20</b> Überprüfung der Genehmigung	Diese Überprüfung muss sich auch auf Wirkstoffe beziehen, die nach Art. 7 automatisch als genehmigt gelten. Dies ist ausdrücklich zu erwähnen. → Einschub eines neuen Abs. 2a	Abs. 2a: «Die Möglichkeit der Überprüfung nach Abs. 1 besteht auch für Wirkstoffe die nach Art. 7 als genehmigt gelten.»
<b>Art. 21</b>	Wir begrüßen Art. 21. Dieser ist jedoch zu ergänzen: Ist in der EU absehbar, dass ein Wirkstoff keine Genehmigung mehr erhält, ziehen die Hersteller das entsprechende Erneuerungsgesuch oft zurück, um eine längere Abverkaufsfrist zu erhalten. Dies ist zu unterbinden.	<b>Ergänzung mit Bst. d:</b> «d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiederzulassung zurückgezogen wurde.»
<b>Art. 28</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	Wir begrüßen die Vorgaben gemäss Absatz 4.	
<b>Art. 30</b> Gesuch um Genehmigung	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	<b>Ergänzung Abs.2:</b> Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden und den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.
<b>Art. 34</b>	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbietend.	<b>Ergänzung mit Abs. 4:</b> « <sup>4</sup> Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»

<p><b>Art. 40 – 44</b></p>	<p>Es müssen bereits in diesem Abschnitt die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 erwähnt werden. Der geeignete Ort ist Art. 42.</p>	
<p><b>Art. 42</b> Anforderungen an das Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Es fehlt der bisherige Art. 17 («Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5.») ist in Bst. a nicht korrekt abgebildet. Bst. a ist zu ergänzen.</p> <p>Hier muss zudem auf die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 verwiesen werden. → im ersten Bst. a</p> <p>Nach Bst. b soll das Risiko für Gesundheitsschäden und Schäden an der Umwelt nur soweit «minimiert» werden, als dies «ohne relevante Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels möglich» ist. Diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthalten eine inakzeptable Inkaufnahme von Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt: Der vorgeschlagene Bst. b ist zu verbessern. Er widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Bundes, die Gesundheit der Menschen zu schützen (Art. 118 BV).</p> <p>Bst. d verlangt als weitere Zulassungsvoraussetzung für ein PSM, dass geeignete Methoden für den Nachweis («mit geeigneten Nachweisgrenzen») bekannt sind. Dies ist zu unbestimmt. Die «geeigneten Nachweisgrenzen» sind im Sinne der geltenden Grenzwerte zu präzisieren.</p>	<p>«Ein Pflanzenschutzmittel muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es erfüllt <b>unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse</b> die Anforderungen nach Art. 15 <b>und Anhang 6.</b> (...))»</p> <p><b>Verbesserung von Bst. b:</b> «b. Es ist so formuliert, dass die Risiken für die Verwenderinnen und Verwender und für die Umwelt derart minimiert sind, dass mit Sicherheit weder durch akute noch chronische Exposition Krankheiten oder Schäden zu befürchten sind.»</p> <p>Ergänzung Bst. d (<b>fett</b>): «Die toxikologisch (...) bestimmt werden. <b>Als geeignete Nachweisgrenzen gelten die stoffspezifischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV. Fehlt es an solchen Werten, sind die gemäss Wasserrahmenrichtlinie der EU ermittelten Werte massgebend.</b>»</p>
<p><b>Neuer Art. 43a</b> Umweltmonitoring</p>	<p>Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt.</p>	<p>«<sup>1</sup>Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt.</p>

		<sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»
<b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung	Das Risiko einer solchen Zulassung ist enorm. Auch diese Bestimmung, welche Gesundheitsschäden bei Menschen und an der Natur provoziert weil der Wirkstoff nicht ordentlich geprüft und genehmigt wird muss gestrichen werden.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind	<p><b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b></p> <p>Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein «Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit. Im Ergebnis würden mit Art. 45 von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die Totalrevision bewirkte damit (auch zusammen mit Art. 10) eine <b>Nivellierung des Schweizerischen Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU. Es handelt sich bei dieser Revision um eine präzedenzlose Verschlechterung einer bestehenden Rechtsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewässer, Natur und Biodiversität.</b></p> <p>Es trifft nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.</li> </ul>	<b>Streichen</b>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.</li> <li>• Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.</li> <li>• Selbst beim zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz <b>keinerlei Mitwirkungsrechte</b> bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber <b>keine Bewilligungsverweigerung</b> ermöglicht und weil die <b>Beweislast</b> bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt.</li> </ul>	
--	--	--

	<p>Würden etwa die vier Nachbarländer als Länder mit vergleichbaren Bedingungen gelten, drohte die prüfungslose Zulassung von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die bislang in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe Anhang). Darunter befinden sich mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche Pestizidwirkstoffe (siehe Anhang). Werden noch Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Slowakei (alles Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, , Belgien etc. als Länder mit vergleichbaren Bedingungen aufgefasst, sind es noch mehr.</p> <p>Art. 45 widerspricht dem in zahlreichen Bundesgesetzen statuierten Schutzgedanken, so namentlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Schutz der Biodiversität: Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz</li> <li>● Schutz der Säugetiere und Vögel: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel</li> <li>● Schutz der Fische und Fischnährtiere: Bundesgesetz über die Fischerei</li> </ul> <p>Schutz der Gewässer und insbesondere des Trinkwassers: Bundesgesetz über den Gewässerschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Schutz der Menschen und der Umwelt vor Giftstoffen: Chemikaliengesetz und Umweltschutzgesetz</li> </ul> <p>Für die Biologische Landwirtschaft würde damit das schon heute dringende Problem der Kontamination mit Pestiziden, die von Nachbarparzellen über die Luft oder das Wasser auf Bio-Produkte gelangen, noch verschärft.</p> <p>Für die Wasserversorger bildet die Totalrevision ein Angriff auf ihre Substanz (Grundwasser und Oberflächenwasser), aus der sie ihr Kapital (Trinkwasser) schöpfen. Die Wasserressourcen würden nicht nur mit buchstäblich tausenden neuen Wirkstoffen und Metaboliten belastet, sondern auch durch die Möglichkeit, Wirkstoffe und PSM weit unter dem Schutzniveau der EU zuzulassen (Art. 10 ff.), drohen auch noch weit toxischere Verunreinigungen als heute. Die Schäden für die</p>	
--	---	--

	<p>Wasserversorger sind derzeit völlig unberechenbar. Der neue Art. 45 kann im Zusammenhang mit Art. 10 eine Staatshaftung des Bundes für Schäden der Wasserversorger zur Folge haben.</p> <p>Abgesehen davon ist die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, unspezifisch und unjustiziabel.</p> <p>Art. 45 ist aus all diesen Gründen zu streichen. Nötig ist vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.</p>	
<p><b>Art. 46</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Saatgutbeziehung oder zur Verwendung auf dem Wald geschlagenem Holz</p>	<p>Pestizide im Wald sind mit Ausnahmen verboten. Das BAFU erläutert, wie auf Insektizide bei der Lagerung verzichtet werden kann:  <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html</a>.</p> <p>Gewisse Kantone lassen überhaupt keinen Pestizideinsatz im Wald zu. Die Wälder bilden im Mittelland eines der letzten Refugien für die Biodiversität. Pestizide haben im Wald nichts zu suchen.</p>	<p><b>Antrag (neue Bestimmung und Anpassung):</b>  <b>Art. 46a</b>  «Für die Verwendung im Wald dürfen keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.»</p> <p><b>Eventualantrag:</b>  «Für die Verwendung im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden.»</p>
<p><b>Art. 49</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Die nichtberufliche Anwendung muss auf Grundstoffe eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b>  «Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.»</p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben müssen in einem neuen Absatz 3 auf den gesamten Zuströmbereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund</p>	<p><b>Neu:</b>  Abs. 1a:  «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Dokument on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation / (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p>

	<p>200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzonen von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zuströmbereichen.</p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts: 4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p> <p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p> <p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfliessen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</li> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverbote bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>

<p><b>Art. 51</b> Notfallzulassungen</p>	<p>Heute werden im Rahmen der Notfallzulassung regelmässig Produkte genehmigt, die sich stark negativ auf die Biodiversität, die Umwelt und potentiell auch die menschliche Gesundheit auswirken.</p> <p>Damit das Instrument der Notfallzulassung nicht inflationär genutzt wird, muss definiert werden was die Wendung <i>«und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann»</i> bedeutet. So kann eine nicht anders abwendbare Gefahr nicht etwa schon deshalb vorliegen, weil gegen drohende Schäden an einer Kultur keine PSM bewilligt sind. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sein, bevor eine nicht anders abwendbare Gefahr entstehen kann. Auch muss die Frage gestellt werden, welche besonders anfälligen und pestizidintensiven Kulturen in der Schweiz durch andere Kulturen ersetzt werden können (Bsp. Sonnenblumen statt Raps). → neuer Abs. 2a</p> <p>In Abs. 3 sind wichtige Ausschlusskriterien nicht erwähnt, insbesondere die Eigenschaft von Wirkstoffen, als Endokrine Disruptoren zu wirken und Umweltkriterien. Unangebracht ist auch, reproduktionstoxische Wirkstoffe der Kategorie 1B notfallmässig zuzulassen. → Ergänzung</p> <p>Zu Absatz 4: Eine Befristung ist sinnvoll und nötig. Eine Erneuerung ist jedoch nicht im Sinne der Notfallzulassung. Die Möglichkeit einer solchen Erneuerung verleitet die Zulassungsstelle dazu, die zum Schutz von Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben durch Notfallzulassungen zu untergraben, wie es schon mehrmals geschehen ist, auch in der EU. Soll ein solches Mittel über mehrere Jahre verwendet werden, muss dafür zuerst eine ordentliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Zudem bedarf es eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. → neuer Abs. 5</p>	<p><b>Antrag:</b> Absatz 2a: «Eine nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Sämtliche Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sind und die Gefahr immer noch besteht;</li> <li>b. Die gefährdete Kultur nicht durch eine gleichwertige andere Kulturen ersetzt werden kann.»</li> </ol> <p>Ergänzen von Absatz 3 (<b>fett</b>): «Von einer Notfallzulassung ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten;</li> <li>b. Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/200824 als krebserzeugend der Kategorie 1A, krebserzeugend der Kategorie 1B ohne Schwellenwert, <b>als endokrinschädlich</b> oder als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder <b>1B</b> eingestuft oder einzustufen sind.</li> <li>c. <b>offensichtlich gegen umweltrelevante Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang 6 verstossen, namentlich die Vorgaben im Anhang der Verordnung (EU) NR. 546/2019.»</b></li> </ol> <p><b>Anpassung von Absatz 4:</b> 4 Die Notfallzulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann <b>nicht</b> erneuert werden.</p>
--	---	--

		<p><b>Neuer Absatz 5:</b> «Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.»</p>
<p><b>Art. 62</b> Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz</p>	<p>Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>
<p><b>Art. 65</b> Parteistellung im Verfahren</p>	<p>Wir begrüßen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p> <p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden». Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	<p><b>Streichen von Absatz 2 Bst. c</b></p>
<p><b>Art. 67 Fristen</b></p>	<p>Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen sind zu streichen.</p> <p>Es ist bekannt, dass sich bei der Zulassungsstelle über die letzten 10 Jahre ein Berg von 800 unerledigten Gesuchen aufgestaut hat, weil das</p>	<p>Streichen</p>

	<p>Parlament die nötigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Gesuche immer wieder verweigerte. Es darf aber nicht sein und wäre rechtsverletzend, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen, namentlich wenn dem BLV, SECO, BAFU und BLW weiterhin nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, zulasten der Gesundheit der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die 800 unerledigten Gesuche sind nicht entstanden, weil das Bundesgericht den Umweltorganisationen (USO) im Jahre 2019 das Beschwerderecht gegen Pflanzenschutzmittelbewilligungen erteilte. Der Ursprung liegt zeitlich viel weiter zurück. Seit 2019 haben die USO bloss zwei Gerichtsverfahren zu PSM selbst eingeleitet. Ferner haben sie sich an fünf Verfahren, die von Pestizidhändlern eingeleitet wurden, - notabene auf Seiten des Bundes - beteiligt.</p>	
<p><b>Art. 69</b> Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Dem Verfahren fehlt ein Automatismus, wonach die Bewilligung trotz rechtzeitiger Gesuchstellung ausläuft, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Es kann nicht sein, dass aufgrund mangelnder Ressourcen problematische Pestizide weiterhin verkauft und ausgebracht werden. → Ergänzung Abs. 2</p> <p>Die Fristverlängerungen in Abs. 3 dürfen nicht ewig dauern. Sie sind zu begrenzen. → Einschub in Abs. 3</p> <p>Abs. 4: Der 2. Satz ist zu streichen, weil auch Art. 45 gestrichen werden muss.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen (S. 36) wird mit dieser Bestimmung nicht das gleiche Schutzniveau wie in der EU erreicht, u.a. deshalb, weil mit Art. 10 auch Wirkstoffe zugelassen werden können, die in der EU nicht zugelassen sind (nach Art. 11 Abs. 2 sind nur von der EU aktiv nicht genehmigte Wirkstoffe ausgeschlossen).</p>	<p>Abs. 2: «... Artikel 39 aus. Die Bewilligung endet jedoch, wenn die Erneuerung der Bewilligung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Gesuchs erfolgt ist.»</p> <p>Abs. 3: «... hin die Frist <b>um höchstens 6 Monate</b> verlängern.»</p> <p>Abs. 4: «Das Gesuch um Erneuerung muss ein Dossier nach Anhang 3 Ziffer 2.3 oder 2.4 enthalten.» <del>Betrifft die Erneuerung der Zulassung ein Pflanzenschutzmittel, das bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist (Art. 45), muss das Gesuch zusätzlich die Unterlagen nach Artikel 60 enthalten.</del></p>

<p><b>Art. 74</b> Frist für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Änderung, Widerruf oder Ablauf der Zulassung</p>	<p>Heute liegt die Frist für die Verwendung bei 12 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun auf 18 erweitert werden soll.</p>	<p><b>Anpassung:</b> b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens <b>12</b> <del>18</del> Monate.</p>
<p><b>Art. 76</b> Vergleichende Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Wir begrüßen die vergleichende Bewertung.</p> <p>Abs. 2 ist jedoch unangebracht. Enthält das PSM mehrere als Substitutionskandidaten genehmigte Wirkstoffe, muss die vergleichende Bewertung im Interesse der Gesundheit von Menschen und der Umwelt für alle Wirkstoffe durchgeführt werden; unter anderem auch deshalb, weil die verschiedenen Substitutionskandidaten sich in ihrer Wirkung verstärken können.</p> <p>Absatz 3 Bst. c (ausreichende chemische Vielfalt der Wirkstoffe, Methoden und Verfahren für den Pflanzenschutz) ist ebenfalls zu streichen, weil dieses Argument bei jedem Wirkstoff und sei er noch so human- oder ökotoxisch für die Beibehaltung der Bewilligung erhalten kann. Eine derart vage Bestimmung beschränkt die Handlungsmöglichkeiten der Zulassungsbehörde massiv.</p>	<p>Streichen von Abs. 2.</p> <p>Streichen von Abs. 3 Bst. c</p>
<p><b>10. Abschnitt:</b> <b>Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</b></p>	<p>Wir begrüßen das Vorgehen im Rahmen der Parallelimporte.</p>	
<p><b>13. Abschnitt:</b> <b>Vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>		

<p><b>Art. 96 vertrauliche Behandlung von Informationen</b></p>	<p>Namentlich die Informationen nach Bst. b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können (Bsp. gefälschte PSM, PSM mit falschen Wirkstoffen oder gefährlichen Verunreinigungen).</p> <p>Absatz 1 Bst. d ist zu verbessern: Ob Verunreinigungen als ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden, muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Verbandsbeschwerde sein können. Es sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht deshalb (auch) alle Verunreinigungen offenzulegen.</p>	<p><b>Beschränkung der Geheimhaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Kantone</b></p> <p><b>Streichen von Abs. 1 Bst. d</b></p>
<p><b>Art. 101</b> Kennzeichnung</p>	<p>Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 5: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<p><b>Art. 102</b> Kennzeichnung zugelassener ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</p>	<p>Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Abs. 4: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<p><b>Art. 111</b> Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zur Meldepflicht.</p>	
<p><b>Art. 112</b> Aufzeichnungspflichten von Zulassungsinhaberinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Inhaberinnen einer GEB, Exporteurinnen sowie von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten. Sie sind jedoch zu unspezifisch.</p> <p>Nötig ist insbesondere eine Aufzeichnungspflicht, die eine zeitliche Geolokalisierung beim Ausbringen von PSM umfasst, damit die kantonalen Vollzugsbehörden prüfen können, ob die nötigen Abstände zu Gewässern und Biotopen eingehalten wurden und ob nicht bei Niederschlagswetter gespritzt wurde.</p>	<p>Ergänzen mit einer Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwender, die eine Geolokalisierung mit Zeitangabe beim Ausbringen von PSM umfasst (plombiertes kleines Zusatzgerät auf Spritze).</p>

<p><b>Art. 129</b> Einfuhr von behandeltem Saatgut</p>	<p>Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, dass mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.</p>	<p><b>Streichen von Abs. 2</b></p>
<p><b>Art. 138</b> Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Neuer Abs. 2bis: Wie im Bericht der KPMG sowie im Auftrag des BR an das BLV gefordert wird, muss die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden. Es handelt sich um Informationen nach Art. 10e USG und Art. 4 f. Aarhus-Konvention. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf diese Informationen; <b>so wie es auch die EU zu Recht in Art. 10 EU-PSMV vorschreibt.</b> Diese Vorschrift ist analog in der Schweiz umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Schweiz eine höhere Geheimhaltung gelten soll als in der EU. Da sich hier um Informationen handelt, welche über Umweltschäden und Gesundheitsschäden Auskunft geben, besteht von vorne herein kein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse der Gesuchsteller. → Einschub eine neuen Abs. 2a.</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information bezüglich beruflicher bzw. nicht-beruflicher Verwendung muss ergänzt werden.</p> <p>Weiter sollen auch die Berichte gemäss Abs. 3 in jedem Fall zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b></p> <p><b>Neuer Abs. 2bis, analog zu Art. 10 EU-PSMV:</b> «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p><b>Neuer Abs. 2 Bst. j:</b> Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p><b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Zulassungsstelle <del>veröffentlicht kann</del> <b>zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von</b> Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen.</del></p>
<p><b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU</p>	<p>Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser <b>Zuständigkeitswechsel</b> ist absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die</p>

	<p>damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Mensch, weil immer weniger (wildelebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p>Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<b>Art. 144</b> Aufgaben des BLV	Auch das BLV muss die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Gesundheit und insbesondere den Schutz der Trinkwasserressourcen (Grundwasser, Oberflächengewässer) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden.	<b>Ergänzung:</b> Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.
<b>Art. 145</b> Aufgaben des BLV	Siehe Art. 143	<b>Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143</b>
<b>Art. 154</b> Finanzierung von Probenuntersuchungen	Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist nicht sinnvoll. Es ist den (kantonalen) Vollzugsorganen zu überlassen, wie viele Proben notwendig sind. So kann es etwa sein, dass eine ZulassungsinhaberIn mehrere Chargen eines PSM pro Jahr einkauft, welche sich mit Bezug auf die Inhaltsstoffe unterscheiden. Manche PSM werden bekanntlich in Mengen von Dutzenden Tonnen pro Jahr verkauft. Dort sind ohne weiteres mehrere Proben angebracht.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Art. 158</b> Zugriffsberechtigung	Auch die Kantone müssen Zugriff haben zu diesen Daten.	Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten ....
<b>2. Kapitel: Übergangsbestimmung</b>		
<b>Art. 165</b>		
<b>Art. 166</b>	Wir begrüßen diese Übergangsbestimmung.	
<b>Art. 168</b>	Die Widerrufsdauer von zwei Jahren (Abs. 2) ist zu lang.	<b>Antrag zu Abs. 2:</b> (1 Jahr nach Inkrafttreten)

<b>Art. 173</b>	Das Inkrafttreten von Artikel 107 Absatz 1 erst auf den 1. Januar 2027 ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen zu spät.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Anhang 1, Ziff. 4.2</b>	<p>Nach diesem Anhang sollen die Verwendungsbedingungen in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abweichen können. Diese sehen unter anderem vor, dass Cypermethrin nur ausserhalb der Blütezeit von Kulturen und bei nicht Vorhandensein von blühenden Unkräutern angewendet werden darf (vgl. Anhang 4.2).</p> <p>Diese Regelung wirkt sich äusserst schädlich zulasten von Nutzarthropoden, namentlich Bestäuberinsekten aus. Namentlich darf Cypermethrin in der Schweiz gemäss den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch während der Vollblüte, z.B. bei Beerenkulturen, verwendet werden. Dies bedeutet eine krasse Gefährdung aller Insekten, welche diese Blüten besuchen, zum Beispiel Schmetterlinge, Nachtfalter, Käfer, Wildbienen, Hummeln usw. Zudem werden dadurch auch Wasserorganismen stark gefährdet, weil die EU-Vorschrift, wonach die Konzentration des Wirkstoffs im Wasserkörper unter 0.0038 µg/Liter liegen muss, nicht gilt.</p> <p>Es ist unverantwortlich, dass das BLV einen solchen Vorschlag machen kann.</p>	<b>Streichen von Cypermethrin</b> (keine Abweichung von den EU-Sonderbestimmungen zu Lasten der Natur)
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 5, Teil 1</b>	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	<b>Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.</b>
<b>Anhang 6</b>	Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.	Abs. 3: «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»

	<p>Zudem müssen für die Beurteilung der Oberflächengewässer die EQS-Werte vorgeschrieben werden. → neuer Absatz 4</p> <p>Ergänzung der Kriterien für die Genehmigung:  Aufnahme der Arten (z.B. Amphibien, Wasserpilze, Wildbienen und weitere Bestäuberinsekten) bei der Prüfung der Produkte und Wirkstoffe,  Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten,  Prüfung von mittelbaren Effekten müssen ebenfalls geprüft werden (Verlust von Lebensraum und Nahrung),  Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.</p>	<p>Abs. 4:  «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSChV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine spezifischen Anforderungen in der GSChV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) massgebend.»</p>
<b>Anhang 8</b>	Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln	<p><b>Ergänzung:</b>  Angaben zur Zulassung für nichtberufliche Anwender:innen</p>



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden. Wir fordern jedoch eine vollständige, sprich <b>100% Kostendeckung des Aufwandes</b>. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gegeben. Warum die Gebühren nicht die Kosten decken sollen, weshalb das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung kommt und weshalb es gerechtfertigt sein soll, tiefere Gebühren zu verlangen als in den EU-Ländern, erschliesst sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Eine volle, 100-prozentige Kostendeckung ist auch gerechtfertigt und nötig, weil die Pestizid-Händler eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen und hohe Gewinne einfahren. Jeder Franken, der unter der vollen Kostendeckung liegt, fließt in ihre Kasse. Bezahlen tun dies die Steuerzahlerinnen. Dazu kommt noch, dass die Pestizidhändler keinen Rappen für die Umweltschäden bezahlen, die sie mit ihrem Geschäft verursachen. Auch dies geht zulasten der Steuerzahlerinnen sowie der wehrlosen Natur.</p> <p>Die Gebühren für die Notfallzulassungen sind viel zu tief. Sie sind auf mindestens CHF 45'000.- pro Gesuch anzusetzen, damit solche Notfallzulassungen nicht inflationär und auf Vorrat eingereicht werden.</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Generell: Erhöhung der Kostendeckung auf 100 %</li><li>• Erhöhung der Gebühren für Notfallzulassungen auf CHF 45'000 pro Gesuch</li></ul> <p><b>Eventualiter:</b> Abstufung der Gebühren nach Risiko</p>
<b>Art. 26a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....</b>	<p>Nach der Übergangsbestimmung sollen sich die Gebühren für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der neuen PSMV eingereicht wurden, nach dem alten Recht richten. Dies ist unangebracht und eine unfaire Belastung für die SteuerzahlerInnen.</p>	<p><b>Antrag:</b> «Die Gebühren nach Art. 24c kommen auf alle Gesuche und Kontrollen zur Anwendung, die bis</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es keine «Bestandesgarantie für tiefe Gebühren des alten Rechts», wenn ein Gesuch beim Inkrafttreten einer neuen Regelung noch hängig ist (<b>kein Anwendungsfall einer verbotenen Rückwirkung, weil der Sachverhalt noch andauert; kein Vertrauensschutz in eine alte Gebührenregelung</b>). Zudem besteht die Gefahr, dass Gesuchsteller vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch sehr viele Gesuche auf Vorrat stellen, in der Hoffnung, diese würden (fast gratis) nach dem alten Gebührenrecht behandelt.</p> <p>Mit der geplanten Übergangsbestimmung würde der Bund auf Einnahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken verzichten. Dies ist nicht im Sinne der Bundesfinanzen. Ein solches Geschenk an die Gesuchsteller kann auch nicht auf Verordnungsebene ausgerichtet werden, sondern erforderte eine Regelung im Gesetz.</p> <p>Zudem kann mit einer Gebührenerhöhung, die auch hängige Fälle erfasst, vermutlich ein grosser Teil der 800 hängigen Gesuche erledigt werden, weil diese für die Gesuchsteller nur von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>zum Inkrafttreten der Verordnung vom (...) nicht erstinstanzlich erledigt sind.»</p> <p>C von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom eingereicht wurden, richtet sich</p>
--	--	--

<h2 style="text-align: left; margin: 0;">4 Ergänzung der ChemRRV</h2>		
<p><b>neuer Art. 4a ChemRRV</b></p>	<p>Es ist ein altbekannter Missstand, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Helikoptern oder Drohnen in der Nähe von biologisch bewirtschafteten Grundstücken Rückstände auf den biologischen Produkten entstehen, die einen Verkauf unter dem Bio-Label nicht mehr zulassen. Den Bio-LandwirtInnen entstehen daraus hohe wirtschaftliche Schäden. So müssen etwa im Jahresdurchschnitt allein 180'000 Liter Wein wegen Pestizidbelastung von Nachbarparzellen deklassiert oder entsorgt werden. Da der Bund die Biologische Landwirtschaft als Produktionsform anerkannt hat und fördert, ist es nur gut und recht, dass er diese auch vor</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Beim Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft sind zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln vor Rückständen die folgenden Abstände des Fluggeräts zu biologisch bewirtschafteten Flächen einzuhalten:</p>

	<p>Pestizidrückständen schützt. Diesem Schutz dienen die Abstände im neuen Artikel 4a.</p>	<p>a. Bei der Ausbringung mit Helikoptern: 40 m</p> <p>b. Bei der Ausbringung mit Drohnen: 30 m</p>
<p><b>Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Ergänzung von Absatz 2</b></p>	<p>Die in Abs. 2 genannten Flächen bilden oft letzte Refugien für Wildbienen und andere Insekten. Leider werden immer wieder Insektizide eingesetzt, etwa um Ameisen zu vergiften. Diese Gifte töten auch Wildbienen und andere Insekten. Der Einsatz von Insektiziden ist dort deshalb ebenfalls zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung der ChemRRV mit einem Insektizidverbot, auf Plätzen, Dächern etc. (analog Herbizide):</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, <b>sowie Insektizide</b> dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen;</p> <p>b. auf Lagerplätzen;</p> <p>c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen;</p> <p>d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</p> <p>Eventualvorschlag: Es dürfen nur Insektizide verwendet werden, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.</p>

## Anhang 1: Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind

grün = erlaubt

weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz <sup>1</sup>	Deutschland <sup>2</sup>	Frankreich <sup>3</sup>	Italien <sup>4</sup>	Österreich <sup>5</sup>	EU <sup>6*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						

Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						
Metaflumizone						
Metam						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P-tefuryl						
Sedaxane						
Silthiofam						
Sintofen						
Spiromesifen						
Sulcotrion						
Tetraconazole						
Toclofos-methyl						
Tri-allate						

<sup>1</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>

<sup>2</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=36](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=36)

<sup>3</sup> [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)

<sup>4</sup> <https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>

<sup>5</sup> <https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main>

<sup>6</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

**Anhang 2: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr. Die Quellen für die angeführten Schädwirkungen können auf Anfrage nachgeliefert werden.**

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
<b>Gamma-cyhalothrin</b>	$C_{23}H_{19}ClF_3NO_3$	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>1</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>2</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>3</sup> Bioakkumulation. <sup>4</sup>	FR, AT, EU	DE, IT, CH
<b>Halosulfuron-methyl</b>	$C_{13}H_{15}ClN_6O_7S$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>5</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>6</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
<b>Malathion</b>	$C_{10}H_{19}O_6PS_2$	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>7</sup> , endokriner Disruptor <sup>8</sup> , reproduktionstoxisch <sup>9</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>10</sup> . Sehr schädlich für Bienen. <sup>11</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
<b>Flumetralin</b>	$C_{16}H_{12}ClF_4N_3O_4$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit <sup>12</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>13</sup>	FR, EU	CH, DE, IT, AT, EU

<sup>1</sup> <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=It%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earth%20worms.>

<sup>2</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>

<sup>4</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>5</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>

<sup>8</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>

<sup>10</sup> [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)

<sup>11</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>

<sup>13</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<b>Pyriproxyfen</b>	C <sub>20</sub> H <sub>19</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>14</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>15</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>16</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, <b>CH</b>
<b>Sintofen</b>	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>17</sup> , aquatische Toxizität, <sup>18</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>19</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, <b>CH</b>
<b>Tetraconazole</b>	C <sub>14</sub> H <sub>18</sub> Cl <sub>2</sub> N <sub>4</sub> O <sub>2</sub>	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>20</sup> und Säugetiere <sup>21</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>22</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	<b>CH</b>
<b>Tri-allate</b>	C <sub>9</sub> H <sub>16</sub> ClNOS	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>23</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>24</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>25</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, <b>CH</b>
<b>Quizalofop-P-tefuryl</b>	C <sub>19</sub> H <sub>24</sub> F <sub>3</sub> NO <sub>4</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>26</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>27</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, <b>CH</b>
<b>2,4-DB</b>	C <sub>8</sub> H <sub>6</sub> Cl <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>28</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>29</sup> , Infertilität beim Mann <sup>30</sup> , potenziell	FR, EU	IT, DE, AT, <b>CH</b>

<sup>14</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>

<sup>15</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>16</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>17</sup> <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>

<sup>18</sup> <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>

<sup>19</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>20</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)

<sup>21</sup> <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>

<sup>22</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?blob=publicationFile&v=5)

<sup>23</sup> <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>

<sup>24</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)

<sup>25</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

			karzinogen <sup>31</sup> . Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor. <sup>32</sup>		
--	--	--	--	--	--

---

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VD  
Adresse, Ort : Aabachstrasse 5, Postfach, 6301 Zug  
Kontaktperson : Marita Hauenstein  
Telefon : 041 728 55 06  
E-Mail : [marita.hauenstein@zg.ch](mailto:marita.hauenstein@zg.ch)  
Datum : 26.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

### 1. Grundsätzliche Ausrichtung am Verfahren der EU

Wir begrüßen eine Totalrevision der PSMV und die damit angestrebte Angleichung an das Zulassungsverfahren der EU. Die Angleichung sollte jedoch noch weiter gehen, solange gewährleistet ist, dass das Schutzniveau im Bereich des Gewässer- und Umweltschutzes in der Schweiz nicht unter dasjenige in den EU-Ländern sinkt. Auf die Ausnahmen bei der Zulassung von Wirkstoffen ist zu verzichten und in der EU zugelassene Pflanzenschutzmittel sind in der Schweiz ohne weitere Prüfung ebenfalls zuzulassen. Gleiches gilt für die Wirkstoffe. Mit der Angleichung des Zulassungsverfahrens der Schweiz an jenes der EU werden die Schweiz und die EU in der Perspektive der Anbieter zu einem einzigen Markt. Das erhöht für die Schweiz die Versorgungssicherheit mit modernen PSM, wird sie für sich allein doch ein wirtschaftlich zunehmend uninteressanter Markt, in dem sich die Kosten für ein eigenes Zulassungsverfahren kaum rentieren. Deshalb dürfen die Gebühren auch nicht prohibitiv hoch sein. In den letzten Jahren haben sich bei der Zulassungsstelle hunderte Gesuche angestaut. Das verursacht Probleme bei den Pflanzenschutzmittelfirmen und vor allem beim Schutz der Kulturen. Auch in Zukunft braucht es Pflanzenschutzmittel. Steht nur eine Wirkstoffgruppe zur Verfügung um Schaderreger, insbesondere Insekten zu bekämpfen, entstehen unweigerlich Resistenzen. Mit der Übernahme der Daten aus der EU bei der Bewilligung von Wirkstoffen wird das Zulassungsverfahren beschleunigt. Die Bewilligung von Mitteln, die den Wirkstoff enthalten, muss dann entsprechend speditiv erfolgen, sonst wird der Vorsprung zunichte gemacht.

### 2. Neue Kategorie der Grundstoffmittel

Wir begrüßen die Ausdehnung des Gegenstands der PSMV auf die Grundstoffe.

### 3. Befristete Gültigkeit von Zulassungen

Neu sollen Zulassungen von Wirkstoffen wie von PSM grundsätzlich befristet sein und ohne erneutes Zulassungsverfahren erlöschen. Damit kann sichergestellt werden, dass die zugelassene Palette an Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln stets den aktuellen Einschätzungen und Erkenntnissen für deren Wirksamkeit und Gefährdung von Mensch, Tier und Umwelt entsprechen. Das bisherige System der Überprüfung der Zulassungen konnte das nicht garantieren. Wir begrüßen den neuen Ansatz.

### 4. Parteistellung von Organisationen

Bezüglich der Parteistellung von Organisationen ist ebenfalls eine Angleichung an das Verfahren der EU vorzunehmen. Dort können sich diese Organisationen nicht am Verfahren beteiligen.

### 5. Aufgaben der Kantone: Realistische Vorgaben und Schliessen des Regelkreises

A priori werden den Kantonen keine neuen Aufgaben zugewiesen. Wir begrüßen das, wünschen aber eine weitergehende Einschränkung der Vollzugs- und Überwachungsaufgaben der Kantone auf effektiv durchführbare Aufgaben. Eine pauschale Auftragserteilung gemäss Art. 153 Abs. 3 E-PSMV ist nicht zielführend. Verwendungsverbote sowie Verwendungseinschränkungen sind Bestandteil der Anwendungsvorschriften (Beipackzettel), deren Einhaltung in der Verantwortung der Anwender liegt. In der Praxis kann eine Verletzung von Verwendungsverböten oder -einschränkungen nur im Moment der Anwendung nachgewiesen werden. Die Sicherstellung der Einhaltung der Anwendungsvorschriften durch die Kantone ist illusorisch, da weder das

notwendige Personal dafür zur Verfügung steht, noch die Kantone gewillt sind, die Kosten dafür zu tragen. Wir halten am Umfang der Auslegung des heutigen Art. 80 (neu Art. 153) fest. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Ausführungen im Abschnitt «Auswirkungen auf die Kantone» zutreffend. Die Weiterverrechnung von Kosten für die Untersuchung von PSM an den Inhaber der Zulassung ist nicht realistisch und deshalb abzulehnen.

Wir vermissen den Umgang mit Feststellungen der Kantone, die sie im Rahmen ihrer Vollzugs- und Überwachungsaufgaben gemacht haben. Hier muss ein Rückkoppelungsmechanismus entwickelt werden, so dass für den Zulassungsentscheid relevante Fakten (beispielsweise aus der Umweltbeobachtung) systematisch erfasst, ausgewertet und laufend in den Zulassungsentscheid einfließen. Analog wie bei den Heilmitteln, wo Nebenwirkungen meldepflichtig sind und sich auf die weitere Gültigkeit einer Zulassung auswirken können.

Im Rahmen der Beratungen der parlamentarischen Initiative 19.475 wurde das Schliessen dieses Regelkreises zwar bemängelt, aber nicht behoben. Wir sind uns bewusst, dass ein grosser Teil der geforderten Überwachungsarbeit heute schon Sache der Kantone wäre. Würde diese Aufgabe ernst genommen, sind die Auswirkungen dieser Vorlage auf die Kantone nicht mehr als gering, sondern als gross einzustufen. Für die Kantone entstünde Koordinationsbedarf, Kosten und ein erheblicher Personalbedarf.

## **6. Informatiksysteme**

Wir befürworten die Einrichtung der geplanten Informatiksysteme und gehen davon aus, dass es sich lediglich um die nachträgliche Schaffung der rechtlichen Grundlagen handelt.

## **7. Übergangsbestimmungen**

Wir unterstützen das Konzept der Übergangsbestimmungen, welches insbesondere bei den für die nichtberufliche Verwendung bestimmten Pflanzenschutzmitteln und Zusatzstoffen in kurzer Zeit zu einer weitgehenden Straffung der im Handel zugelassenen Produktpalette führen wird. Damit wird auch ein Postulat aus der Diskussion zur parlamentarischen Initiative 19.475 erfüllt.

## **8. Volkswirtschaftliche Auswirkungen – Auswirkungen auf die Landwirtschaft**

Der erläuternde Bericht beurteilt die volkswirtschaftlichen Auswirkungen als geringfügig. Allerdings werden einzig die Kostenfolgen der höheren Gebühren betrachtet. Unbeachtet bleiben die Auswirkungen auf die Landwirtschaft bzw. auf das der Landwirtschaft zur Verfügung stehende Sortiment an zugelassenen, wirksamen PSM und somit die Auswirkungen auf die Selbstversorgung. Diese Frage muss insbesondere im Lichte der verkürzten Geltungsdauer der Zulassung, dem automatischen Erlöschen von Zulassungen und den neuen Übergangsbestimmungen geprüft und öffentlich dargelegt werden. Vor dem Hintergrund der sich infolge des Klimawandels schnell ändernden Anbaubedingungen (Krankheitsdruck, Neophyten) ist diese Frage nicht unerheblich und muss untersucht werden.

In den letzten Jahren und seit der Neuorganisation der Zulassungsstelle, hat die den Landwirten zur Verfügung stehende Produktpalette erhebliche Lücken erhalten. Wegen fehlender Produkte und Alternativen wird der Anbau verschiedener Kulturen zunehmend schwierig. Als Beispiel sei der Anbau von Zuckerrüben genannt. Diese Kultur ist auch für die wirtschaftliche Landesversorgung wichtig. Die unbefriedigende Situation bei der Palette von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln und den Bearbeitungsfristen bei der Zulassungsstelle sind daher besonders stossend. Die steigende Anzahl von Notzulassungen unterstreichen den Unmut. In ihrer hohen Zahl machen sie das System der Zulassung unglaubwürdig. Werden doch damit Mittel zugelassen ohne die sorgfältige Prüfung durch die Zulassungsstelle.



<b>2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Art. 1	Die Bildung der Kategorie Grundstoffe wird sehr begrüsst.	
Art. 4 Abs. 1	Begriffe; zwecks Leserfreundlichkeit sollten Wirkstoff, Safener und Synergisten in diesem Artikel unter einem Begriff zusammengefasst werden	Wirkstoff, Safener und Synergist zusammenfassen
Art. 4, Abs. 1	Ergänzung der Begriffe / Unterscheidung zwischen Genehmigung (für Wirkstoffe) und Zulassung (für Mittel). Dies dient der Verständlichkeit.	Ergänzung und Unterscheidung der Begriffe Genehmigung (für Wirkstoffe) und Zulassung (für Pflanzenschutzmittel).
Art. 4 Abs. 2 Bst. e	Der Begriff der beruflichen Verwenderin, des beruflichen Verwenders ist unter Verweis auf die Fachbewilligung Pflanzenschutz zu definieren.	Jede Inhaberin, jeder Inhaber einer <a href="#">Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</a> ist eine berufliche Verwenderin oder ein beruflicher Verwender.
Art. 4, Abs. 2 Bst. f	Siedlungsgebiet: Gebiet innerhalb der Bauzonen.	Anstelle einer Definition von Siedlungsgebieten, soll der Begriff «Gebiet innerhalb der Bauzone» eingeführt werden.
Art. 9	Nach Art. 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund von Art. 9 Abs. 3-6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst.	Ergänzung von Art. 9: Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie Abbauprodukte, wenn diese zu Überschreitungen von Grenzwerten im Grundwasser oder in den Oberflächengewässern gemäss GSchG

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

		führen können.
Art. 10, Abs. 2 Bst. b	Diese Angabe ist zu vage, da bei bestimmten Schadorganismen (z. B. Unkräutern) eine Gruppe [Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter) oder Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)] und nicht der bestimmte Organismus in der Zulassung erwähnt wird.	«Schadorganismus» präzisieren, Verweis auf mögliche Gruppen von Organismen.
Art. 12	Wir begrüßen die Möglichkeit der Zulassung von Wirkstoffen mit geringem Risiko, unabhängig von der EU. Damit Art. 12 zur Anwendung kommen kann, braucht es eine angepasste Gebühr und eine zügige Beurteilung.	Antrag auf Ergänzung: zusätzlicher Abs. 3: 3 Der Antrag auf Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko wird priorisiert, beschleunigt behandelt und innerhalb von 12 Monaten bewertet.
Art. 14 Bst. b	Wirkstoffe mit geringem Risiko sollen unbegrenzt genehmigt sein, ausser wenn der Wirkstoff die Zulassung in der EU verliert oder aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse der Status Low Risk überprüft werden muss. Bei Wirkstoffen mit geringem Risiko braucht es eine Abweichung von der EU, damit könnten wertvolle Ressourcen für die Zulassung von neuen Wirkstoffen gespart werden, welche ein geringes Risiko aufweisen.	b. für Wirkstoffe mit geringem Risiko: unbegrenzt
Art. 15	Was sind schädliche Auswirkungen und wieviel davon ist in Kauf zu nehmen? Das ist die Kernfrage eines Zulassungsverfahrens. Wir sind erstaunt, dass in diesem zentralen Artikel nicht auf wissenschaftlich anerkannte Bewertungsmethoden referenziert wird, obwohl die Schweiz der EFSA, der EPPO und auch der FAO angehört und mit ihnen auf europäischer Ebene eine Art «Schengenraum für Pflanzengesundheit» bildet. Wir fordern, dass Art. 15 explizit eine Referenz auf die Methoden der genannten drei Organisationen enthält.	Antrag  Art. 15 Abs. 3 <b>neu</b> : 3 Die Auswirkungen gemäss Absatz 1 und 2 sind nach den anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Verfahren der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), der European and Mediterranean Plant Protection Organization EPPO oder der The Food and Agriculture Organization (FAO) zu bewerten.
Art. 15 Abs. 1 Bst. b	Diese Bestimmung ist abzulehnen, da mit Hilfe des Vorsorgeprinzips allen Pflanzenschutzmitteln die Genehmigung verweigert werden kann. Es braucht eine Marge, nur schon weil es sich um eine Beurteilung von Auswirkungen pro futuro handelt.  Im Übrigen wurde Buchstabe b aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV	Antrag 1: Art. 15 Abs. 1 Bst. b ändern: Es darf keine sofortigen oder verzögerten <u>unannehmbaren</u> schädlichen Auswirkungen haben auf:  Antrag 2:

	nicht vollständig übernommen. Es fehlt beispielsweise die Vorgabe, wonach keine schädlichen Auswirkungen über das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung erfolgen dürfen. Das Weglassen solcher Aspekte kann zu einer Senkung des Schutzniveaus gegenüber der EU führen.	Art. 15 Abs. 1 Bst. b ändern: Die Kriterien sind so festzulegen, dass sie gegenüber dem geltenden Art. 4 PSMV und gegenüber der EU keine Schwächung des Schutzniveaus zur Folge haben.
Art. 21 Bst. b	Diese Regel sieht den Widerruf einer Genehmigung vor, wenn die Grenzwerte gemäss Gewässerschutzgesetz nicht mittels Anwendungsaufgaben eingehalten werden können (Art. 9 Abs. 5, GschG). Würde allerdings durch eine Massnahme nach Art. 9 Abs. 5 GSchG die Inlandversorgung durch wichtige landwirtschaftliche Kulturen stark beeinträchtigt, kann der Bundesrat für eine begrenzte Zeit von einem Entzug der Zulassung oder der Genehmigung absehen (Art. 9 Abs. 6, GschG). Dieser Vorbehalt ist in die PSMV zu übernehmen.	Antrag Art. 21 Bst. b ändern:  b. die Voraussetzung nach Artikel 9 Absatz 5 GschG erfüllt ist; <u>vorbehalten bleibt Artikel 9 Absatz 6 GschG.</u>
Art. 22	Kommunikation von Widerruf und Änderungen von Bedingungen und Einschränkungen:  Die Angleichung an die EU soll auch den Bereich der Kommunikation von Widerruf und Änderungen von Bedingungen und Einschränkungen umfassen. Das heutige System mit der periodischen Nachführung von Anhang 1 mit der veralteten und wenig benutzerfreundlichen Datenbank ist zugunsten des Systems der EU aufzugeben. In täglich publizierten Durchführungsverfügungen werden Widerrufe sowie Ausverkaufs- und Aufbrauchsfristen publiziert. Damit entstehen für alle Marktteilnehmer gleiche Bedingungen.  Zudem ist im erläuternden Bericht in Art. 7 die Rede vom Pflanzenschutzmittelverzeichnis. Im Rahmen der PSMV-Änderung und der Gebührenverordnungsänderung (Verteuerung) ist diese Datenbank zu erneuern, so dass auch bspw. nach den Auflagen sortiert werden kann.	Art. 22: ändern  <del>Bei einem Widerruf der Genehmigung eines Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten oder wenn die Beurteilung im Rahmen eines Gesuchs um Erneuerung der Genehmigung oder die Überprüfung der Genehmigung ergibt, dass die Bedingungen und Einschränkungen angepasst werden müssen, wird Anhang 1 entsprechend geändert.</del>  <u>Änderungen von Anhang 1 sind täglich zu verfügen und amtlich zu publizieren. Die Publikation muss die Ausverkaufs- und Aufbrauchsfristen umfassen. Alle Angaben von Anhang 1 sind in einer modernen, kundenfreundlichen Datenbank zu veröffentlichen.</u>
Art. 38 Abs. 2	Die Definition von Art 38 Abs. 2 Buchstabe l «Zeitraum zwischen der letzten Verwendung und dem Verzehr des Pflanzenerzeugnisses» ist höchst unklar und vor allem nicht kontrollierbar, da der Zeitpunkt des Verzehrs nicht vom Anwender eines PSM bestimmt wird. Wir schlagen vor, weiterhin von der Wartefrist zu sprechen.	Erster Antrag Art. 38 Abs. 2 Bst. l Ändern: <del>l. den Zeitraum</del> <u>Die Wartefrist</u> zwischen der letzten Verwendung und dem Verzehr des Pflanzenerzeugnisses;

	<p>Art 38 Bst. m nennt eine Wiederbetretungsfrist. Es erschliesst sich auch aus dem erläuternden Bericht nicht, was erst nach Ablauf dieser Frist wieder betreten werden darf. Hier besteht Erklärungsbedarf. Ansonsten ist die Bestimmung zu streichen.</p> <p>Art. 38, Buchstabe n «die Grösse der Verpackung». Der erläuternde Bericht spricht hingegen von Grösse und Material der Verpackung. Wir gehen davon aus, dass es wirklich nur um die Grösse der Verpackung geht. Die Wahl des Verpackungsmaterials muss dem Hersteller oder Importeur überlassen bleiben. Denn das Verpackungsmaterial kann sich auf die Qualität des Inhaltes auswirken. Ist die Auswirkung nicht neutral, stellen sich sofort Fragen der Produkthaftpflicht. Darum soll das Verpackungsmaterial nicht vorgeschrieben sein.</p>	<p>Zweiter Antrag Art. 38 Abs. 2 Bst. m streichen: <del>m. die Wiederbetretungsfrist</del></p> <p>Dritter Antrag Art. 38 Abs. 2 Bst. n beibehalten: n. die Grösse der Verpackung.</p>
Art. 44, Abs.4	<p>Die vorläufige Zulassung soll für alle Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen mit geringem Risiko erteilt werden. Dies trägt dazu bei, Lücken beim Schutz der Kulturen schneller zu schliessen und die Produktion von Nahrungsmitteln ohne unannehmbare Risiken auf Mensch und Umwelt zu gewährleisten. Dieser Ansatz entspricht dem Vorschlag der Motion 23.4289 Fast Track bei Wirkstoffen mit geringem Risiko.</p>	<p>Antrag auf Ergänzung Art 44 Abs. 4 neu: Ein Pflanzenschutzmittel, das ausschliesslich Wirkstoffe mit geringem Risiko nach Anhang 1, Art 3 enthält, erhält eine vorläufige Zulassung bis zur vollständigen Beurteilung. In diesem Fall gilt Abs. 2 nicht.</p>
Art. 45	<p>Wir wiederholen unsere Forderung nach einem einfachen ebenfalls an die EU angelehnten Verfahren für die Zulassung einzelner Pflanzenschutzmittel. In einem gemeinsamen «Pflanzenschutzraum Europa» kann es nicht sein, dass die Schweiz eine separate Lösung hat.</p>	<p>Antrag Art. 45 Abs. 1 ändern: 1 Für ein Pflanzenschutzmittel, das identisch ist mit einem Pflanzenschutzmittel, das in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist, in dem mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, gelten die Voraussetzungen nach Artikel 40 Buchstaben a und c sowie 42 Absatz 1 <del>Buchstaben a, e und g</del> als erfüllt, wenn:</p>
Art. 50	<p>Wir lehnen dieses Vorgehen ab. Es ist keine Zulassung, sondern eine Einschränkung der Zulassung, dass Stoffe, die gewisse Kriterien nicht erfüllen, in den Zonen S2, Sh nicht eingesetzt werden dürfen.</p>	<p>Erster Antrag Art. 50 Titel ändern: <b>Art. 50</b> <u>Einschränkung der Zulassung</u> von Pflanzenschutzmitteln <del>für die Verwendung</del> in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>

		<p>Zweiter Antrag Art. 50 Abs. 1 ändern: 1 Ein Pflanzenschutzmittel <del>wird für die Verwendung darf</del> in den Zonen S2 und Sh von Grundwasserschutzzonen nach Anhang 4 Ziffern 123 und 125 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 199823 (GSchV) nur <del>zugelassen</del> <u>angewendet werden</u>, wenn:</p> <p>Dritter Antrag: Art. 50 Abs. 2 ändern: 2 Ein Pflanzenschutzmittel <del>wird für die Verwendung darf</del> in Karstgebieten <u>angewendet werden</u> nur <del>zugelassen</del>, wenn:</p>
Art. 50	<p>Der Einsatz von PSM in Zuströmbereichen wird im Entwurf der PSMV nicht behandelt, obwohl es für den Schutz des Trinkwassers zentral ist. Auf das GSchG wird nur im Ingress hingewiesen.</p> <p>Auch wenn der Erlass eines Verbots für die Anwendung gewisser PSM in Zuströmbereichen gestützt auf Art. 27 Abs. 1bis GSchG möglich ist, ist es wichtig, dass dieses Verbot auch in der für die Zulassung massgebenden PSMV abgebildet wird. In Analogie zur Zone S2 und im Sinne der Vorsorge ist in der PSMV festzulegen, welche PSM in einem Zuströmbereich zugelassen sind.</p>	<p>Neuer Absatz: Ein Pflanzenschutzmittel wird für die Verwendung in Zuströmbereichen nur dann zugelassen, wenn es die Bedingungen von Art. 27 Abs. 1bis GSchG erfüllt.</p>
Art. 51 Abs. 1	<p>Abs. 1 zweiter Satz: «Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss».</p> <p>Die Kantone verfügen heute nur im Rahmen der Sonderbewilligungen im ÖLN über spezifische Befugnisse. Dabei handelt es sich um jeweils sehr kurzfristig zu bearbeitende Gesuche.</p>	«Bewilligung durch Kantone» präzisieren.
Art. 64	<p>Frist für die Beurteilung eines PFS-Mittel-Gesuchs: In Anbetracht der vielen aufgestauten Gesuche und der künftig verbesserten Ressourcen und Verfahrensabläufe wird vorgeschlagen, dass das BLV (Bewilligungsbehörde) eine maximale Frist von 3 Jahren hat, um über die Bewilligung oder Ablehnung eines PSM-Gesuches zu entscheiden. Dieser</p>	<p>Antrag Art. 64 Abs. 4 <b>neu</b> Die Beurteilungsstelle fällt ihren Entscheid innert längstens drei Jahren seit Einreichung des vollständigen Gesuches um Zulassung. Braucht sie länger, gelten die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 1 als erfüllt.</p>

	<p>Vorschlag soll sicherstellen, dass ein Antragsteller/in innert nützlicher Frist einen Entscheid hat und dadurch mehr Planungssicherheit erhält.</p> <p>Eine raschere Entscheidung bedeutet auch mehr Sicherheit für den Anbau und die Umwelt. So können moderne, ordentlich zugelassene Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Ein Rückgriff auf Notzulassungen (was für die Glaubwürdigkeit der Zulassungsstelle ohnehin ein Problem darstellt) würde seltener.</p> <p>Der Bund ist daher aufgerufen, die Zulassungsstelle mit den erforderlichen personellen Ressourcen auszustatten.</p>	
Art. 65 Abs. 3	<p>Die Zulassungsstelle lässt bei dieser Formulierung zu, dass jeder Verband, der innert 6 Wochen eine Einsprache macht, angehört wird. Wir sind dagegen, dass noch mehr Parteien angehört werden, weil dies das Bewilligungsverfahren deutlich verzögert. Mit der aktuellen Beschränkung halten sich die Verzögerungen in Grenzen, weil die zurzeit zugelassenen Verbände seriöse Einwände einbringen. Das könnte sich aber ändern, wenn die Einsprache zunehmend als Verhinderungstaktik eingesetzt wird. Wenn andere Verbände sich einbringen möchten, sollen sie ihre Anliegen bei den drei erlaubten Verbänden anmelden.</p> <p>Soll das Parteistellungsverfahren auf weitere Parteien ausgeweitet werden, muss eine Gebühr je eingereichtes Gesuch erhoben werden.</p> <p>Das Parteistellungsverfahren verursacht eine Verzögerung der Zeit, bis ein Gesuch bewilligt wird und es führt zu erhöhten Mehrkosten, weil die Daten aufwändig aufbereitet werden müssen, was personelle Ressourcen bindet.</p>	<p>Erster Antrag Art. 65 Abs. 3 ändern: Die Zulassungsstelle gewährt denjenigen <u>zugelassenen</u> Organisationen, welche die Parteistellung innert der Frist nach Artikel 160b Absatz 1 LwG beantragt haben (...).</p> <p>Zweiter Antrag Art. 65 Abs. 4 <b>neu</b>: 4 Bei Einreichen eines Gesuches durch Organisationen, welche das Parteistellungsverfahren beantragen, ist eine Gebühr zu entrichten (Gebühr abhängig von Bewilligungsverfahren und Kosten).</p>
Art. 67	<p>Die Fristen der Evaluationsdauer sind nicht transparent. Die EU hat klare Fristen für die Dauer der Evaluation vorgegeben.</p>	<p>Antrag auf Änderung und Ergänzung Art. 67: Es sollen transparente Fristen angegeben werden, wie lange die Evaluation eines Antrages dauert.</p>
Art. 71	<p>Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. b ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Art. 9 Abs. 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p>	<p>Artikel 71 Abs. 1: <sup>1</sup> Die Zulassungsstelle ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung: a.(...) b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte</p>

	<p>Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt.</p> <p>Artikel 9 Abs. 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p>nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.</p>
Art. 72	Analog zu Art. 71 ist Art. 72 anzupassen	Analog zu Art. 71 ist Art. 72 anzupassen.
Art. 74	<p>Wir erachten eine Abverkaufsfrist von 6 Monaten und eine Frist für Entsorgung, Lagerung und Verwendung von 18 Monaten als unzweckmässig, da Pflanzenschutzmittel in der Regel nur einmal pro Saison, bevorzugt im Winter eingekauft werden. Kombiniert mit der heutigen nur periodischen Mitteilung von Änderungen bei den zugelassenen Produkten führt das zu grossen Unsicherheiten bei Herstellern und Landwirten.</p> <p>Ein möglicher praxistauglicher Weg wäre eine Abverkaufsfrist von 12 Monaten und eine letzte Frist von 12 Monaten allerdings nur in Verbindung mit der Umsetzung der dynamischen Kommunikation (siehe Ausführungen zu Artikel 22).</p> <p>Grundsätzlich genügt die heutige Regelung von Art. 31 Abs. 2.</p> <p>Gewisse an Pflichtlager zu haltende Güter können ebenfalls mit PSM behandelt sein, etwa gebeiztes Saatgut. Aktuell und aufgrund des Ukrainekrieges, gibt es auch ernsthafte Diskussionen zur Schaffung eines Pflichtlagers für bestimmte Pflanzenschutzmittel. Die Pflichtlager sind in den Warenfluss der zu Pflichtlagerhaltung verpflichteten Unternehmen eingebunden. Durch das Pflichtlager kann sich aber der Warenumsatz verlängern. Diesem Umstand ist in der PSMV Rechnung zu tragen.</p>	<p><i>Erster Antrag</i></p> <p>Art. 74 Abs. 2 wie folgt ändern:</p> <p>2 Die Frist darf ab Änderung, Widerruf oder Ablauf betragen:</p> <p>a. für das Inverkehrbringen: höchstens <del>sechs</del> 12 Monate;</p> <p>b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens <del>18</del> 12 Monate.</p> <p><i>Eventualantrag</i></p> <p>Beibehaltung von Art. 31 Abs. 2 PSMV 2010</p> <p><i>Zweiter Antrag</i></p> <p>Art. 74 Abs. 6 <b>neu</b>: Für an Pflichtlager zu haltende Güter gemäss Art. 7 Abs. 1 LVG, sind die Fristen nach Absatz 2 zu verlängern. Dem durch die Pflichtlagerhaltung verzögerten Warenumsatz ist Rechnung zu tragen.</p>
Art. 101	Es wird begrüsst, dass die Kennzeichnung mit dem Hinweis «Die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist verboten» ergänzt werden muss. Auch wird	

	befürwortet, dass der Begriff «Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko» nicht auf der Etiketle erscheinen darf.	
Art. 105 Abs. 4	Wir unterstützen ausdrücklich die Möglichkeit, die Sicherheitsdatenblätter auch in elektronischer Form verfügbar zu machen. Das erleichtert dem Anwender den Zugang zu dieser wichtigen Information. Sie sollte für ihn so einfach wie möglich zugänglich sein (z.B. QR-Code auf der Verpackung).	
Art. 106	Den Begriff, «als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen» in der Werbung zu gestatten, wird als problematisch betrachtet. Ein Restrisiko für die Umwelt ist bei jeder Anwendung von PSM vorhanden.	Art 106 Abs. 4 Bst. a: a. Informationen in Form von Text oder Grafiken, die hinsichtlich möglicher Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt irreführend sein könnten wie Bezeichnungen «risikoarm», «ungiftig» oder «harmlos»; <del>davon ausgenommen ist die Information «als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen» für Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 48;</del>
Art. 129 Abs. 2	Diese explizite Präzisierung für importiertes Saatgut ist enorm wichtig. Denn ein Grossteil des Saatgutes wird importiert. Im Gemüsebau beispielsweise beträgt der Importanteil nahezu 100%. Auch für andere wichtige Kulturpflanzen ist das der Fall.	
153 Abs. 3	Wir lehnen diesen Artikel ab, auch wenn er schon im heutigen Recht enthalten ist. Seit seiner Einführung sind den Kantonen massiv mehr Aufgaben übertragen worden, insbesondere wird von ihnen eine intensivere Überwachungstätigkeit der Schadorganismen erwartet. Ebenfalls stark zugenommen hat der Detaillierungsgrad der Verwendungsverbote und Verwendungseinschränkungen, deren Einhaltung grundsätzlich in der Eigenverantwortung der Anwender liegt. Auch aus diesem Grund wünschen wir eine weitere Einschränkung der Vollzugs- und Überwachungsaufgaben der Kantone auf effektiv durchführbare Aufgaben. Eine pauschale Auftragserteilung gem. Art. 153 Abs. 3 E-PSMV ist nicht zielführend. Verwendungsverbote sowie Verwendungseinschränkungen sind Bestandteil der Anwendungsvorschriften (Beipackzettel), deren Einhaltung in der Verantwortung der Anwender liegt. In der Praxis kann eine Verletzung von Verwendungsverboten oder -einschränkungen nur im Moment der Anwendung nachgewiesen werden. Die Sicherstellung der Einhaltung der	Antrag  Art. 153 Abs. 3 wie folgt ändern:  <del>3 Die Kantone stellen den Vollzug von Verwendungsverboten und -einschränkungen sicher.</del> 3 Die Kantone überwachen die Einhaltung von <u>Verwendungsverboten nach Artikel 73 in den Fällen von Anhang 2.5 Ziffer 1 ChemRRV.</u>

	<p>Anwendungsvorschriften durch die Kantone ist nicht realistisch, Weder steht das notwendige Personal dafür zur Verfügung, noch sind die Kantone gewillt, die Kosten dafür zu tragen. Wir halten am Umfang der Auslegung des heutigen Art. 80 (neu Art. 153) fest. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Ausführungen im Abschnitt «Auswirkungen auf die Kantone» zutreffend. Die Weiterverrechnung von Kosten für die Untersuchung von PSM an den Inhaber der Zulassung ist nicht realistisch und darum abzulehnen. Wir halten deshalb an der heutigen Regelung fest. Zudem soll präzisiert werden, dass sich die Kantone auf die Anwendungsbereiche gemäss Anhang 2.5 Ziff. 1 ChemRRV konzentrieren können.</p>	
Art. 158	<p>Zugriff auf das Informationssystem: Die Kantone als Vollzugsorgane benötigen den Zugriff auf dieses System.</p>	<p>Art. 158 Abs. 1:  <sup>1</sup> Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen und die kantonalen Vollzugsstellen dürfen nur die Daten bearbeiten, die ...</p>



### **3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

Wir stimmen der Anpassung der Gebührenverordnung BLV zu. Der angestrebte Kostendeckungsgrad erscheint uns korrekt und die vorgeschlagenen Gebührensätze genügend differenziert. Wir weisen jedoch nachdrücklich darauf hin, dass die Gebühren nicht im Geringsten prohibitiv wirken und Hersteller von Pflanzenschutzmitteln von der Beantragung einer Zulassung abhalten dürfen. Der kleine Schweizer Markt darf für sie nicht zusätzlich uninteressant gemacht werden. Das Interesse an einer kompletten Palette moderner Pflanzenschutzmittel geht der Erhöhung der Gebühreneinnahmen vor. Im Hinblick auf die hohe Anzahl Gesuche und die damit verbundenen langen Bearbeitungsfristen ist der Bund aufgefordert, der Zulassungsstelle die nötigen fachlichen und personellen Ressourcen für eine speditive Gesuchsabwicklung bereitzustellen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Wasserversorgung Zürich  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : WVZ  
Adresse, Ort : Hardhof 9, 8064 Zürich  
Kontaktperson : Martin Roth  
Telefon : 044 415 24 61  
E-Mail : martin.roth@zuerich.ch  
Datum : 26.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Dezember 2023 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung sowie der Gebührenverordnung BLV eröffnet.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Die Wasserversorgung Zürich (WVZ) versorgt die Stadt Zürich und 67 Gemeinden und damit über eine Million Menschen mit Trink- und Löschwasser von einwandfreier Qualität in ausreichender Menge.

Die sichere und nachhaltige Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser wird auch für die WVZ aus verschiedenen Gründen zunehmend zur Herausforderung. Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft, Siedlungen und Verkehrswegen sowie Privaten und der Industrie schränken die Verfügbarkeit von qualitativ und quantitativ genügenden Rohwasservorkommen immer mehr ein. Trinkwasserressourcen und Fassungen sind vielerorts durch Pflanzenschutzmittel, Nitrat und vielen weiteren Substanzen menschlichen Ursprungs verschmutzt und mussten daher aufgegeben werden.

Diese Abhängigkeit von immer weniger Fassungen und Trinkwasserressourcen wird durch die klimatischen Veränderungen mit längeren Trockenperioden und gehäuft auftretenden Hitzewellen weiter verstärkt und gefährdet zunehmend die Versorgungssicherheit. Die heutige und vor allem die künftige Wasserversorgung ist daher auf saubere und auch in der Zukunft zur Verfügung stehende Grundwasservorkommen absolut angewiesen. Der vom Parlament mit der PaIV 19.475 bereits eingeschlagene Weg zur Stärkung des vorsorglichen Ressourcenschutzes muss daher unbedingt weiterverfolgt werden. Dabei spielen die Zuströmbereiche eine wichtige Rolle, zumal mit ihnen ein Instrument vorliegen würde, womit Trinkwasserfassungen auch vor Verschmutzungen durch Pflanzenschutzmittel und Mikroverunreinigungen geschützt werden könnten. Die entsprechende Motion Zanetti (20.3625) ist aber auch drei Jahre nach Annahme durch die Räte noch immer nicht umgesetzt!

Der vorliegende Verordnungsentwurf der PSMV verfolgt mit der direkten Übernahme von Genehmigungen von Wirkstoffen und der unter gewissen Voraussetzungen direkten Übernahme von Genehmigungen für Pflanzenschutzmittel das Ziel einer Effizienzsteigerung im Zulassungsprozess. Obwohl grundsätzlich begrüssenswert, birgt dieses Vorgehen das Risiko, dass Pflanzenschutzmittel in Gebieten der Schweiz eingesetzt werden, ohne dass vorgängig die gebietsspezifischen Risiken und Konsequenzen für die betroffenen Gebiete in der Schweiz adäquat abgeklärt wurden.

Geradezu fahrlässig erscheint dieses Vorgehen für das Mittelland der Schweiz. Es wird einerseits intensiv landwirtschaftlich genutzt, es ist dicht besiedelt und der Untergrund wird zudem praktisch flächendeckend für die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser genutzt. Es ist zu erwarten, dass das Risiko - berechnet als Produkt aus Eintretenswahrscheinlichkeit multipliziert mit dem Schadensausmass - einer künftigen Grundwasserverschmutzung mit Pflanzenschutzmitteln und damit einem grossen volkswirtschaftlichen Schaden sehr hoch ist. Die vereinfachte oder praktisch ungeprüfte Übernahme von Genehmigungen für Pflanzenschutzmittel wird daher der spezifischen Risikosituation in der Schweiz in keiner Weise gerecht.

Die WWZ begrüsst grundsätzlich die direkte Übernahme von Genehmigungen von Wirkstoffen aus der EU, verlangt aber, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auch künftig ausnahmslos durch nationale Behörden seriös geprüft wird und damit den Risiken und den spezifischen Rahmenbedingungen in der Schweiz Rechnung getragen werden kann.

Freundliche Grüsse

Martin Roth  
Direktor



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10	Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Das ist eine Verschlechterung unter den Schutzstandard der EU und ist abzulehnen.	streichen
Art. 15	<p><b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSM V muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. b:</b> Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c</b> Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das</p>	<p><b>Ergänzen Abs. 1:</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes</b> und unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»</p> <p><b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b> «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am Arbeitsplatz oder durch</b></p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien: Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung durch Gifte, insbesondere Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenden.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte –</b> keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...) 1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen, 2. die Gesundheit von Tieren, und 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b> <del>«...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»:</del></p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...)» 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.»</b></p> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> <b>«Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</b></p>
<p>Neuer Art. 43a Umweltmonitoring</p>	<p>Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt</p>	<p>«Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und</p>

	sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt. Die Kosten für dieses Umweltmonitoring sind dem Hersteller der PSM vollständig zu belasten.	Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt. 2 Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»
Art. 45	<p>Es trifft auch nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 neue PSMV abgeschafft.</li> <li>– Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 der neuen PSMV abgeschafft.</li> <li>– Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 der neuen PSMV abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.</li> <li>– Selbst beim (seltenen) zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz <b>keinerlei Mitwirkungsrechte</b> bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des</li> </ul>	streichen

	<p>betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber <b>keine Bewilligungsverweigerung</b> ermöglicht und weil die <b>Beweislast</b> bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt.</p> <p>Die Einführung dieses Artikels würde das Vorsorgeprinzip aushöhlen und die spezifischen Risiken der Schweiz nicht genügend berücksichtigen. Geradezu <b>fahrlässig</b> erscheint dieses Vorgehen für das Mittelland der Schweiz. Es wird einerseits intensiv landwirtschaftlich genutzt, es ist dicht besiedelt und der Untergrund wird zudem praktisch flächendeckend für die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser genutzt. Es ist zu erwarten, dass das Risiko - berechnet als Produkt aus Eintretenswahrscheinlichkeit multipliziert mit dem Schadensausmass - einer künftigen Grundwasserverschmutzung mit Pflanzenschutzmitteln und damit einem grossen volkswirtschaftlichen Schaden sehr hoch ist. Die vereinfachte oder praktisch ungeprüfte Übernahme von Genehmigungen für Pflanzenschutzmittel wird daher der spezifischen Risikosituation in der Schweiz in keiner Weise gerecht.</p>	
Art. 46	Im Wald braucht es keine PSM – dies wird so in verschiedenen Kantonen erfolgreich praktiziert	streichen
Art. 50	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist -&gt; neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben in Abs. 3 müssen auf den gesamten Zuströmbereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund 200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzonen von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p><b>Neu:</b> Abs. 1a: «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Dokument on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation / (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p> <p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 und 2 gelten auch in rechtsgültig bezeichneten Zuströmbereichen.</p>

Art. 65	<p>Wir begrünnen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p> <p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden». Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden, wie es sich in einem Rechtsstaat gehört. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	
---------	--	--



### **3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

Die Gebühren sind auf 100% der tatsächlichen Kosten (kostendeckend) zu gestalten. Es ist stossend, dass die Privatwirtschaft zulasten des Steuerzahlers Behördendienstleistungen in Anspruch nehmen kann und für die Kosten nicht voll aufkommen muss.

Auch die Kosten für ein Umweltmonitoring während 10 Jahren nach Zulassung des PSM müssen vollständig vom Antragsteller getragen werden.



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : WWF Schweiz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich  
Kontaktperson : Manuel Graf  
Telefon : +41 44 297 21 21  
E-Mail : manuel.graf@wwf.ch  
Datum : 25.01.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

### **Vorbemerkungen:**

In der Vernehmlassung fehlt eine Synopse, die es den Adressaten ermöglicht, die geplanten Bestimmungen mit den Bestimmungen der bestehenden PSMV zu vergleichen. Weil die bestehende PSMV 200 Seiten und die neue 100 Seiten umfasst, die Systematik und Anhänge geändert haben, ist es nicht möglich, einen solchen Vergleich mit angemessenem Aufwand anzustellen. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind nicht abschätzbar. Vieles deutet darauf hin, dass der Schutz im Vergleich zur bestehenden PSMV, und namentlich auch zum EU-Recht stark verschlechtert wird. Darauf deutet auch, dass in den Erläuterungen zwar oft von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen wird, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Es fehlt eine nachvollziehbare Regulierungsfolgenabschätzung.

Wir stellen deshalb die folgenden Anträge:

- 1. Es ist vom BLV eine Synopse zu erstellen und diese den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.**
- 2. Es ist eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.**
- 3. Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.**

### **Ablehnung von Art. 45 neue PSMV: Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden**

Wir lehnen Art. 45 vehement ab. Art. 45 öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadens Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Art. 45 hemmt die Innovation für eine nachhaltige Landwirtschaft und steht somit auch im Widerspruch zu einer zukünftigen Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz wie dies der Bundesrat im Postulatsbericht zur zukünftigen Agrarpolitik skizziert.

Die Bestimmung unterstützt eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen wird nicht ernst genommen.

In diesem Sinne ist die geplante Revision verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine **Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU** erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Polen, Ungarn, Slowakei, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

### **Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig**

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfungsaspekte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern
- Gefährdung von Bestäuberinsekten\* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen\* etc.; nicht nur Honigbienen)
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)\*
- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)\*
- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen\*
- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung\*,

- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt\*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS\* (wie z.B. -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten

\* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

### **Transparenz ist zu verbessern**

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

### **EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte**

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. → Anhang 6

### **Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden**

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

### **Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein**

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

### **Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM**

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

**Hobbyanwendung von Pestiziden**

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

**Fazit**

Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Zudem sei für den nächsten Entwurf eine Synopse und unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potentiellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Art. 1 Zweck</b>	<p>Das Vorsorgeprinzip (heute Art. 1 Abs. 4 PSMV) wurde – ohne Erklärung in den Erläuterungen – gestrichen. Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV ein Grundprinzip für die Beurteilung und <b>darf nicht gestrichen</b> werden.</p> <p>Die Streichung des Vorsorgeprinzips käme einer grossen Verschlechterung des Schutzprinzips gleich. Die Grundfassung in Art. 1 Abs. 2 USG ist an das Thema Pflanzenschutzmittel zu adaptieren.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p> <p>Der neben stehende Textvorschlag basiert auf der Formulierung in Art. 1 Umweltschutzgesetz (USG), welche hier an die Belange der Pflanzenschutzmittel angepasst wurde.</p>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>Eventualantrag: Übernahme des bestehenden Artikels zur Vorsorge (Art. 1 Abs. 4 PSMV)</p> <p>Einfügen von zwei weiteren Absätzen:</p> <p>«<sup>2</sup> Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p>

		« <sup>3</sup> Einwirkungen von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten oder Produkten, die für Menschen, Nichtzielorganismen oder die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.»
<b>Art. 7</b>	<p><b>Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.</b></p> <p>In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe (EU-Wirkstoffe). In der Schweiz sollen diese nun mit einem Automatismus als «genehmigt gelten». Alle von der EU genehmigten Wirkstoffe, und seien diese noch so schädlich, würde die Schweiz zukünftig automatisch übernehmen. Zwar besteht die Möglichkeit, einzelne davon nach Art. 9 neue PSMV zu streichen. Allerdings ist die Zulassungsbehörde dabei in der Pflicht und in der Beweislast. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und wird einen grossen Aufwand haben. Die gestrichenen Wirkstoffe sollen in den Anhängen 1.3 und 4.3 aufgelistet werden. Tatsächlich findet sich in diesen Anhängen <b>kein einziger gestrichener EU-Wirkstoff</b>. Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 67), hier habe die Schweiz die Option, strenger zu sein als die EU, mutet schönfärberisch an.</p> <p>Der neue Art. 7 geht zudem (und namentlich auch im Zusammenhang mit Art. 45 neue PSMV) viel weiter als die heutige Regelung in Art. 24 Abs. 2 PSMV, wonach «die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen die Beurteilungsergebnisse der EFSA sowie die Erwägungen der Kommission der EU übernimmt», wobei Art. 17 Abs. 1 Bst. e PSMV eine Abweichung erlaubt, wenn das PSM «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5W nicht erfüllt». Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil eine Vielzahl von Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen basieren, die vor vielen, oft sogar über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. All diese Erkenntnisse</p>	<p><b>Streichen.</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>

	<p>müssten von den Behörden prinzipiell ignoriert werden, weil es der neue Art. 7 so will.</p> <p>Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthialdicarb, Clofentezin und Triflurosulfuronmethyl. Mit Art. 7 würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.</p>	
<p><b>Art. 9</b> In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF<sub>3</sub>-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p> <p>Wenn Art. 7 wie beantragt gestrichen wird, ist diese Vorschrift überflüssig.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass Wirkstoffe die PFAS (insbesondere -CF<sub>3</sub>-Substituenten) enthalten, gestrichen werden, weil sich Trifluoressigsäure im Grundwasser, Oberflächengewässern und Trinkwasser zunehmend anreichert und der Schadschwelle nähert. Dasselbe gilt für Wirkstoffe, von denen Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/Liter ins Grundwasser gelangen. Es braucht ein</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 9 Abs. 2:  "Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese  a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder  b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."</p> <p>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</p> <p>Es sei vom BLV ein Vorschlag zur Konkretisierung von Art. 9 vorzulegen. So sollen</p>

	langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	zum Beispiel Wirkstoffe, die PFAS (insbesondere -CF <sub>3</sub> -Substituenten) enthalten, gestrichen werden. Weitere Konkretisierungen sollen die Human- und Ökotoxizität sowie die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung betreffen.
<b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenem und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<p><b>Streichen von Art. 10.</b></p> <p>Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab.</p> <p>Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	<p><b>Streichen</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>
<b>3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten nach Artikel 10</b>	<p>Wenn Art. 10 wie beantragt gestrichen wird, ist der 3 Abschnitt obsolet.</p> <p>Allerdings wehren wir uns gegen den Automatismus von Art. 7 und verlangen, dass die EU-Wirkstoffe wie bisher wenigstens im Rahmen der Zulassung von PSM nach diesen Kriterien, insb. Art. 15, geprüft werden (siehe dazu oben zu Art. 7). Hierzu muss Art. 15 bleiben.</p>	
<b>Art. 11</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	<p>Siehe Art. 10</p> <p>Diese Bestimmung würde im Zusammenhang mit Art. 10 ermöglichen, dass hochtoxische, auch nicht mehr in der EU zugelassene</p>	<b>Streichen</b>

	Pestizidwirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden können. Wir lehnen diese Verschlechterung gegenüber der heutigen PSMV rundweg ab.	
<b>Art. 12</b> Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen den Ausschluss von gebietsfremden oder genetisch veränderten Makroorganismen sowie von Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert werden müssen.	
<b>Art. 13</b> Genehmigung als Substitutionskandidat	Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	<b>Streichen</b>
<b>Art. 14</b> Dauer der Genehmigung	Wir begrüßen die Befristung der Genehmigung von Wirkstoffen.	<b>Streichen (wenn Art. 10 gestrichen wird)</b>
<b>Art. 15</b>	<b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSMV (Art. 4 Abs. 1: «...des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes...») muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.  <b>Ergänzen Bst. b:</b> Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf	<b>Ergänzen Abs. 1 (fett):</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes und</b> unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»  <b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b> «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am</b>

	<p>nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien:  Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung insbesondere durch Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht</p>	<p><b>Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte –</b>  keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...)  1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,  2. die Gesundheit von Tieren, und  3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p><b>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c:</b>  «...<del>soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt</del>»:</p>
--	---	--

	<p>an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenzen.</p> <p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p><b>neuer Absatz 3:</b> es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p><b>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze:</b> <b>In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt</b> In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p><b>Ergänzen Bst. f:</b> auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...)» 3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.»</b></p> <p><b>Neuer Absatz 3:</b> «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p><b>Neuer Absatz 4:</b> <b>«Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</b></p>
<p><b>Art. 17</b> Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz</p>	<p>Diese Regelung steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> → vgl. dazu auch Art. 138. Zumindes den kantonalen Vollzugsorganen und den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen muss auch Einblick in vertrauliche Unterlagen gewährt werden.</p>	<p>Neuer Absatz 2: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

<b>Art. 19</b> Erneuerung von nach Artikel 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten	Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.	<b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Artikeln 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 beziehungsweise für 15 Jahre.»
<b>Art. 20</b> Überprüfung der Genehmigung	Diese Überprüfung muss sich auch auf Wirkstoffe beziehen, die nach Art. 7 automatisch als genehmigt gelten. Dies ist ausdrücklich zu erwähnen. → Einschub eines neuen Abs. 2a	Abs. 2a: «Die Möglichkeit der Überprüfung nach Abs. 1 besteht auch für Wirkstoffe die nach Art. 7 als genehmigt gelten.»
<b>Art. 21</b>	Wir begrüssen Art. 21. Dieser ist jedoch zu ergänzen: Ist in der EU absehbar, dass ein Wirkstoff keine Genehmigung mehr erhält, ziehen die Hersteller das entsprechende Erneuerungsgesuch oft zurück, um eine längere Abverkaufsfrist zu erhalten. Dies ist zu unterbinden.	<b>Ergänzung mit Bst. d:</b> «d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiedezulassung zurückgezogen wurde.»
<b>Art. 28</b> Voraussetzungen für die Genehmigung	Wir begrüssen die Vorgaben gemäss Absatz 4.	
<b>Art. 30</b> Gesuch um Genehmigung	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	<b>Ergänzung Abs.2:</b> Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet
<b>Art. 34</b>	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbotend.	<b>Ergänzung mit Abs. 4:</b> « <sup>4</sup> Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»
<b>Art. 40 – 44</b>	Es müssen bereits in diesem Abschnitt die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 erwähnt werden. Der geeignete Ort ist Art. 42.	
<b>Art. 42</b> Anforderungen an das Pflanzenschutzmittel	Es fehlt der bisherige Art. 17 («Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5.») ist in Bst. a nicht korrekt abgebildet. Bst. a ist zu ergänzen.  Hier muss zudem auf die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 verwiesen werden. → im ersten Bst. a	«Ein Pflanzenschutzmittel muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es erfüllt <b>unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse</b> die Anforderungen nach Art. 15 <b>und Anhang 6.</b> (...)»

	<p>Nach Bst. b soll das Risiko für Gesundheitsschäden und Schäden an der Umwelt nur soweit «minimiert» werden, als dies «ohne relevante Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels möglich» ist. Diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthalten eine inakzeptable Inkaufnahme von Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt: Der vorgeschlagene Bst. b ist zu verbessern. Er widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Bundes, die Gesundheit der Menschen zu schützen (Art. 118 BV).</p> <p>Bst. d verlangt als weitere Zulassungsvoraussetzung für ein PSM, dass geeignete Methoden für den Nachweis («mit geeigneten Nachweisgrenzen») bekannt sind. Dies ist zu unbestimmt. Die «geeigneten Nachweisgrenzen» sind im Sinne der geltenden Grenzwerte zu präzisieren.</p>	<p><b>Verbesserung von Bst. b:</b> «b. Es ist so formuliert, dass die Risiken für die Verwenderinnen und Verwender und für die Umwelt derart minimiert sind, dass mit Sicherheit weder Krankheiten noch kurz- oder langfristige Schäden zu befürchten sind.»</p> <p>Ergänzung Bst. d (<b>fett</b>): «Die toxikologisch (...) bestimmt werden. <b>Als geeignete Nachweisgrenzen gelten die stoffspezifischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV. Fehlt es an solchen Werten, sind die gemäss Wasserrahmenrichtlinie der EU ermittelten Werte massgebend.</b>»</p>
<p><b>Neuer Art. 43a</b> Umweltmonitoring</p>	<p>Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt.</p>	<p>«<sup>1</sup>Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt. <sup>2</sup> Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»</p>
<p><b>Art. 44</b> Vorläufige Zulassung</p>	<p>Das Risiko einer solchen Zulassung ist enorm. Auch diese Bestimmung, welche Gesundheitsschäden bei Menschen und an der Natur provoziert weil der Wirkstoff nicht ordentlich geprüft und genehmigt wird muss gestrichen werden.</p>	<p><b>Streichen</b></p>
<p><b>Art. 45</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind</p>	<p><b>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</b> Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein</p>	<p><b>Streichen</b></p>

«Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit. m Ergebnis würden mit Art. 45 von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein **«Race to the Bottom»** einleiten. Die Totalrevision bewirkte damit (auch zusammen mit Art. 10) eine **Nivellierung des Schweizerischen Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU. Es handelt sich bei dieser Revision um eine präzedenzlose Verschlechterung einer bestehenden Rechtsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewässer, Natur und Biodiversität.**

Es trifft nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:

- In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in

	<p>einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbst beim (seltenen) zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz <b>keinerlei Mitwirkungsrechte</b> bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber <b>keine Bewilligungsverweigerung</b> ermöglicht und weil die <b>Beweislast</b> bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt. <p>Würden etwa die vier Nachbarländer als Länder mit ähnlichen Bedingungen gelten, drohte die prüfungslose Zulassung von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die bislang in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe Anhang). Darunter befinden sich mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche Pestizidwirkstoffe (siehe Anhang). Werden noch Polen, Ungarn, Belgien etc. als Länder mit ähnlichen Bedingungen aufgefasst, sind es noch mehr.</p> <p>Art. 45 widerspricht dem in zahlreichen Bundesgesetzen statuierten Schutzgedanken, so namentlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Biodiversität: Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz</li> </ul> </li></ul>	
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Schutz der Säugetiere und Vögel: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel</li> <li>● Schutz der Fische und Fischnährtiere: Bundesgesetz über die Fischerei</li> <li>● Schutz der Gewässer und insbesondere des Trinkwassers: Bundesgesetz über den Gewässerschutz</li> <li>● Schutz der Menschen vor Giftstoffen: Chemikaliengesetz und Umweltschutzgesetz</li> </ul> <p>Für die Biologische Landwirtschaft würde damit das schon heute dringende Problem der Kontamination mit Pestiziden, die von Nachbarparzellen über die Luft oder das Wasser auf Bio-Produkte gelangen, noch verschärft.</p> <p>Für die Wasserversorger bildet die Totalrevision ein Angriff auf ihre Substanz (Grundwasser und Oberflächenwasser), aus der sie ihr Kapital (Trinkwasser) schöpfen. Die Wasserressourcen würden nicht nur mit buchstäblich tausenden neuen Wirkstoffen und Metaboliten belastet, sondern auch durch die Möglichkeit, Wirkstoffe und PSM weit unter dem Schutzniveau der EU zuzulassen (Art. 10 ff.), drohen auch noch weit toxischere Verunreinigungen als heute. Die Schäden für die Wasserversorger sind derzeit völlig unberechenbar. Der neue Art. 45 kann im Zusammenhang mit Art. 10 eine Staatshaftung des Bundes für Schäden der Wasserversorger zur Folge haben.</p> <p>Abgesehen davon ist die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, unspezifisch und unjustiziabel.</p> <p>Art. 45 ist aus all diesen Gründen zu streichen. Nötig ist vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.</p>	
--	--	--

<p><b>Art. 46</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Saatgutbeziehung oder zur Verwendung auf dem Wald geschlagenem Holz</p>	<p>Pestizide im Wald sind mit Ausnahmen verboten. Das BAFU erläutert, wie auf Insektizide bei der Lagerung verzichtet werden kann: <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html</a>. Gewisse Kantone lassen überhaupt keinen Pestizideinsatz im Wald zu. Die Wälder bilden im Mittelland eines der letzten Refugien für die Biodiversität. Pestizide haben im Wald nichts zu suchen.</p>	<p><b>Antrag (neue Bestimmung und Anpassung):</b> <b>Art. 46a</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.»</p> <p><b>Eventualantrag:</b> «Für die Verwendung im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden.»</p>
<p><b>Art. 49</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Die nichtberufliche Anwendung muss auf Grundstoffe eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.»</p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben in Abs. 3 müssen auf den gesamten Zuströmbereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund 200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzonen von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p><b>Neu:</b> Abs. 1a: «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Dokument on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation / (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p> <p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 und 2 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zuströmbereichen.</p>
<p><b>Einschieben eines Abschnitts:</b> <b>4a. Auflagen für die Verwendung</b></p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p>	<p><b>Anträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen</li> <li>• Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände</li> </ul>

	<p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p> <p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfliessen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	<p>zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverboten bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.</li> </ul>
<p><b>Art. 51</b> Notfallzulassungen</p>	<p>Heute werden im Rahmen der Notfallzulassung regelmässig Produkte genehmigt, die sich stark negativ auf die Biodiversität, die Umwelt und potentiell auch die menschliche Gesundheit auswirken.</p> <p>Damit das Instrument der Notfallzulassung nicht inflationär genutzt wird, muss definiert werden was die Wendung <i>«und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann»</i> bedeutet. So kann eine nicht anders abwendbare Gefahr nicht etwa schon deshalb vorliegen, weil gegen drohende Schäden an einer Kultur keine PSM bewilligt sind. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sein, bevor eine nicht anders abwendbare Gefahr entstehen kann. Auch muss die Frage gestellt werden, welche besonders anfälligen und pestizidintensiven Kulturen in der Schweiz durch andere Kulturen ersetzt werden können (Bsp. Sonnenblumen statt Raps). → neuer Abs. 2a</p>	<p><b>Antrag:</b> Absatz 2a: «Eine nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Sämtliche Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sind und die Gefahr immer noch besteht;</li> <li>Die gefährdete Kultur nicht durch eine gleichwertige andere Kulturen ersetzt werden kann.»</li> </ol> <p>Ergänzen von Absatz 3 (<b>fett</b>):</p>

	<p>In Abs. 3 sind wichtige Ausschlusskriterien nicht erwähnt, insbesondere die Eigenschaft von Wirkstoffen, als Endokrine Disruptoren zu wirken und Umweltkriterien. Unangebracht ist auch, reproduktionstoxische Wirkstoffe der Kategorie 1B notfallmässig zuzulassen. → Ergänzung</p> <p>Zu Absatz 4: Eine Befristung ist sinnvoll und nötig. Eine Erneuerung ist jedoch nicht im Sinne der Notfallzulassung. Die Möglichkeit einer solchen Erneuerung verleitet die Zulassungsstelle dazu, die zum Schutz von Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben durch Notfallzulassungen zu untergraben, wie es schon mehrmals geschehen ist, auch in der EU. Soll ein solches Mittel über mehrere Jahre verwendet werden, muss dafür zuerst eine ordentliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Zudem bedarf es eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. → neuer Abs. 5</p>	<p>«Von einer Notfallzulassung ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten;</li> <li>b. Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/200824 als krebserzeugend der Kategorie 1A, krebserzeugend der Kategorie 1B ohne Schwellenwert, <b>als endokrinschädlich</b> oder als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder <b>1B</b> eingestuft oder einzustufen sind.</li> <li>c. <b>offensichtlich gegen umweltrelevante Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang 6 verstossen, namentlich die Vorgaben im Anhang der Verordnung (EU) NR. 546/2019.»</b></li> </ul> <p><b>Anpassung von Absatz 4:</b> 4 Die Notfallzulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann <b>nicht</b> erneuert werden.</p> <p><b>Neuer Absatz 5:</b> «Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.»</p>
<p><b>Art. 62</b> Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz</p>	<p>Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.</p>	<p><b>Anpassung:</b> «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>
<p><b>Art. 65</b> Parteistellung im Verfahren</p>	<p>Wir begrüssen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p>	<p><b>Streichen von Absatz 2 Bst. c</b></p>

	<p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden».</p> <p>Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	
<p><b>Art. 67 Fristen</b></p>	<p>Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen sind zu streichen.</p> <p>Es ist bekannt, dass sich bei der Zulassungsstelle über die letzten 10 Jahre ein Berg von 800 unerledigten Gesuchen aufgestaut hat, weil das Parlament die nötigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Gesuche immer wieder verweigerte. Es darf aber nicht sein und wäre rechtsverletzend, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen, namentlich wenn dem BLV, SECO, BAFU und BLW weiterhin nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, zulasten der Gesundheit der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die 800 unerledigten Gesuche sind nicht entstanden, weil das Bundesgericht den Umweltorganisationen (USO) im Jahre 2019 das Beschwerderecht gegen Pflanzenschutzmittelbewilligungen erteilte. Der Ursprung liegt zeitlich viel weiter zurück. Seit 2019 haben die USO bloss zwei Gerichtsverfahren zu PSM selbst eingeleitet. Ferner haben sie sich an</p>	<p>Streichen</p>

	fünf Verfahren, die von Pestizidhändlern eingeleitet wurden, - notabene auf Seiten des Bundes - beteiligt.	
<b>Art. 69</b> Erneuerung der Zulassung	<p>Dem Verfahren fehlt ein Automatismus, wonach die Bewilligung trotz rechtzeitiger Gesuchstellung ausläuft, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Es kann nicht sein, dass aufgrund mangelnder Ressourcen problematische Pestizide weiterhin verkauft und ausgebracht werden. → Ergänzung Abs. 2</p> <p>Die Fristverlängerungen in Abs. 3 dürfen nicht ewig dauern. Sie sind zu begrenzen. → Einschub in Abs. 3</p> <p>Abs. 4: Der 2. Satz ist zu streichen, weil auch Art. 45 gestrichen werden muss.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen (S. 36) wird mit dieser Bestimmung nicht das gleiche Schutzniveau wie in der EU erreicht, u.a. deshalb, weil mit Art. 10 auch Wirkstoffe zugelassen werden können, die in der EU aufgrund ihrer Gefährdung für die menschliche Gesundheit oder Umwelt schon längst verboten sind.</p>	<p>Abs. 2: «...Artikel 39 aus. Die Bewilligung endet jedoch, wenn die Erneuerung der Bewilligung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Gesuchs erfolgt ist.»</p> <p>Abs. 3: «... hin die Frist <b>um höchstens 6 Monate</b> verlängern.»</p> <p>Abs. 4: «Das Gesuch um Erneuerung muss ein Dossier nach Anhang 3 Ziffer 2.3 oder 2.4 enthalten.» <del>Betrifft die Erneuerung der Zulassung ein Pflanzenschutzmittel, das bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist (Art. 45), muss das Gesuch zusätzlich die Unterlagen nach Artikel 60 enthalten.</del></p>
<b>Art. 71</b>	<p>Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. a ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p> <p>Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt.</p> <p>Artikel 9 Absatz 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p>Art. 71 1 Die Zulassungsstelle ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung: a. (...) b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p>

<p><b>Art. 72</b></p>	<p>In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen</p>	<p>Art. 72  1 Die Zulassungsstelle widerruft die Zulassung für eine bestimmte Verwendung oder für alle Verwendungen, wenn für die betreffende Verwendung:  a. (...);  b. die Überprüfung der Zulassung ergeben hat, dass:  1. die Anforderungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, oder  2. ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden;</p>
<p><b>Art. 74</b> Frist für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Änderung, Widerruf oder Ablauf der Zulassung</p>	<p>Heute liegt die Frist für die Verwendung bei 12 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun auf 18 erweitert werden soll.</p>	<p><b>Anpassung:</b>  b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens <b>12</b> <del>18</del> Monate.</p>
<p><b>Art. 76</b> Vergleichende Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Wir begrüßen die vergleichende Bewertung.</p> <p>Abs. 2 ist jedoch unangebracht. Enthält das PSM mehrere als Substitutionskandidaten genehmigte Wirkstoffe, muss die vergleichende Bewertung im Interesse der Gesundheit von Menschen und der Umwelt für alle Wirkstoffe durchgeführt werden; unter anderem auch deshalb, weil die verschiedenen Substitutionskandidaten sich in ihrer Wirkung verstärken können.</p> <p>Absatz 3 Bst. c (ausreichende chemische Vielfalt der Wirkstoffe, Methoden und Verfahren für den Pflanzenschutz) ist ebenfalls zu streichen, weil dieses Argument bei jedem Wirkstoff und sei er noch so human- oder ökotoxisch für die Beibehaltung der Bewilligung erhalten kann. Eine derart</p>	<p>Streichen von Abs. 2.</p> <p>Streichen von Abs. 3 Bst. c</p>

	vage Bestimmung beschränkt die Handlungsmöglichkeiten der Zulassungsbehörde massiv.	
<b>10. Abschnitt: Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</b>	Wir begrüßen das Vorgehen im Rahmen der Parallelimporte.	
<b>13. Abschnitt: Vertrauliche Behandlung von Informationen</b>		
<b>Art. 96 vertrauliche Behandlung von Informationen</b>	<p>Namentlich die Informationen nach Bst. b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können (Bsp. gefälschte PSM, PSM mit falschen Wirkstoffen oder gefährlichen Verunreinigungen)</p> <p>Absatz 1 Bst. d ist zu verbessern: Ob Verunreinigungen als ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden, muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Verbandsbeschwerde sein können. Es sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht deshalb (auch) alle Verunreinigungen offenzulegen.</p>	<p><b>Beschränkung der Geheimhaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Kantone</b></p> <p><b>Streichen von Abs. 1 Bst. d</b></p>
<b>Art. 101</b> Kennzeichnung	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<b>Ergänzung:</b> Abs. 5: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.
<b>Art. 102</b> Kennzeichnung zugelassener ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport	Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.	<b>Ergänzung:</b> Abs. 4: Auf der Etiketle des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.
<b>Art. 111</b> Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn	Wir begrüßen die Vorgaben zur Meldepflicht.	

<p><b>Art. 112</b> Aufzeichnungspflichten von Zulassungsinhaberinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Inhaberinnen einer GEB, Exporteurinnen sowie von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten. Sie sind jedoch zu unspezifisch.</p> <p>Nötig ist insbesondere eine Aufzeichnungspflicht, die eine zeitliche Geolokalisierung beim Ausbringen von PSM umfasst, damit die kantonalen Vollzugsbehörden prüfen können, ob die nötigen Abstände zu Gewässern und Biotopen eingehalten wurden und ob nicht bei Niederschlagswetter gespritzt wurde.</p>	<p>Ergänzen mit einer Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwender, die eine Geolokalisierung mit Zeitangabe beim Ausbringen von PSM umfasst (plombiertes kleines Zusatzgerät auf Spritze).</p>
<p><b>Art. 129</b> Einfuhr von behandeltem Saatgut</p>	<p>Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, dass mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.</p>	<p><b>Streichen von Abs. 2</b></p>
<p><b>Art. 138</b> Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Neuer Abs. 2bis: Wie im Bericht der KPMG sowie im Auftrag des BR an das BLV gefordert wird, muss die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden. Es handelt sich um Informationen nach Art. 10e USG und Art. 4 f. Aarhus-Konvention. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf diese Informationen; <b>so wie es auch die EU zu Recht in Art. 10 EU-PSMV vorschreibt.</b> Diese Vorschrift ist analog in der Schweiz umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Schweiz eine höhere Geheimhaltung gelten soll als in der EU. Da sich hier um Informationen handelt, welche über Umweltschäden und Gesundheitsschäden Auskunft geben, besteht von vorne herein kein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse der Gesuchsteller. → Einschub eine neuen Abs. 2a.</p>	<p><b>Ergänzung:</b></p> <p><b>Neuer Abs. 2bis, analog zu Art. 10 EU-PSMV:</b> «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p><b>Neuer Abs. 2 Bst. j:</b> Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p><b>Anpassung Abs. 3:</b> «Die Zulassungsstelle <del>veröffentlicht kann</del> <b>zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte</b></p>

	<p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information bezüglich beruflicher bzw. nicht-beruflicher Verwendung muss ergänzt werden.</p> <p>Weiter sollen auch die Berichte gemäss Abs. 3 in jedem Fall zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von</b> Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen.</del></p>
<p><b>Art. 143</b> Aufgaben des BAFU</p>	<p>Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser <b>Zuständigkeitswechsel</b> ist absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Mensch, weil immer weniger (wildlebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<p><b>Art. 144</b> Aufgaben des BLV</p>	<p>Auch das BLV muss die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Gesundheit und insbesondere den Schutz der Trinkwasserressourcen (Grundwasser, Oberflächengewässer) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden.</p>	<p><b>Ergänzung:</b> Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
<p><b>Art. 145</b> Aufgaben des BLW</p>	<p>Siehe Art. 143</p>	<p><b>Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143</b></p>
<p><b>Art. 154</b> Finanzierung von Probenuntersuchungen</p>	<p>Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist nicht sinnvoll. Es ist den (kantonalen) Vollzugsorganen zu überlassen, wie viele Proben notwendig sind. So kann es etwa sein, dass eine Zulassungsinhaberin mehrere Chargen eines PSM pro Jahr einkauft, welche sich mit Bezug auf die Inhaltsstoffe unterscheiden.</p> <p>Manche PSM werden bekanntlich in Mengen von Dutzenden Tonnen pro Jahr verkauft. Dort sind ohne weiteres mehrere Proben angebracht.</p>	<p><b>Streichen:</b> Abs. 2</p>

<b>Art. 158</b> Zugriffsberechtigung	Auch die Kantone müssen Zugriff haben zu diesen Daten.	Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <b>und die kantonalen Vollzugsstellen</b> dürfen nur die Daten bearbeiten ....
<b>2. Kapitel:</b> <b>Übergangsbestimmung</b>		
<b>Art. 165</b>		
<b>Art. 166</b>	Wir begrüßen diese Übergangsbestimmung.	
<b>Art. 168</b>	Die Widerrufsdauer von zwei Jahren (Abs. 2) ist zu lang.	<b>Antrag zu Abs. 2:</b> (1 Jahr nach Inkrafttreten)
<b>Art. 173</b>	Das Inkrafttreten von Artikel 107 Absatz 1 erst auf den 1. Januar 2027 ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen zu spät.	<b>Streichen:</b> Abs. 2
<b>Anhang 1</b>		
<b>Anhang 2</b>	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
<b>Anhang 4.2</b>	<p>Nach diesem Anhang sollen die Verwendungsbedingungen in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abweichen können. Diese sehen unter anderem vor, dass Cypermethrin nur ausserhalb der Blütezeit von Kulturen und bei nicht Vorhandensein von blühenden Unkräutern angewendet werden darf (vgl. Anhang 4.2).</p> <p>Diese Regelung wirkt sich äusserst schädlich zulasten von Nutzarthropoden, namentlich Bestäuberinsekten aus. Namentlich darf Cypermethrin in der Schweiz gemäss den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch während der Vollblüte, z.B. bei Beerenkulturen, verwendet werden. Dies bedeutet eine krasse Gefährdung aller Insekten, welche diese Blüten besuchen, zum Beispiel Schmetterlinge, Nachtfalter, Käfer, Wildbienen, Hummeln usw. Zudem werden dadurch auch Wasserorganismen stark gefährdet, weil die EU-Vorschrift, wonach die Konzentration des Wirkstoffs im Wasserkörper unter 0.0038 µg/Liter liegen muss, nicht gilt.</p>	<b>Streichen von Cypermethrin</b> (keine Abweichung von den EU-Sonderbestimmungen zu Lasten der Natur)

	Es ist unverantwortlich, dass das BLV einen solchen Vorschlag machen kann.	
<b>Anhang 5, Teil 1</b>	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	<b>Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.</b>
<b>Anhang 6</b>	<p>Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.</p> <p>Zudem müssen für die Beurteilung der Oberflächengewässer die EQS-Werte vorgeschrieben werden. → neuer Absatz 4</p> <p>Ergänzung der Kriterien für die Genehmigung:  Aufnahme der Arten (z.B. Amphibien, Wasserpilze, Wildbienen und weitere Bestäuberinsekten) bei der Prüfung der Produkte und Wirkstoffe,  Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten,  Prüfung von mittelbaren Effekten müssen ebenfalls geprüft werden (Verlust von Lebensraum und Nahrung),  Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.</p>	<p>Abs. 3:  «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»</p> <p>Abs. 4:  «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSChV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine spezifischen Anforderungen in der GSChV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) massgebend.»</p>
<b>Anhang 8</b>	Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln	<b>Ergänzung:</b> Angaben zur Zulassung für nichtberufliche Anwender:innen



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden. Wir fordern jedoch eine vollständige, sprich <b>100% Kostendeckung des Aufwandes</b>. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gegeben. Warum die Gebühren nicht die Kosten decken sollen, weshalb das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung kommt und weshalb es gerechtfertigt sein soll, tiefere Gebühren zu verlangen als in den EU-Ländern, erschliesst sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Eine volle, 100-prozentige Kostendeckung ist auch gerechtfertigt und nötig, weil die Pestizid-Händler eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen und hohe Gewinne einfahren. Jeder Franken, der unter der vollen Kostendeckung liegt, fließt in ihre Kasse. Bezahlen tun dies die Steuerzahlerinnen. Dazu kommt noch, dass die Pestizidhändler keinen Rappen für die Umweltschäden bezahlen, die sie mit ihrem Geschäft verursachen. Auch dies geht zulasten der Steuerzahlerinnen sowie der wehrlosen Natur.</p> <p>Die Gebühren für die Notfallzulassungen sind viel zu tief. Sie sind auf mindestens CHF 45'000.- pro Gesuch anzusetzen, damit solche Notfallzulassungen nicht inflationär und auf Vorrat eingereicht werden.</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Generell: Erhöhung der Kostendeckung auf 100 %</li><li>• Erhöhung der Gebühren für Notfallzulassungen auf CHF 45'000 pro Gesuch</li></ul> <p><b>Eventualiter:</b> Abstufung der Gebühren nach Risiko</p>
<b>Art. 26a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....</b>	<p>Nach der Übergangsbestimmung sollen sich die Gebühren für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der neuen PSMV eingereicht wurden, nach dem alten Recht richten. Dies ist unangebracht und eine unfaire Belastung für die SteuerzahlerInnen.</p>	<p><b>Antrag:</b> «Die Gebühren nach Art. 24c kommen auf alle Gesuche und Kontrollen zur Anwendung, die bis</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es keine «Bestandesgarantie für tiefe Gebühren des alten Rechts», wenn ein Gesuch beim Inkrafttreten einer neuen Regelung noch hängig ist (<b>kein Anwendungsfall einer verbotenen Rückwirkung, weil der Sachverhalt noch andauert; kein Vertrauensschutz in eine alte Gebührenregelung</b>). Zudem besteht die Gefahr, dass Gesuchsteller vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch sehr viele Gesuche auf Vorrat stellen, in der Hoffnung, diese würden (fast gratis) nach dem alten Gebührenrecht behandelt.</p> <p>Mit der geplanten Übergangsbestimmung würde der Bund auf Einnahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken verzichten. Dies ist nicht im Sinne der Bundesfinanzen. Ein solches Geschenk an die Gesuchsteller kann auch nicht auf Verordnungsebene ausgerichtet werden, sondern erforderte eine Regelung im Gesetz.</p> <p>Zudem kann mit einer Gebührenerhöhung, die auch hängige Fälle erfasst, vermutlich ein grosser Teil der 800 hängigen Gesuche erledigt werden, weil diese für die Gesuchsteller nur von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>zum Inkrafttreten der Verordnung vom (...) nicht erstinstanzlich erledigt sind.»</p> <p>C von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom eingereicht wurden, richtet sich</p>
--	--	--

<h2 style="margin: 0;">4 Ergänzung der ChemRRV</h2>		
<p><b>neuer Art. 4a ChemRRV</b></p>	<p>Es ist ein altbekannter Missstand, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Helikoptern oder Drohnen in der Nähe von biologisch bewirtschafteten Grundstücken Rückstände auf den biologischen Produkten entstehen, die einen Verkauf unter dem Bio-Label nicht mehr zulassen. Den Bio-LandwirtInnen entstehen daraus hohe wirtschaftliche Schäden. So müssen etwa im Jahresdurchschnitt allein 180'000 Liter Wein wegen Pestizidbelastung von Nachbarparzellen deklassiert oder entsorgt werden. Da der Bund die Biologische Landwirtschaft als Produktionsform anerkannt hat und</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Beim Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft sind zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln vor Rückständen die folgenden Abstände des Fluggeräts zu biologisch bewirtschafteten Flächen einzuhalten:</p>

	<p>fördert, ist es nur gut und recht, dass er diese auch vor Pestizidrückständen schützt. Diesem Schutz dienen die Abstände im neuen Artikel 4a.</p>	<p>a. Bei der Ausbringung mit Helikoptern: 40 m b. Bei der Ausbringung mit Drohnen: 30 m</p>
<p><b>Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Ergänzung von Absatz 2</b></p>	<p>Die in Abs. 2 genannten Flächen bilden oft letzte Refugien für Wildbienen und andere Insekten. Leider werden immer wieder Insektizide eingesetzt, etwa um Ameisen zu vergiften. Diese Gifte töten auch Wildbienen und andere Insekten. Der Einsatz von Insektiziden ist dort deshalb ebenfalls zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung der ChemRRV mit einem Insektizidverbot, auf Plätzen, Dächern etc. (analog Herbizide):</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, <b>sowie Insektizide</b> dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen; b. auf Lagerplätzen; c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen; d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</p> <p>Eventualvorschlag: Es dürfen nur Insektizide verwendet werden, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.</p>

**Anhang 1:** Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind

Wirkstoffe	Schweiz <sup>23</sup>	Deutschland <sup>24</sup>	Frankreich <sup>25</sup>	Italien <sup>26</sup>	Österreich <sup>27</sup>	EU <sup>28*</sup>
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB			grün			grün
<del>Benfluralin</del>			grün			grün
<del>Bensulfuron</del>			grün		grün	grün
<del>Bensulfuron-methyl</del>				grün		
<del>Cyflumetofen</del>			grün			grün
<del>Cyhalofop-butyl</del>			grün			grün
<del>Cyprosulfamide</del>		grün			grün	
<del>Diclofop</del>			grün			grün
<del>Dimoxystrobin</del>		grün	grün		grün	grün
<del>Eenpicoxamid</del>		grün	grün		grün	grün
<del>Flubendiamide</del>			grün			grün
<del>Flumetralin</del>			grün			grün
<del>Fluometuron</del>			grün			grün
<del>Flupyradifurone</del>			grün	grün	grün	grün
<del>Flutianil</del>		grün	grün			grün
<del>Forchlorfenuron</del>			grün	grün		grün
<del>Formetanate</del>		grün	grün	grün		grün
<del>Fosfiazate</del>		grün	grün	grün		grün

Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloglyloglucan						
Indolybuttersäure						
Iproconazol						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefenitrufluconazole						
Metaflumizone						
Metan						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P						
Quizalofop-P-terfuryl						
Resaclore						
Sedaxane						
Salthiofan						
Sipiofen						
Spirameifen						
Tetraconazole						
Tri-allate						

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>33</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>

<sup>34</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_uebersichtsliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=23](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=23)

<sup>35</sup> [https://ephy.anses.fr/resultats\\_recherche/substance](https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance)

<sup>36</sup> <https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>

<sup>37</sup> <https://psmregister.baes.qv.at/psmregister/faces/main>

<sup>38</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

\* Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht muss. Kein EU-Land hat PSM mit allen "EU-Wirkstoffen" zugelassen, was auch die obige Tabelle zeigt.

## Anhang 2: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr. Die Quellen für die angeführten Schadwirkungen können auf Anfrage nachgeliefert werden.

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
<b>Gamma-cyhalothrin</b>	$C_{23}H_{19}ClF_3NO_3$	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. <sup>1</sup> Neurotoxisch für Menschen. <sup>2</sup> Schadet der Spermienqualität des Mannes. <sup>3</sup> Bioakkumulation. <sup>4</sup>	FR, AT, EU	DE, IT, CH
<b>Halosulfuron-methyl</b>	$C_{13}H_{15}ClN_6O_7S$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. <sup>5</sup> Sehr schädlich für Vögel. <sup>6</sup>	FR, IT	DE, AT, IT, CH
<b>Malathion</b>	$C_{10}H_{19}O_6PS_2$	Insektizid	Potenziell karzinogen <sup>7</sup> , endokriner Disruptor <sup>8</sup> , reproduktionstoxisch <sup>9</sup> für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>10</sup> . Sehr schädlich für Bienen. <sup>11</sup>	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
<b>Flumetralin</b>	$C_{16}H_{12}ClF_4N_3O_4$	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit <sup>12</sup> , hohe Immuntoxikologie für Menschen <sup>13</sup>	FR	CH, DE, IT, AT, EU

<sup>1</sup> <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=It%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earth%20worms.>

<sup>2</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>

<sup>4</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>5</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>

<sup>8</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>

<sup>9</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>

<sup>10</sup> [https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion\\_BiomonitoringSummary.html](https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html)

<sup>11</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>12</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>

<sup>13</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<b>Pyriproxyfen</b>	C <sub>20</sub> H <sub>19</sub> NO <sub>3</sub>	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen <sup>14</sup> , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen <sup>15</sup> . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. <sup>16</sup>	FR, IT, AT, EU	DE, <b>CH</b>
<b>Sintofen</b>	C <sub>16</sub> H <sub>18</sub> N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen <sup>17</sup> , aquatische Toxizität, <sup>18</sup> sehr hohe Persistenz im Boden. <sup>19</sup>	DE, FR, EU	IT, AT, <b>CH</b>
<b>Tetraconazole</b>	C <sub>14</sub> H <sub>18</sub> Cl <sub>2</sub> N <sub>4</sub> O <sub>2</sub>	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen <sup>20</sup> und Säugetiere <sup>21</sup> . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel <sup>22</sup> .	DE, FR, IT, AT, EU	<b>CH</b>
<b>Tri-allate</b>	C <sub>9</sub> H <sub>16</sub> ClNOS	Herbizid	Potenziell karzinogen <sup>23</sup> , neurotoxisch für Säugetiere <sup>24</sup> und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität <sup>25</sup>	FR, IT, EU	DE, AT, <b>CH</b>
<b>Quizalofop-P-tefuryl</b>	C <sub>19</sub> H <sub>24</sub> F <sub>3</sub> NO <sub>4</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>26</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>27</sup>	EU, FR, AT	IT, DE, <b>CH</b>
<b>2,4-DB</b>	C <sub>8</sub> H <sub>6</sub> Cl <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere <sup>28</sup> und wohl auch für den Menschen <sup>29</sup> , Infertilität beim Mann <sup>30</sup> , potenziell	FR, EU	IT, DE, AT, <b>CH</b>

<sup>14</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>

<sup>15</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)  
[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

<sup>16</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>17</sup> <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>

<sup>18</sup> <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>

<sup>19</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)

<sup>20</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/registration/fs\\_PC-120603\\_01-Apr-05.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf)

<sup>21</sup> <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>

<sup>22</sup> [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf? blob=publicationFile&v=5](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf? blob=publicationFile&v=5)

<sup>23</sup> <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>

<sup>24</sup> [https://www3.epa.gov/pesticides/chem\\_search/reg\\_actions/reregistration/fs\\_PC-078802\\_1-Mar-01.pdf](https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf)

<sup>25</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>

<sup>26</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>27</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

<sup>28</sup> <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

<sup>29</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

<sup>30</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

			karzinogen <sup>31</sup> . Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor. <sup>32</sup>		
--	--	--	--	--	--

---

<sup>31</sup> [https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236\\_E.pdf](https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf)

<sup>32</sup> [https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010\\_schwarze\\_liste\\_der\\_pestizide.pdf](https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf)



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Zürcher Bauernverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZBV  
Adresse, Ort : Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf  
Kontaktperson : Martin Streit  
Telefon : 044 217 77 33  
E-Mail : [streit@zbv.ch](mailto:streit@zbv.ch)  
Datum : 7.3.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Totalrevision der PSMV teilnehmen zu dürfen.

Wir sehen grossen Handlungsbedarf im Bereich der Zulassung der PSM. Viele Gesuche stecken fest, was zu Mängeln beim Schutz der Kulturen und somit zur Schwächung der Ernährungssicherheit führen kann. Die Gefahr von Resistenzen steigt, was verheerende Folgen haben kann. Ein anderer Aspekt ist der, dass Mittel in der Zulassung feststecken, die umweltverträglicher sind, als aktuell zugelassene. Damit wird die Gefahr für die Umwelt bewusst in Kauf genommen. Die PSMV sollte als oberstes Ziel den Schutz der Kulturen verfolgen, was aber leider nicht erreicht wird.

Wir begrüßen deshalb die Angleichung an EU-Recht. Dieser Weg muss konsequent und umfassend gegangen werden. Dies sollte zu einer vereinfachten und schnelleren Zulassung von dringend notwendigen PSM in der CH führen. Im VO-Entwurf sind jedoch noch diverse Ausnahmen (v. a. im Zusammenhang mit der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung) aufgeführt. Damit wird die Vereinfachung wieder aufgeweicht und eine schnellere Zulassung erschwert. Prüfmethoden der Schweiz, welche von denjenigen der EU abweichen sollen so angepasst werden, dass sie mit denjenigen der EU kompatibel sind. Damit fallen unnötige Prüfungen weg, die nur wegen unterschiedlicher Methoden gemacht werden müssten. Die Parteistellung ist zu umfangreich, sie soll auf die Neuzulassung von Wirkstoffen und PSM beschränkt werden.

Was vollständig fehlt, im Gegensatz zum EU-Recht, ist eine verbindliche Regelung der einzuhaltenden Fristen für die Bearbeitung der Zulassungsverfahren. Damit können Gesuche willkürlich zurückgestellt werden, was der Beschleunigung des Zulassungsprozesses entgegensteht.

Wegen der Vereinfachung der Zulassung ist schwer nachzuvollziehen, dass 6 neue Stellen geschaffen werden sollen. Der Mehraufwand durch die Befristung der Zulassung muss mit der Vereinfachung der Erstzulassung aufgewogen werden können.

**Der ZBV lehnt die Totalrevision der PSMV in der vorliegenden Form ab und verlangt eine umfassende Überarbeitung.**



<b>2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Art. 34	Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier von den Vorgaben der EU abgewichen werden soll. Das führt dazu, dass gewisse Mittel der EU doch nicht in der Schweiz eingesetzt werden können, weil ein Beistoff in der Schweiz verboten ist. Es ist nicht anzunehmen, dass in der EU Beistoffe zugelassen sind, die Absatz 3 erfüllen.	Streichung Absatz 2+3
Art. 45	Absatz 2 b: dieser verleitet dazu, alle Unterlagen zu prüfen, was zu einem unnötigen Aufwand führt. Die Einschränkungen der EU sollen ohne Abweichung übernommen werden.	Absatz 2 b streichen
Art. 65	Absatz 1 b: Der Parteistellung ist mit a und c genügend Raum eingeräumt. Für die Erneuerung der Zulassung führt sie zu unnötigen Mehraufwänden	Absatz 1 b streichen
Art. 69	Für PSM mit mehreren Wirkstoffen kann das dazu führen, dass diese in Abständen von wenigen Jahren mehrfach eine Erneuerung der Zulassung erfordern. Das führt sowohl bei den Anbietern wie auch bei der Zulassungsstelle zu unnötigem Aufwand. Solange die Zulassung eines Wirkstoffes ohne Verschärfung der Auflagen erteilt wird, muss auch die Zulassung des PSM ohne Weiteres verlängert werden. Spätestens nach 15 Jahren muss das PSM eine Erneuerung der Zulassung beantragen	Ergänzung Absatz 7: Wird die Zulassung des Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten ohne Änderung von Auflagen verlängert, gelten auch die PSM mit diesem Wirkstoff, Safener oder Synergisten automatisch als verlängert, auch ohne Gesuch. Spätestens nach 15 Jahren muss jedes PSM die Zulassung verlängern lassen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Art. 101	Absatz 4: Das VO-Paket 2024 schlägt beim ÖLN, Ziffer 6.1 a.4 vor, dass «Stoffe mit geringem Risiko» von den Vorschriften zu Drift und Abschwemmung ausgenommen werden sollen. Damit wäre es transparenter, wenn auf der Etiketle «PSM mit geringem Risiko» stehen würde. Es führt zu einer Vereinfachung für die Anwender, sie müssten nicht den Anhang der PSMV konsultieren. Zudem darf dieser Hinweis gem. Artikel 106 4 a in der Werbung verwendet werden. Diese Unterscheidung ist nicht nachvollziehbar.	Art. 101 Abs. 4 ist zu streichen



### **3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

In der Schweiz fehlen notwendige PSM der neusten Generation, damit ältere, umweltgefährdendere Produkte abgelöst werden können und damit keine Resistenzbildungen entstehen. Durch die übermässige Erhöhung der Gebühren wird den Herstellern und Inverkehrbringer eine unnötige Hürde in den Weg gelegt, welche eine Anmeldung von Produkten in der Schweiz erschweren. Das ist weder im Sinne der Ernährungssicherheit noch im Sinne des Umweltschutzes.

Infolge der sehr unterschiedlichen Marktvolumen ist der Vergleich von PSM mit Biozid- und Tierarzneiprodukten nicht statthaft.

Die Begründung, dass die Gebührenerhöhung bei den hohen Kosten für die Bereitstellung der Gesuchsunterlagen nicht ins Gewicht fallen, ist unprofessionell und gehört nicht in eine Gesetzesvorlage. Es muss aufgezeigt werden, wie die Zahlen zustande kommen.

**Der ZBV lehnt die die Anpassungen der Gebührenverordnung ab.**